URKUNDEN UND AKTEN

ZUR

GESCHICHTE DER JUDEN IN WIEN

ERSTE ABTEILUNG, ALLGEMEINER TEIL
1526—1847 (1849)

HERAUSGEGEBEN UND EINGELEITET

VON

A. F. PRIBRAM

ERSTER BAND

WIEN UND LEIPZIG
WILHELM BRAUMÜLLER
K. K. UNIVERSITÄTS-VERLAGSBUCHHANDLUNG
GESELLSCHAFT M. B. H.
1918

325.25693
P931u

pt.1,v.1

BOOK 325.25693.P931U pt.1 v.1 c.1
PRIBRAM # URKUNDEN UND AKTEN ZUR
GESCHICHTE DER JUDEN IN

3 9153 00010148 7

Please
handle this volume
with care.
The University of Connecticut
Libraries, Storrs

Digitized by the Internet Archive
in 2013

http://archive.org/details/urkundenundakten01prib

QUELLEN UND FORSCHUNGEN

ZUR

GESCHICHTE

DER

JUDEN IN DEUTSCH-ÖSTERREICH

HERAUSGEGEBEN

VON DER

HISTORISCHEN KOMMISSION DER ISRAELITISCHEN KULTUSGEMEINDE IN WIEN

VIII.

URKUNDEN UND AKTEN ZUR GESCHICHTE DER JUDEN IN WIEN

ERSTE ABTEILUNG, ALLGEMEINER TEIL 1526—1847 (1849)

HERAUSGEGEBEN UND EINGELEITET

VON

A. F. PRIBRAM

ERSTER BAND

WIEN UND LEIPZIG
WILHELM BRAUMÜLLER
K. K. UNIVERSITÄTS-VERLAGSBUCHHANDLUNG
GESELLSCHAFT M. B. H.
1918

URKUNDEN UND AKTEN

ZUR

GESCHICHTE DER JUDEN IN WIEN

ERSTE ABTEILUNG, ALLGEMEINER TEIL
1526—1847 (1849)

HERAUSGEGEBEN UND EINGELEITET

VON

A. F. PRIBRAM

ERSTER BAND

WIEN UND LEIPZIG
WILHELM BRAUMÜLLER
K. K. UNIVERSITÄTS-VERLAGSBUCHHANDLUNG
GESELLSCHAFT M. B. H.
1918

325.25693
P 931u
pt.1, v.1

Alle Rechte vorbehalten.

Druck von Gebrüder Stiepel Ges. m. b. H. in Reichenberg.

Vorwort.

Die vorliegende Publikation enthält die Gesetze, Erlässe und Verordnungen der österreichischen Herrscher und ihrer Behörden, soweit sie sich auf die Gesamtheit der in Wien wohnenden deutschen Juden beziehen, sowie andere Aktenstücke, die zum Verständnisse oder zur Ergänzung jener dienen können. Von der Aufnahme ausgeschlossen blieben Dokumente, die nur einzelne Familien und Individuen betreffen. Sie werden in der zweiten Abteilung dieses Urkundenwerkes ihre Verwertung finden. Ausgeschlossen blieben ferner alle Aktenstücke, die sich auf die türkische Judengemeinde in Wien beziehen, desgleichen jene, die ausschließlich von der Landjudenschaft Niederösterreichs handeln; endlich alle Dokumente, die sich lediglich auf interne Angelegenheiten der Wiener Judenschaft, auf die Spitalsverwaltung, ihre Beamtenschaft u. a. m., beziehen. Dagegen mußten alle jene Akten und Urkunden, die sich nicht nur mit den Juden Wiens, sondern auch mit denen Gesamtösterreichs beschäftigen, in das vorliegende Werk aufgenommen werden, ebenso jene, die das gesamte Niederösterreich betreffen, soweit nicht die Juden Wiens oder aller Städte Niederösterreichs ausdrücklich ausgenommen sind. Wo sich in dieser Hinsicht Zweifel ergaben, wie z. B. bei den Judenausweisungen des 16. Jahrhundertes, hat der Herausgeber sich für die Aufnahme entschieden.

Zur Benützung herangezogen wurden die großen öffentlichen Wiener Archive; die Durchforschung der Provinz- und Privatarchive wurde einer späteren Zeit vorbehalten. Mehrere der Wiener öffentlichen Archive verwahren die auf die Juden bezugnehmenden Akten in eigenen Abteilungen, so z. B. die Archive des Ministeriums des Inneren, des Kultus und Unterrichtes, des gemeinsamen Finanzministeriums (Hofkammerarchiv), der niederösterreichischen Statthalterei, der Wiener Universität. Bei der Benützung dieser Archive hat sich der Herausgeber im allgemeinen auf die Durchforschung dieser Judenfaszikel beschränkt und nur dann andere Aktenmassen herangezogen, wenn dies notwendig schien und reichlichere Ausbeute zu erwarten stand. So wurden im Archive des Mini-

steriums des Innern die niederösterreichischen Protokoll- und Hofkanzleiregistraturbücher, im Hofkammerarchive einzelne Kameralfaszikel, Kommerzakten, Schirndorfer Reichsakten, niederösterreichische Protokoll-, Hoffinanzregistratur-, Finanzgedenk-, Finanzprotokollbücher sowie einzelne Faszikel der Hoffinanzakten herangezogen. Von den Akten des Haus-, Hof- und Staatsarchives waren es in erster Linie die des Staatsrates, die in Betracht kamen. Da die Durchforschung des gesamten Materiales dieser Abteilung durch den Benützer selbst nicht gestattet ist, im Hinblicke auf den Umfang auch praktisch kaum durchführbar wäre, mußte sich der Herausgeber mit der Durchsicht der — übrigens vortrefflichen — Indices begnügen, wobei freilich manches wertvolle Schriftstück unberücksichtigt geblieben sein dürfte, da oft die wichtigsten Beratungen im Anschlusse an Einzelfälle stattfanden, während der Herausgeber sich darauf beschränken mußte, die Indices nach Schlagworten, wie „Juden", „Toleranz" usw. zu durchforschen. Das die Wiener Juden betreffende Aktenmaterial des Wiener Stadtarchivs wurde nach den Repertorien von der Archivsleitung ausgehoben und dem Benützer zur Verfügung gestellt. Im niederösterreichischen Landesarchive ergaben wiederholte Anfragen ein negatives Resultat. Erst nach Abschluß des Werkes wurde der Herausgeber von der Archivsleitung auf zwei Faszikel, die bei neuerlicher Durchforschung des Aktenbestandes aufgefunden worden waren und Judenakten aus den Jahren 1463 bis 1629 enthielten, aufmerksam gemacht. Die wertvolleren Stücke dieser Sammlung sind teils dem Wortlaute nach, teils in Exzerpten am Schlusse der vorliegenden Publikation unter den „Berichtigungen und Ergänzungen" zum Abdrucke gebracht worden. Eine große Enttäuschung bereitete dem Herausgeber die Benützung des Archives der israelitischen Kultusgemeinde. Dasselbe befindet sich in einem chaotischen Zustande; die Materialien sind in unzulänglichen Räumen untergebracht; eine berechtigten wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Ordnung der Archivalien mangelt vollständig. Der Herausgeber muß daher jede Verantwortung für eine erschöpfende Ausbeutung dieses — wie es übrigens scheint — für die früheren Zeiten an wichtigen Materialien armen Archives ablehnen, obgleich dasselbe wiederholt durchforscht worden ist. Eine Reihe von Aktenstücken aus diesem Archive, die erst nach Abschluß der Publikation auf-

gefunden wurden, finden sich unter den Ergänzungen am Schlusse des Werkes verzeichnet. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß das in vorliegender Publikation abgedruckte Material kein vollständiges ist; namentlich für die Zeiten bis zum Erscheinen des Toleranzpatentes vom 2. Jänner 1782 wären Ergänzungen dringend nötig; es ist auch zu hoffen, daß weitere Nachforschungen in den bereits benützten und in anderen Archiven solche ergeben werden. Immerhin dürfte das nunmehr der Forschung zugänglich gemachte Material zu einem tieferen Einblicke in die Beziehungen der regierenden Kreise zu der Wiener Judenschaft hinreichen.

Der Herausgeber hat, soweit dies der geplante Umfang der vorliegenden Publikation zuließ, die Akten ihrem Wortlaute nach wiedergegeben; Exzerpte nur dort vorgezogen, wo dies im Hinblicke auf die Eigenart des Aktenmateriales zweckdienlich schien. Um Raum zu sparen, wurde, zumal bei der Wiedergabe der Akten aus dem 19. Jahrhunderte, von dem Abdrucke der Gutachten der unteren und mittleren Behörden, wenn diese nicht besonders wertvoll waren, abgesehen und in zahlreichen Fällen an Stelle der weitschweifigen Hofkanzleivorträge die bei weitem kürzeren und doch alles Wesentliche berücksichtigenden Exzerpte dieser Vorträge, die den Beratungen des Staatsrates zur Grundlage dienten, zum Abdrucke gebracht. Auch durch Verweisung minder wichtiger Materialien in die Noten wurde ein übermäßiges Anwachsen des Werkes hintanzuhalten gesucht.

Der Zeitpunkt, bis zu dem die Publikation sich erstrecken sollte, war durch die Tatsache gegeben, daß eine Benützung der Archivalien in den meisten der in Betracht kommenden Archive über das Jahr 1847 hinaus nicht gestattet ist. Die wenigen Akten aus den Jahren 1848 und 1849, die im Anhange wiedergegeben sind, sollen nur dazu dienen, der Arbeit einen entsprechenden Abschluß zu geben. Schwieriger war die Entscheidung über den terminus a quo. Je deutlicher sich im Laufe der Arbeit ergab, daß für die Zeit bis ungefähr 1760 das zur Verfügung stehende Material ein überaus lückenhaftes, seinem Inhalte nach von der Forschung bereits zum großen Teile verwertetes sei, desto stärker wurde der Wunsch des Herausgebers, die Publikation mit Akten aus der Zeit Maria Theresias eventuell Josefs II. zu eröffnen. Wenn er sich nach langen Erwägungen doch zur Aufnahme der für die Zeit von Ferdinand I. bis Maria Theresia vorliegenden

Akten entschied, so geschah dies vornehmlich deshalb, weil diese Materialien, soweit sie gedruckt sind, in zahlreichen, größtenteils schwer auftreibbaren Büchern zerstreut, überdies aber meist in einer so schlechten Überlieferung wiedergegeben sind, daß ihre Verwertung dem Benützer große Schwierigkeiten bereitete. Über das Jahr 1526 zurückzugehen, lag aber kein Grund vor, da seitens der Kommission eine besondere Edition der die Judenschaft Niederösterreichs, einschließlich Wiens, betreffenden Urkunden von ihrer Niederlassung bis zum Jahre 1526 geplant ist.

Was die den Texten beigegebenen Noten anlangt, muß der Herausgeber vorerst bemerken, daß er mangelnder Sprachkenntnisse halber weder die hebräische noch die mit hebräischen Lettern gedruckte deutsche Literatur heranziehen konnte. Im übrigen enthalten diese Noten, soweit sie nicht textkritischer Natur sind, Ergänzungen, respektive Richtigstellungen der im Texte mitgeteilten Tatsachen sowie Daten zur Geschichte der einzelnen im Texte genannten Behörden und Personen. Bei der Auswahl dieser Daten mußte der Verfasser auf zwei Leser- beziehungsweise Benützergruppen Rücksicht nehmen, auf die Historiker vom Fach und auf die Leser aus jüdischen Kreisen, bei denen er keine historische Fachbildung voraussetzen konnte. Den ersteren dürften die zahlreichen Notizen über die wichtigeren jüdischen Institutionen und Personen, den letzteren jene über die Behörden und die in den leitenden Stellen wirkenden Männer erwünscht sein. Die vorhandene Literatur hat der Herausgeber, soweit sie ihm zugänglich war, herangezogen. Überblicken läßt sich dieselbe vorerst nicht. Erst nach dem Erscheinen der von der Kommission vor vielen Jahren in Angriff genommenen, aber noch immer nicht vollendeten Bibliographie wird dies möglich sein. Gewiß ist aber, daß es an zuverlässigen zusammenfassenden Arbeiten größeren Stils mangelt. Die Arbeiten Gerson Wolfs, so lobenswert auch der Eifer dieses Mannes war, entsprechen dem heutigen Stande der Wissenschaft in keiner Hinsicht und müssen immer mit der größten Vorsicht benützt werden. Im übrigen erlaubt sich der Herausgeber auf die an zahlreichen Stellen der dieser Publikation vorangestellten Einleitung und auf die in den Noten zum Texte des Werkes selbst namhaft gemachte Spezialliteratur zu verweisen. Überdies ist ein Gesamtverzeichnis der benützten Literatur beigefügt.

Die in den offiziellen Listen der gesamten Wiener Judenschaft — vom Ende des 18. Jahrhunderts an „Familienlisten" genannt — vorkommenden Namen sind — von Ausnahmen abgesehen — weder rektifiziert noch mit erklärenden Bemerkungen versehen, sondern nach der Schreibweise des Originales wiedergegeben worden. Die Authentizität dieser Familienlisten ist oft anfechtbar. Angestellte Proben haben ihre Unzuverlässigkeit ergeben. Hier wird erst ein eingehenderes Studium, zu dem die folgenden Bände dieses Werkes, die sich mit der Geschichte der einzelnen Familien zu beschäftigen haben werden, Anlaß geben dürften, die erwünschten Korrekturen bringen. In vielen Fällen hat dem Herausgeber das ergebnisreiche Buch B. Wachsteins über die Grabinschriften des Friedhofes in der Seegasse den richtigen Weg gewiesen; eine Reihe von Berichtigungen und Ergänzungen der im Texte genannten Judennamen verdankt er auch Herrn Dr. Heinrich, Beamten des Archives der israelitischen Kultusgemeinde; sie konnten noch in dem Register Berücksichtigung finden.

Bei der Aktenwiedergabe kamen folgende Grundsätze zur Anwendung. Für alle Stellen, die den Wortlaut der Vorlage wiedergeben, wurden im Texte Antiqua-, für Exzerpte kursive Lettern gewählt; in den Noten wurde das umgekehrte Verfahren angewendet. Dem Abdrucke jeder Urkunde wurde vorangestellt: 1. die fortlaufende Nummer des Stückes; 2. das Datum; 3. eine kurze Inhaltsangabe; 4. Absender und Empfänger des Schriftstückes; 5. die Vorlage des Druckes; 6. eventuelle frühere Drucke. Wo das Original auffindbar war, diente dieses als Vorlage für den Druck, sonst die beste der erhaltenen Überlieferungen; sind mehrere dieser in der vorliegenden Publikation angeführt, so ist die an erster Stelle stehende als Vorlage für den Druck anzusehen. Die chronologische Reihenfolge wurde in der Regel beibehalten; abgegangen wurde von ihr nur, wenn mehrere Akten aus verschiedenen Jahren den gleichen Gegenstand betrafen, z. B. die Judenkontributionen der 20er Jahre des 17. Jahrhundertes (Nr 35); oder wenn sich die Beratungen der Behörden über einen Gegenstand längere Zeit hinzogen, wie beim Toleranzpatente (Nr. 205). Bei manchen Kollektivstücken dieser Art, z. B. bei der Judenvertreibung von 1668/70 (Nr. 115) und beim Judenamte 1790 bis 1797 (Nr. 255) wurden den einzelnen Unterabteilungen be-

sondere Titel, die den Inhalt angeben, vorangestellt. Undatierte Stücke wurden bei Kollektivstücken am Schlusse eingereiht; wo bloß das Jahresdatum bekannt ist, am Schlusse dieses Jahres. Die Staatsratsgutachten wurden in der Regel nicht mit dem Datum versehen; ihre Abfassung fällt in die Zeit zwischen dem Hofkanzleivortrage und der kaiserlichen Entscheidung. Nur in einigen Fällen, wo zwischen den Voten der einzelnen Staatsräte ein Zeitraum von mehreren Jahren liegt, wurden die Daten beigesetzt. Fehlende Worte wurden in eckiger [ ] Klammer ergänzt. Wo sich Zweifel über die richtige Lesung eines Wortes ergaben, ist dies durch ein [?] angegeben. Das Zeichen [!] bedeutet, daß das betreffende Wort in der Vorlage in dieser Form erscheint, daß also kein Druck- oder Lesefehler vorliegt; ein * im Register, daß an der betreffenden Stelle die biographischen Daten über die besagte Persönlichkeit zu finden sind.

Die Orthographie der Vorlage wurde im allgemeinen beibehalten; doch wurden in der Interpunktion, der Wörterzusammensetzung, sowie beim Gebrauche großer und kleiner Anfangsbuchstaben die jetzt geltenden Regeln der Orthographie beobachtet. Weggelassen wurde das stumme „h“ nach „k, r, j“, dagegen beibehalten nach „t“. Verdoppelungen von Konsonanten wurden, soweit sie von der heutigen Orthographie vermieden werden, weggelassen, dagegen Konsonantenverbindungen, die durch den Ausfall eines Selbstlautes entstehen, wie z. B. „wirdt“ für „wirdet“, beibehalten.

Die moderne Schreibung wurde für die Buchstaben „v, w, f, u“, dann für „ß“ und „ss“ gewählt. Es wurde also statt „Fewer“ „Feuer“; statt „vnd“ „und“; statt „vest“ „fest“; statt „Waßer“ „Wasser“ gedruckt. Um Mißverständnissen vorzubeugen, wurden die Worte „das“ und „daß“, ohne Rücksicht auf die Vorlage, in der dem Sinne entsprechenden Form gebraucht. Die moderne Schreibweise wurde ferner für die Verbindungen „eu“, „eü“ und „äu“; dann für „ei“ und „ai“, dagegen nicht für „ei“ und „eu“ oder „ä“ und „e“ gebraucht. Es wurde z. B. „Heuser“ in „Häuser“; „Waib“ in „Weib“ geändert; dagegen „leuchtfertig“ oder „auslendisch“ beibehalten. „C“ und „ck“ behielt der Herausgeber durchwegs bei, „i“ wurde mit „j“, „y“ mit „j“, „g“ mit „c“ vertauscht. Dehnungsbezeichnungen wurden immer beibehalten. Eigennamen

wurden unverändert wiedergegeben; nur bei „Wienn“ wurde das Verdoppelungs-„n“ am Schluß, bei „Oessterreich“ das Verdoppelungs-„s“ weggelassen. Die von den Herrschern eigenhändig geschriebenen Randbemerkungen, Billette und Resolutionen sind mit Ausnahme der Interpunktion, der Wörterzusammensetzung und des Gebrauches der großen und kleinen Anfangsbuchstaben unverändert abgedruckt.

Und nun noch ein Wort über die Erörterungen, die der Herausgeber dem Abdrucke der Akten vorangestellt hat. Sie beanspruchen keineswegs eine Geschichte der Wiener Judenschaft zu bieten. Eine solche müßte in erster Linie deren geistige, sittliche und materielle Entwicklung zu erfassen suchen; dazu reichen aber weder die im vorliegenden Werke gesammelten Materialien noch die Kenntnisse des Herausgebers. Denn ohne ein genaues Studium der Familienpapiere, ohne gründliche Durchforschung der zumeist in hebräischer Sprache verfaßten theologischen und profanen Schriften, ohne Benutzung der umfangreichen Responsenliteratur wird eine berechtigten wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Geschichte der Wiener Juden nicht geschrieben werden können. Dem Herausgeber mangelt aber für eine solche Arbeit die unerläßliche Voraussetzung, die Kenntnis der hebräischen Sprache. Deshalb hatte er von vornherein seine Aufgabe enger begrenzt. Er dachte daran, dieser Aktenpublikation eine zusammenfassende Darstellung der Beziehungen der Herrscher und der Behörden zu den Wiener Juden vorauszuschicken. Je weiter aber diese Arbeit gedieh, desto größer wurden die Bedenken gegen die Verwertung der gewonnenen Resultate in der ursprünglich geplanten Form einer Einleitung zu dem vorliegenden Werke. Denn es zeigte sich einerseits als unerläßlich, diese Studien auf die Zeiten der ersten Ansiedelung der Juden in Wien im Mittelalter auszudehnen, wodurch der zeitliche Rahmen der vorliegenden Aktenpublikation gesprengt wurde; es ergab sich anderseits — was noch mehr ins Gewicht fiel — die Notwendigkeit, eine Reihe verwaltungsgeschichtlicher Fragen kritisch zu erörtern, was zu einer sachlichen Überschreitung des geplanten Unternehmens führen mußte. Diese Erwägungen haben den Herausgeber zu dem Entschlusse gebracht, die Resultate seiner Forschungen über die formale und juristische

Seite der Beziehungen zwischen den Behörden und den Wiener Juden gesondert zu veröffentlichen und sich in diesem Zusammenhange mit einer allgemein gehaltenen, das Neue hervorhebenden Übersicht über die wichtigsten, die Wiener Juden betreffenden Ereignisse zu begnügen, sowie durch Mitteilung bemerkenswerter Äußerungen der leitenden Persönlichkeiten die Aufmerksamkeit des Lesers auf die Akten selbst zu lenken, von denen manche dessen Interesse in hohem Maße in Anspruch nehmen dürften und die in ihrer Gesamtheit wohl geeignet sind, tiefe Einblicke in die Verhältnisse zu gewähren, unter denen die Juden Wiens Jahrhunderte hindurch gelebt, gewirkt und geschaffen haben.

Zum Schlusse erfüllt der Herausgeber die angenehme Pflicht allen jenen zu danken, die ihm bei der Durchführung der Arbeit ihre Hilfe angedeihen ließen. Das erste Wort des Dankes gebührt dem Fräulein Helene Kohn. Sowohl bei den vorbereitenden Arbeiten (Anfertigung von Kopien, Exzerpten, Sammlung von Personalien usw.) als auch während der ganzen Drucklegung hat Fräulein H. Kohn den Herausgeber mit unermüdlichem Eifer unterstützt und sich dadurch wie auch durch die selbständige Abfassung der den Abschluß dieser Publikation bildenden Register ein bleibendes Verdienst um das Zustandekommen des Werkes erworben. An den vorbereitenden Arbeiten haben in größerem Ausmaße auch Fräulein Frieda Reich und Herr Prof. Dr. B. Gansel teilgenommen. Von dem letzteren, den Berufspflichten in den letzten Jahren von der Fortsetzung seiner ursprünglich regen Tätigkeit an dem Unternehmen abgehalten haben, sind im Laufe der Jahre umfassende Materialien zur Geschichte der einzelnen Wiener Judenfamilien gesammelt worden, die künftigen Publikationen zugute kommen werden. Der Verdienste, die sich Herr Dr. Heinrich durch Rektifizierung mancher Judennamen erworben hat, wurde bereits gedacht. Den Herren Vorständen und Beamten der Archive, die seine Arbeit in bereitwilligster Weise unterstützt haben, sei an dieser Stelle — last not least — der herzlichste Dank des Herausgebers zum Ausdrucke gebracht.

Wien, im Juli 1917.

Verzeichnis

der im vorliegenden Werke benützten Literatur.

Allgemeine deutsche Biographie; herausgegeben durch die historische Kommission bei der königlichen Akademie der Wissenschaften. Leipzig. 1875 ff.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für das Kaiserthum Österreich. 17. Auflage. Wien. 1902.

Arenhof (ein jüdischer Jüngling): Einige jüdische Familienszenen bey Erblickung des Patentes über die Freyheit, welche wir, Juden, in den kaiserlichen Staaten erhalten haben. Wien bei Rudolph Gräffer. 1782.

Arneth, Alfred Ritter von: Biographie des Fürsten Kaunitz. Ein Fragment. Wien. 1899.

Arneth, Alfred Ritter von: Die Relationen der Botschafter Venedigs über Deutschland und Österreich im 18. Jahrhundert (1708—1793). Fontes rerum Austriacarum. II. Abteilung. Bd. 22.

Arneth, Alfred Ritter von: Geschichte Maria Theresias. 10 Bde. Wien. 1863—1879.

Arneth, Alfred Ritter von: Johann Freiherr von Wessenberg. 2 Bde. Wien. 1897.

Arneth, Alfred Ritter von: Maria Theresia und der Hofrath von Greiner. Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse. Bd. 30. Jahrgang 1859.

Bärwald, Hermann: Die Beschlüsse des Wiener Conciliums über die Juden aus dem Jahre 1267. (Wertheimers Jahrbuch für Israeliten 1859/60. p. 181 ff.)

Barth-Barthenheim, I. L. E. Graf von: Politische Verfassung der Israeliten im Lande unter der Enns. Wien. 1821.

Beer, Adolf: Die Finanzverwaltung Österreichs 1749—1816. Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. Bd. XV. p. 244 ff.

Beidtel, J.: Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung (1740—1848); herausgegeben von A. Huber. 2 Bde. Innsbruck. 1896, 1897.

Boussingault, Jean Baptiste Joseph Dieudonné: Die Landwirthschaft in ihren Beziehungen zur Chemie, Physik und Meteorologie. Deutsch bearbeitet von Ch. Graeger. Halle. 1844.

Camesina: Plan von Wien.
Canstein, R. Freiherr von: Das Wechselrecht. Berlin. 2. Auflage. 1903.
Codex Austriacus. Bde. I—VI. Wien. 1704 ff.
Cramer, A. von: Gesetzsammlung für die Judenschaft in den k. k. Staaten. Prag. 1793.
Criste, Oskar: Erzherzog Carl von Österreich. Ein Lebensbild. 3 Bde. Wien und Leipzig. 1912.
Dernburg, Heinrich: Pandekten. 2. Auflage. Berlin. 1888.
Die Christen (in Ansehung der Juden) wie sie sind und wie sie seyn sollen. Wien. Zu finden in der Geroldischen Buchhandlung auf dem Kohlmarkt neben dem „Schwarzen Lamm". 1781.
Die Juden so wie sie sind und wie sie seyn wollen. 1781.
Dohm, Christian Wilhelm von: Über die bürgerliche Verbesserung der Juden. Berlin und Stettin. 1781.
Eigner, Otto: Geschichte des aufgehobenen Benedictinerstiftes Mariazell in N.-Österreich. Wien. 1900.
Ein Graf Pálffy'sches Privilegium für einen Vorfahren der Leidersdorfs und der Freihern von Neuwall. Archiv für jüdische Familienforschung, Kunstgeschichte u. Museumswesen. Wien. 1913. Nr. 2, 3.
Elvert, Christian Ritter d': Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte. Brünn. 1880. Bd. 24 der Schriften der historischen Sektion der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaus, der Natur- und Landeskunde.
Fellner-Kretschmayr: Österreichische Zentralverwaltung. Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs. Bde. 5—7.
Fournier, August: Die Geheimpolizei auf dem Wiener Kongreß. Wien. 1913.
Fournier, August: Van Swieten als Zensor. Historische Studien und Skizzen. Prag und Leipzig. 1885.
Frankl, Ludwig August: Zur Geschichte der Juden in Wien. 2. Auflage. Wien. 1853.
Freund, Dr. Ismar: Die Emanzipation der Juden in Preußen unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. März 1812. 2 Bde. 1912.
Friedesheim: Wappen- und Regentenbuch zu Göttweig. Notizenblatt der Akademie der Wissenschaften. 1. Bd.
Friedländer, M. H.: Das Leben und Wirken der Juden in Österreich in vormärzlichen Zeiten. Wien. 1911.
Gams, P. B.: Series episcoporum ecclesiae catholicae, quotquot innotuerant. Ratisbon. 1873.
Gesetze Seiner k. k. Majestät Franz II. (I.) und Ferdinands I; politische Gesetze und Verordnungen. Wien. 1793—1851. 76 Bde.

Gesetze und Verordnungen im Justizfache für Böhmen, Mähren, Schlesien, Österreich ob und unter der Enns. Prag. 1786—1854. 25 Bde.

Gigl, Alexander: Geschichte der Wiener Marktordnungen vom sechzehnten Jahrhundert an bis zu Ende des achtzehnten. Wien. 1865.

Goldmann, Arthur: Das Judenbuch der Scheffstraße 1389—1420 zu Wien; herausgegeben im Auftrage der historischen Kommission der israelitischen Kultusgemeinde in Wien. Wien u. Leipzig. 1908.

Grätz, H.: Geschichte der Juden. 11 T. in 13 Bdn. 1853 ff.

Graßl: Das österreichische Eherecht der Juden. 1848.

Grimm, Jakob und Wilhelm: Deutsches Wörterbuch. Leipzig. 1854 ff.

Grund, A. und Giannoni, K.: Erläuterungen zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer; herausgegeben von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien. I. Abt. 2. Teil. Niederösterreich. Wien. 1910.

Grunwald, Max: Geschichte der Juden in Wien 1625—1740. Geschichte der Stadt Wien; herausgegeben vom Altertumsverein in Wien. Bd. V. Wien. 1913.

Grunwald, Max: Samuel Oppenheimer und sein Kreis. Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutschösterreich; herausgegeben von der historischen Kommission der israelitischen Kultusgemeinde in Wien. V. Bd. Wien und Leipzig. 1913.

Grunwald, Max: Zur Familiengeschichte einiger Gründer der Wiener Chewra Kadischa. Die Familie Arnstein. Mitteilungen zur jüdischen Volkskunde. Wien. 1910. Hefte 32, 33.

Grunwald, Max: Zur jüdischen Kulturgeschichte im österreichischen Vormärz. Mitteilungen zur jüdischen Volkskunde. 1913. Heft 2.

Guglia, Eugen: Maria Theresia. München und Berlin. 1917.

Handbuch aller unter Joseph II. ergangenen Verordnungen und Gesetze. Wien. 1785—1790. 18 Bde.; herausgegeben von Kropatschek.

Helfert, Joseph Alexander Freiherr von: Die österreichische Volksschule. Prag. 1860/1.

Hermann, J. F. von: Geschichte der Israeliten in Böhmen. Wien. 1818.

Hock, C. von: Der österreichische Staatsrat (1760—1848). Abt. 1. Wien. 1868. 2 und 3 fortgesetzt von H. J. Bidermann. 1871—79.

Hock, Simon: Die jüdischen Familien Prags. Nach den Epitaphien des alten jüdischen Friedhofs in Prag; herausgegeben von David Kaufmann. Preßburg. 1892.

Holzknecht, Georgine: Ursprung und Herkunft der Reformideen Kaiser Josefs II. auf kirchlichem Gebiete. 1914. (Dopsch Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs. Heft 11.)

Homberg, Herz: Bne Zion. Ein religiös-moralisches Lehrbuch für die Jugend israelitischer Nation. Wien. 1812.

Horovitż, M.: Frankfurter Rabbinen. IV. Teil. Frankfurt am Main. 1885.

Houfnagel, Jacob: Plan von Wien. 1640. (Wiener städtisches Museum.)

Huber, A.: Österreichische Reichsgeschichte. 2. Auflage; herausgegeben von Alfons Dopsch. Wien. 1901.

Huber, Josef D.: Plan von Wien. 1769—74. (Wiener städtisches Museum.)

Hübner, Rudolf: Grundzüge des deutschen Privatrechts. Leipzig. 1908.

Hugelmann, Karl: Historisch-politische Studien. 1915.

Husserl, Sigmund: Gründungsgeschichte des Stadttempels der israelitischen Kultusgemeinde Wien. Wien. 1906.

Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses; herausgegeben unter Leitung des Oberstkämmerers Seiner kaiserlichen und königlichen apostolischen Majestät. Wien. 1883 ff.

Jeiteles, Israel: Die Kultusgemeinde der Israeliten in Wien. Wien. 1873.

Jewish Encyclopedia.

Jüdischer Plutarch. Wien. 1848.

Kaufmann, David: Die letzte Vertreibung der Juden aus Wien und Niederösterreich, ihre Vorgeschichte und ihre Opfer. Wien. 1889.

Kaufmann, David: Samson Wertheimer. 1888.

Klüber, Johann Ludwig: Acten des Wiener Congresses. 9 Bde. 1815 ff.

Klüber, Johann Ludwig: Übersicht der diplomatischen Verhandlungen auf dem Wiener Congresse. 1816.

Krones, F. Ritter von Marchland: Grundriß der österreichischen Geschichte. Wien. 1882.

Krones, F. Ritter von Marchland: Zur Geschichte Österreichs im Zeitalter der französischen Kriege und der Restauration (1798—1816). Mit besonderer Rücksicht auf das Berufsleben des Staatsmannes Freiherrn Anton von Baldacci. Gotha. 1886.

Lewin, Louis: Materialien zu einer Biographie Wolf Heidenheims. (Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums. Bd. 44. Berlin. 1900.)

Lichtnegel, J. Calasanz: Geschichte der Entwicklung des österreichischen Rechnungs- und Kontrollwesens. Graz. 1872.

Luschin, A. von Ebengreuth: Österreichische Reichsgeschichte. Bamberg. 1895/6.

Maaßburg, M. F. von: Geschichte der Obersten Justizstelle in Wien. Wien. 1879.

Maaßburg, M. F. von: Horten. Gerichtszeitung. Neue Folge. Jahrgang XVIII. Nr. 55. p. 218; 1881 Juli 11.

Manasseh ben Israel: Rettung der Juden. Aus dem Englischen übersetzt, nebst einer Vorrede von Moses Mendelsohn. Berlin und Stettin bey Friedrich Nicolai. 1781.

Mayer, A.: Wiens Buchdruckergeschichte 1482—1882. 2 Bde. Wien. 1883, 1887.

Mayer, F. M.: Geschichte Österreichs mit besonderer Rücksicht auf das Kulturleben. 2 Bde. 2. Auflage. Wien und Leipzig. 1900—1901.

Mayer, Sigmund: Ein jüdischer Kaufmann. Leipzig. 1911.

Mayr, M.: Der Generallandtag der österreichischen Erbländer zu Augsburg (1525—26). Zeitschrift des Ferdinandeums. III. Folge. 38. Heft.

Mensi, F. Freiherr von: Die Finanzen Österreichs von 1701—40. Wien. 1890.

Meynert, Hermann: Wienerischen Judenschafft Privilegien oder Neüe Saz: und Ordnung Ihrer Richter und Aembter Wahlen. Jahrbuch für Israeliten 5619 (1858—1859). Neue Folge, fünfter Jahrgang. p. 22 ff. Wien. 1858.

Morpurgo, Edgardo: La famiglia Morpurgo. Padua. 1909.

Müller, P.: Das Riesentor des St. Stephansdomes zu Wien. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Bd. 4. p. 266 ff.

Müller, Willibald: Gerhard van Swieten. Wien. 1883.

Müller, Willibald: Juden in Mähren. Urkundliche Beiträge zur Geschichte der mährischen Judenschaft im 17. und 18. Jahrhundert. Olmütz. 1903.

Ost und West. Illustrierte Monatsschrift für modernes Judentum. Bd. 10. Berlin. 1910.

Pettenegg, Ed. Gaston Graf von: Ludwig und Karl Grafen und Herren von Zinzendorf. Wien. 1879.

Philippson, M.: Neueste Geschichte des jüdischen Volks. 2 Bde.

Pribram, Alfred Francis und Landwehr von Pragenau, Moritz Ritter von: Privatbriefe Kaiser Leopolds I. an den Grafen F. E. Pötting 1662—1673. Fontes rerum Austriacarum. II. Abt. Bde. 56, 57.

Quellen zur Geschichte der Stadt Wien; herausgegeben vom Altertumsverein zu Wien. Wien. 1895 ff.

Reichsgesetzblatt, Österreichisches. Jahrgang 1849.

Rohrer, Josef: Versuch über die jüdischen Bewohner der österreichischen Monarchie. Wien. 1804.

Sammlung aller k. k. Verordnungen und Gesetze von 1740—80. Wien. 1787.

Sammlung der Gesetze, welche unter der Regierung Franz II. (I.) und Ferdinands I. erschienen sind; herausgegeben von Kropatschek, Goutta und Goutta-Pichl. Wien. 1792—1847.

Samter: Judentaufen im 19. Jahrhundert. Berlin. 1906.

Sanctissimi Domini Nostri Benedicti Papae XIV. Bullarium. Rom. 1749.

Scherer, J. E.: Beiträge zur Geschichte des Judenrechtes im Mittelalter mit besonderer Bedachtnahme auf die Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie. Bd. I. Leipzig. 1901.

Schimmer, Carl August: Ausführliche Häuserchronik der inneren Stadt Wien. Wien. 1849.

Schimmer, Gustav Adolph: Das alte Wien. Wien. 1854.

Schirmer, Alfred: Wörterbuch der deutschen Kaufmannssprache auf geschichtlichen Grundlagen. Straßburg. 1911.

Schirnding, Graf Ferdinand: Die Juden in Österreich, Preußen und Sachsen; ihre allgemeine Stellung, ihre Rechte, Forderungen und Wünsche. 1842.

Schlager, I. E.: Wiener Skizzen aus dem Mittelalter. Wien. 1836—46.

Schmeller, J. A.: Bayrisches Wörterbuch. 2. Auflage; bearbeitet von Frommann. München. 1872—77. 2 Bde.

Schönberg, G.: Handbuch der politischen Oeconomie. III/1. 4. Auflage.

Schudt, Johann Jacob: Jüdische Merkwürdigkeiten. Frankfurt und Leipzig. 1715.

Schwarz, Ignatz: Das Wiener Ghetto, seine Häuser und seine Bewohner. Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutschösterreich; herausgegeben von der historischen Kommission der israelitischen Kultusgemeinde in Wien. II. Bd. Wien und Leipzig. 1909.

Schwarz, Ignatz: Geschichte der Juden in Wien bis 1625; Geschichte der Stadt Wien; herausgegeben vom Altertumsverein zu Wien. Bd. 5. Wien. 1913.

Smola, Karl Freiherr von: Das Leben des Feldmarschalls Heinrich Grafen von Bellegarde. Wien. 1847.

Srbik, Hans Ritter von: Der staatliche Exporthandel Österreichs von Leopold bis Maria Theresia. Wien. 1907.

Starzer, Albert: Beiträge zur Geschichte der niederösterreichischen Statthalterei. Die Landeschefs und Räte dieser Behörde von 1501—1896. Herausgegeben im Auftrage des Statthalters Erich Grafen von Kielmannsegg. Wien. 1897.

Starzer, Albert: Regesten aus dem k. k. Archive für Niederösterreich. Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. VI. Bd. 1. Abteilung.

Status particularis aulae et regiminis S. Caesareae majestatis Ferdinandi II.; herausgegeben von der Firma Elzevir. Leyden. 1637.

Taglicht, I.: Nachlässe der Wiener Juden im 17. und 18. Jahrhundert. Wien und Leipzig. 1917.

Tomaschek, J. A.: Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien; Geschichtsquellen der Stadt Wien; herausgegeben von K. Weiß, 1. Abteilung, 1. Bd. Wien. 1877.

Topographie von Niederösterreich. 1904 ff.

Vehse, Karl Eduard: Höfe und Kabinette Europas; Geschichte der deutschen Höfe. 1851 ff.

Voltelini, H. v.: Die naturrechtlichen Lehren und die Reformen des 18. Jahrhunderts. (Historische Zeitschrift. Bd. 105. p. 65 ff.)

Wachstein, Bernhard: Das Testament der Baronin Eleonora Wetzlar von Plankenstern. Archiv für jüdische Familienforschung, Kunstgeschichte und Museumswesen. Wien. 1912/3. Heft 2, 3.

Wachstein, Bernhard: Die Gründung der Wiener Chewra Kadischa im Jahre 1763. Mitteilungen zur jüdischen Volkskunde, Hefte 32, 33. Wien. 1910.

Wachstein, Bernhard: Die Inschriften des alten Judenfriedhofes in Wien. Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich. IV. Wien. 1912 ff. 2 Bde.

Wachstein, Bernhard und Landau, Alfred: Jüdische Privatbriefe aus dem Jahre 1619. Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich. Bd. 3. Wien. 1911.

Weiß, Karl: Geschichte der Stadt Wien. Wien. 1872.

Wertheimer, Joseph: Die Juden in Österreich. Leipzig. 1842. (Anonym erschienen.)

Weschel, L. M.: Die Leopoldstadt bey Wien. Wien. 1824.

Wiener, M.: Berend Gabriel Eskeles. Illustrierte Monatshefte für die gesamten Interessen des Judentums. I. Bd. Wien. 1865.

Windscheid, Bernhard Jos. Hubert: Lehrbuch des Pandektenrechts. Düsseldorf. 1862 ff.

Wininger, S.: Biographisches Lexikon berühmter Juden. Czernowitz. 1914.

Winkler, Michael: Orientierungsschema der k. k. Reichs-, Haupt- und Residenzstadt Wien. 10 Bde. Wien. 1862/3.

Wolf, Adam: Fürst Wenzel Lobkowitz, erster geheimer Rat Kaiser Leopolds I. (1609—1677). Wien. 1869.

Wolf, Adam: Graf Rudolf Chotek, k. k. österreichischer Staats- und Konferenzminister. Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse der Akademie der Wissenschaften. Wien. 1852. IX. Bd.

Wolf, Gerson: Das 100jährige Jubiläum der israelitischen Gemeinde in Wien im Jahre 1864. Wien. 1864.

Wolf, Gerson: Die Juden. (Die Völker Österreichs. Bd. 7.) 1883.

Wolf, Gerson: Die Juden in der Leopoldstadt. Wien. 1864.

Wolf, Gerson: Die Vertreibung der Juden aus Böhmen. Wien.

Wolf, Gerson: Ferdinand II. und die Juden. Wien 1859.
Wolf, Gerson: Geschichte der Juden in Wien. Wien. 1876.
Wolf, Gerson: Isak Noa Mannheimer. Wien. 1863.
Wolf, Gerson: Joseph Wertheimer. Wien. 1868.
Wolf, Gerson: Juden in Wien im Jahr 1752. (Neuzeit 1866. Nr. 6—9.)
Wolf, Gerson: Judentaufen in Österreich. Wien. 1863.
Wolf, Gerson: Studien zur Jubelfeier an der Wiener Universität. Wien. 1865.
Wolf, Gerson: Vom ersten bis zum zweiten Tempel. Geschichte der israelitischen Cultusgemeinde in Wien (1820—1860). Wien. 1861.
Wolf, Gerson: Zur Geschichte der Juden in Wien. Separatabdruck aus dem Jahrbuche für Israeliten. Wien. 1866.
Wolf, Gerson: Zur Geschichte des Unterrichtes der israelitischen Jugend in Wien. Wien. 1867.
Wolfsgruber, Coelestin Christoph: Anton Kardinal Migazzi. 1890.
Wurzbach, Constantin Ritter von Tannenberg: Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreich. Wien. 1856—91. 60 Bde.

Verzeichnis der angewendeten Abkürzungen.

A. = apostolisch.
A. d. M. d. I. = Archiv des Ministeriums des Innern.
Anm. = Anmerkung.
Art. = Artikel.
Aug. = August.
Aust. = Austria.
b. = ben.
B. Bd. = Band.
B. Ö. = böhmisch-österreichisch.
C. A. = Archiv des Ministeriums für Kultus und Unterricht; Abteilung Kultus.
C. G. A. = Archiv der israelitischen Kultusgemeinde in Wien.
C. M. = Konventionsmünze.
Caes^{eo}. = caesareo.
Cam. = cameralibus.
Cons. = consilio.
D. = Durchlaucht.
d. d. und ddo. = de dato.
d. h. = das heißt.
d. J. = dieses Jahrs.
d. M. = dieses Monats.
dergl. = dergleichen.
Dez. = Dezember.
E. = euer, (e), (er).
E. V. = Expediatursvermerk.
etc. = et cetera.
Exp. = expediert.
f. ff. = folgende.
F. = fürstlich, (e, er, en,) Folio.
Febr. = Februar.
fl. = Gulden.
G. F. A. = Archiv des gemeinsamen Finanzministeriums.
gest. = gestorben.
H. H. u. St. A. = Haus-, Hof- und Staatsarchiv.
hist. = historisch.
I. = ihr (e, er, en, es).
Inf. = inferioris.
J. G. S. = Justizgesetzsammlung.
Jan. = Januar.
Jht. = Jahrhundert.
K. = kaiserlich.
K. K. = kaiserlich, königlich.
k. M. = kommenden Monats.
kr. = Kreuzer.
l. c. = loco citato.
l. J. = laufenden Jahrs.
l. M. = laufenden Monats.
1^{m}. = tausend.
M. = Majestät.
M. d. I. f. Ö. G. = Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.
m. p. = manu propria.
N. Ö. = niederösterreichisch.
N. Ö. L. A. = Niederösterreichisches Landesarchiv.
N. Ö. St. A. = Niederösterreichisches Statthaltereiarchiv.
Nov. = November.
nr. = Nummer.
Nr. = Nummer des vorliegenden Werks.
Okt. = Oktober.
p. = pagina.
P. = pater.
P. O. D. = Polizeioberdirektion.
P. P. = patres.
Pat. S. = Patentensammlung.
Polit. = politicis.
Präs. = präsentiert.
Publ. = publicis.
r. = rheinisch.
R. = römisch.
s. = siehe.
S. = seine, Seite.
s. d. = sine dato, sub dato.
Sac^{ae}. = sacrae.
Sept. = September.
u. = und.
u. a. = unter anderm.
U. A. = Archiv des Ministeriums für Kultus und Unterricht, Abteilung Unterricht.
u. a. O. = und andern Orten.
u. s. w. = und so weiter.
u. zw. = und zwar.
v. = von, vom.
v. M. = vorigen Monats.
Vgl. = vergleiche.
W. St. A. = Wiener Stadtarchiv.
W. U. A. = Wiener Universitätsarchiv
xr. = Kreuzer.
Z. = Zahl.
z. B. = zum Beispiel.

Einleitung.

I.

Die Zahl der Aktenstücke aus der Zeit vom Regierungsantritte Ferdinands I. bis zur Übersiedlung der Wiener Juden in das Ghetto der Leopoldstadt, 1526 bis 1625, die im nachfolgenden zum Abdrucke gelangen, ist eine geringe, die meisten sind den Forschern bereits bekannt, wenige geeignet, allgemeines Interesse zu erwecken. Gewiß sind viele Akten aus jenen Tagen im Laufe der Jahrhunderte verloren gegangen, andere dürften sich bei weiteren Nachforschungen in öffentlichen und privaten Archiven und Bibliotheken finden. Wir werden aber doch mit Sicherheit annehmen dürfen, daß an Dokumenten, die zur Beleuchtung der Beziehungen der Herrscher und der Behörden zu den in Wien lebenden Juden jener Zeit dienen könnten — und nur solche bilden den Gegenstand dieser Publikation — niemals übermäßig viele vorhanden gewesen sein werden. Denn das Interesse der herrschenden Kreise an dem Schicksale der Wiener Juden war in jenen Zeiten ein äußerst geringes. Ihre Zahl war klein, ihr Vermögen unbedeutend. Seit den verhängnisvollen Jahren 1420 und 1421, da die in Wien ansässigen Juden ihrer Habe beraubt und für ewige Zeit ausgewiesen, da ihre zurückgebliebenen Geiseln auf dem Erdberge verbrannt worden waren, hatten die Bemühungen der Juden, sich wieder eine dauernde Heimat in Wien zu gründen, zu keinem Erfolge geführt.[1]) Wohl hatten seitdem die Herrscher Österreichs gelegent-

[1]) Die ältere Literatur zur Geschichte der Wiener Juden ist verzeichnet bei Schwarz J. Geschichte der Juden in Wien von ihrem ersten Auftreten bis zum Jahre 1625, in Bd. V der „Geschichte der Stadt Wien", herausgegeben vom Altertumsvereine zu Wien; auch separat erschienen 1913 (Kommissionsverlag Gilhofer und Ranschburg). Sie entspricht dem heutigen Stande der Wissenschaft nicht und sollte nur mit größter Vorsicht benützt werden. Dies gilt insbesondere auch von der am meisten benützten „Geschichte der Juden in Wien", die G. Wolf 1876 erscheinen ließ. Die übersichtliche Darstellung bei Schwarz ist als Einführung in den Stoff zu empfehlen. Sehr wertvoll sind für die rechtliche Stellung der Wiener Juden im Mittelalter die betreffenden Abschnitte in dem Werke J. E. Scherers „Beiträge zur Ge-

lich einem oder dem anderen Juden durch ein besonderes Privileg den Aufenthalt in Wien ermöglicht; aber mehr zuzugestehen, hätte sie, falls sie dazu auch bereit gewesen wären, die immer erneuerte Einsprache der niederösterreichischen Stände und der Bürger Wiens gehindert, die mit nie erlahmendem Eifer bestrebt waren, die ihnen lästigen Konkurrenten auf dem Gebiete des Handels dauernd von Wien fernzuhalten.[2]) An diesem Zustande hat sich auch in den Zeiten Ferdinands I. nicht viel geändert. Er hat in- und ausländischen Juden zu bestimmten Zwecken den zeitweiligen, einzelnen besonders privilegierten sogar den dauernden Aufenthalt in der Residenzstadt gestattet; aber er hat, mit in erster Linie durch die fortdauernden Bitten der niederösterreichischen Stände und des Wiener Magistrates bestimmt, alle Vorkehrungen gegen eine ansehnliche Vermehrung der „Geduldeten" getroffen und bei diesen keinen Augenblick den Gedanken aufkommen lassen, als wolle er ihnen die Gründung einer Gemeinde, wie eine solche bis 1421 in Wien und zu seiner Zeit noch in mancher Stadt Österreichs bestand, gewähren.

Genaueren Einblick in die Verhältnisse, unter denen die nur vereinzelt in Wien geduldeten Juden in den Zeiten Ferdinands I. gelebt haben, gewähren die im nachfolgenden abgedruckten Aktenstücke nicht. Sie beweisen nur, daß diese Juden von der Gnade des Herrschers abhingen, die sie fortdauernd durch pekuniäre Opfer erkaufen mußten. Dagegen gewährt die Judenordnung, die 1536 gedruckt wurde,[3]) dem Leser einen Einblick in die Schwierigkeiten, unter denen Juden des In- und Auslandes ihren Beschäftigungen nachgehen mußten, wenn deren Durchführung den Aufenthalt in der Residenz unerläßlich machte. Sie enthält alle möglichen Vorkehrungen zum Schutze der Stadt Wien und des „gemeinen Mannes" vor Ausbeutung seitens der Juden, deren Aufenthalt nach Zeit und Ziel streng kontrol-

---

schichte des Judenrechtes im Mittelalter in den deutsch-österreichischen Ländern, Leipzig 1901". Zur Geschichte der Judenvertreibung von 1420/21 ist jetzt auf die von A. Goldmann in seiner Publikation „Das Judenbuch der Scheffstrasse 1389—1420 (Bd. I der „Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich", Wien, Braumüller 1908) p. 125 ff. abgedruckte „Wiener Geserah" hinzuweisen.

[2]) Vgl. Schwarz l. c. 46 ff. und Nr. 2, Anm. 5 der vorliegenden Publikation.

[3]) Nr. 1.

liert, denen bestimmte Herbergen angewiesen und zur Pflicht gemacht wurde, das Kennzeichen ihrer Rasse „unverdeckt und unverporglich“ zu tragen. Dieser „Auszeichnung“, aus dem Mittelalter stammend, von Karl V. erneuert, wurde durch ein Dekret Ferdinands I. 1551 die Form eines nach „Runde und Breite des Zirckels“ genau festgesetzten, aus gelbem Tuche gearbeiteten Ringes gegeben und bei Übertretung des Gebotes, dieses Kennzeichen in den Wohnorten — nicht auf den Wanderungen am Lande — offen und deutlich sichtbar auf der linken Brustseite zu tragen, mit schweren Strafen gedroht.[4]) Aus den 40er und 50er Jahren des 16. Jahrhundertes liegen dann eine Reihe von Ausweisungsdekreten vor,[5]) die auf jene Juden Bezug haben sollten, denen Ferdinand I. „an etlichen ausgezeigten und bestimbten Orten Unserer N.-Ö. Lande ire Wonungen ze haben . . .“ erlaubt hatte. Daß zu diesen Orten auch die Stadt Wien gezählt habe, läßt sich mit Sicherheit nicht nachweisen; vieles spricht dagegen;[6]) in jedem Falle aber lassen diese Ausweisungsbefehle Ferdinands I. deutlich erkennen, daß ihm jede Neigung, die Zahl der in Niederösterreich also auch in Wien geduldeten Juden zu vermehren, ferne gelegen hat. Und nicht anders dürfte sein Nachfolger, Maximilian II., gedacht haben. Die nur zögernd und nie ausnahmslos durchgeführten Ausweisungsbefehle Ferdinands I. hat er — freilich mit ebenso wenig durchgreifendem Erfolge — erneuert,[7]) Wucherverbote erlassen,[8]) den Handel der Juden in Niederösterreich

---

[4]) Nr. 5.

[5]) Nr. 2—4, 7—9.

[6]) Die Gründe, die gegen die Annahme sprechen, daß sich damals in Wien eine Niederlassung der Juden im wahren Sinne des Wortes befunden habe, sind von Schwarz l. c. 50 f. und Anm. angeführt worden. Vgl. auch Wachstein B. Die Inschriften des alten Judenfriedhofes in Wien (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich, IV. I. p. XV.). Daß die N.-Ö. Stände im Jahre 1546 (vgl. Nachträge, Bd. II, p. 554) darüber klagen, „daß noch in diesem Land, auch alhie in der Stadt Wien sich nit wenig judisch Volck enthalten und ihr Hantirung neben den Christen treiben“, beweist, da „enthalten“ gleichbedeutend mit „aufhalten“ ist, noch nicht, daß den Juden damals ein dauernder Aufenthalt als Regel gesichert war. Es könnte sich auch in diesem Falle um jene Juden handeln, denen kürzere Aufenthaltsbewilligungen zur Betreibung ihrer Geschäfte eingeräumt wurden.

[7]) Nr. 11, 17, 18.

[8]) Nr. 12, 13.

durch ein Verbot des Warenverkaufes der ausländischen Juden beschränkt.[9]) Aber wie sein Vater, machte auch er von seinem Rechte, einzelnen Juden den dauernden Aufenthalt in der Residenz zu gestatten, Gebrauch. Wir erfahren aus einem Erlasse Maximilians II. an die niederösterreichische Regierung, daß es 1571 sieben Familien gegeben hat, „welche von Uns in der Statt Wien zu wonen und ir zugelassen aufrecht Gewerb zu treiben, befreit . . . seyen", und daß diese sieben Familien „noch lenger und bis auf Unser genedigistes Wolgefallen alda beleiben sollen."[10]) Dieser Erlaß gewährt uns aber auch den ersten zuverlässigen Einblick in die traurigen Zustände, unter denen die Juden jener Zeit ihre Existenz in der Hauptstadt fristeten. Damals dachte man daran, ihnen auf dem Gebiete der heutigen Leopoldstadt, dem damaligen Werd, ein Haus zur gemeinsamen Wohnung anzuweisen. Man hoffte dort eine strengere Kontrolle über sie üben, ihren Machenschaften mit den Feinden — deren man sie beschuldigte — sicherer entgegenarbeiten zu können, war aber, auf den Rat der Vertreter der Stadt Wien, die fürchteten, „daß sy, die alda wonenden und auch die frembden zuereisenden Juden, heraußen vor der Statt zu iren beesen Praticn noch mehr als in der Statt Plaz und Raumb haben," davon abgekommen und hatte den Plan erwogen, ihnen in der Stadt Wien ein gemeinsames Haus anzuweisen, das aber „nit mehr als einen Eingang haben und sonsten an Fenstern und Thüern also verwarth sein [sollte], damit nechtlicher Weil niemants weeder aus noch in die Behausung durch heimbliche Gang kumen . . . möge." Ein verläßlicher christlicher Aufseher, eventuell ein verantwortlicher jüdischer Hausoberster waren in Aussicht genommen. Im übrigen verraten die geplanten Verfügungen über strenge Kontrolle der nach Wien kommenden fremden Juden, über die Erneuerung des „runden Fleckes" u. a. m., daß ein Wechsel in der Anschauung der leitenden Kreise seit den Tagen Ferdinands I. nicht eingetreten war. Das Projekt zerschlug sich; das von dem Wiener Magistrate in Aussicht genommene Gebäude erwies sich als gänzlich ungenügend — in „7 Zimerl und darunder etliche Stuben und Camer, so nit uber 12 Schueh weit sein, welchen aber auch bey Tag am Liecht manglet" sollten sieben Familien, der christliche Auf-

[9]) Nr. 14.
[10]) Nr. 15.

seher samt Familie und die aus dem Reich und anderswoher kommenden Juden, „welche bisweilen am K. Hofe zu thun haben und denen in die Stat zu geen verstat wirdet," wohnen[11]) — und bevor ein anderes gefunden werden konnte, hatte Kaiser Maximilian II. seine Ansicht geändert. Gegen Ende des Jahres 1572 entschloß er sich auf den Rat der niederösterreichischen Regierung „die alhie in der Statt wonende und befreite Juden gar aus der Statt zu schaffen".[12]) Den gewöhnlichen Gründen für eine solche Maßregel — Schädigung des Handels der Christen, Bewucherung der Bevölkerung u. a. m. — fügte Maximilian, auch darin dem Beispiele seines Vaters folgend, den des Verrates an dem Vaterlande durch Verbindungen mit dem Erbfeinde — den Türken — hinzu. Auch diesmal verzögerte sich die Durchführung des kaiserlichen Mandates[13]) und erfolgte auch dann nicht ausnahmslos. Die Zahl der in Wien wohnenden Juden nahm vielmehr in den letzten Dezennien des 16. Jahrhundertes zu, da Rudolf II. von seinem Rechte, „hofbefreite Juden" zu halten,[14]) öfters und zumal dann Gebrauch machte, wenn die Gesuchswerber in der Lage waren, das ihnen zugedachte Privilegium teuer zu bezahlen. Für diese bevorrechteten Juden, die u. a. von allen Abgaben an das Land Niederösterreich und an die Stadt Wien befreit, vom Tragen des Judenzeichens enthoben waren, ausschließlich der Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschalles unterstanden, und an den Orten, wo der Kaiser sein Hoflager hielt, frei und ungehindert erscheinen durften — Freiheiten, die nicht nur ihnen persönlich, sondern auch ihren Angehörigen und den in ihren Diensten stehenden „Brodgenossen" zuteil wurden — gestaltete sich das Leben in Wien etwas freundlicher. Über den Ausbau der Gemeinde erfahren wir aus unseren Dokumenten nur, daß vor dem Ende des 16. Jahrhundertes in Wien ein Judenfriedhof und eine Synagoge bestanden, eine rituelle Badestube eingerichtet wurde.[15]) Daß diese Begünstigungen der Juden ihren alten

[11]) Nr. 16.

[12]) Nr. 17.

[13]) Nr. 18.

[14]) Das Jahr, in dem diese Institution der „hofbefreiten Juden" eingeführt wurde, läßt sich vorerst nicht bestimmen. Schwarz verweist l. c. 53 für den terminus a quo auf die „Instruktion zur Handhabung der Stadtpolizei in Wien" vom 17. Mai 1582, wo von den „allhie befreidten Juden", die Rede ist. Vgl. Nr. 31, Anm. 3.

[15]) Nr. 21.

Gegnern, den niederösterreichischen Ständen und den Bürgern von Wien, ungelegen kamen, darf nicht wundernehmen. Aber ihre Beschwerden, die sie nunmehr in verstärktem Maße erhoben,[16]) blieben erfolglos. Die Zentralbehörden nahmen sich sogar gelegentlich der Juden gegen Übergriffe des Wiener Magistrates an.[17]) Auch zeigte sich der Herrscher bereit, die „Hofbefreiten" gegen ihre neu in Wien angesiedelten und zumal gegen die zu zeitweiligem Aufenthalte nach der Residenz kommenden Glaubensgenossen zu unterstützen, indem er die Forderungen jener nach einer Beitragsleistung dieser zu den gemeinsamen Lasten guthieß.[18]) Dieses Entgegenkommen der Krone und ihrer Organe erfolgte nicht ohne Gegenleistung der Juden. Fortdauernde Kriege mit äußeren und inneren Feinden und die wachsenden Ausgaben der Hofhaltung nötigten die Herrscher zu immer weitgehenderer finanzieller Inanspruchnahme ihrer Untertanen und zu denen, an die sie am öftesten und mit den größten Forderungen herantraten, zählten, wie die Juden des ganzen Reiches, auch jene der Residenz, zumal gerade diese, soweit sie zu den „Hofbefreiten" gehörten, kraft ihres Privilegs von allen anderen Abgaben befreit waren und daher besonders geeignet schienen, die kaiserlichen Kassen zu füllen. Leider reicht das im nachfolgenden mitgeteilte Aktenmaterial keineswegs aus, die Höhe der Kontributionen festzustellen, die den Wiener Juden in den letzten Dezennien vor dem Ausbruche des 30 jährigen Krieges auferlegt worden sind.[19]) Wohl aber kann mit Bestimmtheit behauptet werden, daß sie im Verhältnisse zum Vermögen der Betroffenen überaus schwere waren und daß die Herrscher, Rudolf II. wie Matthias, keine Gelegenheit vorübergehen ließen, alle Juden, die in der Hauptstadt wohnten, befreite wie nicht befreite, durch Ausweisungsdrohungen zur Anspannung aller Kräfte anzueifern. Meistens mit Erfolg. Die Juden protestierten zwar, klagten und flehten, erklärten sich aber schließlich zu bedeutenden Zahlungen bereit und wußten so die drohende Gefahr des Exils meist von sich abzuwenden. Gelegentlich versagte aber auch dieses Mittel. Dann wurde es Ernst mit ihrer Vertreibung.[20]) Aller-

[16]) Vgl. II. 556 ff.
[17]) Vgl. II. 566 ff.
[18]) Vgl. Nachträge II. p. 561 f.
[19]) Nr. 22, 25, 26, 32, 35.
[20]) Nr. 23, 28—31.

dings nicht ohne daß Verzögerungen eintraten, nicht ohne daß einzelne von der allgemeinen Verfügung ausgenommen wurden. Auch haben finanzielle Rücksichten den Herrscher gelegentlich bewogen, den Ausgewiesenen alsbald wieder den dauernden Aufenthalt in Wien zu gestatten.[21]) Die Befreiten ihrerseits suchten ihre Leistungsfähigkeit durch die Einreihung neuer kapitalskräftiger Juden in ihre Reihen zu stärken[22]) und bei den Herrschern Schutz gegen Übergriffe der christlichen Bewohner der Stadt zu erlangen.[23])

Für das Schicksal der Wiener Juden bedeutungsvoll wurden dann zwei Ereignisse, die ungefähr zu gleicher Zeit eintraten, die Thronbesteigung Ferdinands II. und der Ausbruch des Krieges, der 30 Jahre dauern sollte. Es ist schon oft darauf hingewiesen worden, daß Ferdinand II., der eifernde Katholik, der gegen die Abtrünnigen seines Glaubens mit unbeugsamer Strenge und Härte vorging, den Juden seines Reiches und speziell denen seiner Residenz gegenüber sich wohlwollender erwies, wie die meisten seiner Vorgänger und Nachfolger. Sympathie für die Juden hat wohl dabei nicht mitgewirkt; aber die Not der Zeit veranlaßte ihn, an die Wiener Juden mit großen Forderungen heranzutreten und sein Gerechtigkeitsgefühl bestimmte ihn, die Privilegien, die er ihnen als Lohn für ihre Leistungen gewährt hatte, allen Bemühungen einflußreicher Kreise und Personen zum Trotze, aufrechtzuhalten. In den ersten Jahren des 30jährigen Krieges, den letzten vor ihrer Übersiedelung in den Unteren Werd, spielten die Wiener Juden in mehrfacher Hinsicht eine nicht unbedeutende Rolle in der Geschichte des Staates; als Geldgeber, als Heereslieferanten und als Münzverwalter. Leider reichen die in dieser Publikation zum Abdrucke gelangenden oder ihrem Inhalte nach wiedergegebenen Akten keineswegs aus, ein sicheres Urteil über Umfang und Bedeutung ihrer Tätigkeit auf diesen Gebieten abzugeben. Mit Sicherheit läßt sich nur feststellen, daß sie sich bei der Beschaffung der Münzen nicht schlecht bewährten, daß man ihnen den Münzbetrieb gelegentlich anvertraute,[24]) daß sie als Kriegslieferanten und als Geldgeber nicht

[21]) Nr. 31.

[22]) Nr. 31, Anm. 3.

[23]) Nr. 34.

[24]) Nr. 39, 41, 47, II. 568 f.

unbeträchtliches leisteten.[25]) Ohne Konflikte ist es dabei, wie in früheren und späteren Zeiten, nicht abgegangen; manches der vorliegenden Aktenstücke liefert hiefür den Beleg.[26]) Oft gingen die Behörden mit strengen Mitteln vor. Man drohte, wie vordem, mit der Ausweisung. Aber immer wieder kam ein Ausgleich zustande. Ferdinand II. ließ es in dieser Zeit auch an Schutz der Wiener Juden gegenüber Ausschreitungen der Soldateska und des Pöbels nicht fehlen.[27]) Im Juli 1619 ließ er den Wiener befreiten Juden mitteilen, daß er in die erbetene Bestätigung ihrer Privilegien willige, die nach geleisteter Erbhuldigung erfolgen sollte.[28]) Als die Zeit dafür gekommen war, erbaten sich die „Befreiten" zugleich mit der Konfirmation ihrer Freiheiten, Sicherung ihres Handels unter den gleichen Bedingungen, wie sie den christlichen Hofhändlern gewährt wurden; ferner die Erlaubnis, Pfänder, die bei der Bezahlung „jüdischer Interessen" inner Jahr und Tag nicht ausgelöst würden, nach erfolgter Anzeige bei der Behörde und mit Wahrung der Rechte der Schuldner verkaufen zu dürfen, Aufhebung der drückenden Solidarhaftung bei Vergehen eines einzelnen, Verbot der Verhaftung eines Juden ohne ordentliche Klage u. a. m.[29]) Gleichzeitig baten sie Ferdinand II., ihnen den Bau einer öffentlichen Synagoge[30]) und die ungehinderte Ausübung ihrer Zeremonien bei ihren rituellen Handlungen zu gestatten. Ferdinand II. zeigte sich ihren Wünschen geneigt. Die Bestätigung ihrer Privilegien erfolgte im Jahre 1622;[31]) die Genehmigung zum Bau einer Synagoge, zur Wahl der Vorsteher, Richter, des Rabbiners u. a. m. schon im Jahre 1620.[32]) Doch ergaben sich bei der Durchführung des Tempelbaues erhebliche Schwierigkeiten.[33]) Der Magistrat der Stadt Wien protestierte lebhaft gegen die Absichten der Juden, verlangte neuerlich deren Ausweisung aus der Stadt und mußte erst vom Kaiser genötigt werden, in Verhandlungen über den Verkauf eines entsprechenden Grundes an die Juden

[25]) Nr. 35, 38, 42, 43, 48, 49.
[26]) Nr. 35, 38.
[27]) Nr. 36.
[28]) Nr. 36, Anm. 2.
[29]) Nr. 37, Anm. 1.
[30]) Vgl. Nr. 37, Anm. 1 und d.
[31]) Vgl. Nr. 52, Anm. 3.
[32]) Nr. 37.
[33]) Nr. 40.

einzutreten, obgleich diese zu weitgehenden pekuniären Opfern bereit waren, um das Ziel ihrer Wünsche zu erreichen. Erst nach langen Verhandlungen kam unter dem Drucke des Herrschers der Vertrag zwischen den Juden und den Vertretern der Stadt zustande.[34]) Aber auch dann gaben die letzteren den Kampf nicht auf. Sie klagten die Juden an, beim Bau der Synagoge das ihnen gestattete Ausmaß überschritten zu haben und forderten von neuem die Vertreibung derselben. Und diesmal schien es, als sollten ihre Bemühungen von Erfolg gekrönt werden. Ferdinand II. stellte den Bau ein, befahl strenge Untersuchung, drohte mit den empfindlichsten Strafen.[35]) Aber zum äußersten, zur Ausweisung, kam es nicht. Der Kaiser wies die darauf hinzielenden Forderungen der Wiener zurück. Als diese — um ihr Ziel doch zu erreichen — den Juden die Wohnungen kündigten, untersagte der Kaiser die Durchführung der Maßregel.[36]) Doch faßte er, wohl durch das erneute Begehren der Wiener auf räumliche Absonderung der Juden von den Christen bestimmt und in diesem Gedanken durch Personen seiner Umgebung bestärkt,[37]) den Plan, den Juden einen besonderen Bezirk zum Bau ihrer öffentlichen und privaten Gebäude anzuweisen. Die Beratungen über diese Frage wurden mit Eifer geführt und, nach Einholung der Gutachten aller maßgebenden Behörden, die Gegend des „Unteren Werds" gewählt, der Kauf der betreffenden Gründe und Häuser sowie die grundbücherliche Eintragung derselben allen gegenteiligen Bemühungen der Gegner dieses Planes zum Trotz beschleunigt. Ende 1624 erfloß das Patent, das den Juden ein abgesondertes Gebiet zur Niederlassung anwies. Zugleich erneuerte Ferdinand II. die Freiheiten der Wiener Juden, vermehrte dieselben und traf alle Vorkehrungen, um sie dort vor weiteren Übergriffen der unteren Behörden, zumal des Magistrates von Wien, zu sichern.[38])

II.

Die Übersiedlung in den Unteren Werd — einem kleinen Teile der heutigen Leopoldstadt — bedeutete eine Epoche in der Geschichte

---

[34]) Nr. 40, IX.
[35]) Nr. 45.
[36]) Nr. 46.
[37]) Vgl. Kaufmann D. Die letzte Vertreibung der Juden aus Wien, p. 4.
[38]) Nr. 52.

der Wiener Juden. Ein neues Leben begann, nicht ohne Kämpfe und Entbehrungen, voll von Arbeit und Mühsal, aber doch erfreulicher und gesicherter als ihr bisheriges. Wohl blieben sie nach wie vor von der Gnade des Herrschers abhängig, aber diese Gnade leuchtete ihnen vorerst; sie verdankten ihr, daß sie, wie einst ihre Vorfahren — zur Zeit der ersten Ghettos[39]) — in der inneren Stadt, nunmehr jenseits des Wassers unter dem Schutze des Kaisers, auf eigenem Grund und Boden sitzen, in eigenen Häusern wohnen durften; daß es ihnen unbenommen blieb, ihren religiösen Gebräuchen in einer durch Tradition und Neigung bestimmten Weise nachzuleben; daß sie lediglich der vom Kaiser eingesetzten Obrigkeit unterstanden; daß sie die innere Stadt betreten durften, ohne das Judenzeichen tragen zu müssen. Ihre Zahl nahm rasch zu, neue Häuser entstanden auf den erworbenen Gründen; private, aber auch öffentliche; Synagogen, Schulen u. a. m. wuchsen aus dem Boden. Man konnte an eine entsprechende Bildung der Jugend denken; die Wissenschaft durch Berufung bedeutender Gelehrter fördern; das Gemeindewesen ordnen; das Gemeingefühl der Bewohner stärken. Das Leben und Treiben der Wiener Juden in dieser für sie so bedeutungsvollen Zeit von 1625 bis 1670 zu schildern, kann nicht Gegenstand dieser einführenden Erörterungen sein. Sie bezwecken bloß, den Leser zur Lektüre der nicht allzu zahlreichen Dokumente anzuregen, die im nachfolgenden zum Abdruck gelangen und die — soweit es die Grenzen unserer Publikation gestatten — eine Art urkundlicher Grundlage für die treffliche Darstellung bilden, die D. Kaufmann nach eingehender Quellenforschung von jenen Zeiten entworfen hat.

Unter den Akten, die in die Zeit Ferdinands II. fallen, nehmen jene den breitesten Raum ein, die seine Stellung in dem immer erneuerten Kampfe der Wiener Bürger und ihrer Vertreter mit den Juden beleuchten. Sie beweisen, daß Ferdinand II. an den Entschlüssen festhielt, die in den Privilegien von 1624 und 1625[40]) Ausdruck gefunden hatten und darauf hinausliefen, den Wiener Juden ohne Beeinträchtigung der wahren Interessen der christlichen Bürgerschaft der Residenz durch entsprechendes Ent-

[39]) Vgl. Schwarz J. Das Wiener Ghetto, seine Häuser und seine Bewohner (Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich, II.); p. 461 ff.

[40]) Nr. 52, 56.

gegenkommen die Erfüllung der großen finanziellen Forderungen zu ermöglichen, die an sie von den verschiedensten Seiten her gestellt wurden. Das genaue Ausmaß dieser finanziellen Belastung der Wiener Ghetto-Juden jener Tage läßt sich auf Grundlage der uns vorliegenden Dokumente nicht mit Sicherheit festsetzen;[41]) daß sie eine bedeutende war, steht aber fest. An jährlichen Abgaben hatten sie damals zu entrichten: 10.000 Gulden dem Herrscher, 600 Gulden der Stadt Wien, 400 Gulden dem Bürgerspital; dazu kamen die zahlreichen, bedeutenden außerordentlichen Kontributionen und Zwangsdarlehen, die zu fordern den Herrscher der fortdauernde Krieg nötigte; ferner die Kosten der Gemeindeverwaltung, der Bau und die Erhaltung der öffentlichen und privaten Gebäude, die Strafgelder, Geschenke, die sie bei besonderen Gelegenheiten dem Herrscher und den Mitgliedern des kaiserlichen Hauses machen mußten u. a. m.

Für die Schwierigkeit diese Mittel zu beschaffen, hatte Ferdinand II. Verständnis. Er gestattete den Wiener Ghetto-Juden, ohne sich durch die Opposition der Wiener Bürgerschaft beirren zu lassen, den Verkauf der zulässigen Kaufmannswaren in den 18 offenen Gewölben der inneren Stadt, wie sie denselben vor ihrer Übersiedlung in die Leopoldstadt betrieben hatten;[42]) er sicherte ihren Handel auf Wochen- und Jahrmärkten,[43]) traf wiederholt Vorkehrungen, um ungerechter Belastung ihres Handels durch erhöhte Maut- und andere Abgaben[44]) zu steuern; auch griff er energisch in die Verhandlungen zwischen den Vertretern der Stadt Wien und jenen der Judengemeinde ein, die sich im Anschlusse an den Kauf der Gründe im Werd ergaben;[45]) gewährte den befreiten Juden eine beschränkte eigene Gerichtsbarkeit und die Errichtung eines in erster Linie für säumige Steuerzahler bestimmten Gefängnisses.[46]) All dies geschah unzweifelhaft in der Absicht, die Steuerkraft der Wiener Juden zu erhalten, womöglich zu stärken. Daß dies der entscheidende Grund war, beweist die Tatsache, daß Ferdinand II. dort, wo seine Hoheits-

[41]) Vgl. neben Kaufmann l. c. auch Grunwald M.: Samuel Oppenheimer und sein Kreis. (Quellen und Forschungen. V.) p. 21 ff. Anm.

[42]) Nr. 66.

[43]) Nr. 56, 67.

[44]) Nr. 67, 71.

[45]) Nr. 60, 61.

[46]) Nr. 72, 74, 76.

rechte oder berechtigte Interessen des Staates und der christlichen Untertanen in Frage kamen, gegen die Juden mit der ihm eigenen Strenge vorging. Es sei in dieser Hinsicht auf die Maßregeln hingewiesen, durch die er dem immer mehr überhandnehmenden Wucher der Juden zu begegnen suchte. Auf den Gang dieser Verhandlungen, die zu den scharfen aber ergebnislos bleibenden Wucherverboten jener Tage führten, werfen einige in dieser Publikation abgedruckte Dokumente neues Licht.[47]) Wir erfahren aus denselben u. a. auch genaueres über die Teilnahme von Christen — auch von solchen in hohen Stellungen — an den Wuchergeschäften der Juden; über die verschiedenartigen Interessen, die dabei im Spiele waren; über die Schwierigkeiten und Gefahren, unter denen diese Geschäfte sich abwickelten. Vielleicht darf in diesem Zusammenhange eine Stelle aus dem Gutachten der Verordneten der niederösterreichischen Stände vom 29. August 1629 hervorgehoben werden, die beweist, daß selbst in den Kreisen der entschiedensten Gegner der Juden ein gewisses Verständnis für die schwierige Lage dieser von allen bürgerlichen Gewerben ausgeschlossenen, in den kümmerlichsten Verhältnissen lebenden Menschen vorhanden war. „Zwar wär das Beste," heißt es dort, „viler Meinung nach, daß die Judenschaft aus dem Land gar exterminirt wurde; weiln man aber selbige hierinnen zu leben, zu handlen und wandlen verstattet und aus gewissen Uhrsachen und sondern Genaden vergunnet, müessen den Juden consequenter ihre habende Nahrungsmitl zugleich auch vergunnt werden. Nun aber gebrauchen sie sich keines Handwerchs, besizen keine Gründ und Güeter, seind auch sonsten inhabiles zu Bedienung eines oder andern Diensts, darvon sie sich mit Weib und Kinder erhalten könten, sondern treiben ihre Kaufmanschaft . . . und in dem übrigen treiben sie den Wuecher mit ihrem eignen und von Christen entlehenten Gelt."[48]) Das Interesse des Lesers dürften ferner jene Aktenstücke erregen, die sich auf die Bemühungen der Krone beziehen, die Wiener Juden für den Übertritt zum Christentum zu gewinnen.[49]) Eine solche Absicht entsprach den Gesinnungen Ferdinands II., und das Mittel, dessen er sich bediente, die Missionspredigt, war weder neu noch blieb es auf die Wiener Juden beschränkt. Kardi-

[47]) Vgl. Nachträge II. 570 ff.

[48]) Vgl. Nachträge II. 573.

[49]) Nr. 68.

nal Khlesl, dem bei diesem Versuche eine entscheidende Rolle zugedacht war, hat die für die Juden demütigenden Formen ersonnen, unter denen sie den Bekehrungspredigten beiwohnen und aufmerksam folgen sollten. „Wie dann auch," so heißt es u. a., „benebens gewisse Personen zu verordnen, so unter wehrender Predig auf die Juden Achtung geben theten, auf daß da irgend ein oder der andere Jud, gleichsamb als thete er schlafen, sich erzeigen solte, derselb zu Aufmerkung der Predig aufgemuntert wurde."[50]) Khlesl starb, bevor die Predigten begonnen wurden; über ihren Verlauf erfahren wir nichts; von Erfolg waren sie jedenfalls nicht begleitet. Sie bedeuteten nur eine neue Demütigung der Juden; eine Änderung in deren Stellung hatten sie nicht zur Folge. Wohl aber drohte diesen eine solche, als Ferdinand II. starb; denn die Existenz der Juden hing ja von der Gnade des jeweiligen Herrschers ab; sie war bei jeder Thronbesteigung in Frage gestellt, bedroht. Das Wohlwollen des neuen Herrschers zu gewinnen, ihn zur Bestätigung der von seinem Vorgänger gewährten Privilegien zu bestimmen, mußte daher den Wiener Juden beim Regierungsantritte Ferdinands III. als eine wichtige Aufgabe erscheinen und dies um so mehr, als es ihnen nicht unbekannt geblieben sein dürfte, daß die ihnen feindlich gesinnten christlichen Bürger den günstigen Augenblick benützen wollten, den neuen Herrscher zu entschiedenen Maßregeln gegen die Juden zu bestimmen, von denen sie sich nicht nur in ihrem Handel schwer geschädigt glaubten, die sie vielmehr nach wie vor als Feinde des Staates und der christlichen Religion betrachteten. Die Beschwerde- und Bittschrift, die sie an Ferdinand III. kurz nach seinem Regierungsantritte richteten, übertrifft — wie eine Durchsicht dieses interessanten Dokumentes den Leser überzeugen wird[51]) — alle ähnlichen Enunziationen dieser Kreise an Schärfe und Kraft. Hier erscheinen die Juden und sie allein als die Schuldigen an dem Ruin der Wiener Bürger; von der Krone und den Behörden begünstigt, nehmen sie dem christlichen Bürger die Nahrung vom Munde weg, verfälschen die Münze, treiben die Christen durch Wucher und Übervorteilung ins Elend. Wenn die Juden dem Kaiser Abgaben entbieten, „so gewinen sie doch solches nit durch ihren Fleiß und Arbeith oder aus ligenden Güetern, sondern saugen

[50]) Nr. 68, I.

[51]) Nr. 82, Anm. 8.

es zuvor aus dem armen Christen, daß also bey ihrer Dargab weder Gedeyen noch Segen sein kan . . .“ Deshalb hoffen die Bittsteller, es werde „E. K. M. mehrers an Wendung eins geringen Schaden der Christen als an grosen, doch verfluechten Einkomen von den Juden gelegen“ sein. Denn wenn — heißt es weiter — die Juden, ferner, „als bishero beschehen, (so aber E. K. M. zu den Christen gottseelig habende Affection nit zuelassen würd), in allen fovirt und geschüzt werden solten“, so würden „vil 1000 Juden hieher sich wenden und ihre durch Gottes gerechte Straf verlohrne Reich alhie ihren Anfang nehmen“. Sie bitten daher zum Schlusse „wegen angezeigten wahren Grunds, gemeiner Statt gravaminum und vorstehenden Undergangs des Stattwesens die alhieige Judenschaft gesamblet und sonders, niemands darvon ausgenomen (ungehindert ihrer etlichen praetendierenden Freyheiten, so sie unvernomen der Interessierten als gemeiner Statt erworben und nur bis zur Generalausschafung zu verstehen sein) von diser Statt, wo nit aus dem ganzen Land, jedoch auf 3 Meihl Wegs, auszuschaffen, dergestalt, daß sich kein Jud zu ewigen Zeiten alhie in der Statt in den Burckfrid oder einigen Orth, innerhalb drey Meihl Wegs von der Statt an zu raiten, nit mehr understehen zu wohnen, zu handlen oder aufzuhalten. Dises würdt allen Christen zu Widererbauung des Lands und zu Verschmerzung alles ausgestandenen Ubels ein Trost und Hoffnung machen, die Burgerschaft zur Aufnehmung erquicken und E. K. M. ein unsterbliches Lob und Gedechtnus verursachen.“ Der Kaiser hat den Bitten der Wiener seine Zustimmung versagt. Er hat den Juden im Werd, wenn auch nach längerem Zögern, die von seinem Vorgänger verliehenen Privilegien — November 1638 — bestätigt,[52]) und dann noch zweimal, 1645[53]) und 1652,[54]) nicht nur erneuert, sondern auch erweitert; er hat im Laufe seiner Regierung wiederholt unberechtigte Forderungen, die seitens des Wiener Magistrates und anderer niederer Behörden an die Juden gestellt wurden, entschieden zurückgewiesen;[55]) Ausschreitungen der Gegner — an denen auch die Wiener Studenten wiederholt teilnahmen[56]) — strenge geahndet; die Bestrebungen der

[52]) Nr. 82.
[53]) Nr. 92.
[54]) Nr. 98.
[55]) Nr. 88, 95.
[56]) Nr. 83, 86, 91.

Juden, ihr Gemeindewesen zu ordnen, durch das am 20. Dezember 1646 erlassene Edikt, das die Wahl der Richter- und anderer Ämter regelte, in entschiedener Weise gefördert.[57]) Trotzdem wird der Leser der in dieser Publikation mitgeteilten Aktenstücke leicht erkennen, daß die Existenz der Juden im Verlaufe der Regierung Ferdinands III. eine immer unsicherere und ungünstigere wurde. Man vergleiche, um sich davon zu überzeugen, das letzte Privileg, das Ferdinand III. im Jahre 1652 den Wiener Juden verlieh, mit jenem Ferdinands II. vom Jahre 1624. Nicht nur wesentlich höhere pekuniäre Opfer werden in dem ersteren gefordert, der ganze Tenor mußte den Juden zum Bewußtsein bringen, daß die Ausnützung ihrer finanziellen Kraft zugunsten der kaiserlichen Kassen immer ausschließlicher Grund und Zweck ihrer Duldung wurde. Auch konnten sie sich nicht verhehlen, daß die Haltung Ferdinands III. in den immer von neuem ausbrechenden Konflikten zwischen ihnen und dem Magistrate der Stadt Wien, wenn des Kaisers Entscheidungen auch schließlich meist zu ihren Gunsten ausfielen, eine ungleich zögerndere, schwankendere war, als die seines Vorgängers. Es sei zur Bekräftigung dieser Behauptung u. a. auf jene Akten hingewiesen, welche die Stellung dieser beiden Herrscher in den für die Juden so wichtigen Fragen ihrer Handelsfreiheit in der inneren Stadt und ihrer rechtlichen Stellung zum Wiener Magistrate beleuchten. Ferdinand II. hat, wie bereits erwähnt, den Juden im Jahre 1625 gestattet, in den 18 offenen Gewölben der inneren Stadt, in denen sie vor ihrer Übersiedlung in den „Unteren Werd" den Handel betrieben, auch weiterhin ihrer Beschäftigung nachzugehen; er hat dieses Privileg — wohl gegen Anfechtungen seitens der Wiener christlichen Handelsleute — im Jahre 1627 erneuert und bis an sein Lebensende aufrechtgehalten. Ferdinand III. dagegen untersagte den Juden im Juni 1638 jeden Handel in der inneren Stadt,[58]) wollte ihnen daselbst nicht mehr als zwei Gewölbe zur Verwahrung der Christenpfänder gestatten. Aber bevor noch ein Jahr verflossen war, stellte er auf Grund neuerlicher Bitten der Juden und nach eingeholter Information der maßgebenden Behörden den alten Zustand wieder her.[59]) Und dieselbe

[57]) Nr. 94.
[58]) Nr. 80, I.
[59]) Nr. 80, II.

schwankende Haltung zeigte er im Gegensatze zu seinem Vorgänger bei der Entscheidung der Frage, wem die Jurisdiktion über die befreiten Wiener Juden zustehen solle. Ferdinand II. hatte in seinem Privileg vom 6. Dezember 1624 dem Wiener Magistrat verboten, „sich einicher Jurisdiction mit Gebot oder Verbot, tam in civilibus quam criminalibus sowol, auch weder in Personal- als Real-Sprüchen und Sachen" gegen die Juden anzumaßen; diese sollten vielmehr „wie hievor jederzeit also auch noch hinfüro Uns und Unserm Obristen Hofmarschalchen oder in Unserer Abwesenheit . . . Unserm landsfürstlichen Gubernatorn oder derjenigen Obrigkeit, darauf Wir sy weisen werden, allein unterworfen sein und bleiben und alldort denjenigen, so wider sy Sprüch zu haben vermeinen, zu Red stehen, auch Recht nemen und erwarten." Und an diesem Grundsatze hielt er fest.[60]) Ferdinand III. aber verfügte am 22. Mai 1638 nach „gehöriger Orthen abgefordert auch einkombene Bericht und Guetachten", „daß hinfüero alle und jede alhie sich befindente Juden ohne Underscheid dem burgerlichen magistratui wie vor disem gewesen . . . in realibus, personalibus et criminalibus" untergeben sein sollten[61]) und bestand darauf, daß der Obersthofmarschall sofort die Akten aller anhängigen Prozesse „denen von Wien, sovil die Realsprüch anlangt, und I. K. M. alhiesige Stattgericht sovil die personalia und criminalia betrifft, als nunmehr ordentliche Instanzen ubergeb und remittire",[62]) um schon Nov. 1641 „aus gewisen und erheblichen Uhrsachen" den früheren Zustand wiederherzustellen."[63]) Diese schwankende Haltung Ferdinands III., die immer deutlicher zutage trat, rief bei den Juden ein Gefühl der Unsicherheit hervor, das nicht wieder erlosch und in den letzten Jahren seiner Regierung um so stärker wurde, je einflußreicher die Stellung ihrer Gegner am Hofe ward, die u. a. auch auf die Haltung einwirkte, die Ferdinand III. in dem Konflikte einnahm, der zwischen der Judengemeinde und einem ihrer Mitglieder in jenen Zeiten ausbrach.[64]) Der Tod Ferdinands III. und die Thronbesteigung Leopolds I. hatte vorerst keine Änderung in der Lage der

[60]) Nr. 72, 74.

[61]) Nr. 80, I.

[62]) Nr. 81.

[63]) Nr. 88.

[64]) Nr. 98. Es handelt sich um Hirschl Mayer. Vgl. Kaufmann l. c. 48 ff. Grunwald l. c. 29 ff.

Juden zur Folge. Die Bedrückungen durch den Wiener Magistrat wie die Ausschreitungen einzelner dauerten fort; der Hof aber zeigte sich bereit, den Juden das ihnen gewährte Maß an Freiheit und Schutz zu erhalten. In diesem Sinne bestätigte Leopold I. 1659 den Wiener Juden ihre Privilegien,[65]) nahm er sie ein Jahr später gegen neue Übergriffe des Magistrates in Schutz,[66]) gestattete er ihnen 1663, gegen den Wunsch der Bürger, sich bei drohender Annäherung der Türken in die innere Stadt zu flüchten;[67]) erließ er 1665 und 1669 Befehle, um sie gegen die Wut der durch die Nachrichten von Mord und Gewalttaten aufgeregten Wiener Bevölkerung zu schützen;[68]) ging er auf Vorschläge ein, die zur Besserung der sanitären Verhältnisse der Judenstadt beitragen sollten.[69]) Auch was sonst an Erlässen aus dem ersten Jahrzehnte der Regierung Leopolds I. vorliegt, beweist kein Abweichen von den gewohnten Bahnen. Ausweisungen der fremden Juden, die sich unrechtmäßigerweise in Wien aufhielten, waren auch in früherer Zeit angeordnet und von den „Befreiten" nicht ungern gesehen worden. Zeugnisse, die uns aus diesen Zeiten vorliegen, lassen erkennen, daß die Lage der Juden in der Leopoldstadt damals eine verhältnismäßig günstige war. Sie konnten ihre weitgehenden finanziellen Verpflichtungen erfüllen, ein drittes Gotteshaus, eine Talmudschule errichten, die Wissenschaft und ihre Vertreter fördern und unterstützen. Daß sie von Feinden umgeben waren, wußten sie und bekamen sie auch in dieser Zeit zu spüren; aber Leopolds I. bisheriges Verhalten ließ sie hoffen, daß es ihnen auch in der Zukunft gelingen werde, die Gefahren, die ihnen drohten, zu beschwören. Um so größer war ihre Enttäuschung und ihre Verzweiflung, als die Katastrophe, die zu ihrer gänzlichen Vertreibung aus der Stadt und aus dem Lande Niederösterreich führte, unerwartet und mit unheimlicher Schnelligkeit hereinbrach. Es kann nicht Aufgabe dieser Erörterungen bilden, den Gründen nachzuspüren, die diesen Umschwung in der Haltung des Kaisers Leopold I. herbeigeführt haben. Für die Beantwortung dieser Frage, wie für die Schilderung des Verlaufes, den dieses Ereignis genommen, muß

[65]) Nr. 103.
[66]) Nr. 105, 107.
[67]) Nr. 108.
[68]) Nr. 110, 114.
[69]) Nr. 112.

wiederum auf die Ausführungen D. Kaufmanns verwiesen werden, die, ohne erschöpfend und fehlerlos zu sein, ein eindrucksvolles Bild jener bewegten Tage geben. Die im nachfolgenden abgedruckten Aktenstücke, die zum größten Teile schon von Kaufmann benützt worden sind, bilden die urkundliche Grundlage seiner Darstellung. Einige derselben, wie die Bittschrift der Wiener um Vertreibung der Juden aus dem Jahre 1669,[70]) und jene der nach zweimaliger Ausweisung noch in Wien verbliebenen Juden um Schonung aus dem Jahre 1670,[71]) die Protokolle der Konferenzsitzungen, in denen die Ausweisungen der Juden beschlossen wurden,[72]) besonders aber die drei Gutachten der mit der Erörterung dieser Frage betrauten Inquisitionskommission,[73]) werden das Interesse des Lesers in hohem Maße erregen. Diese letzteren wie die Bittschrift der Wiener Bürger legen Zeugnis dafür ab, daß in diesen Kreisen der Haß gegen die Juden ein grenzenloser war. Es gibt kein Verbrechen, dessen sie die Juden nicht anklagen, keine Strafe, die ihnen als Sühne für deren Missetaten zu groß erscheinen würde. In der Erkenntnis, daß der finanzielle Entgang, der durch die Vertreibung der Juden dem Herrscher erwachsen mußte, ein Hindernis für ihre Pläne bilden könnte, erklärten sich Bürgermeister und Rat der Stadt Wien bereit, „diejenige 10.000 fl., so die vermaledeite Juden von der Burgerschaft, in Erwegung sie wissentlich im geringsten nichts arbeithen, sonder nur von ihrem Betrug sich ernehren, heimblich aussaugen und zusambenkrazen, alsdann für Schuzgelder jährlichen bezahlen, E. K. M. in Dero Hofcammer, oder wo Sie es hinbefehlen werden, alle Jahr richtig und unablässig zu erlegen und zu bezahlen", . . . indem sie der Überzeugung Ausdruck verliehen, „E. K. M. kenden und werden besagte 10.000 fl. von Dero treugehorsambist mit Eyd und Pflicht zugethanen christlich catholischen Burgerschaft vil lieber und auch weith ersprießlicher als von denen Gottslästerer, Gottes Sohns Mörderer, dem ganzen christlichen Geschlecht feindhassigen, von Gott und ihnen selbst vermaledeiten, betrüeglichen Juden annemben . . ." Und die Inquisitionskommission, in deren Schoß sich niemand fand, der sich der bedrängten Juden annahm, betonte, um etwaige

[70]) Nr. 115, I, Anm. 7.
[71]) Nr. 115, XII, Anm. 1.
[72]) Nr. 115, IV, XI.
[73]) Nr. 115, I—III.

Bedenken der Krone zu beheben, in einem ihrer Gutachten, daß „die Statt Wien, Niderlag und übrige Kaufmannschaft“ in der Hoffnung, durch die Vertreibung der Juden eine wirkliche Vermehrung ihres Einkommens zu erzielen, zu einer weiteren einmaligen Zahlung von 50.000 fl. bereit seien. Nicht ganz so glatt verlief die Beratung, die unter Vorsitz des Kaisers und in Anwesenheit seiner ersten Minister Ende Juni 1669 stattfand. Kaiser Leopold ermahnte, nachdem das Gutachten der Kommission verlesen war, seine Räte, „daß sie ihren Pflichten gemäs und ohne allen Respect ihre vota hierüber eröffnen solten.“ Diese Voten der Konferenzmitglieder waren leider nicht aufzufinden. Aber nach Mitteilungen eines verläßlichen Zeugen, der sie um die Mitte des 19. Jahrhundertes gelesen hat, erklärte einer der Räte, der spätere Statthalter von Niederösterreich, Graf Jörger, „was denn am Ende erfolgen müsse, wenn man zugestandene und teuer erkaufte Rechte ohne Grund mir nichts dir nichts aufhebe. Ein solches Verfahren zerstöre das Vertrauen in die Regierung auch unter den Christen.“ Andere Räte waren, wie dem uns erhaltenen Konferenzprotokolle zu entnehmen ist, dafür, daß man mit der Entscheidung bis nach erfolgter Einvernahme der Hofkammer warten möge. Allein Kaiser Leopold, dessen Entschluß feststand, entschied: „Sovil nun die in Österreich under der Ennß wohnhafte Judenschaft belangte, seye eben heint die vigilia festi corporis Christi und die Opportunität contra eius inimicos sich zu resolviren und were demnach die Judenschaft aus Österreich under der Ennß . . wegzuschaffen.“ Im Juli 1669 erging der erste, im August desselben Jahres der zweite Ausweisungsbefehl; über 1600 Menschen mußten die Stadt verlassen; erst die Ärmsten, dann die Bedürftigen; nur eine kleine Zahl reicher, einflußreicher Juden blieb noch zurück. Diese boten alles auf, das Verhängnis, das auch ihnen drohte, abzuwenden. Im September 1669 richteten sie eine im nachfolgenden abgedruckte interessante Bittschrift an den Kaiser. Sie schildern in derselben das Elend der Verstoßenen, „wie unterschiedliche alte Leute aus Schwachheit und Betrübnüs auf der Reise von den Wägen gefallen und jener einen Arm, dieser ein Bein gebrochen, etliche gar ermordet worden und jämmerlich um ihr Leben kommen sind“; suchen ihr und ihrer Vorfahren Benehmen gegen alle Beschuldigungen zu rechtfertigen, die im Laufe der ganzen langen Zeit, da sie in Wien gelebt, gegen

sie erhoben worden waren, betonen die furchtbare Lage, in der sie sich, die Gefahr der Ausstoßung vor Augen, befänden. „Dahero uns dann aller Muth zu leben, vielmehr aber Handel und Wandel entgehet, bevorab wann wir betrachten, wie wir von andern Potentaten, Königen, Churfürsten und Ständen, allwo sich dato einige Judenschaft noch befindet und dahin wir uns transferiren sollen, zu gewarten haben, wann sie vernehmen, wie E. K. M. uns, Dero eigene Cammerknechte wir sind und genennet werden, auch dahin die Judenschaft, wann sie bedrängt, ihre Zuflucht allemahl genommen und gefunden, uns selbst nicht gedulten, sondern aus dem Land schaffen, daß sie nemlich regis ad exemplum zur Nachfolge veranlasset und uns in der gantzen Welt kein Raum mehr vergönnet werde." Ihrer Bitte, sie und ihre Kinder nicht ins Elend zu verbannen, „sondern bis auf den allgemeinen Reichstag des menschlichen Geschlechts in Dero K. Hulde, Schutz und Schirm ruhen [zu] lassen", suchen sie allen möglichen Nachdruck zu verleihen. Sie flehen den Herrscher an, zu erwägen, „daß, ein Jude zu seyn, an sich selbst kein Laster ist, wie wir dann römische Bürger sind"; sie zählen die großen Summen auf, die sie dem Herrscher zur Verfügung gestellt, zu deren Erwerbung wie auch zu ihrem Unterhalt sie nicht, wie ihre Gegner behaupten, „den Christen das Blut als wie Egel aussaugeten, indem vielmehr das Wiederspiel an Tag kommen wird, nehmlich anstatt daß wir keinen Pracht führen und also von einem geringen leben können, dahero die Waaren leichter gegeben, die Wolfeiligkeit auch unter den Christen erhalten wird, anjetzo, da denen Christen die Kaufmannschaft allein verbleibet, alle Waaren darum aufschlagen werden, weil sie sich den Cavalieren an Pracht und Kleidern gleich oder wohl noch darüber halten und also consequenter sie ihre Brüder in der That aussaugen werden, da wir ihnen um ein viel geringers behülflich und bedient gewesen". Aber weder ihre Bitten noch die Intervention einflußreicher in- und ausländischer Persönlichkeiten hatten Erfolg. Ende Februar 1670 erfloß das Ausweisungsdekret, demzufolge die letzten Juden am 5. Juni 1670 Wien verlassen sollten. Vielfache Schwierigkeiten, die sich bei der Erledigung der Rechts- und Finanzfragen ergaben — über die die nachfolgenden Akten Aufschluß geben[74]) — sowie neuerliche Bemühungen der Judenschaft des In-

[74]) Nr. 115, VIII, XIV ff.

und Auslandes bewirkten eine kurze Verzögerung; mehr war nicht zu erreichen, obgleich die Juden immer neue finanzielle Anerbietungen machten und sich bereit zeigten, ein Dasein in der Residenz auch unter wesentlich ungünstigeren Verhältnissen, als den bisherigen, der Verbannung und den unbekannten Übeln einer neuen Existenz vorzuziehen. Der Kaiser blieb seinem Entschlusse treu. Die Abmachungen, die der Austreibung vorangehen mußten, wurden beschleunigt und zu einem vorläufigen Abschlusse gebracht. Ende Juli 1670 mußten die letzten Ghettojuden des Unteren Werds die Stadt verlassen. Der Grund und Boden, der ihnen gehört hatte, ging mit allen öffentlichen und privaten Gebäuden in den Besitz der Stadt Wien über, die dafür Judenschulden bis zu einem Höchstbetrage von 110.000 Gulden und die Zahlung des bisher von den Wiener Juden dem Herrscher erlegten jährlichen Toleranzgeldes in der Höhe von 10.000 fl. übernahm. Die Privathäuser wurden im Laufe der nächsten Jahre von der Stadt an einzelne Bürger verkauft, die neue Synagoge am 18. August 1670 in die Leopoldskirche, die alte Synagoge 1675 in die Margarethenkirche umgewandelt. Nichts sollte daran erinnern, daß in dieser Gegend durch 45 Jahre ein Ghetto der Juden bestanden hatte. Dagegen gelang es den abziehenden Juden, den Magistrat der Stadt Wien gegen Erlegung eines Betrages von 4000 fl. zu dem Versprechen zu bestimmen, die Begräbnisstätte der Juden in der Roßau unverändert in deren Besitz zu lassen. „Besagte ihre Gräber und Stein darauf, [sollten] wie sye zu Zeith ihres Abzugs gewesen und noch seyn, mit einer Planken eingeplankter verbleiben“ und nicht verändert werden.[75]) Dieser Friedhof, der nebst den sterblichen Überresten der Wiener Juden aus früherer und späterer Zeit — bis 1783 — auch die aus der Ghettozeit beherbergt und für dessen Erhaltung und Instandhaltung von deren Nachkommen Sorge getragen wurde, ist bis auf den heutigen Tag erhalten geblieben.

III.

Unter den Zentralbehörden jener Zeit hatte eine, die Hofkammer, deren Funktion jener unseres heutigen Finanzministeriums entspricht, den Abgang der Wiener Juden ungern gesehen, da sie von demselben unangenehme Folgen für die Staatsfinanzen fürchtete. Wohl hatte,

[75]) Nr. 117.

wie erwähnt, die Stadt Wien sich zur Zahlung jener 10.000 fl. verpflichtet, die seitens der Juden dem Herrscher jährlich für ihre Duldung erlegt worden waren,[76]) allein die Hofkammer wußte, daß diese Abgabe nur einen verschwindend kleinen Teil jener Summen gebildet hatte, die ihr aus dem Aufenthalte dieser fleißigen, im Handel unermüdlich tätigen Menschen zugeflossen waren und sie allein konnte den noch weit größeren Vorteil schätzen, der dem Staate aus der Geschicklichkeit erwachsen war, die einzelne dieser Juden bei der Beschaffung der zur Erhaltung des Hofes und zur Führung der Staatsgeschäfte notwendigen Geldmittel bewiesen hatten. Ihre Befürchtungen erwiesen sich alsbald als begründete. Die Stadt Wien zeigte sich säumig in der Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen, die ärmeren Bürger beschwerten sich über die höheren Lasten, die ihnen aufgebürdet werden mußten, der Ausfall an Mautgeldern, Fleischsteuer u. a. m. machte sich bemerkbar. Apotheker, Tischler, Glaser, Maurer und andere Gewerbetreibende klagten über schlechten Geschäftsgang. Was aber viel schwerer wog, war der Schaden, der dem Handel und dem Geldgeschäft aus der Abwesenheit der Juden erwuchs. In den überaus interessanten, umfassenden Berichten, die die Hofkammer im Sommer 1673 dem Herrscher erstattete,[77]) betont sie, daß der Handel durch die Vertreibung der Juden schwer geschädigt worden sei; nicht nur der Verkauf der alten Kleider stocke, „da bei den Christen und zumal bei den Wienern die Faulheit so groß sei, daß sie derartige Geschäfte nicht verrichten wollen“; der Preis aller Waren sei gestiegen; vor allem aber leide das Geldgeschäft, weil die Juden die einzigen brauchbaren Mittelspersonen zwischen Geldgebern und Geldbedürftigen gewesen seien Und zu den letzteren rechnet die Hofkammer in erster Linie sich selbst. Sie erörtert, wie schwer es ihr jetzt werde, Summen, die ihr früher durch die Juden innerhalb 24 Stunden zur Verfügung gestellt worden waren, überhaupt aufzubringen; wie ungünstig dieser Mangel an Geld auf die Staatsgeschäfte rückwirken müsse und gab ihrer Überzeugung Ausdruck, der Kaiser würde sich, falls er vor der Judenausweisung eine entsprechende Information erhalten hätte, wohl nicht so leicht zu dieser Maßregel entschlossen haben.

[76]) In dem letzten Jahre betrug die von den Wiener Juden jährlich erlegte Summe 12.000 Gulden; vgl. Nr. 118 I.

[77]) Nr. 118, I—III.

Der Zweck all dieser Erörterungen war, den Kaiser für einen Plan zu gewinnen, der wohl von einigen der vertriebenen Juden ersonnen, von manchem der österreichischen Staatsmänner gebilligt, von der Hofkammer im Hinblicke auf die durch den Krieg und andere Umstände hervorgerufene Ebbe in den kaiserlichen Kassen mit Freude begrüßt worden war und darauf hinzielte, einem Teile der Vertriebenen, u. zw. den Wohlhabenden unter ihnen, die Rückkehr nach Wien unter der Bedingung zu gestatten, daß sie 300.000 fl. als einmalige Gabe für die Wiederaufnahme und wie in früheren Zeiten jährlich 10.000 fl. für ihre fernere Duldung an die kaiserlichen Kassen abliefern sollten. Daß es schwer fallen werde, Kaiser Leopold zu einem solchen Entschlusse zu bewegen, wußten die Vertreter der Hofkammer. Daher der Eifer, mit dem sie für die Juden eintraten. Manche Sätze ihres ersten Gutachtens lesen sich wie eine Verteidigungsschrift zugunsten der vertriebenen Juden gegenüber den Beschuldigungen, die gegen diese drei Jahre vorher von den Bürgern Wiens und der Inquisitionskommission erhoben worden waren. Auf das stärkste betonte die Hofkammer, daß die „großen Glückseligkeiten", die als Folge der Ausweisung versprochen und vorausgesagt worden waren, durchaus nicht eingetreten seien und gab ihrer Überzeugung dahin Ausdruck, daß die Wiederaufnahme der Juden unter den von ihr, der Hofkammer, vorgeschlagenen Bedingungen und Vorkehrungen dem Staate nur zum Vorteile gereichen und vom Kaiser, ohne vor dem Vorwurfe der Gesinnungsänderung zurückzuschrecken, um so eher gestattet werden könnte, als derartige Bedenken hinter der wichtigsten Aufgabe eines Herrschers, das Wohl seiner Untertanen zu fördern, zurückstehen müßten. Aber nicht nur die Hofkammer, auch die niederösterreichischen Stände, obgleich nach wie vor ausgesprochene Gegner der Juden, machten den Kaiser auf die schädlichen Folgen, die sich aus der Vertreibung der Juden aus Wien und Niederösterreich für den Handel ergeben hätten, aufmerksam und baten um Maßregeln, die es den vertriebenen Juden wieder ermöglichen sollten, in diesem Lande ihren Geschäften nachzugehen.[78])

Allein obgleich die von der Hofkammer zur Beruhigung eventueller Gewissenszweifel des Herrschers befragten Theologen ihre Entscheidung ganz im Sinne der Hofkammer dahin abgaben, daß Leopold

[78]) Nr. 118, I., Anm. 2.

unzweifelhaft das Recht zur Wiederaufnahme der Juden habe und von demselben auch, falls das öffentliche Wohl es erfordere, Gebrauch machen solle[79]), und obgleich die Hofkammer in einem zweiten Gutachten unter neuerlichem Hinweis auf die Leere der kaiserlichen Kassen „das von den Juden geschehene offertum gleichsamb für ein sonderbares Glück" bezeichnete „und selbiges keineswegs aus Handen zu lassen vermeint",[80]) konnte sich der Kaiser zu einem raschen Entschlusse nicht aufraffen. Er befahl nunmehr die „politische Seite" der Frage in Betracht zu ziehen. Damit war aber das Schicksal der Juden entschieden; denn die Politiker waren nach wie vor Feinde der Juden und sprachen sich gegen deren Wiederaufnahme aus.

Die Verhandlungen mit den Juden wurden zwar nicht abgebrochen, sie haben sogar, wenn wir den uns übermittelten Nachrichten unbedingten Glauben schenken dürfen, im Februar 1675 in Wien zur Abfassung einer neuen Punktation geführt, nach der einem Teile der vertriebenen Juden, ungefähr unter denselben Bedingungen, die in dem Vorschlage der Hofkammer von 1673 zum Ausdrucke gebracht worden waren, die Aufnahme in der Residenz zugestanden werden sollte.[81]) Allein die entschiedene Abneigung Kaiser Leopolds I. und der überwiegende Einfluß der einer Rückkehr der Juden feindlichen Kräfte — unter denen die Bürgerschaft von Wien eine entscheidende Rolle gespielt haben dürfte — bewirkten, daß die Unterhandlungen schließlich resultatlos blieben. Die Rückkehr in Massen, die Wiedererrichtung einer Gemeinde in Wien, blieb den Juden versagt. Es hat fast zweihundert Jahre gedauert, bis es ihnen gelang, dieses letztere immer wieder und mit unermüdlicher Zähigkeit festgehaltene Ziel ihrer Wünsche zu erreichen. Unterdessen mußten sie sich damit zufriedengeben, daß einzelne von ihnen bei dem jeweiligen Herrscher für sich, ihre Angehörigen und Dienstleute das Privileg zum dauernden Aufenhalte in Wien durchsetzten. Die Geschichte dieser einzelnen macht, zumal in den ersten Dezennien nach der Vertreibung von 1670, die Geschichte der Wiener Juden im ganzen aus. Dies erklärt auch die Tatsache, daß die Zahl der aus jenen Zeiten stammenden Aktenstücke, die in diesem Teile des geplanten Urkundenwerkes zum Ab-

---

[79]) Nr. 118, II. u. Anm.
[80]) Nr. 118, III.
[81]) Nr. 118, III. Anm. 1.

drucke gelangen konnten, eine so kleine ist. Denn die meisten der von der Krone und den Behörden getroffenen Maßregeln betrafen nur diese einzelnen Juden, waren an sie gerichtet. Sie sind in den Werken, die wir über die bedeutendsten dieser Juden, über Samuel Oppenheimer und Simon Wertheimer, besitzen,[82]) verzeichnet und verwertet. Sie beweisen, daß die gleichen Gründe, die in früheren Jahrhunderten die Herrscher zur Verleihung besonderer Privilegien an einzelne Juden veranlaßt hatten, — in erster Linie deren Unentbehrlichkeit bei der Beschaffung der zur Führung des Krieges notwendigen Gelder und Nahrungsmittel, — auch Leopold I. bestimmten, Ausnahmen zu machen, vorerst dem Samuel Oppenheimer und allmählich anderen mit diesem verwandten, verschwägerten oder in verschiedenartigem Dienstverhältnisse stehenden Personen den dauernden Aufenthalt in der Residenz zu gestatten. Eine im nachfolgenden abgedruckte Liste aus dem Jahre 1699 beweist,[83]) daß ihre Zahl schon in dieser Zeit in starkem Zunehmen begriffen war. Und mit dieser Vermehrung der Juden steht es im Zusammenhange, daß nunmehr auch Verfügungen erflossen, die sich auf eine größere Anzahl Wiener Juden zu gleicher Zeit bezogen und daher in die vorliegende Publikation Aufnahme finden konnten. Einige derselben betreffen Schutzmaßregeln, die seitens der Krone gegen die Plünderungen und Bedrohungen der Juden erlassen wurden, als sich der Haß der Wiener Bevölkerung gegen Samuel Oppenheimer entlud;[84]) andere zeigen, in wie hohem Maße die in Wien geduldeten Juden zu Kriegskontributionen und zu Darlehen herangezogen wurden und wie oft den Säumigen bei fortdauernder Weigerung, die geforderten Summen zu erlegen, mit der Ausweisung gedroht wurde.[85]) Und diese Gefahr mußte den Wiener Juden um so größer erscheinen, als sie wußten, daß die christlichen Bürger der Stadt die allmähliche Ausbreitung der Juden und ihres Einflusses auf den Handel mit steigendem Unmut sahen und keine Gelegenheit hatten vorübergehen lassen, ihrem

[82]) Für S. Oppenheimer, vgl. Grunwald M.: Samuel Oppenheimer und sein Kreis, 1913, p. 36 ff.; Wachstein l. c. II. 6 ff.; für S. Wertheimer, Kaufmann D.: Samson Wertheimer, 1888; Grunwald l. c. 217 ff., Wachstein l. c. II. 129 ff.

[83]) Nr. 121.

[84]) Nr. 123, 124.

[85]) Nr. 125.

Wunsche nach neuerlicher völliger Vertreibung der in Wien durch des Kaisers Gnade geduldeten Juden Ausdruck zu geben. Ein darauf hinzielendes Bittgesuch des Wiener Magistrates an Josef I., kurz nach dessen Regierungsantritte überreicht,[86]) blieb ohne Erfolg; doch bot der frühe Tod dieses Herrschers und die Thronbesteigung seines Bruders, Karls VI., den Wienern die erwünschte Gelegenheit, ihr Begehren zu erneuern. Die uns vorliegende Beschwerdeschrift des Wiener Handelsstandes, die ihm zugleich mit der Bitte des Wiener Magistrates überreicht wurde, beweist, daß die Argumente, mit denen die Gegner der Juden ihre Wünsche auf vollständige Ausweisung oder wenigstens starke Reduzierung der in Wien geduldeten Juden zu rechtfertigen suchten, die gleichen waren,[87]) die ihre Vorfahren bei ähnlichen Gelegenheiten ins Feld geführt hatten. Nur eine Beschuldigung erscheint hier zum ersten Male: Die Juden essen und trinken — so behaupten die Wiener Kaufleute — das allerfeinste, kleiden sich in Samt und Seide, schmücken ihre Zimmer mit herrlichen Möbeln, reisen wie die vornehmsten Kavaliere. Im übrigen suchen die Verfasser der Beschwerdeschrift den Nachweis dafür zu erbringen, daß die Vertreibung der Wiener Juden für die kaiserlichen Kassen keinen nennenswerten Ausfall zur Folge haben dürfte. Denn daß diese Erwägung bei den Entschließungen des Herrschers eine ausschlaggebende Rolle spielen werde, war ihnen klar. In der Tat war die erste Frage, die Karl VI. an die Beschwerdeführer richtete, die, „zu was praestandis sie sich anerbieten möchten, wan die Juden gänzlich oder zum mehrern Theil abgeschaffet wurden.“[88]) Die Antwort des Wiener Magistrates und der Kaufleute auf diese Frage ist uns nicht erhalten. Wir wissen aber aus Akten einer späteren Zeit,[89]) daß der Kaiser zu dem Mittel der gänzlichen Abschaffung der Wiener Juden, die gerade damals in den mannigfaltigsten Geschäften dem Staate nützliche Dienste leisteten und auch als Interessenten des neu gegründeten „Bancalität“ erscheinen,[90]) nicht gegriffen, wohl aber den Entschluß gefaßt hat, die Zahl der Geduldeten möglichst einzuschränken und

[86]) Vgl. Wolf G. Geschichte der Juden in Wien, p. 56.

[87]) Nr. 128, Anm. 1: Wenn es hier heißt, es seien zur Zeit 4000 Juden in Wien, so widerspricht diese wie ähnliche sich immer wiederholende Angaben des Wiener Magistrates den Tatsachen.

[88]) Nr. 128.

[89]) Nr. 131, 141.

[90]) Nr. 130.

diese einer strengen Ordnung zu unterwerfen. Die Frage, wie diese Aufgabe in einer den Interessen des Hofes, zugleich aber denen der Wiener Bürgerschaft entsprechenden Weise gelöst werden könnte, hat die maßgebenden Kreise ein ganzes Jahrzehnt beschäftigt. Mehrere in dieser Publikation zum Abdrucke gelangende Aktenstücke ermöglichen es dem Leser dem Gange der Verhandlungen zu folgen, an denen neben den Vertretern der Zentralbehörden auch jene der Stadt Wien und der Wiener Judenschaft teilgenommen haben.[91]) Sie zeigen Krone und Behörden einig in ihrer Abneigung gegen die Juden und in dem Bestreben, Zahl und Einfluß derselben zu mindern. Kaiser Karl sprach rückhaltslos seine Zustimmung zu allen Maßregeln seiner Behörden aus, die in diesem Sinne lauteten. „Principaliter", äußerte er sich 1723,[92]) „hat die Canzley wohl undt recht gethan, endlich widter die so notig undt gewissenhafte Abschafung der Juden vorzunemen, welchs auch quaod quaestionem an? von nun an auf all Wais festzusezen undt dahin zu b[e]arbeyten mit allen Eyfer, daß es nach Moglichkeit alsogleich ad efectum gebracht werdten moge." Gleichzeitig gab er Befehl, „daß ihnen klahr undt s[ch]arfe Ordnungen vorgeschriben werdten, auch absonderlich das comercium von Christen mit Juden gehindert werdte, absonderlich in Haus. Glaubte auch, daß, wan ein Judt ausgeht sein Handl nach, man ihm ein Wacht mitgebe." Diese Äußerungen des Monarchen sind Randbemerkungen zu einem Vortrage der Hofkanzlei aus dem März 1723, der die heftigsten Ausfälle gegen die Juden enthält, deren gänzliche Vertreibung aus Wien für wünschenswert, aber im gegenwärtigen Augenblicke für undurchführbar bezeichnet und dann eine Reihe von Maßregeln vorschlägt, die auf eine Minderung der Zahl und Beschränkung der Rechte und Privilegien der in Zukunft geduldeten Juden hinzielen. Am eifrigsten aber haben sich, wie immer, die niederösterreichische Regierung und Bürgermeister und Rat der Stadt Wien mit der Frage beschäftigt, wie der von den Juden drohenden Gefahr zu begegnen sei. Von den letzteren dürften wohl die im nachfolgenden abgedruckten „Puncten, auf welche unter K. und landsfürstlichem Schutz und Freyheit einige jüdische familiae von Capitalisten und Geldnegotianten allhier zu stabilieren"[93]) ausgegangen sein, die in vielen

[91]) Nr. 131, 141.
[92]) Nr. 141, Anm. 1.
[93]) Nr. 131, II.

wesentlichen Punkten schon die Grundsätze enthalten, die in den Erlässen der nächsten 10 Jahre ihren Ausdruck gefunden haben. Auf das entschiedenste wird hier die Bildung einer Gemeinde abgelehnt. Die Ausübung eines gemeinsamen Gottesdienstes soll den Juden zwar „insoweith solche von einer familiae allein und bey sich separatim nicht verrichtet werden könne" gestattet sein; jedoch wird ausdrücklich betont, daß er „in höchster Still et sine scandalo" stattfinden müsse. Nur Familienhäupter, die dem Staate große Geldmittel zur Verfügung stellen können, sollen geduldet, die Zahl ihrer Familienangehörigen und Dienstboten möglichst beschränkt werden. Geschäfte treiben soll nur das Familienhaupt und auch dieses bloß das Geldgeschäft und den Engroshandel ohne offenes Gewölbe. Dem Hausvater wird die Verantwortung für alle Übertretungen dieser Vorschriften seitens der ihm unterstehenden Personen aufgeladen. Die genaue Durchführung dieser Maßregeln sollte durch halbjährig vorzunehmende Visitation der Judenhäuser kontrolliert werden. Zugleich wird der Wunsch ausgesprochen, der Kaiser möge künftig Toleranzen nie mehr auf länger als 10 Jahre erteilen. Diese Vorschläge haben dann im Laufe weiterer Prüfung noch manche Verschärfung erfahren.[94]) Es gab Männer, die die Toleranzerteilung auf einen Zeitraum von fünf Jahren, andere, die sie auf die unverehelichten Kinder des Hausvaters beschränkt wissen wollten. Auch gegen die gemeinsame Ausübung des Gottesdienstes seitens der Juden wurde protestiert und deren Solidarhaftung für die Fallimente aller Wiener Tolerierten sowie eine wesentliche Herabsetzung des bis nun den Juden gestatteten Zinsfußes bei Darlehen gefordert. Nicht alles, was in diesen Entwürfen vorgeschlagen wurde, hat Karl VI. Gesetz werden lassen; manches erscheint in seinen Erlässen gemildert, manches geändert; im ganzen aber beweisen die drei Judenordnungen,[95]) die er 1718, 1721 und 1723 erlassen hat, wie zahlreiche andere Edikte aus seiner Regierungszeit, daß Karl VI. fest entschlossen war, die Zahl der in Wien geduldeten Juden soweit als möglich zu beschränken, daß er nur reichen und zu bedeutenden Geldleistungen an den Staat bereiten Juden den Aufenthalt in der Residenz erlauben wollte und in den späteren Jahrzehnten seiner Regierung auch die Zahl dieser, soweit seine Finanzen dies gestatteten, zu mindern bestrebt war. Zahl-

[94]) Nr. 131, II. Anm. 1.

[95]) Nr. 139, 141, Anm. 1, 143.

reiche im nachfolgenden zum Abdruck gelangende Aktenstücke legen Zeugnis für die Richtigkeit dieser Behauptung ab. Aus dem Jahre 1715 liegen uns Edikte Karls VI. vor, die die strengste Visitation aller Judenwohnungen, genaue Kontrolle der Bewohner derselben, sofortige Verhaftung der unberechtigt in Wien sich Aufhaltenden anordneten,[96]) den Juden an Sonn- und Feiertagen das Betreten der Gasse vor 10 Uhr vormittags untersagten.[97]) Bald darauf wurde den Juden mitgeteilt, daß sie in ihrer Gesamtheit zur Rechenschaft gezogen werden sollten, wenn derjenige Jude, der verdächtige Waren ankaufe, nicht ausfindig gemacht werden könnte.[98]) 1716 wurde die gesamte Judenschaft vor eine Kommission geladen und ihr aufgetragen, alle verheirateten Bedienten innerhalb 14 Tagen zu entlassen.[99]) Zwei Jahre später wurde die erste der erwähnten Judenordnungen erlassen, die u. a. nur dem Familienoberhaupte die Heirat gestattete, Weiber und Kinder der Bediensteten wie alle „Befreundeten und Correspondenten" aus Wien verwies.[100]) Die ungenügende Befolgung dieser Verordnung führte 1721 zu einer zweiten Judenordnung, die neben Verschärfung der früheren Verfügungen auch die Wiedereinführung eines deutlich sichtbaren Judenzeichens in Aussicht nahm. Da auch dies nichts fruchtete, die Zahl der Juden vielmehr zunahm, entschloß sich der Kaiser über Anraten der Hofkanzlei im Jahre 1723 zu energischeren Maßregeln. Er ordnete am 10. März die Ausweisung aller unter dem Oppenheimer'schen Privileg — das am 2. Juni 1723 erlosch — stehenden Juden aus Wien an,[101]) ein Befehl, der gefährliche Tumulte der Wiener Bevölkerung gegen die Juden und dann den Erlaß eines Schutzpatentes für die bedrohten privilegierten Juden zur Folge hatte.[102]) Zu gleicher Zeit verfügte der Kaiser, daß alle übrigen Juden bis zum Ablauf ihres Privilegs, der bei den meisten in den Jahren 1725 und 1726 erfolgte, — nur die bis 1735 privilegierte Wertheimerische Familie, die über 100 Personen zählte, blieb von dieser Verordnung unbehelligt — gesondert von den Christen in eigenen Häusern wohnen sollten. Wie schwer es

[96]) Nr. 133.
[97]) Nr. 134.
[98]) Nr. 135.
[99]) Nr. 141, Anm. 1.
[100]) Ebenda.
[101]) Nr. 141, Anm. 2.
[102]) Nr. 141.

auch damals wie in den früheren Zeiten wurde, einige den Bedürfnissen der Juden halbwegs entsprechende Wohnungen zu finden, zeigen die im nachfolgenden abgedruckten Aktenstücke,[103]) unter denen insbesondere der Mietkontrakt zwischen dem Hauseigentümer Dr. Hüttner und den Juden wegen der weitgehenden Forderungen des ersteren — in bezug auf Sicherstellung des recht hoch gestellten Zinses und Sicherheit gegen Brand und Beschmutzung des Hauses — das Interesse des Lesers erwecken dürfte.[104]) Noch im Laufe desselben Jahres 1723 erflossen dann weitere Verordnungen,[105]) in denen die früheren Bestimmungen erneuert und ergänzt, die Zahl der jedem Familienhaupte gestatteten Bedienten und Hausgenossen genau festgesetzt[106]) und jede Übertretung der kaiserlichen Befehle unter Androhung strenger Strafe untersagt wurde. Monatliche Visitationen sollten dazu dienen, die Kontrolle sicherzustellen. Daß dieselben strenge, unter Begleitung der Wache durchgeführt wurden, erfahren wir aus einer Beschwerde der privilegierten Juden, die durch dieses Vorgehen ihren Kredit geschmälert zu sehen fürchteten, „indem die Leute hierbey in Argwohn kämen, als ob man einen solchen mit der Wacht visitirenden Juden Verbrechen- oder Schuldenhalber einführen werde.“[107])

Der Kaiser verschloß sich der Einsicht nicht, daß die Klage der Juden eine berechtigte sei; es blieb zwar bei der Visitation, doch sollte sie nur vierteljährlich und ohne Begleitung einer Wache erfolgen. Um Streitigkeiten zu begegnen, die sich bei der Aburteilung straffälliger Juden ergaben, verfügte Karl VI. 1731, daß die Jurisdiktion über die privilegierten Juden und der ihnen gestatteten Familien dem Obersthofmarschall, jene über die fremden nach Wien kommenden Juden der niederösterreichischen Regierung gebühre. Im übrigen sah Karl VI. strenge darauf, daß die einzelnen Familien nach Ablauf ihrer Privilegien die Stadt verließen. Wenn er später gelegentlich Ausnahmen machte (1723 und 1736), im Erlöschen begriffene oder erloschene Privilegien erneuerte, so geschah dies immer nur gegen außerordentlich hohe Geldleistungen der betreffenden Juden. Die Verhandlungen, die in dieser Hinsicht mit einigen der reichsten

---

[103]) Nr. 142.
[104]) Nr. 142, IV.
[105]) Nr. 143.
[106]) Nr. 143, III.
[107]) Nr. 148.

Juden 1727 und 1736 geführt worden sind, werden dem Leser der darauf bezughabenden Akten[108]) einen klaren Einblick in die pekuniären Opfer gewähren, mit denen diese bevorzugten Juden die Fortdauer ihrer Duldung in Wien bezahlen mußten. Aber auch deren Lage wurde von Jahrzehnt zu Jahrzehnt eine peinlichere. Immer wieder erschienen Verordnungen, die für sie neue Demütigungen im Gefolge hatten. Dem Befehle, sich wieder strenge an die Kleiderordnung zu halten, die sie als Juden kenntlich machen sollte, das von ihnen so gehaßte jüdische Abzeichen zu tragen,[109]) war das Verbot gefolgt, an Sonn- und Feiertagen vor 10 Uhr vormittags das Haus zu verlassen,[110]) diesem wieder das Gebot beim Vorübertragen des Venerabile sich schleunigst von der Gasse in das nächste Haus zu begeben und beim Vorbeiziehen einer Prozession so vom Fenster zurückzutreten, „daß er weder gesehen werden noch er auf die Gassen hinabsehen könne."[111]) Der christliche Kutscher, der einzige Christ, dem es gestattet war, in des Juden Haus zu wohnen, sollte, um seiner Seele Heil nicht zu gefährden, nicht mehr als Jahresfrist unter dem Dache des Juden bleiben, der christliche Schreiber bei einem Juden weder wohnen noch essen.[112]) Besonders bitter empfanden die Juden das immer erneuerte Verbot der Abhaltung eines gemeinsamen öffentlichen Gottesdienstes; aber ihre Bemühungen vom Kaiser gegen Erlag einer großen Geldsumme die Erlaubnis zum Baue einer Synagoge in einer der Vorstädte zu erlangen, scheiterten an dem Widerstande ihrer Gegner.[113]) Erwägt man dies alles, die schweren Lasten, die ihnen auferlegt wurden, die vielen Demütigungen, die sie erdulden mußten, die Angst, die sie erfüllte die trotz allem liebgewordene Stätte ihres Wirkens verlassen zu müssen, dann wird man es begreiflich finden, daß der überwiegenderen Mehrzahl unter ihnen das Schicksal ihrer Vorfahren, die im Ghetto ein eingeengteres, in mancher Hinsicht bescheideneres, aber gesicherteres und selbständigeres Dasein geführt hatten, als ein Ideal erschien, das sie zu ihrem immer größeren Schmerze in der Ferne verschwinden sahen.

---

[108]) Nr. 125, VIII, 153, 154.

[109]) Nr. 139.

[110]) Nr. 134.

[111]) Nr. 143, II.

[112]) Ebenda.

[113]) Vgl. Grunwald, M.: Geschichte der Juden in Wien, 1625—1740, l. c. 34.

IV.

Die Thronbesteigung Maria Theresias im Jahre 1740 brachte den Wiener Juden keine Besserung ihrer Lage. Die Tochter Karls VI. war in einer Umgebung aufgewachsen, die nur Haß und Verachtung gegen die Angehörigen dieser Rasse empfand und was sie selbst gelegentlich aus der Ferne, z. B. als Kind beim Besuche des Klosters der Sieben Büchnerinnen, das sich nahe an der Judenstadt befand, von den mit gelben Abzeichen versehenen dunklen Gestalten wahrgenommen, hatte kaum dazu dienen können, die ihr von ihren Erziehern und Freunden beigebrachten Anschauungen zu berichtigen.[114]) Diese Eindrücke der Jugend haben sich im Laufe ihrer Regierung verstärkt, und da Maria Theresia gewohnt war, ihre Empfindungen mit steigenden Jahren immer rückhaltsloser zu äußern, haben sich von ihr, zumal aus den späteren Regierungsjahren, Aussprüche erhalten, die uns die Tiefe dieser Abneigung erkennen lassen und die ihren schärfsten Ausdruck in jenen Worten gefunden hat, die sie 1777 mit eigener Hand auf das Gutachten ihrer Hofkanzlei schrieb, das die Gewährung der Toleranz auf drei Jahre für einen Juden vorschlug, der sich durch Aufdeckung von Betrügereien seiner Stammesgenossen um den Staat verdient gemacht hatte: „Künfftig solle keinen Juden, wie sie Nahmen haben, zu erlauben, hier zu sein ohne meiner schrifftlichen Erlaubnus. Ich kenne keine ärgere Pest von Staatt als dise Nation, wegen Betrug, Wucher und Geldvertragen, Leüt in Bettelstand zu bringen, alle üble Handlungen ausüben, die ein anderer ehrlicher Man verabscheüete; mithin sie, sovill sein kan, von hier abzuhalten und zu vermindern.“[115]) Zu eingehenderer Beschäftigung mit den Zuständen, unter denen die Wiener Juden lebten, — gegen andere, zumal gegen die böhmischen, hatte sie schon in ihren ersten Regierungsjahren die strengsten Maßregeln ergriffen[116]) — ist Maria Theresia erst nach Beendigung des Erbfolgekrieges im Zusammenhange mit der großen Reorganisierungsarbeit gelangt, die 1749 begann und sich auf alle Gebiete des öffentlichen Lebens erstreckte. Bis dahin hatte sie sich darauf beschränkt, ein weiteres Anwachsen der in Wien geduldeten Juden vornehmlich durch Maßregeln gegen die aus der Provinz nach der Residenz strebenden „Fremden“ zu

[114]) Vgl. Guglia E.: Maria Theresia, 1917, I. 330.

[115]) Nr. 199.

[116]) Vgl. Wolf G.: Die Vertreibung der Juden aus Böhmen. Guglia l. c. 331.

verhindern.[117]) Nunmehr schritt sie daran, die Regeln festzusetzen, unter denen jenen der weitere Aufenthalt in Wien gestattet werden sollte. Die Ordnung dieser Angelegenheit hat sie der damals neugegründeten „Niederoesterreichischen Repraesentation und Kammer" übertragen.

Durch eine Zählung, die auf deren Geheiß im Oktober 1752 vorgenommen wurde, war festgestellt worden, daß es damals 452 Juden gab, die unter der Aufsicht von 12 Familienhäuptern berechtigterweise in Wien lebten.[118]) Für diese wurde im folgenden Jahre die im nachfolgenden abgedruckte Judenordnung verfaßt,[119]) die, obgleich sie nichts wesentliches neues enthält, das Interesse des Lesers dadurch erwecken dürfte, daß in ihr alle jene Bestimmungen vereinigt erscheinen, die den Inhalt der verschiedenen im Laufe zweier Jahrhunderte erlassenen Verordnungen ausgemacht haben und die in ihrer Gesamtheit erst den richtigen Einblick in die schwierigen und demütigenden Verhältnisse gestatten, unter denen die Wiener Juden jener Zeit, in politischen Dingen der Niederösterreichischen Repräsentation und Kammer, in Justizangelegenheiten der niederösterreichischen Regierung untergeben, gelebt haben. Und als ob all das, was an Beschränkung ihres Erwerbes und an Herabsetzung ihrer gesellschaftlichen Stellung in dem Patente stand, noch nicht genüge, erschien gleichsam als eine Ergänzung desselben zu gleicher Zeit eine auch für die Juden Wiens geltende kaiserliche Resolution, durch die jüdischen Ärzten, Chirurgen, Apothekern, Badern und Hebammen die Ausübung ihres Berufes auch unter Juden verboten wurde,[120]) ein Erfolg Van Swietens, der in einem eingehenden Gutachten die Gründe zusammengefaßt hat, die ihm diese Verfügung als eine notwendige erscheinen ließen. Schon vorher — zu Beginn des Jahres 1753 — war die jährliche Toleranzquote für die 12 Familienhäupter auf 14.000 fl. festgesetzt und deren richtige, rechtzeitige Abführung unter Androhung empfindlicher Strafen gefordert worden.[121]) Auch dem oft erörterten, nunmehr von dem Wiener Magistrate von neuem angeregten Plane, die in Wien wohnenden Juden von den Christen abzusondern und ihnen eine Gasse als Wohnungsgebiet anzuweisen,

[117]) Nr. 156.
[118]) Nr. 159.
[119]) Nr. 161.
[120]) Nr. 162.
[121]) Nr. 158.

hat die neue Behörde ihre Aufmerksamkeit zugewendet.[122]) Aber auch diesmal ergaben sich bei Durchführung der kaiserlichen Verordnungen kaum zu überwindende Schwierigkeiten. Die Absonderung der Juden von den Christen durch Anweisung besonderer Quartiere scheiterte an lokalen Hindernissen, die Einhebung des auf 14.000 fl. festgesetzten Toleranzgeldes an dem Unvermögen der Betroffenen. Die Behörde sah sich alsbald genötigt, den ersteren Plan fallen zu lassen, die Steuer auf 8000 fl. herabzusetzen. Und ebenso rasch mußten sich die leitenden Kreise davon überzeugen, daß zahlreiche Bestimmungen des Patentes von 1753 unbeachtet blieben oder umgangen wurden, daß es den Juden immer wieder gelang, Lücken der bestehenden Gesetze zu benützen, um dem zur Erhaltung ihrer Existenz dienenden Gewerbe nachzugehen. Einzelne Maßregeln, die zur Abwehr ergriffen wurden, blieben ohne durchgreifenden Erfolg; gegen andere, die von den niederen Instanzen ausgingen, glaubte die Niederösterreichische Repräsentation aus Gründen der Billigkeit protestieren zu müssen, wie sie denn überhaupt Ausschreitungen gegen die Wiener Juden und Verletzungen der ihnen zugesagten Freiheiten zu verhindern bestrebt und, wenn solche doch erfolgten, strenge zu ahnden bereit war.[123]) Immerhin hatte sich die Unzulänglichkeit der bestehenden Verhältnisse zu Beginn der 60er Jahre des 18. Jahrhundertes so deutlich erwiesen, daß maßgebenden Kreisen eine neuerliche Reform derselben unerläßlich erschien. Und nunmehr war auch ein Regierungsorgan da, das in höherem Grade als alle, denen bisher die Ordnung der Judenfrage obgelegen hatte, die Eignung besaß, diese Angelegenheit in einer den berechtigten Interessen aller beteiligten Kreise entsprechenden Weise zu erörtern und zu ordnen. Es war dies der von Maria Theresia im Jahre 1760 geschaffene Staatsrat, in dessen Schoße die von den Zentralstellen erstatteten Vorträge neuerlich durchberaten und mit Gutachten versehen wurden, auf deren Grundlage Maria Theresia und ihre Nachfolger ihre Entscheidungen trafen. Auf diese Voten der einzelnen Staatsräte sei der Leser in besonders nachdrücklicher Weise hingewiesen; sie machen einen der wertvollsten Teile der vorliegenden Publikation aus; erweitern in vielen Fragen unsere Kenntnisse über die Wege, auf denen die wichtigsten die Juden betreffenden Gesetze und Verordnungen

[122]) Nr. 163.
[123]) Nr. 166.

zustande gekommen sind und gestatten uns überdies neue und überaus interessante Einblicke in die Denkungsart vieler Männer, die an den Geschicken des Staates in hervorragender Weise teilgenommen haben. Es hat unter den Staatsräten Freunde und Feinde der Juden gegeben, die sich in den Debatten oft mit den schärfsten Waffen bekämpft haben; aber die meisten dieser Äußerungen werden bei dem Leser den Eindruck hervorrufen, daß sie das Ergebnis einer gewissenhaften, sachgemäßen, ausschließlich von dem Gedanken an das Staatswohl geleiteten Prüfung der jeweils vorliegenden Frage bilden.

Den ersten Anlaß zu ernster Beschäftigung mit den Wiener Juden boten dem Staatsrate die bereits erwähnten Klagen der unteren Behörden über die Nichtbeachtung einzelner Artikel der Judenordnung von 1753 und die Tatsache, daß die Tolerierten mit der Begleichung der ihnen vorgeschriebenen Schutzsteuer dauernd im Rückstande blieben. In beiden Punkten galt es Ordnung zu schaffen. In diesem Sinne schlug der Staatsrat der Kaiserin vor, die niederösterreichische Regierung zu beauftragen, genau zu prüfen, welche Bestimmungen der Ordnung von 1753 seitens der Juden übertreten worden seien, vor allem aber nicht zu dulden, daß die Kinder der Tolerierten ohne besondere Erlaubnis und neue Toleranzerteilung heiraten oder nach dem Tode des Vaters in die Schutzfreiheit eintreten, sowie strenge darauf zu achten, daß Juden, die nicht zu den Tolerierten zählten, weder selbständig noch als Kompagnons von Tolerierten Handel treiben. Das Direktorium in publicis et cameralibus, das zur Zeit, da diese Beratungen stattfanden, noch die leitende Zentralstelle für die politischen und finanziellen Fragen war, sollte seinerseits ein Gutachten darüber erstatten, „ob es nicht räthlich seye, für die Schutzfreyheit eine benannte Tax und wie hoch auf respective 5, 10 und lebenslängliche Jahre zu statuiren; auch denen Juden, so Schutz suchen, wie solches mit denen Niederlegern bestehet, aufzugeben, ein benanntes Quantum des Vermögens nicht zwar baar, jedoch mit Zeugschaft anderer Juden oder mit ihren Jurament auszuweisen und wie hoch dieses Quantum zu sezen; weiters ob nicht unter denen Juden ein Unterschied zwischen reichen und gemeinen Juden zu machen seye, deren die erstere ein größeres Vermögen auszuweisen, dahingegen aber auch größere Gaben zu reichen hätten, welche jedoch auf ein Benanntes zu setzen wären. All dieses wird seinen guten Nutzen haben, indeme die Juden, um

unter der Zahl deren Reichen zu paradiren, sich in Abführung deren größeren Gaben wehe thun, den Nuzen dessen aber in dem größeren Credit finden." Auch auf die Möglichkeit, aus den Abfahrtsgeldern, zumal für die nach auswärts heiratenden Töchter, aus den Erbschaftssteuern, aus den verschiedenen Aufschlägen auf Wein und Fleisch, aus den Taxen für Begräbnisse, Hochzeiten, Ausübung des Gottesdienstes u. a. m. neue oder vermehrte Einnahmen für den Staat zu erzielen, wurde das Direktorium seitens des Staatsrates aufmerksam gemacht. Alle diese Beschlüsse des Staatsrates waren auf das Votum des Referenten, des Freiherrn von Borié, hin einstimmig gefaßt worden; dagegen wurde ein weiterer Vorschlag desselben, man möge von jedem Juden, der vor dem 25. Jahre und von jeder Jüdin, die vor dem 20. Jahre heiraten wolle, eine besondere Taxe erheben — eine Maßregel, die zugleich eine ungebührliche Vermehrung der Juden verhindern und dem Staate eine neue Einnahmsquelle eröffnen sollte — von den übrigen Staatsräten abgelehnt.[124]) Das Gutachten der Zentrale, — nach der in der Zwischenzeit erfolgten Aufhebung des Direktoriums in publicis et cameralibus war dies die böhmisch-österreichische Hofkanzlei — das im März 1762 erstattet wurde,[125]) beschäftigt sich zunächst mit der Frage einer eventuellen Erhöhung der Toleranzgelder. Maria Theresia hatte diese — wie oben erwähnt wurde — zu Beginn des Jahres 1753 auf 14.000 fl. jährlich festgesetzt; doch waren sie nur in den beiden ersten Jahren in dieser Höhe abgeführt worden. Dann erklärten die Juden, daß sie in der Folge so hohe Beiträge nicht mehr leisten könnten. Erhebungen, die seitens der niederösterreichischen Regierung gepflogen wurden, ergaben, daß die Behauptungen der Juden in den meisten Fällen auf Wahrheit beruhten. Man hatte ihnen daher im Jahre 1754 einen Nachlaß von 6000 fl. jährlich gewährt. Aber auch dann zeigten sie sich säumig in der Erfüllung ihrer Pflichten. Statt der 8000 fl. gingen jährlich nur etwas über 5000 fl. an Steuergeldern der Tolerierten ein. Da aber dieser Ausfall zu einer stärkeren Belastung der christlichen Steuerträger nötigte, stellte die niederösterreichische Regierung zu Beginn der 60er Jahre den Antrag, dieses Defizit durch eine Erhöhung der von den Wiener Tolerierten zu leistenden Abgaben zu decken. Diesem Vorschlage schloß sich das Direktorium im November

[124]) Nr. 172.
[125]) Nr. 173.

1761[126]) und die an ihre Stelle tretende Hofkanzlei in ihrem Gutachten vom März 1762 an.[127]) Im übrigen enthält dieses eine genaue Prüfung aller von dem Staatsrate gemachten Vorschläge, die von der Hofkanzlei zum Teile gebilligt, in mancher Hinsicht ergänzt, in einigen Punkten berichtigt wurden. Für die Zukunft am bedeutungsvollsten erwies sich ihr Plan, die Juden, die dem Staate nach ihrer Ansicht bisher keinen entsprechenden Nutzen gebracht, zur Anlegung von Fabriken aufzumuntern; ein Plan, dessen Durchführung sie allerdings selbst durch ihre Forderung, es möge die Hälfte des Judenvermögens zur Sicherstellung gegen die Folgen immer häufiger sich einstellender Fallimente in der Wiener Stadtbank hinterlegt werden, fast unmöglich machte. Die Hofkanzlei sprach sich ferner gegen die Abschaffung der Tolerierten aus Wien, aber dafür aus, daß diesen bloß ein auf 5 bis 10 Jahre befristetes Aufenthaltsprivileg erteilt und für ihre räumliche Absonderung von den Christen durch Anweisung eines eigenen Wohnungsbezirkes Sorge getragen werde. Eine neue Judenordnung zu erlassen, erklärte sie für überflüssig. Maria Theresia hat sich in ihrer Entscheidung, die erst Ende des Jahres 1763 erfloß,[128]) fast in allen wichtigen Punkten der Meinung der Hofkanzlei angeschlossen. Die Wiener tolerierten Juden sollten das beim sogenannten „halben vierten Stand" abgehende Kontributionsquantum im Betrage von über 3000 fl. aufbringen und ihnen zugleich bedeutet werden, „daß, wann sie dieses Quantum nicht abführen wollen oder können, dieselbe dahier in der Residenzstadt ganz unnöthig wären, zumalen man von ihnen durch lange Zeit keine nüzliche Dienste für den Hof erfahren hätte." Zu diesen nützlichen Dingen zählte nach der Anschauung Maria Theresias neben dem Handel mit inländischen Manufakturen, der den Juden im März 1764 bei gleichzeitiger strengster Untersagung des Vertriebes aller ausländischen Waren unter den bisher beobachteten Beschränkungen empfohlen wurde,[129]) die Anlegung von Fabriken. Deshalb sollten die Wiener Tolerierten zu derartiger Betätigung ermuntert werden, freilich mit der gleichfalls von der Hofkanzlei vorgeschlagenen Beschränkung, daß in diesen Fabriken „für gemeine Arbeitsleute allein Christen genommen werden müssen". Dagegen lehnte sie es ab, die Juden zu gleicher

[126]) Nr. 158, III.
[127]) Nr. 173.
[128]) Nr. 173, II.
[129]) Nr. 175.

Zeit zur Anlegung der Hälfte ihres Kapitals bei der Staatsbank zu verpflichten, weil dies, wie es in ihrer Entscheidung heißt, „für einen Negotianten zu beschwerlich" sei. Wohl aber war sie dafür, die Juden — zur Sicherung gegen Fallimente — auf das schärfste anzuhalten, „nach Maaß der ihnen ertheilenden Handlungsfreyheiten das duplum jenen Vermögensquanti auszuweisen, — — — was für die christliche Handelsleute bestimmet ist". Vollkommen einverstanden zeigte sich Maria Theresia mit der Ansicht der Hofkanzlei, daß der Erlaß einer neuen Judenordnung überflüssig sei. Sie erklärte ausdrücklich, die Hofkanzlei möge nur Sorge tragen, „daß auf die an sich gut verfaste Judenordnung in allen Stüken genauest gehalten werde". Trotzdem ist schon wenige Monate darnach — am 5. Mai 1764 — eine neue Judenordnung[130]) erschienen. Was und wer Maria Theresia zu diesem raschen Wechsel ihrer Anschauung bestimmt hat, kann auf Grund der vorliegenden Dokumente nicht mit Sicherheit gesagt werden; doch dürfte dabei jedenfalls der Wunsch, die neu getroffenen Verfügungen mit den früheren zusammenzufassen, diese letzteren den neuen Verhältnissen anzupassen, überdies aber die Erwägung maßgebend gewesen sein, daß der Zeitpunkt, in dem man daran ging, für die niederösterreichische Regierung und speziell für die zur Leitung der Judenangelegenheiten bestimmten Beamten eine eingehende Instruktion zu verfassen, zugleich der geeignete sei, die veraltete Judenordnung von 1753 durch eine den neuen Bedürfnissen entsprechende zu ersetzen. Als Verfasser dieser neuen Judenordnung können wir nunmehr mit Sicherheit den Hofrat bei der niederösterreichischen Regierung, Josef Freiherrn von der Marck, ansprechen, der in seinen im Anhange dieses Werkes[131]) abgedruckten — bisher gänzlich unbekannt gebliebenen — „Bemerkungen" die Gründe darlegt, die ihn zur Abfassung der einzelnen Artikel und zu dem Wortlaute derselben bestimmt haben. Als Grundlage diente ihm dabei aber nicht nur die Judenordnung von 1753, sondern — was er verschweigt — ein zu Beginn des Jahres 1762 der Kaiserin überreichtes Projekt einer neuen Judenordnung,[132]) das, dem Vorschlage des Staatsrates entsprechend,[133]) der niederösterreichischen Regierung

[130]) Nr. 179.
[131]) Bd. II, p. 589 ff.
[132]) Nr. 174.
[133]) Nr. 174, II.

Ende März 1762 zur Prüfung übermittelt worden war. Dieses Projekt, der Herrscherin anonym überreicht, weil der Verfasser — wir wissen jetzt, daß es der in Judenangelegenheiten andauernd tätige niederösterreichische Regierungsrat Johann Friedrich von Eger war — wie er selbst betont, falls er offen aufgetreten wäre, bei vielen Mitgliedern der niederösterreichischen Regierung, die die Juden wegen materieller Vorteile in Schutz nahmen, auf Widerspruch, ja auf Feindschaft gestoßen wäre,[134]) enthält eine ganze Reihe von Verfügungen, die, neu gegenüber der Judenordnung von 1753, einen wesentlichen Bestandteil des von Marck verfaßten Entwurfes der Judenordnung von 1764 bilden.

Sie bezwecken weniger eine direkte neuerliche Erschwerung der materiellen Existenz der tolerierten und nicht tolerierten, dauernd oder vorübergehend in Wien weilenden Juden. In diesem Punkte begnügt sich Eger, für die genaue Einhaltung der früheren Verordnungen durch Verschärfung der Strafen bei Übertretungen Vorsorge zu treffen. Seine Hauptaufgabe sah er darin, die Wiener Juden aus der sozialen Stellung, die sie sich im Laufe der letzten Jahrzehnte allen Hindernissen zum Trotze erkämpft hatten, zu verdrängen und jeder weiteren Vermehrung derselben einen Riegel vorzuschieben. Diesem letzteren Ziele sollten neben der Ausweisung einer Reihe namentlich genannter Judenfamilien u. a. das Verbot für die Söhne der Tolerierten ohne besonders einzuholende Zustimmung der Behörde zu heiraten, die Einschränkung der Zahl männlicher Dienstboten auf sechs, die Verpflichtung der Tolerierten, alle Bedienten auf mindestens sechs Monate aufzunehmen, die alsbaldige Ausweisung aller bei ihnen ohne besonderes Privileg beherbergten verheirateten Beamten und „Befreundeten“ samt Weib und Kindern, die Erhöhung der Passierungsgebühren, die Verschärfung der Paßvorschriften und die überaus strengen Strafen dienen, die Juden wie Christen im Falle der unerlaubten Beherbergung eines Juden treffen sollten. Mit ganz besonderem Eifer aber suchte Eger nach Maßregeln, um die soziale Stellung der privilegierten Juden zu drücken. In diesem Sinne sollte zunächst die neue Judenordnung in präzisester Form die Trennung der Juden- von den Christenwohnungen vorschreiben. „Und zumahlen höchst mißfällig zu vernehmen gewesen, daß die hiesige privilegirte Judenschaft wie auch ihre Bediente fast in der gantzen Stadt und

[134]) Ebenda Anm.

in denen mehresten, schönsten Gassen hin und her zertheilter unter denen Christen und zwar meistentheils nicht zu geringer Ärgernus wohnen, so wollen — — I. K. K. A. M. hiemit gnädigst verordnet haben, daß, wie es in anderen policirten Städten löblich eingeführet, sie, privilegirte Juden, in einer eigenen Gassen beysamen wohnen, wessentwegen dann denenselben hierzu der Saltzgrieß hiemit angewiesen wird."

Weiters aber sollte, da man „zeithero wahrgenohmen, . . . daß deren jüdischen privilegirten Hausvätern ihre erwachsene ledige Söhne theils in der Stadt die Caffee- und Wirthshäuser, vor der Stadt aber gewisse Gärten und sogar die Tantzböden besuchen und frequentiren, hierbey aber verschiedene Unzulässigkeiten, besonders mit schlechten christlichen Weibsbildern entweder einverständlich oder weilen diese junge Juden als solche nicht so leicht erkennet werden können, ausüben sollen", allen Juden der Besuch dieser Lokale, „welche denen Christen eigenthümlich seynd", bei Geld- eventuell vierwöchentlicher Zuchthausstrafe verboten werden und zur sichern Unterscheidung der Juden von den Christen, sollten bei gleich hoher Strafe „ein jeder verheurathete Jud seinen Bart, wie bishero gewöhnlich gewesen, sich wachsen lassen, die unverheuratheten aber eine große Maschen von einem gelben breiten Band auf dem Huth tragen". Wer den Entwurf der Judenordnung von 1764 und die Bemerkungen liest, die sein Verfasser, Freiherr von der Marck, zur Erläuterung desselben niedergeschrieben hat, wird sich leicht davon überzeugen, daß der Geist Egers auch ihn beseelte. Fast alle Maßnahmen, die Eger zur Beschränkung der Zahl und zur Herabdrückung der sozialen Stellung der Wiener Tolerierten vorgeschlagen hatte, nahm von der Marck in seinen Entwurf auf; manche hat er sogar verschärft, manche hinzugefügt. Nur den Gedanken einer räumlichen Trennung, durch Anweisung des Salzgrieses als ausschließlicher Wohnstätte der Wiener Tolerierten, hat er fürs erste fallen lassen, aber auch dies erst dann, als sich herausstellte, daß der sofortigen Realisierung dieses Planes unüberwindliche Hindernisse entgegenstanden. Was aber seinen Entwurf vor jenem Egers auszeichnet, sind in erster Linie jene Bestimmungen, die sich auf die Voraussetzung der Privilegienerteilung und auf die Betätigung der Tolerierten im Erwerbsleben beziehen. In dieser Hinsicht nahm er die von der Hofkanzlei 1762 ausgesprochenen, von Maria Theresia Ende 1763 gebilligten Ideen auf und forderte

als unerläßliche Vorbedingung für die Erteilung eines Privilegs, daß der betreffende Jude „seinem bey Hofe einreichenden Gesuche eine getreue Vermögensspecification, wieviel er nämlich sowohl an baarem Gelde als auch an annehmlichen Papieren und richtigen Aktivposten besitze, beylegen, ... auch . . was er Nützliches für das gemeine Wesen besonders mittelst Anlegung einiger Fabriken (zu welchem jedoch jederzeit christliche Arbeitsleute zu gebrauchen) unternehmen und . . wieviel Toleranzgeld er jährlich abzureichen vermeine, sich deutlich erklären" solle. Der Entwurf von der Marcks fand bei seiner Prüfung durch die niederösterreichische Regierung und die Hofkanzlei im allgemeinen ungeteilte Zustimmung. Nur gegen seinen Antrag, die unverheirateten Juden und alle Jüdinnen zum Tragen der sie von den Christen unterscheidenden Abzeichen zu verpflichten und gegen das von ihm vorgeschlagene, für die unverheirateten Kinder der Juden, wie es scheint, zu Ende des Jahres 1763 bereits in Kraft gesetzte, von den Betroffenen mit allen Mitteln bekämpfte Verbot, Theater, Kaffee- und Gasthäuser und Tanzböden zu besuchen, zeigte sich im Laufe der Beratungen eine lebhafte Opposition, die nicht nur dahin führte, daß man von der Aufnahme der darauf bezüglichen Artikel in die neue Judenordnung absah, sondern auch die oben erwähnte Verordnung außer Kraft setzte und sich darauf beschränkte, der niederösterreichischen Regierung den Befehl zu erteilen, „soferne wieder eine oder andere Juden einige Unanständigkeiten . . . hervorkommen dörften, die Übertretere für das künftige von Frequentirung vorgedachter Orten auf allezeit" auszuschließen und überdies empfindlich zu strafen.[135])

Zu gleicher Zeit mit der neuen Judenordnung wurde für die niederösterreichische Regierung und „die in Judensachen bestellte Kommission" eine eingehende Instruktion erlassen, die — bisher unbekannt — uns einen genauen Einblick in den Geschäftsgang gestattet, der seitens der Behörden[136]) bei der Erledigung der Judenangelegenheiten eingehalten wurde. Sie zeigt alle Merkmale der zahllosen Instruktionen, die von den gerne reglementierenden Zentralstellen jener Zeit ausgingen; das Bestreben für alle möglichen Eventualitäten Vorkehrungen zu treffen, nichts dem Belieben des einzelnen zu überlassen, die Forderung genauer schriftlicher Registrierung

[135]) Vgl. Nachträge, II. p. 588 f.

[136]) Vgl. den Abdruck Nachträge II. p. 596 ff.

aller, auch der unbedeutendsten Geschehnisse, steter Berichterstattung an die vorgesetzten Behörden u. a. m. Die Führung der laufenden Geschäfte wurde zwei Räten zugewiesen, von denen der eine die auf die tolerierten, der andere die auf die fremden Juden bezugnehmenden Angelegenheiten zu erledigen hatte. In gleicher Weise war die Führung der Protokolle unter zwei Aktuare aufgeteilt. Die niederösterreichische Regierung, der alle diese Beamten angehörten, behielt neben der Aufsicht über die tolerierten und die fremden Juden auch die Jurisdiktion über die letzteren, während jene über die ersteren, die nach der Judenordnung von 1753 gleichfalls ihr zugestanden, aber spätestens 1763 wieder dem Obersthofmarschallamte zugeteilt worden war, diesem auch weiter verbleiben sollte.

Über die Tätigkeit der neuen Judenkommission liegen uns bis nun keine Dokumente vor, aber Nachrichten aus späterer Zeit beweisen, daß es auch ihr nicht gelang, die strenge Beobachtung der in der Judenordnung von 1764 getroffenen Verfügungen durchzusetzen. Lücken, die sich zeigten, konnte man zwar ausfüllen. In diesem Sinne wurden bereits im Juni 1764 einige ergänzende Bestimmungen zur Judenordnung erlassen.[137]) Diesen folgten in den nächsten Jahren mehrere Erlässe, die den unbefugten Hausierhandel durch die Juden[138]) wie den Ankauf verbotener von den Juden offerierter Waren seitens der christlichen Kaufleute[139]) hintanhalten sollten. Aber alle diese und ähnliche Verfügungen reichten kaum hin, die bestehenden Übelstände zu mildern, viel weniger sie zu beseitigen. Es gab aller Kontrolle und angedrohten Strafen zum Trotze Juden, die, ohne gemeldet zu sein, längeren Aufenthalt in der Residenz nahmen und dort allen möglichen Handel trieben; andere — Verwandte und Freunde der Tolerierten — lebten unter dem Vorwande, bei diesen bedienstet zu sein, dauernd in Wien; noch andere verschafften sich türkische Pässe, um als türkische Untertanen, denen nach den Bestimmungen des Passarowitzer Friedens der dauernde Aufenthalt in Wien gestattet war, ihre Geschäfte daselbst treiben zu können. Der Verkehr zwischen Juden und Christen dauerte fort; der Luxus unter den wenigen reich gewordenen Tolerierten nahm zu; schon gab es auch solche, die es zu angesehenen Stellungen im öffentlichen Leben

[137]) Nr. 179, Anm. 3.
[138]) Nr. 189.
[139]) Nr. 188.

gebracht hatten. Aber auch ihre Gegner blieben nicht untätig; immer wieder traten sie mit Plänen hervor, die dem herrschenden Übel steuern sollten. Zu den Heilmitteln, die sie im Auge hatten, gehörte in erster Linie die räumliche Trennung zwischen Juden und Christen. Wir haben gehört, wie dieser Vorschlag, dem Eger in seinem Memoire so sehr das Wort geredet und den von der Marck so gern verwirklicht hätte, damals an lokalen Schwierigkeiten gescheitert war. Aufgegeben war er deshalb nicht. Er wurde 1766 von neuem gemacht und seine Realisierung in den Jahren 1766 bis 1772 mit nachhaltigem Eifer und schließlich mit Erfolg angestrebt. Wer den wechselvollen Verlauf verfolgen will, den die in dieser Frage geführten Verhandlungen genommen haben, sei auf die in dem vorliegenden Werke mitgeteilten Aktenstücke verwiesen.[140]) Die verschiedensten Projekte sind dabei abwechselnd im Vordergrunde gestanden. Man hat an ein neuerliches Ghetto der Juden in der Leopoldstadt gedacht, war aber davon über Bitten der dortigen Bewohner und im Hinblicke auf das seinerzeit von Leopold I. der Stadt Wien gegebene Versprechen abgestanden. Auch die Jägerzeile, der Salzgries, die Gegend nächst dem Arsenal kamen vorübergehend in Betracht. Am längsten aber hat der Plan, einen dem Grafen Selb gehörigen, in der Gegend des heutigen Getreidemarktes gelegenen Grund zur Errichtung einer neuen Judenstadt zu verwenden, die maßgebenden Kreise beschäftigt, bis auch er an dem Kostenpunkte scheiterte. An dem Prinzipe der wünschenswerten Trennung zwischen Juden und Christen hielt man aber fest; Maria Theresia und alle Staatsräte, ebenso wie die Vertreter der Zentralstellen und der niederösterreichischen Regierung. Allein man glaubte schließlich, sich damit zufriedengeben zu können, wenn diese Trennung sich auf die Häuser beschränkte. In diesem Sinne wurde die Reform, nach Überwindung unzähliger Schwierigkeiten, allen Einwendungen und Gegenaktionen der Betroffenen zum Trotze, durchgeführt. Diejenigen Juden, die bereits in einzelnen Gebäuden gesondert gewohnt hatten, wurden in diesen belassen, die übrigen 16 Familien mit 279 Köpfen im Laufe der nächsten Jahre zur Übersiedlung in die für sie bestimmten Häuser gezwungen. Unter wie ungünstigen Bedingungen sie die neuen Wohnungen mieten mußten — den Hausherren wurde u. a. seitens der Behörden die Erhöhung des bisher von Christen

[140]) Nr. 185.

bezahlten Zinses um ein Drittel bewilligt — und wie wenig diese Wohnungen, zumal jene der Ärmeren, auch bescheidenen Ansprüchen genügten, wird der Leser den im vorliegenden Werke abgedruckten Akten leicht entnehmen. Im Jahre 1772 fand die Angelegenheit mit der Übersiedlung der aus dem Graf Wallisischem Hause ausgewiesenen Juden in das Sonnenfelsische „Zum weißen Stern" ihren vorläufigen Abschluß. Alle Tolerierten, jene wenigen ausgenommen, denen Maria Theresia durch Privilegien eine Sonderstellung eingeräumt hatte, wohnten nunmehr in einigen ausschließlich zur Beherbergung der Juden bestimmten Häusern, gesondert von den Christen. Allein ihr Ziel haben die Urheber und Förderer dieser Maßregel nicht erreicht. Denn abgesehen davon, daß die Kaiserin im Laufe der Jahre immer neue Ausnahmen, u. zw. nicht bloß für einzelne besonders verdiente oder einflußreiche Individuen, sondern auch für ganze Gruppen von fremden Juden machte, — wie denn u. a. durch eine eigene Hofentschließung den Juden aus Triest und Görz der Aufenthalt unter den Christen nach freiem Ermessen gestattet wurde, — blieb auch nach erfolgter Sonderung der Verkehr der Juden mit ihren früheren christlichen Bekannten aufrecht und auf öffentlichen Plätzen wie im Theater, in Wirtshäusern und in Tanzlokalen sah man Juden, in einer von den Christen gar nicht zu unterscheidenden Tracht, mit Haarzopf und Haarbeutel, gelegentlich sogar mit Degen, in intimem Umgange mit ihren christlichen Freunden. Klagen, die u. a. der Erzbischof von Wien, Kardinal Migazzi, 1778, über diese Zustände erhob, haben zu eingehenden Beratungen der kompetenten Behörden geführt, in deren Verlauf der Gedanke, die Judenordnung von 1764 zu verschärfen, ernstlich erwogen, auch darauf hinzielende Artikel von der niederösterreichischen Regierung verfaßt wurden, von deren Veröffentlichung aber Maria Theresia schließlich trotz energischer Fürsprache einzelner Staatsräte, — auf deren interessante Äußerungen hier besonders verwiesen sein mag[141]) — in erster Linie infolge der entschieden ablehnenden Haltung der Hofkanzlei, in der Erwägung Abstand nahm, daß eine genaue Beobachtung der Judenordnung von 1764 und die unnachsichtige Bestrafung der „von einem oder andern jüdischen individuo begehenden Ausschweifungen nach genauer Untersuchung" genügen würden, um das erwünschte Ziel zu erreichen. Dieses Ziel blieb für Maria Theresia nach wie vor möglichste Fern-

[141]) Nr. 203.

haltung der fremden Juden von Wien und Verminderung der Zahl der dort dauernd Ansässigen. Die früher erwähnte Randbemerkung, mit der sie 1777 das befürwortende Referat der Hofkanzlei über das Toleranzgesuch eines Juden versah, enthält überdies die Worte: „Mir eine Tabelle einzuhänden, wie vill Juden hier sein, wo sie wohnen, alle Quatember selbe widerhollen, was zu- oder abgefallen“.[142]) Ihr Befehl wurde vollzogen; die Zählung, die seitens der niederösterreichischen Regierung vorgenommen wurde, ergab, daß sich im Herbst 1777, nebst den täglich ein- und ausgehenden Fremden, im ganzen 99 — unter ihnen 25 tolerierte — jüdische Familien in Wien aufhielten, die zusammen 92 Söhne, 66 Töchter, 157 männ- und 106 weibliche Bediente hatten.[143]) Den Staatsräten, denen dieses Zählungsresultat gelegentlich ihrer Beratung vorlag, schien die Zahl der geduldeten Juden eine zu hohe. Einer von ihnen gab seinem Befremden darüber Ausdruck, daß mancher Tolerierte eine so stattliche Zahl von Bedienten habe, und forderte eine nach genauer Untersuchung vorzunehmende Verminderung derselben. Einem anderen schien es dagegen nötig, „ernstlichen Bedacht auf die Einstellung der weitern Vermehrung dieses Judenvolks zu nehmen, welches seit der letzten Seelenconscription in wenig Jahren auf das ultimum tantum gestiegen ist“.[144]) Die Richtigkeit dieser Behauptung hätte ihr Vertreter wohl schwer erbringen können. Denn im Jahre 1767, als die Übersiedlung aller Wiener Juden auf den Selbischen Grund geplant war, hatte Staatsrat v. Borié die Zahl der Wiener Juden auf 594 Köpfe taxiert; 1777 betrug sie nach den Erhebungen der niederösterreichischen Regierung bloß 520 Köpfe. Maria Theresia schloß sich der Ansicht der Staatsräte an; befahl die Zahl der jüdischen Dienstleute, dort, wo sie in einer über das notwendige hinausreichenden Zahl vorhanden waren, zu vermindern und wiederholte im Herbst 1778 ihren festen Entschluß, „hier die Juden zu vermindern, keinesweeg mehr zu vermehren, unter keinen Vorwand“.

V.

Wesentlich größer als für die Zeit Maria Theresia's ist die Zahl der in diesem Werke zum Abdrucke gelangenden Aktenstücke, die

[142]) Nr. 199.
[143]) Nr. 200.
[144]) Nr. 200, II.

dazu dienen können, dem Leser ein Bild der Tätigkeit Kaiser Josefs II. und der ihn beratenden Körperschaften in der Wiener Judenfrage vor Augen zu führen. Eröffnet werden sie durch eine Reihe interessanter, zum größten Teile bisher unbekannter Dokumente, welche die Wege zeigen, die zum Erlaß des berühmten Toleranzpatentes vom 2. Januar 1782 geführt haben.[145]) Wer sich die Mühe nimmt, sie mit Aufmerksamkeit zu verfolgen, wird leicht erkennen, daß nicht persönliche Sympathien des Herrschers oder gar seiner Ratgeber für die Wiener Juden zu den Ergebnissen geführt haben, die ihnen, zumal Josef II, so viel Lob und Bewunderung der zeitgenössischen Juden eingetragen haben. Wohl enthalten die Worte, die ein kenntnisreicher, mit der Geschichte der Wiener Juden besonders vertrauter Regierungsbeamter ein Vierteljahrhundert nach dem Erlaß des Toleranzediktes niederschrieb: „Das Patent von 1782 war, im strengsten Verstande genommen, Schonung des philosophischen Kaysers für die Vorurtheile seines Volckes“[146]), eine Wahrheit. Denn zweifelsohne hat Josef II. bei der Einschränkung der den Juden gewährten Freiheiten Rücksicht auf die Stimmung seines Volkes genommen. Sie beweisen aber nicht, daß das, was er tat, Ausfluß seiner Neigung für die war, denen die von ihm zugestandenen Privilegien zum Vorteile gereichen sollten. Ob und inwieweit ferner der Wunsch, die Forderungen der naturrechtlichen Schule, deren Zögling er war, zu erfüllen, die Handlungen Kaiser Josefs in dieser Frage mitbestimmt haben, wagen wir nicht zu entscheiden.[147]) Unzweifelhaft aber haben materielle Erwägungen den entscheidenden Einfluß auf seine Entschließungen geübt. Was er mit dem Toleranzedikte bezweckte, war in erster Linie die Nutzbarmachung der Wiener Juden für die Zwecke des Staates. Ihre Arbeitskraft, ihr Talent sollten der Gesamtheit zugute kommen. Soweit die Verhältnisse, unter denen sie bis-

---

[145]) Nr. 205.

[146]) „Verfassung des israelitischen Toleranzgeschäftes in Niederösterreich und Wien v. J. 1699—1814. N. Ö. St.-A.“ Carton h. Archivr. VIII. § 34.

[147]) Vgl. für diese Fragen die sich widersprechenden Ansichten H. v. Voltelini's „Die naturrechtlichen Lehren und die Reformen des 18. Jahrhunderts.“ Sybel Hist. Zeitschrift 105. p. 65 ff. und Georgine Holzknechts „Ursprung und Herkunft der Reformideen Kaiser Josefs II. auf kirchlichem Gebiete“ 1914 (Heft 11 der von Dopsch herausgegebenen „Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs“) p. 87.

lang lebten, die Erreichung dieses Zweckes hemmten, war er bereit sie zu ändern. Von diesen rein praktischen Rücksichten geleitet, ist er an die Lösung der Judenfrage herangetreten; sie treten mit voller Deutlichkeit schon in seinem oft zitierten Schreiben an den Grafen Blümegen hervor. Um die in seinen Erblanden so zahlreichen Glieder der jüdischen Nation dem Staate nützlicher zu machen, — heißt es hier — „als sie bey den ihnen so sehr beschränkten Nahrungszweigen und auch nicht zulänglich verstatteten und eben deswegen ihnen überflüssig geschienenen Aufklärungsmitteln bisher nicht werden konten," sollten die diese Entwicklung hemmenden Schranken beseitigt werden. Alles was diesen beiden Zwecken dienen kann, will er nicht nur in vollem Maße gewähren, sondern auch — wenn es sein muß — gegen den Willen der Juden erzwingen. In diesem Sinne hat er an die Spitze seiner Forderungen jene auf Abschaffung der hebräischen Sprache bei allen öffentlichen Handlungen gestellt, weil er in dem Gebrauch des fremden Idioms eines der größten Hindernisse für die von ihm gewünschte Annäherung der Juden an die übrigen Untertanen erblickte. Aus dem gleichen Grunde wollte er den Druck hebräischer Bücher beschränken, für die Kinder der Juden einen entsprechenden Schulunterricht einführen, den begabten Angehörigen dieser Nation das Studium an den Hochschulen und die Ausbildung in allen freien Künsten gestatten. Und da ihm die Beseitigung all' jener Verfügungen, die ihrem Aufgehen in der übrigen Bevölkerung bisher unüberwindliche Hindernisse bereitet hatten, eine unerläßliche Vorbedingung für das Gelingen des geplanten Unternehmens schien, hat er gleich damals in entschiedenster Weise gefordert, daß die kennzeichnenden Unterschiede in Kleidung und Tracht, die gesonderten Wohnungen, die demütigenden Ausnahmsbestimmungen für ihr Verhalten an den christlichen Feiertagen usw. aufhören sollten. Aber all' dies war ihm nicht Selbstzweck, sondern Mittel zur besseren Verwertung ihrer materiellen Kräfte im Interesse des Staatswohles. Ihr eigenes und das Geld ihrer im Auslande lebenden Verwandten und Freunde, wie ihren Fleiß und ihre Begabung für den Handel, galt es dem Staate nutzbar zu machen. In diesem Sinne dachte er daran, den auf dem Lande lebenden Juden pachtweise für längere Zeit größere, zumal bisher unbebaut gebliebene Grundstücke gegen die Verpflichtung zu überlassen, den Acker, den sie ge-

pachtet, selbst zu bebauen; in diesem Sinne wollte er der städtischen, ärmeren jüdischen Bevölkerung die Ausübung mancher Handwerke gestatten, sie Schuster, Schneider, Maurer, Zimmerleute, auch Baumeister und Architekten werden lassen; die reichen Kreise für eine wesentlich stärkere Beteiligung an der Fabrikation der bisher vom Auslande bezogenen Waren gewinnen, sie zur Errichtung von Spinnereien und Webereien aufmuntern; ihrem Handel eine ausschließlich die Interessen des eigenen Landes fördernde Richtung geben. Daß die Durchführung seines Planes nicht leicht sein werde, wußte Josef II; er war auch von vorneherein überzeugt, daß eine einheitliche Ordnung der Angelegenheit im Hinblicke auf die Unterschiede der Nahrungsmöglichkeiten und der sozialen Lage der Juden in den verschiedenen Provinzen seines Reiches nicht möglich sein werde, daß eine gesonderte Behandlung und der Erlaß besonderer Verfügungen sich als notwendig herausstellen würden. In diesem Sinne hat er Beratung und Berichterstattung seitens seiner Hof- und Landesstellen gefordert, zugleich aber betont „daß sie sich durch minder wichtige Anstände nicht irremachen lassen, in erheblichen aber mit Erstattung ihres Gutachtens die weitere Belehrung einholen werden." Die Staatsräte, denen er seine Vorschläge zunächst zu weiterer Beratung überwies, priesen übereinstimmend die, — wie einer von ihnen sich ausdrückte —, „so weisen, dem saeculo und der Regierung Ruhm bringenden Absichten". Dagegen gingen ihre Anschauungen über das Tempo, in dem des Kaisers Pläne zur Durchführung gelangen sollten, auseinander. Der alte Graf Hatzfeld, auf dessen immer mit großem Freimut erstattete Gutachten in den verschiedenen Staatsratssitzungen der Leser besonders aufmerksam gemacht werden soll, war der Meinung, daß des Kaisers „Billet ohne Bedenken, so wie es ist, erlassen werden" könnte. Staatsrat Gebler sah Einwürfe voraus, „denn nichts ist leichter als Schwierigkeiten auf die Bahn zu bringen". Aber er wie Staatsrat Kreßl gaben ihrer Überzeugung Ausdruck, daß sich diese Hindernisse endlich würden überwinden lassen. Wesentlich zurückhaltender klingen die Äußerungen des Staatsrates Löhr. Auch er anerkennt, wie vorteilhaft es sein würde, wenn es gelänge, „die grose Anzahl Juden, welche in denen Erblanden seßhaft sind, für den Staat nützlicher zu machen, sie andurch von Wucher und Übervortheilung Anderer abzuhalten, weilen manche

dieses für ihre eintzige Erwerbungsgelegenheit angesehen haben und sie endlich zu allen Gattungen von Unternehmungen und Gewerbsbetrieb zu befähigen und aufzumuntern". Aber er war der Ansicht, daß sich dies nur Schritt für Schritt werde bewirken lassen. „Dan die Besorgnissen des schüchtern Judenvolcks, wenn sie eintzeln unter Christen leben solten, ihre Religionsgebräuche, welche sich sogar auf die gewöhnlichen Speis und Tränck erstrecken, die bisherige Verachtung, welche gegen Juden bey Zünften und Handwerckern, und die Abneigung in allen Gewerben, welche gegen derselben immer vermutheten Betrug bestanden, alles dieses, scheinet mir, müsse vorhero ohne Zwang und gleichsam unvermerckt überwunden werden." Das Resultat der Beratung lautete, in Übereinstimmung mit der Ansicht Josefs II., dahin, daß man vorerst die maßgebenden Hof- und Länderstellen um ihre Gutachten angehen und die Erörterung der Judenfrage für jede Provinz gesondert führen solle. Für den weiteren Verlauf, den die Beratungen über das fernere Schicksal der Wiener Juden genommen haben — und nur diese können hier in Betracht gezogen werden — ist ein Schriftstück nicht ohne Wirkung geblieben, das Josef II. zur Zeit, da er diesem Probleme näher trat, in die Hände gespielt worden war. Es liegt uns nicht mehr vor, wir wissen auch nicht, wer es verfaßt,[148]) wir kennen aber seinen Inhalt;[149]) und dieser läßt keinen Zweifel daran aufkommen, daß ein entschiedener Freund der Juden die Feder geführt hat. Er geht von der Ansicht aus, daß der unberechtigte Haß gegen die jüdische Religion der Grund für alle ihren Bekennern zugefügten Kränkungen und Bedrückungen gewesen sei; er betont dann, daß die Judenordnung von

[148]) Der bereits erwähnte, im allgemeinen sehr gut unterrichtete Verfasser der „Verfassung des israelitischen Toleranzgeschäftes" bemerkt § 35. „Cabinetssecretair von Günther, Freund der Schwester des hiesigen tolerierten Großhändlers Bernhard von Eskeles gab Gelegenheit zu dem Auftrag des Kaysers Joseph, Regierung habe eine dem Geist der Zeit angemessene Judenordnung zu entwerfen". Vielleicht ist in diesem Kreise auch der Autor des im Texte erwähnten anonym überreichten Memoirs zu suchen. Über diesen Johann Valentin Günther, der 1782 wegen Verrates von Geheimnissen an Friedrich II. von Preußen verhaftet, dann aber von diesem Verbrechen freigesprochen und nur wegen sträflichen Leichtsinns nach Siebenbürgen versetzt wurde, vgl. die Briefe Josephs II. an Leopold in der von A. v. Arneth herausgegebenen Korrespondenz.

[149]) Nr. 205, III.

1764 eine wesentliche Verschärfung ihrer materiellen Notlage und eine Verschlechterung ihrer sozialen Stellung herbeigeführt habe; zählt die für die Juden demütigenden Bestimmungen auf, die sie enthält; schildert die Wirkung, die deren Durchführung auf Juden und Christen übe, und erhebt schließlich heftige Anklagen gegen die mit dem Zeitgeiste im Widerspruche stehende Behandlung, die allen Wiener Juden ohne Unterschied zuteil geworden sei. Der Kaiser hat die Schrift der niederösterreichischen Regierung mit dem Befehle übermitteln lassen, ihre Ansicht über dieselbe zu äußern und Vorschläge in der Judenfrage zu erstatten. Dies geschah. Die niederösterreichische Regierung weist in ihrem Gutachten die Anklagen des Anonymus auf das entschiedenste zurück. Nicht schwärmerischer Religionshaß gegen die Juden, „sondern ihre vielfältige noch dermalen nicht aufhörende politische Gebrechen [seien] mehrentheils die Hauptursache gewesen, welche ihre Vertreibungen und die Beschränkungen in ihrer Aufnahme veranlasset haben. Sie müssen vorher ihre dem Staat und dem gesellschäftlichen Leben mit anderen Religionen gefährliche Grundsätze ablegen, deren Entsagung in der That bezeigen, eine reine Sittenlehre annehmen, und sodann könne sie auf die allgemeine Freyheit und Gemeinschaft mit anderen Unterthanen Anspruch machen; bis dahin aber wäre es zu gefährlich, dieselbe unter dem Vorwande, daß sie, Juden, sich andurch verbesseren würden, gleich zu gestatten, weil diese Verbesserung nur nach langer Zeit und vielleicht erst in künftigen Generationen beschehen könne, ihre Gefährden aber bey dem bekannten starken Anwuchs der jüdischen Nation und der Anherziehung so vielen schlechten und unvermöglichen Gesindes unzählbar ausgeübet würden. Die Juden könnten sich dahero mit der bisher bestandenen Toleranz allhier nebst den ihnen eingeraumet werdenden mehreren Nahrungsweegen und der Abstellung verschiedener unnothwendigen Einschränkungen allerdings begnügen, das Publikum aber sey dadurch von dem ihm aus einer übermäßigen Anzahl der Juden erwachsen mögenden Nachtheil soviel möglich gesicheret“. Der Geist, der aus diesen Zeilen spricht, gibt auch den Vorschlägen das Gepräge, die in ihrem Gutachten an die Hofkanzlei zum Ausdrucke gelangen. Die niederösterreichische Regierung sprach sich auf das entschiedenste gegen die Rezeption der Wiener Juden aus; sie forderte, daß man ihnen die Errichtung einer

Gemeinde, den Bau einer öffentlichen Synagoge, die Anstellung von Rabbinern wie bisher auch fernerhin untersagen solle. Dagegen trat auch sie, ganz im Sinne der kaiserlichen Weisung dafür ein, daß alle mit dem Zeitgeiste im Widerspruch stehenden Bestimmungen der Judenordnung aufgehoben und jene Hindernisse beseitigt werden sollten, die einer entsprechenden Betätigung der Wiener Juden zum Wohle des Staates im Wege standen. Daß diese Betätigung in erster Linie in einer regeren Teilnahme der Wiener Juden an dem Warenhandel und in der fabriksmäßigen Verarbeitung der vom Auslande eingeführten Rohstoffe bestehen müsse, stand für sie fest. „Denn so wie bisher die allzu große Einschränckung des Handels eine der Hauptursachen der von einigen Juden öfters unternommenen wucherlichen Handlungen und Betrügereyen, worinnen sich vermögliche und mit einer ausgebreiteten Handlung versehene jüdische Negotianten zu Behauptung eines allgemeinen Kredits niemals betreten lassen, gewesen wäre, so würde im Gegentheil die Erweiterung des Handels für sie die vorzügliche Triebfeder seyn, die ihnen vorgeschlagene Mitteln zu ihrer Aufklärung aus eigenen Handen zu ergreifen. Durch die Unterstützung ihres ganz besonderen Genie zur Handlung werde die höchste Absicht am ersten erzielet werden und der Staat könne sich von der erweiterten Handlung der Judenschaft den grösten Vortheil versprechen, da nicht nur die genaue Verbindung der Juden mit ihren accreditirten Religionsgenossenen in auswärtigen Ländern sowohl den Debit der inländischen Produkten und Waaren als auch den Zug des Handels vermehren werde, sondern auch fremde vermögliche Juden besonders durch die für die Geschäfte der Juden sehr vortheilhafte Lage des hiesigen Plazes angelocket werden därften, sich anherzuziehen und hier zu etabliren". Die Wege zu bezeichnen, auf denen dieses Ziel bei gleichzeitiger Wahrung der Interessen der christlichen Kaufleute und Fabrikanten zu erreichen sei, bildet einen der wesentlichsten Teile des Gutachtens der niederösterreichischen Regierung und des eingehenden Votums, das die Hofkanzlei in weiterer Ausführung und teilweiser Ergänzung der von der niederösterreichischen Regierung erstatteten Vorschläge, dem Kaiser unterbreitete.[150]) Diesen Vortrag der Hofkanzlei, wie das Separatvotum eines ihrer Mitglieder, des Hofrates Greiner,[151]) die in der

[150]) Nr. 205, III.

[151]) Nr. 205, IV.

vorliegenden Publikation zum Abdrucke gelangen, möchten wir der Aufmerksamkeit der Leser besonders empfehlen. In diesem Zusammenhange müssen wir uns darauf beschränken, jener Äußerung Greiners Erwähnung zu tun, die sich mit der prinzipiellen Frage beschäftigt, ob die Wiener Juden, wie bisher, bloß toleriert oder, wie dies bereits in Polen und Holland geschehen, eventuell mit entsprechenden Beschränkungen, rezipiert werden sollten. Der Kaiser, die niederösterreichische Regierung und die überwiegende Mehrzahl seiner Kollegen waren, das wußte er, Gegner der Rezeption. Einen auf eine solche gerichteten Antrag hat auch Greiner nicht gestellt; doch spricht der Tenor seiner Auseinandersetzungen dafür, daß er nur von einer Rezeption die Heilung der bestehenden Übel erhoffte. „Ehrgeiz und Hofnung zu gewinnen", so lautet eine Stelle seines Gutachtens, „sind von jeher die einzigen Triebfedern aller menschlichen Handlungen gewesen. Wo diese in Wirkung gesezt werden, hat man von den Menschen, einzelnweis oder vereiniget als ganze Nationen betrachtet, alle mögliche Dienste und in allen Handlungen die größte Beförderung zu hofen; wo diese erschlaffen oder gar durch öffentliche Anstalten niedergeschlagen werden, hat man nichts anderes als völlige Unthätigkeit oder wenigstens nur sehr geringe Mitwirkung in privat- und allgemeinen Anliegenheiten zu erwarten. Das leztere war bisher der Fall der hiesigen Juden. Außer Nahrungsstand durch die ihrenthalben bestehende Verfassung gesetzet, durch Toleranzgelder und Leibmaut gleichsam zum Vieh oder wenigstens zum Sklavenstand herabgewürdiget, überall ausgezeichnet und aus der Gemeinschaft rechtschaffener Leute allemal zurückgewiesen, konnten sie dem Staate wenig nutzen und, eigentlich zu sagen, so konnten sie es nicht einmal wollen, ja, es wäre für sie und die übrigen Unterthanen besser gewesen, wenn man sie gar nicht hier gelassen hätte, als daß man sie so geduldete, wie sie dermalen waren. Es ist also billig zu zweifeln, ob die Juden durch alle anzuwendende Mittel soweit es seyn sollte aufgekläret, zu nüzlicheren Staatsgliedern gebildet und auch durch die neuzueröfnenden Erwerbungsquellen mehr ansehnliche jüdische Famillen hiehergezogen, ihr gewöhnliches Mißtrauen, Christenhaß und Hang zu Betrügereyen aus ihren Herzen gerissen und der Staat instandgesezt werden könne, von ihnen durch große Unternehmungen einen wesentlichen Nutzen zu ziehen, so

lange Leibmaut und Toleranz, so wie sie izt sind, belassen und sie nicht anders als nach vorausgegangener Beurtheilung der Landes- und der Hofstelle gegen jährliche beträchtliche Schutzgelder oder gar tägliche Leibmautentrichtung hier wohnen dürfen und gewärtig seyn müssen, diese ihre Schutzgelder, sowie allenfalls ihre Handlung oder Nahrungsstand sich verbesseren könnte, von Jahren zu Jahren gesteigert, oder sich gar, wenn allenfalls einige ihrer neidischen Gewerbs- und Handlungsgenossen Mittel, sie zu verschwärzen, fänden, wieder abgeschaft zu sehen". Greiner war übrigens der Meinung, daß der geringe Ausfall, der sich durch die Aufhebung der beiden von den Wiener Juden zu entrichtenden Steuern — nach dem Berichte der niederösterreichischen Regierung betrug damals das von 23 Familienhäuptern eingehobene Toleranzgeld 7500 fl., die an Juden verpachtete Leibmaut 5360 fl. — für den Staat ergeben würde, leicht auf anderem Wege von den Juden eingebracht werden könnte. Seine Vorschläge, die auch sonst für die Juden günstiger lauteten, als die der Mehrzahl seiner Kollegen, fanden im Staatsrate keine Unterstützung.[152]) Dieser lehnte vielmehr den Gedanken einer Rezeption der Wiener Juden in Übereinstimmung mit dem Kaiser, der niederösterreichischen Regierung und der Hofkanzlei schroff ab und pflichtete den Vorschlägen der letzteren in allen wesentlichen Stücken bei. Die Mehrzahl der Staatsräte war für die Beibehaltung der Toleranzsteuer, aber für Abschaffung der — wie Gebler sich äußerte, — die Juden „erniedrigenden und kränkenden" Leibmaut; Graf Hatzfeld wollte auch diese, wenngleich unter einem anderen nicht gehässigen Namen, weiter erheben lassen. Im Sinne dieser erstatteten Vorschläge der maßgebenden Behörden erfloß am 1. Oktober 1781 die entscheidende Resolution Josefs II.[153]) Sie wird mit der feierlichen Erklärung eröffnet, daß des Kaisers Absicht keineswegs dahin gehe, „die jüdische Nation in den Erblanden mehr auszubreiten oder da, wo sie nicht toleriret ist, neu einzuführen, sondern nur, da wo sie ist, und in der Maaß, wie sie als tolerirt bestehet, dem Staate nützlich zu machen."[154]) Im übrigen genehmigt er die Vorschläge der Hofkanzlei und ordnet an „da es solchergestalten von der Judenordnung

[152]) Nr. 205, V.

[153]) Nr. 205, VI.

[154]) Dieser Grundsatz wurde 1786 — vgl. Nr. 241 — von neuem ausgesprochen.

de anno 1764 gänzlich abzukommen hat, — — alles, was gegenwärtig in Ansehung der Juden in Niederoesterreich angeordnet wird, in ein besonderes Patent zu bringen.“ Der Entwurf, der darauf von der niederösterreichischen Regierung — nach den Äußerungen eines gutunterrichteten Mannes, war Regierungsrat v. Stupan, „ein einsichtsvoller, redlicher, aber etwas bigotter Mann“[155]) der Urheber desselben — verfaßt wurde, fand weder in bezug auf seinen Inhalt noch auf seine Form die Billigung der Hofkanzlei.[156]) Diese ersetzte ihn durch einen neuen,[157]) der seinerseits manche Ausstellung seitens der Staatsräte erfuhr.[158]) Aber auch deren Elaborat wies noch mancherlei, zumal formale Fehler auf, zu deren Behebung der als Stilist hochgeschätzte Josef v. Sonnenfels herangezogen wurde.[159]) Der Leser dieser auf die endgültige Formulierung des neuen Judenpatentes bezugnehmenden Aktenstücke wird mit Interesse wahrnehmen, wie weit die Meinungen der verschiedenen Hof- und Staatsräte von einander abwichen und wie schwer es war, sie auf eine Form zu einigen. Endlich, am 2. Januar 1782, erschien das von den Wiener Juden lange und sehnsüchtig erwartete Toleranzpatent.[160]) Es bedeutete — darüber klärt eine Vergleichung mit der bisher zu Recht bestandenen Judenordnung von 1764 leicht auf — eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustande; vor allem in der sozialen Stellung der Wiener Juden. Die entwürdigende Ausnahmsstellung, die sie in vieler Hinsicht hatten ertragen müssen, hörte mit einem Schlag auf. Sie mußten von nun an nicht mehr die sie beschämenden Abzeichen und Trachten, wohl aber sollten die Großhändler, deren Söhne sowie die Honoratioren, den auszeichnenden Degen tragen dürfen. Es wurde ihnen nicht mehr befohlen, an Sonn- und Feiertagen bis 12 Uhr zu Hause zu bleiben; sie brauchten sich auch nicht mehr scheu zurückzuziehen, wenn sie einer Prozession begegneten oder das Venerabile an ihnen vorübergetragen wurde. Sie sollten öffentliche Lokale, Theater, Gast-, Kaffeehäuser, wie Tanzbelustigungen ganz nach Wahl besuchen, unter den Christen in jeder Gegend der Stadt wohnen, sich

---

[155]) „Verfassung des israelitischen Toleranzgeschäftes“ § 35.
[156]) Nr. 205, VII.
[157]) Nr. 205, VIII.
[158]) Nr. 205, IX.
[159]) Nr. 205, X—XIV.
[160]) Nr. 205, XVI.

beliebig viele Dienstboten halten dürfen. Die Erlaubnis Hochschulen und Kunstakademien zu besuchen, die sie bereits besaßen, wurde erneuert; die Errichtung einer den christlichen Schulen gleichwertigen Normalschule gestattet und empfohlen. Die Leibmaut, die bisher von den nach Wien kommenden fremden Juden hatte entrichtet werden müssen und so viel Unwillen erregt hatte, sollte aufhören. Aber auch wirtschaftliche Vorteile bedeutsamer Art brachte die neue Ordnung den Wiener Juden. Viele Bestimmungen, die ihren Handel gelähmt hatten, wie z. B. die bisher bestandenen doppelten Gerichts- und Kanzleitaxen, wurden aufgehoben; die Wahl der Gewerbe und Handlungszweige wurde freigegeben und ihnen die Berechtigung erteilt auf Realitäten Geld zu leihen. Die „Anlegung von Manufakturen und Fabriken" war ihnen bereits früher gestattet worden; nun wurde diese Erlaubnis nicht nur erneuert, sie wurden „zu solchen gemeinnützigen Unternehmungen" öffentlich aufgemuntert. Vieles freilich, was sie erhofft, blieb ihnen versagt. „Zwar geht Unser höchster Wille", hieß es gleich am Beginne des Patentes, „keineswegs dahin, der in Wien wohnenden Judenschaft in Beziehung auf die äußere Duldung eine Erweiterung zu gewähren, sondern bleibt es auch in Hinkunft dabey, daß dieselbe keine eigentliche Gemeinde unter einem besondern Vorsteher ihrer Nazion ausmachen, sondern wie bisher jede einzelne Familie für sich des Schutzes der Landesgesetze nach der ihr von Unserer N. Ö. Regierung ertheilten Duldung ruhig genießen soll; daß ihr kein öffentlicher Gottesdienst, keine öffentliche Synagoge gestattet werde; . . . . ebenso haben Wir keineswegs zur Absicht durch diese neue Verordnug die Zahl der jüdischen Religionsgenossen weder in Wien noch überhaupt in Unseren Staaten zu vergrößern, oder fremde ohne wichtige Ursachen und besondere für sie sprechende Verdienste hereinzuziehen". Und auch sonst wird der Leser des Patentes leicht erkennen, daß es den Gegnern der Juden gelungen war, die Aufnahme mancher Einschränkung der vom Kaiser ursprünglich ins Auge gefaßten Freiheiten in die neue Judenordnung durchzusetzen. Vom Bürger- und Meisterrechte blieben die Juden Wiens nach wie vor ausgeschlossen. Eine Verpflichtung für christliche Meister, Juden als Lehrlinge oder Gesellen aufzunehmen, sollte auch jetzt nicht bestehen. „Wir räumen beyden Theilen bloß die Freyheit ein, sich hierüber nach Wohlgefallen untereinander einzu-

verstehen". Vom Besitze von Gütern und Häusern blieben sie nach wie vor ausgeschlossen. Auch wurde ausdrücklich betont, daß die Toleranz sich ausschließlich auf das Familienhaupt und die in seiner Versorgung stehenden Kinder beziehe, nicht aber „auf den Sohn eines tolerirten Hausvaters, der sich verehligt und seine eigene Haushaltung zu machen anfängt, noch auf eine Tochter, die an einen hier noch nicht tolerirten oder einen auswärtigen Juden vermählt würde."

Dem Kaiser aber schienen trotz allen diesen Einschränkungen die den Wiener Juden gewährten Begünstigungen so groß, daß er am Schlusse des Patentes, unter Betonung, „die jüdische Nazion in Absicht auf ihre Nahrungswege und den Genuß der bürgerlichen und häuslichen Bequemlichkeiten andern fremden Religionsverwandten beynahe" gleichgesetzt zu haben, die Erwartung aussprach, „daß sie dieser Unsrer Gnade und der ihnen daher zufließenden Freyheiten nicht mißbrauchen, durch Ausschweifungen und Zügellosigkeit kein öffentliches Aergernis geben und die christliche Religion nirgend irren, noch gegen dieselbe und ihre Diener Verachtung zeigen werden."

Es kann nicht Gegenstand dieser einleitenden Bemerkungen sein, zu prüfen, ob die durch das neue Patent den Wiener Juden gewährten Begünstigungen wirklich das Höchstmaß dessen darstellen, was ihnen damals hätte zugesprochen werden können. Eine solche Untersuchung müßte nicht nur die allgemeine Anschauung jener Zeit über die Judenfrage, die Stellung, die den Angehörigen dieser Rasse in den verschiedenen europäischen Staaten damals eingeräumt wurde, sondern auch die soziale Struktur des österreichischen Staates und die besonderen Verhältnisse eingehend prüfen, die damals in der Residenz obwalteten. Denn all dies hat unzweifelhaft den Herrscher in seinen Entschließungen mitbestimmt und mitbestimmen müssen. Nur darauf möge in diesem Zusammenhange hingewiesen werden, daß die Lage der Juden in einzelnen europäischen Staaten — man denke an Holland und Polen, — eine ungleich günstigere, in anderen dagegen, soweit man dort Juden überhaupt duldete, eine wesentlich ungünstigere war, als in Österreich und speziell in Wien.[161]) In der öffentlichen Meinung Europas aber standen sich nach wie vor Feinde und Freunde der Judenemanzipation schroff gegenüber; nur daß die Zahl dieser und die Wirkung, die sie auf die Zeitgenossen ausübten,

[161]) Vgl. Graetz: Geschichte der Juden. Bd. XI., 187 ff.

von Jahrzehnt zu Jahrzehnt gewachsen war. Man denke z. B. an den starken Eindruck, den die im Jahre 1781 erschienene Schrift Christian Wilhelms v. Dohm „Über die bürgerliche Verbesserung der Juden“[162]) nicht nur auf die Juden und ihre Freunde, sondern auf weite christliche Kreise geübt hat; eine Schrift, die gleiche Rechte und Pflichten für alle Bürger ohne Unterschied der Konfession forderte und alle Fehler der Juden als unvermeidliche Folge der ungleichen Behandlung bezeichnete, die ihnen bisher zuteil geworden war. „Wie kann man“, so lautet ein Ausspruch Dohms, „von ihm willigen Gehorsam und Liebe eines Staats fordern, in dem er sich nur insoweit geduldet sieht, als er imstande ist, Abgaben zu entrichten. Wie wundert man sich über seinen Haß einer Nation, die ihm so viele und so empfindliche Beweise des ihrigen giebt? Wie kann man Tugend von ihm erwarten, wenn man ihm keine zutrauet? Wie ihm Vergehungen vorwerfen, die man ihn zwingt zu begehen, da man ihm keinen schuldlosen Erwerb gestattet, ihn mit Abgaben unterdrückt und ihm nichts übrig läßt, um für die Erziehung und sittliche Bildung seiner Jugend zu sorgen. Alles, was man den Juden vorwirft, ist durch die politische Verfassung, in der sie itzt leben, bewirkt und jede andre Menschengattung, in dieselben Umstände versetzt, würde sich sicher eben derselben Vergehungen schuldig machen.“ Männer wie Dietz, der spätere preußische Gesandte am türkischen Hofe, und Johannes Müller, der berühmte Geschichtsschreiber, stimmten in den Ruf Dohms nach gleichen Rechten und Pflichten für alle ein.[163]) Und in einer Einleitung zur Übersetzung der berühmten Schrift Manasse Ben Israels „Bitte der Juden“, die an Oliver Cromwell gerichtet worden war und nunmehr als Anhang zu einer späteren Auflage der Schrift Dohms 1782 erschien,[164]) suchte Moses Mendelsohn die Sache seines Volkes zu vertreten und wies darauf hin, wie merkwürdig es sei, daß „das Vorurtheil die Gestalten aller Jahrhun-

[162]) „Über die bürgerliche Verbesserung der Juden“. Berlin und Stettin bei Friedrich Nicolai. 1781, p. 35.

[163]) Vgl. Freund Dr. Ismar: Die Emanzipation der Juden in Preußen unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. März 1812. 2 Bde. 1912, p. 35.

[164]) „Manasseh ben Israel“ Rettung der Juden, aus dem englischen übersetzt. Nebst einer Vorrede von Moses Mendelsohn, Berlin und Stettin bey Friedrich Nicolai. 1782, p. IX ff.

derte annimmt, uns zu unterdrücken und unserer bürgerlichen Aufna[h]me Schwierigkeiten entgegenzusetzen. In jenen abergläubischen Zeiten waren es Heiligthümer, die wir aus Muthwillen schänden, Crucifixe die wir durchstechen und bluten machen, Kinder, die wir heimlich beschneiden und zur Augenweide zerfetzen, Christenblut, das wir zur Osterfeyer brauchen, Brunnen, die wir vergiften usw.; Unglaube, Verstocktheit, geheime Künste und Teufeleyen, die uns vorgeworfen, um derentwillen wir gemartert, unseres Vermögens beraubt, ins Elend gejagt, wo nicht gar hingerichtet worden sind. Itzt haben die Zeiten sich geändert; diese Verleumdungen machen den erwünschten Eindruck nicht mehr. Itzt ist es gerade Aberglaube und Dum[m]heit, die uns vorgerückt werden; Mangel an moralischen Gefühle, Geschmack und feine Sitten; Unfähigkeit zu Künsten, Wissenschaften und nützlichen Gewerbe, hauptsächlich zu Diensten des Krieges und des Staates; unüberwindliche Neigung zu Betrug, Wucher und Gesetzlosigkeit, die an der Stelle jener gröbern Beschuldigungen getreten sind, uns von der Anzahl nützlicher Bürger auszuschließen und aus dem mütterlichen Schoße des Staats zu verstoßen.... Nun werden wir vollends vernachlässiget. Man fährt fort uns von allen Künsten, Wissenschaften und andern nützlichen Gewerben und Beschäftigungen der Menschen zu entfernen; versperret uns alle Wege zur nützlichen Verbesserung und macht den Mangel an Cultur zum Grunde unserer fernern Unterdrückung. Man bindet uns die Hände und macht uns zum Vorwurfe, daß wir sie nicht gebrauchen.“ Der Inhalt dieser Äußerung Mendelsohns und ein Vergleich derselben mit dem Wortlaute des am 2. Januar 1782 veröffentlichten Patentes zeigt, wie viele der Wünsche, die wie die anderen auch die Juden Wiens an den Zeitgeist und die ihn vertretenden realen Mächte gerichtet hatten, durch Josef II. erfüllt worden sind und erklärt uns den Jubel, mit dem sie das Edikt des Monarchen begrüßten, das ihnen ein erster entscheidender Schritt auf dem Wege schien, der zu ihrer vollen Gleichberechtigung mit den übrigen Bürgern führen sollte und das, wie sie wußten, unter dem lauten Widerspruche ihrer zahlreichen Gegner zustande gekommen war. Einen Begriff von der Heftigkeit, mit der diese, sobald sie von den Plänen Josefs Kenntnis erhielten, nicht nur gegen jede Verbesserung der dermaligen Lage der Wiener Juden protestierten, sondern noch weitergehendere Beschrän-

kung der diesen bisher gewährten Freiheiten forderten, gibt uns der Inhalt einer 1781 erschienenen Schrift „Die Juden, so wie sie sind und wie sie seyn wollen," die zu einer sehr heftigen Gegenschrift „Die Christen, (in Ansehung der Juden) wie sie sind und wie sie seyn sollen"[165]) Veranlassung gab, in welch' letzterer nach gründlicher Widerlegung aller Angriffe der Judenfeinde neben anderen auch die meisten jener Wünsche zum Ausdrucke gelangen, derer Erfüllung dann das Toleranzpatent zur größten Freude der Wiener Juden gebracht hat. An Äußerungen dieser Freude hat es nicht gefehlt; zahlreich waren die Gelegenheitsschriften, die das Ereignis hervorrief; manche von ihnen haben sich bis auf den heutigen Tag erhalten und gestatten uns einen tieferen Einblick in die Empfindungen der Glücklichen. „Einige jüdische Familienszenen bey Erblickung des Patentes über die Freyheit, welche wir Juden in den kaiserlichen Staaten erhalten haben" lautet der Titel eines dieser gutgemeinten aber überaus unzulänglichen Erzeugnisse dichterischer Begeisterung, das — 1782 in Wien erschienen, — in der Form dramatischer Szenen der Freude und dem Danke Ausdruck geben sollte, die die Beschenkten für den großherzigen Spender empfanden.[166])

Die unmittelbare Folge der neuen Judenordnung war, daß die Behörden, in deren Kompetenz die Durchführung der kaiserlichen Befehle fiel, sich ungleich eingehender, als dies früher geschehen war, mit den Angelegenheiten der Wiener Juden befaßten. Wer diese ihre Tätigkeit an der Hand der in der vorliegenden Publikation mitgeteilten Dokumente verfolgt, wird wahrnehmen, daß sich Vor- und Nachteile des alles, das größte wie das kleinste beaufsichtigenden, ordnenden Polizeistaates auch für die Wiener Juden geltend machten. Nichts entging nunmehr dem scharfen Blicke der Behörden, für alles gab es jetzt Gesetze und Verordnungen; für das Schulwesen,[167]) wie für die sittliche Erziehung,[168]) für die Gesundheitspflege,[169]) wie für

---

[165]) „Wien, zu finden in der Geroldischen Buchhandlung auf dem Kohlmarkt neben dem schwarzen Lamm. 1781. 32 Seiten."

[166]) „Von einem jüdischen Jüngling Arenhof. Wien bei Rudolph Gräffer. 1782."

[167]) Nr. 209, 217, 220, 240.

[168]) Nr. 211, 239.

[169]) Nr. 235, 244.

die Namensgebung;[170]) für die genaue Einhaltung der Toleranzvorschriften,[171]) wie für die Überwachung der zu vorübergehendem Aufenthalte nach Wien kommenden fremden Juden[172]) durch genaue Kontrolle ihrer Passierscheine und der Meldungsbögen. Diese Verordnungen beziehen sich ebenso auf den Handel der Großkaufleute wie der Hausierer,[173]) auf die Abhaltung von Musikfesten,[174]) den Brot- und Fleischverkauf,[175]) wie auf die Totenbestattung[176]) und ähnliches mehr. Zahllose Erlässe regelten die von den Juden zu zahlenden Abgaben, zu denen neben dem Toleranzgeld auch eine Reihe von Gerichts- und anderen Taxen gehörten,[177]) während man nach langen Beratungen von dem Plane, die Wiener Juden zur Leistung eines Äquivalentes für die gegen Erlag von 5360 Gulden an einzelne Juden verpachtete Leibmaut zu verpflichten, 1785 definitiv Abstand nahm.[178]) Die Behörden sorgten mit größtem Eifer dafür, daß die Gesetze von den Juden strenge beobachtet wurden, trafen aber auch Vorkehrungen, die Gebräuche der Juden zu schonen, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Gesamtwohles möglich schien. Sie griffen energisch in die innere Organisation der Wiener Juden ein, schlichteten die zahlreichen Konflikte, die sich aus Differenzen der Juden untereinander, wie aus den Beziehungen dieser zu den christlichen Bewohnern der Stadt und deren Organen ergaben. Es kann selbstverständlich nicht Gegenstand dieser einleitenden Erörterungen sein, die reglementierende Tätigkeit der Behörden auf allen Gebieten zu verfolgen oder die Vorgeschichte einzelner wichtiger Erlässe bis ins einzelnste zu schildern. Für einige derselben, zumal für solche, die nicht nur das Leben der Wiener, sondern das aller österreichischen Juden berührten, liegen eingehendere Monographien vor, auf die der Leser verwiesen werden muß. Dahin gehören vor allem

[170]) Nr. 245. Auch diese Maßregel erfolgte aus Gründen praktischer Natur; sie bezweckte Erleichterungen bei der Steuereinhebung, in der Verwaltung und Rechtssprechung.

[171]) Nr. 224, 243, 247.

[172]) Nr. 213.

[173]) Nr. 219, 237.

[174]) Nr. 228.

[175]) Nr. 249, 235, II, III, XI.

[176]) Nr. 227, 244, 251.

[177]) Nr 214, 242, 243.

[178]) Nr. 208.

die Gesetze, die das Eherecht der Juden betrafen.[179]) Die in der vorliegenden Publikation zum Abdrucke gelangenden Aktenstücke,[180]) die diese Frage betreffen, beweisen, daß Josef II. und die überwiegende Mehrzahl der ihn beratenden Personen auf das eifrigste bestrebt waren, die Sonderstellung, die den Juden bis dahin in Ehesachen eingeräumt worden war, zu beseitigen. Auch gestatten die eingehenden Vorträge der Kompilationshofkommission vom Dezember 1785[181]) und die sich daran knüpfenden Beratungen des Staatsrates[182]) dem Leser einen tiefen Einblick in die Anschauungen der an diesen Beratungen beteiligten Personen. Sie zeigen, daß es auch damals nicht an Stimmen fehlte, die dafür eintraten, daß den Juden eine deren religiöse Vorschriften berücksichtigende Ausnahmsstellung in bezug auf die Eheschließung zwischen Verwandten und Verschwägerten, auf Scheidung und Trennung u. a. m. eingeräumt werden solle. Sie zeigen aber auch, daß schließlich jene Anschauung den Sieg errang, die ihren schärfsten Ausdruck in dem Votum des Hofrates Grafen v. Sauer fand, das dahin lautete, es sei „weder räthlich noch nothwendig bey dem jüdischen Ehegesetze auf die angeblichen jüdischen Religionsmeinungen nur die mindeste Rücksicht zu tragen, sondern — — das Ehepatent, insoweit als es die politische Verfassung der jüdischen Glaubensgenossen thunlich macht, auf selbe anzuwenden. Denn wenn bey den Jüden durch eine mehrere Rücksicht auf ihre Religionsgebräuche auffallende Abweichungen von dem allgemeinen Ehepatente gestattet werden wollten, so würde man sich bey dem katholischen Volke dem billigen und sehr bedenklichen Vorwurfe aussetzen, daß bey den Juden, bey denen doch die Ehe kein Sakrament ist, mehr auf ihre Religionsmeinungen gesehen worden sey, als bey der katholischen Religion, in welcher die Ehe durch das Sakrament geheiligt ist, auf die Aussprüche der Konzilien.“ Auch auf die Stellung, die Josef II. der Judentaufe und dem Judeneide gegenüber beobachtet hat, kann und braucht — im Hinblicke auf die dem Leser zur Verfügung stehende Literatur — in diesem Zusammenhange nicht

---

[179]) Graßl J.: Das oesterreichische Eherecht der Juden. Wien 1848; a. u. d. T. Handbuch des oesterreichischen Eherechtes von Thomas Dollinger. Bd. V.

[180]) Nr. 231, 248.

[181]) Nr. 231, IV.

[182]) Nr. 231, V.

näher eingegangen zu werden. Zum Verständnisse der verhängnisvollen Konsequenzen, die sich aus der Verschärfung des Judeneides durch die Bestimmungen der Gerichtsordnung vom Jahre 1785 ergaben,[183]) sei darauf hingewiesen, daß erst das im Jahre 1673 von Leopold I. erlassene Gesetz den Juden verpflichtete seine Hand auf die Stelle im 3. Buch Moses, 26. Kapitel, 14. Vers zu legen, in der die furchtbaren Flüche enthalten sind, die der Schwörende für den Fall des Meineides auf sich herabruft und daß der Judeneid von 1785 die Qual des Schwörenden durch die Ausdehnung all' dieser Flüche auf seine Kinder wesentlich vermehrte. In der Frage der Taufe von unmündigen Judenkindern[184]) zeigte die Gesetzgebung Josefs II. einen Fortschritt gegenüber jener Maria Theresias. Hatte diese jedem siebenjährigen Kinde „die Überlegungskraft und den Gebrauch der Vernunft", sowie das Urteil „zwischen dem Guten und Bösen" zu entscheiden und damit das Recht zugesprochen, auch gegen den Willen seiner Eltern und Vormünder getauft zu werden, für die noch nicht siebenjährigen aber eine Untersuchung der weltlichen und geistlichen Obrigkeit vorgeschrieben „ob sie das genugsame zu diesem großen Werk erforderliche Licht der Vernunft besitzen",[185]) so verfügte Josef II. im Jahre 1782,[186]) daß ein Judenkind nicht getauft werden sollte „bis man nicht sicher sey, daß es die hinlängliche Erkantnis und entweder einen übernatürlichen oder aus erfolgter Überzeugung den Antrieb zur Taufe habe, wozu noch Furcht, noch Anlokung, noch was imer für eine Leidenschaft die Ursache gegeben habe, welches jedesmahl grundlich untersuchet werden muste, weil es der Religion an guten Kristen, nicht aber nur an Getauften gelegen seye" und ließ diesem Edikte im Jahre 1789 die erläuternde Erklärung folgen, daß ein Judenkind in der Regel vor dem 18. Lebensjahre nicht getauft werden solle.[187])

Große Fürsorge hat die josefinische Gesetzgebung der geistigen und sittlichen Bildung der Wiener Juden zugewendet. Im Sinne der im Patente von 1782 ausgesprochenen Grundsätze haben zahlreiche Beratungen unter den Behörden und Verhandlungen mit der Wiener

[183]) Nr. 232.
[184]) Vgl. Wolf G.: Judentaufen in Österreich. Wien. 1863.
[185]) Nr. 182, III.
[186]) Nr. 212.
[187]) Nr. 212, III.

Judenschaft stattgefunden, die zu Erlässen führten, welche die Wege zu diesem Ziele ebnen sollten. Als solche wird man die wiederholte Aufmunterung zur Errichtung einer jüdischen Normalschule[188]) und zur Abfassung einer neuen dem Zeitgeiste gemäßen Sittenlehre,[189]) die Zulassung der Juden zur Erlangung des juridischen und medizinischen Doktorgrades,[190]) die Gewährung eines längere Zeit dauernden Aufenthaltes in der Residenz für fremde, fleißige, begabte Studenten,[191]) sowie die Vorschriften an die Leiter der Mittelschulen zu betrachten haben, welch' letztere dahin zielten, die Furcht der jüdischen Eltern zu beseitigen, „daß ihre in die Gymnasien geschickten Kinder entweder Mißhandlungen ausgesetzt seyn oder in ihrer Religion irregemacht werden möchten".[192]) Bemerkenswert ist, daß Josef II. bei diesen Bestrebungen gelegentlich auf die Opposition der Wiener Juden stieß. So haben diese u. a. im Jahre 1782 die Errichtung einer jüdischen Normalschule abgelehnt.[193]) Die Gründe, die sie zur Rechtfertigung ihres Verhaltens anführten, — die ärmeren Judenkinder würden in den christlichen Normalschulen, die bemittelten von Hauslehrern unterrichtet, die Erhaltungskosten einer solchen eigenen Schule von ihnen aber kaum aufgebracht werden können — reichen nicht aus ihr Vorgehen zu erklären. Es scheint vielmehr, daß sie durch ihre Zurückhaltung den Kaiser bestimmen wollten, ihnen die Bildung einer Gemeinde, die Anstellung von Rabbinern, oder wenigstens die Wahl von der Regierung anerkannter und mit entsprechenden Befugnissen ausgestatteter Vertreter und die Errichtung eines öffentlichen Bethauses zu gestatten. Allein Josef II. zeigte nicht die geringste Neigung diese Wünsche der Wiener Juden, die sie im Laufe seiner Regierung des öfteren geäußert haben, zu befriedigen. Es kam weder zur Bildung einer Gemeinde noch zur Anstellung von Rabbinern. Ihre Bitte ein öffentliches Bethaus errichten zu dürfen wurde 1784,[194]) jene den Wirkungskreis und die Befugnisse ihrer Vertreter genau zu umschreiben 1789[195]) abgeschlagen.

[188]) Nr. 209.
[189]) Nr. 211.
[190]) Nr. 210.
[191]) Nr. 220.
[192]) Nr. 217.
[193]) Vgl. Nachträge II., 605.
[194]) Nr. 229.
[195]) Nr. 252.

Dagegen gab Josef II. am Schlusse seiner Regierung seine prinzipielle Abneigung, den Juden Wiens den Erwerb von Grund und Boden zu gestatten, auf, indem er ihnen den Ankauf von Staatsgütern unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen gestattete.[196]) Auch für diese Seite der Tätigkeit Josefs II. fehlt es uns nicht an — allerdings höheren Anforderungen durchaus nicht genügenden — Darstellungen, auf die zur Einreihung der in dieser Publikation zum Abdrucke gelangenden Aktenstücke in den allgemeinen Zusammenhang verwiesen werden muß.

Unter den übrigen Dokumenten aus der Zeit Josefs II., die im nachfolgenden zum Abdrucke gelangen, sei der Leser noch auf jene verwiesen, die dazu dienen sollen, die Stellung der Behörden in der Frage der Errichtung und Erhaltung eines neuen Judenspitals in Wien zu kennzeichnen.[197]) Eine Durchsicht derselben läßt erkennen, wie groß die Schwierigkeiten waren, die der Durchführung des von den Behörden mit besonderem Eifer geförderten Unternehmens entgegenstanden und welche Opferfreudigkeit einzelne Mitglieder der damaligen Wiener Judenschaft bei dieser Gelegenheit bewiesen haben. Zur endgültigen Ordnung dieser Frage ist es übrigens erst in der Zeit Franz II. gekommen.

Die Zahl der Agenden, welche die mit der Besorgung des Judengeschäftes betrauten, unter der Leitung der niederösterreichischen Regierung stehenden Beamten zu erledigen hatten, wuchs im Laufe der Regierung Josefs II. ins ungeheuere. Die wenigen in untergeordneten Stellungen stehenden, kärglich besoldeten Beamten, — dem Judenschaftskommissär Josef von Mährenthal, der früher Polizeibeamter gewesen war, wurde anfangs nur eine Hilfskraft beigegeben — erwiesen sich als unzulänglich, da sie mit Arbeit derartig überhäuft waren, daß sie mit der Zeit die Übersicht über das laufende Geschäft verloren. Ganz besonders grell zeigten sich die Übelstände bei den aus der Fremde von Jahr zu Jahr in größerer Zahl nach Wien kommenden Juden. Ihre Überwachung, die in früheren Zeiten der Polizeioberdirektion, seit dem Erlaß des Toleranzpatentes aber dem bei der niederösterreichischen Regierung angestellten Kommissär obgelegen hatte, erwies sich immer schwieriger. Es kam immer häufiger vor, daß einige von

---

[196]) Nr. 233, II., 255 I. Anm. 5.

[197]) Nr. 235.

ihnen, bei Glaubensgenossen aber auch bei Christen verborgen, lange Zeit ohne Aufenthaltsbolletten in Wien verweilten, während andere unter allen möglichen Vorwänden ihren Aufenthalt zu verlängern oder sich immer von neuem den Eintritt in die Stadt zu verschaffen verstanden. Die Klagen über diese Zustände, die nicht nur von den christlichen Händlern, sondern auch von den tolerierten Wiener Juden erhoben wurden, mehrten sich; aber Abhilfe war nicht zu schaffen, da der amtierende Kommissär kaum Zeit besaß, das laufende Geschäft zu besorgen. In der richtigen Erkenntnis, daß die Aufsicht über diese fremden Juden von der Polizeioberdirektion „weit füglicher geleitet und betrieben werden mag", entschloß sich die niederösterreichische Regierung im Februar 1788 diesen Teil des Judengeschäftes der P. O. D. unter Wahrung ihrer Stellung als oberer Instanz zu übergeben, während das „Toleranzwesen der allhiesigen Schutzjuden als ein wirkliches Geschäft der Landesstelle noch ferners von dem seit Entlassung des ehemalig städtischen Kommissärs hiezu benannten Regierungspraesidialsekretär von Mährenthal ... zu behandeln seyn wird".[198]) In der uns vorliegenden Instruktion, die der P. O. D. strengste Überwachung dieser fremden Juden auftrug, wird der Kreis der Tolerierten oder „gegen jährlich zu entrichtende Gebühr im Schutze stehende — — Juden" genau umschrieben.[199]) Zu ihnen zählen diejenigen, die „als Ausländer vom allerhöchsten Orte oder als Inländer von der Landesstelle hierzu die schriftliche Erlaubnis erhalten haben" und sich „mit Weib und unvereheligten, in ihrer Versorgung noch stehenden Kindern, dann nöthigen Dienstleuten, für beständig oder für die ausgemessenen Jahre — — hier wohnhaft aufhalten". Dagegen werden ausdrücklich „alle jene Juden, deren hiesige Duldungszeit erloschen, ohne daß ihnen eine weitere Toleranz ertheilt wird, (welche immer nur auf dem Familienhaupte haftet), alle Dienstleute derenselben beiderley Geschlechts, sobald sie aus dem Dienste treten und die Männer, Gattinnen und Kinder der wirklich im Dienste der tolerirten Familienhäupter stehenden Personen — — gesetzmäßig als Fremde angesehen" und gleich diesen einer scharfen Kontrolle der Polizei unterstellt, vor allem auch zur Behebung unentgeltlich auszustellender Aufenthaltsbolletten verpflichtet. Allein schon ein Jahr später

[198]) Nr. 247, I.
[199]) Nr. 247, II.

fügte es sich, daß der an Stelle des abgehenden Josef v. Mährenthal mit der Leitung des Judengeschäftes betraute niederösterreichische Regierungssekretär Weiss, da er zugleich Adjunkt der P. O. D. war, aus freien Stücken die Überwachung der fremden Juden wieder übernahm. Begreiflich daher, daß die Übelstände wuchsen und bald eine Höhe erreichten, die eine gründliche Reform immer deutlicher als unerläßlich erscheinen ließ. Zu dieser die erste Anregung gegeben zu haben, wird man als das Verdienst eines untergeordneten, aber begabten und mit den Judenverhältnissen durch mehrjährige Tätigkeit mit dieser Materie vertrauten Beamten bezeichnen können, der kurz vor dem Tode Josefs II. ein im nachfolgenden zum Abdrucke gelangendes ausführliches Gutachten verfaßt hat, in dem er mit großer Sachkenntnis die bestehenden Verhältnisse schildert und der ihm vorgesetzten Behörde Vorschläge zur Verbesserung unterbreitet.[200]) Was an der Schrift dieses Johann Pernitzsch besonders auffällt, ist die scharfe Scheidung, die er unter den in Wien sich aufhaltenden Juden vornimmt. Für die Tolerierten — 72 Familienhäupter, die zusammen 6292 Gulden an Toleranzgebühren zahlten — hat er im allgemeinen nur Worte des Lobes. „Die landesväterliche Vorsorge“ wird, meint er, „von dem grösten und ansehnlichsten Theil der hiesigen Judenschaft nicht verkannt, sondern würklich benutzt.“ Mehrere aus ihrem und aus dem Kreise derer, denen der dauernde Aufenthalt ohne Bezahlung einer Gebühr gestattet werde, — dazu zählte u. a. das zum Tabakwesen gehörige Personale, die Münzlieferanten, Studierenden, Pferdehändler — hätten sich als Fabrikanten, Heereslieferanten, aber auch als Künstler um den Staat verdient gemacht. Nicht in letzter Linie in deren Interesse will er die Übelstände beseitigt sehen, die sich daraus ergeben haben, daß sich „gewiß mehr als 60 Familien ohne Erlaubnis und ohne Bezahlung einiger Gebühr hier schon seit langen, ja noch seit der Zeiten der ehemahligen Leibmauthpachtung und seit mehrern Jahren unter allerhand Vorwand aufhalten, die von Jahr zu Jahr immer sich noch vermehren und deren Ausrottung um deswillen sehr erschweret werden wird, weil sie schon so lange Jahre sich aufgehalten, durch den langen Aufenthalt mit mehrern Inwohnern allhier in Prozeß oder andere Geschäfte verwickelt worden“. Für die meisten Familien dieser Art verlangt er Festsetzung einer bestimmten

[200]) Nr. 255, I. und II.

Zeitfrist zur Abreise unter Androhung unnachsichtiger Abschaffung; für die wenigen, deren plötzliche Abreise den christlichen Kaufleuten und den tolerierten Juden Eintrag tun könnte, schlägt er eine einjährige Aufenthaltserlaubnis gegen Erstattung entsprechender Gebühren vor. Die strengsten Maßregeln aber wünscht er gegen jene fremden Juden, die auf hundert Schleichwegen in die Stadt zu gelangen und hier ihre unreellen Geschäfte zu betreiben wissen. „Es ist unerhört," meint er, „was die Fabrikanten und Kaufleute bey der Judenexpedition über die Betrügereyen und Filoustreiche vieler fremden Juden für Klagen führen und das Expedit darf sich nicht hineinmischen. Billig sollte diesen bekannten Kerlen, die ihre Tage meistens im Polizeyhause, der vielen Schulden wegen, zubringen, der hiesige Aufenthalt gänzlich versaget und sie zur Linie hinausgeführet werden, ohne sich wegen Befriedigung ihrer Gläubiger irremachen zu lassen" ..... Aber auch den übrigen fremden Juden gegenüber schien ihm die Erschwerung des freien Eintrittes und des längeren Aufenthaltes in der Residenz eine unumgängliche Notwendigkeit, um die wohltätigen Absichten, die Josef II. beim Erlaß des Patentes im Auge gehabt, zu erreichen. „Sehr viele, besonders junge Juden haben bey einigen Unterredungen, wo ich den Ton des Vertrauten annahm, mir offenherzig gestanden, daß sie ohne Wien kaum leben könnten;" ihnen sollte man „die Wege zum Müßiggang, blos zum Handel, wo nicht abschneiden, doch mehr erschweren und, wenn es in der Güte zu bewerkstelligen nicht möglich wäre, von Obrigkeitswegen sie zur Erlernung eines Handwerks, zu Treibung des Ackerbaues oder sonst eines Gewerbs anhalten. Die Erschwerung des Aufenthalts für den jungen Juden zum Handel oder dessen gänzliche Entfernung vom hiesigen Platze, dürfte auch den Nutzen nach sich ziehen, daß der betagte Jude durch den jungen im Handel nicht so beeinträchtiget würde, ... daß mancher Vagabund von hier abgehalten oder wenigstens zu schädlichen Unternehmungen nicht Zeit genung hätte, vielmehr jeder fremde Jud sich befleißigen würde, seine Geschäfte desto eher zu beendigen und von hier abzureisen." Pernitzsch behauptet, es sei auch „ein allgemeiner Wunsch der tolerirten Judenschaft und ein Wunsch, den mehrere rechtschaffene und angesehene fremde Juden, die durch viele schlechtdenkende in Mißcredit und übeln Ruf gesetzet werden, gegen mir geäusert haben, daß

der Aufenthalt der Juden allhier auf ein oder die andere Art mehr erschweret werden möchte.“ Als Mittel zur Erschwerung eines längeren Aufenthaltes, schlägt er u. a. eine nach Ablauf der ersten 14 Tage einzuhebende, von vierzehn zu vierzehn Tagen steigende Konzessionstaxe vor; doch will er — Ausnahmsfälle ausgenommen — keinem fremden Juden gestatten, länger als 2 Monate innerhalb der Mauern Wiens zu weilen. Als unerläßlich für die Herstellung und spätere Aufrechthaltung der Ordnung bezeichnet er ferner die Vermehrung des Amtspersonales, als wünschenswert die Errichtung eines ordentlichen das gesamte Judengeschäft umfassenden Judenkommissariates, das unter unmittelbarer Aufsicht der Landesstelle von Polizeibeamten geleitet werden sollte. Die niederösterreichische Regierung, der Pernitzsch seine Vorschläge ordnungsgemäß unterbreitet hatte, forderte den Judenkommissär, Polizeidirektor Weiss, und den Wiener Magistrat zur Meinungsäußerung auf. Die Antwort des letzteren zeigt, daß der alte Haß der Wiener Bürger gegen die Juden in voller Stärke fortbestand.[201]) Der Magistrat forderte die Aufhebung des Toleranzpatentes und die Rückkehr zu den Zuständen, die durch die Judenordnung von 1764 festgesetzt worden waren. Soweit wollte die niederösterreichische Regierung nicht gehen. Sie meinte, es würde, im Hinblicke auf die unleugbaren Fortschritte, die in den letzten Dezennien erfolgt seien, „das Gute mit dem Uibeln zugleich aus dem Wege räumen heißen, wenn man die vorige Verfassung der Juden gänzlich wiederherstellen und allen Juden ohne Unterschied den Zutritt erschweren oder ganz unmöglich machen würde.“[202]) Wohl aber war sie dafür, „da die Judenschaft den im Patente von 1782 so gut gemeinten weisen Absichten so wenig entsprochen und, weit entfernt dieselben mit Dankbarkeit zu erkennen, die ihnen eingeräumte Freyheit großentheils nur zur Treibung ihres Unfugs, Ausschweifung und Zügellosigkeit mißbrauchen, ... neue, den dermaligen Umständen angemessene Maaßnehmungen zu treffen, um die Juden wieder in gehörige Schranken zu bringen und darin zu erhalten.“ Zur Erreichung dieses Zweckes schien der niederösterreichischen Regierung in mancher Hinsicht eine Verschärfung der von Pernitzsch vorgeschlagenen Maßnahmen erforderlich. Sie wollte es daher für die fremden Juden

[201]) Nr. 255, III. Anm. 3.
[202]) Nr. 255, III.

nicht bei der Abnahme des Passes an den Linien, bei der Erlegung einer Gebühr für den Passierschein, bei der Vermehrung des Kontrollpersonales bewenden lassen. Sie verlangte die Androhung der strengsten Strafen, selbst des Verlustes der Toleranz, für jenen Tolerierten, der solche ohne Passierschein hereinkommende Juden in seine Wohnung aufnehmen, oder über die im Passierschein festgesetzte Zeit bei sich dulden oder gar als seine Diener ausgeben würde. Auch die christlichen Wohnungsgeber sollte bei solchen Überschreitungen schwere Strafe treffen. Auch hielt sie dafür, daß die Einführung einer „auf jeden Tag des Aufenthalts ausgemessenen Gebühr, oder einer Art Leibmaut" statt der einmaligen Taxe von 45 Kreuzern für den Passierschein „in Rücksicht der zu beschleunigenden Abreise fremder Juden noch mehr Wirkung machen" würde.

Viel ungünstiger als Pernitzsch äußerte sich die niederösterreichische Regierung über die tolerierten Wiener Juden. Hatte Pernitzsch ihr Streben anerkannt, ihre Leistungen auf verschiedenen Gebieten lobend hervorgehoben und ihre geringe Betätigung als Handwerker und im Gewerbe zum Teile wenigstens den Vorurteilen der christlichen Meister, „wo keiner den Anfang machen will", zugeschrieben, so urteilte die niederösterreichische Regierung, die Erfahrung habe gelehrt, „daß selbe die höchste Absicht, sich auf nützliche Handwerke, Gewerbe zu verlegen und Fabriken zu errichten, um im allgemeinen bürgerlichen Leben nützlicher zu werden, — — beinahe gar nicht benützet, sondern die meisten bloß Waarenhandel, Geld-, Juwelen- und Wechselnegotien, meistens auf wucherliche Art, treiben." Sie trug daher auf Verschärfung der Toleranzvorschriften und auf Erhöhung der Toleranzgebühren an. Man wird, um die Schärfe zu verstehen, die in diesen und anderen Vorschlägen der niederösterreichischen Regierung zum Ausdrucke gelangt, nicht vergessen dürfen, daß zur Zeit, da sie ihren Bericht an die Hofkanzlei erstattete, der Urheber des Toleranzpatentes, Josef II., nicht mehr unter den Lebenden weilte. Die Reserve, die sich bisher die Gegner der Juden, zumal soweit es sich um Angriffe gegen den Geist des Toleranzpatentes handelte, hatten auferlegen müssen, hielten sie jetzt für umso überflüssiger, als sie aus der Haltung, die Leopold II. den übrigen Reformen seines Bruders gegenüber einnahm, darauf schließen zu können glaubten, daß er auch in der Judenfrage einer konservativeren Rich-

tung Raum geben werde. Von dieser Gesinnung ihrer Gegner und den ihnen drohenden Gefahren hatte die Wiener Judenschaft, deren angesehenste Mitglieder damals bereits gute gesellschaftliche Beziehungen zu den Regierungskreisen besaßen, Kenntnis erhalten. Sie beeilte sich — Mai 1790 — den neuen Herrscher ihrer dankbaren Ergebenheit zu versichern, zugleich aber um Schutz gegen ungerechtfertigte Angriffe zu bitten und dagegen zu protestieren, daß man sie mit den unredlichen unter den fremden Juden auf eine Stufe stelle.[203]) Die Hofkanzlei, die im Auftrage Leopolds II. diese Bittschrift beantwortete, leugnete die Berechtigung der geäußerten Besorgnis, stellte es aber den Juden frei, gegen etwaige Angriffe Schutz beim Throne zu suchen. Auf den Gang der Verhandlungen hat die Bittschrift der Juden übrigens keinen Einfluß gehabt. Zu Beginn des August 1790 erstattete die Hofkanzlei ihren Vortrag.[204]) Sie billigte in den meisten Fragen die Anträge der niederösterreichischen Regierung; doch schlug sie vor, daß denjenigen bisher ohne Erlaubnis in Wien weilenden Juden, die sich über „einige Verdienste, Rechtschaffenheit und das vorgeschriebene Vermögen von 10.000 fl. ausweisen können“ gegen Entrichtung der angemessenen jährlichen Gebühr die Toleranz erteilt werden solle. Auch riet sie von der Erhöhung der Toleranzgebühren ab und war im übrigen bemüht, die Schärfe der von der niederösterreichischen Regierung beantragten Maßnahmen zu mildern. Auf das entschiedenste sprach sich die Hofkanzlei gegen die Besorgung der Judengeschäfte durch ein eigenes, besoldetes Personale aus; sie war der Meinung, es könnten diese Geschäfte auch ferner der Leitung des Polizeidirektors und des Judenkommissärs unter Zuziehung einiger Polizeibeamten, denen nach Verlauf eines jeden Jahres aus den eingegangenen Strafgeldern eine Belohnung bewilligt werden könnte, anvertraut werden. Einen warmen Fürsprecher fanden die Wiener Tolerierten an dem Staatsrate Eger:[205]) „Ich kann mir die Begriffe von Toleranzsystem“, äußerte er in seinem Referate, „gegenüber von den allerlei Zwangsanstalten, Geld- und Leibesstrafen, worauf hier der Antrag geschieht, nicht erklären. Der Jude soll, um dem Staat nützlich zu werden, an allen ehrbahren Gewerben und

---

[203]) Nr. 255, III, Anm. 6.

[204]) Nr. 255, V.

[205]) Nr. 255, VI.

Nahrungserwerbungen theilnehmen können. Und wenn es dazu kömt, will man ihn weder auf dem Lande . . . ., aber auch nicht einmal in Städten dulden, von ihm bei jedem Schritte um die Ursachen seines Daseins Rechenschaft fordern und vorzüglich einem sogenannten Judenkommissär unterordnen, der, wenn er nicht ein wahrer, ehrlicher Mann ist, hundert Gelegenheiten findet, den armen Juden zu necken, zu strafen, in Kontribuzion zu setzen oder im Gegentheil trotz der ergangenen Verordnungen zu konniviren und solche unbefolgt zu belassen". Im übrigen billigte er die den Tolerierten günstigen Vorschläge der Hofkanzlei und empfahl überdies, jenen fremden Juden, die sich über ein Vermögen von 8—10.000 fl. ausweisen und glaubwürdige Zeugnisse über ihren Charakter beibringen könnten, die Wahl ihrer Unternehmungen freizustellen. Seine Vorschläge fanden die Zustimmung der übrigen Staatsräte. Am 26. August 1790 konnte die Hofkanzlei der niederösterreichischen Regierung die kaiserliche Entschließung mitteilen; sie lautete strenge gegen die armen, milde gegen die vermögenderen fremden Juden, günstig für die Tolerierten.[206]) Aber gerade dieser bemächtigte sich, als sie die Nachricht von der bevorstehenden Drucklegung dieser neuen Bestimmungen erhielten, große Angst; sie fürchteten, die öffentliche Meinung werde das Verhalten Kaiser Leopolds II. als ein Abrücken von den Tendenzen seines Vorgängers auffassen. In 3mal erneuerten Bittschriften suchten sie den Herrscher zu bestimmen, von der Drucklegung seiner Verfügungen abzusehen; sie verpflichteten sich, die ihnen etwa durch ein Dekret zu übermittelnden Vorschriften in den Bethäusern vorlesen und erklären zu lassen und machten Vorschläge, die darauf abzielten, die Bemühungen der Behörden, soweit sie sich auf eine bessere Kontrolle der fremden Juden bezogen, durch eigene Mitarbeit zu unterstützen.[207]) Ihre Bitte fand, wohl in erster Linie durch das Eingreifen einer hochstehenden Persönlichkeit,[208]) Gehör bei Leopold II. Ende September erhielt die niederösterreichische Regierung den Auftrag, nach Rücksprache mit einigen „der ansehn-

[206]) Nr. 255, VIII.

[207]) Nr. 255, IX, Anm. 1.

[208]) Der Verfasser der Schrift „Verfassung des israelitischen Toleranzgeschäftes" bezeichnet § 113 den Fürsten Karl Liechtenstein, einen Bekannten des Baron Arnstein, als denjenigen, der es übernahm „unmittelbar ein Anbringen im Namen der hiesigen Judenschaft S. M. zu übergeben."

licheren hiesigen Juden“ zu berichten „wie die unterm 26. des vorigen Monats festgesetzte Judenordnung ohne einiger Kundmachung durch den Druck in Vollzug gesetzet werden könnte.“[209]) Die Landesstelle bot aber alles auf, ihren Plan durchzuführen. Sie ließ die neue Judenordnung drucken.[210]) Am 30. Oktober lag sie vor. Um die Befürchtung der Tolerierten zu beseitigen, als ob das neue Patent dem Geiste der josefinischen Gesetze zuwiderlaufe, wurde dieses mit der Erklärung eingeleitet, daß der Kaiser „zu besserer Handhabung des in Judensachen ergangenen Patents vom 2ten Jäner 1782 und hauptsächlich in der Absicht, die fremden hier ein- und austretenden Juden in der vorgeschriebenen Ordnung zu erhalten,“ die neuen Bestimmungen getroffen habe. Die Bekanntmachung aber sollte in der Weise erfolgen, daß „die Hauseigenthümer oder Häuserbesorger in dieser Residenzstadt Wien und den Vorstädten solche unter sonst eigener Haftung jedem ihrer Hausinwohner oder Afterpartheyen, besonders aber auch den Hausmeistern, Wirth- und Stalleuten, dann den Juden jeder Gattung zur Einsicht und Durchlesung“ mitteilen sollten. Aber auch damit wollten sich die Juden nicht zufrieden geben. Sie erneuerten ihre Beschwerden, erwirkten vorerst, daß die Versendung des von der niederösterreichischen Regierung verfaßten Zirkulars verschoben wurde und setzten nach weiteren langwierigen, von beiden Seiten mit ungewöhnlichem Eifer und mit immer gesteigerter Erregung geführten Verhandlungen — auf deren Verlauf der Leser der vorliegenden Publikation nachdrücklichst verwiesen wird[211]) — durch, daß im März 1791 von der Veröffentlichung dieser kaiserlichen Verfügung überhaupt Abstand und die Abfassung eines anderen „für diese Nazion nicht kränkendes Circulars“ in Aussicht genommen wurde.[212]) In einem überaus interessanten Schriftstücke hat sich der neue Präsident der niederösterreichischen Regierung, Graf Sauer — dem diese Aufgabe zugewiesen wurde — über die Grundsätze geäußert, die dabei nach seiner Ansicht maßgebend sein müßten.[213]) Den Ausgangspunkt seiner Erwägungen bildet der Gedanke, daß man zwischen den guten und den schlechten Elementen

[209]) Nr. 255, IX.
[210]) Nr. 255, X.
[211]) Nr. 255, XI und Anm. 1.
[212]) Nr. 255, XV, XVI.
[213]) Nr. 255, XVII.

dieser Nation, deren Zahl in ganz Österreich er auf 600.000 schätzte, strenge scheiden müsse. „Bekanntermaßen", meint er, „ist ein großer Theil der jüdischen Nazion von roher Denkungsart, ihre Sitten sind unsanft und grob; ihre Religion enthält verschiedene Sekten; die Grundsätze der einen sind mit dem Wohl christlicher Staaten ganz vereinbahrlich und hindern ihre Anhänger nicht, gute Menschen und Bürger zu seyn; die Religion der anderen Sekten aber, der zum Unglük der größere Theil der Nazion zugethan ist, flößt ihnen Undultsamkeit und Haß gegen die Christen ein. Sie sehen es als ein Verdienst unter sich an, durch Betrug und List das Eigenthum der letztern an sich zu reißen und vereinigen in ihrem Karakter alles, was sie hindert, gute Unterthanen und gute Bürger des Staats zu seyn. Der bessere Theil der Nazion, welcher den Grundsäzen der ersteren getreu bleibet, fühlet, daß diese Vorwürfe den größeren Theil ihrer Brüder mit Recht treffen; sie wünschen, daß der Geist derselben umstaltet würde und biethen mit Freuden sich an, zu dieser Umstaltung des so sehr vernachlässigten Nazionalcharakters hilfreiche Hand zu leisten; allein sie fühlen auch, daß hiezu ihre Privatbemühungen nicht hinreichend sind, daß nur eine wohlthätige Gesetzgebung durch die Einführung einer besseren Erziehung und Behandlung die verjährte Schande von ihrer Nazion wälzen und sie nach und nach zu besseren Menschen und nüzlicheren Staatsbürgern ausbilden könne." Zur Erreichung dieses Zieles schien ihm eine auf alle Juden der Monarchie sich erstreckende Judengesetzgebung, bei deren Durchführung man sich auf die besseren Elemente stützen könnte, ein erfolgverheißendes Mittel. Und zu dieser Elite der österreichischen Juden zählte Graf Sauer in erster Linie die Mehrzahl der Wiener Tolerierten. „Die hiesige Residenzstadt", schreibt er, „so wie sie überhaupt der Mittelpunkt der Monarchie ist, kann auch als ein solcher für die in den Erblanden zerstreute jüdische Nazion betrachtet werden. Jährlich ströhmen ihrer eine Menge aus allen Provinzen wegen Geschäfte aller Art in diese Hauptstadt, und von jenigen, welche auch nicht persöhnlich hieherkommen, stehen doch die meisten verschiedener Verhältnisse halber mit der hiesigen Judenschaft in mehr- oder wenigerer Verbündung. Diese Verbündung hat die Folge, daß die Gesetzgebung durch die hiesigen tolerirten Juden wie aus einem Mittelpunkte auf den übrigen in den Erbstaten befindlichen Theil

der Nazion wirkt, [auf] ihre Denkungsart einen wesentlichen Einfluß nimmt und derselben diejenige Gestalt geben könne, worinnen sie nicht, wie bisher, mit den christlichen Staatinwohnern so auffallend kontrastire, sondern in einem Lichte erscheine, daß der Staat sie nicht mehr als eine fremde Nazion mit einer Art von Müßtrauen zu betrachten und als ein[e] solche, für die man auf der Huth seyn müß, zu behandeln nöthig habe. Die guten Gesinnungen mehrerer hiesigen Judenfamilien und ihr nach den strengsten Pflichten wohldenkender Unterthanen eingerichtetes Betragen sind Bürge, daß sie sich auf alle Art bestreben würden, ihren ganzen Einfluß auf ihre Religionsverwandte in den Provinzen zu diesen großen Zwek zu verwenden und sie würden sich glüklich schätzen, wenn man sie als das Werkzeug hiezu gebrauchen wollte." Allein dieser wie alle übrigen Vorschläge Sauers fanden bei der Hofkanzlei keinen Anklang; sie lehnte dieselben ab und forderte neuerdings die Vorlegung eines die Wünsche der Juden, soweit sie berechtigt seien, berücksichtigenden Zirkulars.[214]) Allein nunmehr stellte die niederösterreichische Regierung ihrerseits den Antrag von einem gedruckten Zirkular abzusehen und schlug — auf einen von ihr schon früher gestellten Vorschlag zurückgreifend — die Errichtung eines aus Beamten der Landesstelle gebildeten Judenamtes[215]) vor. Da sich nun die Aufsicht dieses Amtes, — heißt die entscheidende Stelle — „in jene über fremde und in jene über die hier tolerirten Juden theilen werde, so könne die Entfernung der Unbefugten, ... ohne den hier Tolerirten zu nahe zu treten, ohne darum ein eigenes Zirkular in Druck zu legen, blos durch Ankündung eines neuen Judenamtes bewirket werden."[216]) Die Hofkanzlei hat diesen Ausweg aus den herrschenden Wirrnissen akzeptiert und dem Kaiser den Vorschlag unterbreitet, einen Versuch mit dem neuen Amte zu machen. In diesem Sinne erfolgte, obgleich der Staatsrat sich einstimmig dagegen[217]) aussprach, am 26. Juli[218]) der Befehl, das neue Judenamt als Behörde der niederösterreichischen Regierung versuchsweise ein Jahr zu führen und das dazu erforderliche Personal provisorisch anzustellen. Zum Amtsleiter wurde der

[214]) Nr. 255, XVIII.
[215]) Nr. 255, XIX.
[216]) Nr. 255, XIX.
[217]) Nr. 255, XX.
[218]) Nr. 255, XXII.

niederösterreichische Regierungsrat Freiherr von Otterwolf, zum Kommissär Regierungskonzipist Freiherr von Kienmayer, zum Aktuar der bereits erwähnte Pernitzsch ernannt. Am 15. Oktober 1792 konnte das neue Amt seine Tätigkeit beginnen. Um den Beamten die Ausübung ihrer Pflichten zu erleichtern, verfaßte Otterwolf bald darauf eine Instruktion, die in eingehendster Weise Umfang und Inhalt ihres Wirkungskreises umschrieb und im Sinne der kaiserlichen Weisung an der Trennung des Toleranz- und des Aufenthaltsgeschäftes für die fremden Juden festhielt.[219]) An gutem Willen und Eifer hat es den leitenden und ausführenden Organen nicht gefehlt. Dem ausführlichen Gutachten, das die niederösterreichische Regierung noch vor Ablauf des Probejahres an die Hofkanzlei erstattet hat,[220]) ist zu entnehmen, daß diese Bemühungen, zumal den fremden Juden gegenüber, von mancherlei Erfolg gekrönt wurden. Die niederösterreichische Regierung beantragte daher bei der Hofkanzlei, das bisher provisorische Amt und dessen Beamte zu definitiven zu machen. Ihr Vorschlag wurde gebilligt. Ende November 1793 wurde die definitive Organisation des Judenamtes durchgeführt;[221]) gleichzeitig aber verfügt, daß dasselbe von nun an, „weil doch dieses Amt immer nur eine Untertheilung der Landesstelle seye", den Namen einer „Regierungsjudenkommission" führen solle. Doch war dieser nur ein kurzes Dasein beschieden. Es zeigte sich alsbald, daß die Schwierigkeiten, die man durch vollständige Loslösung der Judengeschäfte von der Polizei hatte beseitigen wollen, von Jahr zu Jahr größer wurden. Es kam zu Konflikten zwischen dieser und der niederösterreichischen Regierung, bei deren Prüfung durch die Zentralämter sich immer deutlicher herausstellte, daß die Kontrolle über die fremden Juden von der Polizeioberdirektion ungleich leichter und sicherer ausgeübt werden konnte, als von den Organen der niederösterreichischen Regierung, die oft erst dann dazu kamen, die ihnen gemeldeten Übertretungen zu prüfen und eventuell zu bestrafen, wenn die betreffenden fremden Juden die Linien der Stadt bereits überschritten hatten. Diese Übelstände führten dazu, daß man sich im Jahre 1797 zur Auflösung der Regierungsjudenkommission und zur Übertragung ihrer Agenden

[219]) Nr. 255, XXIII. Anm. 2.
[220]) Nr. 255, XXIII.
[221]) Nr. 255, XXIX.

an die Polizeioberdirektion entschloß,[222]) in deren Räumen und von deren Beamten nunmehr das gesamte Judengeschäft wieder unter dem Namen eines „Judenamtes" besorgt wurde.

Im Verlaufe der zahlreichen Verhandlungen, die seit dem Ende der 80er Jahre des 18. Jahrhundertes zwischen den Behörden und der Wiener Judenschaft geführt worden waren, hatten beide Teile mit steigendem Unbehagen den Übelstand empfunden, der sich aus dem Mangel einer autoritativen Vertretung der Gesamtheit der Wiener Juden ergab. Wie wir wissen, war den Wiener Tolerierten, die nur als Einzelne — jeder durch ein besonderes Privileg — den Schutz des Kaisers genossen, weder die Bildung einer Gemeinde, noch die Wahl von Vorstehern, noch die Ernennung von Rabbinern gestattet worden. Sie besaßen überhaupt kein ihnen und dem Staate verantwortliches, aber auch mit entsprechenden Vollmachten ausgestattetes Organ, das berechtigt gewesen wäre, in ihrer aller Namen rechtsverbindliche Verpflichtungen einzugehen, die Durchführung obrigkeitlicher Verordnungen zu garantieren, und gegen Widerstrebende Zwangsmaßregeln anzuwenden. Alle Eingaben, Bitten und Beschwerden der Wiener Juden mußten im Namen der Gesamtheit erfolgen. Diese hatte auch in allen einzelnen Fällen zu bestimmen, wer an ihrer Stelle und in ihrem Auftrage die Verhandlungen mit den Behörden führen sollte. Da aber die Beschlüsse dieser allgemeinen Versammlungen keine rechtlichen Verpflichtungen für die Gesamtheit als solche, sondern nur für die bei der Beschlußfassung Anwesenden zur Folge hatten, so genügte für den einzelnen Tolerierten das Fernbleiben von solchen Besprechungen, um die Rechtsverbindlichkeit der von den Beauftragten eingegangenen Verpflichtungen für seine Person — nicht ohne einen Schein von Berechtigung — zu leugnen. Auf die üblen Folgen, die sich aus diesen Zuständen sowohl für die Wiener Juden als auch für die Behörden ergaben, ist im Laufe der Regierung Josefs II. wiederholt hingewiesen worden. Ein besonders krasser Fall, der sich aus der Weigerung einer Reihe von Wiener Tolerierten ergab, die ihnen von dem Ausschusse vorgeschriebenen Beiträge für den Bau und die Erhaltung des geplanten neuen Judenspitals zu erlegen, weil sie bei der Wahl dieses Ausschusses nicht anwesend gewesen seien, bestimmte die Wiener Judenschaft, an die niederösterreichische Re-

[222]) Nr. 255, XXXIII—XXXV.

gierung mit der Bitte heranzutreten, eine Anzahl namentlich genannter Tolerierter dahin zu autorisieren, daß „selbe für die gesamte allhiesig tolerirte Judenschaft einige Deputirte wählen und ernennen können, denen alle von Zeit zu Zeit ergehende, die gesamte hiesige Judenschaft betreffende Verordnungen zugestellt und von ihnen befolget werden sollen".[223]) Die niederösterreichische Regierung wies aber diesen Vorschlag mit der Erklärung zurück, dies sei eine innere Angelegenheit der Wiener Judenschaft und müsse daher von ihr geordnet werden. Da sich aber dieselben Differenzen bei Vornahme einer neuen Wahl in noch erhöhterem Maße einstellten, — nunmehr erklärte auch die Minorität der Anwesenden an die Beschlüsse der Majorität nicht gebunden zu sein — richteten die Wiener Juden zu Beginn des Jahres 1789 eine Bittschrift an den Kaiser, in der sie die Unhaltbarkeit der bestehenden Zustände hervorhoben und um Abhilfe baten. Aber auch dieser Schritt blieb erfolglos.[224]) Erst die Schwierigkeiten, die sich aus diesen Verhältnissen im Verlaufe der Verhandlungen über die Zurücknahme des Zirkulars vom 30. Oktober 1790 für die niederösterreichische Regierung ergaben, führten dazu, daß nunmehr von dieser Seite her der Hofkanzlei der Vorschlag unterbreitet wurde, es möge „von dem in den Erinnerungen der hiesigen Judenschaft vorkommenden Antrage zu Bestimmung einiger Ausschußmänner aus ihrem Mittel Gebrauch gemacht werden, welche, ohne aber ein besonderes Ansehen oder gewisse Vorrechte zu genießen, ihren Mitbrüdern alle Verordnungen bekanntmachen und im Namen derselben Berichte erstatten sollten".[225]) Die Hofkanzlei stimmte, wenn auch nicht gleich, der Anschauung der Landesstelle von der Notwendigkeit derartiger Ausschüsse wie auch darin bei, daß diesen ein Vorrang vor anderen Juden nicht einzuräumen sei und beantragte, daß sie „nicht den Namen von Ausschüssen, der eine Gemeinde vorauszusetzen scheinen könnte, sondern jenen der Vertreter" führen sollten.[226]) Von einer Festsetzung der Zahl dieser Vertreter wurde damals — Juli 1792 — mit der Begründung Abstand genommen, daß diese gleichgültig sei, da die Vertreter „keinen Vorzug oder Art von Gerichtsbarkeit" haben

[223]) Nr. 252, I.
[224]) Nr. 252, II.
[225]) Nr. 255, XIX.
[226]) Nr. 255, XIX.

sollten; dagegen heißt es in dem Hofkanzleidekrete vom 29. November 1793, durch das das Judenamt unter dem Namen „Regierungsjudenkommission" definitiv gemacht wurde, es „können allerdings von den Juden 2 oder 3 Männer benennet werden, welche von der Judencommission über verschiedene Gegenstände, Sitten, Erwerbungswege und also auch über die allenfällige Anstände der Aufenthaltsverlängerungsgesuche ihrer Glaubensgenossen vernommen werden und auch die in Judensachen an sie zu erlassende Verfügungen kundmachen können."[227]) Mit voller Deutlichkeit ist dann die Berechtigung und Verpflichtung dieser Vertreter, alle die gesamten Tolerierten betreffenden Geschäfte zu besorgen, in der am 8. Mai 1794 an „jedes Familienhaupt der hiesigen tolerierten Juden" ergehenden Einladung, „bey der N. Ö. Landesregierung zu erscheinen und der Wahl dieser Vertreter beyzuwohnen" zum Ausdrucke gelangt.[228]) Über die Zahl der Vertreter, über die Dauer ihres Amtes, über die Modalitäten, unter denen sie wieder gewählt werden konnten, über den ihnen zugewiesenen Wirkungskreis liegen uns aus dieser Zeit keine weiteren Regierungsverordnungen vor. Doch wissen wir aus späteren Erlässen, daß ihre Wahl anfangs jährlich stattfand und daß ihre Wiederwahl gestattet war. Ihre Zahl wechselte in den ersten Jahren, sie betrug 3 bis 6. Erst 1802[229]) wurde über Wunsch der Tolerierten und zur Vermeidung weiterer Differenzen — es waren für das Jahr 1802 sechs Vertreter gewählt worden, die das Amt auch bereits angetreten hatten — festgesetzt, daß in Zukunft 5 Vertreter gewählt und in der Ausübung ihres Amtes von 4 Ausschußmännern unterstützt werden sollten.[230]) Es hat namentlich in den ersten Jahren an Konflikten zwischen den Vertretern und der Gesamtheit der Tolerierten, wie unter den ersteren selbst, nicht gefehlt. Es bildeten sich Parteien unter den Tolerierten, die sich bei den Wahlen befehdeten, und Gruppen unter den Vertretern, die sich gegenseitig an der Erfüllung ihrer Pflichten hinderten. Es kam vor, daß wichtige Regierungsverordnungen nicht einmal allen Vertretern mitgeteilt, daß der Landesstelle im Namen aller Tolerierten Anbringen überreicht wurden, von denen einige Vertreter entweder nichts gewußt, oder gegen die

[227]) Nr. 255, XXIX.
[228]) Nr. 255, XXXI.
[229]) Nr. 289, III.
[230]) Nr. 316, II.

sie direkt protestiert hatten. Man klagte auch über die nachlässige Führung dieses Ehrenamtes seitens mehrerer der Gewählten; es gab solche, die zu den wichtigsten Verhandlungen nicht erschienen; andere, die sich bei den Beratungen durch ihre Söhne vertreten ließen. Gegen Ende 1796 hatten diese Mißstände eine solche Höhe erreicht, daß die niederösterreichische Regierung sich verpflichtet fühlte, einzuschreiten. Sie verbot den Vertretern sich — ausgenommen bei Krankheit oder im Falle notwendiger Abreise — durch ihre Söhne substituieren zu lassen; ermahnte sie dringend zu genauer Erfüllung des übernommenen Amtes; verpflichtete die Tolerierten die Wahlen schon Ende Oktober jedes Jahres einzuleiten und die Liste der Gewählten bis 15. Dezember der niederösterreichischen Regierung bekannt zu geben, damit die Vertreter ihr Amt, nach erfolgter Bestätigung ihrer Wahl durch die Landesstelle, am 1. Januar übernehmen könnten. „Uibrigens", so schließt dieses Dekret, „ist sich zur unabweichlichen Regel zu machen, daß die Vertreter, welche immer im Namen der sämtlichen hier Tolerirten handeln, in jenen Fällen, wo nicht Einheit über einen oder den anderen Gegenstand zustandgebracht werden kann, immer die verschiedenen Meinungen oder Anträge mit den dafür streitenden Gründen in den zu machenden Anzeigen oder den abgeforderten Berichten anführen sollen".[231]) Im übrigen zeigen die uns vorliegenden Akten, daß die niederösterreichische Regierung die Tätigkeit der Vertreter auf das schärfste kontrollierte[232]) und ihre eigenen und die Rechte der ihr unterstehenden Polizeidirektion, als der ersten Instanz, in allen Judenfragen entschieden zu wahren suchte. Als die Vertreter die Bitte aussprachen, ihnen alle Aufträge durch Regierungsdekrete, d. h. direkt mit Übergehung des bei der Polizei amtierenden Judenkommissärs, mitzuteilen, wurde dieses „unüberlegte und unbescheidene Gesuch" auf das entschiedenste abgelehnt und die Gesuchssteller angewiesen „ohne ihren falschen Stolz beleidigt zu finden, fernerhin alle von dem Judenschaftskommissäre zu erhaltenden Aufträge aufs genaueste zu befolgen, ... maßen man eine solche Weigerung sonst mit aller erforderlichen Schärfe zu ahnden bemüßiget seyn würde".[233]) Im Jahre 1806 wurde eine

[231]) Nr. 289, I.
[232]) Nr. 316, II.
[233]) Nr. 289, II.

Instruktion für die Vertreter verfaßt, die leider bisher in keinem der in Betracht kommenden Archive aufgefunden werden konnte, deren Inhalt in den wesentlichen Punkten wir aber kennen.[234]) Die Vertreter werden in derselben u. a. verpflichtet, immer das Wohl der Wiener Juden im Auge zu behalten, deren Angelegenheiten gemeinsam zu beraten. Jedem der 5 Vertreter wird ein eigenes Ressort zugewiesen. Das Amt des Schriftenempfängers sollte monatlich wechseln; für die richtige Erledigung der Geschäfte sollten alle Vertreter verantwortlich sein. Ausgaben über 100 Gulden sollten der Zustimmung der Polizeioberdirektion, solche über 200 Gulden jener der niederösterreichischen Regierung bedürfen. Zu Beginn des Jahres 1807 wurde diese Instruktion in mancherlei Hinsicht ergänzt[235]) und u. a. verfügt, daß eine durch den Austritt eines Vertreters freigewordene Stelle sofort aus der Reihe der Ausschußmänner ausgefüllt, die Zahl dieser aber wieder ergänzt werden solle; daß ferner alle vorfallenden Personaländerungen und notwendig erscheinenden Abweichungen von der Instruktion der Polizeioberdirektion anzuzeigen und deren Bestätigung abzuwarten sei. Mißhelligkeiten, die sich bei den jährlich erfolgenden Wahlen ergaben und der Wunsch, die bei dieser Gelegenheit immer von neuem auflodernden, dem Staatswohle abträglichen Kämpfe der verschiedenen Parteien soweit als möglich zu vermeiden, führten 1807 zu dem Entschluß, die Wahl der Vertreter auf unbestimmte Zeit vornehmen zu lassen.[236]) Aber auch diese Reform brachte keine Besserung, obgleich einige der hervorragendsten unter den damaligen Tolerierten durch längere Zeit ihr Amt mit unermüdlichem Eifer versahen. Im Jahre 1816 fand sich die niederösterreichische Regierung im Hinblicke auf die unter den Tolerierten immer wachsende Gehässigkeit bemüßigt, die Wahl auf unbestimmte Zeit abzuschaffen und zu bestimmen, daß die Wahl von 5 Vertretern auf 5 Jahre zu erfolgen,[237]) in jedem Jahr aber der Rangälteste auszutreten habe und an seiner Stelle eine Neuwahl vorzunehmen sei. Den Austretenden wieder zu wählen war gestattet; die niederösterreichische Regierung erklärte, sie würde eine solche Wiederwahl, wenn sie Männer treffe,

[234]) Nr. 318, IV.

[235]) Nr. 318, VI.

[236]) Nr. 380.

[237]) Ebenda; 1828 wurde diese Bestimmung erneuert. 380 Anm. 3.

die sich während der Dauer ihres Vertreteramtes durch Redlichkeit und Eifer für die Sache ihrer Glaubensgenossen ausgezeichnet und sich gültige Ansprüche auf die Dankbarkeit derselben erworben hätten, mit umso größerem Vergnügen bestätigen, als sie in dieser ehrenvollen Neuberufung eine weitere Bürgschaft für eine entsprechende Betätigung des Gewählten im Interesse der Allgemeinheit erblicke. Doch war vorgesehen, daß der Wiedergewählte sich dann als Rangsjüngster an die Reihe der übrigen anzuschließen habe. Bei Vakanzen während der Amtsdauer hatte der neben den 5 ordentlichen gewählte 6te außerordentliche Vertreter die Funktionen des Abgetretenen zu übernehmen und für den Rest von dessen Amtsdauer zu versehen. Die niederösterreichische Regierung sprach bei dieser Gelegenheit die Erwartung aus, „die Israeliten, welche die freie Wahl zu Vertretersstellen berufet, werden den ehrenvollen Beweis des Zutrauens ihrer Glaubensgenossen erkennen und sich ihren Amtspflichten mit Bereitwilligkeit und Eifer unterziehen". [238]) Ob diese Mahnung der Landesstelle im Hinblicke auf bestimmte Vorkommnisse erfolgte, konnte nicht festgestellt werden; gewiß ist, daß sie bald darauf in Beantwortung einer Anfrage der Polizeioberdirektion die Erklärung abgab, daß dieser die Befugnis, unwürdige Vertreter von ihrem Amte zu entfernen, zustehe. Zu gleicher Zeit betonte sie aber, daß von ihr die kraft allerhöchster Entschließung bewilligte freie Wahl der Vertreter durch die Tolerierten nicht aufgehoben werden könne,[239]) was sie allerdings nicht hinderte, den Tolerierten im Laufe der folgenden Jahre aus Anlaß besonderer Saumseligkeit bei den Vertreterwahlen mit der Ernennung der Vertreter von Amtswegen zu drohen.[240])

VI.

Die Erwartungen und Hoffnungen, mit denen die zahlreichen Gegner der Juden am Hofe und in den höchsten Ämtern dem Regierungswechsel beim Tode Josefs II. entgegensahen, erfüllten sich nicht. Kaiser Leopold II. tastete die Rechte, die sein Bruder den Juden verliehen hatte, nicht an; lehnte vielmehr dahin gerichtete Bestrebungen ihrer Gegner mit dem Hinweis auf den herrschenden Zeitgeist ent-

[238]) Nr. 380.
[239]) Nr. 380, Anm. 3.
[240]) Nr. 402; wiederholt 1823; Nr. 402 Anm.

schieden ab.[241]) Manche seiner Verfügungen zeigen sogar das Bestreben, über die Zugeständnisse hinauszugehen, die sein Vorgänger den Juden gemacht hatte. In diesem Sinne hat er über Anregung der böhmischen Judenschaft von seiner Hofkanzlei erwägen lassen, „ob es nicht billig sey, dieser Nazion die Erlaubnis zu ertheilen, daß sie jene Angelegenheiten, so in ihre Religionsgebräuche einschlagen, nach ihren eigenen jüdischen Gesetzen abhandeln können und .. daß ihnen jener Zwang, vermög welchen es ihnen verbothen ist, ohne eine ausdrückliche Erlaubnis zu heurathen, abgenommen oder wenigstens erweitert werde".[242]) Die Konzessionen, die er im Februar 1791 den Juden seines Reiches rücksichtlich der Heiraten unter Verwandten und der Scheidungsbriefe machte,[243]) und die Erlässe, durch die er die Behörden anwies, die Festtage und Speisegesetze der jüdischen Arrestanten zu beachten,[244]) beweisen, daß er es nicht bei Worten bewenden lassen wollte. Am deutlichsten aber wird man seine Gesinnung aus der Haltung erkennen, die er gelegentlich der lebhaften Debatten der Hofbehörden und des Staatsrates einnahm, als es sich um die Frage der Verleihung des juridischen Doktorates an die entsprechend ausgebildeten und mit Erfolg geprüften Juden und um deren Zulassung zur Advokatur handelte.[245]) Obgleich der Wortlaut des Gesetzes vom 12. Januar 1782 „daß die Kinder der Juden, (da ihnen außer der Theologie alle hohe Schulen zu besuchen gestattet ist), wenn sie sich durch Talenten und Anwendung in Wissenschaften entscheidend auszeichnen, auch zu Erhaltung der Doktorswürde sowohl im juridischals medicinischen Fache über vorläufige Prüfung et praestitis ... praestandis fähig seyn sollen und solche erlangen mögen", deutlich genug lautete, hatte die Prager Juristenfakultät gegen die Verleihung des juridischen Doktorates an einen entsprechend qualifizierten Juden und gegen dessen Zulassung zur Advokatur energisch protestiert. Beide, der Jude und die Fakultät, wendeten sich an den Kaiser und verlangten Schutz. Die Behörden, die Leopold II. um ihre Meinung anging, — das böhmische Gubernium und die Studienhofkommission

[241]) Vgl. Wolf G.: Judentaufen 94 ff. Über Judentaufen vgl. auch Samter: Judentaufen im 19. Jahrhundert.

[242]) Nr. 257.

[243]) Nr. 261.

[244]) Nr. 258.

[245]) Nr. 259.

— sprachen sich mit Rücksicht auf den Wortlaut des Gesetzes für die Verleihung des juridischen Doktorates — allerdings mit der Beschränkung auf das ius civile — und für die Zulassung zur Advokatur aus; machten aber zu gleicher Zeit Vorschläge, die den Juden die Erreichung dieses Zieles in der Zukunft erschweren sollten, oder rieten, — wie Graf Kollowrat — dem Kaiser, seine Zustimmung auf den einzelnen vorliegenden Fall zu beschränken und zugleich durch ein neues Gesetz die Juden in der Zukunft von der juridischen und medizinischen Fakultät ganz auszuschließen.[246]) Im Staatsrate waren die Ansichten geteilt.[247]) Eger trat mit der ihm eigenen Energie für die Juden ein. „Der Staat", urteilte er, „duldet die Juden, will ihnen eine der Geselschaft, in der sie geduldet sind, nützliche Richtung geben, muntert sie zu den höheren Wissenschaften auf, verspricht ihnen die Doktorswürde und nun, wenn einer oder der andere sich dazu fähig gemacht, seines Orts alles geleistet hat, sollte er nicht zugelassen werden? Würde nicht dadurch der Geist des Gesetzes mit der praktischen Anwendung desselben in offenbaren Widerspruch gerathen? Der Jude kann an allen freyen Künsten und Wissenschaften theilnehmen, kann in die Geselschaft der Mahler und Bildhauer, der Logiker, Physiker, Mathematiker, Feldmesser etc. etc. eintreten, kann sogar geadelt werden, landesfürstliche Ämter bekleiden, die Stufe eines königlichen Raths erreichen . . . . Der Jude kann Doktor der Medizin und Kyrurgie werden. Einige üben diese Künste wirklich aus. Was für wesentliche Hindernisse sollten wohl im Wege seyn, um auch dem Körper der Advokaten einverleibt zu werden und die Rechte der Partheyen ohne Unterschied der Religion bei Gericht zu vertreten? Ist etwan die Heilung der Kranken nicht ein ebenso wichtiges, für die Geselschaft ebenso interessantes Geschäft als die Schlichtung der Rechtshändel? Noch eher könte ja bei Kranken, wo der Medikus selbst Richter ist, der Religionshaß gefährlich und so zum Beispiele die dem Sterbenden nothwendige Administrirung der Sakramenten vernachlässiget werden. Die Juden können also nach meinem gehorsamsten Erachten praestitis praestandis doctores iuris civilis und Advokaten von Juden und Kristen, nicht aber auch doctores iuris canonici werden . . ." Graf Hatzfeld dagegen meinte: „Da die

[246]) Nr. 259, I.
[247]) Nr. 259, II.

Juden als zweyfelhafte Zeugen durch das Gesetz erkläret werden, so glaube nicht, daß man sie als Advocaten anderster als Jud contra Juden zulassen solle." Kaiser Leopold II. aber entschied, trotzdem auch der Thronfolger sich dem Votum des Grafen Hatzfeld anschloß, ganz im Sinne Egers.[248]) Die Gegner gaben den Kampf nicht auf. In einem überaus energisch gehaltenen Vortrage trat die überwiegende Mehrzahl der Mitglieder der Obersten Justizstelle gegen die Zulassung der Juden zur Advokatur ein, denn dadurch würde im Volk ein allgemeines Mißvergnügen entstehen. Die jüdischen Doktoren können, so urteilten sie, wenn der Kaiser ihnen durchaus das Doktorat weiter gewähren wolle, in den Schreibstuben der Advokaten Verwendung finden.[249]) Aber auch jetzt trat Leopold II., obgleich auch einige der neuerdings befragten Staatsräte dem Antrage der Obersten Justizstelle zustimmten,[250]) andere den jüdischen Advokaten nur die Rechtsvertretung in Streitsachen zwischen Juden zugestehen wollten, dem erneuerten Votum Egers bei.[251]) Die Neigung des Kaisers, Wünschen der Juden, die seiner Meinung nach berechtigt waren, entgegenzukommen, zeigte sich auch, wie wir gesehen haben, als die Wiener Tolerierten ihn baten, die Veröffentlichung eines sie kränkenden Zirkulars zu verbieten. Nicht nur die Gewährung dieser Bitte, sondern auch die Art, in der dies geschah, erfüllte sie mit Dankbarkeit für ihren Kaiser und erweckte in ihnen die Hoffnung, daß sie von ihm noch mehr zu erwarten hätten. Im Februar 1792 richteten sie ein ausführliches Memoire an die niederösterreichische Regierung, das ihre dringendsten Wünsche enthielt: Rechtzeitige Verständigung von allen sie betreffenden Verfügungen, um vor dem Erlaß derselben ihre Einwendungen vorbringen zu können, „falls die darin enthaltenen Mittel ihnen mit ihrem Besten nicht vereinbarlich scheinen"; das Recht zum Ankaufe, Besitz und Eigentum der Staatsgüter sowohl als überhaupt aller unbeweglichen Güter; die Erlaubnis auf dem Lande zu wohnen, daselbst Grundstücke zu erwerben und Gewerbe zu treiben; die Zulassung zu öffentlichen Ämtern; Aufhebung gewisser Taxen und Beschränkungen; Untersagung des Aus-

[248]) Nr. 259, III.
[249]) Nr. 259, IV.
[250]) Nr. 259, V.
[251]) Nr. 259, VI.

druckes „Toleranz"; Abänderung der Bezeichnung der Aufschrift „Für Juden, Sesselträger und Fiacker" beim Judenamte, der Adresse „an den Juden N. N." bei amtlichen Schriftstücken u. a. m.[252]) Allein bevor diese Wünsche der Wiener Juden Leopold II. vorgelegt werden konnten, war dieser aus dem Leben geschieden und die Thronbesteigung Franz II. brachte nicht nur einen Personen-, sondern auch einen Systemwechsel mit sich. Der junge Kaiser zeigte keine Neigung auf den Bahnen seiner beiden unmittelbaren Vorgänger weiter zu wandeln. Schon als Kronprinz hatte er bei den Beratungen des Staatsrates gelegentlich Anschauungen vertreten, die erkennen ließen, daß er kein Freund weiterer Konzessionen an die Wiener Judenschaft war;[253]) als Herrscher war er darauf bedacht, die ihnen von Josef II. und Leopold II. gewährten Privilegien, soweit dies ohne Änderung der Gesetze und ohne Schaden für die Finanzkraft des Staates geschehen konnte, zu beschränken, ihrer Vermehrung und Annäherung an die christlichen Bewohner der Stadt weitere Riegel vorzuschieben. Von diesem Geiste waren schon die ersten Maßregeln erfüllt, die Franz II. in der Wiener Judenfrage traf. Die Bittschrift der Tolerierten blieb vorerst unbeantwortet; dagegen wurde das neue Judenamt bei der niederösterreichischen Regierung errichtet und die Einführung der Bollettentaxen für den Wiener Aufenthalt der fremden Juden verfügt.[254]) Namentlich die letztere Maßregel, in der die Wiener Juden ein Wiederaufleben der Leibmaut in neuer Form erblickten, rief tiefste Bekümmernis und Furcht für die Zukunft bei ihnen hervor. In einer ausführlichen Bittschrift an den Kaiser — Juli 1793 — gaben sie ihrer Enttäuschung und ihren Sorgen Ausdruck.[255]) Sie hätten zu ihrem größten Leidwesen ersehen, „daß gerade wider den Sinn des Judenpatents vom 2ten Jänner 1782, wodurch alle gehässigen Unterscheidungen untersagt werden und dessen Handhabung doch der vorzüglichste Zweck der neu zu entwerfenden Judenordnung seyn sollte, ihren ankommenden fremden Glaubensgenossen, welche auch nur auf eine sehr kurze Zeit hier zu verweilen gedenken, für die ihnen auf 14 Tage ertheilten Erlaubnisscheine und dann für jede Verlängerung auf die nämliche Zeit eine Taxe von

[252]) Nr. 255, XIX und XXXII.
[253]) Nr. 259, II.
[254]) Nr. 255, XXII.
[255]) Nr. 255, XXIV. Anm. 1.

30 xrn. abgefordert und von denselben auch entrichtet wurde. Die hiesige Judenschaft ist weit entfernt zu glauben, daß die Geldabgabe als Zweck dieser Verordnung anzusehen sey; allein da die Aufsicht des Staates zur Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und die nothwendigerweise etwas größere Wachsamkeit über ankommende Fremde sich auf Christen und Juden gleich erstrecken muß, ohne daß dafür von den Christen außer den allgemeinen, jedem Bürger obliegenden Entrichtungen noch besondere Abgaben gefordert werden, so bleibt doch immer diese Verordnung eine für ihre Religionsgenossen als solche nachtheilige und gehässige Auszeichnung, deren Beseitigung doch der Zweck aller in Judenschaftssachen erlassenen Verordnungen des verewigten Kaiser Joseph's und der innigste Wunsch jedes redlich gesinnten Juden selbst war". Sie baten den Kaiser um die Aufhebung dieser „gehässigen" Maßregeln und erklärten sich bereit, eine gleichergiebige andere Abgabe dafür leisten zu wollen.[256]) Zu gleicher Zeit erneuerten sie die Bitte, von dem Erlaß einer neuen Judenordnung durch den Druck abzusehen, da „jede, sie betreffende, auch sonst für sich minder bedeutende, öffentlich und durch den Druck bekanntgemachte Verordnung immer Aufsehen bei ihren übrigen Mitbürgern erregt und nicht nur bei den minder aufgeklärten unter denselben für eine Art von gehässiger Auszeichnung ihrer Religionsgenossen angesehen wird, sondern es auch wirklich in der That ist, indem für keine Innung oder Gemeinde eine besondere Ordnung durch den Druck bekanntgemacht zu werden pflegt und sie doch nach dem Sinn und den Worten des Judenpatents von 1782 nur als eine abgesonderte Innung anzusehen ist." Es entsprach dem Herkommen und geschah in der Hoffnung durch den Beweis besonderer Loyalität des Kaisers Wohlwollen zu erwerben, daß sie die Zuversicht auf die Gewährung ihrer Bitte aus der Kenntnis der „erhabenen, menschenfreundlichen und toleranten Gesinnungen" Franz II. zu schöpfen behaupteten, „der schon als Kronprinz durch sein vielvermögendes Vorwort beigetragen hat, um sie von dem Drucke verjährter Vorurtheile nach und nach zu entledigen und der nach seinem Regierungsantritte sie bei den von ihnen unter seinem großen unsterblichen Onkel wieder erworbenen Menschenrechten allergnädigst zu schützen verhieß und es daher nicht gestatten wird, daß sie durch vermehrte und gehässige

[256]) Nr. 255, XXVI, XXVII.

Auszeichnungen von ihren übrigen Mitbürgern dem vorigen Drucke barbarischer Zeiten, welchem sie kaum entgangen zu seyn hoffen dürften, neuerdings preisgegeben werden sollten". Ihre Bemühungen blieben erfolglos. Die Bollettengebühr blieb — nachdem eingehende Verhandlungen über Einführung einer entsprechenden anderen Abgabe ergebnislos verlaufen waren[257]) — bestehen[258]) und im Mai 1794 wurde den über Auftrag der Regierung gewählten Vertretern die schon im Juli 1792 festgesetzte, aber immer wieder zurückgehaltene Antwort auf ihre im Februar 1792 geäußerten Wünsche übermittelt.[259]) Die meisten dieser und gerade die für die Juden dringendsten und wichtigsten, wie z. B. der Erwerb von Immobilien und das Recht am Lande Gewerbe treiben zu dürfen, wurden schroff zurückgewiesen; bei anderen wählte man eine Form, die einer Ablehnung gleichkam, ohne sie offiziell auszusprechen. So hieß es z. B. im Hinblicke auf den Wunsch der Juden zu öffentlichen Ämtern zugelassen zu werden: „Vorzügliche Talente, ernste Verwendung zu nützlichen Staatsgeschäften, ausgezeichnete Moralität und Losreißung von dem allgemeinen Leben und Streben des größern Haufens ihrer Glaubensgenossenschaft, wird ihnen immer den Zutritt zu öfentlichen Aemtern und Bedienungen in einzelnen sich darzeigenden Fällen oefnen, ohne daß der gesamten Nazion ein Recht zur öfentlichen allgemeinen Bewerbung zu Staatsaemtern eingeräumt werden darf". Erhörung fanden die Bitten der Juden nur in einigen Formfragen; die Behörden wurden angewiesen, fortan amtliche Schriftstücke nicht mehr „an den Juden N. N." sondern „an den Hn. N. N." zu richten und über der Türe des neuen Amtslokales sollte nicht mehr die Aufschrift „Für Juden, Sesselträger und Fiacker", sondern bloß „Amt der Judenschaftskommission" prangen.[260])

Und diesem Anfange der Regierung Franz II. entsprach deren weiterer Verlauf; immer wieder zeigte sich das Bestreben der Krone und der Mehrzahl ihrer Berater, die Vermehrung und Bewegungsfreiheit der in Wien wohnenden Juden, soweit dies der Zeitgeist und

---

[257]) Ebenda.

[258]) Nr. 255, XXII, XXIV und Nr. 288.

[259]) Nr. 255, XXXII.

[260]) Die Juden erneuerten 1796 ihre Bitten, wurden aber wieder abgewiesen.

die realen Verhältnisse zuließen, einzudämmen. Daß einzelne, durch Geld und Beziehungen hervorragende Wiener Judenfamilien gerade in dieser Zeit im Staatsleben und in der Wiener Gesellschaft eine bedeutende Rolle zu spielen begannen, darf uns nicht irremachen. Der Glanz, der sie umgab, die Ehren, die sie genossen, die Huldigungen, die einigen ihrer durch Geist und Anmut ausgezeichneten Frauen zuteil wurden, standen im schroffsten Gegensatz zu der Not und dem Elend, das die überwiegende Mehrzahl ihrer Glaubengenossen von der Wiege bis zum Grabe begleitete, zu der Verachtung, die diese vom Glück nicht Begünstigten traf, zu der Härte, mit der viele der maßgebenden Kreise diese Parias der Gesellschaft behandelten. Wer die Beratungen, die der Veröffentlichung der zahlreichen Verordnungen aus dem ersten Vierteljahrhunderte der Regierung Franz II. vorangingen, prüfend verfolgt, wird sich leicht davon überzeugen können, daß nur wenige unter den maßgebenden Persönlichkeiten der Gleichberechtigung der Juden mit den Christen das Wort sprachen, daß die überwiegende Mehrzahl für das Festhalten an dem bestehenden Zustande eintrat und Maßnahmen gegen die Vermehrung und die Erweiterung der Einflußsphäre der Wiener Juden forderte, während einzelne sogar den Ruf nach dem Ghetto ertönen ließen und neue verschärfte Ausnahmsbestimmungen für die Juden verlangten. Es kann nicht Aufgabe dieser einleitenden Erörterungen sein, die Richtigkeit dieser Behauptungen durch eine eingehende Behandlung aller auf die Wiener Juden bezugnehmenden Erlässe zu begründen. Auch in diesem Falle müssen wir uns darauf beschränken, die wichtigsten Angelegenheiten, auf die sie sich beziehen, hervorzuheben und dem Leser einige der charakteristischesten Äußerungen der beteiligten Personen mitzuteilen. Zu solchen gaben z. B. die Beratungen Anlaß, die zu Beginn des 19ten Jahrhundertes über die jüdischen Ehevorschriften gepflogen wurden. Im bürgerlichen Gesetzbuche von 1785 waren die den Juden bis dahin in Rücksicht der Verwandtschaftsgrade und der Scheidebriefe von dem allgemeinen Ehegesetze bewilligten Ausnahmen mit Stillschweigen übergangen, dann aber, 1791, durch ein neues Dekret den Juden die Erlaubnis erteilt worden, sich in einigen näheren Graden der Seitenverwandt- und Schwägerschaft zu verehelichen.[261]) Im Jahre 1800 wurde nun die Frage aufgeworfen, ob diese Ausnahms-

[261]) Nr. 261.

bestimmungen nicht aufzuheben seien.[262]) Bei den Beratungen, die darüber stattfanden, trat — im Gegensatz zu allen übrigen befragten Landesstellen — die niederösterreichische Regierung mit der Mehrzahl ihrer Stimmen, die sich auf dahin lautende Äußerungen der politischen Abteilung des Wiener Magistrates und der Polizeioberdirektion stützten, für die Beseitigung aller Ausnahmsbestimmungen ein, „denn" — so hieß es — „durch solch eine Begünstigung würden die Ehen der Juden statt beschränkt vielmehr erweitert, vorzüglich aber die Wege erleichtert, daß die Glieder der reichen Familien untereinander Ehen schließen, das Geld dem Umlaufe entziehen, schädliche Monopolien des Wuchers treiben und gleichsam status in statu bilden. Wahrscheinlich haben denn auch die Juden aus diesen Gründen und nicht aus Religionseifer im Jahre 1791 Beschwerde geführt und die Begünstigung erwirket. Überhaupt sey aber den Juden durch das Patent vom Jahre 1782 keine Toleranz sondern nur Nazionalduldung zugestanden worden". Diese Anschauung traf aber selbst im Schoße der niederösterreichischen Regierung auf Widerspruch. Eine Minderzahl hielt es für bedenklich „der Religionsfreyheit der Juden, ohne sie auch nur gehört zu haben, im wesentlichen zu nahe zu treten und dürfte sich bey dem Umstande, daß die in Erbstaaten sich aufhaltende Familien ausdrücklich tolerirte Juden und die von ihnen bezahlende Abgaben Toleranzsteuer heißen, schwer behaupten lassen, daß sie keine Toleranz genießen. Das Wesentliche einer Toleranz bestehe aber in Hindanhaltung empfindlicher Kränkung der Religionsfreyheit". Die Meinung dieser Minderzahl, die bei den Hofstellen und im Staatsrate, — im letzteren besonders bei Eger[263]) — unbedingten Beifall fand, siegte. Die Ausnahmsbestimmungen für die jüdischen Ehen blieben in Kraft[264]) und wurden 1811 dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche einverleibt.[265])

Eine schroffe Meinungsdifferenz ergab sich unter den obersten Stellen gelegentlich der Beratung der Frage, bis zu welchem Alter Judenkinder einem zum Christentume übertretenden Vater in der Religion zu folgen verpflichtet seien. Es handelte sich dabei um

---

[262]) Nr. 297.
[263]) Nr. 297, II.
[264]) Nr. 297, III.
[265]) Nr. 348.

die Auslegung zweier in den Jahren 1789 und 1791[266]) erschienenen Verordnungen. Nach der Anschauung der Obersten Justizstelle und der Gesetzgebungskommission waren durch diese die Bestimmungen des Gesetzes von 1765, das die Zwangstaufe mit dem vollendeten 7ten Lebensjahre des Kindes begrenzte, aufgehoben und dem Vater das Recht zugesprochen worden, alle Kinder, die das 18te Lebensjahr noch nicht erreicht hatten, zum Übertritte ins Christentum zu nötigen. Sie schlugen daher eine diesen Gedanken klar zum Ausdrucke bringende neue Verordnung vor. Dagegen erklärte die Hofkanzlei, daß die Auslegung der Verordnungen von 1789 und 1791 durch die beiden Justizbehörden eine unrichtige sei, protestierte auf das lebhafteste gegen die Hinaufsetzung der Unterscheidungsjahre vom 7ten auf das 18.te Lebensjahr; betonte, daß dadurch nur Heuchler erzogen werden würden und beantragte, dem Vater von Kindern zwischen 7 und 18 Jahren wohl das Recht der Beeinflussung, aber nicht das des Zwanges zur Taufe zuzusprechen. Diese Anschauung, die im Staatsrate Zustimmung fand, siegte. Im Dezember 1810 wurde eine in diesem Sinne lautende Verordnung veröffentlicht.[267])

Überaus schroff traten die gegensätzlichen Anschauungen bei der Erörterung der Frage zutage, wie man der Übertretung des Gesetzes vorbeugen könne, das den Wiener Juden den Kauf von Häusern oder sonstigen Realitäten unter eigenem oder unter dem Namen eines christlichen Gewerträgers untersagte.[268]) Dieses im Jahre 1764 erlassene Gesetz war wiederholt, 1781, 1786, 1797, 1798, 1807 und 1811, erneuert worden. Trotzdem hatten die Juden Mittel gefunden, mit Umgehung desselben sich in den Besitz von Häusern zu setzen; sei es, daß sie dem Hausbesitzer Darlehen in einer dem Werte des Gebäudes ungefähr gleichkommenden Höhe gewährten und so in den Besitz aller mit dem wirklichen Eigentum verbundenen Rechte gelangten; sei es, daß sie ein zum Hauskaufe berechtigtes Individuum als Eigentümer oder Mandanten auftreten ließen, während sie selbst mandatario nomine den Hauskauf schlossen und sodann die Verwaltung des Hauses übernahmen. Einige krasse Fälle, die 1814 zur Kenntnis des Kaisers gelangten, veranlaßten ihn, von den Ämtern, in deren Kompetenz diese Frage gehörte, die Erstattung von Gut-

[266]) Nr. 212, III und 264.
[267]) Nr. 324, VIII.
[268]) Nr. 363.

achten zu fordern. Bei den Beratungen, die daraufhin in deren Schoße stattfanden, zeigten die niederen Instanzen wiederum die Neigung, die schärfsten Mittel zur Erreichung des erwünschten Zieles anzuwenden. In diesem Sinne forderten die Generalprokuratur und die niederösterreichische Regierung, daß man es nicht bei dem bloßen Verbote des Häuserkaufes durch Juden bewenden lassen, sondern diesen, um das Übel mit der Wurzel auszurotten, das ihnen 1782 gewährte Recht, Geld auf Immobilien zu leihen, nehmen, die Übertreter empfindlich strafen und dem Denunzianten einen Anteil an der festzusetzenden Geldstrafe zuwenden solle. Die niederösterreichische Regierung verhehlte sich dabei nicht, daß diese Maßregel nicht nur hart, sondern auch im Hinblick auf die den Juden günstigere Gesinnung anderer Regierungen bedenklich sei und empfahl daher der Hofkanzlei zu erwägen, „ob es nicht besser wäre, die Juden im allgemeinen zum Realitätenbesitze zuzulassen und auf diese Art die Veranlassungsursachen dieser angetragenen Beschränkungen zu beseitigen". Ja, der Vizepräsident dieser Behörde faßte seine Meinung in dieser Frage schon jetzt dahin zusammen, daß es billig wäre, „daß den Juden, welche für gut genug geachtet werden, alle und noch mehr Lasten zu tragen als ihre christlichen Mitbürger, auch die Gerechtsame und Vorzüge der übrigen Staatsbürger gestattet werden." Die Hofkanzlei sprach sich auf das entschiedenste dagegen aus, die den Juden im Jahre 1782 gewährte Konzession, Geld auf Immobilien zu leihen, zurückzunehmen und auf die Beschränkungen der Judenordnung von 1764 zurückzugreifen. „Die Staatsverwaltung habe damit nichts anderes bezwecken wollen, als die Juden den übrigen Gliedern des Staatsvereins näher zu bringen. Die Zurüknahme dieser begünstigenden Verfügung würde die Staatsverwaltung unfehlbar kompromittiren und sie von ihrem anfänglichen löblichen Zwecke umso weiter entfernen, als hierzu nicht einmahl ein hinreichender Grund vorhanden ist." Die Hofkanzlei war aber dafür, daß den Juden „solange über ihre Verhältnisse zu der bürgerlichen Gesellschaft nichts Neues entschieden ist", alle Vollmachtskäufe und Administrationen von Häusern strenge und unter Strafe zu untersagen seien.[269])

Womöglich noch schärfer als die Hofkanzlei sprach sich die Oberste Justizstelle gegen die Zurücknahme des den Juden 1782 ge-

[269]) Nr. 363, II.

währten Rechtes, auf Immobilien Geld zu leihen, aus. Sie meinte, ein solches Vorgehen, wäre sogar ungerecht, „weil der Israelite dann in die Gefahr käme, eine jede Forderung zu verlieren, wenn ihm die Möglichkeit, sich durch eine Hypothek sicherzustellen, benommen wird". Im übrigen sprach sie die Ansicht aus, daß die Hauptursache dieser Gesetzesübertretung seitens der Juden in der Schwierigkeit zu suchen sei, die diesen bei der Beschaffung der nötigen Wohnungen und Magazine erwüchse und trat deshalb dafür ein, den Juden das Recht des Hausbesitzes in irgend einem Teile der Stadt oder der Vorstädte einzuräumen. Freimütig und offen stellte sich der Referent im Staatsrate, Schwitzen, auf die Seite der Juden.[270]) „Außer den bestehenden Toleranzgrundsätzen", so beginnt sein Votum, „sehe ich gar keine Ursache ein, warum man bei dem Ankaufe von Realitäten so strenge gegen die Israeliten ist, während man gegen die Griechen, welche . . . die schönsten und größten Häuser Wiens und Herrschaften sowohl in den deutschen Erbstaaten als in Hungarn an sich gebracht und derzeit mehr als die Israeliten den größten Theil des Reichthums des hiesigen Publicums an sich gezogen haben und mit jedem Tage mehr an sich ziehen, sich ganz gleichgiltig zeigt. Wäre die Frage, ob man den Israeliten den Besitz von Liegenschaften zugestehen solle, so müste ich für die bejahende Meinung stimmen, weil es dem Staat daran gelegen sein muß, die Zahl der Staatsbürger zu vermehren und nur der Angesessene oder Besitzfähige als Staatsbürger angesehen werden kann; noch mehr, weil es dem Staate daran gelegen sein muß, reiche Staatsbürger zu haben und sich derselben fortwährend zu versichern, welches nur dann geschieht, wenn sie ihren Reichthum in unbeweglichen Gütern liegen haben; wohingegen der Besitzunfähige gezwungen ist seinen Reichthum außer Landes und dahin zu schaffen, wo er mit demselben sich Besitzungen erwerben, sie verbessern und auf seine Nachkommen mit Sicherheit übertragen kann; weil die Israeliten größere Vorzüge als jene des Besitzes, nemlich den Adel-, Ritter- und Herrnstand vom Staate erhalten und es mir daher höchst ungereimt scheint, ihnen die mindern Rechte, nemlich jene des Besitzes, zu versagen, die doch dem letzten in christlichen Volke, wenn er auch gar keine Verdienste für den Staat aufzuweisen hat, ja sogar, wenn sein Ruf bemäckelt ist, zuge-

[270]) Nr. 363, III.

standen werden; weil das sittliche Verderbnis der Israeliten (meistens bei der ärmsten Klasse aus ihnen) größtentheils eine Folge der Gesetzgebungen selbst ist, welche sie mehr als andere Religionsverwandte drücken, sie mehr nach ihren Glaubensmeinungen als nach ihren moralischen Handlungen würdigen, sie nur ihrer religiösen Meinungen wegen von Aemtern und Ehrenstellen ausschließen und daher alle Gefühle von Menschen-, Vaterlands- und Ehrliebe in ihnen unterdrücken; endlich weil die Israeliten das, was sie dem größten Theile nach sind, nicht aufhören werden zu sein, solange die Gesetzgebungen nicht durch Ergreifung anderer Maaßregeln sie durch Verleihung gleicher Rechte zu andern Menschen, Patrioten und Staatsbürgern bilden werden". Bis dahin wollte auch er auf die unrechtmäßige Erwerbung von Immobilien seitens der Juden strenge Strafen gesetzt und alle Vorkehrungen getroffen sehen, den bestehenden Übelständen zu steuern. Im Sinne dieser von allen übrigen Staatsräten geteilten Ansicht wurde von der kompetenten Justizbehörde ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet, der nach neuerlicher Prüfung durch den Staatsrat die Genehmigung des Kaisers erhielt.[271]) Allein zur Veröffentlichung der bald darauf — vorerst nur für Niederösterreich bestimmten — verfaßten Verordnung, die gegen die Übertreter sehr strenge Strafen — selbst den Verlust der Toleranz — aussprach, ist es nicht gekommen. Auf die dringenden Bitten der Tolerierten, die nicht nur in dem Inhalte, sondern auch in der Form dieses Erlasses eine Kränkung erblickten, und im Hinblicke auf die Tatsache, daß man zu dieser Zeit bereits den Gedanken erwog, die Judengesetze in ihrer Gesamtheit zu verbessern, wurde der niederösterreichischen Regierung, Oktober 1816, aufgetragen, das betreffende Zirkular zurückzuhalten[272]) und einige Jahre später der Beschluß gefaßt, von dem Erlasse eines neuen Gesetzes abzusehen und sich mit der genauen Befolgung der bestehenden Verordnungen zu begnügen.[273])

Der seltene Fall, daß sich der Staatsrat gegen einen zu Gunsten der Juden lautenden Vorschlag der früher vernommenen Behörden aussprach, ergab sich Ende des Jahres 1811 bei der Erörterung der Frage, ob es im Interesse der Industrie und des Handels rätlich sei, die 1804

[271]) Nr. 365, VII.
[272]) Nr. 363, VIII. Anm. 3.
[273]) Nr. 363, XII.

getroffene Verfügung aufzuheben, nach der jüdischen Fabrikanten die Haltung einer Niederlage außer den Marktzeiten nur an den Orten ihrer Duldung gestattet war.[274]) Veranlassung zur neuerlichen Erwägung gab das Gesuch eines von allen Behörden gutbeleumundeten Prager Fabrikanten, der in Wien — wo er nicht geduldet war — eine Niederlage errichten und die Geschäfte daselbst durch Christen besorgen lassen wollte. Die niederösterreichische Regierung sah sich im Hinblicke auf die bestehende Verordnung zur Abweisung des Gesuchstellers genötigt, obgleich die Polizeioberdirektion wie der Magistrat der Stadt Wien für die Bewilligung eingetreten waren und obgleich die niederösterreichische Regierung selbst die Ansicht dieser beiden Behörden teilte. Ein Rekurs des Betroffenen gab ihr dann die Gelegenheit, sich auf das energischeste für die Modifizierung der bisherigen Verfügungen auszusprechen, „indem derley strenge Maaßregeln mit den dermal angenommenen liberalen Grundsätzen in Gewerbssachen nicht verträglich schienen, und überhaupt es auch der Tendenz aller von der Staatsverwaltung in Ruksicht der Judenschaft getroffenen Einrichtungen, welche offenbar dahin gerichtet ist, die Hebräer von den bloßen Handelsbetriebe zur unmittelbaren Production zu führen, weit mehr entsprechen würde, ihnen wie allen anderen mit Landesfabriksbefugnissen versehenen Fabrikanten das Recht zur Haltung eigener Niederlagen unbeschränkt einzuräumen, vorzüglich denn, wenn sie sich zur Führung derselben christlicher Faktoren gebrauchen, da in diesem Falle nicht einmal eine neue Toleranz zuwachsen würde". Allein diese Anschauung fand, obgleich auch die kompetente Zentralbehörde sie teilte und in diesem Sinne an den Kaiser Bericht erstattete, nicht die Zustimmung der Staatsräte. Nur einer von ihnen wollte dem Gesuchswerber unter Kautelen, bei deren Umgehung oder Übertretung ihm mit der Entziehung seiner Großhandlungsbefugnis gedroht werden sollte, die Erlaubnis zur Errichtung einer Niederlage in Wien erteilen. Die übrigen schlossen sich dem Votum eines anderen Staatsrates an, dem die seit 1804 eingetretenen Veränderungen in „Kommerz- und Fabriksrücksichten" nicht so bedeutend erschienen, „um nach 8 Jahren von einer für unabweichlich erklärten allgemeinen Vorschrift, welche zugleich die Verhinderung der stäts auf allen Wegen suchenden größern Ausbreitung der

[274]) Nr. 351.

Juden in den österreichischen Staaten zur Absicht hat, wider abzugehen und dadurch allen jüdischen Großhändlern ein Recht auf die gleiche Begünstigung einzuräumen." Im Sinne dieses Votums lehnte Franz II. das Gesuch ab und befahl, daß es bei den 1804 erlassenen Satzungen zu verbleiben habe.[275])

Zu interessanten prinzipiellen Äußerungen kam es auch gelegentlich der im Jahre 1793 im Staatsrate geführten Debatten über die Einreihung der Juden in das Heer.[276]) Die Anschauung der Krone und ihrer Berater in dieser Frage hatte im Laufe der Jahre wiederholt gewechselt. Im Jahre 1788 war die Kriegsdienstleistung der Juden auf den Fuhrwesendienst beschränkt, im folgenden Jahre war ihnen die Wahl zwischen diesem und dem Dienste „mit dem Feuergewehr" freigestellt, bald darauf — nach dem Friedensschlusse mit der Türkei 1790 — aber verfügt worden, daß die Konskribierten sich gegen eine Abstandssumme von 30 Gulden für den Mann von der Militärpflicht loskaufen könnten. Der Krieg gegen Frankreich, der 1792 ausbrach, veranlaßte dann Franz II., die Erhöhung der Loskaufsumme auf 150 Gulden zu beantragen.[277]) Im Staatsrate, der zur Beratung über diesen Antrag aufgefordert wurde, trat Eger, der sich immer für eine möglichst gleichmäßige Verteilung von Rechten und Pflichten an Juden wie an Christen ausgesprochen hat, sehr energisch dafür ein, daß man auch hinsichtlich der Militärpflicht keinen Unterschied zwischen ihnen machen solle. „Inzwischen", urteilte er, „ist doch jeder Staatsbürger ohne Unterschied der Religion, des Standes, der Geburt, dem Staat wehrpflichtig. Es gibt keine Religion, oder bestimmter zu reden, man könte in keinem Staate eine Religion dulden, welche, anstatt die Unterthanen zu so allgemeinen Pflichten zu ermahnen und aufzumuntern, dieselben davon loszählte. Nichts wäre bequemer, als ein Jude zu seyn, um nach dem heutigen Duldungssystem an allen Gemächlichkeiten des geselschaftlichen Bandes, an allen möglichen Erwerbungsquellen, an dem Schutz des Staats im ausgebreitsten Verstande theilzunehmen, die beschwerlichste und gefährlichste Staatspflicht aber blos an die Christenheit abzutreten."[278])

[275]) Nr. 351, III.

[276]) Nr. 268.

[277]) Vgl. Barth-Barthenheim „Politische Verfassung der Israeliten im Lande unter der Enns und Wien", p. 163 ff.

[278]) Nr. 268, II.

Auch war er der Ansicht, daß es nur ein weitverbreitetes Vorurteil sei, zu glauben, daß der Jude zum Militärdienst nicht tauge. „Die biblische Geschichte gibt uns doch entgegengesetzte Beispiele.“ Er forderte daher die Abschaffung der bisher üblichen Geldreluition „und die Naturalstellung der Juden zu Rekruten ebenso wie bei den Christen nach der Summe der Diensttauglichen“. Allein sein Vorschlag fand nicht die Zustimmung der Mehrheit seiner Kollegen, die im Sinne des kaiserlichen Antrags für die Beibehaltung, zugleich aber für eine wesentliche Erhöhung der Abstandssumme eintraten und nur jene Juden zur Leistung des Kriegsdienstes verpflichten wollten, die weder aus eigenen noch aus Mitteln der Gemeinde oder der Kreisjudenschaft losgekauft werden sollten. Bei einer neuerlichen Beratung konnte Eger nur durchsetzen, daß der Loskauf auf die einzelnen Individuen beschränkt, jener seitens der Gemeinden oder Kreisjudenschaften aber untersagt wurde.[279]) Auf die Wiener Juden hatte diese letztere Bestimmung keinen Bezug, da sie keine Gemeinde bildeten. Es blieb daher jenen unter ihnen, die zur Kriegsdienstleistung verpflichtet waren, — Dienstleute der Tolerierten und deren Söhne sowie die unbefugt oder gegen Bollettengebühr sich aufhaltenden fremden Juden — freigestellt, sich gegen eine Ablösungssumme von 140 Gulden vom Kriegsdienste loszukaufen. Die Wiener Tolerierten waren als „Honoratioren“ von der Dienstpflicht ausgenommen.[280]) Als sich Zweifel ergaben, wer zu den „Honoratioren“ zu rechnen sei, erfolgte auf eine Anfrage der niederösterreichischen Regierung der Bescheid der Hofkanzlei, „als honoratiores sind vorzüglich nur die hiesige Großhändler und diejenige Juden, die eine Nobilitazion erhalten haben, zu zählen und von der Rekroutirung, sowie die ersten Buchhalter und die zu den Handlungsbüchern und der Korrespondenz verwendeten Komtoiristen, auszunehmen.“[281]) Diese Verfügungen blieben bis 1806 in Kraft. Einem in den Jahren 1803 und 1804 von den Militär- und Zivilbehörden eingehend erörterten Plane, der darauf abzielte, die deutschen und italienischen Juden in ihrer Gesamtheit für die Friedenszeit gegen eine entsprechende Ablösungssumme vom Militärdienste zu befreien, blieb nicht nur die kaiserliche Zustimmung versagt;[282])

[279]) Nr. 268, V.
[280]) Nr. 268, VII.
[281]) Nr. 268, IX.
[282]) Nr. 306.

Kaiser Franz II. verfügte vielmehr im Jahre 1806, daß die Kriegsdienstablösung von nun an überhaupt abkommen und die Gleichstellung der Juden in der Militärdienstleistung mit den christlichen Untertanen erfolgen solle.[283]) Ihre Leistungen in den Kriegen, die bald darauf ausbrachen, sind von den kompetenten Stellen und Personen anerkannt worden.[284]) Auch genossen sie in mancher Hinsicht, z. B. bei der Eheschließung[285]) und Eidesleistung,[286]) Privilegien, die ihren übrigen Glaubensgenossen versagt blieben.

Unter allen Fragen, zu deren Erörterung die fortdauernde Beschäftigung mit den Wiener Juden den leitenden Kreisen Anlaß gab, hat die nach den Mitteln, durch die der immer wieder als unzulässig, oft als gefährlich bezeichneten[287]) Vermehrung der Wiener Juden vorgebeugt werden könnte, den breitesten Raum eingenommen. Wer die im folgenden zum Abdrucke gelangenden Vorschläge, Verhandlungen und Erlässe prüft, die sich mit diesem Probleme beschäftigen, wird leicht erkennen, wie zahlreich und verschiedenartig die Wege waren, auf denen die Behörden ihr Ziel zu erreichen dachten. Um einen allzu starken Zufluß fremder Juden nach Wien hintanzuhalten, war, wie bereits erwähnt, an Stelle der von Josef II. abgeschafften Leibmaut 1792 die Bollettentaxe eingeführt worden. Alle Bemühungen der Juden, die Abschaffung dieser Abgabe, die sie als eine neue Demütigung empfanden, durchzusetzen, blieben vergebens; sie wurde beibehalten und im Laufe der Jahre erhöht.[288]) Seit dem Jahre 1807 wurde ferner fremden Juden der Aufenthalt in der Resi-

---

[283]) Nr. 306, V.

[284]) Nr. 333.

[285]) Nr. 361.

[286]) Nr. 506, IV; Barth-Barthenheim l. c. 169.

[287]) Darauf bezügliche Verordnungen liegen aus den Jahren 1786, 1794, 1807, 1817, 1820 vor; vgl. Register unter Toleranz, Verlust der; Toleranzbewilligung, Einschränkung der; Toleranzerteilungsverbot; Tolerierte Juden, Verbot die Zahl der zu vergrößern; etc.

[288]) 1807 wurde die Bollettengebühr für die inländischen Juden von 30 Kreuzern auf einen Gulden, für die ausländischen auf 2 Gulden erhöht. 1817 wurde eine Scheidung nach Klassen vorgenommen. Die erste Klasse der inländischen Juden, zu der Großhändler, „förmliche“ Handelsleute und deren Geschäftsführer zählten, sollte 4 Gulden, die anderen 2 Gulden Bollettentaxe zahlen; Ausländer in beiden Klassen um die Hälfte mehr, also 6 respektive 3 Gulden. Vgl. Nr. 384.

denz — Marktzeiten ausgenommen — nur dann gestattet, wenn sie durch ein Zeugnis der Obrigkeit ihres ständigen Aufenthaltsortes nachweisen konnten, daß Handels- oder Rechtsangelegenheiten ihr Verweilen in Wien nötig machten.[289]) Viele Geschäfte wurden ihnen überhaupt verboten,[290]) andere nur unter gewissen Beschränkungen gestattet.[291]) Der Abschluß eines rechtsgiltigen Gesellschaftsvertrages zwischen einem in der Provinz ansässigen und einem in Wien dauernd wohnenden Juden sicherte dem Ersteren keineswegs die Erlaubnis zum Aufenthalte in der Residenz, um die er vielmehr jedesmal anzusuchen hatte.[292]) Fremden Juden, die die Befugnis zur Errichtung von Landesfabriken besaßen, wurde der Aufenthalt in der Residenz nur so lange, als dies zur Aufrechthaltung der Fabrik notwendig war, gestattet.[293]) Aber alle diese und ähnliche Vorschriften halfen nichts. Die Juden fanden immer neue Wege, sich den Aufenthalt in der Residenz zu verschaffen.[294]) Manche von ihnen griffen zu unerlaubten Mitteln;[295]) sie schützten Krankheiten vor, zu deren Heilung die Konsultation eines Wiener Arztes notwendig sei; erbaten sich als Vorbereitung für den — von ihnen gar nicht in Aussicht genommenen — Übertritt zum Katholizismus die Erlaubnis in Wien Unterricht in der christlichen Glaubenslehre zu nehmen; schrieben sich — obgleich sie Geschäfte treiben wollten — als Studenten an der Universität ein;[296]) verlängerten sogar ihren Aufenthalt im Gefängnisse, um von dort aus ihre Geschäfte betreiben zu können.[297]) Diese Mißbräuche, die die besseren Elemente der Wiener Judenschaft mit steigendem Unwillen erfüllten, führten zu neuen Verfügungen der Regierung, die aber nicht nur die Schuldigen trafen, sondern die materielle und soziale Stellung der gesamten Wiener Judenschaft schwer schädigten. Allgemein war der Brauch, daß Verwandte und Freunde der Wiener Tolerierten als deren Beamte oder Dienstboten dauernden Aufenthalt

[289]) Nr. 300, XI und 328; erneuert 1816 Nr. 379.

[290]) Vgl. u. a. Nr. 265, 271, 279, 314, 460, 472, 498.

[291]) Vgl. u. a. Nr. 265, 286, 293, 307, 313, 357.

[292]) Nr. 389.

[293]) Nr. 399.

[294]) Vgl. dafür und für das Leben der Wiener Juden im Vormärz Mayer, Sigmund: Ein jüdischer Kaufmann. Leipzig, 1911 p. 107 ff.

[295]) Nr. 255, I, 303, 392, XXIX.

[296]) Nr. 255, III, 394.

[297]) Nr. 260, 378.

in der Residenz nahmen.[298]) Auch dagegen suchten die Behörden Abhilfe zu schaffen. Die Zahl der den Juden gestatteten Dienstboten wurde eingeschränkt,[299]) deren Aufnahme und Entlassung strenge kontrolliert,[300]) die Familienlisten der Tolerierten genau geprüft,[301]) Nachforschungen in den Häusern vorgenommen,[302]) Übertretungen der polizeilichen Vorschriften strenge bestraft. Aber auch diese Maßregeln hatten keinen durchgreifenden Erfolg. Untersuchungen, die gelegentlich stattfanden, zeigten, daß die Polizei im Hinblicke auf die große Zahl der nach der Residenz kommenden Juden und auf die Kompliziertheit des zu beobachtenden Verfahrens nicht in der Lage war, ihre Aufgabe einwandfrei zu erfüllen.[303]) Man fand, daß die Protokolle und Hilfsbücher mangelhaft geführt, die Familienlisten unvollkommen und unrichtig waren; man stellte fest, daß die Bollettenausgabe so mangelhaft organisiert war, daß fremde Juden sich monatelang ohne Ausweis in Wien aufhalten konnten.[304]) Allein alle Verbesserungsvorschläge, die gemacht und zum Teil durchgeführt wurden, erwiesen sich als unzulänglich. Zu dem Mittel aber, das allein helfen konnte, zu einer gründlichen Revision aller seit dem Toleranzpatente erlassenen Gesetze und Verordnungen und zur Abfassung eines neuen dem modernen liberalen Geiste entsprechenden Gesetzes für die Juden konnte sich die Regierung nicht entschließen. So blieb alles beim alten. Verordnung folgte auf Verordnung,[305]) aber deren Durchführung erwies sich immer schwieriger. Der Erfolg entsprach weder den Erwartungen noch der aufgewendeten Mühe. So dauerte der für die fremden Juden demütigende und unleidliche, für die Behörden zeitraubende und doch unbefriedigende Zustand bis zum Jahre 1848 weiter.

Auch für die tolerierten Wiener Juden brachte die Regierung Franz II. Enttäuschung über Enttäuschung. Die Hoffnungen, die sie an seinen Regierungsantritt geknüpft hatten, verflogen bald; ihr

---

[298]) Nr. 280.
[299]) Nr. 448, 453.
[300]) Nr. 358, 364, 434, 435.
[301]) Nr. 280, 315, 401, 473.
[302]) Nr. 392, XXVI.
[303]) Vgl. Nachträge II., 617 ff.
[304]) Vgl. Mayer l. c. 107 f.
[305]) Vgl. u. a. Nr. 401, 406, 434, 453, 462, 473.

Streben richtete sich allmählich immer mehr darauf, die Rechte, die ihnen von seinen Vorgängern eingeräumt worden waren, zu wahren. Aber auch das gelang ihnen nicht. Die Maßregeln der Regierung bezweckten nicht nur die Vermehrung der Tolerierten zu verhindern, sie sollten dazu dienen, deren Zahl zu vermindern und ihr soziales Emporstreben zu erschweren. Die große Zahl und der Inhalt der in dieser Publikation abgedruckten Erlässe legen ein beredtes Zeugnis für die Richtigkeit dieser Behauptung ab.[306]) Auf ihre Lektüre muß in diesem Zusammenhange verwiesen werden. Nur die wichtigsten dieser Verordnungen hervorzuheben und auf einige besonders charakteristische Äußerungen der an ihrer Abfassung beteiligten Personen hinzuweisen, sei dem Herausgeber gestattet.

Im Jahre 1794 regte ein Anonymus die Erschwerung der Toleranzerteilung für Wien an und schlug zu diesem Zwecke neben anderen Maßregeln vor, von allen bereits Tolerierten, wie auch von den in Zukunft um die Toleranz sich bewerbenden Juden eine Kaution von 12.000 Gulden in barem Gelde zu fordern, die für die Zeit der Toleranzdauer unkündbar gegen 4% vom Staate verwaltet werden sollte.[307]) Der Vorschlag wurde abgelehnt, zu gleicher Zeit aber der Beschluß gefaßt, von nun an neue Toleranzen nicht mehr auf unbestimmte Zeit, sondern nur auf eine beschränkte Zahl von Jahren zu erteilen. Den Vorteil, der hieraus dem Staate erwachsen werde, sah die niederösterreichische Regierung darin, daß „die Furcht, die Toleranz wieder zu verlieren, die Neutolerirten zwingen" werde, „sich, soviel es von Juden zu erwarten ist, nach den Gesetzen zu betragen. Die Alttolerirten aber werden dadurch von dem immer mehr bei ihnen zunehmenden Wahn, mit allen anderen Ständen und mit den Rechten des Handelsstandes als Inangesessene gleichen Weg machen zu dürfen, zurükgebracht und der sie beseelende Schwindelgeist, der sie oft zu ganz außer ihrer Sphäre liegenden Unternehmungen und einem dem Publikum immer mehr auffallenden Betragen verleitet, wird hierdurch sehr erwünschlich vieles von seinem Schwunge verlieren".[308]) Unter Einem wurde, um Mißbräuchen der mittleren Behörden vorzu-

[306]) Vgl. Anm. 287 und außerdem Register unter Toleranzgesuche; Toleranzverlängerung; Tolerierte Juden, Verheiratung der; Tolerierte Juden. Verheiratung ihrer Kinder.

[307]) Nr. 276, I.

[308]) Nr. 276, III.

beugen, verfügt, daß alle Toleranzbewerbungen — die bis dahin von der niederösterreichischen Regierung erledigt worden waren — von nun an dem Kaiser zur Entschließung vorzulegen seien.[309]) Kurz darauf wurde der niederösterreichischen Regierung der Befehl erteilt, keinem Juden die Handelsfreiheit oder gar eine Großhandlungsbefugnis zu gewähren, der sich nicht mit der bereits erwirkten Toleranz ausweisen könne.[310]) Im Jahre 1796 wurde verordnet, daß die Witwen der Tolerierten innerhalb 6 Wochen nach dem Tode des Gatten um eine neue Toleranz anzusuchen hätten, da diese immer nur für das Familienhaupt erteilt werde.[311]) Im selben Jahre wurde gelegentlich einer strengen Prüfung der herrschenden Zustände, die manchen Übelstand aufdeckte, von einer Seite vorgeschlagen, vorerst überhaupt von weiteren Toleranzverleihungen abzusehen und einen numerus clausus einzuführen.[312]) Doch fand dieser Antrag bei den maßgebenden Stellen keinen Anklang. Die niederösterreichische Regierung meinte, 10 Familien könnten zuviel sein, wenn es Arme oder Betrüger und 200 nützlich, wenn es ehrliche, wohlhabende, tüchtige Leute wären. Das Verdienst des Bittstellers und der Staatsvorteil müßten bei der Toleranzverleihung allein maßgebend sein.[313]) Auch die Hofkanzlei und der Staatsrat sprachen sich gegen eine solche Beschränkung der Toleranz aus. Der Vorschlag wurde abgelehnt.[314]) Allein Mitteilungen von fortdauernder Zunahme der Toleranzen — die Polizei behauptete u. a. im Jahre 1802, es seien in diesem Jahre[315])

[309]) Ebenda; 1797 wurde der N.-Ö. Regierung unter gewissen Kautelen die Befugnis, „die Ertheilung der Toleranzbewilligungen der Juden und die Ausmessung der diesfälligen Toleranzgebühren“ vorzunehmen, wieder erteilt.

[310]) Nr. 276, VI.

[311]) Nr. 276, IX.

[312]) Nr. 276, XI.

[313]) Nr. 276, XI.

[314]) Nr. 276, XII und XIII.

[315]) Mit wie großer Vorsicht diese wie alle ähnlichen Zahlenangaben aufgenommen werden müssen, beweist die Tatsache, daß nach der II. 87 abgedruckten Note des obersten Kanzlers Grafen Ugarte aus dem Jahre 1804 die Polizeidirektion im selben Jahre 1802 die Zahl der tolerierten jüdischen Familien auf 122 geschätzt hat. Ein noch schlagenderer Beweis gegen die Zuverlässigkeit dieser Angaben liegt aber darin, daß die Polizeioberdirektion, die 1802 behauptete, die Zahl der tolerierten Familienhäupter habe von ungefähr 40 im Jahre 1782 auf 131 im Jahre 1802 zugenommen, 1805 versichert, es seien 1782 über hundert tolerierte Judenfamilien in Wien gewesen und

131 tolerierte Familienhäupter gegen 40 des Jahres 1782 in Wien gezählt worden — und der steigende Einfluß ihrer Besitzer gab zu neuen Beratungen und Verordnungen Anlaß.[316]) Auch diesmal sprachen sich die unteren und mittleren Instanzen für die schärfsten Maßregeln aus. Die niederösterreichische Regierung, die wenige Jahre vorher in so entschiedener Weise gegen einen numerus clausus Stellung genommen hatte, trat nunmehr für denselben ein, sie beantragte überdies von dem Bewerber den Nachweis eines erhöhten Minimalvermögens, — bis dahin betrug dieses 10.000 Gulden — die Sicherstellung des Vermögensnachweises durch 2 kapitalskräftige und verantwortliche Bürger, den Erlag einer Kaution, die Erhöhung der jährlichen Toleranzgebühr zu fordern und riet endlich „die Juden allhier, mit Ausnahme der privilegirten, jüdischen Großhändler, mit ihren Wohnungen in gewisse besondere Bezirke anzuweisen.“ Gegen alle diese Vorschläge nahm die Hofkanzlei entschieden Stellung; sie erklärte die bestehenden Verfügungen bei genauer Beobachtung derselben für vollkommen ausreichend, betonte, daß aus den von der Regierung vorgelegten Verzeichnissen klar hervorgehe, daß die Zahl der Judenfamilien sich gerade in den letzten Jahren wenig vermehrt habe und meinte schließlich: „Indes muß man auch sagen, daß 131 Familien, die, wenn man 10 Personen auf 1 Familie rechnet, zwischen 13- und 1400 Seelen ausmachen, für die Central- und Hauptstadt der Monarchie und für eine christliche Population von beynahe 300.000 Seelen noch keine erhebliche Zahl sey.“ Im Gegensatze zur Hofkanzlei war die Stimmung im Staatsrate eine den Wiener Tolerierten überaus ungünstige.[317]) Der Referent, Ferdinand Freiherr von Fechtig, schloß sich fast in allen Punkten den Anschauungen und Vorschlägen der niederösterreichischen Regierung an; nur von einem numerus clausus wollte er nichts wissen, da ihm eine Bindung der Staatsgewalt nicht sympathisch war. Mit besonderem Eifer sprach er der Absonderung der Juden — mit Ausnahme der privilegierten Großhändler — das Wort und schlug zu diesem Zwecke vor, „auf einem städtischen oder

deren Zahl habe sich seit 1789 laut beiliegendem Verzeichnisse nicht vermehrt. Das Verzeichnis von 1789 — abgedruckt Nr. 255, I; I. Bd. p. 608 f. — weist aber nur 72 Gebühren zahlende tolerierte Familienhäupter und 18 andere ohne Gebührenzahlung in Wien geduldete Juden aus.

[316]) Nr. 300.

[317]) Nr. 300, II.

Stiftungsgrunde nicht zu nahe an den Linien eine sogenannte Judengasse aufzubauen". Seine prinzipielle Meinung drücken die einleitenden Worte seines Votums aus. „Man muß alle ersinnliche direkte und indirekte Mittel anwenden, um die Residenzstadt soviel möglich von den Juden, die für ein wucherisches Volk im allgemeinen (Ausnahmen giebt es überall) mit Recht gehalten werden, zu reinigen und ebenso sie soviel thunlich selbst abzubringen, die Toleranz dahin zu suchen; überhaupt muß ihnen solche erschweret und beschränket werden." In seiner Abneigung gegen die Juden wurde Fechtig von dem Staatsrate Grohmann noch übertroffen; „Staatsgefährlich", äußerte er sich, „ist diese Nazion nicht, aber desto gewisser verderblich für den Nahrungsstand der christlichen Bürger und für die Moralität". Er trat im übrigen den Vorschlägen Fechtigs bei, wünschte aber die Toleranzerteilung in Wien künftig auf Großhändler beschränkt zu sehen. Gegen die Absonderung der Juden durch Anweisung eigener Quartiere sprach er sich aber entschieden aus, nicht nur wegen der damit verbundenen Ausgaben, sondern auch „weil auf diese Art gar bald eine eigene Judenstadt anwachsen würde, wo es den Juden weit leichter wäre, so manche unerlaubte Handlungen der Polizeyaufsicht zu entziehen." Zu einer Entscheidung ist es damals nicht gekommen. Die Frage wurde in suspenso gelassen und erst 1807 wieder aufgenommen. Und nun zeigte sich, daß die um ihre Meinung in dieser Sache befragten neuen Staatsräte ganz anders urteilten als ihre Vorgänger. Sie traten sämtlich der Anschauung der Hofkanzlei bei, die von neuen Verordnungen abgeraten und vorgeschlagen hatte, es bei genauer Beobachtung der bestehenden Vorschriften bewenden zu lassen. Graf Chorinsky hat dieser Anschauung in den Worten Ausdruck verliehen: „Wenn nur das Patent vom Jahr 1782, welches mit vieler Weisheit verfaßt ist, genau befolget wird, so darf man nicht fürchten, daß sich die Zahl der hiesigen Juden zum Nachtheile der christlichen Einwohner zu sehr vermehren werde. Zu starke Beschränkungen verfehlen, so lehrt es die Erfahrung, nicht selten die Wirkung ganz. Sie drücken gewöhnlich den geraden, rechtschaffenen Mann, der Listige weiß sie zu umgehen." Diese Rücksichtnahme auf die besseren Elemente der Wiener Juden, die gerade in diesen Jahren dem Staate große Dienste leisteten, wirkte auch auf andere Staatsräte bestimmend ein. Einer von ihnen, Lorenz, wies ausdrücklich

auf die seit 1802 veränderten Verhältnisse hin und forderte die Unterlassung von Neuerungen, „durch die — — auch die rechtschaffen und patriotisch denkenden Juden, die sich in den letzten Zeiten wesentliche Verdienste um den Staat erworben haben, indirecte gekränkt würden".[318]) In der Tat beschloß der Kaiser, von der Feststellung eines numerus clausus und von der Wiedererrichtung eines Wiener Ghettos abzusehen. Im übrigen aber enthielten die im Jahre 1807 erschienenen Verordnungen, soweit sie die Tolerierten betrafen, mehrere für diese überaus drückende Bestimmungen. Durch das Dekret vom 9. Mai 1807[319]) wurde u. a. verfügt, daß eine neue Toleranz, „nur äußerst selten und bei eintretenden ganz besondern Verdiensten oder anderweit außerordentlichen Rücksichten und niemal ohne Bewilligung dieser Hofstelle [Hofkanzlei] ertheilt werden soll". Die kaiserliche Resolution vom 21. Juni desselben Jahres[320]) ergänzte und verschärfte diese Verfügung durch die Bestimmung, daß in Zukunft die Toleranzerteilung „blos auf Juden, welche das Großhandlungsbefugnis im gehörigen Wege nach Ausweisung eines Vermögens von 60.000 fl. erwirken", beschränkt werden sollte. Viel schwerer noch als diese Maßregel traf die Wiener Tolerierten jener Paragraph des Dekretes vom 9. Mai 1807, der von jedem bereits Tolerierten bei dessen Verehlichung, von den übrigen beim Antritte der Toleranz den Ausweis forderte „wo allenfalls nach seinem Tode seine Witwe oder Kinder ein Unterkommen zu finden hätten, und diese Ausweisung hat mittelst eines von der Gemeinde, bei der sie ihre Aufnahme finden würden, einzulegenden, von der Obrigkeit zu bestätigenden Reverses zu geschehen". Daß man die Witwen der im Augenblicke der Publikation dieses Dekretes bereits Tolerierten, eventuell auch einen ihrer Söhne, falls er das Geschäft des Vaters fortführen oder sonst einen nützlichen Handelszweig betreiben wollte und konnte, von den Folgen dieser Bestimmung ausnahm, bedeutete für diese wenigen nur einen Aufschub; die überwiegende Mehrzahl der Tolerierten mußte sich aber sogleich mit dem Gedanken vertraut machen „ihre Angehörigen" — wie sich die Hofkanzlei später ausdrückte — „welche hier geboren und vielleicht durch langen Aufenthalt ihre Verhält-

[318]) Ebenda.
[319]) Nr. 322, IV.
[320]) Nr. 300, X.

nisse festgestellt hatten, nach ihrem Tode in die Ferne hinausgeworfen zu sehen".[321])

Am 1. Oktober desselben Jahres entschloß sich der Kaiser eine andere Angelegenheit zu regeln, die Anlaß zu lange währenden Verhandlungen der kompetenten Behörden gegeben hatte und in deren Verlauf die verschiedenartige Gesinnung einflußreicher Persönlichkeiten zur Judenfrage zum Ausdrucke gelangte. Es handelte sich um den Plan einer weiteren allgemeinen Erhöhung der im Jahre 1802 um ungefähr 50% gesteigerten Toleranzgebühren. Die Feststellung dieser erfolgte durch die niederösterreichische Regierung auf Grund der Selbsteinschätzung der Tolerierten und nach geheimen Erhebungen bei rechtschaffenen Juden und war in dem Maße, als sich diese Vermögensumstände besserten oder verschlechterten, erhöht oder herabgesetzt worden. Bei den Beratungen, die über diese Angelegenheit im Schoße der kompetenten Behörden seit dem Sommer 1803 stattfanden,[322]) zeigte sich eine merkwürdige Übereinstimmung in der Anschauung, daß eine weitere allgemeine Erhöhung der Toleranzgebühren mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der meisten Betroffenen unzweckmäßig und zu vermeiden sei. Nur im Staatsrate erklärte sich die Mehrzahl der Stimmen für die Erhöhung. Philipp Stahl, ihr Wortführer, ergriff die Gelegenheit, seiner Abneigung gegen die Juden Ausdruck zu verleihen.[323]) Auf den Einwand, eine wesentliche Steigerung der Toleranzgebühr würde die Taufe der reicheren Juden zur Folge haben, erwiderte er: „Dies mögen sie thun, und wenn auch der erste, der sich des Geldes wegen taufen läßt, ein schlechter Jude und schlechter Krist ist, so kömmt doch vielleicht in der dritten Generation ein ehrlicher Sprossen zum Vorschein und wir haben eine Judenfamilie weniger, was immer reiner Gewinn für den Staat ist." . . . . . „Man dringt so sehr darauf, daß die Stadt nicht ubervölckert werde, man schafft sogar Pensionisten und andere verdiente Leute weg, und die gemeinschädlichste aller Bevölkerungen, nähmlich jene der Juden, vorzüglich bey unserer gegenwärtigen Geldverwirrung, läßt man gewissermaßen ganz ihrem Schicksale über." . . . . .

---

[321]) Nr. 392, XXXI; einige ergänzende Bestimmungen wurden 1817 gegeben; vgl. Nr. 385.

[322]) Nr. 300, III ff.

[323]) Nr. 300, VII.

„Ich bin fest überzeugt, daß sowohl jene Juden, welchen der Aufenthalt auf unbestimmte Zeit, als auch jene, welchen derselbe auf eine bestimmte Reihe von Jahren gestattet wurde, ganz billigere Saiten in Hinsicht der Erhöhung der Toleranzsteuer aufziehen werden, sobald es ihnen zu Ohren kommen wird, daß man desfalls nach festeren Grundsätzen vorgehen will, wenn es anders nach höheren Rücksichten nicht räthlicher seyn wird, sich durch das Anerbiethen keiner größern Toleranzsteuer blenden zu lassen, sondern jene vielmehr, welche nach richtigen Gründen nicht hierher gehören, geradezu von hier wegzuschaffen." Baldacci und Kollowrat traten ihm bei, Zinzendorf dagegen schloß sich dem Gutachten der früher befragten Behörden an. Diese Meinungsdifferenzen bewogen den Kaiser, die Angelegenheit von neuem beraten zu lassen. Die Hofkanzlei, der dabei die entscheidende Rolle zufiel, sprach sich gegen eine allgemeine Erhöhung aus, und beantragte nur, daß bei den auf beständig oder auf unbestimmte Zeit Tolerierten alle 3 Jahre, bei den nur auf einige Jahre Tolerierten aber bei Prüfung des Toleranzerneuerungsgesuches eine Untersuchung ihrer Vermögensverhältnisse und darnach eine Erhöhung oder Verminderung der Toleranzgebühren vorgenommen werden sollte.[324]) Diesem Vorschlage traten nunmehr auch Stahl und die übrigen Staatsräte bei und am 1. Okt. 1807 wurde der niederösterreichischen Regierung die in diesem Sinne lautende Entschließung des Kaisers übermittelt und deren genaue Durchführung eingeschärft.[325]) Die niederösterreichische Regierung ließ es an Strenge nicht fehlen; eine Reihe der im nachfolgenden abgedruckten Aktenstücke legen Zeugnis dafür ab.[326]) Trotzdem gewann auch in ihrem Kreise die Ansicht Raum, daß die Toleranzgebühr als solche keine Berechtigung habe. Eine Gelegenheit, dieser Anschauung Ausdruck zu verleihen, bot sich im Jahre 1813, als bei Einführung der Erwerbsteuer die Frage auftauchte, ob man nicht die Toleranzsteuer in ein gewisses Verhältnis zur Erwerbsteuer setzen könnte.[327]) Die niederösterreichische Regie-

[324]) Nr. 300, IX.

[325]) Nr. 300, XI.

[326]) Vgl. u. a. Nr. 332, 340, 352.

[327]) Nr. 356; die Einführung der Erwerbsteuer, eine Art Gewerbesteuer, erfolgte durch das Patent v. 31. Dezember 1812; vgl. Schönberg G. Handbuch der politischen Oeconomie III/1, 4. Aufl., p. 294.

rung griff mit Eifer diese Anregung auf. „Da diese Steuer", schrieb sie, „der israelitischen Nation ausschließend zugemuthet wird, so ist sie offenbar eine Last, die ihr nur des abweichenden Glaubens wegen auferlegt wurde. Eine solche Steuer ist mit menschenfreundlichen Grundsätzen und insbesondere mit jenen der christlichen Religion nicht vereinbarlich. Erst nach vielfältigen genauen Erhebungen über erworbene Verdienste um den Staat und über die Vortheile, welche der Aufenthalt eines Israeliten dem hiesigen Platze verschaffen würde, erhält derselbe die Toleranz. Ist es nun wohl auch nur einigermaßen billig, daß er die Begünstigung, die er schon früher mühsam erworben, fortwährend jährlich bezahle, und kann man wohl mit Gerechtigkeit von einem Individuum, dessen Aufenthalt für die Residenz einmal als nützlich erkannt worden, blos darum eine besondere Entrichtung fordern, weil er mit den übrigen Bewohnern verschiedenen Glaubens ist? Wenn dies Verfahren bisher stattgefunden hat, so mag es noch in der Beziehung gelten, daß die Israeliten, welche zwar Personalklassensteuer oder andere außerordentliche Steuern gleich allen ubrigen zu bezahlen hatten, in Ansehung ihres Erwerbes, weswegen andere Erwerbsklassen mit Schutz-, Nahrungs- oder Gewerbssteuern belegt waren, nichts entrichteten, wornach die Toleranzsteuer also eigentlich eine Erwerbssteuer war." Nunmehr, wo die Erwerbsteuer eingeführt sei, die auch die tolerierten Juden treffe, gebe es für diese Glaubenssteuer keine Berechtigung. Die niederösterreichische Regierung trat denn auch für deren gänzliche Aufhebung ein und glaubte dies umsomehr tun zu können, als ihr der dem Staate daraus erwachsende Entgang — 24.000 fl. — durchaus belanglos erschien. Da sie aber mit der Ablehnung ihres radikalen Antrages rechnen mußte, beantragte sie, im Falle der Beibehaltung der Toleranzsteuer, deren Höhe auf 50% der von dem Tolerierten zu entrichtenden Erwerbsteuer zu bemessen und von den der Erwerbsteuer nicht unterliegenden Tolerierten je nach ihrem Vermögen eine Steuer von 20—200 Gulden einzuheben. Auf diesen letzteren Vorschlag einigten sich die Hofstellen, da sie die Frage, ob die Toleranzsteuer überhaupt aufzuheben sei, erst im Rahmen der geplanten Debatte über die Reform der Grundsteuer erörtern wollten. Im Oktober 1814 erging ein im Sinne der obenerwähnten Vorschläge verfaßter Erlaß an die niederösterreichische Regierung, der fortan die Grundlage für die Besteue-

rung der Wiener Tolerierten bildete.[328]) Daß die Tolerierten mit dieser Lösung unzufrieden waren, ist begreiflich; denn nicht gegen die materielle Belastung, die ihnen aus derselben erwuchs, richteten sich in erster Linie ihre Beschwerden, sondern gegen die Sonderstellung, die ihnen durch diese und ähnliche Judensteuern angewiesen wurde. Sie haben daher immer wieder die Aufhebung der Toleranzsteuer verlangt[329]) und zugleich ihre Bereitwilligkeit kundgetan, den aus der Beseitigung dieser Einnahmsquelle für den Staat erwachsenden Ausfall zu ersetzen. Aber alle ihre Bemühungen blieben erfolglos. Wohl wurde 1820 die Frage der Aufhebung der Judensteuern vom Kaiser neuerdings zur Debatte gestellt; aber mehr als ein Dezennium verging, ohne daß die Angelegenheit auch nur um einen Schritt weitergekommen wäre. Im Jahre 1830 befahl Franz II. über neuerliches Einschreiten der Juden „das Abgabenwesen der Juden auf die Grundsätze einer gerechten Besteuerung zurükzuführen".[330]) Die Hofkanzlei und der Staatsrat sprachen sich darauf im Prinzipe für die Abschaffung aller Judensteuern aus,[331]) aber die Schwierigkeit, Ersatz für sie zu schaffen, hinderte die Durchführung. Dann schien es, als werde wenigstens der Wunsch der Wiener Tolerierten in dieser Hinsicht erfüllt werden. 1834 stellte die Mehrheit der Mitglieder der Hofkanzlei den Antrag, die Toleranzsteuer, als eine ausgesprochene Glaubenssteuer, die überdies nur 12.000 Gulden eintrage, sogleich aufzuheben. Gegen den Vorschlag der Minderheit, die Regelung dieser Steuer bis zu dem Zeitpunkte zu verschieben, in dem die geplante Ordnung aller Judensteuern erfolgen werde, machte sie geltend, daß dieses Junktim eine Ungerechtigkeit sei, da ja die Wiener Juden keine Gemeinde bildeten und die Toleranz nur als Belohnung für besondere Dienste erteilt werde. Allein auch diesmal drangen die Vertreter der liberalen Richtung nicht durch.[332]) Der Staatsrat trat der Anschauung der Minderzahl der Hofkanzleiräte bei[333]) und Kaiser Ferdinand verfügte 1837, daß bis auf weiteres von einer Neuordnung der Toleranzsteuer abgesehen werden sollte.[334])

[328]) Nr. 356, VI.
[329]) Nr. 393.
[330]) Nr. 461, I.
[331]) Nr. 461, II und III.
[332]) Nr. 461, V.
[333]) Nr. 461, VI.
[334]) Nr. 461, VII.

Am Schlusse dieser Ausführungen sei noch der zahlreichen Erlässe aus der Zeit Franz I. Erwähnung getan, die sich auf die Regelung der religiösen, geistigen und sittlichen Angelegenheiten der Wiener Juden beziehen.[335]) Von einer Kritik ihres Inhaltes und ihrer Bedeutung wie von einer Schilderung des Verlaufes, den die ihrer Veröffentlichung vorangehenden Beratungen genommen haben, glauben wir in diesem Zusammenhange absehen zu sollen. Nicht allein, weil der Inhalt dieser Verordnungen zum großen Teile bekannt ist und einige der wichtigsten Materien, auf die sie sich beziehen, wie der Tempelbau und der Unterricht der israelitischen Jugend, bereits eingehende Erörterungen erfahren haben,[336]) sondern auch deshalb, weil der Einfluß der Regierung auf die Entwicklung dieser Institutionen hinter jenem der Juden, deren Tätigkeit zu schildern nicht Aufgabe dieser Erörterungen sein kann, weit zurückstand. Nur das eine zu betonen sei gestattet, daß ein weiter Kreis der maßgebenden Beamten ernstlich bestrebt war, das Bildungsniveau der Juden zu heben und jene Differenzen in den Lebensanschauungen zu beseitigen, in denen sie das stärkste Hindernis einer Annäherung der Wiener Juden an ihre christlichen Zeitgenossen erblickten, daß ihnen dabei aber nicht nur in der Gesinnung und in der Haltung vieler ihrer Kollegen, sondern auch in der eines großen Teiles der orthodoxen Judenschaft unüberwindliche Hindernisse erwuchsen.

VIII.

Der Kampf, den die Wiener Juden in den beiden ersten Dezennien der Regierung Franz I. gegen ihre Bedränger geführt haben, galt in erster Linie der Behauptung jener Stellung, die ihnen durch das Toleranzpatent Josefs II. im Jahre 1782 eingeräumt worden war. Aber keinen Augenblick haben sie in dieser langen Zeit daran vergessen, daß die Freude, die sie oder ihre Eltern damals erfüllt hatte, der

---

[335]) Vgl. Register unter „Jüdische Lehramtskandidaten; Jüdische Privatlehrer; Jüdische Schüler; Jüdische Schule; Jüdische Schulkinder; Jüdische Studenten; Jüdischer Gottesdienst; etc.

[336]) Wolf G.: Zur Geschichte des Unterrichts der israelitischen Jugend in Wien. 1867; Studien zur Jubelfeier der Wiener Universität im Jahre 1865; Wien 1865; Husserl S.: Gründungsgeschichte des Stadttempels. Wien 1906; Friedländer D. M. H.: Das Leben und Wirken der Juden in Österreich in vormärzlichen Zeiten. Wien 1911.

Hoffnung entsprungen war, daß Kaiser Josefs II. Zugeständnisse nur Vorboten künftiger weiterer Errungenschaften sein, die Bahn eröffnen sollten, an deren Ende sie ihre volle Gleichberechtigung mit den übrigen Bewohnern des Reiches erblickten. Um so bitterer empfanden sie die Tatsache, daß alle ihre Bemühungen, sich diesem Ziele zu nähern, erfolglos blieben. Zwar ließ es Kaiser Franz an Worten, die sie günstig auslegen zu dürfen glaubten, nicht fehlen. Er sprach wiederholt seine prinzipielle Geneigtheit aus, die Hindernisse, die einer Annäherung der Wiener Juden an ihre christlichen Zeitgenossen im Wege standen, hinwegzuräumen. Und wie eine Verheißung erschien ihnen jener Satz in dem Patente für die böhmischen Juden vom 3. August 1797, in dem der Kaiser seiner festen Absicht Ausdruck verlieh, „die Judenschaft zum Besten des Staates und ihrem selbsteigenen der bürgerlichen Bestimmung immer näher zu bringen, damit die Gesetzgebung den Unterschied, den sie bisher zwischen den christlichen und jüdischen Untertanen zu beobachten genötigt war, endlich ganz aufzuheben in den Stand gesetzt werde." Allein den Worten folgte keine Tat. Auch das erste Dezennium des neuen Jahrhundertes verfloß, ohne daß ein Schritt vorwärts geschehen wäre. Eingaben der ungarischen Juden im Jahre 1807, der böhmischen im Jahre 1811, in denen sich diese für eine Revision der bestehenden Gesetze im Sinne des Fortschrittes aussprachen, blieben unbeantwortet.[337]) Dagegen wuchs nicht nur die Zahl derer, die dafür eintraten, die den Juden bis dahin gewährten Rechte von neuem einzuschränken; es ließen sich wieder Stimmen vernehmen, die die Vertreibung aller Juden aus der ganzen oder wenigstens aus einem großen Teile der Monarchie forderten. Aber auch Männer, die nicht zu den Extremen gehörten, die eine Annäherung der Juden an die Christen im Laufe der Zeit für möglich hielten, empfahlen Mittel, die mit den von Josef II. angewendeten in direktem Widerspruche standen. In einem umfassenden Werke, „Versuch über die jüdischen Bewohner der österreichischen Monarchie", das 1804 in Wien erschien[338]) und große Beachtung fand, stellte der Verfasser — Josef Rohrer — die josefinische Reform als

[337]) Nr. 392, II.

[338]) Vgl. über Rohrer Josef und sein Werk den Essai von Hugelmann, Dr. Karl in seinem 1915 erschienenen Buche „Historisch-politische Studien", p. 10 ff. und die Biographie in der Allg. Deutschen Biographie XXIX. 64 ff. (Hugelmann).

eine gänzlich verfehlte Idee eines hochherzigen Mannes hin. „Nach Josephs Tode", meint er, „und den Fortschritten des Zeitalters gemäß wurden uns nun folgende Wahrheiten immer heller; daß eine plötzliche und unbeschränkte Aufnahme der Juden in das Staatsbürgerrecht keine guten Folgen haben könne, so unverkennbar gut die Absicht des Staatsoberhauptes auch gewesen seyn mag; daß die Juden nur dann alle Bürgerrechte für sich verlangen können, wenn sie sich allen Bürgerpflichten unterziehen; daß sie nur dann gegründete Ansprüche auf volle Gleichstellung mit dem Christenvolke haben, wenn sie die gleichen Verbindlichkeiten des letztern zu erfüllen nicht ausschlagen; daß man daher nicht genug gegen die neuern Vertheidiger der sogenannten Menschenrechte auf der Hut seyn könne, damit man nicht, durch philanthropische Herzensergießungen verführt, den Juden mehr gebe als ihnen gebührt und auf diese Art die christlichen Bürger in ihren mit Aufopferung von Gut und Blut erworbenen Befugnissen kränke."[339]) Mit keinem Worte aber wird der Tatsache Erwähnung getan, daß die Juden gerade das anstrebten, was der Autor verlangt; daß sie immer wieder ihre Bereitwilligkeit kundgaben, die gleichen Verpflichtungen wie die Christen zu übernehmen, dafür aber auch die Gewährung der gleichen Rechte forderten, die jene besaßen. Der Weg aber, auf dem der Verfasser dieses Buches die von ihm angestrebte „Veredelung" der besseren Juden — die schlechten will er entweder verjagen oder in Zwangsarbeitsanstalten verweisen — erhofft, ist nicht der der Niederreißung aller zwischen ihnen und den Christen bestehenden Schranken, sondern die Errichtung eines neuen großen Ghettos in der Bukowina, wo sie als Ackerbauer nach eigenen Gesetzen ihr Dasein fristen und sich geistig und sittlich solange bilden sollten, bis sie reif geworden seien, als Bürger unter Bürgern unter gleichen Pflichten und mit gleichen Rechten zu leben.[340]) Daß solche und ähnliche Ansichten, die in weiten Kreisen der maßgebenden Persönlichkeiten Verbreitung und Anklang fanden, eine niederschmetternde Wirkung zumal auf jene Juden üben mußten, die — wie die Wiener Tolerierten — durch ihre soziale Stellung und höhere Bildung hervorragten, ist nicht zu verwundern. Und dies umso weniger, als sie immer neue Kunde davon erhielten, daß das Los ihrer Glaubens-

[339]) P. 198.
[340]) P. 205 ff.

genossen in anderen Staaten sich zusehends besserte. Frankreich war vorangegangen. Das Gesetz vom 27. September 1791 hatte alle Unterschiede zwischen den Juden und den übrigen Staatsbürgern aufgehoben. Napoleon I., kein Freund der Juden, aber durchdrungen von ihrer Bedeutung für den Staat und daher fest entschlossen, sie — wenn nötig mit Gewalt — „zu wahren Franzosen zu erziehen" und für seine Zwecke zu verwenden, hielt die freiheitlichen Ideen der Revolution — wenn auch mit Einschränkungen — aufrecht.[341]) Die Einberufung des „großen Sanhedrin", das als Vertretung der Judenschaft der ganzen Welt tagen und deren Regeneration und Einordnung in den Verband der einzelnen Staaten fördern und durchführen sollte, übte auch auf die Wiener Juden, die nur die glänzenden äußeren Formen kannten, unter denen der siegreiche Soldatenkaiser seine praktischen Zwecke geschickt verbarg, einen überwältigenden Eindruck. Und der Eifer, mit dem die österreichische Regierung die Teilnahme ihrer Juden an dieser Versammlung zu hindern suchte,[342]) konnte nur dazu beitragen, die Besorgnis zu steigern, daß man maßgebenden Ortes mit diesen judenfreundlichen Bestrebungen nicht einverstanden sei. Von Frankreich hatte die Bewegung auf andere Staaten übergegriffen. Zumal in Deutschland und nicht nur in jenen Gebieten, die sich dem Einflusse Napoleons nicht entziehen konnten, zeigten sich ähnliche Strömungen. Man vernahm in Wien, daß der Großherzog von Baden den Grundsatz verkündet habe: „Jeder Mensch, wes Glaubens er auch sei, kann Staatsbürgerrechte genießen"; daß andere Fürsten, wenn auch in langsamerem Tempo, den gleichen Weg einschlugen. Mit besonderem Interesse und mit steigendem Neide verfolgten die Wiener Juden dann die Maßnahmen, die von den großen Reformern Preußens im Interesse der dortigen Judenschaft getroffen wurden. Das Gesetz vom Jahre 1812, nach dem die Juden Preußens nicht mehr Fremde und Schutzjuden, sondern Inländer und Staatsbürger sein sollten, das ihnen freie Niederlassung in den Städten und auf dem Lande, den Grundbesitz, die Betreibung aller erlaubten Gewerbe und den Handel unter den allgemeinen Bedingungen gestattete, alle besonderen Abgaben untersagte, die Eheschließung

---

[341]) Vgl. Philippson M.: Neueste Geschichte des jüdischen Volkes. Bd. I. 7 ff. und die dort 393 zitierte Literatur.

[342]) Vgl. Wolf G.: Juden in Wien, p. 113 ff.

unter den gewöhnlichen Bedingungen guthieß, die Sondergerichtsbarkeit der Rabbiner aufhob, die Juden in allen privatrechtlichen Fragen den allgemeinen Landesgerichten unterstellte, ihnen volle Lehr- und Lernfreiheit verhieß, ließ die Wiener Juden ihre traurige Lage um so bitterer empfinden.[343]) Daß es auch in Berlin an Widersachern nicht gemangelt hatte, wußte man. Aber das Zustandekommen des Gesetzes von 1812 bewies, daß dort die liberalen Kräfte das Übergewicht gewonnen hatten. Wenn dort einer der mitberatenden Staatsräte gemeint hatte: „Nicht der Druck und die Verachtung, in der der Jude lebt, haben ihn schlecht gemacht, sondern sein eigentümlicher Charakter und die Gesetze, . . . die er befolgt, . . . haben den andern Nationen den Abscheu gegen die Juden eingeflößt und sie bewogen, ihn zu unterdrücken . . . . Der Jude ist kriechend im Unglücke, hoffärtig und stolz im Glücke; grausam, wenn er die Macht dazu hat;“[344]) so brauchte der Wiener Jude nur das Werk Rohrers in die Hand zu nehmen, um ähnliche nur wesentlich härtere allgemeine Urteile zu lesen. Aber vergebens hätte er bei diesem Autor, der die Juden in strenger Sonderung von den Christen wohnen und die Verleihung der Gleichberechtigung an sie von einer nach langdauernder Erziehung durch den Staat abzulegenden Prüfung abhängen lassen wollte, nach Aussprüchen geforscht, die jenem Wilhelm v. Humboldts geglichen hätten, der zur Begründung seines Antrages auf die sofortige Gleichstellung der Juden mit den Christen in Pflichten und Rechten darauf hinwies, daß es nicht Aufgabe des Staates sei, die Juden zu Bürgern zu erziehen, um ihnen dann entsprechende Rechte zu verleihen, sondern sie in den Stand zu setzen, sich selbst zu erziehen, indem er aus dem Wege räume, was dieser Selbsterziehung, der moralischen Entwicklung der Nation, hinderlich sei.[345]) Dann erst — meinte er — wenn man den Juden die Möglichkeit gegeben habe, sich als gute Staatsbürger zu erweisen, sollte man urteilen, inwiefern sie sich bewährt und bei ungünstigen Ergebnissen sie lieber verjagen als in einer demütigenden Ausnahmsstellung im Lande dulden. „Denn Menschen im Staate zu dulden, die es sich ge-

[343]) Vgl. das treffliche Werk: Die Emanzipation der Juden in Preußen unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. März 1812 von Dr. I. Freund. 2 Bde. 1912.

[344]) Freund l. c. I. 147.

[345]) Ebenda, p. 151.

fallen lassen, daß man ihnen wenig genug traut, um ihnen, auch bei höherer Cultur, die sonst gemäßen Bürgerrechte zu versagen, ist für die Moralität der ganzen Nation im höchsten Grade bedenklich.“ Ein Strahl der Hoffnung in der tiefen Bekümmernis, die die Wiener Juden erfüllte, so oft sie ihre Lage mit jener ihrer Glaubensgenossen in Preußen verglichen, war die Hoffnung, daß die dortigen Reformer sich nicht mit der Emanzipation ihrer Juden begnügen, sondern auch bei anderen deutschen und bei der österreichischen Regierung ihren Einfluß zu Gunsten der Juden geltend machen werden. Der weitgehende und erfolgreiche Anteil, den die Juden all' dieser Staaten an den Befreiungskriegen nahmen, trug dazu bei, sie in dieser Auffassung zu bestärken. In der Tat wurde den auf dem Wiener Kongresse versammelten Vertretern der deutschen Staaten ein im Einverständnisse mit dem den Juden günstig gesinnten österreichischen Minister, Fürsten Metternich, von Wilhelm von Humboldt ausgearbeiteter Gesetzentwurf vorgelegt, der den Bekennern des jüdischen Glaubens, insofern sie sich der Leistung aller Bürgerpflichten unterziehen würden, die denselben entsprechenden Bürgerrechte einräumte und überdies die Erklärung aller Mitglieder des neuen deutschen Bundes enthielt, Hindernisse, soweit solche durch die Bestimmungen der einzelnen Landesverfassungen bedingt seien, so viel als möglich aus dem Wege zu räumen.[346]) Die Wiener Judenschaft hatte die Kunde, daß ein derartiger Antrag geplant sei, mit Jubel begrüßt. Drei ihrer angesehensten Mitglieder richteten am 11. April 1815 in Gemeinschaft mit je einem Vertreter der böhmischen und der mährischen Juden eine Bittschrift an den Kaiser,[347]) in der u. a. zur Begründung ihrer Forderung auf Gleichberechtigung darauf hingewiesen wurde, daß „das dringende Bedürfnis einer wesentlichen Verbesserung ihres Zustandes, die Fortschritte, welche sie selbst unter der bisherigen mit so mancherley Druk und Zurücksetzung verknüpften Verfassung in den letzten zwanzig Jahren gemacht, der

[346]) Vgl. Philippson l. c. I. 86 f.; Klüber: Akten des Wiener Kongresses a. v. O. und „Übersicht der dipl. Verhandlungen“.

[347]) Auf diese Bittschrift, die am 11. April 1815 mit einem Begleitungsschreiben dem Fürsten Metternich überreicht wurde — sie befindet sich in den Kongreßakten Faszikel 17 H. H. u. St. A. — wurde der Herausgeber von Hn Dr. S. Baron aufmerksam gemacht. Im Namen der Wiener Juden unterzeichneten N. A. Fr. v. Arnstein. B. R. v. Eskeles. L. R. v. Herz.

einleuchtende Vortheil, welcher aus eben den Maßregeln, worin sie ihr Heil suchen, dem Staate erwachsen muß, endlich die aufgeklärte Denkart eines großen und des besten Theiles ihrer christlichen Mitbürger, nicht nur die alten Vorurtheile gegen die Israeliten nach und nach geschwächt und verbannt haben, sondern ihnen auch in den höhern Classen der Gesellschaft, unter den vertrauten Rathgebern der Fürsten in mehrern Ländern und unter Staatsmännern vom ersten Range so viel thätige Beschützer und Freunde zugewendet, daß gegen die Gerechtigkeit, Billigkeit und Ausführbarkeit ihrer Wünsche und gegen die Uebereinstimmung derselben mit dem allgemeinen Besten heute kaum mehr ein Zweifel laut werden kann" . . . . „Wenn uns heute noch eine demüthigende Scheidewand von andern Staatsbürgern absondert, so besteht diese nur in veralteten Meynungen oder blinder und grundloser Furcht vor einer dem kleinlichen Privatinteresse gefährlich scheinenden für das Ganze offenbar wohlthätigen Concurenz; in E. M. großer Seele ist diese Scheidewand längst darniedergerissen." Mit größter Spannung folgten die Wiener Juden dem Verlauf der Debatten, die sich an den oberwähnten Entwurf Humboldts knüpften. Aber ihre Hoffnungen sanken, je länger diese Verhandlungen dauerten, je mehr über ihren Gang verlautete. Es zeigte sich, daß der Widerstand der mittleren und kleineren deutschen Staaten, von denen einige sogar die Judenfrage ganz aus der Bundesverfassung gestrichen haben wollten, zu groß war, um die Fassung Humboldts durchzusetzen. Die Vertreter der jüdischen Interessen sahen sich, um den Plan der Judenfeinde zu parieren und die Sache nicht gänzlich fallen lassen zu müssen, zu einer wesentlichen Abschwächung ihres ersten Antrages genötigt. Sie verzichteten auf die sofortige Gleichstellung der Juden mit den Christen und begnügten sich mit einer unbestimmten Zusage für die Zukunft. In diesem Sinne bestimmte § 16 der Bundesakte: „Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Teutschland zu bewirken sey und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Übernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von[348]) den einzel-

[348]) Auf die Streitfrage, die sich an die Ersetzung des Wortes „in" durch „von" knüpfte, braucht hier nicht eingegangen zu werden.

nen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten." Faßt man die letzten Worte näher ins Auge, dann wird man begreifen, daß speziell die Wiener Juden das Resultat der langen Verhandlungen mit sehr gemischten Gefühlen betrachteten. Mit Hoffnungen waren sie zu oft gespeist, mit Versprechungen zu lange hingehalten worden, um dieser Anweisung auf die Zukunft eine größere Bedeutung beizumessen. Niemand konnte sagen, ob die Verhandlungen auf dem Bundestage überhaupt statthaben, welchen Verlauf sie nehmen, wie lange sie dauern würden. Und die schroff ablehnende Haltung, die von den Vertretern einiger Bundesfürsten in Wien beobachtet worden war, ließ von den geplanten Frankfurter Beratungen nicht viel Gutes erhoffen. Es mußte daher den Wiener Juden alsbald klar werden, daß sie die so heiß ersehnte Besserung ihrer Lage nur von der Gnade ihres Herrschers erwarten konnten. In der Tat hatten sie schon in dem erwähnten Memorandum vom April 1815, von der Annahme ausgehend, daß der Plan, die Judenfrage durch ein allgemeines Gesetz für alle Bundesstaaten zu ordnen, sich als undurchführbar erweisen könnte, den Kaiser gebeten, in seiner Eigenschaft als Landesvater zum Besten seiner Untertanen, unabhängig von allen anderen Fürsten „das große Wort, welches uns auf immer beglücken und erheben soll", auszusprechen, oder wenigstens im Sinne der Verheißung von 1797 den Grundsatz, „der die Israeliten allen übrigen Glaubensgenossen in Rüksicht auf Erwerbs-, Gewerbs- und Besitz-Rechte gleichstellte," als Gesetz zu proklamieren. Nunmehr, da ihre Befürchtungen eingetroffen waren, säumten sie nicht von neuem mit ähnlichen Forderungen an den Kaiser heranzutreten. In einem umfangreichen Memoire, das sie November 1816 dem Monarchen überreichten,[349]) fügten sie allen Gründen, die sie früher zur Unterstützung ihres Ersuchens vorgebracht, noch den hinzu, daß die Juden in einem großen Teile der neuerworbenen Länder, besonders jene der Lombardei, Venetiens und der Küstenländer, im Besitze aller bürgerlichen Rechte seien und baten den Kaiser, sich von einer aus „würdigen" Staatsmännern zusammenzusetzenden Kommission ein Gutachten über die Frage vorlegen zu lassen: „Ob es nicht der bürgerlichen Gesellschaft in allen Verhältnissen überhaupt und der K. K. Staaten insbesondere zuträg-

[349]) Abgedruckt bei Husserl l. c. 27 ff. Sie wiederholten ihre Bitte in kürzerer Form im Februar 1818; vgl. Nr. 392, II.

lich, ob es nicht der Wahrheit, der Gerechtigkeit und der Billigkeit angemessen wäre, das Joch, welches auf einer halben Million brauchbarer Staatsbürger zum Teile noch lastet, ihnen ganz abzunehmen und der Judenschaft der K. K. Staaten insgesamt die bürgerlichen Rechte mit den Pflichten der übrigen zu anderen Glaubenslehren sich bekennenden Staatsbürgern ohne weitere Beschränkung zu verleihen oder, wenn man doch eine allgemeine Maßregel dieser Art schon jetzt auszuführen noch ein Bedenken tragen möchte, ob nicht doch länderweise und vorerst mit Niederösterreich, wo die Bekenner der mosaischen Religion durch Bürgersinn, Rechtlichkeit und Bildung, sowie durch den Umfang ihrer dem Staate nützlichen Gewerbs- und Handelsgeschäfte vor anderen sich der allerhöchsten Gnade und Rücksicht würdig zu machen angefangen, wenigstens den Versuch zu machen und in dem Maße, als sich ferner in einer Provinz unter der Judenschaft ein höherer Grad von geistiger und moralischer Ausbildung offenbart, von einer zur anderen überzugehen wäre."

Kaiser Franz entschloß sich bald darauf den ersteren Weg einzuschlagen. Die Erkenntnis, daß die Ordnung der Judenfrage in den altösterreichischen Ländern eine dringende Notwendigkeit sei, hatte sich unter dem Eindrucke der wesentlich besseren Lage der Juden in den neuerworbenen Gebieten so verstärkt, daß der Kaiser es für geboten hielt, ihre Lösung in Angriff zu nehmen. Im Oktober 1817 erging an die 1814 gebildete Centralorganisierungshofkommission der Befehl, im Einvernehmen mit der Hofkanzlei die Grundsätze einer gleichmäßigen und liberalen Behandlung der Juden im Gesamtstaate festzustellen.[350]) Die Resultate der im Schoße dieser Körperschaften gepflogenen Beratungen hat die letztere Behörde in einem Gutachten niedergelegt, das sie Ende des Jahres 1818 dem Kaiser erstattete.[351]) Wer dieses umfangreiche Schriftstück, das in dieser Publikation zum ersten Male seinem Wortlaute nach wiedergegeben wird, liest, wird sich leicht überzeugen, daß sich die maßgebenden Räte der Bedeutung ihrer Aufgabe, von der ein kompetenter Fachmann geurteilt hatte, daß sie „an Wichtigkeit nicht leicht einer zweyten nachstehe",[352]) bewußt waren und mit großer Sachkenntnis und ohne jede Voreingenommen-

[350]) Nr. 392, I.
[351]) Nr. 392, V.
[352]) Nr. 363, III. Bd. II. p. 238.

heit ausschließlich mit Rücksicht auf die Interessen des Staates die Frage geprüft haben, inwieweit eine Änderung der bürgerlichen Rechte der Juden zweckmäßig sei. Über die Richtung, in der sich die Judengesetzgebung bisher bewegt hatte, urteilte der Referent Karl von Widmann nach eingehender Prüfung aller in Betracht kommender Gesichtspunkte: „Im allgemeinen ist man also bei der Behandlung der Judenschaft von der Ansicht ausgegangen, daß die Mehrzahl derselben durch ihre religiösen Vorurtheile, durch den Einfluß dieser Vorurtheile auf ihre moralischen Begriffe und auf ihre Handlungsweise, dann durch ihre enge Vereinigung und Absonderung von andern Glaubensgenossen, durch ihre Abneigung vor körperlicher Anstrengung und durch ihren ausgezeichneten Hang nach schnellem Gewinne mehr schädliche als nützliche Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft seyen". Man wollte wohl ihren moralischen und bürgerlichen Zustand bessern, machte aber die Hebung des ersteren zur Vorbedingung für Zugeständnisse des letzteren und begnügte sich vorerst damit, Maßregeln gegen ihre Vermehrung zu treffen, führte Prohibitivgesetze gegen ihre Verwendung in jenen Beschäftigungen und Gewerben ein, in denen man sie für besonders gefährliche Konkurrenten der übrigen produzierenden und gewerbetreibenden Klassen hielt und suchte dem Staate aus ihrer erhöhten Besteuerung entsprechende Einnahmen zu sichern. Widmann war nicht der Meinung, daß diese Gesetzgebung den Aufgaben des Staates entspreche; er wollte die bisherigen Grundsätze nicht verewigt, vielmehr neue Richtlinien für die Zukunft festgestellt sehen. Der Staat müsse sich zum Ziele setzen, die Juden so zu bilden „daß sie als nützliche Glieder — — in die Reihe der Staatsbürger treten und dann auch aller Rechte derselben theilhaft werden sollen". Aber er war der Meinung, daß dieser Übergang nicht plötzlich, sondern nur allmählich und in den einzelnen Ländern je nach Reife und Veranlagung der dortigen Juden auf verschiedene Weise erfolgen müsse und schlug in diesem Sinne eine getrennte Behandlung nach Provinzen vor. Dieser Ansicht schloß sich die Mehrzahl der Hofkanzleiräte an. Einige aber hielten sich für verpflichtet, ihre abweichende Ansicht in Separatvoten niederzulegen. Unter diesen wird wohl das des Hofrates von Roschmann-Horburg das größte Interesse in Anspruch nehmen. Roschmann tritt für die volle Gleichberechtigung der Juden mit den Christen ein;

denn ihre Unterdrückung sei die einzige Ursache ihrer Zurückgebliebenheit in manchen Dingen; wo man ihnen entgegengekommen, hätten sie sich rasch den übrigen Bürgern angepaßt. Der Staat fordere von ihnen alle Bürgerpflichten, daher müsse er ihnen auch alle Bürgerrechte zuteil werden lassen. „Warum soll sich daher der Jude nicht des Rechts der Ansässigkeit und des Grundbesitzes, das ihm schon hie und da ohne mindesten Nachtheil zugestanden ist, mit Dank erfreuen?, warum soll er nützliche Handwerke oder andern Erwerb, wie er den Christen gestattet ist, zu treiben gehindert seyn?, warum sich nicht mit dem Feldbau beschäftigen?, warum nicht sein Kapital auf Fabriken und den Ankauf von Realitäten verwenden können?, warum soll er nicht hoffen dürfen, dem Staate, für dessen Verteidigung er in den Reihen der Krieger blutet und fällt, auch als öffentlicher Beamte zu dienen, insoferne er mit dazu erforderlichen Eigenschaften ausgerüstet ist?" Erfordere die Durchführung der Gleichstellung eine bestimmte Zeit oder einzelne Modifikationen, so würde er sich auch damit einverstanden erklären. „Nur stille stehen darf nach meiner Meinung die Staatsverwaltung nicht, da sich ihr aus dem Ergebnisse über die bisherige Behandlung der Juden die unbestreitbare Überzeugung aufdringen muß, daß sie in dieser Beziehung Grundsätzen gefolgt sey, die nicht haltbar sind und daß jedenfalls ein Fortschreiten in der Zivilisazion und Annäherung einer isolierten Religionssekte, wenn es auch nur langsam aber mit sicherem Erfolge durchgeführt wird, weit gedeihlicher für die Zwecke der Staatsverwaltung sey, als jene verderblichen halben Maßregeln, die gewöhnlich keinen Theil befriedigen und so weit hinter den gerechten Erwartungen des In- und Auslandes zurückbleiben". In ähnlicher Weise, nur mit stärkerer Betonung der Notwendigkeit eines stufenweisen Überganges, sprach sich Stuppan aus, der wie auch einige andere Räte in der Gestattung der Eheschließung zwischen Juden und Christen eines der wirksamsten Mittel zur raschen Beseitigung aller bestehenden Differenzen erblickte. Weniger günstig und weniger hoffnungsvoll lautete die Ansicht des obersten Kanzlers, Grafen Saurau.[353]) „Das Schicksal der jüdischen Nazion nach Grundsätzen der Gerechtigkeit bestimmen", urteilte er „und ihre moralische Bildung vervollkommnen, war seit 50 Jahren der Gegenstand vielfältiger

[353]) Nr. 392, V. p. 296 ff.

Bemühungen derjenigen Regierungen, welche durch Humanität und Menschenfreundlichkeit vor andern hervorglänzen; unzählige Abhandlungen und Bücher sind über diesen Gegenstand aus verschiedenen Pressen hervorgegangen und verschiedene Versuche sind darüber vorzüglich in den preußischen Staaten gemacht worden. Allein, obschon daselbst viele einzelne Individuen zu einem hohen Grade von Bildung gelangt sind, so ist doch die jüdische Nazion im ganzen nichts besser geworden. Auch in den österreichischen Staaten hat man ihnen willig die Hand geboten. Alle ehrbaren Erwerbszweige sind ihnen gestattet und alle Wege zur wissenschaftlichen und moralischen Ausbildung sind ihnen geöffnet. Warum machen nur sehr wenige Juden von so großmüthigen Unterstützungen Gebrauch?“ Daß diese letzteren von Saurau angeführten Tatsachen der Wirklichkeit nicht entsprachen, liegt auf der Hand. Saurau aber hielt sie und seine anderen hier mitgeteilten Ansichten für richtig und glaubte die entscheidenden Ursachen für die Sonderstellung der Juden und für die Schwierigkeit sie zu beseitigen einerseits in der langsam fortschreitenden moralischen Ausbildung der jüdischen Jugend, in der verschiedenen Kulturstufe der in den Erbstaaten wohnenden Juden, in deren Religionssatzungen — die eine Heirat mit Christen nicht zuließen und daher eine Verschmelzung dieser Nation mit den übrigen unmöglich machten —, anderseits aber auch „in dem Wiederspruche [zu finden,] in welchem die Staatsverwaltung mit sich selbst verfällt; denn, während sie mit der einen Hand den Juden zu einem besseren moralischen und politischen Zustande emporhelfen will, drükt sie mit der anderen Hand dies Volk durch harte Abgaben gänzlich nieder; Abgaben, welche gegen alle Grundsätze der Gerechtigkeit sind, da sie nicht nach dem Maße eines Erwerbs oder Einkommens, sondern nach der Religion bemessen sind.“ Alle diese Umstände zusammengenommen bewogen Saurau seine Ansicht dahin zusammenzufassen, daß er „mit Rücksicht auf den eigenthümlichen Karakter dieses Volks — — — dessen Besserung nur in sehr langsamer Progression möglich“, alle vorgeschlagenen Mittel aber für völlig unzureichend halte. Er wollte die Maßnahmen des Staates auf die Förderung der Jugendbildung und auf die Zulassung der Juden zu allen bürgerlichen Gewerben beschränkt sehen. „Alles übrige“, schließt er, „muß von der heilenden Hand der Zeit erwartet werden und der gehorsamst gefertigte oberste

Kanzler ist überzeugt, daß jede andere Maßregel nicht wirksamer seyn würde, als es bisher so viele andere fruchtlos angestellte Versuche gewesen sind". Diese pessimistische Anschauung des Kanzlers teilte unter den Mitgliedern des Staatsrates, denen das Gutachten der Hofkanzlei zur Überprüfung vorgelegt wurde, vor allen der Referent, Josef v. Schüller. An die Spitze seiner Auseinandersetzungen stellte er die Behauptung, daß der Augenblick, die Juden „den übrigen Staatsbürgern gleichzustellen und ihnen mit leztern gleiche Rechte und Vorzüge zuzuweisen", noch nicht gekommen, daß vielmehr die Überzeugung eine allgemeine sei, „daß selbe [Religionssekte] noch einer großen Vervollkomnung bedürfe, um für das Allgemeine wirklich nüzlich zu werden". Daß es Unterschiede des moralischen und geistigen Niveaus unter den in Österreich lebenden Juden gebe, bestritt er nicht und trat aus diesem Grunde der Anschauung der Hofkanzlei bei, daß über die Revision der in den einzelnen Provinzen geltenden Judengesetze gesondert beraten werden müsse. Nur einige, für die gesamte Judenschaft geltenden Grundsätze meinte er schon jetzt aufstellen zu können. Man müsse ihre moralische und politische Bildung fördern, sie vom schädlichen Schacherhandel ab- und zu nützlichen produktiven Beschäftigungen leiten; vor allem aber darauf sehen, daß ihre Zahl sich nicht vermehre. Als Mittel, diese Ziele zu erreichen, bezeichnete er bessere Vorbildung und Besoldung der Rabbiner, Einführung der deutschen oder sonstigen Muttersprache beim Gottesdienste und beim Religionsunterrichte, Verbesserung des Schulunterrichtes, Zwang in der Wahl eines „ordentlichen, produktiven Erwerbszweiges" und den Nachweis besonders rücksichtswürdiger Umstände und Gründe für die Einwanderung nach Österreich. Auf das entschiedenste forderte er das Verbot für Juden, christliche Dienstboten zu halten, und die rückhaltslose Erklärung, daß sie von allen öffentlichen Ämtern und vom Staatsdienste auszuschließen seien. Auch gegen eine Änderung in der Steuergesetzgebung, soweit sie die besonderen Abgaben der Juden betraf, sprach er sich mit der Begründung aus, „weil die Finanzen die ihnen von dem Juden zugehenden bedeutenden Zuflüsse nicht entbehren und selbe auf die dermal ohnehin so sehr bebürdeten kristlichen Kontribuenten nicht übertragen werden können". „Im uibrigen aber", schloß er sein Votum, „theile ich die Meinung des obersten Kanzlers, daß in Hinsicht der

Juden der sich vorgesezte Zweck sich nicht so schnell erreichen lassen und das meiste von den Wirkungen der Zeit zu erwarten seyn wird."[354]) Schüllers Auffassung fand nur bei einem seiner Kollegen — dem Staatsrate von Lorenz — volle Zustimmung. Freiherr von Schwitzen forderte als unerläßliche Vorbedingung für die erwünschte Verschmelzung der Juden mit den Christen die sofortige Beseitigung aller trennenden äußeren Zeichen, die Aufhebung des Verbotes, christliche Dienstboten zu halten und sprach sein Bedauern darüber aus, daß die Juden „unter denen es oft die fähigsten Köpfe und auch rechtliche

---

[354]) Zur Ergänzung des Nr. 392, VI. abgedruckten Votums Schüllers sei hier sein Resolutionsantrag, der die Stimmenmehrheit der Staatsräte für sich hatte, dem Wortlaute nach mitgeteilt:

„In der Betrachtung, daß die Juden im allgemeinen in Meiner Monarchie in ihrer Vervollkomnung noch nicht so weit vorgeschritten sind, daß sie den Kristen in allen Rechten gleichgestellt werden könnten und daß sowohl ihre moralisch-szientifische als ihre politische Bildung noch großer Verbesserungen bedarf, will Ich zur Beförderung dieser Bildung und der weitern Staatsrücksichten vorderhand folgendes festgesezt wissen:

1.tens sind in keiner der zum östreichischen Kaiserstaate gehörigen Provinzen nach einer gehörig zu bemessenden Zeit Rabiner mehr anzustellen, welche sich nicht über die ordentliche Erlernung der philosophischen Wissenschaften, der Moral und des Naturrechts vorschriftmäßig ausgewiesen haben.

2.tens ist für einen ordentlichen angemessenen Unterhalt solcher Rabiner von Seiten der Regierung zu sorgen, welchen Unterhalt aber die Judenschaft, die einen Rabiner verlangt, zu tragen hat.

3.tens sind die Gebete, Religionsübungen und Belehrungen in den Sinagogen nach einer gleichfalls nach den eintretenden Umständen zu bestimmenden Zeitfrist in der deutschen oder sonstigen Muttersprache der betreffenden Juden einzuführen und die in dieser Beziehung erfoderlichen Uibersezungen der Religions- und Gebetbücher gehörig zu besorgen.

4.tens ist der Schulunterricht für die Juden auf das möglichste zu erleichtern, dann die jüdische Jugend mit allem Nachdrucke zum Schulbesuche zu verhalten und vorzüglich dahin zu wirken, daß die jüdische mit der kristlichen Jugend auser der Religionslehre in einer gemeinschaftlichen Schule unterrichtet werde.

5.tens hat jeder Jude nach Möglichkeit sich einen ordentlichen produktiven Erwerbszweig zu wählen und ist streng darüber zu halten, daß er bei selben beharre und solchen wirklich ausübe.

6.tens darf eine Vermehrung und Verbreitung der Judenschaft in keiner Art stattfinden, daher ist

7.tens die Einwanderung der Juden nicht durch die bloße Hereinbringung einer bestimmten Geldsumme zu bedingen, sondern selbe auf besondere

Männer gibt, von der Erlangung öffentlicher Ämter unbedingt ausgeschlossen bleiben sollen".[355]) Ein anderer Staatsrat, Freiherr von Stifft, — dem sein Kollege von Bedekovich beipflichtete — meinte, es gebe nur ein Mittel, das sicher zu dem erwünschten Ziele führen würde, die Erklärung der Grundbesitzfähigkeit der Juden. „So lang er Capitalist ist, werde er [der Jude] ewig Schacherer und Wucherer bleiben; nur als Ackerbauer könne und werde er ein guter Mensch, ein nützlicher Staatsbürger werden", vorausgesetzt, daß man ihn zwinge, die Gründe, die er besitze, selbst oder mit Hilfe anderer Juden

---

rücksichtswürdige Umstände und Gründe zu beschränken. In bezug auf die Auswanderung aber sind die Juden den Kristen gleich zu behandeln. Und

8.tens hat es bei Meiner bereits erklärten Willensmeinung zu bewenden, daß die Juden von öffentlichen Aemtern und Staatsdiensten ausgeschlossen bleiben und keine kristlichen Dienstboten halten dürfen.

Hiernach ist das Nötige zu verfügen; über die Frage aber, ob zur Verhinderung der Vermehrung der Juden direkte oder indirekte Wege einzuschlagen seyen, ob die in dieser Hinsicht in einigen Provinzen festgesezte Familienzahl der Juden beibehalten und gleiche oder was sonst für Einrichtungen in bezug auf die Judenheirathen in den von Juden bewohnten Ländertheilen getroffen werden sollen, ob die rücksichtlich des Aufenthalts der Juden bestehenden verschiedenen Beschränkungen fortzudauern haben, ob und inwiefern ihre Nahrungswege durch den Ankauf und Besiz von Gründen und Realitäten zu erweitern seyen, ob die besondere jüdische Kleidertracht in Gallizien förmlich abzustellen und was überhaupt für Vorkehrungen, um die in bezug auf die Juden von der Regierung sich vorgesezten Zwecke zu erreichen erwünschlich wären, sind vorläufig noch die betreffenden Länderstellen mit Hinweisung auf die bestehenden Judenordnungen zu vernehmen und ist Mir sodann das Resultat dieser Erhebungen mit einem reif erwogenen Gutachten vorzulegen.

Endlich hat die Hofkanzlei wegen der Steuerzahlung der Juden mit dem Finanzministerium Rücksprache zu pflegen und erwarte Ich die beiderseitige Wohlmeinung über diesen Gegenstand unter einem mit dem vorerwehnten Gutachten."

[355]) In diesem Sinne beantragte er, dem Kaiser statt des § 8 des Schüller'schen Resolutionsantrages folgende 2 §§ zur Annahme zu empfehlen:

8.tens will Ich es von der unbedingten Ausschließung der Juden von öffentlichen Ämtern und Staatsdiensten, sowie auch von dem Verbothe, daß sie keine christlichen Dienstbothen halten dürfen, aus Gnade abkommen lassen.

9.tens sind ihnen alle ihre Religion andeutenden äußern Zeichen, als die eigene Kleidung in Galizien, das Tragen langer Bärte und dergleichen durchaus und strenge zu verbiethen."

zu bearbeiten.[356]) Eine ganz besondere Note zeichnet endlich das Votum des Sektionschefs Pfleger aus. Er schloß sich im allgemeinen der Anschauung Sauraus an, daß die Verbesserung der Juden nur sehr langsam zum Ziele führen werde, wies aber zugleich darauf hin, daß man bisher bei allem, was man für die Juden getan, nur die bürgerliche, intellektuelle und wohl auch die philosophisch-moralische Besserung im Auge gehabt, von der positiven Religion aber abgesehen habe. „Man begnügte sich vielmehr damit, indem man sie in dieser Beziehung ganz ihrem eigenen Schicksale und ihrer Willkühr überließ, sie in ihrer Religion lauer, wankend zu machen, und wohl gar ganz davon abzuziehen und zur bloßen Vernunftreligion hinzuleiten. Dies war die Tendenz Lessings, dies jene Mendelsohns. Die Staatsverwaltungen aber, welche denselben Weg wenigstens indirecte befolgten, übersahen wohl dabey, daß man dem Juden, den man von seiner positiven Religion abzieht, eigentlich nichts an deren Stelle gibt..... Die Frage aber, ob es je den Zwecken eines Staates entsprechen könne, so viele tausende von Familien in seinem Gebiethe zu wissen, die zuletzt keiner oder höchstens einer bloßen Vernunftreligion zugethan sind, ist von der Art, daß deren bejahende Beantwortung wohl von keinem Staatsmanne gewagt werden wird.“ In diesem Sinne forderte er Maßregeln der Regierung, damit die Juden „ihrer positiven Religion — jedoch mit Beseitigung aller nicht dazu gehörigen talmudischen Ir[r]thümer und Vorurtheile — wahrhaft anhängen und darin den entsprechendsten Unterricht empfangen“.[357]) Die Meinungsverschie-

[356]) Die Staatsräte Stifft und Bedekovich stellten folgenden Resolutionsantrag:

„Mein Wille geht dahin, daß die Juden in allen Provinzen Meiner Monarchie zum Besitze liegender Gründe fähig seyn sollen, jedoch unter der Bedingung, daß sie dieselben selbst oder durch die Hände anderer Juden bearbeiten. Zur Erfüllung dieser Bedingung sind sie durch strenge Strafsankzionen zu verhalten, die stufenweise bis zum Verluste der Gründe, welche sie besitzen, gesteigert werden können. Über die angemessenste Anwendung dieser Strafsankzionen, sowie überhaupt über die zweckmäßigsten nähern Modalitäten zur Ausführung dieser Meiner Willensmeinung nach den verschiedenen Landesverhältnissen mit Beseitigung aller etwa sich ergebenden Anstände sind die Länderstellen zu vernehmen und hat Mir dann die Hofkanzley ein reif erwogenes Gutachten zu erstatten“.

[357]) Im Sinne dieser Ausführungen beantragte Pfleger folgenden Ergänzungsantrag:

„Insbesondere aber ist nach gleichmäßiger Vernehmung der Länderstellen in Erwägung zu ziehen, durch welche Mittel es am zweckmäßigsten

denheit unter den Staatsräten war, wie sich aus den mitgeteilten Äußerungen derselben deutlich genug ergibt, eine sehr große. Sie führte dazu, daß dem Herrscher ausnahmsweise mehrere Entwürfe für die von ihm zu fassende Entschließung zur Auswahl[358]) unterbreitet wurden. Diese wurde dem Kaiser nicht schwer. Seine Neigung am althergebrachten festzuhalten, sein Prinzip am bestehenden wenn möglich nicht zu rütteln, mußten ihn von vorneherein in einen Gegensatz zu jenen Männern bringen, die rasche und radikale Mittel zur Niederreißung der Schranken empfahlen, die Juden und Christen von einander trennten. Vorschläge, die in diesem Sinne lauteten, hatten keine Aussicht seine Billigung zu finden. Anderseits entsprach es nicht seiner Art, die Ablehnung vorgebrachter Wünsche seiner Untertanen in eine allzu schroffe Form zu kleiden. Er liebte es, ihnen die bittere Pille, die sie schlucken sollten, zu versüßen. Deshalb gab er auch in diesem Falle seiner Resolution eine Form, die seinen Willen zum Ausdrucke brachte, die bestehenden Verhältnisse vorerst fortdauern zu lassen, zugleich aber die Revision der Judengesetze vorsichtig in Angriff zu nehmen.[359]) In diesem Sinne ließ er dem ersten Satze seiner am 22. Jan. gefaßten Entschließung: „Die Vermehrung und Ausbreitung der Juden ist auf keine Weise zu begünstigen und für keinen Fall die Duldung derselben auf andere Provinzen, als wo sie schon dermalen stattfindet, auszudehnen und, bis Ich etwas anderes anordne, die wegen selben bestehenden Gesetze und Vorschriften genau zu beobachten", die Zusage folgen, diese Gesetze einer Revision und „zwar aus einem allgemeinen Gesichtspunkte aber in der Anwendung mit Rück-

---

zu bewirken wäre, daß die Juden, um nicht bey Erkaltung in ihrer eigenen dann ohne alle Religion zu bleiben oder sich höchstens einer bloßen Vernunftreligion hinzugeben, ihrer positiven Religion, jedoch mit Beseitigung aller nicht dazu gehörigen talmudischen Irthümer und Vorurtheile, gehörig anhängen und darin den entsprechendsten Unterricht empfangen".

[358]) Vgl. die vorhergehenden Noten.

[359]) Von dieser kaiserlichen Resolution liegen zwei Konzepte vor. Das eine stimmt mit dem Nr. 392 VII. wiedergegebenen Texte überein. Das andere, mit dem Stempel „K. K. Cabinetsarchiv" versehen, stellt das dem Kaiser überreichte Konzept vor, an dem er mehrere Korrekturen vornahm. Die wichtigste der Abweichungen dieses Konzeptes von dem Nr. 392 VII. abgedruckten Aktenstücke ist die, daß sich in dem Konzepte die Worte „und bis Ich etwas anderes anordne, die wegen selben bestehenden Gesetze und Vorschriften genau zu beobachten" nicht finden.

sicht auf die Provinzialverhältnisse" zu unterziehen, um „die Sitten sowie die Lebens- und Beschäftigungsweise der Juden unschädlich zu machen und sie soviel möglich mit jenen der bürgerlichen Gesellschaft, in welche sie aufgenommen sind, allmählig in gemeinnützige Übereinstimmung zu bringen". Im übrigen beschränkte sich die kaiserliche Resolution, ohne die bestehenden Verbote zu erneuern oder gar zu verschärfen, darauf, die Notwendigkeit einer durch die verschiedene Entwicklung der Juden in den einzelnen Provinzen bedingten getrennten Behandlung zu betonen, diese in Aussicht zu stellen und unterdes bloß eine bessere Vorbildung und eine gesichertere Existenz für die Rabbiner, die Einführung der deutschen oder der Landessprache bei den Gebeten, Religionsübungen u. a. m. in den Synagogen innerhalb einer angemessenen Frist und eine strengere Beaufsichtigung des Unterrichtes der jüdischen Jugend zu fordern. Die Wiener Juden haben den Inhalt dieser kaiserlichen Entschließung als einen schweren Schlag empfunden. Sie sahen ihre Hoffnung, sich in Bälde als gleichberechtigte Staatsbürger anerkannt zu sehen, eine ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit im privaten und im öffentlichen Leben entfalten zu können, vernichtet, sahen sich verurteilt, weiter als Geduldete, vom Grundbesitze, vom Bürgerrechte, von allen Staatsämtern und so manchem Gewerbe ausgeschlossen, ein von steter Sorge um ihre und ihrer Angehörigen Existenz getrübtes Dasein zu führen. Was die mutigeren und aufgeklärteren unter ihnen aufrechthielt, war die Erklärung des Kaisers, daß die Revision der Judengesetze nicht aufgegeben, daß sie vielmehr alsbald aufgenommen und für die einzelnen Länder getrennt und in einem mit der geistigen und sittlichen Reife der betreffenden Juden im Verhältnisse stehenden Tempo durchgeführt werden sollte. Das waren gute Vorbedingungen für eine rasche und günstige Entscheidung der Wiener Judenfrage. Denn immer wieder hatten die maßgebenden Persönlichkeiten das hohe Bildungsniveau und die größere Moralität der Wiener Juden hervorgehoben und als ein Gebot der Gerechtigkeit bezeichnet, auf diese Tatsachen bei der Feststellung der Rechte, die man ihnen zugestehen könne und solle, entsprechende Rücksicht zu nehmen. Und nun bot sich den Wiener Juden die Gelegenheit, durch ein verständnisvolles Eingehen auf die in der Resolution vom Januar 1820 formulierten Forderungen des Kaisers,

die die Abhaltung der Gebete und Religionsübungen in der Synagoge in deutscher Sprache, die Anstellung entsprechend vorgebildeter und materiell sichergestellter Religionslehrer sowie einen ausreichenden Unterricht der israelitischen Jugend bezweckten und als unerläßliche Vorbedingung für die Gewährung weiterer Rechte bezeichnet waren, einen neuen Beweis dafür zu erbringen, daß sie es ihrerseits an nichts fehlen lassen wollten, was ihrer Annäherung an die übrigen Bewohner der Residenz förderlich sein konnte. Für viele der Wiener Tolerierten bestand umsoweniger ein Zweifel, daß man die Forderungen der Regierung möglichst rasch und in weitgehendem Ausmaße erfüllen solle, als sie selbst seit einiger Zeit, im Anschlusse an ähnliche Bestrebungen in Deutschland, eine Reform des Gottesdienstes ins Auge gefaßt hatten, die die Anwendung der deutschen Sprache bei manchem der Gebete und bei der Predigt mit einschließen sollte. Sie erblickten daher in den von der Regierung geäußerten Wünschen einen neuen Ansporn, ihre Bestrebungen fortzusetzen und erhofften von den Behörden eine ausschlaggebende Unterstützung in dem Kampfe, den sie gegen eine große Zahl ihrer Glaubensgenossen zu führen hatten, die in den beabsichtigten Änderungen des Kultus eine schwere Sünde gegen die geheiligten Vorschriften der Religion erblickten und mit allen Mitteln die Pläne der Reformfreunde zu durchkreuzen suchten. Es liegt außerhalb des Rahmens dieser einleitenden Erörterungen diesen Kampf zu schildern.[360]) Wer die in dieser Publikation zum Abdrucke gelangenden Aktenstücke liest, die sich mit dieser Frage beschäftigen,[361]) wird sich leicht überzeugen, daß die Reformfreunde den Sieg, den sie schließlich über ihre Gegner errangen, nicht in letzter Linie der energischen Unterstützung verdankten, die ihnen seitens der Regierungsstellen zuteil geworden ist. Im Jahre 1826 wurde das neue Gotteshaus eingeweiht. Zwei entsprechend vorgebildete, materiell sichergestellte Religionslehrer — Rabbiner zu halten war den Wiener Juden noch nicht gestattet — wurden ernannt, von denen der eine — der berühmte Kanzelredner Noë Mannheimer — den Gottesdienst und die religiösen Vorträge zum Teil in deutscher Sprache besorgte, während der andere den Unterricht in der Religionsschule zu leiten hatte,

[360]) Vgl. Husserl l. c. 61 ff.; Frankl L. A.: Zur Geschichte der Juden in Wien. 1853, p. 54 ff. Wolf G.: Josef Wertheimer, 1868, 164 ff. Wolf G.: Vom ersten bis zum zweiten Tempel. Wien 1861, p. 10 ff.

[361]) Nr. 392, VIII—XXIV.

die bereits 1820 eine ganz nach der deutschen Schulverfassung geregelte Einrichtung erhalten hatte. Wie hoch die leitenden Kreise, Räte der Hofkanzlei wie der niederösterreichischen Regierung, diese Leistung einschätzten, zeigte sich, als die Vertreter der Wiener Judenschaft im Laufe des Jahres 1831 neuerlich an die Behörden mit der Bitte herantraten, die so oft versprochene aber noch immer nicht durchgeführte Revision der für die Wiener Juden geltenden drückenden Gesetze endlich in Gang zu setzen.[362]) In dem Gutachten, das die niederösterreichische Regierung im Jahre 1832, wie in dem Vortrage, den die Hofkanzlei im Oktober 1833 an den Kaiser erstattete,[363]) wurde die allen Anforderungen entsprechende Leitung des Schul- und Religionsunterrichtes mit besonderem Lobe hervorgehoben und zugleich betont, daß der immer zunehmende Gebrauch der deutschen Sprache bei Religionsübungen und Gebeten ein ehrendes Zeugnis für den Eifer ablege, mit dem die leitenden Kräfte der Wiener Judenschaft bestrebt seien, den Wünschen der Regierung gerecht zu werden. „Diese Erörterungen", meinte der Referent der Hofkanzlei, „liefern den Beweis, daß die hiesigen Israeliten im Verlaufe des letzten Jahrzehents in den erwähnten Beziehungen vieles geleistet und, indem sie sich hiedurch des allerhöchsten Wohlgefallens würdig gemacht, zugleich auch begründete Ansprüche auf Annäherung ihres politischen Verhältnisses zu den übrigen Staatsbürgern in der Betrachtung erworben haben dürften, daß durch dasjenige, was für die sittliche, religiöse und intellektuelle Bildung ihrer Jugend geschah, einer der wesentlichsten Schritte für die Beseitigung solcher beschränkenden, die hiesigen Israeliten von den übrigen Bewohnern der Residenz absondernden Bestimmungen gemacht worden ist, deren Bestand früher unter entgegengesetzten Umständen als gerechtfertiget sich darstellen mochte."

Diesen Unterschied der Bildungsstufe und der sozialen Stellung der Wiener Juden im Vergleiche mit jener der Juden anderer Provinzen glaubte insbesondere die Hofkanzlei nicht scharf genug hervorheben zu können. „Die hiesigen Israeliten", heißt es in dem erwähnten Gutachten vom Oktober 1833, „stehen in fortwährender Berührung mit allen Klassen der Residenzbewohner und zwar nicht bloß im Ge-

[362]) Nr. 392, XXV.
[363]) Nr. 392, XXVI.

schäfts- sondern auch im geselligen Leben; ihre frühere Isolirung hat seit geraumer Zeit beinahe gänzlich aufgehört. Die Abneigung der christlichen gegen jüdische Religionsgenossen, welche letztere von den erstern entfernt hielt, ist größtentheils verschwunden. Der Uebertritt mehrerer israelitischen Familien zur christlichen Religion mochte wohl allerdings zu dieser wechselseitigen Vereinigung vieles beigetragen haben; am meisten wirkten hiebei die ehelichen Verbindungen der Glieder solcher übergetretenen Familien mit jenen christlichen Familien unter gleichzeitiger Fortdauer ihrer Verwandtschafts- und geselligen Verhältnisse mit andern israelitischen Familien. Es ist aber auch nicht in Abrede zu stellen, daß der Wohlstand, die Lebensweise und das achtbare Benehmen mehrerer hiesigen Israeliten ihnen einen solchen Standpunkt in der bürgerlichen Gesellschaft angewiesen haben, daß sie in vielen gesellschaftlichen Zirkeln aufgenommen sind und bei den meisten gemeinnützigen Anstalten, die in der Residenz bestehen, die ersten Plätze einnehmen.“ Es entsprach dieser Anschauung, daß die Hofkanzlei in ihrem Vortrage für eine Erweiterung der von der niederösterreichischen Regierung beantragten Zugeständnisse eintrat. Diese hatte vorgeschlagen, mit der Beschränkung der Toleranzerteilung auf je 3 Jahre zu brechen, von der Einhebung einer Toleranzsteuer in Zukunft abzusehen, den Witwen der Großhändler, die den Fabriksbetrieb ihrer verstorbenen Männer fortsetzten, den Aufenthalt für die Zeit der Fortführung des Unternehmens zu gestatten und denjenigen Söhnen der vor dem Jahre 1807 Tolerierten, auf die die väterliche Toleranz nicht überging, die sich aber „Kommerzialgewerben“ widmeten und dazu „unter dem Titel von Befugnissen“ die Erlaubnis erhielten, oder sich den höheren Künsten oder der Wissenschaft zuwendeten, für ihre Person den dauernden Aufenthalt zu gestatten. Dagegen wünschte sie, daß auch in der Zukunft die Erteilung der wirklichen Toleranz auf die Großhandlung beschränkt bleiben sollte; sprach sich entschieden gegen die Zulassung der Juden zur Erlangung selbständiger Gewerberechte aus; riet von der Aufhebung des Verbotes, das die Juden — von Ausnahmsfällen abgesehen — vom Realitätenbesitze ausschloß, entschieden ab und forderte nach wie vor die genaueste Überwachung des jüdischen Dienstbotenwesens unter strenger Bestrafung der Übertretungen — eventuell sollte auch der Verlust der Toleranz ausgesprochen werden — und scharfe Kontrolle der nach

Wien reisenden fremden Juden bei möglichster Beschränkung ihrer Zahl. Gegen einige dieser den Wiener Juden ungünstigen Vorschläge der niederösterreichischen Regierung sprach sich die Hofkanzlei auf das entschiedenste aus. Sie betonte zwar, daß neue Toleranzverleihungen „bei dem bestimmten allerhöchsten Ausspruche gegen die Vermehrung und Ausbreitung der Israeliten, insbesondere an Fremde auch ferner der Vorschrift des Patentes vom Jahre 1782 und der allerhöchsten Entschließung vom Jahre 1820 gemäß, nur auf seltene Fälle bei ausgewiesener Verdienstlichkeit, beschränkt bleiben" müßten. Aber sie forderte die Aufhebung der im Jahre 1807 getroffenen Bestimmung, nach der „solche Verleihungen nur auf das erwirkte Großhandlungsbefugnis nach Ausweisung eines Fondes von 60.000 fl. stattfinden dürfen". „Es gibt", meinte sie, „so manche andere weit nützlichere Erwerbszweige, worunter insbesondere Fabriksunternehmungen gehören". Sie beantragte daher, die Toleranz in Zukunft „ohne Beschränkung auf einen bestimmten Erwerbszweig und ohne Anforderung einer höheren Fondsausweisung", als sie von den Christen gefordert werde, zu verleihen. Vor allem aber wollte sie die Verfügungen des Jahres 1807, die sich auf die Zukunft der Witwen und Kinder der Tolerierten bezogen, wesentlich radikaler ändern, als die niederösterreichische Regierung. „Es ist sehr begreiflich", heißt es in ihrem Gutachten, „daß es für Familienväter im hohen Grade beunruhigend seyn muß, das künftige Schicksal ihrer Angehörigen so schwankend und unsicher gestellt zu sehen und darauf gefaßt seyn zu müssen, daß nach ihrem Tode ihre Gattinnen nicht selten aus allen Familienverhältnissen herausgerissen, von hier entfernt und ebenso ihre Kinder, die sie mit Mühe und Kostenaufwand zu brauchbaren Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu bilden beflissen waren, aus ihrem Geburtsorte verwiesen und einer ungewissen Zukunft preisgegeben werden. In der That würde es besser gewesen seyn, ihnen die Toleranz zu verweigern und sie zur Bildung einer Familie lieber gar nicht als unter Bedingungen zuzulassen, die, vorausgesetzt, daß die Israeliten das werden sollen, was die allerhöchste Willensmeinung vom Jahre 1820 ausspricht, von der Staatsverwaltung nicht gefordert werden können. Nicht einem auf der untersten Stufe der Bildung stehenden Menschen kann solch ein Opfer zugemuthet werden; wie könnte man dasselbe von den hiesigen Israeliten verlangen, die man

der übrigen bürgerlichen Gesellschaft annähern und mit den verschiedenen Klassen derselben verschmelzen will, was auch wirklich bereits großentheils bewirkt worden ist?“ Die Hofkanzlei schlug daher vor, es möge „sämtlichen hier Tolerirten, welche bei ihrer Verehligung vorgeschriebenermaßen Familienstellen ausgewiesen haben, die beruhigende Zusicherung ertheilt werden, daß ihre Witwen und Kinder nach ihrem Tode unbeirrt hier zu bleiben haben werden.“ . . . „Ebenso wären diejenigen, welche künftig neu tolerirt werden sollten, von der Ausweisung einer Familienstelle zu entheben. Jenen Kindern hiesiger Tolerirten, welche sich tadellos benehmen, [sich] einem nützlichen Erwerbszweige zu widmen und einen selbständigen Haushalt zu bilden wünschen, wäre auf ihr Ansuchen die Toleranz ohne Anstand zu ertheilen.“ Diese Beschlüsse wurden einstimmig gefaßt. Eine Differenz ergab sich dagegen bei der Erörterung der Frage, ob das Verbot des Realitätenbesitzes, wie die niederösterreichische Regierung vorgeschlagen, aufrechtzuhalten oder aber aufzuheben sei. Die Mehrzahl war der Anschauung, daß kein zureichender Grund vorliege, die Juden fernerhin „von der Erwerbung von Häusern in der Stadt Wien und selbst auch von Häusern auf dem Lande auszuschließen, insoferne letztere zum Betriebe einer Fabrik oder anderer derlei Unternehmungen die Bestimmung haben sollen“. Sie begründete ihren Vorschlag, in dessen Annahme sie das alleinige Mittel erblickte, Scheinkäufe, wie sie vorgekommen, in Zukunft hintanzuhalten, wiederum mit dem Hinweis auf die Bildungsstufe der Wiener Juden und erklärte die von mancher Seite ausgesprochene Besorgnis, daß bei unbeschränkter Zulassung der Wiener Juden zum Besitze von Häusern im Laufe der Zeit die Mehrzahl der Häuser in der Stadt Wien in die Hände der Juden gelangen würden, für unbegründet. „Diese Einwendung müßte wohl überhaupt nur als ein Ausfluß der Mißgunst und Scheelsucht gegen die Israeliten selbst angesehen werden.“ Aber gerade diese Besorgnis bewog doch eine beträchtliche Minderzahl der Hofkanzleiräte gegen die Aufhebung des bestehenden Verbotes zu stimmen. Einer von ihnen, der Vizekanzler von Lilienau, fühlte den Widerspruch, der darin lag, daß man die Juden vom bloßen Handelsgeschäfte ablenken wollte, sie zugleich aber von dem Realitätenbesitze, dem stärksten Band, „welches den Menschen an sein Vaterland bindet“ ausschloß, und sprach sich deshalb dafür aus, der Kaiser möge sich, bei Auf-

rechthaltung des Verbotes im allgemeinen, vorbehalten, „denjenigen, welche sich in dem Gebiete der Industrie, der Gewerbe und der Wissenschaft auszeichnen oder sonst Verdienste um den Staat erwerben, ausnahmsweise, von Fall zu Fall, den Besitz von Häusern zu bewilligen.“ Die Frage, ob im Sinne des Vorschlages der niederösterreichischen Regierung die Toleranzsteuer aufzuheben und ob und wie in diesem Falle der dem Staate erwachsende Entgang zu ersetzen wäre, wurde von der Hofkanzlei in diesem Zusammenhange nicht weiter erörtert. Wir wissen aber, daß die Mehrzahl sich bald darauf für die sofortige Abschaffung dieser Steuer aussprach und an dieser Meinung auch gegenüber der von der Hofkammer geteilten Anschauung der Minderzahl festhielt, nach der die Ordnung dieser Frage bis zur Lösung der gesamten Judensteuerangelegenheit verschoben werden sollte. Im Sinne dieser Mehrheit gab der oberste Kanzler, Graf Mittrowsky, am Schlusse des Hofkanzleivortrages die Erklärung ab, er müsse sich für die sofortige Aufhebung der Toleranzsteuer und der Bollettentaxen aussprechen, „da in Wien deren Fortbestand an sich für die Finanzen nicht vom Belange ist und eigentlich als eine Besteuerung des Religionsbekenntnisses mit dem in der allerhöchsten Entschließung vom 31. Juli v. J. sankzionirten Prinzip und mit den Grundsäzen einer gerechten Besteuerung nicht wohl verträglich und die Bolletengebühr nebst den Mängeln eines fehlerhaften Prinzips auch noch bekanntermaßen mit großen persönlichen Plackereien und Herabwürdigungen für gebildete jüdische Glaubensgenossen verbunden ist.“

Ob die Wiener Juden von dem Ergebnisse dieser Beratungen, das ihren weitgehenden Wünschen und hochgespannten Hoffnungen durchaus nicht entsprechen konnte, Kunde erhielten, wissen wir nicht. Tatsache ist, daß ihre Vertreter, kurz nach dem Abschlusse der im Schoße der Hofkanzlei gehaltenen Beratungen, im Nov. 1833, eine neue Bittschrift an den Kaiser richteten,[364]) in der sie nach eingehender Schilderung der Bedrückungen, denen sie noch immer ausgesetzt seien, ihrem Wunsche nach dem Erlasse eines Gesetzes Ausdruck verliehen, „das allen hier in Wien gebornen und derzeit ansässigen oder künftig unter was immer für Bedingungen und Modalitäten aufzunehmenden Israeliten und ihren sämtlichen Nachkommen 1.tens das Recht des unbehinderten Aufenthalts im Lande Niederösterreich;

[364]) Nr. 392, XXVII.

2.tens die Ausübung der gesetzlich und vorschriftmäßig erlernten Wissenschaften, Künste, Handwerke und Gewerbe; 3.tens die Erwerbung und das Besitzthum unbeweglicher Güter und Realitäten allergnädigst gestattet, verleihet und zusichert, alle auf ihnen lastenden Beschränkungsgesetze aufhebt und sie dergestalt nach Uibernahme der gesamten bürgerlichen Pflichten zur Erlangung der gesamten bürgerlichen Rechte befähigt". Allein ihre Hoffnung, durch diese neue Petition den Gang der Verhandlungen zu ihren Gunsten zu beeinflussen, erfüllte sich nicht. Wohl wurde sie dem Staatsrate, der im Juli 1834 in die Beratung des Hofkanzleivortrages eintrat,[365]) vorgelegt. Allein der Referent, Staatsrat Knorr, dessen Meinung sich alle übrigen Staatsräte anschlossen, erklärte bei Anerkennung der Tatsache, daß „die abstrakte Beurtheilung des Gegenstandes für die sogenannte Emanzipazion der Israeliten entscheide", im Hinblicke auf die bestehenden Verhältnisse von der Gleichstellung der Juden mit den Christen entschieden abraten zu müssen, da eine dahingehende gesetzliche Bestimmung, „wenn sie aus reinen Humanitätsrücksichten aufgenommen werden wollte, wesentliche Instituzionen der bestehenden bürgerlichen Ordnung erschütternd angreifen, gegen die vorherrschende Meinung verstoßen und höchst wahrscheinlich den Israeliten selbst unter den bestehenden Verhältnissen eine Richtung geben würde, in welcher sie zwar nicht staatsgefährlich im Sinne einer sich bildenden Nazion, aber in ihrem Einflusse auf Erwerb, Vermögen und Moralität, der christlichen Bevölkerung, insbesondere in den untern Klassen, bedenklicher werden können, als sie es dermal sind."[366]) Und wenn er auch sonst bei Prüfung der von der Hofkanzlei erstatteten Vorschläge im allgemeinen ihren Standpunkt teilte und mit warmen Worten für die Beseitigung so mancher die Juden besonders drückenden Bestimmung eintrat, so zögerte er doch nicht, in anderen Fragen, den liberaleren Anträgen der Hofkanzlei zum Trotze, für die Aufrechthaltung der bestehenden konservativen Bestimmungen einzutreten. In diesem Sinne beantragte er u. a. in Übereinstimmung mit der niederösterreichischen Regierung, daß die Großhandlungsbefugnis auch in Zukunft als Bedingung für die Erteilung der Toleranz angesehen werden solle und sprach sich auf das ent-

[365]) Nr. 392, XXVIII.

[366]) Nr. 392, XXIX.

schiedenste gegen die Zulassung der Wiener Juden zum Realitätenbesitze aus, der höchstens ausnahmsweise einzelnen von ihnen durch besondere Entschließung des Herrschers als Belohnung hervorragender Verdienste zugestanden werden könnte. Vor allem aber verwahrte er sich gegen eine Änderung des bisher geltenden Prinzipes, daß es Aufgabe der Behörden sein müsse, jede Vermehrung der Juden hintanzuhalten, ihre Verminderung zu fördern. Von diesem Grundsatze abzugehen, liege kein Grund vor und würde speziell für Wien bedenklich sein. „Würde nämlich den Israeliten hier die Ansiedlung erleichtert und würden die damit verbundenen Rechte derselben noch wesentlich erweitert, so ist vorauszusehen, daß eine bedeutende Zahl von Israeliten aus allen Provinzen der Monarchie und, wenn es das Gesetz zuläßt, auch aus dem Auslande, ihren Aufenthalt hier nehmen; denn die Residenz biethet gerade an den dem jüdischen Geiste zusagenden Erwerbsmitteln vielseitigere als irgend ein Ort dar. Dieses Andrängen einer jüdischen Bevölkerung, in welcher noch die meisten auf der untersten Stufe der Bildung stehen, kann nur von nachtheiliger Einwirkung auf den Zustand der christlichen Populazion sein, welche gerade in der Residenz so viele gemeine Arbeiter, Dienstleute, mitunter ganz erwerblose Menschen in sich faßt und welche durch eine große Konkurenz von Juden theils in ihrem Erwerbe beeinträchtiget, theils sehr leicht demoralisirt werden. Eben die mehrere und zunehmende Bildung, welche bei den Wiener Israeliten, die der Toleranz genießen, wahrnehmbar ist, beweiset, daß die dermalige Gesetzgebung ihre guten Wirkungen äußert und macht die Aenderungen in derselben, besonders wenn sie das Prinzip angreifen sollten, problematisch.“ Niemand hörte solche Äußerungen lieber als Kaiser Franz I., der, Änderungen der bestehenden Zustände von jeher abhold, mit zunehmendem Alter allen auf einen dem Zeitgeiste entsprechenden Fortschritt gerichteten Bestrebungen seiner Räte und seines Volkes immer stärkeren Widerstand entgegensetzte. Aber auch jene Zugeständnisse, die Staatsrat Knorr und mit ihm alle übrigen Staatsräte den Wiener Juden machen wollten, erschienen dem Kaiser zu weitgehend. Die Entscheidung wurde vertagt und war noch nicht erfolgt, als Franz I. am 2. März 1835 verschied. Einem alten Brauche folgend leisteten die Wiener Juden dem neuen Kaiser das Gelöbnis ihrer Treue und erneuerten gleichzeitig ihre im November 1833 ausgesprochene Bitte

um Gewährung voller Gleichberechtigung mit den übrigen Untertanen bei Übernahme gleicher Pflichten, um sofortige Aufhebung aller auf ihnen lastenden Beschränkungsgesetze.[367]) Allein auch der neue Herrscher zeigte keine Geneigtheit, ihrem Wunsche zu willfahren. Die Männer, die Kaiser Franz I. in seinen letzten Lebensjahren beeinflußt hatten, blieben am Ruder und diejenigen, die ihnen zur Seite traten, waren durchaus nicht gewillt, den schwachen von seiner Umgebung abhängigen Ferdinand in einer den Interessen der Wiener Juden vorteilhaften Weise zu beeinflussen. So fiel denn die lang hingezogene Entscheidung zu deren Ungunsten aus. Eine kaiserliche Resolution vom 27. Jänner 1837 verfügte, daß es vorerst bei der Einhebung der Judentoleranzsteuer zu verbleiben habe;[368]) eine andere vom gleichen Tage begann mit der Erklärung, der Kaiser sei fest entschlossen, die Bestimmungen des Toleranzpatentes von 1782 aufrechtzuhalten[369]) und ließ ihrem ganzen Wortlaute nach erkennen, daß die neue Regierung nicht einmal jene Zugeständnisse gewähren wollte, die von den Staatsräten im Jahre 1834 vorgeschlagen worden waren. Nur von der Verbindlichkeit von drei zu drei Jahren um die Toleranzerneuerung anzusuchen, sowie bei ihrer Verehelichung Familienstellen auszuweisen, sollten die Tolerierten befreit und die ihnen gewährte Toleranz auf ihre Witwen, Töchter und jene Söhne, die sich nicht selbständig in Wien niederlassen wollten, ausgedehnt werden.[370]) In allem übrigen sollte es beim alten bleiben; von dem Rechte auf unbehinderten Aufenthalt in der Stadt für alle Juden, von jenem auf Ausübung der „gesetzlich und vorschriftmäßig" erlernten Wissenschaften, Künste, Handwerke und Gewerbe, auf Zulassung zum Staatsdienste oder zu anderen öffentlichen Ämtern, war in dieser Resolution nicht die Rede. Dagegen wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß der

[367]) Nr. 392, XXVII. Anm. 1.

[368]) Nr. 461, VII.

[369]) Nr. 392, XXX.

[370]) Die kaiserliche Entschließung enthielt hier den Zusatz, daß „die schon jetzt tolerirten und die künftig mit der Toleranz begünstigten Familienväter eine Rente auf den Fall ihres Todes für den angemessenen Unterhalt ihrer hinterlassenen Witwen und Familien sicherzustellen" hätten. Über diese Frage fanden dann längere Debatten aller kompetenten Behörden statt (Nr. 392, XXXI und XXXII), die endlich dahin führten, daß man von dem Erlag einer derartigen Rentensicherstellungssumme absah (XXXIII). Vgl. auch „Die Juden in Österreich". (Wertheimer) II. 211 ff.

Kaiser eine Änderung in den dermal bestehenden Normen, „welche die Israeliten in Niederösterreich und in der Stadt Wien von dem Realitätenbesitze in der Regel ausschließen", nicht eintreten lassen wolle. Mit dieser Entscheidung Ferdinands I. war das Schicksal der Wiener Juden entschieden. Ihr stolzer Traum als freie Männer leben und wirken zu können, war zerronnen; sie erwachten aus demselben und erkannten zu ihrer tiefen Bekümmernis, daß sie nichts waren, als Geduldete in jener Stadt, in der ihre Wiege gestanden, in jenem Vaterlande, das sie liebten, unter den Menschen, mit denen sie tausende gemeinsame Freuden und Leiden verbanden. Wer den Schmerz kennen lernen will, der die geistig und sittlich höher stehenden Wiener Juden beim Anblicke der Leiden ihrer Glaubensgenossen erfaßte, der lese das im Jahre 1842 anonym erschienene Werk „Die Juden in Österreich".[371]) Die Darstellung ist zweifellos lückenhaft und einseitig, die Argumentation mag nicht immer stichhältig sein, die Farben, die aufgetragen werden, sind hie und da etwas zu grell; aber aufrichtig ist der Kummer, den der Verfasser über das Elend der Mehrzahl seiner Glaubensgenossen, das er nach allen Seiten hin beleuchtet, empfindet, aufrichtig sein Zorn gegen jene ihrer Widersacher, denen es nie an Gründen fehle, die Juden „zu einem auserwählten Volke der Pein und der Schmach zu machen", aufrichtig seine Überzeugung, daß die Gewährung voller Gleichberechtigung dem Staate nicht geringere Vorteile bringen würde, als den Juden selbst. Aus dieser Erkenntnis schöpft er auch die Hoffnung, daß die rückschrittliche Bewegung in der Judengesetzgebung Österreichs, die er im Jahre 1789[372]) einsetzen und bis zum Erscheinen seines Buches in immer steigendem Ausmaße andauern läßt, von einer anderen, fortschrittlicheren werde abgelöst und so in Bälde das sehnsüchtig erstrebte Ziel, die volle Emanzipation der Juden, erreicht werden. Gefährlich erschien ihm in diesem Kampfe nicht allein der offene Widerstand der Judenfeinde; sondern

---

[371]) Der Verfasser des Werkes war, wie wir heute wissen, Josef Wertheimer; doch rührt, wie dieser in der Einleitung p. XV. hervorhebt, der erste — historische — Teil nicht von ihm her.

[372]) Dieses Jahr ist wohl im Hinblicke auf die galizische Judenordnung gewählt. Vgl. den Abdruck im Handbuch der josefinischen Gesetze etc. XVIII. 361 ff. Für die Wiener Juden würde das Jahr 1792 besser als Anfang der reaktionären Bewegung passen.

fast mehr noch jene Politik, die es liebte „auf halben Wegen und zu halben Thaten mit halben Mitteln zauderhaft zu streben.“ „Ein Fortschreiten“, meinte er, „an welchem weder Anfang, noch Mitte noch Ende sichtbar und bestimmbar erschienen, oder aber durch anderseitiges Rückschreiten aufgewogen würde, wäre als eine Täuschung, als eine Hölle auf Erden mit der Dantischen Inschrift „Lasciate ogni speranza“ zu betrachten.“[373])

Aber gerade das, was er und mit ihm alle Freunde des Fortschrittes fürchteten, trat ein. Die Grundsätze, die Kaiser Franz I. in der Judenfrage geleitet haben, blieben auch während der ganzen Regierungsdauer Ferdinands I. in Geltung. Man fuhr fort, die Revision der bestehenden Gesetze und Verordnungen in Aussicht zu stellen, ließ aber den Worten die Tat nicht folgen. Man anerkannte, — und zwar häufiger als früher — daß einzelne dieser Bestimmungen im schroffen Widerspruche mit dem Zeitgeiste standen, gestattete wohl auch, zumal wenn es sich um reiche und angesehene Mitglieder der Wiener Judenschaft handelte, gelegentliche Ausnahmen von den allgemein geltenden Verfügungen, weigerte sich aber entschieden, diese aufzuheben oder entsprechend zu modifizieren.

---

[373]) Die Juden in Oesterreich II. p. 204. Im selben Jahre 1842 erschien in Leipzig die Schrift des Grafen Ferdinand Schirnding „Die Juden in Österreich, Preußen und Sachsen; ihre allgemeine Stellung, ihre Rechte, Forderungen und Wünsche,“ in der u. a. die Frage erörtert wird, ob man den Juden die Gleichberechtigung gewähren solle und könne. Nach Besprechung der Verhältnisse in den einzelnen Provinzen Österreichs, wobei betont wird, daß es den Juden in Wien besser als sonstwo gehe, teilt Schirnding seine Ansicht über die Frage der Gleichberechtigung in folgenden Sätzen mit, p. 97: „So erblicken wir in Östreich das Wohl der Juden einerseits durch die Gesetzgebung selbst erleichtert, während in anderer Beziehung der in diesem Reich herrschende Usus, sich alle oder wenigstens doch die meisten Freiheiten mit Geld erkaufen zu können, dieselben jenen Bestrebungen näher führt, mit welchen die Regierung die Lage dieses Volkes, insoweit dies mit Berücksichtigung der übrigen Landesverhältnisse geschehen kann, wesentlich zu verbessern strebt. Von oben geschützt und begünstigt, würde daher das Verhältnis des Judenthums sich in diesem Reiche am ehesten entwickeln können, wenn diese Juden nicht durch den Druck der gemeineren Volksklassen, besonders aber des Landbewohners, sich den Haß des größeren Theiles der Bevölkerung zugezogen hätten. Dieser aber spricht sich in so unverkennbarer Weise aus, daß auch mit dem besten Willen von Seite der Regierung in allen Judenangelegenheiten nur sehr langsam vorgegangen werden darf.“

Wer die zahlreichen auf die Wiener Juden bezugnehmenden Erlässe aus den Jahren 1835—1848, die in dieser Publikation zum Abdrucke gelangen, prüft, wird sich leicht von der Richtigkeit dieser Behauptung überzeugen, zu deren Bekräftigung in diesem Zusammenhange nur auf einige Fälle hingewiesen werden soll, die im Hinblicke auf die Personen und Gegenstände, die sie betrafen und auf die widersprechenden Meinungen, die bei ihrer Beratung geäußert wurden, das Interesse der Leser in Anspruch nehmen dürften.

Zu den drückenden Bestimmungen, an deren genauer Beobachtung die Regierung Ferdinands I. zähe festhielt, zählte auch die der Ausschließung der Juden von bestimmten Gewerben. Alle Bemühungen, hier Wandel zu schaffen, blieben vergebens. Nun ereignete sich der Fall, daß der zum Freiherrn erhobene Salomon Mayer Rothschild Ende der 30er Jahre eine Bittschrift an den Kaiser richtete, in der er bat, der montanistischen Hofkammer die Ermächtigung zu erteilen, „die Israeliten in einzelnen Fällen von dem gegen sie seit Jahrhunderten bestehenden Bergbauverbothe dispensiren zu dürfen.“[374]) Das Merkwürdige war, daß unter den Gewerben, deren Ausübung den Juden untersagt war, das des Bergbaues nicht ausdrücklich angeführt war. Da aber Verordnungen Maria Theresias, Josefs und Franz II. die Juden nicht nur vom Handel und Wandel in den Bergstädten sondern auch von deren Besuche ausschloß, — man fürchtete, daß sie die Bergwerksprodukte entwenden und verschleppen würden — war ihnen dieses Gewerbe tatsächlich verschlossen geblieben. Die montanistische Hofkammer, der die Angelegenheit zur Begutachtung vorgelegt wurde, anerkannte, „daß dieser Grund nicht mehr haltbar sey“, aber sie betonte gleichzeitig ihre Besorgnis, den Bergbau für die Juden freizugeben, „weil ihre [i. e. der Juden] Erwerbstendenz immer noch vorzugsweise eine spekulative mit möglicher Vermeidung körperlicher Anstrengung sey, ihre Theilnahme an dem Bergbau daher vorzugsweise nur auf einen gewinnbringenden Handel mit Bergwerksantheilen hinausgehen und von ihnen mehr ein schädlicher Raub- als ein kunstgerechter, erst für die Zukunft einen entsprechenden Gewinn in Aussicht stellender Bergbau zu erwarten seyn würde.“ Da sie aber die dem Bewerber freundschaftliche Gesinnung hochstehender Kreise kannte, beantragte

[374]) Nr. 499.

sie bei prinzipieller Aufrechthaltung des Verbotes gelegentliche Ausnahmen für besonders berücksichtigungswerte Juden, schlug aber zugleich, da es sich ihr lediglich um die Begünstigung des einen Juden handelte, vor, in diesen Fällen von den Privilegierten das bindende Versprechen zu fordern, Juden als Bergarbeiter und Grubenbeamte nicht zu verwenden. Diese Anschauungen stießen bei der Mehrzahl der Hofkanzleiräte auf Widerspruch. Sie machte geltend, daß bei Aufrechthaltung dieser letzteren Bestimmung „noch immer der alte Mackel selbst auf dem Begünstigten haften bleiben und die Staatsverwaltung ihrer Absicht, die Juden für den schaffenden Gewerbsbetrieb empfänglich zu machen, selbst entgegenwirken und gerade dadurch den vorzüglichsten Impuls für solche Unternehmungen paralisiren [würde], indem es jedem Unternehmer frey stehen muß, die für sein Interesse geeignetsten Mittel zu wählen." Auch die oberwähnte, prinzipielle Einwendung der Montanbehörde wollte sie nicht gelten lassen. Sie betonte, „daß diese Besorgnisse sich wohl größtentheils auch bey den Christen wahrnehmen lassen, daß die Juden in verschiedenen bürgerlichen Erwerbszweigen als Fabriksarbeiter, Lastträger, Fuhrwerker etc. auch körperliche Anstrengungen nicht scheuen, ... daß es bey dem ausgebreiteten Felde des Bergbaues der Staatsverwaltung nur willkommen seyn könne, wenn bey der eigenen Unzulänglichkeit der Kräfte sich fremde Kapitalien auf diesen wichtigen noch so wenig ausgebeuteten Zweig der Staatswirthschaft und auf Zutageförderung der für die allgemeine Industrie so wichtigen unterirdischen Stoffe und Mineralien werfen"; daß sie daher keinen Anstand nehmen würde, die unbedingte Zulassung der Juden zu dem Bergbau gutzuheißen. Sie stand aber trotzdem davon ab, einen dahin lautenden Antrag zu stellen, begnügte sich vielmehr damit, dem Vorschlage der Montanbehörde auf ausnahmsweise Bewilligung an „einzelne, solide und rücksichtswürdige jüdische Bewerber" beizutreten. Aber selbst diese bescheidene Konzession an den Zeitgeist erschien einigen unter ihnen als eine zu weitgehende. Einer von diesen, Freiherr von Münch, forderte die Abweisung des Gesuches, „weil durch eine Bewilligung dieser Art sich die Staatsverwaltung in die doppelte Alternative versetzt sehen würde, entweder mit einer großen Zahl von die Israeliten betreffenden Prohibitivvorschriften in Wiederspruch zu gerathen oder unaufhaltsam von einer Conzession

zur anderen übergehen zu müssen." Ein anderer, Freiherr von Nadherny, wollte die ausnahmsweise Bewilligung von der Gnade des Kaisers und nicht von der Entscheidung einer Behörde abhängen lassen. Auch unter den Staatsräten waren die Ansichten geteilt.[375]) Für die bedingungslose Zulassung der Juden zum Bergbau trat zwar keiner von ihnen ein, obgleich der Referent, Anton Ritter von Schwarzhuber, in Übereinstimmung mit der Hofkanzleimehrheit, der Meinung war, daß diese streng genommen nach der bestehenden Gesetzgebung nicht einmal verboten sei. „Allein ich bescheide mich", so lautet sein Votum, „daß die übrigen in bezug auf die Judenschaft in mehreren Provinzen bestehenden Vorschriften und solang dieselben nicht einer Reform unterzogen worden sind, welche die Stellung der Israeliten in der bürgerlichen Gesellschaft ändert, die unbedingte Zulassung der Israeliten nicht thunlich machen". Aus diesem Grunde trat er dem Vorschlage der Mehrzahl der Hofkanzleiräte bei. Im Gegensatze zu ihm hielt Staatsrat Krticzka die von der Minderheit dieser Stelle gegen Zugeständnisse in Ausnahmsfällen vorgebrachten Bedenken für so gewichtig, daß er dem Kaiser den Vorschlag unterbreitete, das vorliegende Gesuch abzuweisen oder — falls ihn wichtige Gründe davon abhalten sollten — wenigstens sich selbst die gnadenweise Erteilung derartiger Konzessionen vorzubehalten. Da eine Einigung zwischen den Mitgliedern dieser Sektion des Staatsrates nicht zu erzielen war, wurde die Frage neuerlich einer erweiterten Kommission vorgelegt. In dieser erlangten die Gegner — als deren Wortführer Freiherr von Kübeck auftrat — jeder Konzession an einzelne wie an die Gesamtheit der Juden das entschiedene Übergewicht. Der Resolutionsentwurf, den sie dem Kaiser vorlegten, lautete dahin, das Gesuch des Baron Rothschild abzuweisen und ausdrücklich zu erklären, daß der Kaiser keine Veranlassung finde, eine Änderung in den bestehenden Vorschriften eintreten zu lassen. Unter dem Einflusse der persönlichen Freunde des Gesuchwerbers, zu denen auch Fürst Metternich zählte, versagte aber Kaiser Ferdinand I. diesem Vorschlage seine Zustimmung, griff auf die Anträge der Hofkanzlei zurück, und sprach seine Geneigtheit aus, bei prinzipieller Aufrechthaltung der geltenden Normen, den Betrieb des Bergbaues auf Steinkohlen und

[375]) Nr. 499, II.

damit verwandte Produkte auch einzelnen Juden gnadenweise zu gestatten.[376])

Nicht so günstig wie dieser Fall, der durch die persönlichen Beziehungen eines besonders einflußreichen Juden zu einem Teilerfolge der Juden geführt hat, verlief ein anderer, bei dem es sich um die Bewerbung eines Juden um eine Universitätsprofessur handelte, von der er nach den Bestimmungen der Verordnung vom Jahre 1837 ausgeschlossen bleiben sollte.[377]) Obgleich alle befragten Fachmänner sich im günstigsten Sinne über den Bewerber äußerten, obgleich selbst eine der Behörden — das böhmische Gubernium — das Gesuch zur „allfälligen ausnahmsweisen Begünstigung" empfahl, blieben die oberen Stellen unerbittlich. Sowohl die Studienhofkommission wie der Staatsrat glaubten, wie der Referent des letzteren sich ausdrückte, nicht „darauf einrathen [zu können], daß von dem Verbothe, Israeliten zu Staatsämtern und öffentlichen Lehrcanzeln zuzulassen, eine erste, gewiß folgenreiche Ausnahme gemacht werde." Maßgebend für viele von ihnen dürfte dabei neben der Rücksicht auf die bestehenden Verordnungen die Anschauung gewesen sein, der die Prager Polizei in den Worten Ausdruck verliehen hatte, daß „das Ansehen eines Lehrers mosaischen Glaubensbekenntnisses ohne Anwendung gehässiger Gewaltmittel gegen die Schüler nicht aufrechterhalten werden könnte."[378])

Nur einer der Staatsräte sprach sich im Gegensatze zu allen anderen für den Bewerber aus. Es war dies Erzherzog Franz Karl, des Kaisers Bruder, der Vater des Thronfolgers. „Ich nehme keinen Anstand", so lautet sein Votum.[379]) „im vorliegendem Falle dem Antrage des böhmischen Guberniums auf eine ausnahmsweise Begünstigung des Bittstellers, welcher sich laut Vortragsbeilagen mit ebenso seltener Befähigung, als Fleiß, Ausdauer und Erfolg einer der schwierigsten, wegen ihrer Wichtigkeit für Künste und Gewerbe — [es handelte sich um eine chemische Lehrkanzel] — einflußreichsten Wissenschaften gewidmet hat und dabei von tadelloser Moralität ist, umsomehr bei-

[376]) Nr. 499. III.

[377]) Nr. 512. Für die übrigen Verordnungen in dieser Frage vgl. das Register unter „Doktorswürde; Advokatur; Akademische Würden; Juden, Inlandstudium der; Jüdische Lehramtskandidaten; Jüdische Professoren; etc.

[378]) Nr. 512. I.

[379]) Nr. 512. II.

zutreten, als eben hier aus der Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses keine Gefahr droht und es sich dermahlen um den Konkurs, also um die eigentliche Probe seiner vielleicht vorzugsweisen Qualifikazion für eine Lehrkanzel der Chemie handelt. Die Achtung der Schüler entgeht einem Lehrer nie, wenn sein Charakter und Benehmen wirklich achtungswürdig sind und er seines Gegenstandes vollkommen mächtig ist." Seine Worte verhallten ungehört. Das Gesuch wurde abschlägig beschieden.[380]) Und dasselbe Schicksal erfuhr der gleiche Petent, als er bald darauf, mit Berufung auf einen Präzedenzfall, um die Erlaubnis nachsuchte, wenigstens „außerordentliche Vorlesungen über Agriculturchemie" an der Wiener Universität halten und daselbst ein Laboratorium errichten zu dürfen. Wieder erklärten sich sämtliche Behörden gegen die Gewährung dieser Bitte und wieder blieb Erzherzog Franz Karl mit seinem zustimmenden Votum im Staatsrate allein. „Heute so wie damahls," äußerte er sich, „kann ich mich von der Grundhältigkeit der Haupt- und eigentlich einzigen Ursache des Abweisungsantrages nicht überzeugen, weil ich durchaus die Möglichkeit nicht zu begreifen vermag, wie der katholischen Religion oder den religiösen Interessen ihrer Bekenner irgendeine denkbare Gefahr daraus erwachsen könnte, wenn einem ganz mackellosen Manne mosaischen Glaubens ausnahmsweise gestattet wird, sei es auf der Universität oder im politechnischen Institute, außerordentliche Vorlesungen über die Anwendung der Chemie auf den Ackerbau und die Landwirthschaft überhaupt abzuhalten" . . .[381]) Seine Beredsamkeit blieb auch diesmal wirkungslos. Das Gesuch wurde abschlägig beschieden; den Juden blieb der Zutritt zur akademischen Lehrtätigkeit wie zu allen Staatsämtern versagt.[382])

Nur einen Erfolg brachten die letzten Regierungsjahre Ferdinands I. allen österreichischen und damit auch den Wiener Juden. Die furchtbare Eidesform, die den Juden nötigte, die schrecklichsten Schwüre und Verwünschungen auf sich und seine Kinder herabzurufen, falls er vor Gericht falsch aussage: „Sogar essen werdet ihr das Fleisch euerer Söhne und das Fleisch euerer Töchter werdet ihr essen"; jene Eidesform, die ein vorurteilsfreier Christ als eine wahre

[380]) Nr. 512, III.
[381]) Nr. 512, V.
[382]) Nr. 512, VI.

Seelentortur bezeichnete, die „ebensowenig als die längst abgeschaffte Körpertortur die Wahrheit zu entdecken geeignet“ sei, wurde durch eine andere gleichwertige aber dem Zeitgeist rechnungtragende ersetzt.[383]) Wer die langwierigen Verhandlungen verfolgt, die der kaiserlichen Entscheidung vom 18. August 1846 vorangingen,[384]) wird sich des Eindruckes nicht erwehren können, daß die Zahl und der Einfluß derer, die den Juden nicht mehr als Sklaven, sondern als gleichberechtigten Bürger behandelt wissen wollten, im Wachsen begriffen war. Und in der Gesinnung solcher Männer fanden gerade die geistig und sittlich höchststehenden Juden Trost beim Anblicke des Elends und der Rechtlosigkeit, in der die überwiegende Mehrzahl ihrer Glaubensgenossen dahinlebte. Sie ahnten, daß der Tag der Befreiung herannahte, daß der Bann, der auf ihnen lag, in nicht allzu ferner Zeit von ihnen genommen werden dürfte. Aber keiner von ihnen hat voraussehen können, daß sie das Ziel ihrer Wünsche in so kurzer Frist erreichen würden. Die Märzverfassung des Jahres 1849 brachte den Wiener wie allen Juden Österreichs die Gewährleistung der Glaubensfreiheit, den Genuß der politischen und bürgerlichen Rechte, die Zulassung zu allen öffentlichen Ämtern. Sie hörten auf einen Staat im Staate zu bilden. Sie wurden Bürger Österreichs, mit gleichen Pflichten und gleichen Rechten wie die Angehörigen anderer Konfessionen. Den Wiener Juden aber erwuchs aus den Errungenschaften der Revolution noch ein besonderer Vorteil. Was ihnen durch 180 Jahre versagt geblieben war, fiel ihnen nunmehr als reife Frucht in den Schoß. Sie durften eine Gemeinde bilden, die — wie es im Patente vom 4. März 1849 heißt — „ihre Angelegenheiten selbständig ordnet und verwaltet, im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde bleibt, aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen ist.“[335])

---

[383]) Für die Eidleistungsfrage vgl. Wolf G.: Isak Noë Mannheimer. 1863 p. 22 ff. und die dort p. 22 Anm. zitierte Literatur.

[384]) Nr. 506.

[385]) Nr. 530.

1.*)

1536 Mai 18.

Judenordnung.

Patent.

(A. d. M. d. I. Pat.-S. — Druck bei Wolf: Studien zur Jubelfeier an der Wiener Universität 1865, p. 174 ff.)

R., hungerischer und behamischer küniglicher M. etc. Erzherzogen zue Osterreych etc. unsers allergenedigisten Herrn gegebene Ordnung, wie sich die Juden zue Wien halten sollen.

Ordnung, wie es füran mit den inlendischen und angesessen Juden, so küniglicher M. Camerguet[1]) sein, auch den auslendischen frembden und unerkanten durchziehenden oder dergleychen Juden, die alher gen Wien komen, gehalten solle werden, dardurch die Beswärung auch Last, die iren halben zue Nachteyl derselben Stat Wien und dem gemeinen Man durch derselben Juden Hantierung, Gewerb und Wuecher und dergleychen heimlich Händl und Pratiken entsteen und bisher eingewachsen sein, underkumen und verhüet werden; doch alles auf küniglicher M. Wolgefallen und weiter Verordnung gestelt.

Fürnemlich welher Jud in disen N. Ö. Fürstenthumben und Landen wonet oder gesessen und küniglicher M. Camerguet ist, der hinfüran herkombt und in oder vor der Stat Wien lenger als uber Nacht beleiben wolt und vor jetzgedachter küniglicher M. Regierung, dem Landmarschalch[2]) oder Vitzdom[3]) im Rechten oder andern seinen Sachen und Geschäften was ze thuen oder ze handlen het, daß sich derselb Jud, alspald er hieher kumbt und lenger als uber Nacht hie beleiben wolt und in seinen Sachen was ze handlen vorhet, ze Stund an oder doch aufs lengist des andern Tags, als er desselben Abents davor hieher kummen ist, zeitlichen und vor Mittag vor jeder der jetzbemelten Obrigkeit, davor er, wie oben angezeigt ist, im Rechten oder sonst ze thuen und ze handln hat, ansagen und gründlich vernemen lassen, was sein Sach, Handl oder Geschäft seye; dieselb jede Obrigkeit, dabey oder davor er also ze thuen hat, solle ime durch einen Zedl nach Gelegenheit seiner Sachen und Geschäft ungeferlichen anzeigen und ein schriftiche Urkund einer Zedl geben, wie lang derselb Jud hie zue beleiben hat; desselben Bescheids und Erlaubnüs mag sich alsdann derselb Jud on meniglichs Irrung und Beschwärnüs behelfen und seinen Sachen und Geschäften daselbst auswarten und darüber

*) Das bei Wolf G., Geschichte der Juden in Wien, p. 252 f., abgedruckte Judenschutzmandat Ferdinand I. d. d. 1529 Mai 28, das in keinem Archive aufzufinden war, wurde, weil dessen Authentizität nicht zweifellos festgestellt werden konnte, hier nicht wiedergegeben.

hie nit lenger, als ime durch dieselb Obrigkeit erlaubt ist, heimlich oder offentlich beleiben. Und so also ein Jud in seinen Sachen und Geschäften hie ist, solle er albeg[4]) das jüdisch Zeichen unverdeckt und unverporglich vornen an seiner Bekleidung tragen, dardurch sy von den Christen erkennt und darinnen als pillichen ist underscheid gehalten;[5]) auch kein Jud bey schwärer Straf in der Stat Wien oder den Vorstötten einicherley Hantierung, Gewerb oder Wechsl mit wenig oder vil treiben oder handlen, inen auch all Herberg bis on zwey Häuser, die inen doch nicht in Winklen auszeigt und benent werden sollen, verpoten sein; und welcher Jud hierüber, er hab zue schaffen oder nicht, anderst, dann wie hie obsteht, betreten oder gefunden und auskundschaft wirdet, der sol schwärlichen darumben gestraft werden.[6])

Auslendisch Juden betreffend.

Dann von wegen der auslendischen, frembden und unbekannten Juden, die gleychermaßen alher gen Wien komen und nicht Camerguet sein und hie zu thuen oder zu schaffen haben, oder aber sonst hie durchziehen, passieren oder reisen und lenger als über Nachts hie beleiben wolten, dieselben Juden sollen sich auch von Stund an oder des andern Tags am Morgen zeitlichen und nemblichen vor Mittags, als er am Abend davor herkomen ist, dem Statrichter[7]) daselbst zue Wien alzeit ansagen und darüber auch nicht lenger, denn als im durch denselben Richter nach Gelegenheit seiner Geschäft erlaubt wirdet, beleyben, heymlich oder offenlich; auch derselb frembd auslendisch und unbekannt Jud bey schwärer Straf in der bestimbten Stat oder den Vorstoeten einicherley Hantierung, Gewerb oder Wechsl treiben; dartzue auch nicht anderswo dann in den zweien ausgezeigten und benenten gewonlichen Judenherbergen zu Herberg einziehen.[8]) Und welcher auslendischer, frembder oder unbekannter Jud hierüber, er hab zu schaffen oder nicht, anderst, dann wie oben vermelt ist, betreten, gefunden oder auskundschaft wirdet, der solle darumben nach Ungnaden gestraft werden.[9])

---

[1]) Die Bezeichnung der Juden als des Kaisers „Kammergut" erklärt sich aus der im Mittelalter üblichen Benennung „herzogliche Kammerknechte"; diese genossen den besondern Schutz des Herzogs, wofür der Landesherr ein unbeschränktes Recht auf ihre Besteuerung (Kammerzins) in Anspruch nahm.

[2]) Der Landmarschall in Niederösterreich (als unmittelbarer Hilfsbeamter des Herrschers) und die Landeshauptleute in Oberösterreich, Innerösterreich und Tirol waren aus den Mitgliedern des Herrenstandes durch den Landesfürsten frei ernannt und standen an der Spitze der Landesverwaltung. Sie nahmen in unserm Sinne eine eigentümliche Doppelstellung ein, da sie sowohl dem Herrscher wie den Ständen durch Eid verpflichtet waren.

[3]) Vitzdom, auch Landes-Vitzdom = Vicedom, war mit der Verwaltung der landesfürstlichen Domänen und Verrechnung der Gefälle betraut. Das Landesvicedomamt war die oberste Finanzlandesbehörde.

[4]) albeg = allweg = überall.

[5]) Die erste Bestimmung über eine jüdische Kleidertracht in Wien ging nicht von der Regierung, sondern vom Konzil von St. Stephan 1267 Mai 10—12 .

aus, das im Artikel 15 die Verfügung traf, daß die Juden beim Ausgehen einen gehörnten Hut (pileus cornutus) tragen müßten, widrigenfalls sie einer Geldbuße, die sie dem Landesherrn zu entrichten hätten, verfallen wären. Es heißt dort, daß die Juden früher diesen Hut als Unterscheidungszeichen immer getragen hätten, doch scheint dies nur gewohnheitsmäßig der Fall gewesen zu sein, nicht auf Grund einer gesetzlichen Anordnung. Scherer glaubt, daß die Konzilsbestimmungen gar keine praktische Wirkung übten, weil schon 1268 Ottokar den Juden alle Privilegien wieder bestätigte. Auf die Zeitgenossen scheint aber gerade die Bestimmung der Judenkleidung Eindruck gemacht zu haben, denn beim Beginn des Neubaues der Stephanskirche in ihrer jetzigen Gestalt hat der Baumeister einen Juden mit einem gehörnten Hut am Riesentore angebracht. — Aus der späteren Zeit bis zur Vertreibung von 1421 fehlt jede Bestimmung einer Kleidertracht und erst das Mandat an den Grafen Salm von 1511 Sept. (Vgl. Nr. 5; 1551 Aug. 1, Anm. 4) spricht von einem jüdischen Zeichen.

(Scherer: Judenrecht, p. 330 ff. Bärwald: Die Beschlüsse des Wiener Konziliums über die Juden. P. Müller: Das Riesentor des St. Stephansdomes zu Wien. M. d. I. f. ö. G., B. 4, pag. 266 ff.)

[6]) Die erste Urkunde, die von Juden auf dem Boden Niederösterreichs überhaupt spricht, ist die Raffelstätter Zollordnung (904—906), in der den Juden (Art. 9) der freie Handel mit Waren aller Gattungen und mit Sklaven zugestanden wird und sie in bezug auf die Zollbehandlung ihrer Waren den christlichen konzessionierten Kaufleuten gleichgestellt werden. Die handelsfreundlichen Babenberger zogen die Juden zur Belebung des Handels ins Land. Im 13. Jahrhundert hatten aber die Bürger die Geschäfte größtenteils an sich gerissen und den Juden blieb fast nur das Geldgeschäft; in der nächsten Zeit spielten sie als Geldgeber der Fürsten und deren Untertanen eine große Rolle. Der freie Warenhandel war ihnen von K. Friedrich II. im Privileg von 1238 (Art. 10) gewährt worden, der Schutzbrief Herzog Friedrichs II. vom 1. Juli 1244 weist sie mehr auf das Geldgeschäft und diesem Privileg sind die Ottokars 1254 und Rudolfs von Habsburg 4. März 1277 nachgebildet. Im 14. Jahrhundert begannen die Herzöge den Juden auch das Geldgeschäft zu schmälern, indem sie ihren „Getreuen“ durch Tötbriefe ihre Dankbarkeit für geleistete Dienste zum Ausdruck brachten, d. h. die Schulden, die sie bei Juden hatten, annullierten. Die Juden suchten sich durch Erhöhung des Zinsfußes zu helfen, mußten aber 1338, um einer Verfolgung zu entgehen, den Zinsfuß in Wien herabsetzen. Und so blieben die Handelsverhältnisse der Juden bis zu ihrer Vertreibung 1421. Als in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts einzelnen Juden die Niederlassung in Niederösterreich gestattet wurde, geschah dies meist zur Hebung des Geldgeschäfts, wenn die Herrscher für ihren Hofhalt und die häufigen Kriege Geld brauchten. (Scherer, p. 109 ff., 125 ff., 147, 175, 316 f., 340, 358, 364 f., 420—450.)

[7]) Der landesfürstliche Beamte, der den Vorsitz im Stadtgericht führte.

[8]) Im Mittelalter hatte jede jüdische Gemeinde ein gemeinsames Gasthaus, in dem Reisende sich über Nacht aufhalten konnten. Diese Gasthäuser waren meist mit einem Tanzhaus verbunden. Den Juden war es im Mittelalter streng verboten, sich in christlichen Gasthäusern aufzuhalten. (Jewish Encyclopedia VI, p. 586.)

[9]) Joseph Wertheimer: Die Juden in Österreich, I., p. 110 ff., gibt für das Jahr 1528 eine Judenordnung, die mit der aus dem Jahr 1536 wörtlich übereinstimmt; nur am Schluß folgt noch der Passus:

„Und dieweil die Regierung im Namen der königlichen M. fürgenommen und für gut angesehen hat, solche oben begriffene Ordnung dem Gebrauche nach öffentlich in der Stadt Wien auf den gewöhnlichen Plätzen berufen und verkünden zu lassen, damit männiglich Wissen empfangen möge, so bedenkt sie doch, wenn solcher Ruf dermaßen in der Stadt hier öffentlich geschehen sollte,

daß solches den Juden auf dem Lande, in Dörfern, Märkten und der Erde,a) da sie ihre Wohnung haben oder ihrer Nahrung nach hin und wieder ziehen, bei dem gemeinen Manne große Verachtung, Unwillen, Nachtheil und Gefährlichkeit gebären möchte und besonders bei den leichtfertigen Personen, die dann vorgeben möchten, als wäre den Juden die Stadt Wien durch große Verbrechen und Übelthaten verboten, warum sie dann dieselben bei und neben ihnen dulden oder lieben sollten und deshalb Ursache gegen der Juden Leib, Leben, Habe und Gut zu nehmen und zu schöpfen sich befleißen würden; wie der Regierung dann deswegen durch die Juden eine lange Schrift fürgebracht worden ist; auch daß die Regierung rechtlicher und besser gedeihe, diese Ordnung allein den vorgemeldeten Obrigkeiten, als nämlich dem Landmarschall, Vitzdom und Stadtrichter zu Wien anzuzeigen, obbestimmtermaßen darob zu halten und ihr Aufmerken zu haben, zu verschaffen und zu verordnen wissen, auch nachmals den Juden, so in diesem Lande unter der Enns in der Nähe gesessen oder wohnhaft sind, zu verkünden und anzuzeigen, damit sie sich und die andern Juden hierin warnen und solches untereinander selbst verkünden und darnach zu richten wissen und der Sorgen und Lasten, die ihnen, den inwohnenden Juden, begegnen möchten, entladen und darin mit Gnaden bedacht werden.

Aber der fremden und ausländischen Juden halber, damit sich dieselben nicht ausreden möchten, als hätten sie dieser Ordnung nicht Wissen gehabt, ist der Regierung Gutbedünken, daß dieses Fürnehmen, soviel es die ausländischen und fremden Juden berührt, allein durch eine öffentliche Berufung ermittelt werde, dadurch solches den fremden Juden desto eher zu Gehör komme und sie sich gleichermaßen demselben gemäß zu halten und darnach zu richten haben."

Wahrscheinlich dauerten die Verhandlungen über die Art der Kundmachung 8 Jahre und die Judenordnung wurde schließlich in Form eines gedruckten Patents den Juden bekanntgegeben.b)

a) Erde = Land.

b) Judenordnungen enthielten die gesetzlichen Verfügungen eines Herrschers, die alles das betrafen, was den Juden an Rechten zugestanden und an Pflichten geboten ward. Die erste Wiener Judenordnung (1238) verdankt ihre Entstehung dem Umstande, daß Kaiser Friedrich II., der im Artikel III des der Stadt Wien 1237 verliehenen Freibriefes die Juden von den Ämtern ausgeschlossen hatte, diese seines Schutzes versichern wollte. Er machte sie, da Wien Reichsstadt geworden war, zu seinen Kammerknechten und unterstellte sie seiner Gerichtsbarkeit. Die Juden werden von der Pflicht enthoben das Gefolge des Kaisers zu beherbergen; sie, ihre Kinder und Sklaven können weder zwangsweise getauft, noch an dem Übertritt zum Christentum gehindert werden, nur müssen sie im letzteren Fall 3 Tage Bedenkzeit haben. In privatrechtlicher Beziehung gewährte ihnen das Privilegium neben dem freien Warenhandel auch das Recht, wenn sie ein gestohlenes Gut im guten Glauben erkauft hätten und ihre bona fides durch einen Eid bewiesen, dem ursprünglichen Eigentümer den Gegenstand nur gegen Ersatz des Kaufpreises zurückstellen zu müssen. Weiters wurde verfügt, daß ein Jude, der zum Christentum übertritt, sein Erbe verliert, hauptsächlich allerdings, weil jeder Übertritt einen Steuerentgang für die K. Kammer bedeutete. Bei Prozessen zwischen Christen und Juden waren sie vor Gericht gleichgestellt. Als Beweismittel galten der Eid nach jüdischem Recht und der gemischte Zeugenbeweis, bei welchem von jeder Konfession die gleiche Zahl von Zeugen gestellt wurde. Die Anwendung des Gottesurteils war gegen die Juden verboten. Die Streitigkeiten der Juden untereinander gehörten vor das Forum des Judenvorstehers. Hohe Geldbußen waren auf gewaltsame Taufe, Entwendung eines Sklaven, Verwundung oder Tötung eines Juden gesetzt.

Kaum hatte sich Herzog Friedrich II. wieder in den Besitz seines Landes gesetzt, als er, um die letzte Spur des kaiserlichen Waltens zu tilgen, am 1. Juli 1244 ein Privileg für die Juden des ganzen Landes erließ, das zu den

humansten Judengesetzen des Mittelalters gehört und mit wenigen Abänderungen bis 1420 bestehen blieb. Die wichtigste privatrechtliche Bestimmung war die den Juden erteilte Erlaubnis des Zinsdarlehens und die Sicherung ihrer Forderungen durch Pfandbestellung. Das Pfandrecht war nur ein dingliches. Als Pfand war außer blutigen und nassen Gewändern alles zulässig. Bei zufälligem Untergang des Pfandobjektes (z. B. durch Feuer) haftet der Jude nicht für dasselbe. Ob bei unbeweglichen Gütern das Pfand Nutz- oder Verfallspfand war, ist nicht klar. Das Pfandrecht erlischt bei Untergang der Pfandsache, bei Zahlung oder nach Ablauf der Verfallszeit. Die strafrechtlichen Bestimmungen sind besonders judenfreundlich. Hohe Geldbußen an den Herzog und Schadenersatzzahlungen an die Juden standen auf Verwundungen, Hinrichtung und Vermögenskonfiskation, auf Ermordung eines Juden, Schändung eines Judenfriedhofs oder Entführung eines Judenknaben. Auch auf Tempelschändungen und Beraubungen von Juden standen hohe Geldstrafen. Die Gerichtsbarkeit übte der Judenrichter, ein städtischer, aber vom Herzog eingesetzter Beamter; der Richter selbst war nicht Jude, doch erscheinen neben Christen auch Juden als Urteiler. Der Herzog selbst blieb die oberste Instanz. Diese Judenordnung wurde durch die Verfügungen Ottokars 1254, 1255 und Rudolfs 1277 im wesentlichen beibehalten. Im Jahre 1377 dürfte (Scherer) ein Privileg erlassen worden sein, das uns aber nicht im Wortlaut überliefert ist und als Neuerung die Einladung an fremde Juden enthalten haben mag, sich in Österreich niederzulassen, ferner die Versicherung, keine Tötbriefe mehr zu erlassen und keine Steuern außer den festgesetzten einzuheben. Dies scheint die letzte Judenordnung vor der Vertreibung im Jahre 1421 gewesen zu sein. Für die am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts nach Wien kommenden einzelnen Juden hat es keine allgemeinen gesetzlichen Verfügungen gegeben, die erste dieser Art ist die vorliegende aus dem Jahre 1536. (Scherer, p. 130—249, 316—327, 337 ff., 394—410.)

2.

1543 Nov. 17.

Ausweisung unbefugter Juden.

Generalmandat Ferdinands I.

(Kopie G.-F.-A. N.-Ö. Herrschaftsakten, W. 29/2.)

Wir Ferdinand etc. embieten N.[1]) allen und jeden, Geistlichen und Weltlichen, was Wierden, Stands oder Wesens die sein, und sunderlich denen, so in Unserm Erzherzogthumb Österreich under der Ens Gericht und Obrigkeit, oder dieselben in Verwaltung haben, denen dises Unser General[2]) furkumbt und gezeigt wierdet, Unser Gnad und alles Guets, und geben euch genediglich zu erkennen: Wiewol Wir hievor von wegen der Juden, so in gedachtem Unserm Erzherzogthumb hin und wider streichen und etlichermaßen sich understeen auf den Jar- und Wochenmarkten Kaufmanschaft zu treiben und feil zue haben, offene Generalmandat ausgeen und meniglich darinnen ernstlich auflegen lassen, was fur Juden ir ankomen werden, die von Uns oder Unserer N. Ö. Regierung[3]) keinen Paßbrief hetten, dieselben von Stund an anzenemen und mit Fleiß, doch one strenge Frag[4]) zu besprechen, was diser geferlicher Zeit ir Thun in Unsern Landen sey, mit mehrerm Ausfueren, was und wie ir gegen inen

mit Handlung verfaren sollet etc., so kombt Uns doch darüber glaubwirdig fur, daß nicht allein solchen Unsern Mandaten nicht gelebt, sonder den Juden gestat und zuegeben werde, auf den Jar- und Wochenmarkten feil zu haben und Kaufmanschaft zu treiben, des onmittl wider Unser General und Befelch ist, auch furnemblich Unsern Underthanen und Burgern in Stetten u. Märkten in beruertem Unserm Erzherzogthumb Osterreich unter der Ens an ierer Narung zu Nachteil und Abbruch reichet, des Uns auch zu gestatten keinsweegs gemeint ist; und empfelhen darauf euch allen und einem jeden insunderheit mit Ernst, und wollen, daß ir Unsern hievor ausgangen und oben angezeigten Mandaten gehorsamblich gelebet und sunderlichen den Juden auf den Jar- und Wochenmärkten die Hantierung und Kaufmanschaften keinsweegs zuesehet, noch gestattet, sonder euch gehorsamblich haltet, damit ander gebuerlich Einsehung nicht Not werde. Das ist Unser ernstlicher Will und Meinung. Geben in Unser Stat Wien den 17. Tag Novembris anno domini im 43.[5])

[1]) N. an Stelle des Namens bei Verordnungen, die nicht an bestimmte Personen gerichtet sind.

[2]) General = allgemein gültige Verordnung.

[3]) Die niederösterreichische Regierung, deren Kompetenz die niederösterreichischen Länder, das waren Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Kärnten und Krain umfaßte, war eine kollegiale Behörde, an deren Spitze der Statthalter, der Kanzler und mehrere Räte oder Regenten standen; außer dem eigentlichen Verwaltungsgeschäft mit Einschluß der militärischen Angelegenheiten versah sie auch judizielle Agenden, indem sie den obersten Gerichtshof für die betreffenden Länder bildete.

In enger Verbindung mit der Regierung stand die N.-Ö. Kammer, welcher die Finanzverwaltung, Rechtsprechung in Finanzsachen und die Kontrolle der Rechnungen oblag.

[4]) Strenge Frage = Folter.

[5]) Bis zum Jahre 1420(1) waren die Wiener Juden, trotz der harten Bedrückungen, denen die Juden in einzelnen niederösterreichischen Städten unterworfen waren, von einer Ausweisung verschont geblieben. Zu Ostern 1420 führte die Beschuldigung, ein Jude habe in Enns eine Hostienschändung begangen, ebenso wie der Verdacht, die Juden hätten die hussitische Bewegung unterstützt, zu einer grausamen Verfolgung in Wien und Niederösterreich. Die Ärmeren wurden kurzerhand vertrieben, die Reichen eingekerkert und nach 10 monatlicher Haft (da auch durch Folterungen ihnen ein Geständnis nicht abzuringen war) auf der Erdbergerwiese am 12. März 1421 verbrannt. (Eine zeitgenössische Schilderung in der sogenannten „Wiener Geserah", zuletzt ediert von A. Goldmann: Das Judenbuch der Scheffstraße.) Alles Eigentum der Hingerichteten wurde eingezogen und die Verbannung der Juden aus Österreich für immer ausgesprochen. Dieses Ausweisungsdekret wurde von Albrecht V. und Ladislaus Posthumus erneuert. (Scherer p. 411—419,) Kaiser Friedrich III., der judenfreundlich gesinnt war, ließ sich von Papst Nikolaus in einer Bulle (Kopie A. d. M. d. J. IV. T. 1. 2587) das Recht einräumen, Juden zu halten, und verlieh dieses Recht in seiner Eigenschaft als deutscher Kaiser den österreichischen Herzögen. Aber wegen der wiederholten Vorstellungen der österreichischen Stände wagte er es nicht, die Juden in Österreich seßhaft zu machen, sondern behielt sich nur das Recht vor, sie als Hofjuden an seinem kaiserlichen Lager weilen zu lassen. Auch Matthias Corvinus versprach den Wienern auf ihre Bitten,

keine Juden in Wien dulden zu wollen. Betreffs der Haltung Maximilians vgl. b. Vor seinem Tode erließ er am 24. Mai 1518 das Innsbrucker Libell, dessen auf die Juden bezüglicher Passus lautet:

1518 Mai 24. *a)*

Judenausweisung.

(Libellbrief Maximilians I. A. d. M. d. I. II. A. 1. N.-Ö. 3 ex 1518 p. 117 f.)

Der Juden halben bedenkt die K. M., daß I. M. vormals bewilligt hat, die Juden von Wien und aus dem Land zu urlauben, b) doch ist I. M. Meynung nit gewest, sy gar in andere Land zu vertreiben, dann sy sein I. M. Camerguet nutz, deshalben sy I. M. bishere zu der Eysenstatt, c) Marchegkh d) und dergleichen Orten der Grenizen gedult. Als auch I. M. die Juden zu Laybach geurlaubt, hat inen I. M. gen Egenburg e) erlaubt, nit der Meynung stäts da zu pleiben, sunder allein darumb, daß sy nit in andere Land ziehen, bis sy sich mit iren Freunden an den Grenizen sovil bewerben mugen bey inen underzukummen, als auch nu schier beschehen, und ir Zeit zu Egenburg pald aus ist, alsdann werden sy von dannen geschafft. Aber zu Wien und im Land ist K. M. Meynung nit, die Juden wesenlich und häuslich pleiben zu lassen. Ausgenomen den Hirschl Juden, dieweil man im vil schuldig ist, mueß man Pacienz mit ime haben. Dardurch auch er in den Rechten gegen seinen Schuldnern in Ruee stee, bis die Schuldner etwa zu Vermugen kumen oder Weg finden, in zu vergnugen. f)

a) Das Exemplar im A. d. M. d. J. ist s. d. und trägt nur außen den Kanzleivermerk 1518. Nach Fellner-Kretschmayr: Österreichische Zentralverwaltung, I. Abteilung, 2. Band, p. 84, liegt das Original im steiermärkischen Landesarchiv in Graz, datiert 24. Mai 1518.

b) Die Stadt Wien und die N.-Ö. Stände baten den Kaiser oft um die Vertreibung der Juden. Eine derartige Bitte ist abgedruckt bei Tomaschek: Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, 2. Band, p. 115 f. Sie ist datiert 1494 und der auf die Juden bezügliche Passus lautet: *Daß E. kunigliche M. von Gottes Eren und Kristen Gelaubn, altem Herkomen und Freiheiten diser Stat wegen, nicht gestatten, noch erlauben geruch, daß die Feinde Cristi und der Mueter Marien, die Juden, ir Wonung und Händl in der Stat hie habn, angesehn, daß sie von Uner wegen, die sie vor Zeiten Cristo, dem almechtigen Got und der Jungfrau Marien da beweist haben, ausgetriben sein.*

c) Eysenstatt = Eisenstadt gehörte damals wie Güns, Forchtenheim und Pernstein, vermöge des zwischen K. Friedrich III. und Matthias Corvinus im Jahre 1463 geschlossenen Friedenstraktates zu Österreich. Erst im Jahre 1643 erfolgte die Wiederabtretung dieses Gebietes an das Königreich Ungarn. (M. Mayer: Geschichte Österreichs, B. 1, p. 391.)

d) Marchegk = Marchegg im nördlichen Niederösterreich. Seit 1502 an den Grafen Niklas von Salm, den späteren (1529) Verteidiger Wiens gegen die Türken, pfleg- und pfandweise verschrieben. (Topographie von Niederösterreich, B. 6, p. 100.)

e) Egenburg = Eggenburg im nördlichen Niederösterreich. Pfandinhaber und Pfleger der Veste Ulrich von Haselbach 1515—1527. (Topographie von Niederösterreich, B. 2, p. 478.)

f) Die Juden bleiben aber weiter in Niederösterreich und König Ferdinand erklärt in der Antwort auf die Bitten der N. Ö. Stände auf dem Generallandtag zu Augsburg 1525 Dezember bis 1526 März, er werde die Juden in Niederösterreich dulden, da das Land kein dagegen lautendes Privilegium habe. (Mayr: Der Generallandtag zu Augsburg, Zeitschrift des Ferdinandeums, III. Folge, 38. Heft, p. 82, 90.) Das Recht, Juden zu halten, war ihm durch K. Karl V. in der Privilegienkonfirmation d. d. 1522 März 28 bestätigt worden. (Or. H. H. u. St. A.) Die Stelle, welche die Juden betrifft, lautet:

All und jede Juden, so derzeit under irm Gewalt sitzen und kunftiglich sitzen werden, sollen bey allen irn Rechten und Zuegehorungen bleiben, wie die Hertzogen und ire Vorfarn solich Juden herbracht haben und die in irn Landen halten, steuren und damit in alweg handlen und faren mugen, in aller mas, als Wir und Unser Nachkommen R. Kaiser und Kunig in dem heiligen Reich von Rechten, Freiheiten, Gewonheiten und altem Herkomen die halten und mitsteurn und in anderweg mit inen faren, gethun und handlen mugen. Sy mugen auch sunst in allen irn Landen offen Wuecher halten.

3.

1544 Jan. 31.

Ausweisung unbefugter Juden.

Patent Ferdinands I.

(Kopie G. F. A. N.-Ö. Herrschaftsakten W. 29/2. Druck: Codex Austriacus, I. Bd., p. 599. Wertheimer: Die Juden in Österreich, I. Bd., p. 116 f.)

Wir Ferdinand etc. embieten N. allen und jeden Unsern Underthanen und Getreuen, Geistlichen und Weltlichen, in was Wierden, Stand oder Wesens, die in Unserm Erzherzogthumb Österreich under der Ens gesessen sein, denen diser Unser Brief furkumbt oder zu wissen gethan wirdet, Unser Gnad und alles Guets, und geben euch genediger Meinung zu erkennen, daß Uns glaublichen furkumbt, wie daß sich die Judischeit in Unserm Erzherzogthumb Osterreich under der Ens an mer Orten außerhalb der ausgezeigten[1]) Pläz Gunß und Eisenstat, auch des Mändl-Juden, so von Uns zu Zisterstorf[2]) zu wonen insunderheit gefreiet ist, in gueter Anzal nidergethan und von etlichen Unsern Landleuten und Pfandschaftern[3]) außerhalb Unser Bewilligung und Zuelassen aufenthalten werden sollen. Dieweil aber solches nicht allein Unsern Landsfreyheiten und aufgerichten Ordnungen entgegen und zuwider ist, sonder Wir auch daneben genediglich bedenken, daß der arm, gemein Man durch den Besuech und wuecherlich Contract der Juden hochbedrangt und beschwärt, auch darzue den leuchtfertigen Personen zu Diebstal, Entfrembdung anderer Gueter und dergleichen nachtheilig Handlungen und Sachen vil Anweisung, Reizung und Ursach gegeben werde, sich auch daruber bey disen beschwärlichen Kriegsläufen, sonderlichen dieweil sich der Erbfeind gemeiner Christenheit, der Turk[4]), Unsern Erblanden numalen leider an die Seiten gesezt, allerley Verräterey und böser Practicen bey inen zu besorgen, und derhalben Unser Gemuet, Will und Meinung nit ist, die Juden dermaßen in Unsern Landen diser Zeit zu gedulden; demnach so befelhen Wir euch allen und eur jedem insunderheit mit allem Ernst, und wöllen, wo sich die Juden außerhalb Gunß und Eisenstat, auch des Mändl-Juden zu Zisterstorf, hinter euch häuslichen nidergethan und undergeschleipft, daß ir die von Stund an und zu Angesicht dits Briefs hinweg von euren Oberkeiten und Gebiet und aus dem Land schaffet und dieselben hinfueran außerhalb Unser Bewilli-

gung und sondern Zuegeben bey euch häuslichen weder niderkomen lasset, noch in anderweeg aufenthaltet, und euch hierin dermaßen gehorsamblich erzeiget und beweiset, damit der arm, gemein Man bey disen beschwerlichen Läufen destweniger belestigt und Unsere Land und Leut der Juden halben umb sovil mehr vor Nachteil und Schaden verhuet werden, alles bey Vermeidung Unserer schweren Ungnad und Straf. Das ist Unser entlicher Willen und ernstliche Meinung. Geben auf Unserm kuniglichen Schloß zu Prag, den lesten Tag des Monats Januarii, anno etc. im 44, Unserer Reiche des römischen im vierzehenden und der andern im achtzehenden.

Ferdinand.

Ad mandatum domini regis proprium
A. Wagner.[5])

[1]) Aus diesen Worten geht hervor, daß es den Juden eigentlich verboten war, in Wien dauernd zu wohnen. Zu demselben Schlusse gelangt Wachstein auf Grund der Grabinschriften. (B. Wachstein: Die Inschriften des alten Judenfriedhofes in Wien, p. XV.)

[2]) Zistersdorf im nordöstlichen Niederösterreich. Von 1491—1591 in landesfürstlichem Besitz. (Erläuterungen zum hist. Atlas der Alpenländer I/2, p. 151.)

[3]) Pfandschafter = Pfandgläubiger.

[4]) Die Beschuldigungen, die Juden seien im geheimen Einverständnis mit den Türken, wiederholen sich fortwährend. Vgl. hiefür: 1572 Dezember 1, 1601 Mai 4 und 1602 März.

[5]) Andree Wagner als Hofkanzlist und deutscher Sekretär Ferdinand I. bei Fellner-Kretschmayr, B. II, p. 158 und 162 erwähnt.

4.

1546.

Ausweisung der Juden aus Niederösterreich und Mähren.

Generalmandat K. Ferdinands I.

(Druck nach G. Wolf: Geschichte der Juden in Wien, p. 24.)

Beschließlichen was euer unterthänige Ansuchen und Bitten der Juden Ausbietung betrifft, wollen Wier euch Unsre gnädige Meinung nicht bergen, daß Wir hievon auf euer unterthänig Ansuchen und Bitten gleichwol durch offen General und Befelch die Juden aus Unserem Erzherzogthumb Oesterreich unter der Enns geboten haben. Dieweil Wir aber daneben bedacht und in Werk befunden, obgleich wol die Juden aus Oesterreich unter der Enns geschafft und die Juden in Unserem Markgrafthum Mähren bleiben, das wenig Fruchtbarkeit damit zu erhalten ist; so wollen Wir demnach nicht unterlassen mit erster Gelegenheit Handlung fürzunehmen, damit die Juden aus Unserem Markgrafthum Mähren und anderen Unserer Länder ausgeschafft und die Beschwerden, so Unsern christlichen Unterthanen durch sie zugefügt, so viel möglich abgestellt werden.

5.

1551 Aug. 1.

Gelber Fleck.

Patent Ferdinands I.

(Ein gedrucktes Exemplar und Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. Pat.-S. Ein gedrucktes Exemplar H. H. u. St. A. Pat.-S. F. II. Kopie G. F. A. N.-Ö. Herrschaftsakten W. 29/2. Druck: Codex Austriacus, I., p. 566. Wertheimer: Die Juden in Österreich, p. 155.)

Wir Ferdinand von Gottes Genaden R. zue Hungern und Behaim etc. Künig etc. etc., embieten N. allen und jeden Prelaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landshaubtleuten, Haubtleuten, Vitzthumben, Vögten,[1]) Phlegern, Verwesern, Ambtleuten,[2]) Burgermeistern, Richtern, Räten, Burgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern Underthanen und Getreuen, Geystlichen und Weltlichen, in was Wirden, Stand oder Wesen, die allenthalben in Unsern undern, obern und vordern[3]) osterreychischen Fürstenthumben und Landen, Obrigkeyten und Gebieten gesessen sein, denen diser Unser offner Brief fürkumbt, den sehen, lesen, hören oder des sonst in Erinnerung kommen, Unser Gnad und alles Guets. Nachdem Uns nun zue mer und oftermalen glaublichen angelangt, welchermaßen sich die Jüdisheit, welcher Wir an etlichen Orten Unserer Fürstenthumben und Lande zue hausen und ze wonen aus Gnaden zuegelassen und bewilligt, nicht allein mit irem unzimblichem unleidlichem Gesuech und wuecherlichen Contracten und Handlungen Unserm christlichen Volck und Underthanen zue derselben beschwerlichem und verderblichem Nachteil und Schaden, sonder auch sonst in vil ander Weg sich allerley böser, ergerlicher und lasterlicher Thaten zue Schmach, Verschimpfung und Verachtung Unsers heyligen christlichen Namens, Glaubens und Religion übe und gebrauche; welche ergerliche, böse Handlungen gueten Teyls aus dem erfolgen sollen, daß sy, die Jüden, an mer Orten on alle jüdische Zeichen[4]) und on Underschid der Kleidungen und Trachten under den Christen wonen und wandlen und von denselben nicht underschiden noch erkent werden mögen: Derwegen dann Uns als einem christlichen, regierenden Herrn und Landsfürsten, in Kraft Unsers tragenden Ambts zuesteen und wol gebürn will, hierinnen gebürlichs Einsehen zehaben und nicht allein den beschwerlichen, verderblichen Gesuech und Wuecher bey den Jüden, sonder auch sovil immer müglich die andere lasterliche böse Handlungen und Thaten, so aus der Jüden Beywonung und daß sy vor andern Christen nicht erkent werden, abzestellen und Verordnung ze thuen, daß zwischen den Christen und Jüden an der Kleidung und Tracht etwas ein Underschid gehalten und die Jüden an einem Zeichen, wie an andern mer Orten beschicht, gemerckt und erkent werden. Und demnach so setzen, ordnen und wöllen Wir mit wol-

bedachtem Muet, guetem, zeytigen Rat als regierunder Herr und Landsfürst aus landsfürstlicher Macht hiemit wissentlich und in Kraft dis Briefs, daß all und jede Jüden, so in ernenten Unsern erblichen Fürstenthumben und Landen gesessen sein und darin hin und wider handlen und wandlen, zue einem Zeichen, daran sy von den Christen underschiden und erkent werden (unangesehen aller Statuten, Ordnungen, Satzungen, Exemption und Freyheiten, so sy gemeiniclich oder ir etlich von weylend Unsern Vorfarn, Kaysern, Künigen und regierunden Landsfürsten löblicher Gedechtnus oder Uns erlangt haben möchten, welchen[5]) allen und jeden, sovil die diser Unser Ordnung und Satzung in einich Weg abbrüchig oder verhinderlich sein verstanden werden mögen, Wir hiemit in Kraft dis Briefs gentzlichen derogiert haben wöllen) nun hinfuro und in Monatsfrist nach Publicierung diser Unser General anzufahen, an seinem obern Rock oder Kleid auf der lincken Seiten der Brust einen gelben Ring, hiebey verzeichenter Runde und Breite des Zirckels und nicht schmeler oder kleiner, von einem gelben Tuech gemacht, offentlich und unverporgen gebrauchen und tragen sollen. Wo aber einer oder mer aus den Jüden nach Verscheinung angeregter Monatsfrist dise Unser Satzung und Ordnung ubertreten und sich obbemelts Zeichen nicht gebrauchen wurde, der soll zum ersten und andern Mal die Kleidung, so er antregt und alles dasjenig, was bey im befunden wirdet, verwürckt haben und der Halbtheil derselben dem Anzeiger und der ubrig Halbtheil der Obrigkeyt oder dem Gericht, darunder der Jüd also one Zeichen betreten worden, zuesteen und erfolgen. Im Fall aber, daß er zum dritten Mal betreten wurde, soll er nit allein jetzgehörtermaßen die Kleidung und was bey ime befunden wirdet verwürckt haben, sonder er sambt seinem Weyb und Kindern noch darzue und alsbald aller Unserer osterreychischen Fürstenthumben und Lande in ewig Zeyt verwisen werden. Doch wann die Jüden irem Gewerb und Notturft nach uber Land ziehen, sollen sy solch Zeichen auf der Straßen zuetragen nicht schuldig sein, bis sy in ire Herbergen und Nachtleger in die Stet, Flecken oder Dörfer kommen, alsdann sollen sy das Zeichen wider herfürnemen und tragen und sich dardurch für Jüden zue erkennen geben on Geferde. Und gebieten demnach euch allen und eur jedem insonderheyt mit allem Ernst und wöllen, daß ir ob diser Unser Satzung und Ordnung festiglich handhabet und haltet, gegen den Jüden, so in angeregten Unsern Fürstenthumben und Landen one obbemelte Zeichen betreten werden, mit angeregter Straf ernstlich verfaret und daneben alles dasjenig fürnemet, handlet und verrichtet, so zue Volnziehung diser Unser Ordnung und Satzung förderlich und zue Abstellung der Verhandlungen, so durch die Jüden darwider zue üben understanden worden, die Notturft erfordern wirdet und euch hierin anderst nicht haltet, alles bey Vermeidung Unserer schweren Ungnad und Straf. Geben in Unser Stat Wien, den ersten Tag des Monats

Augusti anno etc. im einundfünftzigisten, Unserer Reyche des römischen im einundtzwaintzigisten und der andern im fünfundtzwaintzigisten.

Ferdinand.

J. Jonas[6]) Dr. Vicekanzler. | Siegel | Ad mandatum domini regis proprium. Wagner m. p.

---

[1]) Vögte versahen die Gerichtsbarkeit von Kirchen und Klöstern, die ihnen auf Grund ihrer Immunität bei Entscheidung leichterer Kriminalfälle zustand.

[2]) Pfleger, Verweser, Amtleute sind Bezeichnungen für Leiter von Finanzämtern.

[3]) Österreich unter und ober der Enns, Steiermark, Kärnten und Krain sind als niederösterreichische Ländergruppe von der oberösterreichischen (Tirol) und der vorderösterreichischen (süddeutsche Vorlande) zu scheiden. (Fellner-Kretschmayr, I., p. 10.)

[4]) Daß schon früher eine eigene jüdische Kleidertracht in Österreich vorgeschrieben war, geht aus folgendem Akt hervor:

1511 Sept. 12.

Kleiderordnung.

Dekret Maximilians I.

(Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587.)

Embieten den lieben, ersamen, gelerten, erbaren, Unsern lieben, getreuen Niclasen Grafen zu Salm, Unserm Schloßhaubtman zu Marchegkh, Johann von der Lambnitz,a) auf Meseritsch, Haubtman in Merhern oder in Abwesen seinem Hausphleger zu Zisstersdorff, Veiten von Furst Doctor,b) Unserm Rate und Phleger zu der Eysnenstatt, Friedrichen Harber, Unserm Phleger zu Gunß, und Burgermeister, Richter und Rat zu Laibach, Unser Gnad und alles Gut. Wiewol Wir Unserer Judischeit, so in Unsern Landen wonhaft aus Ursachen ein Ordnung, wie sy sich mit Kleidungen und in anderweg, so sy in Unser Stat Wien komen und daselbst sich verhalten, gegeben; also daß sy solche Kleidung uber Land oder anheim bey iren Häusern außerhalb Unser Stat Wien zu tragen nicht schuldig sein solen; demnach emphelhen Wir euch mit Ernst und wellen, daß ir bey Unsern Undertanen eurer Verwesung von Unsern wegen darob seyet und verfuget, damit die gedacht Unser Judischeit zu der vorberurten Kleidung, in derselben vorgebnen Fleken nicht gedrungen noch sonst unbillicher Weise beswert, sonder in iren Kleidern anheim und uber Lande wie bisher geen und ziehen lasset und hierin nichts anders thut. Dis ist Unser ernstliche Meynung. Geben am Freitag nach nativitatis Marie,c) anno etc undecimo.

a) Johann von der Lambnitz auf Meseritsch als Landeshauptmann von Mähren 1496—1515 bei d'Elvert: Zur österr. Verwaltungsgeschichte, p. 629, erwähnt. (Schriften der mährisch-schlesischen Gesellschaft, B. 24.) Haubtman im Original durchgestrichen.

b) Dr. Veit von Furst, Hauspfleger zu Zistersdorf 1513 urkundlich erwähnt. (Quellen zur G. d. St. W., I./nr 2659.)

c) = 12 Sept. 1511.

[5]) Im Text „wölhen".

[6]) Dr. Jakob Jonas, Chef der österreichischen Hofkanzlei und provisorischer Leiter der Reichskanzleigeschäfte (1544—1558). (Allg. deutsche Biographie XIV, p. 491 f.)

6.

1552 (gedruckt 1560).

Kleiderordnung etc.

(Gedrucktes Exemplar H. H. u. St. A. Pat.-S. F. II.)
p. XXVII.

R. zu Hungern und Behaim etc. küniglicher M., Erzherzogen zue Osterreich etc. Ordnung und Reformation gueter Policey.

Zu derselben fünf niderösterreichischen Landen und fürstlichen Grafschaft Görtz aufgericht und erneuert anno 1552.

Mit R. K. M. Gnad und Privilegien gedruckt zue Wien in Osterreich durch Johannem Syngriener.[1]) Anno M. D. L. X.

Von den Juden.

Wiewol Wir auf glaubwirdige Erinnerung, daß sich die Juden, welchen Wir an etlichen Orten Unserer N. Ö. Fürstenthumben und Landen zu hausen und zu wonen aus Gnaden zuegelassen und bewilligt, nicht allein mit irem unzimblichen und unleidlichen Besuech und wuecherlichen Conträcten Unserm christlichen Volck und Underthanen zu derselben beschwärlichen und verderblichen Nachtl und Schaden, sonder auch sonst in vil ander Weeg sich allerley böser, ergerlicher und lasterlicher Thaten zu Schmach, Verschimphung und Verachtung unsers heiligen christlichen Namens, Glaubens und Religion uben und gebrauchen, welche ergerliche, böse Handlungen merern Teils aus dem erfolgen sollen, daß sy, die Juden, an mehr Orten on alle jüdische Zeichen und on Underschid der Kleidungen und Trachten under den Christen wonen und wandlen und von denselben nicht underscheiden noch erkent werden, in denselben Unsern N. Ö. Landen durch Unser offen General und Mandat gesetzt und geordnet worden, daß alle und jede Juden, so in ermelten Unsern N. Ö. Landen gesessen sein und darin hin und wider handlen und wandlen, zu einem Zeichen, daran sy von den Christen underschiden und erkennt werden sollen, nun hinfüro an iren obern Röcken oder Kleidern auf der lincken Seiten vornen an der Prust einem gelben Ring[2]) von einen gelben Tuech gemacht offenlich und unverporgen tragen sollen, mit der angehengten Peen, wo einer oder mehr aus den Juden Unser Satzung und Ordnung ubertreten und sich obbemelts Zeichen nicht gebrauchen wurde, daß der zum ersten und andern Mal die Kleidung, so er angetragen und alles dasjenig, so bey ime gefunden wurde, verwürckt haben und der halb Teil dem Anzeiger und der ubrig halb Teil der Obrigkeit oder dem Gericht, darunter der Jud also one Zeichen betreten worden, zuesteen und erfolgen; im Faal aber, daß er zum dritten Mal betreten wurde, daß er nicht allein jetzgehörtermaßen die Kleidung und was bey ime befunden wurde, verwürckt haben, sonder er sambt seinem Weib und Kindern noch darzue und alspald aller Unserer osterreichischen Fürstenthumben und Landen in ewig Zeit verwisen werden; doch

wann sy, die Juden, irem Gewerb und Notturft nach uber Land ziehen, solch Zeichen auf der Straßen zu tragen nicht schuldig sein sollen, bis sy in ire Herbergen und Nachtleger in die Stett, Flecken oder Dörfern komen, alda sy das Zeichen wider herfürnemen und tragen und sich dardurch für Juden zu erkennen geben sollen etc., wie dann solch Unser Satzung, Ordnung und Mandat merers mit sich bringt; so werden Wir doch jetzt erinnert, daß die Juden die gelben Ring, Inhalt Unserer ausgegangnen und offenlich publicierten Mandat nicht sichtbar noch offenlich tragen, sonder zu Verpergung solcher Ring inen ire Röck zu Fleiß mit großen Uberslegen, dardurch die Ring verporgen und verdeckt werden, anmachen lassen und tragen sollen. Dieweil nun aber pillich, daß obberüertem Unserm Mandat gäntzlichen gelebt und nachgegangen und zwischen den Juden und Christen ein Underschid gehalten und einer von dem andern erkent werde, so wellen Wir angeregt Unser publicierte und ausgekundte General-Mandate hieheer wider erholt und verneurt haben; und setzen, ordnen und wellen, daß die Juden, so obgehörtermaßen in Unsern Landen zu wonen von Uns Bewilligung haben, nun hinfüro keinen Samat, Atlas, Tamaschk[3]) noch einiche andere Seyden, sondern von wüllen Tuech und schlechten Gefülwerch[4]) als Fuchsclaen,[5]) Künigl-Rücken,[6]) Lembren, Gaissen oder dergleichen schlechten Gefülwerch Kleider anmachen und den gelben Ring, Inhalt und vermüg angeregter Unserer General offenlich und unverporgen, damit sy von meniglich erkent werden mügen, tragen sollen; alles bey den Strafen und Peenen in angeregtem General eingeleibt und vermeldet.

Damit auch Unser getreue Underthanen von den Juden mit irem Gesuech und ungöttlichem Wuecher nicht verderbt, noch beschwärt werden, so wellen Wir disesfals zum eheisten notwendig, gebürlich Einsehung ze thuen und Ordnung fürzunemen genediglich bedacht sein.

Wir setzen und wellen auch, daß die Juden die gestolnen und geraubten Güeter zu kaufen sich gentzlichen enthalten. Wo sy aber hiewider thuen wurden, sollen solche Güeter, wo die hinder inen befunden werden, denjenigen, denen sy zuestendig sein und beweislich beybringen, daß inen nie zuegehörig, wider on alle Entgeltnus zuegestellt und die Juden noch darzue nach gebürlichen Dingen gestraft werden.[7])

[1]) Johann Syngriener der jüngere führte von 1549 bis zu seinem Tode 1562 die berühmte väterliche Druckerei, welche seit 1540 das Privilegium hatte, alle landesfürstlichen Verordnungen drucken zu dürfen. (A. Mayer: Wiens Buchdruckergeschichte 1482—1882, B. 1, p. 58.)

[2]) Vgl. 1551 Aug. 1.

[3]) Tamaschk = Damast.

[4]) Gefülwerch = Fellwerk, Gefüll Kollektiv von Fell.

[5]) Die Klô (mittelhochdeutsch Klâ) = Klaue.

[6]) Künigl (cuniculus) = das Kaninchen.

[7]) Unterschriften wie Nr. 5.

7.

1554 Jan. 2.

Judenausweisung.

Patent Ferdinands I.

(Gedrucktes Exemplar mit Siegel A. d. M. d. I. Pat.-S.; ein ebensolches H. H. u. St. A. Pat.-S. F. II. Druck Codex Austriacus I. p. 559.)

Wir Ferdinand von Gottes Genaden, R., zue Hungern und Behaim etc. Künig etc. etc. embieten N. allen und jeden Prelaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landshaubtleuten, Haubtleuten, Vitzdomen, Vögten, Phlegern, Verwesern, Ambtleuten, Burgermeistern, Richtern, Räten, Burgern, Gemeinden und sunst allen andern Unsern Underthanen und Getreuen, Geystlichen und Weltlichen, was Wirden, Stands oder Wesens, die allenthalben in Unsern niderösterreichischen Landen und fürstlichen Grafschaft Görtz gesessen sein, fürnemblich aber denen, unter welcher Jurisdiction, Obrigkeit und Gebiet Juden gesessen sein, denen diser Unser Brief fürkumbt, verkündt oder zu wissen gethan wirdet, Unser Gnad und alles Guets. Wiewol Wir hievor aus sondern Gnaden etlichen Juden genediglich bewilligt und sy dahin befreyt, daß sy an etlichen sondern und benentlichen Orten Unserer niderösterreichischen Lande auf Unser Wolgefallen ire Wonung haben und zue irer Aufenthalt, ir Gewerb und Hantierung zimblicher und unbeschwerlicher Weis treiben möchten; so befinden Wir doch aus täglicher Erfarnheit, daß ire Beywonung Uns, Unsern Landen und christlichen Underthanen nit allein beschwerlich, sonder auch schedlich, nachteilig und ir vilen gantz verderblich sein will, also daß Uns als christlichem Kunig und regierendem Herrn und Landsfürsten in Craft Unsers obligenden, küniglichen und landsfürstlichen Ambts wol zuesteen und gebüren wil, hierin gebürlichs Einsehen zue thuen und solche nachtheilige Beschwerung zue wenden und abzuestellen. Und wellen demnach mit wolbedachtem Mueth, guetem, zeitigem Rat und rechter Wissen hiemit in Craft dits Briefs allen und jeden Juden, an was Orten und Enden die in Unserm Ertzhertzogthumb Osterreich under der Enns, dergleichen in den andern Unsern niderösterreichischen Landen und fürstlichen Grafschaft Görtz gesessen sein, hiemit ernstlich aufgelegt, geboten und eingebunden haben, daß sy sich dahin und darnach richten, damit sy zwischen dato dits Unsern Generalbriefs und Sant Johans des heyligen Thaufers Tag,[1]) schier ist koment, mit iren Weib, Kinden, Gesynd, Haab und Guetern on meniglichs Irrung, Verhinderung und Beschwärung, doch gegen Entrichtung und Betzahlung der gewonlichen Mäuth,[2]) Zoll[3]) und Aufschleg[4]) aus jetzgemelten Unsern N. Ö. Landen und fürstlichen Grafschaft Görtz ires jeden Gelegenheit nach anderer Orten hinziehen, dieselbige Unsere Land raumen und uber angeregten Termin in denselben sich nit finden noch betreten lassen, alles bey

Vermeidung Unser schwären Ungnad und Straf, Verlierung aller irer Haab und Güeter. Derwegen Wir dann auch alle und jede privilegia, Freyheiten, Bewilligungen, dergleichen auch Schutz und Schirmbrief, so Unsere Vorfarn löblicher Gedechtnus und Wir den Juden sament oder sonderlich in Unsern N. Ö. Landen und fürstlichen Grafschaft Görtz gegeben haben möchten, hiemit gäntzlichen und würcklichen aufgehebt, cassirt, abgethan und widerrueft haben wellen, also, daß sy sich nach Verscheinung angeregten Termins derselben ferner an keinem Ort angeregter Unser N. Ö. Lande nicht freuen, genießen noch gebrauchen, sonder die gäntzlichen tot, aufgehebt und ab sein sollen. Doch wo einer oder mer under den Juden, so also in Unsern Landen gesessen sein, wäre, der von seinem judischen Irrthumb absteen, sich zue dem Christenthum begeben und zue dem rechten, waren, christlichen Glauben bekern und dabey verharren wollte, dem soll von Uns alle Gnad und von Unsern christlichen Underthanen alle gebürliche christliche Lieb und Guetwilligkeit bewisen und ertzeigt werden. Und gebieten demnach euch allen und euer jedem besonder, fürnemblichen aber denen, so under irer Jurisdiction, Obrigkeit und Gebiet Juden haben, ernstlich und festiglich mit disem Brief und meinen und wellen, daß ir dise Unsere Verordnung und Ausschaffung der Juden, so under euch gesessen, sich darnach zue schicken und zue halten wissen, zeitlich verkündet, sy darauf mit Ernst ausschaffet und uber den bestimbten Termin Sant Johannis des heyligen Taufers Tag inen ferner kein Wonung, Wandl, noch Underschleipf weder heimblich noch offenlich under euch gestattet, in kein Weis, sonder disem Unserm General gäntzlichen gelebet und dem Voltziehung thuet, alles bey Vermeidung Unser schwären Ungnad und Straf. Des wellen Wir Uns gäntzlichen versehen und beschiecht daran Unser ernstlicher Willen und Meinung. Geben in Unser Stat Wien den andern Tag Januarii anno etc. im vierundfünftzigisten, Unserer Reiche des römischen im vierundzwaintzigisten und der andern im achtundzwaintzigisten.[5])

---

[1]) St. Johann = 24. Juni.

[2]) Mautabgaben dienten meistens zur Bestreitung der Erhaltungskosten von Straßen und Brücken, beziehungsweise als Gegenleistung für deren Benützung. Die wichtigsten Wiener Mauten waren die Haupt- und Wassermaut am Rotenturm sowie die Tabormaut. (Mensi, Finanzen Oest., p. 6 u. 11).

[3]) Neben den heute üblichen Grenzzöllen waren die Binnenzölle, die zwischen den einzelnen Ländern und Ländergruppen eingehoben wurden, von Bedeutung; die Zölle wurden von den zu Markte geführten Waren meist nur nach dem Schätzungswerte abgenommen.

[4]) Aufschläge waren Steuern, die von Vieh, Nahrungsmitteln, aber auch von sonstigen Waren eingehoben wurden; ihre Einhebung fiel dem Handgrafenamt zu, daher auch handgräfliche Gefälle; als spezielle Verzehrungssteuern auch Akzisen genannt. (Mensi, p. 11.) — Besondere Bestimmungen über Aufschläge s. Codex Austriacus I, 94—135 (1556—1693).

[5]) Unterschriften wie Nr. 5.

8.

1554 April 23.

Ausweisungserstreckung.

Patent Ferdinands I.

(Gedrucktes Exemplar A. d. M. d. I. Pat.-S.; ebenso H. H. u. St. A. Pat.-S. F. II.)

Wir Ferdinand von Gottes Genaden R., zue Hungern und Behaim etc. Künig etc. etc. embieten N. allen und jeden Prelaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landshaubtleuten, Haubtleuten, Vitzdomben, Vögten, Phlegern, Verwesern, Ambtleuten, Burgermeistern, Richtern, Räthn, Burgern, Gemeinden und sunst allen andern Unsern Underthanen und Getreuen, Geistlichen und Weltlichen, was Wirden, Stands oder Wesens, die allenthalben in Unsern N. Ö. Landen und fürstlichen Grafschaft Görtz gesessen sein, fürnemblichen aber denen, unter welcher Jurisdiction, Obrigkeit und Gebiet die Juden wonhaft sein, denen diser Unser Brief fürkumbt, verkündt oder zu wissen gethan wirdet, Unser Gnad und alles Guets. Wiewol Wir kurtzverschiner Zeit aus wolbegründten, beweglichen Ursachen durch Unsere offne ausgegangne Generalmandata allen und jeglichen Juden, denen Wir an etlichen ausgezeigten und bestimbten Orten Unserer N. Ö. Lande ire Wonungen ze haben auf Unser gnedigs Wolgefallen gnediglich erlaubt und bewilligt, mit Ernst aufgelegt, sich sambt iren Weib und Kindern, Hab und Gütern zwischen dato derselbigen Unserer General und Sant Johans des heyligen Taufers Tag, schier ist koment, aus jetzermelten Unsern N. Ö. Landen und fürstlichen Grafschaft Görtz anderer Orten hinzeziehen und dieselbigen Unsere Land ze raumen, auch darauf die Handhabung solcher Unserer General mit Ernst befolhen etc.; so haben Uns doch jetzo die Juden gemeinklich, die in Unserm Ertzhertzogthumb Osterreich under der Enns gesessen sein, in Underthenigkeit fürbracht, wie sy sölchen Unsern Generalgeboten unangesehen allerley verderblichen Beschwerlichkeit, so inen darauf beruee, nachzekomen und zu geleben gleichwol gehorsamblich geneigt seyen. Nachdem sy sich aber zum Theil mit irer Hantierung gegen etlichen christlichen Underthanen in große Schulden gestoßn, die sy so eilends zu betzahlen one ir mercklichs und letstes Verderben nit gefast noch stathaft; dagegen auch Unsere christliche Underthanen iren vilen aus inen auch allerley zu thuen schuldig, denen auch bey disen beschwerlichen Zeiten gantz beschwerlich fallen wurde, solche Schulden so eylend zu entrichten und zu bezalen; zuedem daß sy auch zum Theil ire Häuser, Weingarten und andere anligunde Grund und Güeter haben, die sy außer höher Betrangnus und Beschwärung in so kurtzer Zeit nicht an-

werden, noch zu Gelt machen könten, haben sy Uns diemüetiglich angesuecht und gebeten, daß Wir inen bestimbten Termyn von Sant Johans des heyligen Taufers Tag ferner, und bis sy alle Sachen gegen iren Glaubingern richtig machen, auch ire Schulden von den Christen einbringen und dartzue ire Häuser, Weingarten und Güetl dest stätlicher verkaufen und zue Gelt machen könten, zu erstrecken und daneben gnedigs Einsehen und Verordnung zu thuen geruechten, daß sy mitlerweil und bis zue Ausgang des erstreckten Termyns von meniglich unangefochten und unvergwaltigt bleiben möchten etc. Wann Wir nun die Ursachen, so durch ermelte Juden in irer Supplication ausgefuert zu Erstreckung des Termyns für ansehlich, erheblich und begrundt befinden, Wir auch bey Uns gnediglich erwegen und bedencken, dieweil vil Unserer christlichen Underthanen und sonderlich der gmein Mann den Juden mit Schulden verphlicht sein, welche Schulden sy aber villeicht auch nicht so eylend one mercklichen iren Nachtl und verderblichen Schaden zu bezaln und richtig zu machen stathaft sein möchten, derwegen sy dann die Erstreckung sölches Termyns zu Fürkomung ires verderblichen nachteiligen Schadens nicht weniger als die Juden notturftig: Demnach und damit hierin niemands beschwärlicher Weis ubereilt oder verkurtzt werde, so haben Wir in gnediger Erwegung solcher erheblicher und wolbegrundter Ursachen mit wolbedachtem Muet und gueter, zeitlicher Vorbetrachtung angeregten Termyn der Juden Landraumens von Sant Johans des heiligen Taufers Tag, schier ist komend, ein gantz Jar lang und bis auf Johannis Baptiste des künftigen fünfundfünftzigisten Jars gnediglich erlengert und erstreckt; also und mit solcher Maß und Bescheidenheit, daß angeregte Juden mitlerweilen in Unsern N. Ö. Landen wonen und bleiben, sich irer Privilegien und Freyheiten wie bisher (doch außerhalb des Wuechers und daß sy kein Contract und Handlungen, dardurch sy ferner aufgezogen oder verhindert werden möchten, mit Unsern christlichen Underthanen von neuem anrichten) freuen, genießen und gebrauchen, ire Schulden, so Unsere christliche Underthanen inen zu thuen schuldig, mit gueten Fuegen einmanen und einbringen, auch ire Häuser, Weingarten und andere anligende Stuck und Güeter, so ir etlich haben möchten, verkaufen, zu Gelt machen, und gleichergestalt ire Glaubinger und denen sy zu thuen schuldig, wie sich gebürt und billich beschicht, betzalen und zufriedenstellen mügen, von allermeniglich ungeirrt und unverhindert; und so nun solcher erstreckter Termyn verschinen und sein Entschaft erreicht, daß sy alsdann mit Raumung Unserer N. Ö. Lande und fürstlichen Grafschaft Görtz vorigen Unsern ausgegangnen Mandaten und Gepoten gehorsamblich geleben und nachkomen, alles bey den Peenen und Strafen, in den-

selben Unsern Generalmandaten vermeldet und begriffen. Und gebieten demnach euch alln und euer jedem besonder, fürnemblichen aber Unsern nachgesetzten Obrigkeiten und denen, so under irer Jurisdiction und Gepieten Juden haben, ernstlich und festiglich mit disem Brief und wellen, daß ir nit allein angeregte Juden ingemein bey diser Unser Erstreckung des Termyns, sonder sy auch bey iren Privilegien und Freyheiten, Schutz und Schirm, so sy von Uns haben, handhabet, sy dabey beruelich unangetast und unvergwaltigt bis zu irem Abzug bleiben lasset, sy dawider keinswegs dringet, noch beschwäret, noch des jemand anderm zu thuen gestattet, inen auch nach gebürlichen Dingen gegen Unsern Underthanen, so inen zu thuen schuldig, unvertzogenlich guete, billiche Ausrichtung thueet und der Bezalung verhelfet. Nachdem auch gedachte Juden, wie oben vermeldet, ire Häuser, Weingarten, ligund Grund und Güeter in Landen haben und sy dann dieselbigen mitler Zeit angeregter Erstreckung desto stätlicher und one irn großen nachteiligen Schaden anwerden[1]) und verkaufen mügen, so ist Unser ernstlicher Will und Meinung, daß ir von Obrigkeit wegen mit Ernst daran und darob seyet, daß sy disesfals wider die Gepür und Pillicheit nit betrangt noch beschwert werden, sonder wo ir befinden wurdet,[2]) daß man sy in solchem Verkaufen irer ligenden Güeter halben zu hart und beschwärlich halten, dringen oder in unpillichen Schaden füeren wolte, oder sy solche Güeter in gebürlichem Wert nit anwerden möchten, daß alsdann ir, under welchen die Juden gesessen und ire Güeter haben, solche Güeter der Erbar und Pillicheit nach schätzet und wirdiget und im Fall, da solche Schätzung bey dem Kaufer oder Verkaufer nicht statt haben wolte, alsdann solch Güeter auf die Gannt schlahet[3]) und dieselbigen, so hoch es müglich sein kan, anwerdet und versilberet; folgends darob und daran seyet, daß diejenigen, denen die Juden schuldig sein, der Gepür nach betzalt werden und nachmaln sy, die Juden, mit aller irer ubrigen Hab und Güetern ungeirrt und unbetrübt sicherlich abziehen lasset und ferner kein Irrung noch Verhinderung zuefüeget noch durch jemand andern zuefüegen lasset, in kein Weeg, alles bey Vermeydung Unser schweren Ungnad und Straf. Des wellen Wir Uns zue euch allen und euer jedem insonderheit gentzlichen versehen und beschicht daran Unser entlicher Willen und Meynung. Geben in Unser Stat Wien den dreyundzwaintzigisten Tag Aprilis anno etc. im vierundfünftzigisten, Unserer Reiche des römischen im vierundzwaintzigisten und der andern im achtundzwaintzigisten.[4])

[1]) anwerden = sich einer Sache entledigen.
[2]) Im Orig. wurden.
[3]) Gerichtlicher Verkauf an den Meistbietenden.
[4]) Unterschriften wie Nr. 5.

9.

1555 März 31

Ausweisung

Patent Ferdinands I.

(2 gedruckte Exemplare, eines mit Siegel. A. d. M. d. I. Pat.-S. Druck bei Wertheimer: Juden in Österreich, I, p. 164 ff.)

Die Juden Niederösterreichs haben gebeten, man möge ihnen eine weitere Fristerstreckung ihrer Ausweisung gewähren, bis sie ihre Schulden bezahlt und ihre Ausstände eingetrieben haben. Ferdinand hat diese Bitte gewährt und weist die Behörden an, die Juden beim Verkauf ihrer Güter zu unterstützen. Nach Jahresfrist haben aber alle Juden das Land zu verlassen.[1])

[1]) Als der Termin der Ausweisung herannahte, wurde er auf dringende Bitten der Juden vom Kaiser abermals um ein Jahr — bis zum St. Johannstag 1557 — verlängert. (Patent ddo. 1556 April 9. Gedrucktes Exemplar mit Siegel H. H. u. St. A. Pat.-S. F. III.) Die Juden scheinen aber auch diesen Ausweisungsbefehl nicht befolgt zu haben. Das geht aus einem Bericht des Vicedoms zu Wien, Hans Widenpeunker *a)* vom 13. April 1560 hervor (Original G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2), der anfragt, ob er von den Juden, die den Ausweisungsbefehl nicht befolgten und in einigen niederösterreichischen Orten, wie in Zistersdorf, Wolkersdorf, *b)* Marchegg und Eisenstadt wohnten, die Urbarsteuer *c)* weiter erheben solle.

a) Hans Widenpeunker (Widenpeuntner), Vicedom zu Wien, wird als solcher 1561 und 1565 urkundlich erwähnt. (Quellen zur Geschichte der Stadt Wien I/2 nr 1486, I/5 nr 5400.)

b) Wolkersdorf im nördlichen Niederösterreich seit 1547 Stiftungsgut des Hofspitals. (Erläuterungen zum hist. Atlas der Alpenländer I/2 p. 173.)

c) Urbarsteuer = Haussteuer.

10.

1556 Juli 7.

Goldsteuer.

Ferdinand I. an die N. Ö. Kammer.

(Kopie G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2. Druck bei Wolf: Judentaufen in Österreich, p. 188 ff.)

Die Juden, die in Niederösterreich Handel treiben und verpflichtet sind, jährlich 5 Pfund gesponnenen Goldes[1]) *abzuliefern, haben seit 3 Jahren die schuldige Gebühr nicht erlegt. Daher habe die N.-Ö. Kammer zu verordnen, daß der ausständige Betrag ehestens eingebracht und dem Burggrafen Leopold Heyperger*[2]) *übergeben werde; zugleich möge auch der den königlichen Töchtern*[3]) *zu Innsbruck jährlich gebührende Teil zugestellt werden.*

[1]) Die hier geforderte Steuer konnte nie ordentlich eingebracht werden. In einem Schreiben des Erasmus von Gera, *a)* datiert 13. Nov. 1561 (Original

G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten, W. 29/2, Druck bei Wolf: Judentaufen in Österreich, p. 190 f.) an den obersten Hofmeister in Innsbruck,*b)* werden die Ausstände damit begründet, daß die Juden teils ausgewiesen worden, teils gestorben seien.

[2]) Leopold Heyperger, erst Kammerdiener Ferdinands I., dann Hofzahl-Schatzmeister und Burgvogt in Wien, † 1557. (Krones: Grundriß der österreichischen Geschichte, p. 483.)

[3]) Die Erzherzoginnen Magdalena, Eleonore, Margarete, Barbara, Helena und Johanna.

a) Erasmus von Gera, secretarius consilii Ferdinands I., später Hofkammerrat, auch noch unter Maximilian II. (Vehse: Höfe und Kabinette Europas, Abteilung Österreich II, p. 247, 295.)

b) Oberster Hofmeister in Innsbruck, Ritter Jacob Kuen von Belasii.

11.

1565 März 2.

Ausweisung.

Generalmandat Maximilians II.

(Gedrucktes Patent. W. St. A. Pat.-S. 94/1500—1599; ebenso H. H. u. St. A. Pat.-S. F. III.)

Wir Maximilian der Ander, etc. etc. empieten N. allen und jeden, Prelaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landmarschalchen, Landshaubtleuten, Hauptleuten, Vitzdomben, Pflegern, Verwesern, Ambtleuten, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden und sunst allen andern Unsern Underthonen und Getreuen, Geistlichen und Weltlichen, was Wierden, Stands oder Wesens, die allenthalben in Unsern N. Ö. Landen gesessen, fürnemblichen aber denen, under welicher Jurisdiction, Obrigkeit und Gebiet Juden wonhaft sein, denen diser Unser Brief fürkumbt, verkündt oder zu wissen gethon wirdt, Unser Gnad und alles Guets. Wiewol weilend Kaiser Ferdinand, Unser geliebster Herr und Vater, hochlöblichister Gedächtnus, aus sondern Gnaden etlichen Juden gnädiglich bewilligt und sy dahin befreyt, daß sy an etlichen sundern und benentlichen Orthen obvermelter Unserer N. Ö. Lande auf Wolgefallen ir Wonung haben und zu irer Aufenthalt ir Gewerb und Hantierung zimlicher und unbeschwärlicher Weis treiben möchten, so befinden Wir doch aus täglicher Erfarenheit, daß sich vil andere Juden ungeacht I. K. M. hernach im vierundfünfzigisten[1]) Jar beschehnen Ausschaffung, auch ir, der Juden, darüber im sechsundfünfzigisten Jar[1]) auf ein Jar lang erworbne Erströckung, darinnen inen gleichsfals nach Verscheinung solicher Jarsfrist die Land zu raumen auferlegt worden, seydheer je lenger je mer undergeschleipft, deren Beywohnung dann Uns, Unsern Landen und christlichen Underthonen nicht allein beschwärlich, sunder auch hochschedlich, nachteilig und ir vilen ganz verderblich ist, also, daß Uns als christlichem Kaiser und jetzt regierundem Herrn und Landsfürsten in Craft Unsers obligenden K. und landsfürstlichen

Ambts wol zusteen und gebüren will, hierinnen ernstlichs und gebürlichs Einsehen zu thuen und soliche nachteilige Beschwerung zu wenden und abzustellen; und wöllen demnach mit wolbedachtem Mueth, guetem, zeitigem Rath und rechter Wissen hiemit in Craft ditz Briefs allen denjenigen Juden, (so von uns nit Freybrief haben) an was Orten und Enden dieselben in obberüerten Unsern N. Ö. Landen gesessen sein, hiemit ernstlich aufgelegt, gepoten und eingepunden haben, daß sy sich dahin und darnach richten, damit sy zwischen dato oder Publicierung dits Unsers Generalbriefs und Verscheinung einer Quottember[2]) mit iren Weib, Kindern, Gesynd, Haab und Güetern one meniglichs Irrung und Beschwerung, doch gegen Entrichtung und Bezalung der gewöndlichen Meut, Zoll und Aufschleg aus oftermelten Unsern N. Ö. Landen ires jeden Gelegenheit nach anderer Orten ziehen, dieselbigen Unsere Land nochmalen gwißlich raumen und uber angeregten Termin in denselbigen sich nit finden noch betreten lassen, alles bey Vermeidung Unser schwären Ungnad und Straf, auch Verlierung aller irer Haab und Güeter, derwegen Wir dann auch alle und jede privilegia, Freyheiten, Bewilligung, desgleichen auch Schutz- und Schierm-Brief, so Unsere Vorfarn löblicher Gedächtnus den Juden sament oder sunderlich in Unsern N. Ö. Landen gegeben haben möchten, hiemit gänzlichen und würklichen aufgehebt, cassiert und abgethan und widerrueft haben wöllen, also daß sy sich nach Verscheinung obangeregten Termins derselbigen ferner an keinem Orth angeregter Unserer N. Ö. Lande nicht freyen, genießen, noch gepraucheu, sunder die gänzlichen tot, aufgehebt und ab sein sollen. Doch wo einer oder mer under den Juden, so also in Unsern Landen gesessen sein, wäre, der von seinem jüdischen Irrthumb absteen und sich zu dem Christenthumb begeben und zu dem rechten, waren, allgemeinen, christlichen Glauben bekern und darbey verharrn wolte, dem soll von Uns alle Gnad und von Unsern christlichen Underthonen alle gepürliche, christliche Lieb und Guetwilligkeit beweisen und erzeigt werden. Und gebieten demnach euch allen und eur jedem besonder, furnemblichen aber denen, so under irer Jurisdiction, Obrigkeit und Gebiet Juden haben, ernstlich und festiglich mit diesem Brief und meinen und wöllen, daß ir dise Unsere Verordnung und Ausschaffung der Juden, so under euch gesessen, sich darnach zu schicken und zu halten wissen, zeitlich verkündet; sy auch darauf mit allem Ernst ausschaffet und uber den obbestimbten Termin der Quottember inen ferner kein Wonung, Wandel, noch Underschleif weder heimlich noch offenlich under euch gestattet, in kein Weis, sunder disem Unserm General gänzlichen und festiglich gelebet und dem Volziehung thuet, alles bey Vermeidung Unser schwären Ungnad und Straf. Des wöllen Wir Uns gänzlich versehen und es beschiecht auch daran Unser entlicher auch ernstlicher Will und Meinung. Geben in Unser Statt Wien, den andern Tag Martii, anno etc. im fünfundsechzigisten, Unserer

Reiche des römischen im dritten, des hungerischen im andern und des behaimischen im sibenzehenden.

Siegel.

Joachim H. von Schönkhirchen[3])	Commissio domini electi
Statthalter subscripsi.	imperatoris in consilio.
Jos. Zoppl v. Haus Dr.[4])	Andre Thanradl m. p.[5])
Canzler subscripsi.	L. Kirchhamer Dr. m. p.[6])

[1]) Vgl. Nr. 8.
[2]) Quottember = quattuor tempora — Quartal.
[3]) Joachim Fr. zu Schönkirchen. Vgl. Starzer l. c. 187 ff.
[4]) Vgl. über ihn Starzer l. c. 423.
[5]) Andreas Thonradl zu Ternburg. Vgl. Starzer l. c. 425.
[6]) Dr. Lorenz Kirchheimer. Vgl. Starzer l. c. 423.

12.

1567 Okt. 31.

Wucherverbot.

Generalmandat Maximilians II.

(Gedrucktes Exemplar mit Siegel und Kopie. A. d. M. d. I. Pat.-S. Gedrucktes Patent H. H. u. St. A. Pat.-S. F. III. Druck Codex Austriacus I, p. 565.)

Wir Maximilian der Ander, von Gottes Genaden erwelter römischer Kayser etc. etc. embieten N. allen und jeden, Prelaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landmarschalchen, Landshauptleuten, Hauptleuten, Vitzdomben, Phlegern, Verwesern, Amptleuten, Burgermeistern, Richtern, Räten, Burgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern Underthanen und Getreuen, Geistlichen und Weltlichen, was Wirden, Stands oder Wesens, die allenthalben in Unsern N. Ö. Landen gesessen, fürnemlich aber denen, unter welcher Jurisdiction, Obrigkeit und Gebiet Juden wonhaft sein, denen dis Unser General fürkumbt, verkündt oder zu wissen gethan wirdet, Unser Gnad und alles Guets. Uns kumbt an Unserm K. Hofe glaubwirdig für, wie daß sich die bemeldten Juden ein Zeit hero in berürten Unsern N. Ö. Landen ubermäßige, wuecherliche Contract zu üben und zu treiben understanden haben, dardurch die armen Landunderthanen verderblichen ausgesaugt, auch von Haus und Hof gedrungen werden. Dieweil Uns als regierundem Herrn und Landsfürsten dann solche beschwärliche und verderbliche, wucherliche Contract abzustellen und zu bestrafen gebüren wil; so ist demnach an euch sament und sonders Unser ernstlicher Befelch und wöllen, daß ihr oftbemeldten Jüden das ubermäßige, alzuvil und unleidenliche, wucherliche Fürleihen auf der Underthanen Gründ, Güeter und Fechsung, so denen Christen zu treiben verwört, durchaus keineswegs gestattet, sonder das alles ernstlich abschaffet, mit der starcken Betroung[1]), da deren einer oder mehr hierüber betreten und künftig Beschwärung wider sy fürkumen

und man die auf sy offen und war machen würde, darauf ihr dann eur fleißigs Aufmercken haben und bestellen sollet, daß demselben sein ausgeliehens Gelt und angeschlagen Wuecher eingezogen und noch am Leib mit Gefängnus gestraft, folgends unverschont nit allein aus disen sonder allen andern Unsern Landen stracks geschafft und weiter darinnen nit gelitten werden sollen. An dem allen beschicht Unser ernstlicher auch endlicher Will und Meinung. Geben in Unser Statt Wien, am letzten Tag Octobris, anno etc. im sibenundsechtzigisten, Unserer Reiche des römischen und hungerischen im fünften und des behaimischen im neuntzehenden.

Siegel.

Heinrich H. von Starhemberg
Stathalterambtsverwalter m. p.[2])
Jos. Zoppl vom Haus Dr.
Canzler subscripsi.

Commissio domini electi
imperatoris in consilio.
Cristoff Zoppl vom Haus
zu Roggendorff m. p.
Sig. von Oedt[3]) Dr.
firmavi.

[1]) Im Patent „Betrowung".
[2]) Vgl. Starzer l. c. 425.
[3]) Vgl. Starzer l. c. 425.

13.

1568 Juni 12.

Wucherverbot.

Generalmandat Maximilians II.

(Gedrucktes Exemplar mit Siegel und Kopie A. d. M. d. I. Pat.-S. 2 gedruckte Patentexemplare H. H. u. St. A. Pat.-S. F. III.)

Wir Maximilian der Ander, von Gottes Genaden erwelter R. Kaiser etc. etc. empieten N. allen und jeden, Preläten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landmarschalchen, Landshaubtleuten, Vitzthumben, Handgrafen[1]), Phlegern, Verwesern, Amptleuten, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern Underthanen und Getreuen, Geistlichen und Weltlichen, was Wirden, Stands oder Wesens, die allenthalben in Unsern N. Ö. Landen gesessen, fürnemblich aber denen, under welcher Jurisdiction, Obrigkeit und Gebiet Juden wonhaft sein, denen dis Unser General fürkumbt, verkündt oder zu wissen gethan wierdet, Unser Gnad und alles Guets. Ob Wir wol hievor im October nechstverschines sibenundsechtzigisten[2]) Jars Unser General ausgehen lassen, mit disem darinnen ausgedruckten, ernstlichen Befelch, denen Juden das ubermäßige, allzuvil und unleidenliche, wuecherliche Fürlehen auf der Underthanen Gründ, Güeter und Föchsung, so denen Christen zu treiben verwört, durchaus keinswegs zu gestatten, sonder das alles ernstlich

abzuschaffen, mit der starcken Betroung, da deren einer oder mehr hierüber betreten und künftig Beschwärung wider sy fürkumen und man die auf sy offen und war machen würde, darauf ir dann eur flessigs Aufmercken bestellen hett sollen, daß demselbigen sein ausgelihens Gelt und angeschlagen Wuecher eingezogen und noch am Leib mit Gefäncknus gestraft, folgunds unverschont nit allein aus disen sonder allen andern Unsern Landen stracks geschafft und weiter darinnen nit gelitten werden sollen: So kumbt Uns doch an Unserm K. Hofe glaubwirdig fuer, daß solches Unser hievor ausgangens General durch die Juden in einem und andern nit allein den armen Underthanen und Inwonern, sonder auch dem gantzen Land zu Abfall und Verderben durch ire unzimbliche heimliche Practicken und Conträct uberschritten werde. Derhalben Wir sölches ferrer und gar keinswegs mehr gedulden künnen, noch wöllen, euch sament und sonders darauf auch alles Ernsts befelhend, daß ir über die Juden, so derzeit im Land und under euch wonhaft seyen, mehrer nit einkumen lasset. Es solle auch denjenigen Juden, so jetzo im Land seien, Gelt auf Wuecher auszuleihen hiemit gäntzlichen und allerdings verpoten und allein mit Waaren[3]) bescheidenlich zu handlen zugelassen sein. Welch aber hiewider in eim oder andern handlen und betreten würden, gegen denselbigen solle mit ernstlicher Leib und Guet Straf nach Gelegenheit irer Verprechungen füergangen werden. Gebieten hierauf euch allen und jeden, daß ir ob vorigem und disem Unserm Generalmandat ernstlich handhabet. Und es beschiecht hieran Unser ernstlicher auch endlicher Will und Meinung. Geben in Unser Statt Wien am zwölften Tag Junii, anno etc. im achtundsechtzigisten, Unserer Reiche des römischen im sechsten, des hungerischen im fünften und des behemischen im zwaintzigisten.

Joachim H. v. Schönkirchen,
Statthalter, subscripsi.
Jos. Zoppl vom Haus Dr., Siegel
Canzler subscripsi.

Commissio domini electi
imperatoris in consilio.
Helmhart Jörger[4]) zu Tolet
und Zöggnig m. p.
L. Kirchhamer Dr. m. p.

[1]) Handgraf, eigentlich Hansgraf (zusammengesetzt aus Hansa, d. h. Gesellschaft, Innung oder Bund, und Graf), ein ursprünglich vom Stadtrate selbst ernannter, später (schon 1453) aber landesfürstlicher Handelsrichter. Seine wichtigsten Funktionen waren die Oberaufsicht über Maß und Gewicht, die Polizei und Gerichtsbarkeit auf Roß- und Viehmärkten; die Steuerung des immer mehr überhandnehmenden Vorkaufes, die Überwachung des Straßenzwanges und des Niederlagsprivilegs. (d'Elvert, p. 114. Geschichte der Stadt Wien, IV. p. 558.)

[2]) Vgl. Nr. 12.

[3]) Vgl. hiemit die Judenordnungen Karls VI. und Maria Theresias (1723 Okt. 16, § 4, 1753 Sept. 22, § 8, 1764 Mai 5, § 19), in denen den Juden gerade der Handel mit Kaufmannswaren verboten, der mit Geld, Juwelen und Wechseln gestattet wird.

[4]) Vgl. Starzer l. c. 425.

14.

1569 Juli 20.

Verbot des Warenverkaufes durch ausländische Juden, Erlaubnis desselben für inländische Juden.

Generalmandat Maximilians II.

(Gedruckte Patentexemplare H. H. u. St. A. Pat.-S. F. III. G. F. A. Pat.-S. und ebendaselbst N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2. Konzept mit E. V. dieses Mandats ddo. 7. Juli 1569, G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.)

Wir Maximilian der Ander, von Gottes Genaden erwelter R. K. etc. etc. embieten N. allen und jeden Preläten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landmarschalchen, Landshaubtleuthen, Vitzthumen, Handgrafen, Phlegern, Verwesern, Ambtleuthen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern Underthanen und Gethreuen, Geistlichen und Weltlichen, was Wirden, Stands oder Wesens, die allenthalben in Osterreich under und ob der Enns wonhaft sein, denen dis Unser General fürkumbt, Unser Gnad und alles Guets. Obwol hievor durch Unsere ausgangne, publicierte Generalmandat den auslendischen Juden das Hantieren auf den Jar- und Wochenmarckten verpoten, abgestrickt[1]), und den inlendischen Juden aber allein mit Waaren bescheidenlich zu handlen darinnen zuegelassen worden, so kumen Wir doch an Unserm K. Hofe in glaubwirdige Erfarung, daß sich solchen Unsern Generaln zugegen etliche auslendische Juden solcher Hantierung als mit kaufen und verkaufen im Land hin und wider gebrauchen sollen, welches Uns nit allein lenger nit zuezesehen und zu gedulden keinswegs gemeint sein, sonder zu Abstellung solches landschedlichen Judenbesuechs ernstlichs Einsehen zu thuen gebüren will. Fuegen Wir euch demnach gnädiglich zu wissen, daß Wir Uns an obberürtem Unserm K. Hofe nach zeitlicher gueter Vorbetrachtung und Beratschlagung deswegen dahin genedigist entschlossen und resolviert haben; nämlich, daß allein die inlendischen angeseßnen Juden vermüg obbemelter hievorbeschehner Ordnung mit Waaren bescheidenlich hantieren mögen, aber den auslendischen und im Land auf dato unangeseßnen Juden solle im Land, auch auf Jar- und Wochenmarckten mit kaufen, verkaufen oder in ander Weg zu hantieren außer sondern von Unserer Hofcamer ausgeenden Paßbrief bey Verlierung ihrer Waarn gäntzlich verpoten sein. Befelhen hierauf allen und jeden obgemelten Unsern nachgesetzten und andern Obrigkeiten mit Ernst und wellen, daß ihr ob diesem Unserm Generalmandat und Ordnung, die Wir den Underthanen und gemeinem Land zu Guetem vermeinen, von Unserntwegen festiglich handhabet und auf die Verprecher eur fleißigs Aufmercken haltet und bestellet. An dem volzeucht ir Unsern gefelligen, auch ernstlichen Willen und entliche Meinung. Geben in Unser Statt Wien, den

zwaintzigisten Tag Julii, anno etc. im neunundsechtzigisten, Unserer Reiche des römischen im siebenden, des hungerischen im sechsten und des behaimischen im einundzwaintzigisten.

[1]) abstricken = jemandem etwas entziehen.
[2]) Unterschriften wie Nr. 13; nur statt Jörger B. Spiller (?) m. p.

15.

1571 Juni 5.

Wohnungsanweisung.

Maximilian II. an die N. Ö. Regierung und Kammer.

(Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587.)

Was ir Uns auf Unser jungste Resolution weegen der Juden, so zu Wien wonhaft, nach weiterer Vernembung der ersamen, weisen, Unserer besonderen lieben getreuen N. Burgermeister, Richter und Rat Unserer Statt Wien für einen Bericht und Gutbedunken am dato den 21. nehstverwichnen Monats May uberschickt, das haben Wir noch lengs genediklich verstanden.

Wiewol Wir Uns nun hievor genediklich gefallen lassen und befolhen, alle Juden mit irer Wonung für die Statt enhalb der Schlagprucken[1]) in Wörth[2]) in ein Haus zusamen zu schaffen und mit irem Aus- und Eingeen in die Statt ein Ordnung firzunemen; dieweil aber die von Wien und iher, wo je die Juden bey der Statt beleiben solten, allerley Bedenkens habet, worumb dasselb nit thunlich, und sowol der Statt und Burgerschaft als der Juden halben geferlich, indem daß sy, die alda wonenden und auch die frembden zuereisenden Juden heraußen vor der Statt zu iren beesen Practicn noch mehr als in der Statt Plaz und Raumb haben, auch von dem beesen, unnuzen Gesind Tag und Nacht vor Feur und Uberfall nit sicher; zudem, wan ein Jud was Beeses stiftet, derselb jederzeit der Fuß[3]) zur Flucht frey sein mechte; darumben ir und die von Wien besser achtet, sy, die Juden, in der Statt zu lassen, doch inen ein besonders Haus, darinen sy all wonen sollen, umb einen jarlichen Zins einzugeben und inen ein Christen zu einem Haubt und Aufseher zuzuordnen; daß auch die Juden zu einem erkentlich Zeichen ein gelb Heibl tragen sollen:

So haben Wir Uns dennoch weiter dahin genediklich resolviert, daß nemblich die Juden, welche von Uns in der Statt Wien zu wonen und ir zugelassen, aufrecht Gewerb zu treiben, befreit und derzeit alda zu Wien in der Statt wonhaft seyen, noch lenger und bis auf Unser genedigistes Wolgefallen alda beleiben sollen.

Damit man aber aller Sorgen frey und ihere bese Practicn, auch anderer frembder Juden und beesen, unnuzen Gesinds Zuschleichen gesichert sey, so lassen Wir Uns gefallen, daß die von Wien irem Erbieten und Gutachten nach inen, den Juden, samentlich

in der Statt ein gelegen Haus, darinen sy all und jeder mit seinem Hauswesen besonder wonen kinten, umb einen jarlichen Zins eingeben, doch solle dasselb Haus nit mehr als einen Eingang haben und sonsten an Fenstern und Thüern also verwarth sein, damit nechtlicher Weil niemants weeder aus noch in die Behausung durch heimbliche Gang kumen; und wan sich bey den Juden was strafmeßigs zuetregt, daß Unser Statrichter vor der Verbrecher flichtigen Fueß sezen desto mehr gesichert sein möge.

Daß sy sich auch bey hoher Straf aller verpotnen Hendl, Contract und Judenbesuech,[4]) sowol durch Schreiben und Potschaft in frembde Land als in der Statt enthalten und sich des schuldigen Gehorsambs gegen euch, Unserer N. Ö. Regierung, und wemb irs weiter befelhen werdet, vermög irer habenden Freyheiten nit weigeren.

Also ist auch guet, inen aus den Christen und der Burgerschaft einen Hausherrn und Aufseher zuzuordnen, welcher den Schlißl zum Haus habe und bey Tag und Nacht zusehen möge, wie sy, die Juden, sich verhalten, ob sy nit frembde Juden oder sonsten unniz Gesind aufhalten, dasselb hoyen und zu sich ziglen.[5])

Und sollen die Juden schuldig sein, sopald frembde Juden zu inen kumen, dasselb dem Hausherrn und alsdan der Hausheer dem Burgermeister mit allen Umbstenden, woheer si kumen, was und bey wemb sy alda zu schaffen und wie lang sy beleiben wöllen, anzuzeigen, und sollen dieselben frembden, zureisenden Juden alspald nach Verrichtung irer Geschefte widerumben wekziehen, auch der Hausher oder Aufseher dieselben lenger nit gestatten.[6])

Sonderlich aber ist vonnoten zu angezognem Aufseherambt ein solche Person zu nemen, welche nit gar arm oder eigennuzig, sondern dem des Gemeinen Besten und der Statt Sicherheit obgelegen sey, auch welche, die Juden, ein Sorger und Aufseher haben muesten, sonsten sy es bey einer eigennuzen Person alles hindurch bringen und die Sachen noch erger gemacht wurde.

Wir stöllen in eur Bedenken, ob nit guet wäre, daß under den Juden einer fürgenummen wurde, welcher der Juden Furgeer und Obrister im Haus ware, der das Haus im Befelch hett zu verwahren, auf und zuezuspörren und Achtung zu geben, was für Leut aus und eingeen, damit nit ein jeder Jud ein eignen Hausschlißl habe, daß auch obsteendem Befelch gewißlichen gelebt wurde. Dan Wir wol erachten, daß der christliche Aufseher im selben Haus nit wonen, darumben auch in sein Abwesen nit wol wirdet wissen kinden, was man bey Tag und Nacht darinnen thuet; welcher judische Aufseher aber umb alles dessen die Verantwortung gegen dem christlichen Aufseher zu tragen schuldig, so sich im Haus zuetregt und was etwo die andern Juden durch peese Practien und heimbliche Aufhaltung frembder Juden und verdachtiger Leut strafmeßigs stiften mechten, daß es derselb anzeigen oder, da er es gefarlicher Weis verhielt und

man dasselb uber ine innen[7]) wurde, daß er darumben die Straf gedulden mueste, sonsten es imer einer auf den andern legt und niemants Unrecht gethan haben will. Es werden auch alle ire Händl under einander vertuscht [?] und undertruckt. Das würde danach ursachen, daß der Obrist-Jud nit gern oder doch mit großen Sorgen was Ungleichs würde geschehen lassen und die andern Juden wurden nit allein ir selbst, sondern auch sein des Aufsehers als ires Glaubensgenoß halben, damit si nit all in Schaden kumen, bedenken und Verschonung haben; und der christlich Aufseher wurde auch desto fleißiger sein muessen.

Doch mogt ir die von Wien über disen Articl vernemen und alsdan dasjenige verordnen und ins Werk richten, so euch guet sein gedunkt.

Daß die Juden zu einem erkentlichen Zeichen ein gelbs Heibl tragen sollen, des stellen Wir derzeit ein und lassen es bey dem gelben Scheibl,[8]) wie bisheer gewesen, genediklich beleiben.

Wolten Wir euch zu Unseren genedigisten Resolution zuschreiben und ist das Unser genedige und entliche Meynung. Gében Praag, den 5. Juni 1571.

---

[1]) Die Schlagbrücke beim Rotenturm verband die Stadt mit dem untern Werd in der Gegend der heutigen Ferdinandsbrücke. (Hufnagels Plan von Wien.)

[2]) Wörth = Wörd, Werd, Werder, erhöhter Grund im Wasser eines Flusses, hier ein Teil der heutigen Leopoldstadt.

[3]) Fuß ergibt sich nur aus dem Sinn (vgl. weiter unten „vor der Verbrecher flichtigen Fueß"; paläographisch würde man eher lesen „Enns").

[4]) Die Gewohnheit der Juden in fremde Häuser zu gehen und dort wucherische Geldgeschäfte einzugehen.

[5]) Hoyen, vielleicht hayen = bewahren, pflegen, hegen (Recht und Frid hayen, das Übel, die Missetat hayen); ziglen, zügeln = ziehen.

[6]) Am 7. Febr. 1571 erfolgt ein Bescheid auf eine Anfrage des Handgrafen durch die N. Ö. Kammer, in dem dem Juden Abraham Khayn *a)* verboten wird, in den österreichischen Erblanden Handel zu treiben, weil sich sein Paßbrief nur auf das Deutsche Reich beziehe, obzwar es in demselben heißt: „daß er in Unserm und des Reiches Schutz und Schirm" steht. (G. F. A. N. Ö. Prot. Bücher.)

[7]) Im Text „inen".

[8]) Scheibl = runder Fleck.

a) Khayn = Chajim.

16.

1572 Jan. 22.

Wohnungsanweisung.

Intimation im Namen des Kaisers Maximilian II. an den Magistrat von Wien.

(Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587.)

Von der R. K. M. etc. unserm allergenedigisten Herrn N. Burgermeister und Rat der Statt Wien genediklich anzuzeigen. Sy wissen

sich zu erindern,[1]) wes sich I. K. M. noch von Praag und auch von hie aus weegen Zusambringung der alhie zu wonen befreiten Juden in ein Haus etc. genediklich resolviert.

Wiewol nun darauf ermelte von Wien zu Zusamlosierung der Juden ein Haus bey den Himelporten[2]) alhie firgenomen, sich auch dasselb zuzurichten erboten und wie I. K. M. etc. bericht bereit darinen an Toren, Fenstern, Ofen und etlichen Gwelbern etwas machen und zurichten lassen, so haben sich doch ermelte Juden bey I. K. M. etc. desselben Haus halben zum hechsten beschwert mit Anzeig, daß es neben vilen Ungelegenheiten inen und ihr sieben[3]) zu Underbringung irer Weib, Kinder und Gesind auch Waren gar zu eng sey!

Darauf I. K. M. etc. verursacht worden, ermeltes Haus durch bauverstendige[4]) Leut ersehen zu lassen, in welcher Ersehung, wie auch I. K. M. etc. sonsten glaubwirdig berichtet, sich danach lauter befundet, daß beruerte Behausung zu Underbringung siben underschidlichen Judenvolcks und dan auch eines christlichen Aufsehers gar nit tauglich, sonder zu eng und denen Juden wie auch zugleich einem christlichen Haushalter, da anderst derselb ein bekanter, vermögiger, erlicher und solcher Man sein solt, deme hierumb zu vertrauen, darin mit Weib und Kinden zu wonen nit unpillich beschwerlich und schier unmiglich; zu deme daß auch die aus dem Reich und anderswo alheer kumenden, frembden Juden, welche bisweilen am K. Hofe zu thun haben und denen in die Stat zu geen verstat wirdet, in demselben Haus einkeren und von Zimern etwas ubrig haben muesten, welches in disem Haus nit sein kinte, weil allenthalben nur 7 Zimerl und darunder etliche Stuben und Camer, so nit uber 12 Schueh weit sein, welchen aber auch bey Tag am Liecht manglet. Item es stoßt nechst daran des Closters Himelporten Stadl und Stall, so voller Hey und Stro; desgleichen nit weit davon und gleich an die Kirchen zum Himelporten ein Capelln, darinen I. K. M. etc. ein Anzal Pulvers haben. So ist auch im selben Haus sovil Plaz nit, daß man die Notturft erpauen kunte. Dieweil dan I. K. M. Meinung nit gewesen, auch noch nit ist, die Juden in ein Haus zu tringen, darinen sy nit nach Gebier, Notturft und Geniegen gegen irem Zinsgelt versehen sein und sovil Plaz haben kinden, daß sy danach mit iren Weib, Kindl und Gesind wonen, ligen und inen ir Wonort[5]) versichert sein möge, wie dan dergleichen Heyser alhie wol zu finden:

So befelhen I. K. M. hiemit inen, denen von Wien, genediklich und entlich, daß sy denen Juden ein anders und solches Haus umb einen jarlichen Zins oder Bestandgelt eingeben, darinen nit allein siben, underschiedliche Judenpartheyen mit iren Weib, Kindern und Guetlen, sonder auch ein ehrlicher Burgersman und christlicher Hausher mit den Seinen sicher und gelegenlich wonen, desgleichen noch sovil Plaz auf ein oder zwen frembde, zuereisende Juden ubrig sein möge.

Welches Haus auch nit nahent an den Statmäurn, sondern bey denen Leuten vor Feur und beeser Leit Einsteigen versichert sein oder doch noch versichert werden solle.

De mandato per imperatorem, 22. Januarii 1572.

---

[1]) Vgl. 1571 Juni 5; die 2. erwähnte Resolution war nicht zu finden.

[2]) Himmelpforte. Kloster und Kirche lagen in der Rauhensteingasse und reichten um die Ecke dieser Gasse in die heute nach dem Kloster (früher Trageboten — Dreibothen) genannte Straße. (Geschichte der Stadt Wien, II., p. 879.)

[3]) Im Text „sovilen".

[4]) Im Text „peuverstendige".

[5]) Im Text „Wunnett".

17.

1572 Nov. 3. bis Dez. 1.

Ausweisung.

I.

Intimation im Namen des Kaisers Maximilians II. an die N. Ö. Reg. u. Kammer.

(Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587.)

Von der R. K. M., unserm allergenedigisten Herrn, dero N. Ö. Regierung und Camer genediklich zu erindern, daß I. K. M. etc. auf ir ausfirlich Bedenken und ratlich Guetachten bedacht sein, die alhie in der Statt wonende und befreite Juden gar aus der Statt zu schaffen.

Was aber inen, denselben Juden, zu solchem Abzug fir ein Termin zu bestimen, wasgestalt auch solche Ausschaffung beschehen, ob sich dieselb allein aus der Statt oder gar aus dem Land, desgleichen auch auf die im Land wonende Juden versteen soll, deshalben wellen I. K. M. ir, Regierung und Camer, Rat und Guetbedunkens gewarten, alsdan die weiter Notturft verordnen.

De mandato per imperatorem.
3. Novembris 1572.

II.

1572 Dez. 1.

Generalmandat Maximilians II.

(Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587.)

Wir Maximilian der Ander, von Gottes Genaden erwölter R. Kayser etc. etc., embieten N. allen und jeden, Prelaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landmarschalchen, Landshaubtleuten, Haubtleuten, Viztomben, Vogten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuten, Burgermeistern, Richtern, Räten, Burgern, Gemeinden und sonsten allen andern Unsern nachgesezten Obrikeiten, Landsessen, Underthanen und Getreuen, Geistlichen und Weldlichen, was Wirden, Stands oder Weesens die sein, so allenthalben in Unserm Erzherzogthumb

Osterreich under und ob der Ennß won- und seßhaft, insonderheit aber denen, welche under irer Jurisdiction, Obrikeit, Gründ und Gebiet Juden haben und dis Unsers Generals erindert werden, Unser Gnad. Wiewol weyland Kayser Ferdinand, Unser geliebter Herr und Vater, hochloblicher und seliger Gedechtnus, und hernach Wir aus sondern Gnaden etlichen Juden genediklich bewilligt und zugelassen, daß sy an etlichen sondern und benanten Orten dis Unsers Erzherzogthumbs Österreich auf S. M. und Lieb, auch Unser genedigistes Wolgefallen und Widerruefen, ir Wonung haben und zu iren Aufenhalt, ir Gewerb und Hantierung zimblicher und unbeschwerlicher Weis, one einichen Judenbesuech, Firleihen, Aussaugung der Underthanen und andere beser Practicn treiben mechten, so befinden Wir doch aus taglicher Erfarung, daß sich darseiderheer und auf solche Zulassung und Bewilligung nit allein vil mehr Juden von allerley frembden Nationen und Orten hin und wider im Land one Erlaubnus häufig eingeschleipft, sonder daß auch derselben Juden häufige Beywonung, vorteilhaftige Hantierung, Firleihung und treibender Judenbesuech under und gegen denen Christen Uns, Unsern Landen und Underthanen ganz beschwerlich, nachteilig, etwo auch vilen verderblich, und bevorab ir freyer Paß in und durchs Lands (umb der dabey besorgenden, beesen Practicn willen) nit wenig geferlich ist; inmaßen bisheer genuegsamb erfaren, daß deren Orten, wo Juden seßhaft gewesen, Unsere christliche Underthanen in Zeitlichem und Ewigem fast geergert und inen allerley Unrue erweckt und denen Obrikeiten taglichs Anlaufen und Behelligung gemacht worden, welches Uns als einem christlichen Kayser, Herrn und Landsfürsten in Craft Unsers obligenden, K. und landsfürstlichen Ambts, bevorab bey jezigen ganz geferlichen und geschwinden Zeiten, auch dem so nahend angranizeten tirkischen[1]) Erbfeind, lenger zuezusehen gar nit gemeint. Hierumben und zu Abstellung solcher Beschwerung und Gefarde haben Wier Uns mit wolbedachtem Muet, zeitigem Rat und rechter Wissen genediklich resolviert und entschlossen, ist auch darauf hiemit Unser genediger, ernstlicher und entlicher Befelch, daß alle und jede Juden und Judinen, an was Orten und Enden dieselben in disem Unserm Erzherzogthumb Osterreich under und ob der Ennß seßhaft sein oder sich bisheer aufgehalten, sy haben von Uns, Unsern Vorfaren oder Undersessen,[2]) Freyheiten oder nit, zwischen jezt und dem Palmsontag[3]) des nechstkumenden 73isten Jars gewißlich und eigentlich mit allen iren Weib, Kindern, Gesind, Hab und Guetern one meniklichs Irrung, Verhinderung oder Beschwerung, doch gegen Bezalung der gewonlichen Maut, Zoll, Aufschleg und Dreißigist[4]) aus Unserm Erzherzogthumb Osterreich under und ob der Enns ziehen, iher Heisl und Grunt verkaufen, das Land genzlich raumen und sich darinen uber angezognen Termin nit aufhalten, finden, noch betreten lassen sollen, alles bey Vermeidung Unserer schweren Ungnad und Straf, auch Ver-

lierung aller irer Haab und Güeter, wo die nach Verscheinung des Palmtags im Land erfarn oder betreten werden. Darunder Wir dan hiemit alle und jeede privilegia, Freyheiten, Bewilligungen, desgleichen Schuz, Schirm und Gleitsbrief, so Unsere lobliche Vorfarn oder Wir denen Juden in Österreich sament oder sonderlich gegeben, allerdings cassiert, abgethan und widerrueft haben wöllen, also daß si sich derselben nach Verscheinung obangeregten Termins ferner an keinem Ort in Unsern österreichischen Landen nit gebrauchen, freyen noch genießen sollen. Doch wo einer oder mehr under den Juden und Judinen (so bisheer in Österreich gewont) wäre, der von seinem judischen Irthumb absteen und sich zu dem Christenthumb begeben und zu dem waren, christlichen Glauben bekeren und darbey bestendiklich verharren wolte, dem solle von Uns alle K. und landsfurstliche Gnad und von Unsern nachgesezten, christlichen Obrikeit und Underthanen alle gebierliche, christliche Lieb, Treu, Hilf und Guetwillikeit erzeigt werden.

Gebieten demnach hierauf euch allen und jedem insonderheit, furnemblich aber denen, so under irer Jurisdiction, Obrikeit und Gebiet Juden haben, ernstlich und festiklich mit disem Brief, und meinen und wöllen, daß ir dise Unser hochnotwendige und gemeinnüze Verordnung und Ausschaffung eurn undergeseßnen Juden und Judinen, sich in iren Sachen zum Verkauf und Abzug darnach zu richten und zu schicken wissen, zeitlich und alspald anzeiget; sy darauf ausschaffet und inen über den obbestimbten Termin des Palmsontags ferner kein Wonung, Hantierung, Aufenthalt, Wandl und Underschleipf weeder heimblich noch offentlich under und bey euch gestattet, sonder ob disem Unserm Generalmandat festiklich handhabet. Ihr, die Obrikeit, sollet auch inen, den Juden und Judinen, in denen Sachen, darinen sy mit den Christen strittig sein und euch umb Recht ersuechen werden, guete, schleinige Ausrichtung thun und zu Verkaufung irer Grund und Gieter und allen dem, dessen sy befuegt sein, so firderlich verhelfen, damit sy derselben irer Rechtsachen und Verkaufung halben uber den bestimbten Termin im Land nit aufgehalten werden oder sich mit ein oder dem andern zu entschuldigen haben. Das meinen Wir ernstlich und ir volzieht hieran Unser entlichen und genedigen Willen.

Geben Wien, den ersten Tag Decembris anno etc. im 72sten. Die N. Ö. Regierung und Cammer haben hieneben die General weegen Ausschaffung der Juden in Österreich und alhie zu Wien zu empfachen. Die wirdet sy nach Gebrauch zu publicieren wissen.

De mandato per imperatorem.

---

[1]) Vgl. Anmerkung 4 zu 1544 Januar 31, Nr. 3.
[2]) Undersessen = Untertanen.
[3]) Palmsonntag 1573 war der 15. März.
[4]) Viehaufschlag.

18.

1573 Jan. 28.

Ausweisungserstreckung.

Intimation im Namen des Kaisers Maximilian II. an die N. Ö. Reg. u. Kammer.

(Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587.)

Von der R. K. M., unserm allergnedigisten Herrn, dero N. Ö. Regierung und Camer genediklich zu erindern, daß I. K. M. denen Juden in Osterreich auf ir vilfeltig, embsig und flehenlich Pitten, auch fir sy beschehne Intercession, furnemblich aber umb deßwillen, daß sy ihere Guetl desto fieglicher in zimblichem Wert verkaufen und iher Schuld und andere Sachen mit den Christen richtig machen mögen, den auf Palmaren gegebnen Termin bis auf Michaelis[1]) dis Jar genediklich erstreckt, in welchem sy gleichwol dis Lands beleiben, aber doch herzwischen ire Sachen allerdings zum Weckzug richtig machen sollen, inmaßen inen dan solches bereit zu Bescheid angezeigt und demselben zu geleben auferlegt worden.

Dieweil aber ein Notturft, daß die Landleit, darunder die Juden seßhaft, dessen erindert werden, so seind I. K. M. bedacht, solches den Stenden zu nechstkumendem Landtag schriftlich anzufuegen, dessen sy, die Regierung und Cammer, ein Wissen haben migen.

De mandato per imperatorem.
28. Jänner 1573.

[1]) Michaelis 1573 = 29. September.

19.

Sine dato.[1])

Kleiderordnung.

Generalmandat K. Rudolfs II.

(Konzept ohne E. V. G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten, W. 29/2.)

Wier Rudolf etc. empieten N. allen und jeden, Geistlichen und Weltlichen, was Wierden, Stands oder Wesens die sein, und sonderlich denen, so in Unserm Erzherzogthumb Osterreich under und ob der Enns Gericht und Obrigkeyt oder dieselben in Verwaltung haben, denen dits Unser General furkombt und anzeigt wirdet, Unser Gnad und alles Guets und geben euch genediglich zu vernemben. Wiewol hievor weilend Kayser Ferdinand, Unser geliebter Herr und Ahnherr, durch einen offnen Generalbefelch, des Datum den 17. Novembris des[2]) 43isten Jars[3]) stehet, ernstliche Verordnung gethan, daß denen Juden, so sich in dis Land heimblicher Weis einschleipfen und sich darinnen auf den Jar- und Wochenmärkten, auch sonst im Land, allerley Kaufmanschaft zu treiben understehen, nit allein dieselben ihre Kaufman-

schaften genzlich eingestelt und verwerth, sonder auch sie, dieselben Juden, doch außer deren, so von I. M. etc. und Derselben N. Ö. Regierung und Camer mit sondern Paßbriefen versechen sein möchten, von Stund an angenumen und mit Fleiß doch ohne strenge Frag befracht werden solten, was bey denen geferlichen Zeiten ihr Thun in Unsern Landen sey, mit mehrer Ausfuerung desselben offnen Generalbefelchs. Und damit man auch sy, die Juden, allenthalben umb sovil besser erkennen muge, so haben auch I. K. M. etc. durch einen andern Generalbefelch, des Datum den 1. Augusti anno 51,[4]) dise lautere Sazung und Ordnung gemacht, daß nun hinfueran, in einer Monatsfrist nach Publicierung angeregtes Generals, alle die Juden und ein jeder insonderheit an seinen obern Rok oder Kleid auf der linken Seiten der Brust einen gelben Ring mit der Maß und Größ, wie in solchem General begriffen, von einen gelben Tuech gemacht, offentlich und unverborgen tragen solle; so kombt Uns doch mit Beschwerung fur, daß nit allein sy, die Juden, ungeacht solcher General, noch allerley Hantierungen im Land hin und wider auf den offnen Märkten und sonst in ander Weg threiben, sonder auch das Zeichen des gelben Ring gar nit thragen und do gleich einer ein Ring am Rock habe, doch denselben nit offentlich, sonder vorn under ubergeschlagnem Rock verborgner halten solle; dieweil dan solcher ihr, der Juden, heimblicher Einschleipf[5]) in Unsere Land und ihre darin gesuechte, wuecherliche Hantierungen und Contract Unsern Underthonen nit zu kleinen sonder merklichen Schadn und Nochteil, auch Schmelerung ihr Nahrung gereicht, welches Uns also zuezusehen und zu gestatten nit gemeint; derhalben so empfelchen Wier euch allen und jeden, sonderlich aber gegenwiertigem und künftigem Unserm Handgrafen in Österreich und getreuen lieben Hansen Schadner mit Ernst und wellen, daß ihr inen, den Juden, wie gehört, doch außer deren, so etwo wie obgehört von Uns oder Unserer N. Ö. Regierung sondere Paßbrief haben und derwegen befreit sein möchten, die ihr euch aber jederzeit furzeigen lassen sollet, durchaus keiner Hantierung oder Gewerbs, es sey auf offnen Märkten noch sonst im Land, nit gestattet, sonder, wo ihr sie damit betreten werdet, ihnen dieselben Gattungen als verfalln Guet zu Unsern Handen ohne Mitl einziechet und sy aus dem Land schaffet; wo ihr auch einen oder mehr Juden ankomen werdet, der sich des Zeichens des gelben Ring nit gebrauchen oder, da ers hat, dasselb nit vorn an dem Rok tragen wurde, demselben, Inhalt mehr angeteuttens General, im 51. ausgangen, zum ersten und andern Mal die Kleidung, so er antregt, und alles dasjenig, was bey ihm befunden wirdet, nemet, davon der Halbtheil dem Anzeiger und der ubrig Halbteil der Obrigkeit oder dem Gericht, darunder der Jud also ohne Zeichen betreten worden, zuestehen und erfolgen solle. Im Fahl aber, daß er zum dritten Mahl betreten wurde, soll er nit allein jezt-

gehortermaßen die Kleidung und was bey ihm befunden wirdet, verwurkt haben, sonder er sambt seinem Weib und Kindern noch darzue und alsbalt aller Unserer N. Ö. Furstenthumben und Landen in ewig Zeit verwisen werden; doch weil inen, den Juden, in solchem General under anderm zuegelassen worden, wan sie uber Land ziehen, daß sie solcher Zeichen auf der Straßen zu tragen nit schultig sein sollen, bis sie in ire Herbergen und Nachtleger in die Stat, Flecken oder Dorfer kumben, als dan sy das Zeichen wider herfurnemben und tragen und sich dardurch fur Juden zu erkennen geben mugen, so soile es noch bey demselben beleiben und euch also hierinnen dermaßen gehorsamblich erzeiget, damit vorigen und disem Unsern Generalbefelch in allem gelebt werde. Das ist Unser entlicher Willen und Meinung. Geben in Unser Stat Wien.

---

[1]) Dürfte Ende der 70er Jahre erfolgt sein. Hans Schadner wird 1579 urkundlich erwähnt (Quellen zur Geschichte der Stadt Wien IV p. 120, Anm. 3).

[2]) Im Orig. „anno".

[3]) Vgl. Nr. 2.

[4]) Vgl. Nr. 5.

[5]) Im Akt steht „Einschaipff".

20.

1585 Febr. 24.

Judenausweisung.

K. Rudolf an Erzherzog Ernst.

(Konzept mit E. V. G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten, W. 29/2.)

An die F. D., Erzherzog Ernsten.[1]) Rudolf etc. . . . Wir haben aus E. L. Uns noch vom 24. Augusti negsthin gethanem, gehorsamben Bericht und dem dabey uberschickten Einschlus, so sy hiebey widerumb zu empfahen, nach lengs genedigist angehort und verstanden, was wegen derer funf Juden, so sich auf weiland Kaiser Maxmiliani, Unsers gelibten Herrn und Vaters, hochloblichister, seligister Gedechtnus, erlangter Privilegien in Unserm Erzherzogthumb Osterreich bisher aufgehalten, daneben auch auf der Juden zu Lundenpurg von neuen gethane Begern E. L. pruderliche Meinung sei. Lassen Uns auch demselben nach genedigist gefallen, daß bemelte Juden in irem beiderseits gethanem Begern nit allein abgewisen, sondern auch, umb derer durch Unser N. Ö. Regierung und Camer, sowol des Landmarschalks und Verordneten[2]) einer ersamen Landschaft Unsers Erzherzogthumbs Osterreich under der Ens ausgefurten Bedenken willen, alle ingleich aus dem Land geschafft und das derwegen anno 73[3]) ergangne mandata wider renoviret werden. Ersuchen auch E. L. genedigist und freundlich, sy wolten derwegen ferrer di Notturf verordnen. Daran erzeigen sy Uns ein angenembs, pruderlichs Ge-

fallen und Wir sein derselben pruderlich wolgeneigt. Geben Prag, den 24. Februar anno 1585.

[1]) Erzherzog Ernst, der 2. Sohn des Kaisers Maximilian II. Seit 1575 Statthalter in Ober- und Niederösterreich. Von 1592 bis zu seinem Tode 1595 Statthalter in den Niederlanden.

[2]) Die Verordneten waren ein ständischer Ausschuß, der mit der Ausführung der Landtagsbeschlüsse, mit der Einhebung und Verwaltung der bewilligten Steuern (soweit sie in den Händen der Stände lagen) betraut war. (Huber-Dopsch, p. 216.)

[3]) Vgl. 1573 Jan. 28, Nr. 18.

21.

1598 Sept. 24.

Fremde Juden.

Dekret im Auftrag des Erzherzogs Matthias.

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 11. Druck bei Wolf: Geschichte der Juden in Wien, p. 34 f.)

Nachdem bey der F. D., Herrn Matthias, Ertzhertzogen zu Österreich, etc. unserm genedigisten Herrn N., die alten befreyten Juden alhie, unterthenigist angebracht, welchermaßen sie von einer Zeyt hero nicht allein zu Erpauung irer Sinagog, Tukgruben[1]) und Begrebnus etliche hundert Cronen aufgewendet und noch täglichen zu Erhaltung derselben aufwenden müessen, sondern daß sie auch bey vorstehunden Kriegsnöten in die eylftausend Gulden r. hin und wider mit großen Interesse aufgeborgt und gehorsambist dargelihen hetten, und dis alles zu Erhaltung irer habenden Freyheiten. Nun kämen aber andere und frembde Juden täglichen mit neuen Freyheiten alhero, welche mit ihnen in obbemelten Auslagen und Darlehen durchaus kein Mitleiden tragen, oder inen den Uncosten in etwas erstatten helfen, nichtsdestoweniger aber sich eben derselben Sinagog, Tuckgruben, Begrebnus und anderer Beneficien sowol als die alten, alhie wohnende Juden ohne Entgelt und Unterschid gebrauchen wollten und derentwegen gehorsamist gebeten, nicht allein den jezanwesunden, befreyten, sondern auch den frembden Juden, so[2]) ungefarlichen vor zweyen Jahren erst mit iren Freyheiten alhie einkommen, bishero aber zu disen Ausgaben nichts gereicht haben, genedigist aufzuelegen und zue befelhen, daß sie sich mit ihnen, den eltern, befreyten Juden, obvermeltes Uncostens, Ausgaben und Darlehens wegen zu einem gemeinen Mitleiden nach billichen Dingen vergleichen und iren jeder insonderheit inen zu etwas Ergözlicheit zweyhundert Cronen geben sollen etc.: Wan dan höchstgedachte I. F. D. dises der alhieigen Juden diemietigistes Begern für ganz zimblich angesehen, auch für ganz billich halten, weiln die neue befreyten Juden sich mit den eltern gleicher Freyheit, Sinagog, Tukgruben und Begrebnus gebrauchen wöllen, daß sie in Widererstattung des aufgewendten Uncostens gleiche Bürden

und Mitleiden tragen; und befelhen also I. F. D. in Craft dises Decrets, daß die neue ankomende, befreite wie auch die andern alhie wohnende Juden oder diejenigen, so sich anderswo verheurat, hievor aber alhie nie gehaust, und jezo erst mit iren Weib, Kindern und Gesind alher kommen und alhie wohnen wöllen, sich mit den eltern, von langen Jaren alhie wohnenden Juden obbemeltem Uncostens, Ausgaben und Darlehens wegen nach billichen Dingen also und dermaßen vergleichen, damit sie sich darwider zu beschweren oder sie von iren Privilegien und Freyheiten auszuschließen nicht Ursach haben. Dan, da es nicht beschehen und die neue befreute Juden sich diser Ergözlicheit und Mithilf verweigern wurden, sollen sie im ubrigen auch von allen der eltern Juden Freyheiten, als ire Sinagog, Tukgruben und Begrebnussen allerdings ausgeschlossen sein; doch dis alles auf I. F. D. genedigistes Gefallen gestellt. Darnach wissen sie sich zu richten und ist inen, denen alhieigen Juden, auf I. F. D. genedigisten Befelch und Verordnung und auf ir gehorsamistes Ansuechen von der Canzley aus diser Schein unter I. F. D. Secretinsigl zuegestellt worden. Signatum Wien, den vierundzwainzigisten Tag Monats Septembris im funfzehenhundertundachtundneunzigisten.

S. Westernach.[3]) m. p. Siegel.

[1]) Tuckgruben, Duck = rituelles Tauchbad. (Grunwald, p. 180.)

[2]) Im Original folgt hier „Freyheiten und".

[3]) Ein S. Westernacher wird 1595 als Sekretär des verstorbenen Erzherzoges Ernst in Brüssel und im August 1598 im Dienste K. Rudolfs urkundlich erwähnt. Ein H. von Westernach (Johann — Hans) 1602 im Dienste K. Rudolfs. Vielleicht handelt es sich um dieselbe Person. (Jahrbuch der Sammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses, B. 7, Nr. 4606, 4633, 4676.)

22.

Präs. 1599 Dez. 14.

Kontribution, Darlehen, Kopfsteuer.

Dekret des Erzherzogs Matthias an den Vicedom und Kriegszahlmeister.

(Kopie G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.)

Die von den Wiener Juden angebotene jährliche Kopfsteuer per 1 fl. ist zu gering. Sie müssen 15.000 fl. oder wenigstens 10.000 fl. zahlen, sonst werden sie alle aus Wien ausgewiesen werden.[1])

[1]) 1599.

Judenkontribution.

Bericht des Vizedoms und Kriegszahlmeisters.

(Kopie G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.)

Die Wiener Juden erklärten es für unmöglich, die vom Erzherzog verlangten 20.000 fl. als Darlehen zu geben. Sie seien nur 31 Familien und hätten seit Beginn des Kriegs schon 9260 fl. an Beiträgen und 8000 fl. an Darlehen geleistet. Das höchste, was sie bieten könnten, wäre eine jährliche Kopfsteuer von 1 fl.

23.

1600 Febr. 5.

Ausweisung.

Intimation im Namen des Erzherzogs Matthias an die Hofkanzlei.

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587. Kopie G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.)

Von der F. D., Herrn Matthiasen, Erzherzogen zue Österreich etc. unseres genedigisten Herrn wegen, die K. alhieige Hofcanzley[1]) hiemit zu erindern. Nachdem man die hieige Judenschaft durch sondere auf hochsternenter I. F. D. genedigisten Befelch hierzue verordnete Commissarien zue Bewilligung eines Anlehens zue gegenwertigen Kriegsnöten, in Ansehung, daß sy, die Judenschaft, in Zeit dieses werenden, offenen Kriegs das wenigiste zue Hilf desselben contribuiert oder geleistet, da entgegen die Christen (deren Schweis und Bluet sy, die Juden, durch ihre unleidliche Partiten,[2]) Wucher und Finanzerey abnemen und darunder gemeiner Statt Schuzes ohn allen Entgelt genießen, auch sich darbey mit ihr der Christen Schaden und Verderben bereichen) ihr Äußeristes neben andern tragenden, schwären Buerden dargeben und leisten müessen, zue unterschiedlichen Maln zue behandlen und zue bewegen im Werck gewest,[3]) aber bey ihnen ichtes erlangen noch ausrichten künnen, sondern sy sich noch darüeber zimblich trutzig und widerwertig erzeigt: Daß demnach höchstermelte I. F. D. genedigist geschlossen und befolhen, berüerte Judenschaft samentlich und mit einander, jung und alt, Mans- und Weibspersonen, keinen ausgenumen, nit allein aus der Statt, sondern auch gar aus disem Land oder Erzherzogthumb Österreich zue schaffen und ihnen ernstlich auch bey Ansezung eines ansehenlichen Peenfalls innerhalb vierzehen Tag von hinnen und aus dem Land genzlich zu weichen und dasselb zu raumen zue gebieten, welches nun wolernente Hofcanzley also zu verordnen und zu volziehen weiß. Daran beschiecht mehrhöchstermelter I. F. D. genedigiste Meinung.

Per serenissimum archiducem.[4])

5. Febr. 1600.

Porsius m. p.

---

[1]) Die Reichshofkanzlei ist eine Zentralbehörde unter dem Reichsvizekanzler. Sie zerfiel (nach der Ordnung von 1559) in 2 Hauptsektionen, eine für das Reich, die andere für die Erblande mit eigenen Sekretären und getrennter Registerführung. Erst 1620 wurde von Ferdinand II. neben der Reichskanzlei eine eigene österr. Kanzlei mit einem Vizekanzler, später Hofkanzler, an der Spitze errichtet. Diese wurde auch zur Hauskanzlei der deutschen Habsburger gemacht und erhielt die Expedition aller der Geschäftsstücke, welche die österr. Länder und die secreta des Erzhauses betrafen. Auch der Verkehr mit den auswärtigen Mächten kam immer mehr an die österr. Hofkanzlei. Auch erhielt sie später auf die innern Angelegenheiten Einfluß und wurde Revisionsinstanz für gewisse Prozesse.

[2]) Partiten = Ränke.

[3]) In einem Schreiben des Erzherzogs Matthias an die hinterlassene Hofkammer vom 29. Jan. 1600 (Konzept mit E. V. G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2) wird anbefohlen, die Juden vorzuladen und ihnen, falls sie anstatt der zuerst (vgl. 1599) geforderten 20.000 fl. nicht wenigstens 10.000 fl. geben wollten, mit der Ausweisung aus der Stadt Wien zu drohen.

[4]) In einem Bericht der Wiener Kammerräte an die Kammer zu Prag wird behauptet, daß die Juden aus ihrem Samt- und Seidenhandel reichen Gewinn zögen, man solle sie deshalb zu einer großen Kontribution zwingen und ihnen im Weigerungsfall mit der Entziehung ihrer Freiheiten drohen. (G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.)

24.

1601 Mai 4.

Judenspezifikation.

Bericht der Hofkammer an Erzherzog Matthias.

(Konzept mit E. V. G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.)

Der F. D., unserm genedigisten Herrn, zuhanden der Hofexpedition gehorsambist zu übergeben: Und haben Dieselb aus Einschluß hiebey genedigist zu sehen, welchermaßen die anwesende Hofcammer[1]) under andern auch wegen der Juden, was es alhie mit ihnen für ein Beschaffenheit habe, Bericht begern. Wann aber durch die Hofcamer der Burgermeister alhie ersuecht worden, daß er, wievil der Juden alhie und was ihr jedes Gewerb, Thuen und Lassen sey, berichten solle, und er die Erkundigung einziehen wöllen, haben sich die Juden meistestheils solcher Nachforschung allerdings widersetzet und austrücklich fürgeben, daß der Burgermeister einige Jurisdiction über sy nit habe, sonder sy mit ihrem Respect anderswohin gewisen. Weiln man dann dergestalt kein Gewißheit nit gehaben mag, wievil alhie der Juden, sowol jung als alt, Mann und Weibspersonen sein, was ihr Gewerb und Nahrung, wen sy neben ihnen aufhalten, solches aber zur Nachrichtung, bevorab aber bey diser schwähren Kriegszeiten, da man sich allerley Gefahr und Verräthereyen zu besorgen, zu wissen hoch und außerst vonnöthen, als hat solches an I. F. D. die Hofkammer hiemit gehorsambist andeuten sollen; die werden ohne Masgeben solche nothwendige inquisitionem von gebürenden Orten aus genedigist zu verordnen wissen. I. F. D. benebens die Hofcamer sich underthenigist empfelchen thuet. Wien, den 4. May anno 1601.[2])

[1]) Der Teil der Behörden (hier also die Hofkammer), der im Gefolge des Herrschers am Hoflager weilte, wurde als „anwesend", der andere, der ständig am Sitz der Zentralverwaltung blieb, als „hinterlassen" bezeichnet.

[2]) Das folgende, aus dem Jahre 1601 stammende Verzeichnis bildet eine Ergänzung zum Bericht der Hofkammer. (Original G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.)

Verzeichnus der Judn im Stubm[a] Viertl, wievil in der Statt wohnen.
Stubm Viertl.

In des Emmerich Fockhen[b] Haus am Khienmarckht [c] wonth Davidt Lazarus Jud,[d] sein Weib, Mueter, 3 Kinder und 3 Dienstpoten . . . . . 9 Personen

In des Steffan Dändtlere[e] Haus, auch am Khienmarckht ist innen Maria Abrahambint[f] Wittib, 2 Kinder, zwen Dienstpoten. Mehr Isac Symang[g] und sein Weib . . . . . 7 Personen

Desgleichen ins Phillip Persann[h] Haus Bennedicti[i] Jud, sein Weib, 4 Kinder, 2 Dienstpoten . . . . . 8 Personen

Sowol in des Leopolt Sunderspieß[k] Haus am Khienmarckht Valckh Sallamon,[l] sein Weib, ein Kind, 3 Dienstpoten . . 6 Personen

In des Ambrosy Jann[m] Haus wonth Michael Schlessing[n] Jud, sein Weib, ein Kind, 3 Dienstleith . . . . . 6 Personen

Mehr in dem Dempfingerhof[o] Sigmundt Falckh, sein Weib, 4 Kinder und ein Dienstpoten . . . . . 7 Personen

Latus: 43 Personen.

Desgleichen Jacob Wenniz, sein Weib, 2 Kinder und zwen Dienstpoten . . . . . 6 Personen

Mehr Davidt Pollackh,[p] sein Weib und zwen Dienstpoten . . . 4 Personen

Ins Eittel Freig[q] Haus wonth Sallaman Valckh,[r] sein Weib, 2 Kinder, 2 Dienstpoten . . . . . 6 Personen

Mehr Sallaman Lämblein,[s] sein Weib und 5 Kinder . . . . 7 Personen

In des Lamprecht Fasching[t] Haus beim Gulden Creuz Jacob Jud, sein Weib, Schwiger, ein Kind und 1 Dienstpoten . . . . 5 Personen

Ins Steffan Dändtler Haus wonth Liberman[u] Jud; will nit anzeigen, wievil er in sein Brot hat, den er hab ein Befelch von J. F. D.

Latus: 28 Personen.

Suma Mans, Weibs-Personen und Kinder 71.

Im Widmer[v] Viertl hat es sunst keine Juden, als bei Hansen Mader,[w] Burger im Schiltergäßl[x] einen Juden, Elias Aluanus[y] genant, der Erzney Doctor, so ein Weib und fünf Kinder und sonsten keinen Dienstboten hat.

a) Das alte Stubenviertel wurde vom Katzensteg (in der Nähe der heutigen Ruprechtsstiege) bis zum Stubentor (Wollzeile) von der Stadtmauer eingeschlossen. Gegen die anderen Stadtviertel bildete Dominikanerbastei—Fleischmarkt — Kölnerhofgasse — Lugeck—Lichtensteg—Hoher Markt—Judengasse—Kienmarkt—Katzensteg die Abgrenzung. (Nach dem Plan von Camesina im Museum der Stadt Wien.)

b) Im Gewerbuch, f. 439, Emmerich Fockhy, Zwischenhändler. (Stadtarchiv.)

c) Auf dem Hirschvogel'schen Plan von Wien 1547 wird als Kienmarkt die heutige Sterngasse in ihrem Verlauf von der Judengasse bis zur Marc-Aurel-Straße bezeichnet. Auf allen späteren Stadtplänen wird die noch heute deutlich wahrnehmbare Verbreiterung der Judengasse in ihrem untersten Teil als Kienmarkt bezeichnet.

d) David Lazarus Jud = David ha-Levi [b. Pinchas Horowitz] starb am 7. Okt. 1636. Durch 35 Jahre stand er an der Spitze der Wiener jüdischen Gemeindeverwaltung. (Wachstein: Inschriften, p. 170 f.)

e) Stefan Dändtler, Bürger zu Wien, besitzt ein Haus allhie am Eck bey dem Rothenturm, genannt bey den Kußenpfennig, lautet die Eintragung im Gewerbuch (f. 212, Stadtarchiv).

f) Maria Abrahambin Wittib = Mirjam, Witwe nach R. Abraham Darschan. Sie starb 1631. (Wachstein: Inschriften, p. 24 u. 133.)

g) Isac Symann = Isaak Simon, zum Haushalt der Maria Abrahambin gehörig. (Wachstein: Inschriften, p. 24.)

h) Philip Persann = Philip Person, Bürger, Mitglied des äußeren Rates, 1578 Kirchenmeister der St. Peterskirche. (Quellen zur Geschichte der Stadt Wien I/5 n. 5535.) Sein Haus der „Lazenhof". (Schwarz: Geschichte der Stadt Wien, V. 2, p. 60.)

i) Bennedict, vielleicht Linz-Auerbacher. (Wachstein: Inschriften, p. 30.)

k) Leopolt Sunderspieß, Bürger und Mitglied des äußeren Rates. (Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, I/2, n. 1986.) Instrumentenmacher. (Jahrbuch der Sammlungen des allerh. Kaiserhauses, B. 7, nr. 5306.)

l) Valck Salomon, vielleicht ein Enkel Salomon Valcks, des Bruders des R. Abraham Darschan [Anm. *r)*]. (Wachstein: Inschriften, p. 274.)

m) Johann Ambrosy, Schneider, sein Haus am Kienmarkt. (Gewerbuch, f. 420, Stadtarchiv.)

n) Michael Schlesing = Michl Jechiel ben Ahron. Er starb am 24. Mai 1619, war der Schwiegersohn des berühmten Hofjuden Veit Munk und wahrscheinlich Vater der 1651 ermordeten Leonora. (Wachstein: Inschriften, p. 72 f.)

o) Dempfingerhof = das heutige Gemeindehaus der I. K.-G., Seitenstettengasse 4.

p) Vielleicht identisch mit dem David Polläck, der im Grundbuch der Judenstadt im unteren Werd 1632 als Hausbesitzer genannt wird. (Schwarz: Das Wiener Ghetto, p. 215 n. 134.)

q) Eydl Frey, Bürger, Salzhändler zu Wien, besitzt den Teil des Dempfingerhofes, der an das Haus der hlg. Dreifaltigkeit grenzt. (Gewerbuch, f. 307, Stadtarchiv.)

r) Salomon Valck, ein Bruder R. Abraham Darschans, demnach ein Schwager der oben [Anm. *f)*] erwähnten Maria Abrahambin, starb am 11. Aug. 1601. (Wachstein: Inschriften, p. 20 f. u. 24, Anm. 2.)

s) Salaman Lämblein = Meschulom Salman ben Moses Ahron Theomim, ein Bruder des Veit Munk (Samuel Phöbus Theomim). Er starb am 22. Aug. 1621. (Wachstein: Inschriften, p. 84 f.)

t) Lamprecht Faschang, Bürger, sein Haus beim Rothenturm genannt zum gulden Creuz. (Gewerbuch, f. 400, Stadtarchiv.)

u) Libermann starb am 5. Mai 1631. Er war Vorsteher der Wiener Gemeinde. (Wachstein: Inschriften, p. 135.) Sollte es sich um das 2. Haus des Stephan Dändtler handeln, welches sich laut Gewerbuch, f. 373, in der Krugerstraße befand? (Stadtarchiv.)

v) Das alte Widmer Viertel wurde begrenzt von der Tuchlauben—Peter-Goldschmidtgasse—Stock-im-Eisen-Platz—Graben—Naglergasse—Heidenschuß—Tiefer Graben—Wipplingerstraße. (Plan von Camesina im Museum der Stadt Wien.)

w) Im Steueranschlagbuch des Viertels Lignorum für das Jahr 1618, p. 3, wird ein Ehepaar Mader erwähnt. (Stadtarchiv.)

x) Schiltergäßl, noch heute Schultergasse, führt von der Tuchlauben in die Jordangasse, alt nr. 395, heute Schultergasse 10.

y) Elias Alvanus = R. Elia b. Abbamari Chalfan, starb 1624 in Wien, 63 Jahre alt. Er entstammte einer aus Frankreich vertriebenen Gelehrtenfamilie. (Wachstein: Inschriften, nr. 118, und Schwarz: Geschichte der Stadt Wien, V/2 p. 59.)

25.

1602 Jan. 4.[1])

Judenkontribution.

(Exzerpt. G. F. A. Hoffinanz-Registratursbücher.)

Die Hofkammer möge den italienischen und andern fremden Handelsleuten, wie auch den Wiener Juden eine ergiebige Kontribution zu Kriegszwecken auferlegen.

[1]) Ähnliche Dekrete vom 4. August 1601, 1. September 1601 daselbst.

26.

1603 April 17.

Judenkontribution.

(Exzerpt. G. F. A. Hoffinanz-Registratursbücher.)

Die hinterlassene Hofkammer möge die deputierten Kommissäre beauftragen, sowohl von den vermögenden Einwohnern als auch von den Wiener Juden eine freiwillige Kontribution und ein ausgiebiges Bardarlehen zu fordern.

27.

1611 August 26.

Ersuchen um ein Gutachten über die Privilegien der Hofjuden.

Matthias an die N.-Ö. Stände.

(Druck nach G. Wolf: Die Juden in der Leopoldstadt, p. 4, Anmerkung.)

„Also sollet Ihr andere diesfalls verständig, erfahren und gewissenhafte Leith ad partem gleichfalls darüber vernemben und einen Anschlag der Wahren machen.

. . . . . Was die überhäufte Judenschaft anlanget, haben Wir Uns dahin gdst. resolvirt und wollen, daß Ir alle und jede Juden zu Wien samt Weib und Kind und Gesind beschreiben und dieselben umb ir Tun, Handel und Wandel und unter wessen Schutz und Protection sy leben, eigentlich befragen lasset.

Von denen aber, die befreyt, sollst du, Graf Trautsohn[1]), alle ire Freybrief abfordern, in reife Berathschlagung nehmen und darüber Uns dann ausführlich Gutachten eröffnen, wie nemblich Unsere Hofjuden (welche wie andere Unsere Hofhandelsleuth Unsern Hoflägern nachziehen sollen) zu bestellen und welchergestalt ihre Freybrief seyn möchten.“

[1]) Paul Sixt Trautsohn, Graf von Falkenstein, Reichshofratspräsident (1582—1594) und Obersthofmarschall (1590—1600), geheimer Rat und Statthalter von N.-Ö. (1615). † 1621. (Wurzbach und Fellner-Kretschmayr II 202.)

28.

1611 Sept. 30.

Ausweisung unbefreiter Juden.[1])

Patent Matthias II.

(Geschriebenes Exemplar mit Siegel A. d. M. d. I. Pat.-S. Druck bei Wolf: Geschichte der Juden in Wien, p. 40.)

Wir Matthias der Ander, etc. etc. embieten hiemit meniglichen, was Stands oder Würden die sein, Unser Gnad und alles Guets; und füegen euch hiemit zu wissen: Wiewol die R. K. M., Unser geliebster Herr und Brueder, wie auch Wir selbsten aus sonderen Gnaden etlichen Juden in Unserer Statt Wien auf Wolgefahllen zu wohnen und zue ihrer Aufenthaltung passierlich unbeschwärte, auch ohne Schaden und Aussaugung Unserer Bürger, Cramer und Handlsleuth, Gewerb zu treiben genedigist vergunt und zuegelassen haben, so befinden Wir doch aus täglicher Erfahrung und Unserer Burger, Cramer und Handlsleuthen fürgebrachten, hohen Beschwärungen, daß sich seithero uber solche Zuelassung nicht allein von allerley Orten hin und wieder[2]) ohne Erlaubnus und vorher begerte und ertheilte Bewilligung frembde Juden häufig in Unser Statt Wien nicht allein eindringen, sondern zugleich sambt den alhieigen gar eignes Gewalts offene Gewelber und solche Hantierung anrichten sollen, daß dardurch Unser ganze Bürgerschaft geschwächt und theils ganz und gar in das äußeriste Verderben geleitet werden. Wann dann Uns als einem christlichen König, Herrn und Landsfürsten craft Unsers obligenden könig- und landsfürstlichen Ambts dises länger zuzusehen und Unsere getreue christliche Burger durch dise Juden, wegen ihrer Nahrung ferrer betrieben, in Armueth und äußeristes Verderben führen zue lassen nicht gemeint, sondern genedig- und ernstliches Einsehen und Abstellung zu thuen nicht weniger als von Unsern christlichen Voreltern weiland Kayser Ferdinandt[3]) und Maximiliani,[4]) hochlöb- und seeligister Gedechtnus, beschehen, genedigist gesunnen sein: Also ist hiemit Unser ernstlicher auch endlicher Befelch und Willen, daß ihr alle und jede Juden, welche von Uns nicht in specie Freybrief habend, ihr seit sonst wehr ihr wöllet, oder habet Freybrief von wehm ihr wollet, gegen Reichung der gewöhnlichen Mäuten, Zoll und Dreyßigisten euch innerhalb drey Monathen von dato dises Unsers offnen Generals mit Weyb, Kind, Gesind, auch Haab und Guet bey Vermeydung Unser schwerer Straf und Ungenad wie auch Verliehrung eurer Haab und Güeter aus Unserer Statt Wien und derselben Burckfrid[5]) begebet, all eure Hantierung und offne Gewelber alsbald spörret und euch nach Ausgang obbestimbter drey Monath weiter in alhieigen Burckfrid nicht betreten lasset. Gebieten hierauf euch N. Burgermeister, Richter und Rat gemelter Unserer Statt Wien genediglich, daß ihr bey Unserer Burgerschaft ernstlich darob seyet, damit denen obbemelten Juden uber den bestimbten Termin

ferrer kein Wohnung, Hantier-, Aufenthaltung, Wandl noch Underschleif weder heimblich noch offentlich under und bey euch verstattet, auch solchen Unsern ernstlichen Befelch ganzlich nachgelebet werde. Und nachdeme ohn Zweifl vil Christen bey ihnen, denen Juden, mit Pfand, Schuld und Gegenschulden oder in anderweg interessiert, so sollet ihr sowol den Juden als Christen, sovil deren under eure Jurisdiction gehörig, der Billicheit und schleinigen Ausrichtung verhelfen, wie dann solches andern Unsern nachgesezten Obrigkeiten hiemit gleichsfaals anbefolhen und auferlegt ist; danebens ernstlich darob und daran sein, daß sie, die Juden, under den bestimbten Termin der drey Monath unperturbiert und unangetaster, frey, sicher wandlen und ihre Sachen zurecht bringen kendt. Die aber die Juden mit Worten, Werken wider dise Unser Verordnung perturbieren, beleidigen oder thätlicher Weis angreifen wuerden, die sollen nach Gelegenheit jedes Verbrechen an Leib und Guet ernstlich gestraft werden. Hieran beschiecht also Unser endlich- auch ernstlicher Willen und Meinung. Geben in Unserer Statt Wien, den lezten Tag Septembris, im sechzehenhundertundeylften Jahr, Unserer Reiche des hungerischen im dritten und des behaimbischen im ersten.

Paulus Sixtus Trauthson[6]) Commissio domini regis in consilio.
G. und Fhr. etc. Stathalter m. p. Pet. And. Erstenberger[8])
C. Pirckhaimer[7]) m. p., Siegel. zu Freyenthurm m. p.
Canzler. Christoff Faber Dr.[9]) m. p.

---

[1]) 1602 März.

Judenausweisung.

Bericht der Hofkammer an den Kaiser.

(Konzept mit E. V. G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.)

— — *Desgleichen so kompt auch fur, daß in der Statt Wien die Jueden, seit E. M. nicht alda gewest, sich dermaßen vermehrt, daß fast der vierte Teil der Statt allein mit Jueden itziger Zeit bewont werden solle. Dieweil dann dits Volk nicht allein so ein großen Landschad, sondern neben dem, daß die Burgerschaft von inen zum höchsten beschwärd und der Proviand vergeblich aufzert wurdt, auch allerley Verräterey a) und Gefahr sonderlich zu Feindsnöten ihrenthalber zu besorgen ist, so wär demnach die Hofcammer der gehorsamben Meinung, man solte in alweg dahin bedacht sein, wi man ihr der Juden wiederumb los werden und sie ganz und gar aus der Statt hinwegbringen könte. Jedoch etc.* — —

a) Vgl. dazu Anmerkung 4 zu 1544 Januar 31.

[2]) Im Patent steht „unwider".

[3]) Ferdinands Ausweisungsbefehle 1554 Januar 2, 1554 April 23, 1555 März 31, 1556 April 9.

[4]) Maximilians Ausweisungsbefehle 1565 März 2, 1572 Dezember 1, 1573 Januar 28.

[5]) Burgfried = das Weichbild der Stadt.

[6]) Paul Sixtus Trautson Graf von Falkenstein. Vgl. p. 43.

[7]) Pirkhaimer von Pirkenau Dr. Christof. Vgl. Starzer l. c. 430.

[8]) Vgl. Starzer l. c. 433.

[9]) Vgl. Starzer l. c. 434.

29.

1612 Sept. 6.

Judenausweisung.

Dekret im Namen des Kaisers Matthias an den Magistrat von Wien.
(Original W. St. A. 8/1612.)

Die R. K., auch zu Hungern und Böheimb königliche M. etc., unser allergenedigister Herr, haben genedigist angehört und verstanden, was N. Burgermeister und Rath der Statt Wien vier unterschiedlichen Puncten halber bey Deroselben durch ihren Rathsfreund Veith Reschen[1]) schrüftlichen alhie unterthenigist und gehorsamist anbringen lassen.

Wie nun höchsternennte K. M. etc. obgedachtes eines ehrsamben Raths neben ihrer untergebnen Burgerschaft Deroselben bishero erzeigte gethreue und gehorsambiste Dienst zu allergenedigistem Gefallen vermerkt, an und aufgenohmen, also sollen sy ihrer obligenden schuldigisten Pflicht nach hinfürters auch continuiern. Wollen hergegen I. K. M. etc. dieselben bey allen ihren von Dero hochgeehrten Vorfahrn, römischen Kaisern und regierenden Landsfürsten erlangten Privilegien allergenedigist handhaben und schuzen, auch ihrer Beschwärden sovil müglich abhelfen, daß sy gewißlichen I. K. M. etc. gegen ihnen tragende, allergenedigiste Gnad und Affection würklich verspühren sollen.

Und sovil erstlichen die Ausschaffung der uberhauften Judenschaft zu Wien betrüfft, sein I. K. M. etc. bereith im Werk sich allergenedigist darüber also zu resolviern, daß sich niemand darwider mit Fueg zu beschwären Ursach haben wierd. — — —

Welches I. K. M. etc. auf obberürte, von denen von Wien durch ihren Rathsfreund Veith Reschen angebrachte vier Puncten denselben zu genedigister Resolution anzufüegen allergenedigist anbefolhen. Bleiben danebens denselben mit K. Gnaden wolgewogen. Signatum Prag unter I. K. M. etc. aufgetruckten Insigl, den sechsten Monatstag Septembris, anno domini sechzehenhundertundzwelften.

Siegel. Ch. Grapler.

[1]) Veit Reschen, 1605 als Oberstadtkämmerer und Mitglied des inneren Rates, 1613 als Ratsfreund und Lehensträger des Bürgerspitals urkundlich erwähnt. (Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, I/5 nr 5682, 5737.) 1614/15 Bürgermeister von Wien, † 1625. (Weiß: Geschichte der Stadt Wien, II p. 637.)

30.

1614 Juli 28.

Judenausweisung.

Intimation im Namen Kaisers Matthias und Erzherzogs Ferdinand an den Magistrat von Wien.
(Original W. St. A. 16/1614.)

Auf sonderbares der R. K. M., unsers allergenedigisten Herrn, ergangenes, allergenedigistes Schreiben und der F. D. Herrn

Ferdinanden,[1]) Erzherzogen zue Österreich etc., unsers auch genedigisten Herrn, darüber erfolgte, genedigiste Verordnung denen von Wien hiemit anzuzeigen: Höchsternente K. M. haben sich der ausgeschafften Juden halber auf deroselben eingereichte, unterschiedliche Suppliciern ferrer allergenedigist dahin resolvieret und bewilligt, auch ihnen dise Gnad gethan, daß sy sowol als der Landleuth Juden noch im Land verbleiben, doch außer diser Statt Wien Purgfrids auf dem Land ihrer Gelegenheit nach unterzukomben sich bewerben mügen; auch uberdas, weilen sy viler Christen Pfänder in Handen, derentwegen sy in so kurzer Zeit der angesezten sechs Wochen ihres Abzugs kein Richtigkeit machen künnen, noch zwey Monath Termin geben; doch daß underdessen keiner aus ihnen nichts negocier oder handle, sondern seine Sachen zum endlichen Abzug in Richtigkeit bringe, welches man sy, die von Wien, hiemit zum wissen erindern wöllen. Actum Wien den achtundzwainzigisten Julii im sechzehenhundertvierzehenden Jahr.

[1]) 1614 Juli 1.

Judenkontribution.

(Konzept mit E. V. G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.)

Memorial der Hofkammer an den Kaiser bezüglich der Juden zu Wien, die 20.000 fl. und eine jährliche Abgabe von 200 fl. angeboten haben, um in Wien gelassen zu werden. *a)*

a) Erzherzog Ferdinand unterstützt das Begehren der Juden beim Kaiser (G. F. A. Hoffinanz-Registratursbücher 1614 Juli 1), da zur Bezahlung der Buchheimschen Reiter 20.000 fl. Bargeld fehlten.

31.

1614 Sept. 11.[1])

Ausweisung unbefreiter Juden, Judenkontribution.

Schreiben des Kaisers Matthias an die geheimen und deputierten Räte.

(Kopie G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.)

Edle, Liebe und Getreue. Wir haben deren von euch auf Unsern Befelch verordneten Räth und Commissarien Relation, wessen sich sowol die von Wien, der Juden lengeren Verbleibung daselbst, als auch die befreyten und unbefreyten Juden derentwegen angebotenen summa Gelds und jarlich reichenden Pension erclärt, empfangen; auch was darüber eur und derselben Guetachten ist, gnädigist verstanden; weiln dan die von Wien umb der Burgerschaft darauf beruehenden ruina nit allein darfür gehorsambist bitten, sundern die Juden Unserer den sechsten Septembris sechzehenhundert und zwölften Jars[2]) ergangenen Resolution nach, ganzlich ab- und auszuschaffen stark anhalten, zudem ihr, der Juden, Erbieten auch dermaßen conditioniert und Unserer Intention nit gleichförmig, noch wenig oder nichts erklecklich; als künnen Wier darein keineswegs

verwilligen, sundern ist hierauf Unser gnädigister, endlicher Befelch und wöllen, daß von dato an inner drey Wochen alle Juden und Jüdin, außer deren, so von Uns in specie befreyt, aus der Statt Wien und dessen Purckfried abziehen, weiter in diser Sachen nit gehört, noch von ihnen ichtes angenommen werden sollen, welches ir also zu verordnen werdet wissen. An die andern aber, so Wir begnadet und als Unsere befreyde Hofjuden zu erhalten gnädigist bedacht, sollet ir durch Commissarien Uns alsbald fünfzehentausend Gulden paar zu erlegen und den halben Theil der angebotenen järlichen Pension begern lassen; wan solches beschiecht, sollen inen alsdan ire Freyheiten[3]) ausgefertiget werden; auf den widrigen Fall Wir sonst auch irenthalben Uns anderwerts zu resolvirn Ursach nemen wurden; zu welchem End ir die acta hiebey wider zu empfahen. Hierauf beschiecht Unser gnädigister auch endlicher Willen und Meinung. Bleiben Euch danebens mit K. etc. . . .

Geben zu Linz, den eilften Septembris anno 1614.

Matthias. Ad mandatum S. C. M^tis. proprium.

H. L. v. Ulm.[4]) Chr. Grapler.

---

[1]) Bei Wolf: Geschichte der Juden in Wien, p. 42, unter dem Datum des 8. Sept. 1614.

[2]) Vgl. Nr. 29.

[3]) Im Jahre 1615 verlieh der Kaiser mehreren Wiener Juden Freibriefe, so dem Salomon und Israel Wolff, Abraham Brodt, Salomon Munk, Lewen Brodt, Lewen, Pinkas, Moyses und Marcus Lew, Gerstel und Sambson (?), Geschwäger, David und Lasla Lazaruß, Gerstel und Joachim Gerstel, Jakob Benisch; für sie und ihre Familien (A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587. In einer Kontributionszusammenstellung des Jahres 1614 im G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2 finden z. T. sich dieselben Namen). Der Originalfreibrief für Abraham Brodt, der im A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587 liegt und uns den Typus eines derartigen Privilegs zeigt, hat folgenden Inhalt: Der privilegierte Jude darf mit Weib und Kindern ruhig in Wien wohnen und seinem Erwerb nachgehen, aber kein offenes bürgerliches Gewerbe betreiben. Dem Hoflager kann er überall hin folgen und dabei Handel treiben. Es wird ihm strenge verboten, fremde Juden bei sich zu beherbergen oder gestohlene Sachen zu kaufen. In bezug auf die Entrichtung der Steuern ist er den allgemeinen Regeln, die für die befreiten Hofhandelsleute gelten, unterworfen. Das Privileg gilt nur solange Abraham Brodt lebt und erlischt mit seinem Tod.

Die Instruktion Kaiser Ferdinands II. für die österreichische Hofkanzlei (Fellner-Kretschmayr, II., Nr. 30, p. 465) erwähnt als Taxe unter dem Absatz:

Folgt die Tax wie dieselb von Unserm Taxator bei unserer österreichischen Hofcanzlei über die ausgefertigten pergamenen Brief gemacht, eingenomben und verrait werden solle.

. . . . Von einer Judenfreiheit nach Gelegenheit des Vermügens . . . . . 40, 50, 60 Gulden.
Canzleijura . . . . . 6, 7, 8 „ .

[4]) Hans Ludwig von Ulm, geheimer Rat, 1615—1617 Reichsvizekanzler (Fellner-Kretschmayr, III p. 627).

32.

1615 Jan. 9. — Febr. 4.

Judenkontribution.

I.

(Exzerpt. G. F. A. Hoffinanz-Registratursbücher.)

Dem Hofprofoß Hans Leonhart wird befohlen, sich bei den Wiener Juden wegen Bezahlung ihrer Kontribution zu melden, im Falle der Verweigerung aber dieselben in Haft zu nehmen.

II.

1615 Febr. 4.

(Exzerpt. G. F. A. Hoffinanz-Registratursbücher.)

Bei der gemeinen Judenschaft in Wien seien noch 6000 fl. zu erhandeln, da die vordem für den Kaiser eingehobenen 10.097 fl. diesem nicht zugute kamen.

33.

1615 Sept. 10.

Judentotenzettel.

Intimation der N. Ö. Regierung an den Magistrat von Wien.

(Original. W. St. A. 15/1615.)

Von der N. Ö. Regierung wegen denen von Wien anzuzeigen: Es befinde sich in den täglichen Totenzetteln, daß ein zimbliche Anzaal der jungen Kinder an den Kindsblattern und Kindsfleken täglich verscheiden. Wann aber wol zu vermueten, daß neben denselben auch die Sucht der Pedezien[1]) bisweiln mit unterlaufen möchten, und aber dergleichen Gfahr und Krankheiten sich ofter und mehrersmals meistes under den Juden alhie angefangen, weliche doch in denen Totenzetln, sonderlich die Kinder, täglich nicht einkomben, daher kein Bschau und Aufmerken alda nicht wie andere Jahr derzeit gehalten wird:

Also ist ir, der Regierung, Befelch, die von Wien wöllen alsbald die ernstliche Fürsehung und Verordnung thuen, damit der Juden Leich, alt und jung Persohnen, alles Fleiß besichtigt und wie die Christen denen Totenzetteln einverleibt und ordenlich der Regierung zu wissen täglichen übergeben werden. Actum Wien, den zehenten September im sechzehenhundertundfunfzehenden Jahr.

[1]) Petecken, ital. le petecchie, Flecken bei einem Fleckfieber.

Lehrerbücherei VIII Breslau

34.

1617 Febr. 18.

Stadtgerichtsbarkeit.

Der Kaiser und die hinterlassenen geheimen Räte durch die N. Ö. Regierung an die ausgeschafften Juden.

(Kopie G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.)

Auf sonderbare der R. K. M. etc. unsers allergenedigisten Herrn erfolgte allergenedigiste Verordnung und Deroselben hinderlaßnen Herrn geheimben und deputierten Herrn Räth ergangnen Decrets durch die N. Ö. Regierung N, denen ausgeschafften[1]) Juden alhie, hiemit anzuezeigen: Allerhögst gedacht I. K. M. etc. haben sich auf ihr flehentliches Bitten, damit sy widerumben alhie eingenomben und ihr Nahrung gebüerlichen suechen möchten, uber die allerseyts abgeforderte Bericht und Guetachten allergenedigist dahin resolviert und bewilligt, daß sye, die ausgeschaffte Juden, fürkombener Ursachen willen widerumb in der Statt alhie angenomben und ihnen denen von Wien völlig undergeben werden sollen;[2]) auf daß dieselben ohne der Burgerschaft sondern Schaden sich durch zuelässige Mitl ernähren, auch gemeines Stattwesen ein billichen Genuß von ihnen haben möge.[3]) Dessen man sye, die Judenschaft, inmaßen an die von Wien absonderlich beschechen, also erindern wöllen. Actum Wien, den achtzehenten Monatstag Februari, im sechzehenhundertsybenzehenten Jahr.

[1]) Letzter Ausweisungsbefehl 1614 Sept. 11.

[2]) Bis dahin unterstanden die Juden nicht der Stadt Wien, sondern der N. Ö. Regierung. Vgl. hiefür 1601 Mai 4.

[3]) Daraus und aus dem Dekret vom 5. Febr. 1600 läßt sich schließen, daß die Juden bis 1617 keine Steuer an die Stadt Wien entrichteten.

35.

1618 Juli 6. — 1620 Juli 24.

Judenkontribution.

I.

1618 Juli 6.

Bericht der Kontributionskommissäre an den Kaiser.

(Original G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.)

Die Kommissäre Schröttl, Straußl[1]) und Attensheimer[2]) melden dem Kaiser, daß sie die Wiener Judenschaft durch Drohungen bewogen hätten, zu den bewilligten 1500 fl. noch 500 fl. hinzuzufügen, sodaß im Ganzen binnen 3 oder 4 Tagen 2000 fl. ins Hofkriegszahlamt abgegeben werden würden.

[1]) Unter den Adelsgeschlechtern zur Zeit K. Ferdinands II. sind auch die Strausz erwähnt. (Status particularis, p. 223.)

[2]) Handgraf Siegmund Attensheimer wird 1617 urkundlich erwähnt. (Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, 1/V, n. 5764.)

II.

1619 Jan. 11.

Befehl des Kaisers an die Kommissäre.

(Original G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.)

Obwohl die Judenschaft zu Wien vor kurzem 3000 Gulden abgeliefert hätte, sei dies im Vergleich zu den Abgaben der Juden an andern Orten viel zu wenig; daher befiehlt der Kaiser, daß die bisher dazu bestellten Kommissäre die Judenschaft auffordern, binnen 14 Tagen eine Summe von 30—35 Tausend Gulden zu bezahlen.

III.

1619 Febr. 7.

Der Kaiser an die Kommissäre.

Am 28. Januar brachten die Juden wieder eine „Entschuldigung" vor, daß sie erst in letzter Zeit 15.000 fl. ins Hofkriegszahlamt abgeliefert hätten, weshalb es ihnen ganz unmöglich sei, auch nur die kleinste Summe zu bezahlen, wie sehr sie auch dem Kaiser mit Leib, Gut und Blut dienen wollten, „daß auch, wan ein Prunen zuvil geschöpft wirdet, endlichen das Wasser entrinet" (Original im G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2). Trotz dieser Bitte der Juden fordert der Kaiser die Kommissäre am 7. Februar 1619 (Original im G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2) neuerdings auf, die Juden vorzuladen und allen Ernstes auf Zahlung zu dringen.

IV.

1619 Juni 12.

Ferdinand II. an die Kommissäre.

(Original G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.)

Ferdinand ernennt die Herren Georg Teufel,[1]) *Herberstein*[2]) *und Hatzenberger*[3]) *zu Kommissären, welche die befreiten und unbefreiten Juden auffordern sollen, bei der herrschenden Feindesgefahr eine Kontribution von 18—20.000 fl. zu leisten, widrigenfalls ihnen alle Freiheiten genommen und die in Wien seßhaften Juden vertrieben werden würden.*

---

[1]) Georg Teufel, Freiherr zu Gundersdorf auf Eckartsau, seit 1604 N. Ö. Regimentsrat, 1627/28 Vizestatthalter von N.-Ö. (Fellner-Kretschmayr, II., p. 212 u. Notizenblatt I, p. 237, Friedeshaimisches Wappen- u. Regentenbuch zu Göttweig.)

[2]) In der Zeit von 1620—1621 wurden die Hofdienststücke des Kaisers von einem Freiherrn von H. unterschrieben. (Fellner-Kretschmayr, I., p. 152, Anmerkung.)

[3]) Ein R. Hatzenberg von Gronberg ist als N. Ö. Regimentsrat von 1621—1623 nachweisbar. (Starzer: N.-Ö. Statthalterei, p. 436.)

V.

1619 Juni 17.

Bericht der zur Eintreibung der Judenkontribution eingesetzten Kommissäre an den Kaiser.

(Original G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.)

Die Kommissäre haben, auf das ihnen am vorigen Tage zugekommene Dekret hin, die Judenschaft zu sich berufen und ihnen die drohende Kriegsgefahr vor Augen gehalten, damit sie ihre Schuldigkeit täten. Weil gerade der Juden Sabbath war, (an dem sie nichts tun könnten), hätten die Kommissäre ihnen zu ihrer Erklärung einen Termin gegeben. Als die Juden dann am nächsten Tage um 7 Uhr früh erschienen, hätten sie durch ihre Judenrichter[1]*) zuerst 6000 fl. zu geben versprochen, da sie in Armut und Not seien und alle Handelsgeschäfte stockten, und da sie erst vor kurzem 3000 fl. zu bezahlen gehabt hätten. Auf neuerliches Zusprechen hätten sie sich endlich entschlossen, noch 4000 fl. hinzuzufügen, den ganzen Betrag jedoch in 3 Terminen zu erlegen und zwar binnen 14 Tagen 4000 fl., nach einem Monat 3000 fl. und nach einem zweiten die letzten 3000 fl. Zugleich hätten sie gebeten, ihnen ihre Privilegien zu erneuern und sie zu schützen, da sie jetzt kaum sicher wären, wenn sie nur auf die Gasse gingen. Die Kommissäre hätten die Judenschaft vertröstet und bitten nun auch den Kaiser, dieselben Gnade und Recht genießen zu lassen.*

[1]) Als „Judenrichter" wurden die Vorsteher der Gemeinde von den Behörden bezeichnet. (Wachstein, p. 459.)

VI.

1619 Sept. 6.

Bericht der Kommissäre bezüglich einer Judenkontribution an die Hofkammer.

(Original G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.)

Auf die Aufforderung des Kaisers an die befreiten und unbefreiten Juden, binnen 14 Tagen ein Darlehen von 30—35 Tausend Gulden zur Unterdrückung der Unruhen in Böhmen zu entrichten, haben die dazu beauftragten Kommissäre die Judenschaft vor sich gefordert und den erschienenen Vertretern das Begehren des Kaisers übermittelt. Trotz langen Aufforderns und Warnens hätten die Kommissäre aber nichts erhalten und überreichen daher der Hofkammer die Entschuldigungen der Juden.

VII.

1619 Sept. 25.

Die Hofkammer an Erzherzog Leopold.

(Original G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.)

Wenn die Juden bei ihrer Weigerung bleiben, eine Kontribution zu erlegen, soll man sie durch Soldateneinquartierung zur Zahlung zwingen.

VIII.

1619 Okt. 21.

Dekret des Erzherzogs Leopold[1]) an die zur Einhebung der Judenkontribution verordneten Kommissäre.

(Konzept mit E. V. G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.)

Die Juden haben sofort 3000 fl. im Kriegszahlamt zu erlegen, sonst werde man mit aller Strenge gegen sie verfahren.

[1]) Erzherzog Leopold, der Sohn des Erzherzogs Karl von Steiermark, Bischof von Passau und Straßburg, war 1619 Statthalter in Wien, welches er gegen den Grafen Matthäus Thurn verteidigte.

IX.

1619 Okt. 23.

Bericht der Hofkammer an den Erzherzog.

(Konzept mit E. V. G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.)

Durchläuchtigister Fürst und Herr!

Es berichten die zu Behandlung der allhieigen Judenschaft verordnete Commissarien, daß, ob sy wol dieselben zur unsaumbigen Erlegung 3000 fl. in Abschlag der anjezo von inen begerten Contribution so beweglichist als immer müglich und mit scharfer Betrohung, andere Mitl gegen inen fürzunemen, ermahnt, sy sich doch ungeacht dessen ein für allemal cathegorice dahin erclärt hetten, daß sy, man nembe gleich mit inen für, was man welle, bey irer wissentlichen Noth und Unvermügen uber Voriges weiter nichts darzugeben wüßten. Begeren derwegen sy, die Commissarien, sich nochmals zu bescheiden, wessen sy sich bey irer erzeigenden Halsstärrigkeit gegen inen ferrer verhalten solten. Wan dann von inen, den Juden, in Güete einmal nichts zu erlangen und dahero nur mit der Scherf wider sy procediert werden mues, also erachtete die Hofcamer das negste sein, daß sy, die Juden, durch einen Ausschuß für die N. Ö. Regierung erfordert und inen von derselben in E. hochfürstlichen D. Namen die fürderlichiste Erlegung und Auszalung gehörter 3000 fl. in Abschlag der begerten Hülf alles Ernstes auferlegt, auf den Fall aber irer Nitparierung dem Stattrichter alhie alsobald anbefolhen werden mechte, drey oder vier der Fürnembsten aus inen in gefenckliche Verhaft zu ziehen und ins Wassergwelb zu legen, inmitls aber nit allein ire Schuelen, sondern auch alle ire Gwelber und was zu irer Hanthierung gehörig, in die Spörr zu nemen; außer dessen sy sonst besorglich schwerlich zum Gehorsamb zu bringen sein werden. Doch stehet es zu E. hochfürstlichen D. genedigisten Gefallen und weiteren Verordnung, Der sich die Hofcamer benebens gehorsambist befelhen thuet.

Actum den 23. Octobris 1619.

X.

1620 April 27.

K. Dekret an die zur Einhebung der Judenkontribution verordneten Kommissäre.

(Konzept mit E. V. G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.)

Die Juden müssen die verlangte Kontribution zum Ankauf der Artillerie-Pferde längstens binnen 3 Tagen erlegen.

XI.

1620 Juni 19.

(Exzerpt. G. F. A. Hoffinanz-Registratursbücher.)

Die Herren Unterholzer,[1]) *Salburg,*[2]) *Teufel und Plauenstein*[3]) *mögen mit den Juden verhandeln, damit diese auf „etliche Kleinodien" 17.000 fl. auf ein Jahr leihen.*

[1]) Johann Unterholzer von Kranichberg, auf Lichtenfels und Rosenberg, 1627 als Hofkammerrat urkundlich erwähnt. (Fellner-Kretschmayr II, p. 211.)

[2]) Hans Heinrich von Salburg zu Aichberg, Freiherr zu Hochhaus, Altenhof und Falkenstein, N.-Ö. Regimentsrat. (Fellner-Kretschmayr, II., p. 213.)

[3]) Unter den österreichischen Adelsfamilien zur Zeit K. Ferdinands II. erscheinen auch die Blauenstein. (Status, p. 219.)

XII.

1620 Juni 26.

Weisung der N. Ö. Regierung und Kammer an die Kontributionskommissäre.

(Konzept mit E. V. G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.)

Auf einen Bericht der eingesetzten Kommissäre, in dem mitgeteilt wird, daß die Juden sich weigern, die verlangte Kontribution zu bezahlen, erfolgt die Weisung, man solle ihnen drohen, daß im Weigerungsfall ihre Synagoge und die Gewölbe gesperrt werden würden.[1])

[1]) Ähnliche Befehle ergingen an die Kommissäre Hurlacher und Blum am 2. und 4. Juli, in denen es hieß, daß sie gegen die Juden „mit Zusichziehung" des Profoßen und „Gebrauchung ernstlicher Exekution" vorgehen möchten.

XIII.

Präs. 1620 Juli 7.

Bericht von Hurlacher und Blum an den Kaiser.

(Original G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.)

Allergnedigister Herr etc. Auf E. R. K. M. allergnedigisten Decret, hiebey A, craft dessen eintweder die Judenschaft alhie 17.000 fl. auf Pfänder herleichen oder im widrigen Fall wir ire Synagoga und der Fürnembsten Gewölber und Häuser spörren lassen sollen, haben

wier zu allergehorsamister Volziechung uns alsbald zu ihnen, Juden, verfüegt und als wir wol verspüert, daß sy angeregte summa gegen Pfand darzugeben nit zu erhalten, sondern bey ihren eingewendten Entschuldigungen zu verharren gesunnen, haben wir die anbefolhene Spörr an gedachten der Juden zweyen underschidlichen Synagoga, wie auch der Fürnembsten in beyligender Verzeichnus B inserierte Gewölber und Zimer, auch Cästen, darinnen sy ire beste Sachen haben, (sintemal die Häuser den Christen zuegehörig und derley absonderlich darinnen wohnen) mit unsern Petschaften angethan, welches wir allergehorsamist relationiern und benebens zu K. Gnaden uns allerunderthenigist befelhen sollen.

E. R. K. M. etc. Maximilian Hurlacher.[1])
P. Bluemb.[2])

[1]) Maximilian Hurlacher wird 1627 urkundlich als Regierungssekretär erwähnt. (Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, I./1 n. 851.)

[2]) Peter Blum, sein Testament aus dem Jahre 1647 in den Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, I./5 n. 5987.

XIV.

1620 Juli 14.

(Exzerpt. G. F. A. Hoffinanz-Registratursbücher.)

Die Herren Hurlacher und Blum mögen davon nicht ablassen, von der Wiener Judenschaft das ganze Darlehen von 17.000 fl. auf die bewußten Pfänder zu fordern.

XV.

Präs. 1620 Juli 23.[1])

Bittschrift der Wiener Judenschaft an den Kaiser.

(Original G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.)

Allergnädigster Herr! Obwohl wir der allerunderthanigst getrösten Hoffnung gewesen, es wurden E. K. und königliche M. auf unser vor diesem allergehorsambst Anlangen und Biten in allergnädigster Erwegung tagscheinender unserer armen Judenschaft Vermüglichkeit und daß bishero wir alle Schuldigkeit mit äußerster unserer Ungelegenheit und schwerer Anticipation allergehorsambst geleist, mit dem begerten Darlechen der 17^{m} fl. sich dahin allermiltest resolviert haben, daß von den verordneten Herrn Commissarien uns weiteres nichts Beschwehrlichs aufgetragen worden were, so haben wir doch leider mit Schmerzen erfahren muesen, daß nicht allein dieses Darlechens halb von uns nicht ausgesezt werden wöllen, sunder auch, welches uns zum cläglichsten fuerkombt, unser Sinagog und Gottesdienst, beneben unsere Zimer, Cämern, Gewölber und sunsten

zu äußerstem uns und unserer armen Weib und Kind Verderben gesperet und eingestelt worden und ob wir uns zwar allerschultigst erboten, weil ja sunsten einig ander Mitel weiß Gott nicht verhanden, unser allergehorsambste Affection und Pflicht E. K. M., wie gerne wier wolten, in diefester Underthenigkeit zu erzeigen, auf viertausent Gulten Werth von denen vorgeschlagnen Cleinodien kauflich an uns zu bringen und Fleiß zu haben, selbige inner sechs oder wo es ja anders nicht sein konnte vier Wochen wider zu versilbern und das Gelt den verordneten Herrn Commissarien zu lifern, so haben wir uns doch inmitels auf unseren eignen Uncosten dahin beworben wie wir I. M. schultigstes Gehorsambs allermüglichst gratificiern könnten und demnach auf embsiges indagiern, furto[2]) quopiam und unverhofft aus sunderer Schickung Gottes durch der unsern einen, theils einen Christen, so auf vorgeschlagn Pfand 8[m] fl. herzuleichen sich erboten und erlegt, aufgebracht, sein auch nochmals des allergehorsambsten Erbietens, auf die vierthausent Gulden Wert, damit E. K. M. allerschultigst willfahrt werde, an uns kauflich zu bringen und zu versilbern, alsdann zu der Herrn Commissarien Handen zu erlegen oder, da vielleicht selbige wider solchen Kauf Bedencken hetten. damit wir doch nicht ganz und gar umb all das Unserige elendig komen und weil wir ohne das die bishero geleiste Contributionen auf schwehres Interesse anticipiern müesen, entlich dahin gerathen, daß wier grosen Schuldenlasts halb gar mit Weib und Kind am Betelstab komen oder in dem Gefangnus erfaulen müessen, anstatt dieses Kaufs und damit wir ganz und gar von dieser Sachen komen und entletigt werden, inner 14 Tag zu denen auf Pfand mit grosem unserem Uncosten und Muehe aufgebrachte 8[m] fl. noch 1500 von dem unserigen zu conferiern und freywillig ohne alle Pfand und Widererstattung zu geben. Mit welchem diesem unseren allergehorsambsten Anerbieten und bishero underschidlich ansechlich geleiste allergehorsambsten Contrübutionen, dadurch wir nicht wenig als arme Leuth zuruckgeschlagen worden und fast alles noch schultig, wier der allergehorsambsten Hoffnung, darumb wier auch allerunderthanigst bitten, E. K. M. allergnedigst content und zufriden sein, auch neben andern Dero allergehorsambsten Underthanen uns des erwüntschten Fridens und glucklich gottlob vorübergangne Hultigung, welche ob Gott will nicht ein geringes Mittel volliges Fridens, empfindlich werde allergnedigst genüesen lasen; wie dann benebens beyder verortneten Herrn Commissarien die gemeßne allermilteste Verordnung thuen, damit nicht allein bey solchem gehorsambsten Anerbieten wir gelasen und fehrer nicht als wider alle Müglikeit getriben, sunder auch unsere Sinagogen, Zimmer und Gwelber wider eröffnet werden. Solche höchste K. und landsfurstliche Gnad sein umb E. K. und königlichen M. Zeit unsers Lebens wier allerschultigster Underthanigkeit zu beschulden äuserst verbunden. E. K. und königlichen M. uns arme Leuth

sambt Weib und Kind zu machtigstem Schuz und Willfahrung diefester Underthanigkeit befelhent.

E. K. und königlichen M. allerunderthanigst gehorsambste

N. befreyte judische Gemein alhie.

---

[1]) 1620 Juli 24.

Bericht der zur Einhebung der Judenkontribution eingesetzten Kommissäre an den Kaiser.

(Original G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.)

Die Juden haben angeboten, anstatt der zu leistenden 9000 fl. auf verpfändete Kleinodien lieber freiwillig 3000 fl. zu zahlen, die man nicht zurückzahlen müsse.

[2]) Auf heimliche Weise; im Original futo.

36.

1619 Juni 28.

Judenschutz.

Intimation im Auftrag Ferdinands II. durch die N. Ö. Regierung an den Magistrat von Wien.

(Original W. St. A. Nr. 14/1619.)

Von der zu Hungern und Behaimb königlichen M., Herrn Ferdinanden, Erzherzogen zue Österreich, unsers genedigisten Herrn wegen durch die N. Ö. Regierung N. denen von Wien hiemit anzuzeigen: Demnach I. königlichen M. von der alhieigen Judenschaft beschwärweis gehorsambist für und angebracht worden, wasmaßen dieselb von dem anjezo in der Statt ligenden Kriegsvolck und andern Personen sehr übel tractirt und mit unaufhörlichen Überlastungen, Schlagen und vilen andern Tätlichkeiten stötigs angelaufen werden; wann nun I. königliche M. nicht verstaten wöllen, daß einicher Mentsch, wer der auch sey, dergleichen Muetwillen verüebe, sondern vilmehr dem jüngsten publicirten Ruef[1]) nach jedermenigelich (darunder auch gedachte Judenschaft verstanden sein solle) fridlich, still und einich miteinander leben und im wenigisten gegeneinander weder in Worten noch Wercken nichts widriges fürzunemben sich understehen sollen, als ist mehrhöchstgedachter, königlicher M. genedigister Befelch, sy, die von Wien, sollen bey denen ihrer Jurisdiction Undergebnen ernstlichen verfüegen, damit von niemanden, wer der auch sey, bey unausbleiblicher und ernstlicher Bestrafung die alhieige Juden weder auf der Gassen oder anderer Orten in keinerley Weis und Weeg nicht molestiere, noch einichen Muetwillen und Überlast an ihnen bescheche. Deme sy, die von Wien, gehorsamblich nachzug[e]leben werden wissen. Actum Wien, den achtundzwainzigisten Junii, im sechzehenhundertundneunzehenden Jahr.[2])

---

[1]) Im Codex Austriacus II., p. 204, ist der diesem Zeitpunkt zuletzt vorangehende Ruf dieser Art datiert vom 3. Okt. 1608.

[2]) Am 5. Juli 1619 erfolgte nachstehender Hofbescheid:

Der befreyten Judenschaft alhie widerumb zuezuestellen mit Erinderung, daß I. königliche M. in die Confirmirung ihrer Freyheiten genedigist gewilligt, welche auch nach geleister Erbhuldigung zue rechter Zeit beschechen soll. Sovil der Schuz anlangt, ist der N. Ö. Regierung bereith anbefolchen worden, sy, die Judenschaft, solang I. M. außen sein werden, in ihren Schuz zue nemben.

Per regiam majestatem.
5. July anno 1619
Ch. Grapler.a)

(Original C. A. IV. T. 5 Karton 73.)

a) Christoff Grapler, österreichischer Hofsekretär der Reichskanzlei. (Fellner-Kretschmayr, II., p. 205.)

37.

1620 Juli 25.

Bau einer Synagoge.

Patent Ferdinands II.

(Kopie C. A. IV. T. 5. Karton 73.)

Wür Ferdinandt der Ander von Gottes Genaden erwölter R. Kayser, etc., etc., bekennen offendlich mit diesem Brief und thun kund jedermäniglich: Demnach Uns N., Unsere befreite Hofjuden alhie, in unterthenigister Gehorsamb demüthigistes angelanget[1]) und gebeten, daß Wür ihnen allergnedigist erlauben, zulassen und bewilligen wolten, damit sie alhiesiger Statt Wien, allermaßen sonsten zu Prag[2]) und andere Orthen, wo Juden wohnen, gebreichig, eine Sinigogi oder Schul nach ihrer Gelegenheit zurichten, darzu auch durch großen Baann und Fluchen[3]) die Eltisten dero Eltisten [sic!] dero Judenschaft alhier, das Richterambt, einen unparteyischen Rabiner, Cantor, Fürsinger, Schulklöper und Fleischhaker erwölen, sezen und einen Schreiber halten dürfen und mechten; daß Wür hierauf angesehen solch dero Judenschaft demütig Bith, und ihnen demnach allergnädigist zugelassen und bewilliget haben. Thun als auch aus K. und landfürstlicher Machtfulkombenheit hiermit wiessentlich und in Craft dieses Briefes und meinen, sezen und wohlen, daß Wür genänte Unsere befreite Hofjuden alhier nun und hienfüro jederzeit durch dem großen Baan und Fluch die Eltisten Unser Gemein zu erwöhlen, auch einen unparteyischen Rabiner, Cantor, Fürsingeren, Schulklöpper und Fleischhaker aufzunemben, zu ersezen und einen Schreiber zu halten, nicht weniger ein Sinigogi oder Schul ihrer Gewohnheit und Gelegenheit nach, wie sie dessen bieshero alhie in Gebrauch gehabet, zuzurichten, und sich deroselben nebenst ihren judischen Ceremonien zu gebrauchen, Fueg, Macht und Gewalt haben sollen und mögen, ohneverhinderet mäniglicher. Gebieten hierauf allen und jeden Unseren nachgesezten Obrikeiten und Unterthanen, Geist- und Weltlichen, was Würden, Standes oder Wesens die seind, insonderheit aber den ersamben, weisen, Unser besonders lieben und getreuen N. Burgermeister

und Rath alhiesiger Statt Wien hiermit genödigistes und ernstlich, daß sie oftgedachte Unsere befreite Hofjudenschaft bey dieser Unseren gnädigisten Zulass- und Bewilligung obverstandenermaßen ruhiglich und unperturbierter verbleiben lassen, sie darbey schuzen und handhaben und niemant ichtwas hierwieder fürzunemben verstatten in keinerley Weis noch Weg bey Vermeydung Unser schweren Ungenad und Straf; das meinen Wür ernstlich mit Urkund dieses Briefes mit Unser eigner Handschrift und anhängenden K. Insigul, so geben in Unser Statt Wien, den 25. July anno 1620, Unser Reiche des römischen in ersten, des hungarischen in anderen und des böheimbischen in vierden Jahr.

Ferdinandt.

Johann Bapt. Verda.[4])

Ad mandatum S.rae
Caes. Mtis. proprium.
Kristoff Grapler.

---

[1]) Präs. 1620 Februar 29.

Bau einer Synagoge.

Supplikation der Wiener Juden an den Kaiser.

(Original C. A. IV. T. 5. Karton 73 N. Ö.)

Allerdurchleichtigister, großmächtigister R. Kayser, auch zu Hungarn und Behaimb König, Erzherzog zu Österreich etc.

Allergenädigister Kayser und Herr! Daß Eur K. M. etc. vor Dero nach Franncknfurth beschechenem Verreisen[a]) auf Unser alleruntherthenigistes Supplicirn Unsere von vilen R. Kaysern, Königen und Erzherzogen dises hochlöblichisten Haus Österreichs höchst mildisten Gedechtnus ertheilte und bishero rueheig genossene alte Freyheiten vermög Dero ergangenen Decret allergenedigist zu confirmiren uns intimiren lassen,[b]) dessen thuen gegen E. K. M. wir uns alle sambt Weib und Kindern allergehorsambist und demüetigist bedancken, von Grund unsers Herzen wünschent, daß Gott der Allmechtige E. K. M. glickliche fridliche Regierung, langes gesundes Leben, zeitliche und ewige[c]) Wolfarth genediglich verleichen wolle.

Und weilen demnach E. K. M. widerumb alhero glücklichen (Gott dafür Lob und Danck gesagt) zu uns komen, als haben bey Deroselben wir uns in schuldigister allertüefester Demueth durch dises Memorial und ferrers Supplicirn alleruntherthenigist anzumelden, benebens allergehorsambist zu bitten nicht unterlassen sollen, E. K. M. geruchen nunmehr auf obiges Decret ermelte unsere alte Freyheiten mit K. Gnaden würcklich zu confirmirn und die Ausfertigung derselben allergenedigist anzubefelchen, damit wir deroselben sambt unsern Weib und Kindern, Tochtermanen und Brotgenossen ruehig und sicherlich genüeßen, unsern Handl und Wandl, im Kaufen und Verkaufen als andere Hofhandlsleuth frey und unperturbirt gegen Reichung von unsern Handlswahrn und Personen der gebreichigen Mauth, allermaßen solche von andern Cristen Hofhandlsleuthen begert und gereicht wird, sowol in disem als andern E. K. M. zuegehörigen Königreichen und Landen zu Wasser und zu Land treiben, exerciren und solcher Freyheiten ein als den andern Weg, da gleich E. K. M. alhie nit währe, sondern anderwerts I. K. Residenz hetten, rueheig und sicher genüeßen, wie auch des Hofnachreisens allergenädigist befreyt sein möchten.

Und nachdem sich bisweilen wegen der Pfänder und Ausleichen Ungelegenheiten zuetragen, bitten E. K. M. wir hiemit alleruntherthenigist dises in unser Freyheit allergnedigist inserirn zu lassen, daß, wann die Pfänder inner Jar und Tag nicht ausgelöst und das judische Interesse nicht gereicht wird, wir

alsdann auf Anmelden bey der Obrigkeit, durch welche die Parthey von Gricht aus dessen erindert werden soll, Fueg und Macht haben mögen die Pfänder zu verkaufen.

Item daß wir auch an denen Pfändern, welche uns verkauft und versezt werden und wir nicht wissen, ob sie (salvo honore) entfrembdt oder was es mit denenselben für ein Beschaffenheit habe, wann sie ordenlich angesagt werden, kein Schaden leiden, sondern uns unser Geld widerumb zuegestelt werden; im Fall aber einer unter uns solche angesagte Pfänder verschweigen wurde, daß alsdann derselbe umb das Pfand oder den Werth darfür gestraft und den Schaden leiden solle. Daß auch niemand unter uns wegen eines andern frembder unschuldiger Praetensionen halben, es sey inner- oder außerhalb der Markzeiten in E. K. M. Königreich und Landen aufgehalten oder in anderweg arrestirt werde und also keiner des anderen entgelten oder der Unschuldig für den Schuldigen leiden dörfe. Daß auch unter uns, weilen ohnedas die process ab executione verboten, gleichwol aber zu Zeiten an uns geüebt werden, außer ordenlicher Clag bey gebürender ordenlicher Instanzobrigkeit niemand arrestirt, oder mit ubereylender Execution der Einziehung seiner Person durch den Profosen oder andere Mitl angefochten und tribulirt werde; wie wir dann auch allerunterthenigist und gehorsambist bitten, E. K. M. wolten uns die große K. Gnad erweisen, daß uns von Hof aus Quartirzimmer ertheilt und wir dieselbe zu bewohnen allergenedigist befuegt sein mögen; ingleichem daß wir unsere judische Ceremonien, inmaßen es anderer Orthen gebreichig und observirt wird, frey, ungehindert und unperturbirt alhie und in allen E. K. M. Königreichen und Landen exerciren und genüeßen dörfen.

Insonderheit aber bitten E. K. M. wier allerunterthenigist, Die geruehen uns auch die Schuel und Sinagog, welche vor disem in der denen Munckhen[d]) ertheilten Freyheiten allein inserirt und einverleibt gewesen, sie aber vor disem derselben sich frey und guetwillig laut Supplicirns A) begeben und uns als der wienerischen Judenschaft vermög einer destwegen bey dem löblichen Hofmarschalchambt aufgerichten Cession B) ordenlich cedirt und dieselbe mit allen Rechten und Gerechtigkeiten ubergeben, inmaßen dann die vorige, in Gott ruehende R. K. M. höchstmiltister Gedechtnus vermüg Schreibens C) an I. hochfürstliche D. Erzherzog Maximilianum in besagte Cession und Ubergab allergenedigist consentirt, dieselbe ratificirt, ja bey der hochlöblichen N. Ö. Regierung uns dabey rueheiglich zu schuzen und handzuhaben die allergenedigiste Verordnung gethan, wir auch von danen aus solcher allergenedigisten Resolution und Ratification lauth Intimationsdecret D) ordenlichen erindert worden, allergenedigist zu bestäten und zu confirmiren. Wie wir nun dise und andere von E. K. M. und dem ganzen hochlöblichisten Haus Österreich sovil lange unerdenckliche Jar und zeithero uns und all den unserigen erzeigte hoche K. K. und erzherzogliche Gnaden Schuz und Schirmburg höchlich zu rüehmen, Gott darfür Danck zu sagen, große Ursach haben, also wollen wir uns auch für solche allergenedigist ertheilte vilfeltige hohe Gnaden uns jederzeit allerunterthenigist accomodirn und derselben also gebrauchen, daß ob Gott will E. K. M. derselben nicht gereuen, weniger von uns einige füegliche Clag ein- und fürkomen solle. Thuen also zu allergenedigister Erhörung und gewehrlichen K. Resolution allerunterthenigist uns befelchen.

E. K. M.

Allerunderthenigist gehorsambiste
und demüetigiste
N. und N. die befreyten Hofjuden
alhie in Wien.

a) K. Ferdinand II. reiste im Sommer des Jahres 1619 nach Frankfurt, wo er am 28. Aug. (1619) zum deutschen Kaiser gewählt wurde.

b) Vgl. 1619 Juni 28, Nr. 36.

c) Im Original „ebige".

d) Am 5. Jan. 1603 erhielt Veit Munk das Dekret als Hofjude. Darin wurde ihm auch das Recht eingeräumt, eine Synagoge zu halten, sie an einem beliebigen Platz zu errichten und einen Rabbiner und Schulklopfer anzustellen. (Wolf: Geschichte der Juden in Wien, p. 40.) Die im Texte genannten Beilagen sind vorhanden.

[2]) Prags älteste Synagoge ist die Alt-Neu-Schul beim alten israelitischen Friedhof. Sie ist eines der ältesten Bauwerke Prags. Die Zeit ihrer Entstehung läßt sich nicht bestimmen, da sie in sehr verschiedenen Stilformen erbaut ist. Jedenfalls stammt sie aus dem frühesten Mittelalter, ihren Namen dürfte sie bei einer Modernisierung im 12. Jht. erhalten haben. (Jewish Enc. X., p. 158 f.)

[3]) Der Rabbinerbann oder Cherem war die Verhängung der Strafe der Entfernung von allen religiösen Handlungen durch den Rabbiner gegen den, der sich gegen Gott versündigt hatte. In der Zeit nach der Vertreibung der Juden aus Palästina wurde er von den Rabbinern als Mittel benützt, um widerspenstige Gemeindemitglieder zu bestrafen. (Jewish Enc. II., p. 487 ff.)

[4]) Johann Baptist Verda Freiherr, später Graf von Werdenberg, österreichischer Hofvizekanzler 1620—1625, österreichischer Hofkanzler (1627—36). (Fellner-Kretschmayr, III. Register.)

38.

1620 Aug. 2—12.

Judenkontribution.

I.

1620 Aug. 2.

Intimation im Auftrag des Kaisers an die Kontributionskommissäre.

(Original G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.)

Die beiden ernannten Kommissäre sollen die von diversen Kontributionen noch restierenden 9000 fl. bei der Wiener Judenschaft einfordern und ins Kriegszahlamt abliefern.

II.

1620 Aug. 7.

(Exzerpt. Hoffinanz-Registratursbücher. G. F. A.)

Die Herren Hurlacher und Blum mögen sich mit den von den Juden gebotenen 3000 fl. anstatt der erst begehrten 17.000 fl. und mit 300 fl. für die noch ausständigen 100 Eimer Wein begnügen.

III.

1620 Aug. 12.

Intimation im Auftrag des Kaisers an die Wiener Hofjuden.

(Konzept mit E. V. G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.)

Von der R. K. M. etc. N. und N. denen alhieigen befreyten Hofjuden hiemit zu vermelden: Demnach gegen I. M. sy sich anstatt des von inen begerten Anlehens der 17 000 fl. auf die fürgeschlagne Pfänder 3000 fl. r. ohne einiche Widererstattung darzugeben gehorsamist erboten, als haben I. M. gnedigist verwilligt, daß sy, die Juden-

schaft, gegen unsaumbiger würklicher Auszalung derselben, jedoch daß sy benebens auch den Abgang an den erhandleten 100 Eimer Wein als auf jeden Eimer 3 fl. unweigerlich guet machen sollen, obberürtes Anlehens der 17 000 fl. erlassen und derentwegen ferrer nit beschwert oder angefochten werden sollen. Allermaßen denen zu diser Handlung deputierten Commissarien die Notturft bereith zuegefertigt worden, welches man inen zu irer Nachrichtung also anfüegen wollen. Und ist dises hegstgedachter I. K. M. genedigister Willen.

Wien, den 12. August 1620.

39.

1620 Aug. 21. — 1622 März 14.

Münze.

I.

1620 Aug. 21.

(Exzerpt. G. F. A. Hoffinanz-Registratursbücher.)

Die N. Ö. Kammer soll die Außerlandschaffung und Verführung von Münzen bei den Wiener Juden abstellen.

II.

1621 Juli 8.

An den Münzmeister[1]) Fellner.[2])

(Exzerpt. Hoffinanz-Registratursbücher. G. F. A.)

Der Münzmeister soll die Münzjuden[3]) bewegen, 5000 Taler ins Kriegszahlamt zu erlegen, von wo sie ihnen auch zurückerstattet werden sollen.

[1]) Münzmeister = der Verwalter des Münzamtes. (Geschichte der Stadt Wien, IV/1, p. 580.)

[2]) Mathias Fellner von Feldegg als Münzmeister 1611—1617, 1619—1623, und als Nachfolger des Juden Israel Wolf (Auerbacher) nachweisbar. (Geschichte der Stadt Wien, IV/1, p. 581 f.)

[3]) Münzjuden waren die Juden, die den Pagamenteinkauf besorgten und zeitweise die Münze gepachtet hatten.

III.

1621 Juli 19.

(Exzerpt. Hoffinanz-Registratursbücher. G. F. A.)

Die N. Ö. Kammer möge die Juden bei Strafandrohung zur Münzung kleinerer Münzsorten anhalten und zugleich berichten, warum sie dies bis jetzt unterlassen hätten.[1])

[1]) 1621 Sept. 4.

(Exzerpt. Hoffinanz-Registratursbücher. G. F. A.)

Herr von Plauenstein möge durch den Münzmeister bei der Wiener Judenschaft verfügen lassen, daß sie dem Hofzuschrotter Conrad Schnabl unverzüglich 3000 fl. aus dem neuen Münzüberschuß bezahlen sollen.

IV.

1621 Sept. 17.

Bericht des N. Ö. Kammerrats von Plauenstein an die N. Ö. Kammer.

(Original G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.)

Die Wiener Münzjuden haben sich beschwert, daß man ihnen ihre Münzverzeichnisse und Briefschaften ihrem Kontrakt zuwider weggenommen habe, und der Berichterstatter unterstützt diese Beschwerde, da sie begründet sei und den Juden aus diesem Eingriff großer Schaden erwachse.

V.

1621 Okt. 15.

(Exzerpt. Hoffinanz-Registratursbücher. G. F. A.)

Herr von Plauenstein möge die münzverlegerischen Juden befragen, was für Schaden und welche Ungelegenheiten sie zu erleiden hätten, da sie sich des Münzverlegens zu entledigen suchten.

VI.

1622 Jan. 10.

(Exzerpt. Hoffinanz-Registratursbücher. G. F. A.)

An die münzverlegerischen Juden zu Wien wird vom 10. bis 16. Febr. das Münzwesen gegen Entrichtung von 76.000 fl. ohne fernere Rechnung überlassen, ebenso die Vermünzung des dahin abgegebenen „Speyrischen Silbers."

VII.

1622 Febr. 11.

(Exzerpt. Hoffinanz-Registratursbücher. G. F. A.)

Vinzenz Muschinger soll die Wiener münzverlegerischen Juden vor sich fordern und sie zur Erlegung der Münzgebühr für die letzten Wochen anhalten.

VIII.

1622 März 14.

(Exzerpt. Hoffinanz-Registratursbücher. G. F. A.)

Der Graf von Meggau[1]) *und Herr Muschinger*[2]) *mögen die Ältesten der Juden zu sich berufen und die Erlegung der von ihnen begehrten 5000 Taler gegen andere bare Münzsorten von ihnen fordern bei Strafe der Absperrung ihres Bethauses.*

[1]) Leonhard Helfrid Graf von Meggau, geheimer Rat, 1621—1626 Statthalter von Niederösterreich, 1626—1637 Obersthofmeister. † 1644. (Starzer, p. 218 ff.)

[2]) Vincenz Muschinger von und zu Gumpendorf, Freiherr auf Rosenberg und Gorsch, geheimer Rat und Hofkammervizepräsident (1627). (Fellner-Kretschmayr, II., p. 211.)

IX.

1622 März 31.

(Exzerpt. Hoffinanz-Registraturs bücher. G. F. A.)

Zeugnis für die Wiener münzverlegerischen Juden, daß sie das Münzwesen vom 24. März 1621 bis 16. Februar 1622 der Instruktion gemäß „treu und ehrbar" innegehabt hätten.

X.

1622 April 2.

(Exzerpt. Hoffinanz-Registraturs bücher. G. F. A.)

Die münzverlegerischen Juden in Wien sollen die am „Speyrischen Silber" noch rückständigen 47.809 fl. baldigst im Kriegszahlamt richtigstellen.

40.

1622 Juni 19. — 1622 Okt. 7.

Synagoge.

I.

1622 Juni 19.

Supplikation der Wiener Hofjuden an den Kaiser.

(Original C. A. IV. T. 5. Karton 73, Niederösterreich.)

Allerdurchläuchtigist-, großmechtigist-, unüberwindlichister R. Kayser, auch zu Hungern und Behaimb Künig, etc.

Allergenedigister Herr, etc. Wasmaßen E. K. M. uns auf unser gehorsambistes Anlangen und Bitten noch vor diesem allergenedigist bewilligt und zuegelassen, daß wier in der Statt Wien, allermaßen sonsten zu Praag und anderer Orten, wo Juden wohnen, gebräuchig, eine Schuel und Sinagog zu Haltung unserer judischen Ceremonien aufrichten und anstellen mügen, das ist aus beyligender[1]) Privilegienabschrift hiebey mit mehrerm zu sehen. Weiln aber, allergenedigister Herr, wier bis dato solche unsere Sinagogen nur in burgerlichen Häusern bstandweis gehabt und nun solche Häuser balt durch Verkauf oder Alienierung von einem zum andern gerathen, dardurch wier nit allein mit dem Zins oft und hoch gesteigert, sondern auch bisweiln, sintemaln der Kauf allen Bestand aufhöbt, wol gar ausgeschafft und also unsere Sinagogen oft und vielmahls von einem Ort zum andern zu transferiern gezwungen, auch dardurch an unsern Ceremonien, E. M. allergenedigister Verwilligung zuwider, hoch und viel gehindert werden:

Als gelangt an E. K. M. unser allerunderthenigistes Bitten, Die geruehen, uns, daß wier alda zu Wien ein schlecht, abgelegen-burgerliches Häusel zu Stift- und Haltung unserer Sinagog und Ceremonien erkaufen, anstatt dessen aber, damit ein ehrsamber Rath alda

wegen Abgang der Steuren sich zu beschwären nit Ursach habe, ermelten von Wien ein Freyhaus, so wier zu dem End an ein besser gelegenen Ort in einem viel hohern Werth zu erkaufen auch willens und ihnen, denen von Wien, viel nützlich- und fürträglicher sein, auch an der Steur jährlichen viel mehr eintragen würdt als ein solches schlechtes, ungebautes Häusel, cediern und abtreten mügen, allergenedigist zu verwilligen und benebens dieselbige Privilegien und Freyheiten, so anjetzo auf besagtes Freyhaus ligen, auf dasjenige burgerliche Häusel, so wier zu dem End zu erkaufen, wie gehört, vorhabens, damit wier sicher und ungehindert jedermenniglichen unsere Ceremonien E. M. allergenedigisten Concession gemäß abwarten künten, allergenedigist zu transferiern. Das gereicht der Burgerschaft zu Nützen und wir erbieten uns umb diese erzeigende Genad E. K. M. zu allerunderthenigister Dancksagung und gehorsamben Ehren jährlichen fünfhundert Gulden r. zu Underhaltung eines magistri sanitatis, oder wohin es E. M. genedigist verordnen wollen, auf ewig gehorsambist zu contribuiern und auszuzehlen. Uns hierüber allerunderthenigist befehlend.

E. K. M.

Allergehorsamb-Underthenigiste
N. N. die befreyte Hofjudenschaft
zu Wien.

[1]) Vgl. Nr. 37.

II.

1622 (s. d.).

Gesuch des Magistrats an den Kaiser.

(Original C. A. IV. T. 5. Karton 73, N.-Ö.)

Allerdurchleicht.-, großmechtig.-, unüberwindlichister R. Kaiser, auch zu Hungern und Behaimb Königen, Erzherzog zu Österreich, etc.

Allergenedigister Herr, etc. Nachdem E. K. M. etc. der alhieigen Judenschaft das vorhabende Gebäu einer Synagog allergenedigist eingestelt, vernemben wir an unterschiedlichen Orten, daß sich die Juden berüemben, als solten wir solches Gebäu zuegelassen und unsern Consens darein geben haben.

E. K. M. etc. berichten wir aber in Gehorsamb, daß wir ermelter Synagog halber niehmals vernumen und anderst nichts consentirt haben, als was auf so gemessene Resolution und Verordnung wir nit verweigern künen.

Langt demnach an E. K. M. etc. unser allergehorsambistes Bitten, Sie geruehen es nit allein bey genzlicher Abstöllung ermelter Synagog allergenedigist verbleiben zu lassen, sonder hievor von uns allerunderthenigist gebetnermaßen den ganzen Judenschwarmb als Verderben und ruina der alhieigen Burgerschaft würcklich auszuschaffen. Dessen

wird der Allerhöchst, zumahlen hierauf der catholischen Burger Heil oder Verderben bestehet, ein reicher Belohner sein.

E. K. M. etc. uns allergehorsambist befelhent.

E. K. M. etc.

Allergehorsambiste,
N. Burgermeister und
Rath der Statt Wien.

III.

1622 (s. d.).

Supplikation der Wiener Hofjuden an die hinterlassenen geheimen Räte.

(Original C. A. IV. T. 5. Karton 73, Niederösterreich.)

Die Juden haben gehört, daß der Wiener Stadtmagistrat durch die den Juden erteilte Erlaubnis, ein Haus zur Errichtung einer Synagoge anzukaufen, in seinen Privilegien geschmälert zu werden fürchtet. Sie betonen daher, daß sie ein Gebäude ankaufen wollen, das bisher „Freihaus" war, von dem sie aber Steuern zu zahlen willens sind.

IV.

1622 (s. d. praes. 16. Juli).

Supplikation der Wiener Hofjuden an den Kaiser.

(Original C. A. IV. T. 5. Karton 73, Niederösterreich.)

Die Juden bitten den Kaiser, bald durch eine Resolution zu dekretieren, daß ihnen die Erwerbung eines Hauses zwecks Errichtung einer Synagoge gestattet sei, da sie sonst nicht in Kaufverhandlungen eintreten könnten.

V.

1622 Juli 28.[1])

Ferdinand II. an die hinterlassenen geheimen Räte.

(Konzept oder Kopie C. A. IV. T. 5. Karton 73, Niederösterreich.)

Wolgeborn, Edl, Würdiger, Liebe und Getreue.

Wir haben aus eurem wegen der wienerischen befreyten Judenschaft begerten Hauskauf in Unserer Statt Wien zu Aufrichtung gegen irem Erbieten einer Synagog Uns gehorsamist übersendten Gutachten mit mehrern allergnedigist vernomen, wasmaßen die Juden dahin beschieden werden möchten, daß sy specifice berichten sollen, was für ein Freyhaus sy gegen dem burgerlichen Haus zu erkaufen und was für Gebäu sy zu führen gedacht seyen, weil bis daher hoch bedenklich gewesen inen ein Synagog erbauen zu lassen, sondern allein ein Gwelb oder Zimmer in einem Bstandhaus zu accommodirn verwilligt worden.

Nun haben uns hierüber die Juden zu Erläuterung ires Intents dises gehorsamist fürbringen lassen, daß sy ein Freyhaus in Unserer Statt Wien, welches, da es burgerlich gemacht würdet, denen von Wien an der Steur jährlich vil ein mehrers als dasjenig burgerlich, so sy in einem Winkel und unter den Juden schlecht abgelegnen Ort zu erkaufen willens, ertragen solle; wie sy dann auch das erkaufte burgerliche Haus nit in Gestalt einer Kirchen oder Tempel auswendig zum Schein erbauen, sondern alles in antiqua forma und vorigen Wohnungen verbleiben zu lassen, außer allein, damit sy ire Ceremonien absonderlich und ohne allerley von unterschidlichen iren Bstandverlassern bishero zugefügten Ungelegenheiten mit Ruhe verrichten könden, zwey oder drey Gewelber zu einer Synagog zusamen zu brechen gedenken, daentgegen sy sich dises unterthenigist anerbieten, daß sy jährlichen zu Unterhaltung eines magistri sanitatis 500 fl. in parem Geld, auf gewisse Zeit im Jahr und wohin man es zu erlegen begeren würdet, reichen und geben wöllen. Wann Wir dann ermelter Judenschaft allergehorsamistes Begern und die von inen unterthenigist beschehene Erläuterung also beschaffen befünden, daß inen das begerte burgerliche Haus ohne einichen deren von Wien Nachteil und Schaden auch praejudicio irer Statt- und burgerlichen Freyheiten an einem abseits unter den Juden gelegnen schlechten Ort gar wol zu erkaufen und zu bewohnen vergonnt werden kan, zumahl der burgerlichen Jurisdiction nichts benomen, sondern allein dis Orts ein Auswexlung beschicht und durch das zu der Burgerschaft gebrachte Freyhaus nur mehrer Nuz entspringen und erwachsen thuet, wie dann auch diejenigen 500 fl, so die Juden jährlich auf Unterhaltung eines magistri sanitatis bey der Statt Wien zu reichen sich erbieten, dem ganzen gemeinen Wesen sonderlich in Infectionszeiten zuguten komen, als haben Wir in gnedigister Erwegung jezt erzehlter Ursachen Uns allergnedigist dahin resolvirt und disen Kauf- und Verwexlung denen Juden, doch allein für dismahl und daß es konftig in einich weitere Consequenz nicht gezogen werden solle, verwilligt. Und ist hierauf Unser gnedigister Befelch, ir wollet solch Unser gnedigiste Verwilligung und Resolution die von Wien der Ordnung nach erindern und benebens denselben gemessen auferlegen lassen, daß sy sich hierwider keinesweegs verweigern noch sezen oder auch den Juden in Erkaufung des burgerlichen Haus und Zuerichtung desselben zu irer Synagog einiche Irrung und Verhindernus nit zuefüegen; daentgegen inen, denen von Wien, das erkaufte Freyhaus unter ir burgerliche Jurisdiction ein- und überantwortet werden und wie andere burgerliche Häuser jederzeit unterworfen sein und verbleiben solle.

Damit aber auch gleichwol in dem Haus, so die Juden an sich bringen, einich Haubtgebäu und Veränderung der Wohnungen zuwider irem Versprechen nicht geführt, sondern allein zwey oder aufs

meiste drey Gwelber zu irer Synagog zugerichtet und das übrige alles in vorigen Stand, außer der nothwendigen Hausverbesserungen, gelassen werde: Hierumben so befelhen Wir euch gnedigist, ir wollet hierüber die gewisse Verfüegung thuen, damit zu Besichtigung solch der Juden vorhabenden Gebäu irer Synagog ein commissarius verordnet, welcher den Augenschein der Gewelber einnemen, auch auf Zuerichtung der Synagog obgehörtermaßen sein fleißige Obacht halten und da ichtes wider dise Unser gnedigiste Verwilligung und Resolution an Gebäu von den Juden fürgenomen werden wolte, er, commissarius, dasselb unverlengt an Uns gelangen lassen solle.

Hieran beschicht Unser gnedigister auch endlicher Willen und Meinung. Bleiben euch benebens mit K. und landsfürstlichen Gnaden wol gewogen.

Geben in Unserer königlichen Statt Ödenburg den 28. Julii 1622.

[1]) Am 16. August 1622 wörtlich wiederholt.

VI.

1622 Aug. 23.

Intimation K. Ferdinands II. durch die N. Ö. Regierung und Kammer an den Magistrat von Wien.

(Kopie C. A. IV. T. 5. Karton 73, N.-Ö.)

Von der R. K., auch zu Hungern und Böheimb königlichen M. unsers allergenedigisten Herrn wegen durch die N. Ö. Regierung und Cammer N., denen von Wien, hiemit anzuzeigen: Demnach bey höchst ernennter K. M. die alhieigen befreiten Juden allerunderthenigist supplicando angebracht und gebeten, inen einen schlechten abgelegenen Orth in der Statt ein burgerliches Haus zu Stift- und Erhaltung irer Sinagog und Ceremonien zu erkaufen genedigist bewilligen, gegen disem allergehorsambisten Erbieten, daß sie für solches Haus ein Freyhaus welches, da es burgerlich gemacht wirdet, inen von Wien an der Steur jährlich vil ein mehrers als dasjenig burgerlich ertragen solle; wie sie dan auch das erkaufte burgerliche Haus nit in Gestalt einer Kirchen oder Templ auswendig zum Schein zu erbauen, sondern alles in antiqua forma und vorigen Wohnungen verbleiben zu lassen, außer allein, damit sie ire Ceremonien absonderlich verrichten kunten, zwey oder drey Gewölber zu ernenten Sinagog zusammen zu brechen gedachten, überdis auch jährlichen zu Underhaltung eines magistri sanitatis fünfhundert Gulden in parem Gelt, auf gewisse Zeit im Jahr und wohin man es zu erlegen begeren würdet, zu reichen und zu geben anerboten, und mehr höchstgedacht I. K. M. bemelten Juden allergehorsambist Begeren nach iren diemüetigisten Erbieten also beschaffen befunden, daß inen an einer abseits under denen Juden gelegnen schlechten Orth ein burgerliches Haus ohne einich irer von Wien Nachtl und

Schaden, auch praejudicio irer Statt- und burgerlichen Freyheiten, gar wol zu erkaufen und zu bewohnen vergohnt werden künnen, zumahl der burgerlichen Jurisdiction gar nichts benommen, sondern allein dises Orths ein Auswexlung beschicht und daß zu der Burgerschaft begerte Freyhaus nur mehrer Nuz entspringet und erwachsen thuet, wie dan auch diejenigen fünfhundert Gulden, so die Juden jährlichen auf Underhaltung eines magistri sanitatis bey der Statt Wien zu reichen sich erboten, dem ganzen gemeinen Wesen zuguetem kombt: Als haben sich I. K. M. in genedigister Erwegung jezt angezogner Ursachen hierüber sub dato den sechzehenten Augusti dis Jahrs dahin allergenedigist resolvirt und disen Kauf- und Verwechslung denen[1]) Juden, doch allein für dismal[2]) und daß künftig einich weitere Consequenz nit gezogen werden solle, verwilligt, welches man sy, die von Wien, [verständigt,] benebens aber in oft höchstgedachter K. M. Namen inen gemessen auferlegt haben wollen, daß sie sich darwider keineswegs verweigern, nachsezen oder in Erkaufung des burgerlichen Haus und Zuerichtung desselben zue irer Sinagog einige Ordnung oder Hindernus nicht zuefiegen, entgegen aber inen das erkaufte Freyhaus under ir burgerliche Jurisdiction ein- und überantwortet werden und wie andere burgerliche Häuser jederzeit underworfen sein und verbleiben solle. Wie dann destwegen durch gedachte[3]) Regierung und Camer, damit in dem Haus einig Haubtgebäu und Veränderung zuwider irem Versprechen nicht gefiehrt, sondern allein bey Durchbrechung der zwey oder drey Gwölber verbleiben thue, zu Einnembung des Augenschein der Gwölber und Aufrichtung der Sinagog Michaelen Weidt genant, secretarium bey ir, Regierung, zum inspectionis commissario deputirt, an denselben albereit die Notturft ausfertigen, wie auch denen Juden absonderlich solches intimirn haben lassen.

Actum, Wien den 23. Monatstag Augusti im 622. Jahr.

[1]) Im Text „deren".
[2]) Im Text „dis all".
[3]) Im Text „dukh gedachte".

VII.

(s. d.) 1622.

Supplikation der Juden an den Wiener Magistrat.

(Original C. A. IV. T. 5. Karton 73, Niederösterreich.)

Den Juden ist vom Kaiser bewilligt worden, ein Haus gegen Übergabe eines zu einem bürgerlichen besteuerten Hause umgewandelten Freihauses zur Errichtung einer Synagoge anzukaufen. Zu diesem Zweck haben sie das Haus des verstorbenen Maximilian Schwanser[1]) nächst den „sieben Büchern" für passend gefunden und bitten den Magistrat eine Kommission zur Abschließung des Kaufes zu delegieren.

[1]) Am Kienmarkt, heute Sterngasse 6. (Schwarz: Geschichte der Stadt Wien, B. V/2, p. 58, Anm. 5.)

VIII.

1622 (s. d.)

Supplikation der Juden an den Kaiser.

(Original C. A. IV. T. 5. Karton 73, N.-Ö.)

Allerdurchläuchtig-, großmächtig-, unüberwündlichister R. Kayser etc.

Allergnedigister Herr. Demnach E. R. K. M. hochlöbliche N. Ö. Regierung uns per decretum hiebey mit A[1]) gnedig erinderen lassen, wasmaßen E. K. M. auf unser eingereichtes, allergehorsamistes Suppliciren, darinnen wir alleruntherthenigist gebeten, uns an einem schlechtem abgelegnen Orth in diser Statt ein burgerliches Haus zu Stift- und Erhalthung unserer Synagog und Ceremonien zu erkaufen allergnedigist zu verwilligen, gegen disem unserm allergehorsamisten Erpieten, daß wir für solches Haus ein Freyhaus, welches, da es burgerlich gemacht wirdet, N. einem ersamen allhiegischem wolweisen Statthmagistrat an der Steur jährlich vil ein mehrers als dasjenig burgerliche Haus, so wir auch zu erkaufen willens, ertragen solle, überdis auch jährlichen zu Erhaltung eines magistri sanitatis fünfhundert Gulden r. in paarem Geld, auf gewisse Zeith im Jahr und wohin man es zu erlegen begeren würdt, zu reichen uns anerboten etc., sich sub dato sechzehenden Augusti dis Jahrs unter anderm dahin allergnedigist resolvirt und disen Kauf und Verwegslung uns allergnedigist verwilligt, als gegen E. K. M. thuen wir uns diser allergnedigisten Resolution halben allergehorsamist bedanken und zu Dero continuirenden K. ferreren Hulden uns in thiefester Unterthenigkeit weiters entfehlen. Und haben zu allergehorsamister Vollzihung solcher allergnedigisten Resolution nit unterlassen, bey wolermeltem Statthmagistrat mit beygefiegtem unserm Anbringen B[2]) einzukommen. Demnach nun wir darinnen jezterzelte Beschaffenheit angezeigt und zu solchem unserm Fürhaben des Maximilian Schwansers hinterlassene, neben den „Siben Bichern“ ligende abgelegne Behausung nambhaft gemacht und beynebens gebeten, aus ihrem Mitthl Commissarien zu verordnen, vor welchen der vorstehende Kauf umb angeregte Schwanserische Behausung fürgenomen und geschlossen werden möchte, damit wir hernach mit dem Freyhaus, (wie in obbemeltem Decret A) ausgefürt ist,) solches auch ins Werk sezen könten; als hat darauf wolernanter Stattmagistrat aus ihrem Mitthl zwen Commissarien zu dem Ende verordnet, damit alles mit inen auf wolgedachtes Statthmagistrats Ratification gehandlet und geschlossen werde, wie aus ihrem auf jeztbemeltem Anbringen B) aufgeschribnen Bescheid mit mehrerm zu ersehen ist. Demnach wir nun umb das nambhaft gemachte Haus obbestimbtermaßen den Kauf ordendlich getroffen und denselben wolermelter Statthmagistrat ratificirt hat, haben wir alsbald hernach mit Herrn Geörgen Schrötthl, E. K. M. N. Ö.

Camerrath, wegen seines in der Spieglgassen ligenden und zu dem Schottischem Grundbuech mit Grundjurisdiction gehörigen Freyhaus auf des Grundherrns Ratification tractirt und lauth C²) geschlossen, darauf auch disen Kauf wolgedachtem Stattmagistrat mit unserm Anbringen und Bitten D²) eröffnet und angehalten uns zu bescheiden, ob ein ersamer wolweiser Stattmagistrat mit disem Freyhaus Kauf und Auswegsl content und zufriden sein wolte, wan wir es gehörigermaßen bey dem Schottischen Grundbuch auf vorhergehenden E. K. M. allergnedigisten Consens und landsfurstliche Einwilligung richtig machen wurden. Darauf uns diser in bemeltem Anbringen D) aufgeschribene willfehrige Bescheid erfolgt ist, nemblichen, daß wolgedachter Magistrat zufriden seye, wan wir unserm Erbieten gemeß ein Richtigkeit allenthalben machen werden. Hierauf und zu schleiniger Befürderung diser Sachen haben wir dis alles, was fürgangen, an ir Genaden den Herrn Praelaten und Convent zum Schotten münthlich bringen und daselbst soweith handlen lassen, damit uns ein Tag, Stund und Malstatt diser Tractation halben bestimmet werde, und als uns solche bestimmet worden, seint wir durch unsere Abgeordnete auf dieselbe zum Schottischen Grundbuech erschinen, anfenglich beygeschloßnes Supplicirn E²) übergeben, hernach die münthliche Handlung mit Entdekung der Sachen rechtmeßigen Beschaffenheit und Fürlegung mitgenomener schriftlichen Urkunden fürgenommen und darinnen so weith geschritten, daß wir entlich auf E. K. M. Ratification und landsfürstlichen Consens folgenden Schluß daselbst getroffen: Nemblichen, daß solche Srötthlische Behausung aus dem Schottischen Grundbuch herausgethan und außer derselben Gerechtsame und Freyheit in wolermeltes Stattmagistratsgrundbuch eingeschriben und zu einem burgerlichen Haus gemacht, hergegen die Schwanserische Behausung aus dem Stattgrundbuch gestelt und in das Schottische Grundbuch einverleibt und desselben Jurisdiction durch disen Wegsl untergeben, alle Freyheiten aber, so hievor auf der Schrötthlischen Behausung gelegen, auf das Schwanserische Haus transferirt werden solle; herentgegen sollen und wöllen wir schuldig sein, unerachtet das Schrötthlische Haus jährlich nit mehr als 17 Pfenning gedient, nichtsdestoweniger von disem Schwanserischen Haus dem Schottischen Grundbuch jährlich mit zwen Gulden r. zu dienen, auch alle zehen Jahr die Gewöhr bey disem Grundbuch mit einem reinischen Gulden zu renoviren, oder auf begebenden Saumbsal der zehen Jahr neben dem ausstendigen Dienst und Gewöhrgeld zehen Gulden zur Straf zu erlegen und schließlich zu Erstattung der ungleichen Proportion beeder oberzelter Häuser aus fürgebrachten Motiven zwelfhundert Gulden r., (welche dem Grundpuech zum Schotten zuguethem auf ewig angelegt werden können), alsbald zu erlegen, inmaßen dan alles aus der auf obbemelten unsern Supplicirn E) aufgezeichneten Originalschlußabred mit mehrerm thuet

erscheinen. Wan dan E. K. M. obangedeiten Kauf und Auswegsl lauth obangezogener Ihrer Resolution A) allergnedigist verwilligt, wir darauf ein burgerliches Haus mit wolgedachtes Stattmagistraths Vorwissen und Einwilligen erkauft, dargegen ein Freyhaus auch erhandlet, solche Erhandlung wolbesagtem Stattmagistrat angezeigt und er darmit zufriden, folgents wir bey ir Genaden dem Herrn Praelatn und Convent zum Schotthen die ferrere Notthurft gehandlet und auf E. K. M. vorhergehenden landsfürstlichen Consens geschlossen und neben Erhehung des Grunddiensts 1200 fl. dem Grundbuch zugueten auf ewig herzugeben uns verwilligt und allergehorsamister Hoffnung seind, daß wir unserm Erbieten sovil dises belanget derzeith ein Beniegen gethan und anjezo an nicht anderm dan an E. K. M. allergnedigisten landsfürstlichen Consens, Schuz und Schirm wider meniglichen, da uns kunftig hieraus etwas widerwertig, verkleinerlich oder hinderlich entstehen, oder wir in einem und anderm durch was Mitthl. Weeg oder Schein es geschehen möchte, angefochten werden solten, thuet erwinden: Disemnach zu E. K. M. flihen wir hiemit allerunterthenigist, Sy wöllen uns bey voriger Ihrer allergnedigisten Resolution aus K. Hulde und angeborner Milde handhaben, Ihren landsfürstlichen Consens gebetnermaßen und zum kreftigisten ertheilen und beynebens alle Freyheithen, so auf disem Schrötthlischem Haus gelegen, in ein und anderm, nichts darvon ausgenommen, auf dise Schwanserische Behausung vellig transferiren und confirmiren, uns darbey wider meniglichen schuzen und schirmen, gegen dem Übertreter ein Peenfahl nambhaft machen und angedeiter Translation und Confirmation auch Schirmbs halben einen Gnaden und Schuzbrief allergnedigist verwilligen. Hierüber zu E. K. M. allergnedigist gewehrender Resolution thuen wir uns alleruntherthenig-gehorsamist entfehlen.

E. K. M.

Alleruntherthenig-Gehorsamiste
N. und N. Deroselben gemeine
Hofjudenschaft allhier.

[1]) Liegt nicht bei.
[2]) Liegt bei.

IX.

1622 Okt. 7.

Patent Ferdinands II.

(Kopie C. A. IV. T. 5. Karton 73, Niederösterreich.)

Wir Ferdinandt der Ander etc. bekennen offentlich mit disem Brief und thuen kund allermenigelich. Als Wir Uns noch den sechzehenten Augusti dis laufenden 1622isten Jahrs auf N. Unserer alhieigen befreyten Judenschaft alleruntherthenigistes Anbringen und der darinen

angezogenen beweglichen Ursachen willen allergenedigist resolvirt[1]) und ihnen zuegelassen und verwilligt, daß sie an einem schlechten abgelegnen Orth in diser Unserer Statt Wien ein burgerliches Haus zue Stift- und Erhaltung ihrer Synagog und jüdischen Ceremonien käuflich an sich bringen mügen, gegen disem ihrem allergehorsambisten Erbieten, sy anstatt und für solch burgerliche Behausung ein Freyhaus in der Statt denen von Wien zu bessererm Nuzen erkaufen und noch darzue jährlichen zue Unterhaltung eines magistri sanitatis fünfhundert Gulden r. in paarem Gelt, auf gewisse Zeit im Jahr, und wohin Wir es zu erlegen verordnen werden, unterthenigist reichen und geben wollen; daß demnach ermelte Juden weilend Maximilian Schwansers hinterlassene und neben den siben Püechern ligende Behausung zu erkaufen nambhaft gemacht, auch zugleich mit Unserem N. Ö. Cammerrath und getreuen lieben Georgen Schrötl von Schrottenstain zu Hagenprun umb seine eigenthumbliche und befreyte Behausung in der Spieglgassen alhier zur Auswexlung des obberürten Haus tractiret und geschlossen. Wann nun aber solche Schrötlische Freybehausung unter der ehrsamben geistlichen, Unserer lieben andechtigen N. Abten und Convent zum Schotten Grundobrigkeit gelegen, als haben Wir N. Burgermeister und Rath alhie vermüg ertheilten Rathschlag den dritten dis Monats Octobris in Erkaufung des Schwanserischen Haus dergestalt eingewilligt, wann zuvorn ein ordenliche Gerechtigkeit in einem und dem andern, bevorab bey dem Schottischen Grundbuech der notwendige Auswexl beschechen und Unser landsfürstlichen Consens vor Verenderung zu deren von Wien Handen erlegt, wie auch das Schönkhirchische anjezo Schröttlische Haus geraumbt und einem würcklichen Burger in die Possess gegeben werde; uber welchen Rathschlag von ermelten Unsern befreyten Juden mit besagten Abten und Convent zum Schotten wegen Veränder- und Transferirung des Grunddiensts Handlung gepflogen und sich darauf er, Abt und Convent, unter obstehenden dato[2]) den dritten Octobris durch aufgeschriben Pscheid dahin erclärt, daß, weilen auf Unser fürgewisene allergenedigiste Resolution die Supplicanten zu ihrer Synagog mit Vorwissen und Einwilligung eines Stattmagistrats Inhalt fürgebrachten Rathschlag die Schwanserisch burgerliche Behausung am Khienmarckht ligend erhandlt und dagegen mit Erkauf- und Ubergebung Georg Schröttl von Schrottenstain in der Spieglgassen ligender und dem Gottshaus zum Schotten alhie mit Grundjurisdiction unterworfener freyer Behausung ermeltem Stattmagistrat Satisfaction zu machen begehret und demnach auf die gegebne Tagsazung und darauf von ermeltes Gottshaus Grundbuech erfolgte Tractation sich durch ihren abgeordneten Ausschuß endlichen erclärt haben, uber disen Auswexl Unsern allergenedigisten Consens zu erlangen, auch gebürliche Translation der Freyheiten von

der Schrötlischen auf die Schwanserische Behausung zue richten und nach beschaffener Verwexlung umb die Schwanserische Behausung bey obberürtes Gottshaus Grundbuech ordenliche Gwöhr zu empfahen, davon jährlich zween Gulden r. (anstatt der sibenzehen Pfening, mit welchen die Schröttlische Behausung gedient) zu reichen; auch alle zehen Jahr die Gwöhr mit einem rheinischen Gulden zu renovirn oder auf begebenden Saumbfahl gedachter zehen Jahr neben dem ausstendigen Dienst- und Gewöhrgelt zehen Gulden zur Straf zu erlegen und schließlich zu Erstattung der ungleichen Proportion beeder Häuser und in Erwegung anderer fürgebrachten Motiven zwelfhundert Gulden r., welche dem Grundbuech zuguetem auf ewig angelegt werden können, alsbalt zu erlegen, als will er Praelat und das ganze Convent ermeltes Gottshaus jedoch auf vorhergehenden Unsern allergenedigisten landsfürstlichen Consens erzelten Fürschlag hiemit acceptirt und die Supplicanten zu Befürderung ihrer Notturft dessen beschieden haben. Hierauf Uns nun obbemelt Unser befreyte Judenschaft diemüetigists Fleiß angeruefen und gebeten, daß Wir als regirender R. Kayser, auch Herr und Landsfürst, zu solcher Erkauf- und Verwechslung beeder Häuser sambt ihrer Grundobrigkeit Unsern landsfürstlichen Consens nicht allein genedigist ertheilen, sondern auch alles und jedes, was obenverstandnermaßen tractirt und gehandlet worden, zu ratificirn, zu confirmirn[3]) und zu bestätten geruehen wolten. Das haben Wir angesehen solch der Juden diemüetigiste Bitt, zumal Wir auch befunden, daß diser Verkauf, Wexl und Veränderung obberürter Häuser und ihres Grunddiensts keinen Theil zu Nachtl und Schaden gereicht und darumb mit wolbedachten Mueth, gueten zeitlichen Rath und rechten Wissen in dise Verkaufung, Verwexl und Veränderung genedigist consentirt und verwilligt, auch die destwegen allerseits beschechene tractationes und Handlungen alles ihres Inhalts und Begriffs approbirt, ratificirt, bestatigt und becreftigt, thuen das, consentirn, approbirn, ratificirn, bestätten und becreftigen auch obberürts alles aus R. K. und landsfürstlicher Machtvollkomenheit hiemit wissentlich in Craft dis Briefs und meinen, sezen und wollen, daß dieselb bey Creften bleiben, stät, fest und unverbrüchlich gehalten und niemants ichtes darwider zu handlen nicht verstattet werden solle in kein Weis noch Weeg. Damit auch inskonftig über kurz oder lang mehr benenter zweyer verwexleten Häuser und deren Grundobrigkeit halber einiges Disputat, Stritt, Ihrung oder Eintrag, auf was Weeg und Weis dis imer beschechen kunt und mechte, nicht erwachste, oder von jemants andern attentirt und fürgenomben werden; hierumben so haben Wir zu mennigelichs Nachrichtung alles und jedes Jus, privilegia, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, deren sich das Schröttlische Haus in der Spieglgassen alhie als ein befreytes Guet bishero gebraucht, aus landsfürstlicher Machtvoll-

komenheit von demselben in totum abolirt, hinweg genomben und solche alle auf die Schwanserische Behausung transferirt, gewidmet und gesezt; also und dergestalt, daß hinfüro mehrbesagte Schröttlische Behausung kein befreyts Haus nicht mehr genent, noch geheißen, sich auch niemants aus Unsern Landständen[4]) weeder mit noch ohne das Einstandrecht,[5]) so Wir dis Orths suspendirt und aufgehebt haben wöllen, anzunemben befuegt, sondern zu ewigen Zeiten burgerlich sein und verbleiben solle; gestalt Wir dann auch solches denen von Wien in ihr burgerliche Jurisdiction und Grundbuech hiemit totaliter ein- und übergeben, mit demselben als mit andern burgerlichen Häusern und Güetern zu handlen und zu wandlen, denen Kaufern Gewöhr darüber zu ertheilen, auch alle andere onera civilia darauf zue schlagen und einzufordern; entgegen aber solle das Schwanserische Haus alhie am Khüenmarckht neben denen siben Püechern aus gemeiner Statt Wien Jurisdiction und Grundbuech abgethan und in des Abten und Convents zum Schotten Grundbuech mit oben gesezten jahrlichen Grunddienst auf ewig einverleibt sein und die von Wien weiters einige burgerliche Auflag und Steur davon, wie die genent, nicht mehr einzufordern noch zu begehren haben. Und gebieten darauf allen und jeden nachgesezten Obrigkeiten, Geist- und Weltlichen, insonderheit aber Unsern jezigen und konftigen Statthaltern, Canzlern, Regenten und N. Ö. Camerräthen, Landmarschalchen, Landshaubtleuthen, Grafen, Freyherrn, Rittern, Knechten, Haubtleuthen, Vizdomben, Burckgrafen, Vögten, Pflegern, Verwesern,[6]) Landrichtern, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinten und sonsten allen andern Unsern Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Weesens die sein, ernstlich und festigelich mit disem Brief und wollen, daß sie sowol den Abten und Convent zum Schotten wie auch die von Wien und zugleich auch Unser befreyte Judenschaft an diser Auswexl.- und Veränderung der Häuser und ihres Grunddiensts, auch Einverleibung in jedes Jurisdiction, Grundpuech und dem hierzue von Uns gegebnen genedigisten Consens, Approbation, Ratification und Bestätigung nicht hindern noch irren,[7]) sondern dabey ruehig und unangefochten bleiben und derselben nuzennießen und gebrauchen lassen, darwider nit thuen, noch des jemants andern zu thuen gestatten in keinerley Weis noch Weeg, als lieb einem jeden sey Unser schwere Ungnad und Straf und darzue ein Peen, nemblich zwainzig March lötigs Golt, zu vermeiden, die ein jeder, so oft er fräventlich darwider thete, in Unser K. Camer zu bezalen verfallen sein solle. Mit Urkund dis Briefs, dessen Wir ein Triplicat in gleichmeßiger Formb zu jedes Theils Nachrichtung auszufertigen genedigist verwilligt, besigelt mit Unserm K. anhangunden Insigl, der geben ist in Unserer Statt Wien, den sibenten Monatstag Octobris im sechzehenhundertzweyundzwain-

zigisten, Unserer Reiche des römischen im vierten, des hungerischen im fünften und des behaimbischen im sechsten Jahr.

Ferdinandt. Ad mandatum Sac.ae Caes.ae M.tis proprium.

Johann Babtista Verda. Thobiaß Gerttinger.[8])

[1]) Vgl. Anm. 1 von 1622 Juli 28.

[2]) Im Akt „tato".

[3]) Im Akt „conformirn".

[4]) Mit dem Ausdruck Landstände (status terrae) bezeichnete man den Kreis jener Personen oder Korporationen, die in einzelnen Ländern verfassungsmäßig bei gewissen Regierungsakten zur Mitwirkung berufen waren. Ihre Geschichte hängt mit der Entwicklung der Landesherrlichkeit des Fürsten zusammen. Während des ganzen Mittelalters wuchs ihre Macht. Kaiser Maximilian I. suchte sie durch die Schaffung der Behörden zu schwächen, was ihm aber nicht gelang. Die Einführung der Reformation kam den Landständen zugute, denn sie benützten dieselbe als Waffe gegen ihre katholischen Herrscher. Mit dem Regierungsantritt Ferdinands II. beginnt gleichzeitig mit dem Kampf gegen den Protestantismus der energische Krieg gegen sie und bereits in den 20er Jahren des 17. Jahrhunderts ist in den österreichischen Erbländern die Macht der Landstände gebrochen. (Vgl. Luschin von Ebengreuth IIte Aufl. l. c. §§ 27—30, 50.)

[5]) Einstandrecht, Retrakt, Näherrecht, Abtrieb oder Losung genannt, ist im allgemeinen die Befugnis jemandes, eine fremde, von ihrem Eigentümer an einen Dritten verkaufte Sache (in der Regel ein Grundstück) von diesem wie von jedem weitern Besitzer gegen Ersatz des ursprünglichen Kaufpreises an sich zu ziehen. Das Retraktrecht war ein eigentümlich deutsches Institut, welches die Interessen der Familie und anderer Kreise, z. B. der Gemeindegenossen, an der Erhaltung ihres Grundeigentums schützte. Es konnte entweder aus Privatwillkür (Übereinkunft, Testament) oder aus gesetzlicher Vorschrift entspringen. Die Hauptarten des gesetzlichen Einstandrechtes waren: 1. die Erblosung, welche den allernächsten Intestaterben des Verkäufers, 2. die Marklosung, welche den Genossen einer Gemeinde gegen auswärtige Käufer zusteht; ferner 3. das Gespilderecht, der Retrakt eines Grundeigentümers hinsichtlich früher mit seinem Grundstück vereinigt gewesener Trennstücke; 4. die Eigentumslosung seitens der Miteigentümer (auch Ganerbenrecht) oder der Lehns- oder Grundherren; 5. das Nachbarnrecht auf seiten der Anlieger eines Grundstücks. Das Einstandrecht erlosch in der Regel binnen Jahr und Tag. (Vgl. Hübner R.: Grundzüge des deutschen Privatrechts. II. Aufl. 348 ff.)

[6]) Im Akt „Vorwesern".

[7]) Im Akt „ihren".

[8]) Thobias Gerttinger, österreichischer Hofkanzleisekretär (1620—34), 1636 böhmischer Hofsekretär. (Fellner-Kretschmayr, I., 152, Anmerkung, II., 227, 481.)

41.

1623.

Münzjuden.

Supplikation der Münzjuden an die Hofkammer.

(Original G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten J. 5.)

Die „münzmitinteressierten" Hofjuden in Wien bitten, da sie ihrer Instruktion nie zuwider gehandelt hätten, um Wiedereröffnung ihrer Kassa, die auf unbegründete Verdächtigungen hin gesperrt worden sei.

42.

1623 März 30.

Judenkontribution.

Antwort im Namen des Kaisers an die hinterlassene Hofkammer.

(Österreichische Hof-Finanz-Gedenkbücher, Bd. 1620—24. G. F. A.)

Wider die fürgeschlagene, jährliche, perpetuirliche Contribution bey denen Juden alda zu Wien tragen I. K. M. aus gewissen Ursachen gnädigst Bedencken, wollen aber in alle Weeg, daß die Commission wegen der 6 Schill. Den., die auf jeden Emer Wein, den sie, die Juden, vor diesen noch erkauft und eingelegt, fortgestellet und ehist zu Werck gerichtet und ihrer dies Orts keinesweegs verschont, noch die Sach verschoben werden solle.

Betreffend der völligen Judenschaft Haupt- und Cronsteuer ist die Sach auf den K. Reichshofrat[1]) längst hiebevor geben und wie dem Reichshoffiscal[2]) dieselbe zu treiben und zu befördern anbefohlen worden, als wollen Wir Unserstheils auch darauf zu gedenken gewis nicht unterlassen.

[1]) Reichshofrat ist der oberste Gerichtshof für die österr. Länder und — konkurrierend mit dem Reichskammergericht — auch für das Reich. (Fellner-Kretschmayr I. p. 229.)

[2]) Der Reichshoffiskal beim Reichshofrat war ein Beamter, der die Obliegenheit hatte, als Ankläger aufzutreten, wenn die Gerechtsame, Gesetze und Rechte des Reichs verletzt wurden, z. B. gegen Mißbräuche des Münzregals, Störungen des Landfriedens usw.

43.

1623 April 18.

Judenkontribution.

K. Ferdinand II. an die hinterlassenen geheimen Räte.

(Original G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.)

Ferdinand der Ander, von Gottes Gnaden erwöhlter R. Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, etc.

Hoch- und Wolgeborne, Ehrsamer, Andechtiger, Edle, Liebe und Getreue!

Ir habt euch gehorsambist zu erindern, welchermaßen Wir euch unlangst anbefolchen, die zu Wien befreyte Judenschaft wegen ires die Zeit hero bey der Münz und andern geführten Handlungen habenden großen Gewinn und Nuzen zu einer ergäbigen Contribution von vierzig bis in funfzig tausent Gulden mit Bedrohung, daß sy sonsten und im widrigen gelbe Hüetl oder Paretl zum Kennzeichen tragen wurden müessen, anhalten sollet. — Nun hat sich ermelte Judenschaft, wie ir mit mehrerm aus irem Anbringen[1]) zu sehen, funfzehentausent Gulden zu geben gehorsamist erboten. Ob Wir zwar

wol von denen funfzigtausent Gulden zu weichen kein Ursach, so wellen Wir es jedoch bey denen zwainzigtausent Gulden, so anfangs von inen begert worden, Wir auch die Nachrichtung, daß sy dieselben zu geben willens sein, für dismal aus sondern Gnaden verbleiben lassen und befelchen euch demnach hiemit genedigist, ir wollet solch Unser gnedigiste Resolution besagter Judenschaft fürhalten und dahin anweisen lassen, daß sy solche zwainzigtausent Gulden ohne einichen lengern Verzug oder begerten Termin, welchen ir keinesweegs verstatten noch zugeben sollet, alsobalden par und ohne Abgang zu euren Handen erlegen und ir Uns alsdann der Sachen Beschaffenheit zu weiterer Unserer genedigisten Verordnung gehorsamist berichtet. Hieran beschicht Unser genedigister Willen und Meinung. Und Wir seind euch mit K. und landsfurstlichen Gnaden wol gewogen. Geben auf Unserm königlichen Schloß zu Praag den achzehenden Aprilis anno sechzehenhundertdreyundzwainzigisten, Unserer Reiche des römischen im vierten, des hungarischen im funften und des böhmischen im sechsten.[2])

Ferdinandt.

Jo. Bapt.[a] Verda
m. p.

Ad mandatum Sac.[ae] Caes.[ae] M.[tis]
proprium.
Tobias Gertinger,
m. p.

---

[1]) 1623 (vor April).

Die befreiten Hofjuden zu Wien an den Kaiser.

(Original G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.)

Es sei nicht richtig, daß sie sich beim Münzwesen bereichert hätten, da sie im letzten Jahr an der Münze gar nicht beteiligt gewesen wären. Es sei ihnen bei den schlechten Zeiten unmöglich, die verlangten 40—50.000 fl. zu erlegen, 15.000 fl. sei das Höchste, was sie bieten könnten.

[2]) 1623 Mai 10. *a)*

Hofkammerdekret an Berchtold und Blum.

(Konzept mit E. V. G. F. A. N. Ö. Herrschaftakten W. 29/2.)

Die Kommissäre Berchtold *b)* und Blum sollen die Judenkontribution von 20.000 fl. ehestens eintreiben und zwar ist sie in Reichstalern, das Stück zu 6 fl., im Hofkriegszahlamt abzuliefern.

a) Wiederholt am 19. Mai.

b) Hofkammerrat und N. Ö. Regimentsrat Dr. Jakob Berchtold, 1632 Hofkammerdirektor, s. 1632 Jan. 2. (Fellner-Kretschmayr, II., 212.)

44.

1623 April 21.

Weinsteuer.

Befehl der hinterlassenen geheimen Räte an Kayser und Blum.

(Konzept mit E. V. G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.)

Da der Kaiser vernommen habe, daß die Judenschaft im laufenden Jahre auch mit Wein viele Geschäfte getrieben hätte, wird der Handgraf

in Österreich Kayser[1]) und Peter Blum aufgefordert, bei allen Juden Hausdurchsuchungen nach Wein vorzunehmen und für jeden Eimer Wein 6 Schilling als einen Aufschlag einzufordern und ins Kriegszahlamt abzuliefern.[2])

[1]) Tobias Halfried Kayser von Kayserstein, Handgraf, als Vater des Hans Paul, Freiherrn von K., erwähnt. (Starzer: Statthalterei, p. 440.)

[2]) Im Juli 1623 war diese Weinschätzung durchgeführt und ergab folgendes Resultat:

Extract der Juden Wein halber

Der verkauft und austrunckenen Wein	*1.828 Emer*
Der noch verhandenen	*8.771 Emer*
summa . . .	*10.599 Emer*

Auf jeden derselben Emer sechs Schilling geschlagen, bringt 7949 fl. 15 Krz. (G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.)

45.

1623 Juni 26.

Überschreitung der den Juden gewährten Befugnisse beim Bau der Synagoge. Einsetzung einer Kommission behufs Prüfung der Freiheiten der Juden und deren Beschränkung.

Intimationsdekret im Auftrag des Kaisers an einige geheime Reichshof- und N. Ö. Regimentsräte.

(Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587. Druck bei Wolf: Judentaufen in Österreich, p. 183.)

Von der R. K., auch zu Hungern und Bohemb kiniglichen M. unsers allergenedigisten Herrn wegen Deroselben geheimben Reichshof- und N. Ö. Regimentsräthen, Herrn Petter Hainrichen von Strallendorff, Freyherrn, Vicepresidenten,[1]) Herrn Johan Baptista Verda Freyherrn von Verdenberg, Hofcanzlern, Herrn Hannß Hainrichen von Salburg auch Freyherrn etc., Herrn Johan Wenzl[2]) und Herrn Christian Schäfler,[3]) beeden der Rechten Doctorn, hiemit in Gnaden anzuzeigen: Beyverwahrt haben sy zu ersehen, was füer Beschwärung wider die alhieige Judenschaft bey I. K. M. einkommen und obwolen Dieselb inen, den Juden, ein Sinagog doch auf gewisse Maß und Weis zu erpauen allergnedigist verwilligt, haben doch gemelde Juden soliches yberschrütten und fast ein Tempel zu erpauen sich understanden, also daß I. M. soliches Gebey einzustellen verursacht worden.

Als haben I. K. M. obwolermelde Herrn Räth zu Commissarien erkiest und füergenommen, genedigist befelchend, daß sy der Judenschaft Freyheiten abfordern, darinnen alles Fleiß ersehen und in Berathschlagung ziehen, wie sy zu bestrafen, was füer Zeichen sy tragen, auch wo und welicher Orthen sy von den Christen zu separiern und zu transferiern sein mechten, hieriber ir wolmeinend Guetachten

I. K. M. unverlengt eröffnen. Hieran beschiecht Deroselben genedigister Willen und Meinung.

Per imperatorem.
26. Junii 1623.

[1]) Peter Heinrich, Freiherr von Stralendorf, Reichshofrat und geheimer Rat, 1627—37 Reichsvizekanzler. (Fellner-Kretschmayr, II., 222.)

[2]) J. U. Dr. Johann Wenzel, 1615 Reichshoffiskal, 1627 Reichshofrat. (Fellner-Kretschmayr, II., 204, 210.)

[3]) J. U. Dr. Christian Schäfler, N. Ö. Regierungskanzler und Deputationsreferent. (Fellner-Kretschmayr, II., 213, III., 221.)

46.

1623 Sept. 6.

Judenwohnung.

Intimation im Auftrag des Kaisers an den Magistrat von Wien.

(Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587.)

Von der R. K., auch zu Hungern und Böhaimb königlichen M., Erzherzogen zu Österreich, etc. unsers allergenedigisten Herrn wegen N., denen von Wien, hiemit in Gnaden anzuzeigen: Höchsternennt I. K. M. haben sich noch den 15. negstverwichnen Monats Augusti auf der dazumahl von der wienerischen befreyten Judenschaft eingereichtes gehorsamistes Supplicirn,[1]) darinnen sy sich wider die von Wien darumben beclagt, daß sy diejenigen Burger, bey welchen die Juden Bestandzimmer haben, für sich erfordert und inen ernstlich auferlegt, solche Zimmer denen Juden alsbalden aufzusagen und lenger nicht dann bis konftigen Michaelis darinen verbleiben zu lassen etc., allergenedigist und gemessen dahin resolvirt, daß nemblich die befreyte Judenschaft bis auf weitere I. K. M. allergenedigiste Haubtresolution mit Ausschaffung aus iren Bestandzimern keineswegs beschwert, sondern bis dahin ruhig darinen gelassen werden solle. Ob nun wol sy, die von Wien, vor wenig Tagen replicando bey der N. Ö. Regierung, als durch welche inen, denen von Wien, obbesagt ergangene Resolution gebürlich intimirt worden, einkomen, solches auch Regierung an I. K. M. gelangen lassen; jedoch dieweilen sich I. M. nach albereit hievor bemelter Judenschaft halber auf ein ansehenliche Generalcommission allergenedigist resolvirt, dieselb auch auf das ehiste fürzunemen und schleinig zu verrichten anjezo abermalen gemessen anbefolhen, also lassen es I. K. M. bey irer jüngst den 15. Augusti ergangenen genedigisten Resolution und Verordnung nochmalen allerdings verbleiben und ist hierauf Deroselben allergenedigister Will und Befelch, sy, die von Wien, sollen unverhindert ires Einbringens bey allen denjenigen Burgern, wo ermelte Judenschaft Bstandzimer innen hat, mit ordenlicher Intimierung diser I. M. genedigist ergangenen Resolution gemessen und alles

Ernsts verfüegen, daß sy, die Juden, bis zu Verrichtung obbemelter angestelten Generalcommission wie auch der Herrn Commissarien übergebnen Relation und I. M. darüber erfolgten Haubtresolution, in iren Bestandzimern ruhig und unperturbirt verbleiben lassen. Deme sy, die von Wien, gewiß- und unfählbarlich nachzukomen und I. M. allergenedigiste Verordnung und Resolution allergehorsamist zu volziehen werden haben.

Per imperatorem.
6. September 1623.

---

[1]) 1623 Sept. 1.

Judenwohnungen.

Bittschrift der Juden an den Kaiser.

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587.)

Der Kaiser möge die Bürger noch einmal auffordern, die jüdischen Bewohner ihrer Bestandzimmer über Michaelis in ihren Räumlichkeiten zu lassen.

47.

1623 Nov. 24. — 1624 Juli 24.

Münze.

I.

1623 Nov. 24.

Intimation im Auftrag des Kaisers an die verordneten Kommissäre.

(Konzept mit E. V. G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.)

Von der R. K., auch zue Hungarn und Behaimb küniglichen M., etc. unseres allergnedigisten Herrn wegen Dero Rath und Handgrafen alhie Herrn Tobias Halfried Kaysern von Kayserstain und I. M. (Titel) Peter Plumben und Christoff Pappenbergern hiemit zu vermelden: Daß I. K. M. nit allein glaubwürdig fürkomben, wasmaßen die alhiesigen Juden[1]) zu Verkleinerung I. M. Authoritet und wider die derenthalben ausgangne, austruckliche generalia theils 20 Schillinger anderst nit dann umb 2 fl. annemben wollen und dardurch den armen Mann pressen und I. M. Müntz unannemblich machen, sondern auch solches also durch I. M. Hofkriegszalambtscontraloren [sic!] Geörgen Dornwanger, von dem sy, Juden, dergestalt und anderst nit de facto um 8000 fl. 20 Schillinger acceptiert, im Werck befunden worden. Wann aber I. M. hierdurch mercklichen lädiert und sy, Juden, nit allein deren von dem Dornwanger erlegten 8000 fl. sich verlustig, sondern auch sowol andere, so etwan dergleichen Auswexl bishero praediciert, in vil Weg strafmäßig gemacht haben, als ist mehrhöchsternenter I. K. M. gnedigister Befelch, er, Herr Handgrafe, wolle sich alsbald nach Empfahung dises mit sambt dem Plumben und Pappenbergern zue denen Juden, welche das Gelt von

Dornwanger angenomben, verfüegen, solches Gelt widerumb zuruckfordern und alle sowol der betretenen als anderer Juden Kauf- und Handlsbücher zue ihren Handen nemben, dieselben alles Fleißes ersehen, auch sonsten weiter allenthalben, wasgestalt und wie lang sy oberwehntes I. M. verkleinerlich und dem armen Mann und gantzen Land höchst schädliches Auswexlen getrieben, Erkundigung einziehen, interim aber ihre Geltcassa in der Sparr halten und des Verfolgs und Befunds mit dem fürderlichisten berichten sollen, welchem sy als hierzue verordnete commissarii also nachzukomben und I. K. M. gnedigisten Willen und Befelch hierinen gehorsambist zu vollziehen werden wissen. Signatum Wien, unter I. K. M. hiefür getruckten Secretinsigl, den 24. November anno 1623.

[1]) Wegen dieses Vergehens wurde zum Beispiel Israel Auerbacher *a)* verhaftet. (11. Dez. 1623 Hoffinanz-Registratursbücher. G. F. A.)

a) Israel Auerbacher (Israel Wolf), Wiener Münzjude, identisch mit Israel ben Schalom Auerbach, der am 4. Nov. 1647 starb. Schon 1616 ist er der größte Steuerträger der Gemeinde, 1632 siedelt er sich auf den Hoferischen Gründen im untern Werd an, 1639 aber zeigt die Eintragung im Grundbuch vom Untergang der Familie. Sein Haus wird schuldenhalber den Bevollmächtigten der Kaiserin-Witwe eingeantwortet. (Wachstein: Inschriften, p. 502 f., Schwarz: Ghetto, p. 203 f.)

II.

1623 Dez. 22.

(Exzerpt. Hoffinanz-Registratursbücher. G. F. A.)

Die Wiener Juden sollen sich des Ankaufs, der Verschmelzung und Ausführung des Silbers und Pagaments beim höchsten Judenbann, bei Verlierung ihrer Privilegien und Strafen an Leib und Gütern enthalten.[1])

[1]) B. Zwirner, *a)* Münzmeister, an die Hofkammer:

Gnedig und hochgebietunde Herrn etc. Dieweilen ich des Münzwesens halber und daß mir sonderlich die Juden Eintrag thuen möchten, in Gefahr stehe, also und damit nit allein ich ohne Schaden gehalten, sondern auch I. K. M. die schuldige Pension gereicht werden möge, gelangt an Eur Gnaden mein gehorsambes Bitten, sy wollen den Judenrichter und andere Fürnembste unter ihnen für sich erfordern und ihnen alles Ernsts auferlegen, daß sy bey ihrem höchsten Judenpann, auch K. Straf und Ungnad und würklicher Confiscirung weder das geringste Silber, Golt oder ander Pagament aus dem Land nit verführen, noch auch sonsten weder inner noch außer Lands einige Handlung zu Gefahr und Schaden des Münzwesens für sich oder andere nit fürnemben und da sy ichtes b) dergleichen wissen, bey höchstem Paan, Ungnad und Straf anzeigen sollen. — — — —

(N. Ö. Herrschaftsakten W. 29./2. G. F. A. Original.)

a) Balthasar Zwirner, Münzmeister, dem mit Vertrag vom 28. Nov. 1623 die Wiener Münzstätten übertragen wurden, bekleidete sein Amt nur 8 Monate. 1626 taucht er zuerst in Wien und dann in Troppau als Falschmünzer auf. (Geschichte der Stadt Wien, IV/1, p. 583.)

b) = etwas.

III.

1624 Juli 24.

(Exzerpt. Hoffinanz-Registratursbücher. G. F. A.)

Die Münzjuden sollen zur Auszahlung der beim Münzamt beschäftigten Handwerker die nötigen Kosten decken.

48.

1624 Jan. 15.

Judenkontribution.

(Exzerpt. Hoffinanz-Registratursbücher. G. F. A.)

Die beiden Kammerräte Dr. Jakob Berchtold und Hieronymus Bonazinna sollen die Wiener Judenschaft vor sich fordern und von ihr zu einer Kriegshilfe anstatt der früher bewilligten 50.000 fl. ebensoviel Reichstaler begehren und über den Erfolg berichten.

49.

1624 Febr. 27.

Judenkontribution.

(Exzerpt. Hoffinanz-Registratursbücher. G. F. A.)

Der Hofkriegszahlmeister, Peter Sutter, möge sich bei der Wiener Judenschaft melden und die im Wert von 20.000 fl. angebotenen Tücher als Teil der bewilligten Kontribution einheben.

50.

1624 Juni 10.

Separierung der Juden.

Intimationsdekret im Auftrag des Kaisers an den Hofkriegsrat.[1])

(Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587.)

Von der R. K., auch zu Hungern und Bohemb kiniglichen M., unserm allergenedigisten Herrn wegen Deroselben Hofkriegsrath hiemit in Gnaden anzuzeigen: Demnach höchsternende K. M. genedigist entschlossen, die alhieige Judenschaft von den Christen abzusöndern, als solle der Hofkriegsrath alspald mit Guetachten berichten, wo und welicher Orthen dieselben mechten hintransferiert werden, daß sy von dem Kriegsvolck und menigelich vor Gewalt gesichert sein kunten und soliches müglichist befirtern.

Per imperatorem.
10. Junii 1624.

[1]) Der Hofkriegsrat war der Vorläufer des heutigen Kriegsministeriums; ihm oblagen alle Geschäfte der Militärverwaltung, besonders die Beschaffung, Ausrüstung und Verpflegung des Kriegsvolks, die Obsorge für den ordentlichen Stand und die Erhaltung des Kriegsmaterials. (Fellner-Kretschmayr, I., p. 238.)

51.

1624 Juli 17.

Maut.

Mautzahlungsbestimmung für das Waghaus in Wien.[1])

(Kopie G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.)

Alle die Juden, wahr und woher die sein, die haben Hof- oder andere Freyheiten oder nicht, die sollen hinfüro von allen denen Wein, Güetern und Wahren, wie die Nahmen haben, geschlagen und unbeschlagen, auch Centenguet,[2]) Goldschmid neuer und alter Arbeith, Cramerey, Ellnmaß und alles das, womit sye handln oder konftig handlen mechten, gahr nichts ausgenommen, nach dem Werth abzumauthen und von jedem Gulden 12 Pfening, ohne einiche Difficultet und ihrer habenden Freyheiten unweigerlichen, zu bezalen schuldig sein. Und weiln von ihnen die Bezahlung der Mauth gahr schwerlich zu bekumen, sondern die Mauthofficier ihnen vielfeltig nachschicken müessen, solle hinfüro ein jeder Jud, welcher nach Beschauung seiner Güeter inner drey Tagen die nechsten die Mauth nicht alsobalden bezahlen wurde, alsdann vom Gulden zween Batzen zu erlegen schuldig, auch die Ambtleuth befuegt sein, ihnen ihr Handlszimmer und Gewelber so lang zu speren, bis die völlige Bezalung der schuldigen Mauth sowol des verfallnen Strafgelts beschechen ist; welcher sich auch der Spör widersezen oder, so ihme dieselbe angethan worden, abreißen wurde, der solle wegen dises seines Verbrechens noch darzue hundert Ducaten in Geltstraf verfallen sein.[3])

---

[1]) Am 19. Jänner 1623 hatte die N. Ö. Kammer den Mautleuten am roten Turm anbefohlen, darauf zu achten, daß die fremden Juden, welche die Maut passierten, sich nicht durch ihre Kutscher, die von den eingepackten Waren nichts wüßten, melden sollten. (N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2. G. F. A.)

[2]) Centenguet = Zentnergut.

[3]) Am 30. Aug. 1624 erfolgt das Hofdekret an die N. Ö. Kammer, daß sie die Juden, die sich die Waghausmaut zu zahlen weigern — sie erbringt ungefähr 600 fl. jährlich — zur sofortigen Bezahlung derselben anhalten sollen. (Hoffinanz-Registratursbücher. G. F. A.)

52.

1624 Dez. 6.

Wohnungsanweisung und Judenprivileg.

Patent Ferdinands II.

(Pergamentexemplar und Kopie A. d. M. d. I. Pat.-S. Druck bei Wolf: Ferdinand II. und die Juden, p. 42 ff.)

Wir Ferdinandt der Ander, von Gottes Gnaden erwöhlter R. Kayser, etc. etc. bekennen für Uns, Unsere Erben und Nachkommen offentlich mit disem Brief und thun kund allermenniglich: Demnach Wir aus gnedigist bewegenden Ursachen, sonderlich aber in Ansch- und Betrachtung, welchermaßen Unsere Statt Wien nicht ein sehr

große Anzahl der Häuser in sich begreift, die Inwohner aber derselben, auch daß Wir selbsten Unser K. Residenz und Unserer geliebten Kinder Hofhaltung allda haben und die an Unserm K. Hof anwesenden, auch ab- und zuereisenden Potschafter und Abgesanten sich zimblich vermehren, ein sondere Notturft zu Erweiterung Unsers K. Quartiers zu sein erachtet, wie die bisher in der Statt gewonte befreyte Judenschaft von der Statt abgesondert und außerhalb derselben ir Unterkomen und Wohnung gemacht und eingegeben werden möchte; als haben Wir Uns zu disem Ende noch hievor allergnedigist resolviert und inen, denen Juden, etliche Häuser, Städel und Gärten vor der Statt enthalb der Schlagprucken, im untern Wertt genant, zu bewohnen deputirt und durch Unsere hierzue verordnete commissarios auf vorhero beschehene Kaufsvergleichung, so die Juden mit denen ersamen, weisen Unsern besonders lieben und getreuen N. Burgermeister und Rath Unserer Statt Wien als Grundobrigkeit wegen berierter Häuser, Städl und Gärten getroffen, Wir auch dieselb allerdings ratificiert und bestätigt, eingeben lassen und sy hierüber, inmaßen sy zuvor jederzeit unter Unserm K. und landsfürstlichen, auch Unsers löblichen Haus Österreich sonderbaren Schutz, Schirm, auch freyen Sicherheit und salva guardia gelebt, widerumb und de novo in denselben Unsern K. und landsfürstlichen auch Unsers Haus Österreich sondern Verspruch, Schutz, Schirm, freye Sicherheit und Gleit auf ewig allergnedigist an- und aufgenommen. Thuen das auch aus K. und landsfürstlicher Machtvolkomenheit wissentlich in Craft dis Briefs und meinen, setzen und wöllen, daß sy, Unsere befreyte Juden, an gedachtem Orth im untern Wertt sambt iren Weibern, Kindern, Eyden, Töchtermännern, Brotgenossen und allen andern zugehörigen Personen in Unserm K. und landsfürstlichen auch Unsers löblichen Haus Österreich Schutz frey, sicher wohnen und bleiben mögen und von den ihnen eingeraumbten Häusern, Städl und Gärten dem Magistrat zu Wien an jährlicher Steur mehrers zu geben und zu reichen nit schuldig sein, als was die hievor selbiger Orthen gewohnte Christen gereicht, oder sy, Juden, sich destwegen mit bemelten denen von Wien in einer gewissen summa Geld jährlich zu geben und zu reichen vergleichen werden; sonsten aber aller und jeder burgerlicher Contributionen, Steur, Hilfgeld, auch extraordinari Anlagen und Bewilligung, wie die Namen haben, gentzlich und allerdings befreyt sein und sy, die von Wien, dieselben mit einicherley dergleichen oneribus und Exactionen in keinerley Weis oder Weeg zu belegen oder von inen zu begern und einzufordern, noch sich einicher Jurisdiction mit Gebot oder Verbot, tam in civilibus quam criminalibus, sowol auch weder in Personal- als Real-Sprüchen und Sachen gegen inen anzumaßen und zu gebrauchen Macht und Gewalt haben, sondern sy, Juden, wie hievor jederzeit also auch noch hinfüro Uns und Unserm Obristen Hofmarschalchen oder in Unserer Ab-

wesenheit, da Wir yergend verreisen solten, Unserm landsfürstlichen Gubernatorn oder derjenigen Obrigkeit, darauf Wir sy weisen werden, allein unterworfen sein und bleiben und alldort denjenigen, so wider sy Sprüch zu haben vermeinen, zu Red stehen, auch Recht nemen und erwarten. Wie sy dann auch sambt iren Weibern, Kindern, Eyden, Töchtermännern, Brotgenossen und allen andern Zuegehörigen und Verwandten auch iren Haab und Güetern von niemanden hohen oder nidern Standspersonen, Geist- oder Weltlichen, mit Arrest, Kummer, Repressalien, Pfendung fremder Schulden oder dergleichen unordentlichen Mitteln weder zu Wasser noch zu Land angegriffen, aufgehalten oder beschwert, sondern derselben ganz frey und allerdings unangefochten gelassen werden sollen. Und da einer oder der ander zu inen samentlich oder jeden insonderheit zu sprechen, solches durch ordentlichen Weg Rechtens bey irer gebürenden Instantz als vor Uns oder Unserm Obristen Hofmarschalchenambt, deme sy, Juden, allda statt zu thuen schuldig, suechen und austragen und sich desselben ersettigen und benüegen lassen. Inen, Unsern befreyten Juden, solle auch der freye Aus- und Eingang in Unser Statt Wien ohne Tragung einichen jüdischen Zeichens[1]) unverwehret sein und sy in solchem von niemanden, wer der auch sey, weder in- oder außerhalb der Statt mit Worten oder Wercken nit angetast, weniger mit stößen, schlagen, werfen oder anderer übler Tractirung vergwaltigt oder beschädigt, sondern bey Vermeidung derjenigen Straf, so jüngstlich in Unserm destwegen publicirten Ruef[2]) bestimpt worden, gantz fridlich und von ydermenniglich unangefochten und unbelästigt gelassen werden. Wir verwilligen und erlauben auch allermenniglich, daß inen, Juden, all und jegliche Victualien und anders, so zu irer nothwendigen Unterhaltung gehörig, von allen Orthen, zu Wasser und Land, zum feilen Verkauf zugefuhrt werden mögen, doch daß sy sich dabey einiches Fürkaufs, unter was Schein und in waserley Weg dis beschehen möchte oder kunte, nit gebrauchen, sondern dessen gentzlich und allerdings enthalten. Da auch sy, Unsere befreyte Juden, auf Unsere gnedigiste Bewilligung an demjenigen Ort, so Wir inen zu irer Wohnung vor der Statt erlaubt, noch mehrer Häuser zuerichten wurden, solle es mit denselben solchergestalt observirt und gehalten werden, daß sy sich nemblich wegen des Grunds' mit denen von Wien oder irem Burgerspithal, dahin solcher Grund von Alters gehörig, nach billichen Dingen vergleichen, folgends wie landsgebräuchig die neuzugerichten Häuser und Wohnungen drey Jahr ohne Reichung einicher Gaab possediern, im vierten Jahr aber und hinfüro yderzeit die gebüerlich järliche Steur, oder wie sy sich destwegen mit denen von Wien auf ein gewisses järlichs Geld vergleichen werden, reichen und außer desselben mehrer zu geben nicht schuldig sein, getreulich und ohne Gefehrde. Ferrer wollen Wir Unsern befreyten Juden auch dises erlaubt und zugelassen haben, daß sy irem jüdischen

Gebrauch nach ein eigenes Bad und Duckgrueben in der Revier irer Wohnung, wo inen solches am füglichsten sein wirdet, zuerichten, wie nicht weniger ein Fleischbanck zu irem Schlachtviech mit denen darzue nothwendigen Fleischhackern halten; auch in ihrer Schuel und Synagog ire Ceremonien mit denen Rabbinern, Unterweisern, Vorsingern, Schreibern, Umbsagern, Schuelklopfern und allen andern nothwendigen Personen unverwehrt menniglichs üben und treiben; auch die bishero gebräuchige und in Craft Unserer Resolution verwilligte Richter erwöhlen mügen; benebens und insgemein sich yderzeit eines erbarn, aufrechten Wandels befleißen und in keinerley Lastern oder andern unbillichen und unerbarn Sachen und Verhandlungen nicht betreten lassen, noch keine andere unbefreyte und frembde Juden mit stäter Wohnung unter inen gedulden und aufhalten sollen. Und damit mehrbesagte Unsere befreyte Juden umb sovil ruhiger in obgedacht iren Wohnungen sein und verbleiben mügen, auch Unsers K. und landsfürstlichen Schutz und Schirms neben den obbemelten inen erteilten Freyheiten desto mehrers zu genießen haben, als geben Wir inen noch weiters dise besondere Gnad und Verwilligung, daß sy nicht allein in Kriegsempöhrung sondern auch zu andern Zeiten von aller und jeder Einlosirung des Kriegsvolcks, als hohen und nidern Befelchshabern und gemeinen Soldaten zue Roß und zu Fueß, es sey in An-, Durch- oder Abzügen, wie auch auf die Muster- oder Abdanckblätz, oder aber sonsten in ander Weg mit Einnehmung der allhieigen Stattguardiknecht yderzeit exempt und befreyet sein, noch von iren Häusern und Wonungen das wenigste in Unser Hofquartier nit ausgezeichnet oder genommen, sondern dessen allen überhebt, eximiert und freygelassen werden sollen. Wir wollen sy auch bey disen inen erteilten Freyheiten, Gnaden und Gaben wider jedermenniglich schutzen und handhaben und niemands darwider ichtes fürzunemen noch zu handlen verstatten in kein Weis noch Weg. Und gebieten darauf allen und jeden Unsern nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, insonderheit aber Unsern jetzigen und kunftigen Statthaltern, Cantzlern, Regenten und Cammerräthen des Regiments Unserer N. Ö. Landen, wie auch allen Praelaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landmarschalchen, Landshauptleuthen, Landvögten, Haubtleuthen, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, bevorab N. Burgermeister, Richter und Rath allhie und sonst insgemein allen andern Unsern Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die seind, hiemit gnedigist und ernstlich, daß sy ermelte Unsere befreyte Juden an dem inen vor der Statt zue irer Wohnung ausgezeigten und eingeraumbten Orth im untern Wertt, wie auch den obgeschriebenen Gnaden, Gaben, Freyheiten und Zuelassungen nit irren oder verhintern noch darwider handlen, sondern vilmehr bey dem allem, wie obstehet, von Unsertwegen handhaben, schutzen und schirmen, hierwider nicht dringen, bekommern

oder beschweren, noch des jemands andern zu thuen gestatten, in kein Weise noch Weg, als lieb einem jeden sey Unser schwere Ungnad und Straf und darzue ein Pöen, nemblich funftzig Marck lötigs Golds, zu vermeiden, die ein jeder, so oft er fräventlich hierwider thete, Uns in Unsere K. Camer unnachläßlich zu bezalen verfallen sein solle. Mit Urkund dis Briefs besiglet mit Unserm K. anhangenden Insigil, der geben ist in Unserer Statt Wien, den sechsten Tag des Monats Decembris nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth im sechzehenhundertvierundzwaintzigisten, Unserer Reiche des römischen im sechsten, des hungerischen im sibenden und des behaimischen im achten Jahren.[3])

Ferdinand.

Joh. Baptista Verda
Frh. von Verdenberg m. p.

Ad mandatum Sac.ae
Caes.ae M.tis proprium.
Tobias Gertinger m. p.

---

[1]) Hier wird zum erstenmal bestimmt, daß die Juden kein Zeichen tragen müssen; vgl. hiezu 1551 Aug. 1 und 1571 Juni 5, wo das Tragen eines gelben Fleckes anbefohlen wird.

[2]) Ende 1624 erging ein öffentlicher Ruf, der Tätlichkeiten gegen die Juden mit schweren Strafen bedrohte.

[3]) Eine Privilegienbestätigung vom 18. Jan. 1622 war früher im A. d. M. d. I. IV. T. 1, ist aber gegenwärtig nicht zu finden.

53.

1625 Jan. 7.

Ausweisung unbefugter Juden.

Generalmandat K. Ferdinands II.

(Gedrucktes Patent. G. F. A. Pat.-S.)

Wir Ferdinand der Ander, von Gottes Gnaden erwöhlter R. Kayser etc. entbieten N. allen Unsern Underthanen und Getreuen, Geist- und Weltlichen, was Würden, Stands oder Wesens, die allenthalben in diesen Unsern Ertzhertzogthumb Oesterreich under der Ennß gesessen und wonhaft seyn, fürnemblich denen, so Gericht, Landgericht und Obrigkeiten oder derselben Verwaltung innen haben, Unser Gnad und alles Guets. Dabey geben Wir euch genädigist zu vernemben: Obwol noch bey weiland Unsers geliebtesten Anherrn Kayser Ferdinandi des Ersten christseeligisten Angedenckens Regierungszeiten vermög anno 1529[1]) und anno 1548[1]) ausgangner offner Generalmandat lauter statuiert, gesetzt und geordnet, sonderlichen aber im gemelten 1529. Jahr auf damals gehaltenen Reichstag zu Speyr mit denen Ständen des Reichs in dem aufgerichten Reichs-Abschied einer solchen Constitution verglichen, daß fürs erste die ärgerliche, abscheuchliche und gottslösterliche Sect der Widertaufer nicht allein an keinem Orth des heiligen R. Reichs sowol in diesen Unsern Erbkönigreichen und Ländern gelitten oder geduldet, sondern noch darzu mit Feuer und Schwert verfolgt und nach Müglichkeit

ausgerottet werden solle, auch die Ausschaffung derselben aus beeden Landen ob und under der Ennß weiland Kayser Rudolph, auch seeligisten Angedenckens, allererst verschines 1601. Jahrs durch ernstliche Generalmandat continuirt, wie nicht weniger Inhalt Kaysers Maximiliani II. anno 1565.[2]) und hochernentes Kaysers Ferdinandi I. anno 1554.[3]) ausgangner gemeßner Generalmandaten alle und jede Juden (so von beeden K. M. etc. nicht Freybrief gehabt) aus allen Dero N. Ö. Landen sambt allen ihren Haab und Guet, Weib, Kind und Gesind gäntzlichen ausgeschafft worden, so kombt Uns doch anjetzo glaubwürdig für, wie daß sonderlich in diesem Unserm Ertzhertzogthumb Oesterreich under der Ennß sowol in denen Stötten als auch under andern Obrigkeiten in Märckten, Flecken und auf dem Land die Widertaufer und Juden zuwider angedeutten und andern zu mehr Malen ausgangenen gemeßnen und ernstlichen Generalmandaten haufenweis eingelassen und de facto eignes Gefallens an- und eingenomben, denselben auch durch Einraumbung allerley Aembter und Negociationen Fürschub und Befürderung erzeigt werden solle, dern Beywohnung aber Uns, Unsern Landen und christlich Underthanen nicht allein beschwärlich, sondern auch hochschädlich, nachtheilig und ihr vielen gantz verderblich ist, also daß Uns als christlichen Kayser und jetzt regierenden Herrn und Landsfürsten in Kraft Unsers obligunden K. und landfürstlichen Ambts wol zustehen und gebüren will, hierinnen ernstliches und gebürliches Einsehen zu thuen und solche nachtheilige Beschwärung zu wenden und abzustellen. Diesem nach wöllen Wir mit wolbedachtem Mueth, gueten, zeitigen Rath und rechten Wissen hiemit in Kraft dis Briefs erstlich allen und jeden Juden an was Orth und Enden dieselben in obberührten Unsern N. Ö. Landen gesessen sein und bishero ohne einichen habenden Fueg und landsfürstlichen Verwilligung introduciert und angenomben worden (doch außer deren, denen Wir in Kraft habender landsfürstlicher Macht in Unsern Stötten und in gewissen Orten die Wohnung zu haben auf Wolgefallen gnädigist gegönnet) hiemit ernstlichen aufgelegt, geboten und eingebunden haben, daß sie sich dahin und darnach richten, damit sie zwischen dato oder Publicierung dis Unsers Generalmandats und Verscheinung einer Quatember mit ihren Weib, Kindern, Gesind, Haab und Gütern ohne männiglichs Irrung und Beschwärung, doch gegen Entricht- und Bezahlung der gewöhnlichen Mäuth, Zöll und Aufschläg aus oftermelten Unsern N. Ö. Landen, ihres jeden Gelegenheit nach, anderer Orten ziehen, dieselben Unsere Land nochmahlen gewißlich raumen und uber angeregten Termin sich darin nicht finden noch betreten lassen, alles bey Vermeydung Unserer schwären Ungnad und Straf auch Verliehrung aller ihrer Haab und Gütern; derowegen Wir dann auch hiemit gnädigist und ernstlich statuiert haben wöllen, daß alle und jede Unsere Landleut, so irgend von mehrhöchstgedacht Unsern geehrten Vorfahren am

heiligen Reich und Unserm löblichen Haus Oesterreich, Juden auf ihren Gütern und Gebieten zu haben befreyt sein möchten, sie solche Freyheiten, bey gäntzlicher Aufheb- und Cassierung derselben, Uns von dato der Publicierung dis Unsers offnen Mandats inner den nechsten sechs Wochen und drey Tagen zum ersehen und Unserer ferrern Resolution gewiß und unfählbarlich einreichen und aufweisen thuen; von denen andern allen aber, so nicht befreyt, gedachte Juden gäntzlich ab- und hinweggeschafft sein und bleiben sollen. Nicht weniger weilen Wir auch obangedeutte, böse, verführische, schädliche, in gemeinen Rechten auch des heiligen Reichs Constitutionen verbotne und verdambte Sect der Widertaufer in Unsern Fürstenthumben und Landen je keineswegs gedulden können noch wöllen, sondern dieselb nach dem löblichen Exempl Unserer höchstgeehrten Vorfahren vermittels göttlicher Gnaden soviel müglich aus Unsern Landen gäntzlich auszureuten entlich nochmalen entschlossen sein, so empfelchen Wir euch allen und euer jeden insonderheit, ernstlich gebietend, daß euer keiner, wer auch was Stand oder Würden der seye, hinfüran die Widertaufer weder Mann- noch Weibs-Personen annembe, behause, noch einige Herberg, Speis, Tranck, Unterschleipf oder Underhaltung gebe, sondern sie stracks ohne Weigerung abziehen lasset, auch ihr, Unsere nachgesetzte Gericht und Obrigkeiten ob diesen Unsern Generaln ernstlich haltet und sowol bey den Widertaufern darob und daran seyet, daß sie sich stracks und ohne alles Verziehen aus Unsern Fürstenthumben und Landen erheben, wegziehen und sich bey Verliehrung ihrer Leib und Leben ferrer keineswegs darinnen begreifen lassen; als auch anfangs ermelter Juden halber euer fleißiges Aufmercken haltet, damit denselben uber den bestimbten Termin gleichfalls weiter einiger Underschleipf, weniger Schutz oder Schirm, welcher ohnedas niemands aus Unsern Landssassen, sondern allein Uns als regierenden Herrn und Landsfürsten uber die Juden (denen Wir solchen Schutz und Schirm etwo aus Gnaden ertheilt haben oder noch ertheilen möchten) gebüren thuet, haltet, sondern dieselben alsbald nach Verstreichung des ihnen gesetzten Termins sambt Weib, Kind und Gesind aus euren Jurisdictionen, darunter sie sich immer aufhalten möchten, bey obangedeutter Verliehrung ihrer Haab und Güter sich hinweg und aus diesen Unsern N. Ö. Landen gäntzlich zu begeben, auch darinnen weiter nicht betreten zu lassen, ernstlich verschaffet. Doch wo einer oder mehr under den Juden, so also in Unsern Landen gesessen sein, ihren jüdischen, sowohl die Widertaufer ihren verdambten, sectischen Irrthumb erkennen, von demselben würcklich abstehen, sich zu dem wahren Christenthumb begeben und zu dem rechten, alleinseeligmachenden, catholischen Glauben bekehren und dabey verharren wolte, dem oder denselben solle von Uns alle Gnad und von Unsern Underthanen alle gebürliche, christliche Lieb und Guetwilligkeit bewiesen und erzeigt werden. Es sollet auch ihr,

die Obrigkeiten, alle und euer jeder besonders fürnemblich aber die, so under ihrer Jurisdiction, Obrigkeit und Gebieth Juden und Widertaufer haben, diese Unsere Verordnung und Ausschaffung der Juden und Widertaufer, sich darnach zu schicken und zu halten wissen, zeitlich und alsbald euch solches uberantwort würdet, entweder mit offentlicher Anschlagung oder von deren Cantzlen publiciern und verkünden lassen, damit sich keiner mit der Unwissenheit zu entschuldigen und Wir wegen der Nachlässigkeit gegen eines oder des andern Orts Obrigkeit mit Unserer schwären Ungnad und Straf alsdann zu verfahren nicht Ursach haben; des wöllen Wir Uns gäntzlich versehen und es beschicht auch hieran Unser entlicher auch ernstlicher Willen und Meinung. Geben in Unserer Statt Wien, den siebenden Januarii, anno sechszehenhundertfünfundzwaintzig, Unserer Reiche des römischen im sechsten, des hungarischen im siebenden und des böhaimbischen im achten.

Commissio domini electi imperatoris in consilio.

Leon. Helfridt G. Megkau
Statthalter subs.
Hannß Ruprecht Hegenmüller Dr.[4])
Canzler.

Siegel.

Wolff Adam v. Fernberg
subs.
Georg Pacher Dr.[5])
m. p.

[1]) Das Generalmandat gegen die Wiedertäufer vom 18. Mai 1529, gedruckt im Codex Austriacus, II., p. 436. Wiederholt wurde es 1544 Dez. 10, 1548 Mai 8, 1557 Juli 9, 1601 März 23 u. Mai 13, 1625 Jan. 7 u. März 3.

[2]) Vgl. 1565 März 2., Nr. 11.

[3]) Vgl. 1554 Januar 2 und April 23., Nr. 7, 8.

[4]) Dr. Johann Ruprecht Hegenmüller zu Dubenweiler, Regimentskanzler 1620—1627, Landuntermarschall in Österreich unter der Enns 1627. † 1633. (Starzer: Statthalterei p. 435.)

[5]) Dr. Georg von Pacher, Regimentsrat seit 1623, Rektor der Wiener Universität 1628, geheimer Rat und Obersthofkanzler Erzherzogs Leopold Wilhelm, † 1643 (Starzer: Statthalterei p. 436).

54.

1625 Febr. 12.

Vergrößerung des Judenwohnplatzes.

Intimation im Auftrag des Kaisers an den Magistrat von Wien.

(Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587. Druck bei Wolf: Judentaufen in Österreich, p. 5, Anm.)

Von der R. K., auch zu Hungern und Bohaimb königlichen M., Erzherzogen zu Österreich etc., Unsers allergenedigisten Herrn wegen N. denen von Wien hiemit in Gnaden anzuzeigen: Bey höchsternennt I. K. M. haben die alhieige befreyte Judenschaft demüetigist supplicando angebracht, daß sy an dem ihnen im untern Wertt zur Wohnung eingegebenen Plaz, zu weniger Beschwer der Christen und umb daß sy umb sovil mehrers von inen separiert sein können, ein gewisse Maur

und Gassen zwischen inen, Juden, und denen Christen führen wolten, darzu inen aber derjenige Garten sambt denen darinen sich befündenden kleinen Häuslen [nötig], so der Obristleitenant Hofer[1]) ohnedas zu verkaufen willens, solchen auch denen Juden käuflich hinumb zu lassen nicht zuwider sein solle. Wann dann mehrhöchstgedacht I. K. M. in disen Verkauf genedigist consentiert und verwilligt, als ist hierauf Deroselben genedigister Befelch, sy, die von Wien, sollen ermelten Juden obbesagten Hoferischen Garten und die darin sich befündende Häusl gegen Erlegung des Kaufschillings, wie sich deswegen die Juden nach billichen Dingen vergleichen werden, würcklich in ir Possess, inmaßen hievor mit andern Häusern und Gärten beschehen, einantworten lassen. An deme beschicht I. M. genedigister Willen und Meinung.

Per imperatorem.
12. Febr. 1625.

[1]) Der Obristleitenant Hofer war der Besitzer des Terrains, auf dem später die Häuser 86—91, 93—95 im Neugaßl gebaut wurden. (In der Gegend der heutigen Schwarzingergasse.) (J. Schwarz: Das Wiener Ghetto, p. 201, u. Plan der Judenstadt im unteren Werd.)

55.

1625 März 8.[1])

Geschäftsgewölbe.

Bericht des Thobias Gertinger und des Hans Christof Pirkhaimer[2]) an den Kaiser.

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587.)

Allergenedigister Kaiser und Herr!

Auf E. K. M. allergenedigisten Befelch haben wir uns an dasjenige Ort am alten Khienmarckht alhie, wo die Juden ire Handlungsgwelber bishero gehabt, verfüegt und befunden, daß, da E. K. M. der Judenschaft ir Handlungsgewerb noch ferrer in der Statt Wien zu lassen allergenedigist entschlossen, hierzu kein besserer Ort als eben der Khienmarckht und wo anjezo die Judengwelber sich befünden, verhanden ist; in Erwegung derselb von den Plätzen und Haubtgässen der Statt genzlich abgelegen, auch sonsten kein sonderlicher Durchgang des Volcks von und zu den Thörn gebräuchig ist, außer allein was von denen daselbst häuslich wohnenden Burgersleuthen nothwendig beschehen mueß. Welches E. K. M. wir zu unserer Verrichtung allergehorsamist referieren und Derselben uns allerunterthenigist empfelhen sollen.

E. K. M.

Allerunterthenig- und Gehorsamiste.

[1]) Placet: 1625 März 8.

[2]) Hans Christoph Pirkhaimer von Pirkenau, N.-Ö. Regimentsrat von 1613—1619. (Starzer: N.-Ö. Statthalterei, p. 434.)

56.

1625 März 8.

Judenprivileg.

Patent Ferdinands II.

(2 beglaubigte Kopien und 2 Konzepte mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587.)

Wir Ferdinandt der Ander, von Gottes Gnaden erwehlter R. Kayser, etc., etc., bekennen offentlich mit disem Brief und thuen kund allermeniglich: Als Wür noch hievor aus genedigist bewegenden Ursachen Unsere wienerischen derzeit befreyden Judenschaft zu ihrer Wohnung ein gewissen Orth außerhalb Unserer Statt Wien im undern Werth genant auszeigen und eingeben lassen, sy auch daryber craft Unsers sub dato den sechsten Decembris nechstabgeloffnen sechzehenhundertvierundzwainzigisten Jahrs ausgefertigten Gnadenbriefs[1]) fur sich, ihre Weiber, Eyden, Töchtermänner, Brotgenossen und ihre Nachkomben in Unser K. und landsfurstlichen Schuz und Schierm genohmben, auch benebens mit andern Freyheiten genedigist begabet und fürgesehen:

Daß Uns hierauf ermelte Judenschaft underthenigist angeruefen und gebeten[2]), daß Wür ihnen zu etwas Ergezlichkeit des in Zuerichtung ihrer Wohnung ausgelegten Uncostens, darzue sy auch noch ein mehrern anwenden müesten, dise Genad ertheilen und sy dahin erfreyen wolten, damit sy nit allein an dem ihnen zue Wohnung eingegebnen Orth ihr Nahrung mit ihren bishero getribenen Gewerben und Handlungen suechen, sondern auch dieWahren alhie in der Statt in denen bishero gebrauchten Bestandgwelbern offentlich verkaufen und darinen unperturbirt und unangefochtner handlen mechten.

Das haben Wür angesehen solch ihre der Juden gehorsambiste Bitt und darumben mit wohlbedachten Mueth, gueten, zeitigen Rath und rechten Wissen ihnen genedigist verwilligt, gegonet und erlaubt, thuen das, verwilligen, gonnen und erlauben inen auch solches aus R. K. und landsfurstlicher Machtvolkombenheit hiemit wissentlich in Craft dis Briefs also- und dergestalt, daß sy Juden ihre Handlungen und Gewerb mit allerley zuelässigen Kaufmanswahren, sowol in jezigen ihren Wohnungen im undern Werth als auch in diser Unser Statt Wien an denjenigen Orthen und in der Revir, wo sy bishero offene Gwelber gehabt, frey, sicher und unverhindert menigelichs treiben und nach dem Stuck, Schnidt, Elln, klein und großen Gewicht, wie es in offnen Handlungen gebräuchig und gewönlich, auch sonsten ander Handlsleuth je gehabt oder noch haben möchten, auswegen, ausmessen, auch feilhaben und hingeben und damit ihren Nuzen und Frohmben in alle ehrliche, redliche Weeg suechen und schaffen mögen, doch daß sy diser ihrer Handlung in der Statt allein

bey Tag in ihren Gwelbern abwarten und sonsten darneben einiges anders Bestandzimmer zur Wohnung nicht gebrauchen, wie dann auch allen andern auslendischen und frembten Juden die Handlungen in der Statt verwehrt und genzlich verboten sein sollen. Und demnach allen werbenden Leuthen under denen Christen ohnedas frey zuegelassen und erlaubt ihre Handlungswahren auf alle offentliche befreyde Jahr- und Wochenmärck zu feilen Verkauf zu bringen und zu fuehren; also geben und ertheilen Wür ihnen, Unsern befreyden Juden, auch dise besondere Gnad, daß sy auf solch jezt berüerte Jahr- und Wochenmärck, welcher Orthen und Enden, auch zu was Zeiten im Jahr dieselben gehalten werden, gleichergestalt ziehen und reisen mügen und alda berüertermaßen mit ihren Wahren zu handlen und zu werben gueten Fueg und Macht haben sollen, doch in denselben niemands vervortheilen, betriegen oder in ander unrechtmeßige Weeg yberfuehren, und sofer auch einer oder der ander aus Unsern befreyden Juden mit ihren Handlungen Unser K. Hoflager nachfolgen wolte, so sollen sy wie andere befreyde Hofhandlsleuth aller und jeder derselben Freyheiten genüeßen und mit der Mauth zuwider altem Herkomben keinesweegs beschwerth werden, sonsten aber, wan sye auf die offene Jahr- und Wochenmärck oder auch in anderweeg ihrer Hantierung nachreisen, aller Orth, zu Wasser und Land, sowohl für ihre Persohnen als auch ihren Handlswahren die gebührliche Mauth, doch mehrers nicht als was die Christen reichen und geben, gleichsfahls bezahlen und richtig machen. Wür geben und erlauben ihnen, Unsern befreyden Juden, auch disen Macht und Gewalt, daß sy auch alle und jede Pfänder, wie die Nahmben haben, leichen, davon das jüdische Interesse nehmben und dieselben versezten Pfänd eheunder von Handen nicht zu geben schuldig sein sollen, bis sy ihres darauf gelichenen Gelds in Haubtsumma und des verfahlnen jüdischen Interesse völlig entricht und bezalt worden. Dieweilen sich aber oftmahls wegen solcher under denen Juden versezten Pfänder und Auslehen allerley Ungelegenheiten zuetragen thuen, so wollen, sezen und ordnen Wür, daß es mit demselben nachfolgendergestalt gehalten werden solle; nemblich, daß sy, Juden, diejenigen Pfänder, so ihnen versezt und ihnner Jahr und Tag nicht ausgelöst, auch davon das gewöhnliche judische Interesse nicht richtig gemacht worden, bey ihrer ordentlichen Instanz-Obrigkeit anzeigen, die alsdann solches die Partheyen, denen die versezten Pfänder gehörig, erindern und darauf durch gewisse verordnete und geschwohrne Schäzleuth die Pfänder schäzen lassen, welche sodann die Juden der Schäzung nach verkaufen und sich darvon in dargelichenen Haubtguet und verfahlnen jüdischen Interesse bezahlen mugen, die Ybermaß aber, da eine verhanden, den Partheyen zue Hinauserfolglassung zu Gericht erlegen und weiter destweegen niemands einige Red und Antwort zu geben nit schuldig oder verpunden sein sollen. Da auch under ihnen, Juden,

einer oder der ander ein schlechtes Handwerch als Schneider, Kürschner und dergleichen ergrüffen, so solle ihnen zuegelassen und verwilliget sein, solche ergriffene Handwerch under ihnen für sich und die Ihrigen zu treiben; sonsten aber, da under ihr, der Judenschaft, etliche Sachen eingerissen, oder sy auch mit solchen Freyheiten etwo hievor aus Ybersehen in genere oder specie begabt wehren, welche wider Recht, Gewissen, auch guete Policey und Ordnung streben, so statuiren, sezen und verordnen Wür, daß dieselben genzlich und allerdings cassirt, abolirt und aufgehebt, ihnen auch in wenigisten nichts fürträglich sein sollen. Und hierauf so thuen, gohnen, verwilligen und erlauben Wür ihnen, befreyden Juden alhier, Vorgeschribenes alles nochmahln aus sondern Gnaden und R. K. auch landsfürstlicher Machtvolkommenheit wissentlich und wolbedachtlich in Craft dis Briefs und wollen, daß solches bey Creften verbleiben und sy, Juden, sambt den Ihrigen sich dessen wie auch aller anderer Freyheiten, so ihrgent die Juden im heiligen R. Reich oder anderen Unsern Erb-Königreichen und Lendern haben, deren aller Wür sy hiemit gleichsfahls fähig gemacht, ruehlich erfreyen, nuzennüeßen und gebrauchen sollen und mögen, von allermenigelich unverhindert. Gebieten demnach allen und jeden Unsern nachgesezten geist.- und weltlichen Obrigkeiten, insonderheit aber Unsern jezigen und konftigen Statthaltern, Canzlern, Regenten und Cammerräthen des Regiments Unser N. Ö. Landen, wie auch allen Praelaten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Knechten, Landmarschalchen, Landshaubtleuthen, Landvögten, Haubtleuthen, Vizdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Handgrafen, Dreyßingern, Aufschlögern und Mauthnern, Gegenschreibern,[3]) Beschauern[4]) und andern dergleichen Ambtleuthen zu Wasser und Land, bevorab N. Burgermeister, Richter und Rath alhier und aller anderer Orthen, auch sonst ingemein allen Unsern Underthanen und Gethreuen, was Würden, Stands oder Wesen die seind, hiemit genedigist und ernstlich, daß sy mehrbesagte Unsere alhieige befreite Judenschaft und alle derselben Zuegehörige bey der yhnen in Unserer Statt Wien verwilligten Handlung, andern obgeschribnen Genaden, Freyheiten und Privilegien nicht ihrren noch hindern, noch darwider procedirn, sondern sy bey dem allen, wie obstehet, würcklich handhaben, schuzen und schiermen und genzlich dabey bleyben lassen, hierwider nit thuen, noch des jemands andern zu thuen gestatten in kein Weis noch Weeg, als lieb einem jeden sey Unser schwähre Ungenad und Straf und darzue ein Pöen, nemblich dreyßig March lödiges Golds, zu vermeiden, die ein jeder so oft er fräventlich hierwider thete, Uns in Unser K. Cammer unnachläßlich zu bezalen verfahlen sein solle. Mit Urkund dis Briefs besiglet mit Unsern K. anhangenden Insigl, der geben ist in Unserer Statt Wien, den achten Tag des Monats Martii nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Gebuerth im sechzehenhundertfunfundzwainzigisten, Unserer Reiche

des römischen im sechsten, des hungerischen im sibenden und des böhaimbischen im achten Jahr.

Ferdinandt.

Joh. Baptista Frh. v. Verdenberg.

Ad mandatum Sac.ae Caes.ae M.tis proprium. Thobias Gerttinger.

---

[1]) Vgl. Nr. 52.

[2]) Supplikation der Wiener Juden an den Kaiser. (ddo. 27. Jan. 1625.) (Druck bei Wolf: Juden in der Leopoldstadt p. 70 ff.)

Da die Juden für den Platz allein, auf den sie ziehen mußten, 30.000 fl. bezahlten und dazu noch zu ihrer Sicherheit eine Ringmauer aufführen mußten, seien ihre Mittel nicht nur erschöpft, sondern sie selbst sogar in große Schulden geraten und, da sie außerdem auf dem Lande nur mit großer Gefahr Handel treiben könnten, so bitten sie den Kaiser ihnen zu gestatten, nicht nur in ihren neuen Wohnungen im untern Werd, sondern auch in ihren alten Gewölben in der Stadt weiter ungestört ihren Handel zu treiben. Ferner ersuchen sie, der Kaiser möge ihnen gestatten, auf den Jahrmärkten ihren Geschäften nachzugehen, die von ihnen bisher ausgeübten Handwerke eines Schneiders oder Kürschners weiter zu betreiben und Geld gegen Pfänder und Bezahlung „des jüdischen Interesses" zu leihen. Schließlich bitten sie auch in der Mautzahlung den Christen gleichgestellt zu sein.

[3]) Gegenschreiber = der den Rechnungslegern zur Seite gestellte Kontrollbeamte. (Lichtnegl: Geschichte der Entwicklung des österr. Rechnung- und Kontrollwesens.)

[4]) Beschauer = Hilfsorgane des Marktrichters, so z. B. Fleischbeschauer. (Geschichte der Stadt Wien, V/559.)

57.

1625 Juni 28.

Judenkontribution.

Intimation im Auftrag des Kaisers an den Vizestatthalter Freiherrn Georg Teufel und an die Hofkammerräte Muschinger und Berchtold.

(Original G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.)

Die obgenannten Räte sollen die Ältesten der Judenschaft zu sich berufen und sie auffordern, in Anbetracht der Not und Dürftigkeit der Stadtquardi für diese 10.000 fl. als freiwillige Hilfe ins Hofkriegszahlamt zu erlegen.[1])

---

[1]) Am 21. Juli 1625 entschuldigen sich die Juden, sie hätten erst vor kurzer Zeit 36.000 Reichstaler und 6000 fl., dazu 39.000 fl. für einen Platz und wenige Häuser erlegt, zugleich hätten sie sich durch Aufbauung einiger neuer Häuser in Unkosten gestürzt, zumal noch zum bessern Schutze eine Ringmauer aufgeführt worden sei. Da die Juden nun 12 Soldaten der Stadtwache, die monatlich 100 fl. kosteten, aushalten müßten, sei es ihnen unmöglich, noch eine weitere Steuer zu zahlen und sie bitten daher, sie gnädig damit zu verschonen. (Original G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.) Am 2. August 1625 erfolgt wieder ein Dekret an Georg Teufel, Vincenz Muschinger und Dr. Jacob Berchtold, „daß sy mit der wienerischen Judenschaft wegen Underhaltung der hiesigen Stattquardi weiters tractieren und nit auf weniger als 8000 fl. schließen sollen". (Exzerpt. G. F. A. Hoffinanz-Registratursbücher.) Die Juden willigen auch schließlich ein, außer den versprochenen 2000 fl. noch 1000 fl. für die „Stattquardi" zu erlegen. (Original dieser Kommissionsrelation G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.)

58.

1625 Juni 30.

Judenmaut.

Resolution Ferdinands II.

(Kopie G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.)

Die Juden Niederösterreichs haben entgegen ihren Bestrebungen, bei Vermautung ihrer Waren den Christen gleichgestellt zu werden, nach wie vor überall die Judenmaut zu entrichten.

59.

1625 Juli 16.

Wohnplatzanweisung.

Intimation im Auftrag des Kaisers an den Hofkriegsratspräsidenten Grafen Collalto.

(Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587.)

Von der R. K., auch zu Hungern und Böhaimb königlichen M., Erzherzogen zu Österreich, etc., unsers allergenedigisten Herrn wegen Deroselben geheimen Rath, Camerern, Hofkriegsrathspraesidenten und Obristen, Herrn Rombaldo, Grafen von Collalto,[1]) etc. hiemit in Gnaden anzuzeigen: Er habe sich zu erindern, wie daß höchsternennt I. K. M. sich noch vor disem allergenedigist resolviert, daß die alhieige Judenschaft mit irer Wohnung von den Christen abgesondert und inen außer der Statt zu irem Unterkomen ein Ort deputiert und ausgezeigt werden solle, zu welchem Ende dann auch ein Plaz von etlichen Häusern im untern Wertt von ime, Herrn Grafen, als darzumaln verordneten Herrn commissario, ausgestekt und bereit würklich eingegeben worden.

Ob nun wol theils Juden bis anhero in der Statt darumben geduldet worden, daß vor einem Jahr, als sy hinaus weichen sollen, der Winter an der Hand, auch die Häuser und Gelegenheit für sy zur Wohnung noch nit zugericht gewest; alldieweilen aber anjezo ir Unterkomen zu Benüegen zuegerichtet und I. K. M. I. disfahls noch hievor ergangenen Resolution genedigist zu inhaerieren gedenken, als ist Deroselben genedigister Will und Befelch, er, Herr Graf, solle nunmehr in continenti alle und jede noch in der Statt wohnende Juden hinaus in untern Wertt schaffen und denselben gemessen und alles Ernsts auferlegen, daß sich hinfüro keiner mehr in der Statt über Nacht (gestalt inen dann solches auch hievor per decretum bereit von Hof aus anbefolhen worden)[2]) betreten lasse. Des Ab- und Zugangs aber bey Tag in die Statt, lassen es I. K. M. bey dem inen, Juden, ertheilten privilegio allerdings verbleiben etc. Inmaßen dann er, Herr

Graf, den Sachen wol Rechts zu thuen würdet wissen und beschiecht hieran I. M. genedigister Willen und Meinung.

Deme sy benebens mit K. Gnaden jederzeit wol gewogen verbleiben.

Per imperatorem.
16. Julii 1625.

[1]) Rombaldo Graf von Collalto, Hofkriegsratspräsident und geheimer Ratskämmerer 1624—1630. (Fellner-Kretschmayr, II., 208, 214.)

[2]) Vgl. 1625 März 8.

60.

1625 Aug. 5.

Wohnungsanweisung.

Intimation im Auftrag des Kaisers an den Magistrat von Wien.

(Kopie A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587.)

Von der R. K., auch zu Hungarn und Böheimb königlichen M., Erzherzogen zu Österreich, etc., unsers allergenedigisten Herrn wegen N. denen von Wien hiemit in Gnaden anzuzeigen: Hochsternent I. M. haben allergenedigist vernommen, wessen gegen Deroselben geheimben Räthen und zu diser Sachen verordneten Herrn Commissarien sich die von Wien auf die mit ihnen gepflogene Tractation wegen Transferierung der allhieigen Judenschaft aus der Statt in den untern Wörth enthalb der Schlagpruggen allergehorsamst erklärt, darauf I. M. zu genedigister Resolution ihnen anzufüegen allergnedigist befolhen, daß nemblich und fürs erste, weilen fürkombt, daß die im untern Wörth für die Juden ausgezeigte 14 Häuser und Gärten gar zu wenig, auch der Orth zur Wohnung zu eng, sie, die von Wien, noch einen mehrern Plaz selbiger Orthen auszeigen und ihnen, denen Juden, zu ihrem Underkommen gegen billicher Bezahlung auszeigen und eingeben sollen.

Sovil aber zum anderten die diser Orthen bishero dem allhieigen Burgerspital zuegehörige Jurisdiction anlangen thuet, lassen es I. K. M. bey gedachtes Spitals Gerechtigkeit und dessen ersessenen Rechten tam in civilibus quam criminalibus wie von Alters hero also auch hinfüro allergenedigist bewenden und verbleiben; jedoch sollen diejenigen Juden und ihre Zuegehörige, so mit Hoffreyheiten versehen, hierunder keinesweegs verstanden, sondern simpliciter in allen Sachen wie zuvor also auch noch und hinfüro dem Obristen Hofmarschalchen und seiner Jurisdiction underworfen sein und verbleiben.

Betröffend fürs dritte die begehrte Contentierung der denen Juden uberlassenden Häuser und Örter wollen I. K. M. genedigist, daß zu Tractierung des Verkaufs daugliche commissarii von denen von Wien deputiert und verordnet werden, welche mit denen Inhabern und jezigen Besizern der Häuser und Orter Handlung

pflegen und der Billichkeit nach den Kauf schließen, darüber alsdann die Juden das Gelt alspalden und in continenti paar erlegen und bezahlen, auch einen als den andern Weeg den jährlichen Grunddienst, Gwöhrgeld, Steur, Wachtgeld und anders, wie die Christen gethan, von ihren inhabenden Häusern und Gärten ermelten Burgerspital richtig machen sollen.

Gleiche Meinung hat es auch für das vierte mit denjenigen Häusern und Örtern, so die Juden noch mehrers erpauen wurden, daß sy sich nemblich wegen des Grunds mit dem Spital nach billichen Dingen vergleichen, folgents wie landsgebräuchig solche neuerpaute Häuser drey Jahr ohne Reichung einicher Gaab possediern, im vierten Jahr aber und hinfüro jederzeit die gebürliche Steur und allerley Anlagen zu geben schuldig sein sollen.

Dessen man sye, die von Wien, hiemit zum Wissen und Nachrichtung erinnern wollen. Und beschicht hieran I. M. genedigister Willen und Meinung.

Per imperatorem.
5. August anno 1625.

61.

1626 Juni 15.

Unterer Werd.

Vertrag zwischen den Juden, dem Bürgerspital und der Stadt wegen der Häuser im untern Werd.

(Kopie W. St. A. Steuerhandlungen der Juden, Rep. 126. Eisenbuch, fol. 226 ff. Kopie C. G. A. Akten zur Geschichte der Gemeinde. Druck bei Weschel: Die Leopoldstadt bey Wien, p. XXX.)

Wir Daniel Moser,[1]) R. K. M. Rath und Burgermeister und der Rath der Statt Wien bekennen hiemit offentlich vor uns und unsere Nachkomben: Demnach allerhöchsternent R. K. M. sich dahin allergenedigist resolviert, daß die alhiesige, in der Statt gewohnte Judenschaft insgemein, Befreyt- und Unbefreyte, enthalb der Schlagprucken im untern Wörth des alhieigen Spitalgrunds durch Auszeigung etlicher Häuser, Garten und Pläz accomodiert und bewohnt gemacht werden und ihnen umb baare Bezahlung die alda verlassene christliche Grundstuck auszuzeigen; derentwegen sich dan besagte Judenschaft mit uns und gemeiner Statt Burgerspital als unwidersprechlichen Grundherrn sowol der jährlichen auf die alda geweste burgerliche christliche Grundstuck angeschlagene Steur und Herrnforderung als auch dem Spital gebührenden, jährlichen Geföhlen ordentlich zu vergleichen schuldig sein sollen; daß wir hierauf durch unsere subdelegierte Herrn Commissarien uns mit besagter Judengemein in Beysein deren Eltisten und Vorsteher nachfolgendergestalt und auf ein bestendiges End verglichen und denselben die ausgezeigte Orth darauf zue bauen und ihre Wohnungen zu richten; und helt

die Leng von der Landstraß bey der Stangen von der Statt hinaus gegen dem schwarzen Peren über die Straßen, so auf den Thäbor gehet, bis zum Eck an den gemerckten Felber[2]) einhundertfünfundsechzig Wiener Stattclafter, von danen zwerchsüber[2]) gegen der Thonau dem obern Wörth über bis zum Eckstecken oder Marck daselbst in die Preiten einhundertachtzehen ein halbe Clafter, sodan von solchem Mark bis zu dem Stecken oder Marck, so im Spitleyelle[3]) stehet, gegen der neugemachten Pasteyen oder Aufziehprucken in die andere Leng einhundertdreyundneunzig Clafter; von disem Gemerck des Spittl-Ayelle widerumb überzwerch und durch weiland Christophen Gründtlers[4]) Garten und der Herrn P. P. Carmelitarum Closter und zugehörigen Plaz, so hievor Hannsen Plaichers Fischkäuflers Erben gehörig gewest, bis zum ersten Stecken auf der Landstraßen wider gegen obbemelten schwarzen Peren über in der Preiten zweyhundertein und ein halbe Clafter, alles wie verstanden Wiener Stattmaß, nachfolgendermaßen accordiert,[5]) auch die völlige Relation wolermelter Herrn Commissarien in disem Vertrag zu kunftiger mehrerer Nachrichtung einzuverleiben erlassen[6]) haben, also lautend: Edler, hochweiser Stattrath, genedig und gunstige Herrn etc. Demnach von der R. K. M., unserm allergenedigisten Herrn, etc. der alhieigen Judenschaft ein Orth vor der Statt zu ihrer Wohnung mit einer Ringmauer einzufahen bewilliget und gedachter Judenschaft von dem alhieigen Burgerspital ein geraumber Plaz in dem undern Wörth ausgemessen und umb ein gewisse summa Gelts, jedoch mit Vorbehalt sowol des Spitals Grundrecht und Podenmäßigkeit als gemeiner Statt alda habenten Jurisdiction, eingeben und verkauft worden, haben eur Gnaden und Gunsten über die hievor gehaltene Commissionen uns noch ferrers Tagsazung anzustellen und weilen die Juden anstatt der jährlichen Grundbuechsgeföhl und Dienst, auch wegen der gewöhnlichen Steuranlagen und Herrnforderung und was disen beeden anhengig, als Wacht, Robath und dergleichen an disem Ort hievor durch die alda wonhaften Burger geleisten Burden und Mitleidens ein gewisses jährliches Deputat zu continuiren sich erboten, mit denselben ein endliche Abhandlung und Schluß auf eur Gnaden und Gunsten Ratification zu machen genedig und gunstig anbefohlen. Zu Volziehung dessen wier der Juden Vorsteher für uns abermahl erfordert; weilen sye aber für alle oberzehlte onera, Dienst, Anlagen und Geföllen nit mehr als jährlichen von drey- bis in vierhundert Gulden und hernach in nachfolgender Zusambenkunft weiter nit als bis auf sechshundert Gulden sich eingelassen, als haben wir den sechsten May widerumben die vorigen commissiones verneuert und auf eur Gnaden Ratification mit der Judenschaft ferrers tractiert, weiter aber über mehrfeltige, gepflogene Handlung und starckes Zusprechen dieselben nit bringen künen, als wie hernach folgt: Erstlichen sovil die diser Orthen bishero dem alhieigen Burgerspital zugehörige Juris-

diction anlangen thuet, solle es bey der underm dato Wien, den fünften Augusti anno sechzehenhundertfünfundzwainzig ergangenen K. Resolution[7]) bewenden, nemblichen, daß es bey gedachtes Spitals Gerechtigkeit und dessen ersessenen Rechten tam in civilibus quam criminalibus wie von Alters hero als auch hinfüro verbleiben, jedoch diejenigen Juden und ihre Zugehörige, so mit Hoffreyheiten versehen, hierunter keineswegs verstanden, sondern simpliciter in allen Sachen wie zuvor also auch noch und hinfüro dem Obristen Hofmarschalchen und seiner Jurisdiction underworfen sein und verbleiben sollen. Anderten die Gerechtigkeit der Gewöhrn belangent, weil ermeltes Burgerspital der rechte Grundherr ist, so sollen die erste Gewöhrn anjezo von einen jeden neuerpauten Haus durch den Inhaber genumben und in des Spitals Grundbuech an Nuz und Gwöhr geschriben werden. Weil aber einem ersamben Rath etwas ungelegen, von einem jeden Judenhaus absonderlich die Steuern, Anlagen, Wacht- und Robathgelt einfordern zu lassen, als hat sich die Judenschaft für die gewöhnlichen Ordinari- und Extraordinarihaussteurn, Anlagen und was bishero auf andere burgerliche Häuser angeschlagen worden, darunter auch Wacht- und Robathgelt oder persöhnliche Dienst verstanden sein, in einer summa von allen und jeden Häusern, sovil deren gepaut oder noch in disem jezigen, ausgezeigt.-, eingefangenen Gezierck gepauet werden möchten, jährlichen in gemeiner Statt Steurambt sechshundert Gulden baares Gelts zu reichen und zu erlegen anerboten. Wo aber ein neuer, ungewöhnlicher Anschlag, als Leibsteur, Rauchfanggelt oder dergleichen unverhoffte Exactionen aus erheischender Not im Land sich zutriegen, sollen oder künen dieselben in diser jährlichen Contribution nit begriffen sein. Ingleichen weilen sich die Juden in Erbschaften und derselben Anteilungsföhlen der christlichen Rechten nicht gebrauchen, sondern ihre absonderliche Gebräuch haben, soll ihnen verwilliget und erlaubt sein, in des Spitals Nahmen ein neues Buech aufzurichten, die Gwöhrn einzuschreiben und kunftig nach ihrem judischen Gebrauch auf begebende Todfähl oder Alienierung der Grundstuck dieselben weiter zu ertheilen, auch ihres Gefallens Dienst- und Pfundgelt darauf zu schlagen; doch daß wie vorgemeldt die ersten Gwöhrn aller erpauthen oder noch erpauenden Häusern auch bey des Spitals altem Grundbuech genumben und alda das Pfundgelt erlegt und wo Ausständ an den Häusern, welche die Juden von den Christen erkauft, verhanden, Richtigkeit gemacht werde. Entgegen haben die Juden versprochen, für die kunftigen Grunddienst, Gewöhrgelt, Pfundgelt, Völligkeiten, Wandl, Strafen, oder was von Grunds Gerechtigkeit wegen dem Spital zustendig, jährlich ein gewisse summa als vierhundert Gulden in das arme Haus zu Handen Herrn Spitlmeisters oder wo es ein ersamber Rath hindeputiern will und also zusamben für der Herrn von Wien und des Spitals alle oberzehlte Sprüch jährlichen tausent Gulden, halben Theil

zu Georgy, den andern halben Theil auf Michaeli jedesmahls zu erlegen und in das kunftig auf ewige Zeit einem und dem andern Theil unwidersprechlich zu verstehen sein soll. Ferrers haben auch die Juden sich dahin erclärt und zugesagt, daß sye mit offentlicher Kaufung auf dem Widerverkauf Pau- und ander Holz, allerhand Victualien oder was sonsten dem verbotenen Fürkauf anhengig ist, sich genzlich enthalten, wie auch einige Gastgebschaft für die Christen oder zu derselben nit treiben[8]), vil weniger die Christen beherbrigen, sondern vielmehr ohne der Christen Beschwährung, gueter Policey und Ordnung gemäß verhalten wollen. Was aber die Viechweid betrüfft, solle es mit ihnen, Juden, hierin eben also gehalten werden, wie es mit denjenigen, so hievor dis Orths gewohnt haben, ist gehalten worden. Da nun eur Gnaden und Gunsten wider dise Handlung kein Bedencken, so kan die Notturft darauf ausgefertigt werden, eur Gnaden und Gunsten befehlend. Eur Gnaden und Gunsten dienstgehorsambe Daniel Moser, Burgermeister, Geörg Mezner von Mezenhofen,[9]) Johann Widmer[10]) Dr., Ulrich Kherttenkhalch.[11]) Folgt der Ratschlag: Bey der Canzley aufzubehalten und lassen es Burgermeister und Rath bey diser Relation bewenden, davon denen Interessierten, gegen Erlegung der Tax, Abschriften zu ertheilen. Den funfzehenten Junii anno eintausentsechshundertsechsundzwainzig. Also stehet es in gemeiner Statt Wien geheimben Rathsprothocoll eingeschriben. Zu Urkund derselben kleiner[12]) Secretinsigl hierunter gestelt. Wan wir dan sowol die Judengemein und anstatt selbiger deren Vorsteher und Eltisten durch obstehund underschidliche Puncten der ihnen ausgezeigten Revier, alda sye sich häuslich niderlassen sollen, genzlichen verglichen und selbige in einem und andern unverbrüchlich beederseits zu halten gedacht; also haben wir diser Verträg zween eines Inhalts aufzurichten und mit unserm und gemeiner Statt mitterm Insigl, unsers Theils, auf der Juden Seithen aber durch Underschreibung der Eltisten und Vorsteher zu becreftigen verlassen, threulich, ohne Geferde. Beschehen in Wien, den funfzehenden Junii nach Christi unsers Herrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburt im sechzehenhundertsechsundzwainzigisten Jahr.

---

[1]) Daniel Moser, Bürgermeister von Wien von 1610—1613, 1616—1622 u. 1626—1637. (K. Weiß: Geschichte der Stadt Wien, 2. B., p. 637.)

[2]) Der Felber = die Weide, zwerch = quer.

[3]) Spitleyelle oder Spitl Ayelle = Spitelau, eine Donauinsel wie Brigittenau, Leopoldau etc.

[4]) Auf dem Terrain des Christoff Gründtler, Bürgers und Fleischhackers, erhoben sich später die Häuser nr. 74, 76, 77, 79, 80, 83—85. (Schwarz: Das Wiener Ghetto, p. 197 ff.)

[5]) Für den Umfang der Judenstadt im unteren Werd, s. den Plan II bei Schwarz: Das Wiener Ghetto. Daselbst p. 175 ff. Abdruck des Grundbuchs des Judenbezirks aus dem Jahr 1632, ferner Beschreibung des Judenbezirks von 1651 und 23. Juni 1660 und Auszug aus den Totenprotokollen der Stadt Wien, soweit sie die Juden betreffen, 1648—1669.

[6]) Im Akt „verlassen".
[7]) Vgl. Nr. 60.
[8]) Im Akt: „zu derselben, vil weniger die Christen behebrigen nit treiben".
[9]) Georg Mezner von Mezenhofen, Wiener Stadtrat, 1618/19 Stadtrichter. (Weiß: Geschichte der Stadt Wien, II.) 1631 und 1638 urkundlich bezeugt. (Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, I/5, n. 5869 und 5918.)
[10]) Johann Widmer, J. U. Dr., 1613—1631 Stadtschreiber von Wien. (K. Weiß: Geschichte der Stadt Wien, B. II. p. 644.)
[11]) Dr. Ulrich Kerttenkalch, Mitglied des inneren Rates von Wien, wird 1622 urkundlich bezeugt. (Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, I/5, n. 5798.)
[12]) Im Akt „kliener".

62.

1626 Juni 20.

Paßbrief.

(Exzerpt. Hoffinanz-Registratursbücher. G. F. A.)

Paßbrief für die Wiener Judenschaft auf einige Früchte, um dieselben zu ihrem bevorstehenden Laubhüttenfest aus Italien gegen Bezahlung der Gebühr nach Wien zu bringen.

63.

1626 Okt. 13.

Judenkontribution.

(Exzerpt. Hoffinanz-Registratursbücher. G. F. A.)

Dekret an Herrn Jacob Berchtold, Hofkammerrat, daß er mit der hiesigen Judenschaft über die von derselben herzugebenden 2000 fl. und weiterer 5—6000 fl. verhandeln solle.

64.

1627 März 1.

Verbot der Mautverpachtung an Juden.

K. Generalmandat Ferdinands II.

(G. F. A. Pat.-S. Druck: Codex Austriacus, I., p. 564.)

Wir Ferdinand der Ander von Gottes Gnaden erwöhlter R. Kayser, etc., etc. embieten N. allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, Geistlichen und Weltlichen, auch allen andern Unsern Landsässen, Underthanen und Getreuen, was Würden und Stands, die in Unserm Ertzhertzogthumb Oesterreich under der Ennß seß- und wonhaft seynd, Unser Gnad und alles Guets und geben euch benebens hiemit gnädigst zu vernemben, wie daß Wir ein guete Zeit herumb durch die Uns fürkombene Beschwerungen in glaubwürdige Erfahrung gebracht, welchermaßen etliche Landsmitglieder ihre habende Mäuth, umb mehrern Gewinns willen, gar denen Juden in hohen Bestand verlassen, welche hernachmals die arme Underthanen sehr unchristlich und wider Billigkeit steigern. Wann dann ein solche Landsbeschwerung nicht allein Uns, als regierenden Ertzhertzogen in Oesterreich, zu sonderm ungnädigen Mißfallen, sondern auch denen benach-

barten Landsässen, sowol ihren armen Underthanen, nicht weniger denen durchreisenden Kauf-, Handels- und Fuhrleuten zu mercklichem Schaden auch öfters zu großer Verhinderung gereichen thut; als seynd Wir aus landsfürstlicher Macht und befuegten rechtmäßigen Ursachen dergleichen unchristliche, gantz unnötige Bestandverläß, zumal es zu derley Verrichtungen an Christenleuten und qualificirten Personen in dem Land kein Mangel erscheinet, aus christlichem Eyfer zu gestatten oder auch Unsern Landsässen ohne sonderbare von Uns oder Unsern Vorfahrern habende Freyheiten eygens Gefallens Juden in ihren Gebieten halten und wohnen zu lassen, nicht gesonnen. Haben demnach auf Unserer getreuer Landständ derentwegen allergehorsambst eingereichte Beschwär derselben gnädigist abzuhelfen Uns resolvirt. Und ist solchem nach hierauf an euch alle und jede, welche Juden under ihren Gebieten, es sey gleich mit eygnen Häusern oder inwohnungsweis bishero zu wohnen geduldet und aufgehalten, Unser gnädigister auch ernstlicher Befelch und wöllen, daß ihr dieselben dem gantzen Land zum besten gestracks nach Vernembung dis Unsers Generalmandats aus solch euern Gebiethen hinwegschaffet und ferrer keinesweges lenger geduldet, noch ihnen Underschleif, vil weniger häuslichen under euch zu wohnen gestattet, ihr diejenigen auch, so Juden zu halten gar befreyet seyn möchten, keinen derselben zu Mauth- oder andern Aemptern gebrauchet, noch weniger solche Aempter dergleichen schädlichen Leuten in Bestand verlasset.[1]) Und damit diesem Unserm Generalmandat umb sovil embsig- und gehorsamber nachgelebt werde, so ist hiemit ferrer auch Unser ernstlicher und gnädigister Befelch, daß ihr alle und jede, welche der Juden halber gar privilegirt, solche eure privilegia, wie auch die vectigalia und Mauthfreyheiten von dato inner Monatsfrist gewiß und unfählbarlich Uns zu Handen Unserer N.-Ö. Regierung und Cammer zum Ersehen erleget und darüber Unserer weitern Resolution erwartet. Das meinen Wir ernstlich und beschicht auch hieran Unser genädigister, gefelliger Willen und Meinung. Geben in Unserer Statt Wien, den ersten Tag Martii, im sechzehenhundertsiebenundzwaintzigisten, Unserer Reiche des römischen im achten, des hungarischen im neunten und des böhaimbischen im zehenden.

S. C. Breuner
Stathalter.
Ch. Schäffler Dr.
Canzler subs.

Commissio domini electi
imperatoris in consilio.
Johann Paull Spindler[2])
m. p.
Lucas Bonannus Dr.[3]) m. p.

[1]) Daß dieser Befehl aber nicht befolgt wurde, ersieht man aus nachstehendem Bericht der Hofkammer v. 3. Mai 1631 an den Kaiser.

Allergnädigster Kayser und Herr etc.!

Obwolen E. K. M. durch gemäßne Generalien die Abschaffung der Juden von den Mäuthen, wie auch, daß ein jedweder Mauthinhaber die privilegia

seiner Mauthbefuegsambkeit neben den gewendlichen Vectigal zu Handen der N. Ö. Regirung bey unnachleßlicher Straf und absonderlich Verlierung der Mauthgerechtigkeit edirn solle, gemässen anbefehlen lassen, so ist doch eben sovil als wan dergleichen Generalien niehmahls ergangen, beschehen und werden nicht allein die Juden hin und wider in Dero Erbkönigreich und Landen bey den Privatmäuthen aufgehalten, sondern es thuens die Inhaber nach allen ihren Gefallen zu großer Beschwähr- und Betragnus des armen Mans je lenger je mehr steigern und erhöhen. Umb daß aber E. K. M. wolerwogene generalia nit also gleichsamb in Schimpf gezogen und eludirt werden, vermeinte die Hofcamer ganz nothwendig und rathsamb zu sein, daß E. K. M. durch dem Handgrafen und seine undergebene Überreiter[a] *erstlich sowol in disen beeden Erzherzogthumben Österreich unter und ob der Enns, als auch den Margrafthumb Mährern auf allen Herrnmäuthen des Vectigal halber, was und wievil man von den mautbahren Sachen bezahlen mueß, inquiriren und die Juden, so sich darauf befinden, alsobalten gefenglich einziechen und hieher bringen.* — — — (Konzept mit E. V. G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.) Nach Wolf: Juden in Wien p. 46 wurde es den Juden im Jahre 1631 verboten, Mautpächter zu sein.

a) Den Überreitern oblag die Bewachung der Handelsstraßen und Grenzstationen, besonders um fremde Kaufleute zur Einhaltung der vorgeschriebenen Straßen und des Niederlagsrechtes zu verhalten. (Geschichte der Stadt Wien, V/559.)

[2]) Johann Paul Freiherr von Spindler, Regimentsrat seit 1623, 1662 Reichshofrat, † 1670 (Starzer: Statthalterei 436).

[3]) Dr. Lukas Bonanus, Rat Kaiser Ferdinands II., N. Ö. Kammerprokurator, Regimentsrat 1625—30. (Starzer: Statthalterei p. 437.)

65.

1627 Juni 1.

Maut.

(Exzerpt. Hoffinanz-Registratursbücher. G. F. A.)

Dekret an die Mautamtleute im Waghaus Wien, daß sie wegen der Waren, welche die Judenschaft auf dem Land kauft und ohne Bezahlung der Maut in der Judenstadt ablegt, nachforschen und wie dies abzustellen sein möchte, berichten sollen.

66.

1627 Sept. 24.

Geschäftsgewölbe.

Intimation im Auftrag des Kaisers durch die N. Ö. Regierung an den Wiener Magistrat.

(Original und Kopie W. St. A. Nr. 25/1627.)

— — — Betreffent fürs dritte die Juden, wöllen I. K. M., daß ihnen allein diejenigen Gewelber alhie in der Statt zu ihrer Handlung verbleiben sollen, welche sy zur Zeit, da sy aus der Statt hinaus in den untern Wörth transferiert worden,[1]) gelassen, alle neuerpaute aber allerdings verwöhrt, auch ab- und eingestelt werden sollen. — — —.

[1]) Im Original „werden".

67.

1629 März 30.

Maut.

Intimationsdekret im Auftrag des Kaisers an die gesamten Juden Niederösterreichs.

(Kopie G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W 29/2.)

Von der R. K., wie auch zu Hungern und Böheimb königlichen M., unsers allergnädigsten Herrn wegen der gesambten Judenschaft in diesem Ertzherzogthumb Österreich under der Ennß hiemit in Gnaden anzuzeigen: Demnach allerhöchstgedachter K. M. lobwerteste Vorfahren am Reiche und Ertzherzogen zue Österreich sy, die Judenschaft, under andern auch dahin begnadet, daß[1]) sy mit ihren Handlungen in Nachfolgung des K. Hoflägers nicht weniger als andere befreyde Hofhandlsleuth aller und jeder derselben Freyheiten genießen und mit der Mauth zuwider altes Herkommen keinesweegs beschwärt, auch sonsten, wann sy auf die offene Jahr- und Wochenmärckt oder auch in ander Weeg ihrer Handtierung nachreisen, aller Orthen zue Wasser und Landen sowohl für ihr Perschon als auch ihre Handlswahren kein mehrere Mauth als die Christen reichen, bezalen und richtigmachen sollen; und nunmehr allerhöchstgedachte K. M. ihr, der Judenschaft, solche habende privilegia (doch auf Wohlgefallen) nicht allein gnädigst confirmirt, sondern auch allen Deroselben Mauthambtleuthen und Aufschlägern under dato den 29. dis gemässen anbefehlen lassen, daß sy solchen von Deroselben bestatigten Freyheiten auf ihr, der österreicher Juden, befreyt und unbefreyt, auch wo und was Orth sy in ermelden Ertzherzogtumb Österreich gesessen, bey ihren anvertrauten Ambtern begebendes Anmelden, Weck- oder Durchreisen, auch wan sy ihre Güeter abmauten und hieher oder anderer Orthen führen werden, in allem gehorsambst geleben, sy wider altes Herkumben (auser des auf den offenen Lientzer,[2]) Freystötter[2]) und Krembser Märckt auf jedwedern Juden geschlagenen Duggaten) keinesweegs beschwähren, auch von ihren Persohnen und Wahren, es sey gleich zue Wasser oder Land, höcher Mauth oder Aufschlag, als von einen Christen oder seinen Handlungen gebührt, obverstandnermaßen in[3]) Passiren und Repassiren, solang I. K. M. sich keines andern gnädigst resolviren, nit begehren oder einfordern sollen; als hat man sye, Judenschaft, dessen zue ihrer Nachrichtung und gueten Versicherung hiemit also erinneren wöllen.

Signatum 30. Martii anno 1629.

---

[1]) In der Vorlage „da".
[2]) = Linz; Freistadt im nordöstlichen Oberösterreich.
[3]) In der Vorlage „ihn".

68.

1630 März 12. — Sept. 18.

Judenbekehrungspredigten.

I.

1630 März 12.

Bericht der Hofkanzlei an den Kaiser mit K. Resolution.

(Konzept mit E. V. C. A. IV. T. 5. Karton 67. Akten in genere. Druck bei Wolf: Judentaufen in Österreich, p. 3.)

Allergnedigister Kaiser und Herr!

E. K. M. allergnedigisten Befelch nach ist dem Herrn Cardinaln Klesel[1]) E. M. gnedigiste Intention wegen der alhieigen Judenschaft, daß nemblich dieselb zu Anhörung der catholischen Predig gebracht und gehalten werden möchte, angedeutet und darüber sein räthliches Gutbedunken, wie, wo und durch weme solches zu Werk zu sezen, begeret worden: Der hat bald anfangs sovil vermeldet, er müesse bekennen, daß ime zwar als ordinario loci, seiner obligenden Schuldigkeit nach, gebüret hete, E. K. M. ein solche heilige Intention selbsten an die Hand zu geben, es seye ime aber die Sachen niemalen in seine Gedanken kommen und verneme er bey disem Werk die große Gnad und Providenz Gottes so in E. K. M. würken. Dann wie Sy durch göttliche Hilf und Beystand die heilige catholische Religion eyferig zu befürdern und zu derselben die Kezer zu bekeren sich bemüehen, also gedenken Sy auch die Juden zu wahrer Erkantnus des christlichen Glaubens zu bringen, welches dann an ime selbsten ein solches Werk, dabey er Herr Cardinal ingleichen das Seinige zuthuen nicht allein sich obligiert befünde, sondern auch ganz schuldig erkenne und derowegen umb sovil mehrers Ursach habe der Sachen mit reifer Erwegung nachzusinnen. Wie er dann etliche theologos sonderlich aber theils aus denen patribus societatis Jesu zu sich berufen, die sich erboten zu Incaminierung dieses Werks anjezo alsbalden auf ein Zeit lang einen Prediger, welcher der hebreischen Sprach erfahren, darzustellen. Unterdessen wolte der Herr Cardinal der patrum generali nach Romb schreiben, damit hierzu ein ordinari Prediger deputiert und verordnet wurde. Wo aber und an welchem Orth die Juden zu der Christen Predig kommen und dieselben hören sollen, kann solches in keiner Kierchen, wo das venerabile sacramentum aufbehalten würdet, beschehen. Dahero die theologi vermeinten, daß irgend in der Judenstadt Erkundigung eingezogen wurde, ob alda in eines oder des andern Juden Haus etwo ein so großer Plaz oder Gewelb verhanden were, darein alle Juden zusamenkommen kunden, welches aber des Herrn Cardinaln Vermueten nach darumben nicht sein werde können, dieweilen die Juden nicht sehr große Orth oder Gewelber zu bauen im Gebrauch. Gleichwol kunde hierinen der Augenschein eingezogen werden und auf den

Fahl kein genugsamer Orth daselbst zu fünden, were er der Meinung, daß hierzu ein auditorium auf der Universitet, deren theils ohnedas lehr und ein zimblich große Weiten haben, zu gebrauchen. Ob sich zwar, wie er, Herr Cardinal, von denen patribus abnemen können, dieselben wegen allerhand besorgenden Ungelegenheiten nicht gern hierzu verstehen wurden, so kunde doch E. M. gnedigistes Decret und Auflag bey der Universitet alles würken. Und wann man also mit einem gewissen Orth versehen, were die Predig jedesmahls am Sambstag anzustellen und zu halten, darzu nun die Juden durch E. M. gemeßnen und ernstlichen Befelch auch bey Bethroung unnachläßlicher Straf zu verschaffen und zu compellieren, wurde auch ein Notturft sein, damit man wüßte, ob alle Juden, so zur Predig zu kommen schuldig, dieselben ordenlich mit Tauf- und Zunamen beschreiben zu lassen, dann sonsten sich die meisten aus inen absentieren oder versteken wurden. Und damit auch dieselben in der Predig beysamen zu erhalten, müeste bei denen Ein- und Ausgängen ein Wacht bestellet werden, welche niemands aus inen vor Endung der Predig hinwekgehen ließen. Wie dann auch benebens gewisse Personen zu verordnen, so unter wehrender Predig auf die Juden Achtung geben theten, auf daß, da irgend ein oder der andere Jud, gleichsamb als thete er schlafen, sich erzeigen solte, derselb zu Aufmerkung der Predig aufgemuntert wurde. Wessen nun hierüber E. K. M. sich allergnedigist zu resolvieren entschlossen, deme will mehrermelter Herr Cardinal gehorsambist nachzukomen ime eyferig angelegen seyn lassen etc. Lectum imperatori, a quo conclusum, daß Herr Breuner[2]) mit dem Burgermeister wegen eines gewissen Orths irgend bey denen fratribus misericordiae Bericht einziehen sollen und den Befund mit Herrn Cardinal Klesel weiter comunicieren.

12. Martii 1630.

[1]) Kardinal Melchior Khlesel, der Minister des K. Matthias, das Haupt der Gegenreformation in Österreich, war 1602—30 Bischof von Wien († 18. Sept. 1630). (Allgemeine deutsche Biographie, Bd. 16, p. 167.) Er soll im Jahre 1630 von K. Ferdinand die Ausweisung der Juden aus Wien verlangt haben, was dieser ablehnte. (Wolf: Die Juden in der Leopoldstadt, p. 17. Wolf: Geschichte der Juden in Wien, p. 46.)

[2]) Freiherr Seyfrith Christoph Breuner, geheimer Rat und N. Ö. Statthalter 1626—1640. † 1651. Er war der eifrigste unter den Widersachern Khlesels. (Fellner-Kretschmayr, II., p. 209, Starzer, p. 226.)

II.

1630 Aug. 19.

K. Handschreiben an Kardinal Khlesel.

(Kopie C. A. IV. T. 5. Akten in genere. Karton 67.)

Ferdinand der Ander etc.

Hochwürdiger etc. Aus beygefüegter Abschrüft können E. L. mit mehrerm berichtet werden, wessen Wir Uns auf dero und Un-

serer K. Statthalter zu Prag[1]) gegebenes rathliches Guetachten wegen der Juden Predigten in Gnaden resolvirt. Wann dann zuvorderst auf ein taugliches, wolqualificirtes subjectum, so nicht allein in Predigen wolerfahren, sondern auch der hebraischen Sprach zum wenigst soweit mächtig, daß er die vornembsten und schwäristen Wörter und phrases ihre Natur und Eigenschaft nach auslegen und dardurch den zuhörenden Juden guete Information und Unterrichtung geben könne, zu gedenken eine Notturft sein will: Als haben Wir E. L. als loci ordinarium dessen eründern wollen, die würdet mit denen patres societatis Jesu zu tractiren und bey denselben es dahin zu richten wissen, damit sie solche Müehewaltung wo nicht auf ewig doch nur auf ein Zeit lang bis das Werck besser in Schwung gebracht auf sich nehmen und jemanden aus ihnen, so am besten hierzue qualificirt, zu Verrichtung solcher Predigen deputiren und verordnen wolten. Maßen E. L. dero beywohnenden gueten Discretion und Unsern zu ihro gestelten gnedigsten Vertrauen nach den Sachen wol zu thun und daran Uns ein angenehmes Wolgefallen zu erweisen wissen werden. Und obwohl Wir auf ein mehrere Anzahl gnedigst gedacht gewesen, so haben Wir es doch allein zum Anfang mit 200 Persohnen versuchen zu lassen in Gnaden for guet angesechen. Verbleiben E. L. im ubrigen etc. Regenspurg den 19. Augusty 1630.

[1]) liegt bei.

III.

1630 Sept. 4.

Ferdinand II. an die hinterlassenen geheimen Räte.

(Konzept mit E. V. C. A. IV. T. 5. 1 ex 1630. Karton 67. Mit dem falschen Datum des 4. Febr. 1630 gedruckt bei Wolf: Judentaufen in Österreich, p. 7 f.)

Ferdinand etc. Als Wir noch vor disem mit dem hochwürdigen (Titl Cardinals Kleselii) als ordinari loci wegen der wienerischen Judenschaft conferieren lassen, wie nemblich dieselb zu Anhörung der catholischen Predigen gebracht und gehalten werden möchte, haben Wir darauf dise Unsere genedigiste Intention auch mit der pragerischen Judenschaft zu Werk zu sezen Fürsehung gethan, Uns auch bereit darüber auf gewisse Maß und Ordnung allergenedigist resolviert und entschlossen:[1]) Wann Wir es dann mit der wienerischen Judenschaft gleichergestalt gehalten haben wöllen und Uns aus des Cardinals hievor in diser Sachen gegebnen Wolmeinung sovil fürgebracht worden, daß er bereit wegen eines Predigers, so der hebreischen Sprach erfahren, mit denen patribus societatis Jesu zu Wien tractiert, sy sich auch denselben auf ein Zeit lang und bis durch ermeltes Cardinaln Zueschreiben nach Rom von dem Generaln ein anderer ordinari Prediger deputiert und verordnet werde, darzustellen anerboten; so wollen Wir demnach, daß in Nahmen des Aller-

höchsten, zu dessen Ehr es auch zuvorderist angesehen, nunmehr alsbalden besagte Predigen bey denen fratribus misericordiae enthalb der Schlagbruken in iren zur Erden neuerbauten langen Gang angefangen und, umb des in der hebreischen Sprach sowol bey der Pronunciation befündlichen großen Unterschieds als auch anderer gewisser besorgenden Difficulteten willen, allein in teutscher Sprach, derer sowol frembde und auslendisch als auch die wienerische Juden meistentheils kundig sein, gepredigt; solche Predigen auch allein am Sambstag frue zwischen 8 und 9 Uhrn gehalten und jedesmahls dabey zum wenigsten 200 Juden, die Helft Manns- und die ander Helft oder zum wenigsten der dritte Theil Weibspersonen und darunter von beiderley Geschlechten nit mehr als 40 Junge von 15 bis auf 20 Jahr ires Alters sein und erscheinen sollen. Welche aber außen bleiben wurden, von jeder Persohn, sovil derselben von obberürter Anzahl abgehen, für das erste Mahl ein Reichstaler und, da es zum andern Mahl beschiecht, dopelt, wie auch zum dritten Mahl dreyfach und also forthan nach der Anzahl des Außenbleibens mit sovil Reichstalern gestraft und solche Straf durch ein gewisse hierzu bestelte Person von denen Eltisten der Juden abgefordert, auch folgends under diejenigen, so sich zum christlichen Glauben bekeren, ausgetheilt werden solle. Damit aber das Predig hören mit desto besserer Ordnung und mehrern Nuzen beschehen müge, wie Wir dann auch destwegen obenerwehnten Cardinaln Klesel zueschreiben thuen,[2]) als befelhen Wir euch genedigist, daß ir mit demselben wie auch dem patri rectori societatis Jesu und demjenigen, so zum predigen verordnet, des modi halber, wie nemblich und auf was Mitl und Weeg es mit denen Juden bey den Predigen zu halten, Communication und Underredung pfleget und darüber fleißiges Aufsehen zu halten bestellet, auf daß denen Juden das Schwäzen und Schlafen under den Predigen nit gestattet, noch andere Unordnungen weder von Christen noch Juden eingeführt und verübet, vil weniger dise Unsere gottselige Intention irgend durch einicherley gebrauchende Renk und Listigkeit unterbrochen und eludieret werde, maßen dann Unser genedigistes Verthrauen zu euch gestellet ist, ir auch dise Unser genedigiste Resolution denen Juden auf habende Nachrichtung, daß jemand zum predigen albereit deputiert seye, alsbalden zu verkünden und zu publicieren, auch darob creftiglich handzuhalten werdet haben. Ir volziehet auch hieran Unsern genedigisten gefelligen Willen und Meinung. Seind euch danebens mit K. und landsfürstlichen Gnaden wol gewogen.

Geben Regenspurg, den 4. Sept. 1630.

[1]) Am 18. Aug. 1630 erließ Ferdinand von Regensburg aus für die Prager Juden genau dieselben Bestimmungen bezüglich der Anhörung der Bekehrungspredigten wie für die Wiener Juden. Dieselben wurden in der Kirche unserer lieben Frauen an der Lacke abgehalten. (Herrmann: Geschichte der Juden in Böhmen, Mähren und Schlesien, p. 55 f.)

[2]) S. die folgenden Stücke.

IV.

1630 Sept. 4.

Schreiben Ferdinands II. an Kardinal Khlesel.

(Konzept mit E. V. C. A. IV. T. 5. Akten in genere. Karton 67.)

Ferdinand etc.

Hochwürdiger, lieber Freund und Fürst!

Wir machen Uns keinen Zweifel E. L. werden noch in gutem Angedenken haben, wie daß Wir noch vor disem mit deroselben als ordinario loci wegen der wienerischen Judenschaft gnedigist conferieren und dero Gutachten begeren lassen, ob nicht jezt bemelte Judenschaft zu Anhörung der catholischen Predigen gebracht und gehalten werden möchte, darüber sy iro nun Unser gnedigiste Intention nicht allein wolgefallen lassen, sondern es ist Uns auch gehorsamist referiert und fürgebracht worden, daß sy bereit wegen eines Predigers, so der hebreischen Sprach kundig, mit denen patribus societatis Jesu zu Wien tractiert, sy sich auch denselben auf ein Zeit lang, bis E. L. nach Rom dem Generaln zu Verordnung eines ordinari Predigers zugeschriben, darzustellen anerboten haben:

Wann Wir Uns dann berürter wienerischen Judenschaft halber, daß nemblich dieselb die catholischen Predigen hören sollen, bereit gnedigist resolviert, auch destwegen die ferrer Notturft an Unsere zu Wien hinterlaßne geheime und deputierte Räth (inmaßen E. L. aus beykomender Abschrift mit mehrern zu sehen) mit disem Befelch abgehen lassen, daß sy mit deroselben de modo und auf was Mittel und Weeg es mit denen Juden bey den Predigen zu halten Communication und Unterredung pflegen sollen, als haben Wir auch dessen E. L. zu dero Nachrichtung hiemit gnediglich erindern wollen, die würdet hierüber von tragenden Ordinariats wegen die Sachen mit Bestellung des Predigers dahin zu richten haben, damit zu Befürderung der Ehr Gottes, dahin Unser genedigiste Intention vorderist gemeint, das Werk fürderlich incaminiert[1]) und zu erwünschenden guten Effect gebracht werde. Wie E. L. dero beywohnenden Eyfer wol zu thuen werden wissen und Wir deroselben mit allem geneigten guten Willen auch K. Gnaden jederzeit ferrers wol beygethan und gewogen verbleiben.

Geben Regenspurg, den 4. Sept. 1630.

[1]) = eingeleitet (neulateinisch).

V.

1630 Sept. 18.

Intimation der hinterlassenen geheimen Räte an Kardinal Khlesel.

(Konzept mit E. V. C. A. Akten in genere. Karton 67.)

Der Kardinal möge sich äußern, wie die Bekehrungspredigten für die Juden am zweckmäßigsten und nützlichsten eingerichtet werden können.

VI.

1630 Sept. 18.

Intimation der hinterlassenen geheimen Räte an den Rektor der Gesellschaft Jesu.

(Konzept mit E. V. C. A. IV. T. 5. Akten in genere. Karton 67.)

Von der R. K., auch zue Hungarn und Behaimb königlichen M., Erzherzogen zue Oesterreich, unsers allergnedigisten Herrn allhie hinderlassenen Herrn geheimb- und deputierten Herrn Räthen wegen N., Herren patri rectori der societatis Jesu alhie, hiemit anzuezeigen: Aus beyligender copia habe er mit mehrerm zu vernehmen, wasgestalt hochsternent I. K. M. sich wegen der alhieigen Judenschaft und daß selbige hinfüro zue Anhörung der catholischen Predigen gehalten werden sollen, allergnedigist resolvirt.

Wan dan die Herrn geheimbe und deputirte Herrn Räth vor allen Anfang zue wissen vonnöten, ob man mit einer wolqualificirten gelehrten oder spracherfahrenen und zue solchen Predigen tauglichen Persohn bey dem collegio der Herrn patrum versehen, als begeren dieselbe hiemit, er, Herr rector, wolle sie dessen unverlängt zue Verordnung der weitern Notturft erindern. Und verbleiben demselben benebens mit freundlich guten Willen wol beygethan.

Ex consilio intimo et deputato.
18. Septembris 1630.

69.

1630 Sept. 9.

Judenhalten.

Intimationsdekret im Auftrag des Kaisers durch die N. Ö. Regierung an einige Räte des N. Ö. Regiments.

(Original G. F. A. N. ö. Herrschaftsakten W. 29/2.)

Jeder, der auf seinem Gebiet u. a. Juden hält, hat sich auszuweisen, ob er ein diesbezügliches Privileg hat, falls er dies nicht kann, sind die Juden abzuschaffen und er ist zu bestrafen.

70.

1632 Jan. 2.

Judenkontribution.

(Exzerpt. Hoffinanz-Registratursbücher. G. F. A.)

Dekret an Herrn Berchtold, daß er mit der Judenschaft über ein Darlehen bis 20.000 fl. verhandeln solle.[1])

[1]) In einem neuerlichen Dekret vom 7. I. 1632 wird der Hofkammerdirektor Berchtold beauftragt, von der Wiener Judenschaft wenigstens 10.000 fl.

zu fordern. Auf Erklärung der Judenschaft, daß sie diesmal nicht imstande sei, mehr als 5500 fl. aufzubringen, läßt der Kaiser den Juden (13. Januar 1632) sagen, daß er in Anbetracht der Not und des Mangels an barem Geld sich statt mit den geforderten 10.000 fl. mit 6000 fl. begnügen wolle; doch müßten die Juden die erste Hälfte in Geld und Silbergeschmeide sofort erlegen, während die restlichen 3000 fl. in den nächsten 3—4 Wochen zuhanden des Hofzahlmeisters abzuliefern seien. (Konzepte mit E. V. G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.) Eine Zusammenstellung der Steuerleistungen der Juden von 1420—1670 bei Grunwald: S. Oppenheimer und sein Kreis p. 20 ff.

71.

1632 Febr. 14.

Maut.

Die N. Ö. Kammer an die Wiener Juden.

(Konzept mit E. V. G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.)

Von der N. Ö. Camer denen N. Richter und Eltesten der Judenschaft alhier hiemit anzudeuten:

Man habe zwar ihren intitulirten unverfenglich gehorsamben Bericht und billiches Bitten, die Reichung der kleinen Prüglmauth bey dem Rottenthurm alhier betreffend, mit mehrerm vernomen; weilen aber daraus nit zu ersehen, warumben sy, Richter und Eltesten der Judensgemeinschaft, der Prücklmauth sich entschütten sollen, als laßt es die Camer aus einkomen berichtlich Gutachten, daß sy I. M. diese Gebührnus richtig zu bezahlen schuldig, allerdings bey dem vorigen Schluß nochmahlen verbleiben. Wissen sich also darnach zu richten.[1]) — — — —

Actum Wien, den 12. Februar 1632.

[1]) Im Juni 1632 weist der Kaiser den Vorschlag der Kammer, die Judenmaut wieder einzuführen, ab. (Kaufmann: Vertreibung der Juden aus Wien, p. 30.)

72.

1632 Nov. 23.

Rechtsbefugnisse der befreiten Judenschaft.

Patent Ferdinands II.

(Beglaubigte Kopie A. d. M. d. I. Pat.-S. Druck bei Wolf: Ferdinand II. und die Juden, p. 59 ff.)

Wir Ferdinandt der Ander, von Gottes Gnaden erwöhlter R. Kayser, etc. etc., bekennen öffentlich mit diesen Brief und thuen kund allermenniglich: Daß Uns Unsere befreyte wienerische Judenschaft gehorsambist zu vernehmben geben,[1]) obwoln sie zu richtiger Erleg- und Bezahlung der von Uns ihnen auferlegten jährlichen Judencontribution sich mit denen andern im Land hien und wider an unterschiedlichen Orten wohnenden Juden ihrer zu tragenden quota halber auf ein Gewieses verglichen, Wir auch daruber zu Erhaltung gebührender Gleichheit und unfehlbarlicher Abstattung

solcher verglichener quota gedachter Judenschaft noch vor disem Unser K. Patent an alle nachgesezte Obrigkeiten, darunter die Juden wohnen, genedigist ertheilen lassen, in Meinung, ein jeder würde sich mit denjenigen, was ihme zu reichen und zu geben gebührt, durch würckliche Bezahlung willig und bereith erweisen; so wollen doch unangesehen dessen allen einige Nachgeleb- und Volziehung in Werck nicht erfolgen, sondern die auf den Land hien und her wohnende Juden allerhand Ausflücht, Verweiger- und Entschuldigung under dem Praetext des suchenden Schuzs ihrer Obrigkeiten fürzuwenden sich unterstünden, welches auch under ihnen, befreyten Juden, in dero Wohnstatt alhie von theils ihren Mitgenossen solchergestalt einreißen wolle, daß sich dieselben in dieser und vielen andern Sachen wider ihre Rabiner, Richter und Eltisten sehr widerwertig und ungehorsamb erzeigen, ingleichen andere frembte Juden alhiero in Unser Statt Wien heimblich einschleichen und bey theils Christen in der Statt ihr Aufenthalt suchen und haben, aber ihrem Besorg nach in denen judischen Ceremonien, Policei und andern Civilsachen und Ordnungen, wie auch denen untereinander exercirenden Contracten, Handlungen, Geldschulden und dergleichen ebenfals denen Rabinern, Richtern und Eltisten einigen Gehorsamb nit leisten wollen, wol aber in- und außer der Statt under Christen und Juden allerhand Ungelegenheiten anstiften und verüben thun, dessen sie, befreyte Juden, oftmahls mit bösen Nachklang und Verfolgung entgelten müssen, Uns derowegen underthenigist angerufen und gebeten, weiln sonsten den[2]) Juden an andern fürnehmben Orten im R. Reich und Unsern Königreich Böheimb, wo sie mit Unserer Bewilligung wohnen, zugelassen würdet zu ernstlicher Verschaff- und Anhaltung der Ungehorsamben auch anderer hien und wider schweifenden frembten Juden ein jüdische Bezwüngung neben einer gewiessen Gefengnus für die Strafmeßigen zu halten, Wir gleichfals ihr, der befreyten Judenschaft zu Wien, zu weniger Behelligung der christlichen Obrigkeit derley jüdische Bezwüngung und Gefengnus in ihrer Wohnstatt under ihnen und ihren Mitgenossen anzustellen und zu exerciren gnedigist geruehen wolten.

Wann Wir dann im ersten für ganz billich halten, daß alle und jede in Land wohnende Juden, umb willen sie des allgemeinen Schuzs genüßen und darinnen geduldet werden, auch ihre Handlung und Gewerb hien und wider mit grosen Nuzen treiben, zu Abstatt- und Erlegung der Uns jährlich gebührenden Contribution in gleiches Mitleiden nach Gestalt jedes Vermügen gezogen werden, als wollen Wir ihr, der Judenschaft, hiemit nochmahlen genedigist erlaubt, zugelassen und bewilliget haben, thun das, erlauben, zulassen und bewilligen auch derselben, daß sie auf alle und jede nicht allein alhie zu Wien in ihrer Wohnstatt anwesende, sondern auch auf die in Land wohnende Juden, under was Herrschaften und

Gebieth dieselben gesessen, niemands ausgenomben, wegen gedachter jährlicher Contribution ein gewiese quotam und Portion, soviel ihr Vermügen ertragen kan, schlagen und einfordern mügen, dieselb auch von männiglich aus denen Juden ohne einige Verweigerung oder etwo suchenden Schuz ihrer Obrigkeiten, darunter sie wohnen, denen Rabinern, Richtern und Eltisten der alhiesigen, befreyten Judenschaft zu erlegen schuldig und verbunden sein; da auch einer oder der ander mit Erlegung seiner quota und Portion saumbig sein würde, oder derselben sich genzlich verweigern wolte, sy, Juden, auf solchen Fall alle gebührliche Compellirungsmittel, wie sie können, mit Arrestirung ihrer Persohnen oder derselben Haab und Guter, auch Sperrung ihrer Gewerb und Handlungen so lang verfahren mügen und sollen, bis die Gebühr der schuldigen quota und Portion allerdings völlig entricht und bezahlt worden.

Über dieses und damit zum andern das Böse under ihnen gestraft, entgegen alle gute Policei und Ordnung erhalten werden, also und zum Fall wegen ihr, der Juden, miteinander und under ihnen selbsten allein aufgerichten Contracten, Handlungen, Gesellschaften, Geldschulden und allen andern Civilsachen, wie die genant, Stritt, Irrungen, Zwitracht, Injurien, auch Rauf- und Rumorhändl zutragen oder auch aus ihnen und ihren Mitgenossen sich jemands, wer der auch sey, wider ihr jüdisch Gesetz, Ceremonien und Policei sich ungehorsamb oder widersessig erzeigen, oder der Rabiner, Richter und Eltisten Verordnungen und Auflagen nicht pariren noch gehorsamben wolten, so geben Wir auf vorhero von Unsern Obristen Hofmarschalcken abgeforderten Bericht und Gutachten[3]) ihr, der Judenschaft, diesen Macht und Gewalt, daß sie in allen under ihnen wie oben vermeldet fürfallenden Civilsachen (außer der Criminal- und andern verübenden, hochen Verbrechen) durch Güete oder aber mit der Scherfe für sich selbsten nach Anhör- und Vernehmbung der Sachen Beschaffenheit verfahren und das, so sie unrecht befunden, mit gebührender Straf an denen Verbrechern exequiren und volziehen, auch zu solchem Ende in ihrer Wohnstatt an einen gewiessen Ort einen carcerem oder Gefengnus, wie zu Praag in der Judenstatt gebräuchig,[4]) zu Einzieh- und Verwahrung der Übertreter erbauen, aufrichten und halten, die Delinquenten durch gewiesse aus ihnen, Juden, darnzue bestellten Persohnen ergreifen und annehmben lassen, auch da irgend solche Persohnen bey Einziehung der strafmeßigen Juden zu schwach und man sich derselben widersezen wolte, sie, Judenschaft, sich der jezigerzeit in ihrer Wohnstatt ihnen bewilligten Soldatenwacht zu Compellirung gebrauchen und also die Verbrecher und Ungehorsamben in der Gefengnus so lang enthalten, abstrafen und bezwingen sollen und mögen, bis sie sich der Gebühr nach accomodirt und der verdienten Straf ein völliges Benügen geschehen. Doch wollen Wir, daß diese Unsere genedigiste Concession und Bewilligung allein auf Wolgefal-

len und Unser, auch Unserer Erben und Nachkomben Widerrufen verstanden, wie nicht weniger Unserm Obristen Hofmarschalcken an dessen habenden Jurisdiction und sonsten menniglichen in ihren Rechten und Gerechtigkeiten allerdings unpraejudicirlich sein und sie, Juden, sich der Gefengnus im wenigsten nicht mißbrauchen, auch ein oder den andern, so von ihnen wider Billigkeit beschwert, der Recurs zue der mehrern Obrigkeit jedesmals frey geben und inen keineswegs benomben oder verwehrt sein solle, da auch sy, Juden, solches thun wurden oder wolten, dan ihr Freyheit de facto wider aufgehebt und cassirt sein solle.

Gebüeten darauf allen und jeden, Unsern nachgesezten Obrigkeiten, insonderheit jetzig und künftigen Unsern Statthaltern, Canzlern, Regenten und Cammerräthen Unserer N. Ö. Landen, Praelaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern und Knechten, Landmarschalcken, Landshaubtleuthen, Landvögten, Haubtleuthen, Vizthomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die seind, ernstlich und festiglich mit diesem Brief und wollen, daß mehrbemelte Unsere befreyte Judenschaft und ihre Nachkomben bey dieser Unserer ihnen genedigist ertheilten Concession und bewilligten Judengefengnus obenverstandenermaßen ruhig und allerdings unperturbirter verbleiben, derselben gegen den ungehorsamben, strafmeßigen Juden exerciren, üben und gebrauchen lassen, sie auch an solchen allen nicht hindern, bekomern oder beschwehren, noch des jemands andern zu thun gestatten in kein Weis noch Weeg, als lieb einen jeden sey Unser schwehre Ungenad und Straf zu vermeiden. Mit Urkund dis Briefs besigelt mit Unserm anhangenden K. Insigl, der geben ist in Unserer Statt Wien, den dreyundzwantzigsten Monatstag Novembris nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburth im sechzehenhundertzweyunddreyßigsten, Unserer Reiche des römischen in vierzehenden, des hungerischen in funfzehenden und des bohemischen im sechzehenden Jahr.

Ferdinandt.

Jo. Bapt. Graf von Verdenberg.

Ad mandatum Sac.ae Caes.ae M.tis proprium. Thobias Gertinger.

---

[1]) Diese Supplikation ddo. 2. Sept. 1632 lautet:

Allerdurchläuchtig-, Großmächtig-, Unüberwündlichister, R. Kaiser!

Allergnädigister Herr! E. K. M. sollen wir allerunterthenigist nit verhalten, wasmaßen Dieselbe uns allergnedigist haben anbefehlen lassen, daß wir alle in disem Land wohnende Juden zu uns zihen und uns mit ihnen einer ratae halben vergleichen sollen, damit E. K. M. wir jährlich zehentausent Gulden als ein gewisse Contribution reichen möchten. Wiewol nun wir zu allergehorsamster Vollzihung dises allergnedigisten Befehls nach beschehenem Fürhalt desselben uns mit disen Juden angeregter ratae halben verglichen und

damit disem Vergleich nachgelebt und E. K. M. angedeite zehentausent Gulden jährlich sicherlich gereicht wurden, Dieselbe uns ein Patent an alle nachgesezte Obrigkeiten noch vor disem allergnädigist ertheilt haben, so thuen doch nit allein theils diser an unterschidlichen Orthen in disem Land wohnenden Juden sich nach und nach ihre verglichene rata zu reichen verweigeren und durch ihre Obrigkeit hierzu allen Fürschub und Hülf suchen, sondern auch theils allhier sizenden Juden beginnen sich hierin gleichfahls widerwertig zu erzeigen. In gleichem thuen sich frembde Juden allhier nit bey uns sondern in der Christen Häuser aufhalten, uns an unserer Nahrung das liebe Broth vor dem Maul abschneiden und durch disen ihren Aufenthalt, wan sich Ungelegenheiten alda ereignen,a) uns alsdan bey Herrn und gemeinen Personen in Verdacht sezen, samb wir disen frembden Juden hierzu allerhand Mitthl selbst an die Hand geben theten und wan schon wir sowol bemelte widerwertige Juden, welche ihre rata zu obberürter Contribution reichen solten, mit unseren judischen Ceremonien in unserer judischen Synagog allhier zu Leistung ihres Gehorsambs wahrnen, als auch ernante frembde Juden zum Abzug ermahnen und gar des allhiegischen Herrn Burgermeisters Verordnung bey den Christen die Beherbergung und Aufhaltung diser frembden Juden einsagen und abstellen lassen; nichtsdestoweniger wir bey inländischen unseren Glaubensverwanten die verglichene Accommodation nit finden noch erlangen könen und was die ausländische oder frembde Juden belanget, dieselbe sich von ihren gehabten Wirthen zu anderen Christen in ihre Häuser begeben und daselbsten uns zu mehrerem Truz ihren Unterschleif und Aufhalt finden und gewinnen.

Wan dan uns höchstbekummerlich fürfallt, daß wir zu solicher beschwerlichen Widerwertigkeit unserer Glaubensgenossen selbst stillschweigen und ihrenthalben bey E. K. M. und meniglichen in unverschuldten Verdacht gerathen und deren entgelten sollen, wir auch sonsten kein eigne Gefenknus haben, darin wir unsere Glaubensgenossen, so ungehorsamb sich erzeugen, zihen und dardurch dieselbe zu gebührendem Gehorsamb bringen könten und ganz unthuenlich sein will, in disen und dergleichen Civilsachen allweeg die hoche Obrigkeiten umb Einsehen, Hilf und Handreichung anzuruefen und zu behelligen, hergegen unsere allergehorsamiste Bitt nichts anders als die allergnedigiste Zuelassung eines Zimmers in unserer Revier zu einer sicherer Verwahrung und Gefenknus derjenigen Juden concerniret, welche sich in obberürten und andern dergleichen Civilsachen widerwertig verhalten, dan auch soliche unsere Bitt zu keinem anderm Ende angesehen, dan daß die hoche Obrigkeit in disen Civilsachen nit allweeg behelligt werde und nit inmittels oftmahls andere Ungelegenheiten sich zuetragen möchten, dardurch dan wir bey meniglichen in noch mehreren Argwohn kommen wurden: So bitten E. K. M. wir alleruntherthenigist, Sy wöllen uns bey obangeregtem Patent allergnedigist handhaben und damit wir unsere Mitverwahnte, so sich in obbestimbten und anderen dergleichen jedoch allein Civilsachen ferrers widerwertig erzeugen solten, zu gebührendem Gehorsamb widerumb bringen könten, derentwegen in diser unser Revier allhier, inmaßen zu Prag der gemeinen Judenschaft zuegelassen wird, ein Civilcarcerem aus K. und landsfürstlicher Volkommenheit verwilligen, damit sowol E. K. M. die jahrliche Contribution ordendlich gereicht, als auch wegen der frembden Juden allerhand Ungelegenheiten zeitlich vorgebauet und wir alles bösen Argwohns und Verdachts, so wir ihrenthalben sonst leiden miesten, entübriget und entladen und die hoche Obrigkeit, sonderlich E. K. M. Obriste Herr Hofmarschalk, dahin wir gehörig, hierumben unangeloffener und unbehelligter gelassen werden möchten. Darüber E. K. M. wir uns alleruntherthenigistes Gehorsambs entfehlen.

E. K. M.

Alleruntherthenig Gehorsamiste
N. die Eltiste und Judenrichter allhier.

(Original im A. d. M. d. I. IV. D. 7. N. Ö. 1 ex 1632.)

a) Im Text „ereügen".

[2]) Im Text „die".

[3]) Der Bericht des Hofmarschalls ddo. 30. Sept. 1632 lautet:

Allerdurchläuchtigister, Großmechtigister R. Kaiser, auch zue Hungarn und Böhaimb König etc. Allergenedigister Kaiser und Herr! Ohne ist nicht, daß von E. K. M. Dero alhiesigen hofbefreyten Judenschaft wegen verwilligten 10.000 fl. jahrlicher Contribution und deroselben richtigen Bezahlung das ertzherzogliche und landsfürstliche Patent zue dem Ende ertheilet worden, damit die in diesem löblichen Ertzherzogthumb Österreich under der Enß hin und wider auf dem Land wohnende Juden zue billichen Mitleiden gezogen und sy die verglichene quotas jedesmahls unfehlbarlich entrichten solten; dessen gleichwol unangesehen die auf den Land wohnende Juden an Reichung ihrer ratae sich saumbig erzeiget, ja derselben sich gänzlich verweigert und hüerüber von ihren Herrschaften geschuzt werden, derowegen dann sy, Hofjuden, albereit zue underschiedlichen Mahlen bey mir mit Clag einkommen, so will ich auch nicht zweifeln, daß sich etliche frembde Juden alhier in der Christen Häuser hin und wider versteckter aufhalten und der befreyten alhiesigen Judenschaft zue sonderbahrem Nachteil und Schaden ihre Partiten und Finanzerey üben und treiben, derwegen dann auch ich auf ihr Anhalten solche frembde Juden aus- und heimbzuschaffen ihnen albereit hievormahls Ordinantz gegeben, dessen aber unangeschen sy in ihrem Ungehorsamb und Trutz verharren und weilen ich mit solchen frembden Juden (außerhalb derjenigen, so irgend bey der K. Residentz eintweders für sich selbsten oder ihrer Principalen wegen aufwarten müessen) nicht zue commandieren, ihr Unwesen und Boshaftigkeit zu verbringen Anlaß und Gelegenheit haben.

Wann mir dann bewußt, daß auch zue Praag und anderer Orten mehr die Juden aldar underschiedliche Gefängnussen haben, dardurch sie ihre Ungehorsambe und Widerspenstige in Civilsachen zue ein und anderer Schuldigkeit compellieren und anhalten und sonst ohne das, wann Jud mit Juden zue thuen, den Eltisten und Richtern (welche jährlichen umb mehrers ihres Respects willen von E. K. M. confirmiert werden) bishero überlassen; über dieses mein Ampt bey so großer Hofstatt von den Christen durch tag- ja stündlichen Anlauf jeh lenger jeh mehr aggraviert wird, also daß ich weder Lust noch Ursach habe, in dergleichen Händeln, was Juden wider Juden anbelangt, mich viel zu beladen oder anzunemben, als hätte ich meines Ampts halber kein Bedenken, da E. K. M. ihnen, Eltisten und Richtern, zue Compellierung sowohl der alhiesigen als frembden Juden in Civilsachen die begehrte Gefangnus aufzurichten auf Wohlgefahlen allergenedigist vergönnen und zuelassen wölten und da auch gleich sy, Eltiste und Richter, solcher Licentz sich irgend mißbrauchen würden oder wolten, ihnen jedesmahls Inhibition und Einstellung beschehen könde. E. M. zue bestandigen K. und landsfürstlichen Gnaden mich allerunderthenigist empfelend.

Datum, Wien den 30. Sept. 1632.

E. R. K. M.

Allerunderthenigist- und gehorsambister
Harrach m. p.[a])

Rückseite: *Fiat auf Wolgefallen und daß dise Bewilligung dem Herrn Obristen Hofmarschalchen an seiner Jurisdiction allerdings unpraejudicirlich sein solle.*

Per imperatorem 23. November 1632.

T. Gertinger.

(Original im A. d. M. d. I. IV. D. 7. N. Ö. ad 1 ex 1632.)

a) Leonhard Graf Harrach, Obersthofmarschall 1631—1637. (Fellner-Kretschmayr, I., p. 278.)

[4]) Die Juden Prags hatten ihre eigene Zivilgerichtsbarkeit, die Judenrichter wurden von den Juden selbst gewählt. Meist hielt das Gericht am Sonntag seine Sitzungen, die öffentlich waren. Die Richter konnten als Strafe entweder zeitweiligen Bann oder Gefängnis verhängen, wozu sie das sogenannte „Katzel", tschechisch „kočečka" hatten. Infolge eines Dekrets Ferdinands II. wurde das Ghettogericht in 2 Instanzen geteilt, den obern und den niedern Gerichtshof. Letzterer unterstand einem Rabbiner, ersterer dem Landesrabbiner und er hatte nur bei wichtigern Fällen zu judizieren. Für ganz besondere Anlässe gab es noch einen Appellationsgerichtshof, bestehend aus dem Primator, 5 Richtern, 6 Ältesten und 12 Beisitzern. (Jewish Enc., X., p. 161.)

73.

1632 Dez. 28.

Judenkontribution.

Intimationsdekret im Auftrag des Kaisers an die Hofkammerräte Walmerode und Radoldt.

(Konzept mit E. V. G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.)

Die Hofkammerräte Walmerode[1]) *und Radoldt*[2]) *werden vom Kaiser aufgefordert, die Ältesten und vornehmen Rabbiner der Juden zu sich zu berufen und sie mit Androhung der kaiserlichen Ungnade zu bewegen, möglichst bald eine außerordentliche Kontribution von 15.000 fl. zu bezahlen, da die Juden das ganze Jahr hindurch Handel getrieben und den Christen geschadet hätten.*[3])

[1]) Reinhardus de Walmerode wurde von K. Ferdinand II. in den Freiherrnstand erhoben. (Status, p. 211.)

[2]) Dr. Clemens Radoldt, Hofkammersekretär 1627/28, Hofkammerrat 1637—1655. (Fellner-Kretschmayr, II., 212, 223.)

[3]) Die Hofkammerräte beantragen am 1. Febr. 1633, daß man die Juden zur Zahlung von 15.000 fl. oder wenigstens 10.000 fl. durch Sperrung ihrer Synagoge und der Handelsgewölbe zwingen solle. (Hoffinanz-Registratursbücher. G. F. A.)

74.

1633 Juni 9.

Gerichtsbarkeit.

An den Obersthofmarschall, Grafen von Harrach.

(Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. D. 7 N. Ö. ad 1 ex 1632.)

Die den Wiener befreiten Juden mit Privileg vom 23. Nov. 1632 gegebene Jurisdiktion beziehe sich nur auf die in der Kontributionserlegung säumigen und ungehorsamen Juden, dann auch auf die fremden Juden, die sich bei Juden und Christen einschleichen und den Rabbinern, Richtern und Ältesten keinen Gehorsam leisten wollen. Die befreiten Hofjuden aber und ihre Mit- und Brotgenossen bleiben auch ferner unter der Jurisdiktion des Obersthofmarschalls.

75.

1633 Dez. 5.

Verbot wucherischer Geldgeschäfte.

Patent Ferdinands II.

(Druck nach Codex Austriacus, II., p. 357.)

— — — Und demnach vil Christen unter den Juden stecken, denenselben für sich selbsten und auf ihre Nämen oder aber nur durch sie andern Christen ihre Gelder vil auf ein höhers als mit 6 vom Hundert des Jahrs Interesse durch allerhand gesuchte Schein und Mittel fürleihen, sich auch sonsten als Unterhandler zu allerhand schädlichen und unzimblichen Partiten gebrauchen, welches den Christen nicht wenig verkleinerlich ist: Diesemnach und darmit diesem Ubel umb so vil desto mehr abgeholfen seye, so wollen Wir, daß hinfüro derjenige Jud, welcher dergestalt mit Christengeld handlet, dasselb für sich selbsten oder aber auch als Unterhandler aufnimbt und nochmahls entweders auf seinen eignen oder aber auch eines andern Christen oder Judens Namen andern Christen widerumben höher als umb 6 vom Hundert des Jahrs Interesse (welches dann auch von einem Halben-, Viertel-Jahr, Monath, oder etlich Wochen der Proportion nach zu verstehen ist), ausleiht, oder andere unzimbliche Partiten damit treibet, ohne Begnadung mit Ruthen offentlich ausgestrichen, und des Lands auf ewig verwiesen; der Christ aber, er sey hoch oder nidern Stands, so sein Geld unter oder durch die Juden über 6 pro cento ausleiht, vorstreckt, oder andere verbotene Partiten darmit treibt, neben Verliehrung desselben Gelds für unehrlich gehalten und auf eine Zeitlang mit Gefängnus oder andern Leibsstrafen offentlich abgestraft werden solle. Damit auch diesem noch desto mehrers fürkommen werde, auch dergleichen wucherliche Partitenhandlungen und übermäßiges Interesse, sonderlich aber mit oder durch die Juden heimblich zu verüben, desto weniger Gelegenheit seye: So sollen hinfüro alle Handlungen, Contract, Darlehen und Schuldverschreibungen, so zwischen einen Christen und Juden beschehen, vor und im Beyseyn des Schuldners nächster ordentlichen Obrigkeit beschlossen, aufgerichtet und von derselben ratificirt und verfertiget; widrigensfalls solche Contract, Handlungen und Verschreibungen nicht allein für sich selbsten nichts gelten und kraftlos seyn, sondern auch bey Gericht kein Execution darauf ertheilt werden und noch darzu der Jud sein Spruch und Anforderung, so er aus solcher, auch sonsten zulässiger Handlung, Contract oder Schuldverschreibung zu einem Christen haben möchte, verlohren haben. Und obzwar die Juden bishero in ihren Handlungen, Contracten, Geldausleihen, auch Pfänder und sonsten in andern Schuldverschreibungen, so ihnen von

Christen gegeben und eingehändiget worden, die jüdischen Interesse genommen; weilen aber solches wider die göttlich- und natürliche Billichkeit, auch geist- und weltliche Recht streben und laufen thut und dardurch das gemeine Wesen mercklich laedirt und zu Schaden eingeführt wird, so statuiren, setzen, ordnen und gebieten Wir hiemit ernstlich, daß sie, Juden, hinfüro (ohnangesehen dieselben etwo der jüdischen Interesse halber privilegirt seyn möchten), in allen ihren mit denen Christen sich zutragenden Handlungen und Contracten, Geldausleihungen, Versetzung der Pfänder, auch verbrieft- und unverbrieften Schulden, so auf Interesse gericht und gemacht, unter was Schein und Praetext solches immer beschehen könte oder möchte, des Jahrs mehrers nicht als vom Hundert 6 fl. begehren und zu nehmen befugt seyn sollen; wird aber hierüber einer oder der andere Jud betreten, welcher ein höhers Interesse, als wie oben bestimmet, fordern und nehmen thäte, der oder dieselben des ausgelihenen Gelds oder was sonsten für Sachen und Güter in den Contracten, Handlungen oder Schuldverschreibungen exprimirt und gesetzet, nicht allein ipso facto verwürckt und verfallen, sondern auch noch darüber andern zum Abscheu und Exempel gegen ihnen mit obgesetzter Ruthenstraf und Verweisung des Lands auf ewig würcklich verfahren werden solle. Dieweilen auch das in der natürlichen Billichkeit, geist- und weltlichen Rechten hoch verbotene und an ihme selbsten wucherliche pactum legis commissoriae, wann nemblich jemands auf ein gewisses Pfand und bestimmte Zeit ein summam Gelds ausleihen und darbey gedingen thut, wo berührtes Pfand vor Verstreichung des bestimbten Termins nicht widerumb gelöst wurde, daß er dasselb hernach völlig und ohne Hinausgebung der Ubermaaß in Handen behalten möge, sowohl bey Christen als Juden in Schwung gehet; als wollen Wir dasselb hiemit auch alles Ernsts bey männiglich, Christen und Juden, widerumb verboten und denen vorgesetzten Strafen der wucherlichen Handlungen und übermäßigen Interesse gleichfalls unterworfen haben. Und demnach sich oft begibt, daß denen armen Hauer- und Baursleuthen und auch andern zu ihren obligenden Nothdurften auf ihre künftige Fechsungen Wein und Getreids etc. von ihren Herren und Obrigkeiten und auch andern an Geld etwas vorgelihen wird; als wollen Wir alles Ernsts, daß auch in diesen Fällen alle Gefahr, Arglist und Wucher bey denen vorgesetzten Strafen vermieden bleiben, sonderlich aber, daß vorhero kein gewisser Werth des Weins oder Treids bedingt, bey der Bezahlung der arme Mann über den sonsten gemeinen Werth nicht getriben werde und fürnemblich, daß allezeit in sein des Schuldners Willkuhr stehen solle, entweders aus der Fechsung in billichen Werth oder aber widerumb in baarem Geld die Bezahlung zu leisten.

76.

1635 März 3.

Gerichtsbarkeit.

Intimation im Auftrag des Kaisers an die Wiener befreite Hofjudenschaft.

(Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. D. 7. N. Ö. ad 1 ex 1632.)

Von der R. K., auch zue Hungarn und Beheimb königlichen M., Erzherzogen zue Oesterreich, etc., unsers allergenedigisten Herrn wegen wirdet der befreyten Hofjudenschaft in Wien hiemit angezeigt: Höchsternent I. K. M. erindern Sich allergenedigist, was Sy gemelter Judenschaft noch under dato den 23. Novembris verwichenen 1632sten[1]) Jahrs wegen Erbauung einer eigenen Gefängnus under ihnen für ein Concession und Bewilligung, sich deren gegen allen und jeden nit allein alhier zue Wien anwesenden, sondern auch auf dem Land wohnenden Juden, welche sich in Erleg- und Bezaalung ihrer Portionen zue I. K. M. jarlich gebürenden Contribution der zehentausent Gulden saumig und ungehorsamb, wie auch sonsten der Rabiner, Richter und Eltisten Verordnungen und Auflagen in Nitparierung derselben widersezig erzeigen werden, zue gebrauchen allergenedigist ertheilt; dan auch welchergestalt Sy nochmaals under dato den 9. Junii verflossenen 1633sten[2]) Jahrs in specie derselben sechs hofbefreyte Juden nemblichen: Israel Wolffen,[3]) Josephen Plan,[4]) Samuel[5]) und David[6]) die Aurbach, Scheuch David und Salomon Mayrn[7]) hiervon eximiert und ausgenohmen haben. Sintemaal aber anjezo mehr allerhöchsternent I. K. M. allergenedigist befinden, daß dise Exemption erstberürter sechs Juden ein üble Consequenz nach sich zihen und auch solches bey denen andern einen schlechtern Gehorsamb wie zuemaal allerley Ungelegenheit under der Judenschaft ursachen wirdet; als haben Sy zue Erhaltung einer durchgehenden Gleichheit und Verhütung allerhand Confusionen, sich über vorher von dem Obristen Hofmarschalchenambt abgeforderten Bericht und Gutachten allergenedigist resolviert, daß nicht allein die obenangeregte denen sechs benanten Hofjuden ertheilte Exemption (doch außer des Salomon Mayrs, seiner Kinder und Brotgenossen, als welcher von I. K. M. auf drey Jahr wider sy, die Judenschaft, dis Orts privilegiert ist), hiemit allerdings wider cassirt, aufgehebt und abgethan sein und dergleichen hinfüro keinem mehr, wer der seye, gegeben, sondern auch sy, die alhieige Judenschaft, in allem andern bey ihrer hieoben gemelten K. Concession und deren Inhalt allerdings geschuzt und darwider keineswegs beschwert werden sollen. Dessen man sy, die befreyte Hofjudenschaft, hiemit zum Wissen, sich dessen

künftig auf alle zutragende Fäll ihrer Notturft nach haben zue gebrauchen, hiemit erindern wöllen.

Signatum Wien, under I. M. aufgetrucktem K. Sekretinsigl den 3. Martii 1635.

[1]) Vgl. Nr. 72.
[2]) Vgl. Nr. 74.
[3]) Israel Wolf = Israel Auerbacher.
[4]) Joseph Plan = Abraham Josef Josl b. Ahron; er starb 1644 April 7; er besaß im unteren Werd das Haus nr. 94. (Wachstein: Inschriften, p. 228, nr. 296.)
[5]) Samuel Auerbacher (Sanwel Linz), ein Bruder des David. Er besaß im unteren Werd die Grundstücke nr. 73 u. 87. (Schwarz: Ghetto, p. 197 u. 201, Wachstein: Inschriften, p. 140.)
[6]) David Tewele b. Simeon Auerbach besaß einen Anteil an dem Hause nr. 63 im unteren Werd. Er starb 1658. (Wachstein: Inschriften, p. 376.)
[7]) Salomon Mayr = Meir b. Jehuda Selke ha Levi, ein Bruder des Hirschl Mayr, er besaß im unteren Werd die Häuser nr. 38 u. 40, stirbt 1665. (Wachstein: Inschriften, p. 452.)

77.

1637 Mai 25.

Judenkontribution.

Intimationsdekret im Auftrag des Kaisers an die Wiener Judenschaft.

(Konzept mit E. V. G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.)

Der mit Ende April fällig gewesene Quartalsbetrag von 2500 fl. von den der verwitweten Kaiserin Eleonore bewilligten 10.000 fl. jährlich sei von den Juden alsogleich beim Hofzahlmeister[1]) *zu erlegen.*

[1]) Der Hofzahlmeister war ein Beamter der Hofkammer, der mit der Einhebung der Kammergefälle betraut war und auch die Ausgaben zu überwachen hatte. (Fellner-Kretschmayr, II., 265 ff.)

78.

1637 Juni 25.

Maut.

Bericht des Buchhalters und der Rechnungsräte an die N. Ö. Regierung.

(Original G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.)

Genedige Herrn! Euer Gnaden haben uns der K. Mauthambtleuth am Waghaus alhie (darunder aber nur der Einnember Marthin Fraß underschriben) Anbringen und Bitten ... umb Verbscheidung, wessen sy sich mit Einforderung der Mauth von denen Juden verhalten sollen, umb Bericht und Guetachten berathschlagen lassen. Berichten Euer Gnaden hierauf, daß vor unerdencklichen Jahren, wie auch vermüg der Mauthvectigalien, datiert den 14. May a. d. 1604 und 17. July a. d. 1624,[1]) die Juden insgemein von

allen ihren Wahrn, womit sy handlen, es sey Centen oder anders, beschlagen oder unbeschlagen Guet, Ellenmaß und dergleichen, wie sy Namben haben, sy haben Hof- oder andere Freyheiten oder nit, nach dem Guldenwerth abzumauten schuldig gewest; und obwolen gedachte Juden zwar mit einem privilegio am dato 30. Marty 1625 bey Euer Gnaden einkommen, welches sy uns auch diser Tagen in vidimierter Abschrüft zur Nachrichtung intimiern lassen, so ist doch solches von der vorigen K. M. hochchristmildster Angedenckens hernacher craft absonderlich darüber ausgefertigter K. Resolution underm dato 30. Juny 1625[2]) hiebey ligend sub B allerdings verworfen und dagegen wider de novo allergenedigist confirmirt und befolchen, daß von allen denen Juden insgemein und ohne Underschied, wie bey dem roten Wexel zu sehen, nota ungehindert der erlangten Privilegien, weyln sy solche per male narrata obreptitie zu Undertruckung der Christen und Schmelerung Dero K. und landsfürstlichen Camergeföhl erzwungen, die alten Judenmauth eingefordert werden solle, welches dann järlich ein nambhaftes Gelt und vil tausent Gulden mehrers austregt. Wasgestalten aber anjezo in contrarium beygefüegtes Decret datiert 30. Marty 1629[3]) sub lit. C. ausgefertigt worden, oder ob hierumben auch ein K. Resolution, wie billich sein soll, verhanden, darvon haben wir weiter kein Wissenschaft, sondern wierd bey Euer Gnaden Registratur destwegen nachzuschlagen und mehrers Bericht zu finden und selben nach die Mauthambtleuth zu verbscheiden sein; sy geben für, daß sye seith erlangten des am 30. Marty 1629 datierten Decrets järlich 10[m] fl. dargeben, zu was Handen aber solches beschicht, ist in Raitungen nit zu finden,[4]) weniger alher desthalber was intimiert worden. Den 25. Juny anno etc. 637.

Hohenzell Buechhalter.
Joachimus Eder.
Fridriech Stadlman.

[1]) Vgl. Nr. 51, liegt bei; das von 1604 war nicht aufzufinden.
[2]) Vgl. Nr. 58.
[3]) Vgl. Nr. 67, liegt bei; die Schrift der Juden vom 30. März 1625 war nicht aufzufinden.
[4]) Am 18. Mai 1637 (Original G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2) berichtete der Mauteinnehmer auch an die Hofkammer, daß die Juden sich weigern, eine höhere Maut als die Christen zu entrichten, wodurch dem Kaiser ein jährlicher Schaden von mehreren tausend Gulden erwachse.

79.

1637 Aug. 25.

Judenkontribution.

(Exzerpt. Hoffinanz-Registratursbücher. G. F. A.)

K. Dekret an die hiesige Judenschaft, daß sie von ihrer jährlichen Kontribution der 10 m. fl. das 2. zu Ende Juni verfallene Quartal per

2500 fl. in das K. Hofzahlamt erlegen und so weiterhin von Quartal zu Quartalszeit fortfahren solle.[1])

[1]) 1637 Aug. 19.

Judenkontribution.

(Exzerpt. Hoffinanz-Registratursbücher. G. F. A.)

Dekret wegen Einmahnung und Erhebung der von hiesiger Judenschaft verwilligten 3000 fl. r.

80.

1638 Juni 2. — 1639 Mai 4.

Gerichtsbarkeit, Handlungsgewölbe.

I.

1638 Juni 2.

Intimation im Auftrag des Kaisers durch die N. Ö. Regierung an den Magistrat von Wien.

(Original und Kopie W. St. A., No. 15/1638. Druck bei Weschel: Die Leopoldstadt bey Wien, p. XXXV. Wolf: Die Juden in der Leopoldstadt, p. 24 f.)

Von der R. K., auch zu Hungarn und Behaimb königlichen M., Erzherzogen zu Österreich etc., unsers allergenedigisten Herrn wegen durch die N. Ö. Regierung denen von Wien anzuzeigen: Allerhöchsternent I. K. M. habe sich der alhiesigen Judenschaft halber yber gehöriger Orthen abgefordert auch einkombene Bericht und Guetachten am dato den zweenundzwainzigisten May dis Jahrs under anderm allergenedigist resolvirt, daß hinfüero alle und jede alhie sich befindente Juden ohne Underscheid dem burgerlichen magistratui, wie vor disem gewesen, bis auf weiter I. K. M. allergenedigiste Disposition in realibus, personalibus et criminalibus undergeben; ihnen Juden auch mehrers nit als nur zwei Gwölber in der Statt zu Verwahrung der etwa sich bei ihnen befindenter Christenpfänder verstattet, in dem ybrigen aber sie mit aller Handlung aus der Statt geschafft, keiner weiter mehr darin gelassen, vil weniger bei Hofe oder in der Burck hinfüero geduldet werden, sondern ihnen aller Zuetritt genzlich verboten sein solle. Dessen man sie von Wien, sowoln auch anderer gehöriger Orthen die Intimation beschehen, hiemit erindern wollen. Actum Wien, den anderten Junii anno sechzehenhundertachtunddreyßig.

II.

1639 Mai 4.

Intimation im Auftrag des Kaisers an die N. Ö. Regierung.

(Kopie G. F. A. N. ö. Herrschaftsakten W 29/2.)

Von der R. K. M. etc. der N. Ö. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Höchsternent I. K. M. habe sich zwar under dato den

22. Maii des verwichenen 1638sten Jars allergnädigst resolvirt, daß die Juden mit iren damals in der Statt gehabten Handlsgewölbern hinaus vor die Statt geschafft werden sollen, inmaßen dann solche Ausschaffung darauf würklich zu Werk gestelt worden. Weiln aber seithero die gemeine Judenschaft bey I. K. M. zum öftern allerunderthenigist wider einkomen und den großen Schaden und Verluest, welcher nicht allein inen, sondern auch denen christlichen Kaufleuthen, selbsten zugestanden und noch künftig, da sy, Juden, mit irer Handlung länger daraus verbleiben solten, sich zue befahrn sein wurde, mehrfältig angezogen und dannenhero zue Verrichtung eines solchen, auch damit sy neben der täglichen Leibsnahrung ire jarliche Contribution, Steyr, Anlagen und andere Gebürnussen desto besser erschwingen und fürters reichen können, umb Widerzuelassung irer Handlsgewölber in der Statt als hirzue das einige Mitl allerdiemietigist gebeten: Als haben allerhöchstgedacht I. K. M. das Werk nochmal in reife Berathschlagung ziehen und fürnemblich was beedes der Burgerschaft und denen Kaufleuthen für Nuzen und Schaden daraus entstehen möchte wol examinirn und erwegen lassen; sich auch darauf nach gnugsamber Berathschlagung der Sachen und aller derselben Umbständ dem gemeinen Weesen zum Besten allergnädigst dahin resolvirt,[1]) und demnach ir, der Judenschaft, noch hiebevor zwey Gwölber zue Verwohrung der versezten Christenpfender verstattet gewesen, denselben damit achtzehen ofne Gewölber in der Statt und zwar auf dem Kienmarkh in der einen Gassen von dem Kazbekhischen Haus an gegen dem Salzambt[2]) werts, an welchem Orth sy es auch vor disem gehabt, dergestalt widerumb allergnädigst verwilligt und zuegelassen, daß sy in demselben allerhand guete, frische und gerechte Wahrn, auch von Gold, Silber und Jubeln, keineswegs aber alte Kleider, Bethgwand und anders Tandlwerk haben und füehrn, sondern mit dergleichen vor der Statt, an dem Orth, wo inen ire Wohnung ausgezeichnet, verbleiben sollen. Wie dan sy, Regierung, destwegen sowol für sich selbst als auch durch Verordnung bey denen von Wien alle guete Aufsicht zu bestellen, insonderheit aber dises ernstlich anzubefelchen haben wirdet, daß wan künftig etwo die leidige Seuch der Infection under der Judenschaft daraußen einreißen und solche Contagion eins oder des andern Judens Haus ergreifen wurde, daß dieselbe nit in die Statt gelassen und alle andere weitere Gefahrn und Ungelegenheiten verhietet werden. Und weiln hierüber I. K. M. mehrgemelte Judenschaft, damit sy sowol bey iren Wahrn, Handlung und obbemelten Gewölbern in der Statt als auch sonsten in gnugsamer Sicherheit sein mügen, in Deroselben sonderbar, K. und landsfürstlichen Verspruch, Schuz, Schirm und Gleid allergnädigst an- und aufgenohmen, so solle sy, die Regierung, darob sein, daß selbige darwider weder mit Worten noch Werk keineswegs beschwährt, vergwaltigt oder beleidigt, sondern bey oftgedachtem irem von neuem verwilligten Gewerb und Handlung in der Statt hin-

füro ruhig und unangefochtener gelassen werden. Demnach aber derselben sich eine gar zu große Mänge und darunder vil ausländische, nicht angesessene auch under allerhand Praetext eingeschleifte Juden alhie befinden, welche I. K. M. neben denen andern sonst alhie wohnhaften nicht gedulden wollen, als solle sy, Regierung, mit Zueziehung deren von Wien unverlängt eine Commission anordnen und in derselben beedes die Haussässige, welche ir familias von vilen Jarn her und vor disem K. privilegia gehabt haben, wie auch vorgemelte frembde, aus dem Reich und von anderwerts hieher Gefleheten oder sonst alhie aufhaltende Juden alles Fleiß beschreiben und mit Namen in eine ordentliche Specification bringen lassen und folgents dieselbe zu weiterer I. K. M. allergnädigsten Resolution mit angeheftem Guetachten nacher Hof einreichen. Maßen sy, Regierung, etc.[3])

Per imperatorem.
4. May 1639.[4])

---

[1]) In der Vorlage „resolvirten".

[2]) Hier in der Vorlage am Rande von anderer Hand die Note: *Solum in hoc loco privilegiato, ergo in nullo alio, contra peccarunt secus [?] qui faciunt locum scilicet et numerum privilegiatum.*

[3]) Obiges Dekret wurde offenbar nicht befolgt, dafür sprechen folgende zwei Aktenstücke. Im Jahre 1640 berichtete die Hofkammer dem Kaiser, (Konzept N. Ö. Herrschaftsakten W 29/2) es sei eine Denunziation eingelaufen, in der behauptet werde, es sei den Juden vom Kaiser bewilligt worden, 21 Gewölbe in der Stadt zu haben; sie aber hätten mehr Gewölbe errichtet; dafür sollten sie bestraft werden, indem sie für jedes überflüssige Gewölbe 600 fl. Strafgeld entrichten sollten; da die Juden deren 11 hätten, so wären 6600 fl. einzufordern. Die Hofkammer wisse nicht genau, wie die Bestimmungen der kaiserlichen Resolution lauten und rate daher, dem N. Ö. Kammerprokurator die Untersuchung der Angelegenheit aufzutragen, die jedenfalls sehr leicht fallen müsse, weil der Denunziant jedes Gewölbe genau bezeichnet habe. Dem Statthalter aber wäre aufzutragen sofort alle Judengewölbe zu sperren, weil es nur auf diese Weise möglich sein würde, die Wahrheit zu erfahren; denn erführen die Juden rechtzeitig von der angeordneten Untersuchung, so würden sie die verbotenen Gewölbe sofort sperren und man würde nicht die Wahrheit erfahren. Darauf berichtete der N. Ö. Kammerprokurator Bernhard Holler an die Hofkammer: (Original N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2). Nach der eingelaufenen Denunziation hätten die Juden in der Stadt mehr Gewölbe, als ihnen nach der K. Resolution vom Mai 1639 gestattet sei, errichtet. Er habe nicht gefunden, daß in der kaiserlichen Resolution eine bestimmte Strafe für die überzähligen Gewölbe festgesetzt worden sei. Der Denunziant aber gebe an, der Bürgermeister hätte an der Synagoge ein Edikt anschlagen lassen, daß für jedes überzählige Gewölbe 600 fl. zu erlegen seien, so daß, da es deren zwölf gäbe, im ganzen 7200 fl. an Strafgeldern zu bezahlen wären. Ihm, dem Kammerprokurator, sei von einem solchen Mandat und von solcher Strafe nichts bekannt und er habe auch auf seine Erkundigungen in der Kanzlei nichts erfahren können, doch müsse auf die Einhaltung der 18 Gewölbe bestanden werden. Er sei der Ansicht, man möge der N. Ö. Regierung auftragen, die überzähligen Gewölbe zu sperren und die Besitzer, sofern sie keine Spezialprivilegien hätten, zu bestrafen.

[4]) In der Vorlage das unrichtige Datum „1643".

81.

1638 Juni 30.

Jurisdiktion über die Juden.

Intimation im Auftrag des Kaisers durch die N. Ö. Regierung an den Wiener Magistrat.

(Druck nach L. M. Weschel: Die Leopoldstadt bey Wien (1824), S. XXXV, Beilage XVIII.)

Von der R. K., etc. durch die N. Ö. Regierung denen von Wien anzuzeigen: Allerhöchsternent I. K. M. haben sich auf des Obristen Hofmarschalchs, Herrn Hainrich Wilhelmb Herrn von Stahrnberg,[1]) bei Hof eingereicht allergehorsambistes Suppliciern, Inhalt dessen er under andern gebeten, daß ihme die Erörterung der bey seinem Ambt anhengigen Processen und die Administration in Justitzsachen uber die Juden alhie so lange gelassen werden wolte, als lange sie, die Juden, mit ihren Gewölbern in der Statt zu verbleiben Termin erlangt, uber destwegen abgefordert auch einkombene Guetachten, sub dato den achtundzwainzigisten gegenwertigen Monats Junii dahin allergenedigist resolvirt, daß es bei Dero vorigen ergangenen allergenedigisten Resolution und inen von Wien, wie auch dem K. Stattgericht uber die Juden tam in realibus quam personalibus et criminalibus eingeraumbten Jurisdiction nochmalen allerdings verbleiben solle; gestalt dann darüber gedachten Herrn Obristen Hofmarschalchen under vorgemeldten dato, daß er alle diejenige Sachen und Proceß, so vorhero bei seinem Ambt wegen der Juden einkomben und anhengig gemacht, es seye gleich zwischen denen Partheyen lis contestirt worden oder nicht, alsobalden auf sie, die von Wien, sovil die Realsprüch anlangt und I. K. M. alhiesige Stattgericht, sovil die personalia und criminalia betrifft, als nunmehr ordentliche Instanzen ubergeb und remittire, von Hof aus gemesen anbefolchen worden. Dessen man sie von Wien zue irem Wissen hiemit erindern und daß sie einem und anderm die justitiam förderlich und schleinig administriren auferlegen wollen. Actum Wien, den dreißigisten Junii sechzehenhundertachtunddreyßig.

[1]) Heinrich Wilhelm von Starnberg, 1637—1672 Hofmarschall. (Fellner-Kretschmayr, II., 129, Anmerkung 3, 228.)

82.

1638 Nov. 5.

Schutz- und Schirmbrief für die Wiener Judenschaft.

Patent Ferdinands III.

(Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587.)

Wir Ferdinand der Dritte etc., bekennen offentlich mit disem Brief und thuen kund allermeniglich: Nachdem weyland Unser höchstgeehrter, geliebster Herr Vater, Kaiser Ferdinandt der Ander,

christmild- und seeligster Gedechtnus, noch anno 1624[1]) die wienerische, geseßne Judenschaft von der Statt abgesondert und außerhalb derselben inen ir Wohnung enthalb der Schlagbrucken, im untern Wertt genannt, deputirt, Wir auch dieselben anjezo mit iren bishero in der Statt Wien gehabten Handlsgewelbern gleichergestalt hinaus für die Statt Wien verordnet und allein denselben zu Aufbehalt- und mehrern Versicherung der inen von denen Christen versezten Sachen und Pfänder vier verspehrte Gewelber in der Statt Wien allergenedigist zugelassen und bewilligt, sy, Juden, aber in Beysorg stehen, daß sy außerhalb der Statt diser Zeit mit iren Wahrn, Handlungen und Sachen nicht in genugsamer Sicherheit sein möchten, sondern allerhand Gefahr sich zu besorgen heten, als haben Wir sy und alle derselben Zugehörige vor Gewalt in Unsern K. und landsfürstlichen, auch Unsers löblichen Haus Osterreich sonderbaren Verspruch, Schuz, Schirmb, freye Sicherheit und salva guardia[2]) allergenedigist an- und aufgenomen. Thuen das auch aus K. und landsfürstlicher Machtvolkomenheit hiemit wissentlich in Craft dis Briefs und meinen, sezen und wöllen, daß sie, geseßne Juden, an gedachtem Orth im untern Wertt sambt iren zugehörigen Personen in Unserm K. und landsfürstlichen, auch Unsers löblichen Haus Osterreich Verspruch, Schuz, Schirmb, freyen Sicherheit und Gleit vor Gewalt wohnen und bleiben und ir Gewerb und Handlung (jedoch alles auf Unsere weitere Resolution und genedigistes Wolgefallen) in alle ehrliche, redliche Weeg offentlich üben und treiben mügen, auch an iren Haab und Güetern mit keinem Arrest, Kommer, Repressalien, Pfendung frembder Schulden oder dergleichen unordenlichen Mitteln weder zu Wasser noch zu Land nicht angegriffen, aufgehalten oder beschwert, sondern wer zu ihnen sambtlich oder jeden insonderheit zu sprechen, solches bey irer Instanz, als denen von Wien, welchen Wir sy mit der Jurisdiction undergeben,[3]) suchen und austragen, deme sy, Juden, alda statt zu thuen schuldig, sy auch aller Orthen von niemanden weder in- oder außerhalb der Statt mit Worten oder Werken nicht angetast, weniger mit stößen, schlagen, werfen oder anderer übler Tractierung vergwaltigt oder beleidigt, sondern bey Vermeidung der destwegen in Unserm durch die von Wien publicirten, offentlichen Ruef bestimbten Straf ganz fridlich und von jedermeniglich unangefochten und unbelästigt gelassen werden. Es sollen aber auch sy, Juden, insgemein bey Verlierung dises Schuzbriefs sich jederzeit eines ehrbarn, aufrechten, redlichen Wandls halten, und in keinerley Lastern oder andern unbillichen und unehrbarn Sachen und Verhandlungen nicht betreten lassen, noch keine frembde Juden, so sich von andern Orthen bey inen einschleifen und wohnen wolten, durch was Praetext das immer beschehen möchte, unter inen nit gedulden oder aufhalten, ingleichen keines Fürkaufs, unter was Schein und in waserley Weeg dis beschehen möchte oder künte, sich gebrauchen, sondern dessen genz-

lich und allerdings enthalten. Gebieten darauf allen und jeden Unsern nachgesezten geistl- und weltlichen Obrigkeiten, insonderheit aber Unsern jezigen und kunftigen Statthaltern, Canzler, Regenten und Camerräthen des Regiments Unserer N. Ö. Landen, wie auch allen Praelaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landmarschalchen, Landshaubtleuthen, Landvögten, Haubtleuthen, Vizdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, auch sonst allen andern Unsern Unterthanen und Gethreuen und dann allen und jeden Kriegsherrn, Generaln, Obristen, Leitenanten, Rittmeistern, Fendrichen, Haubt- und Befelchsleuthen zu Roß und zu Fuß, was Würden, Stands oder Weesens die seind, hiemit genedigist und ernstlich, daß sy ermelte, wienerische, geseßne Judenschaft bey vorberürten Unserm K. und landsfürstlichen, auch Unsers löblichen Haus Österreich Verspruch, Schuz, Schirm und Gleit vor Gewalt geruhiglich verbleiben, sy derselben freuen, gebrauchen und genüeßen lassen, darwider nit bekommern, beleidigen oder beschweren, noch des jemands andern zu thuen gestatten, in kein Weis noch Weeg, als lieb einem jeden sey Unser schwere Ungnad und Straf zu vermeiden. Das meinen Wir ernstlich mit Urkund dis Briefs, besiglet mit Unserm K. anhangenden Insigl. Geben in Unser Statt Wien, den fünften Monatstag Novembris, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers genadenreichen Gebuhrt im eintausentsechshundertachtunddreyßigisten, Unserer Reiche des romischen im andern, des hungerischen im dreyzehenten und des bohaimischen im eylften Jahr.

Ferdinandt.

Ad mandatum Sac.ae Caesae
Mtis proprium.

Joannes Matthias
Prikhelmeyr.[4])

Tobias Gertinger.

Lectum et approbatum ab imperatore 12. Novembris 1638.

Praesentibus:

Serenissimo archiduce Leopoldo Wilhelmo.[5])
Reverendissimo domine episcopo Viennense.[6])
Domine comite Kevenhiller.[7])
Domine cancellario Prükelmair.
Secretario Gertinger.[8])

---

[1]) Vgl. Nr. 52, 1624 Dez. 6.
[2]) salva guardia = ital.: Schutz.
[3]) Vgl. 1638 Juni 2., Nr. 80.
[4]) Johannes Matthias Prickelmeyr, Freiherr von Goldeck, 1637 Reichshofrat und Hofvizekanzler, 1650 Hofkanzler, 1655 geheimer Rat. (Fellner-Kretschmayr, II., 223, 229, 235, 537.)

[5]) Erzherzog Leopold Wilhelm, Sohn Ferdinands II., 1614—1662 Bischof von Olmütz. 1639 Oberbefehlshaber der K. Armee.

[6]) Anton II. Wolfrath, 1631—1639. (Gams: Series episcoporum p. 322. Weiß: Geschichte der Stadt Wien, Bd. 2, p. 646.)

[7]) Franz Christoph Khevenhiller (1588—1650), Obersthofmeister der Kaiserin Maria. (Wurzbach, B. 11, p. 216.)

[8]) 1637 s. d.

Beschwerden der Wiener Bürgerschaft über die Wiener Juden.

Supplikation des Bürgermeisters und Rates der Stadt Wien an den Kaiser, mit der Bitte um Bestätigung ihrer Privilegien und Abstellung ihrer Beschwerden. *a)*

(Kopie. Hofbibliothek Codex 7710, p. 323 ff. Druck nach einer anderen Vorlage bei Wolf: Juden in Wien, 261 ff.).

Die Bürger entschuldigen sich, daß sie den Kaiser gleich nach seiner Thronbesteigung mit ihrer Bittschrift belästigen. Ihre bisherigen Rechte bestünden in folgenden: 1. Handel zu treiben; 2. Handwerke auszuüben; 3. Wein ausschänken und Gastwirtschaften halten zu dürfen; 4. von den bürgerlichen Häusern durch Steuern Nutzen zu ziehen. Wären diese Rechte wirklich nur den Bürgern eingeräumt, so würde es ihnen ganz gut gehen, es kämen aber fremde, von den bürgerlichen Lasten eximierte Juden und Christen nach Wien, die den Bürgern ihr Brot entzögen. Um dem Kaiser nun vor Augen zu führen, welcher Schaden ihnen u. a. speziell von den Juden erwachse, bemerken sie:

Wann wür nun betrachten die noch bey unsern Zeiten wider die vermaledeiten Juden eingerichte Beschwerungen und darüber ergangene K. generalia, Ruef und patenta, finden wir derselbigen Zeit höchste Glückseligkeit, indem dazumahlen und anno 1614 die Burgerschaft mit allen ihren Gewerb, Handlung, Negotien in zimblichen Proceß gewesen, nichtsdestoweniger, weilen die Juden mit offnen Gewelben einwurzen wollen, die ganze Judenschaft auser 6 oder 8 befreite durch K. allergnädigste Resolution und offens Patent von der Statt hinweck- und ausgeschaffet worden.

Solte nun der armen Burgerschaft jezige gegen den vorigen Beschwerden examiniert werden, wuerde der Exzeß der Juden nit die Weckschaffung von der Statt allein sondern die aus dem ganzen Land ewige Bandisierung rechtlich, christlich und Gott wolgeföllig erfordern, sintemahl der allgemeine Landschaden durch die Juden an hellen liechten Tag. Erstlich alle vornehme Handlung, Gewerb und Negotien seind von denen Christen hinweck- und auf die Juden transferiert. Anderten die Burger, darunter bey so wenig Jahren, (welches je Gott im Himmel zu clagen), kein Handelsman mehr ist, sondern Cramer, die miessen in ihren Läden und Gwelbern und bey denen Sorten,[b]) womit sie handlen, verbleiben, entgegen der Jud allerwelt Kaufmanswahren und sordamenta in sein Gwelb haben darf; verpartiert und verkauft eins ins ander, gehet mit seinen Wahren hausiern herumb; und kan sobald ein Herr und Frembter zum Thor herein nit fahren, der Jud stehet schon mit seiner partita vor dem Gasthaus, daß auch in hoc passu die armen Christen und Burger deterioris conditionis seind; und was die geistlichen canones und leges[c]) sagen, quod iudaei debent saltem per effectum operis se illorum[d]) servos recognoscere, quod Christi mors liberos[d]) et illos servos effecit, aufgehoben ist.

Dritens darf kein Burger craft seines burgerlichen Eyds nit allein zweyerley Gewerb nit treiben, sondern auch jemand Frembden zu seinen Gewerb und Handlung nit ziechen, entgegen der Jud nit mit dem einheimischen Juden sondern mit den von Ferne wohnenden in compagnia ist. Und wan sie, Juden, ferner, als bishero beschehen, (so aber E. K. M. zu den Christen gottseelig habende Affection nit zuelassen würd), in allen fovirt und geschüzt

werden solten, vil 1000 Juden hieher sich wenden und ihre durch Gottes gerechte Straf verlohrne Reich alhie ihren Anfang zu nehmen imaginiern und dardurch mehrere Besterckung in ihren verstockten jüdischen Sinn haben werden.

Viertens ist menigelichen bekant, daß in Auf- und Verwexlung, auch Hereinschleichung der geringhaltigen Münz niemand schuldig als die heillosen Juden, als welche durch ihre schalckhaftige Nachlist in Feur erfahren und, wan sie von gueter silberner Reichsmünz nur einen Groschen Vortl herausschmelzen können, hierzue Tag und Nacht ihren Fleiß nit sparen, welches die Christen bey Vermeidung höchster Straf underlassen müessen.

Fünftens. Ihre wuecherliche Contract und verfluechtes jüdische Interesse, wie sie manichen ehrlichen Man hoches und nidriges Stands ins Verderben gebracht, seind vil underschidliche exempla, die mit Weinen hieher, wan dise unser allerunderthenigiste Schrift nit zu lang wuerde, zu sezen wären.

Sechstens. In was Gfahr gemeine Statt, vorderist, quod singulariter notandum, E. K. M. mit Dero K. Hofstatt durch die aller Orthen herlaufende Juden seind, ist in disen, weilen sie für sich selbsten einige Sauberkeit nit halten, ihrer Natur nach auch nit halten können und in einem engen Haus ihrer treibenden partita halber 30, 40 bis 50 Perschonen wohnen und dardurch zu Entstehung böser, gefehrlichen Seuchen sonderlich darinen höchst Ursach geben, weilen der gemeine Pöfel der Juden, sich etwas hindurch zu bringen, auf den Land [in] inficierten Orthen allerley Gwand und Lumpereyen aufkaufet und alhie umb den schlechten Werth willen bey dem gemeinen Man widerumb verhandlet, die Heiser und Inwohner anstecket und vilmahl Jamer und Noth, (welches Gott fürohin mit Gnaden verhieten wolle), angerichtet haben.

Sibenden seind E. K. M. mit Dero Zohl- und Mauthgefölle) selbsten in Gefahr, sintemal ein befreyter Jud nit allein für sich Wahren durchs Land füehret, sondern weh! vil anderer Juden ihre Wahren und Güeter mit durchschwerzet.f)

Achtens. Daß bis anhero Christen und ehrbahre Leuth zuruckgesezet, Juden aber allein umb hochers Wuechers willen in Mauth-Aufschläg- und andere Ampter (darzue sich unsere christliche Vorfahrer, die Juden zu gebrauchen, geschemet hetten), befüerdert werden, geben derselbeng) rieмblichen effectus, wie wür vernehmen, E.r K. M. Camerprocuratorn nit wenig Müehe und Arbeith; ihre sonst verubte und [vorher]h) beschribene böse Thaten der vergüften Brünen, höchster Verunehrungi) des hochheiligen Fronleichnams Jesu Christi, deswegen sie aufs Feur geworfen und gestraft worden, nit zu melden.

Wolte entgegen gesagt werden von den heyllosen Juden, sie geben starcke contributiones, würdt mit Grund der Wahrheit geantwortet, allein aus sauren Schweiß der Christen und wäre das wiewol unverantwortlich noch zu verschmerzen, wan nit auch die armen Christen und undergetruckten Burger ihren ganzen Schwarm deren etlich 1000 durch Subtillierungk) ihres jüdischen partita underhalten müesten; sintemahln derselben keiner kein Handwerck gelehrnet, einig ehrlich Gewerb noch Handwerckarbeith des Taglohns nit treibet, des Petlen sich schemet, [von] andern ehrlich suchendes Glückl) des Kriegs nit füernehmen darf. Woher kumbt dan [ihr] Underhaltung? Aus disem allem E. K. M. ihr, der Juden, ferrer Opposition allergnedigist in acht nemen wollen, da sie fürgäben, ihre Handlungen künde niemand beschwerlichen sein, weilen [sie] diem) Wahren leichter als Christen geben theten. Wofern nun ihr Anzeigen war, daß sy arm und sonderliche capitalia nit haben, wie kan dan ihr Handlung, (wan sie sich anderer verbotnen partita nit theilhaftig machen), denjenigen Gwin ertragen, wovon sie solche Verwilligung und contributiones, (andere extraordinari Gaben zu geschweigen) entrichten, auch ihrer, der Ihrigen und viler fremden Juden, weilen sie keinen petlen lassen gehen,

Underhaltung erschwingen migen; daraus klar zu mercken, was sie bey Verkaufung ihrer Wahren und andern Vortl doppelt einbringen.n)

Zudem bey disem passu wol gründlich und wahr zu schreiben, daß der geringe Genuß und Nuzen der Juden mit dem großen unwiderbringlichen Schaden und Verderben der armen wienerischen Burgerschaft kein Vergleichung leidet, auch Verhoffens, dessen wir uns allerunderthenigist zu versichern, E. K. M. mehrers an Wendung eines geringen Schaden der Christen als an grosen, doch verfluechten Einkomen von den Juden gelegen ist. Und da auch sie, Juden, ichtso) contribuiern, so gewinen sie doch solches nit durch ihren Fleiß und Arbeith oder aus ligenden Güetern, sondern saugen es zuvor aus dem armen Christen, daß also bey ihrer Dargab weder Gedeyen noch Segen sein kan. Wollen sie, Juden, auch ferer entgegensezen ihre Dienst, daß sie nemblichen fremden Herkombenden, der von Christen auf schlechte Pfand kein Gelt haben kann, mit Darleichen behülflichen erscheinen, ist solches auch ganz ohne Grund, dan nit allein das Darlehen des hochen Interesse wegen höchst schedlich, sondern auch auf dergleichen allerhand Sorten Darleichen dem Handwercksgsind und Dienstboten zu aller Unthreu höchst gefehrlich, sintemal dieselben alle entfrembte Sachen bey den Juden hindurch zu bringen verhoffen; inmaßen schwer und erschreckliche casus und gar jüngstlichen mit Kürchenraubereyen und andern (reverendo) starcken Diebsstalen, so bey den Juden verkauft worden, obhanden sein. Zudeme hat man Mittel und Weg eines bancop) oder Aufrichtung einer sonderlichen Stuben, wie in mehr großen berüembten Stätten breichig, Gelegenheit und dieselben sicher genuegsam, daß ein Ordnung menigelichen auf ein gewise Zeit und auf allerhand Pfänder ein Darlehen zu thuen, gemacht werden möge, wan gleich dise vermaledeyte Juden nit da sein, weilen doch bey allen ihren Darlehen nichts als Schaden und Gefahr, zu geschweigen, daß durch solche Mitl die Dienstmenscher und Weiber hinaus under die Juden gelocket und zue allerhand Gefehrligkeiten verführt werden, wie sich dan das heyllose Volck gar, Christenämmel für ihre Kinder zu bestellen, understanden hat.

Und wäre nurq) sub specie extractus ihrr), der Juden, Bösheit und Vortel auf vil Buech Papier nit zu schreiben, da man E. K. M. der Lenge halber damit molest sein wolte.

Und wann alle dise in Wahrheit sich also befindente Sachen nit währen, welche E. K. M. zu höchstberiembter gottseeligen Affection gegen der Christenheit und deren Beschuzungen und entgegen würcklicher Abschaffung der schlimen Juden Anleitung geben möchten, so währe unsers einfeltigen Erachtens genuegsamb das leiter wisentlich und unwidersprechlich,s) daß sie, Juden, unsern allerhöchsten Erlöser und Heyland Jesum Christum und sein hochgebenedeyete Muetter Mariam in ihren viechischen, synagogischen Speluncen erschröcklich löstern und schenden; genuegsamb wär es, daß sie von allen von E. K. M. angestelte Gottsdienst, Processionen und gueten Wercken schmählich reden; sufficient und ubergenuegsamb wär es, sie, Juden, mit allen ihren Schwärm nur darumb allein von denen Christen abzuschaffen, daß sie in Hierumbtragung des hochheiligen Venerabilis allerleyt) Unehr mit offentlichen Augen laufend gesehenu) und auspeyen verspüeren lassen; wie dan oftmals des gemeinen Mans, vorderist in Abwesenheit der landsfüerstlichen Obrigkeit, ex iusto dolore conceptus furor gegen den Juden, da wir nit zu aller Zeit ein wachtsamb Aug darauf gehabt heten, besorglichen gewest ist.

Soll man von der Juden Hülf etwas sagen, müessen wir darumb (mit Gott bezeugen) schweigen; dann,v) da wir dero Hülf nur mit einen Puncten in centro gegen der Burgerschaft ihrer Threu compariern solten, wir große Sünd theten und die Straf Gottes auf uns laden; sintemahl wir dessen versichert, daß einiger Jud nicht, inmaßen albereith vorne bey den ersten Puncten angezeigt worden, das geringste praestiern noch contribuiern kan, was er nit vor-

hero schon denen Christen dreymahl abgesogen, das ander, daß auch bey all ihrer Dargab kein Glück und Segen, weilen sovil Christenseufzer deswegen zu Gott gehen, sein kan; entgegen nit zu melden, zum Fahl diser schädliche Schwarm der Juden oftvertröstetermaßen aus dem Land geschafft, oder wenigst ihre Handlung, so dem Christen gebüert, völlig ab- und eingestelt werden solten, diejenige Gab, so destwegen bey wider respirierender burgerlichen Nahrung die armen Burger, Cramer und Handlsleuth geben wuerden, gewiß und unfehlbarlich ein Gulden vorw) 10 fl, weilen es ein ehrlich gewunens Gueth und Gelt und mit höchsten Eufer, Threu und Lieb beschehe, durch gottliche Cooperierung nuzen und ersprießen wuerde . . .

Sie bitten daher u. a. am Schlusse nochmals „wegen angezeigten wahren Grunds, gemeiner Statt gravaminum und vorstehenden Undergangs des Stattwesens die alhieige Judenschaft gesamblet und sonders, niemands darvon ausgenomen (ungehindert ihrer etlichen praetendierenden Freyheiten, so sie unvernomen der Interessierten als gemeiner Statt erworben und nur bis zur Generalausschafung zu verstehen sein) von diser Statt, wo nit aus dem ganzen Land jedoch auf 3 Meihl Wegs auszuschaffen, dergestalt, daß sich kein Jud zu ewigen Zeiten alhie in der Statt in den Burckfrid oder einigen Orth innerhalb drey Meihl Wegs von der Statt an zu raiten, nit mehr understehen zu wohnen, zu handlen oder aufzuhalten. Dises würdt allen Christen zu Widererbauung des Lands und zu Verschmerzung alles ausgestandenen Ubels ein Trost und Hoffnung machen, die Burgerschaft zur Aufnehmung erquicken und E. K. M. ein unsterbliches Lob und Gedechtnus verursachen“.

a) Die Bittschrift des Wiener Magistrates an den Kaiser — von der sich nach Mitteilung der Hn Beamten des Stadtarchives weder ein Konzept noch eine Kopie in dem Stadtarchive befindet und die daher nach der sehr fehlerhaften Kopie der Handschrift der Hofbibliothek 7710 wiedergegeben werden muß, — ist sehr weitläufig und richtet sich nicht nur gegen die Juden, sondern auch gegen andere Konkurrenten. In die vorliegende Publikation wurden nur die auf die Juden bezughabenden Stellen aufgenommen.

b) In der Vorlage steht „dortten“.

c) In der Vorlage steht „leges“ zweimal.

d) In der Vorlage steht „sillorum“ und „libros“.

e) In der Vorlage steht „Monathgeföll“.

f) In der Vorlage steht „vil andere Juden ihrer Wahren . . . durchschwezet“.

g) In der Vorlage „dieselben“.

h) In der Vorlage das unverständliche „incatio“.

i) In der Vorlage steht „Verneurung“.

k) Wohl für Subtilisierung = Spitzfindigkeit.

l) In der Vorlage steht das unverständliche „Stucken“.

m) In der Vorlage bloß „die“.

n) Bei Wolf l. c. heißt es hier nach anderer Vorlage: *„Daraus klar zu machen, was sy bey Verkaufung irer Wahren einen, auf den sy vielleicht ein Auge haben müssen, nachschen, dargegen bey mereren Unverstendigen mit verlegner Wahre und andern Vortl doppelt einbringen.“*

o) In der Vorlage das sinnlose „jedes“; ichts = etwas bei Wolf l. c. 264.

p) In der Vorlage „barcho“.

q) In der Vorlage „nun“.

r) In der Vorlage „ist“.

s) In der Vorlage „widersprechlich“.

t) In der Vorlage „alley“.

u) Bei Wolf l. c. heißt es hier „mit offentlichen laufen und ausspeyen“.

v) In der Vorlage „daß“.

w) „Vor“ im Sinne von „für“; in der Vorlage „von“.

83.

1638 Dez. 16.

Studentengewalttätigkeiten.

Die N. Ö. Regierung an den Rektor der Universität.

(Original W. U. A. Fasz. III. Lit. J., Juden.)

Von der N. Ö. Regierung wegen dem Herrn rectori alhieiger Universitet anzuzeigen:

Es kome für, wie daß von denen Studenten und andern die Juden indifferenter in und vor der Statt sehr übel mit Worten und Streichen tractiert werden sollen.[1]) Ist hierauf ihr, der Regirung, Befelch, daß er, Herr Rector, hievor mehrmaln auferlegtermaßen, sy, die Studenten, von dergleichen Tätigkeiten abmahne und zu würcklicher Ruehe schaffe, benebens dis Orts alles Fleiß inquiriren lasse und auf den Befund mit ernstlicher Bestrafung füergehe, nit weniger ihnen, denen Juden, wann sy bey ihme, Herrn rectore, clagweis fürkommen werden, die iustitiam solichergestalt administriren thue, damit widrigenfahls nit Ursach werde ex officio gegen denen in dergleichen excessibus betretende Studenten ex officio zu procediren.

Actum Wien, den sechzehenden Monatstag Decembris im sechzehenhundertachtunddreißigisten Jar.

Rückseite:

Fiat, allermaßen Vorstehundes der hochlöblichen N. Ö. Regierung Decret vermag und solle auf fürkomente Clag die iustitia administrirt werden. Ex consistorio 24. Jan. 1639.

---

[1]) Am 14. Mai 1637 beklagt sich die „gemeine Hofjudenschaft" in Wien beim Rektor der Universität, daß Personen, die seiner Jurisdiktion unterstünden, sie bedrohen und auch gewalttätig angreifen und bittet ihn dagegen einzuschreiten. (Original W. U. A. Fasz. III. Lit.-J. Juden.)

Auf der Rückseite des Aktes: *Fiat, hierauf ein programma anzuschlagen. Ex consistorio 14. Mai 1637.*

84.

1639 Juli 18.

Sonntagsruhe.

Dekret der N. Ö. Regierung an die Einspanier.

(Original. W. St. A. No. 20/1639.)

Von der N. Ö. Regierung wegen deroselben untergebnen Einspaniern[1]) sambent und sonders anzuzeigen: Es seye unter heuntigem dato dem Herrn Stattrichter anbefohlen worden, der Judenschaft zu verbiethen, daß hinfüro kein jüdische Persohn, sie hette dann zur Leibs Notturft was zu käufen, an denen heyligen Sohn- und Feyertägen in der Statt vor Endung der Vesper sich keinesweegs finden und betreten lassen, vil weniger was hierinen handlen und wand-

len in ihrer Statt, auch dessen an Sonn- und Feyertagen enthalten und kein Laden oder Gwölb offen haben sollen. Im andern ist auch an die von Wien Verordnung beschehen, daß an mehrgemelten Sonn- und Feyertagen vor neun Uhr morgens gar nichts von Victualien und andern Sachen auf die Märckt und Pläz zu verkaufen gebracht, die Fleischbenck, Keller und andere Läden unter wehrunden Gottsdienst zugehalten werden und also alle Marcktschaften, sonderlich in denen Wirths- und andern Häusern das Fleischspeis.- und Essen, eingestölt sein solle. Dahero befehlen Regierung ihnen, Einspaniern, sambent und sonders, daß sy auf eins und anders ihre Obacht bestöllen und wann sie einen oder mehr Ubertreter finden, den oder dieselben Regierung zu ferrer Verordnung anzeigen. Actum Wien, den achzehenten Julii anno sechzehenhundertneununddreißig.

[1]) Die Einspänier waren nebst den Türhütern die damaligen Amtsdiener und wurden hauptsächlich gebraucht, um Befehle oder Erlässe auf das flache Land zu bringen, Berichte von ausgesandten Kommissionen an den Statthalter zu überbringen oder umgekehrt. (Nach Starzer: N. Ö. Statthalterei, p. 55.)

85.

1640 Juni 9.

Ausweisung der fremden Juden.

Zuschrift an die Judenschaft in Wien.

(Druck nach G. Wolf: Die Juden in der Leopoldstadt, p. 29.)

Demnach der tägliche Augenschein mit sich bringt, daß die frembden Juden yber bereit schon vorhero beschehenes Verbot anjetzo wiederumb in großer Anzahl einschleichen und also ungescheucht handeln und wandeln wollen:

Als wirdet der allhierige Judenschaft abermahl alles Ernstes und bei Vermeidung mehreres Einsehens auferlegt, daß sie alle frembde Juden, die kein sonderbahre K. Freiheit ihres Allhierverbleibens fürzuweisen haben, lengist von dato inner 14 Tage wirklich abschaffen und also diesem Gebot unnachlässig Gehorsam nachziehen sollen."

86.

1641 Juni 28. — Ende Juli.

Studentenexzesse.

I.

Präs. 1641 Juni 28.

Bericht der Richter und Beisitzer der Wiener jüdischen Gemeinde an die N. Ö. Regierung.

(Original W. U. A. Fasz. III. Lit. J. Juden.)

Richter und Beisitzer der jüdischen Gemeinde in Wien beklagen sich bei der N.-Ö. Regierung, daß eine Anzahl Studenten in die Juden-

stadt gekommen sei, viele Juden blutig geschlagen habe, in die offenen Gewölbe gedrungen sei und den Juden ihr Geld mit Gewalt abgenommen habe, dann hätte sie noch die Fenster mit Steinen eingeworfen. Kürzlich sei ein Jude, der sich in die Stadt gewagt hatte, von einem Studenten mit seinem Degen durchbohrt worden. Die Juden bitten also, sie vor diesen Gewalttaten zu schützen. Darauf erfolgte der nachstehende Befehl:

II.

1641 Juni 28.

Dekret der N. Ö. Regierung an den Rektor der Wiener Universität.
(Original W. U. A. l. c.)

Dem Herrn rectori und consistorio.

Das wirdet alles Ernsts darob sein, damit invermelter Thäter zu Handen gebracht und sowol wider ihme als den bereith verhaften Studenten dermaßen mit Bestrafung fürgehen, wie auch die hierinen begriffene sich immer mehrende Insolenzen dergestalt eingestelt werden, damit Regierung nit Ursach habe, für sich selbst gebührende Wendung fürzukeren.

28. Junii 1641.

III.

1641 s. d. [Juli.]

Bericht der Herren Caspar Platzer und Victor Habbaeus an den Rektor.[1])
(Original W. U. A. l. c.)

Magnifice domine rector et venerabile consistorium etc.

Gnedige Herrn! Uber beyligendes Decret A. haben wir uns den ersten dieses anbefohlnermaßen in der Universitet Haus verfieget, daselbst den Verarrestirten vor uns erfordert und ihn des Stichs halber mit Fleiß examinirt und abgefraget und hat derselbe ausgesagt, wie folgt:

Erstlichen nennet er sich Joannem Jacobum à Zimperen, sey 23 Jahr alt, studire iuri und sey praeceptor auf dem Kolmarckh bey einem Schneider, nahmbens Adamen Perr und sey den vorigen Tag, als der Jud den Stich empfangen, mit Thoma Michel, theologiae studioso und praeceptore in Gundtlhoff[2]) hinaus uber die Schlagbrucken under die Felbern spaciren gangen und hab ernenter Thomas Michel ein Zetl gehabt, darinen auf haebreisch geschriben (Jesus Nazarenus, Rex Judeorum) und sey sambt ihnen damit in die Judenstatt gangen und als sie eben gegen den Carmeliedern daselbst einen Juden angetroffen, ihme den Zetl gewisen und gefraget, ob ers lesen kunte. Der Jud aber, als er den Zetl gesehen, geantwortet, er kun es nicht lesen, sondern einen andern und alten Juden gegeben, welcher es auch nicht lesen wollen, sondern auf ein Laden gelegt und als der Michel es wider

begehrt und wöllen, der Jud soll ihm den Zetl wider in die Hand geben darüber habe sich der Jud gewägert, darauf dan der Michel den alten Juden zugesprochen: „Du alter Dieb, gieb mir den Zetl wider.“ Und habe selbiger Jud geantwortet: „Du magst wol selbst ein Dieb sein.“ Derentwegen den Juden mit einem schlechten Stecken einen Streig uber den Puckl gegeben. Darüber die Jüdin in Gwölb geschrüeren, sogleich dabey gewesen und der Michel hat in das Gwölb geschlagen, weiß aber nicht eigentlich, ob ihn der Michel auch ein Streig gegeben. Darnach sein die Juden, welche vier oder fünf beysamben gewesen, aus den Gwölb in das Haus und der alte Jud mit einem langen Ladendrumb wider herausgeloffen und habe damit auf dem Michel geschlagen, der junge Jud aber ein großen Stein aufgehebt und geworfen, weiß aber nicht, ob er damit getroffen. Zufolge sein mehr Juden und Weiber herfürkomben mit Schauflen und Prigln. Als nun solches geschehen, sey er, Verarrestirter, davongeloffen und gehört, daß die Juden aus des Juden-Doctors Haus oben herabgeruefen: „Schlagt ihn zu tot“, dardurch sie den Michel verstanden. Und als der Verarrestirter sich dergestalt salvirt und der Michel hernach wider zu ihm kumben, sich entblößet und seine Achslen gezeuget, sey gefunden worden, daß die eine blau[3]) geschlagen und hab benebens der Michel in Angesicht auch ein sichbarlichen Streich gehabt, sein also für diesmahl weckgegangen.

Den folgenten Tag aber sey oftbemelter Michel zu ihme, Verarrestirten und einen andern, nahmbens N. Kholler, rhetorices studioso, wider gekomben und gebeten, sie wollen mit ihme hinausgehen, umb der Juden Nahmben zu inquiriren, sein also miteinander hinausgangen und haben vorerwenten alten Juden zum ersten in der Fleischbanck angetroffen, darüber der Michl dem Fleischacker gefraget, ob er ein Dinten hette und als er ja gesagt und ihm ein Feder geben lassen, habe er vorerst des Fleischhackers und weiter des alten Juden Nahmben begehrt, so ihm anfenglichen zwar geweigert, jedoch zulest gesaget, daß er Hirschl heiße. Darauf sie, studiosi, dan kein Wort mehr bey den alten Juden verlohren, sondern sein ferrers nach den jungen Juden gangen, welchen sie in seiner Stuben gesehen und durch das Fenster gefraget, wie er heiße, er geantwortet Salomon. Und als der Michel den Zunahmb gleichfahls begehrt, habe der Jud ihm denselben nicht sagen wollen, sondern alleweil geantwortet Salomon. Destwegen dan der Michel weiters gefraget, ob der alte Jud sein Vater sey, er aber, ja, geantwortet, habe er diese Illation gemachet, ergo muß er auch Hirschl heißen. Darüber der Michel weiters nichts movirt, sondern weckgangen und gesagt, er wolle auch den andern suchen, der ihn auf die Achsl also geschmissen. Als sie nun bey der Fleißbanck wider vorübergehen wöllen, haben sie gesehen, daß die Fleischhacker, dern 3 oder 4 gewesen, Prigl eines Mans lang in der Hand gehabt. Zu ihnen sey der Michel gangen und des einen

Nahmben begehrt, so ihm gegeben worden, darüber sie dan hinaus aus der Judenstatt gangen. Und als vor ihnen ein ander Jud hindern den Carmelider Closter gehend gesehen, haben sie diesen gefolget. Und als der Jud ihnen ausgewichen, habe der Verarrestirter gefraget, warumb er ausweicht und hab ihn darauf ein Maultaschen oder zwey gegeben und sey also fortgangen, der Michel aber ungefahr ein 15 Schritt hinden geblieben, gleich aber, in Fortgehen also, hab Arrestirter den Juden schreuen hören, darauf er zuruckgesehen und habe gesehen, daß der Michel seinen Degen entblößet gehabt. Als er aber gefraget, was es sey, hab er geantwortet, daß er den Juden gestoßen, darüber der Verarrestirter gesagt: „Du foppst dich." Darauf der Michel mit diesen formalibus geantwordt: „Bey Gott, ja, ich hab ihn gestoßen." Diesen nach sein sie miteinander nach der Statt gangen und als der Verarrestirter den Michel weiter gefraget, warumb er den Juden gestoßen, weil er nicht wisse, ob dieser Jud bey den Handl gewest, er hette ihn wol verklagen können, darüber diese Antwort gefolget, es sey ihn leid, er hab es nicht gehrn gethan, habe den Juden nur etliche Streych geben und nicht stechen[3]) wollen, wuste es nicht, wie es muste geschehen sein, daß er mit dem Degen gefählet und sey der Michel so sehr erschrocken gewest, daß er fast nichts mehr reden können. Vorgedachter Kholler aber habe fast nichtes darzu gesagt. Und als sie nun also wider in die Statt gehen wöllen, sey inmittls ein ander Jud geloffen und habe gerueft, man soll sie aufhalten, uber welches der Verarrestirter bey dem Rothen Thur [!] aufgehalten und in die Wachstueben geführet, von dannen auf den Pettersfreydthoff und weiters zu den Neuen Dor und entlichen zu den Pedeln geschaffet worden. Die ander beeden aber hat man bey den Rotenthurn nicht aufgehalten, sondern sein in die Statt hineingangen und sey auch weiters nicht zu ihnen komben. Und hab sich also die Sach umbstendlichen zugetragen, welches Eur Gnaden wir hiemit relationiren und uns benebens befehlen wöllen.

Eur Gnaden

Gehorsambe

Caspar Platzer Dr. m. p.[4])
Victor Habbäus Dr. m. p.[5])

---

[1]) Diese beiden Herren waren am 28. Juni zu Untersuchungskommissären bestimmt worden. (W. U. A. l. c.)

[2]) Gundlhof n. 588, heute das Haus Brandstätte 3—Bauernmarkt 4. Von 1626—1695 im Besitze des Daniel Lazarus Springer. (K. A. Schimmer: Häuserchronik der inneren Stadt Wien, p. 111.)

[3]) Im Original das altertümliche „blab"; im Original „steckhen".

[4]) Nur ein Dr. Georgius Plazzer de societate Jesu phil. professor, † 1665, bekannt.

[5]) J. Dr. Victor Habbaeus Prof. der Pandekten, 1649 Dekan der juristischen Fakultät.

IV.

1641 Juli 9 und s. d.

Berichte der Professoren Brunner und Walter Paul an den Rektor.

(Originale W. U. A. l. c.)

In einem Schreiben ddo. 9. Juli 1641 berichtet Dr. theologiae Walter Paul über seine im Vereine mit den Herren Doktoren Greiner und Reichpärger vorgenommene Untersuchung; diese habe ergeben, daß der vom Studenten Michel getroffene Jude nicht gestorben und wohl gefährlich aber nicht tödlich verwundet worden sei. Die angeblich totgeschlagene Jüdin hätten er und seine Kollegen gesund und lächelnd in ihrem Geschäfte gesehen. Von Tätlichkeiten der Studenten hätten er und seine Begleiter nichts bemerkt. Professor Brunner berichtet s. d.: Nach vorgenommenem Augenschein habe sich ergeben, daß der von einem Studenten angeblich erstochene Jude lebe und nicht lebensgefährlich verletzt sei. Daß eine Jüdin von einem Studenten zu Tode geprügelt worden sei, habe sich als Irrtum herausgestellt. Die Juden hätten die Klage wohl nur aus Haß gegen die Studenten vorgebracht.

V.

1641 Juli 12.

Weisung der hinterlassenen geheimen Räte durch die N. Ö. Regierung an Rektor und Konsistorium.

(Original W. U. A. l. c.)

Von der R. K., auch zu Hungarn und Böhaimb königlichen M. etc. hinterlassenen Herrn geheimben und deputirten Herrn Räthe wegen durch die N. Ö. Regierung N. dem Herrn rectori[1]) und consistorio[2]) alhiesiger Universitet hiemit anzuzeigen: Demnach die R. K. M. wissen wollen, wie weith der Proceß sowol mit dem im Arrest ligenden, als auch entwichenen Studenten komben, als ist in ihr, der Herrn geheimben und deputirten Herrn Räthe Namben, ihr, Regierung, Befelch hiemit, daß er, Herr Rector und Consistorium, ehist Regierung dessen ausführlich berichten, auch ihr Guetachten anhefte, welchergestalt dergleichen Inconvenientien bey denen Studenten abzustellen seyen. Actum Wien, den zwölften Julii im sechzehenhunderteinundvierzigisten Jahr.

[1]) Rektor war der Ende 1640 gewählte med. Dr. Joh. Wilh. Managetta, K. Leibarzt.

[2]) Das Konsistorium bestand aus dem Rektor, den 4 Dekanen und den 4 Prokuratoren, dem Kanzler, dem Superintendenten und den 3 Primar-Professoren der 3 oberen Fakultäten oder, falls diese die Würde des Rektorats oder Dekanats bekleideten, den Senioren der betreffenden Fakultäten.

87.

1641 Okt. 11.

Eintragung betreffend den jüdischen Friedhofsgrund.

Grundbuchseintragung durch den Wiener Magistrat.

(Druck nach L. A. Frankl: Zur Geschichte der Juden in Wien, p. 4 f[1]).)

Gewähr.

„N. und N. Die allhiesige Judenschaft haben empfangen Nutz und Gewähr zweier zusammengerainten Grund, welche theils ihnen vor vielen Jahren, der andere aber ohngefähr vor zwölf Jahren auf ihr gehorsames Anhalten und Bitten zu ihrer Begräbnis aufgeben worden; darauf derzeit zwei Häuser gebaut stehen; hält in der Länge an beiden Orten samt dem Graben einhundertachtundvierzig Daumeln, überzwerch oben und unten, auch mitsamt dem Graben einhundertachtundzwanzig Daumeln, davon man fürohin, Inhalt der von den wohlverordneten Herrn Superintendenten und Spittelmeisters des Bürgerspitals bei einem edlen hochweisen Stadtrath der Stadt Wien eingereichten und den 4. September dieses laufenden 1641 sten Jahres ratifizirten berichtlichen Anzeigen jährlich dient dem bemeldeten Bürgerspital 6 Schilling 20 Pfennig zu rechtem Grunddienst und nicht mehr; darumben hiervor in libro Nr. 4 folio 138 umbbesagte Grund und Häuser anfangs gemeldete Judenschaft in Nutz und Gewähr wiederumben wie gebräuchig verneuern und umschreiben lassen; damit mögen sie, Judenschaft, fürohin all ihr Nutz und Fromben schaffen und betrachten, wie sie Verlust der Stadt Wien und Grundbuchsrecht ist, mit dieser ausdrücklichen Condition, daß sie obligirt sein, umb solchen Grund und darauf gebauten Häusel sowohl als der Christens Gemein alle zehn Jahr Inhalt ausgegangener K. Generalien die Gewähr wieder zu renoviren und zu verneuern, als der Stadt Wien Recht ist.

Actum Wien den 11. October 1641."

[1]) Vgl. dazu die Bemerkungen im Anhange dieses Werkes.

88.

1641 Nov. 27.

Gerichtsbarkeit.

Intimation im Auftrag des Kaisers durch die N. Ö. Regierung an den Magistrat von Wien.

(Original W. St. A. 7/1641. Druck bei Wolf: Die Juden in der Leopoldstadt, p. 25 f.)

Von der R. K., auch zu Hungarn und Behaimb königlichen M., unsers allergnedigisten Herrn wegen durch die N. Ö. Regierung denen von Wien hiemit anzuzeigen: Demnach sie sich gehorsambist

zu erinnern wissen, wasmaßen höchsternente I. K. M. sub dato den zweyundzwanzigisten Maii verwichenen dausentsechshundertachtunddreysigisten Jahr[1]) alle und jede alhie zu Wien sich befindente Juden ohne Underschid ihnen als burgerlichen magistratui bis auf weiter Deroselben gnedigisten Disposition in realibus, personalibus et criminalibus undergeben haben; sodann nun anjezo aus gewisen und erheblichen Uhrsachen mehrhöchsternent I. K. M. sich sub dato zweyundzwainzigisten Novembris dis Jahrs mehres allergnedigist resolvirt und berüerte wienerische Juden mit der Jurisdiction und Administrirung der iustitiae widerumb Dero Obristen Hofmarschalchenambt zuegeeignet und anvertraut und zwar dergestalt, daß auch die bey ihnen von Wien und dem K. Stattgericht ihr, der Juden, halber hierzwischen einkomene und anhenhig gemachte Rechtssachen und Proceß in denen terminis, darinen sich selbige derzeit befinden, mit denenselben zugleich dahin remittirt und gegeben, nachmahls aber die revisiones sententiarum, andere provocationes, supplicationes und sonsten alle andere fürkombende gravamina und Beschwerten und von dannen nicht an den Reichshofraths, sondern jederzeit und immediate an ihr höchsternent I. K. M. selbst als Erzherzogen zu Österreich gebracht, alda Remedierung gesuecht und Deroselben durch Dero geheimbe österreichische Hofcanzley zu Dero gnedigisten Resolution gehorsambist referirt und die Notturft darüber expedirt und ausgefertigt werden sollen. Dessen man sie von Wien, maßen soliches dem K. Stattgericht alhie auch intimirt worden, hiemit erinern wollen. Actum Wien, den sibenundzwainzigisten Novembris im sechzehenhunderteinundvierzigisten Jahr.

[1]) Vgl. Nr. 80.

89.

1643 Jan. 12.

Straßenordnung.

Patent K. Ferdinands III.

(Druck nach Codex Austriacus, III., p. 107.)

. . . . Zum dritten, nachdeme Uns auch vorkommt, daß etliche zu Entführung Unsers Dreyßigst und Mauth, insonderheit die Juden, bey nächtlicher Weil an ungewöhnlichen verbotenen Straßen bey denen Aemtern unangesagter und ohne Bezahlung Dreyßigst und Mauth fürüber allhero gegen Wien in die Vorstadt und Judenstadt fahren, daselbst niederlegen, dieselben Güter hernach auch unangesagt und unvermauth eintzeln und heimlicherweis verkaufen; hergegen was sie in der Stadt allhier einkaufen gleichfalls unangesagt und unvermauth hinaus in die Vorstadt in ihre Losamenter und Häuser folgends auch anderer Orten ohne Bezahlung Dreyßigst und Mauth weiter fortbringen und verführen: Der oder dieselben,

es sey Bürger, Gast oder Jud, die also heimlich verbotenerweis handlen, kaufen und verkaufen, sollen hiemit nochmahlen zum Ueberfluß ernstlich vermahnet und gewarnet seyn, damit sie dessen gäntzlich abstehen und sich enthalten.

Damit nun solche Verschwärtzungen umso viel mehrers verhütet und abgestellt werden, so wollen Wir, daß hinführo insonderheit die Juden von allen Waaren, was sie in der Stadt einkaufen und wiederum zum Verkauf in die Judenstadt führen oder tragen, ohne alle Wiederred die Mauth zu bezahlen schuldig seyn, oder aber auf Verweigerung dessen ihnen die Gewölber in der Judenstadt gesperrt werden sollen.

Welcher nun hierüber betreten würde oder seine Güter und Waaren draußen in der Vorstadt oder Judenstadt vor beschehener Abmauthung verkaufte oder auch nicht verkaufte, sondern allein vor ordentlicher Beschau an einem oder andern Ort abgelegt und bey berührten beeden Mauthaemtern nicht angemeldt, weniger die gebührende Mauth entricht hätte, denen sollen solche Waaren, wie sie Nahmen haben mögen, gleichfalls für Contraband eingezogen werden. Wie dann hiemit allen Wirthen und Inwohnern in denen Vorstädten ernstlich befohlen wird keine Niederlegung zu verstatten.

Und zum vierten soll kein Christ unter seinem Nahmen einiges Judengut oder Waare anders durchführen oder vermauthen, in Bedenckung weilen die Juden, welche nicht sonders darzu privilegiert und befreyet, mehrers als die Christen vermög Vectigals-Mauth zu bezahlen schuldig.

Item auch, daß die befreyten Juden, so Inhalt ihrer Freyheit nur den Christen gleich zahlen und abmauthen, keines andern unbefreyten Juden Waaren mit den ihren oder auf ihren Nahmen durchschwärtzen helfen, alles bey Verliehrung der Waaren und Güter, es seye, was es will.

90.

1644 April 8.

Die Wiener Schneider gegen die jüdischen Gewerbestörer.

Magistratsdekret an die Richter und Geschworenen der Juden.

(Original W. St. A. No. 17/1644. Druck bei Wolf: Juden in der Leopoldstadt, p. 28 f.)

Von Burgermeister und Rath der Statt Wien N. Richter und Geschwornen im untern Wörth hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es haben die Zöchmeister[1]) und ein burgerlich Schneiderhandwerch alhier einem löblichen Stattrath in Gehorsamb beschwerweis angezeigt, wie daß unter andern Störer[2]) und Gewändlern[3]) auch unter alhieiger Judenschaft sich etliche befinden, die zuwider ihrer von der R. K. M., unserm allergenedigsten Herrn und Landsfürsten, neu con-

firmierten Handwerchsordnung und Privilegien nicht allein neugeschnittene Gewanther verkaufen, sondern auch eigene Störer und Stimpler[2]) zu Machung der Cleider halten thun; benebens gebeten, craft angezogenen ihres privilegii allen und jeden Juden ihr neugeschnittene Gewanther hinwegnehmen, solche alsdan an gebührente Orth, sintemalen der Geföll halber die K. Hofcammer darbey interessiert, transferiern und lifern zu lassen, benebens die Störer und Stimpler würcklich abzuschaffen. Wan dan ein Stattrath über den bey ihr, der Judenschaft, destwegen eingenohmenen Augenschein und einkombenen Bericht ihr, der burgerlichen Schneider, Beschwär anbrachtermaßen beschaffener und ihr Begehren, zumalen es zu allerhöchstgedacht K. M. allergenedigisten Intention gereicht, für erheb- und billich befunden, als wirdet ihm, Richter und Geschwornen, hiemit Raths wegen in Gnaden anbefohlen, allen und jeden in der alhieigen Judenstatt sich befindenten Juden, darauf sye, burgerliche Schneider, zeigen werden, das Feilhaben und Verkaufen der neugeschnittenen Gewander anjezo und hinfüro genzlichen zu verbiethen und einzuestellen, wie auch die bey ihnen sich befindente Störer und Stimpler ab- und hinweg zu schaffen; da aber wider solche Inhibition und Verboth auch Abschaffung sye sich ferrer betreten lassen wurden, Inhalt angezogener Privilegien ihnen, Juden, die verbotene Cleider hinwegzunehmen und gehöriger Orthen zu transferiren, die Störer und Stimpler aber in Arrest und Verhaft zu nehmen, auch der Sachen Beschaffenheit nach gebührent abzustrafen. Deme sye, Richter und Geschworne, dan gehorsamblich nachzukomben. Actum den 8. April anno 1644.

[1]) Zöchmeister = Zechmeister, Leiter der Zechen (gewerblichen Verbände). (Geschichte der Stadt Wien, IV., 441 ff.)

[2]) Störer, Stimpler, auch Pfuscher, sind seit dem 16. Jahrh. übliche Bezeichnungen für Personen, die ein Gewerbe betreiben, ohne nach Zunftrecht dazu befugt zu sein. (Geschichte der Stadt Wien, IV., 417.)

[3]) Gewändler oder Gewäntler waren Schneider, welche Kleider weniger nach Maß als auf Lager herstellten. (Geschichte der Stadt Wien, IV/505.)

91.

1644 April 16.

Studentenexzeß.

Dekret der N. Ö. Regierung an das Rektorat der Wiener Universität.

(Original W. U. A. Fasz. III. Lit. J. Juden.)

Die Juden haben sich beklagt, daß die Studenten ihnen nicht nur ihre Kleidungsstücke wegnehmen, sondern sie prügeln, ja sogar auf sie schießen. Der Rektor wird daher beauftragt, bei den seiner Jurisdiktion Unterstehenden die gemessene Verfügung zu treffen, daß die Juden vollkommen unbehelligt gelassen werden.

92.

1645 Jan. 12.

Judenprivileg.

Patent Ferdinands III.

(2 Kopien, eine nicht vollständig, im A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587.)

Wir Ferdinandt der Dritte, von Gottes Genaden erwölter R. Kayser etc. etc. bekennen für Uns, Unsere Erben und Nachkomben offentlich mit disem Brüef und thuen kund allermeniglich, daß Uns die gemeine Judenschaft Unserer Statt Wien gehorsambist zu vernemben geben, auch in glaubwürdigen vidimierten Abschriften vorgebracht, wie daß sie von Unsern hochgeehrtisten Vorfahrern, R. Kaisern und fürnemblich von weyland dem allerdurchläuchtigisten, großmächtigisten Fürsten, Herrn Ferdinando dem Andern, erwölten R. Kayser, auch zu Hungern und Behaimben König etc., Erzherzogen zu Österreich, Unsern freundlich geliebisten Herrn Vatern, christmildisten Angedenkens, mit unterschidlichen Privilegien und Freyheiten allergenedigist versehen und begnadet worden und Uns nun darauf gehorsambist gebeten, daß Wier als jezt regirunder R. Kayser, auch Herr und Landsfüerst ihnen solch ihre Freyheiten zu confirmirn und zu bestaten und sie darbey gleichfahls zu schuzen und handzuehaben allergenedigist geruecheten wollten. Also haben Wier angesehen solch ihr, der Judenschaft, gehorsambiste diemüetigiste Bitt und darumben aus wolbedachten Mueth, gueten Rat und rechten Wissen ihnen nachfolgunde ihre Freyheiten und Privilegien allergenedigist confirmirt, bestätet und von neuen verlihen und gegeben. Thuen das auch hiemit wissentlich in Craft dis Briefs und wollen, daß erstlich sye, Juden, die Hauser, Städl und Garten vor der Statt enthalb der Schlagprücken, im untern Wörth genant, weliche ihnen durch ordentliche Commissarien auf vorhero beschehene Kaufsvergleichung, so die Juden mit dem ersamben, weisen Unsern besonders lieben und gethreuen N. Burgermeister und Rath Unserer Statt Wien als Grundobrigkeit wegen berührter Hauser, Städl und Garten getroffen, auch dieselbe von weyland Unsern höchstgeehrtisten, geliebisten Herrn Vatern allergnedigist ratificirt und bestatiget worden,[1]) noch hinfüro ruehiglich possedirn, besizen und bewohnen sollen. Wie Wier dan sye, Juden, hierüber, inmaßen sie zuvor jederzeit under Unserm K. und landsfürstlichen auch Unsers hochlöblichen Haus Österreich sonderbahren Schuz, Schirmb, auch freyen Sicherheit und salva guardia gelebt, de novo in demselben Unsern K. und landsfürstlichen auch Unsers Haus Österreich sondern Verspruch, Schuz, Schiermb, freye Sicherheit und Gleit allergnedigist an- und aufgenomben, also daß sie, Juden, an gedachtem Orth in untern Wöhrt sambt ihren Weibern, Kindern, Eyden, Töchtermanern, Brotgenosen und allen andern zuegehörigen Persohnen in Unserm

K. und landsfürstlichen, auch Unsers löblichen Haus Österreichs Schuz frey, sicher wohnen und bleiben mögen und von denen ihnen eingeraumbten Hausern, Städl und Garten dem Magistrat zue Wien an jährlicher Steuer mehrers zue geben und zu reichen nicht schuldig sein, als was die hievor selbiger Orthen gewohnte Christen gereichet, oder sie, Juden, sich destwegen mit bemelten denen von Wien in einer gewisen summa Gelts jahrlich zue geben und zue reichen vergleichen werden, sonsten aber aller und jeder burgerlicher Contribution, Steuer, Hilfgelt, auch extraordinari Anlangen und Bewilligungen, wie die Nahmen haben mögen, genzlich und allerdings befreit sein und sie, die von Wien, dieselben mit einicherley dergleichen oneribus und Exactionen in keinerley Weis oder Weeg zu belegen oder von ihnen zu begehren und einzuefordern, noch sich einicher Jurisdiction mit Gebot oder Verbot tam in civilibus quam criminalibus, sowohlen auch weder in Personal- als Reals-Sprüchen und Sachen gegen ihnen anzuemaßen und zue gebrauchen Macht und Gwalt haben, sondern sie, Juden, wie hievor jederzeit also auch noch hinfüro Uns und Unsern Obristen Hofmarschalken oder in Unserer Abwesenheit, da Wier irgent verreisen sollten, Unserm landsfüerstlichen Gubernatorn oder derjenigen Obrigkeit, darauf Wir sie weisen werden, allein unterworfen sein und bleiben und aldohrt denjenigen, so wider sye Sprich zue haben vermeinen, zu Red und Antwort stehen, auch Recht nehmen und erwahrten.

Wie sie dann auch sambt ihren Weibern, Kündern, Eyden, Tochtermänern, Brotgenossen und allen andern Zuegehörigen und Verwandten, auch ihren Haab und Güetern von niemanden hohen und nidern Standspersohnen, Geist- oder Weltlichen, mit Arrest, Kummer, Represalien, Pfendung frembder Schulden oder dergleichen unordentlichen Mitlen weder zu Wasser noch zu Land angegriffen, aufgehalten oder beschwert, sondern derselben ganz frey und allerdings unangefochten gelassen werden sollen. Und da einer oder der ander zu ihnen sambtlich oder jeden insonderheit zue sprechen, solches durch ordentlichen Weeg Rechtens bey ihrer gebührunden Instanz als vor Uns oder Unsern Obristen Hofmarschalkenambt, deme sie, Juden, alda stattzuethuen schuldig, suechen und austragen und sich desselben ersettigen und beniegen lassen.

So wöllen Wier auch, daß ihnen, Juden, der freye Aus- und Eingang in Unser Statt Wien ohne Tragung einichen jüedischen Zeichens unverwehrt sein und sy in solichem von niemand, wer der auch sey, weder in oder außerhalb der Statt mit Worten oder Werken nit angetast, weniger mit stößen, schlegen, werfen oder anderer übler Tractierung vergwaltigt oder beschödigt, sondern bey Vermeidung derjenigen Straf, so noch vorhero in dem destwegen publicierten Ruef bestimbt, ganz fridlich und von jedermöniglich unangefochten und unbelästigt gelassen werden sollen.

Wie Wier dann nit weniger in Gnaden verwilligen und erlauben, daß ihnen, Juden, alle und jegliche Victualien und anders, so zue ihrer notwendigen Unterhaltung gehörig, von allen Orthen zue Wasser und Land zum feilen Verkauf zuegeführt werden mögen, doch daß sie sich darbey einiches Füerkaufs, unter was Schein und in waserley Weeg dis beschehen möchte oder konte, nicht gebrauchen, sondern dessen genzlich enthalten.

Da auch sie, Juden, auf Unser genedigiste Bewilligung an demjenigen Ohrt, wo Wier ihnen ihr Wohnung zu haben vor der Statt erlaubt, noch mehrere Häuser erpauen wurden, solte es mit denselben solichergestalt observiert und gehalten werden, da[ß] sie sich nemblich wegen des Grunds mit denen von Wien oder ihrem Burgerspital, dahin solicher Grund von Alters gehörig, nach billichen Dingen vergleichen, folgund wie landgebräuchig die neu zuegerichten Hauser und Wohnungen drey Jahr ohne Reichung einiger Gab possedirn, in vierten Jahr aber und hinfüro jederzeit die gebührliche, jährliche Steuer oder wie sie sich destwegen mit denen von Wien auf ein gewisses jahrliches Gelt vergleichen werden, reichen und außer desselben mehrer zue geben nicht schuldig sein.

Fehrner wöllen Wier ihnen, Juden, genedigist zuegelassen haben, daß sie ein eygnes Baad in der Revier ihrer Wohnung, wo ihnen solches am füeglichisten sein wierd, zuerichten, wie nicht weniger eine Fleischpank zue ihrem Schlagvich sambt denen darzu notwendigen Fleischhakern haben, ihr Schuel und Synagog sambt denen darzue bedürftigen Persohnen halten, wie auch die bishero gebrauchige und in Craft voriger Resolution verwilligte und zugelassene Richter erwöhlen mögen, doch daß sie insgemein sich jederzeit eines erbahren Wandels befleißen, in keinerley Lastern und andern unbillichen und unehrbahren Sachen und Verhandlungen nicht betreten lassen, noch andere frembde Juden mit steter Wohnung under ihnen gedulden und aufhalten, bevorab aber sich von aller Gottslesterung wider Unsern christlichen Glauben und catholische Religion bey unausbleiblicher ernster Straf enthalten sollen.

Damit auch mehrbesagte Juden umb sovil ruehiger in obgedächten ihren Wohnungen sein und bleiben mögen, auch Unsers K. und landsfürstlichen Schuzes und Schirmb neben den obbemelten ihnen ertheilten Freyheiten desto mehrer zue genießen haben, als geben Wier ihnen noch weiters dise besondere Gnad und Verwilligung, daß sie nicht allein in Kriegsentpörungen, sondern auch zu allen Zeiten von aller und jeder Einlosierung des Kriegsvolks, als hohen und nidern Befelshabern und gemeinen Soldaten zue Roß und Fues, es sey in An-, Durch- und Abzügen, wie auch auf die Muster- und Abdankpläz oder aber sonsten in andere Weeg mit Einnembung der wienerischen Stattquardiknecht jederzeit exempt und befreit sein, noch von ihren Häusern und Wohnungen das wenigiste in Unser

Hofquartier nicht ausgezeichnet oder genomben, sondern dessen allen überhöbt, eximirt und freygelassen werden sollen.

Überdas so verwilligen Wier auch ihnen, Juden, daß sie ihre Handlungen und Gewörb mit allerley zulässigen Kaufmanswahren, wie dieselbige sein mögen, sowohlen in ihren jezigen Wohnungen in untern Wörth als auch in Unserer Statt Wien an denjenigen Orthen und in der Revier, wo sie bishero ihre offene Gewölber gehabt, frey, sicher und unverhindert möniglichs treiben und nach dem Stuck, Schnitt, Ellen, klein und großem Gewicht, wie es in ofenen und zuegethanen Handlungen gebreichig und gewöhnlich, auch sonsten andere Handlsleuth inengehabt oder noch haben möchten, auswegen, ausmessen, feilhaben und hingeben und darmit ihren Nuzen und Fromben in all ehrlichen, redlichen Weeg suchen und schaffen mögen, doch daß sie diser ihrer Handlung in der Statt allein bey Tag in ihren Gewölbern abwarten und sonsten darneben einiches anders Bestandzimmer zur Wohnung nicht gebrauchen. Wie dan auch allen andern ausländischen und frembden Juden die Handlungen in der Statt verwehrt und genzlich verboten sein sollen.

Und demnach allen werbenden Leuthen unter den Christen ohnedas frey gelassen und erlaubt, ihre Handlungswahren auf alle offentliche befreyte Jahr- und Wochenmarkt zu feilen Verkauf zu bringen und zu führen, also ertheilen und geben Wier ihnen, Juden, auch dise besondere Gnad, daß sie auf soliche jeztberührte Jahr- und Wochenmarkt, welicher Orthen und Enden, auch zu was Zeiten im Jahr dieselben gehalten werden, gleichergestalt ziehen und reisen mögen und alda mit ihren Wahren zue handlen und zue werben gueten Fueg und Macht haben sollen, jedoch in demselben niemanden vervortheilen, betriegen oder in ander unrechtmeßige Weeg überführen.

Wofehrn auch ein oder der ander aus den Juden mit ihren Handlungen Unserm K. Hoflager nachfolgen wollte, so sollen sie wie andere Unsere befreithe Hofhandlsleuth aller und jeder deroselben Freyheiten genießen und mit der Mauth wider altes Herkomben keinesweegs beschwert werden, sonsten aber, da sie auf die offene Jahr- und Wochenmarkt oder auch in ander Weeg ihrer Hanthierung nachreisen, aller Orthen zu Wasser und Land sowolen für ihre Persohnen als auch ihre Handlswahren die gebührliche Mauth, doch mehrers nit als was die Christen reichen und geben, gleichfahls bezahlen und richtigmachen.

Da auch under ihnen, Jueden, einer oder der ander ein schlechtes[2]) Handwerk als Schneider, Kirschner und dergleichen ergrifen, so soll ihnen zuegelassen und vergunt sein, solch erlehrntes Handwerk für sich und die Ihrigen zu treiben, sonsten aber, da unter ihr, der Judenschaft, etliche Sachen eingriesen oder sie auch mit solchen Freyheiten etwan hievor aus Übersehen in genere oder specie begabt wehren, so wider Recht, Gewisen, auch guete Policey und Ordnung streben, die-

selben genzlich und allerdings cassiert, aboliert, aufgehebt und ihnen im wenigisten nichts füertraglich sein sollen.

Aldieweilen Wier auch genedigist für ganz billich halten, daß alle und jede im Land wohnunde Juden, umb willen sie des allgemeinen Schuzes genießen und darinen geduldt werden, auch ihre Handlung und Gewörb hin und wider mit großen Nuzen treiben, zu Abstatt- und Erlegung der Uns jährlich gebührenden Contribution in gleiches Mitleiden nach Gestalt jedes Vermögen gezogen werden, so erlauben Wier gleichsfahls genedigist, daß sie, Unsere wienerische Juden, auf alle und jede nit allein zu Wien in ihrer Wohnstatt anwesende, sondern auch auf die im Land wohnunde Juden, unter was Herrschaften und Gebiet dieselben gesessen, niemanden ausgenomben, wegen gedachter jahrlicher Contribution ein gewise quotam und Portion, sovil ihr Vermögen ertragen kan, schlagen und einfordern mögen, dieselbe auch von meniglich aus den Jueden ohne einiche Verweigerung oder etwa suechenden Schuz ihrer Obrigkeiten, darunter sie wohnen, den Rabbienern, Richter und Eltisten der wienerischen Judenschaft zu erlegen schuldig und verbunden sein sollen; da auch einer oder der ander mit Erlegung seiner quota und Portion saumig sein wurde, oder derselben sich genzlich verweigern wolte, sie, Juden, auf solichen Fall alle gebührliche Compellierungsmitl, wie sie können, mit Arrestierung ihrer Persohn oder derselben Haab und Güeter, auch Spörung ihrer Gewörb und Handlungen so lang verfahren mögen und sollen, bis die Gebühr der schuldigen quota und Portion allerdings völlig entricht und bezahlt worden.

Überdis und damit gleichwol das Böse unter ihnen gestraft, entgegen alle guete Ordnung erhalten werde, also und zum Fall wegen ihr, der Juden, miteinander und unter ihnen selbsten allein aufgerichten Contracten, Handlungen, Geselschaften, Geltschulden und allen andern Civilsachen, wie die genant, Stritt, Ihrungen, Zwytracht, Injurien und Rauf- auch Rumorhändl zuetragen, oder auch aus ihnen und ihren Mitgenossen sich jemand, wer auch der sey, ungehorsamb oder widersessig erzeigen wolte, so geben Wier gedachter Judenschaft dise Macht und Gewalt, daß sie in allen unter ihnen wie oben vermeldet füerfallunden Civilsachen, auser der Criminal- und andern verüebunden hohen Verbrechen, durch Güete oder aber mit der Schörpfe für sich selbsten nach Anhör- und Vernembung der Sachen Beschaffenheit verfahren und das, so sie unrecht befunden, mit gebührunder Straf an denen Verbrechern exequieren und volziehen, auch zu solichem Ende in ihrer Wohnstatt an einen gewisen Orth ein Gefenknus, wie zu Prag in der Judenstatt gebräuchig, zu Einzieh- und Verwahrung der Übertreter erpauen, aufrichten und halten, die Delinquenten durch gewisse aus ihnen, Juden, darzue bestelte Persohnen ergreifen und annehmen lassen, auch da irgund soliche Persohnen bey Einziehung der strafmeßigen Juden zu schwach

und man sich derselben widersezen wolte, sie, Judenschaft, sich der jeziger Zeit in ihrer Wohnstatt ihnen bewilligten Soldatenwacht zu Compellierung gebrauchen und also die Verbrecher und Ungehorsamben in der Gefenknus so lang enthalten, abstrafen und bezwingen sollen und mögen, bis sie sich der Gebühr nach accomodirt und der verdienten Straf ein völliges Beniegen beschehen.

Doch wöllen Wier, daß dise und alle andere obige Unser genedigiste concessiones und Bewilligungen allein auf Wolgefallen und Unser, auch Unserer Erben und Nachkomben jedesmahls belibiges Widerruefen verstanden, wie nicht weniger Unsern Obristen Hofmarschalchen an dessen habunden Jurisdiction und sonsten menigliehen an ihren Rechten und Gerechtigkeiten allerdings unpraejudicierlich sein und sie, Juden, sich der Befengnus im wenigisten nicht mißbrauchen, auch ein oder andern, so von ihnen wider Billigkeit beschwert, der Recurs zu der mehrern christlichen Obrigkeit jedesmahls frey gelassen und ihme keinesweegs benohmen oder verwehrt sein solle, da auch sie, Juden, soliches thuen wurden oder wolten, alle dise ihre Freyheiten de facto wider aufgehöbt und cassirt sein sollen.[3])

Hierauf und schließlichen so thuen, gönnen, bewilligen und erlauben Wier ihr, der wienerischen Judenschaft, Vorgeschribenes, alles und jedes nochmalen obverstandenermaßen aus sondern Gnaden und R. K. auch landsfürstlicher Machtvolkomenheit wissentlich in Craft dis Brüefs und wöllen, daß soliches bey Craften verbleiben und sie, Juden, sambt den Ihrigen sich dessen freyen, nuzennießen und ruehig gebrauchen sollen und mögen von allermöniglich unverhindert.

Und gebieten darauf allen und jeden Unsern nachgesezten geist- und weltlichen Obrigkeiten, insonderheit aber Unserm jezig und kunftigen Statthaltern, Canzlern, Regenten und Camerrathen des Regiments Unserer N. Ö. Landen, wie auch allen Praelaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landmarschalken, Landshaubtleuthen, Landvögten, Haubtleuthen, Vizdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, bevorab Unserm jezig und kunftigen Hofmarschalken und N. Burgermeister, Richter und Rath Unserer Statt Wien, auch sonsten insgemein allen andern Unsern Unterthanen und Gethreuen, was Würden, Stands oder Wesens die seint, genedigist und ernstlich, daß sie ermelte Juden an allen denen obgeschribenen Gnaden, Gaaben, Zulasungen, Concessionen, Privilegien und Freyheiten nicht irren oder verhindern, noch darwider handlen, sondern vilmehr bey dem allen, wie obstehet, cröftiglich handhaben, schuzen und schirmen, hierwider nicht tringen, bekümmern oder beschweren, noch jemands andern zue thuen gestatten, in kein Weis noch Weeg, als lieb einem jeden sey Unser schwere Ungnad und Straf und darzue ein Pöen nemblich fünfzig March lötigs Gold zu vermeiden,

die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns in Unser Camer unnächleßlich zue bezahlen verfallen sein solle. Mit Urkund dis Briefs besigilt mit Unsern K. anhangunden Insigl, so geben ist in Unserer Statt Linz den zwelften Januarii nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers gnadenreichen Geburt in sechzehenhundertfünfundvierzigisten, Unserer Reiche des R. im neunten, des hungarischen im zwainzigisten und des behaimbischen im achtzehunden Jahr.

Ferdinandt.

Joannes Mathias Prükhlmayr.

Ad mandatum Sac.ae Caes.ae M.tis proprium. Joh. Mich. Schlezi[4])

---

[1]) Vgl. dazu das K. Dekret der Wohnungsanweisung im untern Werd, ddo. 1624 Dez. 6 und den Vertrag der Juden mit der Stadt Wien, ddo. 1626 Juni 15.

[2]) schlecht = gemein, gewöhnlich.

[3]) In der Vorlage „solle".

[4]) Johann Michael Schlezi, K. Rat, geheimer österreichischer Hofsekretär, dann Regimentsrat, (Starzer: Statthalterei p. 440.)

93.

1646 Sept. 4.

Mautfreiheit.

Intimation im Auftrag des Kaisers an die Hofkammer.

(Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587.)

Von der R. K. M. wegen Deroselben K. Hofcamer hiemit in Gnaden anzuzeigen: Aus dem Einschluß habe dieselbe mit mehrerm zu ersehen, was hochsternennt I. K. M. gemeiner Judenschaft alhier zu Wien für Privilegien und Freyheiten allergenedigist ertheilt und confirmiert haben. Wan dan billich, daß dise Judenschaft darbey handgehabt und geschuzt werde, als ist I. K. M. allergenedigister Will und Befelch, sie, Hofcamer, solle bey dero underhabenden Maut-, Aufschlagern und anderen Beambten allerseits gemessen verordnen, daß weder ermelte wienerische Judenschaft ingesambt noch einer oder der ander aus inen in particulari wider angeregte K. Privilegien und Freyheiten im geringisten nicht angefochten, exigiert, noch beschwärt, sondern vilmehr darbey ruheig gelassen, defendierth und geschuzt werden, maßen sie, Hofcamer, hierin wol rechts zu thuen und zu verfügen wissen wierdet.

Per imperatorem. 4. Sept. 1646.

94.

1646 Dez. 20.

Richterwahlenprivileg.

Patent Ferdinands III.

(Konzept mit E. V. im A. d. M. d. I. IV. D. 7. 2 ex 1646. Druck bei H. Meynert: Statut über die Wahl der Judenvorsteher in Wien im Jahrbuch für Israeliten 1858/9, irrtümlich unter dem Datum des 20. Febr. 1646.)

Wienerischen Judenschaft Privilegium oder Neue Saz- und Ordnung ihrer Richter- und Ämbter-Wahlen.

Wir Ferdinand etc. bekennen hiemit ofentlich mit disem Brief und thuen kund allermäniglich: Demnach sich bisanher bey denen Richter- und anderer Ämbter-Wahlen under der Judenschaft bey Unserer Statt Wien allerhand Zwitracht, Stritt und Irrung erhoben, welcherwegen Wir mit underschiedlichen Clagen und Beschwerden von ein und anderer Seiten vilfältig angeloffen und behölliget worden, als haben Wir nötig zu sein befunden, eine gewisse Saz- und Ordnung, wie es inskünftig bey Erwöhlung der Judenrichter und anderer Beambten solle gehalten werden, zu verfassen und aufzurichten, zu solchem Ende auch das Werck durch Unseren Obristen Hofmarschalchen[1]) nottürftig beratschlagen lassen und nach Einlangung desselben Bericht und Gutachten Uns auf nachfolgende Ordnung gnädigst resolviert.

Erstlich soll der Monatrichter zur Zeit des neuen Jahrs schuldig sein, seine Mitrichter und Beysizer zu sich zu erfordern und sodan, wan ein oder anderer Richter abwesent oder gar mit Tod abgangen wär, zu Erfüllung der vacierenden Stöll solche Juden, welche vorhin in dem Richterambt gewesen, jedoch daß keiner dem andern mit Bluetfreundschaft verwandt seye, zu sich beruefen, damit die Zal der fünf Richter und zween Beysizer ersezt werde.

Folgents sollen obbemelte Richter und Beysizer durch dero Gemeindiener die sechs Juristen[2]) und drey Raithandler[3]) beruefen lassen, welche auch alsobald zu parirn schuldig und zum Fall einer aus erheblich- oder unerheblichen Motiven ausbleiben wurde, so solle doch uneracht dessen das Werck nicht prolongiert, sondern ad effectum gebracht und wan die Zusambenkunft obbemelter Persohnen und Beambten beschehen, die Election folgendermaßen angefangen und vorgenomben werden. Nemblich und fürs erste sollen die Richter, Beysizer, Juristen, Raithandler, so in allen 16 Persohnen sein, durch ire meiste vota 9 taugliche und qualificierte Persohnen aus der ganzen Judenschaft eligieren und mit Zusichziehung derselben den actum electionis verrichten, bey Erwehlung aber diser 9 Persohnen folgenden modum gebrauchen und halten, daß nemblich der Monatrichter den ersten vorschlagen und benennen, auch darumb durch die ge-

wöhnliche Umbfrag nach der Ordnung wöhlen lassen, darauf auch ein jedwederer sein vota mit ja oder nein offen zu geben schuldig sein soll. Und wan nun solcher erstvorgeschlagener erwöhlt worden, so solle der negste Richter darauf auch einen andern vorschlagen, umb welchen man gleichergestalt ordentlich wöhlen und also fortan die Vorschlagung bemelter 9 Persohnen von einem Richter, Beysizer, Juristen und Raithandler zum andern der Ordnung nach komben soll, bis die neun Persohnen völlig erwöhlt worden. Da es sich aber begäbe, daß derjenige, welcher vorgeschlagen wird, nicht approbiert werden, sondern die meisten aus denen obbemelten 16 Personen, als Richtern, Beysizern, Juristen und Raithandlern, mit nein ire Stimmen auf ime geben solten, auf solchen Fall solle alsobald ein anderer durch denjenigen Richter, Beysizer, Juristen oder Raithandler, welchen es der Ordnung nach betrifft, vorgeschlagen und dises so oft beschehen und widerholt werden, bis die 9 Persohnen völlig erwöhlt worden. Wan nun die Erküsung solcher 9 Persohnen beschehen, so sollen dieselbigen alsobald gleichergestalt durch dero Gemeindiener beruefen werden, auf Ausbleiben aber eines oder des andern die jetzbemelte Persohnen obverstandermaßen andere erwöhlen, bis sich die Zal der 9 bey der Gemein effective befinden wird und sodan durch obbemelte Persohnen, so in allem 25 sein, zween commissarii, welche die Wahl aufnemben, neben noch siben unparteyischen Wahlaufnehmern, auch noch andern zween, welche man zur Auswexlung, zum Fall einer mit demjenigen, umb den man wöhlen wolte, befreundt were, gebraucht, obigergestalt, allermaßen obbemelte 9 Persohnen erwöhlt worden, durch irer, der oberzelten 25 Persohnen vota erküset, erwöhlt und durch der Gemein Diener zur Gemein beruefen werden. Wan nun die Erwöhlung solcher Wahlcommissarien und Aufnehmer beschehen, so sein die Richter und andere Beambte ires Weegs zu gehen und abzutreten schuldig. Und sollen darauf obberürte 7 und 2 erwölte Persohnen in die Synagog geführt werden und alda vor allen Dingen einen leiblichen Eyd gebräuchigermaßen schwören, daß sy taugliche und qualificierte Persohnen zu Richtern, Beysizern und anderen Beambten erwöhlen, darbey auch kein Freund-, Feindschaft, Haaß, Neid, Geschenck oder Gaben nicht ansehen wollen. Wan nun die Praestirung des Eyds erfolgt, alsdan sollen sy weit von einander sizen, damit kein Conspiration beschehe, auch ein jedweder der obbemelten siben Persohnen einen auf ein Zetl schreiben und denselbigen in Baliter, welche von denen obgemelten 2 Commissarien herumb von einem zum andern getragen wird, einwerfen; folgents selbige commissarii die Wahlbixen eröfnen und besehen, ob die Zetl recht und siben sein und sodan selbige widerumb einwerfen, wol undereinander mischen, einen nach dem andern herausnehmen und sehen, welche durch die meisten vota zu Richtern erwöhlet. Wan nun die fünf Richter erwöhlt, alsdan soll man gleichergestalt die

zween Beysizer erwöhlen und so fortan von einem Ambt zu dem andern, bis alle Ämbter völlig ersezt worden. Darbey aber dises zu observieren, daß von disem 1646isten Jar an, wan ein Richter drey electiones nacheinander continuierlich das Richterambt bedient haben wird, er das vierte Mal verschoben und für selbiges Mal nicht zum Richterambt erwöhlt werden solle.

Es können auch obangeregte wöhlente Persohnen aus inen selbst doch mehrers nicht als zween Richter oder Beysizer und drey Juristen, nemblichen zween von den ersten und einen von denen nidrigen, erwöhlen und einer von denen Commissarien zum Richter oder Juristen erwöhlt werden.

Weiter soll die Richterwahl jedesmal auf zwey Jahr aufgenomben werden und wan nun die Ämbter obverstandenermaßen völlig ersezt, sodan die Wahlaufnehmer, commissarii, item die zween zur Auswexlung gehörtergestalt gebrauchte Juden die Ämbter aufs Papier bringen und sich eigenhendig underschreiben, daß alles mit Ordnung hergangen.

Es soll auch kein Richter oder Beysizer zu solchem Ambt erwöhlt oder genomben werden, er habe dan vorhero die vier andere geringere als Einnember, Commissari-Richter, Kirchvater[4]) und Raithandler-Ämbter bedient und sich zu denen höchern Officien qualificiert gemacht, damit er denenselben durch die erlangende Experienz besser vorstehen könne. Jedoch wan einer schon albereit ein hoches officium als Raithandler- oder Juristenambt bedient, so soll derselbig der andern Ämbter überhoben sein und ohne ferrern Aufschub jedes Ambt bedienen können.

Lezlich solle auch keiner zu dem Judenrichter- oder anderm Ambt nit komben noch zuegelassen werden, welcher nit wenigist fünf Jar lang contribuirt, zu Wien verheurath und angesessen.

Allermaßen Wir nun dise vorsteheunde Saz- und Ordnung zu Vorkomb- und Abschneidung aller etwo ferrers einschleichenden, schädlichen Unordnung, Stritt und Irrung, auch danenhero entsteheunder Ungelegenheit und Behölligung nuz- und vorträglich zu sein erachten; also haben Wir auch dieselbe mit wolbedachtem Mueth, gutem Rath und rechtem Wissen alles ires Begriffs und Inhalts allergnädigst approbiert, confirmiert und bestätet. Thuen das auch aus K. und landsfürstlicher Macht und Vollkommenheit hiemit wissentlich in Craft dies Briefs und meinen, sezen und wollen, daß hinfüro dise Saz- und Ordnung von bemelter Judenschaft bey allen iren Wahlen stät, fest und unverbrichlich solle gehalten werden, jedoch dis alles auf Unser gnädigstes Wolgefallen, wie Uns dan disfals in allweeg bevorstehen solle gestalten Sachen nach ein Anders zu disponieren und zu verordnen, nachdem es etwo die Zeit und Umbständ erfordern oder Wir gemeinem Weesen zum besten und vorträg-

lichisten zu sein befinden möchten. Wir wollen auch gnädigst, daß die Wahlen selbiger Ämbter, so oft solche beschehen, Uns jedesmals, wie bisher gebräuchig gewesen, durch Unserm Hofmarschalchen pro confirmatione nacher Hof gegeben und vor Erfolgung derselben keiner zur Administration des Ambts, worzue er erwöhlt, zuegelassen werden solle.

Gebieten hierauf allen und jeden Unsern nachgesezten geist- und weltlichen Obrigkeiten und Grichtern, sonderlich aber allen Unsern jezig und künftigen Obrist-Hofmeistern, Hofmarschalchen, Statthaltern und Landmarschalchen in Österreich under der Enß und sonst allen Unsern Underthonen und Getreuen ernstlich und wöllen, daß sy ermelter Judenschaft an diser inen ertheilten Saz- und Ordnung keinen Eintrag oder Hinderung thuen lassen, darwider nit handlen noch das jemands andern zu thuen gestatten in kein Weis noch Weeg, als lieb einem jeden sey Unser schwäre Ungnad und Straf zu vermeiden. Das meinen Wir ernstlich. Mit Urkund dis Briefs besiglet mit Unserm anhangenden K. Insigl.

Preßburg 20. Decembris 1646.

---

[1]) Der Obersthofmarschall hatte Sitz und Stimme im geheimen Rat, wo er die Abstimmung einleitete. Neben seinen verschiedenen Agenden bei Hof hatte er auch die Jurisdiktion über das K. Hofgesinde. (Fellner-Kretschmayr, I/48.)

[2]) Ob hier die Juristen, die den 3. Rang — zwischen Raithandlern und Geschworenen (Beisitzern) — innehaben, mit den Rabbinatsbeisitzern, die sonst urkundlich als Juristen bezeichnet werden, identisch sind, ist nicht klar. (Wachstein: Inschriften, p. XLI.)

[3]) Raithandler = der mit der Rechnungsführung Betraute.

[4]) Kirchenvater hier im Sinne von Synagogenvorsteher. (D. Kaufmann: Die letzte Vertreibung der Juden aus Wien u. N. Ö., p. 43.)

95.

1649 Juli 5.

Gerichtsbarkeit.

Intimation im Auftrag des Kaisers durch die N. Ö. Regierung an den Magistrat von Wien.

(Original W. St. A. 13/1649. Druck bei Wolf: Die Juden in der Leopoldstadt, p. 74 ff.)

Von der R. K., auch zu Hungern und Böhaimb königlichen M., Erzherzogen zu Österreich, unsers allergnedigisten Herrn wegen durch die N. Ö. Regierung denen von Wien hiemit anzuzeigen: Demnach bey höchsternent I. K. M. sich die alhieige gesambte Judenschaft wider sie von Wien gehorsambist beschwerth, daß von dorth aus, einem zwischen ihnen von Wien und den Juden wegen der ordinari und extraordinari Steur und Gaben von denen ihnen, Juden, in dem untern Wörth vor der Schlagbruggen alhie eingeraumbten Christen-

häusern, Städeln und Gärten noch anno sechzehenhundertsechsundzwainzig aufgerichten Vertrag[1]) und ihr, der Juden, hernach erlangten K. Freyheith zuwider, unterschidliche neue Anschläg zu der alhieigen Fortification, Schantzen und sonst, insonderheith aber jüngstlich zu Auslesung der vom Feind in I. K. M. Erblanden noch inhabenden Plätz und Festungen, eine gewisse quota nach Anzahl und Proportion ihr, der Juden, Häuser und Grundstuk begerth und eingefordert, auch derentwegen wider die Juden durch sie von Wien, unter dern Jurisdiction und Instanz sie doch gar nit gehörig wehren, die militarische Execution mit Spörung ihrer Häuser und Sinagoge vorgenomben worden wehre;[2]) und nun I. K. M. über dise der Juden angebrachte Beschwähr auch sie von Wien mit ihrem Bericht vernomben, daraus Dieselbe sowohl aus denen durch die Juden selbst producirten Notturften allergnedigist befunden, daß sie von Wien in dem obangeregten zwischen ihnen und den Juden anno sechzehenhundertsechsundzwainzig aufgerichten Contract ihnen über den Platz, Grund und Häuser, welche sie denen Juden an bedeutem Orth eingeraumbt, sowohl des alhieigen Burgerspitals Grundrecht und Potmeßigkeith, als auch gemeiner Statt darauf habende Jurisdiction per expressum vorbehalten, auch bis anher in Steur- und Contributionssachen ungehindert exercirt haben; und obzwahr sich die Juden wegen der jährlichen ordinari und extraordinari Steur, wie auch wegen ihrer Grundrechtsgefäll von ihren Häusern und Gründen auf ein gewisse summa, nemblichen jedes Jahr eintausent Gulden zu reichen und zu geben, vereinigt und verglichen, in solchem Vergleich aber expresse bedingt und ausgenomben, wan irgends ein neuer ungewöhnlicher Anschlag als Leibsteur, Rauchfanggeld oder dergleichen unverhoffte exactiones aus erheischender Notturft des allgemeinen Weesens begerth und angelegt wurden, daß dieselben unter denen verstandenermaßen accordirten eintausent Gulden nit solten verstanden noch begriffen sein; weilen dan solcher Contract in dem von denen Juden angezogenen privilegio keinesweegs aufgehebt, sondern vilmehr darinen expresse reassumirt gesehen wirdet und dahero sie von Wien in Craft ihrer alda in dem untern Wörth gehabten und durch solchen Contract ferers vorbehaltenen Jurisdiction und Grundobrigkeith dergleichen neue und ungewöhnliche extraordinari Anlagen ohne Unterschied wie von den Christen als Inhabern der Häuser also auch von denen Juden wegen ihrer von diser Statt inhabenden Häuser, Grund und Bodens rechtmeßig einfordern und auf selbige Häuser anschlagen mögen, zumahlen dergleichen unverhoffte neue Anlagen unter denen accordirten eintausent Gulden, wie oben gemelt, nit begriffen, sondern darvon ausgenomben: Als haben allerhöchstgedacht I. K. M. sich unter dato sibenundzwainzigisten Junii negsthin allergnedigist resolvirt und lassen es bey solcher dern von Wien in dergleichen Steur und Contributionssachen über die Häuser und Grundstuk vorbehaltenen Juris-

diction allerdings verbleiben, maßen Dieselbe auch dis Orths ihnen von Wien die gebräuchige Executionsmitl zu Einbringung solcher neuen Anlagen nit spören oder hindern lassen kunten, bevorab weilen solche Executionsmitel und zwar die militarische auch wider die Christen als Inhaber der burgerlichen Häuser selbst, sie seyen was Stands oder Würden sie immer wollen, ohne Unterschied, auch ohne anderwertiges Disputat durch sie von Wien vorgenomben werden und in der Juden habenden privilegio clärlich vorgesehen, daß sie disfahls denen Christen gleich gehalten und von denen ihnen eingeraumbten Häusern, Städeln und Gärten nit weniger zu geben schuldig sein sollen, als was die hievor selbiger Orthen gewohnte Christen gereicht haben.

Demnach aber sie von Wien wegen der jüngst auf die burgerlichen Häuser sowohl in als vor der Statt alhie neu gemachten Anlag zu Ausledigung bedeuter Pläz und Festungen auch denen Juden wegen ihrer Häuser und Grundstuk in specie dreytausent Gulden angeschlagen, die Juden aber derentwegen albereith I. K. M. zehentausent Gulden in Dero Hofzahlambt erlegt haben, als lassen es mehrallerhöchsternent I. K. M. bey deme, was sie albereith nacher Hof gegeben, für dismahl allergnedigist bewenden und wollen, daß diser neu gemachten Anlag halber durch sie von Wien weither nichts an die Juden gefordert, hingegen aber ihnen von Wien an denen zu Ausledigung bemelter Pläz und Satisfaction der Schweden von diser Statt begehrten dreymalhunderttausent Gulden, sovil sie von Wien jezo von denen Juden begehrn, nachgelassen und also eines mit dem andern aufgehebt werden; jedoch daß dises gegen sie von Wien wegen anderer etwo noch ferrers vorkombenden neuen Anlagen zu keinem Exempl oder nachtheiligen Consequenz gezogen werden solle. Weilen sich auch ernente von Wien in ihrem diser Sachen halber eingereichten Bericht wider obangeregten mit der Judenschaft anno sechzehenhundertsechsundzwainzig aufgerichten Contract gehorsambist beschwähren, eine Laesion darwider einwenden und denselben zu cassiren bitten, allermeist darumb, daß die Juden seither desselben geschlossenen Contracts ein sehr vil größere Anzahl Häuser, als vorhin gewesen, erbauth, auch dern noch immerforth mehrer erbauen und sich erweitern, als haben hierauf mehrallerhöchstgedacht I. K. M. allergnedigist resolvirt, daß ihnen von Wien bevorstehe, diser eingewendten Laesion halber ihr Notturft absonderlich einzubringen, worauf ihnen sodan auch erfolgen solle, was recht sein wirdt.

Im übrigen ist auch I. K. M. gehorsambist referirt worden, umb welcher Ursachen willen bey Deroselben die Juden einkomben und umb Communication dern von Wien in diser materi eingereichten Berichts, damit sie ihr Notturft darauf handlen möchten, gebeten. Demnach aber dis Begehrn wider Ordnung, sintemalen sie von Wien wider dieselben nit als Parthey sondern als Magistrat und Grund-

obrigkeith und zwar in Steur und Contributionssachen procedirt haben; als seind die Juden von diser ihrer gebetenen Communication des Berichts abgewisen. Welches man sie von Wien hiemit nachrichtlich erindern wollen, gestalt dan I. K. M. dise Dero allergenedigiste Resolution auch dem Herrn Obristen Hofmarschallen zu gleichmäßiger Verbscheidung der Juden von Hof aus absonderlich intimiren lassen. Actum Wien, den fünften Julii anno sechzehenhundertneunundvierzig.

[1]) 1626 Juni 15, vgl. daselbst.

[2]) 1649 März 18.

Steuerexekution.

Magistratsdekret.

(Original. W. St. A. Steuerhandlungen der Juden. Rep. 126.)

Von Burgermeister und Rath der Statt Wien etc. Herrn Bartholomeen Plaichshürn a), des außern Raths und gemeiner Statt verordnetem Steyereinnember alhier, hiemit in Genaden anzuebefelchen, an der judischen Gemein alhier habenden synagogae wie auch etlichen der Eltisten und Judenrichter habenden Häusern die gerichtliche Spörr anthuen, dieselbe auch bis auf ferrere Raths-Verordnung nicht eröffnen zu lassen. Deme er also gehorsamblich nachzukomben und der Sachen recht zu thuen wissen würdet. Actum Wien, den achtzehenden Monathstag Martii anno sechzehenhundertneunundvierzig. b)

a) Im Personal-Stand des Magistrats der Stadt Wien (W. St. A.) de anno 1669 ist Bartholome Plaichshirn der erste Rat des äußern Stadtrats. Er war bis zum 24. Sept. 1669 Steuereinnehmer (Steuerhandler), dann resignierte er freiwillig und ihm folgte in dieser Würde Johann Pänn.

b) Anfang 1649 erstattete der Magistrat selbst ausführlichen Bericht über sein Vorgehen gegen die Wiener Juden.

96.

1650 Juni 9.

Abschaffung der fremden Juden.

Magistratsintimation an die Wiener Judenschaft.

(Konzept mit E. V. W. St. A. 17/1650.)

Von Burgermeister und Rath der Statt Wien N. der alhieigen Judenschaft hiemit anzufüegen: Demnach der tägliche Augenschein mit sich bringt, daß die frembde Juden uber bereit schon vorhero beschehenes Verbot anjezo widerumb in großen Anzahl einschleichen und also ungescheucht handlen und wandlen wollen, als würdet der alhieigen Judenschaft abermahl alles Ernsts und bey Vermeidung mehrers Einsehens auferlegt, daß sie alle frembde Juden, die kein sonderbahre K. Freyheit ihres alhie Verbleibens fürzuweisen haben, lengist von dato inner 14 Tagen würklich abschaffen und also disem Gebot unnachlessig gehorsamb nachsezen sollen. Actum Wien, den 9. Junii 1650.

97.

1650 Nov. 17.

Weineinfuhr und Maut.

Magistratsintimation an die Richter und Ältesten der Wiener Judenschaft.

(Konzept mit E. V. W. St. A. 18/1650. Druck bei Wolf: Die Juden in der Leopoldstadt, p. 36, Anmerkung.)

Von Burgermeister und Rath der Statt Wien denen Richtern und Eltisten der allhiesigen Judenschaft hiemit anzuzeigen: Es komme für, wie daß ihre undergebene Judenschaft dem alten Herkomen zuwider sowol ihre auf dem Wasser alhero kommende Wahren als auch die Wein, welche sie bey dem Wasser erkaufen oder alhero bringen lassen, nit ahn dem gewöhnlichen Orth im obern sondern in dem under Wörth nach ihrem Gefallen ausladen. Wan nun aber hierdurch gemeiner Statt die gebührende Mauth bey der Schlachbrucken entzogen wird und dahero ein Stattrath solches lenger zu verstatten nit gemeint ist, als würdet ihnen hiemit alles Ernsts anbefohlen, bey ihrer undergebenen Judenschaft die Verfüegung zu thun, daß sie hinfüro dergleichen Unordnung und Neuerung sich genzlich und bey Hinwecknemung der Wein und Wahren enthalten und alle dergleichen Sachen jedesmahl zu der gewöhnlichen Ausladung im obern Wörth bringen sollen. Deme sie also gehorsamb nachzukommen haben. Actum Wien, den 17. Nov. 1650.

98.

1652 Aug. 6.

Privilegienbestätigung.

Intimationsdekret im Auftrag des Kaisers an die Wiener Judenschaft.

(Kopie G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.)

Von der R. K. M. etc. wegen N. der wienerischen gemeinen Judenschaft hiemit anzuzeigen: Demnach eine Zeithero bei allerhochstermelt I. K. M. underschiedliche Clagen und denunciationes wider sie, Judenschaft, einkomben, darüber inquisitiones, Proceß und commissiones angeordnet, darunder auch allerhand Zwitracht und Uneinigkeiten zwischen denen Juden entstanden und derentwegen I. K. M. vielfeltig angelofen und behelligt worden, endlichen aber sie, gemeine Judenschaft, zu Verhüetung künftiger weiterer Behelligung I. K. M., Underhaltung bestandigen Ruehe und Einigkeit under denen Juden, underschiedliche Puncten angebracht und ihro dieselbe zu bewilligen gebeten; benebens aber sich gegen I. K. M. allerunderthenigist gehorsambist erboten, zuegesagt und versprochen: Erstlichen von denen auf der Burgvogtey Welß haftenden creditis 80.000 fl. als ein Capital sambt dem darvon laufenden Interesse uber sich zu

nemben und daran auf Bartholomei[1]) des negstkünftigen 1653isten Jahrs 8000 fl. Capital sambt dem Interesse von der volligen summa wie auch folgends weiter von Jahr zu Jahren allezeit auf Bartholomei jedesmahls 8000 fl. am Capital sambt dem pro rata weiter laufenden Interesse wircklich und unfelbarlich abzustatten und zu bezalen; andertens absonderlich zu I. K. M. freyer Disposition 15.000 fl. innerhalb eines halben Jahrs von dato diser Resolution an zu rechnen, von zweyen zu zweyen Monathen jedesmahls mit 5000 fl. zu entrichten;[2]) dritens denjenigen Rest, so man ihnen aus dem K. Hofzalambt an denen dargelichenen Fridensgeltern noch abzustatten hette, was derselbe austragen mochte, vollig und genzlich schwinden zu lassen; dergestalt daß hingegen der Judenschaft diejenige 3000 fl., welche sie hievor wegen der bewilligten fünf Richter halb in Gelt und halb in Tuech darzugeben sich erbothen gehabt, auch nachgesehen und widerumben aufgehebt werden; das Übrige aber, was sonsten hievor mit ihnen gehandlet und geschlossen worden und was sye an einem und andern noch zu erlegen schuldig sind, alles und jedes bei Craften, wie auch ihre ordinari quota allerdings in ihrem Stand und esse verbleiben und durch dis obgemeltes Erbüeten daran nichts benomben noch geandert sein solle; als haben I. K. M. ihro solches alles ausfüehrlich gehorsamst referiren lassen und sich darüber nachfolgendergestalt gnädigst resolvirt. Und zwar soviel jeztangeregtes gemeine Judenschaft gethanes Erbieten wegen Ubernemb- und Bezalung der 80.000 fl. Capital bei der Burgvogtey Welß sambt dem darvon laufenden Interesse, wie auch der 15.000 fl. zu I. K. M. freyer Disposition und dann wegen des nachgesehenen Rests an denen hievor dargelichenen Fridensgeltern anbelangt, wollen I. K. M. dises alles obverstandenermaßen hiemit acceptirt und angenomben, darbei auch gemeiner Judenschaft den gebetenen Nachlaß der hievor wegen der fünf Richter anerbotenen 3000 fl. genedigist bewilligt haben.

Betreffend aber ihr, der gemeinen Judenschaft, gebetene underschiedliche Puncten, wollen I. K. M. für das erste inen Dero K. Privilegium von dato 12. Januarii 1645isten Jahrs,[3]) wie ingleichen auch ihren vorigen zu Prespurg anno 1649 ausgefertigten Perdon[4]) und dann auch von denen bei denen vorgewesten Inquisitionen ihnen abgenomben Büechern und Schriften, soviel sy deren zu ihren unentberlichen Notturften betürftig seind, widerumben zustellen und ausfolgen lassen; die ubrige Büecher und Schriften aber, welche nit hochnotwendig und daraus etwo künftig noch weiter Zwitracht, Stritt und Uneinigkeiten under ihnen, Juden, enstehen künden, sollen allerdings cassirt und in ihren Beysein verbrent werden, inmaßen I. K. M. in einem und andern die geherige Verordnung an Dero zu Wien hinderlassene Herr geheimbe und deputirte Räth bereit gethan haben.

Andertens haben I. K. M. alle bishero wider die Juden geschwebte denunciationes, darüber angeordnete inquisitiones und

processus in genere et specie und darunder auch denjenigen wegen der Leonorae Jüdin Endleibung,[5]) soviel I. K. M. Straf anbelangt, jedoch salvis iuribus der etwo bei einem oder andern laedirten Privatpartheyen, allerdings aufgehobt, cassirt und genzlichen abolirt, auch alle und jede Juden, so bei einem und andern interessirt oder verfangen sein mochten und darunder auch absonderlich den Hirschl Mayr[6]) hiemit von neuen perdonirt, in integrum restituirt und zu allen Ambtern und künftigen Richterwahlen widerumben tauglich und fahig gemacht und sollen auch denenjenigen Juden, so wegen obgedachter Leonorae Entleibung in die Inquisition gezogen worden, ihre hereingegebene cautiones oder Bürgschaftsverschreibungen widerumben zuegestelt und ausgefolgt werden.

Damit auch dritens die Judenschaft mit denen gegen sie vornembenden executiones sowol bei dem Obrist-Hofmarschalchenambt in denen aldort vorfallenden iustici Sachen als auch von der K. Hofcamer aus wegen der gebührenden Contribution und anderer I. K. M. eignen Forderungen halber wider die Billigkeit nicht beschwärt noch ubereylt werden, so haben I. K. M. nicht allein an Dero Obristen Hofmarschalchenambt die genedigiste Verordnung gethan, daß in denen aldort vorfallenden iustici Sachen nicht anderst als wie es der iustici und dem gewohnlichen Gerichtsstylo gemäß procedirt, sondern auch Dero Hofcamer genedigist verordnet, daß hinführo die Execution wider die Judenschaft nit gleich anfangs mit Sporrung der Statt Wien, sondern erstlich mit Arrestirung der Richter, hernach mit Sporrung der Gewolber und dann endlichen, wann dises alles nicht hilft, alsdan allererst mit Sporrung der Statt fürgenomben und practiciert werden solle.

Nachdem sich auch viertens die Judenschaft eine Zeithero wider die jüngst aufgerichte und publicirte Policeyordnung underschidlich beschwärt und dannenhero umb Aufhebung derselben und Verfassung einer andern underthenigist gebeten; als ist hierauf I. K. M. genedigister Befelch, daß sie, Juden, in welchen Puncten der Policeyordnung sie beschwert seyen, in specie anzeigen und eine solche Policeyordnung, wie sie es nach billichen Dingen zu ihrer bestandigen Ruhe, Frid und Einigkeit am thuenlichisten zu sein vermeinen, under ihnen selbst aufsezen und I. K. M. zu Dero genedigister Approbation und Ratification ehest einreichen sollen. Dieweilen sich aber noch eine Zeit, bis solche Policeyordnung zu I. K. M. Ratification eingegeben und Deroselben genedigiste Resolution darüber erfolgen wird, verlaufen mochte, inmitels aber in alleweg vonnöten ist, daß die[7]) bei der Judenschaft bishero nur provisorio modo administrirte Ambter ordenlich ersezt und ein rechter bestandiger magistratus under ihnen seye, als haben sich I. K. M. [entschlossen, daß sie vor] weiterer Resolution uber die vollige Policeyordnung ein ordentliche Richterwahl und zwar für dismahl nach diser under Nr. 1 hiebeige-

legter Weis und Formb auch ohne Beisein christlicher Commissarien under ihnen selbsten vornemben und diselbe I. K. M. zu Dero Ratification und Confirmation ganz fürderlich eingeben sollen.

Fünftens haben I. K. M. der Judenschaft auch bewilligt, in denen under ihnen selbst aufgerichten Contracten, Handlungen und allen vorfallenden Civilsachen, wo kein Christ, sondern allein Jud gegen Jud darbei interessirt, und daraus endstehenden Stritt und Ihrrungen, Zwitracht, Injurien, auch Rauf- und Rumohrhandlen, oder auf erzeigenten Ungehorsamb und Widersassigkeit, durch Güete oder aber mit der Schärpfe für sich selbsten nach Anhör- und Vernembung der Sachen Beschafenheit zu verfahren und das, so sy für Unrecht befinden, mit gebührender Straf an denen Verbrechern zu exequiren und zu volziechen, zu dem Ende auch in ihrer Wohnstatt einen carcerem oder Gefancknus zue Einziech- und Verwahrung der Ungehorsamben und Widersassigen zu halten, allermaßen diser Punct in obangeregten privilegio von 12. Januarii 1645isten Jahrs ausfüerlich inserirt und begriefen ist; jedoch solle dises wie obgemelt allein auf die vorfallende Civilsachen zwischen ihnen, Juden, item auf die minores coërcitiones, Ungehorsamb, Rumor, injuri und andere dergleichen Händl zu verstehen, die criminalia aber und andere verüebende hochere Verbrechen darvon allerdings und ganzlich ausgenomben, sye, Juden, auch ihrem gethanen Versprechen gemäß alle vorfallende Criminalsachen dem Obristen Hofmarschalchenambt selbst anzuzeigen, die Verbrecher würcklich zu ergreifen und dahin zu überlifern, schuldig und verbunden sein; diese Concession und Bewilligung auch allein auf I. K. M. Wolgefallen und Widerruefen verstanden, wie nicht weniger dem Obristen Hofmarschalchenambt an dessen habender Jurisdiction und sonsten manniglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten allerdings unpraejudicirlich sein und sie, Juden, sich der Gefancknus in wenigisten nit mißbrauchen, auch einem oder dem andern, so von ihnen durch ihre Erkantnus oder sonsten wider die Billigkeit beschwert, die Appellation oder den Recurs zu der mehrern Obrigkeit und zu dem Obristen Hofmarschalchenambt jedesmahl freylassen und ihme solchen keinesweegs benemben, noch auch durch Pann oder einigerlei andere Weis verwohren oder verhindern; da auch sye, Juden, solches thuen wurden oder wolten, dise ihre Freyheit und Zuegebung de facto widerumben aufgehebt und cassirt sein solle.

Sechstens bewilligen I. K. M. genedigist, daß die Judenschaft sich ihrer Handlungen und Gewerb mit allerlei zuelassigen Kaufmannswahren sowol in ihrer Wohnstatt und in der Statt Wien als auch anderwerts auf denen offentlichen Jahr- und Wochenmarckten, item ihrer Handwercker, wie auch ihres Bads und Fleischbank allerdings nach dem Inhalt des obangezogenen K. privilegii gebrauchen mogen.

Demnach auch zum sibenden die Judenschaft undertheniglich gebeten, I. K. M. geruehten dieselbe bei dem mit denen von Wien wegen ihrer Steur und des jahrlichen Grundgelts für das Burgerspital aufgerichten Vergleich genedigist zu schuzen und darwider nicht beschwahren zu lassen; als sollen sie, Juden, particulariter anbringen, wie oder wasgestalt sie darwider beschwart zu sein vermeinen, darauf I. K. M. dasjenige genedigist verordnen werden, was der iustici und Billigkeit gemaß sein wirdet, inmaßen I. K. M. auch sonsten die genedigiste Verordnung an die von Wien zu thuen bereit anbefohlen haben, daß sie die Juden wider dasjenige, was ihnen von I. K. M. zuegelassen, wie auch sonsten wider die Billigkeit nicht beschwaren sollen.

Ferers und für das achte lassen es I. K. M. auch in deme bei dem oftangeregten privilegio genedigist verbleiben, daß sie, Juden, bei denen Markten zu Wasser und Land, wann sie ihrer Hantierung nachreisen, sowol für ihre Persohnen als auch für ihre Handlswahren kein mehrere Mauth, als wie die Christen bezalen, zu geben schuldig sein und also kein absonderliche Leibmauth von ihnen abgefordert werden solle, es wahre dann bei einem oder andern Orth ein anders von alters Herkomben.

Was aber neuntens die wider dem Stattrichter zu Crembs eingewendte Beschwahr anbelangt, daß er nemblichen in Marcktszeiten von jedem dahien komenden Juden 14 Pfennig einfordere, da solle die Judenschaft ihre Clag, wasgestalt sie hierin beschwart zu sein vermeint, gleichsfahls absonderlich anbringen, darauf I. K. M. alsdann nach Beschafenheit der Sachen, was recht ist, verordnen wollen.

Damit auch zehendes die Judenschaft sowol ihre gewohnliche contributionsquota als auch die obberüehrte darzugeben anerbotene summa und andere I. K. M. zuvor noch schuldig verbliebene Gelter bestreiten und desto gewisser darmit zuhalten möge, so bewilligen I. K. M. nicht allein genedigist, daß sie, Juden, die under ihnen bishero practicirte Mitl des Weintözes[8]) und Fleisch-Kreizers[8]) hinführo dupliren mogen, sondern haben denenselben auch in allen und jeden ihren Gemeinschulden (außer der obstehenden bei der Herrschaft Welß ubernembenden Post und was sie sowol anjezo als auch von dem vorigen I. K. M. oder denen Sie es genedigist angewisen haben noch abzufüehren schuldig), ein Moratorium auf zwey Jahr lang, doch allein auf die Capitalien, dergestalt genedigist ertheilt, daß sie hingegen die Interesse inmitls richtig und wircklich bezalen sollen.

Ferers und zum eilften wollen I. K. M. auf der Judenschaft eingewendes gehorsambistes Bitten abermalen einen offentlichen Ruef in der Statt Wien ergehen lassen, daß sie, Juden, von niemanden, wer der auch seye, weder in noch außerhalb der Statt mit Worten oder Werken nicht angetast, weniger mit stoßen, schlegen, werfen oder

anderer ubler Tractirung vergewaltigt oder beschedigt, sondern bey Vermeidung der in dem hievor publicirten Ruef bestimbten Straf ganz fridlich und von jedermenniglich unangefochten und unmolestirt gelassen werden sollen.

Nachdeme auch schließlichen eine Zeithero bei underschiedlichen under der Judenschaft allerhand Uneinigkeiten, Haß und Feundschaft gegen dem Hirschl Mayr umb der von ihme fürgenombenen Denunciation willen erwachsen, als haben sich I. K. M. seiner Persohn halber zu Verhüetung aller zwischen ihnen endstehender weiterer Ungelegenheiten und Erhaltung desto besserer Ruhe und Einigkeit dahin allergenedigist resolvirt und ihne, Hirschl Mayr, von der jüdischen Gemein, soviel die Instanz anbelangt, eximirt und mit seiner Instanz immediate under das Obriste Hofmarschalchenambt, jedoch allein auf I. K. M. genedigistes Wolgefallen dergestalt gezogen, daß er zwar seine gebührende Anlagsquota zu der jüdischen Gemeincassa bezalen und abfüehren, das gebräuchige Jurament seines Vermogens aber bey dem Obristen Hofmarschalchenambt in Beysein zweyer jüdischen Anlager[9]) erbar und getreulich leisten und ablegen, auch sowol wegen seiner Raitungen, so er der jüdischen Gemein wegen der aufgehobenen Gelter zu thuen hat, als auch wegen gewisser hievor von sich gegebenenMembranen[10]), der charte bianche[11]) und in allem andern wider ihne fürkomenden Sachen seine Instanz immediate bei gedachtem Obristen Hofmarschallenambt haben und aldorten der Ordnung nach convenirt, sonderlich aber angedeute seine Raitungen von ihme daselbst schriftlich eingereicht, sodann die jüdische Gemein mit ihren Einreden darüber auch schriftlichen vernomben, folgends er, Hirschl Mayr, seine Ableinung darauf thuen, und dann die Gemein widerumb ihre weitere Notturft handlen und also dis Werck mit vier Schriften allerseits geschlossen und darüber erkent werden solle; jedoch ist die Exemption wie obgemelt auf I. K. M. genedigistes Wolgefallen auch allein auf die Instanz zu verstehen, und solle er, Hirschl Mayr, solang die Exemption wehret, zu denen Richterwahlen und wircklicher Bedienung der Ambter, deren er sich bis dahin selbst ultro begeben, nicht gelassen werden, in dem ubrigen aber under der Judenschaft einen Weg als den andern wohnen und verbleiben, auch ihrer gemeinen Synagog und aller jüdischer Ceremonien wie andere Juden fähig und theilhaftig und dise Exemption ihme daran nichts verhinderlich noch derentwillen ihme ichtwas benomben oder entzogen werden. In dem ubrigen haben I. K. M. ihme, Hirschl Mayr, auch ein offentliches Gewolb in der Statt Wien in der Revier, wo andere frey ofentlich handlen mogen, (jedoch gleichfahls auf Wolgefallen) genedigist bewilligt und ist hierauf I. K. M. genedigister und ernstlicher Willen und Befelch, daß sie, Juden, ihme, Hirschl Mayr, hierwider in einem oder andern im wenigisten nicht beschwahren, auch keiner, wehr der auch seye, wegen der fürgange-

nen Denunciation einichen Haß oder Feundschaft gegen ihme, Hirschl Mayr, erzeigen, derentwegen auch hinführo nichts affern[12]), noch anden, weniger einige Rach gegen ihme oder die Seinige suechen, noch auch sonsten mit Worten, Wercken oder einiger Thatligkeit sich in dem geringsten vergreifen, widrigenfals diejenigen, so hierwider thuen und handlen wurden, nach Beschafenheit der Sachen an Leib und Guet ganz unverschont wircklich bestraft werden sollen, inmaßen I. K. M. solches auch in der jüdischen Synagog durch einen offentlichen Ruef publiciren zu lasen genedigist anbefohlen haben.

Wie nun mehrallerhochstgedacht I. K. M. dises alles und jedes durchgehend also gehalten und wircklich vollzogen haben wollen, derentwegen auch bereit in einem und andern die genedigiste Verordnung gehoriger Orthen gethan haben, also wird auch sie, die gemeine Judenschaft zu Wien, diser I. K. M. genedigisten Resolution in allem gehorsambist nachzukomben, sonderlich aber der obspecificirten, anerbotenen Gelter und deren Bezalung halber gewiß und unfelbarlichen zuezuhalten und derentwegen bei der K. Hofcammer alle weitere, gebührende Richtigkeit zu machen wissen. Signatum Praag, under I. M. etc. den 6. Aug. 1652.

---

[1]) = 24. Aug. 1653.

[2]) 1652 Okt. 29.

Kontribution.

Intimationsdekret im Auftrag des Kaisers an die Wiener Judenschaft.

(Konzept mit E. V. G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.)

Von der R. K. M. etc. wegen der alhiesigen Judenschaft hiemit in Gnaden anzufügen: Und werde dieselbe sich wol erinnern, wasgestalten sie zu I. K. M. freyen Disposition über die 80.000 fl. noch andere 15.000 fl. innerhalb einer halben Jahresfrist von dato der K. Resolution, das ist vom 6. August nechsthin anzurechnen, von zwey zu zweyen Monathen jedesmahls mit 5000 fl. zu entrichten sich allerunderthenigist erklert haben.

Wan dan die ersten 2 Monath albereith verstrichen und man dieser Gelder zu unentperlichen Ausgaben hoch vonnöten, als sey I. K. M. genedigister Befelch, sie, die alhiesige Judenschaft, die vor die erste zwey Monath albereith verfallene 5000 fl. in das hinterlassene Hofzahlambt alsobalden und würklichen erlegen, im ubrigen aber mit Abführung der folgenden Gebührnussen richtig zuhalten sollen, damit wiedrigenfahls die erstliche Compellirungsmitl wider sie vorzunemben nicht vonnöten sey.

29. Octobris 1652.

[3]) Vgl. Nr. 92.

[4]) Den Pardon von 1649 aus Preßburg kennt auch D. Kaufmann nur aus dem vorliegenden Akt, vgl. p. 47.

[5]) Am 17. März 1651 erschoß ein Reiter in der Nähe der Schlagbrücke beim Rotenturm die Jüdin Eleonora. (Über ihre Abstammung vgl. Wachstein, p. 296.) Dieser Mord wurde den Juden zur Last gelegt und die hervorragendsten Männer des Ghettos wurden verhaftet. (Kaufmann: Vertreibung, p. 48 f.) Wahrscheinlich bezog sich auch folgendes Dekret auf diese Mordtat:

1653 März 18.

Mordtat an einer Jüdin.

Hofdekret.

(Druck: Codex Austriacus, II., p. 15. Wolf: Die Juden in der Leopoldstadt, p. 32.)

Wer den Thäter namhaft macht, soll 500 Ducaten und der Thäter selbst, so er sich angeben wurde, soll ungestraft und Recompens 1000 Ducaten haben.

[6]) Hirschl Mayer stammte wahrscheinlich aus Langenlois und wohnte in Wien in der Tandelmarktgasse. Bei dem Prozeß wegen der Ermordung der Jüdin Eleonora wurde unter den Vorstehern der Gemeinde auch er verhaftet. 1651—1658 war er Generalsteuereinnehmer der Landjudenschaft. 1668 wird er großer Unterschleife beschuldigt, nach der Aussage seiner Richter besaß er aber eine zu genaue Kenntnis sämtlicher Hof-, Militär-, Finanz- und Justizverhältnisse, als daß eine Verweisung außer Landes ratsam erschienen wäre, außerdem hätte man ihn als Denunzianten nicht leicht entbehren können. 3 Jahre nach der Aufhebung der Wiener Gemeinde ist Hirschl Mayer unter den ersten Juden, die ein Patent zum Besuch der N. Ö. Märkte erlangen. (M. Grunwald: Samuel Oppenheimer und sein Kreis, p. 29 f.)

[7]) In der Vorlage „sie".

[8]) Weintöz und Fleischkreuzer sind die Abgaben von Wein und Fleisch in der Judenschaft. (Kaufmann: Die letzte Vertreibung, p. 52.)

Töz = Tatz = landesfürstliche Schanksteuer, ital. dazio = Zoll. (Mensi, p. 11.)

[9]) Anleger oder Steurer = Steuereinheber (Steuer auflegen oder anlegen).

[10]) Membranen = Wechsel. (D. Kaufmann: Die letzte Vertreibung, p. 52.)

[11]) Charte Bianche = Blanko-Wechsel = Eigenwechsel, ein Wechsel in dem der Aussteller zugleich der Bezogene ist (Canstein: Das Wechselrecht, p. 17).

[12]) affern = äffern = wiederholen, besonders alte Zwistigkeiten wieder zur Sprache bringen.

99.

1656 Juni 20.

Überlassung von Häusern und Grundstücken im untern Werd für die Juden und ihre dem Bürgerspital gegenüber erwachsenen Verpflichtungen.

K. Bestätigung des Vergleichs der Stadt Wien mit den Juden.

(Beglaubigte Kopie W. St. A. Bürgerspitalsakten Fasz. XXIX. Zahl 18. Druck bei Weschel: Die Leopoldstadt bey Wien, p. XLIII ff. Beilage 20.)

Wir Ferdinand der Dritte, von Gottes Gnaden erwöhlter R. Kayser, etc., etc. bekennen offentlich mit disen Brief und thuen kund allermenniglich, daß Uns die ersambe, weise, gelehrte, Unsere besonders liebe und getreue N. Burgermeister und Rath Unserer Statt Wien gehorsambist zu vernemben gegeben, wasmaßen sie in Nahmen des Burgerspitals mit gemeiner Judenschaft alhier wegen der auf weyland des allerdurchläuchtigist.-, großmechtigisten Fürsten, Herrn Ferdinanden des Andern, erwöhlten R. Kaysers, Unsers höchstgeehrt und geliebsten Herrn Vaters, christseeligster Gedechtnus, sub dato

fünften Augusti anno sechzehenhundertvierundzwainzig ergangene Resolution und Bewilligung besagter Judenschaft eingeraumbten Häuser und Gründ im untern Wörth der Grundbuchsintraden halber über hievor mit ihnen underschidlich tractiert aber nie volzogene Vergleich und Handlungen, ferers unter dato achtzehenten Decembris sechzehenhundertfünfundfünfzig einen endlichen, beständigen Vergleich und Vereinigung abgeredt und geschlossen und Uns darbey allergehorsamb.- und demütigist gebethen, daß Wir als R. Kayser, auch regierender Herr und Landsfürst in Österreich solchen Vergleich zu ratificiern und zu confirmiern allergnedigist geruhen wolten, welcher von Wort zu Wort hernach geschriben stehet und also lauthet:

Wir Johann Geörg Dietmayr von Dietmannsdorf[1]) der R. K. M. Rath und Burgermeister und der Rath der Statt Wien etc. bekennen hiemit für uns und unsere Nachkommen etc., daß sich zwar noch unsere Vorfahrer durch ihre hierzue abgeordnete Commissarien in Namen und anstatt des alhiesigen Burgerspitals mit gemeiner Judenschaft alda in Beysein der Ältisten und Vorsteher wegen der ihnen über I. K. M. am finften Augusti sechzehenhundertvierundzwainzig ergangene allergnedigiste Resolution auf des Spitals Jurisdiction im untern Wörth eingeraumbten Häuser und Grundstück der Nuzung und daher rührenten Grundbuchsgeföhlen halber den funfzehenten Junii sechzehenhundertsechsundzwainzig[2]) wie auch darauf anno sechzehenhundertsibenunddreysig mit mehrem auf gewisse Maß und Weis verglichen, dieweilen aber solche Vergleich ein und der ander umb allerhand fürfallenen Verhinderungen willen nicht in allen volzogen worden, als seint derowegen wir durch die von uns hierzue erküeste Commissarien mit vorgedachter Judenschaft zu dem End abgeordneten, gevolmechtigten Ausschuß ferer zusambengetreten, und haben beede Theil nach Reassumierung voriger Vergleichungen auf ein bestendig unwiderruefliches End folgente Puncten accordiert und beschlossen, allermaßen dan hernach geschribene, uns eingereichte Relation clar ausweiset: Woledl hochweiser Stattrath etc., gnedig und günstige Herrn! Nachdem euer Gnaden und Gunsten uns mit A. daß wir die Eltisten und Richter der alhiesigen Judenschaft vor uns erfordern, über die vorgangene Relation und darinen begriffene Punkten die Notturft bedencken und sodan unsere Verrichtung berichten sollen, anbefohlen, als haben wir hierüber zu dienstgehorsamber Volziehung besagter Auflag die jüdische Richter und Beysizer sambt einen Ausschuß vor uns erfordert und ihnen euer Gnaden und Gunsten gemessenen Will und Befelch vorgehalten, nemblichen, daß, weilen sie weder dem ersten von funfzehenten Junii sechzehenhundertsechsundzwainzig datierten Vergleich B, vil weniger dem andern anno sechzehenhundertsibenunddreysig[3]) aufgerichten Contract C bis dato nit volzogen, als wolte das Burgerspital dieselbe auch weiter nit anhalten, sondern sie, Juden, solten wegen der auferbauten

Häuser dem Spital wie andere spitalerische Grundholden sowolen die anjezo ausstendige als auch inskinftig alle fahlente Grundgebührnussen und was das Spital als Grundobrigkeit von rechtswegen zu praetendiren hat, entrichten und bezalen, allermaßen dan auch solches der R. K. M. allergenedigiste Resolution untern finften Augusti sechzehenhundertvierundzwainzig[3]) D clar ausweisete, daß nemblich, sovil des Spitals Grundgerecht.- und Bothenmeßigkeit als gemeiner Statt alda habenten Jurisdiction concerniert, sie, Juden, tam in civilibus quam in criminalibus darvon nicht eximiert, sondern benebens den jährlichen Grunddienst, Gwöhrgeld, Steuer, Robadt, Wachtgeld und anders, wie die Christen gethan, von ihren habenten Häusern und Gärten ermelten Burgerspital richtigzumachen schuldig sein. Hierüber aber haben sie, Juden, zur Antwort geben, daß sie sich ebenmeßig auf die angezogene K. Resolution und darauf anno sechzehenhundertsechsundzwainzig beschehenen Vergleich referirn und annoch darbey zu verbleiben gedencken. Sovil aber den anderten anno sechzehenhundertsibenunddreysig de novo aufgerichten Contract belangt, worinen sich die Judenschaft guetwillig auf sechstausent Gulden Landschaftschuldbrief herzugeben bewilligt, seye es conditionaliter und mit dem Absaz beschehen, allermaßen der clare Buchstab darin vermag, daß ihnen auch alsobalden dargegen das Grundbuchsexemplar nebens Eingebung ihres neuerkauften Plaz zuegehendiget werden solle; bey also bewendter Sach ihnen auch einige Schuld oder mora nit beyzumessen; wehren aber erbietig,[4]) wan man ihnen accordiert.- und versprochenermaßen das einhendigen werde, daß sie dahingegen auch alsobalden das Ihrige mit Liferung der Landschaftschuldbrief thuen und nit saumbig erscheinen wolten und haben entlich einen löblichen Stattrath zu gehorsamben Ehren sich auf die Güete lenken lassen und umb ein bestendige, clare Vertragnus aller Puncten angelangt, dahero wir mit ihnen weiter Unterredung gepflogen, folgente Puncten ihnen vorgehalten und auf euer Gnaden und Gunsten Ratification auch Wolgefallen dahin beederseits geschlossen, anfangs sollen die vorhin aufgerichte beede Vergleich, der erste von funfzehenten Junii sechzehenhundertsechsundzwainzig, der ander vom sechsten Martii anno sechzehenhundertsibenunddreißig, in ihren vigore und Würden und zwar dergestalt verbleiben, daß darinen nichts für geändert zu halten oder zu mindern seye, außer was diser leztere Vergleich ausführlich declarieren thuet und solle das Burgerspital von denen Juden für den rechten Grundherrn jederzeit erkennt und die Gerechtigkeit des Grunds oder dominium directum und was demselben sonsten und Inhalt obiger K. Resolution und vermög erster Contract anhengig und immediate zu dem Burgerspital gehörig, darbey verbleiben. Anderten will das Burgerspital alle erbaute Judenhäuser beschreiben, den von ihnen völlig erkauften Grund abmessen, ausmarchen und ein ordenliches Grundbuch aufrichten, darein auch die jezige possessores

einverleiben und von selben Grundbuch ihnen, Juden, ein warhaftes, gleiches Exemplar erfolgen lassen, auf daß sich dessen die Judenschaft ihrer jüdischen Ceremonien und Gewonheit nach gebrauchen mögen, und sonderlichen, daß auch in dem hinfüro die verwittibte Judenweiber auf Absterben ein oder des andern deren Männer mit ihren bei ihnen, Juden, aufgerichten heuratlichen Sprüchen bey denen Grundstucken, als wie in andern Sazvormerckungen zu beschehen pflegt, wan sie dieselbe ordentlich bey dem Grundbuch einverleiben und vormercken lassen, sollen versichert werden können. Sovil aber drittens die Ausfertigung der Säz, Versicherung der Judenweiber und Vormerckung der jüdischen membrana anbelangt, wird und soll hinfüro kein Saz oder Versicherung gültig sein, was der Jud contra den Juden oder der Christ wider den Juden ausfertigen lassen, es sey dan solches sowol bey dem Grundbuch in Spital als auch im jüdischen Grundbuchsexemplar und also an beeden Orthen fürgemerckt und einverleibt. Und zum Fahl jemand eine membrana wil vormercken lassen, mueß solches auch an beeden Orthen beschehen, jedoch mit disen Absaz, daß allein die membrana in dem Fahl, da sie auf Juden contra Juden lauthet, die Craft und Wirckung der jüdischen Gewonheit und deren Policei nach haben und behalten. Wan aber ein Jud sich der membrana nach deren jüdischen Valor wider einen Christen gebrauchen wolte, solle solches nit stattfinden, sondern der Saz thuet und mueß einer solchen vorgemerckten membrana vorgehen und kan kein mehrere Wirckung, als sonsten ein gemeiner vorgemerckter Schuldbrief und nota bei dem Grundbuch hat, in sich begreifen. Jedoch aber solle ein membrana oder nota, respectu anderer Sprich und Schulden, so keine Säz oder Notul haben, die Craft und solche Wirckung haben, daß keine Execution solcher Schulden halber stath hat, bis vorhero die membrana oder Notul zahlt ist. Und wan dergleichen Säz, Heurathsversicherung und membrana vorgemerckt wurden, solle in alweg von vier Persohnen aus denen Richter und Beisizern neben den Gemeinschreiber der Judenschaft ein Anmeldungszetl, was vorzumercken seye, underschribener dem burgerspitalerischen Grundschreiber eingehendiget und alda aufbehalten werden, außer diser Essential-Solennitet aber weder Sazversicherung noch membrana nicht gültig sein. Viertens wollen sie, Juden, vermög der vor Jahrn ausgangenen K. Generalien alle zehen Jahr lang für die ganze Gemein und einen jedwedern Possessorn insonderheit, derentwegen sie alle derselben Nähmen specificierter zum Spital zu geben verbunden, ein General und gefertigte Gwöhr empfangen und darauf für das Burgerspital einhundert Gulden an pahren Geld reichen; von wegen Ertheil.- und Einschreibung der Gwöhren, Vormerckung der Säz, Notul und membrana aber seint sie weiter nichts als dem Grundschreiber, so oft deren eins beschicht, jedesmahls funfzehen Kreuzer vor seine Müehe zu geben schuldig. Und obwoln sie finftens vermög deren uns vor-

gewisenen K. Freyheiten E. Erlaubnus haben, in dem untern Wörth auf den ihnen von dem Burgerspital ausgezeigten Grund zu wohnen und zu bleiben, so haben wir ihnen doch hierüber und zu mehrer Bestendigkeit dises Vergleichs noch absonderlich den K. und bischoflichen Consens auf ihr spesa und ohne Entgelt des Spitals aufzubringen versprochen. Sechstens sollen sie, Juden, dem Burgerspital vor den Piertäz einen richtigen Landschaftschuldbrief auf eintausent Gulden geben haben, weilen aber solches nit beschehen und man sich in folgenten Puncten auch des Täz halber auf ein gewisses verglichen, also hat es darbei sein Bewenden. Es ist aber benebens dises austruckentlich vorgesehen und bedingt worden, daß sie, Juden, das über die Täborprücken hereinkomente auch ander frembdes Pier ohne des Spitals Consens nit einlegen, sondern sich aller Verschwerzung dessen genzlichen enthalten, wie auch das ihnen von andern Orthen hero einzulegen verwilligte Pier nit in allen Häusern öffentlich under den Zeiger[5]) feilhaben sollen. Das auslendische Pier aber, so ihnen nur zu einen Lusttrunk und mit jederzeit begehrender Verwilligung des Herrn Spitlmeister und allein denen Vornembsten unter ihnen zuegelassen wird, wie auch den Wein sonderlich denen Christen gar nit zuleutgeben, ist hiemit genzlich verbothen.[6]) Zum Fahl sibenten eine Malefiz- oder sonsten andere verdächtige Persohnen bei ihnen betreten und sich aufhalten, item da bei ihnen Rauf- oder Rumorhändl zwischen Christen und Juden (Jud contra Jud aber können sie selbst abhandlen) entstehen wurde und die ihnen verwilligte Wacht einen solchen Menschen vorhero ergriffe, sollen sie denselben von dannen aus niemand als dem spitalerischen Richter stöllen und überlifern lassen; sofern sie aber solches nicht praestiern könnten, wenigist alsobald solche Persohnen dem spitalerischen Richter nambhaft machen und anzeigen und wird der Richter sodan solche Persohnen ohne Entgeld der Juden ex offo zu übernemben haben. Achtens solle ihnen verwilligt und erlaubt sein, in das ihnen zuegestelte Grundbuchsexemplar die Gwöhren auch unter des Spitals Nahmen einzuschreiben und kinftig nach ihren jüdischen Gebrauch auf begebente Totfäll oder Alienierung der Grundstuck dieselbe weiter zu ertheilen, auch ihres Gefallens nach Dienst und Pfundgelt daraufschlagen, doch daß die erste Gwöhrn aller erpauten und noch erpaueten Häuser auch bei des Spitals Grundbuch eingetragen und wo Ausständ an denen Häusern, welche die Juden von denen Christen erkauft, verhanden, Richtigkeit gemacht werde. Was aber die Gewöhrn, so auf Vertheilung und Veralienierung der Häuser sie, Juden, ertheilen, [belangt], sollen solche veränderte Gwöhrn auch bey des Spitals Grundbuch, jedoch umbsonst und ohne Reichung einigen Pfundgelts, außer daß sie dem Grundschreiber für deren Einschreibung jedesmahls funfzehen Kreuzer wie gemelt zu geben versprochen, zu Erhaltung gueter Richtigkeit wegen der Säz einzuschreiben, sonsten aber kein Gwöhr,

so nicht an beeden Orthen vorbesagtermaßen vorgemerckt worden, gültig sein solle. Neunten haben die Juden versprochen, den alten anno sechzehenhundertsechsundzwainzig getroffenen Vergleich gemäß, wie sie bis dato solches continuierlich gehalten, ferrer jährlich für die kinftige Grunddienst, Gwöhr und Pfundgeld, Völligkeit, Wandl und Straf oder was von Grundbuchs und Gerechtigkeit wegen dem Spital zuestendig und ihnen, Juden, zu genießen überlassen, eine gewisse summa Gelts vorhin accordiertermaßen auf ewige Zeit ein und andern Theil unwiderrueflich benenntlich vierhundert Gulden in das arme Haus zuhanden Herrn Spitlmeisters halben Theil zu St. Georgii[7]) und den andern halben Theil auf Michaelis[7]) jedesmahls zu erlegen und darzugeben. Zehenten ist weither verglichen, daß sie, Judenschaft, über erst ausgesezte vierhundert Gulden dem Armenspital über alles und jedes und absonderlichen wegen des Piertäz, umb welche sie einen Schuldbrief per eintausend Gulden herzugeben versprochen, einen richtigen annemblichen N. Ö. Landschaftschuldbrief per neuntausent Gulden Capital (darunter die summa von sechstausent Gulden, so anno sechzehenhundertsibenunddreysig, wie oben gemelt, versprochen worden, auch verstanden) cediern und zu richtiger Ausfertigung und Umbschreibung der Obligation auf des Burgerspitals Nahmen sie, Juden, die spesa herzugeben schuldig sein sollen. Item haben sie, Juden, über das alles noch ferer auf Zuesprechen dreyhundert Gulden in paarem Geld aus lauther Guetwilligkeit darzugeben sich erbothen und solche auf vier underschidliche Termin als Georgii und Michaelis der negstkoment sechzehenhundertsechsundfunfzig und sibenundfunfzigisten Jahrn jedesmals mit finfundsibenzig Gulden zu erlegen, interim aber mit stattbräuchigen sechs per cento zu verinteressiern. Deme allen nun nachzukomen und solchen Vergleich steth und fest zu halten, haben die fünf Judenrichter und zween Beysizer, als die von der Judenschaft abgeordnete Ausschüß, nemblich der Zacharias Mayr,[8]) Hirschl Mayr,[9]) Davit Fränckhl,[10]) Abrahamb Höcht,[11]) Aaron Brod,[12]) Salomon Wolf,[13]) Davit Nathan[14]) und Lembl Riss,[15]) Superintendent des Judenspital, in Namben und anstatt der jüdischen Gemein uns mit Mund und Hand angelobt und versprochen. Welches euer Genaden und Gunsten zu dero mehrern hochvernünftigen Nachdencken und beliebenden ohnmaßgebigen Ratification wir hiemit dienstgehorsambst referiern sollen, uns befehlend euer Genaden und Gunsten dienstgehorsambe Johann Geörg Dietmayr, Georg Stapfer,[16]) Rudolph Käzius,[17]) Bärtholomee Schlezer,[18]) Oberstattcämmerer, Octavius Lumago,[19]) Augustin Wagner,[20]) Stattrath. Dienstgehorsambe Relation invermelter respective verordneten Commissarien und Superintendenten der Burgerspital alhier, die zwischen dem Burgerspital und denen Juden des Grundbuchs und ihrer Häuser im untern Wörth, auch des Piertäz und anderer Sachen halber gehabten Strittigkeiten betreffender

Ratschlag. Burgermeister und Rath wollen dise Relation und gepflogenen Vergleich hiemit allerdings ratificiert haben. So bey der Canzlei alles Fleißes solle aufbehalten und in das Eysenbuch eingeschriben, worüber auch zwey gleichlautente exemplaria aufgericht und von denen invermelten Juden eigenhendig underschriben werden. 18. Decembris 1655. Damit dan solch vorstehent zwischen uns und gemeiner Judenschaft beschlossener Vergleich in allen seinen Puncten und Clausuln steth, fest und unverbrichlich gehalten und volzogen werde, als ist selbiger ordentlich verfast, an Seithen unserer mit gemeiner Statt größern, von denen Juden aber mit deren Gemeindeinsigl und ihrer Eltisten und Vorsteher wie auch abgeordneten Ausschuß Handunderschrift verfertiget worden, treulich und ohne Geferde. Geschehen in Wien, den achtzehenten Monathstag Decembris im eintausentsechshundertfinfundfunfzigisten Jahr.

Wann Wir dan gnediglich angesehen solch deren von Wien demütigiste, zimbliche Bitt, darbey auch betrachtet, daß solcher Vergleich beederseits zu gueter Richtigkeit auch Verhüetung kinftigen Stritts und Irrung gereichen thuet, als haben Wir demnach denselben mit wolbetachten Mueth, gueten Rath und rechten Wissen gnetigist ratificiert, confirmirt und bestätet. Thuen das auch aus R. K. und landsfürstlicher Macht und Volkomenheit hiemit wissentlich, sovil Wür daran von Rechts und Billigkeit wegen zu confirmirn und zu bestäten haben und meinen, sezen und wollen, daß der oben inserierte Vergleich in allen Worthen, Inhalt, Meinung und Begreifungen hinführo allezeit ewig, creftig und gültig sein und bleiben, von beten Theilen und deren Nachkommen bestendig observiert und gehalten, auch wircklich volzogen werden und sie sich dessen also gebrauchen und genießen sollen und mögen, von allermenniglich unverhindert, doch Uns, Unsern Erben und Nachkomen an Unserer landsfürstlichen Obrigkeit, auch sonsten menniglich an ihren Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Gebiethen darauf N. allen und jeden Unsern nachgesezten, geist- und weltlichen Obrigkeiten, insonderheit aber jezig.- und kinftigen Unsern Statthaltern, Obristen Hof- und Landmarschallen, Landshaubtleuthen, Vizdomben, Burggrafen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden und sonst allen Unsern Ambtleuthen, Underthonen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die seint, gnedigist und ernstlich, daß sie obbemelte beede Theil, als nehmlichen gedachtes Burgerspital und gemeine Judenschaft alhier, bey obinserierten ihren von selbst aufgerichten Vergleich und diser Unserer ihnen darüber gegebenen gnedigisten Confirmation ruhig verbleiben lassen, auch darbey creftig schuzen und handhaben, darwider nicht handlen, noch solches jemands andern zu thuen gestatten, in keine Weis noch Weg, als lieb einen jeden seye Unser schwere Ungnad und Straf zu vermeiden. Das meinen Wir ernstlich mit Urkund dis Briefs, besiglt

mit Unsern K. anhangenden Insigl, der geben ist in Unserer Haubt- und Residenz-Statt Wien, den zwainzigisten Monathstag Junii, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburth im sechzehenhundertsechsundfunfzigisten, Unserer Reiche des römischen in zwainzigisten, des hungarischen im einunddreißigisten und des böhaimbischen in neunundzwainzigisten Jahren.

Ferdinand.

H. I. Graf v. Sinzendorf.[21]) Ad mandatum Sac.ae Caes.ae M.tis proprium.

(L. S.) Z. C. Kirchmayr.[22])

---

[1]) Johann Georg Dietmayr von Dietmannsdorf, Bürgermeister von Wien in den Jahren 1649—1653, 1656—1659, 1664—1667. (K. Weiß: Geschichte der Stadt Wien, II, p. 638.)

[2]) Vgl. 1626 Juni 15, Nr. 61.

[3]) 1637 März 6 war nicht aufzufinden; 1624 Aug. 5 wohl für 1625 Aug. 5; vgl. Nr. 60; alle im Akt genannten Beilagen liegen nicht bei.

[4]) In der Vorlage „urbietig".

[5]) Der Zeiger = das Zeichen an einem Hause, daß da Bier ausgeschenkt wurde. Nach einem Patent von 1638 durfte niemand, der des Leitgebens befugt war, ausschenken, bevor er nicht den „offenen Zeiger ausgestellt" und sich „im Ungelt angemeldet" hatte. (Geschichte der Stadt Wien, IV/499, Anm. 10.)

[6]) Das Bürgerspital hatte das ausschließliche Recht zum Bierausschank in Wien. (Geschichte der Stadt Wien, IV., p. 501.)

[7]) 13. April, 29. Sept.

[8]) Zacharia ben Isaschar Beer ha-Levi, gest. 15. Juli 1664, war einer der hervorragendsten Juden des damaligen Wien. Die Schaffung der berühmten Wiener Synagoge und Schule vor der Vertreibung (1670) ist sein Werk. (Wachstein: Inschriften, p. 446 ff.)

[9]) Vgl. Nr. 98, 1652 Aug. 6, Anmerkung 6.

[10]) Jakob David ben Naphtali Neumark, gest. 11. Febr. 1657. Er war der Führer der Gemeinde und hatte nur bei den Behörden den Namen Fränkl. (Wachstein: Inschriften, p. 352 f.)

[11]) Auch Epstein in jüdischen Quellen. (Wachstein: Inschriften, p. 244, 535, 536.)

[12]) Ahron ben Josef Jakob ha Levi, gest. 31. Okt. 1659, Vorsteher der Wiener Gemeinde. (Wachstein: Inschriften, p. 382 ff.)

[13]) Salman Fischhof-Auerbach, Wiener Judenrichter. (Wachstein: Inschriften, p. 329.)

[14]) David Nathan war Vorsteher der Gemeinde und Hausbesitzer bis zur Vertreibung (1670), wanderte dann nach Nikolsburg aus, wo er 1674 starb. (Wachstein: Inschriften, p. 388 f.)

[15]) Ascher Leml ben Mordechai ha-Levi Öttingen, gest. 5. Sept. 1662. (Wachstein: Inschriften, p. 425 f.)

[16]) Georg Stapfer von Stapfenberg, Mitglied des inneren Stadtrates und Superintendent des Bürgerspitals, wird 1658 urkundlich erwähnt. (Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, I/5 nr. 6075.) Als Oberstadtkämmerer 1649 und 1662—69 nachweisbar. (Kammeramtsrechnungen, Stadtarchiv.)

[17]) Rudolph Käzius, K. M. Rat und Mitglied des inneren Stadtrates. (Kammeramtsrechnungen 1656, nr. 852, Ausgaben auf Amtsleut und Dienerbesoldungen. W. St. A.)

[18]) Bartholomäus Schlezer von Schönberg, 1656 Oberstadtkämmerer, 1673 Stadtrichter. (Weiß: Geschichte der Stadt Wien, II, p. 642.)

[19]) Oktavius Lumago als Oberstadtkämmerer 1660 und 61 nachweisbar. (Kammeramtsrechnungen 1660. W. St. A.)

[20]) Augustin Wagner, Mitglied des inneren Stadtrates. (Kammeramtsrechnungen 1656, p. 152. W. St. A.)

[21]) Graf Johann Joachim Sinzendorf, Reichshofrat 1655, Hofkanzler 1656—1664 (Fellner—Kretschmayr III, p. 620).

[22]) Zacharias Constantin Kirchmayr von Altenburg, K. Hofrat und Geheimsekretär.

100.

1656 Dez. 30.

Von den fleischlichen Sünden zwischen Juden und Christen.

82. Artikel der Landgerichtsordnung des Erzherzogtums Österreich unter der Enns.

(Druck nach Codex Austriacus, I., p. 715.)

§ 1. Wan ein Christ, so vorhero ein Jud, Türck oder sonst ein Unglaubiger gewest, sich mit einer ihme befreundten Jüdin, Türckin oder anderer unglaubigen Weibspersohn vergriffen, sollen beede, da die Blutschand in auf- oder absteigender Lini beschehen, mit dem Schwert vom Leben zum Tod gericht und ihre Cörper zu Aschen verbrennet; wann aber solche Blutschand im ersten und andern Grad der Seitenlini, wie auch im ersten Grad der Schwagerschaft beschehen, mit einem gantzen Schilling offentlich gezüchtiget und sodann des Landgerichts auf ewig verwiesen werden.

§ 2. Ingleichem, wann auch ein Jud, Türck oder anderer Unglaubiger eine Christin, oder auch ein Christ eine Jüdin, Türckin oder andere unglaubige Weibspersohn nothzüchtigt, ist derselbe mit dem Schwert vom Leben zum Tod zu strafen und im ersten Fall des Juden, Türcken oder andern unglaubiger Mannspersohn Cörper auch zu Aschen zu verbrennen.

§ 3. Da sich ein Ehebruch zwischen einem Juden, Türcken oder andern Unglaubigen und einer Christin, oder aber zwischen einem Christen und einer Jüdin, Türckin oder anderer unglaubigen Weibspersohn zutruge, sollen beede Persohnen, sie seyen gleich alle beede oder nur eines aus ihnen verheurath, auf die erste Betretung vom Landgericht mit einem gantzen Schilling am Pranger abgestraft und sodann des Landgerichts auf ewig verwiesen werden. Da sie aber schon einmahl gebüst und sich zum anderten Mahl betreten ließen, oder solches Laster zwischen einem Verheurathen und eines andern Eheweib, oder aber auch zwischen einem ledigen Gesellen und einem Eheweib vollbracht wurde, sollen beede Persohnen mit dem Schwert vom Leben zum Tod hingerichtet werden.

§ 4. Wann ein Jud, Türck oder ein anderer Unglaubiger eine Christin mit Gewalt boshaftigerweis zur Schmach und Unehr entführet, der ist auch mit dem Schwert vom Leben zum Tod hinzu-

richten und, wann er die Schmach an ihr vollbracht, sein Cörper zu Aschen zu verbrennen.

§ 5. Die gemeine Vermischung zwischen einem Juden, Türcken oder andern Unglaubigen und einer Christin, oder herentgegen zwischen einem Christen und einer Jüdin, Türckin oder anderer unglaubigen Weibspersohn sollen von beeden Verbrechern mit einem offentlichen halben Schilling am Pranger und ewiger Verweisung des Landgerichts gebüst werden.

§ 6. Wie dann in allen oberzehlten Fällen wegen besonderer Abscheulichkeit derley Vermischungen kein Landgerichtsherr ohne Unser gnädigstes Vorwissen und Befehl die gesetzte Straf in eine geringere zu verändern nicht Macht haben solle.

§ 7. Wie sonsten in diesen Mißhandlungen der Ordnung nach zu verfahren und was darbey für Umbständ in einem und andern zu beobachten, wollen Wir Uns auf die vorgesetzte Artickel von der Blutschand, Nothzucht, Ehebruch, gewaltthätiger Entführung und gemeiner Hurerey, wie auch sonsten in andern Lastern bezogen haben.

101.

1659 März 31.

Befehl wegen Nichtausführung von Silber, Gold usw.

Patent K. Leopolds I.

(Druck nach Codex Austriacus, I., p. 136.)

— — — Befehlen, setzen und wollen auch hiemit gemessen und ernstlich, daß forthin weder die hohen noch nidern Standspersonen, in- oder ausländische Kaufleuth, weder auch die in der befreyten Niderlag allhie zu Wien Materialisten oder die sonsten Jahrmärckt besuchen und Kaufmannshanthierung treiben, so wenig auch andere Burger und Inwohner, die Hof- und burgerliche Goldschmied, Jubilierer, Silberhandler, Wechsler, Geflinderer, Goldschlager oder Tradzieher, sie haben Freyheiten oder nicht, Stehrer oder andere, die sich hin und wider unterschleifen, absonderlich die Juden und sonst jedermann, niemand davon ausgenommen, was Nation, Stands oder Nahmens, auch in welchen aus Unsern Erbkönigreich und Landen dieselben immer wohnhaft oder befindlich seyn möchten, einige obbemeldte Sorten Pagamenter, Silbergeschirr oder anderen Bruchsilbers, ungemüntzt, zerrennt und zerschlagenes Gold und Silber, guldene Ketten, alte oder abgewürdigte Müntz, Brand- und Fadensilber und dergleichen auf denen Jahr- und Wochenmärckten oder sonsten hin und wider in denen Städten oder auf dem Land zu verhandlen, einzuwechslen oder zu erkaufen und unter was Praetext es immer seyn möchte, aus Unseren Erbkönigreich und Landen zu führen sich nicht unterfangen; wie dann auch kein Jud, Tändler oder anderer Handelsmann einig altes Gold, Silber oder Silbergeschirr und Pagament hinfüro mehr feilhaben oder anderwerts verkaufen, sondern jedermann, der

etwas dergleichen zu verkaufen gedacht oder benöthiget ist, dasselbe entweder in Unsere Müntzhäuser in Böheim, Oesterreich, Schlesien und denen inneroesterreichischen Landen oder in Unser Vicedombambt in Oesterreich ob der Ennß oder in Unser Rentambt im Marggrafthum Mähren, wo und wie es einem jeden am besten gelegen, oder wo sich Unsere von ein oder andern Müntzambt ausgeschickte Müntzliferanten mit gewöhnlichen Müntzambts-Patenten befinden, doch gegen gebührende Ablösung bringen. — — —

102.

1659 April 5.

Abstellung unbefugten Fleischhackens und Fleischverkaufes.

Patent K. Leopolds I.

(Druck nach Codex Austriacus, I., p. 369.)

Entbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, Geist- und Weltlichen, auch allen Unsern getreuen Ständen und Unterthanen, was Würden, Stands oder Wesens, die in Unserm Ertzhertzogthumb Oesterreich unter der Ennß seß- oder wohnhaft seynd, Unsere Gnad und fügen euch hiemit gnädigst zu wissen, wie daß Wir mit sondern Mißfallen vernehmen, wasmaßen die auf dem Land hin und wider wohnende Juden das von weiland Kayser Ferdinando dem Dritten, Unserm höchstgeehrt und geliebtesten Herrn Vatern, christmildesten Angedenckens, ihnen unterm achtzehenden Monathstag Decembris des abgewichenen sechzehenhundertsechsundfunfzigsten Jahrs allergnädigst ertheilte diploma,[1]) kraft dessen denenselben aus gewissen Ursachen unter andern eigene Fleischbänck neben denen darzu gehörigen Fleischhackern, jedoch nur allein zur Schlachtung ihrer eigenen Speis, zu halten erlaubt worden, auf offentliche Bänck und allgemeine Fleischaushackung zu ziehen sich unterstehen sollen. Nicht weniger kommt Uns glaubwürdig vor, daß nicht allein erstgedachte Juden sondern auch etliche aus Unserer Stadtguardi allhier zu Wien wie ingleichen auf dem Land fast in allen Städt, Märckt und Dörfern sowohl angesessene Burger und Handwercksleuth als andere Wirth, Leuthgeben, Köch, Bauren und sonsten herrenloses Gesindel und schweifende unangesessene Personhen ein Zeithero groß und kleines Vieh aller Orthen auf dem Fürkauf zusammenkaufen, dasselbe hin und wider vercontrabandiren und verschwärtzen, in denen Häusern und Wohnungen heimlich und offentlich verschlachten, das Fleisch alsdann buttenweis von einem Orth zu dem andern herumbtragen und denen Leuthen verkaufen, auch an denen Kirchtägen, Jahr- und Wochenmärckten ohne Scheu aushacken und verkochen; wie auch daß theils Unsere nachgesetzte Obrigkeiten auf dem Land ihren ordentlich einverleibten Fleischhackern auferlegen und sogar bey gewisser Straf und Arrestirung ihrer Personhen mit Gewalt darzuhalten, daß sie das Pfund Rindfleisch höher nicht als per

3 Kreutzer aushacken dörfen; da ihnen doch vermög der unterm dato den 8. Junii anno 1652 ausgegangenen K. Patenten allergnädigst erlaubt und zugelassen ist, Wir auch noch gnädigst haben wollen, daß sie das Pfund hungarisch Rindfleisch wegen des auf jedes Pfund erhöhten ein Pfennings umb dreyzehen Pfenning durchgehends aushacken können; alldieweilen sich dann bemeldte Fleischhacker, welche von dem verschlachten Vieh den schuldigen Anschlag und sonderlich wegen erst gemeldter auf jedes Pfund Rindfleisch geschlagenen Pfennings vom Paar Ochsen gleich an der Stell, wo sie es allhier zu Wien am Ochsengries erkaufen, über die alte handgräfliche Gebühr drey Gulden zwantzig Kreutzer bezahlen müssen, wider solche eingerissene und im Schwung gehende große Unordnung zum höchsten beschwärt befunden, indeme ihnen dardurch ihre Nahrung mercklichen entzogen und sie an ihrer Hanthierung und Gewerb gäntzlichen verschlagen werden, umb gnädigste Ab- und Einstellung unterthänigst gebeten. Und nun dieses Unsern K. Cammergefällen nicht allein zu großen Schaden gereicht, sondern auch denen erst den 8. Monathstag Aprilis 1656. Jahrs publicirten Mandaten schnurstracks zuwiderlauft, Wir aber vorderist dahin gnädigst zu sehen haben, daß Uns durch dergleichen verbotenen Verschwärtzungen und sonderlich auf dem Land eingerissene große Unordnungen nicht dasjenige, was dem allgemeinen Wesen zum besten gemeint ist, entzogen werde; als wollen Wir im Ersten eingangs ernentes Privilegium deren auf dem Land wohnenden Juden, soviel den darin begriffenen Puncten ihrer eigenen Fleischbänck anbetrifft, dahin gnädigst erläutert haben, daß sie alles Rindvieh, was sie zu ihrer Hausnothdurft gebrauchen, (allermaßen es allhier bey der wienerischen Judenschaft observirt wird) durch ihre jüdische Schächter bey denen christlichen Fleischhackern schächten und, was sie, Juden, darvon genießen, hinwegnehmen, das übrige aber denen christlichen Fleischhackern überlassen sollen. Im anderten thun Wir allen und jeden Unseren nachgesetzten Obrigkeiten und Landsassen dieses Ertzhertzogthumbs Oesterreich unter der Ennß hiemit gnädigst und ernstlich anbefehlen, daß sie dergleichen Fürkäufler, Störer und Hausirer, sowohl Christen als Juden, welche mit schwären oder geringen Vieh handlen und sich auf den Fürkauf legen, das Fleisch heimlich oder offentlich verkaufen, aushacken und verkochen, in ihren Gebieten und Ambtsverwaltungen keinesweegs gestatten, noch zulassen sollen. Wir wollen auch zu Verhütung solcher allzusehr im Schwung gehenden Verschwärtzungen Unsern bestelten handgräflichen Officiren und Uberreitern solche Fleischsorten, wie auch ihre Waag und Gewichter, wo sie betreten werden, als ein verwürckten Contraband ohne einige Verschonung hinwegzunehmen allen Gewalt eingeraumbt und gegeben haben; so aber die burgerliche oder andere auf dem Land angesessene Fleischhacker dergleichen in Erfahrung bringen, sollen sie dasselbe derjenigen Obrig-

keit, wo sie solche Hausirer und Verschwärtzer, deren mehrer theils die Juden seynd, betreten, alsobalden anzeigen, ihnen die Fleischsorten andern zum Exempel gleich hinwegnehmen und in die Spitäler oder andere Armenhäuser geben und vertheilen lassen; im Fall sie aber an denen Kirchtägen, Jahr- und Wochenmärckten, wie es von alters hero gebräuchig gewesen, Schweinenfleisch aushacken und verkochen wurden, sollen sie von jedem Schwein, sowohl für sich als den Verkaufer drey Schilling Pfenning zu reichen und Unserm hierzu bestelten handgräfischen Officiren, (damit Uns dasselbe getreu und fleißig verraitet werde), einzuhändigen schuldig seyn. Da auch drittens wider Unser allergnädigiste Zuversicht diesem Unsern K. Mandat nicht gehorsamlich nachgelebt und die Obrigkeiten und Magistraten in Städt und Märckten und auf dem Land sich ferner unterfangen wurden, ihre ordentlich einverleibte Fleischhacker zu zwingen, das Pfund hungarisch Rindfleisch bis auf weitere allergnädigiste Verwilligung ringer als umb dreyzehen Pfenning auszuhacken, solle gegen denenselben von Unserer N. Ö. Regierung und Cammer mit gebührender Bestrafung verfahren werden. Weilen auch letztlichen vorkommt, daß sich etliche Fleischhacker bald von einer Zech in die andere begeben und einkaufen, hingegen aber das geschlossene Bestandgeld,[2]) soviel mit ihnen vor diesen wegen des außer des Ochsengries[3]) erkauften Viehs gemacht worden, nicht mehr zu selbiger Zech, darvon sie abgezogen seynd, erlegen wollen und dannenhero der Last allein denen übrigen Fleischhackern aufgebürdet wird, nicht weniger auch, daß sich ihrer viel auf dem Land befinden, die gar in keinem Handwerck eingekauft seynd und von dem verhackten Vieh weder Aufschlag noch Bestandgeld reichen, diese Unsern Cammergefällen sehr nachtheilige Unordnung aber bishero aus dieser Ursach nicht abzustellen gewesen, alldieweilen dieselbe von ihren Obrigkeiten gar zu großen Schutz haben, diesem nach befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich, daß alle diejenige Fleischhacker, so sich aus ihren vorhin eingekauften Handwerck hinwegbegeben und anderwerts niedersetzen, gleichwohl das gebührende Bestandgeld nach Ausweisung des Bestandbriefs zu dem vorigen Handwerck erlegen, ingleichen diejenige, so in keine gewisse Zech eingekauft seynd, sich in ihr gehöriges Handwerck einkaufen und des Aufschlags halber ein billiches zutragen; widrigenfalls dieselbe als für Störer gehalten, auch mit Hülf ihrer Obrigkeit gäntzlichen vertrieben und das Handwerck niedergelegt werden solle. Wornach sich männiglich zu richten etc.

Widerholet 1663 Aug. 6.
Ingleichen 1669 Dez. 20.

[1]) Privileg für die Landjuden. (A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587).
[2]) Bestand = Miete.
[3]) Ochsengries = der Wiener Viehmarkt lag im 16. und 17. Jahrh. am linken Ufer der Wien. (Geschichte der Stadt Wien, IV, p. 491.)

103.

1659 Aug. 26.

Bestätigung der Privilegien.

Patent Leopolds I.

(Beglaubigte Kopie W. St. A. 6/1659.)

Wir Leopold etc. bekennen für Uns, Unsere Erben und Nachkomben offentlich mit diesem Brief und thuen kund allermänniglich, daß Uns die gemeine Judenschaft Unserer Statt Wien gehorsambist zu vernemben gegeben, auch in glaubwürdig vidimirten Abschriften vorgebracht, wie daß sye von Unsern höchstgeehrten Vorfahren, R. Kaysern und fürnemblich von weyland Unsern in Gott seeligist ruehenden Herrn Großvatern, Ferdinando dem Andern, mit unterschiedlichen Privilegien und Freyheiten allergnedigst versehen und begabet, solche auch nachmahls von weyland dem allerdurchläuchtigisten, großmechtigisten Fürsten, Herrn Ferdinando dem Dritten, R. Kayser, auch zue Hungarn und Böhaimb Königen, Ertzhertzogen zue Österreich etc., Unserm höchstgeehrt und geliebsten Herrn Vatern, christmildesten Angedenckens, nicht allein durch ein offenes diploma untern dato Linz, den zwölften Januarii des 1645isten[1]) Jahrs genedigist confirmirt, sondern auch vermittelst einer zu Praag, den sechsten Augusti anno 1652[2]) geschöpften K. Resolution in unterschiedlichen Puncten mehrers erläutert, extendiert und vermehrt worden und Uns darauf allerunterthänigist, gehorsambist gebeten, daß Wür als jezt regierender R. Kaiser auch Herr und Landsfürst ihnen solche ihre bishero erhaltene, confirmirte und extendirte privilegia und Freyheiten wiederumben zu confirmiren und zu bestäten, auch mit noch andern gewisen Puncten und Concessionen, die Wür ihnen erst anjezo vermüg Unserer, under heutigen dato[3]) ergangenen, absonderlichen Resolution verwilliget, noch mehrers zu erläutheren und zu vermehren, sye auch darbey in allweeg zu schuzen und handzuhaben allergnädigst geruehen wolten; als haben Wür angesehen solche ihre, der gesambten Judenschaft, allergehorsambste, demütigiste Bitte und darumben aus wohlbedachtem Mueth, gueten Rath und rechten Wissen ihnen nachfolgende ihre Privilegien und Freyheiten allergnädigst confirmiert, bestätet und von neuen verlihen, thuen das auch hiemit wissentlich in Craft dis Briefs und wollen, daß:

Erstlichen sye, Juden, die Häuser, Städel und Garten vor der Statt Wien enthalb der Schlagprugken, im undern Wörth genant, welche ihnen durch ordentliche Commissarien auf vorhero beschehene Kaufsvergleichung, so die Juden mit den ersamben, weisen, Unsern besonders lieben und getreuen N. Burgermeister und Rath Unserer Statt Wien als Grundobrigkeit wegen berührter Häuser, Städel und Garten getroffen, auch dieselben von obhöchstgedachten Unseren geehrten Vorfahren genedigist ratificirt und bestätet worden, noch

hinführo ruehiglich possidiren, besizen und bewohnen sollen und mögen, wie Wür dann sye, Juden, hierüber, allermaßen sye zuvor jederzeit under Unsern K. und landsfürstlichen, auch Unsers löblichen Hauses Österreich sonderbahren Schutz, Schirmb, auch freyer Sicherheit und salva guardia gelebt, de novo in denselben Unsern K. und landsfürstlichen, auch Unsers Haus Österreich sondern Verspruch, Schutz, Schirmb, freye Sicherheit und Gleit allergnädigst an- und aufgenohmen, also daß sye, Juden, an gedachten Orth im undern Wörth sambt ihren Weibern und Kindern, Eyden, Töchtermannern, Brotgenossen und allen andern zuegehörigen Persohnen in Unsern K. und landsfürstlichen, auch Unsers löblichen Hauses Österreich Schutz frey, sicher wohnen und bleiben mögen und von denen ihnen eingeraumbten Häusern, Städl und Gärten dem Magistrat zu Wien an jährlicher Steuer mehrers zu geben und zu reichen nicht schuldig sein, als was die hievor selbiger Orthen gewohnte Christen gereicht, oder sye, Juden, sich destwegen mit gemelten von Wien in einer gewissen summa Gelds jährlich zu geben und zu reichen bis anhero mit Unserer Vorfahren und Unserer gnädigisten Ratification albereith verglichen oder noch weiter vergleichen werden, sonsten aber aller und jeder burgerlicher Contribution, Steuer, Hülfgeld, auch extraordinari Anlagen und Bewilligungen, wie die Nahmen haben mögen, gäntzlich und allerdings befreyt sein und die von Wien dieselbe mit einicherley dergleichen oneribus und Exactionen in keinerley Weis oder Weeg zu belegen und von ihnen zu begehren und einzufordern, noch sich einicher Jurisdiction mit Gebot oder Verbot, tam in civilibus quam in criminalibus, sowohl auch weder in Personal- als Real-Sprüchen und Sachen gegen ihnen, Juden, anzumaßen und zu gebrauchen Macht und Gewalt haben, sondern sye, Juden, wie hievor jederzeit, also auch noch hinfüro Uns und Unserm Obristen Hofmarschalchen oder in Unserer Abwesenheit, da Wir irgend verreisen solten, Unsern landsfürstlichen Gubernatorn oder derjenigen Obrigkeit, darauf Wür sye weisen werden, allein underworfen sein und bleiben und alldorthen denjenigen, so wider sye Sprüch zu haben vermeinen, zu Red und Antworth stehen, auch Recht nemben und erwarten sollen. Wie sye dann auch sambt ihren Weibern, Kindern, Eyden, Töchtermännern, Brodgenossen und allen andern Zuegehörigen und Verwandten, auch ihren Haab und Güetern von niemanden, hohen oder nidern Standspersonen, Geist- oder Weltlichen, mit Arrest, Kummer, Repressalien, Pfendung frembder Schulden oder dergleichen unordentlichen Mitlen weder zu Wasser noch zu Land angegriffen, aufgehalten oder beschwöhrt, sondern derselben[4]) ganz frey und allerdings unangefochten gelassen werden sollen, und da einer oder der ander zu ihnen sambentlich oder jeden insonderheit zu sprechen, solches durch ordentlichen Weeg Rechtens bey ihrer gebührenden Instanz als vor Uns oder Unsern Obristen Hofmarschalchenambt, deme sye, Juden, aldorth stattzuthuen schuldig,

suchen und austragen und sich desselben ersettigen und begnüegen lassen sollen.

Und damit auch die Judenschaft mit denen gegen sye vornembenden Executionen sowohl bey dem Obristen Hofmarschalchenambt in denen aldorth vorfallenden iustici Sachen als auch von Unserer K. Hofcammer wegen der gebührenden Contributionen und anderer Unserer eignen Forderungen halber wieder die Billichkeit nicht beschwährt noch übereylt werden, so haben Wür gnedigist bewilliget und verordnet, daß bey Unsern Obristen Hofmarschalchenambt in denen allda vorfallenden iustici Sachen wieder sye, Juden, nicht anderst, als wie es der iustitiae und dem gewöhnlichen Gerichtsstylo gemäß, procedirt, wie auch bey Unserer Hofcammer die Execution wieder die Judenschaft nicht gleich anfangs mit Spörrung der Statt Wien, sondern erstlich mit Arrestirung der Richter, hernach mit Spörrung der Gewölber und dann endlichen, wann dieses alles nicht hilft, alsdann erst mit Spörrung der Statt fürgenumben und practiciert werden solle. Nachdeme sich auch gemeine Judenschaft wider den in Denunciations- und Inquisitions-Sachen gegen sye bishero gebrauchten modum procedendi allergehorsambst beschwährt und mit ihnen disfalls nach Ausweis der Rechten verfahren zu lassen allerunterthänigst gebeten, so haben Wür ihnen gnädigst bewilliget und verordnet, daß hinfüro über die wider einen oder andern Juden vorkumbende denunciationes in allem servato iuris ordine procedirt und der denuncierte Jud gegen leistender genuegsamber Caution und Bürgschaft an seiner rechtmeßigen Defension und Notturftshandlung nicht verkürzt noch praecipitiert, wie nicht weniger auch der Denunciant zu gleichmeßiger Bürgschaftsleistung angehalten und dardurch allerhand muethwillige Calumnien verhüetet werden sollen. So wollen Wür auch, daß ihnen, Juden, der freye Aus- und Eingang in Unser Statt Wien ohne Tragung einiches jüdischen Zeichens unverwöhrt sein und sye in solchem von niemanden, wer der auch seye, weder in noch außerhalb der Statt mit Worten oder Wercken nicht angetast, weniger mit stößen, schlögen, werfen oder anderer übler Tractierung vergwaltiget oder beschödiget, sondern bey Vermeidung derjenigen Straf, so noch vor disem in dem destwegen publicierten Ruef benent, ganz fridlich und von jedermenniglichen unangefochten und unbelästigt gelassen werden.[5]) Wür erlauben und bewilligen ihnen ferrers gnädigst, daß ihnen, Juden, alle und jegliche Victualien und anders, so zu ihrer Unterhaltung gehörig, von allen Orthen zu Wasser und Land zum feilen Verkauf zugeführt werden und sye sich auch dessen mit Erkaufung derselben zu ihrer Notthurft und Gelegenheit unverhindert menniglichs bedienen mögen, doch daß sye sich darbey einiches Fürkaufs, under was Schein oder in waserley Weeg solches beschehen könte, nicht gebrauchen, sondern gäntzlich enthalten sollen. Da auch sye, Juden, auf Unsere gnädigste Bewilligung an

denjenigen Orth, wo Wür ihnen ihre Wohnung zu haben vor der Statt erlaubt, noch mehrer Häuser erbauen wurden, solle es mit denenselben solchergestalt observirt und gehandelt werden, daß sye sich nemblich wegen des Grunds mit denen von Wien oder ihrem Burgerspital, dahin solcher Grund von alters gehörig, nach billichen Dingen vergleichen, folgents, wie landsgebräuchig, die neuzugerichten Häuser drey Jahr ohne Reichung einicher Gaab possidiren, im vierten Jahr aber und hinfüro jederzeit die gebührliche, jährliche Steuer oder wie sie sich deswegen mit denen von Wien auf ein gewisses, jährliches Geld vergleichen werden, reichen und außer desselben mehrers zu geben nicht schuldig seyn sollen. Ferrers wollen Wür ihnen, Juden, auch gnädigst zugelassen haben, daß sye ein eignes Baad in der Revier ihrer Wohnung, wo ihnen solches am füglichisten sein wird, haben und zuerichten, ingleichen ihre eigne Fleischbänck zu ihren Schlachtvieh sambt denen darzue nohtwendigen Fleischhackern haben, wie auch ihre jüdische Schuel und Synagog sambt denen darzue bedürftigen Personen halten und bestellen, und nicht weniger ihre bishero gebräuchige Richterwahlen, der aufgerichten Policeyordnung gemäß, vornemben mögen, doch daß sye insgemein sich jederzeit eines aufrechten Wandels befleißen, in keinerley Lastern oder andern unbillichen oder unehrbaren Sachen und Verhandlungen nicht betreten lassen, vorderist aber sich von aller Gottslästerung wider Unsern christlichen Glauben und catholische Religion bey unausbleiblicher, ernstlicher Straf gäntzlich enthalten sollen. Damit auch mehrbesagte Juden umb soviel ruehiger in obgedachten ihren Wohnungen sein und verbleiben mögen, auch Unsers K. und landsfürstlichen Schutzes und Schirmbs neben denen obbemelten ihnen ertheilten Freyheiten desto mehrers zu genüeßen haben, als geben Wür ihnen noch weiters dise besondere Gnad und Bewilligung, daß sye nicht allein in allen Kriegsempörungen sondern auch sonsten zu allen Zeiten vor aller und jeder Einlogirung des Kriegsvolcks, als hochem und niedern Befelchshabern und gemeinen Soldaten, zu Roß und Fueß, es seye in An-, Durch-, oder Abzügen, wie auch auf die Muster- und Abdanckplätz oder sonsten in ander Weeg mit Einnembung der wienerischen Stattquardiknecht, so jederzeit exempt und befreyt sein, auch von ihren Häusern oder Wohnungen das wenigste in Unser Hofquartier nicht ausgezeichnet oder genumben, sondern sye dessen allen allerdings überhebt, eximirt und freygelassen werden sollen. Überdis so verwilligen Wür ihnen, Juden, auch gnädigst, daß sye ihre Handlungen und Gewerb mit allerhand zuelässigen Kaufmannswahren, wie dieselbigen sein mögen, sowohl in ihren itzigen Wohnungen im untern Wörth, als auch in Unserer Statt Wien, an denjenigen Orthen und in der Revier, wo sye bishero ihre offene Gewölber gehabt, frey, sicher und unverhindert menniglichs treiben und nach dem Stuck, Schnitt, Elen, klein und großen Gewicht, wie es in offenen und zugethanen Handlungen

gebräuchig und gewöhnlich, auch sonsten andere Handlsleuth innengehabt oder noch haben möchten, auswögen, ausmessen, feilhaben und hingeben und darmit ihren Nutzen und Fromben in all ehrlichen, redlichen Weeg suchen und schaffen mögen; doch daß sye dieser ihrer Handlung in der Statt Wien bey Tag in ihren Gewölbern abwarthen und sonsten darneben einich anders Bestandzimmer zur Wohnung nicht gebrauchen. Wie dann auch allen andern ausländischen und frembden Juden die Handlung in der Statt verwehrt und gänzlich verboten sein solle. Und demnach allen werbenden Leuthen under denen Christen ohnedas freygelassen und erlaubt, ihre Handlungswahren auf alle offentliche befreyte Jahr- und Wochenmärckt zu feilen Verkauf zu bringen und zu führen, also ertheilen und geben Wür ihnen, Juden, auch dise besondere Gnad, daß sye auf solche jetzberürte Jahr- und Wochenmärckt, wo und welcher Orthen und Enden, auch zu was Zeiten im Jahr dieselbe gehalten werden, gleichergestalt ziehen und reisen mögen und allda mit ihren Wahren und Handelschaften frey zu handlen und zu werben gueten Fueg und Macht haben sollen. Wofern auch einer oder anderer aus denen Juden mit ihren Handlungen Unserm K. Hoflager nachfolgen wolte, so sollen sye wie andere Unsere befreyte Hofhandelsleuth aller und jeder deroselben Freyheiten genüeßen und mit der Mauth wieder altes Herkomben keineswegs beschwährt werden; sonsten aber, da sye auf die offene Jahr- und Wochenmärckt oder auch in ander Weeg ihrer Hantierung nachreisen, aller Orthen zu Wasser und Land, sowohl für ihre Personen, als auch für ihre Handelwahren die gebührliche Mauth, doch mehrers nicht als was die Christen reichen und geben, gleichfalls bezahlen und richtigmachen; in dem übrigen aber weder auf denen Märckten noch im Durchreisen nichts weiters, es seye gleich under dem Namben einer Leibmauth, Schutzgeld, doppelten Standgeld oder was mit andern Praetext es immer beschehen könte, von ihnen nicht gefordert, noch ein mehrers, als wie es disfahls gegen denen Christen gehalten wird, zuegemuethet werden. Da auch under ihnen, Juden, einer oder der andere ein Handwerck als Schneider, Kirschner und dergleichen gemeiner Handwerck ergriffen, so solle ihnen zugelassen und verwilligt sein, solch erlehrntes Handwerck für sich und die Ihrigen unverhinderlich zue treiben. Damit aber gleichwohl auch das Böse under ihnen gestraft und entgegen alle guete Ordnung erhalten werde, also und zum Fahl wegen ihr, der Juden, miteinander under ihnen selbst aufgerichter Contracten, Handlungen, Gesöllschaften, Geldschulden und allen andern Civilsachen, wie die genent, Stritt, Irrung, Zwytracht, Injurien, auch Rauf- und Rumorhändel zuetragen, oder aus ihnen und ihren Mitgenossen sich jemand, wer der auch seye, ungehorsamb oder wiedersässig erzeigen wolte, so geben Wir gedachter Judenschaft dise Macht und Gewalt, daß sye in allen und jeden fürfallenden Civilsachen (außer der Criminal und anderer veryebender

hocher Verbrechen) durch Guete oder aber mit der Schärpfe für sich selbsten nach Anhör- und Vernembung der Sachen Beschaffenheit verfahren und das, so sye Unrecht befinden, mit gebührender Straf an denen Verbrechern exequiren und vollziehen, auch zu solchem Ende in ihrer Wohnstatt an einem gewisen Orth ein Gefängnus, wie zu Praag in der Judenstatt gebräuchig, zu Einzieh- und Verwahrung der Übertreter erbauen, aufrichten und halten, die Delinquenten durch gewisse aus ihnen, Juden, darzu bestelte Personen ergreifen und annemben lassen; auch da irgend solche Persohnen bey Einziehung der strafmäßigen Juden zu schwach und man sich denenselben wiedersetzen wolte, sye, Judenschaft, sich der itziger Zeit in ihrer Wohnstatt ihnen bewilligten Soldaten zu Compellierung gebrauchen und also die Verbrecher und Ungehorsamben in der Gefängnüs so lang enthalten, abstrafen und bezwingen sollen und mögen, bis sye sich der Gebühr nach accommodirt und der verdienten Straf ein völliges Begnügen geschehen. Welches alles jedoch, wie oben vermeldt, allein auf die vorfallende Civilsachen zwischen ihnen, Juden, item auf die minores coërcitiones, Ungehorsamb, Rauf-, Rumor-, injuri- und andere dergleichen Händel zu verstehen, die criminalia aber und andere veryebende höchere Verbrechen darvon allerdings und gäntzlich ausgenumben; sye, Juden, auch alle vorfallende Criminalsachen alsobalden Unserm Obristen Hofmarschalchenambt anzuzeigen, die Verbrecher immittels würcklich zu ergreifen und dahin zu überliefern schuldig und verbunden seyn sollen. Und obwohlen schließlich gemeiner Judenschaft hievor nach Lauth ihres obangezogenen privilegii auch bewilliget und zuegelassen gewesen, alle und jede im Land wohnende Juden, umb willen sye des allgemeinen Schutzes genüeßen und darinnen gedultet werden, auch ihre Handlung und Gewerb hin und wieder mit großen Nutzen treiben, zu Abstatt.- und Erlegung der Uns jährlich gebührenden Contribution in gleiches Mitleiden nach Gestalt jedes Vermögen zu ziehen und derentwegen eine gewisse quota und Portion denenselben anzuschlagen und von ihnen einzufordern; dieweilen sich aber seithero mit gedachten auf dem Land wohnenden Juden der Status soweit geändert, daß Uns von denenselben wegen ihres Verbleibens im Land, auch Genüeßung des allgemeinen Schutzes und Treibung ihrer Gewerckschaften ein gewisser, jährlicher Tribut absonderlich gereicht wirdet, als hat es, soviel die Contribution anbelanget, darbey allerdings sein Bewenden. Was aber in dem überigen die zwischen ihnen, Juden, selbst vermög ihrer jüdischen Ceremonien und mosaischen Gesetzes fürgehende Handlungen, auch under ihnen selbst allein aufgerichte Contracten, Gesellschaften, Geldschulden und alle andere Civilsachen, auch darüber entstehende Mißverständnussen, Stritt, Irrungen, Zwytracht, Injurien, Rauf- und Rumorhändel und dergleichen anbetrifft, lassen Wür es derentwegen (jedoch außer der Criminalien und anderer veryebenter hocher Verbrechen) bey dem

alten Herkomben und, wie es disfalls sowohl bey ihr, der wienerischen Judenschaft, als auch unter ihnen auf dem Land wohnenden Juden bishero observiert und gehalten worden, darauf dieselben auch in ihrem absonderlich habenden privilegio gewiesen seind, allerdings verbleiben; daß sye nemblichen in dergleichen vorfallenden Civilsachen dem Rabiner und Richtern der wienerischen Judenschaft in allweeg unterworfen sein und dieselbe in allem durch Güete oder mit der Schärfe nach genugsamer Anhörung der Sachen vermög ihres mosaischen Gesazes und jüdischen Ceremonien dergestalt verfahren sollen, damit das Unrechte mit gebührender Straf abgestelt und alle guete Ordnung under ihnen erhalten werden möge. Doch wollen Wür, daß dise und alle andere obige Unsere gnädigste Concessionen und Bewilligungen allein auf Wohlgefallen und Unser auch Unserer Erben und Nachkomben jedesmahls beliebiges Widerrufen verstanden, wie nicht weniger Unserm Hofmarschalchenambt an dessen habender Jurisdiction und sonsten menniglich an ihren Rechten und Gerechtigkeiten allerdings unpraejudicirlich sein und sye, Juden, sich der Gefängnus im wenigsten nicht mißbrauchen, auch einem oder andern, so von ihnen durch ihre Erkantnussen oder sonsten wider die Billichkeit beschwährt, die Appellation oder der Recurs zu der mehrern christlichen Obrigkeit und Unserm Obristen Hofmarschalchenambt jedesmahls freygelassen und keineswegs benumben, noch auch durch Baan oder einiche andere Weis verwehrt, noch verhindert werden; da auch sye, Juden, solches thun wurden oder wolten, alle diese ihre Freyheiten de facto wider aufgehöbt und cassiret sein sollen.

Hierauf nun so thuen, gönnen, bewilligen und erlauben Wür der wienerischen Judenschaft vorgeschriebenes, alles und jedes, nochmahlen obverstandnermaßen aus sondern Gnaden, auch R. K. und landsfürstlicher Machtvollkombenheit wissentlich in Craft dis Briefs und wollen, daß solches alles bey Cräften verbleiben und sye, Juden, sambt den Ihrigen, sich dessen freyen, nutzenniessen und ruehig gebrauchen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert.

Und gebieten darauf allen und jeden Unsern nachgesezten, geist- und weltlichen Obrigkeiten, insonderheit aber Unsern jetzigen und künftigen Statthaltern, Canzlern, Regenten und Cammerräthen des Regiments Unserer N. Ö. Landen, wie auch allen Praelathen, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landmarschalchen, Landshaubtleuthen, Landvögten, Haubtleuthen, Vizdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, bevorab aber Unsern jezigen und künftigen Hofmarschalchen, auch N. Burgermeister, Richter und Rath Unserer Statt Wien, auch sonsten insgemein allen andern Unsern Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Weesens die seyen, gnädigst und ernstlich, daß sye oftermeldte Juden an allen denen obgeschriebenen Gnaden, Gaben, Zuelassungen, Concessionen, Privilegien und Freyheiten nicht irren oder verhindern, noch

darwieder handlen, sondern vielmehr bey deme allen, wie obstehet, cräftiglich handhaben, schutzen und schirmen, hierwieder nicht tringen, bekümmern oder beschwähren, noch jemanden andern solches zu thuen gestatten, in kein Weis noch Weeg, als lieb einem jeden sey Unser schwäre Ungnad und Straf und darzue eine Poen nemblich funfzig Marck lötigs Golds zu vermeiden, die ein jeder, so oft er fräventlich hierwieder thete, Uns in Unser Cammer unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund dises Briefs, besiegelt mit Unserm K. anhangenden Insigl, so geben ist in Unserm königlichen Schloß zue Preßpurg, den 26. Augusti 1659.

Leopoldt.

H. J. Graf v. Sinzendorf.

Ad mandatum S^ae. C^ae. M^tis. proprium.
Jo. Khager. m. p.

---

[1]) Vgl. Nr. 97.
[2]) Vgl. Nr. 98.
[3]) Nicht vorhanden.
[4]) In der Vorlage „derselbe".
[5]) In der Vorlage „werde".

104.

1659 Aug. 30.

Mautfreiheit.

K. Paßbrief für die Wiener Judenschaft.

(Konzept mit E. V. G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.)

Wier Leopoldt empfelen allen und jeden Unseren Underthanen, Geist- und Weltlichen, was Wierden, Stands oder Weesens die seind, insonderheit aber denen Mauthnern, Zolnern, Aufschlegern, Gegenschreibern, Beschauern und andern dergleichen Ambtleithen, denen diser Pasbrief fürkombt, hiemit gemessen und ernstlich, daß sie hierauf gegenwertige 200 Stuck mährerische Viersigler[1]) Tüecher, so Wier von Unser wienerischen Judenschaft zu Bekleidung Unserer Kriegsvölcker erhandlen und durch sie von Linz bis nacher Prag bringen und abfiehren zu lassen genedigist verwilliget haben, an euren Gebiethen und Ambtsverwaltungen auch sonsten allenthalben ohne Einforderung einiges Mauth, Zohlaufschlags und ander dergleichen Gebiehrnussen allerdings frey, sicher und ungehindert durchkomben und passiren lassen sollet etc. Daran beschiecht etc.

Wien, den 30. August 1659.

---

[1]) Viersigler Tücher: so benannt nach der Art des Stempels, im Gegensatz zu „Dreysigler" oder „Einsigler".

105.

1660 Aug. 12.

Steuereintreibung.

K. Dekret an den Magistrat von Wien.

(Kopie W. St. A. Steuerhandlungen der Juden, Rep. 126.)

Leopold, von Gottes Gnaden erwölter R. Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs etc. Ersambe, Weise, Gelehrte, besonders Liebe, Getreue. Aus dem Einschluß vernembet ihr mit mehrerm, welchergestalten sich bey Uns wider euch N. Richter und Beysizer gemeiner Judenschaft zu Wien wegen gewisser von euch bey ihnen suechender Steyer und Anlagen, Ausständ und ihnen derentwegen zuemuethenden Beschreibung ihrer Häuser in der Judenstatt, auch erst jüngsthin dem ihnen ertheilten Stillstand zuwider vorgenombenen militarischen Execution abermahlen underthenigist beschwärt.

Wan dan gedachte Judenschaft sich disfahls auf ihre von alters hero habende und von Uns gnedigst confirmirte privilegia, wie auch mit euch selbst aufgerichte Verträg fundieret, craft deren dieselbe gegen Erlegung einer gewissen, verglichenen, jährlichen summa Gelds von dergleichen Beschwärden allerdings befreyt worden:

Als befehlen Wür euch hiemit nochmahlen gnedigst, daß ihr, voriger Verordnung gemäß, was es mit obangeregter Praetension eurer bey der Judenschaft suechenden Ausständ, wie auch der vorhabenden Beschreibung ihrer Häuser und derentwegen fürgenumbenen militarischen Execution halber eigentlich für eine Bewandnus habe und aus was Ursachen ihr dessen ungehindert der allegirten Verträg und Privilegien gleichwol befuegt zu sein vermeinet, Uns fürderlich gehorsambist berichtet, inmittels aber und bis zu Unserer hierüber erfolgender gnedigster Resolution sowol mit der Execution als auch mit Beschreibung ihrer Häuser und aller weiterer Verfahrung diser Sachen halber gänzlich innenhaltet. An deme vollziehet ihr Unseren gnedigisten Willen und Meinung. Und Wir verbleiben euch benebens mit kayserlichen Gnaden wolgewogen. Geben in Unserer Statt Grätz den zwölften Augusti im sechzehenhundertundsechzigisten, Unserer Reiche des römischen im dritten, des hungarischen im sechsten und des böhaimbischen im vierten Jahrn.

Leopoldt.

Graf H. J. v. Sinzendorff.

Ad mandatum S^ae. C^ae. M^tis. proprium.

J. Khager v. T.

106.

1661 Febr. 23.

Ausweisung fremder Juden.

Patent K. Leopolds I.

(Kopie. W. St. A. Patentensammlung 76/1652—63.)

Wür Leopold etc. entbieten N. allen und jeden, was Würden, Stands oder Wesens, die in Unserer Haubt- und Residenzstatt Wien, wie auch in derselben Vorstatten seß- und wohnhaft seind, Unser Gnad und geben euch darbey gnädigst zu vernemben: Obzwar noch hievor zu underschidlichen Mahlen von Unsern glorwirdigsten Vorfahrern, bevorab aber von weyland der in Gott ruehenden K. M., Unserm hochgeehrtesten Herrn Vatern, christseeligister Gedächtnus, durch ausgangene Generalmantat gemessen und ernstlich verordnet worden, daß dem Judengesind, es seye gleich Mans- oder Weibspersonen, in denen Christenhäusern einiger Underschleif nicht gegeben und dieselbe weder bey Tag- noch bey Nachtszeiten beherbergt werden sollen, so müessen Wüer doch mit sonderbahrn Mißfahlen vernehmben, daß solchen Satz- und Ordnungen zuwider die Juden aus Pollen, Böhemb und andern Orthen in dises Unser Land Österreich under der Enns nicht allein häufig einschleuchen, sondern auch sogar zu Unserer Residenzstatt Wien nach und nach den Zuetritt zu nehmben und in denen Christenhäusern alda sowol in oder vor der Statt bey Tag und bey Nacht die Herberg und Wohnung zu suechen sich understehen. Wan dan hierdurch zu vilen [Mißbräuchen] Anlaß gegeben und Unsere Buerger und Underthanen durch das jüdische Gesind dergestalt merklichen ausgesaugt, mit Vortheiligkeiten uberführt und sonsten in einen und andern hart betrangt werden, welches Wüer aber bey jezigen ohnedas beschwärlich.- und gefährlichen Läufen noch auch sonsten keinesweegs zu verstatten gesonnen seind: Disemnach befehlen Wüer euch, eingangs Benanten, allen und jeden hiemit gnädigist und ernstlich, daß ihr denen Juden insgemein, sie sein gleich in- oder ausländisch, einigen Underschleif nicht gebet, dieselbe auch uber Nacht, under was Scheun, Vorwand und Praetext es immer sein mag, auf kein Weis noch Weeg beherbergt, sondern alsobalden abschaffet und in die Judenstatt weiset, wie Wüer nun wegen der Ubertreter absonderliche, guete Bestellung gethan und dieselbe gewißlich und wolempfindlich zu bestrafen nicht underlassen werden. Also hat sich ein jeder vor Schaden zu hueten und es beschicht hieran Unser gnädigster auch ganz ernstlicher Will und Meinung. Geben Wien, den 23. Februarii anno 1661.

107.

1661 Juni 28.

Judenschutz.

Intimationsdekret im Auftrag des Kaisers durch die N. Ö. Regierung an den Magistrat von Wien.

(Original W. St. A. 14/1661.)

Von der R. K., auch zu Hungarn und Böhaimb königlichen M., Erzherzogen zu Österreich, unsers allergnedigisten Herrn wegen durch die N. Ö. Regierung denen von Wien hiemit anzuzeigen: Demnach allerhöchstgedacht I. K. M. noch vorlengsten gemeiner Judenschaft alhier ihre vorhin gehabte privilegia widerumben allergnedigist confirmirt und als regierender Herr und Landsfürst dieselbe in Dero K. und landsfürstlichen Schuz, Schürmb, Sicherheit und sonderbahren Verspruch gnedigist an- und aufgenohmben haben, als sollen sie von Wien bey ihren Untergebenen in der Statt alhier und denen Vorstötten verordnen und ernstlich darob sein, daß gegen gedachte Juden von nihemand, wehr der auch seye, weder in noch außerhalb der Statt, vor denen Häusern oder auf denen Gassen, in ihren Wohnungen und Gewölbern, einicher Frevel oder Muethwillen veryebet, sie weder mit Worten noch Wercken auf einicherley Weis angetastet, weniger mit stößen, schlögen, werfen oder anderer ubler Tractirung, wie die nun Nahmen haben mag, vergwaltiget, sondern bey Vermeidung schwehrer unausbleiblicher Straf von jedermenigelich ganz fridlich, unangefochten und unmolestierter gelassen, ihnen auch, da sie etwo unbillicherweis verfolgt und destwegen zu denen Christen oder in deren Häuser die nothwendige Zueflucht suechen wuerden, vor ihnen [!] die Häuser nicht allein nicht verspört oder, da sie hineinkomen, nicht widerumben ausgestoßen, sondern unweigerlich eingelassen und ihnen aller müglicher Schuz gehalten werden solle. Zu dem Ende sie von Wien beykombenden Ruef sowohl in als vor der Statt wie gebräuchig publiciren zu lassen haben, immaßen auch dem Rumormeister und Profosen gemessen anbefohlen worden, daß sie sich der Juden in billichen Sachen annemben und dieselben wider die, so sie muetwilligerweis beleidigen, schuzen, auch nach Gestalt der Sachen die Thäter zu sich in Arrest nehmben und solches Regierung zur gebührenden Bestrafung anzeigen sollen. Actum Wien, den achtundzwainzigisten Junii anno sechzehenhunderteinundsechzig.

M. Schell m. p.
Expeditor.

108.

1663 Okt. 16.

Schutz bei Feindesgefahr.

Intimation im Auftrage des Kaisers durch die N. Ö. Regierung an den Magistrat von Wien.

(Original W. St. A. 35/1663. Druck bei Wolf: Geschichte der Juden in der Leopoldstadt, p. 39.)

Von der R. K., auch zu Hungarn und Böhaimb königlichen M., Erzherzogen zu Österreich etc., unsers allergenädigisten Herren wegen durch die N. Ö. Regierung denen von Wien hiemit anzuzeigen: Nachdeme bei allerhöchsternent I. K. M. die Judenschaft alhier gehorsambst einkomben und daß sie bei ereigneter weiteren Feindsgefahr sich mit Weib und Kind in die Statt herein salviren mögen umb allergenädigiste Verwilligung gebeten, haben mehrhöchstgedacht I. K. M. sich unter dato sechsundzwainzigisten negstabgewichenen Monats Septembris allergenädigist resolvirt und bewilligt, daß gedachte Judenschaft bei ereigneter weiteren Feindsgefahr mit Weib und Kinder in die Statt herein sich salviren, auch zu ihrer Aufenthaltung Stuben, Cämmerl und Gewölber bis zu Ende der Gefahr gegen billichmäßiger Bezalung bestehen[1]) mögen; jedoch daß diejenige, so sich also in die Statt herein retiriren, mit genuegsamber Proviant hierzue versehen sein sollen. Welches man also sie von Wien hiemit erinnern wollen. Die werden, damit diser K. allergenädigisten Resolution nachgelebt werde, die weitere Verfüegung zu thuen und darob zu halten wissen. Actum Wien, den sechzehenten October anno sechzehenhundertdreyundsechzig.

Tobias Johann Franckh m. p.
Expeditionsadjunct alda.

[1]) = mieten, pachten.

109.

1664 Jan. 1.

Stolagebühr.

Vertrag zwischen der Pfarre von St. Stephan und den Wiener Juden.

(Kopie C. G. A. Geschichte der Gemeinde.)

Die wohlehrwürdige Churpriesterschaft, Curaten und Chormeister bey St. Stephan Dom und Pfarrkirchen haben mit Consens und Einwilligung Ihro fürstliche Gnaden Herrn Herrn Philipp Friderici,[1]) Bischofen zu Wien, des [?] venerabilis consistorii Viennensis, Ihro Hochwürden Herrn generalis vicarii officialis etc. tractirt, daß eine

erbahre Judenschaft allhier pro iuribus stolae, so wegen der Plätz und Orther, welche sie besitzen, der bischöflichen Curpriesterschaft jährlich per einhundert Gulden r. reichen oder geben sollen, welches auf zwey Termin, einen zu St. Georgii, den anderen zu St. Michaelis, jedesmahl per 50 fl., so auf ewig zu verstehen ist; welche hundert Gulden wir hiemit treulich und ohnfehlbahrlichen zu bezahlen versprechen, thuen uns auch invermelt neben der gantzen ehrbahren Judenschaft also verobligiren und verbinden. Zu wahrer Urkund dessen seynd dieses Vergleichs zwey gleichlauthende exemplaria aufgericht und jedem Theil einer unter des anderen Fertigung zugestellt worden. Actum Wien, den 1. Januar anno 1664.

Meschilam Salamon, (L. S.)
ein Sohn meines Herrn
Vaters Simeons seeliger Gedächt-
nus Auerbacher.[2])
So spriecht Joseph Naphtali
Hirtz Levita.[3]) (L. S.)
Und so spriecht auch Zacharias,
zu dem Haus Levi gehörig.[4]) (L. S.)
Jacob Levi Meschulamim.[5]) (L. S.)
Moyses Levi Heller,[6]) so genannt
Moyses Mierls Levit Wiener. (L. S.)
Jacob Koppel[7]) zu dem Haus Levi gehörig. (L. S.)
Abraham Haberl [?] (L. S.)

---

[1]) Graf Philipp Friedrich Breuner, 1639—1669 Bischof von Wien. (Gams: Series episcoporum, p. 322.)

[2]) Meschilam Salamon Auerbach = Meschulam Salman Auerbach, Vorsteher der Wiener Gemeinde. (Wachstein: Inschriften, p. 329, 415, 453.)

[3]) Joseph Naphtali Hirtz Levita = Naphtali Hirz ben Jehuda Selke = Mayr Hirschl, vgl. 1652 Aug. 6, Anmerkung 6.

[4]) Zacharias aus dem Haus Levi, gest. 15. Juli 1664. Zacharia ben Isaschar Beer ha-Levi. Er gehörte zu den Begründern der neuen Wiener Synagoge und Schule. (Wachstein: Inschriften, p. 446 ff.)

[5]) Jacob Levi Meschulamim = Jakob ha-Levi Meschulmim (dal Banco) besaß die Häuser Nr. 67—69 im untern Werd. Er starb 1665 als Vorsteher der Gemeinde. Er sowie sein Bruder Simeon haben wahrscheinlich das Bankgeschäft in größerem Stile von ihrer italienischen Heimat nach Wien verpflanzt. (Wachstein: Inschriften, p. 458.)

[6]) Moyses Levi Heller, genannt Moyses Mierls Levit Wiener = Moyses [Mirls] ben Jakob ha Levi [Heller-Wallerstein], gest. 3. Nov. 1668. Vorsteher der Wiener Gemeinde. (Wachstein: Inschriften, p. 480 f.)

[7]) Jacob Koppel, aus dem Haus Levi = Jakob Koppel ben Jeremia Isak ha-Levi [Fränkl]. Er war einer der angesehensten Männer zur Zeit der Vertreibung der Juden aus Wien im Jahr 1670, starb aber noch vor dem Wegzug am 17. April 1670. Er hinterließ seinen Erben ein großes Vermögen und diese schlossen mit der Stadt Wien den Vertrag betreffs des Friedhofes; vgl. 1671 Juli 12 und 1672 Dez. 18. (Wachstein: Inschriften, p. 482.)

110.

1665 Sept. 22.

Schutzpatent für die Judenschaft in Österreich O. u. U. E. bei Gelegenheit einer verübten Mordtat.

Patent K. Leopolds I.

(Druck nach Codex Austriacus, III., p. 189.)

Wir Leopold etc. entbiethen allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, auch andern Geist- und Weltlichen, was Würden, Stands oder Wesens, die allenthalben in beyden Unsern Ertzhertzogthümern Oesterreich unter und ob der Ennß seß- und wohnhaft seynd, Unsere Gnade und geben euch gnädigst zu vernehmen, daß bey Uns N. Richter und Beysitzer der gemeinen Judenschaft in Unserer Stadt Wien unterthänigst angebracht, ist auch ohnedas bereits landkundig, wasmaßen jetztgedachte Judenschaft wegen einer im nächstverwichenen Monath May ermordeten und bey der Judenstadt allhier in einem Graben gefundenen Weibspersohn[1]) in großen Argwohn, Gefahr und Verfolgung bey dem gemeinen Mann gerathen, derentwillen Wir zu Verhütung besorgten Rumors und Aufstands alle Gewaltthätigkeiten gegen ihnen, Juden, mit Worten oder Wercken, auf was Weis oder Weg es immer seyn möchte, bey Leib- und Lebensstrafe durch öffentlichen Ruf allhier zu Wien verbieten, benebenst aber erwehnte abscheuliche Mordthat mit allem möglichsten Fleiß und Eyfer inquiriren lassen, worinnen man annoch begriffen und Wir gegen den etwa herfürkommenden Thäter die verdiente exemplarische Bestrafung fürzunehmen nicht unterlassen werden.

Obwohlen nun sie, die wienerische Judenschaft, hierdurch vor aller Gewalt bishero geschützet und erhalten worden, so waren doch die andere in Unserm Ertzhertzogthum Oesterreich unter und ober der Ennß hin und wieder wohnende Juden, eben dieser noch dato unwissend von wem begangenen Mordthat halber von dem gemeinen Pöbel hart bedrängt, zumahlen selbiger durch allerhand über solchen Mord erdichte unwahrhafte Lieder, Kupferstich, Pasquille und in offenen Druck ausgesprengte falsche Zeitungen zu mehrerem Haß, Zorn und Verbitterung wider sie, Juden, bewogen und angereitzet werde, also daß kein Jude fast nirgends sicher, noch ohne Leib- und Lebensgefahr seiner Handel- und Nahrung mehr abwarten und nachgehen könne. Dahero Uns sie um Unseren landsfürstlichen Schutz unterthänigst angerufen und gebeten, den Wir ihnen von Rechts und Billigkeit wegen gnädigst nicht verweigern wollen, zumahlen in dem von Uns über mehrbesagte Mordthat angestellten Inquisitionsproceß dasjenige, was durch unterschiedliche Uns fürgebrachte im Druck und sonsten ausgegebene Zeitungen, Lieder und dergleichen

disfalls wider Juden und Christen aller Orten öffentlich spargiret und ausgebreitet worden, noch zur Zeit in Wahrheitsgrund sich nicht befunden und was hinfüran über möglichst anwendenden Fleiß und Nachforschung von dem wahren Thäter und dabey fürgegangenen Umständen zu erkundigen seyn wird, Uns und Unseren nachgesetzten Gerichtsstellen darüber Urtheil und Recht ergehen und vollziehen zu lassen, niemand anderen aber sich einiger freventlicher Beurtheilung erdachter falscher Zeitungen, Lieder und Pasquille, weniger ein und anderer eigenthätiger Antast- und Vergewaltigung gegen ihnen, Juden, zu unterfangen und hierdurch zu gefährlichem Rumor und Auflauf Ursach und Anlaß zu geben geziemet, noch Uns in einigerley Weis zu gestatten, sondern vielmehrers mit aller Schärfe und Ernst zu verhüten und abzuwenden, obliegt.

Ist demnach Unser gnädigster, gemessener und ernstlicher Wille und Befehl hiermit, daß manniglich, was Würden oder Stands der seye, sich bey Leib- und Lebensstrafe aller gewaltthätigen Anmaßungen wider die Juden gewißlich enthalte, noch einiger Pasquille, falscher Lieder, Gedicht, Mahlereyen und Kupferstich von obgedachter Mordthat anmaßen sollet. Wir gebieten auch darauf allen und jeden eingangs ernennten Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, daß ihr in Unserem Ertzhertzogthum Oesterreich unter und ob Ennß wohnende oder sonsten sich darinne aufhaltende Juden bey diesem Unsern gnädigsten Schutzpatent vor aller unbilligen Gewalt verthädigen und handhaben, die von mehrberührter Mordthat im Druck, Kupfer, Mahlerey oder sonsten falsch ausgesprengte Lieder, Zeitungen, Pasquille und darbey ungegründete Spargimenter cassiren und vernichten, noch hinführo weiter gestatten, derselben Urhebern fleißig nachforschen und gegen denen Ubertretern nach Befinden mit gebührender Bestrafung verfahren sollet. Das alles meynen Wir ernstlich; beschiehet auch hieran Unser gnädigster Wille und Meynung.[2])

Wien, den 22ten Septembr. 1665.

---

[1]) Am 12. Mai 1665 wurde in einer abgelegenen Pfütze der Judenstadt versenkt der Leichnam eines Weibes gefunden. Das Volk beschuldigte die Juden als Täter. (D. Kaufmann: Die letzte Vertreibung, p. 89.)

[2]) 1665 Sept. 22.

Schutz für die Juden.

Intimation im Auftrag des Kaisers durch die N. Ö. Regierung an den Rektor der Wiener Universität.

(Original W. U. A. Fasz. III. Lit. J. Juden.)

Da auf Bitten der Richter und Beisitzer der Wiener Judenschaft der Kaiser befahl, die Juden wegen der bei der Judenstadt aufgefundenen Frauenleiche vor Gewalttätigkeiten zu schützen, so sollen Rektor und Konsistorium dafür sorgen, daß diese K. Resolution befolgt werde.

111.

1665 Dez. 14.

Vorkauf.

K. Verordnung.

(Druck nach Gigl: Wiener Marktordnungen vom 16.—18. Jahrhundert, p. 156.)

— — — „So ist dannoch abermahlen mißfällig vorkommen, daß diesem allen zuwider gleichwohl die Theurung derselben[1]) wegen der immittels eingeschlichenen Mißbräuch und Unordnungen continuire, indeme allerhand Unburgerliche und Burgerliche, darunter auch theils Unsere Hartschier und Trabanten, Jäger, Laggeien und andere Hofbediente, wie auch die Hausmeister in denen Freyhäusern, vornemlich aber die Guardisoldaten, deren Weiber und sogar die Juden strafmäßigerweis sich unterstehen, denen zuführend und tragenden Leuthen die Victualien nicht allein abzureden, sondern auch denenjenigen, so ihre Feilschaften in die Häuser vor und in der Stadt hin und wider einsetzen, abzuhandlen und gleich an der Stell ohne Scheu umb zwey- oder wohl gar umb dreyfaches Geld widerumben zu verkaufen." — — —

Dieser schädliche Vorkauf wird, wie schon oft, verboten, wer dagegen handelt, dem wird die Ware weggenommen.

[1]) Scilicet „der Viktualien".

112.

1666 Sept. 6.

Sanitäre Maßregeln.

Dekret der N. Ö. Regierung und Kammer an den Magistrat von Wien.

(Original W. St. A. 12/1666. Druck bei Wolf: Die Juden in der Leopoldstadt, p. 42.)

Von der N. Ö. Regirung und Cammer wegen denen von Wien hiemit anzufüegen: Und werden dieselbe sich wohl zu entsinnen haben, wasgestalten sye wie dann auch die alhiesige Judenschaft wegen Erpauung eines Judenlazareths für sye, Regirung und Cammer, jüngsthin erfordert worden. Wann nun Regirung und Cammer für guet befunden, daß hierüber der Augenschein eingenomben werde, maßen dann under heutigen dato denen Herren Commissarien sanitatis, daß sye solchen Augenschein mit Zueziechung ihrer von Wien förderlich einnemben und den Befund mit Guetachten berichten sollen, auferlegt worden:

Als hat man sye von Wien dessen nachrichtlich erindern und darbey anbefehlen wollen, daß sye auf Begehrn der Herrn Commissarien sanitatis solcher Augenscheinscommission beywohnen sollen für eins. Und demnach fürs anderte die alhiesige Judenschaft bei den

gehaltnen Vorstand sich dahin erklärt, daß sye auf ihren eignen Uncosten zu Säuberung der Judenstatt gewisse Mehrungen[1]) erpauen lassen, wie auch zu jezt verstandenen Ende einen Kotfüehrer,[2]) so wochentlich ihre Judenstatt zu gewissen Zeiten säubern solte, bezahlen wollen, wenn anderst sye von Wien ihnen die Werkleuth stellen, das Gebäu, zumahlen sye, Judenschaft, solches nicht verstunde, angeben und einen Kotfüehrer überlassen werden. Dannenhero hat man dise der Judenschaft Erklärung ihnen von Wien gleichsfahls hiemit andeuten wollen. Die werden an ihren Orth auch nicht underlassen, dasjenige vorzukern, was zu Erhaltung der Sauberkeit und hingegen Verhüetung der leidigen Seuch dienstlich und müglich sein mag.

Actum Wien, den 6. Sept. 1666.

M. Schell.
Expeditor.

[1]) Mehrung = Senkgrube und Abzugskanal.
[2]) Kotfüehrer = Mistbauer.

113.

1667 Nov. 27.

Steuer.

(Exzerpt. Hoffinanz-Registratursbücher. G. F. A.)

Die dem Oberstproviantamt seitens der Juden noch schuldigen 1000 fl. sind innerhalb 6 Tagen unfehlbar bei Bedrohung des Torsperrens abzuführen.[1])

[1]) Die Entrichtung dieser Gebühr war schon durch Dekrete vom 3. Febr. und 15. März 1667 gefordert worden. (Hoffinanz-Registratursbücher. G. F. A.)

114.

1669 April 27. — Juni 22.

Judenschutz.

I.

1669 April 27.

Intimation im Auftrag des Kaisers durch die N. Ö. Regierung an den Magistrat von Wien.

(Original W. St. A., 18/1669.)

Von der R. K., auch zu Hungarn und Böhaimb königlichen M., etc., Erzherzogen zu Österreich, unsers allergenädigisten Herrn wegen durch die N. Ö. Regierung denen von Wien hiemit anzufüegen: Und ist denenselben sonders Zweifel zu Genüegen bewust, was dise Täg herumb bey und gegen der Judenstatt zue sich für gefährliche Auflauf und Tumult erzeiget haben, also daß etliche Personen nicht

nur tötlich verwundet, sondern auch theils gar gestorben und gebliben seind.[1])

Wann nun zuvorallerhöchstermelt I. K. M. etc. gemessener auch ernstlich allergenädigister Willen und Befelch ist, daß dergleichen weithaussehende, gefährliche Zusambenrottirungen und Auflauf gänzlichen ab- und eingestelt werden, als sollen sye von Wien durch einen gewöhnlichen Ruef in ihr, Regierung, als landsfürstlichen Obrigkeit Nahmen zu jedermeniglichs Nachricht und Wissenschaft in und vor der Statt an denen gewöhnlichen Orthen, sonderlich aber jenseiths der Schlagbrucken alsobalden und gleich in Ansehung dises noch heuntigen Vormittag publicirn und ausruefen lassen, daß niemand, wer der auch seye, bey der Judenstatt und der Gegend über der Schlagbrucken außer der Hin- und Herreisenden, so sich der Landstraßen notwendig zu gebrauchen haben oder die von Obrigkeit wegen dahin abgeschikt wurden, bey I. K. M. etc. Ungnad, auch unausbleiblicher Leibs- und Guetsstraf, solang und vil bis diser Handl völlig hindangelegt sein wierd, einfinden solle, vil weniger aber sich jemands unterstehen solle, gefährliche Zusambenkonften anzustöllen, oder sich sonsten sowol in als außer der Statt fürsezlich zusambenzurotirn, wardurch noch größere Unruehe und Ungelegenheiten entstehen könten. Und wie nun in solchem Fall die bestelte Quarnison und Soldatesca auch anderer Wacht beordert und befelcht ist, dergleichen Zusambenrotirungen durch gehörige Mittl und mit Gwalt zu zertrennen, also hat sich auch ein jedwederer vor Schaden zu hieten. Actum Wien, den sibenundzwainzigisten Aprilis anno sechzehenhundertneunundsechzig.

Tobias Johann Franckh m. p.
Expeditionsadjunct.

[1]) Donnerstag den 23. April wurde ein Student bei der Mißhandlung eines Juden von der Wache ergriffen und festgenommen. Die Kollegen des Gefangenen tobten wegen der Verletzung ihrer Privilegien. Es entspann sich ein Kampf zwischen den Studenten und der Wache, der schließlich den Charakter einer Massenplünderung der Judenstadt anzunehmen drohte. Nur den Bemühungen der Spitzen der Wiener Besatzung gelang es, nach 3 Tagen den Aufruhr zu dämpfen. (Kaufmann: Die letzte Vertreibung, p. 105 ff.)

II.

1669 Juni 22.

Dekret der N. Ö. Regierung an den Magistrat von Wien.

(Original W. St. A. 19/1669. Druck bei Wolf: Die Juden in der Leopoldstadt, p. 40.)

Von der N. Ö. Regierung wegen denen von Wien anzuzeigen: Und haben dieselbe aus den heuntigen Vorstand mit mehrern vernohmen, daß ungehindert des der Juden halber ergangenen Ruefs[1]) gleichwohlen durch unterschiedliches Gesindel allerhand Insolenzien

begangen, dardurch leichtlich zu einen großen Rumor, welcher auch zu der Burgerschaft mercklichen Schaden hette ausschlagen könen, Ursach gegeben worden were. Ist danenhero Regierung Befelch hiemit, sie von Wien sollen an ihren Orth nicht allein auf Anlangen der Juden sondern auch für sich selbsten gegen die Ubertreter solche ernstliche Demonstration und zugleich die Bestellung thuen, damit denen steten Ungelegenheiten abgeholfen werde und sowohl I. K. M. als auch Regierung unbehelligter verbleiben möge. Actum Wien, den zweyundzwainzigisten Junii anno sechzehenhundertneunundsechzig.

M. Schell m. p.
Expeditor.

[1]) Vgl. 1669 April 27.

115.

1669 s. d. — 1670 s. d.

Ausweisung der Juden aus Wien. Jüdische Schuldentilgung. Übernahme der Judenstadt durch den Wiener Magistrat.*)

I.

1669 s. d.

Gründe für die Ausweisung.

Votum der Inquisitionshofkommission**) an den Kaiser.***)

(Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587. Druck — unvollständig — bei Wolf: Die Juden in der Leopoldstadt 79 ff.)

Ursachen, warumben die Judenschaft von Wien abzuschaffen wäre.

Interesse divinum.

Erstlichen, weilen die Juden die größten Feind und Widersacher des christlichen Volcks und Glaubens sein und solchen Haß nit allein von ihren Voreltern nach und nach an sich ererbet, sondern in selben allezeit mehrer zugenohmen je mehrers sie sich der Christen Gehorsamb und Zwang underworfen befunden haben; so seind auch alle ihre Glaubensceremonien, Ritualien, Gebet und Andachten e diametro denen christlichen zuwider und ein gänzliches Gegenspil, zu welchen

*) Für den Zusammenhang der in dem vorliegenden Werke veröffentlichten Aktenstücke mit dem gesamten Verlaufe der letzten Vertreibung der Juden aus Wien sei auf die eingehende Darstellung Dr. D. Kaufmanns: „Die letzte Vertreibung der Juden aus Wien und Niederösterreich" verwiesen.

**) Über diese Kommission und ihre Verhandlungen vgl. Kaufmann l. c. 101 ff.

***) Dieses und die beiden folgenden Aktenstücke wurden vom Sekretär Koch *a)* revidiert; die kleineren Änderungen, die er vornahm, wurden vom Herausgeber beim Drucke nicht berücksichtigt, die größeren dagegen in den Anmerkungen als solche bezeichnet.

a) Johann Georg Koch, österreichischer Hofkanzleisekretär (Fellner-Kretschmayr, III., p. 16).

sie von erster Jugent gleich in ihren Schuelen und Synagogen auch zu Haus von ihren Eltern und Lehrmeistern erzogen, instruirt und angehalten werden, und erhellet dise Warheit aus allen ihren Thuen und Lassen, wie nicht weniger aus denen Historien allerorthen, sonderlich aber der Statt Wien, welche derselben strafbaren Wandel mit sich bringen, wasmaßen sie sich in Verüebung der abscheulichisten Attentaten und grausambsten Thaten an den allerheiligisten Sacrament des Altars, so noch in frischer Gedächtnus, dan noch vor längern Jahren durch Vergiftung der Brünen,[1]) derowegen sie aus der Statt gejagt worden, und das Pläzl hinder den Profoßhaus, so damahls ihr Wohnungsorth gewesen, annoch den Namben des Judenplaz von selber Zeit erhalten, wie ingleichen mit vilfältiger Vertusch- und Vertilgung der Christenkinder, deren sie vil jämerlich ermordet, viel aber zu Juden beschnitten haben, vergriffen haben. Weilen aber, wie vermelt, die Historien von solchen Geschichten voll, als will man davon abstrahirn und zu dem schreiten, was in täglicher praxi bei denenselben sich ereignet, daraus der große Haß, Rachbegürde, Neid und Feindschaft der Juden wider die Christen sattsamb abzunehmen; und zwar vornehmlichen, indeme nicht allein ihre Glaubensgesaz, so durch ihre Rabiner aufgericht und von selben auch allen Schriftgelehrten in ihren Synagogen und Schuelen vorgebetet, gelehret und ausgelegt werden, von dem alten Testament und Heiliger Schrift sehr differente und allein der Christenheit mehrers zu Gefährde und Verachtung geändert und eingerichtet sein; sondern auch ihre politische Gesaz, nach welchen ihre Rechtsprecher die Jugent underrichten und in Strittsachen auch andern Vorfallenheiten urtlen und entscheiden, so sie auch ihr corpus iuris nennen, mit solchen dogmatibus erfüllet, die zu Betrüeg- und Ubervortlung der Christen, ja zu deren Leib, Lebens und des Guets Gefährde und Schaden gereichen und, obschon solche Büecher der Ursachen halben ihnen allerorthen zum öftern höchstens verboten, auch in Truck ausgehen zu lassen inhibirt worden, thun sie sich gleichwol derselben gebrauchen, wie dan in gegenwärtiger Commission ein solches corpus iuris, worzue ihre Rechtsprecher, Schriftgelehrten, Richter und andere Beambte, auch Gemeinde sich bekennet, exhibirt und etliche puncta, wie in beiligenten Extract[2]) zu sehen, herausgezogen worden. Dise und dergleichen Sachen seind ihnen nicht allein vermög diser offentlicher und privat- Lehr- und Underrichtungen zugelassen, sondern sie halten es under ihnen noch vor ein großen Verdienst und Ruehm, wan sie die Christen betriegen und, wo sie öffentlich nicht können, doch heimblich verfolgen, zu Schaden bringen, ja gar, wan sie glauben durch Christen gefährt zu werden, selben nach den Leben zu trachten; ingleichen die von ihnen gegen denen Christen verüebte Missethaten anstatt der Bestrafung zu vertuschen, den Ubelthätern auszuhelfen oder solche zu schuzen; und thuet in allen oberzelten Fählen nicht

allein ein Jud den andern an die Hand stehen, sondern es seyen auch die Familien, sodann die Gemeinden festiglich zusammen, wierdt auch von andern Orthen, ja gar von einem Land in das ander, von einem Königreich in das andere, zu dem Ende von ihnen Hilf und Beistand geleistet und von ihnen kein Uncosten gespahrt. Nicht weniger thun sie mit jamerlicher Gottslästerung gegen Christum, unsere liebe Frauen und die lieben Heiligen ihre Gemüether erküelen und lassen sich durch so vilfältige Abstrafungen davon nicht abhalten, sondern das wenigists under ihnen stäts üeben; wie sie dan auch bey fleischlicher Vermischung mit denen Christinen nicht allein die Ueppigkeiten, sonder auch dabey die Contaminier- und Verschimpfung des Christenbluets zum öftern intentirn. Dergleichen abscheuliche Vermischungen aber, allermaßen die Beichtväter von underschiedlichen Religionen selbsten in genere angegeben, sehr in Schwung komen, ja sogar, daß sie denen geschändten Christinen die Kindlbeth verborgnerweis in ihrer Judenstatt aushalten, die Kinder aber behalten, beschneiden und erziehen; auf den Land aber wierdt all dieses noch vil mehrers practiciert, indeme sie neben und mit denen christlichen Underthanen wohnen, derentwegen sich die Pfarer beklagen, daß, wan sie mit dem heiligen viatico die Krancken versehen, manchmalen in derselben Zimmern auch zue Beth ligende Juden angetroffen werden. Bey denen Diebstalen thuen sie auch zum öftern die Maleficanten, nicht sovil des Gewins halber als wegen dabey mit einlaufender Occasion der Sacrilegien, zu Kirchenraub anstiften, inmaßen sich dergleichen mit Bestehlung der Ciborien, worinnen manchmalen die heiligen Hostien noch sich befinden, sodan der Kelchen, Patenen,[3]) Lampen, etc. fast täglich sich ereignet. So suechen sie nicht allein under ihnen selbsten sondern auch bey denen Christen die iustitiam zu invertirn, denen Schuldigen durchzuhelfen, die Unschuldige zu undertrucken, under denen Partheyen mehr Stritt und Wirrungen zu erweken, die Wittiben und Waisen und ihre Gerhaben zu befährden, die Verlassenschaft zu verunthreyen, auch durch falsche erdicht Geschwäz und Fitschlereyen[4]) nahende Bluetsverwandten hindereinander zu bringen, ja wol oft auch sonsten ehrliche und redliche Gemüether durch Vorbildung zuesehenden großen Interesse und Gewüns zu verführen und zu unbillichen Dingen zu bewegen und zumahlen die Jugent durch Kupplereyen zu verführen und umb die Ehr zu bringen, auch sogar des Adls dabey nicht zu verschonen. Aus disen allen kann sathsamb abgenohmen werden, wie der Juden Underschleif der Ehr und Forcht Gottes zuwiderstrebet und von ihnen die göttliche Mayestät immerdar beleydiget wird, zu geschweigen der unzalbaren von fast jeden aus ihnen Lebenden Wuecher, Perjurien, falscher Zeignussen und aller andern erdencklicher Laster, die sie täglich ja stund- und augenblicklich verüeben, dan ihr ganzes Leben, Handel und Wandl, alle Anstalten und Anschläg, ja alle ihre Gedancken da-

hin gericht und geeignet sein. Will demnach zu den anderten membro des landsfürstlichen Interesse schreiten. Dan was etwan etliche authores in Favor der Juden geschriben, daß zu mehrerer Bekräftigung unsers catholischen Glaubens die Juden ob concordantiam antiquae scripturae zuezulassen, möchte wol in andern Landen, wo vilerley Secten sich befinden, einen Schein könen geben, welches gottlob in unsern Öesterreich sich nicht befindet, allwo der catholische Glaub auf gueter Grundfest stehet.

Interesse principis camerale.

Man möchte aber sagen, daß einen Landsfürsten vil an Erhaltung der Judenschaft gelegen seye und vorderist dem Erzhaus Öesterreich, welches von unerdencklichen Jahren in stäter Uebung dises Specialprivilegii, Juden zu halten, sich befindet. So ist aber zu wissen, daß dises hochlöbliche Erzhaus so hoch von R. Kaisern privilegirt, daß zu allen und jeden Zeiten sie sich derjenigen Concessionen und Privilegien bedienen mögen, die sich in ihren Archiven, obschon die instrumenta von dem Älter verzert, manc und ohne Sigel währen, bedienen können, demnach keiner Possess sich zu behelfen haben; so ist auch dises Privilegium, Juden zu halten, vor alter Zeiten etwas mehr special gewesen, nachmalen aber von vilen Fürsten theils erhalten, theils propria authoritate eingeführt worden, gleichwolen aber mehr Schaden und Unheil als Vortheil dabey mit der Zeith erwachsen; dergestalten, daß sie von meisten Orthen wider verjagt und verthriben worden, als da ist aus denen völligen Königreichen Hispanien, Napoli und Sicilien, Franckhreich, Engellandt, wie auch aus Niderland, Burgund, Lothringen,[5]) Savoi, Meylandt und Genua, aus Payern, Schwaben und Tyroll, wie auch jüngsthin aus dem Königreich Polen, allwo sie eine solche Oberhand uberkommen, daß man ihnen der Cosacken Rebellion meistens zueschreibet, ingleichen[6]) aus denen innerösterreichischen Landen allen, wie auch aus dem uns nechstgelegenen Land ob der Ennß. Wan man aber in specie auf dises Land Underöesterreich die Reflexion machet, so seind sie, wie oben auch angezogen worden, vor dritthalbhundert Jahren hier in Wien wegen Vergiftung der Brünen offentlich verbrennet und vertilget worden und allererst vor 60 Jahren nur zu Haltung zweier Hütten wider eingelassen, aber in diser kurzen Zeit sich durch allerley Practic dergestalt vermehrt haben, daß anjezo sich NB. bey 3000 Seelen zue Wien befinden, von welcher großen Anzal, geschweigens deren in Land, so in etlich und funfzig Orthen wohnhaft, der ganze Genuß in jährlichen bloßen 10.000 fl. von denen in Wien und 4000 fl. von denen auf den Land Contributions- und Toleranzgeltern bestehen thuet, so noch darzue mit Mühe und langen Verzug eingebracht werden, auch zumahlen gar in Ausstand verbleiben. Entgegen thäte der Genuß von dem Grund, der ihnen zuer Wohnung ausgezeichnet, ein mehrers,

sonderlich jeziger Zeiten, wan solcher von Christen bewohnt wurde, ertragen, allermaßen die von Wien in ihrer eingereichten Schrift[7]) zuer gleichmeßiger Dargab, wofern die Judenschaft licentiirt wurde, sich anerboten, ut hiebey sub[8]) zu sehen; alhier will man geschweigen der vilfältigen Verschwärzung der Mauthen, Ausforschung und an sich Erhandlung K. verlegner und anderer Schuldbriefen und Bestallungen, ja zumahlen auch deren Verfälschungen, Zueraitung der Superinteressen, Liferung schlechter verligener Sorten vor die Hofstatt und militia, Hinderhaltung der Strafen, Ausführung des Silbers und Golts, Verschmelz-, Auswechsl- und Beschneidung grober Münzsorten und dergleichen, so das landsfürstliche Interesse mehrers verschlagen als befürderen thuen. Wie man dann ebenfalls nicht berühren will, was sie dem Land, der hiesigen Statt, als auch denen anderen landsfürstlichen Stetten und Markten, dan der Kaufmann- und Burgerschaft för vilfältige Nachteyl und Schaden, welches dem landsfürstlichen Interesse zu Entgelt wider gereichet, zufügen thuen, von deme die von Wien zwar ausführlichen in ihrer Schrift Meldung thuen, jedoch hierintern [sic] auch ein mehrers solle davon angezogen werden. Und dises sovil das Cameralinteresse betrifft.

Interesse politicum.

Zu dem publico und politico Interesse nun zu komen, ist vorderist zu beobachten die großen corruptiones der heilsamben iustitiae, als der vornembsten Sailen und Grundfeste des allgemeinen Regiments, und zwar nicht allein under ihrer eignen Gemein, sondern auch bey denen Christen, durch derselben Underhandlung und Anstiftungen, durch Verfälschung der Instrumenten, Erforschung der Geheimbnussen, Corruption der Expeditionen, falschen Zeugnussen und Juramenten, Vertuschung der Delicten, Verschlagung der Inquisitionen über große Missethaten, so sie under ihnen vermittels ihrer Baanen und heimblicher Verbindnus zu Wegen bringen und da[9]) auch Christen mitbegriffen, durch ihre arglistige Anstalten, Beschanckungen, Verschickungen, Abschreckungen, auch gar durch Expraticirung unschuldiger Arresten, zuegenöthigter Revocationen, unbegründt- und unwarhafter Anziehungen und Versprechungen, vornemer ministrorum Schuzes und Protectionen und, da sie weiters nicht könen, durch Angebung für suspect und Diffamirung der Gerichtspersohnen, Ausstehung der schärpfisten Torturn, zu welcher sie auch, da sie aller Ausflüchten entsezet, sie sich öfter selbsten ultro erbiethen, die vindictam publicam verhindern und dadurch gleichsamb eine impunitatem scelerum einführen thuen, bevorab aber in denen delictis, wo ihr Communitet mit zu leiden hette, in welchen Fählen ihre obangezogene Gesaz vermögen, daß sie auch einen Juden, der die Warheit entdecken wolte oder möchte, wann es schon crimen laesae M^tis betreffen thäte, gar umb das Leben zu bringen Fueg und Macht haben sollen. Was

könte aber dem statui politico schädlicher sein, als dises seiner Eigenschaft nach verrätherische und denen Christen so aufsäziges Volck, sonderlich aber in einer dem Erbfeind so nahent gelegener Hauptfeste und Vormaur der Christenheit, K. und erzherzoglichen Residenzstatt Wien, indeme sie eine wissentliche stäthe Correspondenz mit denen türgischen Juden zu Offen, Grüechisch Weißenburg,[10]) Constantinopel und anderer Orth führen, mit welchen sie nicht allein in denen Handlungen, Gwerbschaften und Bündnussen, sondern auch in Bluetsverwandtnus und Verschwägerungen behaftet, dergestalten, daß sie zu Erlehrnung der Sprachen wie auch zue Erkündigung und Auspeehung des Lands Beschaffenheiten ihre Angehörige einander zueschicken, ja sogar die Kinder zu solcher Underrichtung gegen einander auswechsln, wie dan heutiges Tags noch türgische Juden sich hier befinden thuen. Nicht minder thun sie sich auch under den Praetext der Reis naher Jerusalem, wohin sie häufig sowol von hier selbsten aus als von andern auch bisweilen verdächtigen Orthen zu reisen vorgeben, auch darzue ein eigne Cassa in Wien halten, in die Türgey begeben, allwo sie sonderlich an der Porten för Dolmetschen gebraucht und viler Gelegenheiten, uns dadurch zu schaden, uberkommen; woraus dan leicht zu schließen, wan solches in denen Früdenszeiten beschicht, was in offentlichen Kriegsleiften durch sie zu besorgen were; indeme wissend, daß erst in neulichen Türgenkrieg von verbotenen Waffen, Stachel und eysenen Waaren durch sie und die Räzen dem Türgen vil zugebracht worden, dergleichen sie auch einsmalen mit denen Schweden, da sie vor denen Prücken lagen, durch Zueführung allerley Munition, an welchen die Statt selbsten Mangl gehabt, practicirt haben.

Es ist auch dem gemeinen Ruhestand nicht wenig schädlich der gar zu freie Zuetritt, den sie, Juden, sowol in hoch als niderer Standspersohnen Häusern durch ihre Arglist und Eintringung uberkomen; daß sie auch vil Geheimbnussen erforschet, solche zum Underschlag aber entdecket und verhinderlich gemacht, nicht weniger in denen Privathandlungen ungleiche relationes von einem zum andern Orth uberbracht, dardurch Mißverständnussen auch under denen vornehmen Beambten verursachet haben. So ist auch wissent, daß durch ihre Anstiftung und Verräthereien die Straßen denen Reisenden unsicher gemacht und hoche Standspersohnen beraubt worden, worzue sie vornehmer Kriegsofficier durch falsche Vorwand verführt und sich gar des Raubs theilhaftig gemacht haben.

Interesse provinciae.

Damit man aber auch des Lands Interesse nicht außer Obacht lasse, so ist wissent, was sie bei gemeiner Landschaft mit der Tuechliferung ihnen vor ein großen Vortheil gemacht, daß sie jährlich in die etlich und zwainzigtausent Gulden Uberschuß und Gewün erobert, dahingegen die K. militia dabey leiden müessen; will geschweigen,

was sie mit unlautern Landschaftcapitalien, Legscheinen[11]) und zweifelhaftigen Restantien für Wuecher verüebt und die Landschaft in Schaden gebracht, anbey auch bey den Gültbuech vil Unrichtigkeiten verursachet haben. So seind durch ihre Vermehrung die Underthanen nicht allein verschlagen, sondern manche gar umb ihr Nahrung und Häuser komen, entgegen sie sich umb selbe auch umb Gründ und Weingarten annehmen; was noch mehrers ist, wider die landsfürstliche Generalien nicht allein Mäuth, sondern auch Güeter und Würthschaften in Bstand nehmen, mit denen christlichen Dienstbothen und Underthanen gebieten und schaffen, selbe mit harten Worten und gar mit Schlägen und Arresten tractirn und zu vilen unzuelässigen Wercken verleithen und anstrengen, neue Bräuch introducirn, auch nach ihren Gesazen einrichten, wodurch große Ungelegenheiten und Unheyl entstehen könen, allermaßen der neuliche erbärmliche casus, so E. M. von der Regierung ausführlich berichtet worden, mit Ertränckung so viler Christenpersonen bey Mahrekh an der March sich ereignet. Sie thun ingleichen durch ihr starckes Hausirn und Schächern sonderlich denen ganz erarmbten, mitleidenden Stätten einen unleidentlichen Abbruch, ihre Märckt, Gwerb und Hantirungen verschlagen, die Handwerckszunften schwechen und, wan sie gar in denen Stätten selbsten nicht gedultet werden, sich an das nechstanligende Orth sezen, allermaßen bey Crembß und anderwerts beschehen.

Interesse nobilitatis.

Es leidet aber nicht allein der Underthan an seinen Guet, sonder auch der Adel selbsten; indeme ihrer vil durch ihre schädliche Contract verführt und ohne Regreß zu großen Schaden komen; der junge Adel aber manchmalen durch ihrige listige Anleitungen, Zuebring- und Zuehaltungen gar umb das Seinige gebracht und ruinirt wird; wie nicht weniger das Fraunzimmer zu mehrer Verthuelichkeit underm Vorwand der ringeren Käuf- und Zalungsfristen verleithet und sonderlich mit Hinderlassung der Pfänder verlüstiget werden. So thuen sie sich auch in allerley Handlungen und Contracten sogar in die Heuratstractaten einmischen, dardurch aber mehrers Widerwertigkeit, Irr- und Strittigkeiten verursacht und die nahenden Bluetsverwandten zumahlen hindereinander gebracht werden.

Interesse civitatis Viennensis et mercatorum.

Zu dem Interesse der Statt Wien zu schreiten, ist solches durch ihre und der Handelsleuth große Schriften überflüssig ausgeführt; vornehmliches aber ihre meiste Beschwärde in deme gestelt worden, daß die Anzahl der Juden der Burgerschaft fast gleichet, wo nicht ubertrifft; die Menge der Gwölber, deren über 70 an den vornehmbsten Plaz der Statt ligen, umb sovil Abgang den burgerlichen Gwölbern verursachen, mit Herumbtragung allerhand Sorten an abgelegnen

Wahren und Tandlereyen, auch mit Selbstzuerichtung der Kleider und Treibung underschiedlicher Handwercken großen Eintrag thun; wie nicht weniger der großen Herrn auch anderer Conditionspersohnen Bedienten durch Bestechung an sich ziehen, vornehmlich bey denen ankommenden Frembden mit Praeoccupierung der Burgerschaft guete Wahren und Anwehr verschlagen, durch ihre betriegliche Handlungen und Contract vil burgerliche Handlsleuth in das Fallirn gebracht, ihre Bediente und Gwölbdiener zue Unthreu angereizt, ihre Jugent in vil Weeg verführt, ja fast der armen Burgerschaft Vermögen auch in ihren Häusern durch so vilfältige und fast tägliche Diebstal, bey welchen sie, Juden, principaliter oder doch mitinteressirt, in Unsicherheit gestellet; denen meisten wuecherlichen Handlen in der Statt den schödlichen Eingang gemacht, durch die Vorkäuf Theurungen erwecket, mit Aufklaub- und Herumbtragung ihrer Lumpen und Fezen die Statt inficirt und angesteckt haben; zu großen Tumulten und Aufruhren Ursach gewesen; bey Ersezung der burgerlichen Ambter sich eingetrungen, mit Recommendationen herumbgeloffen und der armen wegen der Fortification abgebrochenen Burgerschaft durch Inhabung eines so ansehlichen Plaz, so der Statt und Fortification wol anstunde, an ihrer Widereinsezung verhinderlich sein, wie man sich in dem Übrigen mit mehrerm auf gedachte Schrift beziehet. Und dieses, sovil die große praeiudicia, Schaden und Unheil, so durch die Judenschaft der Christenheit zuegefüeget werden, anbetreffen thuet.

Was nun die Judenschaft under sich selbsten von derselben Policeiordnung belanget, ist kein einziger Punct von ersten bis lesten von ihnen jeden sowol in specie als in das gesambt gehalten worden; maßen sie dessen nicht allein vilfältig uberwisen, sondern meistens ultro selbsten beständig seind. Und zwar wie es mit ihren Wahlen fast jedesmal hergangen, geben die so vilfältige denunciationes und sonderlich dise lestere clar am Tag und seind zumalen der Oppressionen, so die Gemein von ihren Vorgehern bishero erleiden müessen, sattsambe Zeugen die unzalbare Klagen, so bey den Hofmarschallgericht wie auch bey E. K. M. selbsten einkomen; zu geschweigen deren, so bey jeziger Commission fast nicht aufzumerken gewesen, indeme vorhero ihrer vil aus Forcht etwas zu entdecken nicht gethraut, weilen selbe nicht allein durch Betrohungen, Arrests und Verfolgungen, sondern gar durch ihre höchste Paan abgehalten worden, jezt aber und zwar von Tag zu Tag mehrers einlaufen thuen. Ihre delicta nun zu berührn, die durch sie selbsten wider einander geoffenbaret worden, bestehen solche in grausamben assassiniis, veneficiis, incestibus et adulteriis, falsis periuriis, furtis und fast allen criminibus, so nur erdencklich sein, welche crimina aber guetentheils durch corruptiones und Schanckungen vertuscht, entgegen die sich in solchen nicht underwerfen wollen, wol gar härter, oft auch unschul-

dig gestraft, da doch, die criminalia zu bestrafen, ihnen nicht zuegelassen, deme aber zuwider sie sich gar so weith vergriffen, daß sie auch wider I. K. M. austrückliche resolutiones in contrarium uber die Denuncianten Urtheil gefält haben.

Wie ihre Richter, Vorsteher und Beambten in Machung der Anlagen, Verraithung der Gefällen nicht allein unthreu umbgangen, sonder mit ihrer eignen Entheb.- und Verschonung die armen Gemein belegt und mit unnothwendigen, allein zu ihren Vortheil angesehenen Anticipationen solche Bürden und Exactionen vermehret, solches ist allein an deme genugsamb abzunehmen, daß sie nur bis anno 1659, under den Praetext, daß die anno 1649 auf 80.000 fl. sich beloffene Perdonssumma, so mit jährlich 8000 fl. Capital zu bezalen gewesen, bestritten werden müßten, in die 150.000 fl. anticipirt haben, welche Anticipation sie gleichwolen nach Proportion ihrer Anlagen und Einkunften inner vier oder längsten 5 Jahren nebenst denen Ordinariausgaben gar leicht hetten abführen können, gestalten sich aus denen Raitungen zeiget, daß von gedachten 1659 Jahr bis anno 1666 der Empfang in ihren Raitungen auf 498.289 fl. sich erstrecket, so, auf jedes Jahr gleich ausgetheilt, mehr dann 70.000 jährlich importirte. Nun hetten ihre nothwendigen Ausgaben auf das erste Jahr als anno 1659, nemblichen die 9000 fl. Interesse von den 150.000 fl. Capital, I. M. jährliche Contributionsquota per 10.000 fl., Neuejahrs Unkosten bey 2000 fl., Grunddienst denen von Wien 1000 fl., 300 fl. ad aerarium sanitatis, 100 fl. vor ihre Besoldungen, 2000 fl. zu Bestreitung anderer gemeinen Ausgaben, (welches alles doch höcher, als ihre Raitungen selbst mitbringen, geraithet,) zusamben in einer summa 25.000 fl. betroffen, solche von 70.000 fl. Empfang abgezogen, hette gleich das erste Jahr an Capital 45.000 fl. bezalt werden könen und were folgents mehr nicht als 105.000 fl. auf anno 1660 verbliben; auf solches geringertes Interesse hette die Ausgab des 1661. Jahrs 22.300 fl. betroffen und folgents an dem Capital wider 47.700 fl. bezalt werden könen; also daß auf das folgende 1662te Jahr mehrers nicht als 47.700 fl. [sic],[12]) auf anno 1663 aber allein 50.562 fl. verbliben und anno 1664 gar leicht die übrige völlige summa hette bezalt werden können; da sie doch noch heutiges Tags in die 100.000 fl. Schulden sich befinden thuen. Es zeigen aber ihre Raitungen, daß die ubrige Ausgaben in lauther Verehrungen, Zueschlägen, Sensarien, Wahlunkosten und Malzeiten, heimblichen Bestallungen, unnothwendigen Reisunkosten und anderen Assignationen oder Gschäftln, bey denen sie keinen Namben oder Ursach anziehen, bestanden; außer daß allein ein Extraausgab in das Steurambt und Landhaus wegen der Leib- und Trancksteur pro 5203 fl. eingetragen worden; wordurch dan nicht allein die Gemeinde ausgesaugt, sonder in Ermanglung anderer Mittln und Gewörbs fast zu Verüebung der Diebstal, Falsiteten und dergleichen getrungen wird; welche Noth

aber solchergestalt je lenger je mehr zuenemben oder die Gemein zu anderwertigen verzweiflten Resolutionen bewegen mueß und dises umb sovil desto mehr, je größer die Anzal der ärmeren Juden wachset und einer den andern das Brot entziehet. Wie dan erschröcklich zu hören, daß seithero 60 Jahren von nur 2 damahlen eingelassenen Familien die Anzal sich bis in die 3000 Seelen vermehret hat; daraus leicht zu muethmaßen, wie in das konftige die Judenschaft sich uberschwemmen und wol denen Christen uberwachsen dörfte.

Ungeachtet nun under der Judenschaft also schwähre delicta und excessus begangen worden, so haben sie sich doch durch die darüber vorgenommene Pauschhandlungen und darauf erfolgte exactiones nicht allein mit ein leichten durchgebracht, wol auch mehrers bereichet und, was das ärgiste ist, Anlaß genohmen, die excessus desto freier zu widerholen, in der Hoffnung jedesmal durch dergleichen Accord sich daraus zu bringen; allermaßen der effectus bey denen nur seithero anno 1649 geschwäbten 4 landsfürstlichen Inquisitionscommissionen sich clar erzeigt hat, auch bei diser lesteren, eben disen Weeg zu ergreifen, sie sich äußerist bemühet haben.

Etliche rationes, so pro iudaeis eingeworfen werden könten:

I. Daß durch Cassirung der Judenschaft oder auch durch Abstellung ihres Gewerbs ein Lands-theur sich ereignen wurde, Ursachen, die Handlsleuth ihre Wahren nachmalen nach Gefallen taxirn wurden, welches sonderlich den gemeinen Mann sehr beschwerlich were.

Refutationes rationum.

1. Antworth, daß sie die Wahren wol wolfeiler geben können, indeme sie nur verlegene und schlechte Wahren an sich erhandlen, dadurch aber der gemeine Mann mehr Schaden als Nuzen hat. So nehmen sie solche auch gemeiniglich von denen fallirten christlichen Kaufleuthen, welche es eben umb ein solchen Werth denen anderen Christen hinumbgeben wurden, wan sie sich darumben anmelden wurden; ja wan sie solches von erster Hand hetten, wurden sie es noch geringer bekommen, weilen die Juden auch ihren Gewün dabey haben müessen.

II. Wan die Burgerschaft der Juden Contribution uber sich nehmen solt, wurden die burgerliche Handlsleuth ihr Portion wider auf die Wahrn schlagen.

2. Dise Contribution wurde auf die Häuser, nicht auf die Gewerb geschlagen werden; und weilen die Christen mehr Zuegang und Anwehr dardurch erhielten, wurden sie ehender mit denen Waaren ab- als aufschlagen, sonderlich weilen die Niderlagen allhier, welche die burgerlichen Kaufleuth forthan in billichen Werth erhalten, widrigenfalls die Kaufer zu ihnen gehen wurden.

III. Könten sie, Juden, die Waaren leichter geben, weilen sie mit einer geringen Nahrung verlieb nemben, entgegen die christlichen Handlsleuth auf ihren Pacht vil verzehren.

3. Ist zu wissen, daß gemeiniglich der christliche Handlsmann nicht allein umb der Waar, sondern auch von andern Mitteln, so der Jud nicht haben kan, sich erhaltet. So ist auch nicht sovil bey den gemeinen Juden die parsimonia als die Impossibilitet, umb willen selbe mit vilfältigen Privatanlagen beladen, die sie zugleich bestreiten müessen, deren aber die Christen mehrers entubriget. Ist auch wissent, daß die Juden vil mehr Kinder zu ernähren haben, auch ihre arme Befreundten in die Häuser nemben, also ihr Hauswesen in solcher Mänge, daß es sich oft uber 20 Persohnen erstreckt, sonderlich indeme sie sich so fruhe verheurathen.

IV. Daß die Juden denen Christen vil lenger zuehalten und borgen.

4. Eben dardurch fallirn ihrer vil, bey denen gar kein Regreß vor ihre creditores mehr zu hoffen; so thuen auch ihrer vil nicht umbsonst zuewarthen, sondern das Interesse zueraithen.

V. Daß bey so volckreicher und immermehr zuenembenden Residenzstatt die christlichen Handlsleuth ohne die Juden nicht sufficient wären, die Versehung zu thuen.

5. Ist zu wissen, daß nicht allein die Niderlag zur Stell, so niemalen wird auskauft können werden, sondern auch die burgerlichen Handlsleuth sich nur allzuvil vermehren; und weilen die Juden keine Wahren selbsten zurichten oder fabricirn, sondern nur von Christen nemben, so ist auf dieselben der Versehung halben keine Reflexion zu machen.

VI. Indeme sie, Juden, keiner Handwerck kündig, also alles von denen Christen erkaufen und arbeithen lassen müessen, zumalen auch die Victualien von Wein, Brot und Fleisch, (dan sie keine eigne Gründ noch Vieh halten), von denen Christen nehmen, so werden hierdurch die Christen bereichet.

6. Sie haben würcklich under ihnen die Handwercker so zuer täglicher Notthurft gehörig; andere gebrauchen sie nicht, sondern es befinden sich etliche als Schnürmacher, Golt- und Silberarbeither, die denen Christen nur mehr Eintrag thuen.

VII. Wann[13]) die Judenschaft, insonderheit die wienerische, solte völlig weggeschafft werden, wurde außer Lands ein großes Capital und Vermögen weggeführt werden.

7. Die Juden oder doch deren wenigster Theil hat ein Capital, sondern dasselbe bestehet allein in ihren betrügerischen Handel und Wandel mit denen Christen, in denen Sensarien, dexteritate negotiandi vel potius decipiendi, wornach sie einen jeden anlegen, inmaßen auch ihre ganze massa oder Substantz, worvon sie contribuiren, nur auf 300.000 fl. situirt ist; so jedoch, wie vorgemeldet, nicht in paaren oder

Realmitteln, sondern vornemblich in der Hanthierung consistirt; wann nun hiervon abgezogen werden 1.° ihre Passivschulden; 2.° die ihnen albereit dictierte Strafen, worunder des Hierschl Mayrs ganzes Vermögen begriffen; 3.° das schuldige Abfahrtgeld; 4.° die hinderlassende Häuser; so wierdt der meiste Theil ihrer wenig genueg aus dem Land mit sich nehmen; angesehen der reicheren Juden Vermögen ohnedas verschwigen und dahero dem Land nicht nur unnuzbar, sondern auch, weilen sie darmit die Christen forth und forth durch tausentfältige Renk aussaugen, hochschädlich ist; welches sie auch alsbalden bey vorfallenden Gefährlichkeiten außer Lands schiken und darmit dem Landsfürsten niemalen zue Hülf noch zustatten kommen.

[1]) Diese Beschuldigung wurde 1420 das letzte Mal erhoben.

[2]) Liegt nicht bei. Vergl. Wolf. G.: Die Juden in der Leopoldstadt, p. 80.

[3]) Patena, (Schale, Teller), das kleine goldene oder silberne Tellerchen, auf dem bei der Abendmahlsfeier die Hostien liegen.

[4]) = Tratschereien.

[5]) Von „Franckhreich" bis „Lothringen" von Koch hinzugefügt.

[6]) Von „wie" bis „ingleichen" von Koch hinzugefügt.

[7]) 1669 sine dato.

Bittschrift um Ausweisung der Juden.

Supplikation des Bürgermeisters und Rates der Stadt Wien an den Kaiser.
(Original. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587.)

Allerdurchläuchtigist-, großmächtigist- und unüberwindlichister R. Kayser, auch zu Hungarn und Böheimb König etc., Erzherzog zu Österreich, etc.!

Allergnädigister Herr und Landsfürst! E. K. M. Königreich und Erbländer sein wohl glickseelig einen so christlich- und catholischen Landsfürsten zu haben; gleichwie aber die Glickseeligkeit in diser Welt sich einerseiths mehr als auf der anderen verspühren lasset, also glauben wir ungezweifelt bey obbesagter großen Glickseeligkeit, wo nit gar unglickseelig, doch wenigist in deme gleichsamb gestraft und einen unerträglichen iugo unterworfen zu sein, daß wir neben unser Dero getreugehorsambisten Burgerschaft die von Gott selbst vermaledeite Judenschaft leiden, ja deren giftigen Sahmen, welcher sich in etlich und sechzig Jahren her von alleinigen zweyen Juden, so damahls, hier zu sein, Erlaubnus bekomben haben, schon über 3000 vermehrt hat, der armen christlich catholischen Burgerschaft, die leider nit vil über 2000 Mann außer und inner der Statt begreift, proh dolor! fürwachsen zusehen sollen und nun hingegen das große Königreich Hispanien vor andern hochmechtig gloriert, daß aus demselben in 24 Stunden alles jüdisches Gift verdriben und die Judenschaft vertilget, auch bis anhero keinesweegs mehr eingelassen worden.

Nit weniger erfreuet sich ganz Tyrol, das Land Oberösterreich, ganz Steyrmarckht, Kärnten, Crain und die Grafschaft Görz, daß fast von 200 Jahren her die jüdische böse Infection selbiger Orth und Landen nit mehr grassiert hat, wie dann Oberösterreich anno 1594 durch Rudolphum glorwirdigisten Angedenckens in gar kurzer Zeith von 2 oder 3 Monathen darvon genzlichen liberirt worden. Wiewohlen auch wir allen disen Ländern als unsern Mitvasallen disen unaussprechlichen göttlichen Segen und landsfürstliche Gnade nit mißgonnen, so ist doch das jüdische Joch, so wir vor andern tragen, uns noch umbso vil mehr überlästig und macht uns gleichsamb verzweifelt, daß eben wir das so verfluecht und verderbliche Volck zu endlichen Untergang der ganzen Burgerschaft leiden müessen, da doch in ganz Bayern sich nit ein Jud niderlassen darf und wann einer an die Gräniz kombet, gleich von einem Orth zu dem andern wider hinausgeschafft und im ganzen R. Reich sine speciali

privilegio keiner gelitten, ja sogar in ganz Franckhreich, wo sonst die Hugonotten vil gelten, nit ein Jud gefunden wierdt.

Wir finden wohl in alten Cronicken, daß Herzog Albrecht, ehe er zum R. König erwehlet worden, in allen seinen Landen die Juden auf einmahl zu erschlagen anbefohlen habe; ingleichen gebens die Scripturen bey E. K. M. N. Ö. Regierung, daß noch anno 1555 a) Ferdinandus primus, christmildisten Angedenckens, nit allein aus der Grafschaft Görz sonder auch aus disem Land Unterösterreich alle Judenschaft auf einmahl ausgeschafft habe, da dann zufolg dessen, wie obbemelt, sie auch aus dem Land ob der Enns anno 1594 vertriben und vertilget worden.

Aber leider, Gott erbarmb es, wie oder unter was für betrüeglichen Vorwand der einaugete Munckh, b) so noch lebet, mit seinem verführerischen Gesellen hier widerumben ankomben, kenten wir nit wissen, die tägliche Erfahrenheit aber zeigt den vermaledeiten Effect, daß nemblich die Burgerschaft, so damahls in 5000 bis 6000 Man bestanden, fast ganz bis auf 2000 ab, hingegen die gottlose Juden von einigen zweyen schon über die 3000 in so kurzer Zeit zugenomben hat. Gott behüete uns, daß sie nit noch mehr erwachsen und endlichen, wie sie in Kärnten c) zu Judenburg sich vermessen, auch hier die Burger mit Gewalt auszutreiben sich mit Gewalt unterstehen, dessen sie doch gar nit vonnöthen haben, sonder solche ihre Intention in kurzer Zeit zu ihrem heimlich suechenden Intent, wann nit Gott und unser allergnädigister Landsfürst dasselbe verhieten, gar leicht zuweeg bringen und mit ihren allfärbigen Handlungen die Burger an Bettelstab folglich gar hinausschieben werden.

Disem nun, auf nit erfolgenten Abschied, gewiß instehenten Unheil unser und des christlichen Glaubens, sovil wir immer thuen kenten und mögen, mit allen unsern Cröften, Leib, Gueth und Blueth vorzukomben und dasselbe mit Gottes Hilf und E. K. M. ganz ungezweifelt hoffenden allergnädigist und ernstlichen Bewilligung zu verhindern, erbiethen wir uns hiemit diejenige 10000 fl., so die vermaledeite Juden von der Burgerschaft, in Erwegung sie wissentlich im geringsten nichts arbeithen, sonder nur von ihrem Betrug sich ernehren, heimblich aussaugen und zusambenkrazen, alsdann für Schuzgelder jährlichen bezahlen, E. K. M. in Dero Hofcammer, oder wo Sie es hinbefehlen werden, alle Jahr richtig und unablässig zu erlegen und zu bezahlen, wann hingegen zu Verhietung alles mehreren Unheils und Aufnemben der sehr geringen Burgerschaft das gottlose Volck der Juden von hinnen auf ewig genzlichen abgeschafft und uns dero Häuser zu Aufrichtung einer neuen Statt allergnädigist überlassen werden.

Wann wir dann nit zweiflen, E. K. M. kenden und werden besagte 10000 fl. von Dero treugehorsambist mit Eyd und Pflicht zugethanen christlich catholischen Burgerschaft vil lieber und auch weith ersprießlicher als von denen Gottslästerer, Gottes Sohns Mörderer, dem ganzen christlichen Geschlecht feindhassigen, von Gott und ihnen selbst vermaledeiten, betrüeglichen Juden annemben, wie nit weniger mit mehrern Trost und Versicherung die sogenante Judenstatt in Leopoldinam veränderen, aus der teuflischen Synagog einen Gottestempl aufrichten, benebens anstatt der verderblich und schädlichen Juden die neue Statt mit geschwohrnen catholischen Burgern mit landsfürstlichen frölichen Augen ansehen; deswegen wir unlengsten noch eine ganz ausführliche Schrift mit Anzeigung ihrer unaussprechlich und unbeschreiblichen, unzahlbahren Verbrechen und Mißhandlungen allerunterthenig, gehorsambist übergeben d) und solche die in Sachen hochansehendlich verordneten Commissarien in Handen haben:

Als langt an E. K. M. unser und der gesambten armen betrangten, doch getreuen Burgerschaften allerunterthenig gehorsambistes, umb Jesu, des von den Juden Gecreuzigsten, willen, höchstflehentliches Bitten und Seufzen, Die geruhen gegen ermelten unsern allerunterthenigisten Erbiethen dise und

andere in obbesagter unser Schrift eingeführte, wohlerhebliche Uhrsachen in allergnedigiste Erwegung zu ziehen, uns und unsere Burgerschaft, gleichwie Christus die Vorhöll eröffnet und die darin Angehaltene, nit weniger alle Christglaubige erlöst hat, von der unleidentlichen, vergiften, jüdischen bösen Sucht zu erledigen und befreyen und zu dem End allen jüdischen Anhang auf ewig genzlichen ausschaffen, hingegen mit uns wegen deren Häuser durch besagte Dero hochansehendliche Commissarien förderlich handlen zu lassen, gleichwie solches zu Gottes Ehr, E. K. M. mehreren Glick und Wohlfahrt, Sicherheit und Aufnemben der getreugehorsambsten Burgerschaft gereicht, benebens Dero K. Cammergeföll nichts entgehet. Also thuen zu beharrlichen landsfürstlichen Hulden und Gnaden auch gewehrigen allergnädigisten Resolution wir uns und die gesambte Burgerschaft alleruntherthenig gehorsambist befehlen.

E. K. M.

Alleruntherthenig gehorsambiste
N. Burgermeister und Rath
der Statt Wien.

a) Vgl. Nr. 7, 8, 9.

b) Vgl. Nr. 37. Anm. d. Veit Munk war aber schon im 2. Dezennium des 17. Jahrhunderts gestorben.

c) Judenburg in Steiermark.

d) War nicht zu finden.

[8]) Die Bezeichnung fehlt.

[9]) Koch schrieb „es“ dazu.

[10]) = Belgrad.

[11]) Ein Legschein ist ein Empfangschein über etwas Entliehenes, der dem Verleiher hinterlegt wurde.

[12]) Die Berechnung stimmt nicht. Es wären für das Jahr 1662 57.300 fl., für das Jahr 1663 aber nur ein kleiner Betrag als Schuld übriggeblieben.

[13]) Von „Wann“ bis zum Schluß von Koch nachgetragen.

II.

1669 s. d.

Gründe für die Ausschaffung der Juden.

Bruchstück eines Sitzungsberichts der Judeninquisitionskommission an den Kaiser.

(Konzept A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587. 2. Teil gedruckt bei Wolf G.: Die Juden in der Leopoldstadt. 91 ff.)

Weilen aber diese Leuth incorrigibiles, die sich des vorigen Gnadenperdons durch so vilfältig reiterirte Verbrechen verlustigt gemacht und also dieses Werck nicht allein eine Relegation etlicher Delinquenten, sondern die Vertilg.- und Ausrothung einer ganzen Judenschaft, die von vielen Jahren hero in Wien und in dem Land den Fueß gesezt und sich stabiliert hat, betreffen thuet, ist desto mehrers auf den modum, wie ohne Confusion, Laesion und Schaden der Christen sonderlich der Creditpartheyen ein solches practiciert und facilitiert werden möchte, zu gedenken und, obschon anderer Orthen bey ihrer Ausschaffung dergleichen Bedacht nicht gemacht worden, jedannoch, weilen der angebohrnern Clemenz und Müldigkeit des hochlöblichen Erzhauses jedermänniglich, was Stands oder Sect er gewesen,

zu genüeßen gehabt, als hat man von Commission aus nicht widerrathen sollen ein Ebenmäßiges auch ihnen, Juden, widerfahren zu lassen. Was nun anfänglichen ihre Activ- und Passivschulden belanget, ist 1. zu wissen, daß keine jüdische Schuldobligation craft K. Resolution ohne Verwilligung des hofmarschallischen Gerichts und dessen Ambtssigelauftruckung gültig; anderen, daß umb der Gemein gemachte Anticipationen nicht allein die Judenschaft insgesambt, sondern die Reichern aus ihnen in specie und in proprio und zwar in solidum mit verschriben sein, deren Haab und Gueth ebensowohl haftend seye; da man also ihnen sovil Termin und Luft, als die Aufkündigung mit sich brächte, nemblichen längstens ein Vierteljahrs, zueließe, wurden sich die christliche creditores keiner Gefärde zu besorgen haben, zumalen die meiste ohnedem bereiths die Aufkündigung gethan; so belauft auch sich die Schuldensumma über die 80.000 fl. nicht, welche abzustatten in dieser Zeit sich wohl Mittel finden werden, indeme sie bey gegenwertiger Inquisitionscommission von selbsten erbiethig gewesen sich fast auf ein solche summa zu ihrer völligen Liberation einzulassen, welche sie zuesammenbringen und gleichwolen die Schulden benebens bezahlen hetten müessen; und weren auf solchen Fall die Reichen ebensowohl troffen, oder aber, da sie es der Gemeinde mehrerntheils aufladen hetten wollen, selbige genöthigt worden, solches mit unlässigen Mittlen zu bestreiten und zu erheben, wardurch aber eben dasjenige, was E. K. M. gnädigster Intention gemäß durch diese Commission aboliert werden sollen, vilmehrers von neuen eingeführt als abgestellt sein würde. Hierentgegen kann durch die bey Commissions Handen nunmehr habenden gewissen Verzeichnus ihres Vermögens ein gleiche Proportion und Eintheilung des bezahlenden Schuldenlasts desto ordentlicher beschehen, auch dergestalt in ein leichte praxim redigiert werden.

Was aber die Privatschulden belanget, ist notorium, daß man weder ihnen, Juden, noch sie denen Christen ohne Pfänder etwas leihen thuet, dahero bey ermanglender Zahlung diese Pfänter gerichtlich eingeschäzt werden, zumalen auch durch eine ordentliche Crida diesen Werck wol abgeholfen werden könnte.

Zu den anderten Haubtpuncten zu schreiten, wohin man mit ihnen aus wolte, indeme sie nicht allein aus der Statt sondern aus dem ganzen Land zu schaffen währen, wurde erstlich umb ein großen Theil der Frembden, die ohne Licenz sich hier aufhalten und ohnedeme dahin, woher sie kommen, wider ruckzuekehren haben, keine Sorg zu nehmen seyn.

Anderten stoßet Underosterreich mit Mähren und Böhmen an, allwo sie als leibeigen Leuth angenommen, auch bey solcher Subjection in besserer Zucht erhalten werden können. Was ist fur ein große Menge und Anzahl der Juden aus Pohlen vertriben worden, die jedoch sich verloffen hat, dann dieses Volck leicht Unterschleif findet.

So ist auch der Landjuden Privilegium von E. K. M. bis dato niehe confirmiert worden, zu geschweigen, daß aufm Land an meisten Orthen sie gar ohne privilegio und landfürstlichen Consens eingenommen worden, deren doch vil selbsten gern ihrer eingenommener Judenschaft wider entbürdet weren; zudeme auch ihre Gesaz vermögen, daß sie alle vertribene Juden bis zu deren Restabilierung allerorthen unterbringen und erhalten müssen.

Und wo Gottesdienst und des Gemeinweesens Nuzen, auch die Abschneidung so großer Ärgernussen, wie oben mit mehreren deducirt worden, ihre Abschaffung erfordert, ist auf ihre ferrere Unterbringung nicht zu gedencken.

In Erwegung schlüßlichen E. K. M., Dero Land und Leuthen mörkliches Interesse daran gelegen, indeme dieses Orth, allwo die Juden ihre Wohnung gehabt, aus einer Juden- ein Christenstatt nicht allein anjezo formirt, sondern auch sich dergestalt vermehren wurde, daß mit der Zeit gar ein neues Wien daraus entstehen möchte, sonderlich dafern, wie es das Ansehen hat, der Thonawarm bey Nueßdorff sich abwenden und den Lauf allein gegen der Taborseithen nehmen, auch allda die Urfahr und Haubtanlende verursachen und umb dort aus der innern Statt die Zuefuhr desto bequemlicher gemacht wurde; so ist E. K. M. auch wissend, wasgestalt man noch vor diesen wie auch in neulichen Türckhenkrieg bey herzuenahender großer Feindsmacht, auf Fortificierung der Taborinsel gedacht gewesen, ja sogar schon zur Fortificationsaustheilung die Aussteckung gethan hat. Wie nun hierdurch nicht allein die Statt Wien, sondern auch E. M. Armada mehrers versichert und bedeckt were, also wurde solches bey mehrer Populierung selbigen Orths desto leichter zuwegen zu bringen sein. Es wurde auch hierdurch die vertröste Ersezung des Plaz denenjenigen, so der Fortification halben umb Wien abgebrochen worden, würklich widerfahren, nicht weniger die Hofquartier leichter zu bestreiten sein, worbey nicht außer acht zu lassen, daß sehr vorträglich wehre die in allen Vorstetten ausgebreitete K. Quardi bey St. Ulrich beysammen zu haben und entgegen die Leuth uber die Schlagbrucken zu transferiren.

Und weilen die Statt Wien, Niderlag und übrige Kaufmannschaft dieser ihnen so beschwährlichen Leithen sich zu entbürden und dardurch nicht ein geringes emolumentum zu erheben hoffen, als wurden sie sich bey diesen so nötigen Zeiten, absonderlich, da sie dardurch denen Granizen wider den Erbfeind beyhülflich sein könten, ihrer gegebenen Vertröstung nach auf ein absonderliches Donativ per 50.000 fl. paaren Gelds einlassen und damit die bey der Hofcammer in großer Anzahl verligende Tüecher zugleich mit ausgebracht und die Guarnisonen in denen Gränizen contentiert werden können.[1])

Wann nun E. K. M. aus dieser gehorsamsten Erzehlung die unbeschreibliche Bosheit und lasterhaftes Leben dieses gottlosen Volcks

mit mehrern gnädigst vernommen und, daß zumalen durch deren völlige Wegschaffung zuvörderist die Ehr des Allerhöchsten befürdert und dessen gerechte Straf, welche seine Allmacht uber ein Land wegen dieser inwohnender verfluchten Leuth schicken kann, abgewendet, das Christenvolck von deren Wucher und schadhaften Wandel errettet, E. K. M. eignes Cameralinteresse ehender vermehrt als vermindert, dem Adel die verführerische Anreizung zum Verderben benommen, das nahend dem Erbfeind ligende liebe Vaterland von der Juden verrätherisch.- und höchstgefährlichen Practiken erlöst, die Kaufmannschaft in gueten Flor erhalten und zumalen Dero Residentzstatt Wien in besseres Aufnehmen und Befestigung zue Behuef des ganzen Lands gesezt wierdt: Als hat man zu E. K. M. angeborner Großmüthigkeit, Lieb gegen das Vaterland und bevorab Dero bekanten Eyfer in Befürderung der Ehr Gottes die feste und gehorsamste Vertröstung gesezt, Sie werden nach dem lobwürdigen Exempel Dero in Gott ruhender Vorfahrer zu Dero ewigen Nachruhmb die unhindertreibliche, höchstersprießliche Resolution schöpfen, diese aus allen österreichischen Landschaften einig und allein mit dem jüdischen Gift annoch inficierte, getreuiste Provintz mit gnädigsten Augen ansehen und selbige vermittels völliger Ausschaffung der inwohnender Judenschaft in K. Milde väterlich consoliren.

[1]) Von „können“ bis zum Schluß von Koch eigenhändig hinzugefügt.

III.

1669 s. d.

Gründe für die Austreibung.

Bericht der Wiener Judeninquisitionskommission.

(Konzept A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587.)

Allergenedigister Kayser und Herr! etc.

Als E. K. M. vor einen Jahr am 7. Aug. die gehorsamste Relation[1]) der zu jeztmahliger Judeninquisition deputierten Commissarien in Unterthänigkeit vorgetragen worden, haben Dieselbe darüber genedigist resolvirt, daß 1mo vor allen zu inhibiren, damit die Juden keine christliche Dienstpoten in ihren Häusern halten sollen; 2do mit des Hirschl Mayrs damahlen resolvirter Bandisirung von allen Dero Erbkönigreich- und Landen noch solang innenzuhalten, bis desselben creditores aus seinen Vermögen contentiert, folgents aber darvon eine Geldstraf von 20.000 bis 25.000 fl. zu nehmen und selbige, wie auch andere einigen Juden dictirte mulctas ad usus publicos zu appliciren; ingleichen 3^{tio}, daß drey gefangene Juden, als der Ascherl, Gmeindschreiber und Moyßel Schleßinger, wegen ihrer insonderheit verübter Mißthaten alsbalden von hinnen zu relegiren; wie auch 4to zu examiniren, ob die Reduction der Judenschaft practiciert und ob der Judenschaft uncorrigirlicher Bösheit hierdurch gesteurt

werden könte oder nicht; inmaßen Sie Sich alsdann erst gestalten Dingen nach genedigist und entlichen resolviren wolten, ob die Juden alle und insgesambt aus Österreich under der Enns fortzuschaffen.

Hierauf nun hat die gehorsamste Commission nicht ermanglet, ersterzehlte von E. K. M. resolvirte puncta in Vollzug zu sezen und zwar hat dieselbe gleich anfänglichen die alsbaldige Verordnung gethan, daß bey gesambter Judenschaft sowol alhier in Wien als auch auf dem Land ihren, der Juden, Gebrauch nach verrueft werden solte, bey E. K. M. hocher Straf und Ungnade nicht allein die jezige Bedientechristen bey der Judenschaft von ihren Diensten alsbalden zu licentiiren, sondern auch inskünftig keine Christen mehr in Diensten auf- und anzunehmen, noch zu beherbergen oder über Nacht aufzuhalten, welches Gebot auch, (wie die Commission berichtet worden), unverlängt von ihnen, Juden, ins Werck gestellet und darwider von der Commission einiger Underbruch oder Dispensirung nicht gestattet worden, ungeachtet die Juden dergleichen mit Einwendung verschiedener Praetexten und Ausflüchten gesuecht haben.

Andertens damit die anbefohlene Abhandlung wegen des Hierschl Mayrs Schulden, auch deren Abführ- und Bezahlung, ehe und zuvor derselbe relegirt, mit gueter Ordnung vorgenommen werde, so hat die Commission mit demselben eben denjenigen modum gehalten, welcher in dergleichen Fällen bey denen Christen und in allen Instantien observirt wirdt, indeme dieselbe eine Crida oder convocationem creditorum angeordnet und sowol in der Judenstatt alhier durch einen gewöhnlichen Ruef als auch in der Statt Wien durch affigirte edicta publica (ungeachtet bereith fast alle Hierschl Mayrische creditores seither seines eingetretenen Arrests sich zuvor per memoralia angemeldet), dessen Glaubiger auf den ersten nechstverflossenen Monath Septembris citiren lassen, alda vor denen Commissarien ihre habende Sprüch und Forderungen an den Hierschl Mayr vorzubringen und zu liquidiren; über welche er, Hierschl Mayr, mit seinen Gegeneinwendungen vernommen und entlichen nach reifer Überlegung beederseiths Notturften die liquidirte Forderungen von denen unliquidirten separirt und die richtigen credita, so nemblichen entweder auf des Hierschl Mayrs eigner Bekantnus oder auf Handschrift und Petschaft bestanden, abgestattet, die unliquidirte aber zu dem Stand Rechtens verwiesen und zu solchem Ende einige effecti vorsorglich reservirt worden. In specie aber hiervon ein mehrers zu melden, so haben des Hierschl Mayrs dermahlen vorkommene Mittel vermög inventarii und Schäzung der Waaren bey 50.000 fl. ausgetragen; entgegen haben sich dessen richtige debita über die sowohl mit denen Creditorn als auch dem Hierschl Mayr selbsten beschehene Tractation auf eine summa von 14.000 fl., sodann die bishero auf ihn Hierschl Mayr und die Seinigen aufgangene Zehrung, Wacht- und Unterhaltungscosten auf 2000 fl., zuesamben in die 16.000 fl. beloffen,

welche summa von des Hierschl Mayrs Vermögen abgezogen, verbleibt daran pro resto 34.000 fl.; die illiquidirte und noch unbezahlte Schulden aber belaufen sich auf 2000 fl. Obzwar nun diese praetensiones dergestalt beschaffen, daß vermuethlich die Praetendenten wenig darthuen und erhalten mögten, umb willen sein, Hierschl Mayrs, beygebrachte exceptiones und Gegensprüch zimblich fundiert und relevant erscheinen, so findet die Commission gleichwolen, eine Notturft zu sein, ehe man die dictirte Straf einziehet, von seinen Effecten, sovil als der Werth der 2000 fl. betreffen wirdt, auf Interesse anzulegen und auf einen sichern Orth bis zu Austrag der Sachen verbleiben zu lassen; es könten auch E. K. M. dem neueinrichtenden hofmarschallischen Tribunal allergenedigist anbefehlen, diese Sachen summarie vor andern zu erörtern; mitlerweil wurden auch von sein, Hierschl Mayrs, Forderungen, so sich auf 3.000 fl. erstreken, villeicht wol in 2.000 fl. eingehen, mit welchen auf allen Fall, da etwas wider ihn liquidiert werden solte, die Erstattung beschehen könte und also auch vorgemeldte auf Interesse anlegende 2.000 fl. bey der Massa verbleiben wurden. Über Abzug aber auch dieser suspendirter Mittel verbleibt an des Hierschl Mayrs bishero bewußtem Capital 32.000 fl, worzue sein Haus alhier per 3.000 fl. geschäzter geschlagen ist.

Das Ubrige bestehet in Waaren und deren ungewissen Abgang oder Verschließ. Und demnach E. K. M. genedigist resolvirt, daß von des Hierschl Mayrs Vermögen von 20.000 bis 25.000 fl. zur Straf einzuziehen, so könte dasjenige, was nach Defalcirung dieser summa und nach Abzug etlicher von E. M. genedigist placidirter Recompensen deren, so bey der Commission bemühet gewesen, übrig verbleibt, zue desselben künftiger Unterhaltung angewendet werden; zuemahlen die Commission der gehorsamsten Meinung were, weilen von unterschiedlichen Orthen, alwo man seiner Mitteln guete Wissenschaft gehabt, erindert worden, daß sein Vermögen auf vil ein höchers und mehrers sich extendiren müesse, er, Hierschl Mayr, aber vor der Commission sich selbsten erclärt und erboten, daß es I. M. verfallen sein solte, auch, da unter den Christen noch etwas darvon stecken thäte, solche Vorenthaltung umb sovil desto unverantwortlicher sein wurde, daß E. K. M. gegen denselben gleich anjezo mit der Relegation nicht verfahren, sondern ihn vilmehr ad carceres nacher Schottwien oder an andere Gränizen in Verwahrung sezen lassen mögten, bis sich derentwegen ein mehrers entdecken thue, so vermuethlich wol geschehen könte, weilen er, Hierschl Mayr, in hoffentlicher Liberirung tentiren lassen, ob er selbige durch einen mehrerm Geldserlag erhalten mögte. Es seind auch der Commission bey fernerer Erwegung der bevorstehenden Relegation diese Bedencken vorgefallen, daß dieser Böswicht vor allen andern Juden eine vollkommene Erfahrenheit der Cräften des Lands und eine sonderbare notitiam des Hofs, militiae-, camerae- und Justizsachen habe, auch von so eingewurzelter

Bosheit, Arglist, rachgierigen Gemüeth und Übermueth seye, daß vil Ubl- und Schädliches von ihme zu befahren, maßen er auch sogar in dieser leztern Cridacommission, da er nur ein wenig Luft gewonnen, sich nicht allein gegen seine Creditorn sondern auch gegen seinen Verfolgern betrohlich vernehmen lassen, die christlichen und zwar vornehme Kaufleuth aus der Niderlag sogar vor der Commission mit schimpflichen und injuriosen Anzügen tractiert, ja der Commission selbsten den Respect verlohren; zudeme er sich seinen eignen Vorgeben nach förchtet, da er außer Lands geschafft, seines Lebens nicht sicher zu sein, welches auch darumben leicht zu vermuethen ist, weilen er sovil Juden umb das Ihrige gebracht, theils andern nach dem Leben gestrebt und alle insgesambt tyrannisch beherrschet hat. Und ob er zwar vilfältig die Commission insgesambt und sonders behelligt mit Vorwendung, wichtige, E. M. Dienst betreffende Sachen zu entdecken, so ist doch niemalen etwas anders als Ausflücht, Aufzüg und inventiones, sich aus gegenwärtigen Labyrinth auszuwürcken und also nur sein eigne, gar nicht aber einiges cameral- oder publicum Interesse herfürkommen; gleichwolen, weilen die Commission vernimmet, es weren etliche dieser Einbildung, samb thäten noch einige Wissenschaften und Geheimbnussen in ihme stecken, so wurde auch auf solchen Fall besser sein, denselben, wann sich gleich E. M. auf die Generalausschaffung der Juden resolviren wolten, noch in Gewalt zu haben, als völlig aus Dero Erbkönigreich- und Ländern dermalen zu relegiren; er were aber mit nichten länger alhier in der Statt zu lassen, zuemalen er das Haubtwerk und jezige guete Anstalten, so dem gemeinen Weesen zum Besten angesehen, durch seine Practiken, die er bishero meisterlich gespielt, vermuethlich vil verhindern wurde.

Drittens hat die gehorsamste Commission bey den hiesigen Judenrichtern noch zuvor die Verordnung gethan, daß sie die bey gegenwärtiger Inquisition abgestrafte Juden anhalten solten, damit dieselben mit Abführung ihrer dictirter Strafen in Bereitschaft stehen solten. Und ob sich zwar die Abgestraften eine Zeit hero, nachdeme selbige der Hofcammer ad exequendum überlassen worden, äußerist befliessen, das wahre Quantum ihrer Straf mit Gebung in solutum geringwerthiger Tüecher und Waaren höchlich zu extenuiren und herabzusezen, so hat man sich doch von Commissionswegen seithero mit den Juden verglichen, daß sie das beste Grüenberger Tuech und zwar die Elen umb ein Gulden zwölf Kreizer liefern sollen, wordurch die summa der Straf umb ein weniges geringer und herabgebracht wird.

So ist auch viertens E. K. M. ergangene genedigiste Resolution in deme gehorsamist volzogen worden, daß die Relegation mit obengemeldten dreyen Juden vorgangen, indeme zufolge derselben der Gemeindschreiber, Veith Munckh genant, allein von hiesiger Judenstatt, als ohnedas ein frembder und der Polizey zugegen alhier eingeschli-

chener, weggeschafft; sodann der Ascherl, welcher wegen des ermordenten Weibs suspect ist, aus allen Erblanden bandisiert worden, dergleichen man auch dem Moyses Schleßinger, der sich vom Hierschl Mayr zu dem Mit-Gift-Vergeben und Totschlag suborniren lassen, bereith angedeutet, solches aber darumben noch nicht würklich volziehen können, weilen etliche creditores, denen er das creditum ablaugnet, angehalten, ihn noch etwas länger, bis sie ihre Sache mit demselben mehrers ausfindig gemacht, alhier und in Arrest zu lassen. Es ist aber dem Obersten Hofmarschallen iterato bedeutet worden, den Sachen dermalen ein End zu machen und dessen Relegation zu beschleunigen.

Fünftens auf den Puncten der Reduction zu schreiten, da hat die gehorsamste Commission bey Überlegung derselben die in ober und under der Ennß befindliche Judenschaft in zwey Theil distinguirt, als die, so auf dem Land under denen Particularherrschaften wohnen und die, so eigentlich alhier in der wienerischen Vorstatt sich aufhalten.

Sovil nun die Landjuden anbelangt, da ist unmöglich, einige Reduction bey denen einzurichten, weniger wurde die von E. K. M. durch die Reduction angezihlte Einführung mehrer Zucht und Erbarkeit bey selbiger Judenschaft zu erreichen sein, angesehen solche Landjuden under so mannigfaltigen Herrschaften hin und her zerstreuet, daß unmöglich über dieselbe eine gehörige Aufsicht zu halten oder selbige mit gueten Ordnungen und deren eyferiger Manutenirung zu coërciren, in mehrer Erwegung, daß eine Herrschaft oder deren Pfleger und Beambten ihnen, Juden, mehr als die andere zuegethan, sie, Juden, auch gegen das einfältige Bauer- und Landvolck ihren Betrueg und gefährliche Renck mit mehrer Verhähl- und Vertuschung forttreiben können; daß also, sovil die Judenschaft auf dem Land angehet, ihrenthalben auf die Reduction keine Reflexion zu machen, sondern es bey deren völligen Ausschaffung, wann schon alhier in der Statt eine Reduction zu practiciren were, zu verbleiben hette; alles umbsovil desto mehr, weilen dieselben ohnedas über ihre Subsistenz noch keine Confirmation von E. K. M. in Handen haben, auch das ius habendi Iudaeos ein regale et reservatum principis terrae und ohne dessen Specialbewilligung, (weilen salus populi et tranquillitas publica darvon dependiert), kein privatus selbige zu halten befuegt ist; da entgegen an meisten Orthen auf dem Land sie, Juden, ohne einig privilegio oder landsfürstlichen Consens eingenommen worden, zue geschweigen, daß vil der Herrschaften selbsten verlangen, dieses lasterhaften Volcks widerumben entbürdet zu werden.

Sovil aber die hiesige Juden, so in der Vorstatt zu Wien sich befinden, belangen thuet, da bestehen selbige in dreyen Classen; nemblichen in denen frembden wider die Polizey ohne Consens alhier eingeschlichen, andertens in denen mit Ordnung zwar eingenommen, jedoch ganz armben und zu der Anlag nichts oder gar wenig contri-

buirenden, sodann drittens in denen vermöglichern und sich von ihren Capitalien ernehrenden Juden. Belangend nun die erste classem, nemblich die frembden, gehören diese ohnedas nicht anhero nacher Wien, sondern weren, als wider die Polizey eingeschlichene, ohne einige weitere Consideration von hinnen wegzuschaffen, zuemalen solches eine bloße Beobachtung der Polizeyordnung und eine Execution dessen, was dieselbe verordnet, zu nennen ist.

Die anderte classis der hiesigen Judenschaft bestehet in denen unvermöglichern und nichts oder gar wenig contribuirenden Personhnen; deren seind die meisten und erstrecken sich in etliche hundert Familien und eine jegliche dieser Familien auf eine große Anzahl Kinder, Befreundter und jüdischer Dienstpoten, so sich darbey aufhalten. Ungeachtet nun dieser überschwenglicher Mänge so ist doch ihr Unvermögen so groß, daß alle zu den gemeinen Anlagen fast nicht mehr contribuiren, als bloß ihrer acht under denen Vermöglichern, welche die dritte classem machen könten. Dahero weilen bey denenselben weder in Capital noch sonsten im Vorrath etwas verhanden, daß sie nach Ausweisung ihrer Privilegien mit Waaren nach Kaufmansarth handlen und wandlen könten, verlegen sie sich anstadt dessen auf allerley unergründliche Partitereyen, Sensarien, Schachereyen, Betrug, Falschheiten, Diebstahlen, Kupplereyen und andere unzahlbare lasterhafte Hanthierungen, mit welchen allen sie die arme Christen verführen, in Schaden und Armueth, wol auch öfters in zeitlich- und ewiges Verderben bringen. Man findet auch weder Mittl noch Weeg, wie diese Leuth zu einer Besserung zu vermögen weren, dann neben ihren naturlichen Antrieb zu allem Bösen, insonderheit aber zu Betriegung der Christen, ist die äußerste Necessität ihrer und der Ihrigen unentpärlichen Nahrung obhanden; ingleichen müessen sie gleichwolen zu ihren Anlagen, von welchen doch E. K. M. das Wenigste bekommen, etwas geben, welches alles sie durch oberzehlte böse Mittel von denen Christen zuesambenbringen, darwider aber einige Anstalt oder Remedirung nichts verfangen mag. Und von all dieser wienerischen Judengemeinde bekommen E. K. M. zu ihren Nuzen jährlich mehrers nicht als bloße 10.000 fl., müessen jedoch umb solche geringe summam über Dero armbe, christliche, getreuiste Unterthanen sovil verderbliche Wuecher und Betrueg ergehen lassen, benebens auch erdulden, daß so vilfältige Laster und Verführungen zum Bösen, wol auch allerhand gefährliche, verrätherische collusiones mit dem Erbfeind von hiesiger Judenschaft begangen werden; herentgegen wurden die von Wien, als deren Vorstätt durch Ausschaffung der Juden erweitert, diese 10.000 fl. jährlichen ex proprio erstatten; es getrauete ihro auch die Commission, sie von Wien zu disponiren, daß sie bey erfolgender gänzlicher Ausschaffung der Juden noch darzue in 50.000 fl. pro gratitudine auf einmahl bewilligen thäten, zue geschweigen, was nach und nach denen hiesigen Gewerb- und Handwerk-

schaft für ein großer Flor und consequenter ein merkliches Vermögen, E. M. mit subsidiis in Nöthen besser an die Hand zu gehen, zuewachsen wurde, benebens auch Dero Cameralinteresse hierdurch in diesem einen empfindlichen Genueß bekäme, daß die bisherige Mauthverschwärzungen, Geld- und Sielbersausführungen und andere schädliche Handlungen, die bey der Judenschaft in großer Mänge vorgehet, vermiten bleiben wurde.

Es hat auch die Commission, ungeachtet sie der Sach öfters und reiflich nachgesonnen, kein Mittel erfinden können, wie etwan durch eine Reduction der hiesigen Judenschaft diesen Unweesen zu steuren, dann, obwolen derentwegen unterschiedliche Vorschläg auf die Pahn gebracht worden, so ist doch hierdurch dem Ubel ohne die völlige Ausschaffung nicht abzuhelfen, sondern durch Einführung einer Reduction nur desto mehr Betrug und Wuecher von denen Juden zu besorgen, angesehen die wenig Verbleibende zu denen bereith gewohnten Schankungen und Corruptionen, auch theils schuldigen Gabnussen wurden angehalten werden wollen, zu deren Bestreitung sie dargegen alle erdenckliche Renck, Vörthl und Überführungen gebrauchen und also das lasterhaft- und ärgerliches Verfahren dieses Volcks nicht allein nicht abgestellt (worauf jedoch E. K. M. Ihr meistes christliches Absehen haben), sondern vilmehr ergrößert; und weilen die Verbleibende in fraudem legis nur desto mehr Bedienten halten mögten, an der Anzahl schlechte Ringerung sein wurde.

Ingleichen und was die Commission insonderheit bewegt, so siehet dieselbe mit Augen vor sich, daß diese Sache von selbsten nicht bestehen, sondern villeicht, ehender als man vermeint, in großen Verlust und Verderben der christlichen Creditorn ausbrechen wird, wann nicht ihrentwegen zeitliche Vorsehung geschicht; dann obzwar E. K. M. von der hiesigen Judenschaft mehr nichts als bloße 10.000 fl. genießen, so haben jedoch die bisherige Ausgaben hiesiger Judenschaft sich jährlichen auf 70.000 fl. beloffen, ist auch bey sogestaldter von ihnen geführter Wiertschaft einige Sublevation inskünftige nicht zu hoffen, weilen bey denselben der vorhin übergroße Schuldenlast, angeschwollene Interesse, vilfältige Schänckungen, corruptiones und andere vorwendende Auslagen von Tag zu Tag nur höcher steigen, woraus sie endlichen nicht werden kommen, noch die unzahlbare Anlagen bestreiten können; inmaßen man dann nun von einer geraumben Zeit hero auf die Gemeinde allein ferner nichts mehr leihen wollen, sondern es haben sich die Reichern darfür in proprio zuegleich verschreiben müessen. Hierdurch dann endlichen erfolgen wird, daß bey denen von Tag zu Tag mehrers zuenehmenden Anlagen und ganz ausgesaugter Gemeinde die völlige Execution der Creditorn wider die in proprio verschribene, vermöglichere Juden sich wenden, diese aber entweder sich gar aus dem Staub machen, oder doch wenigist ihr Vermögen dergestalt vertuschen, hinwegpracticiren oder dermaßen

undereinander confundiren werden, daß manche Creditsparthey nichts als das lähre Nachsehen darvon bringen, oder wenigist in große Proceß und Strittigkeiten eingeführt werden mögten; da entgegen, wann die Ausschaffung bewilligt, mit gueter Ordnung jedoch summarie einen jeden Creditorn zu dem Seinigen verholfen werden könte, inmaßen auf solchen Fall ihro die Commission dieses, damit einiger creditor nicht das Geringste hierunder leiden solte, vor allen angelegen sein lassen wurde.[2])

Es besorget auch die gehorsamste Commission, daß bey so vilfältigen erforderten requisitis und miteinlaufenden Difficultäten, welche bey Vornehmung einer Reduction sich zeigen wurden, schwärlich zu erwunschten Effect zu gelangen seye. Und da es auch erfolgete, so ist doch gewiß und unfählbarlich, daß man ehist, wann gleich die Reduction ihren völligen, gestrengen Fortgang gewinnen solte, in eben dergleichen Ungelegenheit und Conjuncturen mit der Judenschaft, worinnen man jeztmalen begriffen, einrinnen wird, gestaltsamb es von Gott zu erbitten, daß die künftige Läuften nicht gefährlicher und also fallen, daß derselben Arglist und Rachbegierde wider das Christenvolck nicht villeicht bessere Opportunitäten, sich zu unwiderbringlichen Schaden auszuschitten, erlangen thue. Und seind zumalen die exempla noch verhanden, die sie mit denen Schweden, da selbige vor hiesigen Brüken gelegen, durch Zuführung allerley Munition, an welcher die Statt selber Mangel gelitten, practiciert haben, auch, was man erst bey gegenwärtiger Commission befunden, daß von hinnen nacher Ofen correspondiren und sogar die Kinder der zu Ofen wohnender Juden in der Kost halten.[3]) In allweeg aber ist unfählbarlich zu gewarten, daß gleichwie vormahlen aus zwey Persohnen die jezige Judenschaft in Wien 3.000 Seelen innerhalb 60 Jahren erwachsen, also auch in künftiger kurzer Zeit aus denen hinderbleibenden 30 eingerichteten ganzen Familien eine abermahlige unzahlbare Mänge entsprießen werde. Verbleibt demnach die gehorsamste Commission nochmalen in ihrer voriger wolerwogener christlicher Meinung, daß E. K. M. als ein Vater des Vaterlands sich auf die Wegschaffung aller Juden in genere genedigist resolviren und hierdurch einen immehrwehrenden Nachrumb bey diesem getreuesten Land Österreich under der Ennß erwerben mögten, in der zu Gott gerichteter tröstlicher Hofnung, der Allmächtige werde Ihro und Dero werthen Posterität dieses von der Judenschaft genießendes geringfüegige emolumentum, über dasjenige, wessen sich die Statt Wien würklich anerboten, anderwerths reichlich ersezen und den Abgang dieses schlechten Genueß, welchen sie, Juden, aus der armen, einfältigen Christen Haabschaft mit ihrem Betrueg wol hundertfältig ersaugen, mit großen Benedeyungen erstatten. Und solches umbsovil desto mehr, wann Sie Sich in K. Gnaden reflectiren wolten auf dieses, was Deroselben in voriger Relation gehorsamst vorgetragen worden, daß nemblichen

dieses von Gott verfluchte Volck mit grausamben assassiniis, veneficiis incestibus, adulteriis, furtis und fast allen criminibus, so nur erdenklich, behaftet und zu deren Vertusch- und Verthätigung gegen denen Christen durch ihre offenbare judische Gesäze verbunden ist, wie dann bey der Commission ihre statuta produciert worden, craft welcher derjenige Jud, so etwas denen Christen zugueten contra Iudaeum angibt, voglfrey gemacht wierdt und libere umbgebracht werden kann. Man hat es auch bey der in der Judenstatt gefundener, ganz zergliderter Weibspersohn erfahren, daß, ungeachtet alle Umbständen diese grausambe Mordthat auf die Juden geschoben, gleichwolen uber allen angewendten Fleiß mit Verläßlichkeit darauf nit zu kommen gewesen;[4]) auch daß durch deren völlige Wegschaffung zuvörderist die Ehr des Allerhöchsten befürdert und dessen gerechte Straf, welche seine Allmacht wegen dieses inwohnenden verworfenen Volcks schicken kan, abgewendet, die Christen von dem judischen schädlichen Wuecher und Betrueg errettet, dem Adel die verführerische Anreizung zum Bösen benommen, das nahend dem Erbfeind ligende Vaterland von der Juden verrätherisch- und höchstgefährlichen Practiken erlöst, die Kaufmannschaft in gueten Flor erhalten und zuemalen Dero Residenzstatt Wien in besseres Aufnehmen und Befestigung zue Behuef des ganzen Lands gesezt wurde, in mehrer Erwegung, daß aus dem Orth, wo anjezo die Juden wohnen, ein Christenstatt, ein neues Wien zu Underkommung der durch Abbruch der Vorstätt ausgetriebener und etwan durch Vornehmung weiteren Abbruechs noch ferner von Häusern abkommender armer Burgerschaft formirt und aus ihrer neuerbauter Synagog eine catholische Kirch, etwo in nomine sancti Leopoldi dediciert wurde; sonderlich dafern, wie es das Ansehen hat, der Thonauarm bey Nueßdorf sich abwenden und den Lauf allein gegen der Taborseithen nehmen, auch alda die Haubtanlende verursachen thäte; so ist benebens wissend, wasgestalten man noch vor diesem, insonderheit bey neulichen Türkhenkrieg, bey herzuenahender Feindsmacht auf Fortificirung der Taborinsul gedacht gewesen, sogar auch zur Fortificationsaustheilung die Aussteckung gemacht, bey welchem allen nun die Ausweichung von selbigen Orth der so überhäuften, ungetreuen Judenschaft höchst vonnöthen ist.[5])

Es ist auch bereith vormahlen aus der hiesigen Burgerschaft und Handlsleuth eingereichten, weitläufigen Schriften gehorsamst referirt worden, wasmaßen die christliche Kauf- und Handwerksleuth festiglich versprechen, daß sie bey völliger Ausschaffung der Juden so wolfeile Käuf, als sie, Juden, bishero gethan, leisten wolten, könten auch im widerigen Fall von Obrigkeit wegen zur Haltung ihres sothanigen Versprechens angestrengt werden, solches aber gar leichtlich volziehen, indeme alsdann bey denen christlichen Kauf- und Handlsleuthen diejenige Ursachen, so ihr traffico bishero underschlagen, benommen sein wurden, angesehen auf selbigen Fall die Christen allein handlen und

arbeiten thäten, da anjezo die Anzahl der Juden der Burgerschaft fast gleichet, sibenzig vornehme Handlsleuthgewölber allein in der Statt von denen Juden der armen Burgerschaft abgeschnitten, in der Judenstatt selbsten aber alle Orth und Winkl mit Gewölbern und Störern besezt seind und noch benebens mit Herumbtragung allerhand Sorten an abgelegenen Waaren, auch sonsten mit Praeoccupirung bey denen ankommenden Frembden, sodann mit Bestechung der Bedienten bey vornehmen Herrn, die Christen und ihre guete Waaren verschlagen werden.

Dieses nun hat die gehorsamste Commission in unterthänigster Wolmeinung unmaßgebig repraesentiren, alles aber E. K. M. genedigister Willkur und Resolution durchgehend anheimbstellen wollen,[6]) mit dieser noch beygehengter gehorsamster Erinderung, daß, weilen gar nit zu zweiflen, wann E. K. M. die Ausschaffung der Juden resolviern solten, sie entzwischen und bis die Execution volzogen mit allerhand Particularbehelligungen beunruhigt werden dörften, zumalen denen Juden an vilfältigen Incidentien und Nebeneinwürfen, wordurch sie das Werk zu verzögern und endlich gar steken zu machen, nicht ermanglen wierdt, so könte zu Abwendung des Anlaufs an E. M. der Commission die Execution aufgetragen, welche alsdann mit gueter Ordnung und Zuzihung anderer, wo es vonnöthen, Dero genedigiste Resolution in das Werk sezen wierdt.

[1]) Dieses Aktenstück war nicht aufzufinden.
[2]) Von „inmaßen“ bis „wurde“ von Koch hinzugefügt.
[3]) Von „Und“ bis „halten“ von Koch hinzugefügt.
[4]) Von „wie“ bis „gewesen“ von Koch hinzugefügt.
[5]) Dieser Passus stimmt fast wörtlich mit II. p. 212 überein.
[6]) Von „mit“ bis zum Schluß von Koch hinzugefügt.

IV.

1669 Juni 19.

Beschließung der Ausweisung.

K. Resolution.

(Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587.)

Relatum 19. Junii anno etc. 1669.

Presentibus principibus de Lobkowiz.[1])
Auersperg.[2])
Dietrichstein,[3])
et reliquis ordinariis consiliariis intimis.

Nachdeme dieses Votum[4]) schriftlich und des Herrn Hofcanzlers[5]) secundirend - mündliche Meinung abgelegt; hortabatur caesar brevi sermone intimum consilium, daß sie ihren Pflichten gemäs und ohne allen Respect ihre vota hierüber eröffnen solten. Nach deren Ablegung[6]) und umb willen etlicher Herrn geheimen Räthe Stimmen dahin gangen, daß man diese Sach mit der Hofcammer und der könig-

lichen böhmischen Canzley wegen der pragerischen Judenschaft, welche ihres Bleibens halber absonderliche assecurationes hetten, conferiren solte, conclusit Sua M.tas, die Frag seye pro hic et nunc von denen in Österreich under der Ennß wohnenden Juden, deren Ausschaffung halber sonderbare Ursachen obhanden; Sie wolten auch nicht vermuethen, daß die N. Ö. Stände wegen Ausschaffung der Landjuden contradiciren wurden, zuemalen denselben deren Schuz und Aufenthaltung invito principe terrae niemalen eingeraumbt worden. Sovil nun die in Österreich under der Ennß wohnhafte Judenschaft belangte, seye eben heint die vigilia festi corporis Christi und die Opportunität contra eius inimicos sich zu resolviren und were demnach die Judenschaft aus Österreich under der Ennß, gleich wie vorhero in andern österreichischen Provincien beschehen, wegzuschaffen. Es solte aber die Commission den modum huius executionis wol examiniren und in all Weg diese Resolution gegen mäniglich verschwigen gehalten werden.

Johann Georg Koch,[7])
secretarius.

---

[1]) Fürst Wenzel Eusebius Lobkowitz (1609—1677), 1650—1665 Hofkriegsratspräsident, 1665—1674 Obersthofmeister, 1669—1674 leitender Minister. (Vgl. Adam Wolf: Fürst Wenzel Lobkowitz.)

[2]) Fürst Johann Weikhard Auersperg, leitender Minister von 1665 bis zu seinem Sturze am 10. Dezember 1669, † 1677. (Vgl. A. Wolf: Fürst Wenzel Lobkowitz p. 70 f. und 185 ff.)

[3]) Fürst Ferdinand Josef Dietrichstein (1636—1690), geheimer Rat und Staatsminister. (Wurzbach Bd. III. p. 298.)

[4]) Gemeint ist das Gutachten III.

[5]) Johann Paul Hocher, Freiherr von Hohengran (1616—1683), 1667—1683 österreichischer Hofkanzler. (Vgl. A. Wolf: Fürst Wenzel Lobkowitz p. 213 ff. Fellner-Kretschmayr: Die österreichische Zentralverwaltung I. p. 281.)

[6]) Die Voten der einzelnen Konferenzmitglieder haben sich trotz eifrigen Suchens nicht auffinden lassen. Wertheimer J.: Die Juden in Österreich I. 128 berichtet; „Als im Staatsrat[a]) die Frage erörtert wurde, waren gerade die bedeutendsten Männer desselben gegen die Maßregel. Wir haben eine Handschrift gesehen, welche die Ansichten der einzelnen namentlich aufführt und es ist im hohen Grade merkwürdig, wie die meisten sehr wohl die letzte Veranlassung kennen (die Kaiserin), kaum einer es aber wagt, darauf hinzudeuten. Desto erkennbarer sind die Anspielungen der Jesuiten. Die Gegenstände, die angeführt werden, beschränken sich daher fast durchgehends auf den bedeutenden Verlust, den die Kammer dadurch erleiden würde; nur 2 Räte berührten die Rechtsfrage und der eine, später ein allmächtiger Minister, Graf Jörger[b]), sagte geradezu heraus, „was denn am Ende erfolgen müsse, wenn man zugestandene und teuer erkaufte Rechte ohne Grund mir nichts, dir nichts aufhebe. Ein solches Verfahren zerstöre das Vertrauen in die Regierung auch unter den Christen."

[a]) Soll heißen „in der Konferenz", da es einen Staatsrat damals nicht gab.

[b]) Johann Quintin Graf Jörger (1624—1705), Vizepräsident der Hofkammer, Statthalter von N.-Ö.

[7]) IV, VI, VII, VIII, IX, XI, XII, XIII, XIV sind vom Sekretär Koch eigenhändig geschrieben.

V.

1669 Juni 26.

Schuldentilgung, Konskription wegen teilweiser Vertreibung, Solidarhaftung bei Diebstählen, Sitzungen unter Aufsicht.

Schreiben der Judeninquisitionskommission an die Richter und Beisitzer der Judenschaft von Wien.

(Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587.)

Von der zu jeztmahliger Judeninquisition verordneter Commission wegen N. denen Richtern und Beysizern hiesiger Judenschaft hiemit anzufüegen: Demnach I. K. M. mit guetem Grund berichtet worden, daß die allhiesige Judenschaft mit einem großen Schuldenlast behaft und da es darumben eines Einsehens, damit hinführo besser gehaust, die armbe Gemeinde durch schädliche anticipationes nit ruinirt und die guetherzige Glaubige nit umb das Ihrige gebracht werden, vonnöthen seye, als wird aus allerhöchstgedachter K. M. genedigisten Specialbefelch N. ihnen, Richtern und Beysizern, gemessen und bey Dero Ungnad und schwährn Arbitraristraf anbefohlen, daß sie alle ihre christliche creditores und wievil sie einem an Haubtsach und von welcher Zeit, auch wievil an Interesse schuldig specificiren und derentwegen einen ordentlichen Extract neben Beylegung der copeilichen Verschreibungen innerhalb dreyen Tagen von dato an zu raithen zu des geheimben Hofsecretari Kochs Handen unfählbarlich liefern, zuegleich auf die Gemeinde weiters ohne der Commission Vorwissen keine Schulden machen, auch keiner aus den alhier wohnenden Juden und Judinen sein domicilium von hier bis auf weitere Verordnung nit transferiren oder sich anderwerthshin ohne der Commission Specialerlaubung begeben solle.

Ferrer wirdt unter gleicher Straf ihnen, Juden, auferladen, daß sie nicht allein wie obgemeldt ihre gemeine Schulden nambhaft machen, sondern auch ein jeder hier wohnender Jud und Judin, was er oder sie privatim und für ihr eigne Persohn den Christen an Capital und Zinsen schuldig, auch was er hingegen an Juden und Christen in Haubtsach und Interesse zu fordern, inner acht Tagen zu Handen des Juden Polacken,[1]) Wenzls[2]) und Perlhefters[3]) schriftlich einreichen, welche hernach solche Extract zu ermelten secretari Kochs Handen unverlängt einliefern sollen. Nachdeme auch 3. zu wissen vonnöthen, wievil Juden und Judinen alhier wohnhaft und wie hoch sich die Anzahl aller und jeder Juden und Judinen, auch ihrer Kinder, Diener und Ehehalten befindet, zuegleich wie hoch ein jeder alhier wohnhafter Jud in der Anlag belegt, auch welche etwas oder nichts und wohin bezahlen, als wierdt abermahlen ihnen, Judenrichtern und Beysizern, gemessen bey I. M. Ungnad und schwährn Arbitraristraf anbefohlen, derentwegen ihren specificirten, schrifftlichen Bericht inner 8 Tagen unfählbarlich zu obbesagten secretari

Kochs Handen einzureichen, auch ihr Guetachten zu geben, ob und wasgestalten die Reduction der alhiesigen Judenschaft vorzunehmen und wie die Einlag nach jeziger der Sachen Beschaffenheit einzurichten. Als auch sichs zum öftern begeben, daß einige Juden sich freventlich understanden die Christen zu betriegen, sich mit Diebstal zu vergreifen oder die gestolene Sachen an sich zu erhandlen oder in anderweeg die Christen zu beschädigen, als wierdt die gesambte Judenschaft hiemit ernstlich erindert, sich aller Ungebühr genzlichen zu enthalten, widrigenfalls nit allein die Delinquenten nach Schärpfe des Rechtens gestraft, sondern es sollen auch die gesambten Juden alhier sambt und sonders und unverscheidentlich allen denjenigen Schaden, so einem Christen zuegefüegt wierdt, wann der Delinquent nit solvendo wäre oder nit alhier betreten werden kunte, bey Verbindung ihres Vermögens in solidum abzutragen schuldig sein, welches alles sie, Judenrichter und Beysizer, zu männigliches Wissen publiciren sollen. Schließlichen sollen sie, Richter und Beysizer, keine Zuesambenkunften und Berathschlagungen ohne Beysein des Geörgen Winckhlers,[4]) Burgern alhier, (deme sie auch derentwegen gebührend und nach der Commission Ausspruch besolden werden) bey I. K. M. Ungnad und schwährn Straf wie vorgemeldt halten, noch bey solchen Berathschlagungen anders dann teutsch reden. Deme allem nun sie, Richter und Beysizer, gebührende Folge zu leisten wissen werden.

Per deputatos dominos commissarios.

Viennae, 26. Junii, anno 1669.

---

[1]) Jude Polack = Elias Pollackh ist der Sohn des Jehuda Löb ben Ahron Bacharach und Schwiegersohn des Marx Schlesinger. Er war Hausbesitzer. (Wachstein: Inschriften p. 349.)

[2]) Über Wenzel konnte nichts Näheres erforscht werden.

[3]) Vielleicht der bei Schwarz unter dem Namen Mayer Pruck (Perlhefter) vorkommende Jude. (Schwarz: Das Wiener Ghetto p. 222.)

[4]) Georg Winkler erwirbt 1667 das Bürgerrecht von Wien. (Kammeramtsrechnungen 1667. f. 28. Stadtarchiv.)

VI.

1669 Juli 26 (Aug. 29).[1])

Ausweisung.[2])

K. Intimation an die Richter und Beisitzer der Wiener Judenschaft.

(Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587.)

An die Judenrichter und Beysizer zue Wien!

Von der R. K. M. etc. wegen denen Judenrichtern und Beysizern alhier zue Wien hiemit anzufüegen: Demnach allerhöchstgedacht I. K. M. aus sonderbaren, erheblichen Ursachen genedigist resolviert und anbefohlen, daß (abermahlen) eine gewisse Anzahl Juden

und Judinen, welche in einer absonderlichen, hiebeykommender Specification benant werden, sich nicht allein von dieser K. Haubt- und Residentzstatt Wien sondern auch aus ganzem Dero Erzherzogthumb Österreich under der Enns wegbegeben und dahin auf ewige Zeiten, umb darinnen mit häuslichen Wesen sich niderzulassen, nicht zuruckkeren, noch sogar auch wegen Handlschaft oder anderer Ursachen halber ohne genedigiste Specialerlaubnus widerumben hereinkommen sollen, als wierdt in mehrallerhöchstgedacht I. K. M. Nahmen ihnen, Judenrichtern und Beysizern, hiemit (abermahlen, wie hievor bey der ersten Ausschaffung geschehen), gemessen und ganz ernstlich anbefohlen: Erstlichen, daß sie durch einen öffentlichen Ruef in ihrer Schuel denen in obangezogener Specification begriffenen Juden und Judinen fürderlich auferlegen sollen, innerhalb vierzehen Tägen von dato dis ergangenen Ruefs alle ihre und insonderheit die christliche creditores unclagbar zu befridigen,[3]) auch zum Fall sie, zum Abzug benambsete Juden, etwo an jemanden alhier einige rechtmäßige Forderung und darumben Pfänder haben, mit ihren Schuldnern derentwegen eine unverlängte Richtigkeit zu machen, inmaßen zue solchem Ende durch ein offentlichs proclama auch angeschlagenes Edict alhier in der Statt alle diejenigen, so etwas bey denen Abzihenden zu fordern, erindert werden und solcher Zeit vor denen hierzue deputierten (christlichen) Commissarien, Herrn Melchiorn Huebern,[4]) beeder Rechten Doctorn auch Hof- und Gerichtsadvocaten, und Georg Winckhlern, welche neben ihnen, Judenrichtern, in Sachen summarissime verfahren werden, ihre praetensiones sub poena perpetui silentii anzubringen und ausfindig zu machen.

Ferrer und zum andern sollen sie, Judenrichter und Beysizer, angelegenlich darob sein, damit keiner aus denen zum Abzug benannten Juden und Judinen vor solcher Contentirung ihrer Creditorn sich von hinnen begeben, noch ihr Vermögen anderwerts hin transferiren thue, (warbey auch ihnen, Judenrichtern und Beysizern, e x p r e s s e heimbgestöllt und erlaubet wirdet, ob sye von der Abziehenden Vermögen zu beyhülflicher Bezahlung der Gemeindeschuld etwas abziehen und alhier behalten wollen).

Drittens haben sie, Judenrichter, denen Abzihenden weiters zu bedeuten, daß selbige nach Verstreichung dieses zu Befridigung ihrer Creditorn bestimbter vierzehentägigen Termins innerhalb der darauffolgender andern vierzehen Täg sich von der Statt Wien und hiesiger Judenstatt bey Straf Leib und Lebens hinweg und unaufhältlich aus dem ganzen Erzherzogthumb under der Enns begeben, auch alhier und underwegs niemanden einiges Leid oder Schaden zuefüegen sollen, widrigenfalls dergleichen Beschädiger nach Strenge der Rechten gestraft, auch die alhier verbleibende Juden zu Ersezung des zugefüegten Schadens, wann die Thäter entweder nicht solvendo oder nicht mehr zu betreten weren, würklich angehalten, herentgegen die Ab-

zihenden auf Ansuechen mit nothwendigen Paßbriefen versehen, ihnen auch die begehrende Sicherheit zue solchen Abzug verschafft werden solle.

Werden demnach sie, Judenrichter und Beysizer, denen Sachen hierin recht zu thun, alles ganz schleunig zu publiciren, auch darob creftiglich zu halten wissen.

Per imperatorem 26. Julii 1669.

(29. Aug.)

---

[1]) Das in Klammern Stehende ist in dem 2. Ausweisungsdekret vom 29. Aug. 1669 hinzugefügt worden.

[2]) Vgl. Kaufmann. (Die letzte Vertreibung der Juden aus Wien p. 112 ff.) Von dem ersten Ausweisungsbefehle wurden über 1300, von dem zweiten 300 Juden betroffen.

[3]) Dekret des Kaisers an die N.-Ö. Regierung. (Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1 2587.) ddo. 26. Juli 1669.

Um den Christen zu dem von den Juden geschuldeten Gelde zu verhelfen, seien 2 Christen als Kommissäre beauftragt worden, neben den Judenrichtern in der Judenstadt innerhalb der nächsten 14 Tage zu gewissen Stunden des Vor- und Nachmittags alle klagenden Parteien vorzunehmen und das Urteil zu fällen. Zur allgemeinen Bekanntmachung solle am Stadtrathaus eine Spezifikation der abziehenden Juden und Jüdinnen mit Angabe eines jeden Namens publiziert werden. Außerdem sei der Inhalt des Dekrets dem Volk durch öffentlichen Ruf an den gewöhnlichen Orten in der Stadt zu verkünden. (Wiederholt am 26. Aug. 1669.)

[4]) Unter gleichem Datum erfolgten Dekrete ähnlichen Inhalts wie das unter Anmerkung 3 an die Kommissäre Dr. Hueber und Georg Winkler. Melchior Hueber war I. U. und Phil. Dr. und Hof- und Gerichtsadvokat. Er besaß ein Haus in der Walchstraße (W. St. A. Geweren ex 1669 nr. 734).

VII.

1669 Aug. 5.

Paßbriefe für die ausgewiesenen Juden.

Intimation des Kaisers an die N. Ö. Regierung.

(Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587. Druck bei Wolf: Die Juden in der Leopoldstadt p. 47 f. Unter dem Datum des 6. Aug. Cod. Austr. I. p. 560.)

Von der R. K. M. etc. wegen Dero N. Ö. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Demnach die Notturft erfordert, daß denen zum Abzug benambseten Juden alhier ein Paßbrief ertheilt werde, als solle sie, Regierung, dergleichen verfassen und eine Anzahl trucken, darinnen auch dieses einverleiben lassen, daß sie, Juden, nicht eben wegen begangener Ubelthat, sondern umb Willen I. K. M. dieselbe in Dero Erzherzogtumb Österreich ferrer nicht gedulden wollen, fortgeschafft werden. Deme nun sie, Regierung, recht zu thun und solche von ihro gefertigte Paßbrief denen Abzihenden auf Anmelden zu ertheilen wissen wierdt.

Per imperatorem, 5. Aug. 1669.

VIII.

1669 Okt. 22.[1])

Hypothekarschulden.

Intimation des Kaisers an die von Wien.

(Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587.)

Von der R. K. M. etc. wegen denen von Wien hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es komme vor, daß die hiesigen Juden auf ihre uber der Schlagprucken habende Häuser wegen ihrer Privatschulden Säz machen und bey ihnen von Wien vormerken lassen. Wann aber solches denenselben aus gewissen Ursachen nicht zu gestatten, als sollen sie von Wien dergleichen Säz und Vormerkungen hinführan mit Nichten vorgehen lassen, benebens auch eine authentische Specification, was bereit für Säz auf obgedachte Häuser gemacht worden und noch haften, nacher Hof fürderlich einreichen.

Per imperatorem.
22. Octobris 1669.

---

[1]) Kaufmann l. c. 117 spricht von einer kaiserlichen Resolution vom 22. Okt. 1669, kraft der Leopold I. auf neuerliche Eingaben der Juden, sie in der kleinen Anzahl, in der sie sich nach den bereits erfolgten Ausweisungen befänden, in Wien wohnen zu lassen, einen ferneren Bescheid in Aussicht stellte, falls zuvor 3 Bedingungen erfüllt sein würden, u. zw. 1. der Auszug aller in der zweiten Spezifikation benannten Juden; 2. die Abführung der ihnen auferlegten Strafgelder; 3. die Befriedigung des Hauptgläubigers der Gemeinde, der Karmeliterbrüder, die fast die Hälfte der gesamten auf der Judenschaft haftenden Schuldenlast zu fordern hatten. Das Schriftstück selbst lag K. nicht vor; er kennt den Inhalt aus einem im Lobkowitzarchiv in Raudnitz liegenden Memorial der Wiener Juden an den Kaiser.

IX.

1669 Dez. 5.

Schuldenzahlung.

Dekret im Auftrag des Kaisers an die Wiener Judenschaft.

(Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587.)

Von der R. K. M. wegen N., denen Richtern, Beysizern und ganzer Gemeinde hiesiger Judenschaft, wierdt hiemit alles Ernsts anbefohlen, daß sie und zwar ein jeder aus denenselben besonders innerhalb vierundzwainzig Stunden von Zeit der Publication dieses Decrets alle seine Privat- und eigne Activschulden, so ein jeder aus ihnen, Juden, an einen und andern Christen auf alle Weis und Weg, wie es sein mag oder kann, zue fordern, schriftlich in teutsch- oder hebraischer Sprach dem K. commissario Georgen Winkhler einreichen und darinnen seine christliche Schuldner und deren jeden insonderheit mit Nahmen und summa austrüklich benennen solle. Wofern nun ein und anderer

Jud (worunder auch die Wittiben und Gerhabschaften verstanden), hierinnen uber den obbenanten Termin der vierundzwainzig Stund saumbselig were und mit Einreichung seiner christlichen Activschulden längern Verzug machen oder eine oder mehr Posten darinen verschweigen wurde, alsdann die verschwigene oder uber die Zeit anzusagen verschobene Forderungen, welche sie an die Christen haben, I. K. M. ipso facto verfallen sein und einige Entschuldigung hierunder nicht angenommen werden solle. Wornach sich nun ein jeder zu richten und vor Schaden zue hüeten hat.

Per imperatorem.
5. Decembris 1669.

X.

1670 Febr. 11.

Wechselseitiger Ausgleich über die Zahlung der von den Juden noch schuldigen Landtagsbewilligungen und Soldatenverpflegung.

Vergleich zwischen den Vertretern der Stadt Wien und denen der Judenschaft in Anwesenheit der N. Ö. Regierung.

(Beglaubigte Kopie W. St. A. 35/1670.)

Anheuth seint auf beschehene Erforderung im Nahmen N., Richter und Beysizer der alhiesigen Judenschaft, Marx Schlesinger,[1]) Juda Pollackh,[2]) Michael Gerstl,[3]) alle drey Judenrichter, item Dauid Nathan,[4]) Raithandler, und Aaron Fränckhl,[5]) Commissaririchter, eines-; dan die von Wien durch Ausschuß, nemblichen ihr Obercammerer Georg Stapfer von Stapfenberg, Johan Theobaldt Franckh,[6]) Syndicus und Stattschreiber, wie auch Johan Andre Peträtschekh,[7]) Steuereinnehmer, anderntheils für Regierung erschienen und ist, in Sachen unterschiedliche von denen von Wien an die gemeine wienerische Judenschaft von anno sechzehenhundertzweyundfünfzig bis sechzehenhundertneunundsechzig inclusive praetendierte Ausständ von Landtagsbewilligungen und Soldatenverpflegung betreffend, nach Vernehmung beider Theil schrift- und mündlich vorgebrachter Notturften verglichen und veranlast worden:

Daß 1mo obbemelt von denen von Wien an die Judenschaft praetendirte Ausständ von anno sechzehenhundertzweyundfunfzig bis sechzehenhundertfünfundsechzig inclusive über die hievor desthalben bezahlte Vergleichssumma per viertausent Gulden gegen noch weiterer Einhändigung eines N. Ö. Landschaftschuldbriefs per eintausentzweyhundert Gulden Capital völlig aufgehebt.

Dan 2do die Judenschaft ihnen von Wien für die seither anno sechzehenhundertfünfundsechzig bis End sechzehenhundertneunundsechzig sowohl wegen des Wilhelm Schmidischen Hauses als auch

sonsten praetendierte Ausständ der Landtagsbewilligungen und Soldatenverpflegung einen richtigen N. Ö. Landschaftsschuldbrief per neuntausentfunfzig Gulden Capital und darzue zehentausent Gulden Landschaftinteresse geben, unter disen neuntausentfunfzig Gulden aber auch die im ersten Punct bemelte eintausentzweyhundert Gulden Capital zuegleich mitbegriffen und bezahlt seyn, dahingegen die von Wien diser Ausständ halber die gesambte Judenschaft völlig quitieren sollen.

3tio will und soll die Judenschaft denen von Wien einen andern Landschaftschuldbrief per zweytausentsibenhunderteinunddreysig Gulden Capital überlassen, dahergegen aber haben sie von Wien die Juden bey dem alhiesigen Burgerspital mit sechshundert Gulden zue entheben oder, da sie demselben nicht sovil schuldig wären, ihnen den Überrest in paarem Geld zue bezalen versprochen.

Gleichwie nun 4to die Judenschaft versichert, daß dise denen von Wien überlassende Landschaftscapitalia ganz richtig und undisputierlich, auch keiner Reduction unterworfen seyen, maßen sye dan auf allen widrigen Fall darumben zue stehen und Satisfaction zue geben angelobt, also solle nicht allein an Seithen der Judenschaft die Aushändigung obbesagter Landschaftsobligationen sambt genuegsamber Caution und aller anderer darzue gehöriger Notturften, sondern auch von denen von Wien die versprochene Enthebung oder Contentierung von dato inner vierzehen Tagen peremptorie gewißlichen volzogen werden, im übrigen aber diser Vergleich weder der von denen von Wien bey I. K. M. wider die Judenschaft gesuechten Restitution in integrum, noch auch andern zwischen beiden Theilen schwebenden Stritigkeiten im geringesten praejudicierlich seyen. Actum, Wien, den eilften Februarii anno sechzehenhundertsibenzig.

---

[1]) Marx Schlesinger = Mordechai Margulies ben Moses, Vorsteher der Wiener Judenschaft, Ahnherr des nach der Rückkehr der Juden nach Wien daselbst ansässigen Geschlechts. (Wachstein: Inschriften p. 136 f., 288 f., 349.)

[2]) Vgl. 1669 Juni 26, Anm. 2.

[3]) = Jechiel ben Moses Jeremia Gerson, entstammte der alten Wiener Familie Cohen-Rapa und war Hausbesitzer. (Wachstein: Inschriften p. 17 f, 271, 478 und Stammtafel der Familie Rapa-Cohen).

[4]) David Nathan, Gemeindevorsteher und Hausbesitzer. Nach der Vertreibung scheint er in Nikolsburg gelebt zu haben, wo er 1674 starb. (Wachstein: Inschriften p. 388.)

[5]) Aaron Fränkhl besaß ein Haus in der Hauptgasse der Judenstadt, er ist in allen Hausbesitzertabellen von 1651—70 genannt. (Schwarz: Das Wiener Ghetto p. 219, 225, 230, 250).

[6]) Dr. Johann Theobald Frankh, Syndikus u. Stadtschreiber, 1669—1675. (Weiß: Geschichte der Stadt Wien II. p. 644.)

[7]) Johann Andre Petraschekh, Mitglied des äußeren Stadtrates und Steuereinnehmer, 1647 und 1674 urkundlich erwähnt. (Quellen zur Geschichte der Stadt Wien I/5 n 6207, I/6 n 6786.)

XI.

1670 Feb. 25.

Beratung über die Kundmachung des Ausweisungsbefehls.

Votum der Inquisitionskommission samt K. Resolution.

(Original des Sitzungsprotokolls A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587.)

Allergnädigster Kayser und Herr! etc.

Dieweilen die Execution billig die Seel aller heilsamben Resolutionen zue nennen und nun E. K. M. als ein Vater des Vaterlands, in vigilia festi corporis Christi underm 19. Junii nechstverloffen Jahrs, eine höchstrühmbliche Resolution geschöpft, daß alle Juden sowol von hiesiger Residentzstatt Wien als auch aus diesem ganzen Land Österreich under der Enns auf ewig weggeschafft werden sollen; diesemnach stunde es nunmehro an deme, daß obbesagte Dero gnädigste Resolution im Nahmen Gottes publiciert und für dismalen der völligen hiesiger wienerischen Judenschaft ein gewisser Termin an Pfingsten, an welchem sich keiner mehr alhier betreten lassen solte, bestimbt wurde; zumalen die gehorsamste Commission in demjenigen, so vom modo executionis hangt, bereit solche Vorsehung gethan, auch auf Dero gnädigste Einwilligung noch ferrers thun wierdt, daß die endliche Volstreckung Dero Haubtresolution hierdurch merklich facilitiert und weder Dero Cameralinteresse wegen des hieraus entspringenden Mangls der jährlichen Schuzgelder, noch die christliche particularcreditores wegen ihrer Darlehen etwas zu leiden haben. Dann sovil jeztberührte Schuzgelder belangt, haben sich die von Wien für sie und ihre Nachkommen verbunden, zue ewigen Zeiten in E. K. M. Hofzahlambt, oder wohin der Erlag angewisen wierdt, diejenigen zehentausend Gulden, so bishero von hiesiger Judenschaft alle Jahr erhoben worden, jährlichen zu erlegen; wollen auch mit Abführung der viertausend Gulden, so die Juden auf dem Land jährlich entrichten sollen, ein Ebenmäßiges observieren, sobald dieselben aus dem Land gleichfalls abgezogen sein werden. Entgegen aber hat in E. K. M. Nahmen die Commission ihnen von Wien versprochen, daß, die Häuser in der Judenstatt alhier zu erkaufen, niemand anderer als der hiesige Stattmagistrat und ihre Burger befuegt sein und es der Quartiersbefreyung halber mit selbigen also wie man's bishero im ganzen Wörth gehalten, observiert werden solle; zue welchem Ende andertens hiesigen Juden zue inhibiren were, daß keiner aus ihnen sein Haus jemanden als auf E. K. M. oder Dero nachgesezter Commission Ratification sub poena nullitatis verkaufen oder sonsten alienieren solte.

Drittens, die christliche creditores betreffend und zwar anfänglich diejenigen, welche auf die Communität gelihen und bishero nicht bezahlt worden, hat die Commission auch ihrentwegen bereit die Vorsehung gethan, daß selbige durch der Juden Abzug nicht zu Schaden

kommen; sintemalen 1° an die von Wien ein Verbot ergangen, daß keinen Juden verstattet werde, auf sein Haus einiges mutuum mehr aufzunehmen. 2°. haben alle Juden sub poena confiscationis anzeigen müessen, was ein und anderer an die Christen für praetensiones habe und ist befunden worden, daß selbige sich in die 100.000 fl. beyläufig erstrecken. Wie sich nun alle und jede Juden umb die Gemeindschulden sambt und sonders auch mit Verschreibung all ihres Haab und Gueths verbunden, also weren sie, christliche creditores, entweder durch Assignirung der judischen Praetensionen an die Christen, (deswegen an solche Schuldner ein Verboth geschehen), zu befridigen, oder endlichen in subsidium aus andern Mitteln der Juden zue contentiren. Und obzwar hierbey ex apicibus iuris die Objection gemacht werden könte, sie, christliche creditores, weren nicht schuldig von ihrem rechten debitore abzustehen und an dessenstadt einen anderen, mit welchen sie nicht contrahiert, anzunehmen; so seind jedoch solche Einwürf nicht zu consideriren, theils, weilen causa publica praevaliert, theils weilen sie, creditores, in re ipsa suam naturalem satisfactionem erlangen; wierdt auch die Commission keinen aus ihnen ihre Assistentz versagen, daß demselben, wann er auf andere Mittel zeigt, solche anstadt der Obligationen eingeraumbt werden mögen.

Viertens, damit auch demjenigen, welcher zue Bezahlung der Gemeindschulden etwas uber sein Contingent hergibt, der Regreß gegen seine Mitjuden gegeben werde, so weren auf Anhalten der Juden oftgedachte Gemeindschulden [auf] alle nach eines jeden Vermögen auszutheilen, auf daß dem Zahler sovil möglich ein Beytrag erfolge, wordurch aber demselben gleichwol auf allen Fall kein Unrecht beschicht, weilen er sich ohnedas zue Guetmachung der Gemeindschulden mit all seinen Vermögen in solidum verbunden. Es haben auch die meisten creditores bereit vor geraumer Weil der Gemeinde ihre credita aufgekündet, also daß auch die in denen Obligationen eingesezte Aufkündungszeit verstrichen.

Neben deme auch, daß denen Reichern durch solche Zahlungsubernehmung wegen der in solidum gethaner Verschreibung kein Unrecht beschicht, so wierdt denenselben die Ubernehmung zugleich aus folgenden Ursachen billig heimbgewisen, weilen

1°. eben die Reichere und Vorgeher der Judenschaft oder deren Erblasser diese Schulden contrahiert und gar übel, ja den wenigsten Theil zu der Gemeind Besten angewendt;

2°. sich bey denen gemachten Einlagen undereinander selbst verschont und die gemeinen Juden zwar auf das schärpfste angelegt, für sich aber nach der Proportion ihres stattlichen Vermögens das Wenigste zugetragen. Inmaßen sich dann aus ihren der Commission eingereichten inventariis befunden, daß, wann selbige gegen ihren Anschlag oder Einlag gehalten werden, sie kaum den 8. oder 7. Theil ihres Vermögens versteurt, sondern den ganzen Schwall auf die arme

Gemeinde geschoben haben und dieses zwar von langer Zeit hero, darwider die vorhergangene commissiones und ihnen, Vorgehern, deswegen dictierte Bestrafungen nichts verfangen mögen, sondern sie, Richter und Vorgeher, seind mit dergleichen Trangsalen gegen den gemeinen Mann immerzue fortgefahren, zu geschweigen der anderer Pressurn, so die Reichere der armben Gemeinde, sonderlich aber denen Pupillen bey denen angefallnen Erbschaften und Conträcten zugezogen, indeme dieses zwischen denen Reichern und Armen ein ordinarium gewesen, daß, wann der Arme in einen vornehmern Handel gestanden, der Reiche entweder den Armen darvon gestoßen oder doch alsbalden in dessen Gesellschaft getreten, darin aber more leonino procedirt und de lucro zwar participiert, den emergirenden Schaden aber den Armen allein tragen lassen; woraus dann abzunehmen, daß, wann auch sie, Reichere, bey den Gemeindschulden in solidum nicht verschriben weren, ihnen gleichwolen kein Unrecht geschähe, zu deren Bezahlung anjezo einen Vorschuß zu thun, alles umbsovil desto mehr, weilen denenselben ohnedas der Regreß auf die anderen pro cuiusque rata vorbehalten bleibt.

Fünftens, auf daß auch die christliche Privatcreditores von denen abzihenden Juden und diese viceversa von denen Christen vor derselben Abreys befridigt wurden, so könten E. K. M. der gehorsamsten Commission cum potestate subdelegandi gnädigst auftragen, daß sie in denen zwischen Christen und Juden sich ereignenden Forderungen, remota omni appellatione et revisione und ohne Dependentz von dem hofmarschallischen Gericht, summarissime verfahren und exequiren solten.

Sechstens und schließlichen were denen hiesigen Juden bey Straf Leib und Lebens zu verbiethen, daß sie vor Befridigung ihrer Creditorn sich nicht von hinnen begeben, noch etwas ihres Vermögens wegführen solten. Wann nun diese Execution mit hiesiger Judenschaft vorbeygangen, alsdann könte man mit Volstrekung Dero gnädigster Resolution wider die Juden auf dem Land ebenmäßig verfahren und zue seiner Zeit durch Dero N. Ö. Regierung diejenigen Herrschaften, so Juden halten, ermahnt werden, daß dieselben ihre Juden über den von I. K. M. bestimmenden kurzen Termin länger keinen Underschleif geben, entzwischen aber in ihren Forder- und Gegenforderungen eine ganz schleunige Justitz administrirn solten.

Resolvit caesar: I. K. M. thäten sich gar wol erindern, daß Sie in vigilia nechstverwichenen Fests corporis Christi zue Vermehrung der Ehr Gottes die völlige Ausschaffung der Judenschaft aus Dero Erzherzogthumb under der Enns resolviert und were damalen die Sach pro et contra reiflich überlegt und die quaestio an bereit selbiger Zeit erörtert worden, worbey Sie es nochmalen verbleiben ließen. Sovil ferrer den modum exequendi belangt, thäten Sie selbigen, wie von der Commission eingerathen, hoc sancto quadrogesi-

mali tempore ebenfalls gnädigst approbieren und solte man hierüber nur steif halten und denen Juden keine Hofnung machen wegen Veränderung dieser geschöpfter Resolution, zumalen es doch vergebens sein und I. M. hierdurch nur Ungelegenheit gemacht wurde; benebens aber seye von der Commission darauf zu gedenken, damit nach Ausschaffung der Juden bey hiesigen burgerlichen Handelsleuthen die besorgliche Theurung der Waaren verhüetet und abgestellt werden.

Praesentibus dominis
D. principe de Lobkowiz
„ „ „ Dietrichstein
„ comite de Schwarzenberg[1])
„ „ „ Martiniz,[2]) burggravio.
„ „ „ Rothal[3])
„ „ „ Nostitz[4])
„ „ „ Stahrenberg,[5]) aulae marescallo
„ „ „ Sinzendorf[6])
„ „ „ Dietrichstein
„ „ „ Stahrenberg, locumtenente[7])
„ „ „ Zinzendorf[8])
„ Barone Hocher, aulae cancellario
„ „ de Schideniz[9])
referante me secretario Koch 25. Februarii 1670.

[1]) Adolph Graf, später Fürst Schwarzenberg (1615—1683), 1656—1662 Obersthofmeister des Erzherzogs Leopold Wilhelm, 1670 Reichshofratspräsident. (Vgl. Wurzbach: Bd. 33, p. 27 f.)

[2]) Leonhard Ignaz Graf von Martinitz, († 1685), 1650 Oberstlandhofmeister, 1651 Oberstburggraf in Böhmen, königlicher Statthalter. (Wurzbach: Bd. 17, p. 46.)

[3]) Johann Graf von Rottal († 1674), 1661—1673 bevollmächtigter K. Kommissär in Ungarn. (Wurzbach: Bd. 27, p. 161.)

[4]) Graf Johann Hartwig Nostiz, (1610—1683), seit 1652 oberster Kanzler für Böhmen, geheimer Rat. (Wurzbach: Bd. XX., p. 394 f.)

[5]) Heinrich Wilhelm Graf Starhemberg, (1593—1675), 1633—1673 Obersthofmarschall. (Wurzbach: Bd. 37, p. 181.)

[6]) Graf Ludwig Sinzendorf, (1616—1680), 1657—1680 geheimer Rat und Präsident der Hofkammer.

[7]) Graf Conrad Balthasar Stahremberg, (1612—1687), 1663—1687 N. Ö. Statthalter und geheimer Rat. (Starzer: Beiträge zur Geschichte der N. Ö. Statthalterei p. 253 ff.)

[8]) Albrecht Graf und Herr von Zinzendorf, (1619—1683), 1642—1646 N. Ö. Regierungsrat, 1648—1653 Herrenstandsverordneter, 1671—1678 Reichshofrat, Obersthofmeister der Kaiserin Eleonore, wirklicher geheimer Rat, 1679 Obersthofmarschall, 1683 Obersthofmeister und Konferenzminister. (E. G. v. Petteneg: Ludwig und Karl Grafen und Herren von Zinzendorf p. 21 f.)

[9]) Der Sekretär der österreichischen Kanzlei Schidenitz oder Schidenitsch wird 1665 urkundlich als alter Beamter erwähnt; seit 1656 Assistenzrat der Hofkanzlei. (A. Wolf: Fürst Wenzel Lobkowitz p. 223, A. F. Pribram: Privatbriefe Kaiser Leopolds, Fontes rerum austriacarum, II. 56, p. 146, Anm. 2.)

XII.

1670 Febr. 28.

Ausweisung.[1])

Intimation des Kaisers an die Wiener Judenschaft.

(Konzept mit E. V. und Kopie. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587).

Von der R. K. M. etc. wegen N. Richter, Beysizern und ganzer Gemeinde der bey hiesiger K. Residentzstatt Wien wohnhafter Judenschaft hiemit anzuzeigen: Demnach allerhöchstgedacht I. K. M. aus hochantringenden Ursachen diese wolerwogene Resolution geschöpft, daß sie, Juden, insgesambt (keinen darvon ausgenommen) von hinnen und aus dem ganzen Land Österreich wegzuschaffen und sich keiner mehr am Tag vor künftigen Fronleichnambsfest[2]) oder corporis Christi alhier bey Leib- und Lebensstraf betreten zu lassen, als wierdt ihnen, Juden, solches zue ihrer Nachricht und Verhalt hiemit intimiert, inmaßen dergleichen zue mäniglichs Wissenschaft durch einen offentlichen Ruef in der Statt zu verkünden und darbey denen Christen bey hocher, unausbleiblicher Straf zu verbiethen anbefohlen worden, daß keiner sie, Juden, insgesambt und sonders an Leib und Gueth mit Thätlichkeit gefähren oder beschädigen solle. Herentgegen wierdt auch ihnen, Juden, bey Straf Leib und Lebens hiemit ernstlich eingebunden, vor und bey ihrem Abzug sich aller Beschädigung gegen denen Christen also gewiß zu enthalten, als sonsten einer für den andern deshalben stehen, auch sogar außer Lands solches mit scharpfer, unnachläßlicher Straf entgelten wurde. Weilen auch die hoche Notturft erfordert, daß entzwischen noch vor dem Abzug eine Richtigkeit ihrer Gemeindeschulden gemacht werde, als sollen sie, Richter und Beysizer, inner der nechsten 8 Täg von dato dieses Decrets einen modum oder Vorschlag zue Handen der Commission schriftlich einreichen, wie sie vermeinten, solche Gemeindschulden am ehist- und füeglichsten guethzumachen; inmittelst aber bleibt es bis auf weitere Verordnung allerdings bey dem vorigen Verbot, daß keiner seine an die Christen habende Activschulden und Forderungen einbringen solle, wie dann auch zue solchem Ende hiemit ernstlich und sub poena nullitatis inhibiert wierdt, daß kein Jud jemanden sein Haus als mit der Commission Vorwissen und Bewilligung verkaufen oder sonsten alieniren, wie nicht weniger und ingleichen keiner bey Straf Leib und Lebens vor Befridigung der Gemeind- und seiner eigner Creditorn auch ohne der Commission Wissen und Willen von hinnen sich wegbegeben oder etwas seines Vermögens von dannen abführen solle. Wornach sich nun dieselben zue richten und im widrigen vor Schaden zu hüeten wissen.

Per imperatorem, den 28. Febr. 1670.

---

[1]) Dieser Ausweisungsbefehl erfolgte, trotzdem die Juden die im nachfolgenden abgedruckte Bittschrift im Sept. 1669 überreicht hatten. (Druck nach Schudt J. J.: Jüdische Merkwürdigkeiten, I., p. 345):

Allergnädigster Kayser, Landsfürst und Herr!

Gleichwie Gott der Allmächtige nach der Sündfluth, dadurch er das menschliche Geschlecht bis auf acht Personen ausgetilget, in seinem Hertzen gesprochen, er wolle hinfort nicht alle Menschen auf Erden schlagen, also und nachdem E. M. allergnädigstem Decret unlängst und zu allerunterthänigster Folge die darin specificirte große Anzahl der Juden, Männer, Weiber und Kinder, vierzehenhundert ihren Abzug bis auf etliche wenige würcklich genommen und nicht ohne hertzbrechendes Mitleiden der zusehenden Christen die Eltern von den Kindern und diese von ihnen abgerissen worden, andere wegen so kurtzen Termins zum unversehenen Abzug ihre wenige Substanz um einen Spott verkaufen lassen, die meisten aber mit leeren Händen außer eines geringen Zehrpfennings fortziehen müssen, aber alle mit Leib- und Lebensgefahr exuliren, unwissend wo sie mit ihren unmündigen Kindern nur über Nacht herbergen, geschweige wo sie sich häuslich niederlassen und ihre Nahrung suchen sollen, das Leben gleichsam für eine Straf und den Tod für eine Erquickung halten müssen; ungemeldet wie unterschiedliche alte Leute aus Schwachheit und Betrübnüs auf der Reise von den Wägen gefallen und jener einen Arm, dieser ein Bein gebrochen, etliche gar ermordet worden und jämmerlich um ihr Leben kommen sind, Gott weiß, wie es den übrigen ergangen und noch ergehet; so haben wir auch der unterthänigsten Hoffnung gelebet, E. K. M. würden sich dieser erbärmlichen Begebnussen nach dem Exempel der Barmhertzigkeit Gottes, dahin alle Regenten, insonderheit das hochlöbliche Ertzhaus Oesterreich, nachzutrachten, zu mildreicher Bewegnus und nach dieser Ausschaffung sich besänftigen lassen; bevorab da die gantze Zeit, da unsere Gemeine in diesen Landen subsistiret, so doch über hundertundfünftzig Jahr alt ist, kein Exempel vorhanden, daß dieselbe sich jemahls etwas zu thun geweigert, geschweige auf einige Weise ungehorsam gewesen wäre oder, welches noch unerhörter, den Rebellen oder andern Wiederwärtigen den geringsten Vorschub oder Handleistung gethan, sondern vielmehr in allen Kriegsläuften und Feuersbrunsten dort mit Geld und Erbauung des Bollwercks, da mit persönlicher Hülfleistung sich eilfertig und devot erzeiget; gestalt dann auch im übrigen im Handel und Wandel nichts strafmäßiges zu weisen seyn wird, dessen sich die gantze Gemein oder ein Theil derselben theilhaftig gemacht hätten. Dann obzwar einestheils zu Zeiten ein- und andermahl solches spargiret worden, so hat es doch endlich an Beweisthum und der Warheit Grund gemangelt; daß aber je zuweilen Privatjuden unerbare Thaten begangen, das ist auch in denen aufs beste bestellten Communitaeten nichts unerhörtes. Es sind auch die autores und Urheber darüber nach Gebühr gestraft worden. Was uns aber von neuem consterniret und zu Boden richtet, ist dieses, daß E. K. M. nur 4 Wochen nach der ersten Resolution und da die dort ausgeschaffte nit alle noch hinweg, sondern derselbe Jammer noch gantz frisch vor Augen, abermahl eine Anzahl von 200 [!] Personen ausbieten lassen, welches wir endlich auch dem lieben Gott befehlen, dabey aber in täglicher Gefahr seyn müssen, daß es auch mit allernächstem an uns übrige komme, und wir also nichts als das klägliche beneficium ordinis zum besten haben werden. Dahero uns dann aller Muth zu leben, vielmehr aber Handel und Wandel entgehet, bevorab wann wir betrachten, wie wir von andern Potentaten, Königen, Churfürsten und Ständen, allwo sich dato einige Judenschaft noch befindet und dahin wir uns transferiren sollen, zu gewarten haben, wann sie vernehmen, wie E. K. M. uns, Dero eigene Cammerknechte wir sind und genennet werden, auch dahin die Judenschaft, wann sie bedrängt, ihre Zuflucht allemahl genommen und gefunden, uns selbst nicht gedulten, sondern aus dem Land schaffen, daß sie nemlich regis ad exemplum zur Nachfolge veranlasset und uns in der gantzen Welt kein Raum mehr vergönnet werde. Alldieweiln aber E. K. M. von Dero hochlöblichen oesterreichischen Vorfahren angeerbte Clementz und Milde nicht allein uns sondern auch in der gantzen Welt bekant ist, so haben wir noch

diesen Trost, daß E. K. M. werden uns und unsere Kinder nicht gar ins Elend verbannen, sondern bis auf den allgemeinen Reichstag des menschlichen Geschlechts in Dero K. Hulde, Schutz und Schirm ruhen lassen, in allergnädigster Erwegung, daß, ein Jude zu seyn, an sich selbst kein Laster ist, wie wir dann römische Bürger sind, im übrigen aber wieder E. K. M. wir als Gemeine niemahls gesündiget und um der Privatpersonen Verbrechen E. K. M. hochlöblichen N. Ö. Hofcammer wir nun von zwantzig Jahren hero oder etwas mehrers bis in die sechsmahlhunderttausend Gulden eingeliefert, geschweige was wir in Kriegszeiten allerunterthänigst beygetragen und noch zu thun erbietig seyn; allermaßen auch benebenst in Consideration zu ziehen, was für Intraden durch unsern Handel und Wandel bey den Mauten eingegangen, welches alles E. K. M. inskünftige gantz und gar entgehet, ohne das, was Deroselben anderer Orten beygebracht worden, als ob E. K. M. die christliche Handelsleute soviel als wir geben reichen würden, item, als ob wir dessen Bestreitung wie auch zu unserm Unterhalt den Christen das Blut als wie Egel aussaugeten, indem vielmehr das Wiederspiel an Tag kommen wird, nehmlich anstatt daß wir keinen Pracht führen und also von einem geringen leben können, dahero die Waaren leichter gegeben, die Wolfeiligkeit auch unter den Christen erhalten wird; anjetzo da denen Christen die Kaufmannschaft allein verbleibet, alle Waaren darum aufschlagen werden, weil sie sich den Cavalieren an Pracht und Kleidern gleich oder wohl noch darüber halten und also consequenter sie ihre Brüder in der That aussaugen werden, da wir ihnen um ein viel geringers behülflich und bedient gewesen. Und weil schließlichen E. K. M. hoffentlich unsere Vertilgung für keine Genugthuung Dero zarten Gemüths halten werden, indeme so viel Dero hochlöblichste Vorfahren, ja E. K. M. selbsten und was noch mehr ist der Pabst zu Rom, welchen alle Christen für eine Richtschnur und Spiegel ihres Gewissens halten, in die 1200 Jahr bishero gedultet: So langet an E. K. M. unser allerunterthänigstes, fußfälliges Seuftzen und bluttriefendes Bitten, Sie geruhen uns arme, übrige Juden mit Dero landesfürstlichen Gnadenanblick wiederum aufzurichten und durch ein allergnädigstes Decret dahin zu versichern, daß wir in der kleinen Anzahl, wie wir anjetzo sind und bey unsern theuer erkauften und von unserm sauren Schweiß und Blut erbaueten Häusern ungekränckt verbleiben möchten, gegen dem allergehorsamsten Erbieten, daß wir uns selbst gewisse und zu E. K. M. allergnädigsten Correctur geordnete Satzungen aufrichten wollen, damit alles dasjenige, so E. K. M. irgends besorgen möchten, insonderheit aber wegen Vermehrung der Anzahl oder anderwärtiger Inconvenientien remedirt werden solle.

Zu allergnädigster Erhörung auf E. K. M. allermildreichsten Schutz, Milde und Gnade uns unterthänigst empfehlende E. K. M.

allerunterthänigst gehorsamste N. N. der höchstbedrangten Judenschaft allhier.

[2]) = 5. Juni 1670. Dieser Termin wurde bis zum St. Jakobstag (25. Juli 1670) erstreckt. (Dekret der N. Ö. Regierung an Rektor und Konsistorium der Wiener Universität ddo. 2. Juni 1670. Original W. U. A. Fasz. V. Lit. J. Nr. 1, ad 7.)

XIII.

1670 März 3.

Forderungsanmeldungen gegen die abziehenden Juden.

Intimation des Kaisers an die christlichen Gläubiger der Juden.

(Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587. Gedrucktes Pat. W. St. A. Neuerwerbungen Access Nr. 807 und Steuerhandlungen der Juden Rep. 126. Druck bei Starzer: Regesten aus dem Statthalterei-Archiv, Quellen zur Geschichte der Stadt Wien V. Bd., p. 331, Nr. 6172. Codex Austriacus I., p. 561.)

Von der R. K. M. etc. wegen wirdt N. N. allen und jeden christlichen Creditorn, so an hiesige Judenschaft insgesambt oder deren

einen besonders billigmäßige Sprüch und Forderungen haben, hiemit zur Nachricht angezeigt, daß sie selbige innerhalb dieses eingetreten Monaths Martii, dessen Ende für einen peremptorischen Termin angesezt ist, bey der zue jeztmahliger Judeninquisition verordneter Hofcommission schriftlich mit Beylegung der zue Behuef ihres petiti vorträglicher authentischer Notturften anbringen und also gewiß anmelden sollen, als sonsten auf erfolgende Saumbseligkeit sie ferrers nicht zu hören noch zuezulassen sind. Wornach sich nun ein jeder zu richten weiß. Signatum under I. M. Insigl, Wien, den 3. Martii 1670.

XIV.

1670 März 8.

Schätzung der Judenhäuser.

Intimation im Namen des Kaisers an den Hofbauschreiber.

(Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587.)

Von der R. K. M. etc. wegen Dero Hofpauschreiber Johann Philippen Quentser hiemit in Gnaden anzuzeigen: Demnach die Notturft erfordert, daß der Judenschaft Häuser in ihrer Statt alhier in eine gewisse billichmäßige Schäzung gebracht werden und nun hierzue die Hofschäzleuth mit Beyordnung einiger Burgerlicher zu gebrauchen für gueth befunden worden, als solle er, Hofbauschreiber, selbige dahin anweisen, daß sie sich dieser Sachen halber bey der zue jeztmahliger Judeninquisition verordneter Commission in des Herrn Grafen Trautsohn[1]) Behausung unverlängt anmelden und von dannen weitere Instruction hierunder einnehmen sollen.

Per imperatorem.
8. Martii 1670.

[1]) Paul Sixtus Graf Trautson zu Falkenstein, 1666—1673 Vizestatthalter in N.-Ö. (Starzer: N.-Ö. Statthalterei p. 442.)

XV.

1670 März 17.

Löschung und Quittierung der gezahlten jüdischen Steuerrückstände.

Bürgermeister und Rat der Stadt Wien an den Rat Johann Andreas Petratschekh.

(Konzept mit E. V. W. St. A. 36/1670.)

Von Burgermeister und Rath der Statt Wien würdet Johann Andrae Petratschekh des außern Raths und gemeiner Statt Wien verordneten Steurhandler hiemit angefüegt: Wasmaßen die hochlöbliche N. Ö. Regierung auf der alhiesigen gesambten Judenschaft wider ge-

meiner Statt Wien ihrer von anno 1652 bis 1669 ausstendigen Steurn und Landsanlagen halber angebrachten Beschwer und darüber gehaltnen Vorstand craft geschöpften Verlaß, dat. 11. Febr.[1]) dis Jahr, die Sach dahin veranlast und verglichen, daß gedachte Judenschaft für solchen Steurausstand, darunder auch des Wilhelm Schmidtischen Häusels Ausstand begriffen, gemeiner Statt Wien einen richtigen und ohne Reduction underworfnen N. Ö. Landschaftschuldbrief per 9050 fl. Capital und darzue 10^{m} fl. Landschaftinteresse einhendigen und also solcher Ausstand auf obbenente Zeit für völlig bezalt sein solle: Solchem nach hat er, Herr Steureinnember, sowol in Landsanlagen als Soldatenverpflegungen von anno 1652 bis End 1669 in denen Steurbüechern bemelten jüdischen Steurausstand ordenlich abzuthuen und mehrernente Judenschaft darumben für bezahlter zu quitieren. Actum Wien, den 17. Martii anno 1670.

[1]) Vgl. 1670 Febr. 11. p. 229.

XVI.

1670 April 14.

Verkauf der Häuser der Judenstadt.

Intimation im Auftrag des Kaisers an die Bürger von Wien.

(Beglaubigte Kopie W. St. A. 38/1670. Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587. Druck: Codex Austriacus I 561.)

Von der R. K. auch zu Hungarn und Böheimb königlichen M., Erzherzogen zu Österreich etc. unsers allergnädigsten Herrn wegen N. N. allen und wirklichen Bürgern allhier zu Wien und denen, so das Bürgerrecht allda anzunehmen verlangen, in Gnaden anzufügen: Demnach allerhöchstgedacht I. K. M. gnädigst resolviret, daß die hiesige Judenschaft von hinnen und aus dem ganzen Land ausgeschafft werden und also dieselben ihre allhier gehabte Häuser längst bis auf nachkommendes Fest unsers Herrn Fronleichnams ganz und gar räumen, solche aber niemanden als gemeiner Stadt Wien und allein denen wirklichen Burgern oder denen, so das Burgerrecht werben, verkauft werden sollen, als wird hiemit allen wirklichen wienerischen Burgern und denen, so das Burgerrecht begehren, zu wissen gemacht, daß ein jeder unter ihnen, so ein Haus in der Judenstadt zu haben verlangt, sich von unten gesetzten dato inner vierzehn Tagen bei der zum Abzug der Juden verordneten Hofkommission schriftlich mit Benennung desjenigen Hauses, so er zu kaufen verlangt, unverzüglich anmelden und darüber die Benennung einer Tractationstagsatzung erwarten solle.

Wornach sich nun ein jeder zu richten wissen wird.

Geben Wien, den 14. April 1670.

L. S. Johann Georg Koch m. p.

XVII.

1670 April 14.

Rechtsstreitigkeiten.

Der Kaiser an die N. Ö. Regierung.

(Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587. Druck: Codex Austriacus Bd. I, p. 562.)

Die zwischen Juden und Christen schwebenden Rechtsstreitigkeiten mögen innerhalb der nächsten 3 Wochen sicher geschlichtet werden. Die bis dahin noch nicht geordneten Fälle sind der Inquisitionshofkommission vorzulegen und von dieser schleunig und gerecht zu erledigen.

XVIII.

1670 April 22.

Beratung über die Modalitäten beim Ankauf der Judenstadt.

Intimationsdekret des Bürgermeisters und Rates der Stadt Wien an mehrere Stadträte.

(Konzept mit E. V. W. St. A. 37/1670.)

Von Burgermeister und Rath der Stadt Wien, Herrn Thoma Wolffgang Puechenegger,[1]) I. U. D^ri^ und dises Mitls seniori, Herrn Johan Theobaldt Franckh, beeder Rechten D^ri^, gemeiner Stadt syndico und Stadtschreiber, dann Herrn Georgen Stapffer von Stapffenberg, der R. K. M. Rath und Oberstadtcamerern und Herrn Johann Niclasen Claa,[2]) auch beeden des innern Stadtraths, in freundlichen anzufüegen: Demnach allerhöchstgedachte K. M. jüngsthin per edictum allergnädigst publiciren lassen, daß die Häuser in der Judenstadt alhie niemanden als gemeiner Stadt Wien und allein denen würklichen Burgern oder denen, so das Burgerrecht werben, verkauft werden sollen, dahero die Notturft erfordert, in reife Berathschlagung zu ziehen, woher die Mitl zu Ablösung diser Judenstadt zu nehmen, was für qualificirten Perschonen die Häuser zu uberlassen und wie ein Policeyordnung alda einzuführen sein möchte, damit weder der gemeinen Stadt noch der in dem umbligenden Burkfrid wohnenden Burgerschaft kein Abbruch sondern vil mehrers das verhoffende emolumentum zuewachsen könne:

Also werden anfangs ernente Herrn Rathswegen in freundlichen ersuecht, daß sie unbeschwert ganz fürderlich, weilen dis Orts ein unverlengte Resolution erfordert würdt, zusambentreten, ein und anders vermeltermaßen, auch was sie, Herren, ihrer beywohnenden Dexteritet nach mehrers zu beobachten nothwendig befinden werden, in umbständige Consideration und Berathschlagung ziehen, sodan ihr räth-

liches Guetachten schrüftlich eröffnen wollen. Actum Wien, den 22. April 1670.

[1]) Thomas Wolfgang Puechenegger, 1654/55 Bürgermeister von Wien. (Weiß: Geschichte der Stadt Wien II. p. 638.)

[2]) Johann Niclas Claa, Mitglied des innern Stadtrats. 1691 als schon gestorben urkundlich erwähnt. (Quellen 1/6 nr 6351.)

XIX.

1670 April 25.

Paßbrief zum Schutz der abziehenden Juden.

Patent K. Leopolds I.

(Gedrucktes Pat. W. St. A. Pat.-S. 52/1664—1669.)

Von der R. K. auch zu Hungarn und Böheimb königlichen M. unsers allergnädigisten Herrn wegen würdet N. allen und jeden[1]) Deroselben Underthanen, Geist- und Weltlichen, was Würden, Stands oder Wesens die seynd, insonderheit aber denen Mauthnern, Zollnern, Aufschlägern, Gegenschreibern, Beschauern und anderen dergleichen Ambtleuthen, denen diser Paßbrief fürkombt, hiemit zu wissen angefüegt, wasmaßen I. K. M. unser allergnädigister Herr gnädigist resolvirt und anbefohlen, daß die gesambte allhier zu Wien anwesende Judenschaft aus gewissen erheblichen Ursachen von dannen sich völlig begeben und das österreische Land raumen sollen; damit sie aber deme desto füeglicher gehorsambst nachkommen und unaufgehaltener hinaus ziehen mögen, denenselben auf ihr gehorsambst Anhalten und Bitten einen freyen Paßbrief zu ertheilen verwilligt haben, worauf dann in mehrallerhöchstgedacht I. R. K. M. Nahmen an alle und jede obbenannte Mauth- und Aufschlagsbeambte der Befelch hiemit ist, daß sie gegenwärtigen — — — — sambt seinem mithabenden Weib, Kinder, Hausgesind und Bedienten, auch Hausrath, Mobilien und anderen bey dem K. Waaghaus allhier beschauten Wahren und darüber gegebnen Balleten an ihren Gebiethen und Ambtsverwaltungen auch sonsten allenthalben ohne Einforder- oder Bezahlung einiger Mauth, Zoll, Aufschlags und anderen dergleichen Gebührnussen nicht allein frey, sicher und ungehindert durchkommen und passiren lassen, sondern auch ihrerseiths darob seyn sollen, daß ihnen, abziehenden Juden, in ihren Gebiethen und Ambtsverwaltungen einiges Leyd oder Betrangnus an ihren Persohnen und Sachen nicht widerfahre. Daran beschicht mehrhöchstgedachter I. R. K. M. gnädigister Will und Meinung. Signatum Wien under Dero hievorgedruckten K. Secretinsigl.

Per imperatorem. Viennae, 25. Aprilis 1670.

[1]) Am 25. Juni 1670 ergeht an den Einnehmer der Burgvogtei zu Znaim die Weisung, die Wiener Juden mit ihren Sachen frei passieren zu lassen. (Exzerpt. Hoffinanz-Registraturs-Bücher G. F. A.)

XX.

1670 Juli 16.

Steuer.

Die Hofkammer an den Kaiser.

(Konzept mit E. V. G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W 29/2.)

Die Hofkammer ersucht den Kaiser anzuordnen, daß die Wiener Judenschaft eine Summe von 2500 fl., die als letzte Quartalsgebühr vom 20. April bis 20. Juli zur Ergänzung einer Kontribution von 10.000 fl. noch zu bezahlen sei, noch vor ihrem Abzug ins Proviantamt abliefern solle.

XXI.

1670 Juli 24.

Kauf der Judenstadt.

Intimation im Auftrag des Kaisers an den Bürgermeister und Rat der Stadt Wien.

(Kopie W. St. A. 39/1670. Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2589. Druck: Codex Austriacus I, p. 562. Wolf: Die Juden in der Leopoldstadt, p. 52. Weschel: Die Leopoldstadt bey Wien, p. LX, Beilage 22).

Von der R. K. auch zu Hungarn und Böhaimb königlichen M., Erzherzogen zu Oesterreich, unsers allergnädigsten Herrn wegen N. Burgermeister und Rath Dero Residenzstatt Wien hiemit in Gnaden anzuzeigen: Allerhöchstgedacht I. K. M. seye aus ihren eingereicht-gehorsambisten Anbringen[1]) in Unterthänigkeit referirt worden, wasgestalt sie von Wien sich erboten, zu Bezahlung der jüdischen Creditorn die allhier über der Schlagprucken gelegene ganze Judenstatt mit Einschließung aller Gemein- und Privathäuser wie auch der alt und neuen Synagog umb einmahlhunderttausent Gulden kauflich anzunemben; auch wofehrn man darmit zu Abtilgung der jüdischen Schulden nicht gelangen könte, noch darüber bis in die zehentausent Gulden beyzutragen; jedoch mit und gegen disen Beding, daß erstlichen niemand wider ihr von Wien Willen in gemelter Judenstatt sich niderlassen, andertens der untere Wörth sambt solcher darin stehenden Judenstatt wie bishero also noch immerforth von allen Hofquartieren befreyet seye; drittens die aus der neuen Synagog künftig formierende Kirch[2]) mit Einwilligung des Herrn ordinarii durch weltliche Priester ersezt und ihnen von Wien das ius advocatiae et patronatus darüber gelassen und dan leztlichen sie weither von neuen nicht belässiget werden. Wie nun allerhöchsterwehnt I. K. M. ihr von Wien Eyfer, Fleis und befürderliche Mitwürckung zu Erreichung Dero wegen Ausschaffung der Juden geschöpfter heilsamber Resolution zu sonderbahren, höchsten Wohlgefahlen gereichet, also haben auch Dieselbe entgegen jezterzehlte Bedingnussen gnädigst placi-

diert und approbiert. Welches man ihnen von Wien hiemit zu ihrer Nachricht und Versicherung intimieren wollen.

Es verbleiben übrigens I. K. M. denenselben mit K. Gnaden wohl gewogen.

Signatum Wien unter I. M. aufgetruckten K. Secretinsigl, den vierundzwainzigsten Julii anno sechzehenhundertundsibenzig.

L. S. Johann Geörg Koch.

---

[1]) Diese Supplikation als Original im A. d. M. d. I. l. c.

[2]) Im A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587 befindet sich s. d. das Original einer Bittschrift des Bischofs Wilderich *a)* an den Kaiser, in der derselbe ersucht, aus der jüdischen Synagoge eine Kirche machen zu dürfen, da es bei Unwetter für die Bewohner des Stadtteils jenseits der Schlagbrücke schwer, manchmal bei starkem Eisgang sogar unmöglich sei, eine andere Pfarrkirche zu besuchen.

a) Wilderich von Wallersdorf, 1669—1680 Bischof von Wien. (Gams: Series episcoporum, p. 322).

XXII.

1670 Juli 25.

Übernahme der Judenstadt und Verpflichtung zur Zahlung der Toleranzgelder durch die Bürgerschaft.

Erklärung des Bürgermeisters und Rates der Stadt Wien.

(Kopie A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587.)

Wür N. Burgermeister und Rath der K. Haubt- und Residenzstatt Wien urkunden und bekennen hiemit offentlich für uns und unsere Nachkommen zu ewigen Zeiten: Demnach der allerdurchläuchtig-, großmächtig- und unüberwündlichister R. Kayser Leopoldus, zu Hungarn und Böhaimb etc. König, Erzherzog zu Osterreich etc., unser allergnädigster Herr und Landsfürst etc. auf unser allerunterthenig.- gehorsambstes Bitten und Erbiethen, wan nemblichen die gottlose Judenschaft von hier und aus dem ganzen Land auf ewig ausgeschafft werde, wir deren höchstgedacht I. K. M. bisanhero erlegte jährliche Toleranzgelder auf uns nemben und solche jährlichen reichen wollen, dahin allergnädigst resolvirt und unserem unterthenigisten Bitten deferirt haben, daß die Judenschaft nunmehro gänzlichen und aus dem ganzen Land auf ewig ausgeschafft und deren alhier im untern Wörth gehabte Häuser niemands andern als allein der Statt und Burgerschaft mit der Quartirsbefreyhung und allen andern solchen Häusern compendirenden Rechten in billichen Werth uberlassen werden sollen; als geloben, zusagen und versprechen allerhöchstgedacht I. K. M., unserm allergnädigsten Herrn und Landsfürsten, für diese hoche landsfürstliche Gnad nicht allein der alhie-

sigen Judenschaft jährliche zehentausent Gulden, sondern auch der Landjuden viertausent Gulden Toleranzgelder von Zeit jedermahliger würcklichen Ausschaffung, das ist die zehentausent Gulden von der Zeit an, daß die alhiesige Juden völlig, und die viertausent Gulden von Zeit, daß auch die Landjuden ganz und gar aus dem Land seind, uber ein Jahr und sodan forth und forth jahrlichen dahier in Wien, weme es I. K. M. anschaffen werden, richtig und pahr erlegen sollen und wollen; doch daß hingegen zue ewigen Zeiten einiger Jud weder in dises Land, noch weniger in gemeiner Statt Burgfrid zu handlen, zu wohnen und sich haushablich[1]) niderzulassen nit; benebens wir und unsere Nachkommen sambt der Gemein wie bishero im untern Wörth, warunter besagte Judenhäuser begrifen, nit allein von allen Hofquartiren frey, sondern auch weder ein- noch andern einige Hoffreyheit im untern Wörth zu gebrauchen keinesweegs zugelassen und sonsten niemands als würckliche Burger einzunemben und ausgetragen werde. Und wie nun I. K. M. wir ohnedas mit Eyd und Pflichten, auch Gueth und Blueth undergeben sein, auch alle unsere Nachkomen also sein werden und sollen, folglichen keiner Specialversicherung vonnöthen ist, also stehet bey Deroselben und Dero landsfürstlichen Erben und Nachkomben, wie und was für eine Execution Dieselbe auf allen unverhofften Nichtzuhaltungsfahls, der sich doch mit Gottes Hülf niemahlen begeben wirdet, obgesagte Gelter einbringen lassen wollen, alles getreu, gehorsambist. Zu wahren Urkund dessen haben wir diese bindliche Verschreibung mit Burgermeister, der drey Seniorn und Obercammerers Handschriften, doch uns Fertigern jeden in particulari ohne Nachtheil und Schaden, auch gemeiner Statt größern anhangenden Insigl verfertigter von uns gegeben. So beschehen in Wien, den fünfundzwainzigisten Julii an St. Jacobs[2]) Zwölfpotens Tag, nach Christi Gebuhrt in sechzehenhundertundsiebenzigsten Jahr.

Daniel Lazarus Springer,[3])
Burgermeister.
Peter Sebastian Fügenschuch,[4])
Senior. L. S.

Joh. Ch. Holzner.[5])
Thomas Wolf Pugenegger.
Geörgen Stapfer,
Oberstattcämmerer.

[1]) In einer zweiten Kopie steht „haussäßlich".

[2]) Tag St. Jakobs des groteren oder des meren Zwölfboten ist der 25. Juli; er heißt nach dem Apostel St. Jakob.

[3]) Daniel Lazarus Springer, Bürgermeister von Wien in den Jahren 1670—73 und 1678—79. (K. Weiß: Geschichte der Stadt Wien. Bd. 2, p. 397.)

[4]) Dr. Peter Sebastian Fugenschuh, 1668—69 Stadtrichter, 1674—77 Bürgermeister der Stadt Wien (Weiß: Geschichte der Stadt Wien, 2. Bd., p. 367).

[5]) Johann Christoph Holzner, 1649—1659, 1666/67, 1672 Stadtrichter, 1660—1663 Bürgermeister von Wien, † 1672. (Weiß: Geschichte der Stadt Wien II. p. 638, 642.)

XXIII.

1670 Juli 29.

Beratung über die Beschaffung der zur Kaufsumme für die Judenstadt u. der übernommenen Toleranzgelderzahlung nötigen Mittel.

Bürgermeister und Rat der Stadt Wien an einige Räte.

(Kopie W. St. A. 40/1670.)

Von Burgermeister und Rath der Statt Wien dero Mitls seniori, Herrn Thomae Wolffgang Puechenegger, I. U. D^ri, Herrn Johann Theobaldt Franckh, beeder Rechten D^ri, gemeiner Statt syndico und Stattschreibern, Herrn Geörgen Stapffer von Stapffenberg, Oberstattcammerern, und Herrn Bartholomaeo Schlezer von Schönberg,[1]) beeden der R. K. M. Räthen, und Herrn Johann Niclasen Claa, auch allen des innern Stattraths, in freundlichen anzufiegen: Denenselben seye bewust, daß gegen I. K. M. dise allergehorsambiste Erklärung beschehen, wofern die Judenschaft von hier und aus dem ganzen Land auf ewig abgeschafft wurde, gemeiner Statt sodan anstatt derselben jährlich 14 000 fl. nacher Hof abführen wolte; und nun solche Ausschaffung der Juden nit allein promulgiert worden, sondern auch der würckliche Abzug albereith beschehen, dahero zeitlich dahin zu gedencken, woher die jährliche Abstattung der besagten 14.000 fl. zu nemben seye für eines. Anderten haben höchsternente K. M. gemeiner Statt die ganze Judenstatt gegen der erklärten summa Gelts frey eigenthumblich dergestalt überlassen, damit solche mit würcklichen Burgern bewohnt und also die abkombene Burgerschaft vermehrt werde. Also werden anfangs ernente Herren Rathswegen in freundlichen ersuecht, daß sie unschwär förderlich zusambentreten und erstlich in reife Berathschlagung ziehen, auch folgents ihr räthliches Guetachten eröffnen wollen, wasgestalten wegen der erstgemelten 14 000 fl. ein richtiger, jährlicher Anschlag einzuführen, was für Hantierung und Gewerbschaften, auch Zunft und Zöchen, weilen denenselben durch der Juden Abwesenheit ein mercklicher Gewin und Nuzen zuewachsen würdt, in solchen Anschlag zu ziehen und was disemnach ein und anderer oder dessen gesambtes Mitl, Bruderschaft, Zunft und Zöch specifice des Jahrs abzurichten schuldig sein solle, auch ob zu Complierung des Abgangs denen übrigen in den burgerlichen Mitleiden Steur Begriffenen amore boni publici ein Beytrag auszuwerfen, damit also merernente 14 000 fl. zur gehörigen Zeit richtig abgeführt werden mögen. Im anderten wollen sie, Herren, mit denen umb die Judenhäuser sich anmeldenten Kaufern dergestalt tractieren, damit man nicht allein wegen der versprochenen Satisfactionsgelter bestehen, sondern auch mit Einlassung dergleichen Kaufer, sovil es derzeit sein kan, ein gleiche harmoniam einführen

thue, maßen sie, Herren, ihrer beywohnenden Dexteritet nach wol und recht zu thuen wissen. Actum Wien, den 29. Julii anno 1670.

[1]) Bartholomäus Schlezer von Schönberg ist als Mitglied des innern Stadtrats und I. K. M. Rat etc. von 1669—1672 genannt. Am 27. Juni 1672 wurde er Stadtrichter und blieb es bis 1674. (Personalstand des Magistrats der Stadt Wien. W. St. A.)

XXIV.

1670 Juli 31.

Zeugnis an die Koppel-Fränklischen Erben über die Bezahlung der Gemeinde- und Privatschulden durch sie.

Dekret der Judeninquisitionskommission.

(Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587.)

Von der zum Abzug der wienerischen Judenschaft verordneten K. Commission wegen wierdt hiemit männiglichen zur Nachricht angefuegt, welchergestalt die Copel Fränkhlische Erben, als Isaac,[1]) Israel[2]) und Enoch[3]), nicht allein, was sie I. K. M. zu reichen schuldig gewest, ordentlich abgestattet, sondern auch wegen der wider sie gehabter christlicher Anforderungen und Gegensprich bey diser K. Commission etc. alles zu genüegen ausgeführt, nicht weniger sowohl zu Bezahlung der alhiesigen jüdischen Gemein- als Privatschulden von ihren eigenen paaren und andern gehabten Mitteln uber ihr von denen Neunern ausgeworfenes Contingent 20.000 fl. der Judenschaft zum Besten abgeführt, sodann ferrers die Fürst Moldauische Jubelen, Gschmuck und Cleinodien sambt dem Originalschuldbrief zu der K. Commission Handen eingereicht haben.[4]) Damit sie aber hinfüro weeder von Christen oder Juden noch jemands andern wegen obgemeldter Handlungen weiters nit angefochten werden, als hat wohlgedachte K. Commission sie, gesambte Copel Fränkhlische Erben, von allen Ansprichen hiemit auf das best- und cröftigist lödig- und lossprechen und hierumben ordentlich quittiren, benebens auch erclären wollen, daß sie, Fränkhlische Erben, wegen ihrer der ganzen jüdischen Gemein zu Abstattung der Schulden vorgestrekten 20.000 fl. bey all denenjenigen Juden, für welche sie bey der K. Commission Richtigkeit gemacht, anderwertig ihren Regreß widerumben zu suechen Fueg und Macht haben sollen.

Es werden auch eingangs ermelte Frankhlische Erben von der K. Commission allen und jeden Obrigkeiten ihres Wohlverhaltens halber bestermaßen hiemit recommendirt.

Signatum Wien, den 31. Julii 1670.

Per dominos deputatos
commissarios.

[1]) = Isak David Sekl Fränkl (Vgl. Wachstein: Inschriften p. 483).
[2]) Israel Fränkl war nach der Vertreibung Rabbiner in Ungarisch-Brod und Würzburg (Vgl. Wachstein: Inschriften p. 484).
[3]) = Henoch Fränkl (Vgl. Wachstein: Inschriften p. 484).
[4]) Vgl. Kaufmann l. c. 144.

XXV.

1670 Aug. 5.

Bestimmungen über die Modalitäten beim Verkauf der Judenhäuser.

Dekret der Inquisitionskommission an den Wiener Magistrat.

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587.)

Von der zum Abzug der alhiesigen Judenschaft verordneten K. Commission etc. aus N., Herren Burgermeister und Rath der Statt Wien, hiemit in Freundschaft anzufüegen:

Demnach auf denen sub nr. 11, 12, 21, 33, 37, 39, 53, 57, 58, 63, 74, 80, 107, 123 und 124 Judenhäuser ein großer Schuldenlast haftet, auch dato hierumben denen creditoribus die völlige Richtigkeit nicht gemacht worden, als wollen sie, Herren Burgermeister und Rath, erstspecificirte Häuser ohne Vorwissen der Commission nit verkaufen, sondern denen hierauf gewiesenen Partheyen lauth beyliegender Specification A[1]) auf der K. Commission Verantwortung die würckliche Possess ertheilen; darbey die K. Commission Herrn Burgermeister und Rath obgedachter Häuser halber dem aufgerichten Vergleich gemäß und sonsten abgeredtermaßen schadlos halten und die Guethmachung leisten will.

Per dominos commissarios caesareos etc.

Viennae 5. Augusti 1670.

Johann Geörg Koch m. p.

---

[1]) *Specification deren 15 Judenhäusern, welche ohne Vorwissen der K. Commission etc., umb willen dieselbe deren Guethmachung leisten wölle, nicht verkauft werden sollen.*

Nr. 33. Samson Stattschreibers Haus ist Herrn Wichen würcklich eingeantwortet worden.

11. Ingleichen Joseph Oberländers Haus der Frauen Maximilianae Gräfin v. Zinzendorff etc.

37. Perl Goldtschmidts Haus ist denen Widerauferischen Erben und andern mitinteressirten Creditoren vorgeschlagen worden.

57. Beniamin Franckhls Haus ist dem Herrn von Selb gegen Erlegung der Übermaß eingeantwortet worden.

58 et 74. Zachariaß Mayrs Erben Häuser seynd denen Herrn Florkhin Adolph Erben und Pöller Niderlagsverwandten und andern mitinteressirten Creditorn vorgeschlagen worden.

63. Abraham Hönigs Haus ist Herrn Rascher Hofcammerrath gegen Erlegung der Übermaß zu einantworten.

107. Lazari Wexlers Haus ist Herrn Warnberger gegen Erlegung der Ubermaß eingeantwortet worden.

39. Coppel Franckhls Haus solle dem Geörgen Winckhler, Burgern alhie, eingeantwortet werden.

80. Ingleichen Marx Menzls Haus des K. Stattgrichts alhier bestelten Unterrichter.

21. Samuel Iβräels solle dem Hansen Wittenbauer, burgerlichen Träxler, in die Possess gegeben werden.

12. Jacob Salamons Haus solle Herrn Paul Wenzl, Hofcammerbedienten, gegen Erlegung der Übermaß eingeantwortet werden.
53. Hirschl Lucernae Haus ist Herrn Peter Freyherrn von Ugart und denen Mitinteressirten vorgeschlagen worden.
123. et 124. Jacob Tröstels Haus ist Herrn Grafen von Thürhaimb und ingleichen denen mitinteressirten Creditorn vorgeschlagen worden.
(IV. T. 1. 2587.)

XXVI.

1670 Sept. 25.

Verhandlungen über die mit Schulden belegten Judenhäuser.

Intimationsdekret im Auftrag des Kaisers durch die Judeninquisitionskommission an den Wiener Magistrat.

(Kopie W. St. A. 42/1670.)

Von der R. K., auch zu Hungarn und Böheimb königlichen M., Erzherzogen zu Österreich etc., unsers allergnädigsten Herrn wegen durch die zur Emigration der alhier gewesenen Judenschaft verordnete Commission N., Herrn Burgermeister und Rath zu Wien, hiemit anzuzeigen: Dieselben haben sich vorhin zu erindern, wasmaßen sich I. K. M. allergnädigst resolvirt, daß vor der Juden Abzug sowohl ihre Gemein- als Privatschulden denen creditoribus abgeführt werden sollen, auch welchergestalt hierauf sye, Judenschaft, sovil die Gemeinschulden betrifft, sich untereinander auf ihren in untern Wörth gehabten Häusern belegt und, was ein jeder beyzutragen, darauf eingetheilt, auch folgents die gesambte Judenstatt in solutum vorgeschlagen, so auch dergestalt angenomben und ihme, Stattmagistrat, umb eine gewisse Kaufssumma hinumbgelassen und würcklich eingeantworthet worden; daß im Fahl diejenige creditores, so entweders auf den Judenhäusern Realversicherungen gehabt oder in Ermanglung anderer Zahlungsmitlen von denen damahligen Eigenthumbern der Häuser auf selbe gewisen worden, nicht kenten abgelöset werden, ihme, Stattmagistrat, sovil der Abgang sein möchte, an dem Kaufschilling in Handen bleiben solte. Wann nun zwar die meisten Häuser bereiths von obigen Sprüchen der Creditorn liberirt, jedoch wegen dreyzehen in beykombender lista[1]) verbleibenden Häusern mit denen dabey verzeichneten creditoribus kein Vergleich getroffen werden können, sondern selbe sich lieber ihrer Realsprich oder beschehenen Anweisungen halten wollen, als hat eine K. Commission solche creditores zu ihme, Stattmagistrat, als Grundobrigkeit und nunmehrigen Eigenthumbern der gesambten neuen Leopoldstatt verwisen, alda selbe nach Ordnung zu vernemben und über Abzug der in obiger lista ausgeworfenen Contingenten, wie auch Erstattung der Übermaßen, oder wie es demselben ihrem üeblichen Stattgebrauch nach in dergleichen Convocationscommission zum füeglichisten beduncken wierdt, zu contentiren sein werden. Und sofern ein- oder anderer Parthey ein Haus

einzuantworthen, welche nicht ein würcklicher Burger, oder aber das Burgerrecht anzunemben willens währe, daß solche einen gebräuchigen Revers, sich allen burgerlichen oneribus zu unterwerfen, von sich geben und bey künftiger Vereyßerung entweder würcklichen Burgern zuekomben lassen oder dem burgerlichen Einstand unterworfen sein sollen, welches eine K. Commission zu sein, Stattmagistrats, Nachricht hiemit erindern wollen.[2])

Per deputatos dominos commissarios den 25. Septembris 1670.
Johann Geörg Koch.

[1]) Eine Kopie dieser Liste liegt bei. Vgl. Nr. XXV.

[2]) Aus einer beiliegenden Schätzung der verkauften und unverkauften Judenhäuser ergibt sich, daß die unverkauften und in der Exekution befindlichen Häuser einen Wert von 118.843 fl. repräsentierten, die bisher verkauften einen Kaufschilling von 65.976 fl. eingebracht hatten. Aus einer beiliegenden Schätzung aus dem Jahr 1673 geht hervor, daß die bis dahin noch immer nicht verkauften Häuser — 23 an der Zahl — an Schätzwert 29.648 fl. 30½ kr. eingebüßt hatten.

XXVII.

1670 s. d.

Verkauf der Judenhäuser.

Bericht des Kommissärs Georg Winkler.

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587.)

Demnach die zum Abzug der alhiesig gewesten Judenschaft wohl verordnete K. Commission reuflich erwogen, wie daß man dem sub dato 3. Martii 1670 ausgangenen K. Edict gemäß all- und jeden christlichen Partheyen, (die da wider sie, alhiesige Juden, billichmäßige Sprüch und Anforderungen gehabt), zu fürdersamben Contentirung verhülflich sein mechte; als ist von hochgedachter K. Commission aus absolute folgendergestalden beschlossen worden: 1mo sollen die Gmeincreditores von dem zwischen der löblichen Commission und denen Herren von Wien umb die ihnen verkaufte neue Leopoldtstatt abgehandleten Kaufschilling (soweith sich derselbe erstreckt) paar bezahlt und abgefertiget werden. 2do daß all diejenige Partheyen, welche ordentliche Realsprüch haben, sollen auf die von denen Juden ihnen vorgeschlagene Häuser gewisen und das hierauf haftende Contingent sambt der Übermaß, (zum Fahl eine verhanden), zu der löblichen Commissions- oder deren Herren von Wien Handen erlegt, sodan denen christlichen Partheyen die Häuser ex officio eingeantwortet werden. 3^{tio} solle es ebenmäßig disen Verstand haben mit jenigen Partheyen, die da bey den löblichen hofmarschallischen Gericht ihre Schulden vormercken und mit dem Ambtsinsigl becröftigen lassen. 4to sollen gleichergestalten diejenige Partheyen, die da Personalsprüch haben, welchen in Ermanglung andrer Bezahlungsmittlen die Judenhäuser

der Hofschäzung nach in solutum vorgeschlagen worden, auf dergleichen Häuser gewisen, gegen Herausgebung des Contingents und Übermaß in die würkliche Possess gesezt werden. 5to ist ebnermaßen von der löblichen Commission aus veranlaßt worden, daß die Gmeincreditores und andere chyrographarii[1]), (zum Fahl bey hochgedachter Commission weiter keine paare Bezahlungsmittl verhanden), von denen geschäzten Coppel Franckhlischen Jubelen und Cleinodien der gerichtlichen Schäzung nach sollen abgefertiget werden. 6° und schließlichen hat die löbliche Commission vermög eines sub dato 25. Septembris 1670 an die Herren von Wien abgangenen Decrets all diejenige Partheyen, (welche bey der löblichen Commission über vielfäldigen Vorstand keineswegs in Güete haben könen verglichen werden), ihrer habenden Real- und Personalsprüch halber zum alhiesigen Stattmagistrat als vorgesezten Grundobrigkeit dergestalden verwisen, daß sie alda ihre Prioritetsprüch dem üblichen Stattbrauch nach ausfiehren sollen. Und sofern ein- oder andere Parthey aus solchen intimirten 13 onerirten Judenhäuseren ihme eins einantworten zu lassen willens währe, als sollen sie, Herren von Wien, dergleichen Partheyen mit Aufsichnehmung aller burgerlichen Pflicht gegen Erlegung des vorverstandenen Contingents und Übermaß die Häuser unweigerlich einantworten.

[1]) Chirograph = Handschrift, Schuldverschreibung.

XXVIII.

1670 s. d.

Schätzung der Judenhäuser.

(Original W. St. A. 42/1670. Druck bei Schwarz: Das Wiener Ghetto p. 248 ff.)

Schäzung

über die in der alhiesigen Judenstatt bey Wien befindenden Behausungen, welche durch die hernach benante, geschwohrne K. Hofhandwercksleuth, jeder auf sein Arbeith, ordentlich bey ihrem Gewissen geschäzt worden. Als

Nr.		fl.	kr.
1	Veith Munckhen Haus	5588.	22½
2	Dauid Nathan	1199.	9
3	Jacob Schneider	1360.	5
4	Joachimb Gerstl	661.	15
5	Hirschl Mayr Sohns, Haus	2004.	17
6	Wolff Pindl	2204.	30
7	Ißrael Joachimb	1403.	9
8	Hirschl Rechl	665.	45
9	Inschall Lemoni Cramer	241.	44
10	Dauid Nathans Enickl	189.	30

Nr.		fl.	kr.
11	Joseph Oberlender oder Adlawerpacherin per Commission	2612.	43½
12	Jacob Salomons Haus per Commission	4391.	45
13	Abrahamb Höcht	7308.	15
14	Joachimb Gibiß	465.	—
15	Jeremias Mayr	747.	45
16	Samuel Hecht	1822.	—
17	Jacob Ziggeiner	584.	54
18	Modl Puschkh	796.	52
19	Joseph Pland	496.	45
20	Aaron Seckhl	488.	15
21	Samuel Ißrael per Commission	2567.	48
22	Ißrael Salomon	718.	30
23	Jacob Hecht	2390.	57
24	Samuel Ißrael	3512.	—
25	Lemmel Risens Kinder	1907.	9
26	Abrahamb Höcht	4385.	45
27	Jud Polackh, Richter	5115.	30
28	Moyse Aaron Fränckhl	692.	36½
29	Abrahamb Fränckhl	3003.	45
30	Copel Rißen oder alt Gemeinhaus	2049.	45
31	Abrahamb Fleischhackher	194.	40
32	Ison Hälles	706.	15
33	Sambson Stattschreiber oder alten Moyses Haus per Commission	600.	20
34	Lemel Riß	254.	6
35	Jacob Schleßinger	2820.	30
36	Moyses Kirschner	1952.	36
37	Perl Goldtschmidt per Commission	3921.	12½
38	Hönnig Fränckhl	2821.	15
39	Copel Fränckhl per Commission	4752.	40
40	Neue Gemeinhaus	2631.	24
41	Dauid Ascherl	2156.	20
42	Die alt Synagoga	——.	—
43	Jacob Herlinger	1573.	35
44	Lazaruß Khäses	2118.	30
45	Hierschl Sambson	1646.	35
46	Joseph Jud	501.	45
47	Mayr Perlheffters Haus	1222.	48
48	Jung Kopl Fränckhl	3149.	15
49	Victor Lazaruß	1309.	57
50	Wider Jung Kopl Fränckhl	1927.	—
51	Scheuch Mendl	256.	30
52	Modl Riß	1507.	55

Nr.			fl.	kr.
53	Hierschl Luzerner per Commission		2692.	22
54	Jochalin Pradtin		396.	—
55	Michel Gerstl		2343.	45
56	Samuel Goldtschmidt		3075.	50
57	Beniamin und Salomon Franckhl per Commission		4679.	15
58	Zach. Mayrn Erben per Commission		3988.	15
59	Scheuch Jud, weckbrochen worden		139.	40
60	Austerlische Erben		3232.	30
61	Aaron Fränckhl		2036.	30
62	Aaron Henich		1806.	30
63	Abrahamb Hönnich per Commission		2030.	30
64	Löwel Weyl		1940.	20
65	Eliaß Polackh		430.	—
66	Dauid und Perl Polackh		1744.	6
67	Ison Riß		1591.	45
68	Marx Ißrael		988.	40
69	Salomon Ennßgen	dise seint	647.	42
70	Isac Warmesser Witib	weckgebrochen	796.	30
71	Jonas und Salomon Isac	worden zum	1379.	—
72	Abrahamb Munckh	Freythof	1161.	20
73	Dauid Judl, Herrn Pfarrer Wohnung		1733.	45
74	Zachariaß Mayr per Commission		4282.	
75	Marcus Benedict		2466.	30
76	Löwel und Aaron Goldtschmidt		1736.	30
77	Alt Hierschl Benedict		2354.	36
78	Besackh Benedict		243.	10
79	Samuel Kollstatt		317.	45
80	Marx Wenizl		312.	15
81	Moyses Neysidl		1826.	45
82	Löwel Moyses Mayr		248.	6
83	Isac Munzhandler		320.	10
84	Lazaruß Isac Munzhandler		133.	30
85	Mayr Wenzl		354.	20
86	Salomon Awerpacher		229.	—
87	Lazaruß Mändl		1228.	55
88	Mayr Seckhls Erben		358.	30
89	Alten Löwen Schuelsinger		350.	30
90	Simon Hierschl		720.	—
91	Abrahamb Wolff		605.	45
92	Joseph Salomon		514.	30
93	Marx Linz		374.	40
94	Mayr Scheyerer		374.	25
95	Löwel Mayr		183.	30
96	Aaron Thoman		244.	15

Nr.		fl. kr.
97	Schezl Linz	464.20
98	Joseph Neustadl	280.15
99	Alten Mayr Ascher Haus	340.15
100	Löwel Jonas Haus	563.—
101	Lippmann Jurist	2415.—
102	Bermann Fränckhl	2756.15
103	Des verstorbenen alten Isac Schuelmeisters Haus	803.45
104	Simon Wienner	2902.30
105	Marx Schleßinger	3513.51
106	Simon Polackh	1240.30
107	Lazaruß Wezel per Commission	2461.45
108	Salomon Wolff	2926. 1
109	Hierschl Mayr	2215.30
110	Jacob leve del Banco	4985.—
111	Hirschl Pruckh	120.30
112	Perl Eissen Cramer	406.29
113	Salomon Fränckhl	848.15
114	Löwel Schlessinger	174.—
115	Hierschl Goldtschmidt	209.15
116	Samuel Millenberger	458.37½
117	Joseph Hönig Falckh	1044.—
118	Salomon Maucher	677.24
119	Joachimb Nenheles Wittib	1340.—
120	Salomon Nischlitz	1293.30
121	Joseph Greißlers Wittib	295. 9
122	Perl Greißler	2287.28½
123	Des Tröstls Haus	927.—
124	Jacob Tröstl per Commission	7662.30
125	Gemeinhäusl	177.30
126	Gemeinhäusl	178. 9
127	Studierhaus	417.—
128	Spithal	783.35
129	Joachimb Polackh	220.25
130	Hierschl Polackhen Haus	358.30
131	Löwel Kharch	89.15
132	Die neue Synagoga ist zur Kirchen komben	—.—

(122–124: zum Zuchthaus komben)

Summarum aller hievorn beschribenen Posten	205.650	fl. 54 kr.
Dann auch die alte Synagoga, welche hievorn nr. 42 gemelt, per	3.426	fl. 2 kr.
Ingleichen die neuerbaute Synagoga sub nr. 132 per	7.142	fl. 30 kr.
Bringt die völlige Schäzung auf die ganze Judenstatt in allem zusamben	216.219	fl. 26 kr.

116.

1669 Juli 8.

Verbot des Vorkaufs.

Dekret des Bürgermeisters und Rates der Stadt Wien an den Rumormeister.

(Konzept mit E. V. W. St. A. 17/1669.)

Von Burgermeister und Rath der Stadt Wien Michaelen Mof, bestöltem Rumormeister,[1]) hiemit anzufüegen. Demnach der alhiesigen Judenschaft nicht gebürt und bereit zu underschidlichmahlen verboten worden, daß sie außerhalb ihrer Judenstadt auf der offnen Straßen keine Handlschaften treiben, auch sich alda keines Fürkaufs der Victualien wider die landsfürstlichen zum öftern publicirte mandata gebrauchen sollen, deme sie aber bis dato schuldigermaßen nicht nachgelebt, also würdt ihme, Rumormeister, hiemit anbefohlen, daß er dergleichen handlende Juden auf Betreten von der Straßen hinwek und in ihre Judenstadt schaffen, wofern sie aber davon nicht ablassen, denenselben die alda verhandlende Feilschaft und fürgekaufte Victualien zu wolverdienter Straf und andern zum Abscheu und Exempl hinweknehmen und in das Burgerspital lifern solle, maßen dem Richter durch absonderliches Decret in gleichmeßiger Einsag, Obsicht und Execution anbefohlen und dabey angedeut worden, daß er, Rumormeister, ihme jedesmahls auf Begehren assistiren werde, so er auch dits Orts dergestalt volziehen würdt, damit man sich höchern Orthen, wider ihne nicht zu beschwären oder in Erfolglassung seiner Besoldung in Difficultet zu machen, nicht Ursach habe. Actum Wien, den 8. Julii 1669.

[1]) Die Rumorwache hatte seit 1646 den Sicherheitsdienst in den Straßen und die Unterstützung der Marktrichter auf den Märkten. Sie unterstand dem Stadtrat. (Geschichte der Stadt Wien IV/1 p. 196.)

117.

1671 Juli 12 — 1672 Dez. 18.

Erhaltung des Friedhofs in der Roßau.

I.

1671 Juli 12.

Erklärung des Bürgermeisters und Rates der Stadt Wien.[1])

(Beglaubigte Kopie C. G. A. Druck bei Frankl: Zur Geschichte der Juden in Wien p. 8 f.)

Wier, N. Burgermeister und Rath der K. Residenzstatt Wien, etc. bekennen hiemit für uns und unsere Nachkommen: Demnach die

jüdisch abgezogene Coppel-Franckhlische Erben,[2]) daß wir der allhier gewesten Judenschaft in der Roßau gehabte Begräbnus und Gräber unverenderlich bleiben lassen wolten, gehorsamblich gebeten, uns auch hierumben per viertausend Gulden Satisfaction geleist haben; als geloben, zusagen und versprechen wir, daß besagte ihre Gräber und Stein darauf, wie sye zu Zeith ihres Abzugs gewesen und noch seyn, mit einer Planken eingeplankter verbleiben und von uns nicht verendert werden solle etc. Dessen zue wahren Uhrkund haben wir zu Versicherung dieses mit unsern Stattinsigul verfertigen und ausfolgen lassen. So beschehen in Wien, den zwölften July anno sechzehenhunderteinundsiebenzig.

[1]) Vgl. Kaufmann l. c. 149 ff.
[2]) Vgl. Nr. 115, XXIV.

II.

1672 Dez. 18.

Kontrakt zwischen den Fränklischen Erben und B. Osterhammer.

(Kopie W. St. A. 17/1672.)

Wir Endsunterschriebene, Isaac, Israel und Enoch Frankhl, als des verstorbenen Coppel Frankhl gewesten Judens in Wien nachgelassenen Erben, bekehnen hiemit insgesambt und sonders für uns, unser Erben und Nachkommen: Wie daß nach beschehenen Abzug der gesambten wienerschen Judenschaft bey einen wohledl- und[1]) hochweisen Stattrath der K. Haupt- und Residenzstatt Wien wüer wegen unveränderlicher Erhaltung unserer zu Wien habenden Begräbnus gehorsambst gebeten und endlich lauth aufgerichten Contract sub dato 12. July 1671 mit selben gegen geleister Satisfaction per fl. 4000 dahin geschlossen worden, daß gedachte unsere judische Begräbnus, wie selbige zuer Zeit unserer Emigration mit Planken umbfangen auch mit Gräber und Grabsteinen gestanden, also noch hinführo allezeit unveränderter stehen und verbleiben solle; weilen wür durch[1]) solchen ausgefertigten Contract dahin bedacht gewesen, wie diese unsere Begrabnus gleichwohl in ein und andern versichert und vor bösen, muthwilligen Leithen verwahrt, auch die Planken und das daraufstehende Häusel reparirt und bey Bau erhalten, nicht weniger die Gräber und Grabstein (indeme wür zu Erhaltung deren soviel aufgewendet) vor Schaden praeservirt werden möchten und wür aber befunden haben, daß solches nicht anders beschehen kann, es seye dann, daß gemelte unsere Begräbnus durch einen guten, ehrlichen Mann possedirt und bewohnet und also durch ihme alles in seinen esse erhalten; als geben hiermit und in Craft dieses wür, obgedachte Isaac, Israel und Enoch Frankhl, Balthasar Osterhamber, seinen Erben und Nachkommen, in Ansehen, daß sowohl seine Eltern als er selbsten lange Jahr diesen unsern Gottes-

aker würklichen besessen und bewohnt, auch mit Reparirung des daraufstehenden Häusels und Planken ihre Mühe und Fleyß jederzeit bestens angewendt und sich hie on[2]) männigliches Klag ehrlich erhalten, viel berührte unsere Begräbnus[3]) samt den daran ligenden Platz, so in der Läng vornen von der Gassen an bis hinten an der Frau Haagen Garten und in der Breite von denen Gräbern bis an des Herrn Wagners Garten sich erstreketen, dergestalt in die noch ferrere Possession, daß er, seine Erben und Nachkommen selbige wie bishero also noch fürdershin besitzen, nutzen und seine ehrliche Nahrung darauf suchen mögen; jedoch mit dieser beygefügten Condition, daß hinführo er, seine Erben und Nachkommen alles auf ihro eigene Unkosten ohne unsern fernern Entgeld repariren und bey Bau erhalten sollen, welche Unkosten zu bestreiten, er dann dieses obgedachten Plazels zur Leinwandpleich sich bedienen und die Baumangelsunkosten, sowohl was zu Reparirung des Hoysels wie auch der Planken als sonsten in anderen Weg vonnothen sein wird, daran erobern solle; maßen wür ihme selbiges in specie zu diesen Ziehl und End zur Nutznießung eingeben, darmit er die nöthwendige Ausgaben inskunftige damit bestreiten möge und wir hinführo wegen der Unkosten, wie sie auch Nahmen haben mögen, nicht ferreres beschwehrt und behälliget werden. Zum Fahl auch wider alles Verhoffen obgedachten mit einen löblichen wienerischen Stattrath getroffenen Accord zuwider unserer Begräbnus etwo ein oder anderen, durch was Vorwand oder Mitl es nun geschehen mögte, angefochten würde, solle er, seine Erben und Nachkommen ihnen bestermaßen angelegen sein lassen, darmit solches verhütet und dem Vergleich nicht zuwieder gehandelt werden, auch, daß es die Noth erforderen solte, sich deswegen bey gehörigen hohen Obrigkeith zu beschwöhren und umb gnädige Manutenirung[4]) des aufgerichten Contracts gehorsambst an[5])zurufen, auch uns solches durch Schreiben eylfertig zu erineren und also diese unsere Begräbnus in acht zu nehmen schuldig sein, damit nichts davon ruinirt oder verallignirt werde; viel weniger aber soll er oder die Seinigen Fug und Macht haben, ohne unsere Einwilligung einen andern von dem Haus oder Pleichplaz etwas zu verlassen oder zu verkaufen, sondern alles in sein alten esse zu erhalten verbunden sein. Bitten derowegen unterthänigst ein hohe, landsfürstliche Obrigkeit des Erzherzogthums Ostereich unter der Enß, wie auch einen wohledlen, hochweisen Stattrath der K. Haupt- und Residenzstatt Wien, selbige[6]) geruhen unserer vielgemeldten Begräbnus dem aufgerichten Contract zuwieder nichts schatliches widerfahren zu lassen und obberührten Balthaßer Osterhammer bey der ihme von uns ertheilten Possession sambt denen Seinigen, Erben und Nachkommen geruhlich verbleiben zu lassen und doch darbey gnädig zu schuzen und zu manuteniren. Zu Uhrkund dessen haben wür, obernente drey Juden, diese Possesionsübergab mit unsern hebraischen Handschriften und Pettschaften verfertigt.

So beschehen zu Fürth bey Nürnberg, den 18. Decembris anno 1672.

L. S.[7])
L. S.
L. S.

[1]) Im Akt „un"; „dennoch".
[2]) Im Akt „ihirn".
[3]) Im Akt „Begräbus".
[4]) Im Akt „Manatenirung".
[5]) Im Akt „an an".
[6]) Im Akt „selbi".
[7]) Die Unterschriften fehlen.

118.

Gründe für die Wiederaufnahme der Juden in Wien.

I.

s. d. [Sommer 1673].*)

Gutachten der Hofkammer.

(Druck bei Wolf: Die Juden in der Leopoldstadt, p. 97 ff.)

Die Juden seien seit ihrer Vertreibung aus Jerusalem über ganz Europa verbreitet und würden gegenwärtig in Italien, an vielen Orten Deutschlands, in Polen, Rußland, den Niederlanden und in der Türkei geduldet, was wohl darauf hinweise, daß sie den Staaten, in denen sie wohnen, von Nutzen seien; allerdings seien sie aus anderen Staaten wegen

*) Nach dem Inhalte zu schließen, sollten die unter dieser Nummer wiedergegebenen Aktenstücke im Archive des Gemeinsamen Finanzministeriums in Wien zu suchen sein. Sie waren aber dort, trotz genauer Durchforschung aller in Betracht kommenden Abteilungen, nicht aufzutreiben; ebensowenig in den anderen Wiener Archiven. Direkt benutzt hat sie wohl nur G. Wolf, der Nr. I und III wörtlich, II auszugsweise in seiner Schrift: „Die Juden in der Leopoldstadt", p. 57 ff und 97 ff anführt. Diese 3 Stücke in der von Wolf überlieferten Form der vorliegenden Publikation einzuverleiben, hielt den Herausgeber der berechtigte Zweifel an der richtigen Wiedergabe des Wortlautes durch Wolf ab. Da aber anderseits Gründe, die Echtheit der Aktenstücke an und für sich zu bezweifeln, nicht vorliegen und ihr Inhalt für die Geschichte der Wiener Juden nicht ohne Interesse ist, glaubte der Herausgeber den Wünschen des Lesers und seiner Pflicht, nur gesicherte Texte wörtlich mitzuteilen, am besten durch die im Texte gewählte Form zu entsprechen. Hoffentlich gelingt es weiteren Nachforschungen in den Wiener oder anderen öffentlichen oder privaten Archiven die Originale dieser Schriftstücke ausfindig zu machen. Bei der Datierung dieser Schriftstücke ist der Herausgeber im Gegensatze zu Wolf von der Ansicht ausgegangen, daß die Konferenz zu Wischau in Mähren vom 26. Sept. 1673 erst nach Erstattung beider Referate der Hofkammer an den Kaiser stattgefunden haben kann, da die „gegenwärtige" Reise Kaiser Leopolds, der in dem Gutachten (III.) Erwähnung geschieht, wohl die nach Eger sein dürfte, die am 4. August 1673 (siehe Privatbriefe Leopolds an Pötting, herausgegeben von Pribram und Landwehr von Pragenau II. 349) begonnen wurde.

angeblich begangener Verbrechen ausgewiesen worden. Die Folge solcher Vertreibungen sei meist eine Entvölkerung und materielle Schädigung der betreffenden Länder gewesen. Aus Wien seien die Juden vor einigen Jahren wegen begangener Missetaten ausgewiesen worden, ein Teil dieser Verbrechen habe sich nachweisen lassen, viele wären aber vielleicht nur ungerechtfertigte Verleumdungen gewesen. Man habe die Juden seit alten Zeiten häufig beschuldigt, Christenblut gebraucht und die Brunnen vergiftet zu haben, niemals aber hätte sich ein Beweis hiefür erbringen lassen; ebenso verhalte es sich mit den schweren Sittlichkeitsdelikten, die man den Wiener Juden vor ihrem Abzug zur Last legte. Wohl seien Diebstähle und Betrügereien, die sie begangen hätten, erwiesen, aber es sei ungerecht für die Freveltaten einzelner ein ganzes Volk verantwortlich zu machen. Übrigens hätten auch nach dem Abzug der Juden aus Wien die Verbrechen in der Stadt nicht abgenommen. Es seien auch nicht die „großen Glückseligkeiten" gefolgt, welche einzelne Männer zur Förderung der Vertreibung versprochen und prophezeit hätten. Wenn man wegen etlicher Verbrecher eine ganze Nation strafen und verjagen wollte, so würde in kurzer Zeit in vielen Ländern weder Christ noch Jud mehr zu sehen sein. Seit vielen Jahren wäre nicht öffentlich bekannt geworden, daß die Juden sich einiger Rebellion, Verräterei oder dergleichen teilhaft gemacht. Auch Verführungen zum Judentum und „dergleichen enormia", derentwegen sie aus Spanien, Frankreich, Bayern u. a. O. vertrieben worden seien, wären in Wien nicht vorgekommen. Für die leichteren Vergehen seien sie aber genug gestraft worden, so daß ihre Wiedereinlassung umsoweniger bedenklich und desto leichter verantwortlich sein würde. Für die Wiederaufnahme der Juden spreche vor allem das finanzielle Moment. Die Wiener Juden hätten jährlich 10.000, in den letzten Jahren sogar 12.000 fl. ins Proviantamt gezahlt; diese Steuer hätten zwar beim Abzug der Juden die Bürger zu entrichten übernommen, man höre aber einerseits fortwährende Klagen über versäumte Zahlungstermine, anderseits sei diese Gebühr eine schwere Last für die armen Bürger, da alles auf die Häuser und deren Einwohner geschlagen werde. Auch durch den Abzug der N.-Ö. Landjudenschaft, die jährlich 4000 fl. Steuern gezahlt hätte, durch Verminderung des Mautgefälls, des Fleischaufschlags und Dreißigsten sei der Staat schwer geschädigt und man könne ruhig behaupten, daß das jährliche Einkommen des Staates durch die Ausweisung der Juden um 40.000 fl. verringert worden sei. Es sei eine allgemeine staatsmännische Lehre, daß der Wohlstand eines Landes mit der Vermehrung seiner Bevölkerung wachse, weil, je mehr Einwohner ein Staat habe, eine desto kleinere Steuerquote auf den einzelnen entfalle. Auch würde jetzt eine große Menge der vorhandenen Nahrungsmittel nicht verbraucht, weil weniger Konsumenten da seien, was eine verminderte Steuerfähigkeit der Produzenten im Gefolge habe. Es sei unleugbar, daß, als die Juden noch im Lande waren, Wolle, Tuch, Schmalz und fast alle anderen im Land erzeugte Waren größeren Wert hatten, also mehr Geld ins Land gekommen

sei, der gemeine Mann daher leichter die Steuern zahlen konnte. Auf dem Lande hätten die Stände, die auf ihren Gütern Juden hatten, jährlich wenigstens 20.000 fl. eingenommen, die jetzt wegfielen. Für die Austreibung der Juden seien besonders die Wiener Krämer und Handelsleute gewesen, die sich für die Stadt hievon großen Nutzen versprochen hätten. Diese Prophezeiung sei nicht eingetroffen, die Warenpreise seien nur gestiegen und das sei auch ganz natürlich, da der Stadt Wien durch den Entgang der jüdischen Steuern[1]) *und die übernommene Toleranzgelderzahlung eine jährliche Summe von 19.700 fl. aufgebürdet worden sei, die sie auf ihre Bürger überwälzen müsse. Diese aber erleiden durch den Ausfall der Hauszinse, des Fleisch-, Fisch- und Brotkonsums etc. großen Verlust; desgleichen leiden Apotheker, Glaser, Tischler, Maurer, Zimmerleute etc. Man könne diesen Entgang einem Kapital von 500.000 Gulden gleichsetzen. Auch der Handel als solcher sei durch die Vertreibung der Juden schwer geschädigt worden; besonders der Verkauf der alten Waren leide, da bei den Christen und zumal bei den Wienern die Faulheit gar zu groß sei, um sich um derartiges anzunehmen. Besonderen Eintrag erfahre das Geldgeschäft, weil die Juden die einzigen brauchbaren Mittelspersonen zwischen den Geldgebern und Geldbedürftigen gewesen seien. Dieser letzte Übelstand treffe auch die Hofkammer schwer, der es jetzt manchmal unmöglich sei, größere Geldsummen aufzutreiben. Vor 3 Monaten sei es geschehen, daß mancher, der früher in 24 Stunden durch die Juden 50 bis 100 und mehr tausend Gulden vermittels eines kleinen Trinkgeldes zum Nutzen des Kaisers und der Allgemeinheit aufgebracht, jetzt auch gegen große Versprechungen in einigen Wochen nicht 10—15.000 Gulden hat aufbringen können. Frauen, die sich zur Vermittlung erboten, hätten die Darlehensnehmer zehnmal mehr als die Juden überhalten und etliche schändlich hintergangen. Die Bürger, die Hofkammer und der Kaiser leiden also alle durch die Abwesenheit der Juden; daher nicht zu zweifeln sei, daß, wenn der Kaiser diese Information früher erhalten hätte, er in eine solche Generalabschaffung so leicht nicht gewilligt haben würde. Die Juden hätten für ihre Wiederaufnahme in Wien 300.000 fl. angeboten. Man rate dem Kaiser dieses Anerbieten anzunehmen, weil diese Summe besonders zur Bestreitung der Kriegskosten sehr willkommen zu heißen wäre. Es werde dem Ansehen des Kaisers gewiß nicht schaden, wenn er seine frühere Resolution widerrufe, übrigens könne er sich zur Motivierung dieser Gesinnungsänderung auf die vorgebrachten Wünsche der N.-Ö. Stände berufen, die um die Wiederaufnahme der Juden gebeten hätten.*[2]) *Schließlich betont das Gutachten, daß die Ansicht, als seien die Juden böse Leute, Aussauger und Wucherer, schon in diesem Schriftstücke zum guten Teil widerlegt worden sei. Es sei leicht zu erweisen, daß die Juden oft diejenigen gewesen, die den Christen ausgeholfen und bewirkt hätten, daß diese Haus und Hof behaupten konnten. Betrachte man die Sache genau, so finde man, daß sich nur die ärmeren Handelsleute durch die Juden geschädigt gefühlt hätten und diese auch nur deshalb, weil sie nicht gewöhnt seien, ein*

so einfaches, genügsames Leben zu führen wie die Juden. Um ihre größeren Bedürfnisse bestreiten zu können, hätten sie höhere Preise verlangt als die Juden und dürften sich also nicht wundern, wenn die Juden größeren Absatz hätten. Man solle also die Juden wieder aufnehmen und, um zu verhüten, daß sie neue Verbrechen begehen, streng auf die Handhabung der Gesetze sehen, besonders darüber wachen, daß es ihnen nicht wie in früheren Zeiten gelinge, Beamte zu bestechen; ferner sei schon bei der Aufnahme der Juden darauf zu achten, daß nur vornehme und keine minderwertigen nach Wien gelassen würden. Um eventuelle Zweifel des Kaisers über den Vorteil der Wiederaufnahme der Juden zu zerstreuen, verweise man schließlich auf das Beispiel Brandenburgs, wo der Kurfürst einen Teil der aus Wien vertriebenen Juden mit Freuden aufgenommen und ihnen, in Berlin zu wohnen, gestattet habe, trotzdem der Kurfürst Joachim vor nicht gar langer Zeit die Juden aus dem Lande getrieben hätte.

[1]) Ordinaristeuer 1050, Extraordinaristeuer 750—1000 fl., Weintaz 550 fl.; bei der Maut am Waghaus und Rotenturm wenigstens 2000 fl. Wöchentlich wurden durchschnittlich in der Judenstadt wenigstens 100 Eimer Bier getrunken; vom Eimer 15 Kreuzer ergibt jährlich 1350 fl.

[2]) Im N.-Ö. Landesarchiv finden sich einige auf diese Bitte bezugnehmende Aktenstücke. Am 12. Mai 1672 (Or.) wenden sich die 3 oberen Stände an die Verordneten mit der Bitte um ein Gutachten, in welcher Form beim Kaiserhofe anzuregen sein möchte, daß „citra offensionem" den in den benachbarten Ländern wohnenden Juden das „commercium", wo nicht in Wien, doch wenigstens auf dem Lande zu treiben erlaubt werden möchte.

Es zeige die tägliche Experienz und Erfahrenheit ganz clar, daß, als die Judenschaft in disem Land wohnhaft gewesen, die löbliche Landsmitglider ihre erzeugende Würthschaftsmitel weith besser anwehren und durch die Juden aufs Geld bringen, wie auch die Wahren in einem leichtern Werth bekommen können als anjezo, da sie von der Statt Wien und aus dem Land geschafft worden, indeme die Versilberung der Victualien und anderer Einkommen, warmit sowohl der Herr als Burger und Bauersman ihre Gaben und Anlagen bestreiten müessen, neben denen Comercien und Handlschaften sich mercklich stecken und durch das jüngst publicirte hochgesteigerte neue Mauthvectigal gänzlich verschlagen werden.

Die Verordneten antworten s. d. 28. Mai 1672 (Or. N.-Ö. Landesarchiv) und richten dann s. d. 27. Juni (Konzept N.-Ö. L.-A.) im Auftrage der 3 oberen Stände an den Kaiser eine Bittschrift, in der sie die oben erwähnten Tatsachen wiederholen, um dann zu betonen: *„Wan nun dieser täglich mehr und mehr erwachsenden Landsruin billich zu steuern ist; E. K. M. allergnädigste gehabte Intention und Meinung auch bei Ausschaffung der Juden aus dem Land principaliter allein dahin geziehlet, daß dieselbe des Stättcnincolats weiter nit fahig sein sollen (worbei es dan auch aus denen E. K. M. hievor bewegenden wohlerheblichen Ursachen allerdings sein Verbleiben hat); hingegen aber, daß die Juden blos auf gewisse Weis und zu gewisser Zeit in und aus diesem Land Commercien und Handlschaft treiben keine so nachtheilige Consequentien auf sich haben kan, sondern sowohl Er. K. M. gemeinem Mauthwesen fürträglich ist, als auch diese Ersprießlichkeit und Nutzen mit sich bringt, daß die Landsmitglieder auch Dero armen Unterthanen, Bürger und Bauern, wie vor diesem also auch hinfüro die Gelegenheit haben mögen, ihre erzeugende Würthschaftsmittel besser anzuwehren und durch die commercirende Juden auf das Geld zu bringen, wie auch zu ihrer unentbehrlichen Notdurft die Wahren in einem*

leichteren Werth zu bekomben: Als gelangt an E. K. M. im Namben und anstatt der dreyen oberen Landständ dieses Erzherzogthumb Oesterreich unter der Enß unser allerunterthänigistes, gehorsambistes Bitten, Sie geruhen der in denen benachbarten Königreichen und Landen wohnenden Judenschaft wo nit das ganze Jahr durch, jedoch wenigist zu gewissen Zeiten allergnädigist zu verlauben und den Weeg zu eröffnen, damit selbige herein und aus diesem Land sowohl in Kauf- als Verkauf, Vertausch- oder Verwechslung und in andere Weis die freye commercia und Handlschaften treiben mögen. Inmaßen dan solches das angränitzende Marggrafenthumb Mahren gleichfahls selbsten verlanget, auch denen Landsmitgliedern, deren Unterthanen und Inwohnern bei Versilberung ihrer Victualien und anderer habenden Mitteln, von welchen sie die jahrlich Gaben und Anlagen bestreiten müessen, fürtraglich und ohne dieses die hoche Landtagsbewilligungen zu erschwingen weiter nit möglich sein würde." . . . . Vom 28. Juni 1673 liegt im N. Ö. L.-A. (Kopie) eine Entschließung des Kaisers vor, daß auf die Bitte der mährischen Stände, den Juden in Mähren, Schlesien und Böhmen der Besuch der österreichischen Jahrmärkte jenseits der Donau zu gestatten, resolviert und bewilligt worden sei, daß die ausländischen Juden „so von der Statt Wien und dem Land Österreich unter der Ennß nicht wekgeschafft worden" die Jahrmärkte der N. Ö. Städte Krems, Laa, Retz und Mistelbach frequentieren dürften, unter der Bedingung, daß sie 1. an diesen Orten nur während der Jahrmarktszeiten verweilen, 2. jeder Jude für den anderen haftbar ist, so daß Repressalien gegen alle stattfinden dürfen und 3., keinem Juden, der nicht dazu besondere Privilegien vorweisen könne, erlaubt sein solle, nach Elle und Gewicht, sondern bloß stückweise zu handeln. Eine entsprechende Verständigung an die ausländischen Juden d. d. 7. Juli 1673 erliegt in vidimierter Abschrift im N. Ö. L. A. B. 1. Nr. 42. Doch scheint die Durchführung Schwierigkeiten verursacht zu haben, denn ebendaselbst B. 1. Nr. 24 liegt ein Extrakt (Kopie) der Verordnetenrelation, d. d. 1. März 1675, in der es heißt: „*Es würd aber denen löbl. Ständen von selbsten bekant sein, daß über all fleißig continuierlich gehorsambstes Ansuechen wegen überhäuften Negotien, auch jeweilen langsamber Einlaufung der bei denen underen Instanzien abforderenden Bricht und Guetachten die Erledigung bey Hof retardiert worden.*" Im Schlußgutachten d. d. 24. Juli 1675 wird die neuerliche Urgierung empfohlen und von den Ständen am 29. Juli 1675 gutgeheißen.

II.

s. d. [Sommer 1673].

Gutachten der theologischen Fakultät der Wiener Universität über die Rückkehr der vertriebenen Wiener Juden in diese Stadt.

(Auszug bei Wolf: Die Juden in der Leopoldstadt, p. 59.)

Kaiser Leopold bemerkte zu dem Gutachten der Hofkammer, die Angelegenheit sei von „höchster Importanz"; es müsse aber vor allem „theologice, sodann politice und letztlich cameraliter überlegt werden an liceat, an deceat, an expediat". Zur Erörterung der theologischen Frage wendete sich die Hofkammer an die theologische Fakultät der Wiener Universität, die sich zugunsten der Rückkehr der Juden aussprach und u. a. betonte: Der Kaiser habe zweifelsohne das Recht gehabt, die Juden aus Österreich und speziell aus Wien zu vertreiben; es frage sich nur, ob nicht die Wiederaufnahme derselben zu des Kaisers und des Landes Nutzen gereichen würde. Daß die Juden in christlichen Staaten illaesa conscientia toleriert werden können, lasse sich aus göttlichen, geistlichen und weltlichen

Rechten erhärten; wie dies u. a. Martin Mayer v. Schönberg, Rat des Erzherzogs Leopold von Österreich, des Bischofs von Straßburg und Passau, in einer Kaiser Ferdinand II. gewidmeten Schrift ausgeführt habe. Sie verweisen insbesondere für die Ansicht, „daß die Juden von denen Christen nicht gänzlich unterdruckt und vertrieben werden sollten", auf Pauli Epist. ad Rom. C. II., V. 23 und 26, aus welchen Worten folge, „daß dem Willen Gottes gemäß seye, bis solche determinirte Zeit dermaleins herzuruckt, die Juden zu gedulden; maßen dann viele consilia und absonderlich das, so anno 1267 zu Wien gehalten wurde, solche Toleranz approbiert; auch alle römischen Päbst bis auf gegenwärtige päbstliche Heiligkeit selbige jederzeit in statu ecclesiae, auch gar in der Stadt Rom geduldet haben."[1])

[1]) Woher Wolf diesen Auszug aus dem Gutachten der theologischen Fakultät hat, war, wie bereits bemerkt, nicht festzustellen. Das in der Hofbibliothek Man. 8479 aufbewahrte Gutachten „Tres quaestiones de receptione et sic dicta tolerantia Iudaeorum in Austria vel saltem Viennae" stimmt wohl in der Fragenstellung, nicht aber in der Beantwortung derselben mit dem Auszuge bei Wolf überein. Es möge hier ein Auszug aus dieser Schrift folgen.

Casus propositi, ut resolvantur.

Primus casus est an, si receptio Iudaeorum de novo vel eorum tolerantia in Austria in magnum emolumentum et utilitatem caesaris, subditorum et patriae cedat et hoc clare appareat, tuta conscientia caesar posset illos de novo tolerare? Secundus casus, an Iudaei Viennae et in Austria talia delicta perpetraverint, ut omnes ubique gratiam et misericordiam, sua privilegia et tolerantiam meriti sint perdere? Tertius casus est, an receptio Iudaeorum de novo ad civitatem Viennensem vel in provinciam Austriae male audiret apud alios principes, aut revocatio decreti caesarei expulsionis eorum esset contra reputationem caesaris et an caesar non obstante tali decreto expulsionis tuta conscientia possit novo decreto illos admittere in Austria?

Der Verfasser will einleitend die Frage erörtern, ob christliche Fürsten mit gutem Gewissen dulden können, daß Juden in ihren Ländern wohnen. Er führt eine ganze Reihe von Schriftstellen geistlicher und weltlicher Autoren an, die beweisen, daß dies gestattet sei. Dann bespricht er die Frage, ob ein Verkehr zwischen Christen und Juden gestattet sei. In göttlichen Dingen nicht; in weltlichen könne der Herrscher diesen Verkehr untersagen.

Dico decem casus enumerantur a doctoribus, in quibus non sit licita communicatio Christiani cum Iudaeis etiam in rebus politicis et ad humanum commercium spectantibus. Primus est, prohibetur Christianis cum Iudaeis habitare . . . Secundus, eorum azymis vesci. Tertius, eos ut medicos accersere. Quartus, ab eis medicinas exhibitas recipere. Quintus, simul cum eis balneum ingredi . . . Sextus, prohibetur eos invitare vel ad eorum convivia accedere . . . Septimus, Christianis prohibetur filios Hebraeorum nutrire . . . Octavus, prohibetur Christianis servitutis vinculo Iudaeis subjici. Nonus, eis famulari . . . Decimus, ne publica officia Iudaeis committentur . . .

Dico extra dictos casus licebit Christiano cum Iudaeis communicare atque adeo licebit contractus emptionis et venditionis inire, eis locare res nostras, ut currus, boves etc., haec enim nullo iure prohibentur . . . Cavenda tamen est nimia et assidua familiaritas, ne periculum succedat perversionis, quia licet communicatio civilis et humana cum Iudaeis vel infidelibus ex se non sit mala nec iure divino prohibita, verum tamen est, quod unusquisque ex vi divini ac naturalis iuris tenetur fidelis eam communicationem evitare, quae vel periculum ipsi afferat vel aliis sit scandalo, quia quilibet tenetur saluti suae consulere, quod non censetur facere, quando periculosa et nociva non vitat.

Eine dritte Frage sei, ob christliche Fürsten dulden können, daß die Juden in ihren Staaten jüdische Gebräuche ausüben. Der Verfasser führt die Autoren, die für und jene, welche gegen diese Ausübung sich aussprechen, an und schließt sich den ersteren an.

His positis resolutio primi casus ponitur, si clare appareat quod receptio Iudaeorum de novo in Austria cedat in magnam utilitatem caesaris et subditorum, tuta conscientia possint recipi. Probatur haec resolutio ex tribus quaestionibus praecedentibus. Et quidem ex prima, quod licite possint tolerari Iudaei in terris Christianorum. Ex secunda, quod communicatio illorum cum Christianis exceptis casibus ibi expressis sit permittenda. Ex tertia, quod ritus illorum sint tolerandi.

Ob aber die Wiederaufnahme der Juden dem Kaiser, der Stadt Wien und dem Lande Niederösterreich von großem Nutzen sein würde, müsse der Verfasser dem Urteile der Hofkammer, der Stände Niederösterreichs und der Vertreter der Stadt Wien überlassen.

Die zweite Frage, ob die Juden in Wien und Österreich solche Verbrechen begangen, daß sie mitleidslos die Verbannung verdient hätten, könne der Verfasser, da er die Verbrechen der Juden und ihre Verteidigung nicht kenne, nicht entscheiden; er verweise auf die Inquisitionsrichter. Im übrigen führt er zur Information die hauptsächlichsten Fälle an, in denen Juden von ihren Herren gestraft werden sollen. Was die dritte Frage betreffe, ob die Wiederaufnahme der Juden in Wien oder Niederösterreich von anderen Fürsten übel aufgenommen werden oder ob die Aufhebung des gegen die Juden erlassenen Dekretes dem Ansehen des Kaisers schaden könnte und ob der Kaiser trotz dieses Dekretes mit gutem Gewissen die Juden wieder aufnehmen könne, will der Verfasser die beiden ersteren Punkte dem Urteile der Staatsminister und der Politiker anheimstellen. Was den dritten Punkt betreffe, meine er *quod caesar tuta conscientia possit illos de novo admittere, non obstante decreto expulsionis, si clare appareat utilitas publica.* Er führt auch dafür verschiedene Autoren an und sucht gegenteilige Ansichten und Dekrete, u. a. solche Ferdinands des Katholischen und Philipp III. von Spanien, zu widerlegen.

III.

s. d. [Spätsommer 1673].

Gutachten der Hofkammer.

Der Kaiser wisse, daß man für den bevorstehenden Feldzug und die „gegenwärtige Reise" des Kaisers „in die 400.000 fl. anticipirt" und dafür die Einnahmen, welche für des Kaisers Tafel reserviert gewesen, habe verschreiben müssen. Gelinge es nicht, diese Mittel zu ersetzen, dann wüßte man nicht, wie „Kuchl und Keller" unterhalten werden sollten. Man müsse daher an außerordentliche Einnahmen denken; „dahero die Hofkammer das von den Juden geschehene offertum gleichsamb für ein sonderbares Glück geschätzt und selbiges keineswegs aus Handen zu lassen vermeint; auch annoch für die größte Cameral-Unwirthschaft hielte, da man sich dessen bei gegenwärtigen großem Geldmangel und, da keine Apparenz zu einem andern ergäbigen Mittel vorhanden, nicht bedienen wollte."

Der Kaiser habe unlängst verlangt, daß die Sache „theologice, politice und cameraliter" überlegt werden solle. Die Hofkammer habe darauf vornehme Theologen befragt, welche gemeint haben, daß jeder Potentat

oder Landesfürst illaesa conscientia die Juden tolerieren und die ausgeschafften zurückrufen könne, besonders wenn es ihm und seinem Lande zu Nutzen gereicht. Zur Erörterung der politischen Frage habe die Hofkammer eine Konferenz gesucht, jedoch nicht dazu gelangen können, zumal ein Teil meine, daß, wenn man den Schaden betrachte, der durch Ausschaffung der Juden erwachsen sei, was ihre Rückkehr dem Lande nütze und wie durch deren Geldanerbieten der Allgemeinheit geholfen würde, daß gar keine questio oder ratio dubitandi sein könne, die Juden wieder hereinzulassen. Daß der Kaiser durch die Wiederaufnahme der Juden seiner früheren Erklärung widerspreche, tue nichts zur Sache, da eines Herrschers erster Zweck sei, seiner Länder und Untertanen Nutzen zu fördern und, was ihnen schädlich, zu ändern. Auch würde diese Änderung nicht motu proprio, sondern auf Anhalten der niederösterreichischen und mährischen Landesstände geschehen, auf welche größere Reflexion als auf Privatpersonen zu nehmen sei.

Über den Nutzen für das „camerale" hätte sich die Hofkammer schon früher ausgesprochen. Sie fügt ihren früheren Äußerungen jetzt die Bemerkung hinzu, daß dem Verlaut nach die Juden in Italien, Frankreich, Frankfurt und anderer Orten einen Geldbeitrag zu dem von den Juden versprochenen Erlag der 300.000 fl. leisten wollen. Diese ihre Ansicht könnten sie aber bei längerem Zögern ändern. Auch sei zu fürchten, daß die leerstehenden Judenhäuser nach und nach verfallen. Deshalb ist die Hofkammer dafür, daß der Kaiser sich noch vor seiner Abreise entscheide, damit während seiner Abwesenheit von Wien über die Höhe und Form des Gelderlages, über die Anzahl der in Wien zuzulassenden Juden, über deren Wohnungsort und über alles, was damit in Verbindung stehe, traktiert, alles in Ordnung gebracht[1]*) und dann dem Kaiser zur letzten Entschließung vorgelegt werden könnte. Der Kaiser bemerkte zu diesem Gutachten, was das „theologicum" betreffe, müsse man wissen, wer die befragten Theologen gewesen; das „politicum" müsse wohl consideriert werden; das „camerale" sei ohnedies klar, weil es aber noch keine so große Eile habe, könne man es besser bedenken.*

---

[1]) Nach Wolf l. c. 57 fand am 26. Sept. 1673 in Wischau in Mähren eine Konferenz zwischen dem Grafen Breuner und Herrn Gabriel Selb, als Vertreter der Behörde und Hirschl Mayer und Konsorten, als Vertreter der Juden, statt, bei der vereinbart wurde, daß die vertriebenen Juden, mit Ausnahme der „Canaille" d. h. der ärmeren Juden, gegen Zahlung von 300.000 Gulden wieder nach Wien sollten zurückkehren dürfen. Das weitere sollte in Wien besprochen werden. Die Behörden seien geneigt gewesen, 250 Judenfamilien (gegen früheren 500) in Wien den dauernden Aufenthalt zu gestatten, ihnen die Ecke der früheren Judenstadt als Wohnsitz und 50 Handelsgewölbe in der Stadt anzuweisen. 4 Juden seien zum Abschlusse der Verhandlungen nach Wien beschieden und dort geheim gehalten worden, da man deren Insultierung seitens des Pöbels befürchtet habe. Über den weiteren Verlauf dieser Verhandlungen berichtet Wolf l. c. 62, daß am 28. Februar 1675 ein Kompromiß zustande gekommen sei, nach dem die Rückkehr der Juden nach Wien und Niederösterreich unter folgenden Bedingungen gestattet werden sollte. 1. Die Juden

in Wien zahlen wie früher jährlich 10.000 fl. und die auf dem Lande 4000 fl. Steuer. 2. Es sollen nicht so viel Juden wie früher in Wien wohnen. 3. Die zurückkehrenden Juden zahlen für die Wiederaufnahme 300.000 fl. in die Staatskassa u. z. nach 4 Monaten die erste Rate zu 100.000 fl., die übrigen 200.000 fl. in 5 Jahresraten zu 40.000 fl., überdies als Interessen für diese Schuld sieben Jahre lang jährlich 10.000 fl. 4. Kein Jude darf nunmehr ohne Bewilligung der in Wien wohnenden Juden in Wien aufgenommen werden. 5. Auch die „Herren" auf dem Lande sollen fremde Juden nicht ohne Einwilligung der Wiener Juden aufnehmen dürfen, damit kein „Unterschleif" geschehen könnte. Diese Vorschläge ihrer Bevollmächtigten seien am 13. März 1675 von den in Nikolsburg wohnenden Wiener Juden als zu Recht bestehend, für sie verpflichtend anerkannt worden. Das betreffende Dokument trage die Namen der Juden Marx Schlesinger, Herz Coma, Wolf Salomon, Hirschl Austerlitz, Salman Auspitz, Simon Hirschel. Die Regierung habe diese Punktationen als Wünsche der Juden betrachtet, die Summe von 300.000 fl. für den Wiedereintritt genehmigt, sich aber die Regelung der anderen Verhältnisse vorbehalten. Auch diese beiden Urkunden konnten bisher nicht aufgefunden werden. Daher muß auch ihr Inhalt vorerst noch mit Vorsicht aufgenommen werden. Gewiß ist, daß die Verhandlungen über die Wiederansiedlung der Judengemeinde in Wien gescheitert sind.

119.

1686 Okt. 18.

Bestimmung über den Aufenthalt gefangener Juden in Wien.

Intimation im Auftrag des Kaisers durch die N. Ö. Regierung an den Landmarschall.

(Druck nach Codex Austriacus I., p. 563.)

Von der R. K., auch zu Hungarn und Böheim königlichen M., Ertzhertzogen zu Oesterreich etc., unsers allergnädigsten Herrns wegen durch die N. Ö. Regierung Herrn Landmarschallen hiemit anzuzeigen: Es seye Herrn Stadtobristen allhier aufgetragen worden, daß derselbe alle von Ofen hieher gebrachte Juden, sowohl Mann- als Weibspersohnen, in ein gewisses Haus vor der Stadt zusammenbringen, bis auf weitere I. K. M. oder des löblichen Hofkriegsraths Verordnung in Verwahrung halten lassen, dessen possessores aber mit ihren etwa habenden Praetensionen an erstvermeldten Hofkriegsrath verweisen solle. Wann nun gedachter Herr Stadtquardiobrister darauf erinnert, daß derley Juden und Jüdinen sich auch zum Theil in Häusern, so dessen Jurisdiction unterworfen, befinden thäten und mehrhöchsternent I. K. M. unterm 16. dis allergnädigst anbefohlen, gehöriger Orthen die Verordnung ergehen zu lassen, damit, wo dergleichen Juden und Jüdinen sich etwa in dessen Jurisdiction untergebenen Häusern befinden, selbige auf Begehren mehrbesagten Herrn Stadtquardiobristen oder dessen Bestelten, welchen derselbe hierzu verordnen wird, zu dem Ende unverweigerlich ausgefolgt werden sollen; als hat man ihne, Herr Landmarschallen, dessen zu Fürkehrung des Weitern hiemit nachrichtlich erinnern wollen.

120.

1699 Juli 29.

Garküchen und widerrechtlicher Aufenthalt der Juden in Wien.

Intimationsdekret im Auftrag des Kaisers an die N. Ö. Regierung.

(Druck nach Codex Austriacus I., p. 563.)

Von der R. K., auch zu Hungarn und Böheim königlichen M., Ertzhertzogen zu Oesterreich, unsers allergnädigsten Herrns wegen der N. Ö. Regierung hiemit anzuzeigen: Es seye vorkommen, daß Juden dahier Garkuchel haben, deren eine im Ofenloch[1]) und theils in Vorstädten seyn solle und daß sonsten viel bemeldter Juden ohne gnädigster Verwilligung sich dahier aufhalten.[2]) Wann nun dieses I. K. M. allergnädigsten Befehl zuwiderlaufet, als solle Regierung verordnen, daß die Garkuchel abgestellet, die Juden und Jüdinen, so ohne Paß herumbvagiren, mit dieser Commination hinweggeschaffet werden, daß sie auf weiters Betreten sich der Leibsstraf unterwerfen wurden. Im übrigen ist an dem K. Hofkriegsrath ergangen, daß man bemeldten Juden zur vermeinten Sicherheit keine Soldaten adjungiren solle. Wird solchemnach Regierung ihres Orths das Gebührende zu verfügen wissen.[3])

[1]) Im „Ofenloch" ist die heutige Kleeblattgasse (Seitengasse der Tuchlauben). (G. A. Schimmer: Das alte Wien, I. Abt., Heft VI., p. 11.)

[2]) Wolf G.: Juden in Wien, p. 55, erwähnt einen Befehl an S. Oppenheimer und Simson Wertheimer, d. d. 1696 Nov. 22, in dem ihnen u. a. verboten wird, Juden Unterstand zu geben. Juden, die ohne Lizenz und Paß herumgehen, sollen verhaftet werden.

[3]) Am 18. Sept. 1700 wird obiges Dekret von der N.-Ö. Regierung dem Wiener Stadtmagistrat neuerlich eingeschärft. (Original W. St. A. Alte Registratur 41/1700.)

121.

s. d. [1699].

Liste der Wiener Juden und ihrer Wohnungen.

(Kopie G. F. A. Manuskriptensammlung der Bibliothek 652 p. 3079 ff. Nicht genau damit übereinstimmend der Druck bei Grunwald: Geschichte der Juden in Wien p. 29. Anmerkung 1.)

Specification der allhiesig befindenten Juden, alwo sye ihre Wohnungen haben, als folgt:

1. In dem Grienschen Haus auf dem alten Bauernmarckt logirt der Lazarus Hürschl sambt seinen Leuthen.

2. In dem Grienerschen Haus der Simon Michel von Prespurg.

3. Eben in diesem Haus der Hertz Lemon, des Lazarus Hürschl sein Befreundter.

4. In dem Lucathellschen Haus auf dem alten Paurnmarckt des Werthenheimb sein Sohn, Näthän genant.

5. Eben in diesem Haus der Moyses Lemmel, Heydlberger Factor.

6. Mehr in diesem Lucatellschen Haus der Davidt Lebl [?]

7. Eben in disem Haus der abgeschaffte Mörzbach von dem Oppenheimber.

8. In dem weißen Hirschen auf den alten Khienmarckt logiert der Jud Schlößinger.

9. Des Oppenheimb sein Buchhalter und der Jud Hollendter loschieren auch in dem weißen Hirschen alda.

10. In dem rothen Krebßen logirt der Jud Spüzer genant.

11. In dem Arnoldischen Haus negst den 3 Raaben logirt der Ulmer genant.

12. In des Herrn Stattrichters Haus in der obern Preinerstraß logiert der Jud Israel von der Neustatt.

13. In dem Schweinhardischen Haus auf dem Peter logiert der Oppenheimb sambt seinen Leuthen.

14. Eben in disem Haus der alte Trach genant, sambt seinen Sohn.

15. Im Mazischen Haus auf dem Peter der Wertenheimb mit seinen Leuthen.

16. Eben in diesem Haus wohnt der Jud, Mäntzischer Factor.

17. Wiederumb in disem Haus der Moyses Isackh, wie auch zwey Müntzjuden, die Fischhoff genant.

18. Bey dem hofbefreyten Schneider in disem Haus bisweilen ankommende Juden logiren.

19. Eben in disem Haus logirt des Wertnheimb sein Buchhalter.

20. In dem Teichgrueberschen Haus logiren drey Mänzische Juden Pollackh, Lebel [?] und Rosenperger gnant.

21. Eben in disem Haus logiert auch des Wertenheimb sein Schächter.

22. In dem Kochgässel bey der Bildhauerin logiren auch unterweilen Juden.

23. In dem Kupferschmidschen Haus auf dem Peter ein alte Judenköchin.

24. In der weißen Rosen in der Leopoldtstatt logieren die ankommende Roßjuden.

25. In dem weißen Rössel alda kehren ein die von Nickelspurg als des Khoppel Franckhl sein Knecht und der sogenante Fuhrman Jud Hürschl mit seinen Landgutschen.

122.

1700 Juni 26.

Transferierung einiger Judenwohnungen, Verbot des Spottens über christliche Gebräuche.

Intimationsdekret im Auftrag des Kaisers durch die N. Ö. Regierung an den Wiener Magistrat.

(Original und Kopie W. St. A. Alte Registratur 33/1700. Daselbst auch das Konzept des zu verlautbarenden Magistratsdekrets ddo. 28. Juni 1700).

Von der R. K., auch zu Hungarn und Böheimb königlichen M., Ertzhertzogens zu Osterreich, etc., unsers allergnädigsten Herrens wegen durch die N. Ö. Regierung denen von Wien hiemit anzufüegen: Demnach höchstgedacht I. K. M. auf N. und N. der gesambten Vorsteher einer Ertzbruederschaft unter dem hochen Titel der allerheiligsten Dreyfalthigkeit in St. Peters Kürchen[1]) allhier bey Hof eingereichtes allerunterthänigstes Anlangen und Bitten in Sachen die gebetene Auslogierung der Judenschaft von besagten St. Petersfreythof betreffend auf den Ihro in Sachen beschechenen umbständigen gehorsambsten Vortrag untern dreyundzwaynzigsten dits sich dahin allergnädigst resolvirt haben, daß, zumahlen nichts dergleichen in dem von der K. Hofcammer ausgewürkten prvilegio vorgesechen, denen Juden, einige Häuser bey der St. Peters- oder anderen Kürchen in Bstand zu nehmen oder zu kaufen, weither nicht verstattet werde, noch dieselbe, wan das hochwürdige Guet, unser Erlöser und Seeligmacher, mit der Procession oder sonsten herumbgetragen wirdt, bey Vermeidung Straf und Ungnad sich in Fenster sechen lassen, im übrigen aber denen Supplicanten wegen des in ihrem Anbringen angezeigten Spötteln wider den christcatholischen Glauben und Vergrabung der Toden im Wiserischen[2]) Haus auf einen mehreren Grund zu kommen anbefohlen, sodann die Sach nach Hof berichtet und die gebührende ferner Remedirung verschafft werden solle; und wie zumahlen nun unterm heuntigen dato zu gehorsambster Folge vorstehender allergnädigsten K. Resolution sowohl dem Samuel Oppenheimber,[3]) als auch dem Simpson Wertheimber[4]) per decretum ex offo auferlegt worden, daß sye beede mitsambt ihrer zuegethanenen Judenschaft nechstkünftigen Michaeli die bishero von ihnen bewohnte sogenante Wisersche und Mäzische[5]) Häuser gewiß raumben und vor die Stadt sich hinausbegeben, auch fürohin in der Stadt einige Häuser in Bestand zu nehmen oder solche darinen oder außer derselben zu erkaufen sich nit unterfangen, benebens wan obgedachtermaßen das hochwürdige Guet mit der Procession oder sonsten hermbgetragen wirdt, künftighin bey Vermeidung schwärer Straf und I. K. M. hocher Ungnad sich in Fenster nicht sechen lassen sollen:

Als hat man diser allergnädigst ergangenen K. Resolution sye von Wien hiemit zur Nachricht erinderen wollen. Die werden zu gehorsambster Folge derselben besagtem Oppenheimber und Werthnaim-

ber hinführo einige Häuser in der Stadt in Bestand zu nemben oder solche in oder vor der Stadt zu kaufen keinesweegs zu verstatten, auch daß dieselbe auf negstkombenden Michaeli das sogenante Wisersche und Mäzische Haus gewiß raumben sollen, ernstlich darob zu halten, benebens einige aus dem Rath mit Zueziechung oberwehnter Vorsteher der allerheiligsten Dreyfaltigkeithbruederschaft zu verordnen haben, mit der Auflag, daß sye wegen des angegebenen Spöteln wider den christcatholischen Glauben und Vergrabung der Toden in Wiserischen Haus auf einen mehrern Grund zu komben, weithers inquiriren, sodann die umbständige der Sachen Beschaffenheit dem Stadtmagistrat relationiren, folglich sye von Wien dise Relation ihr, Regierung, einreichen sollen, damit sodan von daraus der weithers abgeforderte Bericht nacher Hof erstattet werden möge. Actum Wien, den sechsundzwaynzigsten Junii anno tausendsibenhundert.

Johann Baptista Schell.
Expeditor.

[1]) St. Peterskirche und St. Petersfriedhof am heutigen Petersplatz. (G. A. Schimmer: Das alte Wien I. Abt., 1. Heft, p. 19.)

[2]) Das Wiserische Haus (nr. 577), heute das Eckhaus Bauernmarkt 1, Freisingerg. 6. 1700 war der Besitzer Gottfried von Wieser, N. Ö. Regimentsrat. (G. A. Schimmer: Häuserchronik der inneren Stadt Wien, M. Winkler: Orientierungsschema von Wien.)

[3]) Samuel Oppenheimer, Armeelieferant und bedeutender Finanzmann unter K. Leopold. Er stammte aus dem Deutschen Reiche und war einer der ersten Juden, die sich nach 1670 in Wien dauernd niederließen. Um ihn gruppierte sich allmählich wieder ein Kreis jüdischer Ansiedler. Er starb 1703. (Vgl. M. Grunwald: Samuel Oppenheimer und sein Kreis).

[4]) Simson Wertheimer, ein Neffe des Samuel Oppenheimer, kam 1684 als dessen Geschäftsteilnehmer nach Wien. Er wurde allmählich der Hofbankier und Geldvermittler des Kaisers und der Fürsten. In dem Schutzprivileg von 1696 wurde ihm die Würde eines privilegierten Rabbiners der gesamten Judenschaft in den K. Erbkönigreichen und Ländern verliehen. Er starb 1724 als der angesehenste und reichste Jude seiner Zeit. (M. Grunwald. S. O. p. 217.)

[5]) Mäzisches Haus = Kühfußgasse 2, Petersplatz 12 (Schild zu den 4 Jahreszeiten). Im Jahr 1700 gehörte es dem Herrn Jakob Matz von Spiegelfeld, K. Hofkammerrat und Schloßhauptmann zu Laxenburg (Schimmer: Häuserchronik der Stadt Wien p. 109, nr. 575).

123.

1700 Juli 23.

Aufforderung zur Zurückstellung der geraubten oppenheimerischen Effekten.

K. Patent an die Bewohner von Wien und Umgebung.

(Druck nach Codex Austriacus I. p. 565.)

Entbieten allen und jeden, was Würden, Stands oder Wesens die seyn, die in Unser K. Residentzstadt Wien und denen Vorstädten, wie auch daranligenden Dörfern und Orthen seß- und wohnhaft seyn, Unsere Gnad und alles Gutes und geben euch hiemit gnädigst zu ver-

nehmen: Wie daß unerachtet vermög des untern 22. dis beschehenen offentlichen Ruf allen und jeden, welche von des Samuel Oppenheimers und deren ihme zugethanen Juden bey dem nechstvorbeygangenen Tumult[1]) entnommenen und geraubten Sachen etwas in Handen haben, die Restituirung derselben und die Hinaufbringung auf die K. Schranen[2]) bey hoher Straf alles Ernsts und gemessen anbefohlen worden; dannoch aber, wie bishero die Erfahrenheit mit sich gebracht, von solchen geraubten jüdischen Effecten noch zu dato ein sehr weniges zuruckkommen und restituirt worden und dieses, wie vorkombt, etwan darumben beschehen sey, weilen sich viel befürchten, daß sie bey Hinaufbringung dergleichen Sachen auf die Schranen allda arrestirlich wurden angehalten werden: Als haben Wir Uns zu dem Ende resolvirt, daß alle diejenige, welche annoch dergleichen jüdische Effecten in Handen haben und solche, es sey Gold, Silber, Geschmuck, Baargeld, Mobilien und Schriften (worunter sogar einige Uns selbst concernirende Sachen befindlich seyn), inner den nechsten 3 Tägen Unsern Stadtrichter allhier entweder selbst überbringen oder durch andere ihm erlegen lassen wurden, wann sie anderst keine Rädelsführer und Urheber dieses Tumults gewesen, von aller Straf hiemit gäntzlichen perdonirt seyn; diejenige aber, welche von Zeit dieser Publication inner den nechsten 3 Tagen solche Restitution nicht thun wurden, auf Betreten für Rauber und Dieb gehalten und wider dieselbe mit der in denen Rechten vorgesehenen Straf unverschont männiglich mit aller Schärfe verfahren; hingegen einen solchen, der dergleichen Leuth, so einige denen Juden zugehörige Effecten vorenthalten und in dem ausgesetzten Termin nicht restituirt haben, angeben wurde, hiervon auf Anzeigen das Viertl des Werths erfolgt, demjenigen aber, welche einige Bücher oder Schriften denunciren wird, eine Ergötzlichkeit gegeben werden solle. Benebens befehlen Wir auch in Kraft dieses Patents hiemit gnädigst und wollen, daß in specie kein Jubilier, Silberschmid, Tändler oder sonst jemand anderer, welcher der auch ist und was Condition oder Profession er immer seyn mag, von solchen geraubten und entnommenen jüdischen Effecten auf einigerley Weis und Weeg, wie es immer Nahmen haben mag, das geringste hiervon an sich zu bringen oder zu kaufen bey großer Leibsstraf sich nicht unterfangen, sondern ein jeder bey Vermeydung derselben solches der Obrigkeit alsobalden offenbahren und zu entdecken schuldig und verbunden seyn solle.

[1]) Unter der Bevölkerung Wiens herrschte große Erbitterung gegen Samuel Oppenheimer. Man legte ihm, dem Armeelieferanten, das Elend, das bei der K. Armee herrschte, zur Last. Eine geringfügige Ursache brachte die Erbitterung zum Ausbruch. Der Pöbel demolierte und plünderte sein Haus. Dabei gerieten seine Geschäftsbücher und Briefschaften in Verlust, worunter sich auch viele den Kaiser und das Ärar betreffende Schriftstücke befanden. (Vgl. M. Grunwald: S. O. p. 135.)

[2]) K. Schrannen = das Gerichtsgebäude, heute der Häuserkomplex Wipplingerstr. 3, Hoher Markt 7. Salvatorg. 1. (G. A. Schimmer, Häuserchronik der inneren Stadt Wien.)

124.

1700 Juli 30.

Schutz der Juden gegen Plünderung und Bedrohung.

K. Patent an die Standespersonen von Ober- und Niederösterreich.

(Druck nach Codex Austriacus III. p. 403.)

Wir Leopold, etc., entbieten N. allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, Geist- und Weltlichen, hoch und niedern Standespersohnen, die in Unserm Ertzhertzogthum Oesterreich unter und ob der Ennß seß- und wohnhaft seynd, Unsre Gnade und alles Gutes.

Demnach in Unserer K. Residentzstadt alhier dieser Tagen ein so ärgerlicher Auflauf des gemeinen Pöbels mit öffentlicher Plünderung des von dem Juden Oppenheimer bewohnenden Hauses sich ereignet, indem das Hausthor aufgezwängt, die Zimmer von innen und außen, Wechselstube, Cassa und alles muthwillig ausgeraubt, darüber aber durch Unsre N. Ö. Regierung ein offenbahres Exempel männiglichen zum Abscheu auf frischer That statuiret worden:

So will dannoch zu Unserem allerhöchsten Mißfallen verlauten, als ob an ein und andern Orten, Städten und Märckten, wo die Unserem Dienst und Schutz zugethane Judenschaft ihre Handlung zu treiben befreyet ist, deroselben mit allerhand gefährlichen Bedrohungen zugesetzt werde.

Wann nun aber Uns von K. und landsfürstlichen allerhöchsten Amts wegen obliegen will, sowohl allen und jeden Unsern getreuen Unterthanen wider unrechtmäßige Gewalt gehörigen Schutz und Schirm zu halten, als auch gegen dergleichen höchstgefährliche landfriedsbrüchige Aufstand und schändliche Empörungen unverlangtes und ernstliches Einsehen zu thun:

Als befehlen Wir euch allen und jeden obbenennten hiemit in Kraft dieses Patents gnädigst und wollen, daß ihr allen Juden, deren Wohnstatt und Sitz Unserer K. und landsfürstlichen Freyheit in Handel und Wandel wie auch öffentlichen Jahrmärckten genießen, wie nicht weniger allen andern fremden mit K. Pässen versehenen Juden wider alle Thätigkeiten und gewaltige Angriffe mit allem Nachdruck den obrigkeitlichen Schutz leisten, auch sofern sich einig insolentes Gesindel zum wircklichen Angriff vermessen solte, denen Urhebern bevorderst samt ihren Helfern und Zugeschlagenen nach besten Vermögen mit allem Ernst und Fleiß nachtrachten, nacheilen, dieselbe trennen, handfest machen und nach Inhalt Unserer landsfürstlichen Landgerichtsordnung verfahren, nicht weniger den Beschädigten und Beraubten zur Erhohlung des Ihrigen in alle Wege verhülflich seyn sollet. Wornach etc.

125.

1704 April 9 — 1727 März 17.

Judenkontributionen.[1])

I.

1704 April 9.

Intimation der Hofkammer an die Hofkanzlei.

(Konzept mit E. V. G. F. A. Hoffinanz-Akten.)

Es werde den unter dem oppenheimerschen Privileg stehenden Juden ein Zwangsdarlehen mit 6%iger Verzinsung auferlegt. Die Kapitalsrückzahlung und Sicherstellung solle von Fall zu Fall vereinbart werden. Den Säumigen sei mit strengen Strafen eventuell mit der Ausweisung zu drohen. Marcus David hätte sich zur Zahlung von 30.000 fl., Guggenheim zu 25.000 fl., Emanuel Drach zu 20.000 fl., Wolf Drach zu 10.000 fl., Moses Drach zu 5000 fl., Assar Ochs zu 15.000 fl. erboten.

[1]) Für diese Zwangsdarlehen der Judenschaft vgl. Mensi: Die Finanzen Österreichs 1701—1740, p. 337 ff.

II.

1711 Juli 6.

(Exzerpt Hoffinanzregistratursbücher G. F. A.)

Der Hofkanzlei wird mitgeteilt, daß von der Wiener Judenschaft ein Beitrag von 20—30.000 fl. zu fordern sei.

III.

1711 Aug. 30.

(Exzerpt Hoffinanzregistratursbücher G. F. A.)

Am 30. Aug. 1711 wird von der Judenschaft ein Bardarlehen von 300.000 fl. gefordert.

IV.

1711 Sept. 20.

Intimation der Hofkammer an die Hofkanzlei.

(Konzept mit E. V. G. F. A. l. c.)

Die Wiener Judenschaft habe anläßlich der Reise Karls VI. zur Krönung nach Frankfurt ein Zwangsdarlehen per 200.000 fl. gegen 5%ige Verzinsung und Rückzahlung in 4 Jahresraten von 1713 an zu erlegen.

V.

1712 Febr. 19.

Dekret der Hofkammer an den Grafen Hoyos und die andern zur Einhebung der Judenkontribution bestimmten Kommissäre.

(Konzept mit E. V. G. F. A. l. c.)

Die Kommissäre sollen die Deputierten der Wiener Juden vorladen und ihnen ernstlich vorhalten, daß sie die 200.000 fl.[1]) *richtig erlegen möchten.*

[1]) Vgl. IV.

VI.

1717 Aug. 23.

Vortrag der Finanzkonferenz[1]) an den Kaiser.

(Kopie G. F. A. Finanzkonferenzprotokollsbücher Sessio 66.)

Nach vielfachen Beratungen seien mit den Juden folgende Zahlungen vereinbart worden: Die Gebrüder Hirschl hätten zu erlegen 177.000 fl., Nathan Oppenheimer 75.000 fl., der Ulm 75.000 fl., Herz Lehmann 75.000 fl., Wolf Schlesinger 30.000 fl., Spitzer 75.000 fl., Simon Michel 75.000 fl. Gegen alle übrigen Juden, von denen bisher noch keine Zahlungsangebote eingelaufen seien, wäre mit Zwangsmitteln vorzugehen.

[1]) Am 19. August 1716 schuf Karl VI. als oberste Finanzbehörde, über der Bancalität und der Hofkammer stehend, die Finanzkonferenz. Sie war ein beratendes Organ des Monarchen; die Beschlußfassung blieb dem Kaiser gewahrt. Diese Behörde hat eigentlich wenig Positives geleistet. Sie erschöpfte sich in langen fruchtlosen Beratungen. In den letzten Regierungsjahren Kaiser Karls VI. sank ihr Ansehen immer mehr und 1741 wurde sie von Maria Theresia aufgehoben. (Fellner-Kretschmayr I. p. 128 ff., Mensi: Finanzen Österreichs p. 463 f.)

VII.

1717 Aug. 23.

K. Resolution.

(Kopie G. F. A. Finanzprotokollsbücher 1717 f. 1475.)

Es sollen alle Juden ohne Ausnahm, auch die, welche kein eigenes Privilegium haben und unter anderen begriffen seind, rigorose colligiret werden und befehle hiemit ernstlich, daß dieses der Hofcommission communicirt werde und daß sie gleich contra morosos mit aller Schärfe das compelle ergreifen solle.[1])

— — —. In reliquo placet.

[1]) Hier folgen Bestimmungen über den Einzeljuden Simon Michel.

VIII.

1727 März 17.

Vortrag der Finanzkonferenz an den Kaiser.

(Kopie A. d. M. d. I. N. Ö. V. F. 5. 24 ex 1727.)

Allergnädigster Kayser, König und Herr, Herr! etc. etc. Demnach bey gegenwärtig weitaussehend- und gefährlichen Weltläufen E. K. und königliche catholische M. bewogen worden zu Schuzung Deroselben von Gott anvertrauten Erbkönigreichen und -Landen die untergebene Miliz nicht allein auf den Kriegsfueß zu verstärcken, sondern auch die Regimenter mit neuen Compagnien zu vermehren

und die Reuterey vollkommen zu rimontiren, welche weit über zwey Millionen betragende Auslagen von E. K. M. aerario alleinig seynd bestritten worden, zumahlen aber neben disen noch viele andere zum Krieg unumbgängige Erfordernussen als Proviant, Artiglerie, Munition, Fuhrweesen etc., deren Unkosten auf etliche Millionen hinauflaufen, herbeyzuschaffen, so aber von dem durch lange Krieg erschöpften aerario nicht bestritten werden kan, ist man neben der Länderanticipationen auch auf Anticipationen von denen alhier zu stehen habenden privilegirten Juden gefallen.

Hierüber hat der Camerpraesident die bedeut- privilegierte Juden vor sich erforderet und mit selbigen und zwar jeden besonders ratione quanti et modi solutionis tractiret, wo er zwar mit einigen in quanto bis auf die beygesezte die privilegia angehende conditiones eines worden, in modo solutionis aber ihnen, Juden, bedeutet, daß pro currenti anno solari von Zeit des Erlags alleinig 6 pro cento Interesse, von anno 1728 aber das Capital nebst dem fortlaufenden Interesse in acht quartaligen ratis vergüetet werden solle. — Weilen dan mehrerntheils solche Anticipation der alhier zu stehen habenden privilegirten Juden auf die in dem bewilligenden quanto anticipationis beygesezte Condition ankommet, ist den 11. dises fürgehenden Monats Martii bey E. K. M. Hofcanzlern Grafen von Sinzendorff[1]) in Beyseyn des Hofcamerpraesidentens Grafen von Dietrichstein[2]) mit Beyziehung Dero Hofräthen von Schick[3]) und Blummenthall,[4]) dan den Secretarien Geißlizer[5]) und Finsterwald[6]) eine Conferenz veranlasset, worzu die alhier zu stehen habende privilegirte Juden seynd erforderet und jeder besonders vorgelassen und in seinem Begehren zu der bewilligenden Anticipation angehöret worden.

Der Erste ist vorgekommen von dem verstorbenem Wertheimer der ältere Sohn Wolff Wertheimer,[7]) von dem ist nach vielen Tractiren endlich eine summa anticipationis per 100.000 fl. begehret worden; diser Jud hat dagegen eingewendet, daß er sehr bey dem Churfürsten in Bayrn wegen seines ihme gethanen großen Vorschuß stecke, wormit sein Credit abgenommen hätte, daß ihm in kurzer Zeit in die 600.000 fl. aufgekündet worden. Zudem hätte er anfangs Febr. dem Bancalitetspraesidenten einen Vorschuß mit 112.000 fl. gethan, daß er nunmehr auch bey so geltmanglen Zeiten in mehr als 50.000 fl. ohnmöglich darmit aufzukommen wuste, wolte dahero sehen und allen Fleiß anwenden, nach und nach 50.000 fl. aufzubringen, die ihme jedoch in vier quartaligen ratis sollen vergüetet werden. — Die gehorsamste Conferenz hat zwar nicht widerneinen können, daß der Jud Wolf Wertheimer bey dem Churfürsten in Bayern wegen seines ihme gethanen Vorschuß stecke, jedoch wird er mit der Zeit schon bezahlet werden; diser Jud genießet alhier wegen seins privilegii und verstorbenen Vaters praestirten Diensten viel praecipua, daß er allein in einen großen Haus wohnet, einige verheurathe Bediente hat und

keiner Visitation unterlegen ist, sein Vater all sein unterlassenes Vermögen alhier gewonnen hat, daß er wol verpflichtet ist die verlangte 100.000 fl. zur Anticipation beyzuschaffen und zwar nach des Camerpraesidentens Intention mit medio Maii 25.000 fl. und im Anfang Junii widerumben 25.000 fl., in Franckfurt mittls von sich gebender Wexlbriefen zu bezahlen, von übrigen 50.000 fl. aber den Erlag in 3 oder 4 Monaten zu praestiren. Die Vergüetung mueß generaliter seyn; das erste Jahr nach den Erlag die Interesse und folgents in 8 quartaligen ratis das Capital mit dem Interesse zu bonificiren, dieses auch umbso billicher, als die Länder wegen ihrer Anticipation in zehen Jahren erst bezahlet werden. Weilen dan dieser Jud Wolff Wertheimer zu obbedeuter Anticipation in quanto et modo solutionis in der Güete sich nicht hat verstehen wollen, wäre die Conferenz der ohnvorgreiflichen Meinung, daß solches ihme, Wolff Wertheimer Juden, pro imperio per decretum aufgetragen werden könte.

Nach diesem ist vorgekommen der anderte wertheimersche Sohn, Lew Wertheimer.[8]) Von dem ist entlichen ein Anticipationsquantum per 75.000 fl. gefordert worden, der sich aber wegen geldklemmen Zeiten und da er anderwertig verstecket, nur zu 50.000 fl. hat verstehen wollen. Zudem wurde er in dem wertheimerschen privilegio gekräncket, daß ihm wegen der Bedienten ein numerus gesezet, kein verheurather Bedienter verstattet wolle werden, wo einem ledigen Buchhalter und Cassir, der das ganze Vermögen in seinen Händen hette, nicht also wie einen verheurathen, der auf Weib und Kind Reflexion machte, zu trauen; man solle auch bey Abänder- oder neuen Aufnemung eines Bedienten solches alsogleich bey Dero Obrist Hofmarschallen unter schwärer Straf anzeigen. Die Conferenz hat ein- und anderes Vorgemelte in Erwegung gezogen und befunden, daß er, Jud Lew Wertheimer, das von ihm verlangte Anticipationsquantum per 75.000 fl. wohl geben könne und solchen Erlag folgendermaßen, als Ende Martii 25.000 fl., Ende April 25.000 fl. und die übrige 25.000 fl. bis in Augusto zu praestiren hette. Mit Determinirung des numeri der Bedienten wurde er wider das privilegium nicht gekräncket, weilen selbes meldet, „mit denen nötigen Bedienten," so nicht er, Jud, sondern von wegen E. K. M. die Canzley zu determiniren hat, damit nicht der Unterschleif und der numerus der Juden in infinitum anwachse. Gleiche Beschaffenheit hat es wegen der verheurathen Bedienten, daß ihme, Juden, das Privilegium nicht erlaubet, verheurathe Bediente zu haben; jedoch erachtet die gehorsamste Conferenz, daß, weilen die Juden mehrers Trauen auf einen verheurathen als einen ledigen sezen, daß disen und denen nachkommenden Juden einer aus den beeden, dem Buchhalter oder Cassir, verheurathet zuegelassen werden möchte. Die Abänderung eines Bedienten gleich anzuzeigen, ist darumben nötig, damit ein solcher gemeiniglich übelverhalten-, abgedanckt-, bedienter Jud nicht allhier zu Aus-

übung allerhand Betrügereyen gedultet werde. Die Ansagung eines neuaufnemenden Bedienten kan in der negst übergebenden lista befolget werden. Erachtet demnach die gehorsamste Conferenz, daß diesem Juden Lew Wertheimer das quantum anticipationis per 75.000 fl. auch pro imperio per decretum aufgetragen werden könte.

Anstatt des dritten wertheimerischen münderjährigen Sohn seynd dessen Gerhaben erschinen, von welchen ein Anticipationsquantum per 50.000 fl., den Erlag in 4 bis 5 Monaten successive zu praestiren, ist begehret worden. Die Gerhaben haben sich mit dem entschuldigen wollen, daß sie nichts in Händen hetten, des Pupillen Substanz annoch in der wertheimerschen Massa haftete, so sehr beladen und mit der von denen andern wertheimischen geforderten Anticipation schwähr aufkummen wurde. Die gehorsambste Conferenz wäre der ohnvorgreiflichen Meinung, daß es bey der dictirten Anticipation per 50.000 fl. umbsomehr gelassen werden könte, als der Pupill geringe Ausgaben zu machen hat.

Zum vierten ist vorgekommen Bernard Gabriel Eskeles,[9]) mährischer Landrabiner und wertheimischer Tochtermann. Von dem seynd 40.000 fl. zur Anticipation mit Ende dieses Monats Martii abzuführen begehrt worden, zu welchen er sich insoweith verstanden, wan man seinen Beschwärden gegen dem wertheimerschen privilegio abhelfen wurde, nemblichen, daß er vor keinen frembden, sondern vor einen allhier domicilirten in dem wertheimerischen privilegio enthaltenen Juden, inmaßen er sein ganze Haushaltung hieher transferiert habe und nur zu Zeiten wegen seines Rabinerambts in Mähren auf ein kurze Zeit verreise, angesehen werde; ohne numero Bediente, auch den Buchhalter und Cassir verheurathet halten könne, die Correspondenten ohne Ansag einzulassen hette und da er vor Ausgang deren in wertheimerschen privilegio noch enthaltenen Jahren mit Tod abgienge, zu seinem hinterlassenden negotio einen tauglichen Juden substituiren derfte. Die gehorsamste Conferenz vermeinet, daß dieser Jud und des verstorbenen Wertheimers Tochtermann, da er sein ganze Haushaltung allhier stabiliert hat, vor keinen frembden, sondern allhier domicilirten Juden, der die wertheimerschen privilegia zu genießen, jedoch ultra literam nicht zu extendiren habe, anzusehen seye; anbey könte ihm auch ein verheurather Buchhalter oder Cassir, weilen in einem Verheurathen ein stärckeres Vertrauen gesezet wurde, zugelassen werden; übrigens soll er denen wegen der Juden gemachten Reglen nachzuleben und gegen Empfangung solches in vorigen enthalt-concipirten Decrets die obbedeute 40.000 fl. Anticipation zu Ende dieses Monats Martii zu erlegen gehalten seyn.

Nach diesen ist fünftens vorgekommen der Isaac Nathan Oppenheimer. Der hette in anticipatione 100.000 fl. und zwar zu Ende dieses Monats Martii 25.000 fl., in April 25.000 fl. und die übrige 50.000 fl. in Julio et Octobri abzuführen, zu welchen er sich erbietet,

wan ihm das in Franckfurt allergnädigst bewilligte Decret de dato 7. Jener 1712, craft welchen er die wertheimerschen privilegia mit seiner jezig besondern familia zu genießen habe, bewilliget und nicht gemeltes Decret dahin ungleich ausgedeutet wurde, als ob er solche privilegia nur so lang, als er bey dem Wertheimer in seinen Verrichtungen gebrauchet worden, zu genießen gehabt hette, in welchen Verstand es vor ihm ein besonders Decret nicht bedarfen hette. Die gehorsamste Conferenz erachtet, daß solches Decret doch einen Particulareffect haben müeste, welcher anderst nicht hervor zu scheinen vermag, als daß er, Jud Oppenheimer, mit seiner familia die wertheimerschen privilegia auch zu genießen habe, sintemahlen bey dem Wertheimer in Verrichtungen zu stehen es keines Particularsdecrets gebraucht hette, folgsamb das Decret die wertheimerschen privilegia zu genießen umb die vorhero praestirte wertheimersche Verrichtung ex merito ertheilet zu seyn gegründet praesumirt wird, übrigens aber denen wegen der Juden gemachten Haubtverordnungen nachzuleben gehalten seyn solle, disemnach ihme, Oppenheimer Juden, gegen obiger Anticipation der 100.000 fl. das Decret vorgemeltermaßen ausgefertiget werden könte.

Sechstens ist aufgetreten Marcus und Mayr Hirschl, Gebrüder, deren privilegia vor einem Jahr exspiriret seynd. Die haben um Renovirung solcher Privilegien zu der Caroli Boromaei-Kirchen und Bibliothecgebäu 150.000 fl. anticipirt und wollen noch 100.000 fl. und zwar zu Ende dieses Monats Martii 25.000 fl., in April 25.000 fl., die übrigen 50.000 fl. in Julio et Octobri Darlehen geben, wan ihnen, wie vorhin gewesen, der Herz Lehman in ihr Schuzprivilegium inserirt und des Marci Hirschl Sohn Marx mit seinen Weib wie auch des Mayer Hirschl Tochtermann, der Nathan Berend, von neuen, jedoch ohne besondern negotio, beygesezet, dan auch jeden von denen hirschlischen Gebrüdern wegen größeren negotii zwey Bediente mehrers verstattet, ein verheurather Buchhalter zugelassen und die allzu rigorose, dem Credit höchst schädliche, monatliche Visitation mit der Wacht, wo einer von der Wacht bey dem Hausthor stehen bleibet, die übrige mit denen Commissarien in die Zimmer gehen und alles durchstritten, [!] wovon die Leuth sich inprimiren, man habe eintweder was criminales begangen oder man werde einen schuldenhalber einführen; in beeden Fällen werde[10]) der Credit ohnbegreiflich hart gekräncket; umb welche Abstellung auch die übrigen Juden inständigst bitten. Die gehorsamste Conferenz wäre der unvorgreiflichen Meinung, daß disen beeden hierschlischen Gebrüdern ihr exspiriertes Schuzprivilegium von Zeit der beschehenen Erlöschung erneuret und der Herz Lehman, wie vorhero beygesezet, endlichen auch des Marci Hirschls verheurather Sohn Marx Hirschl, jedoch ohne allen besonderen negotio, inserirt werden könte; des Mayr Hirschls Tochtermann, der Nathan Berend, aber, damit der numerus nicht allzugroß

werde, ausgelassen werden solte. Denen zweyen hirschlischen Gebrüdern mögte auch wegen größeren negotii jeden 2 Bediente mehrers verstattet und ein verheurather Buchhalter zuegelassen, auch künftighin die Visitation ohne Wacht nur quartaliter, es wäre dan entzwischen ein gegründte Suspicion verhanden, vorgenommen werden.

Diesem folgte der Jud Sinzheim, dessen indultum in 2 Jahren ausgehet. Der hat mit dem Marx Schlesinger ein Darlehen per 2 Millionen pactirt und sich noch auf ein Darlehen nach voriger Praestation successive bis in Okt. auf 75.000 fl. eingelassen, daß ihm ein Schuzprivilegium auf 10 Jahr ausgefertigt, ein verheurather Buchhalter und Cassir verstattet, denen Weiber und die unmündige Kinder ad numerum seiner Bedienten nicht angerechnet werden möchten. Die gehorsamste Conferenz hat keinen Anstand wegen Ertheilung des privilegii und zumahlen diser Jud Sinzheim mit keinen Kindern begabet und sonderlich zu einem so großen Darlehen sich einlasset, wären ihm ex speciali der verheurathete Buchhalter und Cassier zu verstatten und deren Weiber mit denen ohnmündigen Kindern ad numerum der Bedienten nicht anzurechnen.

Nach diesem käme der Marx Schlesinger, welcher mit dem Sinzheim die 2 Millionen Darlehen pactiret und nach diser Praestation noch 30.000 fl. successive bis in Okt. darleyhen will, bittet umb die Confirmation sein und seines Vaters Privilegien nach vorigen Gebrauch zu genießen und wegen anwachsenden negotii die lista seiner Bedienten umb 2 Personen zu vermehren. Die gehorsamste Conferenz glaubet, daß in dise Bitt condescendiret werden könte.

Dan ist erschinen der Jud Arnsteiner vor sich und in Namen des Samuel Simon, welchen leztern die Czarin recommendiret. Der Arnsteiner ist bishero nur als wertheimischer complimentarius ohne privilegio alhier gestanden, des Samuel Simon Privilegium ist lang erloschen. Von Arnsteiner wird verlanget ein Darlehen per 60.000 fl. und wegen des Samuel Simon 20.000 fl., zusammen 80.000 fl.; die erste 60.000 fl. mit ersten dises Monats Martii anzufangen in 4 Monaten abzuführen, die andere 20.000 fl. in 2 Monaten darauf zu bezahlen. Der Arnsteiner hat gegen dem, daß er und der Samuel Simon die wertheimische privilegia zu genießen haben möchte, nur auf 60.000 fl. Darlehen sich eingelassen. Die gehorsamste Conferenz erachtet, daß der Arnsteiner vor sich und dem Samuel Simon die 80.000 fl. Darlehen in denen gesezten Terminen zu praestiren hätte und gegen dem ihnen ein gewöhnliches Privilegium auf 9 Jahr, weilen das wertheimerische alzu dilatirend, ausgefertigt werden könte.

Abraham Spizer und sein Sohn haben wegen abgetretener Wollfabrique umb Eincassirung der Zahlungsterminen noch einige Jahr alhier zu stehen. Mit disen ist als einen arm angesehenen Juden auf 10.000 fl., längsten in 2 Monaten zu bezahlen, tractiret und geschlossen worden.

Stehet demnach bey E. K. und königlichen catholischen M. allergnädigsten Resolution, wessen Sie Sich über obgemelte vorläufige Darlehentractationes von denen alhier stehenden schuzverwandten Juden zu entschließen allermildest geruhen werden.[11])

Ph. Ludwig, Graf v. Sinzendorff. Schickh.

Wien, den 17. Martii 1727.

Resolution Karls VI.

„Placet in toto, wie da eingerathen." Carl.

[1]) Philipp Ludwig Wenzel Graf Sinzendorf (1671—1742). Von 1705 bis zu seinem Tode oberster Hofkanzler. (Vgl. Wurzbach: Bd. 35 p. 21.)

[2]) Johann Franz Gottfried Graf Dietrichstein, 1719—1755 Hofkammerpräsident. (Vgl. Fellner-Kretschmayr I. p. 286.)

[3]) Georg Friedrich von Schick, Hofrat, seit 1714 nachweisbar. (Vgl. Fellner-Kretschmayr III. p. 138.)

[4]) Ein Hofrat Blumenthal ist 1719 nachweisbar. (Vgl. Fellner-Kretschmayr III. p. 350.) Vielleicht identisch mit dem Franz Josef, Edlen von Blumenthal, der als N. Ö. Regimentsrat nachweisbar ist. (Vgl. Starzer: N. Ö. Statthalterei p. 456.)

[5]) Vielleicht identisch mit dem 1714 erwähnten Hofkammerkonzipisten F. F. Geisslinger. (Vgl. Fellner-Kretschmayr III. 66[1])

[6]) Matthias Benedikt Finsterwalder, als österreichischer Hofkanzleisekretär 1746 nachweisbar. (Vgl. Fellner-Kretschmayr III. p. 519.)

[7]) Wolf Wertheimer, der älteste Sohn Simsons, hatte seit 1722 Geschäfte mit dem Münchner Hof gemacht bei denen er bedeutende Beträge verlor. (Vgl. M. Grunwald: S. Oppenheimer, p, 254.)

[8]) Löw Wertheimer, der 2. Sohn Simsons. (Vgl. M. Grunwald, S. O. p. 257.)

[9]) Bernhard Gabriel Eskeles, geb. 1692, seit 1718 mährischer, seit 1724 auch ungarischer Landesrabbiner. Er beteiligte sich an Munitionslieferungen. (Vgl. M. Grunwald: S. O. p. 263.)

[10]) Im Text steht „weder".

[11]) Am 12. April 1729 erging eine Intimation der Hofkammer an die Universalbancalität, in der derselben mitgeteilt wurde, man habe die Hofkanzlei aufgefordert, die Rückstände aus den Judenantizipationen per 131.250 fl. einzutreiben. (Konzept mit E. V. G. F. A. Hoffinanz.)

126.

1706 Nov. 3. — 1707 August 12.

Einschleichen fremder Juden.

I.

1706 Nov. 3.

K. Patent an alle untergebenen Behörden.

(Kopie W. St. A. Alte Registratur 134/1706, Druck: Codex Austriacus Bd. III., p. 526.)

Wir Joseph von Gottes Gnaden erwöhlter R. Kayser, etc. etc., entbieten N. allen und jeden, Geist.- und Weltlichen, was Stands,

Würden oder Weesens die seint, insonderheit aber all Unsern nachgesezten Instantien und Gerichtern allhier Unser K. und landsfürstliche Gnad und alles Guetes; und geben euch gnädigst zu vernemben, wasmaßen die tägliche Erfahrnus von selbsten gebe, daß ungescheucht der ausgegangenen K. und landsfürstlichen Generalien, Gebot und Verboten eine sehr große Menge von allerhand Juden beederley Geschlechts ohne einige von Hof aus habende Passirung in diese Residenzstatt Wien einschleichen, theils deren zwar von Hof aus, ehender aber nicht als wann sie in Sorg und Gefahr stehen angegeben zu werden, gehörige Paß ansuechen und auswürcken, hernach aber deren sich müßbrauchen und per intervalla temporis sich bedienen, bald ab-, bald zureisen, wan sie abgehen solches vormörcken und bey deren Wiederkunft sich der ihnen reservirten, übrigen Zeit gebrauchen, zu ihren mehrern Unterschleif auch umb die Stattquardisoldaten sich bewerben thäten.

Wann Wir nun aber allergnädigst resolviret und haben wollen, daß, sobald ein unprivilegirter Jud, sub quocunque praetextu es sein mag, allhier sich einfindet, derselbe gleich und ohne einige Zeitversaumbnus seine Ankunft und allhiesige Subsistenz mitls auswürckenden K. Hofpaß legitimiren, folgents die Zeit hindurch, auf welche der Paß lautet, in uno continuo nacheinander allhier verbleiben und dessen unter einsten und nicht wiederholter Mahlen sich bedienen, bey dessen Abreis aber, er habe die bewilligte Zeit allhier vollbracht oder nicht, solcher Paß länger und auf ein andersmahl aus wohlerheblichen Ursachen gar nicht mehr attendiret, sondern, so oft ein Jud anherokombt, für jedesmahl einen besondern Paß zu sollicitiren angehalten, widerigens auf Betreten alsogleich arrestiret und zu gebührender Straf gezogen, zu dem Ende auch keinem derselben mittels der Stattquardi oder in ander Weeg Unterschleif gestattet, weniger von solcher denenselben, wer sie sein mögen, ein Soldat pro custodia gegeben werden solle:

Als befehlen Wir hiemit N. allen und jeden Unsern nachgesezten Stellen und Instantien, insonderheit denen von Wien und denen aufgestellten Mauthnern und Einnembern bey denen Linien und denen Statthören gnädigst und ernstlich, daß sie alles Eyfers die gemessene Veranstaltung machen sollen, damit sowohl unter denen Statthören, als bey denen Mauten und sonst an allen Orthen hierauf fleißiges Aufsehen gehalten, auch nicht gleich jeder Jud promiscue und ohne habende genuegsambe Ursachen herein gelassen, sondern gleich außer den Burgfried ab- oder zu Rechtfertigung seiner Anwesenheit gehörigen Orths zu weiterer Examinirung verwisen werden. Hieran beschiecht Unser gnädigster auch ernstlicher Will und Meinung. Geben in Unserer Statt Wien, den 3. November in sibenzehenhundertund-

sechsten, Unserer Reiche des römischen im sibenzehenden, des hungarischen im neunzehenden und des böheimbischen im anderten Jahrs.

Ferd. Carl G. u. H. v. Welz,[1]) Statthalter. L. S.
Joseph Joachim Alexander von Schmidlin, Canzler.[2])

Commissio domini electi imperatoris in consilio.
Freiherr Ig. von Albrechtsburg.[3])
Matthias Kohla Dr.

[1]) Ferdinand Karl Graf und Herr zu Welz, 1705—1711 Statthalter von Niederösterreich. (Starzer: N. Ö. Statthalterei p. 291 ff.)

[2]) Josef Joachim Alexander von Schmidlin, Kanzler des N. Ö. Regimentes von 1705—1723. (Starzer: N. Ö. Statthalterei, p. 446.)

[3]) Johann Ignatz Albrecht von Albrechtsburg. K. Sekretär. (Fellner-Kretschmayr III. 132.)

II.

1707 Aug. 12.

Dekret des Bürgermeisters und Rats der Stadt Wien an den Rumorhauptmann.

(Konzept W. St. A. Alte Registratur 96/1707.)

Von Burgermeister und Rath der Statt Wien wegen dem N. Wöber, bestölten Rumorhaubtman, hiemit anzufüegen: Wie daß sich mehrmalen unterschiedliche, frembde, unbekante Juden alhier einfinden, welche sich auf allerhand Weis heimblich in die Statt hereinpracticiren. Weilen aber albereith vorhin öfters nachtruklich veranlast worden, daß alle diejenige Juden, welche mit keinen Hofcantzleypaaß versehen, arrestirt und von hier hinwekgeschafft werden sollen, als wirdet ihme, Rumorhaubtman, hiemit alles Ernsts anbefohlen, daß er gantz fürderlich aller Orthen, wo sich dergleichen Juden etwan aufhalten, abermalen gantz genau visitiren und bey solcher vornembenden Visitation alle, sowohl Mann- als Weibspersohnen, die mit keinen Hofcantzleypaaß der Ordnung nach versehen, alsobalden zu sich in Arrest nemben und sodan solches zu Vorkerung des weitheren einen Stattrath fürderlich anzeigen solle. Deme er gehorsambst nachzukumben wissen wird. Datum Wien, den 12. August 1707.

127.

1710 Juli 23.

Abschaffung fremder Juden wegen Ausbreitung der Pest.

Patent Josefs I. an die untergebenen Behörden.

(Druck nach Codex Austriacus III. p. 603.)

Wir Joseph etc. entbieten allen Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, Geistlichen und Weltlichen, auch allen andern Unsern Landsassen, Unterthanen und Getreuen, was Würden und Standes die sind, insonderheit aber denen Mauthnern, Aufschlägern, Beschauern, Verwaltern und andern dergleichen Amtleuten Unsere Gnade und geben

Euch anbey gnädigst zu vernehmen, wasgestalten die täglich einlaufende Nachrichten leider des mehreren ausweisen, daß die giftige Seuche der Contagion aus Unserm Erbkönigreich Hungarn Unserm Ertzhertzogthum Oesterreich unter der Ennß sich von Zeit zu Zeit näher herbeylasse, dannenhero Wir diesem leidigen Unheil noch in der Zeit möglichst zu steuren aus landesväterlicher Obsorge allergnädigst bewogen worden, Uns unter anderen Rett- und Anstaltungen wegen der Juden verdächtigen Handel und Wandel und meistentheils angewöhnter unsauberer Lebensart, dardurch leichtlich sonderbahr bey diesen gefährlichen Pestläuften Kranckheiten entstehen und die leidige Pest in das wertheste Vaterland eingetragen werden könte, dahin allergnädigst zu entschließen, daß aus denen in Unserer K. Haupt- und Residentzstadt Wien wie auch allhiesigen Vorstädten dort und da in denen Häusern zerstreuten sehr angewachsenen Juden und Jüdinnen allein diejenige, so mit wircklichen Hoffreyheiten und Pässen versehen, samt denen Persohnen, so sie höchstens und unentbehrlich zur Nothdurft nöthig haben, allhier und in Unserm Ertzhertzogthum Oesterreich unter der Ennß tolerirt, alle übrige aber innerhalb drey Tagen ab- und ausgeschaft, beynebenst der oder diejenige Juden und Jüdinnen, so ohne habenden Hofpaß in dieses Land oder in gedachte Unsere K. Haupt- und Residentzstadt Wien und alldasige Vorstädte unter einig ersinnlichem Vorwand einzuschleichen sich unterstünden, gleich auf erstes Betreten die Strafe des Ausstreichens unnachläßlich zu gewarten haben und darob mit aller Schärfe gehalten werden solle.

Damit nun dieser Unserer K. allergnädigsten Resolution desto ungebrechlicher nachgelebet werde und keiner mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, als wird nicht allein euch eingangs Ernannten und einem jeden insonderheit beförderst denen Mauthnern und Aufschlägern hiemit alles Ernsts anbefohlen, daß ihr bey den eurer Verwaltung anvertrauten K. landesfürstlichen und Privat-Mauthen auf die Juden fleißige Obsicht haltet und keinen aus ihnen ohne ausdrücklichen Hofpaß passiren lassen, sondern auch allen und jeden, entweder aus fremden oder Unseren Erb-Königreichen und Ländern an dieses Unser Ertzhertzogthum Oesterreich unter der Ennß Gräntzen ankommenden und weiter in das Land wollenden Juden sowohl oberholt-Unser allergnädigster Wille und Meynung, daß nehmlich keiner, wer der auch seyn mag, ohne habender wircklicher Hoffreyheit das Land Oesterreich unter der Ennß zu betreten sich unterfangen solle, als auch die denen Ubertretern gleich auf erstes Betreten andictirter, unausbleiblicher Strafe des Ausstreichens durch dieses offene Patent hiemit kundgemacht; wornach ein jeder sich zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben[1]) etc.

[1]) Im W. St. A. Alte Registratur 95/1710 befindet sich das Original eines Dekrets der N. Ö. Regierung an den Wiener Magistrat, in dem eine Visitierung der Judenwohnungen wegen der Pestgefahr anbefohlen wird.

128.

1712 Juni 14.

Verlangen nach einer Ausweisung oder Reduzierung der Wiener Juden.

Intimation im Auftrag des K. Karls VI. durch die in Kommerzsachen verordneten Räte an den Magistrat von Wien.

(Original W. St. A. Alte Registratur 51/1712.)

Von der R. K., auch zu Hispanien, Hungarn und Böhaimb königlichen M., Erzherzogen zu Österreich, etc., unsers allergnädigisten Herrns wegen durch die in comercii Sachen verordnete Räthe denen von Wien hiemit anzuzeigen: Es habe der so rubricirte, gesambte Handlungsstand umb völlige Wegschaffung der alhier und in dem ganzen Land überhäufig zuegenohmenen Judenschaft bey I. K. M. allerunterthänigist angelanget,[1]) welches auch sie von Wien wegen dero gesambten Burgerschaft und Handwerksleuthen nachtrucklich nacher Hof zu begleiten eine gleiche Deduction untern sechsten dises eingereichet haben.[2]) Wan nun inzwischen des gesambten Handlungsstands bey Hof übergebene Bittschrift dergestalten resolvirter herabgekomben, daß die Supplicanten befragt werden sollen, zu was praestandis sie sich anerbieten möchten, wan die Juden gänzlich oder zum mehrern Theil abgeschaffet wurden, folgents Regierung und Camer den Befund mit Guetachten nach Hof berichten solle, welches ingleichen auf die gesambte Burgerschaft, die ein Gewerb, wie es Namben haben mag, treibet, zu verstehen ist:

Als wirdt ihnen von Wien hiemit anbefohlen, daß sie dise allergnädigste Anfrag mit der gesambten Burgerschaft schleinig überlegen und hierüber ihre Erclärung denen in comercii Sachen verordneten Räthen längist inner denen negsten acht Tagen einreichen sollen, damit das ferrere Guetachten in aller Unterthänigkeit nacher Hof abgestattet werden möge. Actum Wien, den vierzehenden Junii anno sübenzehenhundertundzwölfe.

Johann Baptista Schell.
Expeditor.

---

[1]) **Beschwerde des Wiener Handelsstandes gegen die Wiener Juden.**

Falls die Judenschaft nicht ganz von der Stadt abgeschafft würde, müßten die Bürger mit Weib und Kind den Bettelstab ergreifen und in das äußerste Elend geraten. Die Ursachen, weshalb sie so inständig um Abschaffung der Juden bäten, seien folgende: Die Juden seien weder Gott noch einem Menschen auf der Welt durch Eid oder Pflicht verbunden und trügen also auch nie Bedenken, jemanden zu schädigen, lästerten Gott und die Heiligen; daher könnte man wohl statt der 4000 verfluchten und lasterhaften Juden, die ungefähr in der Stadt seien, ebensoviel Christen erhalten, die den Namen Gottes ehrten.

Dem Kaiser könnten nun folgende Bedenken gegen Ausschaffung der Juden vorgetragen werden: Erstens wäre zu befürchten, daß sich die Waren sehr verteuern würden, da die Juden alles billig hergäben, denn sie hielten wenig auf Essen, Trinken und Kleidung und bemühten sich selbst sehr, während die Christen auf Essen, Trinken, schöne Kleidung und ein stattliches Gesinde hielten.

2. seien die Juden notwendig, weil sie jedem, der in Geldnot sei, hülfen, was ein Christ dem andern nicht täte.

3. könnte man den Christen vorwerfen, sie seien nicht imstande, das ganze Land mit Handelswaren zu versehen.

4. lägen Privilegien des Kaisers vor, wonach die Juden zu dulden wären.

5. sollten sich die Christen auch erinnern, daß das Haus Österreich seit unvordenklichen Zeiten berechtigt sei, Juden zu halten.

6. würde durch Abschaffung der Juden der K. Hofkammer eine merkliche Einnahme entzogen, was bei den herrschenden Kriegszeiten schwer ins Gewicht falle.

7. stimmten auch die christlichen Theologen und Schriftsteller darin überein, daß man die Juden nicht vertilgen, sondern dulden solle.

Auf diese Beweggründe gegen die Abschaffung der Juden hätten sie, die christlichen Kaufleute, zu erwidern:

Durch Sperrung der jüdischen Handelsgeschäfte würde keine Teuerung, sondern eine große Wohlfeilheit eintreten, da sie, die Christen, sich mehr um den Handel kümmern und auch alte vornehme Handelsleute sich wieder um das Geschäft bewerben würden. Die Juden brächten auch vornehme Menschen und Kaufleute um ihr Vermögen, wofür nicht wenig Beispiele da seien und die Wiener Juden hätten in gar kurzer Zeit die armen Christen um Hunderttausende gebracht. Wenn die Juden sich schlechter nährten und kleideten als die Christen, wäre dies nur angebracht, da ja einem gottehrenden Christen mehr gehöre, als einem von Gott selbst verfluchten Juden. Dem sei aber nicht einmal so. Denn die Juden äßen und tränken das Allerbeste, kleideten sich in Samt und Seide, hätten ihre Zimmer mit Sesseln wie fürstliche Personen verziert, auf die Reise zögen sie mit Gold und Silber wie die vornehmsten Kavaliere.

Was die Darlehen betreffe, sei es weit gefehlt anzunehmen, daß die Juden den Christen leihen, es sei denn gegen doppeltes, oder sogar dreifaches Pfand, ja sie hätten auch schon 12, 15 und 20% zu nehmen sich nicht gescheut.

Die Juden sollten sich durch harte Handarbeit ihr Brot verdienen, aber nicht wie die vornehmsten Christen handeln, die Christen aussaugen und drücken. Es sei ja bekannt, daß auch der Papst und die Venetianer Juden hielten, doch sei ihnen nirgends der Zaum so locker gelassen wie in Wien. Daher bäten die bürgerlichen Handelsleute, Tücher- und Seidenstricker, den Kaiser, die Juden wenn schon nicht ganz aus den Erblanden zu entfernen, doch von der Stadt auf einen abgelegenen Ort zu schaffen oder sie zum mindesten zu reduzieren. (Kopie G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.)

[2]) Nicht vorhanden.

129.

1714.

Studententumult.[1])

Erklärung des Rektors und Konsistoriums der Wiener Universität.

(Kopie W. U. A. Fasz. III. Lit J.)

Wür Rector und Consistorium der uhralt und weithberimbten Universitet in Wien thuen hiemit allen und jeden unserem foro Unter-

gebenen kund und zu wissen, wasmaßen bey I. K., auch zu Hungarn und Böhaimb königlichen M. etc., Dero privilegirte Oberfactorn und Juden auf den Gässen alhier angetast, auch gar mit Schlägen tractiert worden. Wan nun allerhöchsternent I. K. M. den unlengst wegen Ausschaffung der Judenschaft ergangenen offentlichen Ruef auf Dero privilegirte Hof- und andere mit gewönlichen Pässen versehenen Juden nicht verstanden haben wollen, noch weniger aber gemeinet seint, gegen die hier anwesente und tolerirte Juden durch einige Studenten oder anders grundloses Gesind, wordurch zu weithaussehender Gefahr gar leicht ein offentlicher Tumult und Aufruhr, gleich es vorhin schon öfters beschehen, erwecket werden kunte, derley Unfueg fürgehen zu lassen, dahero dan durch die hochlöbliche N. Ö. Regierung untern 11. dises an uns in Gnaden befelchend gelangen lassen, unsers Orths angelegentlich darob zu sein, die Übertreter auf Befund exemplarisch auch nach gestalten Dingen am Leib gestraft werden sollen: Als hat man dise allergnädigist ergangene K. Resolution durch gegenwertiges, offentliches Edict zu jedermäniglichen Wissen und Wahrnung hiemit bedeiten wollen. Anno 1714.

[1]) Über Studententumulte gegen Juden, vgl. Wolf, Juden in Wien 58 ff.

130.

1714 Dez. 14.

Beitragsleistung der Juden zum Bancalitätsinstitut.[1])

K. Patent.

(Gedrucktes Pat. W. St. A. Alte Registratur 14/1715.)

Ferner wird bestimmt, es sei in die Bancalität zu erlegen:

— — 8vo. die jüdische Beytragsarrham,[2]) welche die in Unseren Erb-Königreich.- und Landen tolerirt.- und unter Unseren landsfürstlichen Schutz stehende Juden, (sofern selbe die Bancalprivilegien und Beneficien, insoweit sie ihnen zustehen mögen, genießen wollen), nach der zuletzt besonders beygefügten lista abführen; und diesemnach keinem ohne Entrichtung dieser arrhae mit Unserm aerario künftighin etwas zu negotiren oder auch eine von Unserer Hof- und Landcammer vergebende Stelle actu ob sich zu haben oder pro futuro darzu zu gelangen verstattet, viel weniger einem in Unserer Residenzstadt allhier zu verbleiben erlaubt werden solle. — — —

Juden-lista.

Schlüßlichen folget dasjenige, so die Juden, welche gleichfahls unterschiedlicher Bancalbeneficien sich zuguten gebrauchen können, proportionaliter zu diesem Bancalwerck beyzutragen haben:

1mo. Alle verheurathete, hier subsistirende Juden, wie auch diejenige, welche Hoffactores, Liferanten und Negotianten abgeben und in Wien den Wechsel führen, wann sie länger allhier erduldet werden

und dergleichen Negotien treiben wollen, haben jährlich abzuführen 300 fl.

2do. In diese Class werden gezogen diejenige Juden, welche sich in Hofnegotien und Liferungen einlassen und außer der Stadt Wien wohnhaft seynd, so jährlich erlegen 100 fl.

3tio. Diejenige Juden, welche in Ländern unterschiedliche von der Hof- oder Landescammern erlangte jüdische Dienste vertreten, haben jährlich abzustatten 30 fl.

4to. Und werden diejenige, so zu einen dergleichen jüdischen Dienst aspiriren oder andere ihnen zustehende Bancalbeneficien genüßen wollen, jährlich nur abführen 6 fl.

Im übrigen aber wird der gantzen Judenschaft erlaubt seyn, in dem instituto sich einzuwerben und gegen Entrichtung eines oder des anderen in disen vier classibus enthaltenen quanti, deren ihnen zustehen mögenden Bancalprivilegien, Beneficien und Commoditäten sich fähig zu machen.

---

[1]) Bancalität = eine staatliche mit Staatsmitteln dotierte Bank. (Über die Geschichte dieses Geldinstituts vgl. Fellner-Kretschmayr I. p. 109 ff, Mensi: Finanzen 431 ff.)

[2]) Arrhen wurden die fünf neugeschaffenen Einnahmsquellen zur Dotierung der Bancalität genannt. Die jüdische Beitragsarrha ist der Betrag, den ein Jude erlegen mußte, um Bancalist d. i. Bancalitätsinteressent zu werden. (Fellner-Kretschmayr I. p. 111 f.)

131.

1715 Febr. 9.

Plan einer Judenordnung.

I.

1715 Febr. 9.

Verlautbarung eines im Auftrag des Kaisers durch die N. Ö. Regierung an den Wiener Stadtrat gelangten Dekrets an den Wiener Handelsstand.

(Kopien G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.)

Von Burgermeister und Rath der Stadt Wien wegen den gesambten Handlstand allhier hiemit anzufügen: Demnach I. K. M. vermittelst der hochlöblichen N. Ö. Regierung an einen Stadtrath in Gnaden gelangen lassen, daß Sie allergnädigst bedacht wären, eine bessere Ordnung unter die allhier künftig erdulte Juden und deren Familie, dieweiln dermahln selbe gleich nicht abzuschaffen, einzurichten; derentwegen dann einige hierbeyfolgende puncta[1]) I. K. M. vorläufig beygebracht worden, welche Dieselbe weiters zu übersehen allergnädigst anbefohlen haben; und nun dises Werck den Handlstand unter andern am meisten betreffet, als wirdt einen selben hiemit anbefohlen, daß sie solches gantz förderlich wohl überlegen und dero et-

wan darwider habende [Beschwerden,] oder was sie darzu zu sagen thuenlich zu seyn erachten möchten, inner denen nechsten 3 Tägen zu einen Stadtraths Händen schriftlich einreichen und sich weiter nicht anmahnen lassen sollen. Actum Wien, den 9. Februarii 1715.

[1]) Vgl. II.

II.

(Kopien[1]) G. F. A. N. Ö. Herrschaftsakten W. 29/2.)

Puncten, auf welche unter K. und landsfürstlichem Schutz und Freyheit einige jüdische familiae von Capitalisten und Geldnegotianten allhier zu stabilieren:

Primo sollen derley Familien keine andere sein, noch sonst einiger Jud außer solchen Familien alhier geliden werden, als die capi der Capitalisten oder von solchen Credit und negotio sein, daß sie considerable Geldsummen in einer steter Circulation halten und solche von Zeith zu Zeith an sich ziehen, verschaffen und wider verhandlen können.

2do. Dise Familien sollen außer was ihre Gottesdienst, Religionsgebrauch, insoweith solche von einer familiae allein und bey sich seperatim nicht verrichtet werden könne, anbelanget, sonst nie unirt werden oder einige Comunitet oder Gemeine machen, sonderen jedes capo mit seiner familiae, ob were es einig und allein hier unter keinen andern Befehl, Recht und Schutz einiger Obrigkeith oder superioris, als in Nahmen und von wegen I. K. M. unter dem K. Obristen Hofmarschalchenambt stehen.

3^tio. Bey oder von jeder familiae solle niemand als das capo handlen, alle übrige sollen nichts anderes sein als Muetter, in Brot stehende Kinder oder Dienstbothen, welche das capo Ehestandes halber oder zu Führung der Haushaltung und des negotii haben mues.

4to. Diser Handl, so dem capo der Familie craft diser Indulgenz verstattet ist, solle außer den Geldnegotio in nichts alla minuta, Ausschnitt, Schächern, Hausieren oder dergleichen, wordurch dem burgerlichen Cramer oder Handwercksmann seine Nahrung geschmölert wird, bestehen, sondern, wann erwenten capo über das Geldnegotium ein Handel von Wahren einerley Sorte noch specialiter allergnädigst verstattet wurde, solche Handel anderst nit als all in grosso ohne offenen Gewölb bestehen müsten.

5to. Der Vater oder Vorsteher einer solchen Familie, welcher, wie gemelt, in der ganzen familiae der einige ist, welcher besagtermaßen handlen kan, solle sich ehrbiethig und in seinen Vorstand verbindig machen von Zeith zu Zeith nach Erfordernus der Gelegenheit und Umbstände dem K. aerario mit vorschießenden nahmhaften Summen gegen sicher und billiche fundos und emolumenta per rimborso auszuhelfen und sogleich bey dem Ein- und Antritt dises Stabilaments eine ergebige summa, welche wenigstens hunderttausent Gulten sein

mues, anticipieren und vorleyhen, oder gleich ein Stuck Geld dem aerario gratis geben.

6to. Welches capo der Familie sich auf bishero erzelte Weis stapiliren will und in Nahmen E. K. M. an- und in Schutz genohmen werden, solle bey sothaner seiner Aufnahmb ein lista von sich geben, in was vor Leythen, exprimendo die Zahl, die Nahmen und aus was Ursach oder umb wessen Thuen oder Dienst willen sie gehalten werden, seine familiae bestehen thue, solche lista von I. K. M. wegen übersehen, aus sich begebenden Bewegnussen geändert oder nach billigen Befund ungeändert aprobirt und ratificiret werden mues.

7mo. So oft eine Persohn, so in solcher lista begriffen ist, quovis modo ab- oder weeggehet und das capo familiae statt derselbigen eine andere bekombt oder aufnimbet, solle selbiges dise Änderung seiner hochen Obrigkeit, dem Obersten Hofmarschalchenambt, (welchen zu solchen Ende eine Specification diser Familien sambt denen Listen aller Juden suo tempore zuezufertigen ist), anzeigen. Erfordert es aber die Notturft oder ein Zuefahl, daß über die Zahl, so in der ersten Aufnambslista enthalten ist, das capo noch jemand in seine Familie auf- und annehmen wolte, mues solches mit immediaten Wüssen und Willen I. K. M. geschechen und das capo derentwegen seine Bitt bey Hof allerunterthänigst anbringen.

8vo. Ein jedes capo familiae solle verbunden sein, für jeden Exceß oder Übertretung, der von Leythen seiner familiae wider dise conditiones und Articul ihrer Aufnamb und Stabiliments beschichet oder begangen wurde, zu stehen und solche zu verantworthen.

9no. Disen dergestalten stabilierten Familien, verstanden respective des capo und aller, so in seiner Aufnambslista auf vorstehende Weis beschriben sein, verstatten und versichern I. K. M. allergnädigst, daß ihre Persohnen, Haab und Gueth alhier und in gesambten Erbländern in Wohnen und Reisen, bey der hiesigen Resitenz oder anderwerthigen Hoflagern, bey welchen sich nach Erfordernis der Umbstände ein oder anders capo familiae mit Leythen aus seiner lista einzufünden beorthnet wurde werden, geschuzt und geschirmet werden solle;

10mo. daß die Judenfamilien ihren Gottesdienst und Religionsgebräuche aber in höchster Still et sine scandalo gebrauchen und üeben mögen;

11mo. daß sie von allen ordinari Landsanlagen und Gaaben befreyet und weder in Zöhlen noch andern oneribus anderst als die Niderläger allhier gehalten;

12mo. in Kaufung ihrer Notturft, quoad victum et amictum, nicht gehindert oder gekräncket werden solle;

13mo. es müeste einer solchen Familie in einen von denen Kürchen in alleweg, soweith es sein kan, entfernten Haus in der Statt zu wohnen, ihre Würthschaft und etwo particulariter zuegelassene

Handlung zu führen erlaubt sein, dabey jedoch dahin ersehen werden, daß dise Familien nit so weith gestecket, sondern in die Näche und womöglich in ein Haus zusamben logieret werden.

14im. Außer ihnen, die auf gegenwertige conditiones ordentlich admittirt und stabiliert sein, solle sonst kein Jud weder allein und noch weniger mit einer familia alhier in der Statt oder deren Gezürck gedultet werden. Wie dann

15im. und wann, eveniente quodam casu particulari, ein oder anderer Jud allhier sich einfünden müeste oder wolte, solches nicht anderst als wichtigen Ursachen mit immediaten allergnädigsten Befehl und Permission von I. K. M. ad summe necessarium et praefixum tempus, ohne in wehrenden seinen Hierseyn etwas anders zu thuen und zu handlen, als derentwegen er praecise die Erlaubnus hier zu sein hat, geschehen und nach verstrichener Zeit gleich sich wider von hier begeben, widrigen mit Arrest belegt werden sollen; folglichen müeste allen Würthen und Hausherrn alhier in der Statt und Vorstätten angedeutet und sub poena auferlegt werden, daß sie außer derley stabilirten Familien und ohne daß ein Jud ein von Hof allergnädigste ertheilte Extra-Erlaubnus vorweisen wird, keinen Juden, er seye wer er wolle, sine distinctione sexus, Herberg, Wohnung oder Aufenthalt umb Geld oder umbsonst geben oder verstatten, sonsten solcher Würth oder Gastgeb gestraft werden solle.

16im. Umb ob disen in bonum publicum abzihlende[n] constituto rechtschaffen zu halten und solches nach und nach per indulgentiam temporis von seinen rigor in keine Unordnung oder Müßbreich verfallen zu lassen, so würdet alle halb Jahr von Hof aus eine Commission anzuordnen sein, welche dise Judenfamilien visitieren, die Stabilimentslisten revidieren und solche mit denen Familien oculari visitatione confrontieren solle.

17im. Die Zeit, wie lang vor jede familia dise Admission und Permansion auszusezen und zu indulgieren were, wird auf 10 Jahr gestellet, allermaßen aber, für welche Familien und wie lang fehrnershin die Prorogation geschehen könne oder solle, das weitere von I. K. M. allergnädigsten Befehl und ab exingentia boni publici allezeit dependiret.

---

[1]) Der Text obiger Vorschläge ist aus mehreren vorhandenen Kopien zusammengestellt; außer diesen Kopien befindet sich im G. F. A. noch ein Exemplar mit späteren Korrekturen, das den Titel hat: „Ohnvorgreifliche conditiones". Die wesentlicheren Unterschiede dieses Schriftstückes gegen den oben abgedruckten Text sind folgende:

Ad 1. Absatz nach „allhier": *per modum transitus sine fixo domicilio etwa de quinquennio in quinquennium dem publico mehr nuzlich als schadlich.*

Ad 2) am Schluß: *Dabey jedoch ex originaria conditione K. Camerknechte sein und bleiben.*

Ad 3) am Schluß: *Die Toleranz auch auf Kündere, so sich verehelichen, es sey mann- oder weiblichen Geschlechtes, sich keinesweeges verstehen, sondern*

in solchem Fall dergleichen Verehelichte indispensabiliter von hier sich wegbegeben.

Ad 10) Dieser Passus lautet: *Dise Judenfamilien gesambt und sonders sollen ihren Gottesdienst und Religionsgebrauche, jedoch in höchster Still et sine scandalo, üben und zwar jeder in seiner Wohnung ohne gemeinsambe sogenante Schuhl oder Synagog und also scheinbahren exercitio publico religionis.*

Ad 11) Dieser Passus lautet: *Fur allen ordinari- und extraordinari Land- oder Cameral-Anlagen solten die hier tolerirte Juden als ein beständiges quantum contributionale vigesimam fructuum, das ist den 20sten Pfennig ihres jährlichen Gewünn und Erwerbens zur Universal-Bancalitäts-Cassa zahlen und alljährlich die Bekantnus derhalben aufrecht unter eydlicher Pflicht und judischen Bann leisten und redlich zahlen, als widrigenfahls das Verschwigene, es möge über kurtz oder lang in Erfahrung kommen, der Confiscation unterworfen sein solte.*

Ad 16) nach „anzuordnen seyn“: *welche dise Judenfamilien zu ungleichen Zeiten und von ohngefähr oder repente visitiren, die Toleranzlisten revidiren und solche mit denen Familien oculari visitatione confrontiren, auch erforschen solle, ob denen Toleranzconditionibus nachgelebet oder excediret worden, welcher Exceß auch alsogleich zu corrigiren und nach Befund mit der Abschaffung zu bestrafen.*

Ad 17) nach „indulgiren were“: *würdt de quinquennio in quinquennium zu constringiren sein, umb sie, Juden, jederzeit in besserer Sorg und Beobachtung der Toleranzreglen zu halten, indeme sie sonst von ungemeiner Kökheit ihre Angelobungen außer Augen zu setzen und immer weither zu greifen, wie dan auch bey I. K. M. absoluten Macht und Willen vollkommentlich beharret, nach Verlauf der Zeit und des experimentirten wohl- oder üblen Verhaltens zu resolviren, welchen Familien und auf wie lang die Prorogation zu ertheilen. So dienete auch*

18) zu Praecautilirung deren Fallimenten, so exemplo des Oppenheimbern mit scheinbahrer vorsätzlichen Bosheit öfters gespihlet werden, die zur Toleranz aufnehmende Juden auch dahin gegen- oder miteinander anzupflichten, daß sie bey Aufnahm eines jeden zur Toleranz sich meldenden Juden nicht nur gewissenhaften Bericht erstatten sollen, ob die facultates eines solchen neuen Anwerbers also beschaffen, daß er sich hier ehrlich nöhren und insonderheit zu Wexlnegotiis accreditirt sein könne; auch sie, Juden, ingesambt davor stehen und haften könten und wolten, wan einer von ihnen den Falliten machen und das aerarium principis oder auch Privatcontrahenten in Schaden setzen thete; maßen auch dise Ahrt der Repressalien respectu deren aus Mähren nacher Österreich handlenden Juden ab anno 1673 lege publica introduciret und in alle Weeg nötig ist; sie, Juden, auch leicht observiren und warnen können auch sollen, wan einer von ihnen zu decoquiren und den Falliten zu machen anbegünnet.

Schlüßlichen solte gegen Pfand in Darlehen denen Juden kein anderes oder höheres Interesse zu nemen jemahlen erlaubet sein, als ein halb pro cento per mese, auch alle sogenante discretiones, Aufbringungsgelder, Abzug des Interesse von dem verleyhenden Capital, Zueschläge oder Waaren, Lifer- und gleichwohl Stilisirung der Obligationen auf Capital oder Bahrgeld und was dergleichen wucherische Darlehen unter denen in Rechten kundbahren fiscalischen Strafen verboten; in gambijs a) sic nominatis siccis aber, jedoch restrictive unter ihnen und bey Wechselnegotianten- oder Kaufleuthen, $^3/_4$ per mese und kein mehrers passiret werden, mit diser expressiv- und indispensabler Bedüngnus, ihre Haubtbüecher anderst nicht dan in teutscher Sprach zu führen, daß die vorgesezte Instanz eveniente casu recognitionis, inventurae etc. ohne Tolmetsch die Auskunft haben können; mithin alle in haebraischen Character führende Büecher e die publicatae legis bey Gerichten ungültig und verworfener zu achten.

a) für „cambiis“.

132.

1715 April 5.

Befürchtete Pöbelexzesse wegen Ritualmordgerüchten.

Intimation der N. Ö. Regierung an den Wiener Magistrat.

(Original W. St. A. Alte Registratur 58/1715. Druck bei Wolf: Zur Geschichte der Juden in Wien p. 5 f.).

Von der N. Ö. Regierung wegen dem alhiesigen Stattmagistrat ex officio anzufüegen: Und wirdet derselbe aus gegenwertigen Anschluß[1]) das Mehrere zu vernehmen haben, was wider die alhiesige Judenschaft wegen eines vermeintlich totgeschlagenen Knabens[2]) und derentwegen animirter Ausrottung besagter in alhiesigen Schutz stehenden Judenschaft zetlweis ausgesträhet [!] worden seye. Wan nun dergleichen gefährliche machinationes vil Ungelegenheiten auch insultus publicos oder Aufruhren erweken könten, als wirdet ihme, Stattmagistrat, hiemit ex offo anbefohlen, alsogleich und mit erforderlichen Nachtruck ad factum zu inquiriren, auch Morgen auf befindende Unschuld durch offentlichen Ruef zu publiciren, daß sich jedermänniglich wider sie, Juden, von allen Gewalt oder Aufruhr bey I. K. M. allerhöchsten Ungnad auch nach gestalteten Dingen bey Leib- und Lebensstraf enthalten und in Ruhestand verbleiben solle.

Actum Wien, den fünften April anno sibenzehenhundertundfunfzehen.

Augustin Jacob Mänzädor.
Expeditor.

[1]) Folgendes Pamphlet liegt in Kopie bei.

Loset ihre Herrn und lasset euch sagen. Die Juden, die haben ein Knaben totgeschlagen. Greifet zusamben und rettet euer Haus von teuflischer Flammen! Die Juden rottet aus! Thut es Gott zu Ehren und unser lieben Frau!

[2]) Vgl. Wolf: Zur Geschichte der israelitischen Cultusgemeinde in Wien p. 5.

133.

1715 Aug. 12.

Visitierung der Judenwohnungen; Abschaffung der aus verseuchten Gegenden Zugereisten.

Intimation der N. Ö. Regierung an den Magistrat von Wien.

(Original W. St. A. Alte Registratur 166/1715.)

Von der N. Ö. Regierung wegen denen von Wien anzuzeigen: Demnach vorkommet, daß ohngeacht soviler vorhin in Sachen emanirter, gemässener Generalien und des ganz neuerlich in denen königlich böheimbischen Ländern publicirten Gebots, kraft dessen, solang die Contagion alda anhaltet, von dar kein Jud in Österreich ob oder unter der Ennß einzulassen, jedannoch verschidene Juden alhier einschleichen und sowohl bey der alhier tolerirten Judenschaft als andern abseithigen Wohnungen wie auch zu Nußdorff ihren Aufenthalt und Unterschleif

nehmen sollen, so aber eine Sach voller Gefahr und keiner Dingen zu gedulten, die Übertreter sothanen Gebots auch alles Ernsts zu bestrafen wären:

Als ist zu solchem Ende, umb in deren Erfahrenheit und auf den Grund der Wahrheit zu komben, eine allgemeine Visitation der alhiesigen Judenschaft das gewisseste und zuelänglichste Mitl zu seyn befunden und solche unversehens und zwar heut noch vorzunehmen geschlossen, dessen Vollzug und Bewerkstelligung aber sie, Regierung, als welcher in Sanitätssachen cum derogatione omnium instantiarum die Jurisdiction allerdings eingeraumbt ist, dem Stattrath alhier hiemit delegirt und auftragen thuet.

Solchemnach wirdet ihnen von Wien hiemit anbefohlen, daß sie mehrgedachte Visitation durch genuegsambe aus ihren Mitl abordnende Commissarien heut spathen Abends, wie vorhin ofters beschehen, ohnfehlbahr vornehmen, durch selbe alle wissentliche Judenwohnungen durchgehen und die darin befindliche Judenschaft ohne einigen Unterschied, worinnen nemblich ihre familia bestehe und was für frembde Juden bey selben sich befinden, wie und welchergestalten auch von wannen und durch was für einen Marchroute solche frembde Juden anhero gekommen und wie die alhier eingelassen worden, unter wessen Juden Schutz oder familia, ingleichen wie lang selbe alhier bereits sich aufhalten, was Zeit solches Judens Subsistenz alhier dessen Verrichtung gewesen und noch seye, alles deutlich ausfragen und anmörcken; diejenige aber, welche mit keiner Hoffreyheit oder Hofpaß versehen oder aus dem Königreich Böheimb oder Mähren[1]) mit oder ohne Paß alhier angelangt, alsogleich in Arrest nehmen lassen, sodan dise ihre Verrichtung in ein- und anderem ganz fürdersamb Regierung zu Fürkerung des weithern gehorsamst berichten sollen. Actum Wien, den zwölften Augusti anno sibenzehenhundertundfunfzehen.

Augustin Jacob Mänzädor m. p.
Expeditor.

[1]) Ein Regierungsdekret unter gleichem Datum befiehlt, den Beamten an den Donauüberfuhren aufzutragen, keinen fremden Juden aus Böhmen, Mähren oder Steiermark nach Wien zu lassen, um eine Einschleppung der Seuchen aus diesen Gebieten nach Wien zu verhüten.

134.

1715 Nov. 7.

Ausgehverbot am Sonntag vor 10 Uhr.

Karl VI. an den Obersthofmarschall.

(Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587.)

An Herrn Obristen Hofmarschallen anzuzeigen: Demnach es der Christen denen Juden vorleichtendes guetes Exempl erforderet und auch I. K. M. allergnädigst resolviret haben, daß an denen christlichen Sonn- und Feyertägen vor zehen Uhr Vormittag kein Jud außer Haus

auf der Gassen sich betreten lassen solle, er wurde dan von einem Herrn ministro ob exigentes causas publicas, so keinen Verschub leiden, beruefen und hätte derentwegen von selbigem Herrn ministro was aufzueweisen, widrigen selbiger mit Arrest wurde beleget und noch weiters gestraft werden:

Als hat man solche allergnädigste Resolution ihme, Herrn Obristen Hofmarschallen, zu weiterer Verfüegung an die alhier privilegirte Juden erinneren wollen, damit die mehr bedeute Juden diser K. Resolution allergehorsambst nachzuleben und auf die beschehende Intimation sich vor Schaden zu hüeten wissen. Imaßen derentwegen auch die Verordnung an die N. Ö. Regierung, damit die gegen solches Verbot betretende Juden mit Arrest sollen beleget, wird erlassen werden.

Per imperatorem.

Wien, den 7. Novembris 1715.

135.

1716 Juni 19.

Verbot des Ankaufs gestohlener Sachen; Solidarhaftung der Wiener Juden.

Öffentliche Kundmachung als Verlautbarung einer K. Verordnung.

(Druck nach Codex Austriacus, III. p. 822.)

Auf der R. K. zu Hispanien, Hungarn und Böheim königlichen M., Ertzhertzogens zu Oesterreich etc., ergangene allergnädigste Verordnung wird hiermit allen und jeden kund und zu wissen gethan:

Es thue sich hervor, daß der von einer hohen landsfürstlichen Regierung bereits unterm 2ten Märtz instehenden Jahrs an die allhiesige wienerische Judenschaft ergangene Befehl und Warnungsdecret, kraft welchem besagte Judenschaft samt und sonders sich nicht nur der Erkaufung fremder und verdächtiger Sachen gäntzlichen enthalten, sondern vielmehr den Verkaufer eines verdächtigen Guts gehörigen Orts anzeigen solle, in geziemende Beobachtung nicht gezogen werde; dahero sothane Verordnung durch öffentlichen Ruf nicht nur zu wiederholen, sondern beynebst auch zu Verhütung schädlicher Diebsheelungen selbige zu verschärfen für nothwendig befunden worden. Wird demnach allhiesiger Judenschaft insgesamt und jedem inbesonders gemessen und alles Ernstes anbefohlen, daß selbe obermeldte an sie ergangene gnädigste Warnung in behörige Beobachtung ziehen und dero zufolge keine verdächtige Effecten erkaufen, sondern derley Verkäufer behörigen Orts anzeigen sollen, als im widrigen auf dessen Entstehung der Ubertreter oder wissentliche Kaufer einiger entwendter Sachen als ein Diebsheeler neben Ersetzung des dem Eigenthümer zugefügt wordenen Schadens nicht nur mit der in der Landgerichtsordnung und in Sachen ausgegangenen Generalien vorgesehenen scharfen Bestrafung beleget werden, sondern beynebst,

soferne derjenige Jude, welcher solche verdächtige Effecten an sich gelöset, nicht zu betreten wäre, nach umständlichen Befund der Sachen sogar die gantze Judenschaft für das entfremdte Gut zu stehen und den Schaden zu ersetzen gehalten seyn solle.

Welches hiemit durch diesen öffentlichen Ruf allen und jeden zum Wissen, der allhiesigen Judenschaft aber zu genauer gehorsamster Beobachtung und Schadensverhütung kundgemacht wird. Sage es einer dem andern.[1])

[1]) Das gleiche Dekret, von der Regierung am 13. Juni 1716 an die Stadt Wien erlassen, erliegt im Original W. St. A. Alte Registratur 82/1716.

136.

1717 Mai 28.

Paßzwang für fremde Juden.

Bürgermeister und Rat der Stadt Wien an den Einnehmer beim St. Marxer-Linientor.

(Konzept mit E. V. W. St. A. Alte Registratur 73/1717.)

Von Burgermeister und Rath der Statt Wien wegen dem Einnehmer bey dem St. Marxer-Linienthor[1]) hiemit anzufügen: Wasmaßen auf müßfählige Vernehmung, daß verschiedene frembte Juden, ohne bey (Titl) ihro Excellenz und Gnaden, Herrn Statthalter und Herrn Burgermeister, sich angemeldet zu haben und mit dero gnädigen Verwilligung versehen zu seyn, ungehindert in die Stadt Wien würcklich hereinpassiren, von einem Stattrath geschlossen worden seye, daß führohin kein frembter Jud ohne Vorwissen ihro Excellenz und Gnaden, Herrn Statthalter und Herrn Burgermeister, auch darüber vorzuweisen habender gnädigen Verwilligung in besagt allhieige Statt bey unausbleiblicher Straf hereinpassiret werden solle:

So man demselben zu disem Ende, damit er sich vor Schaden und in Nichtverfangung gemessener Bestrafung vor schärpfern Verfahren zu hüten wisse, hiemit alles Ernst anbefehlen und erindern wollen. Deme er dann gehorsamst nachzuleben wissen wird. Actum Wien, den 28. Maii 1717.

[1]) Gleiche Dekrete ergingen an die Linien von Nußdorf, Favoriten, Tabor, Wienerberg und an den Aufseher bei dem „weißen Lambel“ an der Donau.

137.

1718 März 10.

Musik- und Tanz-Verbot.

Intimation der N. Ö. Regierung an den Magistrat von Wien.

(Original W. St. A. Alte Registratur 31/1718.)

Von der N. Ö. Regierung wegen denen von Wien hiemit ex offo anzufüegen: Wasmaßen sowohl auf dem Neuen Markt als auch auf

anderen in der Statt befindlichen Pläzen einige von Holz aufgebaute Hütten verhanden, so nicht allein contra ornamentum civitatis, sondern auch wegen besorglichen Feuersgefahren sehr schädlich seynd, nebstdeme auch bey dem Fuetterambt unweith von Stok am Eysen vor zweyen Tagen nachts nach zehen Uhr eine starke Music auf den Plaz gehalten worden, so wider die emanirte landsfürstliche generalia und darinen enthaltene Verbot beschehen, nicht weniger die alhiesige Juden dem Vernemen nach sich unterfangen, auf ihren Festen und Hochzeiten einige Musiquen und Tänz zu halten, darbey sich auch einige Christen einfinden solten, welches Unternemen in sich selbsten sehr sträflich und verboten ist: Als wierdet denenselben hiemit ex offo anbefohlen, daß sye 1° die auf besagten Neuen Mark und sonst auf denen Pläzen in der Statt befindliche große, hölzerne Hütten alsogleich abbrechen und 2do wegen der jüngsthin nächtlicher Weil gehaltenen Music inquiriren lassen, auch 3io denen Juden die Musiquen- und Tanzhaltung alles Ernsts und straks abstellen sollen. Actum Wien, den zehenden Martii anno sibenzehenhundertundachtzehen.

Augustin Jacob Mänzädor m. p.
Expeditor.

138.

1719 Mai 10.

Beschränkung des Fischeinkaufs.

Intimation der N. Ö. Regierung an den Magistrat von Wien.

(Original W. St. A. Alte Registratur 61/1719.)

Von der N. Ö. Regierung wegen denen von Wien hiemit anzuzeigen: Es habe unter heuntigen dato der verordnete Märktcommissarius Joseph Michael Alt gehorsambst angebracht, welchergestalten die allhiesige Judenschaft in aller Fruhe von denen frembden Fischern die schönst- und kostbahriste Schueppenfisch weith über die Sazung denen Christen mit harten Worthwechslungen, ja sogar denen K. drey Hofstätten, Potschaftern, Ministern und andern hohen Adl vorzukaufen sich unterstehen.

Wann nun sie, Regierung, angeführte Eccessen keinerdings zu verstatten gesonnen, als würdet denenselben hiemit anbefohlen, daß sie mehrberührter Judenschaft einigen Fischkauf vor neun Uhr nicht gestatten, auch destwegen die behörige, weithere Verfüegung vorkeren und wider die Übertreter mit wohlempfindlicher Straf verfahren sollen. Actum Wien, den 10. Maii anno 1719.

Johann Jacob Oberpauer.
Expeditionsadjunct.

139.

1721 Dez. 16.

Judenordnung.

Dekret an den Obersthofmarschall.

(Druck nach Codex Austriacus IV. p. 26.)

Dem Herrn Obrist Hofmarschallen ex officio zuzustellen mit der Erinnerung, daß, soviel praeliminaliter die von dem Simon Wertheimer angebrachte Beschwerde betrift, daß nemlichen seinem Bedienten, Isaac Arnsteiner,[1]) eine besondere Wohnung nur auf drey Jahr in Bestand zu nehmen erlaubet, ihme, Wertheimer, als Rabiner die erste Instanz über die hiesige Judenschaft nicht verstattet und derselbe bey dem allhiesigen Wechselgericht zu Bezahlung doppelter Tax angehalten werden wollte; hat es respectu des ersteren Puncts bey der unterm 31. May dieses Jahrs in Sachen geschöpft-gnädigsten Resolution, kraft dero er, Wertheimer, samt seinem Bedienten denen vor die hiesige Judenschaft gemachten Ordnungen, sonderlich auch, daß die verheyrathete Bediente ihre Weiber und Kinder bey sich allhier zu halten nicht befugt, nachleben solle, in allweg sein Bewenden. Belangend zweytens die von gedachtem Wertheimer prätendirend erste Instanz über die hiesige Judenschaft, seye recht beschehen, daß der Herr Obrist Hofmarschall von Amts wegen ihme sothanen Unfug abgestellet, worauf auch inskünftige zu halten und de praeterito nachzuforschen ist, ob und was vor actus iurisdictionis er, Wertheimer, nach dem ihme intimirten Verbot sich angemaßet habe, folgsam der Befund und insonderheit, wie er, Wertheimer, dessentwegen zu bestrafen, mit Gutachten nach Hof zu berichten. Drittens hat man sowohl von Regierung als auch dem hiesigen Wechselgericht wegen Abforderung doppelter Täx ihre Erinnerungen jüngsthin abgeforderet, bey derer Einlangung I. K. M. sich gnädigst entschließen und ihme, Herrn Obrist Hofmarschallen, das Weitere zukommen lassen werden.

Belangend aber die Hauptsach wegen Einschränkung gedachter Judenschaft lassen es I. K. M. primo bey der unterm 19. Julii 1718 in Sachen geschöpft-gnädigsten Resolution ein vor allemal verbleiben,[2]) daß nemlich von besagt-privilegirten Juden allein das Haupt, welchem das Privilegium ertheilet worden, mit seinem Weib und in seinem Brod noch befindlichen ohne besonderer Handlung stehenden Kindern, dann denen ohnumgänglich nöthigen in seinem Haus und Brod haltenden Bedienten allhier zu wohnen befugt, deren Bedienten aber, wann selbe auch verheyrathet, doch mit Weib und Kinder allhier zu stehen oder eine besondere Familie zu haben nicht erlaubet seyn, folgsam die übrige Befreunde und Correspondenten von hier abgeschaffet und keiner dererselben ohne besondern Hofpaß in hiesige

Stadt und Vorstädte hereingebracht, widrigenfalls derselbe arrestiret, der Aufenthalter und Verheeler wohl empfindlich bestrafet, denen Judenbedienten das Handeln verboten und die anbefohlene Specification von ihrer Familie alle Vierteljahr ohnfehlbar eingereichet werden solle! Und da zumalen secundo vorkommet, daß einige von hiesiger Judenschaft wider obiges Verbot nicht allein verheyrathete Bediente sondern auch ihre Befreunde und Correspondenten ohne Specialerlaubnis hier aufgehalten; als wird man ein und andere demnächsten zur Hofcanzeley erforderen, dieselbe über sothanen Unfug zu Rede stellen und nach beschaffenen Sachen andern zum Abscheu exemplarisch abstrafen. Immittelst solle tertio er, Herr Obrist-Hofmarschall, nicht allein auf der quartaligen Einreichung derer Specificationen, sondern auch, so oft eine Abänderung bey jeder Familie vorgenommen wird, ernstlich beharren, die in solchem einkommende übermäßige Zahl derer Bedienten auf die unumgängliche Nothdurft restringiren, ihre Weib- und Kinder wie auch übriges Hausgesind ohne Unterschied abschaffen, keine Befreunde oder Correspondenten ohne schriftlichen Hofpaß gedulten, beyden, denen Bedienten und Befreunden, das Handeln und Negociren verbieten und auf Betreten mit aller Schärfe bestrafen, endlichen die von Zeit zu Zeit einlangende specificationes nach Hof beförderen, damit man solche dem allhiesigen Stadt- und Landgericht zu Handfestmachung derer unbefugten allhier sich aufhaltenden Juden mitgeben möge. Zu dem Ende wird quarto der Isaac Fröschel und Moyses Selkers[3]), sich angebende Woll- und Jubelenlieferanten, von hier abgeschaffet, der Ulmoisischen Wittib[4]) aber mit all ihrem Anhang nach nunmehro schon exspirirendem privilegio eine Abziehungszeit bis künftigen Georgii ertheilet und derselben bedeutet werden, daß sie ihr Negotium allhier durch Aufstellung eines unverheyratheten Sachverwalters zu Ende bringen, sie aber sich mit ihrem ganzen Hausgesind nach verflossenem obigem Termin von hier hinwegbegeben solle. Ob und wie aber pro quinto die hiesige Judenschaft, wann man demjenigen Juden, welcher verdächtige Effecten an sich gelöset hätte, nicht erfahren könnte, vor das entfremdete Gut zu stehen und zu Ersetzung des Schadens angehalten werden solle, solches wird laut Resolution d. d. 6. Juny 1716[5]) und 19. July 1718 nach Befund der Sachen und Umständen dem vernünftigen Ermessen des Richters anheimgestellet; wornach er, Herr Obrist Hofmarschall, schon recht zu thun wissen wird. Ubrigens und sexto habe man beobachtet, daß die Juden in verschiedenen Orten hiesiger Residenzstadt unter denen Christen wohnen, die wenigste auch in der Tracht und Kleidung von denenselben unterschieden und erkanntlich seyn; als solle im ersten denen Juden, insonderheit denen Bedienten, außer des Principalen keine besondere Wohnung verstattet, im anderten aber mit Gutachten nach Hof berichtet werden, mit was vor einem Zeichen

die allhiesige Juden beyderley Geschlechts bemerket und von Christen unterschieden werden könnten.

Wien, den 16. Decembr. 1721.[6])

[1]) Isaac Arnsteiner, ein Vetter Simson Wertheimers, nahm bis 1709 als Angestellter W. an dessen Schutzprivileg teil. Durch einen Beitrag zu dem Kriegsdarlehen 1717 erwarb er das Recht, mit Weib und Kindern in Wien zu bleiben. Als Armeelieferant beschaffte er Geld, Munition, Proviant und Pferde. Er starb 1744. (Vgl. M. Grunwald: S. O. und sein Kreis p. 258.)

[2]) Grunwald: S. O. p. 176 kennt eine diesbezügliche Ordnung von 1718 nur aus dem Akt 1722 Jan. 23, (wohl der vorliegende nur unter anderem Datum.)

[3]) Moses Selkes und sein Bruder Beer in Prag zahlen für Juwelenimport nach Böhmen einen jährlichen Pachtschilling von 400 fl. auf 3 Jahre. (7. Juli 1722.) (Vgl. M. Grunwald: S. Oppenheimer p. 308.)

[4]) Ulmoisische Wittib, wohl die Witwe des 1720 verstorbenen kurpfälzischen Faktors Abraham Ulm. (Vgl. M. Grunwald: S. Oppenheimer p. 213.)

[5]) Wohl Nr. 135.

[6]) Im W. St. A. Alte Registratur 58/1722 erliegt eine Kopie eines Hofdekrets v. 16. Dez. 1721, das die auf die gesamte Wiener Judenschaft bezüglichen Bestimmungen obigen Dekrets enthält.

140.

1723 Mai 7.

Erbauung eines Spitals auf dem Friedhofe in der Roßau.

Vergleich zwischen den Vertretern der Stadt Wien und denen der Judenschaft im Beisein der N. Ö. Regierung.

(Beglaubigte Kopie. Hauptarchiv W. St. A. 7/1723.)

Anheunt seynd auf beschehene Erforderung für Regierung erschinen die von Wien durch ihren syndicum primarium, Zachariam Adalbertum Hüttner,[1]) und N. Nedorost,[2]) des innern Raths, an einem, dan die gesambte Judenschaft alhier durch Isaac Arnsteiner, Nathan Oppenheimber[3]) und Marx Schlesinger[4]) nebst ihren Bestelten Johann Franz Widueeckh J. U. Doctorn, Hof- und Gerichtsadvocaten, anderten Theil und ist in puncto des von der alhiesigen Judenschaft auf ihren Freydhof in der Roßau neuerbauten Spitals über beederseiths schrift- und mündlich gehandlete Nothdurften verglichen und veranlast worden, daß denen von Wien die gesambte Judenschaft wegen des in ihren Freudhof in der Roßau neurlich erbauthen Spitals über die vorhin anno 1671[5]) bezahlte viertausend Gulden annoch dreyhundert Gulden in das allhiesige Stattobercammerambt inner drey Tägen gegen Quittung baar abführen, hingegen sie von Wien wegen ermelten Freudhofs und darauf gebauten Spitals an ersagte Judenschaft jezt oder inskünftig weiters einige Anforderung nicht mehr machen, dies aber an dem untern 12. Julii 1671 errichteten Contract allerdings unpraejudicirlich sein solle. Actum Wien, den 7. Maii anno sibenzehenhundertdreyundzwanzig.

[1]) J. U. Dr. Zacharias Adalbertus Hüttner war der Besitzer des Hauses nr. 866, heute Wollzeile 8, Stroblgasse 3. 1718—1730 Stadtschreiber von Wien, † 1741. (Vgl. Weiß: Geschichte der Stadt Wien II., p. 645.)

[2]) Nicolaus Wilhelm v. Nedorost war 1721—1729 Mitglied des innern Stadtrats. (W. St. A. Personalstand des Magistrats der Stadt Wien).

[3]) Isak Nathan Oppenheimer, ein Stiefsohn Simson Wertheimers, nahm als dessen Angestellter an seinem Privileg teil. Er starb 1739. (Vgl. M. Grunwald: S. Oppenheimer, p. 258.)

[4]) Marx Schlesinger, der Sohn des Wolf Schlesinger, bambergischer Hofjude, später K., churpfälzischer und herzoglich braunschweig-lüneburgischer Faktor. Seit dem Tode seines Vaters (1727) selbst privilegiert; er lieferte für die Armee Leinwand und Bettgerät und machte Geldgeschäfte. Er starb 1754. (Vgl. Grunwald: S. Oppenheimer, p. 286.)

[5]) Vgl. 1671 Juli 12. Nr. 117.

141.

1723 Juni 12.

Schutz der privilegierten Juden.

Patent K. Karls VI.

(Druck nach Codex Austriacus IV., p. 136.)

Wir Carl der Sechste etc. entbieten N. allen und jeden, geist- und weltlichen Obrigkeiten, Unsern Vasallen, Bürgern, Unterthanen und Insassen, auch allen denen, welchen dieses Unser Patent vorkommet, Unsere Gnade und geben euch gnädigst zu vernehmen: Wasmaßen bey Unserer N. Ö. Regierung die allhiesig gesamte Judenschaft angebracht, wie daß sie einige Wochen her erfahren müssen, daß, nachdeme Wir nur wegen ein- und anderer Familie (um willen derselben auf einige Jahr allhier zu seyn allergnädigst ertheilte Freyheit zu Ende laufet)[1]) wiederumiger Abreis von Wien und einsweiliger Sicherstellung deren Creditoren Anforderungen durch offene Patenten unlängst haben publiciren lassen,[2]) sich einige Studenten[3]) und andere Personen unterfangen hätten die noch allhier gedultende Juden sowohl mit unterschiedlichen Schmähworten als würklicher Antastung auf denen Gassen und Straßen zu tractiren; wie zumalen aber durch derley eigenmächtige Injurien und Verfahren ein gefährlicher Tumult und Aufruhr entstehen könnte, Wir hingegen dergleichen wider die hiesige Judenschaft vornehmende Verbal- oder Realinjurien keineswegs gestatten können: Als ist Unser gnädigster Befehl und ernstlicher Wille hiemit, daß sich keiner, wer der auch immer seyn möge, unterstehen solle, wider die allhier von Uns tolerirte Judenschaft weder auf denen Gassen noch Straßen noch sonsten mit Schmähreden, viel weniger mit Schlägen oder andern üblen Tractamenten zu verfahren, wie dann Wir [gegen] die hierwider handlende Betreter mit hoher, auch nach Beschaffenheit der Sachen Leibsstraf zu verfahren nicht unterlassen werden.

Wornach etc. Wien, den 12. Junii 1723.

[1]) Referat der Hofkanzlei. (S. d. — nach dem Inhalt März 1723 —. Original und Kopie A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587.)

Obgleich man die gesamte Judenschaft im Jahre 1716 vor eine Hofkommission gefordert und ihr hier aufgetragen habe, alle verheirateten Bedienten innerhalb 14 Tagen zu entlassen, habe dies so wenig gefruchtet, daß schon 1718 auf einen Bericht des Obersthofmarschalls eine Resolution ergehen

mußte, daß nur das Haupt einer Familie verheiratet sein dürfe; daß Weiber und Kinder von Bedienten nicht in Wien weilen dürften; nur das Familienhaupt dürfe Handel treiben; alle „Befreundeten und Correspondenten" hätten binnen 14 Tagen von Wien abgeschafft zu werden; fremde Juden sollten bei Strafe für sie und ihre Wohnungsgeber nicht in die Stadt gebracht werden; auch dies sei ohne Effekt geblieben. Eine Wiederholung dieser Resolution im Jahre 1721 sei endlich auch fruchtlos gewesen, da aus den Amtsberichten vom 8. Juli 1722 und 28. Jan. 1723 zu ersehen sei, daß mehr Juden in Wien wären, was auch die N. Ö. Regierung in ihrem Berichte bestätige. Es sei ja stadtbekannt, daß die privilegierten Juden nicht nur ihre verheirateten Kinder mit deren Familien bei sich in Wien hätten, sondern auch eine Unzahl von Bedienten aller möglichen Gattungen mit ihren Familien, die sich selbst wieder Afterbediente hielten. Nach scharfen Ausfällen gegen die Juden, die gänzlich aus Wien zu vertreiben das erwünschteste wäre, erklärt die Hofkanzlei, die Wiener Juden seien in 4 Klassen zu teilen: 1. Die Angehörigen des oppenheimerischen Privilegs, 2. die, deren Privilegien 1715 und 1716 erneuert wurden, 3. die Angehörigen des wertheimerischen Privilegs und 4. die widerrechtlich in Wien Wohnenden. Zur 1. Klasse gehörten die Witwe des Emanuel Oppenheimer *a)* mit 26 Personen, Wolf Moses Oppenheimer *b)* mit 16 Personen, Löw Oppenheimer *c)* mit 22 Personen, Lehmann Herz *d)* mit 14 Personen, Löw Sinzheim *e)* mit 22 Personen, Emanuel Drach *f)* mit 8 Personen und Löw Manasses *g)* mit 13 Personen.

Eigenhändige Randbemerkung des Kaisers: *Principaliter hat die Canzley wohl undt recht gethan, endlich widter die so notig undt gewissenhafte Abschafung der Juden vorzunemen, welchs auch quoad quaestionem an? von nun an auf all Wais festzusezen undt dahin zu barbeyten mit allen Eyfer, daß es nach Moglichkeit alsogleich ad efectum gebracht werdten moge.* — — —

Da das Privileg am 2. Juni ablaufe, so könnte man diese Familie innerhalb 14 Tagen nach Ablauf dieses Termines ausschaffen.

K. Randbemerkung: *hoc punctum placet in toto undt beyzeyten einzurichten, damit die Abschafung wurklich in Junio efectuirt werdte.*

Mit Löw Sinzheim sei eine Ausnahme zu machen, denn dieser habe nicht nur die Hafer- und Heulieferung für den Hofstall übernommen, sondern auch große Summen baren Geldes vorgeschossen, ohne dafür etwas verlangt zu haben. Die Hofkanzlei rate daher, ihm ein Indultum auf 6 Jahre zu verleihen.

K. Randbemerkung: *placet, aber nur per formam indulti undt nicht per privilegium.*

In die 2. Klasse gehören Marcus und Mayer Hirschel *h)* und Herz Lehmann *i)* bis 21. Okt. 1726 privilegiert, Simon Michael *j)* bis Ende 1725, Wolf Schlesinger, *k)* Israel Brüll *l)* und Marx Gumperts *m)* bis 26. Febr. 1726, Abraham und Hirschl Spiz *n)* und Marx Schlesinger bis 15. Jan. 1747. Diesen Familien möge nun aufgetragen werden, an einen Ort zusammenzuziehen. Das große Haus zum „Kissenpfennig" *o)* sei dazu ausersehen, da es in der Nähe der Rotenturmwacht sei und so die Juden vor allen Überfällen geschützt seien, auch seien darin soviel Keller, Gewölbe, Küchen, Stuben, Kammern und Ställe, daß 48 Parteien darin Platz hätten. Der Hausherr, Hoffischer Lukas, *p)* sei bereit, es zu verkaufen oder zu vermieten. Aus mehr als 10 Personen dürfte eine Familie nicht bestehen, alle 4 Wochen könnte eine Visitation stattfinden. An dem Haustore sei ein Patent anzuschlagen, daß nur der „capo di familia" und zwar nur mit Geld und Juwelen Handel treiben dürfe. Christen dürften bei hoher Strafe Juden nicht über Nacht in und vor der Stadt in ihrer Behausung schlafen lassen. An Steuern sollten sie entweder für 3 Jahre 30.000 fl. oder jede Familie ein gewisses Kontingent zahlen.

K. Randbemerkung: *placet, aber daß ihnen klahr undt s[ch]arfe Ordnungen vorgeschriben werdten, auch absonderlich das comercium von Christen mit Juden gehindert werdte, absonderlich in Haus. Glaubte auch, daß, wan ein Judt ausgeht sein Handl nach, man ihm ein Wacht mitgebe.*

In die 3. Klasse gehöre der Jude Wertheimer *q)* mit seiner Familie, die zusammen über 100 Personen zähle. Dieser sei bis 1735 privilegiert.

K. Randbemerkung: *das wehrthaimerisch Privilegium kan nicht zwahr umgestossen werdten, doch mus er sich zu den billichen bekwemen undt dazu angehalten werdten.*

Die in der 4. Klasse genannten Juden würden sich von selbst verlieren, wenn die zu publizierende Judenordnung ausgeführt werden würde.

Ph. Ludwig Graf v. Sinzendorff.
Georg Christ. Stürgkh. *r)*
B. Blümegen. *s)*

K. Randbemerkung: *In reliquo placet. Carl.*

a) Emanuel Oppenheimer war der älteste Sohn Samuel Oppenheimers und nach dessen Tode (1703) Leiter der Firma, er starb 1721. Seine Witwe Tamar Juta, genannt Judith, starb 1738. (Vgl. M. Grunwald: S. Oppenheimer p. 197.)

b) Wolf Moses Oppenheimer, ein Enkel des Samuel Oppenheimer. Er starb 1724. (Vgl. M. Grunwald: S. Oppenheimer p. 190.)

c) Löw Oppenheimer, ein Bruder des vorigen, führte zu Anfang des Jahrhunderts die Geschäfte in Italien. (Vgl. M. Grunwald: S. Oppenheimer p. 140.)

d) Lehmann Herz wohl ein Sohn von Oppenheimers Vetter Herz in Frankfurt. (Vgl. M. Grunwald: S. Oppenheimer p. 179.)

e) Löw Sinzheimer, der Mann einer Enkelin Samuel Oppenheimers, trat 1689 in dessen Dienste und genoß sein Schutzprivileg. Er starb 1744. (Vgl. M. Grunwald: S. Oppenheimer p. 211.)

f) Emanuel Drach, der Schwiegersohn Samuel Oppenheimers, nahm später Aufenthalt in Frankfurt. (Vgl. M. Grunwald: S. Oppenheimer p. 204.)

g) Herz Löw Manasses, ein Schwiegersohn S. Oppenheimers. Er starb 1748. (Vgl. M. Grunwald: S. O. p. 202.)

h) Die Brüder Marcus und Meyer Hirschel standen unter den Wiener Juden neben den Wertheimers an erster Stelle. Marcus war polnischer und sächsischer Hoffaktor. (Vgl. M. Grunwald: S. O. p. 272.)

i) Herz Lehmann ein Schwager der Brüder Hirschel. (Vgl. M. Grunwald: S. O. p. 293 f.)

j) Simon Michael aus Preßburg lieferte seit 1687 Silber für die Münze, seit 1690 war er Armeelieferant, 1705 erhielt er das Wiener Schutzprivilegium, das 1715 auf 10 Jahre erneuert wurde. Doch starb er selbst schon 1719. (Vgl. M. Grunwald: S. O. p. 277 ff.)

k) Benjamin Wolf Schlesinger, seit 1679 in Eisenstadt, später auf Grund des wertheimerischen Privilegs in Wien. Er war Münzlieferant und handelte als Esterházyscher Hofjude mit Waren nach Österreich und Mähren. Er starb 1727. (Vgl. M. Grunwald: S. O. p. 285.)

l) Israel Brüll, ein Verwandter Wertheimers, wird von demselben als sein Kassier bezeichnet. Er starb 1744. (Vgl. M. Grunwald: S. O. p. 272.)

m) Marx Gumperts = Marx Lion Gomperz, der erst unter dem Schutz Samuel Oppenheimers in Wien lebte und sein Geschäftsfreund war. (Vgl. M. Grunwald: S. O. p. 190 ff. Grunwald: Geschichte der Juden in Wien p. 34 f.)

n) Abraham Spitz wird unter den Juden genannt, die schon 1699 in Wien wohnten; seit 1727 arbeitete er gemeinsam mit seinem Sohn Hirschel; er starb 1741, Hirschel Spitz machte sich 1734 um das Zustandekommen einer holländischen Anleihe verdient. (Vgl. M. Grunwald: S. O. p. 290 f.)

o) Das Haus zum Kissenpfennig (Küß den Pfennig) nächst dem Rotenturm nr. 723 ist heute der Häuserkomplex Griechengasse 3, Hafnersteig 2, Adlergasse 4. (Vgl. K. A. Schimmer: Häuserchronik der inneren Stadt Wien und M. Winkler: Orientierungsschema von Wien.)

p) Im Jahre 1667 erwarb der Fischhändler Friedrich Lucas das Bürgerrecht von Wien. (Vgl. W. St. A.: Kammeramtsrechnungen 1667 f. 28.)

q) Simson Wertheimer.

r) Graf Georg Christoph Stürgkh 1719—1735 2. österreichischer Hofkanzler; (1666—1739). (Wurzbach. Bd. 40, p. 174.)

s) Freiherr von Blümegen, Hofrat der Hofkanzlei. Vom 30. Juni 1727 an war er als 1. Hofrat aus dem Herrenstand Stellvertreter des Vizekanzlers, Grafen von Seilern, in dessen Abwesenheit. (Fellner-Kretschmayr III. 398 f.)

[2]) Am 20. März 1723 erging ein öffentlicher Ruf, daß alle unter dem oppenheimerschen Privilegium stehenden Juden Wien bis zum 2. Juni, wo das Privilegium ablaufe, zu verlassen hätten. (Codex Austriacus IV. p. 130 f.)

[3]) In einer Bittschrift der Wiener Juden ddo. 7. Mai 1723 an den Rektor der Universität (Original W. U. A. Fasz. III. Lit. J.) beklagten sich dieselben über die unaufhörlichen lästigen Ausschreitungen der Studenten, die sie mit Prügeln und Stöcken angriffen und baten den Rektor ein diesbezügliches Warnungsdekret aus dem Jahr 1714 zu wiederholen.

142.

1723 Juni 23. — Dez. 28.

Wohnungsanweisung.

I.

1723 Juni 23.

Intimation im Auftrag des Kaisers durch die N. Ö. Regierung an den Magistrat von Wien.

(Original W. St. A. Alte Registratur 57/1723. Druck bei Schlager: Skizzen aus dem Mittelalter p. 77 ff.)

Von der R. K., auch zu Hispanien, Hungarn und Böhaimb königlichen M., Erzherzog zu Österreich, unsers allergnädigsten Herrns wegen durch die N. Ö. Regierung denen von Wien anzuzeigen: Erstgedacht I. K. M. habe zwar allergnädigst resolvirt, daß die alhier bleibende privilegirte Judenschaft von denen Christen separiret und ihr zur Wohnung das bey dem Rotenthurn gelegene Haus beym Küssenpfening angewisen werden solle. Wie nun aber vorkommet, daß in besagten Küssenpfening sich neun Hofquartier befinden, bey welchen die Auslogierung derzeit nicht beschehen kan, das Gebäu und die Zimmer auch alda für kleine Partheyen eingerichtet und so beschaffen seynd, daß es vilen Zuerichtens und Ab- auch Durchbrechens erforderte; als haben I. K. M. aus disen und mehr anderen erheblichen Ursachen unterm 16. dis Monaths Junii[1]) allergnädigst bewilliget, daß sie, Juden, außer des Werthaimber (welcher zwar noch derzeit in seiner Wohnung bleiben kan, jedoch dessen unter denen Christen wohnende Bediente zu sich nehmen oder zu denen anderen Juden in ihre Wohnungen unterbringen solle) in das Grüener-[2]) und Seitterische[3]) Haus auf den alten Paurnmarkt nebeneinander sich zusambenziehen mögen; hingegen alle dermahlen auf den Peters Freydhof in specie in dem sogenant

Schweizhardischen[4]) Haus und anderwertig unter denen Christen habenden Wohnungen auf künftigen Michaeli dis Jahr ohnfehlbar raumen und nach Verfließung solcher Zeit keinen Juden unter denen Christen, wer und wo es immer seye, in einem Haus zu wohnen verstattet werden solle; als hat man sye von Wien diser allergnädigst ergangenen K. Resolution hiemit zur Nachricht erindern wollen, inmaßen auch ein Gleiches an besagte Judenschaft und dem Herrn Obrist Hofmarschallen unter obigen dato erlassen worden. Actum Wien, den dreyundzwainzigsten Junii anno sibenzehenhundertdreyundzwainzig.

Johann Jacob Oberpauer.
Expeditor.

---

[1]) In einer K. Resolution vom 16. Juni 1723 wird bestimmt, daß die Juden in das Grünerische und Seitherische ziehen sollten. (Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587.)

[2]) Das Grünerische Haus auf dem alten Bauernmarkt nr. 580, heute Bauernmarkt 9 — Wildpretmarkt 6. (Vgl. K. A. Schimmer: Häuserchronik der inneren Stadt Wien, M. Winkler: Orientierungsschema von Wien.)

[3]) Das Seitherische Haus lag in der Bräunerstraße. (Vgl. Grunwald: Samuel Oppenheimer p. 207, Anmerkung.)

[4]) Das Schweizhardische Haus lag auf dem Peter. (Vgl. Grunwald: S. Oppenheimer p. 171.)

II.

1723 Sept. 30.

Der Kaiser an die geheimen und deputierten Räte.

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587.)

Was die Bitte der gesamten Judenschaft anlange, bis nächsten Georgi ihre alten Wohnungen behalten zu dürfen, sei der Kaiser entschlossen, noch vor dem Winter die Übersiedlung vor sich gehen zu lassen. Das Seithersche oder Hüttnersche Haus auf dem alten Bauernmarkt oder andere abseits gelegene Behausungen dürften für die Juden passend sein. Es sollte auch kein Anstand genommen werden, die in den betreffenden Häusern wohnenden Christen ungeachtet ihrer Kontrakte mit dem Hausherrn anderwärtshin zu schaffen. Die Haltung eines jüdischen Krankenwärters auf dem Judenfriedhof sehe der Kaiser für eine gute, fast nötige Sache an, doch dürften nur 2 Personen, nämlich ein Mann und ein Weib ohne Kinder, dazu verwendet werden.

III.

1723 Okt. 6.

Kaiser Karl VI. an die hinterlassenen geheimen Räte.

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587.)

Carl der Sechste, von Gottes Gnaden erwehlter R. Kayser, etc. etc.

Ehrwürdiger Fürst, auch Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrner, Liebe, Andächtiger und Getreue!

Welchergestalten nun von dem Joseph Lucam mittlst seines Memorials bittlich angebracht und von euch darüber eingerathen worden, daß desselben Behausung, zum Kissenpfening genant, zur Wohnung deren bis zu Ausgang ihrer Privilegien annoch in Wien zu verbleiben habenden Juden dem ehemaligen Vorschlag nach assigniret und disfahls Unsere gnädigste Entschließung in Balde ertheilet werden möchte, dieses alles ware Uns aus eurem Bericht vom 27. Sept.[1]) und praesentato 2. huius mit mehreren zu ersehen.

Nun ist Uns zwar ohnentfallen, wasmaßen vor allen anderen obgemeldt- Lucamisches Haus in Vorschlag gekommen, umb gedachte Juden insgesambt dahin zusammenziehen zu machen.

Nachdeme aber bey nähender Überlegung der Sachen nicht nur die Difficultet wegen deren in selbiger Behausung das Hofquartier genießenden Partheyen, für welche Unser Hofmarschallambt keine andere Gelegenheit gewust, sondern auch und zwar haubtsächlich befunden worden, daß sothanes Haus wegen deren darine seyenden vielen kleinen Abtheilungen für die Juden, welche Familien und Bediente haben, nicht tauglich seye, sonderen erst an vielen Orthen darine durch- und abgebrochen und die Wohnungen vergrößeret und zugerichtet werden müsten, Wir aber ihnen, Juden, eine perpetuirliche Wohnung einrichten zu lassen umbsoweniger für thuenlich befinden, als minder Wir gedacht seynd, ihre privilegia, welche außer des Wertheimers und Simsheimers alschon zwischen zwey und drey Jahren ausgehen, weiters zu prorogiren, da sodan wegen einer so kurzen Zeit die auf die Zurichtung des Hauses gehende Kosten vergeblich und dem Hausherrn nicht anständig seyn wurden, so haben Wir die Gedancken auf sothanes Haus abgeänderet und bereits noch vor Unseren Aufbruch von Wien denen Juden erlaubet, nebst dem Grünerischen Hause auf den alten Baurenmarckt, worine ohnedeme bereits lauter jüdische Familien wohnen, noch eine andere Gelegenheit in selbiger Gegend für sich auszusehen. Und wie Wir nun in Unserer nächstvorigen gnädigsten Verordnung euch zukommen lassen, daß der alte Wertheimer mit all seinen Bedienten das Claudische und der Zinzheimer mit der Wittib Oppenheimerin das alte Rascherische Haus bis auf Unsere weitere Verordnung beziehen dörfe, vier oder fünf Judenfamilien aber in dem Grienerischen Hause sich bereits befinden, so wird für die übrige sechs Familien sich wohl eine solche Gelegenheit ausfinden lassen, worine dieselbe, ohne daß es vieles Zurichtens, Ab- und Durchbrechens brauche, unter-, mithin aus denen Häusern, worine sie bishero mit denen Christen vermischeter gewohnet, gebracht werden können. Und weilen dieses für die kurze Zeit, wo die Juden in Unserer Statt Wien noch zu bleiben haben, Unser Haubtabsehen ist, so habt ihr solches, wie in Unserer nächst-vorigen Verordnung vorgeschriben ist, zu befolgen und, daß es ohnfehlbar in der bestimbten Zeit ad effectum gebracht werde, alles Fleißes zu besorgen. Wir ver-

bleiben euch übrigens mit K. und landsfürstlichen Gnaden wohlgewogen. Geben auf Unserm königlichen Schloß zu Prag, den 6. Monatstag Octobris im 1723., Unserer Reiche des römischen im 12., deren hispanischen im 21., deren hungarischen und böheimischen aber im 13. Jahre.

Carl. *[eigenhändige Unterschrift.]*

Ph. Ludwig v. Sinzendorff.

Georg Christoph Graf von Stürgkh.
Ad mandatum Sac.ae Caes.ae
et Cath.ae M.tis proprium.
Jos. Ig. v. May.

[1]) Liegt bei.

IV.

1723 Okt. 10.

Mietkontrakt zwischen Dr. Hüttner und den Wiener Juden.

(Original und Kopie A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587.)

Demnach S. R. K. etc. M. de dato Prag den 26. Septembris in dem gnädigst eingeschikten Rescript die hiesige Judenschaft ohne Untermischung deren Christen einig und allein in ein- und andern Häusern zusammen zu wohnen dergestalt allergnädigst befohlen, daß die nachgesezte Judenschaft entweder in dem Seitterischen oder Hittnerischen Haus ihre Wohnung nehmen sollen, zu dem Ende das Behörige von der hochansehentlichen in Sachen aufgestelten Commission fürgekehret und über allseithiges Vernehmen entlichen mir Endsgenanten den 8ten instehenden Monaths ein Decret[1]) zuegesendet, vermittels welchen ob favorem publici zur Befürderung der Ehre Gottes und Abwendung ferrer Ärgernus mein Haus denen nachbenenten Juden auf drey Jahr in Bestand gelassen und die dermahlen darinen wohnende Christen ohne von mir beschehener Aufkündung gleichwohlen bis End dises Monaths ausziehen, derentwegen also ein gewöhnlicher Bestandcontract in Beysein zweyer Herren Commissarien des innern Raths mit besagter Judenschaft aufgerichtet werden solle, als ist auf beschehene Zusammentretung nachfolgends abgeredt und beschlossen worden; daß erstlichen denen Juden als dem Wolff Schlesinger mit seiner Famili, Isaac Lezterstorffer,[2]) Joseph Weißmailer,[3]) der Marx Schlesinger mit seiner Famili, Abraham Spiz mit seiner Famili, Hirschl Spiz, Joachim Spiz als Buchhalter, Marcus Lion Gumperz sein Famili, Israel Priell, Enoch Simon[4]) als des Samuel Simon Buchhalter, Emanuel Drach mit seiner Famili, alle in der Anzahl und Persoh[n]en, wie solche künftighin durch die neu abfassende Judenordnung und Restriction von Hof aus zuegelassen werden wird, wie auch allen anderen hier zu verbleiben habenden Juden, welchen

specialiter anderwerts zu wohnen nicht erlaubet ist, mein Haus mit allen Wohnungen und Gwölbern außer der Frau Barbiererin Gwölb und dem Keller, worinnen derzeit meine eigenthumbliche Wein ligen, mit dem Eingang von Khienmarkt, an Thürn, Schlössern, Öfen, Fenstern wohlzuegerichter ihnen, Juden, auf drey Jahr und nicht länger solle in Bestand gegen denen nachgesezten Bedingnussen verlassen sein; darfür andertens sie, gesambte Judenschaft, jährlichen sechstausent Gulden und zwar von halb zu halb Jahren mit dreytausent Gulden dem Herrn Bestandverlasser vorhinein und zu gewöhnlicher Zeit bezahlen und in sein Haus bringen, darvor sie aber gebührend quittiret werden sollen. Damit aber der Herr Bestandverlasser von wegen des Zins in allweg gesichert sein möge, sollen drittens sie, gesambte Juden, ihre Weiber, welche alle nach österreichischer Gewohnheit certioriert werden sollen, vogtbare Kinder und Erben, eine für alle und alle für einen, auch jeglichen in solidum mit allen ihren Haab und Guet zu stehen schuldig und verbunden sein. Ingleichen weilen bey ihnen, Juden, große Nachlässigkeit, das Haus durch das Feuer, welches Gott gnädiglich abwenden und verhieten wolle, oder anderer Unowachtsamkeit [!] halber leichtlich abgebrent und hierdurch nicht allein dem Hausherrn, sondern auch der Nachbarschaft großer Schaden verursachet werden könte, als solle sie, gesambte Judenschaft, ebenfahls solchen Feuerschadens halber, wie schon wegen des Zinses gemeldet, auf gleiche Weis alle für einen und einer für alle in solidum haften und solchen Schaden zu ersetzen schuldig sein. Und zumahlen bey ihnen, Juden, gebräuchig, daß sie viertens all ihr Fleisch, welches sie verkochen, vil und oftermahlen auszuwässern pflegen, durch welche Wäscherey, wan solche in denen Kucheln geschieht, dem Haus ein großer Schaden wegen Ausgießung des Wassers auf die Dipplböden zuegefüegt wird, als solle ihnen, Juden, in denen Kucheln dises Auswässern nicht gestattet, sondern einen jeden solches in seinen Gwölb zur Erden auszuwässern erlaubet sein. Und weilen sonderlich aber bey denen Juden auf die Sauberkeit deren Zimmern zu sehen, als sollen fünftens die Zimmer und Wohnungen alle Wochen wenigstens zweymal gesäubert und ausgeköhrt, auch der Köhrmist sodan behöriger Orthen, wie ingleichen der — reverendo — Stallmist von der Grueben wochentlich ausgeführet werden. Ingleichen sechstens solle zuwider der Feuerordnung nicht gestattet noch zuegelassen sein, daß sie, Juden, auf die Böden vil altes Gräfflwerk von Holz, wie sie pflegen, hinauflegen, sondern, wan es nicht sonderbar dergleichen Hausrath, den sie etwan zu Zeiten dürftig haben, alles aus dem Haus geschafft werden. Sibentens sollen auch sie, Juden, die Senkgrueben, als wohin ihre Dienstmenscher das Abwaschwasser zu schütten pflegen, auf ihre Unkosten, so oft es nöthig sein wird, säubern lassen. Achtens sollen sie, Juden, auch dem Hausknecht, der Tag und Nacht fleißig Obsicht auf alles haltet, eine Besoldung in quanto, wie man solche in andern

Häusern dergleichen Hausknechten abzureichen pfleget, geben, nicht weniger zu Bezahlung des Rauchfangkehrers, weilen er alle 14 Tag mueß köhren lassen, 18 fl. beytragen. Neunten sollen sie außer ihrer Famili keinen frembden noch bettlenden Juden, es seye dan, daß es von Hof erlaubet wurde, aufhalten. Zehenten sollen sie ohne Vorwissen des Bestandgebers in dem Haus nichts bauen, noch brechen, noch hölzerne Verschläg machen. Eilften die Lauberhütten[5]) könen sie auf ihre Kosten nach Bequemlichkeit des Hauses aufrichten, auch eine Duk, wan es ohne Schaden des Hauses sein kan, auf ihre Kosten, die Schuel aber in was Gwölb oder wo sie wollen, machen lassen. Zwölften sollen sie, Juden, die Wohnungen an Thüren, Schlössern, Öfen, Fenstern, gleichwie es ihnen wohlzuegerichter eingeantwortet worden, bey Ausziehung alles widerumb in solchen Stand hinterlassen. Dreyzehenten solle die Aufkündung dises Contracts ein Theil dem andern ein ganzes Jahr vor dessen Ausgang zum Überfluß erindern und grichtlich zuekommen lassen. Schlüeßlichen sollen dises Bestandscontracts zwey gleichlautende exemplaria aufgerichtet und von beeden Theilen mit Handschrüft und Pöttschaft wie auch von denen beeden Herren Assistenten, jedoch ihnen in allweg ohne Schaden und Nachtheil, geförtiget werden.[6])

Wien, den 10. Octobris 1723.

Siegel. Zacharias Adalbertus Hittner Dr. m. p.

Johann Thadaeus Zurawski[7]) Dr. m. p., des Innern Stadtraths und Obercammerer, als in Sachen abgeordneter commissarius und erbetener Zeug.[8])

---

[1]) Liegt vor.

[2]) Isak Leidersdorfer aus Ofen, bei Samuel Oppenheimer angestellt, erhielt 1719 eine zehnjährige Aufenthaltsbewilligung. (Vgl. M. Grunwald: S. Oppenheimer p. 215 f.)

[3]) Josef Weiswailer stammte aus einer Familie, welche wahrscheinlich nach dem badischen Dorf Weisweil am Rhein nächst Freiburg benannt war. (Vgl. A. Dietz: Stammbuch der jüdischen Familien Frankfurts. p. 318.)

[4]) Samuel Simon, auch Samuel Preßburger genannt, war russischer Kameralagent. Enoch, der hier als sein Buchhalter angeführt wird, war sein verheirateter Sohn. (Vgl. M. Grunwald: S. Oppenheimer p. 282, 176.)

[5]) Die Laubhütte ist eine ungedeckte Laube, in der die Juden während des Sukkothfestes ihre Mahlzeiten einnehmen, zur Erinnerung an ihre Wanderung durch die Wüste, in der sie kein Dach über ihrem Haupte hatten.

[6]) Im vorliegenden Text fehlt fast immer das „c“ vor dem „h“ und wurde vom Herausgeber hinzugefügt.

[7]) Dr. Johann Thadäus Zurawski war Mitglied des innern Stadtrats 1709—1739, Oberstadtkämmerer 1722—1727. (Personalstand des Magistrats der Stadt Wien W. St. A.)

[8]) Vom 14. Oktober 1723 liegt ein Bericht über den vollzogenen Kontrakt an den Kaiser vor.

V.

1723 Okt. 30.

Kaiser Karl VI. an die hinterlassenen geheimen Räte.

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587.)

Die Christen, die bisher ihre Geschäfte in dem Grünerischen Haus gemietet hätten, müßten sofort ausziehen, weil es unstatthaft sei, daß Juden und Christen in einem Haus wohnen.

VI.

1723 Dez. 28.

Patent Karls VI.

(Gedrucktes Patent A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587. Druck: Codex Austriacus IV. p. 157. Jeiteles: Cultusgemeinde der Israeliten in Wien p. 27 ff.)

Wir, Carl der Sechste, von Gottes Gnaden erwöhlter R. Kayser, etc. etc. entbieten allen und jeden Unseren geistlich- auch weltlichen Obrigkeiten, insonderheit aber denen dahier in Unserer Residentzstadt Wien und dero Vorstädten befindlichen Hauseigentumern, wie imgleichen allen Inwohnern, was Standes, Würde oder Wesens die seyn mögen, Unsere Gnad und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Welchergestalten Uns mißfällig beygebracht worden, wie daß ungehindert Unserer bereits vor etwelchen Monaten nachdrucksam erlassener Verordnung, (kraft welcher Wir ernstlich anbefohlen haben, daß all- und jede bisanhero unter denen Christen sich zerstreuet aufgehaltene Juden zu Abwendung vielfältig dabey unterloffener Ungebührlichkeiten in die ihnen eigends angewiesene Häuser zusammengebracht werden sollen), gleichwolen noch eine merckliche Anzahl deren Juden in verschiedenen Christenwohnungen sich aufzuhalten vermessen.

Wann nun aber Wir ob Unserem disfals erlassen- gnädigsten Befehl festiglich zu halten entschlossen seynd, mithin diesen weiters beginnenden Unfug gäntzlich abgestellet wissen wollen, als befehlen Wir eingangs ermeldt- allen und jeden dahier in und vor der Stadt befindlichen Hauseigentumern und Inwohnern, wer die seyn mögen, hiemit gnädigst und wollen, daß ihr fürohin weder einen oder mehr Juden in euere Behausung oder Bestandzimmer annehmen oder auch nur über Nacht beherbergen sollet, widrigenfalls gegen diejenige, so einem oder mehr Juden außer denen ihnen besonders angewiesenen Häusern vorgemeldtermaßen einigen Unterschleif gegeben, oder auch nur über Nacht den Aufenthalt gestattet zu haben betreten wurde, mit einer unnachlässigen Straf per eintausend Reichsthaler beleget, solche auch mit allem Ernst von ihnen eingetrieben werden sollen, wornach sich jedermänniglich zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird, allermaßen hieran Unser gnädigst- auch ernstlicher Will und Meinung beschiehet. Geben in Unserer Haupt- und Residentzstadt Wien, den

achtundzwantzigsten Monatstag Decembris im siebenzehenhundertunddreyundzwantzigten, Unserer Reiche des römischen im dreyzehenden, deren hispanischen im einundzwantzigsten, deren hungarisch- und böheimischen auch im dreyzehenden Jahre.[1])

Sigmund Frid. Graf Khevenhüller[2])
Stadthalter.
Christoph Friderich Schmid v. Mayenberg[3])
Cantzleramtsverwalter.

L. S.

Commissio domini electi imperatoris in consilio.
Johann Ferdinand Edler von Lewen-Egg.[4])
Johann Joseph von Managetta und Lerchenau.[5])

[1]) Auf Bitte der Juden erfolgte am 14. Jänner 1724 die K. Resolution (Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587), daß die obenstehende Verordnung nicht durch öffentlichen Ruf sondern auf dem Weg eines gedruckten Patents bekanntgemacht werden solle.

[2]) Sigmund Friedrich Graf Khevenhüller (1666—1742). Von 1711—1742 Statthalter und Regierungspräsident von Niederösterreich. (Vgl. Starzer: N. Ö. Statthalterei p. 301 f.)

[3]) Christoph Friedrich Schmied von und zu Mayenberg, Advokat in Wien, Kanzler des N. Ö. Regimentes 1724—1742. (Vgl. Starzer: N. Ö. Statthalterei p. 450.)

[4]) Ein Johann Josef Edler von Lewenegg ist als Regimentsrat von 1743—1746 nachweisbar. (Vgl. Starzer: N. Ö. Statthalterei. p. 459.)

[5]) Johann Josef Martin Bäc von Managetta, Freiherr von Lerchenau, Regimentsrat 16. Juni 1721, Kanzler des Regiments 18. Dezember 1742, wirklicher Hofrat und geheimer Referendar bei dem Direktorium in publicis et cameralibus 6. Juli 1749, Freiherr 15. Mai 1753, Vizepräsident der N. Ö. Repräsentation und Kammer 5. Mai 1753, Vizestatthalter 1759, † 23. Juni 1764. (Vgl. Starzer: Statthalterei p. 454.)

143.

1723 Okt. 16. — 1724 Dez. 23.

Judenordnung.

I.

1723 Okt. 16.

Dekret K. Karls VI. an die geheimen und deputierten Räte.

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587.)

Carl der Sechste, von Gottes Gnaden erwehlter R. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn und Böheim etc. König, Erzherzog zu Österreich etc. etc.

Ehrwürdiger Fürst, auch Hoch- und Wolgeborne, Wolgeborner, Liebe, Andächtiger und Getreue!

In der gnädigsten Zuversicht, daß jenes, was wegen deren bis zu Ausgang ihrer Privilegien noch in Wien zu verbleiben habenden Juden und derenselben engerer Zusammenziehung halber verordnet

worden, gebührend vollzogen seyn werde, wollen Wir euch hiemit weiters nicht verhalten, nebst Obigem resolviret zu haben, daß disen Juden eine deutliche Regul und Ordnung, wornach sie sich zu betragen haben, nach Inhalt des sub A[1]) mitkommenden Anschlusses vorgeschriben worden. Welche Ordnung nun des eheisten in formam eines Patents zu bringen, zum Druck zu beförderen und einer jedem Judenfamiliae, damit sie ihnen jederzeit vor Augen stehe, an die Stubenthür zu naglen, sodan alle Monat eine Visitation deren Judenhäusern anzustellen seyn wird, wobey Wir zugleich für nötig befunden, daß ermelten Juden, wie in dem anderweiten Anschluß[2]) ausführlich begriffen ist, auch eine gewisse Maß und Anzahl deren Bedienten gesezet, welche zu beobachten sie auch bey invermelten Strafen ernstlich angehalten werden sollen. Daran beschicht Unser gnädigster Will und Meinung. Und Wir verbleiben mit K. und landsfürstlichen Gnaden euch wolgewogen. Geben auf Unserm königlichen Schloß zu Prag, den 16. Monatstag Octobris im 1723., Unserer Reiche des römischen im 13., deren hispanischen im 21., deren hungarischen und böhmischen auch im 13. Jahre.[3])

[1]) Liegt bei, vgl. II.
[2]) Liegt bei, vgl. III.
[3]) Unterschriften wie bei Nr. 142 III.

II.

1723 Okt. 16.

K. Patent.

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587.)

Befehl und Ordnung, wornach die bis zu Ausgang ihrer Privilegien noch in der Statt Wien zu bleiben habende Juden sich zu richten und zu betragen haben:

1° solle kein Jud, der nicht austrucklich darzu privilegiret ist, verheyrathete Kinder oder Befreundte, noch viel weniger verheyrathete Buchhalters, Cassiers oder andere verheyrathete Bediente, es wären dan deren Weib und Kinder anderswo, bey sich zu Wien haben und sollen dahero zufolge deren vorigen Verordnungen die verheyrathete Kinder und Befreundte binner vier Wochen a die publicationis fortgebracht und die Weiber und Kinder deren Bedienten ebenfals in gedachter Zeit fortgeschaffet werden. 2do solle kein Jud mehr Bediente und Hausgenossene, als einem jeden specifice determiniret und angewiesen worden, aufnemen und halten, auch niemand einen frembden Juden ohne Erlaubnus des Hofs auch nur über Nacht aufnemen und beherbergen. 3^tio^ solle kein Jud in seiner Bedienung Christen außer eines Kutschers, der alle Jahr zu veränderen ist, haben und wan sie auch in ihren Schreibstuben sich ein oder anderen Christen für

Scribenten gebrauchen wolten, so sollen sie solche nicht im Brod oder Kost, viel weniger über Nacht in ihren Häusern haben. 4to solle der capo di familia alleine und zwarn nur mit Wechslen, Gelt und Jubelen, keinesweegs aber mit anderen Sachen, viel weniger Kaufmanswaren handlen, unter Verlührung des privilegii, es wäre dan, daß die K. Hofcamer mit ein- oder anderem Juden, solange derselbe vermög seines privilegii zu bleiben haben wird, einen besonderen Contract einer anderen Hofliferung halber anstoßen wurde, so erlaubet, solche Hoflieferung aber auf keinen anderen Handel zu extendiren ist. Wurde nun 5to in Erfahrung gebracht werden, daß nebst dem jüdischen Hausvater auch seine Kinder oder Bediente, die darzu nicht besonders privilegiret wären, für sich auch den mindesten Handl getriben hetten, so sollen selbige nicht alleine namhaft in Gelte gestrafet werden, sondern auch das Privilegium der Subsistenz für den Hausvater selbsten erloschen und aufgehebet seyn. 6to. Die Juden sollen ihre jüdische Ceremonien in aller Stille und ohne Ärgernus deren Christen exerciren, auch an Sonn- und Feyrtägen vor zehen Uhren morgens aus ihren Häusern sich nicht begeben, viel weniger vor solcher Zeit einige Negotiation treiben und wan ein Jud auf der Gassen wäre, da das Venerabile zu Kranken oder sonsten getragen wurde, solle er sich beyzeiten von der Gassen in das nächste Haus begeben und alda, bis das Venerabile vorüber, abwarten. Ingleichen solle kein Jud, wan das Venerabile auf der Gassen getragen wird oder eine Procession vorbeygehet, zum Fenster, sondern vielmehr sich zuruckbegeben, daß er weder gesehen werden, noch er auf die Gassen hinabsehen könne. Hieran geschiehet[1]) etc.

---

[1]) Diese Judenordnung erfolgte auf Grund eines vom Kaiser gebilligten Hofkanzleiberichts (expediert den 16. Oktober 1723), der zum Schluß folgenden Passus enthält:

Dem Wertheimber hat man seine Bediente von darumben nicht wohl determiniren können, weilen sein Privilegium ihme einen illimitatum numerum zulasset und deshalben mit ihme nicht gesprochen werden können. Indeme er aber der Regul, daß die Bediente ohnverheyrathet seyn oder wenigstens ihre Weib und Kinder nicht bey sich in Wien haben sollen, mitunterworfen seyn mueß, so werden sich seine Hausgenossen und Bediente von selbsten restringiren.

Im übrigen solle E. K. M. die gehorsambste Hofcanzley ohnerinnert nicht lassen, daß Dero Hofcamer verschidenen frembden Juden erlaube, das Bruchsilber zu Wien in die Münz zu bringen, mit welcher Gelegenheit sothane frembde Juden nicht alleine nach Belieben die Statt Wien betreten, sondern auch, solang sie wollen, sich darinnen aufhalten und ihrem Handl nachgehen. Wan disen auch keine Maß und Ordnung gegeben werden solte, wurden alle restrictiones, so dermahlen geschehen, wenig helfen, da doch dem Vernehmen nach sothane frembde Juden wenig Silber in die Münz lifern sollen, daß es fast nichts austragen möge.

Ein- und anderes beruhet bey E. K. M. allergnädigsten Resolution.

Ph. Ludwig Graf von Sinzendorff.
Georg Christ. Stürgkh.
B. Blümegen.

III.

1723 Okt. 16.

K. Patent.

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587.)

Designatio, wieviel jüdische Bediente und Hausgenossene einem jeden bis zu Ausgang seines privilegii in Wien noch bleiben könnenden Juden zu erlauben seyn möchten:

Dem Löw Sinzheimer, Marx Hirschl, Herz Leheman, Natan Oppenheimer, alten Schleßinger Wolf — einen jeden bis vierzehen Personen.

Dem Meyer Hirschl, jungen Schleßinger Marxen — einem jeden bis zwölf Personen.

Dem Israel Beutl[1]), Lyon Gumperts, Abraham Spizer, Herschel Spizer, Simon Michel — einem jeden bis zehen Personen.

Der Judit Oppenheimerin Wittib, welche mit ihren ohnverheyratheten, minderjährigen Kindern ohne privilegio stehet und nur bis zu Ausgang des oppenheimerischen processus geduldet wird, könten siben bis acht Bediente und Hausgenossene passiret werden.

Alle diese Bediente und Hausgenossene müssen bey dem capo di familia im Hause wohnen, ohnverheyrathet seyn oder wenigstens ihre Weiber und Kinder zu Wien nicht haben.

[1]) Beutl = Brüll.

IV.

1724 Dez. 23.

Intimation im Auftrag des Kaisers durch die N. Ö. Regierung an den Magistrat von Wien.

(Kopie W. St. A. Nachträge zum Eisenbuch IV. Teil, fol. 350 ff.)

Von der R. K., auch zu Hispanien, Hungarn und Böheimb königlichen M., Erzherzogens zu Oesterreich, unsers allergnädigsten Herrns wegen durch die N. Ö. Regierung denen von Wien anzuzeigen: Allerhöchstgedacht I. K. M. haben sowohl über Dero secretarii Seemüller als Dero Obristen Hofgericht erstattete Bericht die von hiesigen Juden eingereichte specificationes und darüber vorgenohmene specificationes [!] betreffend unterm 19. dis jüngsthin allergnädigst resolvirt, daß es 1° bey der gemacht und publicirten Judenordnung in alle Weeg sein Verbleiben haben, worauf mit allem Ernst gehalten und die Übertreter zu gebührender Bestrafung dem Hof angezeiget werden

sollen. Betreffend 2do den Judenjung Juda seye derselbe durch geschikte Geistliche zu examiniren, ob ihme sich zu der christlich-catholischen Religion zu bekehren ernst seye, widrigenfahls von hier wegzuschaffen. 3^tio müsse ein Unterschied zwischen denen Hausknechten, die in deren Juden Diensten stehen und denenjenigen, so die christliche Hauseigenthumber zu Besorgung des Hauses aufstellen, gemacht werden und wären diese leztere ohne Abänderung zu toleriren; diejene aber, welche die Juden zu ihrer Bedienung halten, gleichwie ihre christliche Kutscher, alljährlichen abzuwechslen, worbey zu beobachten, daß diese Hausknecht nicht in des Juden Brod und Kost stehen, sondern ihre eigene Kost haben oder selbige bey Christen nehmen sollen. 4to können deren privilegirten Juden Söhne, Töchter, Männer und Befreundte unter ihre familia gezehlet und beybehalten werden, wann sie nur die Zahl deren ihnen zuegestandenen Persohnen nicht überschreiten und ihre Weiber und Kinder, außer sie hätten dessentwegen Specialerlaubnus, von hier wegschicken. 5to seye der Judith Oppenheimerin Familie würklich determiniret, welchen numerum dieselbe nicht zu überschreiten hat und werden auch I. K. M. die Anzahl der werthheimberischen Familie demnächsten auf ein Gewisses reguliren. 6to wurde bey denen Juden, so Hoflieferungen haben, wie insonderheit der Sinzheimb ist, wohl zu gedulten seyn, daß sie ihre zu gedachter Lieferung habend nöthige Bediente dann und wann hereinkommen lassen, umb das Behörige mit ihnen abzureden und zu veranlassen, worbey jedoch auf eine Vorsehung gedacht werden müsse, daß die Juden solches nicht mißbrauchen und unter dem Vorwand der Verschick- und Abänderung ihrer Bedienten nicht Gelegenheit haben mögen, ihre Correspondenten oder andere unprivilegirte Juden eigenmächtig hereinzulassen.

So man ihnen von Wien zu ihrer Nachricht, künftiger Richtschnur und allseythig gehorsamster Befolgung hiemit erinderen wollen. Actum Wien, den 23. December 1724.

144.

1725 Februar 16.

Einschärfung der Paßvorschriften gegen fremde Juden.

Dekret an den Obersthofmarschall.

(Druck nach Codex Austriacus IV. p. 256.)

Dem angesetzten Herrn Obrist Hofmarschall wiederum ex officio zuzustellen: Und haben I. K. M. zu Hindanhaltung deren von hiesiger Judenschaft unter dem Namen ihrer Bedienten und Correspondenten eigenmächtig hereinbringenden fremden Juden allergnädigst resolviret und anbefohlen: Daß p r i m o jeder jüdischer Hausvater seine Bediente wenigstens auf ein halbes Jahr aufnehmen und, so oft eine

Abänderung mit denenselben beschiehet, der entlassene und neuaufgenommene dem Obrist Hofmarschallamt mit Namen und Beschreibung seiner Person angezeiget, von daraus ein Passierzettel genommen und gegen Vorweisung desselben dieser neuaufgenommene Bediente bey denen Linien hereinpassiret werden solle. Im Fall aber secundo ein Hausvater vor Verfließung obangesetzter Zeit einen oder andern seiner Bedienten aus erheblichen Ursachen abändern müste, solle er auch solches dem Obrist Hofmarschallenamt andeuten, den neuaufgenommenen namhaft machen, den gewöhnlichen Passierzettel nehmen und gegen solchen denselben hieherkommen lassen. Belangend tertio die Hereinpassirung der jüdischen Correspondenten und Lieferanten, sollen die hierstehende privilegirte Juden, welche dergleichen Leute hieherkommen lassen wollen, vor allen zeigen, daß sie würklich Hoflieferung und hierzu eigene Correspondenten und Afterlieferanten nöthig haben, sodann dem Obrist Hofmarschallamt dieselbe mit Beschreibung ihrer Person namhaft machen und, wann sie deren bedürftig seynd, einen Passierzettel nehmen, solches auch von gedachtem Obrist Hofmarschallamt auf drey bis 4 Tage jedoch ohne weitere Prolongation ertheilet, nach deren Hereinlassung der Passierzettel demselben ad cassandum wiederum zurückgestellt, zu dessen Beobachtung ein Protocoll gehalten und, wieviel dergleichen Passierzettel ertheilet worden, monathlich mit denen Visitationsberichten nach Hof gegeben werden. Quarto ist an die Ministerialbancodeputation wie auch an die von Wien[1]) unter heutigen dato das Behörige erlassen worden, das weitere an die Mauthbeamte bey denen Linienthoren zu verfügen, daß dieselbe keinen Juden, welcher nicht mit dergleichen Passierzettel oder Hofpaß versehen, hereinlassen, sondern dieselbe ohneweiters ab- und zurückweisen sollen. Damit aber auch pro quinto die bishero mit Hereinlassung der unbefugten fremden Juden sich geäußerte Mißbrauch und Unterschleif künftighin vermieden bleiben möge, als solle auf die Ubertreter alles Fleißes nachgeforscht und nicht allein derjenige, welcher einen fremden Juden ohne Passirung hereinpracticiret, sondern auch bey dem er sich aufhält, um einhundert Ducaten bestraft und solches Geld „ad cassam pauperum“ verwendet werden.

Wien, den 16. Febr. 1725.

---

[1]) Am 26. Febr. 1725 (Konzept mit E. V. W. St. A. Alte Registratur 16/1725) erfolgte die Antwort des Wiener Bürgermeisters und Stadtrats auf obiges Dekret:

Allergnädigster Kayser, König, Erblandsfürst und Herr, Herr! etc. etc.

Vermittls der an uns allergnädigst erlassenen Resolution haben wür in Unterthänigkeit vernommen, als ob vorkommete, daß verschiedene frembde Juden bey hiesigen Linienthören von denen alda aufgestelten Mauthbeambten ohne Paß in die hiesige Residenz eingelassen wurden; welches, weilen es nicht zu gestatten, als ist uns anbefohlen worden, das weithere zu verfüegen, daß ge-

meltermaßen niemand ohne Hofpaß oder Obrist Hofmarschallambts-Passirung hereingelassen werde. Zu dessen gehorsamster Befolgung haben wür alsogleich unsere gesambte Linienbcambte vor uns erfordert und denenselbigen obigen allergnädigsten Befehl vorgelesen, anbey mündlichen deme ohne Unterbruch wachtsamb nachzuleben und auf keine Weg und Weis zu gestatten, daß ein Jud ohne Hofpaß oder Obrist Hofmarschallambts-Passirung hereingelassen werde, deme sie auch in allweg nachzuleben versprochen und ihren Vermelden nach auch bishero nachgelebt hetten. Allein miesten sie erindern, daß die Juden verschidene falsche Praetext sich hereinzupracticiren ersinneten, sich auf die Mehl-, Heu- und Holzwägen verdekter legeten, Rosenkränz in die Händ nehmeten, damit sie für Christen angesehen werden. Und obschon dan und wan einer solches Betrugs halber anzuhalten, zu examiniren und zu bestrafen wäre, so hetten sie, Mauthbcambte, von der Wacht kein Assistenz, sondern miesten solche nur mit etlichen Streichen zurukschiken. Zudeme theten sie, Juden, bey dem Taborposto bey der ersten Bruken über die dortige Wisen gegen das Stattguet herabgehen und den posto gar nicht betreten, sondern bey dem Bach, der alda hineinfließet und dermahlen also eingetruknet ist, daß man leicht fürgehen kan, herein in die Leopoldstatt gehen, wornach sie leichtlich in die Statt kommen thäten. Eben also wäre es bey dem Nusdorffer posto abwerths gegen der Donau beschaffen; folglich zu gänzlicher Abstell- und endlicher Befolgung höchst nothwendig, daß der aufgestelten Schildwacht sowohl an Tabor als allen andern Orthen nachdruksam anbefohlen wurde, damit auch sie genaue Obsicht halteten und keinen Juden auf einige Weis passiren lasseten, sondern, wo einer anzuhalten kommete, solcher in der Wachtstuben, solang bis man ihm gehörigen Orths abholen lassete, aufgehalten werden möchte, wornach so leichtlich sich keiner wurde hereinpracticiren könen. Und zumahlen nun ein solches der Wacht dufzubieten nicht in unserer Macht, als haben wür dise Umbstände E. K. M. in Unterthänigkeit vorstellen, anbey gehorsamst bitten wollen, sovil an den alhiesigen Herrn Stattcommendanten zu verfiegen, damit die bey allen Linienposten aufgestelte Wacht denen Mauthbeambten die behörige Assistenz leisten, selbsten aber auch die Wacht niemanden von Juden ohne Hofpaß oder Obrist Hofmarschallenambts-Passirung hereinpassiren lassen sollen. Wormit wür uns allergehorsamst empfehlen, E. R. K. und königlichen catholischen M. allerunterthänigst gehorsamste Burgermeister und Rath der Statt Wien.

145.

s. d. [1725]

Beratung über die Frage, ob die Juden in Wien zu dulden wären.

Gutachten.

(Kopie G. F. A. Konvolut Nr. 44. Archivsabteilung Schirndorfer Reichsakten.)

Ohnpartheyliche Anmerckung über die Frag, ob die Juden in Wien zu toleriren oder wo nicht auf einmahl doch successive (wie ihre auf gewisse Jahre gesetzte Toleranzprivilegia ausgehen) emigriren zu machen? Worinfahls zur Praeliminardefinition fügete, daß, wann die Frag wäre, sie, Juden, erst aufzunemen oder einkommen zu lassen, so könte oder solte wohl keiner deren Staatsverständigen mit unbeschwärden Gewissen darzu einrathen, weilen insonderheit bey friedlichen Zeiten nie ohne Schaden und Verkürtzung christlicher Contrahenten Juden bey also unbeschränkten Handel und Wandel, auch noch darzu sub exemptione der ordinari Landescontributionen in Länder und

Stätten unterkommen zu lassen. Zumahlen aber schon von 30 und mehr Jahren anhero einige jüdische Familien durch allergnädigst K. concessiones per modum transitus auf determinirte Jahre allhier in Wien zu wohnen und handlen aufgenommen worden, nunmehro auch mit dem aerario publico und Wexelstand in creditis auf große Summen verflochten seind, auch notorischermaßen zusammen gar wohl in einem Vermögen stehen von gesetzt nur 8 Millionen Gulden r., welches sie von dem aerario summi principis et privatis meistens bey gehabt- oder hergebrachten geringen, ja fast gar keinen Anfang- oder Verlagescapital durch lauter Finanz und Wucher allerdings, exemplo des alten Oppenheimbers, Zeuge der Calculation A,[1]) an sich gezogen, eine Mänge Kauf- und andere zu ihren Darlehen gerathene Leuthe ausgesogen und durch Erfolgerung deren Interessen auf 12, 15, 18 auch mehre per centum das Publicum unverschmertzlich laediret hätten, so bestünden die

rationes ihrer also straken, gäntzlich oder limitirten Abschaffung haubtsächlichen an folgenden dreyen motivis, nemblich:

1° votum juramento confirmatum gloriosissimi imperatoris Leopoldi de anno 1670, daß sie, Juden, auf ewig nicht nur von Wien sondern auch aus gantz Niederösterreich ab- und ausgeschaffet seyn und bleiben solten, welches votum conscientiam summi principis auch umbsoviel mehres constringire, als

dagegen in obiecto stehende politische reflexiones e ratione status praesentis und zwar ad

1um, als ingruente necessitate publica alias invincibili bey doppelten nemblich türckisch- und frantzösischen Kriegen in Vorschlag kommen, die Juden, insonderheit den alten Wertheimber, für Hoffactorn und Liferanten aufzunemen, auch mit einer Anzahl Gehülfen ihme per modum transitus hier in Wien Wohnung und Verbleiben zu gestatten, haben allerhöchstgedachte K. M. von einer considerablen Anzahl deren gelehrtisten Theologen consultiren lassen, ob sie solches salva conscientia thuen und in tantum a voto absolviret sein könten, welche consulta auch pro affirmativa ausgefallen und originaliter annoch in bibliotheca caesarea asservirter sich befünden. Und haben auch nach der Zeith solcher resolvirten Judentoleranz mehrhöchstgedachte K. M. sowohl bey Dero durchlauchtigsten Hauses

2tens per solennem contractum ultro citroque obligatorium die wienerische Burgerschaft übernommen, für die durch solche Ausschaffung deren Juden ihnen zugewachsene mehre Gewerbschaften deren Juden ehemahliges Toleranzquantum jährlich 10.000 fl. zu bezahlen, so sie auch bis heuntigen Tage richtig praestiret, unerachtet von 30 und mehr Jahren anhero ihnen der Schutz wieder der hiesigen Juden offenbahre starcke Jubelen-, Silber- und allerley Waarenhandlungen niemahlen angediehen, sondern noch conniviret, ja mit decretis erlaubet worden in Darlehen auf 12 per centum mit jedermänniglichen zu contrahiren und rechtliche Executionshülf derhalben zu erhalten, des sonach mißbräuchlich auch wohl über 20 per centum und höher getriebenen Wuchers zu geschweigen. Nicht minder

Propagation als auch in Krieg- und Friedenszufällen an dem göttlichen Seegen keinen Abgang erlitten. Daß aber ad

2dum dazumahlen vergessen, auch hucusque nicht remediret worden, die wienerische Burgerschaft wegen des sub conditione übernommenen oneris oder durch Aufhöb- und wieder auf die Juden Überlegung des Toleranzquanti oder bey Juden würcksambe Abstellung aller burgerlichen Gewärbschaft zu indemnisiren; solches könte saltem ex nunc etwa mit solchen Toleranzconditionibus als sub B[2]) entworfen, zur sicheren Execution gebracht und damit erreichet werden, daß der Juden Toleranz allhier dem publico mehr nutzlich als schädlich, dico prudentia politica dahin gewendet werden möchte, so wie sie den Profit unvermerckt nach und nach gezogen, solchen ebenergestalten sensim sine sensu dem publico zum besten wieder zusetzen, id est umb landesüblich leydentliches höchstens 6 per centum denen Manufacturisten und Kaufhandelsinteressenten sowohl als bey auskommenden Nöthen dem aerario publico dienen müsten, wan die leges wegen Ausführung der Bahrschaften in rigoroser Observanz gehalten würden. Dann, nachdeme erkantermaßen deren hiesigen Juden Vermögen wenigstens in 8 Millionen Gulden r. bestehen wird, so scheinet in Wahrheit von sehr wichtig - politischen Bedencken und nicht ohne empfündliche Consequenz in dem Creditweesen,

soviel Geld dem hiesigen commutativcommercio entziehen und meistens außer K. Erblanden hinausschleppen zu lassen, dan, es möge nun solches Vermögen, (wie etwa bey den alleinigen Hirschlischen Erben), von außern Landen hereingebracht oder vollkommentlich hier erworben seyn, so wären doch keinerley rechtliche Mittel, solches ihnen wegzunemen oder hier anzuhalten und sie zu obligiren das maneggio darüber christlichen mandatariis anzuvertrauen. Betreffend aber

3.tens, daß ein großer Theil deren jüdischen Religionsübungen in abscheulicher Vermaledeyung unsers Weltheylands, Jesu Christi, seiner wehrtisten Mutter und aller lieben Heiligen, auch höchsten Landesobrigkeiten und der gantzen Christenheit bestehe, welche Bosheit länger zu conniviren jeder christlichen Obrigkeit bey Gott allerdings unverantwortlich seyn und allgemeine empfündliche Landesstrafen, auch die Entziehung des göttlichen Seegens erfolgern möchte.

die Blasphemien, da wäre nicht nur gefüglich, sondern auch billich, ja von christlichen Gewissens wegen nötig und keinesweeges zu negligiren, die recensirte Bosheiten mit Sicherheit und Nutzen nicht nur hier sondern auch in allen K. Erblanden reglmäßig und verläßlich etwa in solche Weege abzustellen, als sub C.[3]) ohnvorgreiflich entworfen, auch schon unter einer von I. K. M. allergnädigst veranlasten Unterforschung stehet. Dann damit alleine die Juden abzuschaffen und also hier das Blasphemiren zu verhüten, wird Gottes Ehre nicht genug versorget, wann sie, Juden, noch instande bleiben theten, anderwärtig und zwar auch in K. M. Landen und Gerichtszwang ihre disfählige Bosheiten zu continuiren.

Status deren jüdischen Familien, so derzeit allhier in Wien auf gewisse Jahre Toleranzprivilegien erhalten, wan solche exspiriren:

1° Die Wehrtheimberische Gebrüdere, unter welchem oder deren privilegio mitbegrieffen seyn sollen Nathan Oppenheimber und der Arnsteiner, deren terminus tolerantiae noch auf 9½ Jahr ausgesetzet.

2° Die Spitzerische ab anno 1720 ex motivo der Cronrasch Fabric auf 20 Jahre, so sie aber nunmehro an die orientalische compagnia verhandlet, folgsamb es de iustitia heißen thete: cessante causa cessat et effectus.

3° Die Sintzheimberische ab anno 1723 auf 6 Jahr potissimum ex motivo der Hofstalliferungen von Haber, Heu und Stroh.

4° Die Lazar Hirschlische Erben, deren Toleranzprivilegium mit gegenwärtigen 1725. Jahr sich endiget.

5° Des Salomon Teutsch und Consorten.

[1]) Liegt nicht bei.
[2]) Liegt bei, stimmt wörtlich mit Nr. 131 II. überein.
[3]) Liegt nicht bei.

146.

1726 März 23.

Judenordnung.

Intimation im Auftrag des Kaisers an den Wiener Magistrat.

(Original W. St. A. Alte Registratur 29/1726.)

Von der R. K., auch zu Hispanien, Hungarn und Böheimb königlichen M., Ertzherzogens zu Österreich, unsers allergnädigsten Herrens wegen denen von Wien anzuzeigen: Allerhöchstgedacht I. K. M. habe auf Dero angesezten Herrn Obrist Hofmarschallens jüngsthin nach Hof erstatten Ambtsbericht, die pro mense Decembri et Januarii eingelangte Judenlisten und deren Visitirung betreffend, unter den 14. dis primo es bey der unterm 11. verwichenen Monaths in Sachen geschöpft- gnädigsten Resolution noch ferrers verbleiben lassen, zufolge dero dem Mayer Hirschl und Hertz Lehmann sambt ihren Familien von hier zu emigrieren der terminus auf nächstkünftigen St. Georgii angesezet worden und der noch ein Jahr hier verbleibende Marcus Hierschl gleichwohl in ein oder anderer Judenwohnung sich unterbringen solle. Und weilen secundo mit dem jüngsthin erfolgten Todfall der wertheimberschen Wittib[1]) der Genueß des wertheimberschen privilegii für sich und ihre Famili ohnedem erloschen, als solle der angesezte Herr Obrist Hofmarschall, was für ein terminus emigrandi für die bey ihr geweste Leuthe anzusezen seyn möchte, mit nächsten nacher Hof erinneren.

3^tio seye wegen der in Commerciisachen hieherkommenden türckischen Juden, wie es mit derenselben Hereinpassirung und Wohnungen zu halten, von der subdelegirten Commerciencommission Bericht abgefordert, nach dessen Einlangung das weithere verordnet und ihr, Regierung, intimieret werden wirdt.

4to können zwar die bey denen Juden dienende Gutscher connivendo yber Jahr und Tag gedultet werden, jedoch sollen sie von jüdischer Kost sonderbahr an Fasttägen nichts genüeßen und müesse

auf derenselben Leebenswandl und mit denen Juden etwa verdächtig pflegende Gemeinschaft wohl achtgegeben werden.

In simili möge auch 5to bis auf weithere Verordnung connivieret werden, daß die Juden sich des Tags eines christlichen Kuchlweibs bedienen, daß jedoch soliche Weiber allzulang bey denen Juden nicht gedult- auch genaue beobachtet werde, ob keine leichtfertige Verträulichkeit mit denenselben zu besorgen seye.

So man sie von Wien zuer Nachricht hiemit erindern wollen. Actum Wien, den 23. Martii 1726.

Johann Jacob Oberpauer.
N. Ö. Regierungsexpeditor.

[1]) Magdalena, die Witwe des 1724 verstorbenen Simson Wertheimer. (Vgl. M. Grunwald: S. Oppenheimer. p. 253.)

147.

1727 März 17.

Verbot des Pulver- und Saliterhandels.

Patent K. Karls VI.

(Druck nach Codex Austriacus IV. p. 420.)

.... Viertens [ist] aus besonders bewegenden und erheblichen Ursachen der Verschleiß des Pulvers und Saliters alla minuta allein denen befugten christlichen Handelsleuten zugestanden, folglich alle Juden hiervon gänzlich und zwar nicht allein unter der Contrabandirung, sondern auch nach Befund der Umstände unter Leib- und Lebensstraf ausgeschlossen.[1])

[1]) Wiederholt 1742 Febr. 6. (Vgl. Codex Austriacus V. 29.)

148.

1727 April 19.

Visitation der Judenwohnungen.

Intimation an die N. Ö. Regierung.

(Druck nach Codex Austriacus IV. p. 432.)

Der N. Ö. Regierung in Gnaden anzuzeigen: Bey I. K. M. etc. haben sich die allhier zu stehen habende Schutzjuden höchlich beschweret, daß alle Monath gegen sie die strengste Visitation mit der Wacht vorgenommen werde, wodurch ihnen der Credit heftigst geschmählert würde, indem die Leute hierbey in Argwohn kämen, als ob man einen solchen mit der Wacht visitirenden Juden Verbrechen- oder Schuldenhalber einführen werde; worüber I. K. M. allergnädigst resolviret und anbefohlen haben, daß die bey allhiesiger Judenschaft monathlich vornehmende Visitation künftighin nur alle Quartal und zwar ohne Wacht geschehen solle. So man ihr, Regierung, zur Nachricht und Beobachtung hiemit erinnern wollen.

Wien, den 19. April 1727.

149.

1729 Jan. 21.

Kalenderzensur.

Die N. Ö. Regierung an den Rektor und das Konsistorium der Wiener Universität.

(Original W. U. A. Fasz. III. Lit. J.)

Infolge einer Bitte der Wiener Juden wird dem Rektor und Konsistorium aufgetragen, strenge darauf zu sehen, daß Kalender, welche Verleumdungen und Beleidigungen gegen die Juden enthalten, nicht in den Buchhandel kommen.

150.

1729 April 9.

Juden im Dienste des venetianischen Botschafters.

Intimation an die N. Ö. Regierung.

(Druck nach Codex Austriacus IV. p. 586.)

Der N. Ö. Regierung in Gnaden anzuzeigen: Es habe bey der gewöhnlichen Visitation der allhiesigen Judenhäuser sich geäußert, daß von dem dermaligen venetianischen Herrn Botschafter[1]) vier fremde, hier zu stehen sonst unbefugte Juden in seine Dienst und Protection genommen und in dem ihnen ertheilten Paß zwey benennet, die anderen zwey aber unter dem Vorgeben, daß sie Bediente wären, nicht nahmhaft gemacht worden seynd. Wann nun aber solches vorhin nicht gewesen, anbey der wegen Tolerirung der Juden gemachten Verfass- und Ordnung widerstrebet und auch andere Juden, welche hier keine Passirung verlangen, derley Päß nicht gebrauchen und gegen deren Vorweisung ohne habenden Hofpaß oder Erlaubnis sich hereinpracticiren und solchergestalt vorerwähntes wegen der Juden hier also heilsam gefast- und eingeführtes systema gänzlich unterbrochen würde; solchemnach allerhöchstgedacht I. K. M. etc. über den Ihro geschehenen allergehorsamsten Vortrag allergnädigst resolviret, daß der Herr Obrist Hofmarschall ermeldt hier anwesenden venetianischen Herrn Botschafter zu verstehen geben solle, daß außer denen wenig privilegirten andere Juden hier nicht passiret, noch jemanden, einige Juden zu halten, gestattet würde, einfolglich er, Herr Botschafter, auch dieser allgemeinen Verfassung sich conformiren und die in seinen Diensten stehenden Juden abschaffen möchte. Als hat man ihr, Regierung, solches zur Nachricht hiemit erinnern wollen. Wien, den 9. April 1729.

[1]) Daniel Bragadin, von 1627—1632 venetianischer Botschafter in Wien. (Fontes rerum austriacarum II, Abt. 22. Bd. p. 68: Arneth: Die Relationen der Botschafter Venedigs über Österreich im 18. Jahrhundert.)

151.

1731 Juni 12.

Entscheidung in Kompetenzstreitigkeiten bei der Jurisdiktion.

Intimation im Auftrag des Kaisers durch die N. Ö. Regierung an den Wiener Magistrat.

(Original W. St. A. Hauptarchiv 2/1731. Druck: Codex Austriacus Bd. IV. p. 672, Wolf: Judentaufen in Österreich p. 194 ff.)

Von der R. K., auch zu Hispanien, Hungarn und Boheimb königlichen, catholischen M., Ertzherzogen zu Österreich, unsers allergnädigsten Herrns wegen durch die N. Ö. Regierung denen von Wien hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es haben I. K. und königliche, catholische M. mit Gelegenheit der Allerhöchstderoselben von ihr, Regierung, wegen der von dem Herrn Obristen Hofmarschallen an einigen hier sich aufhaltenden Müntzjuden verüebten Jurisdictionseingriff allerunterthänigst gethaner Vorstellung unter heuntigen dato allergnädigst resolviret, daß 1mo die Jurisdiction über die allhier mit würcklichen Privilegien versehene Juden und deren ihnen verstattete Familien dem Herrn Obrist Hofmarschallen, über alle andere anherokommende frembde Juden aber ihr, N. Ö. Regierung, gebühren; solchemnach 2do der Herr Obrist Hofmarschall den von ihm wegen eines wider die Judenordnung gemacht seyn sollenden negotii in die Straf und in Arrest gezogenen Juden Bedenheimber[1]) ihr, Regierung, und zwahr im Fahl von gemelten Juden eine Geltstraf schon eingebracht worden, mit solcher Straf überliferen, sye, Regierung, sodann 3^{tio} die angegebene Übertretung untersuechen und darüber das Behörige der Judenordnung und der Justiz gemäß vorkeren; nicht weniger 4to den Cosmam Levi,[2]) ingleichen den Juden David Marcus,[3]) einen jeden mit seinen allhiesigen Creditoren, ohnverlängt für sich forderen, deren Schuldensach untersuechen und dabey die Justiz dergestalten besorgen solle, damit denenselben, im Fahl sie nicht bey ein oder anderen privilegirten Juden in ihre Dienst unter die ihnen erlaubte Zahl alsogleich aufgenohmen werden, der Aufenthalt wegen ihrer Privatschulden wider die Judenordnung ohne von Hof habender Concession nicht gestattet, sondern selbe mit Aufhebung des von ihnen abgelegten Juraments von hier weggeschaffet; oder doch im Fahl 5to sich äußeren solte, daß der Jud Levi oder auch der Bodenheimber durch ihre im Reich beschehene Proviantliferung dem publico guete Dienste geleistet, anbey wegen ihrer derentwegen noch habenden Anforderungen und Proceß eines oder beeder Gegenwarth noch auf einige Zeith nothwendig allhier wäre, solches durch einen ex officio Bericht bey Hof angezeigt und, wann einer oder der andere inzwischen außer dem Arrest auf eine kurtze Zeith zu gedulten wäre, solches dem Herrn Obristen Hofmarschallen, damit ihnen der Aufent-

halt in eines allhiesigen Judens Wohnung nicht verwehret werde, insinuiret werden; übrigens 6to zwischen beeden Instanzen und deren von denenselben zu denen Judenvisitirungen verordneten Commissarien zu Exequirung der Judenordnung und Befolgung I^r^· K. M. allerhöchster Intention guete Einverständnus gepflogen, diejenige frembde Juden, so sich alhier ohne Befuegnus aufhalten oder auch wider die Judenordnung ihnen nicht erlaubte negotia treiben, ihr, Regierung, oder deroselben commissario alsogleich angezeigt, von deroselben sodann in Arrest gezogen und bestrafet und die Ohnbefuegte weggeschaffet; der jüdische Hausvater aber, oder wer von denen allhiesigen Juden einen unbefuegten Juden einen Unterschleif gegeben oder ohne Anzeige einen verbotenen Aufenthalt verstattet, von dem Herrn Obristen Hofmarschallen in eine justizmäßige und das Verbrechen nicht übersteigende Straf gezogen und, im Fahl disfahls wider Vermuethen ein oder andererseiths conniviret wurde, solches I^r^· K. M. zur weitheren allerhöchsten Remedirung alsogleich angezeiget; damit aber 7mo wegen deren mit Schulden beladenen Judenbedienten inskünftige die Judenordnung nicht übertreten, das Recht deren Creditoren auch beobachtet werde, allen privilegirten Juden allhier von dem Herrn Obristen Hofmarschallen per decreta bedeutet werden solte, daß denenselben, im Fahl ein solcher Bedienter allhier Schulden halber belanget wurde, nicht erlaubet seyn solte, selben aus ihrer Famili und Lista hinwegzuthuen und anstatt dessen einen anderen aufzunehmen, insolang dessen Sach mit denen Creditoren nicht ausgemacht seye und also der Beklagte ohne widerrechtlichen Praejudiz dessen Creditoren hinweggeschaffet werden könne. Was weithers 8vo die sogenannte Müntzjuden belangete, derentwegen demnächsten eine Zusambentretung mit der Hofcammer gehalten und, damit einerseiths das Müntzweesen wegen Mangel deren Silberliferanten nicht in Abnahm und Schaden verfahlete, andererseiths aber auch unter den Nahmen deren Müntzjuden frembde Juden wider I^r^· K. M. Intention ohne besonderen Nutzen Dero aerarii und außer der Nothwendigkeit verstattet werden, das Behörige concertiret, dabey insonderheit auf die Restringirung deren Cameralpässen sowohl respectu deren Persohnen als der Zeith deren hereinlassenden Müntzjuden angetragen und I^r^· K. M. zu weitherer allerhöchster Entschließung vorgetragen; entzwischen diejenige, welche als Müntzjuden für sich mit würcklichen unter I^r^· K. M. Signatur corroborirten Cameralpässen versehen wären, von dem Herrn Obristen Hofmarschallen bis auf weithere allergnädigste Verordnung geduldet, dieselbe aber wie andere frembde Juden unter die Jurisdiction der Regierung oder Regierung und Cammer gehören und, damit selbe sich der Judenordnung gemäß verhalten, genaue Obacht gegeben, zu dem Ende auch zwischen den Herrn Obrist Hofmarschallen und ihr, Regierung, dann denen von ihnen benanten

Commissarien die erforderliche guete Einverständnus gepflogen werden solle.

So man ihnen von Wien hiemit zu ihrer Nachricht hat erinneren wollen. Actum Wien, den zwölften Junii, anno 1731.

Johann Jacob Oberpauer.
Expeditor.

[1]) Vielleicht identisch mit dem Levi Bodenheimer, der 1729 Pagament für die Wiener Münze lieferte. (Vgl. M. Grunwald: S. Oppenheimer p. 324.)

[2]) Cosmann Levi aus Philippsburg als Armeelieferant 1741 nachweisbar. (Vgl. M. Grunwald: S. O. p. 312.)

[3]) David Marcus wird 1741 als K. Lieferant für die ungarischen Quartiere genannt. (Vgl. Grunwald: S. O. p. 211, Anmerkung 9.)

152.

1733 Dez. 10.

Gebühr für Aufenthaltserlaubnis zu Jahrmarktszeiten zugunsten der Armenkassa.

Dekret im Auftrage des Kaisers durch die N. Ö. Regierung an den Magistrat von Wien.

(Original W. St. A. Alte Registratur 39/1732. Druck: Codex Austriacus IV. p. 825.)

Von der R. K., auch zu Hispänien, Hungarn und Böheimb königlichen M., Erzherzogen zu Öesterreich, etc., unsers allergnädigsten Herrn wegen durch die N. Ö. Regierung denen von Wien anzufüegen: Allerhöchstgedacht I. K. M. haben in Sachen deren von zeitlichen Burgermeister und Stattrichter denen auf die allhiesige Jahrmarckt gekommenen frembden Juden vorhin ertheilt wordenen sogenannten Burgermeisterzettln über die diserwegen von behörigen Ohrten abgefordert- und eingelangten Bericht- und Guetachten, dann Deroselben hierüber gehorsamst beschehenen Vortrag unterm 4. dis jüngsthin allergnädigst resolviret und verordnet, daß der von Passierung frembder Juden fallende Nuzen fürohin nicht ferrers zu einigen Privatgenuß verwendet, mithin inskünftig lediglich durch die zu Besorgung der cassae pauperum verordnete Commission denen hier ankommenden frembden Juden mit vorhiniger Beobachtung einiger aufstellender tauglicher Juden die Passierzetteln ertheilet und die davon für jegliche Judenpersohn täglich à ein Gulden fallende Gebühr ad cassam pauperum gezogen werden, jedoch nur zu denen Marcktzeiten und bis auf weitere Verordnung; ingleichen, daß die Passierung über drey Tag alhier nicht erstattet, annebens sie, frembde Juden, zu genauer Beobachtung der hier eingeführten Judenordnung nachtrucksam angewisen werden solle:

Als hat man denen von Wien ein solches zur Nachricht hiemit erinneren wollen. Actum Wien, den 10. Dezember 1733.

Johann Jacob Oberpauer.
Expeditor.

153.

1736 Nov. 7.

Dauer der Judenprivilegien.

I.

1736 Nov. 7.

Referat der Hofkanzlei an den Kaiser.

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587. Druck bei Wolf: Judentaufen in Österreich p. 32.)

Alle Privilegien, ausgenommen das des Marx Schlesinger, welches bis 1747 dauere, seien mit Ende Dezember 1736 abgelaufen. Nun hätten Gabriel Eskeles, der mährische Landesrabbiner, und Hirschl Spitz die Verlängerung ihrer Privilegien auf weitere 10 Jahre verlangt; ersterer mit Hinweis auf seinen Pulverlieferungskontrakt mit der Hofkammer, der sich auf 200.000 fl. belaufe und weil er das von der mährischen Judenschaft verlangte Darlehen von 100.000 fl. aufgebracht habe; letzterer mit Rücksicht auf seine Verdienste um den Staat bei dem auf das Quecksilberbergwerk von Idria aufgenommenen Darlehen.[1]) *Die Hofkammer habe diese beiden Gesuche unterstützt, der Kaiser aber war nicht ihrer Meinung. Darauf habe der Hofkammerpräsident die Wiener Juden einzeln vorgeladen. Sie hätten jeder für eine Verlängerung ihrer Privilegien bedeutende Geldsummen angeboten. Die Hofkanzlei schlage nun vor, nur denjenigen Juden, die dem Ärar mit Barschaft und Kredit an die Hand zu gehen vermöchten, ihr Privileg zu verlängern und zwar dem Löw Sinzheim, Isac Arnsteiner und Gabriel Eskeles auf 10 Jahre, dem Hirschl Spitz auf 2 Jahre. Allen übrigen Judenfamilien möge aus Mitleid eine halbjährige Auswanderungsfrist gewährt werden.*

Ph. Ludw. Graf v. Sinzendorff.
J. H. Graf v. Seilern.
Georg Managetta.

[1]) 1734 machte sich Hirschl Spitz um das Zustandekommen einer 3 Millionenanleihe in Holland auf das idrianische Quecksilber als Bevollmächtigter von Wilhelm Gideon Deutz in Amsterdam sehr verdient. (Vgl. M. Grunwald: S. Oppenheimer p. 292; Srbik H. R. v. Der staatliche Exporthandel Österreichs von Leopold I. bis Maria Theresia 396 ff.)

II.

s. d.

K. Resolution. [eigenhändig.]

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587. Druck bei Wolf: Judentaufen in Österreich p. 32.)

Placet, wie die Canzlay eingerathen, undt werdt daauf ohn aller Conivenz festzuhalten sein, auch den Familien,[1]) so noch hie

tollerirt werdten, kein Uberfluß an Leuthen zu gestatten undt Mir weyters zu berichten, wie dis vollzohen wordten.

Carl.

---

[1]) Ein undatiertes, nach dem Inhalt im Jahre 1736 verfaßtes Verzeichnis der Wiener Judenfamilien befindet sich im A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587.

Specification deren alhier sich befindlichen, privilegirten Juden mit ihren Familien.

1. Samuel Oppenheimers Privilegium de dato 2. Junii 1691, für ihne, dan seine beede Söhne, Emanuel und Wolf Oppenheimer, auch Töchtermänner und Enickl sambt nothwendigen Leuten und Freunden. Dieses ist erstens auf 12 Jahr, nachgehends unterm 13. Martii 1699 auf 20 Jahr extendiret worden; mithin bereits exspiriret den 2. Junii 1723.

2. Simson Wertheimers Privilegium de dato 29. Augusti 1703, für ihne, dessen Sohn Wolf Wertheimer, auch Tochtermänner und Enicklen, ist lezteres sub dato Frankfurth den 5. Januarii 1712 confirmiret worden und ist schon exspiriret den 28. Maii 1735.

3. Jud Isaac Nathan Oppenheimer; dieser hat genossen das Simson wertheimerische Privilegium, welches gehörtermaßen bereits ausgegangen den 28. Maii 1735.

4. Jud Gabriel Eskeles, mährischer Landrabiner; dieser genießete auch das Simson wertheimersche, den 28. Maii 1735 erloschene Privilegium.

5. Denen Juden Marx und Meyer Hirschl ist das leztere Indultum den 7. April 1727 ausgefertiget worden, für sie beede, dan deren Schwestermann Herz Lehman und gleichgemelten Marx Hirschls verheuratheten Sohn Hirschl Marx, auch ihre Weiber, Kinder, Hausgenossene und Bediente, jedoch solle des Marx Hirschl verheuratheter Sohn Hirschl Marx kein besonderes Negotium führen. Dieses Indultum hat nur gedauret bis zu Anfang des 736sten Jahrs; mithin ist es auch erloschen.

6. Des Isaac Arnsteiners Indultum de dato 7. April 1727, für ihne, sein Weib, Kinder, Hausgenossene und nöthige Bediente, worunter ein verheurather Buchhalter oder Cassier begriffen. Dieses exspiriret mit ultima Decembris 1736.

7. Jud Löw Sinzheim Privilegium, de dato 7. April 1727, für ihne, sein Weib, Hausgenossene und nöthige Bediente, worunter sein Bruder Abraham Sinzheim mit seinem Weib wie auch ein verheurather Buchhalter oder Cassier begriffen ist. Dieses endiget sich auch mit ultima Decembris 1736.

8. Jud Wolf Schleßingers Wittib Zärtl a) Protectorium, de dato 18. Martii 1733, für sie, ihre 2 Töchtermänner, Samuel und Moyses, auch Marx Löwen Gumperts, auf zehen Jahr, welche aber bereits den 17. Merzen 1727 angefangen; dan ferers für den Marx Schleßinger, dessen Sohn Moyses, Tochtermann Löw und Isaac Leyderstorffer auf 20 Jahr von obigen dato, sambt allerseits Weibern, Kindern und nothwendigen Bedienten; mithin exspiriret das erstere den 17. Merz 1737, das andere aber eodem die et mense 1747.

9. Abraham Spiz und seines Sohns Privilegium de anno 1717 hat sich mit ultima Decembris 1734 geendiget. Es ist zwar unterm 24. Decembris dicti anni beeden ein Schuzdecret ertheilet worden, aber nur auf 2 Monath.

10. Jud Samuel Simon; diesem ist als russischen Cameragenten den 24. Octobris 1733 ein Patent und respective Protectorium gegeben worden, in alle K. Erbkönigreich und Länder ohne termino.

a) Zärtl, die Witwe des 1727 verstorbenen Benjamin Wolf Schlesinger. (Vgl. 1723 Juni 12.)

154.

s. d. [Wohl aus der späteren Zeit Karls VI.].

Vorschläge für die Verbesserung der Gefälle.

Verhandlungspunkte zwischen der Hofkanzlei und der Hofkammer.

(Kopie G. F. A. Verschiedene Vorschläge. Faszikel 6. litera I.)

Geföhlsmeliorationspuncten, welche mit der löblichen österreichischen Hofcanzley zu concertirn wären:

1° hätte die alhiesige Judenschaft von ihren schon lange Jahr hero getribenen importanten Negotien und hierdurch erworbenen vilen Mittlen dem K. aerario sub nomine contributionis bisanhero nicht das Geringste beygetragen, dahero selbe mit einer jährlichen Hof- oder Vermögensteur nicht unbillich beleget werden könte, welche Steur, wan selbe von ihro, der Judenschaft, in corpore zusambenhabenden und ganz leydentlich auf zwey Millionen taxierenden Reichthumb auf 5 per cento regulirt wurdte, einen jährlichen fundum constituierete per 100.000 fl.

2do möchte zu Behuef des K. aerarii von denen aus Böhaimb, Mährn, Schlesien und Hungarn, wie nicht auch aus dem Reich und anderer Orthen (außer der Türkhey) anhero nacher Wien kombenden Juden, umb willen sie alhier für sich verschidene nuzliche negotia schlichten und ohne Gewinn oder Vortheil nicht hiehergehen, ein tägliches Passagegeld per 1 fl. von jedem Kopf, solang sie alhier verbleiben, abgeforderet und bey denen Linienthörn abgenomben werden, welches Passagegeld dan auch die alhiesige Juden, wan und so oft selbe hinweegreysen, bey ihrer Zuruckkonft, jedoch nur jeder mit 1 fl., zu entrichten haben sollen. Und zum Fahl

3^tio I. K. und catholische M. die alhiesige Judenschaft restringirn lassen und nur etwo gewisse Familien alhier allergnädigst tolerirn wolten, so wäre von denen hinweegschaffenden Familien das landsgebräuchige Abfarthgeld pro aerario zu reservirn und abzuforderen. Wie dan auch

4to eben solches Abfarthgelt respectu deren alhier tolerierenden jüdischen Familien, wan deren ein- oder anderer nach der Zeit etwo selbsten von hier hinweeggehen und ihr Domicilium außer Lands veränderen wolte, oder aber nach deren Tod alhier ihre Hab- und Verlassenschaft durch Erbschaft außer Lands fahlen solte, vorzubehalten seyen wurde. Damit nun aber das K. aerarium bey denen öfters ganz in der Stille hinweeggehenden Juden des Abfarthgelds halber nicht periclitirn möchte, wo sie, Juden, wan sie von hier freywillig hinweegzugehen intentionirt seynd, unter der Zeit ihre Haabschaft hinweegretirirn und nach Aufwechslung einer summa Golds in aller Stille und unter allerhand Vorwanden abreisen derften, als wäre zu

verordnen, daß keine jüdische familia ohne vorläufig erhaltender Verlaubnus von hier sich hinweegbegeben solle.

5to wäre nicht außer acht zu stellen und dahin zu gedencken, daß denen sambentlichen Juden utpote servis poenae fiscalis und als verächtlichen Cammerknechten verboten werden möchte, daß sie sich inskonftig nicht unterstehen sollen, in diser K. Residenzstatt Wien und denen Vorstätten unter sowohl K. als auswendigen ministris publice herumbzufahren, wo im widrigen und da ihnen solche K. allerhöchste Gnad connivendo weithers verwilliget wurde, sie, Juden, dem K. aerario von jedem Waagen eine jährliche Tax von 500 fl. zu bezahlen schuldig seyen solten. Diser Impost fundieret sich von darumben in der Aequitaet, weilen von allen Lechenwäägen,[1]) sie mögen nun einem ohne in dem Contributionsstatu begriffenen Burgersman oder jemanden anderen zuegehörig seyen, dem Armbenhaus alhier und zwar von jedem jährlich 36 fl. bezalt und entrichtet werden miessen. Von neun derley jezt haltenden jüdischen Wäägen nun betragete diser Impost oder Geföhl jahrlich per 4500 fl.[2])

[1]) = Mietwagen.
[2]) Punkte 6, 7 und 8 beziehen sich nicht auf die Juden.

155.

1743 Nov. 6.

Unbefugter Handel und Aufenthalt der Juden außerhalb der Jahrmarktszeiten.

Patent Maria Theresias an die Verwaltungsbehörden Niederösterreichs.

(Druck nach Codex Austriacus V. p. 141.)

Wir Maria Theresia etc. entbieten allen und jeden in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns gelegenen Städt- Märkt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Vorstehern, Landgerichtsverwaltern, Beamten, Richtern und Gemeinden Unsre Gnade und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Es sey bey Unsrer N. Ö. Regierung die Anzeige gemacht worden, wasmaßen sich verschiedene mit keinem Schutze versehene Juden in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns einige Zeit her wider alle Befugnis eingedrungen und unter dem Vorwande, einige Wolle von den Herrschaften zu erkaufen, mit allerhand Waaren und insonderheit mit Tüchern und Leinwand unzulässige Handlungen treiben, durch sothanen Verschleiß aber die hierländige Handelsleute empfindlich beeinträchtigen und sich bey solcher Gelegenheit fast für beständig im Lande niederzulassen sehr sträflich unternommen haben.

Wenn nun in den so vielfältig ergangenen allerhöchsten Generalien den ohne vorzuzeigen vermögenden Schutz im Lande betretenen Juden kein Aufenthalt zu verstatten, noch außer den bereits vorge-

sehenen Jahrmärkten einigen Handel zu treiben zuzugeben ist, Wir auch diese allergnädigste Verordnungen allweg befolget wissen wollen, solchemnach befehlen Wir euch, eingangs erwähnten Städt- Märkt- Dorf- und Grundobrigkeiten, auch Landgerichtsverwaltern, Richtern und Gemeinden hiemit alles Ernstes und wollen, daß ihr fürohin bey ansonst auf euch ladender schwerester Verantwortung vorbesagten unbefugten Juden weder einigen Unterstand noch die Verschleißung ihrer einführenden Waaren außer vorberührten öffentlichen Märkten verstatten, sondern auf solche ein obachtsames Auge tragen, sie im Betretungsfalle behörig anhalten, hierüber bey im widrigen vorkehrender unnachläßlicher Bestrafung an Unsre N. Ö. Regierung die Anzeige machen, übrigens aber ihre bereits im Lande habenden Waaren bis auf die eintrefende Jahrmärkte behörig obsigniren, oder, daß gedachte Waaren unmittelbar außer Landes gebracht werden, veranstalten, soviel aber die für bare Bezahlung von den Herrschaften an sich lösende Wolle anbetrifft, denselben hieran nicht hinderlich seyn sollet, immaßen auch an alle und insonderheit an die bey den Grenzmäuten aufgestellte Beamte, damit selbe fürohin auf die von den Juden hereinschwärzende Waaren genaue Obsicht tragen und die außer den Marktzeiten einführende wollene Waaren entweder gar nicht passiret, oder doch immittels bey der Obrigkeit obsignirter aufbehalten werden, durch seine Behörde[1]) das Erfoderliche unter einstens erlassen worden. Und hieran geschieht etc. Gegeben Wien, den 6. November 1743.

[1]) Im Codex Austriacus „Gehörde."

156.

1747 Jan. 14.

Fremden Juden wird der Aufenthalt in den Wiener Vorstädten verboten.

Dekret der N. Ö. Regierung an die Wiener Vorstadtgrundrichter.

(Druck nach Codex Austriacus V. p. 242.)

Von der N. Ö. Regierung wegen den sämtlichen Vorstadtsgrundrichtern anzuzeigen:

Man habe schon zu verschiedenen Malen erfahren und seye anwiederum die Anzeige geschehen, wasmaßen in den Vorstädten von den Hausinhabern hin und wieder mehreren zum Theil auch mit keinem Schutze oder Passirung versehenen Juden in den Häusern der Unterstand, ja auch sogar durch geraume Zeit, unter den Christen zu übernachten, verstattet werde.

Gleichwie nun ein solches wider die emanirte Judenordnung sowohl als so oft wiederholte Verordnungen laufet, als wird ihnen, Grundrichtern, alles Ernstes anbefohlen, daß selbe allen Hauseigenthümern mit Nachdrucke einsagen, daß sie von nun an den Juden, wer der

auch immer sey, ohne besonders von Regierung vorzeigender Erlaubnis, er möge gleich einen Passirzettel haben oder nicht, in den Christenhäusern keinen Unterstand, viel weniger durch längere Zeit zu wohnen oder zu übernachten, verstatten und zum Falle einer in den Vorstädten betreten würde, sie, Hausinhaber, solches alsogleich dem Richter anzeigen und dieser selben arrestirlich anhalten, folglich den auf einem jeglichen Grunde verordneten Herren Räthen und Commissarien also gewiß ungesäumt anzeigen sollen, wie im widrigen sowohl die Richter als der Hauseigenthümer in die äußerste Verantwortung gezogen werden würden. Wien, den 14. Januarii 1747.

157.

1748 Mai 25.

Steuer auf den verbrauchten Wein.

Intimation im Auftrag Maria Theresias durch die N. Ö. Regierung an den Wiener Magistrat.

(Druck nach Codex Austriacus V. p. 290.)

— — — 12mo wollen I. K. K. M. nicht, daß von dem ausschenkenden Kaffee einiger Taz- und Umgeld abgenommen werde, hingegen haben Allerhöchstdieselbe allergnädigst gewilliget, daß

13^tio ermeldtes Taz- und Umgeld nicht nur von allen haltenden Bällen, Ausspielen, Zusammenkünften, Kindermahlen und Hochzeiten, jedoch nicht anderst, als wenn solche um Geld und baare Bezahlung, nicht aber aus Freundschaft, Ehre oder Freygebigkeit gehalten würden, sondern auch von der sämtlichen allhiesigen Judenschaft von jenem Weine, welchen sie sich einlegen und unter sich für baares Geld vertheilen, verkaufen oder ausschenken, genommen [werde].

158.

1751 Okt. 23 — 1761 Nov. 23.

Toleranzsteuerzahlung der Wiener Juden.

I.

1751 Okt. 23.

Intimation im Auftrag Maria Theresias an die N. Ö. Repräsentation und Kammer.[1])

(Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 11.)

Es habe bei der bestehenden Ordnung der Toleranzgelderzahlung der Wiener Juden zur halben vierten Standeskassa[2]) weiter zu verbleiben, der beim ersten Termin sich ergebende Fehlbetrag sei vom Oberkammeramt der Stadt Wien vorzustrecken.[3])

[1]) Die N. Ö. Repräsentation und Kammer war eine landesfürstliche Behörde, der die politische Verwaltung und die Kontributionsangelegenheiten (Camerale und Militare) der Provinz unterstanden. An ihrer Spitze stand ein Präsident. (Vgl. Huber-Dopsch: Österreichische Reichsgeschichte p. 248.)

[2]) In Niederösterreich waren mit Ausnahme gewisser, seit jeher befreiter Herrschaften sämtliche Gültenbesitzer steuerpflichtig. Es gab 4 Stände: den Prälaten-, Herren-, Ritter- und Städte-Stand. Dieser 4. Stand zerfiel in bezug auf die Steuerentrichtung in 2 Hälften, in die Residenzstadt einer- und die sogenannten 18 mitleidenden Städte und Märkte anderseits. (Mensi: Finanzen Österreichs im 18. Jahrhundert p. 18).

[3]) Dem Dekret liegt ein demselben vorangehender Bericht des städtischen Kommissärs bei, in dem er eine Zusammenstellung der von den Wiener Juden im letzten Jahr erlegten Toleranzgelder vorlegt. Zum Vergleich legt er auch die Kopien der Dekrete bei, aus denen man die Art der Toleranzgelderverteilung in den Jahren 1749—1751 ersehen kann.

II.

1753 Jan. 6.

Intimation im Auftrag Maria Theresias an die N. Ö. Repräsentation und Kammer.

(Kopie A. d. M. d. I. IV. T. 11.)

Resolutum.

Der N. Ö. Repraesentation und Cammer wiederumen zuzustellen.[1]) Und haben I. K. K. M. allergnädigst anbefohlen, daß a 1ma huius für instehendes und die weitere Recessualjahr hindurch die hiesige Judenschaft

und zwar die Sinzheimische Erben und das exspirirte landesfürstliche Privilegium vor Toleranzgeld samt der Schutzsteuer	3350 fl.
Berent Gabriel Eskeles	2000 fl.
Adam Arnsteiner	2000 fl.
Löw und Samuel Leizendorffer [!]	1750 fl.
Marx und Moyses Schlesinger	800 fl.
Löw Wertheimer	1700 fl.
Joseph Wertheimer	1400 fl.
Samuel Wertheimer	300 fl.
Simon Michel für sich und seinen Vater . . .	500 fl.
Der Jud Spitz	75 fl.
Dann die Sara Oppenheimerin	50 fl.
Der Mannasses	75 fl.
insgesamt also die summam von	14.000 fl.

abzuführen verhalten werden sollen; wornach also sie, Repraesentation und Cammer, in denen festgestelten Terminen auf den ohnfehlbaren Erlag zu dringen und hiebey die in Sachen ergangene Verordnungen auf das genaueste zu beobachten hat.

Per Sac.am Caes.eo Reg.am M.tem
Wien, den 6. Januarii 1753.
Thoren.

[1]) Das bezieht sich auf einen im Original beiliegenden Bericht über die Zahlung der Toleranzgelder im letzten Jahr.

III.

1761 Nov. 23.

Vortrag des Direktoriums[1]) in publicis et cameralibus.

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 11.)

Bei der Beitragsleistung des halben vierten Standes habe sich ein Defizit von 3132 fl. 46 xr.[2]) *ergeben; um dieses zu decken, habe die N.-Ö. Regierung eine Erhöhung der Toleranzgelder vorgeschlagen. Eine in Judensachen eingesetzte Kommission habe auf Verteilung dieser Summe unter alle Tolerierten angetragen. Der Referent in Judensachen bei der N.-Ö. Regierung, v. Eger*[3]) *und der städtische Kommissär behaupteten dagegen, daß die wenigsten Juden eine bedeutende Erhöhung der Toleranzgelderzahlung aushalten würden, man solle den Betrag lieber auf die nichtprivilegierten Juden verteilen. Die Juden hätten bis 1754 14.000 fl., seit diesem Jahr nur 5525 fl. jährlich entrichtet. Schließlich habe die N.-Ö. Regierung vorgeschlagen, die Verteilung der ganzen Summe auf die einzelnen Juden der Judenschaft selbst zu überlassen.*

Diesem letzteren Vorschlag schließe sich auch das Direktorium an, beantrage aber, das Defizit per 3132 fl. 46 xr. von den Wiener Tolerierten einzuheben und den fremden Juden eine separate Steuer aufzuerlegen.

[1]) 1749 wurde das Direktorium in publicis et cameralibus als oberste Zentralstelle für die publica politica und das Finanzwesen geschaffen; das justiciale erhielt eine eigene Zentralstelle, die Oberste Justizstelle. In den 50er Jahren wurden, um das Direktorium zu entlasten, für die Mautsachen, das Stiftungs-, Polizei-, Studien- und Erbsteuerwesen u. a. eigene Kommissionen geschaffen. 1761 wurde das Direktorium in die böhmisch-österreichische Hofkanzlei umgewandelt und zur Besorgung der Finanz- und Kameralsachen eine eigene Hofkammer und eine Kredit- und Bancodeputation eingesetzt.

[2]) Vgl. 1762 März 22—1763 Dez. 17 Nr. 173. In dem Hofkanzleivortrag ist eine um 100 fl. kleinere Summe angegeben als in der Resolution.

[3]) Johann Friedrich von Eger, N. Ö. Regierungsrat, † 1771 (Wurzbach Bd. III. p. 432).

IV.

s. d.[1])

K. Resolution.

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 11.)

So billig es ist, daß die Judentoleranzgelder auf eine mehrere Ertragnus gebracht und dieses Gefäll anwiederum erhoben werde, so nöthig ist es, um hierwegen nicht stuckweis sondern in dem Ganzen zu helfen, daß anvorderist die auf den Vortrag vom 23. Novembris 1761 anbefohlene Verfügungen vollzohen werden, gestalten dadurch die Sachen anerst in das Klare kommen, worauf also das Directorium fürzudenken haben wird.

Maria Theresia.

[eigenhändige Unterschrift.]

[1]) Die Kopie des zu verlautbarenden Dekrets des Direktoriums an die N. Ö. Regierung ist datiert 9. Jan. 1762 (A. d. M. d. I. IV. T. 11.)

159.

1753 Jan.

Verzeichnis der Wiener Juden.

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 11. N. Ö.)

Verzeichnüs der allhier befindlichen Judenschaft.

Consignation deren vermög pro Octobri 1752 eingereichten Specificationen allhier befindlichen und in Männer, Weiber, Kinder und Domestiquen bestehenden jüdischen Familien:

Marx und Moyses Marx Schlesingerische Lista.

Männer: Marx Schlesinger. Moyes Marx Schlesinger . 2
Weiber: Zierl. Pesla 2
Kinder: Mayer, Wolff, Hindel, Koppel, Zärtel. Marian, Wolff, David, Seckel, Abraham 10

Verheurathete und ledige domestiques;[1])
verheurathet und ledige Manns-, dan ledige Weibspersonen: Isaac Schlesinger, Buchhalter, n. b. ist des Marx Schlesingers Sohn, Samuel Israel, Cassier, Baruch Schlesinger, Jacob Mayer, Schulmeister, Hirschel Samuel, Praeceptor, Abraham Jacob, Löw Baruch und Samuel Joseph, Schreibere, Jacob Joseph, Kellermeister, Mayer Salomon und Benedix Bachrach, Bediente, Isaac Levin und Jacob David, welche in Verrichtungen ab- und zureysen, Vögele, Köchin, Jütel und Zierel, Kindsweiber, Rösel, Kuchelweib. — Moyses Weißweiler, des Moyses Marx Schlesingers Vetter, Moyses Levi, Cassier, Isaac Levi und Abraham Löw, Schreibere, Marx Löw, zum Eincassieren, Samuel und Simon, Bediente, Hirschel Feyß, Schulmeister, Elias, Praeceptor, Wolff Marx und Joseph Moyses, Bediente, Scheye Beer und Marx Salomon, beede in Verrichtungen Ab- und Zureysende, Beer Moyses, Schulklopfer, Löw Joseph, Schulsinger, Belly, Köchin, Reichel und Jütel, Kindsweiber, Zartel, Stubenmensch 36
Weiber: Scheye, des Marx Schlesingers Haushalterin, Hanna. 2
Kinder: Hirschel, Salomon Beer, Abraham, Zartel, Löw, Samuel, Moyses, Aron. — Frumet, Münck, Wolff, Gittel, Baruch, Frackhe [!], Anschel, Löw 16 Personen

summa . . . 68 Personen.

Hirschel Spitzerische und dessen Sohns Salomon Lista.

Männer: Hirschel Spitz, Salomon 2
Weiber: Fradel, Adassa 2
Kinder: Josel, Bella, Golda 3
Verheurathete und ledige domestiques;
verheurathete und ledige Manns- dan ledige Weibspersonen: Wolff, Sollicitator, Moyses, Jubelierer, Joseph Löw, Schreiber, Joachim Hirschel, Praeceptor, David, Kellermeister, Isaac, Schulwarter, Emanuel, Schächter, Hirschel, Bedienter, Josel, Jung, Wolff, Buchhalter, Bella, Stubenmensch, Lea, Köchin. — Michael, Schächter, Beer, Jung, Cosman, Schulmeister, Samuel, Praeceptor, Mayer, Jung, Judit und Rebecca, Köchinen 19
Weiber: Salda 1
Kinder: David, Anschel, Nathan, Löw, Bella, Rebecca 6

summa . . . 33 Personen.

Abraham und Salomon Sintzheimerische Lista.

Männer: Abraham Sünzheim. Salomon Sünzheim . . 2
Weiber: Sara. Rebecca 2
Kinder: Rebbeca, Süße, Blümle; von denen ihme, Abraham Sünzheim, zu haben erlaubten Brüder- und Schwägerskindern ist dermahlen nur anwesend: Jocheimb. — Simon, Moyses, Lea, Matta, Rechel, Mindel, Elle 11
Verheurathet- und ledige domestiques;
verheurathet- und ledige Manns-, dann ledige Weibspersonen: Salomon Sünzheim, Buchhalter, Ruben, Cassier. — Aron Abraham und Isaac Manheimer, Journalisten, Joseph Aron, Simon Oppenheimer, Judas Hochhäuser und Jacob Eppstein, Schreibere, Lazarus Juda, Rabbi, Michael Flesch und Juda Oppenheimer, zum Eincassieren, Moyses Oppenheimer, Sollicitator. Hausbediente: Frischel Sulzbacher, Jacob Pincus, Salomon Josua, Moyses Löw, Moyses Abraham. Zur K. K. Hofstallsversehung: Isaac Kassewitz, Salomon Levy. Vögele, Beschließerin, Mirian, Köchin, Hanna, Kuchelweib, Zartel, Stubenmensch. Die für die Bruder- und Schwägerskinder, dann vor den Cassier zu halten erlaubte 8 Dienstbothen seyen folgende: Michäele, Gärtel, Sarel, Malcka, Marx Glogauer, Joseph Francfurter, Löw Hirschel, Joseph Eping. Vor den

Buchhalter und Cassier a parte aufgenommene Bediente: Lazarus Schlichter, Benzion Lackenbach, Samuel Ganß, Juda Hamburger, Schulsinger, Falck Trebitscher, Schlachter 36
Weiber: Ester 1
Kinder: Kalmira, Jocheimb, Lazarus, Abraham, Hirschel, Güttel, Levia, Blümle 8

summa . . . 61[!] Personen

Joseph Simson Werthheimerische Lista.
Männer: Joseph Simson Werthheimer 1
Weiber: Veronica 1
Kinder: David, Isaac, Liebmann, Lea, Merla, Judit, Dolza, Samuel, Judit, des Joseph Simson Wertheimers Weibes Schwester, Abraham, des gedachten Wertheimers Schwager 10
Verheuratete und ledige domestiques;
verheurathete und ledige Manns-, dann ledige Weibspersonen: Gerson Susmann, Buchhalter, Schauel, Rabbi, Jonatan, Repetitor, Jonas, Praeceptor, Hirschel, Cassier, Seckel, Isaac und Joseph, Scribenten, Nathan, Sollicitator, Enoch, Moyses und Mendel, Bediente, Moyses, Sollicitator zu Besorgung meiner außer Land habenden Häuser, Sachel, des Gerson Susmann Kindsweib, Schalum, dessen Bedienter, Schöndel und Golda, des Wertheimer Kindsweiber, Sorel, Amel, Veronica, Stubenmensch, Hendel, Köchin, Hager, Kuchelweib, Jenckel, Einkäuferin, Samuel, Schulsinger, Mayer, Bedienter, Fradel, Stubenmensch, Löw, Schlachter, Isaac, Kellerbedienter 27
Weiber: Dolza, Sara 2
Kinder: Susmann, Joseph, Baruch, Meyer, Gottlieb, Hanna, Moyses, Löbel, Debora, Veronica 10

summa . . . 51 Personen

Herz Löw Manassische Lista.
Männer: Herz Löw Manasses 1
Weiber: Veronica 1
Kinder: Salomon, Rösel, Miriam 3
Verheurathete und ledige domestiques;
verheurathete und ledige Manns-, dan ledige Weibspersonen: Joseph Goldschmid, Buchhalter, Zacharias Emanuel, Schreiber, Beer Oppenheimer, Cassier, Salomon Beer, Sollicitator, Abraham Levi, Bedienter, Isaac Samuel, dto, Samson Moyses,

Vorsinger, Cosman Löw, Schlachter, Isaac Seligmann, Bedienter meines Sohns Salomon, Bela, Stubenweib, Lea, Stubenmensch, Sara, Beschließerin, Miriam, Einkauferin, Rösel, Köchin, Fradelbel [!], Kinderbedientin 15

summa . . . 20 Personen.

Löw Wertheimerische Lista.

Männer: Löw Wertheimer 1
Weiber: Sara Lehmannin 1
Kinder: Joseph, Marian, Frömet, Gnendel, Samson, Ziper 6
Verheurathete und ledige domestiques;
verheurathete und ledige Manns-, dan ledige Weibspersonen: Wolff Nassau, Negotiant, Samuel und Wolff, Schreibere, Salomon, Sollicitator, Elias, zum Eincassieren, Isaac, dto., n. b. ist dermahlen abwesend, Juda, Praeceptor, Natan, Schulmeister, Moyses, Hauscassier, Emanuel, Schächter, Joseph, Kellermeister, Baruch, Gabriel, Jacob und Juda, Löw und David; erstere 4 seynd Bediente, die 2 letztere Studenten, Magdalena und Canna [!], Kindsweiber, Rickele, Köchin, Kraundel, Einkauferin, Hendel, Kuchelweib, Zipper, Beschlißerin, Mindel, Stubenmensch 23
Weiber: Hanna, Frömet 2
Kinder: Rösel, Sara, Heyla [!], Isaac, Ruchama . . 5

summa . . . 38 Personen

Samuel Wertheimerische Lista.

Männer: Samuel Wertheimer 1
Weiber: Sara 1
Kinder: Samson, Emanuel, Nathan, Joseph, Lazarus, Salomon, Schöndel, Lea, Hirschel, Eva, David . . 11
Verheurathet und ledige domestiques;
verheurathete und ledige Manns-, dan ledige Weibspersonen: Moyses Löw Wertheimer, der Wertheimerschen Massa[2]) Buchhalter, Löw, Praeceptor, Löw, Student, Marx und Isaac, Schreibere, Johann und Aberle, Bediente, Michael, des Massaebuchhalters Bedienter, Lati, Köchin, Libelle, Kindsweib, Sara, Dienstmensch, Rebecca, Kuchelmensch, Eva, Amel, Tolza, des Massaebuchhalters Dienstmensch 14
Weiber: Hindel 1

summa . . . 28 Personen.

Sara Oppenheimerische Lista.

Weiber: Sara Oppenheimerin, des Samuel Oppenheimes hinterlassene Witwe, ...	1	
Kinder: Emanuel, Veronica, Anschel, Abraham, Joseph, Judith, Isaac	7	
Verheurathet und ledige domestiques; verheurathet und ledige Manns-, dann ledige Weibspersonen: Salomon Jacob, Praeceptor, Philipp, Famulus, Samuel Löbel, Dorothea, Eva, Köchin, Handel, Stubenmensch, ...	6	
summa . . .	14	Personen.

Berenhard Gabriel Eskelesische Lista.

Männer: Berenhard Gabriel Eskeles	1	
Weiber: Anna	1	
Kinder: Ester, Lea	2	
Verheurathet und ledige domestiques; verheurathet und ledige Manns-, dann ledige Weibspersonen: Löw, Cassier, Elias Lichtenstadt, Adjunct, Jacob, Scudist,[3]) Löw Moyses, Journalist, Löw Isaac, Copist, Pincas, Teutschschreiber, Gabriel dto, Benjamin, häbräischer Schreiber, Isaac dto, David, Trager, Samuel, Sollicitator, Löw, Übertrager, Salomon, Jubelier, Abraham Löw, Vorsinger, Wolff, Schächter, Moyses, Bassist, Isaac, Praeceptor, Ahron und Gerson, Bediente, Salomon, Kellermeister, Benjamin, des Cassiers Bedienter, Bella, Beschlüßerin, Gayle, Amel, Güttel, Einkäuferin, Lea, Kindsweib, Jares, Köchin, Rössel, Stubenmensch, Söra, Kuchelmensch, Ester, Abwascherin, Rebecca, des Cassiers Kindsweib, Nachme, dessen Amel und Gayle, das Dienstmensch	32	
Kinder: Bonle, Edel, Jacob, Moyses, Gabriel, Ahron .	6	
summa . . .	42	Personen

Simon Samuels Lista.

Männer: Simon Samuel	1	
Weiber: Vogel	1	
Kinder: Isaac, Fradehe [!], Hendel	3	
Verheurathet und ledige domestiques; verheurathet und ledige Manns-, dan ledige Weibspersonen: Joseph, Jüdel, beede Bediente, Sara, Köchin, Rössel, Kindsweib, Judit, Ammel . . .	5	
summa . . .	10	Personen.

Samuel und Löw Leidersdorferische Lista.

Männer: Samuel Leidersdorfer. Löw Leidersdorfer . . 2
Weiber: Sara, Sara 2
Kinder: Baruch, Güttel, Judas, Hanna, Moyses, Bluma, Breidel; Maria, Schöndel, Salda, Judit, Wolff, Heimb, Joseph, Blüna, Isaac, Händel 17
Verheurathete und ledige domestiques; verheurathet und ledige Manns-, dann ledige Weibspersonen: Wolff, Cassier, Koppel und Abraham, Schreibere, Samuel, Seela und Abraham, Schulmeistere, Samuel und Salomon, Bediente, Jacob und Seelig, dto., Reichisch und Frumet, Kindsweiber, Malca, Stubenmensch, Lea und Sara, Gelle, Haushalterin 16

summa . . . 37 Personen.

Arensteinerischen Erben Lista.

Männer: Adam Isaac, der Eleonorae Arensteinerin ältester Sohn, so das Negotium führet; Juda, obstehender Witwe Arensteinerin anderter verheuratheter Sohn 2
Weiber: Eleonora, die hinterlassene Witwe; Pillca; Simillа 3
Kinder: Liebmann, David, Wolff, Judit; Judit, Merle, Nathan, Mayer 8
Verheurathet und ledige domestiques; verheurathet und ledige Manns-, dann ledige Weibspersonen: Marx und Löw Arnsteiner, so in Negotien auf- und zureysen; Levi Küh und Jacob Moyses Pollmauer, so anstatt obiger beeden Arnsteiner sich allhier befinden; Raphael[4]) Sünzheim, Cassier; Marcus Levin, Buchhalter, Moyses Jacob, Journalist, Moyses Liebmann, Assur Levi del Banco und Wolff Brül, Schreibere, David Hamburger dto., Moyses Ahron, Sollicitator, Alexander Kohn, Praeceptor, Emanuel und Moyses, Scotisten,[3]) Löw Presburger, zur Fourageliferung, Marcus und Joachim, famuli; Sesmer, Bedienter, Fugla, Ammel, Lea, Kindsweib, Malca, Köchin, Brendel, Kuchelweib, Güttel und Richa, dan Schendel, Kindsweiber, Gente, Adea und Michila, Stubenmenscher, Sara, Einkauferin, Rachel, Ammel, Hirschel, Wolff, David und Raphael, Bediente, Marx Gerstel, Kellermeister 35

Weiber: Gella	1
Kinder: Isaac	1
summa . .	50 Personen
summa summarum . .	452 Personen.

[1]) Im Original „domestiqeus".
[2]) Im Original „Masa".
[3]) Scudist, Scotist = Scontist.
[4]) Im Original „Raschael".

160.

1753 Juli 13.

Totenbestattung.

Dekret der N. Ö. Repräsentation und Kammer an den Magistrat von Wien.

(Original W. St. A. Alte Registratur 106/1752.)

Von der K. K. N. Ö. Repraesentation und Camer wegen denen von Wien anzuzeigen: Es habe bey der K. K. N. Ö. Repraesentation und Camer der Jud Herz Löw Manasses[1]) des mehreren angesuchet, womit der tote Cörper seiner verstorbenen Ehewürthin (zumahlen infolge der bey ihnen, Juden, eingeführten Beobachtung derley Cörper nach dem erfolgten Todfahl nicht über zwey Stund im Haus verbleiben könen) alsogleich in das vorhandene Bestatungsorth überbracht werden dörfte. Wan nun aber in der untern 12. Augusti[2]) abgewichenen Jahrs ergangen allerhöchsten Resolution ausdrücklichen vorgesehen ist, daß die Begräbnussen jedesmahl erst über 24 Stund nach dem Todfahl gehalten werden sollen, mithin in Eingang berührtes Gesuch keinerdingen gewilliget, ansonsten auch beobachtet worden, daß die allhiesige Judenschaft die bey ihnen vorfahlende Begräbnussen willkürlich veranstalten und in ihren habend eigenen Totenwägen die Leichen mitls gebrauchender Lehenpferde in ihr Bestattungsorth beförderen, ein solches hingegen wegen ein so andern sich hierbey ergeben mögend gefährlichen Folgerungen in Hinkunft mitnichten zu gestatten seye, einfolglichen führohin dergleichen Judenleichen jedesmahl ihnen von Wien vorläufig angezeiget und von denen Juden sothane tote Cörper zwar in ihren eigenthumlichen Wagen, jedoch mit denen vorhandenen Baarausleicherspferden in das Bestattungsorth abgeführet werden sollen, als wird ihnen von Wien ein solches hiemit zur Nachricht und dessen künftig verläßlicher Beobachtung erinneret, allermaßen auch disfahls an die allhiesige Judenschaft, dann ebenfahls an den Verwalter des allhiesig großen Armenhauses in der Alstergassen (damit von denen Lehengutschern zu dergleichen Bestattungen keine

Pferd mehr verabfolget werden) das Benötigte unter einstens verfüget worden ist.

Joh. Jos. Bac v. Managetta, m. p.

Ex Cons. Repraes. et C.
I. Austr.
Wien, den 13. Julii 1753.
Jos. Carl E. v. Gerstorff.

[1]) Herz Löw Manasses ist schon 1735 in Wien nachweisbar. (Vgl. M. Grunwald: S. O. p. 167.)
[2]) Nicht vorhanden.

161.

1753 Aug. 16 — Sept. 22.

Judenordnung.

I.

[1753 Aug. 16.]

Referat der N. Ö. Repräsentation und Kammer.

(Kopie A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587.)

Die der neuangeordneten N. Ö. Repraesentation und Cammer allergnädigst zugefertigte Instruction hat derselben unter andern mitgegeben, das hiesige jüdische Policeyweesen denen dermahligen Umständen nach in die behörige Ordnung zu bringen.

Zu solchem Ende ist all dasjenige durchgangen worden, was die vorherige regierende höchste Landesfürsten nach und nach heylsam verordnet haben. Diesfalls seynd bis 13 Stuck Patenten[1]) vorgefunden worden, welche jedoch nur zertheilter in Sachen Ziehl und Maaß gesezet.

Alles, was darinen sowohl in denen alten als in denen jüngeren Zeiten angeordnet worden, machet nach dem dermahligen Zeitlauf und Umstand nicht die geringste Abänderung, sondern lasset sich zur Zeit, wo man anjezo ist, umso unbedencklicher einführen, als der Stand der hiesigen und fremden Judenschaft bis nun zu in seiner vorigen Weesenheit gänzlich verblieben ist.

Wie aber alle wegen der Judenschaft ergangene heylsame Ausmessungen ihren Anfang von weyland Kaysers Ferdinandi I^mi Zeiten de anno 1551 genohmen haben, solche nach und nach bis auf gegenwärtige Zeiten nach denen sich ergebenen Umständen und besonderen Vorfallenheiten mithin nur stuckweis continuiret, so hat man für rath- und diensam erachtet, aus allen disen so vilfältig nach und nach ergangenen Patenten und Generalien einen Auszug, zugleich also ein ganzes Werck zu machen, mithin alles dergestalt zusammenzusezen, wie es der anschlüssige Entwurf mit mehreren ausweiset.

Wie zumahlen aber nicht ohne Grund zu besorgen stehet, daß die offentliche Kundmachung dergleichen Judenordnung die Aufmerksamkeit des allhiesigen publici erweken, villeicht auch bey

dem lezten Pöbel eine unanständige Lebhaftigkeit wider die Judenschaft verursachen dörfte, als wird in aller Unterthänigkeit darfür gehalten, daß mit der Publication diser Judenordnung im ganzen Lande zurukgehalten und anstatt dessen dieselbe lediglich der alhiesigen Judenschaft zu ihrem genauen Nachverhalt, dann dem alhiesigen Stadt- und Landgericht, wie auch denen von Wien zu ohnfehlbar strengester Darobhaltung intimiret werden könnte.

Worauf insonderheit die N. Ö. Repraesentation und Cammer beständige Obsorge zu tragen haben wird.

[1]) Stimmt nicht, siehe Register.

II.

1753 Sept. 22.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Repräsentation und Kammer.

(Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587.)

An die N. Ö. Repraesentation und Cammer anzuzeigen: Allerhöchstgedacht I. K. K. M. seye die von ihr, Repraesentation und Cammer, entworfene und unterm 16. elapsi allerunterthänigst eingereichte, erneuerte Judenordnung geziehmend vorgeleget, von allerhöchst Ihro selbter auch durchaus allergnädigst beangenehmiget worden, welches demenach ihr, N. Ö. Repraesentation und Cammer, zur Nachricht und dem Ende hiemit erinneret wird, damit dieselbe sothane Judenordnung nach ihrem eigenen Antrag, ohne solche im Land zu publiciren, alleinig der allhiesigen Judenschaft zu ihrem genauen Nachverhalt, dann dem dahiesigen Statt- und Landgericht, wie nicht minder denen von Wien zu ohnfehlbar genauester Darobhaltung behörig zu intimiren wissen möge.

Baron v. Buol.[1])
Thoren.
Brognard.[2])

[1]) Anton Franz Freiherr von Buol, 1749—1751 Hofrat bei der Obersten Justizstelle, hierauf im Direktorium in publicis et cameralibus als Referent in publicis et provincialibus, 1755 Präsident der Gesetzgebungskommission für die Kodifikation des Zivilrechts, 1756—1767 Vizestatthalter von Niederösterreich. (Vgl. Starzer: Statthalterei p. 454.)

[2]) Brognard, † 1768 als österreichischer Internuntius in Konstantinopel. (Vgl. Arneth: Maria Theresia VIII. p. 201.)

III.

1753 Sept. 22.

Judenordnung, von der N. Ö. Repräsentation und Kammer an die Wiener Judenschaft erlassen.

(Kopie A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587 Druck: Codex Austriacus V. p. 802 ff. Sammlung der Gesetze und Verordnungen 1740—1780. Bd. II. p. 228 ff. A. Cramer: Gesetzessammlung für die Juden in den K. K. Staaten p. 6 ff.)

Von der K. K. und landesfürstlichen N. Ö. Repraesentation und Kammer wegen der gesamt-allhiesigen Judenschaft anzufügen:

Es seyen zwar in vorigen Zeiten und von weyland Kaiser Ferdinando I^mo bey zweyhundert Jahren hero verschiedene Satzungen und Befehle zum Vorschein gekommen und offentlich in das Publicum erlassen worden, vermöge deren denen Juden, welchen in dieser K. K. Residenzstadt Wien der Aufenthalt gestattet ist, in ihrem Betragen eine gewisse Ordnung gesetzet und vorgeschrieben sich befindet.

Damit jedoch all solches und die darauf weiters erfolgte allerhöchste Verordnungen künftighin um desto gewisser in die genaueste Befolgung und Beobachtung gebracht werden, als ist allerhöchst anbefohlen worden, daß

1mo ein jeder jüdischer Vater allhier als das Haupt der Familie, worauf das Privilegium ertheilet worden, zu halten, unter dieser Familie aber niemand anderer zu verstehen seye, als sein Weib und die in seinem Brod noch befindliche Kinder, nebst denen ohnumgänglich nöthigen, in seinem Haus zu halten erlaubten Bedienten. Damit aber

2.do diese Familie außer des Zuwachses deren Kindern nicht vermehret werden möge, so wird einem jeden privilegirten Juden die Ausmessung besonders gemachet werden, wieviel Bediente männ- und weiblichen Geschlechts derselbe für das Künftige zu halten befugt seyn solle. Wessentwegen dann

3.^tio, wann diese Ausmessung an jüdischen Bedienten beschehen seyn wird, von jedem privilegirten Hausvater eine verläßliche Specification seiner in Brod und Haus habenden Familie von Quartal zu Quartal bey dieser N. Ö. Repraesentation und Kammer einzureichen seyn wird. Und wie nun

4.to alle Quartal eine Visitation bey denen privilegirten Juden und zwar ohne Wacht durch eigens von ihr, Repraesentation und Kammer, hierzu abordnende subalterne comissarios, um hierdurch in publico kein Aufsehen zu machen, mithin den Credit deren Juden nicht zu schmälern, gehalten werden soll, also und in Fall

5to eine mehrere Anzahl deren Bedienten befunden werden solte, derley Bediente nicht allein alsogleich abgeschafet, sondern auch der jüdische Hausvater als Übertreter des Gebots mit einer empfindlichen Geld- oder auch denen Umständen nach gemessenen Leibsstraf beleget, in weiteren Betretungsfällen aber seines privilegii verlustiget und von hier gleichfalls abgeschafet werden solle. Solchemnach verstehet sich

6.to von selbsten, daß unter die Familie eines jüdischen Hausvaters die etwan sich dermahlen bey ihme aufhaltende oder künftig sich anhero begebende Befreunde und Correspontenten nicht zu rechnen, noch zu gedulten, sondern von nun an gleich abzuschafen oder in Zukunft, wann einer doch hereinpassiret wird, über die Zeit des ertheilten Erlaubnißzettel nicht weiters beherberget, sondern un-

verzüglich aus der Stadt und denen Vorstädten hinweggeschafet werde, als im wiedrigen sonsten die Aufhaltere und Verhelere derenselben exemplarisch abgestrafet werden würden.

7.mo soll zu keiner Zeit gestattet seyn, über die ausgesezte Anzahl deren jüdischen Bedienten einen Christen männ- oder weiblichen Geschlechts in seiner Bedienstung zu halten oder auf- und anzunehmen, außer eines Kutschers, welcher, wann er nach Verfließung eines Jahrs seiner Diensten weiters beybehalten werden wolte, dieser N. Ö. Repraesentation und Kammer anzuzeigen seyn wird. Falls jedoch ein Christ in der Schreibstuben gebrauchet werden wolte, solle dieses ebenfalls nicht anderst als mit ihro, N. Ö. Repraesentation und Kammer, Vorwissen und Genehmhaltung beschehen, in welchem Genehmhaltungsfahl eine solche Persohn nicht in Brod und Kost, noch weniger über Nacht in dem Haus, sondern blos allein in einer ausgesezten Besoldung zu halten seyn wird.

8.vo Dem privilegirten Juden als Haupt der Familie stehet allein zu und zwar nur mit Wechsel, Geld und Jubelen, keinesweegs aber mit anderen Sachen und noch weniger mit anderen Kaufmannswaaren unter Verliehrung seines privilegii zu handlen.

9.no Würden aber nebst dem jüdischen Hausvater auch seine Kinder und Bediente, welche hierzu nicht besonders privilegiret werden, den mindesten Handel treiben, so sollen selbe in Geld namhaft gestrafet werden und das Privilegium der Subsistenz für den Hausvater erloschen seyn.

10.mo Solte mit einem privilegirten Juden ein Contract zur Hoflieferung angestoßen werden, so kann diese Hoflieferung auf keinen anderen Handel, als welcher in dem Contract ausgewiesen, erstrecket werden. Gebrauchete aber

11mo ein dergleichen jüdischer Hoflieferant einen eigenen Correspontenten und Afterlieferanten, so wird solches ihro, N. Ö. Repraesentation und Kammer, zur Bewürkung des Passierzettels anzuzeigen seyn.

12.mo hat jeder jüdischer Hausvater seine Bediente wenigstens auf ein Halbjahr aufzunehmen, bey einer Abänderung aber den Entlassenen und Neuaufgenohmenen der N. Ö. Representation und Kammer anzuzeigen, damit solches in die Lista seiner Hausjuden angemerket werden könne. Wenn aber

13tio vor Verfließung der bedungenen Dienstzeit eine Abanderung des Bedienten aus erheblichen Ursachen beschehete, hat der jüdische Hausvater solches gleichfalls ihr, Repraesentation und Kammer, zu hinterbringen.

14.to So wenig nun zwar einem privilegirten Hausvater benohmen ist, auch verheurathete jüdische Bediente in Kost und Brod und in seinen Haus zu halten, so seynd doch dessen Weib und Kinder

allhier nicht zu gedulten, sondern alsogleich unter nahmhafter Geldbestrafung von hier wegzuschafen, es wäre dann, daß der Hausvater zu Haltung eines verheuratheten Bedienten specifice auf dessen Persohn privilegiret oder der verheurathete Bediente selbsten ein Privilegium für sich hätte.

15.to Wäre ein jüdischer Bedienter mit Schulden beladen und selber bey der N. Ö. Regierung von dem Glaubiger belanget worden, kann solcher von dem jüdischen Hausvater ohne Vorwissen dieser Repraesentation, welcher die Schuld und der hierüber entstandene Rechtshandel anzuzeigen seyn wird, des Dienstes nicht entlassen werden, als in wiedrigen der Hausvater denen Glaubigern für die Schuld gutzustehen hat.

16.to haben sie, Juden, ihre jüdische Andacht und Ceremonien in der Stille zu exerciren, an Sonn- und Feyertägen vor 10 Uhr morgens sich nicht aus ihren Hausern zu begeben, bey allen christlichen, offentlichen Andachten, Prozessionen und dergleichen sich gleich in ein Haus oder andere Gassen zu verfügen, noch weniger aber bey denen Fenstern sich sehen zu lassen. Und weilen

17mo bishero mißfällig wahrzunehmen gewesen, daß die Juden hin und her in denen Hausern und besonderen Wohnzimmern sich zerstreuter befinden, daraus aber öfters viele Ungebührlichkeiten entstanden, so wird hiemit ernstlich und nachdrucksamst verordnet, daß denen Juden außer denen ihnen besonders angewiesenen Hausern keine Wohnung, Einkämmerung, Aufenthalt und Unterschleif von jetzo an in das Künftige gegeben, noch weniger selbe über Nacht beherberget werden sollen, als im wiedrigen sonsten der Christ, welcher solches gestattet, in die schärfeste Verantwortung und nach gestalten Dingen auch in die Bestrafung gezohen, der Jud aber mit einer empfindlichen Geld- oder Leibesstraf nebst der Abschafung von hier angesehen werden solle.

18.vo Die Judenschaft solle sich nicht anmaßen, unter sich selbst das mindeste vorzunehmen, was in politico dieser N. Ö. Repraesentation und Kammer und der Gerichtsbarkeit der N. Ö. Regierung in Justiz von allerhöchsten Orten über sie, Judenschaft, eingeraumet ist. Betrefend

19.no die Münzjuden, so sollen zwar dieselbe zu besserer Beförderung des Münzweesen bey denen Linien und Stadtthören, jedoch mit Darthuung und Vorweisung, daß sie Pagamenter oder Bruchsilber für das Münzamt mit sich führen, ohngehindert passiret, bey ihrer Ankunft in der Stadt aber bey dem Münzamt ein attestatum deren überbrachten Pagamentern und in wieviel Tägen sie diesfalls von hier abgefertiget werden wurden, ausgewürket und solches bey ihr, N. Ö. Repraesentation, eingebracht und ad protocollum genohmen werden.

20.mo wird hiemit ihnen, Juden, das allzuviel und unleydentliche, wucherische Darleihen auf Haus- und Grundgüter und Fechsung,

anvorderist aber die Besitzung eines Haus- und Grundes, es seye in oder vor der Stadt oder auf dem Land, sub poena confiscationis verboten, wie dann auch die etwa unter verdekten Namen habende jüdische Gewöhrtragere gleichmäßig mit der Confiscation angesehen werden sollen.

21.mo sollen sie, Juden, keine verdächtige Effecten erkaufen, sondern derley Verkaufere alsogleich behörigen Orts anzeigen, wo im wiedrigen der Übertreter nicht nur mit scharfer Geld- oder Leibesstraf beleget, sondern auch, sofern der jüdische Kaufer nicht mehr zu betreten wäre, der jüdische Hausvater, auf dessen Lista ein solcher Übertreter des Gebots befindlich ist, für das entfremdete Gut oder den Schaden zu stehen haben wird.

22.do So wenig ihnen, Juden, obberührtermaßen außer denen Jubelen, Wechsln und Geld einiger Handel mit Waaren allhier gestattet wird, ebensowenig sollen sowohl die hiesige als fremde Juden sich gelüsten lassen einigen Handel und Wandel mit Waaren durch das Hausiren auf dem Land zu treiben, als in wiedrigen, da das Hausiren sogar denen Christen verboten ist, die also herumtragende Waaren eo ipso hinweggenohmen und confisciret werden würden.

23.tio solle gleichfalls sub poena confiscationis allen Juden, es seyen privilegirte oder fremde, verboten seyn unter dem Namen eines Christen einige Waaren in das Land oder anhero in die Stadt einzuführen.

24.to Würde ein hiesiger privilegirter Jud entweder von selbsten hier wegziehen oder zu emigriren gehalten seyn, so wird selben freystehen, seyn hinterlassendes Negotium durch Aufstellung eines jedoch unverheuratheten Sachverwalters mit Vorwissen und Einwilligung ihro, N. Ö. Repraesentation und Kammer, zu Ende zu bringen. Belangend nun die fremde Juden,

25.to solle niemanden, hoch und niederen Standes, fremden oder einheimischen Inwohnern und Insassen erlaubet seyn, einen fremden Juden ohne Vorwissen der landesfürstlichen Obrigkeit den Aufenthalt zu gestatten, noch weniger sogenannte protectionales zu geben.

26.to Es soll aber kein fremder Jud ohne Vorzeigung des vorhero bewürkten Paß weder bey denen Linien noch bey denen Stadtthören eingelassen, sondern[1]) solcher Paß wie bishero also noch ferners bey dieser N. Ö. Repraesentation und Kammer ausgewürket werden.

27.mo Derley Passierzettel werden hingegen nicht länger als auf zwey, drey oder höchsten vier Täg ertheilet werden. Wenn also der Jud seiner nothdringenden Geschäften halber länger alhier sich aufzuhalten bemüßiget wäre, hat selber vor Verfließung der Passierzeit die weitere Erlaubnis bey der N. Ö. Repraesentation behörig anzusuchen.

28.vo Kein privilegirter Jud hat einen dergleichen fremden in sein Haus aufzunehmen oder zu beherbergen, es seye dann ihme vorhero das Passierzettel von dem fremden Juden vorgezeiget worden.

29.no Würde ein fremder Jud hier ohne Passirzettel eigenmächtig einschleichen oder von einem Christen hereinpracticiret, folglich demselben ein Unterstand alhier, es seye bey Juden oder Christen, gegeben werden, so solle der einschleichende Jud mit schwährer Straf beleget, der Christ aber solch verbotenen Einführens halber entweder nach seinen Vermögen mit einer gezimenden Geldbuß, oder aber im Unvermögenheitsfall mit einer empfindlichen Leibesstrafe, dann der Unterstandgeber auf gleiche Weise angesehen werden und, damit sich hierunter keiner mit der Unwissenheit entschuldigen möge, als wird ihnen, Juden, insbesondere ein ordentliches Verzeichnus aller bishero bereits von hier abgeschafter Juden zugestellet und künftighin denenselben die abzuschafen Kommende jedesmahl besonders intimiret werden. Damit aber wegen Ertheilung so vieler jährlicher Passierzeteln eine sichere Ordnung gehalten werden möge, so wird

30mo die Ausstellung derley gedrukten Passierzetteln jedesmahl ad protocollum zu nehmen, hievon dem Rumorhauptmann die Nachricht mitzutheilen und durch selben zu invigiliren seyn, ob die verwilligte Subsistenzzeit nicht überschritten werde.

31.mo werden aber für derley gedrukte Passierzetteln außer der Marktzeit 30 Kreuzer, dann zur Marktzeit 1 fl. 30 Kreuzer, wie bishero gewöhnlich ware, zu erlegen seyn.

32.do Um aber wegen der ordentlichen Hereinpassirung umsomehr gesicheret zu seyn, so wird das Benöthigte an seine Behörde unter einstens ergehen, damit bey denen Linien kein Jud ohne Passierzettel hereingelassen werde.

33.tio und schlüßlichen, obwohlen bis anhero unter dem Vorwand des Judengesatzes die Gewohnheit eingeführet gewesen, daß die verstorbene Juden wenige Stunden nach ihren Ableiben begraben worden, so solle doch für das Künftige dieser Müßbrauch ein- für allemahl gänzlich aufgehoben und ein verstorbener Jud oder Jüdin gleich denen Christen niemahlen vor 24 Stunden nach dem Ableiben zur Erde bestattet werden.

Wornach sich dann die gesamte allhiesige Judenschaft zu achten und für Schaden zu hüten, die subordinirte Stellen und subalterne Amtspersohnen hingegen genau darob zu halten wissen werden. Allermaßen hieran I. K. K. M., unserer allergnädigsten Frauen, ernstlicher Will und Meinung beschiehet.

Ex consilio repraesentationis et camerae inferioris Austriae.

Wien, den 22. Septembris 1753.[2])

[1]) In der Vorlage „sodern".

[2]) In dem Regierungsdekret vom 28. Sept. 1753 wird die obige Judenordnung dem Magistrat der Stadt Wien mitgeteilt und deren strenge Beobachtung aufgetragen.

162.

1753 Aug. 20 — Sept. 8.

Jüdische Ärzte, Apotheker und Hebammen.

I.

1753 Aug. 20.

Gutachten Van Swietens[1]) an Maria Theresia.

(Druck nach G. Wolf: Studien zur Jubelfeier an der Wiener Universität p. 82 ff.)

„Sur les médecins, chirurgiens, apothecaires, baigneurs, sages-femmes de la nation juive je dois rémarquer, que dans la Hollande, où les juifs ont des synagogues publiques et sont plus favorablement traités dans plusieurs occasions que les catholiques, on leur a jamais permis d'entrer dans aucun corps de métier; jamais ils peuvent être chirurgiens ny baigneurs mesme parmi leur nation. La raison est evidente, parceque les chirurgiens juifs sont presque toujours très ignorans, puisque aucun chirurgien les voudra prendre pour apprentis.

On leur accorde point des sages femmes de leur nation, mais ils sont déservis par des chretiennes, ce que n'empeche pas, qu'ils se servent de certaines prières et autres rits de leur réligion.

Par consequent les juifs n'ont point besoin des sages femmes de leur nation et ils seront probablement fort ignorants et point éxaminés.

Il me paroit point du tout convenable de confier l'apothecarie aux juifs. Cette nation, toujours alerte à duper tout le monde, trouveroit par là une occasion à faire des fraudes infinies et très difficiles à deterrer.

Pour les médecins juifs il y a du pour et du contre.

Les anciens canons ont fait defense, qu'aucun juif dévoit exercer la médicine; non obstant cela, on trouve que vers la fin du dixième siècle il y avoit un grand nombre de médicins juifs, mesme il y a eu des papes qui s'en sont servi. Dans ce tems de barbaries et d'ignorance les bons auteurs grecs et latins estoient ensevelis dans l'oubli, la médicine arabe estoit en vogue et on n'avoit mesme que des traductions très fautives des médecins arabes.

Les juifs seuls, étant plus versés communement que les chrétiens de ce temp dans les langues orientales, ont esté cru bons médecins. Mais depuis la décadence de l'empire d'Orient les sciences ont commencé à fleurir dans l'Europe et on a d'abord reconnue le scavoir très superficiels des médecins arabes, et par consequent on n'a fait aucun cas des médecins juifs ou moins on les a pas plus estimés que les autres. Le credule vulgaire a pourtant esté quelquefoi ébloui par des superstitions rabbiniques et cabalistique dont les médecins

juifs faisoient grande parade, mais peu à peu leur credit est tombé totalement.

Cependant il y a plusieurs pays, où les médecins juifs sont tolerés, pourvu qu'ils ont reçu ce degrez du doctorat dans quelque université.

Mais il est à considerer, que l'intention de Sa M. est, de recevoir aucun médecin dans les pays héréditaires qui n'a pas reçu le degrez dans quelqu'un de ses universités, où les juifs ne peuvent recevoir ce degrez, parce qu'il faut estre chretien et mesme catholique pour estre admis.

Par consequent tous les médecins juifs ont reçu le degrez dans les universités éstrangeres et pour cette raison seule ne peuvent estre reçus.

De plus il paroit odieux d'admettre des médecins juifs, pendant qu'on refuse l'éxamen à des médicins protestants.

Je crois, que tout cela prouve assez, qu'on doit pas tolerer des médecins, apothecaires, chirurgiens, baigneurs, sages femmes de la nation juive. Et je suis sur, si on accordoit cette tolerance, que la Moravie seroit bientot rempli de ces sortes de gens, parceque dans les autres pays on les admet pas.

[1]) Gerhart van Swieten (1700—1772), seit 1745 in Wien als Leibarzt der Kaiserin, 1749 Direktor der medizinischen Fakultät, reformierte er die unter der Leitung der Jesuiten in Verfall geratenen Studien. (W. Müller: Gerhart van Swieten; über seine Tätigkeit als Zensor vgl. A. Fournier: Historische Studien und Skizzen I. p. 49 ff.)

II.

1753 Sept. 8.

K. Resolution.

(Druck bei Wolf: Jubelfeier p. 84.)

Den jüdischen Ärzten, Chirurgen, Apothekern, Badern und Hebammen wird die Ausübung ihres Berufes auch unter Juden verboten.

163.

1753 Okt. 24 — 1754 Juni 26.

Aufforderung zur Berichterstattung über jüdische Wohnungsanweisung.

I.

1753 Okt. 24.

Dekret der N. Ö. Repräsentation und Kammer an den Magistrat von Wien.

(Original W. St. A. Alte Registratur 231/1753.)

Von der K. K. N. Ö. Repraesentation und Cammer wegen denen von Wien anzufügen: Demnach diese hierorths sich angefraget, wie

hoch die Anzahl deren hier privilegirten Juden sich belaufe, um hiernach zu Unterbringung derenselben in ein abgesöndertes Orth den abgeforderten Bericht desto verläßlicher verfassen zu können, als werde ihnen von Wien nebengehende Specification[1]) mit der beygefügten Erinnerung hier beygeschlossen, daß, obschon dermahlen nur 395 Köpfe aus Mangel ein und anderer abgehenden Specificationen angesezet werden, der Antrag beyläufig auf 500 Persohnen gemachet werden könne.

Und weilen hiernächst sie von Wien in ihrem jüngst abgestatteten Bericht eine besondere Bedencklichkeit wegen Einkehrung deren fremden Juden bey dem Wiener von Sonnenfels,[2]) als einen getauften Juden und Inhabern des Weißen Stern, selbsten berühret, die damahls angebrachte Bewegnussen auch von nicht geringer Beträchtlichkeit seynd, als werden sie von Wien, wohin diese Einkehr deren fremden Juden in ein abgesöndertes eigenes Wirths- oder anderes Haus zu verlegen, darbey jedoch keine Ungebührlichkeiten mit der Gemeinschaft deren Juden für die Christen zu besorgen seye, unter einstens zu reflectiren, ein- und anderen Vorschlag aber sobald möglich anhero zu beförderen haben.

H. Freyherr von Haugwiz.[3])
Joh. Jos. Bac von Managetta, m. p.

Ex Cons. Repraes. et Cam. Inf. Aust.

Wien, den 24. October 1753.
Joach. Bernh. Wilkowitz. m. p.

[1]) Liegt bei.

[2]) Perlin Lipmann, ein Sohn des in Berlin lebenden Rabbi Michael, trat zu Nikolsburg mit seinen beiden Söhnen, Joseph und Franz, zum katholischen Glauben über und nahm den Namen Alois Wiener an. Er wurde Lehrer der orientalischen Sprachen an der Wiener Universität und hebräischer Dolmetsch. 1746 wurde er in den Adelsstand mit dem Prädikate von Sonnenfels erhoben, welches seine Söhne als bleibenden Familiennamen beibehielten. † 1769. Sonnenfels' Haus zum Weißen Stern am Kienmarkt nr. 452 ist heute Sterngasse 13. (Wurzbach Bd. 35 p. 332.)

[3]) Heinrich Wilhelm Freiherr von Haugwitz, Präsident der N. Ö. Repräsentation und Kammer 1753—1758. (Vgl. Starzer: N. Ö. Statthalterei p. 325.)

II.

1754 Juni 26.

Bescheid der N. Ö. Regierung an den Wiener Magistrat.

(Original W. St. A. Alte Registratur 231/1753.)

Denen von Wien wiederum hinauszugeben[1]) mit der Erinnerung, daß derzeit die angetragene Separirung der Judenschaft aus erheblichen Ursachen nicht wohl zu bewerckstelligen befunden worden

seye, mithin es noch ferners bey der dermahligen Beobachtung zu verbleiben habe.[2]) — — — .

[1]) In dem Magistratsbericht waren verschiedene Vorschläge über eine eventuelle Zusammenziehung der Wiener Juden in eine Gasse unterbreitet worden.

[2]) Als Beilagen zu obigem Dekret befinden sich eine Bittschrift eines königlichen Bibliotheksschreibers Aaron Wolff, der eine Inspektorstelle über die Wiener Judenschaft und die nach Wien kommenden fremden Juden anstrebt; ferner zahlreiche Spezifikationen von leerstehenden, dem Magistrat für obigen Zweck geeignet erscheinenden Wohnungen.

164.

1754 März 23.

Steuer.

(Exzerpt. Hofkanzlei-Registraturs-Bücher. A. d. M. d. I.)

Es wird verordnet, daß der Wiener Judenschaft von dem zu bezahlenden Toleranzgeld per 14.000 fl. künftig 6000 fl. nachzulassen seien.

165.

1754 Juni 8.

Aufenthalt fremder, vor das Kommerziendirektorium[1]) geladener Juden.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Repräsentation und Kammer.

(Druck nach Codex Austriacus V. p, 875. Exzerpt A. d. M. d. I. Hofkanzlei-Registraturs-Bücher.)

Der Repräsentation und Kammer anzuzeigen: Es habe das K. K. Commerciendirectorium über die ihm communicirte, von ihr, Repräsentation und Kammer, unterm 15. May jüngsthin gemachte Anzeige wegen des Aufenthalts des von Görz anhergekommenen Juden Luzardi sich erkläret, wasmaßen dasselbe die von gedachtem Görz oder sonst anderstwoher in Commercienanliegenheiten anhero berufene Juden, ohne selbe jedoch von der Schuldigkeit, zu welcher alle hier eintreffende fremde Juden verbunden sind, zu befreyen, jederzeit mit einem gewöhnlichen Passe wie bisher versehen würde, folgbar dieselbe gegen dessen Vorweisung allhier unbedenklich eingelassen werden könnten. Und zumal denn hiernach sich von selbst verstehet, daß erwähnter Jud Luzardi oder etwa andere mit Commercialpässen anherokommende Juden nach der hergebrachten Observanz von den Christen abgesöndert zu wohnen, auch die zur cassa pauperum wie zu dem Repräsentationstaxamte abzuführen kommende Gebühr wie sonst zu entrichten schuldig verbleiben, als wird sie, Repräsentation und Kammer, nicht nur gedachten Juden Luzardi hiernach gehörig

anzuweisen, sondern auch in allen andern dergleichen Fällen das weitere zu beobachten wissen. Wien, den 8. Junii 1754.

[1]) Das K. K. Kommerziendirektorium war die Hofstelle für die Handelsangelegenheiten, seit 1753 mit dem Direktorium in publicis et cameralibus vereinigt. (Vgl. A. Beer: Die Finanzverwaltung Österreichs 1749—1816; M. d. I. f. Ö. G. XV. p. 273 ff.)

166.

1755 Aug. 1.

Verbot der Belästigung der Juden.

Dekret der N. Ö. Repräsentation und Kammer an den Wiener Magistrat.

(Original W. St. A. Alte Registratur 178/1755.)

Von der K. K. N. Ö. Repraesentation und Camer wegen denen von Wien anzufügen: Es komme vor, daß in denen Vorstädten, sonderbar aber in der Roßau und weiteren dortigen Gründen bis in Liechtenthall oder auch sonsten, auf denen Gassen gehende Juden von denen ausgelassenen und muthwilligen Purschen mittelst schimpflichen Anschreyen und verschiedentlichen anderen Impertinenzien angefochten werden.

Wiezumahlen nun derley sträfliches Unternehmen umso ernstlicher einzustellen ist, als hieraus gar leicht große Unordnungen entspringen können, als wird ihnen von Wien hiermit anbefohlen, sammentlichen Meistern und Professionisten durch ihre Handwerkscommissarios alsogleich nachdrucksamst bedeuten zu lassen[1]), daß sie auf ihre Gesellen und Puben, von welchen ersteren man zwar sothanen Unfug nicht vermuthet, die genaueste Obsicht, damit die Judenschaft von ihnen auf denen Gassen weder mit Anschreyen noch sonstigen spötlichen Antastungen belästiget werde, also gewis tragen sollen, wie in wiedrigen nicht nur die Darwiederhandlende mit alsobaldigerer Verschaffung in das Zuchthaus oder gestalter Dingen nach auf eine schärfere Arth abgestrafet, sondern auch jene Meistere, welche dem ausgeübten Muthwillen wissentlich haben hingehen lassen, in die schwäreste Verantwortung und Straf gezogen werden wurden.

Joh. Jos. Freyherr v. Managetta.

Ex Cons. Rep. et Cam. Inf. Austr.

Wien, den 1. Aug. 1755.[2])

[1]) Ein Magistratserlaß, der dieses Dekret an die Wiener Kommissäre der Zünfte und Professionisten verlautbart, liegt bei.

[2]) Von der Unterschrift „Franz Christian Edler v. Sch." . . . fehlt der Schluß.

167.

1757 s. d. — 1757 Okt. 15

Solidarhaftung der Judenschaft bei Diebstählen.

I.

1757. s. d.

Bericht der N. Ö. Repräsentation und Kammer an Maria Theresia.

(Konzept des Protokollsauszugs A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587.)

Berichtet die N. Ö. Repräsentation und Cammer unterm 9. Septembris, wienach selbe das hiesige Stadt- und Landgericht über das Ansuchen der allhier mit Hofschutz sich aufhaltenden Judenschaft vernommen hätte, womit dise gebeten, jene Regierungsverordnung von 30. Julii vorigen Jahrs aufzuheben, worinnen verordnet worden ist, daß in Fall ein Jud überwisen würde, von einem gestolenen Gut etwas erkaufet zu haben, hiervon die gesamte Judenschaft zu stehen haben solle; maßen sie, hiesige Juden, für die frembde mit Passirung anherokommende ihres Glaubens Genossene nicht stehen könnten und durch derley Ersetzungen öfters um das Ihrige unschuldig gebracht werden könnten; wie dann auch allein infolge diser Regierungsverordnung sie, Juden, ein hiesiger Goldschmid wegen eines ihme entfrembdeten Silbers in Anspruch nehmete, weilen etwas hiervon von einer Judin zum weiteren Verkauf gebracht worden wäre, obschon auch sie, Judin, nach dem dessentwegen ausgestandenen Arrest von der Instanz die Lossprechung erhalten hätte.

Soviel nun das in diser Anligenheit von dem Landgericht erstattete Gutachten betreffete, da wäre solches dahin gegangen, es nicht nur allein bey gedachter Regierungserkanntnus zu belassen, sondern auch solche dahin zu erweiteren, daß die allhiesige Juden nicht allein für sich und die Ihrige, sondern auch für die frembde anherokommende Juden wegen der Diebshelerey zu stehen haben solten, weilen sie dise auch nothwendig kennen müsten und hierinfalls denen Juden nicht wohl ein hinlänglicher Zaum eingeleget werden könnte.

Die Repräsentation erkennete hingegen ihres Orts nicht wohl thunlich zu seyn, daß die hiesige Juden für die frembde stehen solten, weilen einer des anderen Facten zu vertreten nicht vermögete und erachtete demnach es lediglich bey dem alten zu belassen.

Außerdeme enthaltete diser Bericht, wie von vorerwehntem Landgericht unter einem angetragen worden wäre, die Ertheilung deren Passirungen für die Juden dem Stadtgericht einzuraumen.

Gleichwie aber die disfällige Täxen dem Repräsentationstäxfundo zuezukommen hätten und die Stadtgerichtsbeysitzere ohnehin

genugsam beschäftiget wären, so erachtete sie, Repräsentation, daß auch disem Antrag nicht zu willfaren wäre.

Votum. Die von N. Ö. Regierung in Justizsachen unterm 30. Julii 1756[1]) wegen Verheel.- und Erkaufung deren gestohlenen Sachen an die hiesig-gesamte Judenschaft erlassene Verordnung ist nichts anderst als die Wiederhol- und Erfrischung dessen, was eben hierwegen bereits in anno 1716[2]) ganz heilsam verfüget und durch offentlichen Ruf kundgemachet worden; folglichen darauf umsomehrer feste Hand zu halten billig und nöthig, als durch die von hiesigem Statt- und Landgericht in seinem diesfälligen Bericht angezeigte casus specificos genugsam verificiret wird, daß selten eine Dieberey vorgehe, wo nicht hiesige oder fremde Juden oder Raitzen an der Erkauf- und weiterer Beförderung der gestohlenen Effecten Antheil genommen. Daß aber die in vorerwehnter Regierungsverordnung der gesamten Judenschaft angedrohete Haftung zum Ersatz dessen, was ein ihriger Glaubensgenossener verdächtig an sich gelöset hat, auch in Ansehung der fremden anherokommenden Juden simpliciter Platz greifen solte, scheinet in der That hart und dahero vielmehr billig zu seyn, daß obige Poenalverfügung nicht weiter als auf die hierorts beständig wohnende Juden und deren Domestiquen extendiret werde; es wäre dan,[3]) daß ein hiesiger Jud mit einem solchen auswärtigen Heeler gestohlener Sachen in complicitate verfangen befunden würde, als in welchem Fall die Verbindlichkeit erhohlter Regierungsverordnung respectu der hiesigen Judenschaft nicht außer acht gesetzet werden müste.

Was hiernächst die in dergleichen Diebereyverheelungen öfters betretene türkische Juden und Unterthanen, so sich allhier aufhalten, betrifft, wäre ohnmasgebigst dem Statt- und Landgericht aufzutragen, daß von daher auf den Schleichhandel derenselben eine genauere Aufsicht als bishero bestellet, nicht minder die von fremden anherokommenden Juden, (wan diese von hier abreysen), wegführende Effecten jedesmal genau visitiret, ihnen die verdächtig scheinende Sachen ab- und bis zu Ausweisung deren rechtmäßiger und untadelhafter Ansichbringung in Beschlacht genommen werden solten.

Gleichwie aber alle diese Vorsehungen der N. Ö. Repräsentation und Cammer hauptsächlichen obliegen; also wäre ferners kein Anstand zu nehmen, daß die Passirung dergleichen fremder anhero handlender Juden ihr, Repraesentation und Cammer, sowie dermalen noch ferners beygelassen werden könnte.

---

[1]) Nicht vorhanden.
[2]) Vgl. Nr. 135.
[3]) In der Vorlage folgt hier noch „Sache".

II.

1757 Okt. 15.

Dekret im Auftrag der Kaiserin Maria Theresia an die N. Ö. Repräsentation und Kammer.

(Kopie A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2587.)

Resolutum.

Der N. Ö. Repraesentation und Cammer wiederum zuzustellen und haben I. K. K. M. allergnädigst resolviret, daß es bey inberührter von der N. Ö. Regierung in Justizsachen unterm 30.ten Julii 1756 ergangenen Verordnung belassen, jedoch hierunter nur die allhiesige Judenschaft begriffen seye, mithin sothane Verordnung keinesweegs auf die hier ankommende fremde Juden extendiret werden solle; allermaßen denn auch es bey der von ihr, N. Ö. Repraesentation und Cammer, bisher ertheilten Passirungslicenz für die anherokommende fremde Juden lediglich sein Bewenden hat.

Wien, den 15. Octobris 1757.

168.

1758 März 4.

Taxen.

Dekret im Auftrag der Kaiserin Maria Theresia an die Taxämter der Obersten Justizhofstelle und der N. Ö. Repräsentation.

(Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2588.)

Anzuzeigen: Allerhöchstgedacht I. K. K. M. hätten auf eine von Dero N. Ö. Regierung in Justizsachen gemacht- allerunterthänigste Vorstellung und den weiters beschehenen gehorsamsten Vortrag allergnädigst resolviret, daß hinfüran von denen bey denen jüdischen Massen bestellten curatoribus ad lites et bonorum[1]) von ihren gerichtlichen Nothdurften nicht mehr die doppelte Canzley- und Exequiertax, sonderen blos die einfache bezahlet und nur in jenem Fall, wann ein Jud an der Massa etwas fordert, mithin als Supplicant einkommet, sothane doppelte Tax wie bishero abgeführet werden solle. So demnach ihme, Taxamt, zur Nachricht und weiterer Befolgung hiemit erinnert wird.[2])

Brognard.

[1]) Curatores ad lites et bonorum = Sachwalter im Prozeßverfahren und Güterverwalter. Curator bonorum war einerseits der vom Gericht ernannte Nachlaßkurator in Fällen, wo der Erbe abwesend, minderjährig oder streitig war; anderseits der Massaverwalter im Konkursverfahren. (Dernburg: Pandekten Band III. p. 158, 315, Windscheid: Pandekten II. Band, p. 1012 Anmerkung 25.)

[2]) In derselben Angelegenheit erging unter gleichem Datum eine Note an die Oberste Justizstelle (Konzept mit E. V.), nachdem ein vorheriger Schriftenwechsel (mehrere Noten im Original beiliegend) ergeben hatte, daß die Oberste Justizstelle und die N. Ö. Regierung für die Einführung der einfachen Taxen waren.

169.

1759 Juni 20.

Verbot des Reliquienkaufs durch Juden bei Lizitationen.

Intimation seitens der N. Ö. Regierung an den Wiener Magistrat.

(Original W. St. A. Alte Registratur 124/1759.)

Von der N. Ö. Regierung wegen denen von Wien hiemit anzuzeigen: Es seye vorkommen, wasmaßen bey denen gerichtlich vorgenohmen werdenden Licitationen öftermahlen und zuvorderist die darbey vorfindige in Gold, Silber oder anderen Metall gefaste, oder auch mit kostbahren Steinen besezte Crucifixe, Bildnussen, deren Heiligen Reliquien und dergleichen zu verehren gebührende Sachen denen bey solch obhaltenden Licitationen sich einstellenden und darum den mehresten Preys anbietenden Juden hindanzulassen und zu verkaufen, einiges Bedencken nicht getragen wurde. Wiezumahlen aber solch an die Judenschaft käufliche Hindangebung deren Crucifixen, Bildnussen, deren Heiligen Reliquien und dergleichen zu nicht geringer Verunehrung derenselben ganz leichtlichen gereichen könne und solche derselben ausgesezet wurden und dahero zu Hindanhaltung dessen sye, N. Ö. Regierung, zu verordnen befunden hat, daß, wie ohnedeme die Crucifixen, deren Heiligen Reliquien und dergleichen alleinig an die Judenschaft nicht verkaufet, dahingegen zwar die eingangs bemelte mit kostbahren Stein- und praetiosbesezte oder sonst gefaste Bildnussen, Crucifixen, Reliquien und dergleichen denen meistbietenden Juden hindanzugeben zwar zugelassen seyn, jedoch ehevor das Bildnus oder Reliquien und dergleichen verehrungswürdige Sachen aus denen Besez- und Fassungen herausgenohmen und davon separiret, sofern aber ein solche Absönderung deren Bildnussen oder Reliquien und dergleichen ohne Verletzung derenselben aus denen mehrersagten kostbahren oder sonstig- geringeren Einfassungen und Besetzungen nicht beschehen könte, derley Bildnussen, Crucifixen und Reliquien keinerdingen an einen Juden käuflichen überlassen werden sollen.

Welches ihnen von Wien, damit dieselbe das Benötigte respectu deren bey ihren Gericht vorkommenden Licitationen hiernach zu verfügen[1]) und sich darnach zu achten wissen mögen, hiemit erinneret wird. Actum Wien, den 20. Junii 1759.

Joseph Anton Faby, m. p.
N. Ö. Regierungsexpeditor.

[1]) Die diesbezüglich vom Magistrat ergangenen Weisungen liegen im Konzept bei.

170.

1760 Okt. 11.

Erlaubte Gebetbücher.

Hofdekret an die N. Ö. Regierung.

(Druck nach Codex Austriacus VI. p. 105.)

Von der N. Ö. Regierung allerunterthänigst abgefoderte Erinnerungen über gewisse der hiesigen Judenschaft zum Gebrauche verbotene hebräische Gebetbücher. Der N. Ö. Regierung wiederum zuzustellen mit der Erinnerung, daß der hiesigen Judenschaft der angesuchte Gebrauch inberührter dreyer Gebetbücher Sedr Iphilos,[1]) Selichos[2]) und Maschor[3]) unbedenklich gestattet werden möge. Wien. den 11. October 1760.

[1]) = Sedr Tefillos = Gebetbuch.
[2]) Selichos = Bußgebete (Jewish Encyclopedia XI. p. 170).
[3]) Maschor = Machsor = Festgebetbuch.

171.*)

1761 s. d.

Konskription der Wiener Judenschaft zwecks Steuerbemessung.

K. Handbillett an Grafen Johann Choteck.[1])

(Kopie H. H. u. St. A. Staatsratsakten[2]) 3038 ex 1761.)

Ich communicire ihme das anliegende Memorial und ist Mir die Zahl der hiesigen Judenschaft, welche zu diesem Beytrag concurriren kann, heraufzugeben, maßen vorkommt, daß sich dahier sehr wenige Famillen und darunter noch einige, welche Banqueroutte gemacht, mithin nicht mehr beytragen können, befinden sollen.[3])

*) Eine letzte Kollation mit der Vorlage konnte nicht statthaben, da diese zur Zeit des Druckes dem Herausgeber nicht zur Verfügung stand.

[1]) Graf Johann Karl Choteck (1705—1781). Feldzeugmeister; oft auch in Regierungsgeschäften verwendet. Nach Arneth Maria Theresia VII 28 wurde Ch. „der früher mit zeitweiliger Ablegung seines militärischen Titels und Ranges als böhmischer und österreichischer Kanzler die nächste Stelle nach Haugwitz bei dem Directorium in publicis et cameralibus bekleidet hatte, 1761 zum Generalkriegscommissär ernannt". Vgl. auch Beer A. Die Finanzverwaltung Oesterreichs 1749—1816. Mit. d. I. f. ö. Gesch. XV. p. 244 Anm. 1. Wurzbach l. c. II. p. 359.

[2]) Im Jahr 1760 war der Staatsrat gegründet worden. Der Geschäftsgang war folgender: Die Hofstellen (Hofkanzlei, Hofkammer u. s. w.) erstatteten ihre Vorträge. Über diese wurde im Staatsrat beraten und Gutachten verfaßt, die samt den Vorträgen der Kaiserin vorgelegt wurden, die sodann ihre Resolution an die Hofstellen ergehen ließ. (Hock-Bidermann: Der österreichische Staatsrat.)

[3]) Auf das Anerbieten der Wiener Juden anstatt aller von ihnen zu leistenden Steuern 6000 fl. zu erlegen, hatten sich die Staatsräte folgendermaßen geäußert:

Stupan: a) Dise Bittschrift und Erklärung hätte an die in Sachen angeordnete Hofcommission eingereichet werden sollen, dahin selbe zu Erstattung der Wohlmeinung zu geben seyn wird.

Borié: b) Die Hofcommission hat laut ihrer den beyliegenden memoriali aufgeschriebenen Decretation sie, Juden, allschon abgewiesen, wobey es also zu belassen und besagter Hofcommission ein solches zu eröffnen wäre.

Blümegen: c) Mir seynd eigentlich die Kräften der hiesigen Judenschaft nit bekant. Ich glaubte dahero über dieses suplicatum das Directorium zu vernehmen, welches unter einstens die Zahl der hiesigen Judenschaft, welche zu diesem Beytrag concourrieren kan, anzuzeigen hätte, allermaßen hervorkommt, daß sich dahier sehr wenige Familien und darunter noch einige, welche Banqueroute gemachet, mithin nichts mehr beytragen können, befinden sollen.

Haugwitz: d) Similiter mit letztem voto.

Kaunitz-Rietberg: e) Glaube auch, daß fordersamst das Directorium über den Stand der Judenschaft zu vernehmen seye.

Joseph: f) Die Vernehmung des directorii wird nicht schaden.

a) Anton Maria Stupan, Freiherr von Ehrenstein, wurde in den 1760 neubegründeten Staatsrat berufen. † 12. Dez. 1776. (Wurzbach: Bd. 40, p. 202. Hock-Biedermann: Der österreichische Staatsrat p. 12, 94.)

b) Egyd Valerian Felix Freiherr von Borié (eigentlich Beaurieu). Seit 30. Dez. 1760 Mitglied des neugegründeten Staatsrates; von 1771—1793 österreichischer Gesandter beim Reichstag in Regensburg. (Hock-Biedermann p. 12, 26.)

c) Heinrich Cajetan Graf v. Blümegen wurde bei Einführung des Staatsrats zu dessen Mitglied mit dem Titel eines Ministers ernannt. 1771 verließ er den Staatsrat und erhielt die Stelle eines obersten Hofkanzlers, 1782 wurde er von seinem Amt entfernt, weil er sich bei K. Josef II. mißliebig gemacht hatte. (Hock-Biedermann: Der österreichische Staatsrat p. 12, 26, 133.)

d) Friedrich Wilhelm Graf von Haugwitz (1700—1765), geheimer Rat, Staats-, Konferenz- und oberster Direktorial-Minister, 1753 königlich böhmischer und österreichischer Kanzler. (Wurzbach Bd. VIII. p. 68.)

e) Wenzel Anton Fürst Kaunitz-Rietberg (1711—1794) Haus-, Hof- und Staatskanzler. Vgl. über den Beginn seiner Laufbahn: Alfred Ritter v. Arneth: Biographie des Fürsten Kaunitz. Ein Fragment. Wien 1899.

f) Nachmals K. Josef II.

172.

1761 s. d. (wahrscheinlich Nov.)

Einschärfung der Befolgung der Judenordnung.

K. Resolution an das Direktorium.

(Kopie H. H. u. St. A. Staatsratsakten 3151 ex 1761.)

Der N. Ö. Regierung wäre aufzutragen, alsogleich eine Untersuchung vorzunehmen, wie weit die Judenordnung[1]) von Punct zu Punct beobachtet worden und daß alles, was darin enthalten, in Vollzug gebracht werde, auch ob und welche deren Privilegien allschon erloschen, wie dann nicht zu gedulten seye, daß die jüdische Hausväter ihre Kinder ohne erlangten besonderen Concession und neuen Schutz verheurathen oder diese nach dem Dot des Vaters in die Schutzfreyheit eintreten, noch daß jene Juden, welche die Schutzfreyheit nicht haben, handlen, weder mit andern in Compagnie stehen

können; worüber also die Regierung nach beschehener Untersuchung den Bericht erstatten soll.

Das Directorium aber hat sich zu äußeren, wie die Obsorg der hiesigen Juden der Regierung aufzutragen seye, damit das Directorium nur die Oberaufsicht zu tragen habe; dann ob es nicht räthlich seye, für die Schutzfreyheit eine benannte Tax und wie hoch auf respective 5, 10 und lebenslängliche Jahre zu statuiren; auch denen Juden, so Schutz suchen, wie solches mit denen Niederlegern bestehet, aufzugeben, ein benanntes Quantum des Vermögens nicht zwar baar, jedoch mit Zeugschaft anderer Juden oder mit ihren Jurament auszuweisen und wie hoch dieses Quantum zu sezen; weiters ob nicht unter denen Juden ein Unterschied zwischen reichen und gemeinen Juden zu machen seye, deren die erstere ein größeres Vermögen auszuweisen, dahingegen aber auch größere Gaben zu reichen hätten, welche jedoch auf ein Benanntes zu setzen wären. All dieses wird seinen guten Nutzen haben, indeme die Juden, um unter der Zahl deren Reichen zu paradiren, sich in Abführung deren größeren Gaben wehe thun, den Nuzen dessen aber in dem größeren Credit finden.

Ferners ob und wie es bey denen Juden mit dem Abfahrtgeld insgemein und insonderheit bey Ausheurathung ihrer Töchter außer Landen, wie nicht minder, wann sie von hier nach Preßburg oder in andere Lande ziehen, ingleichen mit der Erbschaftsteuer gehalten werde und was die Juden für die Sinagoge und für die Erlaubnus des Koscherweins und Koscherfleisches, auch für die Begräbnus und den Dotenjudenzoll zahlen; endlichen ob nicht denen außer der Stadt wohnenden Juden aller Handel dahier einschlüssig aller Contracten zu untersagen, indeme ansonsten alle reiche Juden nach Preßburg ziehen und dahier dannoch handlen würden. Anlangend die Juden Eppinger[2]) und Löw[3]), so sind diese auszunehmen, maßen vermögliche Juden dem Staat ebenmäßig nützlich sind, doch ist damit nicht ehender fürzugehen, als bis die Sachen in denen sammentlichen obigen Puncten berichtiget sind.[4])

[1]) Vgl. 1753 Sept. 22.

[2]) Vgl. Wachstein: Inschriften II. Nr. 1018.

[3]) Bei Wachstein II. Nr. 908 wird ein Jude dieses Namens, der aber schon 1753 starb, erwähnt. Vielleicht ist einer seiner Söhne gemeint; einer derselben, Abraham Moses Löb, gehört zu den Gründern der Wiener Chewra Kadischa. (Wachstein: Die Gründung der Chewra Kadischa p. 12.)

[4]) Der K. Resolution liegt das Votum des Staatsrates Borié zugrunde, der überdies angetragen hatte, von jedem Juden, der vor dem 25. Jahre und jeder Jüdin, die vor dem 20. Jahre heiraten, eine Taxe zu erheben, um einerseits die Vermehrung der jüdischen Bevölkerung einzuschränken, anderseits dem Staat eine neue Einnahmsquelle zu eröffnen. Gegen diesen Antrag sprachen sich aber die Grafen Blümegen, Haugwitz, Kaunitz-Rietberg und Erzherzog Joseph aus. Stupan betonte vor allem, man solle der N. Ö. Regierung die Befolgung der Judenordnung einschärfen. Dadurch werde eine Vermehrung der Wiener Judenschaft aufs wirksamste verhindert werden.

173.

1762 März 22 — 1763 Dez. 17.

Zahlung des Toleranzgeldes, neue Erwerbszweige, Überwachung der jüdischen Geschäftsgebarung.

I.

1762 März 22.

Vortrag der vereinigten böhmisch-österreichischen Hofkanzlei.

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2588.)

1. wird der Vorschlag gemacht, den Abgang von 3132 fl. beim Kontributional des halben vierten Standes durch Erhöhung der Judentoleranzgelder zu decken. 2. Die Juden hätten dem Staat weder durch Darlehen noch sonst irgendwie genützt, man sollte sie auf Anlegung von Fabriken hinweisen, doch sei ihnen zu verbieten, in denselben Juden anzustellen. 3. Die Toleranzgelder der Juden seien viel zu gering bemessen, man rate daher, dieselben zu erhöhen. 4. Die Juden sollten, da in letzter Zeit große Fallimente unter ihnen vorgekommen seien, zu genauen Vermögensnachweisen angehalten werden, die Hälfte dieses Vermögens sei ihnen dann zu belassen, die andere Hälfte in der Wiener Stadtbank anzulegen, wodurch einerseits eine Kaution für etwaige Schulden vorhanden sein, anderseits dem Staat durch die Fruktifizierung Nutzen zukommen würde. 5. Betreffs der Anlegung der Fabriken beziehe sich die Hofkanzlei auf Punkt 2. 6. Die Privilegien der meisten Tolerierten seien schon abgelaufen, man solle dieselben zwar nicht von Wien abschaffen, ihnen aber kein lebenslängliches, sondern immer nur ein auf 5 oder 10 Jahre befristetes Privilegium erteilen. 7. Eine neue Judenordnung zu erlassen, halte die Hofkanzlei nicht für notwendig, doch müsse die N.-Ö. Regierung streng auf die Einhaltung der im Jahre 1753 erlassenen sehen, und besonders darauf achten, daß die Juden nicht unter Christen wohnen. 8. Die noch nicht erloschenen Privilegien seien bereits aufgezählt worden. 9. Betreffs der besseren Verwendung der Juden für den Staat sei schon unter Punkt 4 der Vorschlag gemacht worden. 10. sei durch Punkt 6 erledigt. 11. Von den auswandernden Juden werde das „Abfahrtgeld" durch die Kammerprokuratur unter Mitwirkung der Regierung pünktlich eingehoben, die Eintreibung der Erbsteuer besorge die delegierte Hofkommission in Erbsteuersachen. 12. Die Wiener Juden dürfen keine Synagoge halten und für das zu Hause verrichtete Gebet könne man wohl keine Gebühr einheben, auch für den Wein und das Fleisch könne man ihnen keine Taxe auferlegen, denn den Wein dürfen sie wegen ihrer religiösen Vorschriften nicht ganz auspressen und das Vieh ließen sie von einem Schächter bei einem christlichen Fleischhacker schlachten, der ihnen beim Pfund 2 Pfennig aufschlage, so daß sie diese beiden Artikel ohnehin teuerer als die Christen bezahlen. Für das Leichenhaus beim Friedhof in der Roßau entrichten die Juden die bürgerlichen Grundbuchsgebühren, eine besondere Begräbnis-

taxe könne man von den Juden umsoweniger einheben, weil sie den gewöhnlichen Totenzoll an die N. Ö. Regierung für den Taxfonds in doppelter Höhe entrichten müßten. 13. Außer den 2 Totengräbern und 2 Totenwäscherinnen, die gewiß zu arm seien, um Handel zu treiben, wohnen in keiner Vorstadt Wiens Juden. 14. Den Juden Eppinger und Löw sei die Toleranz nicht zu bewilligen, weil sie den Staat bei allen Geschäften übervorteilt hätten, höchstens solle man ihnen den Aufenthalt in Wien gegen Zahlung eines mäßigen Toleranzgeldes solange gestatten, bis sie die momentan übernommenen Militärlieferungen beendet hätten.

II.

1763 Dez. 17.

K. Resolution.

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2588.)

Ad 1^{m}. Da nach dem Einrathen der Canzley das bey dem sogenannten vierten Stand abgehende Contributionsquantum per 3232 fl 46 xr[1]) bey der Judenschaft eingebracht werden mag, so wäre ihr zugleich zu bedeuten, daß, wann sie dieses Quantum nicht abführen wollen oder können, dieselbe dahier in der Residenzstadt ganz unnöthig wären, zumalen man von ihnen durch lange Zeit keine nüzliche Dienste für den Hof erfahren hätte.

Ad 2^{m} ist ihnen zugleich aufzutragen, daß eine jede Familie sich ausweisen solle, was sie nüzliches pro publico unternehmen wolle oder könne und daß sie sich auf Anlegung einiger Fabriquen anwenden sollen, wobey doch allzeit die Ausmessung zu machen ist, daß für gemeine Arbeitsleute allein Christen genommen werden müssen.

Ad 3^{m} verdienet der von denen ertheilten Judenprivilegiis seit 37 Jahr sehr gering und nicht viel über 300 fl jährlich ausfallende Taxbetrag keine Ruksicht.

Ad 4^{m} sind nach dem Einrathen die Juden nach Maaß der ihnen ertheilenden Handlungsfreyheiten das duplum jenen Vermögensquanti auszuweisen auf das schärfeste anzuhalten, was für die christliche Handelsleute bestimmet ist und es ware ein großes Übersehen, daß die Juden von Zeit der eingeführten Fallitenordnung nicht wenigst mit denen christlichen Kaufleuten gleichgehalten worden sind, da bey jenen mehr als bey diesen die Gefahr eines Betrugs fürwaltet; die Anlegung eines Capitals aber bey dem banco oder sonst einem fundo publico ist für einen Negotianten zu beschwerlich.

Ad 5^{m}. Da die Juden auch in anderen Orthen nur die Fabriquen zu verlegen und zu dirigiren pflegen, so fallet die Beysorg wegen Überhäufung gemeiner Juden, wann die ad N^{m} 2^{m} bemerkte Vorsehung gemacht wird, hinweg.

Ad 6^{m} sind die Juden nach exspirirten Freyheitsprivilegio keinesweegs mehr zu gedulten, wessentwegen solche privilegia indivi-

dualiter zu untersuchen und ohne erhebliche Ursache keine zu ertheilen, die unberechtigte Juden aber abzuschaffen sind; und wann unbemittelte Juden einige Forderung bey Meinem aerario, woran doch zu zweiflen ist, haben solten, wegen welchen man sie nicht abschaffen könnte, so ist ein solcher Vorfall de casu in casum zu untersuchen und allenfalls anzuzeigen.

Ad 7^{m} hat die Canzley Sorge zu tragen, daß auf die an sich gut verfaste Judenordnung in allen Stüken genauest gehalten werde.

Ad 8^{m} habe bereits ad 6um Meine Willensmeinung geäußert.

Ad 9^{m} et 10^{m} sind diese Puncten bereits ad 4^{m} et 6^{m} erschöpfet.

Ad 11^{m}. Wegen des Abfartgelds und des Erbsteuerbezugs von dem jüdischen Vermögen, obwohlen die Liquidation bey dem sehr vermischten Vermögen der Judenschaft sehr schwer ist, hat es bey der bestehenden Fürsehung überhaupt sowohl als bey der Wachsamkeit der Cammerprocuratur sein Bewenden.

Ad 12^{m}. Wegen des Wein ist ihnen keine besondere Tax oder Aufschlag zuzumuthen, Mir aber die Auskunft zu erstatten, ob der auf das Fleisch gesezte höhere Tax à 2 Pfennig vom Pfund dem ganzen Handwerk oder nur einigen in particulari und welchen zuguten komme, was solcher jährlich betrage und was die Fleischhakere für eine Befugnüs haben, ihnen solchen Nuzen zuzueignen. Die Sterbgebührnüssen werden zweifelsohne also wie andere Taxen in duplo eingefordert und verrechnet werden.

Ad 13^{m} ist Obacht zu tragen, daß die in der Roßau wohnende Juden keinen verbotenen Handel treiben.

Ad 14^{m}. Wegen der beyden Juden Joseph Eppinger und Moyses Löw ist zwar die Canzley ganz recht daran, daß weder die beschehene Lieferung per 12000 Mezen Haber gegen so hohen Preis, noch weniger aber die geleistete Anticipation per 800000 fl. in der preußischen schlechten Münze gegen einen Rabat von 22 per centum für einen Verdienst anzusehen seye, wo sie bey der lezteren zu Verkürzung Meines aerarii wenigstens 22 per centum Nuzen bezohen, folglich hierwegen auf dieselbe keine Rucksicht zu tragen seye; doch sind sie gegen Abreichung eines proportionirten Toleranzgelds alhier insolang zu gedulten, als sie ausweisen werden, bey ein oder anderer Lieferung mitinteressirt zu seyn.[2])

Maria Theresia.
[eigenhändige Unterschrift.]

---

[1]) Vgl. Nr. 158 III. Anm. 2.

[2]) Durch Hofkanzleidekret d. e. d. (Original G. F. A. Commerz-Akten Nr. 70) wurde dem K. K. Kommerzienrat die Durchführung der Punkte 2 und 4 und überdies aufgetragen, darauf zu achten, daß die in der Roßau wohnenden Juden keinen verbotenen Handel treiben. Von Punkt 2 wurde überdies auch die im Jahre 1749 ins Leben gerufene Oberste Justizstelle s. e. d. (Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2588) verständigt.

174.

1762 s. d. — 1762 März 29.

Beratung über eine Abänderung der Judenordnung.

I.

1762 s. d.

Vorschlag eines Anonymus an Maria Theresia.

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2588.)

Ordnung,

wie es mit denen privilegirten sowohl als anderen anherokommenden fremden Juden in der K. K. Residentzstadt Wien für jezt und künftig unverbrüchlich zu halten seye:

1mo. Ein privilegirter jüdischer Hausvater solle lediglich und allein mit seinem Weib und Kindern auf die Zeit, auf welche ihme das Privilegium ertheilet worden, zu Wien zu wohnen befugt seyn.

2do. Seine Kinder männlichen Geschlechts sollen sich nicht verheurathen noch mit Weib und Kindern allhier wohnen oder verbleiben können, es haben dann dieselbe eine Specialbewilligung hierüber bewürket. Wann aber

3tio ein Sohn oder Tochter außer Landes sich verheurathen solte, so ist solches vorläufig der N. Ö. Regierung unter Verlust seines privilegii anzuzeigen.

4to solle kein Jud, der nicht ausdrücklich privilegiret ist, verheurathete Befreundte, noch viel weniger verheurathete Buchhalter, Cassiers oder andere Bediente bey sich haben, und sollen dahero zufolge deren vorigen Verordnungen die verheurathete Befreundte binnen 3 Monathen a die publicationis fortgebracht und die Weiber und Kinder deren Bedienten ebenfalls in gedachter Zeit völlig abgeschaffet werden.

5to. Ein jeder privilegirter Jud hat seine jüdische Ceremonien in aller Stille und ohne Ärgernus deren Christen zu exerciren, auch an Sonn- und Feyertägen vor 10 Uhr morgens aus seinem Haus sich nicht zu begeben, viel weniger vor solcher Zeit einigen Handel zu treiben. Wäre ein Jud auf der Gassen, wo das Venerabile getragen wird, solle er sich beyzeiten von der Gassen in das nächste Haus begeben und allda, bis das Venerabile vorübergetragen, abwarten. Würde aber das Venerabile oder eine Procession vor seinem Haus vorbeygehen, so solle er sich gleich von dem Fenster zuruckbegeben, damit er weder gesehen werde, noch er oder jemand von seiner Familie auf die Gassen sehen könne. Und weilen durch den in denen privilegiis beschehenen Ausdruck, daß ein privilegirter Jud soviel Bediente, als er zu seinem negotio nothwendig hat, halten könne, die Anzahl deren Bedienten aber zum Überfluß und unnöthigerweis bishero überschritten worden,

wo nicht zu gestatten ist, daß die hiesige Residenz sonderlich von schlechten Juden voll wimmlen solle und dahero auf derenselben Restringirung allerdings der Bedacht genohmen werden muß; so wird hiemit gnädigst verordnet, daß

6to jezt und künftighin ein priviligirter Jud nicht mehr als 6 Persohnen männlichen Geschlechts in seinen Diensten und zwar unverheurathete halten solle und dörfe. Wann jedoch ein Lieferungscontract zu I. M. allerhöchsten Dienst mit einem Juden angestoßen und hierzu ein und andere jüdische Persohnen nothwendig zu seyn befunden werden solten, so wird in solchen Fall kein Anstand genohmen werden, auf diese wenige Persohnen eine Passirung ohnentgeltlich dergestalt zu ertheilen, daß diese sich auf 2 oder 3 Täg allhier aufhalten mögen, jedoch außer dieser Lieferung nicht den mindesten Handel und Wandel treiben sollen. Soviel es aber

7mo die Dienstbothen weiblichen Geschlechts belanget, so stehet einem jeden privilegirten Juden zu, derenselben soviel, als er zu seiner Wirthschaft nöthig hat, aufnehmen zu können, jedoch daß diese Weibspersohnen entweder ledig oder Wittiben, mithin keinesweegs, wie es bishero bemerket worden, mit einem jüdischen Bedienten verheurathet seyen, allermaßen und sofern solches hervorkommen solte, der Hausvater in eine empfindliche Geldstraf ohne Nachsicht gezogen werden würde.

8vo. Der privilegirte Jud als capo der Familie solle allein und zwar nur mit Wechsel, Geld und Jubelen, keinesweegs aber mit anderen Sachen, viel weniger Kaufmannswaaren handlen unter Verliehrung des privilegii, es wäre dann, daß die K. Hofcammer mit ein- oder anderen Juden einen besonderen Contract auf eine gewisse Hoflieferung anstoßen würde.

9no. Außer diesem privilegirten Hausvater sollen dessen Kinder, Bediente oder wer der auch seye von seiner Familie nicht den mindesten Handel treiben, maßen, wann solches in Erfahrung gebracht würde, nicht allein alle Waaren confisciret, sondern auch der Hausvater annoch in Geld bestrafet, seines privilegii verlustig gemachet und von hier abgeschaffet werden solle. Und damit man verläßlich wissen möge, ob ein privilegirter Jud in der Zahl seiner Bedienten nicht excedire, so solle

10mo alle halbe Jahr eine Specification bey der N. Ö. Regierung eingereichet und darinnen sonderheitlich der Hausvater und sein Weib, sodann ihre Kinder wie auch ihre Bediente mann- und weiblichen Geschlechts mit ihren Vor- und Zunahmen, Geburtsorth, und wie alt eine jede Persohn seye, angemerket werden. Wäre es aber

11mo, daß von denen dermahl von hier abschaffenden Juden ein oder anderer mit seinen bishero geführten Geschäften noch nicht eine vollkommene Richtigkeit gepflogen hätte, so wird ihme nicht gestattet,

sich diesfalls allhier länger aufzuhalten, sondern wird derselbe einen unverheuratheten Sachwalter zu bestellen haben. In specie aber gehet I. M. allergnädigste Intention dahin, daß

12mo die gantze Familie des sich selbst ersäuften Hirschl Spitz,[1]) dann des Marx[2]) und Moyses Marx Schlesinger[3]) von hier hinweg und außer Landes, wie auch der Moyses Weißweiller,[4]) dann der unter der Protection des churpfältzischen Gesandten hier eingeschlichene und bereits einmahl abgeschaffte Benedict Heybach, ingleichen der Marcus Beer, nicht minder der Jud Dobruska[5]) und Adam Oppenheimer[6]) sich von unten gesezten dato inner 3 Monathen hinwegbegeben sollen. Und zumahlen höchst mißfällig zu vernehmen gewesen, daß die hiesige privilegirte Judenschaft wie auch ihre Bediente fast in der gantzen Stadt und in denen mehresten, schönsten Gassen hin- und her zertheilter unter denen Christen und zwar meistentheils nicht zu geringer Ärgernus wohnen, so wollen

13tio I. K. K. A. M. hiemit gnädigst verordnet haben, daß, wie es in anderen policirten Städten löblich eingeführet, sie, privilegirte Juden, in einer eigenen Gassen beysamen wohnen, wessentwegen dann denenselben hierzu der Saltzgrieß hiemit angewiesen wird; und wird solchemnach die N. Ö. Regierung durch den hiesigen Magistrat denenselben die beförderliche Hand biethen, damit von denen Hauseigenthümern denen christlichen Inwohnern in dem Haus, wo Christen wohnen, auf Anmelden der Juden aufgekündiget und also zu ihren Unterstand alle Leichtigkeit verschaffet, auch in dem Hauszins nicht überhalten werden mögen. Damit aber nicht, wie bishero beschehen, soviele fremde Juden unter dem Nahmen deren Bedienten, Correspondenten oder Befreundten eigenmächtig und willkührlich hereinpracticiret werden, so gehet

14to I. M. allerhöchste ernstliche Willensmeynung dahin, daß ein jeder jüdischer Hausvater seine Bediente wenigstens auf ein halbes Jahr aufnehmen und, so oft eine Abänderung mit denselben beschiehet, der Entlassene und Neuaufgenohmene der N. Ö. Regierung mit Nahmen und Beschreibung seiner Persohn angezeiget, von daraus sodann das Passirzettl ertheilet werden solle. Belangend

15to die Hereinpassirung der jüdischen Correspondenten und Lieferanten, da sollen sie, privilegirte Juden, welche dergleichen Leuthe hieherkommen lassen wollen, vor allen, daß sie würklich Hoflieferungen und hierzu eigene Correspondenten und Afterlieferanten nöthig haben, anzeigen, auch dieselbe mit Beschreibung ihrer Persohn nahmhaft machen und, wann sie deren bedürftig seynd, der Passirzettl auf 3 bis 4 Täge jedoch ohne weitherer Prolongation ertheilet, bey ihrer Hinausreys aber sothaner Passirzettl dem Weegmautheinnehmer bey denen Linien abgegeben und sodann alle derley Passirzettl zu End eines jeden Monaths dem zu Besorgung des jüdischen Weesens bestelten commissario zugestellet werden solle. Und weilen

16to fast täglich fremde Juden aus allen Ländern ihrer obhabenden Anliegenheiten halber anherokommen, so kan zwar einem jeden der Passirzettl auf 2—3 Tag gegen die für jeden Tag in das N. Ö. Regierungstaxambt abzuführende Passirungsgebühr per 1 fl. ertheilet, jedoch muß bey seiner Hinauspassirung dem Weegmautheinnehmer sothanes Passirzettl obverstandenermaßen zuruckgestellet werden. Hingegen und damit man

17to wegen dieser fremden Juden Aufenthalt umsomehr gesicheret seyn möge, daß dieselbe in keinen Christenhaus zu Vermeidung des Unterschleifs und anderen ärgerlichen Vorfällen sich einlogiren, so werden dergleichen fremde Juden eintzig und allein bey der hier aus allerhöchsten Gnaden zu wohnen erlaubten verwittibten Bibliothecschreiberin Veronica Aaronin, welche eine Garkuchel zu halten befuget ist, oder bey einem würklich privilegirten Juden und nirgends anderstwo, unter sonst erfolgender scharfer Geldbestrafung oder, sofern er mittellos wäre, bey denen Linien mit 12 Stockstreichen, einzukehren haben. Es wird aber

18to gedachte Veronica Aaronin wie auch ein jeder privilegirter Jud einen dergleichen fremden Juden zu beherbergen sich nicht unterstehen, er habe dann seinen Passirzettl und die darauf gesezte Richtigstellung der Tax vorgewiesen, in widrigen solches dem jüdischen commissario alsogleich zu weitherer behörigen Vorkehrung und Bestrafung anzuzeigen seyn wird. Solten

19to fremde Juden zur Marktzeit anherokommen, so haben selbe währender solcher Zeit wie bishero, also noch ferners, für die Passirung jeden Tags 30 Groschen zu entrichten, worvon 1 fl. für das Armehaus allhier gewidmet und die 30 xr. ad fundum taxarum zuruckzubehalten seynd.

20mo. Ein jeder privilegirter jüdischer Hausvater kan zwar mit seinem Weib und Kindern und etwan benöthigten Bedienten vor die Linie frey hinauspassiren, dergestalt jedoch, daß er in der Zuruckkehr keinen fremden Juden mithereinpracticire, als in widrigen derselbe mit einer nahmhaften Geldstraf unnachbleiblich beleget werden würde. Solte er hingegen

21mo einen von seinen Söhnen oder Bedienten auf das Land mithin außer denen Linien schicken, so hat derselbe solches dem aufgestelten jüdischen commissario mittelst eines Zettuls schriftlich anzuzeigen, welcher sodann die ohnentgeltliche Passirung hierauf dergestalt ertheilen wird, daß sothanes Zettl bey der Zuruckkunft an den Linien dem Weegmautheinnehmer abgegeben werde; und solchergestalt verstehet es sich von selbsten, daß ein jüdischer privilegirter Hausvater kein eintziges attestatum mehr für seine hinaus- oder hereinpassirende Kinder, Bediente, Befreundte oder Correspondenten ertheilen könne noch solle.

22do ist zeithero wahrgenohmen worden, daß deren jüdischen privilegirten Hausvätern ihre erwachsene ledige Söhne theils in der Stadt die Caffee- und Wirthshäuser, vor der Stadt aber gewisse Gärten und sogar die Tantzböden besuchen und frequentiren, hierbey aber verschiedene Unzulässigkeiten besonders mit schlechten christlichen Weibsbildern entweder einverständlich oder, weilen diese junge Juden als solche nicht so leicht erkennet werden können, ausüben sollen. Damit nun diesen sträflichen Ungebührlichkeiten für das Künftige die gemessene Schrancken gesetzet werden mögen, so wollen I. K. K. A. M. hiemit auf das schärfeste verordnet haben, daß vor allen einem jeden Juden, wer der auch immer seye, die Frequentirung deren Caffee-, Bier- und Weinhausern wie auch deren Tantzböden und Gärten, welche denen Christen eigenthümlich seynd, gäntzlich verbothen seyn und sich derenselben künftighin umso gewisser enthalten sollen, als in widrigen derjenige, welcher betreten würde, nicht allein mit einer willkührlichen Geldstraf, sonder auch annoch auf 4 Wochen mit dem Zuchthaus beleget werden würde. Damit aber

23^tio die Juden von denen Christen umsomehr unterschieden und erkennet werden mögen, so solle ein jeder verheurathete Jud seinen Bart, wie bishero gewöhnlich gewesen, sich wachsen lassen, die unverheuratheten aber eine große Maschen von einem gelben breiten Band auf dem Huth tragen, in widrigen diese auch bey jeder Betretung von der Tag- und Nachtwacht sogleich eingezogen und auf das empfindlichste an Geld oder nach denen Umstanden auch gar an Leib bestrafet werden würden. Beschiehet es

24to, daß ein Bedienter hier verschuldet wäre, so soll der Hausvater denselben zu Eludirung seines creditoris des Dienstes ehender nicht entlassen, als bis der creditor auf ein oder andere Weis vergnüget worden, in widrigen sonsten der Hausvater für die Schuld in proprio zu stehen haben wird.

25to. So soll auch kein Jud einen christlichen Bedienten aufzunehmen sich unterstehen außer einem Gutscher, dann einem oder zwey Schreibern, welche jedoch nicht in der Kost stehen, noch in Haus wohnen oder schlafen dörfen, als blos allein der Gutscher in seinem Stall.

26to. Ein Rabiner kan allhier keine eintzige Jurisdiction oder die erste Instantz über die Judenschaft exerciren, sondern solche gebühret lediglich und allein denen behörigen christlichen Instantzien.

27mo. I. M. wollen gar nicht hoffen, daß einiger Botschafter oder Gesandte noch weniger aber einiger von Ihren ministris einem eintzigen fremden Juden eine Protection ertheilen werde, maßen solches vorhero niemahl gewesen, noch auch zum Umsturtz dieser aus gar erheblichen Ursachen verfasten Judenordnung gedultet werden kan. Solte aber dannoch ein Jud eine dergleichen Protection vorschützen, so

wird hierauf keine Attention zu machen, sondern der betretende Jud alsogleich abzuschaffen seyn.

28vo. Alle hiesige Inwohnere in und vor der Stadt werden hiemit gewarniget, keinen eintzigen Juden bey sich zu beherbergen, allermaßen und sofern solches in Erfahrung gebracht würde, der Übertreter mit einer Straf von 50 Reichsthaler unnachläßlich beleget und dieses Verboth durch einen offentlichen Ausruf publiciret werden solle.

29no wird alle Viertljahr von der N. Ö. Regierung eine Visitation bey denen sammentlichen Juden und zwar bey jeden unvermuthet jedoch ohne Wacht vorzunehmen und also in Gegenhalt der über seine Familie eingegebenen Specification zu sehen seyn, ob der Hausvater des ihme zu halten erlaubten famulitii nicht etwan überschritten habe, ob er nicht fremde Juden eigenmächtig ohne benöthigter Passirung aufhalte, dann ob die Anzahl seiner Kinder Zeit seiner lezteren vorgehabten Visitation und wie hoch in Alter angewachsen seye.

[1]) Vgl. Wachstein: Inschriften II nr. 925.

[2]) Der Sohn des Wolf Schlesinger war schon 1755 gestorben. (Wachstein: Inschriften II nr. 917); vielleicht ist es ein Vetter des Moyses Marx Schlesinger. (Wachstein: II nr. 870.)

[3]) Vgl. Wachstein II nr. 1030.

[4]) Schwager des Marx Schlesinger. (Wachstein: II nr. 965.)

[5]) Salomon Dobruska war Pächter des Brünner Tabakgefälls (Mitteilung des Dr. Taglicht).

[6]) Adam Oppenheimer war ein Urenkel des Hoffaktors Samuel Oppenheimer. (Grunwald: S. Oppenheimer: p. 198.)

II.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. Staatsratsakten 498 ex 1762.)

Bei der Beratung über diesen Vorschlag im Staatsrat waren folgende Gutachten abgegeben worden:

Stupan: Was hier sub anonymo[1]) vorgestellet und vorgeschlagen wird, hat meines Erachtens guten Grund, jedoch getraute ich mich nicht einzurathen, daß der zuligende Entwurf der allhiesigen Judenordnung sogleich resolutive bestätiget werden solle und es wäre sehr bedauerlich, wenn man in disem Judengeschäft der ganzen N. Ö. Regierung und so auch der weiter vorgesezten Hofcanzley, durch welche der Vorschlag gehen muß, nicht trauen därfte. Nicht allein ein jeder Referent, sondern auch ein jeder Rath ist befugt und schuldig, seine Meinung besonders auszulegen und ein rechtbeschaffener Rath solle sich vor dem Widerspruch und besorglichen Feindschaft nicht scheuen, wenn er jenes thut, was er seinem Gewissen, vor Gott und dem allerhöchsten Dinst schuldig ist. Meine unmaßgeblichste Meinung wäre demnach, daß diser Anonymus (welcher bey Einreichung der Schrift sich zweifelsohne gestellet haben oder einen Bescheid urgiren wird) auf leztbemeltes angewisen oder endlich auch der zuligende

Vorschlag der Judenordnung an die Hofcanzley und von selber an die Regierung gegeben werden könne, mit der Anfrage, ob und was bey disem Entwurf zu erinnern seye?

Borié: Dieser Antrag enthaltet viel Gutes. Dessen Verfasser ist, wie es mich deucht, der Regimentsrath Egger. Demselben wäre also zu bedeuten, er solle seine Meinung cordate sagen und darmit seiner Pflicht das Genügen leisten.

Blümegen: Similiter.

Haugwitz: Similiter.

Kaunitz-Rietberg: Der Verfasser hat in seinen Anmerckungen ganz deutlich und, wie mir scheinet, mit gutem Grund angezeiget, warum er Bedencken trage, mit seinen Vorschlägen den ordentlichen Weeg zu gehen. Ich hielte also für bedencklich, ihn zu einer offentlichen Sprache anzuhalten und glaube, daß seine Ordnung der Hofcanzley zur Erstattung ihres Gutachtens mitzugeben wäre.

Joseph: Similiter.

[1]) Dem Staatsratsgutachten liegt eine Einbegleitung des Anonymus zu seiner Judenordnung bei, in welcher derselbe seine Anonymität damit verteidigt, daß er bei vielen Mitgliedern der N. Ö. Regierung, die die Juden wegen materieller Vorteile in Schutz nähmen, bei einem offenen Auftreten auf Widerspruch, ja selbst Feindschaft, stoßen würde.

III.

1762 s. d.

K. Resolution an die Hofkammer.

Billett an den Grafen Choteck.

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2588. Kopie H. H. u. St. A. Staatsratsakten 498 ex 1762.)

Ich communicire ihme die anliegende, von einem anonymo verfaste Judenordnung und ist Mir darüber ein standhaftes Gutachten zu erstatten.

Maria Theresia.

[*eigenhändige Unterschrift.*]

IV.

1762 März 29.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2588.)

Wegen deren alhiesigen Juden und der künftig besser zu beobachten kommenden Judenordnung ist erst unterm 22sten Martii[1]) ein ausführlicher Vortrag an I. M. erstattet worden, mithin wäre bey der hierüber erfolgenden allerhöchsten Resolution auch einligende Judenordnung der N. Ö. Regierung mit dem Auftrag zuzufertigen, daß sie diese solche mit dem jüngst gemachten neuen Entwurf, dann mit der anno 1753 verfasten Judenordnung wohl combiniren und sodann,

welche von sothanen Judenordnungen fürzuwählen oder was hievon beyzubehalten oder auszulassen seye, nochmalen wohl erwegen und hierüber ihren weiteren gutächtlichen Bericht erstatten solle. Ita conclusum in consilio den 29sten Martii 1762.

J. Freiherr von Managetta.

[1]) Vgl. Nr. 173 I.

175.

1762 Juli — 1764 März 14.

Erlaubnis des Handels mit inländischen Fabrikaten.

I.

1762 Juli.

K. Resolution.

(Kopie H. H. u. St. A. Staatsratsakten 1980 ex 1762 ad 2490.)

Auf ein Gutachten des Frh. v. Borié ergeht folgende K. Resolution, die sich inhaltlich vollkommen dem Gutachten dieses Staatsrats anschließt:

— — Um von der unterwaltenden Frage, ob denen Görzer Juden Marburgo die Erlaübnüs zu Besuchung der innerösterreichischen Märkte zu erneuren seye, mit Grunde urtheilen zu können, ist es nöthig, daß anvorderst die im Jahr 1732[1]) ertheilte Concession eingesehen werde. Auch ist Mir das Gutachten zu erstatten, ob nicht überhaupt denen Juden zu erlauben, daß sie inländische fabricata verlegen und mit denselben stukweis handeln dörfen, dagegen aber ihnen die Führung aller fremden Waaren gänzlich zu verbiethen wäre? Dann dadurch würden die Fabriquen neue Verleger und die fabricata mehrere Käufer erlangen, woran es in beeden Stüken fält.[2])

[1]) Nicht vorhanden.

[2]) Im Verlaufe der Beratungen über diesen Gegenstand wurde u. a. von Maria Theresia auf eine Anfrage hin die Entscheidung getroffen:

1763 Mai 20.

K. Resolution.

(Kopie H. H. u. St. A. Staatsratsakten 1646 ex 1763 ad Prot. de 29. et 30. Aprilis ad 56):

Ist keine Ursache vorhanden, warum die Juden, wenn sie wegen einer für ein Regiment habenden Lieferung reysen, von der Leibmauth a) befreyet seyn sollen, dahero dann diese Befreyung gänzlich aufzuheben ist.

H. Graf von Blümegen.

a) Die Leibmaut war eine Judensteuer, die während des Mittelalters und in der Neuzeit bis Ende des 18. Jahrhunderts in Deutschland und Österreich eingehoben wurde. Anfangs war sie ein Zoll, den die Kaiser für den den umherreisenden Juden gewährten Schutz erhoben; später bezogen die Territorialherren diese Abgabe. Sie mußte von den Juden beim Betreten eines Gebictes entrichtet werden, dessen Bewohnen den Juden überhaupt oder nur fremden, nichttolerierten Juden verboten war. Die Steuer erschien den Juden umso entwürdigender, als es meistens hieß: „Von einem Stück Vieh oder von einem Juden ist zu entrichten . . . . . ."

II.[1])

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. Staatsratsakten 52 ex 1764.)

Stupan: Die Hauptabsicht der aufgeworfenen Frage war einestheils die inländischen fabricata in einen mehrern Antrieb zu bringen, wozu die Juden besonders geeignet und geschickt sind und anderntheils die von diser Nation so häufig verübende Einschwärzungen der ausländischen Fabricationen abzuhalten. Es ist zwar nicht zu zweiflen, wie es die mährische Landesstelle besorget, daß die Judenschaft bey ihrem Gewerbe einigen Schaden empfinden werde, wenn ihr der Handel aller ausländischen Fabricationen eingestellet und verboten wird und daß hiedurch das jüdische Contributionale in einen Abfall gerathen möchte. Wenn ich aber betrachte, daß nach dem Sinn der gestellten Frage allein die ausländischen und, wie ich glaube, neuen fabricata in das Verbot fallen, folglich der Judenschaft aller Handel mit den inländischen von Zeit zu Zeit sich vermehrenden fabricatis, wie auch mit allen ausländischen productis (welche nicht besonders verboten sind), als mit Material- und Spezereywaren, wie vorhin frey verbleibet, so werden die Juden noch allzeit genugsamen Handel treiben können und allenfalls müßte der abgezilte gemeine Nutzen einen etwo besorgenden wenigen Abfall an der jüdischen Contribution allzeit vorgezochen werden, welcher, wie es die gewesene böhmische Repraesentation ganz wohl anmerket, bey den christlichen Handelsleuten eingebracht werden könte, nachdem sie durch sothanen Zuwachs der Handelschaft (wie es auch sonst allerdings zu wünschen ist) in einen besserem Stande und Kräften werden gesetzet werden. In dieser ein und anderen Erwegung wäre ich mit dem Einrathen der Hofcantzley und des Commercienraths gänzlich verstanden. Jedoch solle bey Verfassung des Patentes klar ausgedrücket werden, was für eine Handelschaft den Juden für das Künftige verboten und was für eine wie bisher noch weiters erlaubt verbleiben solle.

Blümegen: Ich bin zwar mit dem Einrathen verstanden, da aber der Judenschaft in denen böhmischen Ländern solchergestalt an dem Nahrungsstand vieles entgehet und hiernach, wie es die mährische Landesstelle anführet, zu befahren ist, daß das in anno 1748 soweit erhöhete jüdische Contributionale in das Stecken gerathen könnte, so wäre meines Erachtens weiters zu überlegen, ob nicht dargegen der Judenschaft, wie es die vormalige schlesische Repraesentation einrathet, das Hausiren mit erbländischen fabricatis in und außer Marktzeiten zu erlauben seye. Dises Hausiren ist der Judenschaft erst seit einigen Jahren eingeschränket worden. Ich finde dabey kein Bedenken, sobald solches mit inländischen productis geschiehet, weilen dardurch denen inländischen Fabriquen selbsten ein mehrerer Verschleiß ver-

schaffet wird. Worüber aber gleichwohlen das weitere gemeinschaftliche Gutachten erforderet werden könte.

Haugwitz: Ich glaube auch mit letztern voto hierüber anvörders das gemeinschaftliche Gutachten abzufordern.

Joseph: Similiter.

---

[1]) Eine letzte Kollation mit der Vorlage konnte bei Nr. II und III nicht statthaben, da diese zur Zeit des Druckes dem Herausgeber nicht zur Verfügung stand.

III.

1764 Jan.

K. Resolution.

(Kopie H. H. u. St. A. Staatsratsakten 52 ex 1764.)

Ich begnehmige zwar das Einrathen, da aber der Judenschaft in Meinen böhmischen Landen solchergestalt an dem Nahrungsstande vieles entgehet und hiernach, wie es die mährische Landesstelle anführet, zu befahren stehet, daß das in anno 1748 soweit erhöhete jüdische Contributionale in das Stecken gerathen könnte, so ist weiter zu überlegen und Mir das gemeinschaftliche Gutachten[1]) heraufzugeben, ob nicht dagegen der Judenschaft nach dem Einrathen der vormaligen schlesischen Repraesentation das Hausiren mit inländischen fabricatis in und außer Marktzeiten ohne aller Einschränkung zu erlauben sey?

---

[1]) 1764 Jänner (Kopie G. F. A. Commerz-Akten Nr. 70). Über obigen Auftrag wurde laut extractus protocolli eine Vereinbarung zwischen der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, der Obersten Justizstelle und dem Kommerzienrat getroffen.

Über den 7ten Vorschlag: *Ob nicht die Juden zu einem Beytrag zur Commerciencassa mittelst Lösung ordentlicher Licenzzettel zum Handelstrieb gegen Entrichtung einer mäßigen Tax zu verhalten wären?*
wurde das Votum abgegeben:

Da die Juden ohnehin mit einem schweren contributionali, dermalen auch mit der doppelten Kopfsteuer beleget sind, hiernächst es an dem ist, ihren Handelstrieb auf die inländische fabricata allein zu beschränken, so scheinet, daß dieser Antrag für nun nicht thunlich, sondern auf bessere Zeiten zu verschieben seye.

Darauf resolvierte die Kaiserin:
Begnehmige das Einrathen.

Über den 4ten Vorschlag: *Ob den Juden der Handel mit fremden fabricatis einzustellen sey? Diese Frage ist durch einen bereits allerunterthänigst übergebenen gemeinschaftlichen Vortrag erlediget worden*
resolvierte die Kaiserin:

Habe Meine Willensmeinung wegen des Handels der Judenschaft bereits zu erkennen gegeben, wobey es also sein Verbleiben hat. Und schlüßlichen ist Mir wegen des Handels der Judenschaft das in Meiner auf den gemeinschaftlichen Vortrag vom 5. dieses laufenden Monats ertheilten Resolution abgeforderte gemeinschaftliche Gutachten heraufzugeben.

IV.

1764 März 24.

Patent Kaiserin Maria Theresias.

(Druck nach Codex Austriacus VI. p. 554.)

— — § VI. Wollen Wir den Juden, insoweit solche in Unsren Erbländern geduldet und zu dem Handel berechtigt sind, solchen zwar noch fernerhin gnädigst gestatten, jedoch nicht anderst, als wenn sie sich auf den Verschleiß und die Unterstützung der inländischen Manufakturen vorzüglich verlegen.

Daher nach Verlaufe sechs Monate von dem nachstehenden dato an, sie sich alles Handels mit fremden, auch nicht verbotenen manufactis oder fabricatis, wie solche Namen haben, also gewiß gänzlich enthalten und den an solchen habenden Vorrath außer Landes oder von sich schaffen sollen, als im widrigen nach verstrichener Frist derley bey ihnen betretene oder denselben zustehende Waaren, es mag der Verkauf auf ihre oder fremde Rechnung, unter eigenem oder verdecktem Namen, auch in Gemeinschaft mit Christen als öffentlichen oder heimlichen sociis gehen, ohneweiterm confiscirt und davon die Hälfte dem Denuncianten verfallen seyn soll.

Aus der gleichen Ursache sollen die Mauthämter, wie ihnen durch Unsre Ministerialbancodeputation mitgegeben wird, an keinen Juden fremde manufacta oder fabricata in Unsre Erbländer per consumo nach Verlaufe obiger Frist passiren lassen, sondern solche, wenn sie bey der ersten Einbruchsstation gehörig angegeben werden, wieder zurück und außer Landes weisen.

Würden sie aber ohne sothane Ansage nachher weiter inner Landes bey einer Mauthstation oder sonst betreten, sollen dieselben sofort als ein commissum angesehen und confisciret werden.

In allen übrigen Waarengattungen hingegen verbleibt den Juden derjenige Handel noch ferner unbenommen, zu welchem sie bisher berechtigt gewesen, wie denn Wir denselben den Speditionshandel mit den fremden Waaren auch manufactis und fabricatis jedoch nicht anders beylassen wollen, als daß die colli per transito an sie adressiret, niemals aber in ihre Behausung oder Niederlagen gebracht, sondern entweder alsogleich weiter befördert oder bis zu erfolgender Gelegenheit unter mauthämtlicher Sperr oder Verwahrung verbleiben sollen.

176.

1763 Aug. 29.

Vorgesetzte Behörden.

I.

Schema der Jurisdiktion des K. K. Obersthofmarschallamts.

(Druck nach Codex Austriacus VI. p. 447.)

Zu dem Obristhofmarschalle gehören:

— — —14.to Die mit einem Hofprivilegio versehene Judenschaft.

II.

Schema der Jurisdiktion der N. Ö. Regierung.

(Druck nach Codex Austriacus VI. p. 448.)

Zu der N. Ö. Regierung gehören:

— — — 17mo. Alle mit keinem Hofprivilegio oder Patente versehene fremde Juden.

177.

1763 Okt. 30.

Wechseleinlösungsmodalitäten an Sabbath- und Feiertagen.

Wechselordnung, Artikel XXXVIII.

(Druck nach Sammlung aller K. K. Verordnungen und Gesetze Bd. IV. p. 209. Codex Austriacus VI. p. 467.) [1]

Wer einen Wechselbrief in Händen hat, ist schuldig, das Geld von dem Schuldner bei der Verfallzeit selbst oder durch andere abholen zu lassen. Die Juden sollen, wenn der Zahlungs- oder letzte Respekttag auf einen eingehenden Sabath oder andern ihrer Feiertage fällt, gehalten sein, die Bezahlung vor dem Eingange des Sabaths- oder Feiertages und zwar vor 3 Uhr nachmittags zu leisten oder gewärtigen, daß widrigenfalls protestiret werde und sie auch bei hernach erfolgter Zahlung die Protestkosten vergüten müssen. Wofern jedoch der Inhaber, bis auf den ersten Werktag nach den Feiertagen die Zahlung zu fordern oder zu protestiren, freiwillig zuwarten wollte, soll ihm solches, ohne Nachtheil thun zu können, bevorstehen.

[1]) Als Datum 1. Okt. 1763 angegeben.

178.

1764 März 8 — 1764 s. d.

Judentaxen.

I.

1764 März 8.

Vortrag der Hofkammer.

(Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 717 ex 1764.)

Vortrag der Hofcamer ddo. 8.ten Martii 1764; reichet den nach der herabgediehenen allerhöchsten Resolution eingerichteten Taxtarifenentwurf zur allerhöchsten Bestätigung ein.

II.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. l. c.)

S t u p a n: ... Achtens bin ich gänzlich verstanden, daß wegen der Judentäxen dasjenige durch die Hofcanzley veranlasset werden solle, was die Hofcammer alda einrathet.

Die übrigen Gutachten befassen sich nicht mit dem auf die Juden bezüglichen Punkt.

III.

1764 März.

K. Handbillett an den Grafen Rud. Choteck.

(Kopie H. H. u. St. A. Staatsratsakten 717 ex 1764.)

— — — — Ansonsten hat die Canzley der N. Ö. Regierung aufzutragen, daß sie in betref deren Judentaxen aufmercksamst invigiliren solle, damit zu Verkürtzung des Taxgefälls in keinem Haus ohne erhaltenen Consens und entrichteten Tax denen Juden Bethstuben gestattet, noch Judenheurathen vollzogen, auch keine neue Judenwohnungen oder neue Familien heimlich und ohne Erlaubnus eingeführet werden. Worauf, ob nicht ein Poenale von 1000 Ducaten, wofür die Ortsjudenschaft zu haften und der Denuntiant davon ein Drittel zu beziehen hätte, statuiret werden möge, die Gutmeinung zu eröfnen ist.

H. Graf von Blümegen.

179.

1764 Mai 5.

Judenordnung.

Intimation der Kaiserin Maria Theresia durch die N. Ö. Regierung an die gesamte Wiener Judenschaft.

(Gedrucktes Exemplar N. Ö. St. A. H. 1 Judensachen Normale; A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2588, Codex Austriacus VI. p. 566 ff.)

Von der R. K. auch zu Hungarn und Böheim königlichen A. M. etc. N. Ö. Regierung wegen der gesamten hiesigen Judenschaft ex officio anzufügen:

Es sey bis anher vielfältiglich wahrgenommen worden, welchergestalt, obschon der unter dem allerhöchsten landesfürstlichen Schutze stehenden allhiesigen Judenschaft, denn allen jenen auswärtigen Juden, welche in dieser K. K. Residenzstadt Wien sich weiter niederzulassen oder auch nur auf eine kurze Zeit ihrer allhier habenden Verrichtungen halber anherzukommen gedenken, verschiedene Maß und Ordnungen und zwar erst letzthin sub dato 22ten September 1753[1]) sehr heilsam ausgemessen und vorgeschrieben worden, denselben jedoch von der Judenschaft pflichtschuldigst nicht nachgelebet, sondern einen und andern Wegs freventlich zuwider gehandelt worden seye. Da nun aber allerhöchstgedachte I. K. K. A. M. hierinfalls einen weitern Unfug zu gestatten nicht gesinnet sind, sondern alle und jede wider die in Sachen vorhin schon mehrfältig ergangene Verordnungen mittlerweile eingeschlichene Mißbräuche und Unordnungen alles Ernstes abgestellet wissen wollen; als haben Allerhöchstdieselbe über den allergehorsamst abgestatteten Vortrag gegenwärtige, neu verbesserte Judenordnung einzuführen und damit diese in allen und jeden Stücken,

wie hiernach stehet, zur genauen Erfüllung und Beobachtung gebracht und derselben allergehorsamst nachgelebet werde, ihr, K. K. N. Ö. Regierung, darob feste Hand zu halten, allergnädigst anbefohlen, und zwar:

Erstens, ist kein Jud befugt, weder in der Residenzstadt Wien noch andern Orten dieses Erzherzogthums Oesterreich ob und unter der Enns seinen Wohnsitz aufzuschlagen, er habe denn hierzu das Privilegium oder eine sonstige Befugnis von allerhöchsten Orten bewirket. Der ein Privilegium ansuchende und allhier sich niederlassen wollende Jud aber muß

zweytens seinem bey Hofe einreichenden Gesuche eine getreue Vermögensspecification, wieviel er nämlich sowohl an baarem Gelde als auch an annehmlichen Papieren und richtigen Aktivposten besitze, beylegen, hiernach aber seinen wahren und unverfälschten Vermögensstand bey der K. K. N. Ö. Regierung glaubwürdig vorzeigen und ausweisen, auch

drittens, was er Nützliches für das gemeine Wesen besonders mittelst Anlegung einiger Fabriken (zu welchem jedoch jederzeit christliche Arbeitsleute zu gebrauchen) unternehmen und

viertens, wieviel Toleranzgeld er jährlich abzureichen vermeine, sich deutlich erklären und wenn vorstehende requisita für richtig befunden worden und demselben sonach hierüber das Privilegium ertheilet würde, so ist er

fünftens alsdenn befugt, mit seinem Weibe und den in seinem Brode noch befindlichen Kindern durch die in dem privilegio ausgedrückte Zeit sich zu Wien aufzuhalten. Wenn aber

sechstens ein Sohn oder Tochter eines solchen privilegirten jüdischen Hausvaters sich verheurathet und folglich eine besondere Familie zu bestimmen anfängt, so genießen selbe keineswegs mehr das väterliche Privilegium, sondern sie sind entweder ein besonderes Privilegium für ihre neu angehende Familie zu bewirken oder aber sich von Wien hinwegzubegeben schuldig, in welchem letzteren Falle aber

siebentens der Vater solches vorläufig der K. K. N. Ö. Regierung bey Verluste seines privilegii anzuzeigen haben wird; desgleichen haben

achtens die Geschwisterte und übrige Befreundte eines privilegirten jüdischen Hausvaters, wenn sie nicht besonders privilegiret sind, vor andern fremden Juden kein Vorrecht und dürfen sich nicht anderst als nach vorläufig bey der K. K. N. Ö. Regierung bewirkten Passirung, auch nicht länger als durch die in derselben ausgedrückte Zeit allhier aufhalten, es wäre denn, daß sie die Stelle eines Buchhalters oder Kassiers bey ihren privilegirten Befreundten verträten oder sonsten unter den einem jüdischen Hausvater zu halten erlaubten Bedienten begriffen wären. Es stehet aber

neuntens einem jüdischen Hausvater frey, vom weiblichen Geschlechte soviel als er zu seiner Wirthschaft nöthig hat in seine Dienste zu nehmen, jedoch müssen selbe entweder ledig oder Witwen und nicht etwa, wie bisher bemerket worden, mit einem jüdischen Bedienten verheurathet seyn, wo ansonst, falls solches in Erfahrenheit gebracht würde, der Hausvater mit einer Strafe von 24 Reichsthalern beleget werden würde. Vom männlichen Geschlechte hingegen sind

zehentens nicht mehrer als 6 Personen mit Einbegrife des etwa nöthighabenden Buchhalters und Kassiers und zwar dergestalt zu halten gestattet, daß

eilftens selbe entweder ledigen Standes seyn müssen oder, falls sie verheurathet wären, ihre Weiber und Kinder sich allhier bey obiger Strafe nicht aufhalten sollen. Es sind auch

zwölftens die jüdischen Haushalter ihre Dienstleute jederzeit wenigstens auf ein halbes Jahr aufzunehmen schuldig und, wenn entweder aus erheblichen Ursachen während dieser Zeit oder nach Verstreichung derselben eine Abänderung mit denenselben vorzunehmen wäre, so soll sowohl der oder die Entlassene als auch der oder die Neuaufgenommene mit Namen der K. K. N. Ö. Regierung angezeiget, zugleich auch, falls dem jüdischen Hausvater, daß der Entlassene allhier verschuldet, bekannt wäre, solches bey ansonst eigener Dafürhaftung bedeutet werden. Nicht minder soll

dreyzehentens unter sothanen Bedienten kein Christ außer eines Kutschers und zweyer Schreiber (wovon jedoch keiner in der Kost stehen, auch der Kutscher allein im Stalle, die Schreiber aber weder in dem Hause wohnen noch minder schlafen dürfen) sich befinden. Würde aber

vierzehentens ein privilegirter jüdischer Hausvater zugleich einen Lieferungs- oder andern Contrakt mit dem allerhöchsten aerario anstoßen und hierzu außer dem §pho 10 in seinem Hause zu halten erlaubten Mannspersonen eigene jüdische Correspondenten, Afterlieferanten und andere mehrere jüdische Personen nöthig haben, so soll er solches nebst Benennung der Personen der K. K. N. Ö. Regierung anzeigen und von dannen die Passirung derselben erwarten, auch nach dessen Erhaltung selbe zu keinem in die Lieferung nicht einschlagenden Handel und Wandel gebrauchen. Woraus denn von selbst folget, daß

fünfzehentens der bisherige Unfug, vermög welchem besonders die in einer Lieferung verflochtene jüdische Hausväter selbst attestata, daß sie diesen oder jenen zu ihrer Lieferung oder sonstigen Diensten brauchen, an die Mauteinnehmer ausgestellet und andurch die eigenmächtige Passirung bewirket haben, gänzlich und zwar bey Strafe 24 Reichsthaler, im öfteren Betretungsfalle aber bey Verlustigung des privilegii abgestellet sey. Und obgleich

sechzehentens einem jeden privilegirten Hausvater in Gesellschaft seines Weibs, Kinder und etwa benöthigten Bedienten vor die Linien ungehindert hinauszugehen gestattet ist, so muß doch, falls er einen seiner Söhne oder Bedienten allein vor die Linien etwa auf das Land schicken wollte, solches dem zu der Ertheilung der Passirungen von der K. K. N. Ö. Regierung ernennten commissario mittelst eines Zettels, worinnen der Name des abzuschickenden Sohns oder Bedienten enthalten, angezeiget, auch, nachdem hierauf die Passirung geschrieben worden, solches dem abgehenden Sohne oder Bedienten, damit selbe es bey ihrer Zurückkunft dem Mauteinnehmer abgeben können, mitgegeben werden. Auf daß man aber, ob das bisher wegen der Hausgenossenschaft eines privilegirten Juden Festgesetzte genau beobachtet werde, von Zeit zu Zeit wissen möge, so soll

siebzehentens jeder jüdiche Hausvater alle Vierteljahre eine getreue Specification, in welcher sein Weib, die Kinder bederley Geschlechts mit ihrem Vor- und Zunamen und wie alt jedes sey, denn die in seinen Diensten habende Leute, wie auch, falls ein mit dem Passirzettel versehener fremder Jud sich bey ihm aufhielte, mit dem Beysatze, wie lang solcher bereits hier seye, ausgedrücket werden müsse, also gewiß einreichen, als er im widrigen wegen unterlassener Einreichung mit einer Strafe von 24, falls er aber, ein oder anderes darinnen ausgelassen zu haben, betreten würde, mit gleichen 24 Reichsthalern angesehen würde;

achtzehntens ist einem solchen privilegirten Hausvater für sich und ganz allein zu handeln erlaubt, dergestalt, daß, wenn dessen Kinder oder Bediente anderst als zuhänden ihres Vaters und Dienstherrn sich in eine Handlung einzumischen erkühneten, selben alle Waaren konfisciret, der Hausvater aber, wenn er hievon Wissenschaft getragen zu haben überwiesen würde, seines privilegii entsetzet und von hier abgeschaffet werden solle. Jedoch erstrecket sich

neunzehentens diese dem Hausvater ertheilte Handlungsbefugnis weiter nicht als auf Wechsel, Geld und Jubelen, also daß selber, wenn er mit anderen Sachen zu handlen unternähme, seines privilegii verlustigt würde. Es wäre denn, daß

zwanzigstens das allerhöchste Aerarium mit selbem einen besonderen Contrakt auf eine gewisse Lieferung anstöße, wo sodenn ihm mit den in solchem ausgedrückten Waaren und zwar nur zuhänden des allerhöchsten aerarii oder der von dannen angewiesenen Personen ungehindert zu handlen gestattet ist; noch viel mehr aber ist

einundzwanzigstens den Juden das sogar den Christen nicht zustehende Hausiren in der Stadt und auf dem Lande und zwar bey ansonst nebst Verlustigung des privilegii verhängenden Confiscation der herumtragenden Waaren verbothen. Desgleichen soll

zweyundzwanzigstens kein Jud weder Sachen, welche ihm bey dem Kaufe verdächtig vorkommen oder durch öffentliche Zeitungen,

gemeinen Ruf oder Kundmachung des Eigenthümers für gestohlen erkläret sind, erkaufen, noch, wenn er nachderhand, daß jenes, so er bona fide erkaufet, gestohlen sey, erführe, solches vertuschen, sondern sogleich also gewiß gehörigen Orts anzeigen, als im widrigen selber mit empfindlicher Gelds- oder Leibesstrafe angesehen werden würde. Ferner darf

dreyundzwanzigstens kein Jud auf ein Haus, Grundstuck oder Fechsung leihen, noch minder aber ein Haus in oder vor der Stadt oder auf dem Lande, noch andere Realitäten weder auf eigenen noch eines christlichen Gewehrträgers Namen erkaufen, wo im widrigen das dargeliehene Geld oder das erkaufte Haus oder Realität confisciret und, falls er solches auf eigenen Namen erkaufet, wider den Verkaufer, falls sich aber ein Christ als Gewehrträger angegeben, wider diesen eine empfindliche Geldstrafe verhänget werden würde. Wie denn auch, die von sothanen privilegirten Juden zu miethen kommende Wohnungen belangend,

vierundzwanzigstens in den Vorstädten außer zweyen Männern und sovieler Weiber, welche in dem an die jüdische Begräbnis in der Roßau stoßenden Hause, ohne jedoch den mindesten Handel zu treiben, sich aufhalten dürfen, keinem Juden zu wohnen gestattet ist. In der Stadt aber

fünfundzwanzigstens soll kein Jud eine Wohnung beziehen, er habe denn vorher solche mittelst eines besondern Anbringens der K. K. N. Ö. Regierung angezeiget und von dannen hierauf die Bewilligung erhalten, wo im widrigen, falls etwa ein dermals bereits hier wohnhafter Jud seine Wohnung ohne vorläufig erhaltener Bewilligung änderen oder ein sich neuerdings hier niederlassen wollender in ein christliches Haus einziehen sollte, selber mit einer Strafe per 50 Reichsthaler beleget werden würde. Damit aber

sechsundzwanzigstens die Juden von den Christen desto leichter erkennet und die im widrigen Falle zu besorgende Unanständigkeiten verhindert werden mögen, so sollen die verheurathete Juden oder Witwer die Bärte sich wohlkennbar wachsen lassen, wo im widrigen Falle, da ein solcher Jud ohne Bart betreten würde, selber sogleich gefänglich eingezogen und das erstere Mal der Bemittelte um 24 Reichsthaler, der Unbemittelte aber am Leibe gestrafet, das andere Mal hingegen noch schärfer angesehen und beschaffenen Umständen nach von hier gar abgeschaffet werden würde. Belangend

siebenundzwanzigstens die Jurisdiction über die hiesige privilegirte Judenschaft, so gebühret selbe quoad iustitiale dem K., auch K. K. Oberst Hofmarschallenamte, in politicis und publicis aber der K. K. N. Ö. Regierung, daß also

achtundzwanzigstens der jüdische Rabbiner hierlandes gar keine Jurisdiction über die Judenschaft auszuüben berechtigt sey. Desgleichen ist

neunundzwanzigstens den allhier befindlichen Juden nicht gestattet, eine Synagoge zu errichten oder sonst einen besonderen Ort zur gemeinschaftlichen Verrichtung ihrer jüdischen Ceremonien zu bestimmen, sondern muß solche jeder jüdische Hausvater mit seinen Hausgenossen in möglicher Stille ohne mindester Aergernis der Christen exerciren. Wie denn auch

dreyßigstens, wenn sich ein Jud auf der Gasse, wo das Venerabile getragen wird, befindet, selber sich beyzeiten in das nächste Haus zu begeben und daselbst die Vorübergehung abzuwarten; falls er aber zur Zeit, da das Venerabile vor seinem Wohnungshause vorbeygehet, sich bey dem Fenster befindet, sowohl er als alle seine Hausgenossene sich sogleich von dannen dergestalt hinwegzubegeben haben, damit selbe weder gesehen werden, noch auf die Gasse sehen können, wo im widrigen der jüdische Hausvater, wenn von ihm oder seiner Familie und Hausleuten etwa einige Ungebührlichkeiten ausgeübet, der eigentliche Thäter aber entweder nicht betreten oder von demselben nicht gestellet werden sollte, empfindlich am Gelde, auch allenfalls am Leibe oder gar beschaffenen Umständen nach mit der Abschaffung von hier gestraft werden würde. Nicht minder soll

einunddreyßigstens kein Jud an Sonn- und Feyertagen vor 12 Uhr morgens aus seiner Wohnung gehen, noch minder aber vor dieser Zeit einigen Handel treiben, es wäre denn, daß solches ganz besondere Umstände erfoderten, welche er dem jeweiligen praesidi der Judenkommission anzuzeigen und von selbem eine schriftliche, jedoch unentgeltliche Erlaubnis also gewiß abzuholen hätte, als ansonsten, falls er im Betretungsfalle solche nicht aufweisen könnte, selber mit einer Strafe von 12 Reichsthalern anzusehen kömmt. Wenn

zweyunddreyßigstens die Zeit, auf welche einem Juden das Privilegium ertheilet worden, zu Ende gehet, so muß selber, falls er sich noch fernerhin hier aufzuhalten gedenket, sechs Wochen vor wirklicher Verlöschung um die Confirmation desselben allerhöchsten Orts anlangen. Widrigens

dreyunddreyßigstens, falls er dieses unterließe und nach Verfließung dieses Termins in der Stadt oder den hiesigen Vorstädten betreten würde, derselbe in Verhaft genommen und von dannen vor die Linien hinausgeführet werden solle. Worgegen aber demselben jedoch, falls er

vierunddreyßigstens in diesem Termine mit seinen währender Zeit geführten Geschäften nicht vollkommene Richtigkeit gepflogen hätte, zu weiterer Ausführung derselben einen Sachwalter, entweder in der Person eines Christen oder eines privilegirten jüdischen Hausvaters, dessen Sohns oder eines unter der jedem Juden iuxta §um 10 passirten Zahl begriffenen Bedienten aufzustellen unbenommen verbleibet. Soviel aber

fünfunddreyßigstens die mit keinem privilegio zum hiesigen Aufenthalte versehene, sondern nur auf einige Zeit anherkommende, fremde Juden betrift, soll jeder, sobald er an die Linien kömmt, seinen Namen und die Ursache, warum er hieherkomme, denn, wo er zu wohnen gesinnet sey, dem Mauteinnehmer andeuten und sich so lang daselbst aufhalten, bis derjenige, welchen der Mauteinnehmer zu dem von der K. K. N. Ö. Regierung zur Ertheilung der Passirungen ernennten kommissario abgeordnet hat, wiederum zurückgekehret und ihm das Passirzettel gebracht haben wird,[2]) wornach er dem Ueberbringer dessen sogleich 17 Kreuzer für seine Mühe und

sechsunddreyßigstens für die Tage, auf welche das Passirzettel lautet, zu Marktzeiten zwey, außer dem Markte aber einen Gulden anticipato zu entrichten haben wird. Es wäre denn, daß

siebenunddreyßigstens ein Jud bey den Linien darthäte, daß er 1mo Pagamenter oder Bruchsilber für das allhiesige K. K. Münzamt mit sich führe, oder 2do von der K. K. Ministerialbancodeputation zur Anzeigung einiger Contrabanten ausgewählet und eben zu diesem Ende anherzugehen gesinnet wäre, oder 3^{tio} eine Foderung an dem allerhöchsten aerario (zu dessen Liquidirung seine persönliche Gegenwart auf einige Zeit nöthig seyn därfte) zu stellen hätte; in welchen Fällen mit selbem gleich jemand von den Linien gegen oberwähnter Gebühr zu dem kommisssario geschicket, von diesem aber ihm ein geschriebenes unentgeltliches Passirzettel auf 24 Stunden gegen dem ertheilet werden wird, daß er gehalten sey, gleich des andern Tags von der Gehörde [!] ein attestatum, daß er die Pagamenter wirklich abgegeben, die Denunciation gemachet und wegen einer zu stellen habenden Foderung seine persönliche Gegenwart wirklich nöthig, auch wie lang in diesen Fällen sein Aufenthalt erfoderlich sey, beyzubringen, damit hiernach das gedruckte Passirzettel eingerichtet und ihm ertheilet werden möge. Es därfen aber

achtunddreyßigstens die also hereinpassirte Juden sich in keinem anderen Orte als in der eigends hierzu gewiedmeten jüdischen Garküche oder bey einem privilegirten Juden aufhalten, widrigens, wenn ein Jud entweder in oder vor der Stadt in einer anderweitig gemietheten christlichen Wohnung betreten würde, derselbe mit 24, der christliche Hausinhaber aber oder Afterbestandgeber mit 50 Reichsthaler Strafe angesehen werden würde. Es sollen auch derley fremde, anherkommende Juden

neununddreyßigstens alles Handels und Wandels, auch desjenigen, welcher den privilegirten Juden §^{pho} 19no zugestanden worden, bey Strafe der Confiscation oder, falls man erst nach vollbrachtem negotio daraufkömmt, empfindlicher Gelds- oder Leibesstrafe, sich enthalten. Ansonst aber

vierzigstens während der Zeit ihres hiesigen Aufenthaltes überhaupt nach jenem, was §phis 21, 22 und 23 von den privilegirten Juden gesagt worden, sich achten. Bey Verstreichung des in dem Passirzettel ausgedruckten Termins hingegen, falls

einundvierzigstens ein solcher fremder Jud während seines passirten Aufenthalts seinen Zweck noch nicht erreichet hätte, wenigstens den Tag vor der wirklichen Exspirirung des Termins nebst allenfälliger Beybringung glaubwürdiger attestatorum, daß er ohne seiner Schuld bisher seine Geschäfte nicht zu Ende bringen können, dem zur Ertheilung der Passirungen aufgestellten commissario anzeigen und die Prolongation gebührend ansuchen, oder aber, wenn er solches unterließe,

zweyundvierzigstens folgenden Tags nach dem verstrichenem Termine längstens bis Mittagszeit die Stadt und Vorstädte bey ansonst für jeden Tag seines längeren Aufenthaltes verwirkenden Strafe per 6 Reichsthaler verlassen und bey den Linien sein Passirzettel zurückgeben. Daher denn auch

dreyundvierzigstens dem zeitlichen Inhaber der jüdischen Garküche sowohl als der gesamten privilegirten Judenschaft hiemit ernstgemessenst eingebunden wird, künftighin keinen fremden Juden, bevor er sein Passirzettel und die Richtigstellung der davor bezahlten Taxe vorgewiesen, in die Wohnung zu nehmen, noch über die in dem Passirzettel ausgedruckte Zeit den Aufenthalt zu gestatten, wo im widrigen im ersten Falle sowohl der ohne Passirung sich hier aufhaltende Jud als auch derjenige, so ihm den Unterstand verstattet, um 24 Reichsthaler gestrafet, im zweyten Falle aber jener, so ihm den längeren Aufenthalt gegeben, mit der §pho 42do für den fremden Juden ausgemessenen Strafe angesehen werden würde. Es kann auch

vierundvierzigstens künftighin kein fremder Jud zu Legitimirung seines hiesigen Aufenthalts außer der von der K. K. N. Ö. Regierung enthaltend alleinigen Passirung die entweder von auswärtigen oder auch in I. M. allerhöchsten Diensten stehenden ministris ihm ertheilte protectionales vorschützen, zumal einestheils, damit keine solche mehr ertheilet werden, bereits das Gehörige veranstaltet worden, anderentheils aber, falls auch demungeachtet einige ertheilet würden, hierauf keine Acht genommen werden wird. Betreffend endlich

fünfundvierzigstens die Jurisdiction über derley nur durch einige Zeit sich allhier aufhaltende fremde Juden, so haben diese nicht allein in politico, sondern auch im Justizwesen der K. K. N. Ö. Regierung zu unterstehen.

Wornach denn nicht allein die gesamte hiesige privilegirte, sondern auch alle andere anherkommende fremde Juden, soviel jeden betrift, sich gebührend zu achten und dieser ihnen ausgemessenen

Ordnung auf das genaueste auch gehorsamste nachzuleben wissen werden.[3])

Franz Ferdinand Graf von Schrattenbach[4]) Ex. Cons. Reg. Inf. Austr.
Statthalter. Wien, den 5ten May 1764.
Thomas Ignaz Edler von Pöck[5]) Joseph de Carriere.[6])
Kanzler. Joseph Martin von Hauer.[7])
L. S.

[1]) Vgl. Nr. 161.

[2]) Formular aus dem Jahr 1767 (G. F. A. Cameral-Akten Nr. 26.)

Von der K. K. N. Ö. Regierung wegen wird de . . . . Jud . . in Ansehung . . habenden Verrichtung hereinzupassieren, dann durch . . . Tage allhier zu verbleiben, gegen deme bewilliget, daß selb . . sich der allergnädigst ergangenen Judenordnung gemäß betragen, weder bey Tag noch Nacht in denen Christenhäusern aufhalten oder übernachten, sondern bey denen privilegirten Juden, so lang . . . . allhier zu verbleiben verstattet wird, wohnen, die gewöhnliche Tax mit . . baar zuhänden des K. K. Admodiateur Herzl Khue erlegen, auf dieses Zettul aber der Hereinpassirung halber ruckwärts durch den Linienweegmautheinnehmer die Zeit anmerken lassen, sodann nach verflossener Zeit vor der Hinauspassirung gegen Zuruckstellung des bezahlten Passirungszettuls um ein ohnentgeltliches derley Passirungszettul bey dem aufgestelten commissario also gewis melden solle, wie im widrigen bey beschehender Uebertretung obiger Verordnung d . selbe alsogleich arrestirlich angehalten und nach beschaffenen Umständen mit noch schärferer Bestrafung angesehen werden würde.

Actum, Wien den . . . .

Logiret . . . .

Im Jahre 1767 beschwerte sich der jüdische Leibmautpächter Herzel Khue (Original der Bittschrift G. F. A. Cameral-Akten Nr. 26) darüber, daß einige jüdische Münzlieferanten sich trotz der Bestimmungen der Judenordnung bei Lösung der Passierscheine renitent gegen ihn benommen hätten.

[3]) Im Juni 1764 wurden noch folgende Ergänzungsbestimmungen zu obiger Judenordnung verfaßt (Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2588):

Wenn der Sohn oder die Tochter eines privilegierten Juden heiraten, ihnen also nach § 6 der Judenordnung vom 5. Mai 1764 der Aufenthalt in Wien ohne besonderes Privileg versagt ist, haben sie sich binnen 6 Wochen aus der Stadt zu entfernen und für jeden Tag ihres längeren Aufenthalts 6 Reichstaler zu bezahlen. Wenn ein privilegierter Jude nach § 12 der Judenordnung eine Änderung seiner Dienerschaft anzeige, sei ihm für fremde Bediente ein unentgeltlicher Passierzettel auszufolgen; entlassene Diener dürfen, wenn sie sich in Wien einen neuen Dienst suchen wollen, 4—5 Tage unentgeltlich in der Stadt verweilen. — Die Kommission habe vierteljährlich und zwar an Sonn- oder Feiertagen früh bei allen jüdischen Hausvätern und in der Garküche eine Visitation jedoch ohne Wache vorzunehmen. — Wenn ein Jude beim Vorübertragen des Venerabiles sich nicht in das nächste Haus begäbe, ohne einen triftigen Entschuldigungsgrund vorzubringen, solle er 34 Reichstaler, wenn er sich ungebührlich betragen hätte, 50 Reichstaler bezahlen, unbemittelte wären auf 14 Tage in das Rumorhaus zu legen. Wenn ein Jude wichtiger Geschäfte halber an Sonn- oder Feiertagen vor 12 Uhr seine Wohnung verlassen müßte, könnte ihm von Fall zu Fall von der Kommission ein Passierzettel gegeben werden. — Nach Ablauf eines Privilegs müßte ein Jude die Stadt bei Strafe von 50 Reichstalern binnen 6 Wochen verlassen.

[4]) Franz Ferdinand Graf von Schrattenbach (1707—1785), 1749 Hofkanzleihofrat, dann Mitglied der Obersten Justizstelle und der Revisions-

kommission, von 1759 an Statthalter in Niederösterreich. (Starzer: Statthalterei, p. 327 ff.).

[5]) Dr. Thomas Ignaz Freiherr von Pöck, Advokat, 1746 Regimentsrat, 1747 Rektor der Wiener Universität, 1751 Hofrat bei der Obersten Justizstelle, 1752 Regierungskanzler. (Starzer: Statthalterei p. 459.)

[6]) Joseph de Carrière als Regierungsrat von 1761—1769 nachweisbar. (Starzer: Statthalterei p. 465.)

[7]) Joseph Martin Edler von Hauer als Regierungsrat von 1759—1773 nachweisbar. (Starzer: Statthalterei p. 463.)

180.

1764 Juni 23.

Stempelgebühr.

Patent.

(Druck nach Codex Austriacus VI. p. 587.)

Wir Maria Theresia, etc. entbieten allen und jeden Unsren getreuen Vasallen und Unterthanen, was Würden, Standes und Wesens die sind, Unsre Gnade und fügen euch hiemit gnädigst zu wissen, wasgestalt Wir respectu der in den emanirten Siegelordnungen und Patenten nicht ausdrücklich enthaltenen Instrumenten zur fernern Erläuterung nachträglich kundmachen zu lassen allergnädigst befunden, daß

— — 5to. die jüdische Heyrathsconsense vermög des emanirten Patents,[1]) wenngleich solche von der Kanzley nicht besonders sondern durch Bescheide ertheilet würden, maßen die Modalität die Eigenschaft der Sache nicht ändert, mit dem Guldenstempel signiret werden sollen. — — —

[1]) Stempelordnung vom 3. Febr. 1762, vgl. Codex Austriacus VI. p. 260 ff.

181.

1764 s. d. — 1764 Aug. 24.

Judenschuldensteuer.

I.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. Staatsratsakten 2266 ex 1764.)

Borié: Ad 4. finde ich die von der Canzley gegen das Monitum der Hof- und Rechencamer authoritative machende Interpraetation, daß die arme Juden ebenso wie die Christen von der Schuldensteuer freyzulassen wären, der allerhochsten Intention keinesweges gemäß. Die Juden waren anfänglich ad duplum taxirt; auf ihre Vorstellung, daß ohnehin der Reiche den Armen ubertragen müsse, wurden sie auf das simplum zuruckgesezet. Nunmehro, da sie diese Begünstigung erlanget, will nun auch jenes, so die Ursach der

Begünstigung ware, nachgelassen werden. Die Schuldensteuer traget ohnehin nicht das angetragene Quantum; wan nun die Stellen nur immer auf das Nachlassen einrathen, so wird das Gefall noch mehr verringert werden, besonders aber wird diese Verminderung bey denen Juden eintreffen, denn die mehriste deren seynd arm. Es werden also die mehriste frey durchgehen und darmit das Gefall uber 10.000 fl. und mehr geschwächet werden. Nach meinen geringen Ermessen wäre also die von der Canzley für die Juden allzugünstige Entschliesung aufzuheben und zu verordnen, daß von allen Juden ohne Ausnahmb die Schuldensteuer eingebracht, jene aber, so solche nicht zahlen konnen, aus denen Erblanden abgeschaffet werden sollen. Dann mit Betteljuden ist dem Land nicht gedienet.

Blümegen: Ich bin mit denen monitis des Freyherrn von Borié verstanden, nur glaubte ich, daß für die Juden, welche nit zahlen können, die Gemeinden haften . . .

II.

1764 Aug. 24.

K. Resolution.

(Kopie H. H. u. St. A. Staatsratsakten 2266 ex 1764.)

— — — In cameralibus (ref. Marburg) ist die von der Canzley gegen das Monitum der Cammer gemachte Interpretation, daß die arme Juden so wie die Christen von der Schuldensteuer freygelassen werden sollen, Meiner Intention keineswegs gemäß, welche also abzuandern und darauf zu bestehen ist, daß von allen Juden ohne Ausnahm die Schuldensteuer eingebracht werden und für jene, welche zu zahlen nicht vermögen, die Gemeinden haften sollen.

182.

1765 Jan. 19 — 1765 Febr. 15.

Modalitäten bei der Taufe von Judenkindern.

I.

1765 Jan. 19.

Vortrag der Hofkanzlei.[1])

(Original C. A. IV. T. 9. Karton 81. 101 ex Febr. 1765.)

Anläßlich des Übertrittes der dem Wolf Katz in Mähren entwichenen Frau, die ihre beiden Kinder zur Taufe mit sich nahm, forderte Maria Theresia von den Länderstellen in Böhmen, Mähren und Schlesien Gutachten über die Frage, was mit den Kindern zu geschehen habe, wenn ein jüdischer Elternteil zum Christentum übertrete und zwar besonders mit jenen, die selbst schon genug Vernunft zur Entscheidung darüber hätten, ob sie zum Christentum übertreten wollen oder nicht; welches

Alter für diese Entscheidungsfähigkeit anzusetzen sei und was in dem Falle zu geschehen hätte, wenn ein Kind gegen den Willen seiner Eltern getauft zu werden verlange. Nachdem die Hofkanzlei die Gutachten der genannten Länderstellen und der schlesischen Bischöfe dargelegt hat, erstattet sie ihre eigene Meinung über diese Fragen folgendermaßen:

Es solle festgesetzt werden, daß es in Hinkunft verboten sei, Judenkinder gegen den Willen ihrer Eltern zu taufen. Von diesem Verbot seien 2 Fälle auszunehmen, nämlich, wenn sich das Judenkind in Lebensgefahr befinde, oder wenn es von seinen Eltern verstoßen oder verlassen würde, wodurch sich der Vater der Gewalt über sein Kind begeben habe. Dieses Kind sei dann einem christlichen Seelsorger zur Taufe und weiteren Obsorge zu übergeben. Wenn ein Christ das obige Verbot übertrete und ein Judenkind taufe, so habe er nicht nur eine Geld- oder Leibesstrafe zu erdulden, sondern auch für den ferneren Unterhalt des getauften Kindes zu sorgen. Die Eltern des Kindes aber haben demselben seinen Vermögensanteil auszuzahlen. Dagegen unterliege es keinem Zweifel, daß ein Judenkind, das die „annos discretionis" schon erreicht habe und getauft zu werden verlange, auch gegen den Willen seiner Eltern zum Christentum übertreten könne. Was nun die Festsetzung der „Vernunftsjahre" betreffe, so, meine die Hofkanzlei, seien dieselben bei verschiedenen Kindern sehr ungleich. „Wie man denn erst in dem vergangenen Jahr gewisse in Salzburg geborene Kinder unter dem 7. Jahr ihres Alters in der Welt herumgeführt, welche in der Musik so erfahren gewesen, daß sie selbst componirt haben, wozu mehr als ein iudicium discretivum erfordert wird." Es sei daher wohl am besten, zu bestimmen, daß Kinder über 12 Jahren sofort auch gegen den Willen der Eltern auf ihr Verlangen zu taufen seien; ein jüngeres Kind aber, wenn es auch unter 7 Jahre wäre und ein Christ zu werden begehrte, sofort in ein Hospital oder in ein Waisenhaus oder zu frommen Christen gebracht, von weltlichen und geistlichen Kommissären geprüft und bei entsprechender Kenntnis des Bösen und Guten zur Taufe zugelassen werden solle. Trete ein Elternteil zum Christentum über, so haben ihm alle Kinder, die die „annos discretionis" noch nicht erreicht haben, zu folgen, die, die sie überschritten haben, nur wenn sie einverstanden sind. Seien die Eltern gestorben, so könnten auch die Großeltern ihre unmündigen Enkelkinder taufen lassen. Bei Lebzeiten der Eltern sei diese Befugnis nach der Meinung der Mehrzahl der Hofräte nur dem Großvater väterlicherseits einzuräumen.

[1]) Vgl. für die Frage der Judentaufen, Wolf G.: Judentaufen in Österreich, besonders 45 ff.

II.

1765 s. d.

K. Resolution.

(Original C. A. IV. T. 9. l. c.)

Ich begnehmige den Inhalt dieses wohl ausgearbeiteten Vortrags; doch sind die anni discretionis auf das siebende Jahr festzu-

setzen, maßen zu derer weiterer Erstreckung über das siebende bis auf das zwölfte keine Ursache vorhanden finde. Bey denjenigen Judenkindern, welche das siebende Jahr noch nicht erreichet haben, doch aber getauft zu werden verlangen, ist jedesmal die Untersuchung von der geist- und weltlichen Obrigkeit vorzunehmen und eine genaue Prüfung anzustellen, ob sie das genugsame zu diesem großen Werke erforderliche Licht der Vernunft besitzen. Wider diejenige, welche ein mit nicht genugsamer Vernunft begabtes Judenkind wider Willen der Eltern, Verwandten und Gerhaben taufen, ist die Strafe festzusetzen, daß sie dieses von ihnen getaufte Kind aus ihrem eigenen Vermögen erhalten und nach Umständen weiters bestrafet werden sollen. Im übrigen ist nicht nöthig, in dieser Sache ein förmliches Patent zu publiciren, sondern nur, wie sich hierin zu verhalten sey, eine currenda zu erlassen und in solcher alles deutlich und vernehmlich auszudrücken.

Maria Theresia *[eigenhändige Unterschrift.]*

III.

1765 Febr. 15.

Zirkular Maria Theresias.

(Konzept mit E. V. C. A. IV. T. 9. Böhmen. Karton 81. N. Ö. St. A. H. 1 Judensachen Norm. nr. 1 de anno 1765 enthält ein gedrucktes Exemplar. Das zu verlautbarende Regierungsdekret an den Wiener Magistrat ddo. 1. März 1765, W. St. A. Alte Registratur, nicht repert. Druck: Codex Austriacus VI. p. 672. Kropatschek: Sammlung der Gesetze 1740—80 IV. p. 314. Wolf: Judentaufen in Österreich p. 55 ff.)

Maria Theresia etc. Liebe Getreue! Nachdeme sich bishero sonderheitlich in Unserem Erbkönigreich Böheim und Marggrafthum Mähren verschiedene Fälle ereignet, daß unmündige Judenkinder ihren Eltern von denen Christen aus einem übertriebenen Religionseifer oder anderen Absichten entzogen und entweder selbst getaufet oder der Geistlichkeit zu solchem Ende zugeführet, hierwider aber von denen Unsern landesfürstlichen Schutz genüßenden Judenschaften mehrfältige Klagen geführet und umb gnädigste Abhülfe gebethen worden, so haben Wir auf den Uns hierwegen beschehenen gehorsamsten Vortrag nach der Sachen reiflichen Erwägung mit Rücksicht deren disfalls ergangenen päbstlichen Constitutionen folgende Maasreglen zur genauen Beobachtung festgesetzet: Daß fürohin primo allen und jeden Unseren christlichen Landesinwohneren und besonders denen Hebammen alles Ernstes und nach beschaffenen Umbständen unter gemessener Strafe hiemit verbothen seyn solle, ein unmündiges mit nicht genugsamer Vernunft begabtes Judenkind heimlich zu entführen und wider den Willen seiner Eltern, Vormünder oder Gerhaben zu taufen, wobey Wir jedoch nachstehende zwey casus ausgenommen wissen wollen: Daß nehmlich ein dergleichen unmündiges Judenkind, wann selbtes entweder in der äußersten Lebensgefahr sich befände

und nichts anderes als der gewiß erfolgende Tod vorzusehen, oder dasselbe von seinen Eltern und Vormündern verlassen und verstoßen wäre, mithin die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt über solches aufhörete, alsdann in dem erstern Fall von der christlichen Hebamme nach dem Ausspruch der heiligen Congregation de anno 1678 gar wohl getaufet werden könne, in dem andern Fall aber das verlassen- oder verstoßene Judenkind denen ordentlichen Seelsorgern übergeben, von diesen getaufet und sodann in der christlichen Lehre unterrichtet werden solle. Daferne je gleichwohlen wider obangeregt Unser ausdrükliches Verboth die Taufe eines solch unmündigen Judenkindes von jemanden unternommen würde und hiebey materia et forma sacramenti adhibiret worden zu seyn bewiesen wäre, alsdann ist zwar eine solche obschon unerlaubte Taufe nach der Lehre aller catholischen Schriftgelehrten für gültig zu achten, das also getaufte Judenkind aber sofort von seinen jüdischen Eltern und Befreunden abzusonderen und auf Unkosten desjenigen, welcher sothane verbothene Tauf vorgenommen, bey guten und frommen Christen zu erziehen oder, wann derselbe dazu die Mittel nicht hätte, das getaufte Judenkind in einem Waysenhaus oder Spital zur Unterricht.- und Erziehung, bis selbtes eine Profession zu erlernen fähig seyn wird, abzugeben; wohingegen die jüdischen Eltern oder Gerhaben anzuhalten seynd, derley Kindern ihren Kindstheil realiter oder mit Bürgen zu versicheren. Solte aber ein Judenkind die nachher bestimmende annos discretionis bereits erreichet haben und zwischen dem Guten und Bösen zu urtheilen imstande seyn, mithin getauft zu werden verlangen, so ist kein Anstand zu machen ein solches Kind nach erlangter genugsamen Instruction der christ-catholischen Glaubenslehre ohne Einwilligung der Eltern durch die heilige Tauf der Kirche einzuverleiben. Damit man nun wissen möge, was hierinfalls für ein Alter pro sufficienti usu rationis zu halten seye, so haben Wir secundo gnädigst für gut befunden und statuiren hiemit, daß die Überlegungskraft und der Gebrauch der Vernunft nach vollendeten siebenden Jahr den Anfang nehme, folgsam ein in diesem Alter stehendes Judenkind nach seinem Verlangen ohne Anstand wider den Willen seiner Eltern und Vormünder getaufet werden könne; dahingegen mit denenjenigen Judenkindern, welche das siebende Jahr noch nicht erreichet haben, jedoch getaufet zu werden verlangen, jedesmahl vorhero die Untersuchung von der geist.- und weltlichen Obrigkeit vorzunehmen und eine genaue Prüfung anzustellen ist, ob sie das genugsame zu diesem großen Werk erforderliche Licht der Vernunft besitzen, wo sodann erst ein dergleichen Kind entweder in ein Hospital oder Waysenhaus oder zu frommen christlichen Leuthen gegeben und, wann es zuvorderist nach Nothdurft in der Christenlehre unterrichtet, zum Sacrament der heiligen Taufe gebracht, die jüdischen Eltern oder Gerhaben aber angehalten werden sollen, nach Maas ihres Vermögens

dem Kind nicht nur die alimenta zu reichen, sondern auch das Kindstheil realiter oder mit Bürgschaft zu versichern. Endlichen und tertio verordnen Wir in Kraft dieses, daß, im Fall ein Theil der jüdischen Eltern, es seye der Mann oder das Weib, die catholische Religion annimmet, die mit zur Tauf bringende Kinder auch wider Willen des im Judenthum verbleibenden Ehegattens getaufet werden können, wobey jedoch wohl zu unterscheiden ist, ob die Kinder allschon die behörige Überlegungskraft und die vorhin bestimmte annos discretionis erlanget haben oder nicht; maßen im erstern Fall denenselben freyzulassen ist, dem zum Christenthum tretenden Theil zu folgen oder im Judenthum zu bleiben; im andern Fall aber die unmündigen Kinder dem den christlichen Glauben annehmenden Theil auszufolgen und mit demselben zu taufen seynd; wie Wir dann zugleich diesen leztern Fall dahin verstanden und erweiteret wissen wollen, daß auch dem zur christ.-catholischen Religion tretenden jüdischen Großvater die Befugnis zustehen solle, seine Enkeln, nehmlich die Kinder seines noch lebenden oder verstorbenen jüdischen Sohns, wann selbe den Gebrauch der Vernunft annoch nicht besitzen, mit sich zur Tauf und dem christlichen Glauben antragen zu können. Ihr habt solchemnach diese Unsere höchste Generalverordnung nicht allein genau zu beobachten und euch in vorkommenden Fällen hiernach zu dirigiren, sondern auch solche dahin, wo es nöthig, per currendam zum ebenmäßigen Verhalt zu intimiren.[1]) — — —

Wien, den 15. Febr. 1765.

[1]) Hier folgt ein auf Böhmen bezüglicher Passus.

183.

1765 Febr. 3.

Die Einfuhr fremder Rohprodukte und einiger verarbeiteter fremder Waren ist gestattet.

Zirkular an die Administrationen von Böhmen, Mähren und Schlesien und die Oberämter der Hauptmaut von Wien, Krems, Linz, Graz und Laibach.

(Kopie G. F. A. Commerz-Akten 70.)

Unsern Gruß!

Gleichwie der Verboth des jüdischen Handelstriebs mit fremden fabricatis hauptsächlich dahin zielet, daß hierdurch die Aufnahm[1]) und Erweiterung der inländischen Manufacturen bewirket werden möge, also wird hingegen den Juden der Handl, folglich auch die Einfuhr von fremden productis artis insoweit gestattet, als solche entweder inner Landes nicht zur Perfection gebracht werden können, oder also solche zu einer weiteren Effabricirung erforderlich und tauglich seynd, worunter alle fremde Material-, Spetzerey- und Farbwaaren,

folglich auch Zucker, Caffée und Indigo etc., dann die aus den gröbsten[2]) gearbeitete materiae primae als rohe Häute, Belzwerk, gesponnen- oder geschlagene Wolle, Harras und andere, auch gefärbte Garn, rohe und incartirte Seiden und dergleichen Gattungen gehörig, welche[3]) den Anlaß zu einer weiteren Effabricirung geben. Mithin seynd derley von fremden Landen durch die Juden eingeführt werdende producta artis gegen Entrichtung der gewöhnlichen Maut und respective anderen Giebigkeiten passiren zu lassen. Da aber jedoch unter solchen einige Gattungen, als nämlich Juchten, vorkommen dürften, welche den inländischen Erzeugungen abbrüchig seyn könnten, so ist die Einfuhr der in die inländischen Erzeugungen einschlagenden Waarengattungen nicht anderst als mittelst Pässen und vorläufiger Anweisung an die Fabriken zu gestatten; und zumalen die in den Ländern fürwaltende Fabrizirungsumstände und hieraus entspringend- mehr oder wenigeren Nothdurft von den in den Ländern angestellten Commercialconsessen näher als hier eingesehen werden können, so werden die den dortigen Commercialconsessui beywohnenden Administrations- und respective Oberbeamte hiemit überhaupt dahin angewiesen, daß selbe die sich diesfalls ergebend zweifelhafte Fälle daselbst zur Uberlegung in Vortrag bringen, hernach aber darüber den Bericht erstatten und die Entschließung abwarten sollen.

Nach Kratz, Krain, Wien und Linz ist hinzuzusetzen: Ubrigens ist der Verordnung vom 7ten Jäner a. c., kraft welcher die Görzer und Triester Judenschaft der Handl mit allen nicht verbotenen Waaren eingestanden worden, hierdurch nichts derogiret.

[1]) In der Vorlage „Abnahm".
[2]) In der Vorlage „grösten".
[3]) In der Vorlage „welcher".

184.

1766 April 11 — Juli 5.

Judentaxen.

I.

1766 April 11.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 8. 2643.)

An die N. Ö. Regierung anzuzeigen; und werde dieselbe aus der Nebenlage[1]) mit mehrern ersehen, was für eine allerhöchste Vorschrift respectu der jüdischen Taxen erflossen, auch welchergestalten der N. Ö. Regierungstaxator Mannsperger sich hiernach unabbrüchig zu achten durch Behörde angewiesen worden sey.

Da nun hiebey die Nothwendigkeit erheischet, daß von ihr, Regierung, in Ansehung sothaner, der hiesigen Judenschaft zu berich-

tigen obliegenden, besonders aber jener Taxen, welche diese letztere für die unumgänglich zu bewirken erfoderliche Verehligungsconsense nach Maaß der selbst auswählenden Classe zu bezahlen hat, die genaueste Aufmerksamkeit getragen werde:

Als wird dieselbe infolgedessen den sorgfältigsten Bedacht dahin zu nehmen haben, womit keiner jüdischen Parthey ohne obrigkeitlicher Erlaubnis sich zu verehligen gestattet, noch die Heyrathsconsense ohne vorher richtiggestellt- behöriger Tax ertheilet, auch in den diesfalls abfassenden Expeditionen die eigentliche Classe, welche von den jüdischen Brautpersonen ausgewählet worden, jedesmal deutlich angemerket, übrigens aber die Verrichtung der Hausgebether bey den jüdischen Famillen allhier ohne hierwegen bewirkend- oder bereits vorhin erhaltener Erlaubnis nicht zugelassen und darauf unter schwerester Bestrafung der entdeckt werdenden Uebertreter invigiliret werden möge.

Und es verbleiben etc.

Perdacher.

---

[1]) *Extract aus der Universal-Taxordnung nach allerhöchster Vorschrift respectu deren Judentaxen, wornach sich der N. Ö. Regierungscameraltaxator Mannsperger a) in Ausmessung deren Taxen unabbrüchig zu achten hat.*

Als:

Für die Verwilligung, daß ein Jud sein Gebet in Haus verrichten dörfe, jährlich . . . . . 24 fl.

Für die Concession eines Hausgebets in dem Thora, jährlich . . 50 fl.

Bey denen Heurathsconsensen ist eine Classification unter vermöglichen, mitleren und armen Juden zu machen und zahlen

die Vermögliche pro consensu . . . . . 200 fl.

die Mittlere . . . . . 100 fl.

die Arme . . . . . 25 fl.

Und stehet sodann einem jeden Brautpaar frey, zu welcher aus diesen 3 Classen es sich bekennen wolle, dahingegen ist ihnen nach Unterschied der 3 Classen erlaubet, bey der Vereheligung ein gewisses Zeichen zu tragen, so darinen bestehet, daß die Vermögliche auf dem Schleyer, so über die Brautleuth bey der Ehcligung gedecket wird, ein reiches Stuck, die Mittleren ein Seidenstuck, die Arme aber nur einen wolenen Schleyer führen dörfen.

a) In der Vorlage „Monnsperger".

II.

1766 Juli 5.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original und Konzept A. d. M. d. I. IV. T. 8. 2643.)

Der N.-Ö. Regierung werde folgendes mitgeteilt: Über die Bittschrift der gesamten Wiener privilegierten Judenschaft, die Taxen für Hausgebet und Heiratskonsense aufzuheben, sei der Kaiserin ein Vortrag erstattet worden; bis zur allerhöchsten Entschließung sei daher von der Entrichtung der Hausgebettaxe abzusehen, dagegen seien die Heiratskonsenstaxen weiter zu bezahlen.

185.

1766 Okt. 3 — 1772 Febr. 20.

Beratungen über eine eventuelle Separierung der Wiener und der in Wien wohnenden türkischen Juden von den Christen.

I.

1766 Okt. 3.

Intimation der N. Ö. Regierung an den Wiener Magistrat.

(Original W. St. A. Alte Registratur, nicht repert.)

Von der K. K. N. Ö. Regierung wegen denen von Wien anzuzeigen: Es habe Regierung nicht allein mehrerer Wohlanständigkeit willen, sondern auch aus viel andren vortringenden Ursachen vor unumgänglich befunden, daß denen hiesig privilegirten und tolerirten jüdischen Familien, auch sonst nach erhaltener Bewilligung anherkommen därfenden fremden Juden, um dämit ein so andrer[1]) unter den christlichen Personen zu wohnen keine Ursach haben, sondern von den Christen, soviel es immer möglich, abgesöndert werden, zu ihren Unterstand taugliche Behausungen[1]) allenfalls in, allenfalls aber auch vor der Stadt angewiesen und bestimmet werden.

Sie von Wien werden demnach solchen Antrag in die reife Überlegung alsogleich zu ziehen, derley für ersagte Judenschaft erfoderliche Unterbringung und von den Christen abgesonderte Wohnungsgelegenheiten und schicksame Häuser unverweilt ausfindig zu machen und in Vorschlag zu bringen, sonach ihren Bericht ungehindert der instehenden Ferien an Regierung fördersamst zu erstatten, sich angelegen zu halten haben. Wien, den 3ten Octobris 1766.

Math. Ferd. Martschläger, m. p.
K. K. N. Ö. Regierungssecretarius.

[1]) Im Original „andren"; im Original folgt hier „in".

II.

1766 Nov. 3.

Dekret der N. Ö. Regierung an den Wiener Magistrat.

(Original W. St. A. Alte Registratur, nicht repert.)

Der Wiener Magistrat wird infolge einer diesbezüglich ergangenen K. Resolution aufgefordert, sich zu äußern, ob eine Translozierung der gesamten Wiener Judenschaft in die Leopoldstadt tunlich sei und wie dieselbe eventuell bewerkstelligt werden könnte.

III.

1766 Nov. 19.

Bericht des Wiener Magistrats an die N. Ö. Regierung.

(Konzept mit E. V. W. St. A. Alte Registratur, nicht repert.)

Der Magistrat habe die Superintendenten der Leopoldstadt, die dortige Gemeinde und das Stadtsteueramt aufgefordert, sich über eine

eventuelle Transferierung der Juden in die Leopoldstadt zu äußern und diese hätten folgendermaßen geantwortet: Der Magistrat möge die Regierung bitten, die Beschwerden der Einwohner der Leopoldstadt über die Einquartierung der Juden dortselbst bei der Kaiserin zu befürworten. Es seien wenig Privathäuser in dieser Vorstadt, der größte Teil des Grundes werde von den Kasernen, dem Zucht- und Arbeitshaus, der Unschlittschmelze, den Kirchen und Klöstern der Karmeliter und Barmherzigen und den Friedhöfen eingenommen. Gast- und Wirtshäuser müsse es doch auch geben und die übrigbleibenden Privathäuser würden nicht vermietet, sondern von den Hausinhabern bewohnt und zur Ausübung ihrer Gewerbe benützt. Von den wenigen Mietwohnungen seien die meisten in der Hauptstraße, wo man den Juden nicht erlauben würde zu wohnen. Sonst gebe es nur ein paar elende Kammern, die in der ganzen Vorstadt zerstreut seien. Wohl meine der Stadtrat, daß sie für die Juden gut genug wären, aber wo sollten die armen Christen, die bisher darin gewohnt haben, dann ihr Unterkommen finden? Außerdem berufe sich der Magistrat auf die Resolution vom 24. Juli 1670, durch die dem Magistrat gegen Zahlung von 100.000 fl. die Leopoldstadt mit dem Versprechen überlassen wurde, daß er in dem Besitze derselben keineswegs mehr werde belästigt werden; und die Stadt Wien zahle noch immer jährlich 6000 fl. nach Hof, damit kein Jude in der Leopoldstadt geduldet werde. Schließlich werde vorgeschlagen, die Juden in der Jägerzeile unterzubringen, die sehr isoliert liege und größere Häuser als die Leopoldstadt enthalte.

IV.

1767 Jan. 24.

Vortrag der Hofkanzlei.

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2588.)

Die N. Ö. Regierung hätte 5 Vorschläge erstattet, wie man bei der Translozierung der Judenschaft vorgehen könnte; die Hofkanzlei glaubt, daß von diesen Anträgen nur der der Transferierung auf den Graf Selbischen Grund in Betracht zu ziehen sei. Vor allem müsse aber darauf gesehen werden, daß keinem Juden eine Ausnahme betreffs der Wohnung zugestanden werde, denn sobald dies auch nur bei einem einzigen geschehe, sei das System durchbrochen und könne nicht wirksam sein. Der Wert dieses Grundes dürfte ungefähr 20.000 fl. betragen. Die auf diesem Grunde zu errichtende Judenstadt müßte von den Juden auf eigene Kosten erbaut werden. Diese Judenstadt könnte den Juden als Eigentum übergeben werden, soweit dies trotz ihrer Besitzunfähigkeit möglich ist; die Stadt wäre mit einer Mauer zu umgeben und müßte binnen 3 Jahren erbaut werden. Die für den Ankauf des Grundes notwendige Summe sei vom Staat vorzuschießen und von den Juden ratenweise samt den Zinsen abzuzahlen, so daß der Staat keine Kosten zu tragen hätte. Die von den Juden gegen diesen Plan vorgebrachten Beschwerden seien, da sie vollkommen unbegründet seien, nicht zu beachten.

V.

1767 s. d.

Staatsratsgutachten über den Hofkanzleivortrag vom 24. Jan. 1767.

(Originale H. H. u. St. A. Staatsratsakten 303 ex 1767.)

v. Stupan: Es ist bekant, daß in den mehresten Stätten in und außer Deutschland, alwo Juden toleriret werden, dieselbe in einem von den Christen abgesönderten Gezirk wohnen müssen, ohne daß ihnen solches in ihren Geschäften und Handelschaften hinderlich ist. Folglich kan kein Anstand seyn, die allerhöchste Absicht auf eine oder andere Art zu erreichen. Aus den gemachten Vorschlägen scheint jener der thunlichste zu seyn, welcher auf den sogenanten Selbischen Grund angetragen wird, über welchen von dem Obristen Canzler Grafen von Choteck in dem nachfolgenden nr.304 die inzwischen aufgenohmene mappa nachgetragen worden ist, woraus erscheint, daß auf disem Grund alle privilegirt- oder sonst allhier nöthigen Juden nebst den allher handlenden türkischen Juden ganz wohl untergebracht werden können. Ich nehme demnach keinen Anstand, mit disem Einrathen mich gänzlich zu vereinigen und daß folglich der N. Ö. Regirung die Ausführung des Werkes aufgetragen, der Hofcammer aber bedeutet werden solle, das zu diser Absicht erforderliche Geld gegen der angezeigten[1]) Sicherheit vorzuschüßen.

Frh. v. Borié: Ich wünsche ebenmäsig, daß die Juden von denen Christen abgesöndert und für die Türcken, besonders aber für die aus der Türckey kommende Schaaf- und Baumwolle besondere Laagerstadte außer der Stadt verschaffet werden mögen. Mir beduncken aber bede Gegenstande in ihrer Ausführung nicht so leicht zu seyn. Umb also nichts anzufangen, so man nachhin anwiederum erliegen lassen dörfte, so scheinet mir räthlich zu seyn:

a) daß wegen der antragenden neuen Judengassen anvoderist der Plan sambt dem Kostenüberschlag verfasset werde, umb in voraus zu wissen, ob der Selbische Grund zu dem Unterkommen einer so betrachtlichen Zahl von Juden, welche sich auf 594 Kopf erstrecken, geraumig genug seye und ob die zu der neuen Erbauung dieser Judengassen erlaufende Kösten die Kräften des Vermögensstands deren hiesigen Juden nicht übersteigen.

b) daß wegen den Juden, welche das Tabackgefall gepachtet haben, die Hofcammer anvoderist vernohmen werde, allermasen es umb eines deren wichtigsten Gefällen zu thuen ist.[2])

c) daß wegen der Verweisung deren turckischen Juden und Turcken außer der Stadt an einen besondern Orth die Geheime Hof- und Staatscanzley anvoderist mit ihrer Gutmeinung vernohmen werde.

d) daß wegen diesen auf Kosten des aerarii zu erbauen seyender Hausern und Gewölben vorlaufig ein Plan und Überschlag deren Kösten verfasset und vorgeleget werde mit der Bemerckung, daß in

sothane Gewolbere alle und jede Schaaf- und Baumwolle, so ex turcico eingeführet wird, dahin untergestellt werden müse, wangleich solche einen erblandischen Unterthanen zustehe, auf daß nemblichen beede diese Waaren, so die Pestgefahr am nahesten bringen, genzlichen aus der Stadt gehalten werden können.

Graf Blümegen: Ich bin mit vorstehenden voto des Freyherrn von Borié vollkommen verstanden.

Graf Starhemberg:[3]) Similiter.

Fürst Kaunitz-Rietberg: Ich bin gleichfalls mit dem voto des Frh. v. Borié vollkommen verstanden, glaube aber vorlaufig so vieles versicheren zu können, daß nach der besonderen Känntnis, welche ich von dem Selbischen Grund habe, nicht wohl ein unschicklicherer Ort zur Erbauung der vorseyenden Judenstadt erdacht werden könne, wenn auch je den Vorschlag auszuführen möglich seyn solte, woran jedoch gar sehr zweiflen zu sollen verschiedener in die Augen fallender Ursachen wegen mich befugt zu seyn erachte.

---

[1]) Im Original „angezügten".

[2]) Von der Bedeutung, die dem Tabakgefäll von Seiten des Hofes beigelegt wurde, zeigt auch folgende K. Resolution ddo. 11. Okt. 1766 (Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 1924 ex 1766):

Da das Tabackgefäll eines unter den wichtigsten Meiner Staaten ist, so ist nöthig, daß den Pachtern alles facilitiret werde, was immer zu Beförderung der Manipulation beytragen kann. Ich begnehmige dahero den leztern Antrag der Cammer, in wessen Folge dann das vorgeschlagene Haus von der Cammer selbsten um einen Betrag von 30.000 fl. zu erkaufen und denen Pachtern um einen proportionirten Bestandzins, wozu sie bereits 2000 fl. offeriret haben, zu überlassen ist.

Im übrigen ist in diesem Haus nebst dem Amtsadministrator nur denen jüdischen Gefällsmanipulanten Baruch a) und Hönig samt ihren Leuten, dann denen übrigen Pachtinteressenten, wenn selbe anherokommen, keineswegs aber andern Juden das Quartier zu verstatten.

H. Graf Blümegen.

a) Am 1. Jan. 1765 pachteten Löwel Hönig und Baruch und Cie den Tabaksappalto in Böhmen nebst Eger, Mähren und Österreich für jährlich 90.000 fl. auf 10 Jahre. (Vgl. Grunwald: S. Oppenheimer p. 299, Anmerkung 1.)

[3]) Georg Adam Fürst Starhemberg 1724—1807. Diplomat in Portugal, Spanien und Frankreich, 1767 Staats- und Konferenzminister in inländischen Angelegenheiten, 1780—83 Statthalter in den Niederlanden, Obersthofmeister. Unter K. Josef II. Mitglied des Konferenzrates. (Wurzbach Bd. XXXVII. p. 200.)

VI.

1767 März 9.

K. Resolution.[1])

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2588 Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 303 ex 1767.)

Es ist vor allen Dingen der Plan von dieser neuen Judenstadt samt dem Überschlag der disfalsigen Kosten zu verfassen und Mir vorzulegen, damit Ich daraus ersehen möge, ob der Selbische Grund zu dem Unterkommen einer so beträchtlichen Anzahl Juden, welche

sich auf 594 Köpfe erstrecket, geraumig genug sey und ob die zu diesem neuen Bau erforderliche Kosten die Kräften des Vermögensstandes der hiesigen Juden nicht übersteigen.

Über die Frage, ob die Juden, welche das Tabakgefäll gepachtet haben, denen andern ebenfalls gleichzuhalten seyen, erfordere Ich unter einstens von der Kammer die gutächtliche Meinung,[2]) gleichwie Ich dann auch über den Punct wegen Verweisung der türkischen Juden und Türcken außer der Stadt an einem besonderen Ort Meine Hof- und Staatskanzley mit ihrer Gutmeinung vernehme. Im übrigen ist Mir wegen dieser auf Kosten Meines aerarii zu erbauenden Häuser und Gewölber ebenfalls der Plan und Kostensüberschlag heraufzugeben. Und da es nöthig ist, daß alle und jede ex turcico eingeführet werdende Schaaf- und Baumwolle, indeme solche der Pestgefahr am meisten unterlieget, gänzlich aus der Stadt gehalten werde, so ist in dem Plan und Überschlag auf Errichtung solcher Gewölber fürzudenken, in welche alle und jede Schaaf- und Baumwolle, so ex turcico eingeführet wird, wenn solche gleich einem erbländischen Unterthanen zustehet, untergebracht werden kann.

Wegen Unbässlichkeit I. M. der K. Königin. Joseph.
[von „Wegen" an eigenhändig].

[1]) In dem Sinn dieser Resolution erfolgten unter gleichem Datum auch K. Handbilletts an den Grafen Hatzfeld a) und Fürsten Kaunitz.

a) Karl Friedrich Anton Graf v. Hatzfeld, geb. 14. Sept. 1718, gest. 5. Sept. 1793. Er war wirklicher geheimer Rat, 1771 Oberster Kanzler, in welcher Würde ihm Graf v. Blümegen folgte. Seit 1775 war er Mitglied des Staatsrats. (Wurzbach: Bd. 8, p. 51 f.)

[2]) Gutachten der Hofkammer ddo. 12. März 1767 (Original G. F. A. Cameral-Akten nr. 26). Die Hofkammer finde, die Transferierung der Tabakpachtungsinteressierten in die Vorstadt sei eine „Unthunlichkeit", da das für den Tabakappalto gekaufte Haus von Pächtern bewohnt werde, während es eine Schädigung für das Ärar bedeuten würde, wenn diese in weiter Entfernung wohnen würden. Die Pächter, welche im Winter bis acht oder neun Uhr im Amte verweilen, würden dann auf dem Rückweg von der dem Gefälle ohnehin gehässigen Menge behelligt werden. Da die Pächter es bis nun mit der Abführung des ziemlich hohen Pachtschillings immer richtig gehalten hätten, dürfe ihnen wohl vor den anderen Juden ein Vorzug gegeben werden. Darauf resolvierte Maria Theresia: *Placet Mir darüber noch ein Vortrag zu machen.*

VII.

1767 Febr. 3.

Note des Obersten Kanzlers Grafen Chotek.

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2588.)

Die N. Ö. Regierung hat gestern abends die nebenkommende über den Selbischen Grund[1]) und Garten durch den Stadtuntercämmerer aufgenohmene mappam[2]) zuhanden der Hofcanzley überreichet.

Solten nun E. K. K. A. M. nach den secundo loco beschehenen ohnmaaßgebigsten Einrathen der treugehorsamsten Hofcanzley die Erbau-

ung einer eigenen Judenstadt allhier allergnädigst zu resolviren geruhen, so unterfange mich E. M. sothane mappam zu allerhöchster Einsicht und mehrerer Aufklärung des dermahligen situs loci in consequentiam des untern 24. vorigen Monaths allerunterthänigst erstatteten Canzleyvortrags in tiefester Ehrforcht vorzulegen.

Rudolph Graf Chotek.

[1]) Der Selbische Grund lag hinter der Kaserne auf dem Getreidemarkt.
[2]) Liegt bei.

VIII.

K. Resolution.

Hierinfalls habe Meine Willensmeynung auf den Mir unterm 24. Jenner eingereichten Hauptvortrag zu erkennen gegeben,[1]) wobey es also sein Bewenden hat.

Maria Theresia.
[eigenhändige Unterschrift.]

[1]) Vgl. 1767 März 9. VI.

IX.

1767 Juni 10.

Intimation im Auftrag Maria Theresias durch die N. Ö. Regierung an den Wiener Magistrat.

(Original W. St. A. Alte Registratur, nicht repert.)

Von der R. K., in Hungarn und Böheim königlichen A. M., Erzherzogin zu Österreich, unserer allergnädigsten Erblandesfürstin und Frauen wegen durch die N. Ö. Regierung denen von Wien anzuzeigen:

Es hätten I. K. K. M. über die allerhöchst anbefohlenermaßen aufgetragene Untersuchung, wie die dermalens allhier unter den Christen wohnende Judenschaft von selber mehrer abgesöndert werden könnte, sohin untern 31. Decembris verflossenen[1]) 1766sten Jahrs erstattet gehorsamsten Bericht[2]) sub dato 6. et praesentato 10. Junii a. c. allerhöchstens zu resolviren geruhet, daß sie, Regierung, infolge I. K. K. M. allerhöchsten Willensmeinung mit Rucksicht auf die dermalen allhier befindliche jüdische Seelen und die für selbe, allenfalls auch für Fremde erforderliche Wohnhäuser einen förmlichen Riß von der auf den Selbischen Grund zu erbauen antragenden Judenstadt mit einer in dessen Mitte zu belassenden Hauptgasse und ringsherum zu führenden Mauer, auch wenigstens einem zu errichtenden Hauptthor verfertigen zu lassen, annebst einen Überschlag, wie hoch beylaufig das ganze Werk zu stehen kommen dürfte, von den Bauverständigen abzuforderen und solchen samt vorerwähnten Bauriß allerhöchsten Orts zu überreichen habe, um hieraus entnehmen zu mögen, ob ersagt Selbischer Grund zum Unterkommen einer so beträchtlichen Anzahl Juden geraumig genug seye und ob die zu diesen

neuen Bau erforderliche Kösten die Kräften des Vermögenstandes hiesiger Juden nicht übersteigen. Im übrigen hätten allerhöchsternannt I. K. K. M. ferers anhergelangen lassen, daß der ebenmäßig Antrag seye, auch die türkische Juden auf den nämlichen Selbischen Grund mittels Errichtung auf Kösten des aerarii eines besondern von hiesiger deutschen Judenschaft abgesöndeter und mit hinlänglichen Gewölbern und Magazinen zu Aufbehaltung ihrer Waarencolli versehenen Gebäudes unterzubringen. Dahero dann gleichfalls hierwegen ein Plan und Köstenüberschlag allerhöchsten Orten abzugeben, zugleich aber auch, da die allerhöchste Gesinnung dahin abzielet, daß all- und jede aus dem Türkischen eingeführt werdende Schaf- und Baumwolle, als eine der Pestgefahr am meisten unterliegende Waare, gänzlich aus der Stadt gehalten werden solle, in gleichgedachten Plan und Überschlag auf Erbauung solcher Gewölber der Bedacht mitzunehmen, in welch all- und jede Schaaf- und Baumwolle, so schon angezohenermaßen ex turcico eingeführet wird, wann solche auch gleich einen erbländischen Unterthan zustünde, untergebracht werden könnte.

Welch allerhöchste Resolution ihnen von Wien nebst Anschließung der Consignation samentlich dermalen allhier befindlicher, sowohl deutsch als türkischer Judenschaft zur Nachricht und dem Ende erinneret wird, damit selbe dieser allerhöchsten Gesinnung gemäs all Obiges auf das schleunigste befolgen, sohin aber ihren ausführlichen Bericht nebst Anbiegung der zu entwerfen kommenden Baurisen unverlängt anher erstatten sollen.

Wien, den 10. Junii 1767.[3])

Math. Ferd. Martschläger, m. p.
K. K. N. Ö. Regierungssecretarius.

[1]) Im Original „erflossenen".
[2]) Liegt nicht bei.
[3]) Obiges Dekret wurde vom Magistrat am 16. Juni an den Stadtoberund den Unterkämmerer mitgeteilt, mit dem Befehl, den Auftrag auszuführen und über das Geschehene Bericht zu erstatten. (Konzept mit E. V. W. St. A. Alte Registratur, nicht repert.)

X.

1767 Okt. 29.

Bericht des Wiener Magistrats an die N. Ö. Regierung.

(Konzept mit E. V. W. St. A. Alte Registratur, nicht repert.)

Der Selbische Grund sei sehr geeignet, er habe eine gesunde Lage, man könne dort leicht Brunnen graben und die von den Juden gewünschten Bäder errichten. Um für die nötige Sicherheit zu sorgen, seien in den Baurissen Wohnungen für den Nachtwächter, der außer dem Stundenansagen für die Reinigung der Hauptstraße und Verhütung von Feuersbrünsten zu sorgen hätte, für 24 Mann Militär samt 1 Offizier und für einen Inspektor, zur Überwachung der inneren Anordnungen, vorgesehen worden. Wenn man von der Stadt komme, treffe man nach dem Bauriß

zuerst auf ein großes Gebäude, in dem die deutschen Juden bequem untergebracht werden könnten. Die deutschen Juden seien von den Türken und anderseits von den Wollmagazinen der Christen vollständig abgesondert. Es wäre außerdem noch für kleine Gärten und selbstverständlich für die Anlage von Kanälen gesorgt. Die Kosten würden für das Haus der deutschen Juden 225.687 fl. 16 kr., für das der türkischen 72.335 fl. 21¼ kr., für den Kanal 3795 fl.; im ganzen also 301.817 fl. 37¼ kr. betragen. Der Jahreszins dürfte sich samt dem wenigstens 2500 fl. betragenden Zinserträgnisse des Wertheimschen Hauses in der Bräunerstraße auf 15.585 fl. belaufen. Durch den Verkauf dieses Hauses würden auch 40—50 Wohnungen für die Stadt frei werden.

XI.

1768 Mai 24.

Vortrag der Hofkanzlei.

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2588.)

Auf Befehl der Kaiserin sei das ganze Aktenmaterial über die Translozierung der deutschen und türkischen Judenschaft, wie auch der Türken durchgesehen worden und man wäre auf die von der N.-Ö. Regierung vorgeschlagenen 5 Punkte, die man im Vortrag vom 24. Jan. 1767 bereits vorgelegt hatte, zurückgekommen: 1°. könnte man die Juden auch fernerhin in verschiedenen Gegenden der Stadt unter den Christen wohnen lassen, nur müßten sie die ganzen Häuser mieten und es dürfte kein Christ mehr darin wohnen. 2°. seien verschiedene Wohnungen auf dem Salzgries nächst dem neuen Tor und dem Arsenal in Vorschlag gebracht worden. 3°. dachte man an die Translozierung in die Leopoldstadt, 4°. in die Jägerzeile und 5°. auf den hinter der Kaserne auf dem Getreidemarkt liegenden Graf Selbischen Grund. Die Hofkanzlei glaube, daß die Vorschläge 2, 3 und 4 unbedingt zu verwerfen seien. Um den ersten Vorschlag durchzuführen, habe man die N. Ö. Regierung beauftragt, den in Betracht kommenden 33 jüdischen Familien zu befehlen, sich selbst um eine genügende Anzahl passender Häuser, die von den Kirchen weit entfernt seien, umzusehen und, wenn sie solche Häuser gefunden hätten, dieselben der N. Ö. Regierung anzuzeigen. Der 5. Vorschlag der Regierung müsse wohl am Kostenpunkt scheitern. Ein Voranschlag habe ja gezeigt, daß die Kosten der Erbauung einer neuen Judenstadt auf dem Selbischen Grund sich auf 500.000 fl. belaufen würden.

XII.

1768 Juli 9.

Hofdekret an die N. Ö. Regierung auf einen von ihr erstatteten Vortrag.

(Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2588. Druck: Codex Austriacus VI. p. 1128.)

Der N. Ö. Regirung wiederum zuzustellen und gehe die allendlich allerhöchste Willensmeinung[1]) dahin, daß die hiesige Juden-

schaft gänzlich von denen Christen abgesöndert und selbe in abgelegenen von den Kirchen entfernten, auch sonst ex causa publica keinen Bedencklichkeiten unterworfenen Behausungen in oder vor der Stadt dergestalt untergebracht werden sollen, daß in derley zur künftig alleinigen Bewohnung der Juden bestimten Häusern keiner einzigen christlichen Manns- oder Weibsperson unter was immer für einen Vorwand zu wohnen verstattet, hingegen denen Hausinhaberen zu ihrer Aufmunterung und, um die Juden desto lieber einzunehmen, zugestanden seyn, durchaus ein Drittel mehr an Zins abnehmen zu mögen. Beynebst hätte die ganze wienerische Judenschaft für die mit denen Juden bedungene Bestandzins in solidum zu haften. Sie, Regirung, hat demnach zu Befolgung dieser allerhöchsten Willensmeinung sogleich allen Fleis anzukehren, auf daß soviel abgelegene und mit obermelten Eigenschaften versehene Behausungen, als zu Einnehmung der hier noch unter denen Christen wohnenden jüdischen Familien erforderlich sind, in oder vor der Stadt ausfindig gemachet, mit den Hauseigenthümern das Behörige sowohl wegen der Zinsungen als wegen der alda zu verbleiben habenden alleinigen jüdischen Wohnungen in die Weege eingeleitet, diejenigen Hausinhabere aber, welche ohne standhafter Bewegursach der diesfälligen Einnehmung sich etwan weigern solten, allenfals hierzu ex causa publica ohneweiterem verhalten und dieses Geschäft dermaßen beschleuniget werden möge, damit die allerhöchst anbefohlene Absönderung der Juden von denen Christen längstens bis Georgii des nächstkünftigen 1769sten Jahrs vollständig bewerckstelliget werde, worüber man von ihr, Regierung, von Zeit zu Zeit die berichtliche Anzeige gewärtigen will. In übrigen haben I. M. zugleich anzubefehlen geruhet, daß die Anzahl der allhiesigen Juden, da solche mehr Schaden als Nuzen bringen, alle Jahr zu vermindern und von hier hinwegzuschaffen getrachtet werden solle. Worauf also Regirung nicht weniger den sorgfältigen Bedacht zu nehmen, sofort alljährlich mit Ende Octobris eine verläßliche Verzeichnus der hiesigen gesamten Judenschaft mit Nahmhaftmachung und Beyruckung all- ihrer Wohnungsörter anhero zu übereichen hat.[2])

Perdacher, m. p.
Breittenfeld, m. p.

---

[1]) Liegt im A. d. M. d. I. als Original bei.

[2]) Obiges Hofdekret wurde vom Magistrat dem Stadtober- und dem Unterkämmerer, dem Steuer- und dem Grundbuchsamte durch Dekrete vom 21. Juli 1768 bekanntgegeben. (Konzepte mit E. V. W. St. A. Alte Registratur, nicht repert.)

XIII.

1768 Sept. 27.

Dekret der N. Ö. Regierung an den Wiener Magistrat.

(Original W. St. A. Alte Registratur, nicht repert.)

Es wird angefragt, auf welche Weise und mit welchen Kosten die Unterbringung der Juden in dem Garibaldischen[1]) *Haus in der Weihburggasse bewerkstelligt werden könnte und wieviele jüdische Familien und Seelen darin ihre Unterkunft finden könnten und was mit den übrigbleibenden, nicht untergebrachten Juden zu geschehen habe.*

[1]) Alte nr. 906, heute Weihburggasse 3. (Winkler M.: Orientierungsschema von Wien, Schimmer G. A. Häuserchronik der innern Stadt.)

XIV.

1768 Sept. 30.

Dekret der N. Ö. Regierung an den Wiener Magistrat.

(Original W. St. A. Alte Registratur, nicht repert.)

Der Magistrat solle berichten, wie er über die Unterbringung der Juden in folgenden, abgesonderten Häusergruppen denke: Häuserzug von der Soldatenwachtstube beim Roten Turm und dem Amonischen Haus bis zum Fischmarkt.[1]) *Derselbe enthalte 5 Häuser mit 5 Gaden,*[2]) *2 mit 6 Gaden und 3 mit 2 Gaden. Dann könne den Juden das Haus „Zum schwarzen Adler" im Sauwinkel*[3]) *belassen werden und eventuell könne ihnen ein Haus jenseits des Schwibbogens und der Kasematten*[4]) *gegen die Kaserne zu eingeräumt werden. Alle diese Häuser böten auch den Vorteil, daß sie noch von keinem Hofquartier belegt seien.*

[1]) Der Fischmarkt war bis 1760 auf dem heutigen Hohen Markt, dann bis 1859 in der Gegend zwischen Rotenturmstraße und Fischerstiege (Plan von Huber 1776, Museum der Stadt Wien).

[2]) Gaden = Zimmer.

[3]) Sauwinkel = Auwinkel.

[4]) Im untern Teil der Rotenturmstraße.

XV.

1768 Okt. 22.

Intimation im Auftrag Maria Theresias durch die N. Ö. Regierung an den Wiener Magistrat.

(Original W. St. A. Alte Registratur, nicht repert.)

Von der R. K., zu Hungarn und Böheim königlichen A. M., Erzherzogin zu Österreich, unsrer allergnädigsten Erblandesfürstin und Frauen wegen durch die N. Ö. Regierung denen von Wien anzuzeigen:

Es hätten I. K. K. A. M. über die von ihnen von Wien wegen allerhöchst anbefohlener Absönderung der Juden von den Christen beschehene, gehorsamste Anfrage, sohin unterm 28. Septembris jüngst-

hin erstattet allerunterthänigsten Bericht sub dato 15. et praesentato 22. dies Monats Octobris allergnädigst zu resolviren geruhet, daß

1mo der Jud Wetzlar[1]) von der allgemeinen Anordnung, vermög welcher alle hiesige Juden von den Christen abgesöndert und keinem derselben in einem Hause, wo Christen befindlich, zu wohnen verstattet werden solle, nicht ausgenommen werden könne, sondern er habe so wie die übrigen Juden ein abseitiges Haus, worinnen keine christliche Seele wohnet, zu beziehen. Wohingegen

2do den jüdischen zweyen Tabackpächtern[2]) in dem Tabackappaltohause zu wohnen, allergnädigst verstattet worden ist; einfolglich haben solche von einer weitern Translocirung umsomehr enthoben zu bleiben, als solche kein Domicilium perpetuum allhier, sondern nur bis auf die Zeit der fürdaurenden Pachtung sich aufzuhalten haben. Und endlich

3tio sind beede jüdische Garkucheln zu Beherbergung der fremden Juden bestimmet und, da sich von selbsten verstehet, daß diese Garkucheln in abgesöndert, von keinem Christen bewöhnten Häusern zu errichten kommen, also werden auch lediglich allda die nur auf einige Zeit sich hier aufhaltende Juden einzunehmen, somit unter den Christen keinerdingen zu gedulden seyn. Im übrigen aber gehe die allerhöchste Gesinnung nicht unmittelbar dahin, daß alle Judenhäuser beysammen in einer einzigen Gegend seyn sollen, sondern es können solche an verschiedenen Orten der Stadt oder auch in der Vorstadt bestimmet werden, wenn nur genau darauf gesehen wird, daß sothane Häuser sich in den von Kirchen entferneten, noch sonst einer Bedenklichkeit unterliegenden Gegenden befinden, auch darinnen keiner einzigen christlichen Seele zu wohnen gestattet werde.

Welche allerhöchste Resolution ihnen von Wien zur Nachricht nebst Anbiegung ihres in Sachen erstatteten Berichts erinneret wird, damit sie sich in ein so andern behörig achten und ihren weitern Bericht wegen nach Vorschrift oberwähnter Hofresolution zu beschehen habender Auswahle und wirklicher Bestimmung der für die Juden erfoderlichen Wohnhäusern, dann Beziehung derselben auf nächstkünftige Georgii Zeit, erstatten sollen.[3]) Wien, den 22. Octobris 1768.

Math. Ferd. Martschläger, m. p.
K. K. N. Ö. Regierungssecretarius.

---

[1]) Karl Abraham Wetzlar war Hofagent und stammte aus Frankfurt am Main. (Vgl.: Das Testament der Baronin Eleonora Wetzlar von Plankenstern, Sonderabdruck aus dem Archiv für jüdische Familienforschung, Kunstgeschichte und Museumswesen.)

[2]) Aaron Moyses Hönig und Löwel Baruch.

[3]) Eine Bittschrift der Wiener Judenschaft, in ihren bisherigen Wohnungen bleiben zu dürfen, wurde mit Hofresolution vom 29. Okt. 1768 abgewiesen. Vgl. hiefür die zu verlautbarenden Magistratsdekrete ddo. 16. Nov. 1768. (Konzepte mit E. V. W. St. A. Alte Registratur, nicht repert. Das Gesuch der Wiener Judenschaft liegt im Original bei.)

XVI.

1769 Jan. 20.

Vortrag der Hofkanzlei.

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2588. Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 301 ex 1769.)

Man möge das Garibaldische Haus in der Weihburggasse, dessen Ankauf ein Anonymus zur Unterbringung der Wiener Judenschaft empfohlen hätte, nicht erwerben, weil es 36.000 fl. koste und man auch einen Teil der Nachbarhäuser dazu kaufen müßte; es würden sich die Kosten mit der Instandsetzung der Häuser sicher auf 200.000 fl. belaufen, wobei noch die ungünstige Lage inmitten der Stadt und in der Nähe einer Kirche zu bedenken sei. Man solle die Juden, die in Häusern beisammen wohnen, dort belassen und nur für die unter den Christen zerstreut wohnenden 16 Familien das Wallisische[1] *Haus in der Krugerstraße und das des Stiftes Mariazell*[2] *am Tiefen Graben erwerben. Die Juden hätten den um ein Drittel erhöhten Zins zu entrichten, dafür sei aber auch die von dem Hausbesitzer zu entrichtende Steuer um ein Drittel zu erhöhen. In den von Juden bewohnten Häusern seien christliche Hausmeister zu halten, die der N.-Ö. Regierung immer angemeldet werden müßten. Es seien dazu nur ältere Leute zu wählen, die keine Kinder bei sich hätten. Der Familienvater habe gemäß der allerhöchsten Resolution vom 9. Juli 1768 für die jüdischen Parteien und diese für ihn zu haften.*

[1]) In der Krugerstraße alte nr. 1009, heute Krugerstraße 13. Der Besitzer war Stephan Olivier Graf von Wallis, Freiherr auf Karighmain (1744—1832), Kämmerer. In den Jahren 1764—1775 als N. Ö. Regimentsrat nachweisbar. (Vgl. Starzer: N. Ö. Statthalterei p. 466. K. A. Schimmer: Häuserchronik der inneren Stadt Wien. M. Winkler: Orientierungsschema von Wien.)

[2]) Alte nr. 184, heute Salzgries 20. 1760—1782 im Besitze des Stiftes Kleinmariazell, daher auch das Haus des Stiftes Mariazell am Tiefen Graben genannt. (Vgl. K. A. Schimmer: Häuserchronik der inneren Stadt Wien. M. Winkler: Orientierungsschema von Wien.)

XVII.

1769 Jan. 26.

K. Resolution.

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2588. Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 301 ex 1769.)

Ich begnehmige das Einrathen und ist dessen Vollzug sogleich zu bewürken.

Ligt Mir sehr daran.[1])

[1]) Die Resolution erfolgte gemäß dem Gutachten Boriés. Die letzten 4 Worte sind von Maria Theresia im Original eigenhändig hinzugefügt.

XVIII.

1769 Jan. 27.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2588. Druck: Codex Austriacus VI. p. 1172 ff.).

Der N. Ö. Regirung wiederum zuzustellen und haben I. K. K. M. auf den Allerhöchstihroselben in Sachen beschehenen gehorsamsten Vortrag allergnädigst zu resolviren und anzubefehlen geruhet, daß

erstlich die ingedacht von einem anonymo in Vorschlag gebrachte Erkauf- und Erweiterung des Geriboldischen Hauses gänzlich beseitiget und hierauf gar keine Rucksicht getragen werden solle. Wohingegen

zweytens jene Juden, welche die von denen von Wien inangezeigtermaßen ganz allein inhabende Häuser schon von so vielen Jahren her bewohnen, auch noch fernerweit nach dem von ihr, Regierung, beschehenen Einrathen darinnen belassen, auch in die Hofquartire des Sonnenfelsischen Hauses zum Weißen Stern zwey kleine jüdische Familien untergebracht, die Quartirinhabere entgegen auf die weiters unten erklärende Art entschädiget werden mögen. Soviel es aber die übrigen derzeit unter denen Christen wohnende und in 16 Familien oder 279 Köpfen bestehende Juden anlanget, da beangenehmigen I. M. zu derenselben vollständigen Unterbringung das unter anderen von denen von Wien vorgeschlagene Graf Wallißische, dann das sogenännte Stranizkische Haus, welche beyde Häuser hierzu allerdings sehr geschickt und mehr als zureichend sind; verwilligen auch zugleich, daß es in Ansehung derjenigen Hofquartirinhaberen und Hauseigenthümeren, zwischen welchen die Abfindung an Geld bereits bestehet, dabey für dermalen noch ferner belassen, hingegen in nachfolgenden weitern Quartirverleihungsfällen oder bey denen ex causa publica des Naturalhofquartirs wircklich entsetzt werden müssenden Partheyen und wo kein gütliches Abkommen, wie schon besagt, bestehet, noch zu erwircken wäre, die Sache dergestalt eingeleitet werden solle, daß das ganze um ein Drittel zu erhöhen verwilligte Zinsquantum, welches der das Hofquartir bewohnende Jud dem Hausinhaber zu bezahlen schuldig wäre, alleinig von dem Hofquartirsmann zu beziehen, von diesem aber auch dem Hauseigenthümer nebst der ausgemessenen ordinari Hofquartirstax noch ein Drittel an Tax abzureichen seye. Nebstdem wollen I. M.

drittens gnädigst gestatten, daß in denen für die Juden gewidmeten Häusern christliche Hausmeistere in Rucksicht inangeführter triftigen Beweggründen, jedoch aber nicht anders als unter der von Regirung angetragener Vorsicht und Bedingnus, und daß außer

diesen keine andere christliche Seele darinnen sich aufhalte, angestellet werden mögen. Und endlichen wird

viertens derselben gutächtliche Meinung in betref der Dafürhaftung des in einem Haus wohnenden jüdischen capo für die übrigen Inwohnere und entgegen dieser für jenen in Ansehung des Zins und etwan verursachenden Schadens, auch abschlüßenden Contracten und sonstigen Verbündlichkeiten, vollkommen gutgeheißen.

Welch allerhöchste Willensmeinung ihr, Regirung, zur behörigen genauesten Nachachtung wie auch weiteren Verständigung deren von Wien, dann der hiesigen Judenschaft, auch betrefenden Hauseigenthümern und Hofquartirsinhaberen mit dem Beysaz bedeitet wird, daß selbe alsogleich denjenigen Hauseigenthümern, wo zur Zeit die Juden noch unter den Christen wohnen, die von der Judenschaft innenhabende Wohnungen mit alleiniger Ausnahm der Tobakpachtern, des Juds Wezlar und des Isaack Arnsteiner, als welche durch ihr, Regirung, intimirte allerhöchste Resolutionen von der allgemeinen Zusammenziehung dispensiret worden,[1]) ex offo und ohneweiterem, es mag zwischen selben ein besonderer, auf eine längere Zeit lautender Bestandcontract bestehen oder nicht, aufkündigen, die Eintheilung der in das schon ersagte Stränizkische und Graf Wallißische Haus einzuquartirenden Juden nach befindender Proportion machen, die Bestandcontracten oder andere diensame Vorsehungen trefen lassen, somit dieses Geschäft also gewis beschleunigen und zu seiner vollkommenen Endschaft bringen solle, damit die Juden ganz ohnfehlbar bis nächstkünftigen Georgi an Ort und Stelle untergebracht seyn mögen, dessen sich I. M. gnädigst versehen und bis dahin dieses Werck ohne aller Entschuldigung vollendet wissen wollen. Im übrigen ist unter einstens zu Beförderung der Sache von der allerhöchsten Entschlüßung, insoweit solche die Hofquartire von den ab Seiten der Judenschaft bewohnt werdenden Häusern betrift, das K. K. Oberste Hofmeisteramt verständiget worden, um davon auch dem K. K. Hofmarschalstab die weitere Mittheilung zu machen.[2])

Perdacher, m. p.
Breittenfeld, m. p.

---

[1]) *1769 April 13.*
K. Resolution.
(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 1367 ex 1769.)
Wegen deren jüdischen Tabackpachtungsinteressenten und beeder Juden Wezlar und Arnsteiner ist sich nach ihrer diesfalsigen besonders erlangter Bewilligung, wegen aller übrigen Juden aber nach Meiner lezten Resolution zu achten.a)
H. Graf Blümegen.

a) Von abgegebenen Staatsratsgutachten liegt nur das des Frh. v. Borié vor:
Die allerhöchste Resolution lauthet dahin, daß auch jene Juden, welche noch außer denen bestimmten Hausern wohnen, in solche unter die übrige

Juden nach und nach gebracht werden sollen. Bey denen Tabackpachtungsjuden walthet der Umbstand ob, daß sie in dem zum Tabackambt besonders erkaufeten Haus wohnen, somit aus diesem nicht wohl ab- und zu einer andern Wohnung angewiesen werden mögen. Wegen denen beeden andern Juden bestehet zwar ebenmäsig eine besondere allerhöchste Bewilligung; nachdeme aber die diesfalsige leztere allerhöchste Resolution ein anderes besaget, so wird nach solcher die Canzley anzuweisen seyn.

[2]) Liegt als Konzept bei.

XIX.

1769 Febr. 14.

Bescheid der N. Ö. Regierung auf einen Magistratsbericht vom 12. Febr. 1769.

(Original W. St. A. Alte Registratur, nicht repert.)

Denen von Wien alsogleich ex offo wiederum zuzustellen und nachdem der Herr Graf von Wallis sich hierorts mündlich dahin erkläret hat, daß er nicht allein seine in der Krugerstraße allhier habende Behausung denen Juden gegen denen in der allerhöchsten Resolution ausgemessenen Bedingnissen um jährlich 4500 fl. Zins von nächstkommenden Georgi an in Bestand verlassen, sondern auch immittels die in seiner bey ihnen von Wien bereits unterm 11ten. dies schriftlich eingereicht- hierinliegenden Erklärung angemerkte und womöglich auch noch mehrere Wohnungen und Gelegenheiten in wohnbaren Stand herstellen wolle; als will Regierung hiemit verordnet haben, daß die in anliegenden Eintheilungsentwurf einkommende derzeit unter den Christen wohnende Juden mit Ausnahme des Löw, Isaac und Mendl Leiderstorfer[1]) (als welche in Nichterhaltungsfalle der allerhöchsten Orts ansuchenden Dispensation von hier sich hinwegzubegeben sich hierorts widerholt erkläret haben), folgbar die noch übrig bleibende, benanntlich die Rebecca Sinzheimin und Samuel Sinzheim, der Isaac Schlesinger,[2]) Marcus Lechmann,[3]) Mayer Michel,[4]) Aaron Leidesdorfer,[5]) N. Buttenheimer,[6]) Gerson Hamburger, Isaac Popper, Alexander Österreicher,[7]) Emanuel Mafrati, Simon Abeles, Moyses Löw, Adam Samuel Oppenheimer und Herzl Khue[8]) (im Falle nicht für diesen lezteren allschon in dem Weißen Sterne mit der daselbst durch Raumung der zwey Hofquartiers und durch Absterben des Hauseigenthumers von Sonnenfels leer gewordene Gelegenheiten der Antrag beschehen) auf nächstkommende Georgi in obgedachtes Graf Wallisisch von ihnen, Juden, selbst vorzüglich auserwähltes Haus translociret, hiernächst in dem nemlichen Hause auch dem derzeit bey dem Schwarzen Adler in dem von Glanzischen Hause[9]) wohnhaften Juden Seelig Wolf eine für ihn und zu Haltung der Garkuchel hinlängliche Gelegenheit angewiesen, folgbar dessen sowohl der Herr Graf von Wallis, als auch der Herr Hofrath von Glanz wegen des Schwarz Adlerischen Hauses, dann der Herr Abt zu Mariazell[10]) wegen des Stranizkischen Hauses, um mit

solchen ihren Behausungen nunmehro ihre weitere Dispositionen frey machen zu können, dann nicht minder der Jud Seelig Wolf, wie auch die übrig- obbenannte Judenschaft durch decreta[11]) verständiget, übrigens aber ob diesen Antrag mit allen Nachdruck gehalten, dargegen keinen ferneren Anständen oder Einwendungen Gehör gegeben, sondern solcher zu seiner Zeit ganz ohnfehlbar zustand gebracht, auch falls etwa ein oder andrer Orten noch einige Aufkündungen zu machen oder sonsten Nöthiges vorzukehren wäre, solches noch in rechter Zeit veranstaltet werden solle.[12])

Ex Cons. Regim. Inf. Austr.
Wien, den 14. Februarii 1769.
M. F. Martschläger m. p.

[1]) Samuel und Löw Leidersdorfer erhielten 1758 ein Privileg von Maria Theresia. Am gleichen Tag hat auch Mändl Leidersdorfer ein Privileg erhalten, das in dem für Samuel und Löw erwähnt ist. (Druck bei Grunwald: Zur jüdischen Kulturgeschichte im österreichischen Vormärz; Mitteilungen zur jüdischen Volkskunde 1913 Heft 2 p. 24 ff.)

[2]) Josef Isaac Schlesinger (vgl. Wachstein: Inschriften II nr. 1008).

[3]) Vgl. Wachstein: Inschriften II nr. 864.

[4]) Schwiegersohn des Aaron Leidersdorfer, Vetter Heinrich Heine's. (Wachstein: Inschriften II nr. 727 p. 61 und p. 320.)

[5]) Vgl. Wachstein II nr. 1045.

[6]) Vgl. Wachstein II nr. 991.

[7]) Vgl. Wachstein II nr. 997.

[8]) Am 24. März 1770 (Exzerpt A. d. M. d. I. N. Ö. Prot. Bücher) erfloß das Hofdekret an die Regierung, durch das dem Juden Herzl Khue als Militärbettenadmodiateur die Befreiung von der Leibmaut und die Erlaubnis, in Wien eine besondere Wohnung zu mieten, erteilt wurde. Am 7. April (A. d. M. d. I. l. c.) fragte die N. Ö. Regierung an, ob dem Juden Herzl Khue, unter den Christen zu wohnen oder sich ein eigenes Haus zu mieten, gestattet worden sei, worauf keine Erledigung erfolgte.

[9]) Das Haus „zum Schwarzen Adler" des K. und K. Hofrates Johann von Glanz nächst dem Roten Turm hatte die alte nr. 722, heute ist es das Eckhaus Hafnersteig 1, Adlergasse 6. Dort hatte der Jude Seelig Wolf seine Garküche. (Winkler, Schimmer).

[10]) Jacob II. Pach 1752—1782 Abt des Benediktinerstiftes Mariazell in Österreich, auch Kleinmariazell genannt, im Viertel unter dem Wiener Wald im Gemeindebezirk Pottenstein. Das Stift wurde 1782 aufgehoben. (Vgl. Otto Eigner: Geschichte des aufgehobenen Benediktinerstiftes Mariazell in Österreich p. 350. N. Ö. Topographie Bd. 6. p. 161 f.)

[11]) Die genannten Dekrete ddo. 15. Febr. 1769 befinden sich als Konzepte mit E. V. im W. St. A. Alte Registratur, nicht repert.

[12]) Dem Bescheid liegen der Bericht des Magistrats im Original und Konzept, die Erklärung des Grafen Wallis und die Wohneinteilungsliste der Juden im Original bei.

XX.

1770 Juni 23.

Intimation der N. Ö. Regierung an den Wiener Magistrat.

(Original W. St. A. Alte Registratur, nicht repert.)

Von der K. K. N. Ö. Regierung wegen denen von Wien anzuzeigen: Es habe der N. Ö. städtische commissarius widerholt anhero

angezeiget, wasgestalten er zufolge der in Sachen ergangenen allerhöchsten Resolution die allergnädigst abgeforderte Tabell über die Wohnungszinsungen der gesamten hiesigen Judenschaft zu verfassen, von darumen bis nun außerstand gesezet worden seye, weilen ihme intuitu deren hiesig burgerlichen Häusern die diesfällig von dem stadtwienerischen Steueramt angesuchte Communicirung deren jüdischen Zinsbetragnissen nicht geleistet werden wolte.

Solchemnach werden sie von Wien den unverweilten Auftrag an dero unterhabendes Steueramt dahin erlassen, daß selbes ihme, städtischen commissario, die anverlangte Consignation, wieviel die in denen hiesigen, burgerlichen Häusern wohnenden Juden an jährlichen Zins denen betreffenden Hausinhabern abführen, auf Anmelden hinausgeben. Wien, den 23. Junii 1770.

Math. Ferd. Martschläger, m. p.
K. K. N. Ö. Regierungssecretarius.

XXI.

1771 Jan. 23.

Dekret der N. Ö. Regierung an den Wiener Magistrat.

(Original und Kopie W. St. A. Alte Registratur, nicht repert.)

Graf Wallis habe angesucht, daß die in seinem Haus wohnenden Juden anderswo untergebracht würden. Der Magistrat habe also zu berichten, ob das Reißensteinsche Haus[1]) *in der Kumpfgasse zur Unterbringung der Juden geeignet sei und wo ein eventuell übrig bleibender Rest untergebracht werden könnte.*

[1]) Alte nr. 830, heute Kumpfgasse nr. 8. Sie ist eine Verbindungsgasse zwischen Singerstraße und Schulerstraße. (Winkler, Schimmer.)

XXII.

1771 Jan. 30.

Bericht des Wiener Magistrats an die N. Ö. Regierung.

(Konzept mit E. V. W. St. A. Alte Registratur, nicht repert.)

Herr von Reißenstein habe sich bei seiner Einvernehmung geäußert, keinen Juden in sein Haus aufnehmen zu wollen und der Besitzer der jüdischen Garküche, Seelig Wolf, habe erklärt, daß er nur dann in Wien bleibe, wenn man ihm ein eigenes Haus in der Nähe des Roten Turmes um annehmbaren Zins überlasse. Es werde außerordentlich schwer sein, ein für die Juden passendes Wohnhaus zu finden; die Regierung möge den Grafen Wallis bewegen, die Juden wenigstens bis Michaeli in seinem Haus zu dulden, da es bis Georgi so gut wie unmöglich sei, eine Unterkunft für sie zu finden.

XXIII.

1771 Febr. 6.

K. Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 384 ex 1771.)

Ad Num. 19 hat es zwar bey der ertheilten Resolution, daß die Juden unter den Christen keine Wohnungen haben sollen, sein unabänderliches Verbleiben; zugleich aber ist Mir die Ursache anzuzeigen, warum den Juden nicht ebenso wie den Raitzen[1]) erlaubt seyn solle, in ihren besonders gemietheten Gewölbern zu essen und zu schlafen, wordurch sie von allen Einbruch und Verluest ihrer Wahren mehrer gesichert seyn können.[2]) — — H. Graf Blümegen.

[1]) Raizen heißen die griechisch-orientalischen Serben in Ungarn, die seit der Türkenzeit dort wohnten.

[2]) In diesem Beschluß waren alle Staatsräte: Stupan, Gebler, Binder[a]) und Blümegen einig. In einem Bericht der Hofkammer vom 1. April 1771 (Original G. F. A. Commerz-Akten nr. 70 Niederösterreich) wird abermals betont, daß große Unordnung daraus entstehen würde, wenn man den Juden gestatten möchte, in ihren Gewölben zu schlafen und zu essen.

[a]) Friedrich Freiherr Binder von Kriegelstein (1708—1782), 1753 Hofrat und Referent der geheimen Staatskanzlei, 1769 Staatsrat, 1772 wirklicher geheimer Rat. (Wurzbach I. p. 399.)

XXIV.

1771 März 5.

Dekret der N. Ö. Regierung an den Wiener Magistrat.

(Original W. St. A. Alte Registratur, nicht repert.)

Maria Theresia habe angeordnet, daß Graf Wallis, der den Kündigungstermin habe verstreichen lassen, die Juden bis Michaeli in seinem Haus dulden müsse. Dann seien sie anderswo unterzubringen. Graf Wallis habe sie nicht länger dulden wollen, weil die meisten wegen ihrer Armut den Zins nicht pünktlich zahlten. Es sei also den Juden mitzuteilen, daß, falls derartiges nochmals vorkomme, der Betreffende sofort aus Wien abgeschafft werden würde. Bei vorkommenden Fällen sei mit der Ausschaffung auch wirklich Ernst zu machen.

XXV.

1771 April.

Gutachten des Staatsrats Gebler[1]) über einen Vortrag des Kommerzienrats.

(Original H. H. u. St. A. Staatsratsakten 1313 ex 1771.)

Der Commercienrath äußert sich hierüber, daß man es immer für erwünschlich angesehen, wenn so wie den Juden auch den Raitzen

und türckischen Juden die vermischte Wohnung unter den Kristen eingestellet werden könnte. Wie dieses zu bewürcken und sämtliche Raitzen und Juden auf den Selbischen Grund zu übersetzen wären, habe man bereits anno 1767 angezeiget, allein die Ausführung dieses Antrags sey als unthunlich beurteilt und bloß die Absönderung der deutschen Juden von den Kristen wegen der besorglichen Ausschweifungen allergnädigst beangenehmet worden. Würde nun den Juden erlaubet, in ihren Waarengewölber zu essen und zu schlafen, so würde diese heilsame Verordnung der Absönderung hoc ipso wieder aufgehoben oder wenigstens zu der ungehinderten Nichtbefolgung alle Gelegenheit an Handen gegeben.

Opinio: Der anno 1767 verworfene Vorschlag des Regierungsraths de Gaya[2]) ging auf eine kostbare Erbauung einer eigenen Raitzen- und Judenstadt und hat daher nicht wohl stattfinden können. Anbelangend die dermalen wegen des Speisens und Schlafens der türkischen Juden in ihren Gewölbern wenigstens zu Marktzeiten aufgeworfene Frage bin ich umsomehr pro negative verstanden, als die jüdische Garkuchel verpachtet ist, folglich dem Pachter hierdurch ein Nachtheil zugehen würde.

---

[1]) Tobias Philipp Freiherr von Gebler trat 1753 in österreichische Dienste, wurde 1762 Hofrat bei der österreichischen und böhmischen Hofkanzlei, 1768 Mitglied des Staatsrates, 1782 wirklicher geheimer Rat und Vizekanzler der Hofkanzlei. (Vgl. Wurzbach V. p. 118.)

[2]) Constantin Alexander Philippides von Gaya ist als N. Ö. Regierungsrat von 1766—1774 nachweisbar. 1775 Superintendent über die Fundation der griechischen Alumnen. (Starzer: N. Ö. Statthalterei p. 466.)

XXVI.

1771 April 11.

K. Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 1313 ex 1771.)

Es hat bey der bestehenden Ordnung sein Verbleiben.

H. Graf Blümegen.

XXVII.

1771 April 20.

Bericht des Wiener Magistrats an die N. Ö. Regierung.

(Konzept mit E. V. W. St. A. Alte Registratur, nicht repert.)

— — — — Gnädige Herren!

Da wir es nun unternehmen, diese hohe Verordnung in die gehorsame Erfüllung zu bringen, so können wir allvoderist nicht bergen, was große Mühe man bey den durch unsere Herrn Stadtober- und

Unterkammerer mit Zuziehung des Herrn Obersteuereinnehmers anberaumt gewesten, öfteren Commissionen wegen Ausfindigmachung eines abseitigen Hauses, in welches nach dem allerhöchsten Befehl die in dem gräflich Wallisischen Hause derzeit wohnenden Juden untergebracht werden könnten, sich hierorts gegeben habe, da es bereits fast allgemein bekannt geworden ist und in dem oben angeführten hohen Decrete weiters ebenfalls vorkömt, daß sowohl Herr Graf von Wallis diese Juden nicht mehr behalten, als auch Herr Reisenstein sie in sein Haus nicht mehr einnehmen wolle, weil sie alle (den einzigen Michael Mayr ausgenommen) von der ärmesten Gattung und daher ihren Zins fast ganzlich oder doch in rechter Zeit zu entrichten nicht imstande sind.

Diese Unterbring- und Verschaffung eines Hauses aber doch einigermaßen zu erleichteren, haben wir einem jeden dieser sammentlichen jüdischen Partheyen commissionaliter aufgetragen, uns zu Versicherung ihrer künftigen, richtigen Zinsbezahlung eine schriftliche Erklärung und respective Caution zu verschaffen und zu übergeben.

Immittels war man theils mit persönlicher Fürfoderung, theils mit Vernehmung verschiedener Hausinhaber nicht weniger beschäftigt und dahin beflissen, einen solchen anzutreffen, der sich zu Einnehmung dieser Juden willig finden lassen wollte.

Allein außer der von dem Juden Gerson Susmann[1]) hiebey sub B[2]) und von dem Jude Moyses Leeb sub C[2]) hiebeygefügten Erklärungen äußerten sich die übrigen samentlich sub D[2]) am Ende dahin, daß sie einen derley Caventen schwerlich würden aufbringen können.

Zugleich hat nebst den vielfältig- anderen Hausinhabern auch Pater Conradus, Kloster Mariacellerischer Hofmeister allhier, im Namen seines Herrn Prälatens seine schriftliche Erklärung hiebey E[2]) negative überreichet und sich auch weiters in betref des von dem Inhaber des zum Blauen Herrgott[3]) genannten und angetragenen Hauses der Anstand und die Beschwerlichkeit geäußert, daß die darin befindlichen zwey Naturalquartiere, wenn schon das Haus selbst beangenehmet werden wollte, auslogiret werden müßten.

Wir würden also wegen weiterer Ausfindigmachung eines abseitig- und sonst zu Einquartierung der Juden schicklichen Hauses allem Ansehen nach in die gröste Verlegenheit versetzet worden seyn, wenn uns nicht Herr Franz Anton von Sonnenfels[4]), fürstlich Dietrichsteinischer Rath, seine Erklärung ddo. 15. dies hiebey sub F[2]) übergeben hätte, vermög welcher derselbe verspricht, alle derzeit im gräflich Wallisischen Hause wohnenden Juden in sein eigenes auf dem alten Kienmarkt gelegen- zum Weisen Stern genanntes Haus und zwar in jenen Theil, welcher bisher Baufälligkeit halber unbewohnt gestanden, den er aber jetzt in Kürze neu herzustellen gedenket, jedoch nicht eher als auf Georgi des künftigen 1772. Jahrs einzunehmen, weil diese neuen

Wohnungen wegen der offenbaren Gesundheitsgefahr, die aus den nassen Mauren entstehen dürfte, vor der obbestimmten Zeit nicht bewohnet werden könnten.

Da wir nun alles angewandten Fleißes ungeachtet außer diesem letztern von dem fürstlich Dietrichsteinischen Rathe Herrn Franz Anton von Sonnenfels angetragenen kein anderes Haus wissen, in welchem die derzeit im gräflich Wallisischen Hause wohnenden Juden untergebracht werden könnten, da hienächst dieses Haus auch ganz abseitig, mithin ungemein fürträglich und schicklich, weiters auch, wie Herr von Sonnenfels selbst meldet, schon seit 2 Jahren von allerhöchsten Orten ohnehin für Juden bestimmet ist, da schon derzeit darin Juden wohnen, folglich nach der ergangenen allerhöchsten Verordnung niemand anderer dann nur allein Juden dies Haus bewohnen können und diese dem Herrn von Sonnenfels, wenn man ihn nicht auch den derzeit darin befindlichen aufzukünden und lauter Khristen hineinzunehmen zwingen wollte, wann der Bau vollendet seyn wird, verschaffet werden müßten, außer diesen in dem gräflich Wallisischen Hause befindlichen Juden aber alle andere bereits mit Wohnungen versehen sind, so wären wir der gehorsamen, doch unmaßgebigen Meinung, das beste Mittel würde seyn, wann Herr Graf von Wallis dahin vermocht werden könnte, diese Juden noch bis Georgi 1772, mithin noch auf ein weiteres halbes Jahr zu behalten.

Dieser unser unmaßgebiger Vorschlag dürfte umso nothwendiger seyn, theils da, wie wir bereits erinneret haben, diese Juden nirgendwo so leicht als in dem von Sonnenfelsischen Hause untergebracht werden können, theils auch, weil sich wohl schwerlich jemand finden wird, der sich diese Juden nur auf ein halbes Jahr und um sie dann wieder in das von Sonnenfelsische Haus einziehen zu lassen, in sein Haus einzunehmen, anerbieten wird.

Dies sollen wir also E. Gnaden hohanbefohlenermaßen hiemit gehorsam berichten, hierüber die weitere hohe Verordnung erwarten, annebst aber uns gehorsam empfehlen.

E. Gnaden — —

---

[1]) Wahrscheinlich Josel. (Vgl. Wachstein: Inschriften II nr. 1048). Dieser war ein Nachkomme des Gerson Susmann oder Gerson Mattersdorf. (Vgl. Wachstein: Die Gründung der Wiener Chewra Kadischa).

[2]) Liegt nicht bei.

[3]) Das Haus zum Blauen Herrgott im Wintergassel, alte nr. 533 und 583, heute Mariengasse 3, Bauernmarkt 14, Kramergasse 5. Im Jahre 1775 ist der Bürger Joseph Schmuttermayer der Besitzer. (K. A. Schimmer und M. Winkler.)

[4]) Franz Anton von Sonnenfels war der Sohn des Nr. 163 I (1753 Okt. 24) erwähnten Lipmann. Er lebte von 1735—1805, war fürstlich Dietrichsteinscher Hofrat, dann Hofrat bei der Kommerzstelle. (Wurzbach XXXV. p. 316.)

XXVIII.

1771 Juli 9.

Dekret der N. Ö. Regierung an den Wiener Magistrat.

(Original W. St. A. Alte Registratur, nicht repert.)

Die in dem Graf Wallisischen Haus wohnenden Juden haben, da der Hauseigentümer eingewilligt hat, bis Georgi 1772 auf Befehl der Kaiserin daselbst zu verbleiben. Der Wiener Magistrat hat dafür zu sorgen, daß das im Bau befindliche von Sonnenfelsische Haus bis zu diesem Zeitpunkt fertiggestellt sei, um die Juden aus dem Graf Wallisischen Haus darin unterzubringen.

XXIX.

1772 Febr. 20.

Magistratsdekrete an die Herren Stadtunterkämmerer, Steuerobereinnehmer und von Sonnenfels.

(Konzepte mit E. V. W. St. A. Alte Registratur, nicht repert.)

Anzufügen: Es habe eine hochlöbliche N. Ö. Regierung auf den alldahin erstatteten Bericht in betref der Unterbringung der in dem gräflich Wallisischen Haus derzeit einquartirten jüdischen Familien in das von Sonnenfelsische Haus durch Verbscheid vom 12. und praesentato 17. dies herabgelangen lassen, daß von den nachbenannten Juden die denenselben von dem Herrn von Sonnenfels in seiner Behausung zum Weißen Stern commissionaliter vorgeschlagen- und von ihnen angenohmene Wohnungen gegen den ebenfalls commissionaliter verglichenen Zins, als dem Salomon Selckes[1]) gegen jährlichen 580 fl, dem Koppel Drach[2]) mit 220 fl, dem David Mandl[3]) mit 660 fl, dem Samuel Schlesinger mit 90 fl, der Zierl Schlesingerin[4]) mit 230 fl, dem Marcus Lechmann mit 200 fl, dem Simon Salomon Sinzheim mit 95 fl, der Rebeca Sinzheimin mit 205 fl, dem Moyses Löw[5]) mit 200 fl, dem Mayer Michael auf ein halbes Jahr mit jährlichen 380 fl, dem Marcktbereuter mit 80 fl, dem Michael Philipp Salomon[6]) ebenfalls auf ein Halbjahr mit jährlichen 334 fl und dem Isac Schlesinger mit 770 fl auf künftige Georgizeit bezogen. Dahingegen die der Veronica Östereicherin[7]) in dem neuen Gebäud im ganzen zweyten Stock, dem Adam Oppenheimer im ersten Stock des neuen Gebäudes in dem hintern Theil und dem Gerson Süßmann in dem ganzen dritten Stock des neuen Gebäudes, dann die dem Lazar Lechmann[8]) in dem alten Gebäud in dem hintern Höfl, in zwey Zimmer, einer Kuchl und Holtzlage bestehende und von dem David Mandl bisher innengehabte Wohnung und zwar die leztere gegen vorläufiger Verschlagung mit Brettern der nassen Wand zugetheilet, desgleichen die dem Wertheimer ex offo anzuweisende, bisher von den Eskelesischen Erben ingehabte Wohnung mit Ausschluß jedoch des zur ebner Erd befindlichen und des von dem Marcktbereuter derzeit bewohnten Zimmers, nicht minder die dem

David Mayer Juda[9]) verlaßne, von ihm schon dermal besessene Wohnung, falls er sich auf die von dem Herrn von Sonnenfels anverlangt- 165 fl. nicht verstehen wolte, von einem Stadtrath mit Zuziehung der Interessirten und Werkverständigen, so wie sie an christliche Partheyen vermiethet werden könnten, der Ordnung nach geschätzet, zu solcher Schätzung sodann das den Hausinhabern zugestandene Drittel zugeschlagen und hierüber sowohl, als auch damit die mit keiner Wohnung noch versehene Juden Angelo Joseph,[10]) Samuel Horsetzky und Seelig Wolf anderweitig unterbracht werden könnten, von einem Stadtrath der fördersame ex offo Bericht alldahin überreichet werden soll.

Dessen man ihn, Herrn Stadtuntercammerer zu dem Ende hiemit hat erinnern wollen, daß selber mit Zuziehung der Werckverständigen, des Herrn von Sonnenfels, dann all obiger Interessirten, deren Wohnungen noch nicht geschätzet worden sind, hierüber die behörige Schäzung vorzunehmen, für dem gedachten Horseczky und Seelig Wolf eine Wohnung ausfindig zu machen und hierüber seinen Bericht zu dessen weiterer Beförderung an einem Stadtrath zu erstatten, sich bestens und zwar fördersam angelegen halten wolle. Wien, den 20. Februar 1772.

[1]) Selckes war ein Angestellter des Löw Jacob Eskeles (Mitteilung des Hn. Dr. Taglicht).

[2]) Er stammte aus Preßburg und starb am 8. Dez. 1786. (Vgl. Wachstein: Die Gründung der Wiener Chewra Kadischa p. 12, 31.)

[3]) Vielleicht identisch mit Mandl David aus der berühmten Familie Theben aus Preßburg. (Preßburger Gemeindebuch, nach Mitteilung des H. Dr. B. Wachstein.)

[4]) Witwe des Marx (Vgl. Wachstein II nr. 1035.)

[5]) Schwiegersohn des Herz Löw Manasses. (Mitteilung des Hn. Dr. Taglicht.)

[6]) Vgl. Wachstein II nr. 980, wahrscheinlich Bruder des hier Genannten.

[7]) Witwe des Alexander Österreicher. (Vgl. Wachstein II nr. 997.)

[8]) Vgl. Wachstein II nr. 873. p. 309.

[9]) Vgl. Wachstein II nr. 957.

[10]) Anschel, Sohn des Joseph. (Vgl. Wachstein II nr. 1050.)

186.

1767 Juni 17.

Ausstellung von Wechselbriefen mit Befreiung von der Interessensteuer.

K. Resolution, durch ein Hofdekret verlautbart.

(Druck nach Codex Austriacus VI., p. 1020.)

Allerhöchst I. K. K. A. M. hätten den 6. Absatz des am 1. May anno praeterito[1]) emanirten Patents wegen Verminderung der Interessen dahin zu interpretiren geruhet, daß jene mit keiner Specialhypotheke versicherte trokene Wechselbriefe,[2]) die zwischen zweyen Wechslern oder Handelsleuten, imgleichen jene, die von Wechslern oder

Handelsleuten an andere, die solches nicht sind, ausgestellet werden, unter die in dem obgedachten Patente von der Interessensteuer ausgenommenen Merkantilwechsel gerechnet und daß, da die Fabriken, Fabrikanten und Handwerker wie auch die Juden in der nämlichen Bewandnis mit den Handelsleuten stehen, auch alle diese hierunter begriffen und den Handelsleuten gleichgeachtet werden sollen, welches also demselben zu seiner nachrichtlichen Wissenschaft und zur nöthigen Belehrung der Fabriken, Fabrikanten und Handwerker hiemit erinnert werde. Wien, den 17. Juny 1767.

[1]) Vgl. Codex Austriacus VI. p. 796.

[2]) Trockener Wechselbrief = eigener Wechsel, nach dem italienischen: Cambio secco (Alfred Schirmer: Wörterbuch der deutschen Kaufmannssprache auf geschichtlichen Grundlagen, Straßburg 1911.)

187.

1768 Aug. 19 — Sept. 9.

Nähere Bestimmungen über die Taufen von Judenkindern.

I.

1768 Aug. 19.

Vortrag der Hofkanzlei.

(Original C. A. IV. T. 9. Böhmen, Karton 81. Druck z. T. bei Wolf: Judentaufen in Österreich 63 ff.)

Anläßlich eines in Mähren vorgekommenen Falles — ein jüdischer Vater hatte seine 3 getauften Kinder, um sie der Kirche zu entziehen, ins Ausland geschickt und war dafür bestraft worden[1]) *— erstattete das mährische Gubernium Bericht an die Hofkanzlei. Dieses Gutachten wird erst mitgeteilt und dann wird folgendes Votum abgegeben: Im großen und ganzen sei es ein strafbares Verbrechen, Judenkinder vor Erreichung der Vernunftjahre wider den Willen ihrer Eltern zu taufen. Doch gebe es nach der Konstitution*[2]) *des Papstes Benedikt XIV., — welcher in diesem Punkte auch Maria Theresia in ihrer Verordnung vom 15. Febr. 1765 gefolgt sei, — zwei Fälle, welche nicht strafbar seien, ja sogar „die Rechtmäßigkeit dieser ansonst unerlaubten Tat" begründen. Erstens wenn ein Kind sich in ernster Lebensgefahr befinde und der Tod vorauszusehen sei, zweitens, wenn ein Kind von seinen Eltern verlassen werde. Letzterer Fall bedürfe keiner weiteren Erklärung. Der erstere Fall aber werde durch die Nächstenliebe erklärt, die, nachdem durch den voraussichtlichen Tod das Kind ohnehin den Eltern entrissen werde, wenigstens das Seelenheil desselben retten wolle. Wie verhalte es sich aber, wenn doch das Kind am Leben bleibe? Die Verordnung vom Jahre 1765 tue dieses Umstandes keine Erwähnung. Die Meinungen in der Hofkanzlei seien geteilt. Die Hofräte von Heincke,*[3]) *von Gebler und Graf von Wrbna*[4]) *seien dafür, daß der Anspruch der Kirche auf solch ein Judenkind in dem Kirchenrechte begründet sei.*

Hingegen seien der Referent[5]) *und die Hofräte von Curti und von Riegger*[6]) *und der oberste Kanzler*[7]) *der Ansicht, daß das Kind dem Vater gehöre. Die Räte haben sich nun dahin geeinigt, der Kaiserin einzuraten, die Verordnung vom 15. Februar 1765 dahin zu ergänzen, daß ein jeder, der auf solch einer unerlaubten Tat angetroffen wird, der Strafe unfehlbar verfalle, außer er könne ein Zeugnis eines Arztes, Chirurgen, einer Hebamme oder eines anderen glaubwürdigen Zeugen vorweisen, der erkläre, daß das Judenkind sich in der äußersten Lebensgefahr befunden habe und der Tod vorauszusehen gewesen wäre. Sollte dies aber nicht erwiesen werden können, so solle er nicht nur für den Unterhalt des Kindes sorgen, sondern noch eine Geldstrafe von 1000 Dukaten zahlen oder im Nichteinbringungsfalle mit 2 Jahren Arrest oder öffentlicher Arbeit bestraft werden. Die Länderstellen sollten aber den Ordinarien befehlen, ihre unterstehende Geistlichkeit aufmerksam zu machen, daß das Volk und sie selbst sich dieser Taufen enthalten sollten. Die Übertretung des Gesetzes würde bei Geistlichen nicht nur die Verhängung der obigen Geldstrafe, eventuell auch Einziehung der Temporalien verursachen, sondern auch sonst geahndet werden.*

[1]) Vgl. Wolf: Judentaufen. l. c. 59 ff.

[2]) Konstitution des Papstes Benedict XIV. über Taufen aus dem Jahre 1751. (Druck: Bullarium Benedicti XIV., Band III. p. 417 ff.; eine Kopie im C. A. IV. T. 9. Böhmen, Karton 81, 101 ex Febr. 1765.)

[3]) Franz Joseph Freiherr von Heincke, von 1767—1792 in Wien wirklicher Hofrat bei der politischen Hofstelle; sein spezielles Ressort waren die geistlichen Angelegenheiten; 1776 Präsident und Direktor der juridischen Fakultät. (Vgl. Wurzbach VIII. p. 221.)

[4]) Eugen Wenzel Graf Wrbna-Freudenthal, (1728—1789), 1771 Vizepräsident der Hofkammer, 1774 galizisch-lodomerischer Hofkanzler, 1776 Obersthofmarschall. (Vgl. Wurzbach LVIII. p. 186, Arneth: Maria Theresia VIII. 419 und X. p. 91.)

[5]) Hofrat Joh. Bernh. Zenker. (Vgl. Wurzbach LIX, p. 321 f.)

[6]) Paul Joseph Ritter von Riegger (1705—1775); seit 1753 Professor der geistlichen Rechte an der juridischen Fakultät der Wiener Universität und Professor des kanonischen und Staatsrechtes am Collegium Theresianum, Hofrat bei der böhmischen Hofkanzlei. Sein Ressort waren die geistlichen Angelegenheiten. (Vgl. Wurzbach XXVI. p. 129.)

[7]) Graf Rudolf Chotek (1707—1771); seit 1765 oberster Kanzler der Hofkanzlei.

II.

1768 Sept. 9.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Konzept mit E. V. C. A. IV. T. 9. Böhmen, Karton 81. N. Ö. St. A. sub H. 1 Judensachen de anno 1768. Druck bei Kropatschek: Sammlung der Gesetze 1740—1780. V. p. 368 f. Cramer: Gesetzessammlung p. 115. Wolf: Judentaufen p. 71. K. Resolution, die sich fast nur auf den speziellen Fall bezieht, Original C. A. IV. T. 9. Böhmen, Karton 81.)

Maria Theresia etc. Liebe Getreue! Wir haben bereits unterm 15. Februar 1765[1]) pragmaticaliter gnädigst an euch verordnet und die Maasreglen vorgeschrieben, wie Wir es in Ansehung der unmün-

digen Judenkinder, welche ihren Eltern von denen Christen aus einem übertriebenen Religionseifer oder anderen Absichten entzogen und entweder selbst getaufet oder der Geistlichkeit zu solchem Ende zugeführet werden, gehalten und beobachtet wissen wollen. Nachdeme aber dessenungeachtet sich seithero besonders in Unseren böhmischen Erblanden mehrere Fälle geäußeret haben, wo denen Unseren landesfürstlichen Schutz genüßenden jüdischen Eltern ihre unmündigen Kinder unter dem Vorgeben der in der äußersten Lebensgefahr beygebrachten Taufe entrissen und denenselben kostsplitternde Weitläufigkeiten verursachet worden seynd, mithin nöthig seyn will, daß auf dem Fall, wann ein in solchen Umständen getauftes Judenkind am Leben erhalten wird, nachhero sowohl das Factum der ihme ertheilten Taufe, umb dasselbe mit Recht vindiciren zu können, als auch dessen fürgeweste Lebensgefahr, umb den Taufenden von der auf ein solches Unternehmen ausgesezten Strafe zu entbinden, rechtsbehörig erwiesen werde: Als haben Wir eingangs erwehnte Unsere in anno 1765 in Sachen erlassene Pragmaticalverordnung dahin folgendergestalt allergnädigst zu erläuteren befunden, daß es zwar, soviel den Beweis der einem noch unmündigen Judenkind ertheilten Taufen anbelanget, an deme genug seye, wann die Taufe entweder durch den Taufenden selbst oder durch einen andern dabey gegenwärtig gewesten, folglich durch einen de proprio facto oder doch de propria scientia et re propriis sensibus percepta deponirenden Zeugen, welchem sonst nichts im Weg stehet, sondern vernünftigerweise Glauben beygemessen werden mag, rechtsbehörig erwiesen wird; wohingegen derjenige, welcher ein solches unmündiges Judenkind wider Willen seiner Eltern, Vormündern oder Gerhaben, (außer denen in mehr angezogenem generali de anno 1765 nahmentlich ausgenommenen zweyen Fällen, nehmlich der äußersten Lebensgefahr oder Verstoß- und Verlassung der Eltern und Vormündern) zu taufen sich anmaßet, der auf eine solche unerlaubte That ausgesezten Strafe unterliegen und sich hievon nicht anderst entledigen zu vermögen solle, als wann von ihme noch besonders durch das Zeugnus eines medici, chyrurgi, oder Hebamme oder in deren Ermanglung durch einen andern glaubwürdigen Zeugen, deme nichts auszustellen ist, dargethan werden mag, daß das getaufte Judenkind in der äußersten Lebensgefahr sich befunden und nichts anderes als der gewiß erfolgende Tod vorzusehen gewesen: widrigens, und, da ein solches von ihme nicht erwiesen werden könnte, derselbe, wann er soviel im Vermögen hat, nebst dem ihme ohnedis obliegenden Unterhalt des Kinds noch besonders mit einer Geldstrafe von 1000 Ducaten zuhanden des fisci unnachsichtlich beleget oder, wo diese Geldstrafe nicht einbringlich wäre, nach Beschaffenheit der Person und Umbständen mit einem zweyjährigen Arrest oder opere publico vel dominicali bestrafet werden solle; wie ihr dann auch insonderheit die dortigen ordinarios anzugehen habet, ihrer unterhabenden Geist-

lichkeit die nachdruksame Erinnerung zu machen, daß selbe nicht nur das Volk von sothanem Unfug ernstlich abmahnen, sondern auch ihres Orts selbst sich dessen umbso gewisser enthalten sollen, als im widrigen, wo sich einer der Übertretung dieses Unsers höchsten Gesatzes schuldig machen würde, die obausgesezte Strafe der tausend Ducaten mittels sogleich verhängender Sperrung der Temporalien von ihme ohnfehlbar eingetrieben oder, da er die Mittel nicht hätte, mit einer andern empfindlichen Ahndung wider ihn fürgegangen werden wird; euch solchemnach befehlende, daß ihr diese Unsere höchste Erläuterung mehreröffneter pragmatica de anno 1765 nicht allein genau beobachten und in vorkommenden Fällen hiernach eueren Verhalt nehmen, sondern auch solche dahin, wo es nöthig, per currendam zur gleichmäßigen Befolgung anfügen sollet.

Hieran etc.

Wien, den 9. Sept. 1768.

[1]) Vgl. Nr. 182.

188.

1768 Dez. 1.

Verbot an die Handelsleute, von Juden fremde, verbotene Waren zu kaufen.

K. Verordnung an die Vorsteher des Handelsstandes und den Kommerzienkonseß.

(Druck nach Sammlung aller K. K. Verordnungen und Gesetze vom Jahr 1740—80, Bd. V. p. 393 ff. nr. 1070.)

Es ist vorgekommen, daß einige unter den Handelsleuten die nöthigen Bücher und verläßlichen Skritturen nicht führen, andere von Unbekannten und Juden verschiedene verbotene Waaren an sich bringen und dadurch selbst zu Haltung dergleichen heimlicher Niederlagen zum Nachtheile des Handelstandes Anlaß geben; daher den Vorstehern des gesamten Handelstandes bedeutet wird, daß sie das Gremium verständigen und demselben kundmachen, folglich andurch jedes ihrer Mitglieder warnen sollen, 1. daß, wenn eines derselben die verläßlichen Skritturen und Bücher, weswegen die Nachsicht gepflogen werden würde, über sein Negozium nicht führen, oder 2. von einem Unbekannten oder Juden fremde, verbotene Waaren an sich bringen sollte, gegen einen solchen, auser den in den Generalien ausgemessenen Strafen mit Niederlegung des Gewerbs und Handels ohne alle Nachsicht verfahren werden würde; wobei 3. der Handelstand, statt die heimlichen Niederlagen und unbefugte Unterhandlungen zu hegen und zu befördern, den ernstlichen Bedacht auf deren Entdeckung und Abstellung zu nehmen hat, maßen ihm auf allmaliges Verlangen der nöthige Beistand verschafft wird.

Der Konseß hat auch seines Orts auf die Hindanhaltung sothanen Unfugs zu wachen; folglich

ad 1mum, bei einem und anderm Handelsmanne nach Verlaufe dreier Monate, obwohl ohne alle Untersuchung oder Einsicht der Geschäfte, folglich mit nöthiger Bescheidenheit und Vermeidung unnöthigen Aufsehens, die Erkundigung zu pflegen, ob derselbe die erforderlichen Bücher halte;

ad 2dum, auf die Geschäfte der anwesenden Juden oder von Zeit zu Zeit sich einfindenden fremden Kommissionäre allenfalls mit einigem Aufwande unter der Hand und ebenso

ad 3tium, auf die heimlichen Niederlagen[zu]sehen und bei deren Entdeckung mit der Untersuchung und Beschlagnehmung, jedoch der Waare unnachtheilig, vorzugehen.

Wien, den 1. Christmonat 1768.

189.

1769 Jan. 14.

Abstellung des unbefugten Hausierens der Juden.

Intimation an die N. Ö. Regierung.

(Druck nach Codex Austriacus VI. p. 1170.)

Der N. Ö. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Von der K. K. Ministerialbancodeputation sey die Eröffnung anher geschehen, welchergestalt über die Denunciation, daß zu Leopoldau verschiedene Waaren bey ein- und andern Insassen abgelegt und verschließen würden und weiter darüber von allhiesiger substituirter Mauthgefällenadministration gepflogene Untersuchung bey der N. N. zwey und zwey halbe Stück ordinari Leinwand, ein Stück ungebleichten Rupfen und 5 Stücke ungearbeitete Fuchsbälge, bey der N. N. aber vier Stück ordinari Leinwand und zwey halbe Stücke feiner detto vorgefunden worden; gleichergestalt hätte sich vermög weiterer Untersuchung veroffenbaret, daß diese Waaren von den hausirenden Juden allda abgeleget und Zeuge aufgenommener Konstituten von selben eigene Kammern und Behältnisse gemiethet worden wären. Wie zumal nun durch derley ohnehin verbotene Hausirungen dem höchsten Mauthregale verschiedene und beträchtliche Schädlichkeiten in vielerley Wege zugehen, als wird sie, Regierung, anmit angewiesen, gesamten Kreisämtern nachdrücksamst einzubinden, daß das durch die Juden hin- und wieder im Lande ausübende, ohnehin höchst verbotene Hausiren allerorten werkthätig abgestellet, solchen nirgends einige Zimmer oder Behältnisse zur Niederlage der Waaren verstattet, auch selbst den Hausinhabern oder Bestandleuten irgendwo eine derley Vermiethung der Zimmer, Kammern, Gewölber oder sonstiger Depositorien unter schärfester Bestrafung verboten, hauptsächlich aber der obgedachte Unfug zu Leopoldau auf das schleunigste abgestellet werden solle. Wien, den 14. Jäner 1769.

190.

1771 April 15.

Verbot des Besuches der Wiener Jahrmärkte.

Intimation an den K. K. N. Ö. Kommerzienkonseß.

(Kopie G. F. A. Commerz-Akten Nr. 70.)

An den K. K. Commercienconseß in Niederösterreich, ingleichen an den K. K. Commercienconseß in Böheim, de dato 15. April 1771 in Gnaden anzuzeigen:

Allerhöchstgedachte I. M. hätten auf desselben Bericht (von N. Ö. Conseß 1. Sept. 1770,[1]) Böheimischer Conseß 5. Martii dies Jahrs) und auf den darüber in Unterthänigkeit abgestatteten Vortrag zu resolviren geruhet, daß den Juden die Wiener Jahrmärckte zu besuchen und alda zu verkaufen wie bisher also auch noch ferner nach der österreichischen Landesverfassung nicht gestattet werden solle.

Welches also dem Conseß zu seiner nachrichtlichen Wissenschaft hiemit eröffnet werde. Und es — —

Decretum per S. C. R.

Viennae, den 15ten April 1771.

---

[1]) 1770 Sept. 1.

Gutachten des N. Ö. Kommerzienkonsesses.

(Original G. F. A. Commerz-Akten Nr. 70.)

Juden, die in Böhmen eigene Fabriken haben, dürfen ihre selbsterzeugten Waren auf den Wiener Jahrmärkten und in offenen Hütten gleich den Christen verkaufen, doch müssen sie jedesmal um die Erlaubnis der Kommerzbehörde und um ein Zertifikat des Kommerzkonsesses über ihre Waren ansuchen. Auch müssen ihre Waren mit dem Kommerzialstempel versehen sein. Österreichische Gold-, Silber- und Galanteriewaren dürfen die Juden auf den Märkten verkaufen, doch muß das Gold feingehältig und vom Wiener Münzamt punziert sein.

191.

1771 April 19 — Mai 4.

Leibmautpachtung.

I.

1771 April 19.

Vortrag der Hofkammer.

(Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 1608 ex 1771.)

Bis zum Jahr 1767 sei von jedem zur Marktzeit nach Wien kommenden fremden Juden außer der gewöhnlichen Leibmaut ein zweiter Gulden bezahlt worden. Dieser Betrag sei der Armenkasse zugute gekommen.

Als in diesem Jahre der Pachtkontrakt mit Herzel Khue geschlossen worden sei, habe man über diese Angelegenheit keine Bestimmung aufgenommen und der Pächter habe sich nachträglich bereit erklärt, freiwillig jährlich 240 fl. an die Armenkasse zu erlegen. Die jetzige Pachtgesellschaft aber weigere sich entschieden, außer der in ihrem Kontrakt ausbedungenen Summe etwas zu zahlen. Die Hofkammer schlage daher vor, die 240 fl. den 500 fl. zu entnehmen, um die der jetzige Pachtschilling von 4650 fl. den des Herzel Khue übersteige.

II.

Staatsratsgutachten.

(Original H. H. u. St. A. Staatsratsakten l. c.)

Gebler: Durch dieses billige Einrathen wird nicht nur der Contract aufrecht erhalten, sondern auch der Armenleutkassa der bisherige Genuß weiter versichert.

III.

1771 Mai 4.

K. Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. l. c.)

Placet; jedoch ist bey einer weitern Pachtung der Beytrag für die Armenkasse dem Contract ausdrücklich einzuverleiben.

H. Graf Blümegen.

192.

1772 Mai 22.

Maßregeln gegen die Hinterziehung der Leibmaut durch fremde Juden.

Intimation der N. Ö. Regierung an den Wiener Magistrat.

(Original W. St. A. Alte Registratur, nicht repert.)

Von der K. K. N. Ö. Regierung wegen denen von Wien anzuzeigen: Es habe die K. K. jüdische Leibmauthpachtung die bittliche Anzeige gemachet, wienach über all- bishero angewendete Bemühungen und hierüber gesazmäßig ergangene Verordnungen jedoch nicht möglich gewesen seye, den ihr, Pachtung, durch die heimlicherweise ohne Abnehmung eines Passirungszettels herein- und hinausschleichende fremde Juden erwachsenden Schaden und Nachtheil gänzlich abzuwenden, weil es sich am Tage geleget, daß sothane fremde Juden weder für ihren Eintrit als Aufenthalt an diesseitige Pachtung etwas bezahleten, sondern den Austritt durch ihre Abreise

zu Wasser, wenn es nur auf etliche Stunden von hier beschehen könte, zu unternehmen suchten.

Sie, Pachtung, bathe dannenhero, da kein anderes Mittel, diesem unerlaubten Fürgang die erforderliche Schrancken zu sezen, übrig zu seyn schiene, das Benöthigte an Behörde zu erlassen, womit den sammentlich abwertsfahrenden, fremd- und hiesigen, burgerlichen Schifmeistern, wie nicht minder derenselben Schifschreibern die gemessene Auflag ertheilet werden möchte, keinen Juden oder Jüdin ohne von besagter Leibmauthpachtung vorzuzeigen vermögenden und abzulegenden Austrittszettel von hier mit ihren abgehenden Schifen weiters zu beförderen.

Nun obwohlen zwar von Seiten dieser K. K. N. Ö. Regierung auf derley hereinschleichende fremde Juden die genaueste Obsicht halten zu lassen der behörige Bedacht genommen werde, so äußert sich fast täglich, daß einige dieser fremden Juden, wenn sie betreten würden, zum Verhaft gebracht, behörig abgestraft und durch die Wache über die Linien hinausgeführet werden; dahingegen, wenn selbe die Gelegenheit finden, durch die Wasserabfarth sich zu retten, wider selbe die behörige Bestrafung nicht fürgekehret werden könte.

Damit aber besagte Pachtungscompagnie vermög ihres aufhabenden Contracts in ihrer Gerechtsame geschützet, somit der ihnen durch diese heimliche Hinwegschleichung zufließende Nachtheil abgewendet werde, als wird ihnen von Wien anmit anbefohlen, an die allhiesige burgerliche Schifmeister die Verordnung zu erlassen, auf daß die von hier abgehende fremde Juden ohne Vorzeigung einer von vielgehörter Leibmauthpachtung erhaltender Austrittspassirung, welche durch den abfahrenden Schifmeister besagter Pachtung zurückzustellen ist, keinerdings angenommen, sondern zurückverwiesen werden sollen; allermaßen, soviel die auswärtige Schifmeister anreichet, das Behörige an die K. K. Ministerialbancodeputation erlassen worden ist. Wien, den 22. Maii 1772.

Math. Ferd. Martschläger, m. p.
K. K. N. Ö. Regierungssecretarius.

193.

1773 April 19.

Zeugnisse über Waren.

Hofkammerdekret an die N. Ö. Regierung.

(Konzept mit E. V. G. F. A. Commerz-Akten Nr. 70, Niederösterreich.)

Das Stempelamt solle die von Juden angekauften Waren prüfen und, falls es sich zeigt, daß es inländische Erzeugnisse seien, den Juden hierüber ein Zeugnis ausstellen, das am Verbrauchsort vorzuzeigen wäre.

194.

1773 Juli 5.

Schafwollvorkauf.

K. Resolution.[1])

(Kopie G. F. A. Commerz-Akten Nr. 70.)

Den Juden ist der hierlandes, wie vorkommt, treibende Vorkauf der Schafwolle auf das schärfeste und allenfalls sub poena confiscationis einzustellen.[2])

[1]) Die N. Ö. Kommerzkommission hatte von der Beschwerde der Hutmacher, daß die Juden die Wolle direkt von den Schäfereien kauften und an sie teuerer verkauften, berichtet.

[2]) Die obige Resolution erfolgte gemäß dem Votum des Staatsrats Gebler. (Original H. H. u. St. A. Staatsratsakten 1353 ex 1773.)

195.

1773 Juli 27.

Verbot des Erwerbes von Grundbesitz durch Juden.

K. Resolution auf einen Vortrag der Obersten Justizstelle ddo. 15. Juli 1773.

(Kopie H. H. u. St. A. Staatsratsakten 1681 ex 1773.)

All- diese simulirte Käufe von Juden[1]) und Acatholischen, wo seit einer Zeit soviele Exempl sind, sollen künftig mit mehrer Genauigkeit verhindert werden nach denen Gesätzen. In 6 Wochen solle dieser[2]) verkauft werden; Mir zu berichten, was geschehen.

[1]) Diese Resolution erfolgte anläßlich der Erwerbung eines Gartens durch den Juden Wertheimer.

[2]) Der Garten des Wertheimer.

196.

1774 März 3.

Firmaanmeldung beim Merkantil- und Wechselgericht.

K. Verordnung.

(Druck nach Sammlung aller K. K. Verordnungen und Gesetze 1740—1780. Bd. VII. p. 25, nr. 1573.)

Sowohl die Christen als jüdischen Händler sollen ihre Firmen bei dem Wechsel- und Merkantilgerichte einbringen.

197.

1776 Jan. 22 — Jan. 26.

Kompetenzstreitigkeiten anläßlich der Entrichtung der Leibmaut durch deutsche Juden.

I.

1776 Jan. 22.

Vortrag der Hofkammer.

(Exzerpt[1]) H. H. u. St. A. Staatsratsakten 191 ex 1776.)

Die Abnehmung der jüdischen Leibmaut von den aus dem R. Reich ihrer Prozeß halber anherokommenden Juden:

Es haben die Pächter der allhiesigen jüdischen Leibmaut von dem zu Betreibung seines bey dem Reichshofrath anhängigen Prozesses anherogekommenen Juden Moises Neuberger, welcher in dem Reich zu Hause ist, die gebührende Leibmaut abverlangt.

Die N. Ö. Regierung und B. Ö. Kanzley erachteten jedoch, daß diese Leibmaut, insolange als Neuberger sich in dieser Prozeßanliegenheit hier aufhalte, keinen Handel und Wandel treibe, nicht stattfinde, da alle aus dem Reich zu Betreibung ihrer Angelegenheiten sich allhier aufhalten müssenden Personen lediglich der reichshofräthlichen Jurisdiction unterstünden und von den hiesigen Personalabgaben befreyet wären. Hierunter gehöret auch nach Meynung der B. Ö. Kanzley die Leibmaut und dürften nach ihrer weiterer Äußerung bey einer wiedrigen Beobachtung nur unangenehme Weiterungen mit dem Reichshofrath entstehen.

Die Kammer ist hingegen des Ermessens, daß nicht nur dieser, sondern alle aus dem Reich in Prozeßangelegenheiten anherokommenden Juden, außer den in der Judenordnung vorgesehenen Fällen, zur Entrichtung der Leibmaut zu verhalten seyen; ex motivis

1.° weil die Leibmaut nicht soviel als ein Finanzzweig, sondern als eine Polizeyanstalt zu Hintanhaltung einer beträchtlichen Menge ohnnützer Juden und zur Beobachtung ihres Betragens eingeführt sey. Würde nun für die in Prozeßanliegenheiten aus dem Reich zu dem Reichshofrath sich wendenden und allhier sich aufhaltenden Juden die Befreyung von der Leibmaut statthaben, so würden sich unter diesem Vorwand mehrere Juden und zwar von dem schlechtesten Gesindel einschleichen und vielleicht die sträflichsten Handlungen unbestraft ausüben.

2.do würden die Prozeßangelegenheiten bey dem Reichshofrath durch eigene Bestellte betrieben, die eigene Gegenwart der Juden sey daher ohnnötig.

3.tio sey nicht abzusehen, wie man durch Handhabung einer Polizeyanstalt Weiterungen mit dem Reichshofrath besorgen möge. Sollten aber

4.to alle in Reichsangelegenheiten anherokommenden Partheyen von den Personalabgaben und sofort auch die Juden von der Leibmaut befreyet seyn, so würde aus diesem Satz auch weiters noch dieses folgen, daß derley Partheyen auch von den Sperr- und Liniengelder befreyet werden müsten. Allein da letzteres Reichshofrath nie praetendiret, so sey auch keine Ursache vorhanden, warum die Befreyung von der Leibmaut statthaben solle.

5.to würde bey Befreyung dieser Juden dem Gefäll ein Namhaftes entgehen und die Pachter würden außerstande seyn, den nunmehrigen Pachtschilling von jährlich 6000 fl abzuführen, oder es müste ihnen ein Nachlaß an dem Pachtquanto zugewendet werden.

---

[1]) Diese bei den Staatsratsakten erliegenden Protokollsauszüge der Vorträge der Hofstellen, wie der gegenwärtige und alle im Nachfolgenden abgedruckten, lagen dem Herrscher zur allerhöchsten Beschlußfassung vor und haben dadurch gleichen Wert wie die Originalvorträge. Sie werden daher bezüglich der Orthographie und der Lettern wie die Aktenstücke, die im Wortlaut wiedergegeben sind, behandelt.

II.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. l. c.)

Gebler: Ich bin meines Orts aus den selbstredenden Gründen mit der Hofkammer gänzlich verstanden. Ein böhmischer Jud wird gewiß in keinem Reichsland, wo Judenmauthen eingeführt sind, wegen seiner Privatangelegenheiten davon befreyt bleiben. Unter dem Vorwand von Theilnehmungen an Prozessen würde gar bald eine Menge Judengesindel sich hier einfinden. Müssen Prager Juden, die wegen ihrer Geschäfte (der Handel ist keinem, wan er schon die Leibmaut entrichtet, erlaubt) hieherkommen, die Gebühr bezahlen, warum soll ein Reichsjude frey seyn? So weit erstrecken sich die reichshofräthlichen Befreyungen dermalen noch nicht.

Löhr:[1]) Similiter.
Stupan: Similiter.
Kreßl:[2]) Similiter.
Hatzfeld: Similiter.

---

[1]) Johann Friedrich Freiherr von Loehr (1735—1795), Hofrat bei der Obersten Justizstelle, Hofrat bei der böhmischen Hofkanzlei, 1771 Staatsrat, geheimer Rat, 1788 N. Ö. Appellationspräsident. (Vgl. Maaßburg: Justizstelle, p. 134.)

[2]) Franz Karl Kressel, Freiherr von Gualtenberg (1720—1801), 1764 Hofrat bei der böhmischen Hofkanzlei, 1771 (nach dem Tode des Grafen Rudolf Choteck) böhmischer Hofkanzler, 1773 Staatsrat. Präses der geistlichen Hofkommission. (Vgl. Wurzbach XIII. p. 202.)

III.

1776 Jan. 26.

K. Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. l. c.)

Aus den angeführten Grunden beangenehme Ich das Einrathen der Kammer.[1])

Hatzfeld.

[1]) Durch K. Resolution und K. Billett an den Reichshofrat vom 13. März 1776 (H. H. u. St. A. Staatsratsakten 579 ex 1776) wurde die obige Entscheidung erneuert.

198.

1776 Juni.

Leibmautzahlung, Münzjuden.

Die Hofkanzlei an die Bancodeputation.

(Exzerpt N. Ö. Protokoll-Bücher. A. d. M. d. I.)

Die Bancodeputation wird auf Ansuchen der jüdischen Leibmautpachtung ersucht, den Wiener Linienwegmautinhabern aufzutragen, daß sie die nach Wien kommenden jüdischen Münzlieferanten sogleich durch einen Soldaten gegen Zahlung von 17 Kreuzern Geleitgeld zu ihrem Leibmautpachtungsamt führen und sie ohne einen von diesem Amt ausgefolgten Austrittzettel nicht hinauspassieren lassen.[1])

[1]) Im Febr. 1777 (Exzerpt N. Ö. Protokoll-Bücher A. d. M. d. I.) beschwerten sich die Leibmautpächter über die einigen jüdischen Familien erteilte Toleranz in Wien.

199.

1777 Juni 14.

Einschränkung der Toleranzbewilligungen.*)

Resolution Maria Theresias auf einen Hofkanzleivortrag.[1]) *[eigenhändig].*

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2588.)

Wegen Götzel hat es auff die 3 Jahr sein Bewenden; künfftig solle keinen Juden, wie sie Nahmen haben, zu erlauben hier zu sein ohne meiner schrifftlichen Erlaubnus. Ich kenne keine ärgere Pest von Staatt als dise Nation, wegen Betrug, Wucher und Geldvertragen, Leüt

*) Nach Wolf, Juden in Wien 73, befürwortete die Hofkanzlei 22. Nov. 1776, es möge allen Juden, die einen bedeutenden Handel leiteten, im Interesse des Handels gestattet sein, nach Wien zu kommen. Sie sollten von der Leibmaut befreit und ihnen gestattet sein, nach Belieben zu essen und zu wohnen. Maria Theresia gewährte aber diese Begünstigung nur den Triester Juden.

in Bettelstand zu bringen, all üble Handlungen ausüben, die ein anderer ehrlicher Man verabscheüete; mithin sie, sovill sein kan, von hier abzuhalten und zu vermindern; Mir eine Tabelle einzuhänden, wie vill Juden hier sein, wo sie wohnen, alle Quatember selbe widerhollen, was zu oder abgefallen.[2])

[1]) Die Hofkanzlei suchte die dem Juden Götzel auf 3 Jahre gewährte Toleranz dadurch zu rechtfertigen, daß er durch Aufdeckung von Betrügereien seiner Glaubensgenossen den Staat vor einem Schaden von 100.000 fl. bewahrt habe. (Original A. d. M. d. I.)

[2]) Zu diesem Gegenstand wurden auf einen vorgelegten Protokollsauszug folgende Staatsratsgutachten abgegeben: (Original H. H. u. St. A. Staatsratsakten 1026 ex 1777.)

K r e ß l: Ref. de Greiner. a) Da ich mich ganz wohl entsinne, daß E. M. die Vermehrung der Juden hier in Wien nicht gestatten wollen, die Regierung aber sovil Gründliches gegen die Tolerirung des Samuel Götzls anführet, die Kanzley demungeachtet in concluso ganz kurz, weil er ein nützlicher Mann ist und dem aerario gegen 100.000 fl. Vortheil geschafft hat, ihm die Toleranz wider das Einrathen der Regierung zuspricht, so glaubte, daß wenigstens ausführlicher die Ursach anzugeben wäre, wan die Toleranz nicht gar abgeschlagen werden soll, da durch diese Toleranz für den böhmischen jüdischen Contributionsfond, welcher ohnedies schlecht bestellt ist, jährlich 500 fl. entgehen und der Jud hier nur 200 fl. Toleranzgeld zahlen soll, folglich auch im ganzen das Aerarium bey diesem Juden 300 fl. jährlich verliehret.

H a t z f e l d: Ich bin mit dem lezten voto verstanden.

Darauf erfolgte am 3. Juni 1777 folgende K. Resolution. (Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 1026 ex 1777):

Referente Greiner. Hat Mir die Canzley die Ursachen ausführlicher anzuzeigen, welche sie auf die Tolerirung des Juden Gözel einzurathen bewogen. Den weitheren Inhalt dieses Protocolls nehme zur Nachricht.

Hatzfeld.

a) Franz Salesius, Ritter von Greiner (1730—1798), seit 1773 Hofrat und geheimer Referent für Niederösterreich bei der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei. (Vgl. A. Arneth: Maria Theresia und der Hofrath von Greiner; Sitzungsberichte der K. Akademie der Wissenschaften, hist. phil. Klasse, Bd. 30, Jahrgang 1859, p. 307 ff.)

200.

1777 Sept. 19. — Sept. 26.

Zählung der Wiener Juden.

I.

1777 Sept. 19.

Hofkanzleivortrag.

(Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 1856 ex 1777.)

Bey Gelegenheit der dem Juden Götzel allhier eingestandenen Toleranz geruheten I. M. zu befehlen, daß über gesamte hier befindliche Juden und ihre Wohnungen eine Tabelle vorgeleget und, um

deren Vermehr- oder Verminderung abnehmen zu können, hiermit alle Quartale fortgefahren werden solle.

Regierung machet über die von ihr verfaßte Tabelle, vermög welcher sich hier in allem nur 99 jüdische Familien befänden, die zusammen 92 Söhne, 66 Töchter, 157 männ- und 106 weibliche Bediente hätten, folgende Bemerkung: Daß es in Absicht des den Juden gestatteten hiesigen Aufenthalts verschiedene Gattungen derselben gäbe, da einige des allerhöchsten Schutzes gegen Bezahlung einer bestimmten jährlichen Toleranzgebühr genössen, andern der hiesige, freye, unentgeltliche Aufenthalt in Ansehung ihrer besondern Verdienste oder Verrichtungen gestattet werde, einige nur von Zeit zu Zeit hieherkämen und entweder von der den fremden Juden ansonst aufliegenden gewöhnlichen Leibmauth befreyet wären oder aber selbe für die Zeit ihres Aufenthalts, wenn sie sich nicht etwa mit der diesfälligen Pachtung abfinden, zu bezahlen hätten.

Die Hofkanzley erinnert hierüber, daß von dieser ganzen in beyläufig 500 Köpfen, mit Ausnahme der blos täglich ein- und auspassirenden fremden Juden bestehenden Anzahl, die Tolerirten allein, so nur 25 Familien ausmachen, jährlich 6865 fl. blos an sogenannten Toleranzgeldern in die halbe vierte Standskasse nebst andern gewöhnlichen Abgaben abzuführen hätten.

II.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. l. c.)

Kreßl: Diese Tabelle dient zur höchsten Nachricht. Hauptsächlich aber kömmt es auf die richtige Eingabe der Vermehrung und Verminderung an, welche Regierung künftighin einzugeben hat. Ich bemerke nur noch, daß in der Tabell . . die Anzahl der Bedienten ledigen Standes das meiste ausmache und unglaublich ist, daß eine solche Familie soviler Bedienten männ- und weiblichen Geschlechts bedarf. Es sind Familien darunter, die 21 Bediente haben. Dies dient zum Vorwand der Vermehrung der hiesigen Juden und wäre der Regierung aufzutragen, daß sie nachsehen solle, ob und warum sovil jüdische Dienstleuthe in einer Familie nöthig sind und den Vorschlag machen, wie diese große Zahl zu vermindern wäre.

Löhr: Similiter.

Gebler: Es ist in der That ein ernstlicher Bedacht auf die Einstellung der weitern Vermehrung dieses Judenvolks zu nehmen, welches seit der letzten Seelenconscription in wenig Jahren auf das ultimum tantum gestiegen ist. Ich trete daher dem Einrathen des ersten voti meines allerunterthänigsten Orts gänzlich bey.

III.

1777 Sept. 26.

K. Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. und St. A. l. c.)

Diese Auskunft dienet zur Nachricht und werd die N. Ö. Regierung die richtige Eingabe und Anzeige der Vermehrung und Verminderung der sich hier aufhaltenden Juden künftig ordentlich zu besorgen haben. Da auch aus der Tabelle . . zu ersehen ist, daß die Menge der Bedienten ledigen Standes die größte Anzahl ausmachen, so ist Regierung aufzutragen, daß selbe den Umstand, ob und warum soviele jüdische Dienstleute in einer Famille nöthig seyen, genau erörtern und den Vorschlag, wie diese große Anzahl zu vermindern wäre, machen solle. Kreßl.

201.

1777 Dez. 15.

Volkszählung.

Patent Maria Theresias.

(Patent G. F. A. Pat.-S.)

Wir Maria Theresia, von Gottes Gnaden R. Kaiserin-Wittib, etc., etc., entbieten allen und jeden Unseren Stellen, Kreishauptleuten, Obrigkeiten, Richtern, Gemeinden, Unterthanen und Landesinwohnern, wessen Würde, Standes, Amtes oder Wesens dieselbe sind, in Unserem Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns Unsere K. K. Gnade und alles Gutes und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, daß Wir in Verfolg der im Jahre 1771 angefangenen Conscription nunmehr auch das weibliche Geschlecht und die Judenschaft nebst dem Zugviehe vollständig beschreiben zu lassen, Uns entschlossen haben. — —

202.

s. d. [1778 Sept.]

Verminderung der Juden.

Note Maria Theresia's auf einen Vortrag der Hofkanzlei.[1])

[eigenhändig].

(Original G. F. A. Commerz-Akten Nr. 70.)

— — —. Habe schonn öffters befohlen, hier die Juden zu vermindern, keinesweeg mehr zu vermehren unter keinen Vorwand. Will widerumb die Listen sehen, welche hier seind.

[1]) Die N. Ö. Regierung hatte in ihrem Gutachten an die Hofkanzlei die Toleranzgesuche des Jacob Herschel aus Peterwardein und Salomon Mandel aus Preßburg für Wien zur Betreibung des Wollhandels befürwortet.

203.

1778 Okt. 1 — Dez. 1.

Resultatlose Beratungen über eine eventuelle Verschärfung der Judenordnung vom 5. Mai 1764.

I.

1778 Okt. 1.

Note des Statthalters Grafen von Seilern.[1])

(Exzerpt[2]) H. H. u. St. A. Staatsratsakten 1409 ex 1778. Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2588.)

Graf Seilern erinnert, daß Regierung in einem an die B. Ö. Hofkanzley aus eigener Bewegung erstatteten Bericht auf die behörige Steuerung der von Juden anmaßenden Neuerungen in ihrer Kleidungstracht, auch des allzu freyen Umgangs mit den Christen angetragen und zugleich die dazu dienliche vorzuschreibende Maaßregeln vorgeschlagen habe. Hiezu hätte sich Regierung umsomehr bemüßiget gesehen, als die Judenordnung von 5. Maii 1764[3]) hievon nicht allein nichts enthält, sondern auch die gleichmäßige von Regierung schon vorlängst gemachte Vorschläge bey Verfassung erwähnter Judenordnung und durch mehrere allerhöchste Entschlüßungen nicht ausdrücklich sind beangnehmiget worden. Da aber durch die hierüber erfolgte höchste Entschlüßung die in gedachter Anzeige enthaltene, theils neue Beweggründe, theils wiederholt vorgeschlagene Anträge, dennoch nicht gebilliget worden, so habe Regierung sich außerstand befunden, in betref der gleichen Kleidung und vertraulichen Umgang mit denen Christen die behörige Abhülfe zu verschaffen. Was die von den Juden unter den Christen inhabende Wohnungen angeht, seye solches allezeit nach vorläufig von der B. Kanzley erhaltenen Bewilligung gestattet und sogar durch eine eigene Hofentschlüßung den Triestiner und Görzer Juden der Aufenthalt unter den Christen überhaupt, wo sie immer wollen, erlaubet worden. Doch habe Regierung immer den Bedacht genohmen, die Gemeinschaft mit denen Christen zu verhüten und sie von einer Kirche oder sonst starck bewohnten Platz zu entfernen.

Soviel hingegen die von den Juden haltende katholische Dienstleute betrifft, habe Regierung schon längstens ihre Obsorge gerichtet und wenn auch hierinfalls wegen der etwa eingesehenen Nothwendigkeit nicht gänzlich gesteuert und den Juden nicht verwehrt werden konnte, sich von Christen in ihren Kopfputz oder Ankleidung sowie von andern Handwerckern bedienen zu lassen, so seye doch allezeit gesorget worden, daß derley Dienstleute wenigstens niemal bey den Juden selbst wohnen durften.

Da nun Regierung ihre Pflicht in allen Theilen erfüllet und in ihrer Macht nicht stünde, die Sache nach ihren Wunsch einzuleiten,

so unterziehet sie der allerhöchsten Entschlüßung, ob gegenwärtige so wie oben angeführte nota an die B. Ö. Hofkanzley gelangen zu lassen I. M. geruhen wollen.

---

[1]) Christoph August Graf von Seilern und Aspang, 1770—1779 Statthalter von Niederösterreich, 1779—1791 Oberster Justizpräsident, † 1801. (Vgl. Starzer: N. Ö. Statthalterei p. 331.)

[2]) Vgl. Nr. 197 Anmerkung 1.

[3]) Vgl. Nr. 179. Der Bericht der N. Ö. Regierung liegt im A. d. M. d. I. l. c.

II.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. Staatsratsakten 1409 ex 1778.)

Gebler: Des Herrn Kardinalen[1]) Erinnerung führen nur generalia an und der in dem Regierungsbericht vorkommende einzige casus specificus ist, daß der Hoffactor Königsberger einen Degen trage. Allemal scheinet mir nöthig, die B. Ö. Kanzley, welcher man einer allzugroßen Nachsicht beschuldiget, hierüber zu vernehmen.

Löhr: Der Cardinal Ertzbischof muß sehr überzeigende Ursachen haben, welche ihn zu einer solchen Anzeige bewogen. Vieleicht ist gar sein Amt eines Oberhirten von der unterstehenden Geistlichkeit hierwegen angegangen worden. Da nun auch die Regierung den beobachteten Unfug bestätiget, so glaubte diese nota des Grafen Seilern der B. Ö. Kantzley mit dem positiven Auftrag mitzutheilen, daß alsogleich die zu Abhaltung des angezeigten Unfugs erfoderliche Maaßnehmungen der allerhöchsten Bestätigung vorgeleget werden sollen.

Hatzfeld: Similiter.

---

[1]) Anton Christoph Bartholomäus Graf Migazzi zu Wall und Sonnenthurn, 1757—1803 Erzbischof von Wien, seit 1761 Kardinal. (Vgl. C. Wolfsgruber: Kardinal Migazzi.)

III.

1778 Okt. 6.

K. Handbillett an die B. Ö. Kanzlei.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 1409 ex 1778.)

Nebenliegende nota des Stadthalters, die allzu vertreyliche Gemeinschaft der hiesigen Juden mit den Kristen betreffend, theile der Kanzley zu dem Ende mit, auf daß Mir alsogleich die zu Abhaltung dieses Unfugs erfoderlichen Maaßnehmungen zur Bestätigung vorgelegt werden.

Hatzfeld.

IV.

1778 Okt. 10.

Hofkanzleivortrag.

(Exzerpt[1]) H. H. u. St. A. Staatsratsakten 1477 ex 1778. Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2588. Kopie H. H. u. St. A. l. c.)

Da die Judenordnung vom Jahr 1764, wovon ein Abdruck von der Kanzley beygeschlossen wird, als das für diese Nation mit vollkomener Überlegung hinausgegebene allerhöchste allgemeine Gesaz schon alles enthält, was diesfalls mit Nutzen und Sicherheit des Erfolgs vorschreiben zu können gefunden worden, auch die in vorigen Zeiten ebenfalls wegen besondern Fällen hinausgegebene verschiedene Verschärfungen allemal wegen der daraus entstandenen üblen Folgen und nicht abzustellen möglich gewesenen Übertretungen wiederumen eingezogen worden, so hatte die Kanzley die bishero von Regierung gemachte Vorschläge allezeit unthunlich und überflüssig befunden.

Der genauere Umgang mit Christen, wovon bishero keine besondere Klage vorgekommen, lasse sich nicht wohl anders als durch die Christen selbst abstellen, auf die es ankömmt, wenn sie den Zutritt in ihren Häusern gestatten wollen. Überhaupt aber seyen die Ausschweifungen zwischen Juden und Christen weniger gemein, als zwischen andern Religionsanhängern.

Die Kleidung und die diesfällige strenge Unterscheidung scheine weiter nichts, als für die Juden eine größere Kränckung und Verächtlichkeit würcken zu können, die eben die Ursache ist, durch welche ehrliche und wohlhabige Juden von hier weggetrieben und dagegen schlechtes Judengesind hiehergebracht wird.

Unter Christen zu wohnen würde denen Juden nur nach genauer von Regierung genohmener Überlegung gestattet und die für die Juden bestimmte Häuser erklecketen allein auch nicht.

Den görzerischen und triestinischen Juden müsse als Fremden zu Beförderung des commercii eine Ausnahm von der allgemeinen Regel zustatten kommen.

Was die christlichen Dienstbothen betrift, därfen solche in Judenhäusern nicht übernachten, ganz aber könnten sie ihnen ohnmöglich versagt werden und wäre auch nicht räthlich, weilen ihnen in der Judenordnung die Zahl der jüdischen Bedienten vorgeschrieben ist, mithin, wenn ihnen die christlichen ganz verbothen würden, selben mehr jüdische gestattet werden müsten.

Bey dieser der Sachen Bewandnus glaubet also die Kanzley es lediglich bey der Verordnung von 5. Maii 1764 zu belassen.

---

[1]) Vgl. Nr. 197 Anmerkung 1.

V.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. Staatsratsakten 1447 ex 1778.)

Gebler: Es enthält in der That diese erst vor 12 [!] Jahren publicirte Judenordnung alle ohne allzugroße Verkleinerung angesehener jüdischer Negotianten und K. K. Gefällspachter nur immer mögliche Einschränkungen des Judenvolks, besonders auch in Ansehung der nie anders als gegen Specialerlaubnis von Regierung unter Christen zu nehmenden Wohnung, Haltung christlicher Dienstboten und selbst der äußerlichen Tracht. Wenn daher Regierung Übertretungscasus durch von ihr selbst zu führende genaue Aufsicht entdecket, so hat sie die Schuldigen zu bestrafen. Eine neue Judenordnung aber zu machen oder die alte noch weiter zu verschärfen und z. B. auch den Kopf- oder andern Putz des weiblichen Geschlechts zu bestimmen, scheinet keine Nothwendigkeit vorhanden zu seyn. Die Triester und Görzer jüdischen Negotianten, besonders erste, haben auf gleichen Fuß wie zu Livorno ihre besondern Privilegien, gehen Regierung nichts an und kommen außer wichtigen Handlungsangelegenheiten gar nicht hieher, wo sodann auch respectu derselben verschiedene allerhöchste Resolutionen vorhanden sind, auf deren Befolgung und nicht auf neue Gesetze oder Bedrückung durch Negotien und Fabriquen dem Staat nützlicher Leute es ankömmt.

Löhr: Man darf nur den beyliegenden N. Ö. Regierungsbericht ddo. 27. Januarii h. a. lesen und sich dessen erinneren, was jedermann einige Zeit her auf den öfentlichen Plätzen und Spaziergängen auch in den Comoedien beobachtet, so wird es ofenbar außer Zweifel gesetzet, daß jüdische junge Pursche wieder alle sonstige Gewohnheit in bordirter und sonsten von den Christen gar nicht zu unterscheidenden Kleidung, auch, welches vorhin niemalen geschehen ist, mit Haarzopf und Haarbeidel und einige sogar mit Seitengewehr öfentlich herumgehen, auch in einem gantz unkennbaren Aufzug meistens mit und unter christlichen jungen Leuten auf öfentlichen Orten in Gesellschaft und Umgang sich befinden. Ingleichen jüdische Weibspersonen in solchem Anzug, der von jenem einer Dame wenig unterschieden ist, siehet man auf öfentlichen Spatziergängen in der Compagnie anderer christlichen Manns- und Frauenspersonen. Diese öfentliche facta bestätiget Regierung nicht allein, sonderen sie füget deme noch bey, daß so unkanntbar gekleidete jüdische Personen in denen Würtshäuser, Tantzsälen und Schauspielen unter denen allda befindlichen Christen gantz gemeiniglich sich einzufinden pflegen. Regierung setzet (pag. 4) bey, daß diesen Juden nicht nur von den Christen, sonderen sogar von denen vernünftigeren Juden solche nicht zu nennende Ausgelassenheiten aufgebürdet werden, welche in ihrer unkennbaren Tracht je leichter und häufiger geschehen, je weniger

sie eben dessentwegen entdecket werden könnten. Alles dieses scheinet mir in der That solcher Unfug zu seyn, welcher in der Judenordnung umsoweniger eine entgegengesetzte Vorschrift hat, als derley unbefugte, unanständige Neuerungen anerst seiter etlichen Jahren dahier eingeschlichen sind und, gleichwie es an keinem anderen Ort gedultet wird, also auch hier nachdrucksam abzustellen ist. Die Regierung äußeret sich gantz bescheiden hierüber, daß ihre Meinung keinesweges seye denen Juden solche kennbare besondere Auszeichnungen vorzuschreiben, welche sie in den Augen der Welt öfentlich verächtlich machen müste, sie vermeinet aber dennoch die vorhin niemalen gedultete Neuerungen, welche zu sovielen Unordnungen den nächsten und schon erfahrenen Anlaß geben, abstellen zu sollen. Von darum will sie die Juden keinesweges mehr als die Judenordnung besagt einschrencken, wohl aber will sie das Judenvolck in die Schrancken genau zurückweisen, in welchen sie vorhin jederzeit erhalten worden und woraus sie nur durch eigenmächtige Neuerungen zur Ärgernis der Christen und selbst deren vernünftigern Juden getreten sind. Diesen Antrag der Regierung zu unterstützen und den ofenbaren Unfug abzustellen, rathen selbsten politische Betrachtungen an, da die allzugrose Gemeinschaft der Juden mit Christen niemalen was Gutes, gar zu leicht aber was Übles würcket. Bescheidene und vernünftige Juden werden in keiner Art durch Abstellung eines solchen ihnen selbst verhasten Unfugs von denen dem Staat nützlichen und ihnen insbesondere vortheilhaften Unternehmungen abgeschröcket, wohl aber werden unverschähmte Juden andurch in denen vorhin jederzeit beobachteten Schrancken gehalten und viele dem Staat gar nichts nutzende, ja üble Folgen vermeidet, wenn der Regierung gestattet wird, nicht die Abänderung der bestehenden Generalien, wie die Kanzley vorgiebt, sonderen die Zurückweisung zu denen vormaligen Beobachtungen anzuordnen, welches nicht heist, die Gesätze vervielfältigen, sonderen die alte, gute Ordnung durch erneuerte Befehle zu handhaben. Dahero glaube ich allerunterthänigst anrathen zu sollen, womit der Antrag des N. Ö. Regierungsberichts ddo. 27. Januarii 1778 simpliciter allergnädigst beangenehmet werden möchte und in dessen Gemäsheit Regierung alsogleich das Erfoderliche zu veranlassen, auch auf die genaueste Befolgung mit allem Ernst und Nachdruck den Bedacht zu nehmen hätte.

Hatzfeld: Ich bin zwahr mit dem letzten voto verstanden, daß die Judenschaft einige Einschränkung besonders in der Kleydung der ohnverheurateten Mans- und samentlicher Weibspersonen erfordere, welche sie, ohne sie lächerlich zu machen, von den Christen unterscheide. Jedannoch finde auch den Antrag der Regierung nicht bestimbt genung, umb dessen Begnehmigung platterdings einzurathen. Ich glaubte durch die Cantzeley Regierung aufzutragen, die an die Ju-

den ergehen zu lassende Verordnung zu entwerfen und solche I. M. zur Begnehmigung vorzulegen. Ich finde dieses umb so nothwendiger, als ich ansonst befürchte, Regierung därfte in der ansinnenden Beschrenkung allzuweith gehen.

VI.

1778 Okt. 22.

K. Resolution.

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2588. Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 1447 ex 1778.)

Es ist allerdings nöthig, daß nach dem Antrage der N. Ö. Regierung der Judenschaft hierunter einige Einschrenkung gemachet werde. Die Kanzley hat dahero von der N. Ö. Regierung den Entwurf der Verordnung, welche sie hierwegen zu erlassen erachtet, abzufordern und Mir solchen mit ihrem Gutachten vorzulegen.

Maria Theresia. [*eigenhändige Unterschrift.*]

VII.

1778 Nov. 21.

Hofkanzleivortrag.

(Exzerpt[1]) H. H. u. St. A. Staatsratsakten 1608 ex 1778. Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2588. Kopie H. H. u. St. A. l. c.)

Infolge der auf den Vortrag der Kanzley von 10. Octobris a. c. erflossenen allerhöchsten Resolution — — leget selbe den Aufsatz der Regierung von der nach ihrem Erachten an die hiesige Judenschaft zu erlassenden Verfügung vor.[2])

Die Kanzley findet diese Verordnung mehrfältigen Zweifeln und Anständen ausgesetzt, folglich daß andurch die Gesazgebung selbst abträglich und verkleinerlich würde.

Es heiße gleich anfangs, daß die Juden den Anzug der Christen dergestalten angenohmen, daß sie sogar hierinnen dem Adel nachahmen wollen. Dieser ganze Anfang passe nicht zur Sache und seye zu weitschichtig und die Nachahmung des Adels, die durch nichts erwiesen ist, seye ohne Ursach hingeworfen.

Hiedurch, sowie durch die ganz uneingeschränckte Besuchung der Gasthäuser und Belustigungsorte pflegeten die Juden einen allzu vertraulichen Umgang mit denen Christen. Allein auch dieser Absatz seye wiedersinnig und weit unter der Würde eines Gesetzes, dann nirgens seye denen Juden der Umgang mit Christen eigentlich verbothen und wenn er es wäre, so müste auch für die Christen ein ähnliches Gesetz vorhanden seyn.

In dem weitern Inhalt der Verordnung wolle im ersten Absatz vorgeschrieben werden, daß die Juden sich so wie vorhin von Tragung eines Haarzopfs, Haarbeutels und dergleichen enthalten, sodann in dem Anzuge die behörige Maaß einer bürgerlichen Kleidung nicht über-

schreiten sollen. Allein der Zusatz „dergleichen“ könne nicht stehen bleiben, weil niemand wüste, was hierunter verstanden werde. Ebenso könne der Beysatz, „das Maaß einer bürgerlichen Kleidung“ nicht belassen werden, weil nicht ausgemacht ist, was eine bürgerliche Kleidung heiße, welche unbestimmte Ausdrücke in einem Gesez nicht stattfindeten. Im 2. Absatz stehe, die jüdischen Weiber sollen in ihrem Kopfputze sich der jüdischen Gewohnheit gemäß verhalten. Dieses sage gar nichts, weilen die Gewohnheit der Juden nach Stand und Vermögen sehr verschieden ist. Im 3. Abschnitt wird denen Juden beyderley Geschlechts verboten, in öffentlichen Gasthäusern, in Redouten und öffentlichen Tanzsälen sich niemal einzufinden, bey Schauspielen hingegen die ersten Plätze nicht einzunehmen. Allein dieser ganze Abschnitt seye allzu undeutlich. Ganz könne denen Juden die Besuchung der Gasthäuser nicht verbothen werden und wegen Ohnmöglichkeit der Befolgung habe der schon ehe diesfalls bestandene Verbot wiederum aufgehoben werden müssen. Was unter denen „sonstigen Belustigungen“ verstanden werde, lasse sich schwer errathen. Die Besuchung der Redouten und Tanzsälen seye auch in der Judenordnung von 5. Maii 1764 verbothen und würde genug seyn, auf die Befolgung derselben zu halten. Wegen denen Theatern müsse nur errathen werden, daß hierunter der Parterre noble verstanden seye und frage sich auch, ob die Logen, so ebenfalls nur für distinguierte Persohnen bestimmet sind, gleichfalls verbothen seyen.

Ebenso seye der 4. und 5. Absatz wegen der christlichen Dienstbothen und nie ohne vorläufiger Anzeige zu verschickenden Judenkinder der neuen Verordnung blos Wiederholung der mittelst Kanzleyvortrag von 10. Octobris vorgelegten Judenordnung.

Bey der so schlecht gerathenen Regierungsverordnung fraget sich also die Kanzley an, ob wegen des bloßen Kopfputzes der Männer und Weiber ein neues Gesatz, jedoch mit veränderter Gestalt, so die Kanzley selbst entwerfen wird, hinausgeben, oder ob es nicht vielmehr bey der bloßen Anweisung der Juden auf genaue Befolgung der schon alles enthaltenden Judenordnung von 5. Maii 1764 belassen werden wolle.

[1]) Vgl. Nr. 197 Anmerkung 1.
[2]) Liegt nicht bei.

VIII.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. Staatsratsakten 1608 ex 1778.)

Gebler: Auch meines geringen Orts bin ich aus denen ad nr. 1409 und 1447 angeführten motivis noch immer überzeugt, daß, wenn nur die Judenordnung de anno 1764 genau beobachtet und die etwan von einem und andern jüdischen individuo begehenden Ausschweifungen nach genugsamer Untersuchung und Überweisung un-

nachsichtlich bestrafet werden, es eines solchen wie alle Kleiderordnungen und andern dergleichen zu sehr in das Kleine gehende Polizeygesetze mancherley Anstößigkeiten unterliegenden neuen Gesetzes eben nicht bedürfe und bloß der §us 5tus des Regierungsaufsatzes wegen der auswärts verheurathenden oder verschickenden jüdischen Kinder allenfalls zu republiciren, oder vielmehr nur auf dieser ebenfalls schon bestehenden allgemeinen Verordnung künftig mit mehrerer Obsicht und Ernst zu halten sey. Von Seiten der doch einige Rücksicht verdienenden reichen jüdischen Häuser, z. B. eines Arnsteiners, dürften auch wegen sonst nicht treffen könnender auswärtiger Heuraten, des Davongehens rechtschaffener Buchhalter etc., Vorstellungen geschehen und das Beyspiel anderer katholischen Länder, namentlich des Großherzogthums Toscana und Frankreichs, angeführet werden. Wenn inzwischen dennoch eine neue, schärfere Judenordnung publiciret werden soll, so scheinen mir die Erinnerungen der B. Ö. Kanzley circa formale aller Rücksicht würdig und wäre derselben die Verbesserung des vorgelegten oder Abfassung eines neuen Entwurfs aufzutragen.

Löhr: I. M. haben durch die wiederholte Vorstellungen der N. Ö. Regierung als Landesstelle und durch jene des Cardinal Ertzbischofen als geistlichen Oberhirten sich überzeigt und bewogen befunden bereits allergnädigst zu entschließen, daß nach dem Antrag besagter Regierung die Judenschaft in die behörige Schrancken zurückgewiesen werde; nur wurde befohlen den Entwurf einer solchen Verordnung vorzulegen, damit man sehe, ob nicht zu weit gegangen und die Judenschaft durch unbescheidene Auszeichnung lächerlich oder einem öfentlichen Gespött ausgesetzet werde. Regierung, da sie diesen allerhöchsten Befehl in der bescheidensten Art vollziehet, verdienet wahrhaftig nicht so heruntergemacht und schimpflich beurtheilet zu werden, wie es in dem Kantzleyvortrag geschicht; ihr vorgelegter Entwurf verdienet auch nicht, daß er von der Kantzley wiedersinnig, zu weitschweifig, der Sache gar nicht anpassend, weit unter der Würde eines Gesetzes und gar unschlüssig genennet werde. Alles, sagt die Kantzley, ist nichts nutz und beharret im Schluß des Vortrags auf ihrem schon verworfenen Antrag, die Judenschaft nur generaliter auf die Judenordnung anzuweisen. Ich bemercke alles dieses um die Folgen von solchen Behandlungen kenntbar zu machen, daß nemlich eben dieses der für den Dienst oft bedauerliche Weeg ist, die untergeordnete Stellen und jederman sonsten abzuschröcken oder allen Muth verlieren machen mit einem nützlich erachtenden Antrag aufzutreten oder, wenn er auch schon den allerhöchsten Beyfall erhalten hat, solchen auszuführen. Wenn es nun der eigene Gedancken der Hofstelle nicht ist oder gar wieder ihre schon geäußerete Anträge gehet, so ist alles vom Anfang bis zum Ende nichts nutz und sogar wiedersinnig. Was sollen die untergeordnete Stellen nun thuen, da sie alles dieses, wie sie vor dem Thron erbärmlich heruntergemacht

werden, nicht wissen oder darüber sich nicht ausweisen können? Ist es zu verwunderen, wenn sie bey einer anderen Gelegenheit den Muth sincken lassen? Diese Betrachtung scheinet mir für den Dienst allzu wichtig, als daß ich solche hätte übergehen sollen, obschon es dermalen einen eben nicht wichtigen Gegenstand betrift.

Betrachte man nun aber auch die Ausstellungen der Kantzley in specifico. Sie will zum Hauptgrund ihrer Einwendungen nehmen, daß nicht die geringste Klage wegen einer Ausschweifung hiesiger Juden zu hören gewesen seye. Die Landesstelle selbsten, von ihren Pflichten angetrieben, macht aus eigenen Beobachtungen zu zwey Malen die umständliche Vorstellung und der Ertzbischof, allem Anschein nach von seiner Geistlichkeit aufgeforderet, bittet mit den nemlichen Vorstellungen um Abhilfe. Wer soll sonsten nachdrucksamer klagen? Der Eingang des N. Ö. Regierungsentwurfs passet also gantz wohl zur Sache und ist, da er das, was Regierung selbst beobachtet hat, enthält, nicht zu weitschweifig, es bedarf auch darüber keines weiteren Beweises. Mir scheinet es auch nicht wiedersinnig, wenn den Juden die Besuchung öfentlicher Gasthäuser und Tantzsäälen untersagt wird, dan hierdurch wird ihnen nicht aller Umgang mit Christen, der zu ihrem Handel und Wandel erfoderlich ist, verboten. Und ihr Gesatz selbsten solte sie von denen christlichen Gasthäuser abhalten, von darum sie auch ihre eigene jüdische Gahrküchen haben. Die von Regierung beobachtete Ausschweifungen machen also die so bescheiden entworfene Beschranckung nothwendig. Bey denen Worten: „Haarzopf, Haarbeutel“ kan der Beysatz „und dergleichen“ ausbleiben. Die Worte „burgerliche Kleydung etc.“ sind nach der allbekannten, gemeinen Redensart keinesweges zu unbedeutend, wie es die Kantzley in dieser Gelegenheit auslegen will. Dan da Regierung die Juden zu ihrer vorigen nur durch eine Neuerung überschrittenen Gewohnheit zurückweiset, so sind ihnen die Worte, „nach Maaß einer burgerlichen Kleydung etc.[1])“ sehr wohl verständlich. Ebenso wissen die Juden gar wohl, was ihre Gewohnheit des weiblichen Anzugs seye, den die vernünftigen Juden annoch fortan immer beobachtet haben und die übrige also nur dahin zurückzuweisen sind. Es ist nicht nothwendig eine gantze Kleyderordnung, wie es die Kantzley auslegen will, bey den Juden einzuführen, sonderen sie leediglich in die vorige Schrancken zurückzuweisen, worin die Regierung, wie sie anführet, dieselbe durch eigene Obsicht zu erhalten schon bedacht seyn wird. Was wegen den öfentlichen Gasthäusern und Tantzsäälen eingewendet werden will, ist schon oben beantwortet. Es scheinet auch sehr deutlich zu seyn, wenn man sagt, die Juden solten von Tafeln oder sonstigen Belustigungen in öfentlichen Gasthäusern, in Redouten und in öfentlichen Tantzsäälen ausgeschlossen seyn. Und dieses ist so wenig sonderbar, daß eben das Nemliche fast in allen auswertigen Staaten beobachtet wird. Was die distinguirte Plätze in

den Schauspielen seyen, solte wohl keiner solchen Critic bedärfen. Was wegen der christlichen Dienstboten und der außer Lande sendenden Kinder aus den vorigen Verordnungen wegen unterlassener Befolgung wiederholet wird, dörfte gar keiner Einwendung unterliegen. Da endlich Regierung nur eine Verordnung der Landesstelle an die Judenschaft in forma decreti entworfen hat und auf die genaue Befolgung durch eben so genaue Obsicht wachen zu wollen anmercket, so weis ich nicht, wie dieser Entwurf weit unter die Würde eines Gesatzes gesetzet werden möge. Und da solcher die allerhöchste Absicht gantz zu erfüllen scheinet, so sehe ich meines Orts nicht ein, was der allerhöchsten Beangenehmung noch entgegenstehen könnte.

Hatzfeld: Die bittere Ausdrücke, in welchen dieser Vortrag der Cantzeley verfasset ist, dient zum Beweis, wie empfindlich es einem oder mehrern Mitgliedern dieser Stelle gewesen, daß ihr ersterer Antrag nicht angenommen, sondern von I. M. erkennet worden, daß in Verfolg der von dem Cardinalen gemachten und von der Regierung unterstützten Anzeige einige Einschränkung der Judenschaft nothwendig seye. Der Endzweck des Vortrags geht hauptsächlich dahin, alles im alten zu lassen, wozu ich umbsoweniger einrathen kan, als ich ofters in denen offentlichen Spectaclen bemerket, daß junge Juden und Judenmagdchen unter dem Adel vermengter in dem ersten Parterre gesessen, welche durch die Arth der Kleydung von diesen nicht zu unterscheiden waren, in der Kostbahrkeit derselben es dem Adel annoch vorgethan haben. Ich finde also eine Verordnung an die Judenschaft nothwendig. Jedoch scheinet der Entwurf der Regierung, ohne die Ausdrücke der Cantzeley zu verdienen, nicht vollkommen wohl gerathen zu seyn. 1mo ist nach meinem Grundsatz, daß der Landesfürst die Uhrsache des Gesatzes nicht leicht in das Gesatz einschalten soll, der Eingang überflüssig und könte ohne Anführung einiger Beweguhrsache lediglich gesagt werden, daß der Judenschaft nachfolgendes zur Richtschnuhr vorgeschrieben werde. 2do seynd die Verordnungen in der That zum Theil ohnbestimbt, auf diese Arth wäre in dem § 1mo alles reiches Gewand und Röcke von Seyden denen Juden zu untersagen, wie solches in Praag beobachtet wirdt, es wäre dann, daß ein oder das andere einem insbesondere gestattet werde. Ingleichen könnte der § 2 wegen dem Kopfputz der Weiber naher auseinanderzusetzen. [!] Endlich ad § 3^{tium}[2]) könte ihnen das Speisen und Tantzen mit den Christen und in denen Schauspiehlen das Nobleparterre und die Logen des ersten und zweyten Stocks verboten werden. Diese Anmerkungen wären in die Resolution einzuschalten und der Cantzeley der Entwurf einer neuen Verordnung aufzutragen, welche sie I. M. zur allerhöchsten Begnehmigung vorzulegen hätte.

[1]) Im Original „Keydung".
[2]) Im Original „3*tio*".

IX.

1778 Dez. 1.

K. Resolution.

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2588. Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 1608 ex 1778. Druck bei Wolf: Zur Geschichte der Juden in Wien p. 26 ff.)

Es ist nach dem Antrage der Kanzley für dermalen in betref der Beschränkung der hiesigen Juden keine neue Anordnung zu erlassen, sondern lediglich darauf zu sehen, daß die Judenordnung de anno 1764 aufs genaueste beobachtet und die von einem oder andern jüdischen individuo begehenden Ausschweifungen nach genauer Untersuchung unnachsichtlich bestrafet werden, worauf also die Regierung anzuweisen ist.

Maria Theresia. [*eigenhändige Unterschrift.*]

204.

1781 Febr. 5—9.

Beibehaltung der bestehenden Wohnungsvorschriften.

I.

1781 Febr. 5.

Note des N. Ö. Vizestatthalters Grafen v. Herberstein.[1])

(Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 305 ex 1781.)

Der Vizestatthalter hatte über die Bittschrift des Herrn v. Soböck[2]) zu referieren. Dieser bat als Besitzer eines von Juden bewohnten Hauses — zum Weißen Stern —, man möge die aus demselben ausgezogenen Juden zwingen, wieder in dasselbe zurückzukehren oder ihm erlauben, fremde Juden monatsweise oder Christen in sein Haus aufzunehmen. Gegen alle diese Forderungen spricht sich der Vizestatthalter, da sie mit den Gesetzen in Konflikt stünden, aus und schlägt vor, dem Supplikanten nur frei zu stellen, auch dem Rest der in seinem Hause wohnenden Juden zu kündigen.

[1]) Joseph Johann Nepomuck Graf von Herberstein (1725—1809). Vizestatthalter der N. Ö. Regierung von 1773 — 27. Febr. 1782, Präsident des Appellationsgerichtes von 1782—1788. (Vgl. Starzer: N. Ö. Statthalterei p. 334 f.).

[2]) Ludwig Otto Edler von Soböck — im vorliegenden Exzerpt ist die Schreibweise Sobeck — 1787 als Besitzer des Hauses zum Weißen Stern erwähnt. (Vgl. K. A. Schimmer: Häuserchronik der innern Stadt Wien p. 88.)

II.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. l. c.)

Mit dem Referat des Vizestatthalters erklärten sich die Staatsräte Gebler, Löhr, Kreßl und Hatzfeld einverstanden.

III.

1781 Febr. 9.

K. Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. l. c.)

Ich beangenehme das Einrathen.

Hatzfeld.

205.

1781 Mai 13 — 1782 Jan. 2.

Toleranzpatent.

I.

1781 Mai 13.

Handschreiben Kaiser Josefs an den Grafen Blümegen.[1])

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 1201 ex 1781. Kopie G. F. A. Cameralakten 26 ab anno 1782. Druck bei Wolf: Judentaufen in Österreich p. 206 ff.)

Um die in Meinen Erblanden so zahlreiche Glieder der jüdischen Nation dem Staate nüzlicher zu machen, als sie bey den ihnen so sehr beschränkten Nahrungszweigen und auch nicht zulänglich verstatteten und eben deswegen ihnen überflüssig geschienenen Aufklärungsmitteln bisher nicht werden konten, so wird der erste zuträgliche Schritt durch unvermerkte Beseitigung ihrer Nationalsprache, bey dem einzigen Gottesdienst ausgenommen, mit dem geschehen können, daß sie verhalten werden, alle ihre Kontrakte, Verschreibungen, Testamente, Rechnungen, Handelsbücher, Zeugnisse, kurtz alles, was eine Verbindlichkeit in gericht- oder außergerichtlichen Handlungen haben soll, in der gerichtsüblichen Sprache jeden Landes bey Strafe der Nullität und Verweigerung der obrigkeitlichen Assistenz auszufertigen. Den Anlaß und Ursache hierzu mögen vielerley Fälle geben, wo in gericht- und außergerichtlichen Handlungen Verwirrungen entstanden sind, man eigene Dolmetscher hierzu halten muste und wegen der Verschiedenheit ihrer Sprache durch unverlässige Verdolmetschungen ihnen selbst oft Nachtheil erwachsen seyn mag. Hierzu wäre ihnen jedoch eine Zeitfrist von 2 oder 3 Jahren, um in der Landessprache den erforderlichen Unterricht einholen zu können, einzuberaumen, welcher dadurch ungemein befördert würde, wenn hierzu bey den Hauptsynagogen jeden Landes eine nach der Normallehrart eingerichtete Schule unter der Leitung der ohnehin jeden Landes bestehenden Schuldirection, jedoch ohne mindester Beirrung ihres Gottesdienstes und Glaubens, eingeführet würde; und Ich wäre nicht ungeneigt, ihren[2]) Kindern die Frequentirung der schon bestehenden offentlichen Schulen nicht allein zu gestatten, sondern wären selbe auch dazu anzuhalten und wo nohtig die[2]) ersten Jahren

und bis zu ihrer etwas vollkommenern Begründung aus den jüdischen Steuern und[3]) von Ehen bestimten Taxen etwas zu diesem heilsamen Geschaft zu[3]) verwilligen. In den Hauptstädten wären die Vermöglichern auch nicht von höheren Schulen und, dort wo Universitäten sind, von keinem studio (die Theologie ausgenommen) auszuschließen. Und so wie ihnen hernach gleich allen anderen Unterthanen die Lesung aller nach den Censursgrundsätzen gestatteten Bücher unbenommen wäre, so müste dagegen die Einfuhr ihrer jüdischen Bücher von auswerts eingestellet und so wie in Böhmen die Auflaage ihrer Bücher in eigends dazu bestimten Buchdrukereyen unter der deswegen bestehenden Censur eingeleitet und überall eingerichtet werden. Damit sie aber auch durch vermehrte und erweiterte Nahrungsweege von dem ihnen so eigenen Wucher und betrügerischen Handel abgeleitet werden, so wäre ihnen

1° der Ackerbau jedoch nur pachtweise, besonders von unbearbeiteten und uncultivirten Land, auch cultivirte Grundstücke jedoch nicht unterthäniger Kontribuenten, auf 20 oder mehrere[4]) Jahre gegen deme zu überlassen, daß alle Ackerbauarbeiten auf diesen gepachteten Grundstücken durch jüdische Hände zu geschehen hätten und, wenn sie Christen würden, könten sie auch das Eigenthum derselben gesätzmäßig erwerben.

2° könten sie auch Fuhrleute abgeben.

3°. Unter den Handwerken wären sie zu Schustern und Schneidern, auch Maurern, Zimmerleuten und welche sonst zu Führung eines Baues erforderlich sind, bis zu Baumeistern und Architekten, wenn sie die Architectur mathematisch erlernet hätten, zuzulassen.

4°. Wenn sie zeichnen können, sind sie zu Kunsttischlern und dergleichen die Zeichenkunst erforderlichen Gewerben zu gebrauchen, ihnen auch die freyen Künste, als Mahlerey, Bildhauerey etc. zu erlauben.

5°. Da sie erfindsam sind und leicht Compagnien stiften, können ihnen alle Arbeiten, die in Fabriken geschehen müssen und wozu besondere und kostbare Maschinen erforderlich sind, eingestanden, endlich auch

6° alle jene Manufakturen, die als freye Arbeiten durch Gesätze erkläret sind, als Spinnen, Weben der Leinenwaaren, Taffet machen und dergleichen, zu treiben gestattet werden. Übrigens sind auch alle jene demüthigende und den Geist niederschlagende Zwangsgesätze, die den Juden einen Unterschied der Kleidung und Tracht oder besondere äußerliche Zeichen auflegen, zu beseitigen.

Wie nun diese Meine Absicht nach Unterschied der Länderverfassung und der für die Juden geeigneten Nahrungsweege in jedem[5]) Land in Ausübung gebracht werden solle, wird jede Länderstelle unter Leitung der Kanzley die gedeyhlichste Mitteln anwenden. Ich

versehe Mich sowohl zu der Hof-, als zu den Länderstellen, daß sie sich durch minder wichtige Anstände nicht irremachen lassen, in erheblichen aber mit Erstattung ihres Gutachtens die weitere Belehrung einholen werden; wie Ich dann auch alljährlich über den Fortgang der Sache die Berichte aus jedem Lande und die Vorträge darüber erwarte.

[1]) Dieses Handschreiben wurde durch Hofkanzleidekret vom 16. Mai an die Landesstellen verlautbart.

[2]) Von „ihren" bis „die" von Kaiser Josef eigenhändig hinzugefügt.

[3]) Von „und" bis „zu" eigenhändig hinzugefügt. Der Kaiser schrieb „Geschafft".

[4]) Dies ist vom Kaiser an Stelle von „21 oder 24" gesetzt.

[5]) In der Vorlage steht „im jeden".

II.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. l. c.)

Vor Einholung der Gutachten der Länderstellen wurde im Staatsrat über das K. Billett beraten. Nachstehend die Voten:

L ö h r: Die grose Anzahl Juden, welche in denen Erblanden seßhaft sind, für den Staat nützlicher zu machen, sie andurch von Wucher und Übervortheilung anderer abzuhalten, weilen manche dieses für ihre eintzige Erwerbungsgelegenheit angesehen haben, und sie endlich zu allen Gattungen von Unternehmungen und Gewerbsbetrieb zu befähigen und aufzumuntern, wird ohne allen Zweifel eine grose Wohlthat für diese Nation und ein anzuhofender Nutzen für das Allgemeine seyn. Ich glaube aber, daß nur nach und nach, auch gleichsam nur Schritt für Schritt, dieses sich werde bewürcken lassen. Dan die Besorgnissen des schüchtern Judenvolcks, wenn sie e i n t z e l n unter Christen leben solten, ihre Religionsgebräuche, welche sich sogar auf die gewöhnlichen Speis und Tränck erstrecken, die bisherige Verachtung, welche gegen Juden bey Zünften und Handwerckern, und die Abneigung in allen Gewerben, welche gegen derselben immer vermutheten Betrug bestanden, alles dieses, scheinet mir, müsse vorhero ohne Zwang und gleichsam unvermerckt überwunden werden. Da nun in dem allerhöchsten Billet im Schluß denen Stellen aufgetragen wird, über die etwan findende erhebliche Anstände die Belehrungen einzuholen, so wird ohnehin die Absicht dahin gerichtet seyn, daß dermalen noch mit keiner Publication fürgegangen werde.

G e b l e r: Ich bin gänzlich und in allen Puncten von der Billigkeit und Nützlichkeit dieser Anordnung überzeugt und verehre die so weisen, dem saeculo und der Regierung Ruhm bringenden Absichten. Einwürfe sehe ich vor, denn nichts ist leichter als Schwierigkeiten auf die Bahn zu bringen. Ich bin aber auch versichert, daß sich selbige durch Modalitaeten werden beseitigen lassen.

Kreßl: Zeit, Umstände, bessere Aufklärung, der Eifer der Landesbehörden und der Nachdruck der Hofstelle werden dieser in allem Betracht nützlichen Verfügung einen höheren und dem Staate auch in andern Branchen, selbst dem Militär, nützlichern Schwung geben.

Hatzfeld: Ein großer Theil des Inhalts des K. Billets besteht im Königreich Böhmen; auf diese Art konnen sie die Schuhlen frequentiren, wie es denn besonders in dem medizinischen Fach würklich geschieht. Man findt unter denen Prager Juden alle Handwerker außer einigen wenigen, welche ihnen nicht gestattet seynd.

Die Unterscheidszeichen, welche in Praag üblich seynd, bestehen bey denen Weibsbildern in einem gelben Band auf der Hauben, bey denen ohnverheirateten Männern an einem gelben Zeichen auf dem Ermel. Diese Zeichen seynd zu tragen anbefohlen worden, damit sie nicht die christlichen Kirchen betreten konnen, welches in eltern Zeiten von jüdischen Knaben geschehen und wegen ausgeübten Unanständigkeiten große Unordnungen veruhrsachet hat. Inzwischen kan dieses Billet ohne Bedenken, so wie es ist, erlassen werden. Solte die Ausübung einigen Anstand unterliegen, woran ich zweyfle, so werden die Landesstellen und die Hofstelle zu bemercken wissen.

III.

1781 Sept. 7.

Vortrag der Hofkanzlei.

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 11.)

E. M.!

Der N. Ö. Regierung wurde die in Ansehung der künftigen besseren Aufklärung und Benutzung der jüdischen Nation für den Staat in gesamten deutschen Erblanden unterm 13. May dies Jahrs erflossene höchste Gesinnung mit dem Auftrage bekanntgemachet, daß sie über die Erfüllungs- und Ausführungsart derselben nach der hierländigen Verfassung ein standhaftes Gutachten und zwar nach dem höchsten Fingerzeig, ohne sich bey minder wichtigen Anständen aufzuhalten, erstatten solle.

Auf gleiche Weise hat man gedachter Regierung die kurz darauf mit der allerhöchst eigenhändigen Bezeichnung an dieses treugehorsamste Ort herabgelangte anonymische Anmerkungen[1]) über die Judenordnung vom Jahre 1764 zu dem Ende mitgetheilet, um darüber von Punkt zu Punkt ihre ausführliche Wohlmeinung zu eröfnen.

Infolge dieser Aufträge überreichet dieselbe nunmehro den angebogenen weitwendigen Bericht,[1]) in welchem sie über beede vorerwehnte Gegenstände ihr unvorgreifliches Gutachten der höchsten Beurtheilung allerunterthänigst vorleget.

Was den ersten Gegenstand, nemlich die allerhöchst-abgezielte Aufklärung und bessere Benutzung der jüdischen Nation betrift, so erinneret sie zum voraus, daß die Juden im ganzen Lande unter der Enns niemals ganz recipiret gewesen seyen und auch dermalen keinem Juden außer in dieser Residenzstadt der Aufenthalt in einem anderen Ort auf dem Land gestattet wäre. Unter Ferdinand[2]) dem I.ten und so auch vom Kaiser Leopold[3]) seyen sie fast gänzlich abgeschaffet und besonders vom leztern ihre in der Leopoldstadt gelegene Judenstadt den von Wien veräußeret worden und hätten sich damals hier nur zwey jüdische Hoffactores aufhalten dürfen.[4]) Die derzeit hier befindlichen Juden schienen daher ihren Ursprung von den jeweiligen hier gestandenen Hoffactoren herzuleiten, welchen der hiesige Aufenthalt durch Privilegien für sich, ihre Familien und Erben erlaubet worden. Anstatt dieser Privilegien habe man aber nach der Zeit, wie sie verloschen waren, Toleranzen gegen jährliche Gebühren, welche zur Aushülfe des von dem hierländigen landesfürstlichen Ortschaften zu zahlenden contributionalis verwendet worden, zu ertheilen angefangen, so zwar, daß dermalen das einzige Privilegium der Leiderstorferischen Familie noch existire. Die allhier tolerirten Familienhaupter beliefen sich derzeit auf 33 Köpfe und mit Zurechnung ihrer Dienstbothen und der sich wegen der Tabakpachtung ohne besonderer Toleranz hier aufhaltenden Juden betrage die ganze hiesige Judenschaft 550 Personen.

Die von den tolerirten Juden bezahlt werdenden Gebühren macheten anjezo jährlich 7495 fl. aus. Die von Zeit zu Zeit hieherkommenden fremden Juden aber bezahleten eine Leibmauth, so gegenwärtig um 5360 fl. einigen der hiesigen tolerirten Juden verpachtet wäre. Hierauf beschreibt die Regierung in Kürze die bisher in Ansehung der Juden bestehende Verfassung und glaubt als einen der höchsten Gesinnung E. M. angemessenen Grundsaz voraussetzen zu dürfen, daß es bey der bis anher allein bestandenen Toleranz der Judenschaft zu Wien ohne einer Synagog oder öfentlichen Gottesdienst noch fernershin umsomehr sein Verbleiben haben solle, als einestheils die dermalige Beschaffenheit der jüdischen Nation in Ansehung ihrer bekannten, ganz eigenen, gefährlichen Gemütsart nicht zulasse, sie ohne aller Aufsicht ganz mit den christlichen Unterthanen zu vereinigen und anderentheils die Toleranz das beste Mittel wäre, nicht nur die Anherziehung schlechter, unbemittelter Juden hindanzuhalten, welche dem Staate, da sie zu dem Defensionsstande ohnehin nicht zu gebrauchen seyen, keinen Vortheil brächten und vielmehr die vermöglichen Juden wegen der Gemeinschaft mit einem solchen schlechten Gesinde vom hiesigen Platze abschröcken würden; sondern auch die behörige Rucksichten in den verschiedenen für die Juden mehr oder weniger bedenklichen Nahrungszweigen zu beobachten und

auf das Gleichgewicht respectu der übrigen schon berechtigten, steuerbahren Unterthanen immerhin die nöthige Sorge zu tragen. Aus eben diesen Gründen wäre auch den Juden die Toleranz auf dem Lande sehr behutsam zu ertheilen und außer einer Toleranz keinem Juden allda der Aufenthalt zu gestatten. In einem solchen Falle aber könnte der tolerirte Jud directe der Aufsicht der Ortsobrigkeit übergeben werden; wegen der Toleranz jedoch hätte er von der im Lande über die ganze Judenschaft zu bestehen habenden Direction abzuhangen.

Nach dieser vorausgesezten Grundregel eröfnet die Regierung in Ansehung der zu Erfüllung der erflossenen höchsten Gesinnung zu treffenden Einleitungen ihr unvorgreiflichstes Gutachten dahin; was:

1)mo die Beseitigung der hebräischen Sprache in allen von den Juden vorzunehmenden Handlungen betreffe, so halte die hiesige Juden nicht die Unwissenheit der Landessprache von dem Gebrauche derselben ab, sondern sie bedieneten sich meistens ihrer Nationalsprache oder der hebräischen Buchstaben und Wörter bey der deutschen Sprache nur von darumen, damit ihre Geschäfte nicht von jedermann eingesehen werden können. Da jedoch die Juden hier blos toleriret seyen, keine eigene Rechte genießen und keine rechtmäßige Entschuldigung ihrer Unwissenheit in der Landessprache vorbringen können, so obwalte kein Anstand, ihnen den Gebrauch der Landessprache alsogleich bey Strafe der Nullitaet und Verweigerung der obrigkeitlichen Assistenz aufzutragen und nur wegen Führung ihrer Bücher einen Termin von einem Jahre anzuberaumen, wenn es nicht etwa dessenungeachtet bey der allergnädigst bestimmten Zeitfrist von zwey oder drey Jahren zu verbleiben hätte.

2)do därfte, obschon die Juden hier keine Synagog haben, dennoch die Errichtung einer eigenen nach der Normallehrart eingerichteten Schule für die hiesige Judenschaft der höchsten Absicht ganz angemessen seyn, weil hierdurch selbe nach und nach aufgekläret und zugleich auch in ihren der bürgerlichen Gesellschaft so schädlichen Begriffen verbesseret werden könnte. Noth, Armuth, Unterdrückung und Mangel der Nahrungsweegen verleiten zwar die Juden mehrmalen zu Betrückereyen und allen unredlichen Handlungen; es wären jedoch auch in ihrer Religion selbsten Grundursachen dieser politischen Gebrechen anzutreffen, da ihre Rabiner durch die Anwendung und ungleiche Auslegung der Geschichte des Alten Testaments ihnen solche Lehrsätze beybrächten,[5]) deren Folgen auf ihre Handlungen einen schädlichen Einfluß haben, wie solches der von einem vertrauten und in der jüdischen Religion wohlinformirten Neophiten verfaste Auszug einiger Stellen aus dem Talmud, aus den Gebetern und den Gesäzbüchern beweise, aus welchem zu ersehen, daß ihnen ein offen-

bares Mißtrauen gegen jene, so nicht ihrer Religion seyen, beygebracht werde und sie in ihren Gebetern nicht nur alle übrige Nationen verächtlich ansehen, sondern denselben sogar den Untergang wünschen. Hauptsächlich wäre zu erwägen, daß bey dem meisten Theil der Juden keine Erziehung anzutreffen sey und die Vermöglicheren sogar ihre Kinder außer dem studio ihrer Religion in übrigen natürlichen und vernünftigen Lehrsätzen nicht unterrichten ließen. Es därfte dahero die Beybringung einer ächten Sittenlehre der Hauptgegenstand der für die Juden neu anzulegenden Schule seyn; doch müsse diese Schule geschickt und so eingeleitet werden, daß dabey aller Schein einer Beirrung oder Angriffes ihrer vermeintlichen Religionsgrundsätzen sorgfältigst vermieden und sie nur durch mehrere Aufklärung von der Nichtigkeit ihrer bisherigen irrigen Grundsätzen und Leichtglaubigkeit überzeuget würden. Sie, Regierung, habe in Ansehung dieses Geschäftes den Probsten von Felbiger[6]) einvernohmen und wäre mit ihm des einstimmigen Dafürhaltens, daß die jüdischen Kinder die katholische Schulen von darumen nicht frequentiren könnten, theils weil sie einer ganz besonderen für sie geeigneten Lehre und, um sie in ihrer Religion nicht zu beirren, auch anderer Bücher bedärfen, theils weil es sowohl auf Seiten der Christen als Juden nur schädliches Mißtrauen erregen und der abgezielte Endzweck nicht erreichet werden därfte. Bey diesem Geschäfte müsse wegen des so sehr eingewurzelten und durch die sich ergebene vielfältige Bekehrungen der Juden zum Christenthum vergrößerten Mistrauens der Juden gegen die Christen aller Zwang entfernet werden und es wäre dahero ihnen augenscheinlich vorzustellen, daß die höchste Absicht nur auf ihr Bestes, auf ihre mehrere Aufklärung, zu Verschaffung mehrerer Nahrungszweigen und Freyheiten und, um sie von der fast allgemeinen Verachtung und Unterdrückung zu befreyen, gerichtet sey. Man könnte weiters ihrem eigenen Vorschlage überlassen, wie sie diese Schule einrichten, wie sie selbe aus ihrem Vermögen erhalten und was sie für einen Ort zu Haltung der Schule wählen wollen. Ebenso hätten sie ein oder mehrere Leute aus ihrem Mittel fürzuwählen, welche jedoch in der für die Juden eigends zu verfassenden und geeigneten Lehrart unterrichtet werden müsten. Aus diesen sey sohin der tauglichste und geschickteste von der Schuldirektion für den neuen Lehrer zu wählen, demselben aber mitzugeben, in seine Lehre keine, auch nicht jüdische Religionsgegenstände einzumengen, sondern blos sich nach der vorgeschriebenen Lehrart zu verhalten und die ihm vorgeschriebene Bücher allein zu gebrauchen. Hiernächst hätte die Schuldirektion öftere, unvermuthete Nachsicht zu pflegen und die Prüfung der Kinder vorzunehmen. Zur Aufklärung der Juden därften die ihnen vorzuschreibende, ganz neu zu verfassende Lesebücher das meiste beytragen. Es könnten darinnen

blos natürlich- und philosophische, jedoch für Kinder leicht zu fassende Wahrheiten vorgestellet, die widersinnige Leichtglaublichkeit und der Aberglauben durch das wahre Licht der Vernunft bestritten, insbesondere aber die Verbindung der Menschen unter sich ohne Rücksicht auf Religion dargethan und ihnen überhaupts eine ächte Sittenlehre vorgetragen werden. Um aber durch diese Lesebücher bey den Juden kein Mistrauen zu erregen und sie diese aus eigenem Hange ergreifen zu machen, so wäre sehr ersprießlich, wenn der hiesigen Judenschaft der vorläufige Auftrag gemachet würde, ihre eigene Sittenlehre ohne aller Verbindung mit der Religion selbst vorzulegen. woraus sodann, wenn sie ächt wäre, mit den etwa nötigen Zusätzen mit ihrer Einverständnis die Lesebücher verfasset werden könnten. Was die den vermöglicheren Juden zu gestattende Frequentirung der höheren Schulen auf hiesiger Universität anbelange, so sey ihnen solche ohnehin niemals verbothen gewesen, doch könnte diese ertheilte Freyheit sowohl der Judenschaft als der Universität bekanntgemacht werden.

Gleiche Beschaffenheit habe es mit der ihnen unbenommenen Lesung aller nach den Censurgrundsäzen gestatteten Büchern und denn gleich die dermalige geringe Anzahl der hiesigen Juden die Bestimmung einer eigenen Buchdruckerey für die Auflage ihrer Bücher nicht erheische, so könnte doch die Einführung ihrer jüdischen Bücher aus fremden Ländern entweder ganz verboten und sie zum Erkauf derselben aus den böhmischen hierzu eigends bestimten Buchdruckereyen angewiesen, oder allenfalls die von auswärts einlangende jüdische Bücher der Censur unterzogen werden.

3)tio sey in Ansehung der den Juden zu verschafenden Nahrungsweegen bereits angetragen worden, solche den Juden nicht anders als gegen besondere hierauf zu ertheilende Toleranzen zu gestatten; um aber nicht soviel schlecht-jüdisches Gesind anhero zu ziehen, wären die Dienstboden der tolerirten Juden nur nach ihrem Bedarf einzuschränken und folglich diesfalls von der anjezigen Verfassung abzugehen, vermög welcher lauter accreditirte Handelsleute supponiret und sohin jedem jüdischen Haushalter 6 männliche Dienstbothen, Weibsleute aber nach Willkühr zu halten erlaubet worden. In Ansehung der Gewerber überhaupt ergebe sich der Anstand, ob den Kindern der hier tolerirten Juden, bey den christlichen Meistern die ihnen erlaubte Gewerber zu erlernen, zu gestatten sey und ob die letzteren hierzu allenfalls angehalten werden könnten. Sie, Regierung, glaube zwar, daß die hiesige Judenschaft ihre Kinder auf ganz gemeine Gewerbe nicht anwenden werde, da sich jedoch der Fall doch ereignen könnte, so finde sie in Erwägung des bey den gemeinen Leuten gegen die Juden herrschenden großen Hasses und ihrer diesfälligen ihnen mit Zwang nicht zu benehmenden Vorurtheile, dann zur Verhinderung

der allhier aus der allenfälligen Lehrnehmung der Juden zu besorgenden öfentlichen Unfugen und Unordnungen besser zu seyn, wenn man die Juden gleich anfangs zu Erlernung der gemeinen Gewerber, als Schuster, Schneider, Maurer, Zimmerleute, wo die Lehrlinge mit den Gesellen und anderen Arbeitern beysammen seyn müssen, außer Landes gehen ließe und sodann sie nach erstrekter Lehrzeit erst wiederum allhier aufnähme. In den freyen Künsten dagegen könnten sie auch hier unterrichtet werden, weil die Art der Lehre und der Lehrer von obigen ganz unterschieden wäre.

Diejenige Bemerkungen, so die Regierung bey jedem den Juden künftig zu erlaubenden Gewerbe, Kunst oder Hanthierung insbesondere angeführet hat, bestehen in dem:

Um den Betrieb des Ackerbaues durch jüdische Hände werde sich die jüdische Nation überhaupts nicht leicht annehmen, weil sie alle schwere Arbeit scheue und sogar in jenen Ländern, wo sie recipiret worden und Grundstücke besitze, zu der Bauernarbeit immer Christen zu halten pflege. Wenn sich aber auch einige hierzu wirklich entschließen wollten, so beförchteten sie das Bauernvolk zu sehr, als daß sie sich dem von demselben zu befahrenden Ungemach und Unfug aussetzen sollten. Nebstdem gebe es hierlandes wenig ungebaute, noch keinem unterthänigen Eigenthümer zugeschriebene Gründe, die Dominikalgründe aber würden[7]) meistens mit Robot oder mit eigenen Zügen und Leuten gebauet; wenn aber von diesen lezteren ein oder anderer Jud die Beurbarung wirklich übernehmen wollte, so liege es der Herrschaft am meisten daran, denselben zu schüzen und handzuhaben. Doch müste nach Meinung der Regierung infolge der angenommenen Grundregeln vor der Aufnahme jeden Judens an sie die Anzeige gemachet und von ihr hierauf die besondere Toleranz ertheilet werden.

Das Fuhrwesen könnte den hierumen ansuchenden Juden jedoch mit Rücksicht auf die diesfalls bestehende Verfassung gleichfalls gestattet werden. Da aber die Juden dem Kontrabandiren sehr ergeben wären und hierzu durch das Fuhrwesen die beste Gelegenheit überkommen würden, so wäre den Mautaemtern eine ganz besondere Aufsicht auf dieselbe aufzutragen, wenn nicht etwa, wie einige ihres Mittels Räthe dafürhalten, aus eben dieser Betrachtung und wegen der zur Einhaltung der Schwärzereyen nicht zureichen könnenden Aufsicht der Mautaemter den Juden das Fuhrwerk gar nicht gestattet werden wollte.

Die den Juden einzuraumende anderweite Gewerbe und freye Künsten belangend, so finde sie, Regierung, keinen Anstand, daß denselben die Befugnis zur Anlegung der Fabricken, die ihnen schon durch die Judenordnung eingeraumet wäre, durch die neuerliche Kundmachung mit der Erweiterung jedoch versicheret werde, daß sie

hierzu sowohl jüdische Arbeitsleute, deren Anzahl aber immer von ihr, Regierung, nach Bedarf bestimmet werden müste, als auch christliche Arbeiter, welche jedoch bey ihnen weder in der Kost noch in der Wohnung zu halten wären, gebrauchet werden dörften.

Derley Unternehmungen, wordurch der Burgerschaft kein Eintrag beschehe, dem Staate aber der gröste Nutzen verschafet werde, seyen dem Geiste der jüdischen Nation am meisten angemessen. Und da die Manufakturen und die übrige in der höchsten Entschließung bestimmte freye Arbeiten von gleicher Beschafenheit wären, so hätte sie, Regierung, dabey nichts weiters anzumerken.

Anbey schlaget aber die Regierung die Erweiterung des von den Juden bisher allhier ausgeübten sehr beschränkten Handels[8]) als ein vorzügliches Mittel vor, wordurch die allerhöchste Hauptabsicht, sie zu nüzlichen Mitgliedern des Staats zu machen, am ehesten erreichet werden könnte. Denn so wie bisher die allzu große Einschränckung des Handels eine der Hauptursachen der von einigen Juden öfters unternommenen wucherlichen Handlungen und Betrügereyen, worinnen sich vermögliche und mit einer ausgebreiteten Handlung versehene jüdische Negotianten zu Behauptung eines allgemeinen Kredits niemals betreten lassen, gewesen wäre, so würde im Gegentheil die Erweiterung des Handels für sie die vorzügliche Triebfeder seyn, die ihnen vorgeschlagene Mitteln zu ihrer Aufklärung aus eigenen Handen zu ergreifen. Durch die Unterstützung ihres ganz besonderen Genie zur Handlung werde die höchste Absicht am ersten erzielet werden und der Staat könne sich von der erweiterten Handlung der Judenschaft den grösten Vortheil versprechen, da nicht nur die genaue Verbindung der Juden mit ihren accreditirten Religionsgenossenen in auswärtigen Ländern sowohl den Debit der inländischen Produkten und Waaren als auch den Zug des Handels vermehren werde, sondern auch fremde vermögliche Juden besonders durch die für die Geschäfte der Juden sehr vortheilhafte Lage des hiesigen Plazes angelocket werden därften, sich anher zu ziehen und hier zu etabliren. Die Regierung glaubet demnach, daß den Juden der unbeschränkte all' in grosso Handl, wie ihn die hiesige Großhändler und Niederläger besitzen, gegen Beobachtung der vorgeschriebenen Erfordernisse eingeraumet werden könnte. In deren Folge müsten sie ihre Firma und Compagnien bey dem Wechselgericht ordentlich protokolliren lassen. Nur hätte es bey der festgesezten Toleranz und den hieraus fließenden Folgen sein Bewenden und könnte die Gebühr nach dem Vermögen und dem aus der Handlung fallenden Nuzen bestimmet werden. Da wenige der hiesigen Juden für sich allein den zum Großhandel nötigen Fond auszuweisen imstande wären, so könnte ihnen, sich in Compagnien zu begeben, erlaubet und noch die Begünstigung eingestanden werden, daß sie nur einen Fond von

20.000 oder 10.000 fl. ausweisen dörften; doch hätte in solchem Falle wegen dieses minder ausgewiesenen Fonds bey dem Wechselgerichte die Vormerkung zu beschehen. Diese Erweiterung des Handels für die Juden auf die vorgeschlagene Art dörfte nun etwa für einen neuen Zwang oder Einschränkung angesehen werden oder auch der ihnen hierdurch gestattete Handel mit allen Waaren wegen der zu besorgenden mehreren Einschwärzungen und Bedrückung der inländischen Fabricken bedencklich scheinen. Allein, was das erstere betrefe, so könne den Juden nicht mehr als den Kristen, so dermalen an dieses Sistem gebunden seyen, eingeraumet werden; und würden auch von diesen hier hin und wider Winkelhandlungen ausgeübet, so sehe man selbe doch für ebenso schädlich und gefährlich an, als sie bey den Juden gehalten werden. Überhaupts komme es aber hierinnen auf das etwa weiters zu trefende künftige Sistem an, nach welchem die Gestattung des Handels für jedermann regulieret werden wolle und alsdenn können die Juden hiernach ebenfalls geachtet werden. Das zweyte Bedenken werde aber schon durch die oben angetragene Ordnung zum Theil behoben, weil, wenn lauter accreditirte jüdische Handelsleute auf hiesigen Plaze seyn werden, von diesen weniger Kontreband zu beförchten wären; es känne auch der Debit der inländischen Produkten und Fabrikaten nur durch den ihnen gestatteten Handel mit fremden, erlaubten Waaren beförderet werden und anbey sey weder möglich noch nötig, die Juden nur auf gewisse Gattungen Waaren zu bestimmen. Wenn ihnen die Freyheit belassen werde, so werden sie von ihrem eigenen Vortheile angetrieben werden, die Fabricirung der im Lande noch abgängigen Waaren entweder selbst zu unternehmen, oder hierauf inländische Fabrikanten zu verlegen. Um aber die Fabriken durch die etwa zu übermäßige Hereinbringung fremder Waaren nicht zu sehr zu beeinträchtigen, könnte hierauf von der Direktion des Commerce mit Einverständnis des Mautweesens die nötige Vorsorge getragen werden; überhaupts aber würde, wenn man die jüdische Handelsleuthe zu einem anderen, von den hiesigen Handelsleuten fast noch gar nicht betretenen Weeg des Commerce, als nämlich jenen gegen Pohlen, in die Levante und in genauerer Verbindung mit Triest in alle Seehäfen aneiferen wollte, von allen diesen Beeinträchtigungen nichts zu besorgen seyn.

Nach diesen Grundsätzen, wenn und inwieweit selbe den höchsten Beyfall erhalten werden, wäre sohin nötig der Judenschaft kundzumachen, daß, wer von den hier befindlichen Juden einen der künftig ihnen einzuraumenden Nahrungsweegen nicht erwählete und wirklich ausübete, allhier nicht mehr toleriret werden därfte; nur wären davon die bey Aerarialpachtungen allhier engagirte oder die sonst zum Dienste der ganzen Judenschaft angestellte Juden auszunehmen. Zu dieser Auswahl wäre eine Jahresfrist zu bestimmen, binnen welcher

Zeit jeder Jud den von ihm ausgewählten Nahrungsweeg anzuzeigen und darauf um besondere Toleranz anzulangen hätte. Übrigens werde entweder gleich anjetzo bey der über das ganze Geschäft erfolgenden höchsten Entschließung oder bey dem sich erst nachhin zeigenden Fortgang der Sache auf die Verfassung einer neuen Judenordnung fürzudencken seyn und dörfte alsdann die ganze allhier sich stabilirende Judenschaft zu leichterer Direction derselben in eine Gemeinschaft unter eigenen, aus ihr zu erwählenden Vorstehern oder Oberen gebracht werden, welchen jedoch nicht wie in anderen Ländern, wo sie recipiret seyen, eine Jurisdiction einzuraumen wäre. In Ansehung der fremden, von Zeit zu Zeit anherokommenden Juden könnte es aber bey der bisherigen Vorsicht und Manipulation belassen werden, weil solche wegen des vielen anherreisenden schlechten Gesinds und der gefährlichen Juden nothwendig wäre.

Da hiernächst die dermalige Verordnung, vermög welcher die Juden in eigenen für sie bestimmten Häusern wohnen müssen, mit der künftigen Verfassung nicht vereinbarlich wäre, anbey auch der Zwang und die Bedrückungen, welchen die Juden durch die Erhöhung der Zinsen von dem Hausinhaber jederzeit ausgesetzet seyen, nach der höchsten Gesinnung soviel möglich zu beseitigen wären, so könnte diese Verordnung für die Zukunft aufgehoben und den Juden auch in Häusern, wo Christen sind, zu wohnen gegen dem jedoch erlaubet werden, daß sie die Wohnungen, so sie beziehen wollten, ihr, Regierung, vor der Miethung jederzeit anzuzeigen und darum die Erlaubnis anzusuchen hätten, wodurch die nöthige Ordnung in dem hauptsächlichsten Sinne ferners beybehalten werden würde; es wäre allenfalls auch kein Anstand obhanden, ihnen Wohnungen in den Vorstädten zu gestatten, folglich auch von diesem in der bisherigen Judenordnung enthaltenen Verbote abzuweichen.

Endlichen werde bey künftiger Verfassung der neuen Judenordnung auf die Aufhebung einiger dermaligen Einschränkungen und beschwersamen Unterscheidungen der Juden von Christen, soviel es sich thun lasse, fürgedacht werden; vorläufig aber müsse sie, Regierung, dahin antragen, daß die doppelte Abnehmung der Kanzley- und Gerichtstaxen als eine der beschwerlichsten Unterscheidungen aufgehoben werde.

Belangend den zweyten Gegenstand, nämlich die ihr mitgetheilte anonymische Anmerkungen,[1]) so äußeret sich die Regierung über selbe dahin: Vermög der Geschichte der älteren und neueren Zeiten habe der Religionshaß, welchen der Anonymus für die Hauptursache der verschiedenen Bedrückungen und Einschränkungen der Juden angebe, die jüdische Nation ganz gewiß am wenigsten betrofen. Nur jene Religionen und Sekten, die ein mächtiges Corpus ausmachten, erwekten Religionshaß, von der jüdischen zerstreuten Nation aber hätte man in

allgemeinem nie etwas zu beförchten; ihre Religion in sich selbst sey wegen ihrer beschwerlichen, vielfältigen Pflichten, unmäßigen Einschränkungen in dem gesellschäftlichen Leben mit anderen Religionsgenossenen und ihrer unzähligen aberglaubischen Meinungen keinem Christen gefährlich; die Intoleranz der Juden und der daraus entspringende Religionshaß sey dagegen gewiß viel stärker als jener aller übrigen Religionen, wie solches ihr Talmud, die nachgefolgte Gesetzbücher und ihre tägliche Gebeter beweiseten. Ihre Intoleranz sey zwar unmächtig, dessenungeachtet bleibe sie aber immer gefährlich, weil sie daraus entspringende Grundsätze in den particular- gesellschäftlichen Handlungen ausüben. Es seye dahero nicht ein schwärmerischer Religionshaß, sondern ihre vielfältige, noch dermalen nicht aufhörende politische Gebrechen mehrentheils die Hauptursache gewesen, welche ihre Vertreibungen und die Beschränkungen in ihrer Aufnahme veranlasset haben. Sie müssen vorher ihre dem Staat und dem gesellschäftlichen Leben mit anderen Religionen gefährliche Grundsätze ablegen, deren Entsagung in der That bezeigen, eine reine Sittenlehre annehmen und sodann könne sie auf die allgemeine Freyheit und Gemeinschaft mit anderen Unterthanen Anspruch machen; bis dahin aber wäre es zu gefährlich dieselbe unter dem Vorwande, daß sie, Juden, sich andurch verbesseren würden, gleich zu gestatten, weil diese Verbesserung nur nach langer Zeit und vielleicht erst in künftigen Generationen beschehen könne, ihre Gefährden aber bey dem bekannten starken Anwuchs der jüdischen Nation und der Anherziehung so vielen schlechten und unvermöglichen Gesindes unzählbar ausgeübet würden. Die Juden könnten sich dahero mit der bisher bestandenen Toleranz allhier nebst den ihnen eingeraumet werdenden mehreren Nahrungsweegen und der Abstellung verschiedener unnothwendigen Einschränkungen allerdings begnügen, das Publikum aber sey dadurch von dem ihm aus einer übermäßigen Anzahl der Juden erwachsen mögenden Nachtheil soviel möglich gesicheret. Hiernächst werde von dem anonymo der Schutz, welchen die vorigen Landesfürsten des Erzhauses Oesterreich den Juden angedeihen lassen haben, zu wenig bestimmet und wäre solcher nur in den einigen Particularpartheyen, so Hoffactors gemacht haben, ertheilten besonderen Privilegien, keinesweegs aber in einer allgemeinen Aufnahme der jüdischen Nation, wie er vorzugeben scheine, bestanden. Er müsse auch nicht wissen, daß Ferdinand I.,[9]) Maximilian II.,[10]) Mathias[11]) und Rudolph II.[12]) dieselbe aus dem Lande abgeschafet und daß sie sich vielfältig nur eingeschlichen haben. Endlich werde auch nicht erwiesen werden können, daß die vom Leopold beschehene Abschafung der Juden wiederum aufgehoben worden sey, da, wenngleich wiederum einige Juden anherogekommen seyen, solches blos durch eigene Particularprivilegien gestattet worden sey, wie dann auch Karl der Sechste

nur die unprivilegirte, niemals aber die privilegirte Juden von hier abgeschafet habe.[13]) Übrigens würde durch die von ihrem Regierungsmittelsrath von Hägelin[14]) in Ansehung der Judenschaft überhaupts verfaste besondere Anmerkungen die von dem anonymo angetragene Gleichmäßigkeit der Juden mit den übrigen Unterthanen noch ausfürlicher behoben.

Die von dem anonymo bey der Judenordnung vom Jahre 1764 gemachte Erinnerungen selbsten betrefend, so sehe sie, Regierung, nicht ein, wie die erstbemeldte Ordnung strenger als die vorhinige Ordnungen seyn sollen, da sie in den vorgeschriebenen Satzungen fast vollkommen übereinskommen; nur wäre die letzte Judenordnung ausfürlicher verfast und es werde den Juden in selber sogar eine neue Freyheit, nämlich die Errichtung der Fabriken, gestattet; indessen aber habe sie, Regierung, bereits oben anerkennet, daß die Juden durch diese sowie durch alle vorige Ordnungen zu sehr eingeschränket werden, sie, Juden, fast keinen hinlänglichen Nahrungsweeg haben und diese Judenordnung der höchsten Gesinnung und der künftigen Verfassung gar nicht mehr angemessen sey. In Ansehung des ersten Satzes der anonymischen Anmerkungen, nämlich wegen der den Juden zu sehr versperrten Nahrungsweege, vereinbare sich sie, Regierung, mit dem anonymo, daß die Juden bey der ihnen blos auf Geld, Wechsel und Jubelen eingestandenen Handlungsfreyheit keinen besonderen Nahrungsweeg erhalten; denn das Geldnegoce sey durch das Wucherpatent vom Jahre 1751 und durch das verbotene Darleihen auf Realitaeten zu sehr eingeschräncket, als daß den Juden viel mehr als das gewöhnliche 4percentige Interesse zufließen könnte. Desgleichen sey mit dem Wechselnegoce hier in Wien nichts zu thun, da der hiesige Platz im eigentlichen Verstande kein Handelplatz wäre, keinen Passivhandel treibe und die ganze Speculation sich nur auf einzelne Bedürfnisse einiger Kaufleute erstreke, welche die hereingesendete Waaren mit Tratten bezahlen wollen; außerdem seyen auch die Tratten für Rechnung des aerarii in einer Hand und die übrigen unter die vielen Großhändler vertheilet, welche ihr Aufkommen nicht dem Wechsel- sondern dem den Juden ebenfalls verbotenen Speditions- und Commissionshandel und den Lieferungen und Pachtungen zu verdanken hätten. Der Handel mit öffentlichen Obligationen sey mit der Einführung der Börse ungemein gefallen und auch sonst von keiner Erheblichkeit. Mit dem Jubelenhandel sehe es endlichen noch mißlicher aus, da selbe keinen Abgang finden, die Juden solche nicht selbst fassen dörfen und ihnen verboten sey, Jubelen auf Kredit zu geben; keinen Tauschhandel könnten sie mit selben ebenfalls nicht treffen, da ihnen nicht erlaubet wäre, die eingetauschte Waaren zu verkaufen. Allein die bisherige Einschränkung der Nahrungsweege für die Juden sey bereits durch die höchste Resolution und durch ihre, der Regierung,

vorausgehende Anträge behoben, worauf sie sich mit dem Beysatze beziehe, daß künftig den Juden auch die Darleihen auf Realitaeten mit dem Beding jedoch gestattet werden könnten, daß sie ihnen niemals eingeschätzet werden dörfen, weil sie noch weniger als andere Religionsgenossene des Besitzes derselben fähig seyn können.

In dem zweyten Absatze eifere der Anonymus wider die den Juden entzogene Achtung der Mitbürger und finde dem Naturrechte entgegen zu seyn, daß die Juden nach der Judenordnung ihre Bärte kennbar wachsen lassen, in ausdrüklich angewiesenen Häusern wohnen, nur in ihrer Garküche herbergen müssen, keinem Christen Brod und Lohn geben und an Sonn- und Feyertägen nicht vor 12 Uhr mittags aus dem Hause gehen dörfen. Diesem setze sie, Regierung, entgegen, daß ein wahrer Jud mit den diesfälligen Grundsätzen des anonymi nicht einverstanden sey, maßen er die Tragung der Bärte, die besondere Kleidungstracht, die von jüdischen Händen zubereitete Kost und die verbotene Gemeinschaft mit Christen für Religionspflichten halte, wie dann auch nicht lange beschehen wäre, daß zwey der vermöglichsten, accreditirten, hiesigen Juden sich bey dem Referenten in Judensachen wegen Nichtbeobachtung dieser Pflichten wider einige ihrer jungen Leute selbst beschweret und sogar die Anhaltung derselben infolge der Judenordnung anverlanget hätten, welche zwey Juden gewiß nicht glauben müssen, daß ihnen durch diese Einschränkung die Achtung ihrer Mitbürger en[t]zogen werde. Dessenungeachtet könne die Verhaltung der besonderen Auszeichnungen, auf welche man ohnehin niemals gedrungen hätte, in künftiger Judenordnung ausgelassen, ihnen, Juden, auch der Ausgang an Sonn- und Feyertägen vormittags, wenn sie sich gebührlich aufführen, gestattet werden. Was aber die Bewohnung der Juden und Haltung christlicher Dienstbothen anbetrefe, so getraue sich sie, Regierung, respectu des ersteren nicht anders als auf die schon vorgeschlagene Modalitaet einzurathen; die Haltung christlicher Dienstbothen aber könnte ihnen gegen deme erlaubet werden, daß sie ihnen keine Naturalkost und -Wohnung geben dörften, sondern dafür das Geld bezahlen müsten. Endlich wäre von der Beherbergung der fremden Juden in Garküchen überhaupts gar nicht abzugehen, weil sonsten auf die Einschleichung so vieler fremden und gefährlichen Juden gar keine Aufsicht getragen werden könnte, theils weil für die Juden, so nach ihren Religionsgrundsatzen bey den Christen keine Kost nehmen, Garküchen immer nothwendig seyen und diese nicht bestehen könnten, wenn es in der Willkühr fremder Juden stünde, sich daselbst nicht zu beherbergen. Für besonders bekannte und accreditirte Leute könnte immer eine Ausnahme gemacht werden, wenn sie in den Garküchen kein Unterkommen fänden.

In dem dritten Satz wolle der Anonymus behaupten, daß den Juden die häusliche Glückseeligkeit dadurch benommen werde, daß

jeder jüdische Hausvater ohne Rücksicht auf die Stärke seiner Famille oder Hanthierung nur 6 männliche Dienstbothen halten dörfe, daß er seine Dienstleute wenigstens ein Halbjahr behalten müsse und daß er für seine Dienstbothen Rechenschaft zu geben hätte, ja sogar ohne seiner Schuld zur Strafe gezogen werden könnte. Die Regierung bemerket bey diesen Punkten, daß, weil die Juden nach ihrer dermaligen Beschafenheit auf eine gänzliche Gleichmäßigkeit mit den übrigen Unterthanen noch keinen Anspruch machen können, die weesentlichen Beschränkungen noch immer nothwendig verbleiben müssen. Es wäre nichts billiger, als daß der jüdische Hausvater in der Auswahl seiner Dienstleute, worunter viel schlechtes Gesind anherogezogen werden könne, alle Genauigkeit beobachte, mithin wegen einer diesfalls unterlaufenden Nachlässigkeit oder vielleicht heimlichen Gefährde zur Verantwortung gezogen werde. Weder die Judenordnung unterwerfe im eigentlichen Sinne einen Hausvater ohne seiner Schuld einer Strafe, noch sey jemals ein solcher unverschuldet zur Strafe gezogen worden; denn die ihm zu wissen nöthigen Umstände können ihm nicht verborgen seyn und für seine verschuldeten Dienstbothen habe er bey ihrer Entlassung nur damals zu haften, wenn er darum wüste und es nicht anzeigete. Die Zahl der 6 männlichen Dienstbothen dörfte bey dem dermalen beschränkten Handel der Juden überhaupt ehender überflüssig als zu gering seyn und eben daher wäre es gekommen, daß mehrere Familienhaupter anderen Juden unter dem Vorwand, daß sie ihre Dienstbothen seyen, vielleicht gar um Geld, Protectionen verliehen haben. Accreditirten Familienhäuptern wäre durch Resolutionen die Erlaubnis ertheilet worden auch mehrere Dienstbothen zu halten, folglich seyen sie in ihrem häuslichen Bedarf nicht zu sehr beschränket worden. Durch die respectu der Dienstbothen vorgeschlagene künftige Modalität aber werde sowohl aller gegründeten Beschwerde der Juden als auch der unnöthigen Überschreitung derselben Ziel und Maaß gesetzet werden. Endlich scheine zwar die derzeit bemüßigte Beybehaltung eines Dienstbothens auf ein halbes Jahr nicht so unbillig zu seyn, doch könnte selbe, wenn die Abänderung eines Dienstbothens jedesmal angezeiget würde, für gleichgültig angesehen, folglich auch künftig hindangelassen werden.

In dem 4.ten Satze mache der Anonymus die Bemerkung, daß bey allen diesen Einschränkungen der privilegirte Jud annoch unter vielerley Rubricken Abgaben bezahlen müsse. Sie, Regierung, mißkenne keinesweegs, daß der Jud vieles und über die Kräften entrichten müsse. Allein, wenn ihnen die Nahrungsweege erweitert werden, so dörfte, da sie zum Militardefensionsstand nicht gebrauchet werden, weder Contribution noch bürgerliche Steuer entrichten, aus dem Handel aber und anderen Nahrungsweegen großen Nutzen ziehen, allerdings billig seyn, die Juden zu Erhaltung der Gleichmäßigkeit mit anderen Unterthanen zu einem besonderen ihren Nahrungs-

weegen angemessenen Beytrag zu verhalten. Die dermalige überhaupts sehr geringe Toleranz könnte nachhin nach Maaß der ihnen eingeraumt werdenden Hantierungen um vieles ohne ihrer Beschwerde erhöhet werden. Von den gewöhnlichen Steuern bezahleten sie die einzige Tranksteuer, welche aber so wie die Mäuthen auf der Straßen von ihnen nur einfach abgefordert werde. Es hange demnach blos von der höchsten Gnade ab, ob die Juden auch künftig von der doppelten Abnehmung aller etwa aufkommenden Steuern zu ihrer Erleichterung enthoben werden wollen. Der Beschwerde wegen Vervielfältigung der Gerichtstaxen könnte dadurch abgeholfen werden, wenn ihnen theils die unnothwendige vierteljährige Specificationen ihrer Familie und Dienstbothen nachgesehen, theils die einzureichende Anzeigen der Annahm und Entlassung ihrer Dienstbothen ex officio angenommen und überhaupt diese letzteren durch die Aufsicht des schon dermalen bestellten eigenen commissarii mehr simplificiret würden.

Die schlüßlichen Anmerkungen des anonymi haben die in Ansehung der fremden Juden bestehende Anordnungen zum Gegenstand, welche durch die vielen Einschränkungen, Lösung der Passirzetteln und die tägliche Abgabe per 1 und respective 2 fl. in Marktzeiten von Wien entfernet würden.

Diesen Anmerkungen setze sie, Regierung, entgegen, daß die gedachte Anordnungen, da sich unter den fremden Juden viel schlechtes und gefährliches Gesind hereinschleiche, im weesentlichen sehr nothwendig und heilsam, auch die von fremden Juden zu bezahlende tägliche Leibmauthgebühren eben zu Hindanhaltung des schlechten Gesindes so hoch bestimmet worden seyen. Vor der Verpachtung dieses Gefälls wäre es immer bey dem Ermessen der Landesstelle gestanden, nützlichen, oder wegen Geschäften benöthigten Juden auf kurze Zeit entweder umsonst oder gegen einen geringeren Betrag den Aufenthalt zu gestatten; seit der Pachtung aber seyen ihr die Hände gebunden, weil bey Abweisung vieler unnothwendigen Juden sich die Pächter alsogleich über den Abgang des Gefälls beschweren würden. Es sey nicht ohne, daß sich die Pachter mit derley fremden Juden abfänden, diese sohin sich länger hier aufhielten und Schleichhändel trieben. Sie, Regierung, habe hierwegen auch die Pächter bereits öfters angegangen; allein diese bezögen sich immer auf ihren Kontrackt, vermög welchen ihnen solches zu thun erlaubet wäre. Diesem Unfug könnte also bey fernerer Fortdauer einer solchen Pachtung nicht anderst abgeholfen werden, als wenn ihr in Hereinlassung der Juden die Willkuhr benommen würde.

Endlichen finde sie, Regierung, die von dem anonymo angerathene Beyziehung eines von Vorurtheilen befreyten und der jüdischen Gesätze, Mißbräuche und Aberglauben kündigen Judens bey

künftiger Verfassung der Judenordnung ganz unschädlich zu seyn; doch würde die Vernehmung der ganzen Judenschaft in Ansehung ihrer Beschwerden über die dermalige Judenordnung vielleicht bessere Wirkung haben.

Mit diesem Einrathen der Regierung ist der Vicestatthalter[15]) in der Hauptsache zwar einverstanden, doch hat er dabey die folgenden Anmerkungen gemachet:

Wenngleich mittelst Anlegung jüdischer Schulen, Verbesserung ihrer Sittenlehre und Aufmerksamkeit auf ihre Bücher viel Gutes ausgerichtet werden könne, so wäre doch zu betrachten, daß die fremden Juden, welche diese Verbesserungsanstalten nicht nützen, mit ihren gehässigen Gesinnungen gegen alles das, was nicht Jud ist, anherokommen und für die hiesige Juden selbst der Nutzen von diesen Verbesserungen sich erst nach dem Verlaufe mehrerer Jahren und auf das früheste in künftiger Generation zeigen könne. Da einestheils die Abneigung der Juden gegen die Christen, so in das Religionssistem der ersteren miteingewebet wäre, sich niemals ganz aufheben lasse und anderentheils auch der christliche Pöbel mit vielen Vorurtheilen und mit Haß gegen die Juden befangen sey, so erfordere die Klugheit, diese beedseitige Vorurtheile nicht plötzlich zu stark anzugreifen, sondern sie allgemach zu zerstreuen. In dieser Absicht und, um die äußerliche Näherung beyder gegeneinander zu beförderen, so wäre nicht nur in den Kleidungen der Juden die Gleichheit mit jenen der Christen zu erlauben, sondern die diesfällige Ungleichheit platterdings abzustellen, welche Ungleichheit eine große Ursache des Abscheu der Christen gegen die Juden sey.

In Absicht auf den Erwerb glaube der Vicestatthalter, daß die Juden zu den gemeinen oder Polizeygewerbern, als Schuster, Schneider, Tischler, Wagner, etc. nicht zuzulassen seyen, weil 1° die Zahl dieser Professionen meistens stark besetzet wäre und, da ihre Arbeiten keinen auswärtigen Vertrieb haben, durch die Einschiebung der Juden den Christen ein großer Nachtheil zugefüget werden würde; dann 2do es nicht angehen könnte, daß die Juden bey den christlichen Meistern in die Lehre treten, oder als Gesellen arbeiten solten, maßen neben ihnen weder Jungen noch Gesellen christlicher Religion würden arbeiten wollen; doch wäre hievon in jenem Falle ein Ausnahm zu machen, wenn etwa Polizeyprofessionisten das Publicum aus Eigennutz drücken wolten, als zum Beyspiel, wenn die Fleischhacker eine Steigerung des Fleischsatzes erzwingen, oder Bäcken nach der Satzung zu backen sich weigeren solten. Denn in solchen Fällen könnte sich der Juden mit Vortheile bedienet werden, wie das Beyspiel des Juden Hönig zeige,[16]) welcher vor einigen Jahren, da man mit den Waxkerzen in Verlegenheit gewesen und solche viel theurer zu bezahlen gehabt haben würde, sich hervorgethan und mit Errichtung

seiner Waxbleiche solche bey minderen Preise erhalten habe. Ferners wäre nicht räthlich, den Juden Kleinhandlungen, so eigentlich bürgerliche Gewerber seyen, einzuraumen, weil dadurch zu dem Hausiren Anlas gegeben und sich eine Menge Bettljuden einschleichen würden, bey welchen das Publicum bey ihrem fast unwiderstehlichen Hange in Maaß und Gewicht zu betrügen unzähligen Übervortheilungen ausgesetzet wäre. Aus nemlichen Ursachen dörfte ihnen auch der Handel mit Specerey- und Materialwaaren nicht zu gestatten seyn, anerwogen diese Waaren theils in den Gesundheitsstand, theils in das Manufacturweesen zu sehr einschlagen, als daß man nicht deren von den Juden wegen ihrer übertriebenen Gewinnsucht zu besorgenden Verfälschungen nicht sorgfältigst vermeiden müste.

Um also die hiesige Juden nach der höchsten Gesinnung für den Staat nutzbar zu machen, wären sie hauptsächlich auf Handlungen in Großen und auf solche in der übergebenen Consignation verzeichnete Gewerber, Fabricken und Commercialprofessionen zu lenken, welche nicht zu beschränken, jedoch dabey die Obsorge zu tragen, damit sie außer ihren Diensten kein anderes als eines von den den Juden erlaubten Gewerbern treiben.

Votum.

Die allerhöchste Entschließung vom 13. May d. J. zeiget ganz klar, daß E. M. in Ansehung der Juden weder die dermalige Verfassung zu aendern, noch dieses Geschlecht zu vermehren gedenken, sondern, daß die höchste Gesinnung lediglich dahin gehe, daß die in den Ländern schon würklich vorhandene Juden nach der in jedem Lande bestehenden Verfassung zu nützlichen Gliedern des Staats gebildet und für sie die angemessenen Nahrungsweege erweitert, nicht aber, daß die bisherige gesetzmäßige Toleranz gar gehoben und dafür denen Juden eine allgemeine Ansiedlungsfreyheit gestattet werden solle; woraus denn die treugehorsamste Hofkanzley die sicherste Schlußfolge ziehen zu dörfen glaubet, daß die Juden über ihre jeden Orts bestehende Anzahl keinesweegs ohne aller Beschränkung zu vermehren, noch weniger aber selbe in Orten oder Landen, wie in Steyermark, Kärnten, Krain, wo sie vermöge der diesen Ländern und den Landschaften von allerhöchsten Landesfürsten sogar titulo oneroso verliehenen Privilegien dermal nicht aufgenommen oder toleriret sind, einzuführen, weder auch ihnen mehrere Begünstigungen selbst zum Nachtheil der christlichen Insassen einzuräumen, sondern daß die allerweiseste Absicht lediglich dahin gehe, dieselbe da, wo sie derzeit würklich sind und in dem Verhältnis derjenigen Verfassung, nach welcher ihnen der Aufenthalt jeden Orts bisher vergönnet war, für den Staat besser zu benützen und sie zu nützlichen Gliedern umzubilden; folglich es gegenwärtig nach der in dem allerhöchsten Handbillet enthaltenen, wortdeutlichen Vorschrift bloß darum zu thun

seye, einestheils die thunliche Anwendung aller darinne an Hand gelassenen, zur Erreichung der allerhöchsten Absicht leitenden Mittel auf die in jedem Lande, wo sich derzeit Juden befinden, bestehende, verschiedene Verfassung zu bewirken, anderntheils die diesen nützlichen Endzweck bisher im Weege gestandene Hindernisse zu beseitigen. Da nun, soviel es das Land Niederoesterreich, von dem hier allein die Rede ist, belanget, die Juden außer jenen wenigen, welchen wegen übernommenen Aerarialpachtungen der Aufenthalt im Lande zeitweilig gestattet ist, nur blos hier in der Residenzstadt in einer mäßigen Anzahl gegen ein für jede Familie besonders ausgemessenes Toleranzgeld unter gewissen Vorsichten und Einschränkungen lediglich auf Wohlgefallen geduldet werden, folgsam keine Gemeinde ausmachen, so ist die treugehorsamste Hofkanzley mit den dieser Verfassung zum meisten passenden Anträgen der N. Ö. Regierung, wie nemlich die obbesagten Mittel auf die hiesige Judenschaft zu ihrer besseren Ausbildung anzuwenden, jedoch nur insoweit solche auf die in Wien tolerirte Juden ihre Beziehung haben und sich nicht auch auf das Land erstrecken, in der Maße einverstanden, daß es bey der bisher allein gesetzmäßig bestehenden Toleranz der Juden hier in Wien, nemlich ohne einer Synagog oder öffentlichen Gottesdienst, weil selbe keine Gemeinde, wie zum Beyspiel in Böhmen, Mähren oder Galitzien ausmachen, auch noch fernershin sein Verbleiben haben und diese Toleranz von der Landesstelle jedesmalen nach vorausgegangenen Beurtheilung wie bisher ertheilet werden solle; und zwar aus dem ganz guten Grunde, damit durch Gestattung einer allgemeinen Ansiedlung und Reception nicht jedes müßige, unbemittelte, unnütze Judengesinde Gelegenheit bekomme, sich zum Nachtheil der übrigen Unterthanen einzuschleichen und um immer freye Hand zu behalten, diejenigen zurückzuweisen, die für den hiesigen Platz nicht taugen. Da die erflossene allerhöchste Entschließung hier nur auf die bisher in dieser Residenzstadt tolerirte Juden die Beziehung haben kann, so glaubt man auch blos bey dieser und derselben Toleranz dermalen stehen bleiben zu müssen, ohne auf eine allgemeine Reception oder ganz uneingeschränkte Toleranz auf dem Lande einige Rücksicht zu nehmen. Die Ordnung des Regierungsberichts und der allerhöchsten Entschließung führet nun

erstens auf die Beseitigung der hebräischen Sprache in allen öffentlichen Handlungen. Und da findet man gar keinen Anstand, daß dieses geschehen und ihnen hierzu, weil hierlands ohnehin alle teutsch können, zur Umstaltung ihrer Bücher die von E. M. schon beliebte Zeitfrist von 2 Jahren vorgeschrieben werden solle.

Zweytens. In Anbetracht der unter ihnen einzuführenden Normallehrart ist es gewiß, daß ihre Kinder die Normalschulen wegen der gebraucht werdenden Lesebücher, die überall vom Neuen Testa-

mente und der christlichen Moral handeln, nicht besuchen können, wenn auch auf die übrigen Unanständigkeiten, die zwischen jüdischen und christlichen Kindern wenigstens izt noch erfolgen dörften, nicht zurückgesehen werden wollte. Wenn aber, ungeachtet die in hiesiger Residenzstadt tolerirten Juden keine Gemeinden ausmachen, folglich keine Synagogen halten, ihnen dennoch[17]) eine Normalschule auf ihre Kösten gestattet werden sollte, so hätte Regierung theils durch sich, theils durch die Schulkommission die nöthige Anstalt zu treffen, daß erstens die Juden 3 subiecta zur Abrichtung an die hiesige Normalschuldirektion anweisen, sofort nach derselben Anleitung eine Hauptschule dahier errichten sollen, über welche jedoch ein christlicher Direktor die Oberaufsicht zu führen hätte. Jährlich hätte die hiesige Schuldirektion den zweymaligen Winter- und Sommerprüfungen beyzuwohnen und nach Vernehmung der hiesigen Judenschaft die Schul- und Lesebücher, insoweit sie die christlichen nicht brauchen können, verfassen zu lassen. Dem Direktor würde aber wohl einzubinden seyn, sich in das Religionsfach und ihre Gebräuche bey Andachten keinesweegs einzumengen und den Ältern keinen Anlaß zu geben, ihre Kinder den Schulen zu entziehen, wodurch allein die nöthige Aufklärung unter sie gebracht und sie zu gesitteteren Menschen umgestaltet werden können. Vorzüglich wird der Judenschaft ein großes Vertrauen auf diese neue Schulanstalt eingeflößet werden, wenn man ihr, wie es ohnehin geschehen muß, ihre moralische Vorlesebücher selbst zu entwerfen und zur Approbation der Schuldirektion vorzulegen überläßt, welche dadurch genug Gelegenheit erhält, alles Anstößige daraus wegzustreichen und die Sittenlehre einzurichten, wie es überhaupt die philosophische Moral mit sich bringt, die für die Menschen im allgemeinen ohne Rücksicht auf die verschiedenen Religionen geeignet ist. In Absicht auf die übrigen Lehrgegenstände: der Rechtschreibung, Sprachlehre, Erdbeschreibung, Geschichte und Meßkunst hätten sie wegen der Gleichförmigkeit die gewöhnlichen Schulbücher zu gebrauchen. In Ansehung der den Juden zu gestattenden Besuchung der höheren Schulen, diese war, wie Regierung erwähnet, ihnen niemal eigentlich verboten, dermal aber wäre gleichwohl ihnen sowohl als der Universität diese Erlaubnis neuerlich kundzumachen. Wegen der Bücherlesung sind sie zu behandeln wie alle übrige Unterthanen und eine eigene Buchdruckerey für ihre Andachtsbücher wird vielleicht dahier zu errichten desto weniger nöthig seyn, weil ohnehin eine in Böhmen bestehet, die gewiß hinreichet, ihre erfoderliche Bücher aufzulegen. Wollten sie aber auch blos jüdische Bücher von der Fremde hereinbringen, welches dermal durch die neuere allerhöchste Resolution verboten ist, so müßten sie allemal in besonderen Fällen darum anlangen und dann hätten sie diese ihre fremden Bücher gleichfalls der hiesigen Censur zu unterwerfen.

Der dritte Punkt betrift die denen Juden zu eröfnende Nahrungsweege. Da diese durch die erflossene allerweiseste Entschließung bereits an Hand gegeben worden, so ist man diesfalls mit der Regierung überhaupt einverstanden, jedoch mit dem Beysatze, daß hierbey, nemlich in Absicht auf die Erlernung der Handwerke und Künste, zu desto sicherer Erreichung der allerhöchsten Gesinnung auf keinerley Art einigen Zwang Platz gegeben, sondern dieser gänzlich hindangehalten werden sollte, folglich hierunter mit keinem ausdrücklichen Befehl fürzugehen, sondern desfalls der Sache wenigst dermal der natürliche, freye Lauf zu lassen wäre. Sollten sich sofort infolge der Zeit ein und andere Hindernisse und Anstände an Seite der christlichen Handwerker und Künstler oder aber an Seite der Judenschaft selbst äußeren, so wird es der Landes- oder auch der Hofstelle selbst leichter fallen nach den Umständen zu successiver Erreichung der allerhöchsten Absicht mit Anwendung vernünftiger, auf die hiesige Verfassung passender Mittel der Sache den nöthigen Vorschub bey jedem einzelnen Falle zu geben, da es dermal beynahe unmöglich wäre mit einer solchen gesetzmäßigen Vorschrift vorauszugehen, die auf alle besondere mögliche Fälle bestimmend wäre und die, wenn man sie in einer bloßen Vermuthung zu sehr ab- und untertheilte, das Ganze der Sache vielleicht mehr verwirren als ins Klare setzen därfte.

In Ansehung des Betriebs des Ackerbaues ist man des allerunterthänigsten Erachtens, daß, nachdem einestheils von solchen der Fall hier in Niederoesterreich, wo die Juden nach dermaliger Verfassung nur hier in Wien allein geduldet sind, sich nicht leicht ergeben kann, anderentheils aber nach der allbekannten Erfahrung die Bauernarbeit von diesem Geschlechte, welches alle schwere Handarbeit nicht nur verscheuet, sondern auch in jenen Landen, wo es allgemein aufgenommen ist und Grundstücke oder selbst besizt oder in Pachtung hat, sich hierzu immer der Christenhände bedienet, diese Gestattung des Ackerbaues auf das Land Niederoesterreich keine Beziehung haben könne, mithin auch davon dermal hierlands überhaupt und umsoweniger einige Anwendung zu machen seyn därfte, als es in Niederösterreich sehr wenige ungebaute und nicht schon einem unterthänigen Eigenthümer zugeschriebene Grundstücke giebt.

Zum Großhandel und Fabricken ihnen die Befugnis, ja selbst Aneiferung zu geben, findet auch die Regierung für den Staat ungemein ersprießlich, jedoch solle auch hier alles nur mittels der Toleranz geschehen. Nur will Regierung wegen des Fondsausweisung sie sogar leichter als Christen behandeln, da sie ihnen den Fond von 30 bis auf 10.000 Gulden herabzusetzen anräth; wogegen sie aber glaubt, daß, wenn einige der hiesigen Juden sich nicht zur Ergreifung eines oder des anderen dieser Nahrungsweege in einer Jahresfrist erkläreten, ihnen zu bedeuten wäre, daß man sie sodann hier nicht mehr dulden

wolle. Auch desfalls hält man dieses treugehorsamsten Orts für unumgänglich nöthig, den Juden all mögliche Freyheit in der Auswahl ihrer Handlungszweige zu lassen und außer einer allgemeinen Erlaubnis und Aufmunterung in nichts weiter eingehen, sondern alles der Industrie derjenigen überlassen zu sollen, die sich damit abgeben können und wollen, ohne sie zur Auswahl eines oder des anderen Nahrungszweiges auf eine gewisse Zeit zu binden. Müßig kann ohnehin keiner bleiben, wenn er nicht eigene Mittel hat; und hat er die, so wird er als ein verzehrendes Individuum dem Staat ohnehin nicht zur Last.

Eigene Wohnhäuser, Unterscheidungszeichen oder Bärte, welche zu Behebung des Unterscheids und der aus solchen entspringenden Verachtung vielmehr abzustellen sind, sollen ihnen nicht mehr aufgedrungen, noch an Sonn- und Feyertagen vor 12 Uhr auszugehen verwehret werden, weil sie sonst ihre Geschäfte nicht richten könnten. Außerdem wäre ihnen auch zu gestatten, auf Realitäten leihen zu können, ohne jedoch sich solche einschätzen lassen zu dürfen. Durch diese Befugnis wird das Schicksal verschuldeter, armer Güterbesitzer merklich erleichtert, auch dem allgemeinen Kredit aufgeholfen werden. Eigene Vorsteher oder Rabbiner wären ihnen, wie die Regierung zwar anträgt, keinesweegs und umsominder zu gestatten, als sie hier keine Koholle[18]) oder Gemeinde wie in Böhmen und Gallitzien ausmachen, sondern nur blos der Toleranz nach höchsten Wohlgefallen genießen und weil eine dergleichen Zugebung gerade der Weeg und das Mittel wäre, ihre Vorurtheile und abergläubischen, selbst in ihrer Religion nicht gegründeten, sondern nur von ein- und anderen bigottischen Rabbinern erfundene Gebräuche auf alle Zeit fortzupflanzen und zu gründen, sofort Abneigung und Haß gegen all jene zu vergrößeren, die nicht von ihrer Gemeinde sind, je nachdem ein- oder anderer solcher Vorsteher mehr Glaubenseifer und weniger Weltkenntnisse hätte. Man sieht die Beyspiele davon bey allen geschlossenen Gemeinden und Innungen, die von besonderen Vorstehern geleitet werden. Man muß die Juden hierunter halten wie jede andere fremde Religionsgenossene und als solche müssen sie wie bisher unter der Landesstelle und Ortsobrigkeit wie alle übrigen Unterthanen stehen und nur wohl darauf gesehen werden, daß sie nicht ausschweifen, kein öffentliches Ärgernis geben und nirgends die christliche Religion beirren, oder Verachtung gegen selbe und ihre Diener bezeigen. Solchemnach hätte auch die Ausschließung angesehener Juden von offentlichen Belustigungsorten aufzuhören und, wie Regierung ganz wohl dafürhält, wären die dermal für die Juden bestehenden doppelten Gerichtstaxen ebenfalls aufzuheben.

Und ob man zwar der Meinung ist, daß, weil angeführtermaßen die Juden in dieser Residenzstadt keine ordentliche oder eigentliche

Gemeinde ausmachen, sie auch keiner besondern Systemaljudenordnung bedärfen, so könnte allenfalls doch nach diesen Grundsätzen diejenige Ordnung, welche den hier tolerirten Judenfamilien im Jahr 1764 vorgeschrieben worden ist, künftig eingerichtet und aus solcher nur das Unanständige hinweggelassen werden.

Bey so beschafenen dermaligen Umständen wird der Wunsch des anonymi, der den von E. M. signirten Vorschlag zur Verbesserung des Schicksals der Juden eingereicht hat, für die hiesigen Juden, die keine Gemeinde ausmachen, soviel möglich wenigstens in der Hauptsache erfüllet werden; bey den übrigen Ländern aber, wo die Juden ordentliche Kohollen oder Gemeinden formiren, wird sich noch mehr thun lassen.

Man glaubte also diesen Vorschlag und die von Regierung beygefügte, nicht allemal gründliche Widerlegung desselben nicht weiter berühren, noch über das Votum separatum des Vicestatthalters sich besonders äußeren zu sollen, da er im wesentlichen ohnehin mit dem diesseitigen Einrathen übereinkömmt, nur daß er wegen der ihnen zu gestattenden Erwerbungsquellen einige Bestimmung beysetzt, die man hierorts oder für überflüssig oder für unthunlich ansieht.

Übrigens und schließlich ist man noch der Meinung, daß in Absicht auf den nach dem Antrag der Regierung und des Vicestatthalters den Juden zum großen Behuf des hiesigen Commerce zu gestattenden Groß- und Speditionshandels sie nicht, wie der Vicestatthalter vorschlägt, mehr als die Christen begünstiget, sondern sie hierunter an die nemliche Fondsausweisung per 30.000 Gulden wie die Christen und an alle übrigen für die Christen dermal bestehenden Maaßregeln, (obschon diese wie auch die Fondsausweisung selbst nicht eben die besten und zweckmäßigsten zu seyn scheinen), dennoch, um nicht durch eine so auffallende Begünstigung dem Handelsstande zu billigen Klagen Anlaß zu geben, noch so lange zu binden seyn, als man solche, auch für Christen bestehen zu lassen, nöthig finden wird.

Da der gewöhnliche Referent, Hofrath von Greiner, das in dieser Angelegenheit geführte Votum separatum[19]) beyzulegen gebeten, so hat man ihm auch von Seite dieser gehorsamsten Hofkanzley, hierunter zu willfahren, keinen Anstand nehmen mögen und füget solches zu E. M. Einsicht in Unterthänigkeit hierneben, so wie man die Berichte der übrigen Erblande über diesen Gegenstand nach Maaße, als solche einlangen, mit diesortigen, allerunterthänigsten Gutachten nach und nach vorlegen wird.

Graf Heinrich Blümegen.
Heinrich Gr. v. Auersperg[20]).

Wien, den 7. September 1781.

[1]) Der Bericht der N. Ö. Regierung und ebenso die Schrift des Anonymus waren bisher nicht aufzufinden; der Inhalt beider Schriftstücke ist aber ausführlich in diesem Vortrag wiedergegeben. Ein Auszug des Regierungsberichts,

der aber nicht so umfassend ist, als jener des vorliegenden Vortrages der Hofkanzlei, ist gedruckt bei Wolf: Joseph Wertheimer p. 308 ff.

[2]) Vgl. Nr. 2, 3, 4, 7, 8, 9.

[3]) Vgl. Nr. 115.

[4]) Dies stimmt nicht; 1670 wurden sämtliche Juden ohne Ausnahme aus Wien vertrieben. Erst in den 90er Jahren des 17. Jahrhunderts ließen sich Samuel Oppenheimer und, anfangs in dessen Diensten stehend, später selbständig, Simson Wertheimer, als K. Hoffaktoren in Wien nieder.

[5]) Im Original „beybrächte".

[6]) Johann Ignatz von Felbiger (1724—1788), seit 1758 Abt von Sagan, 1774 als Generaldirektor des österreichischen Schulwesens nach Wien berufen. (J. A. Freiherr von Helfert: Die österreichische Volksschule Bd. 1 p. 91 ff. p. 310 ff. Wurzbach Bd. IV. p. 166.)

[7]) Im Original „wür-"

[8]) Im Original „Handes".

[9]) Vgl. Nr. 2, 3, 4, 7, 8 und 9.

[10]) Vgl. Nr. 11, 17 und 18.

[11]) Vgl. Nr. 23, 28, 29, 30 und 31.

[12]) Vgl. Nr. 20.

[13]) Vgl. Nr. 128, 141, 153.

[14]) Franz Karl Hägelin (1735—1809), 1770 N. Ö. Regierungsrat, 1770—1774 Mitglied der N. Ö. Schulkommission, 1800 Beisitzer der Bücherhofkommission (Helfert: Die österreichische Volksschule I. p. 141 ff, Starzer: Statthalterei p. 467.).

[15]) Graf von Herberstein, vgl. Nr. 204 I.

[16]) Im Original „zege".

[17]) Im Original „demnach".

[18]) Koholle = Kehilah.

[19]) Vgl. IV.

[20]) Heinrich Graf von Auersperg, böhmisch- und österreichischer Hofkanzler.

IV.

1781 Sept. 7.

Separatvotum des Hofrates Greiner.

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 11.)

Die allerhöchste Entschließung vom 13.ten May dies Jahrs hat die nöthige bessere Aufklärung der jüdischen Nation und dadurch derselben mehrere Benutzung für den Staat zum Augenmerke. Sie schreibet die hiezu erfoderlichen Mittel theils vor, theils überläßt sie deren weitere Vorschläge der Hof- und den Länderstellen und gebietet beyden, nach dem Unterschied der Länderverfassung die gedeihlichsten anzuwenden und durch minder wichtige Anstände sich nicht irremachen zu lassen, über erhebliche aber Gutachten zu erstatten und weitere Belehrungen einzuholen.

Um also diesen allerhöchsten Befehl genau zu vollziehen und über den von der N. Ö. Regierung in Anbetracht des unterennsischen Theils des Erzherzogthums überreichten weitschichtigen Bericht, der noch manchen Widerspruch enthält, die allerunterthänigste Wohlmeinung standhaft und umständlich und solchergestalten eröfnen zu

können, daß die allerhöchste endliche Entscheidung erleichtert und diese Sache für Niederoesterreich mit einem Male bestimmet werde, schien dem Referenten vor allem noch eine Vor- und, sozusagen, Hauptfrage zu berühren zu seyn, auf welcher gar vieles, ja, wenn man die Lage der Sache genauer betrachtet, die hauptsächlichste Grundlage dieser neuen Judenverfassung beruhet.

Diese Frage bestehet darinnen, ob die Juden in Niederoesterreich und zu Wien auch fürohin, ungeachtet ihrer so gänzlich zu veränderenden Umstände, dennoch nur, wie bisher, blos geduldet oder toleriret, oder, ob sie wie andere Religionsgenossene, denen keine als nur die geheimste gottesdienstliche Ausübung gestattet wird und, wie sie es in Pohlen und in Holland sind, eigentlich recipirt und unter die übrigen Unterthanen mit denjenigen Beschränkungen aufgenommen werden sollen, welche jede verschiedene Religion für sich nöthig machet.

Die Regierung glaubt, daß man blos bey der dermaligen Toleranz stehen bleiben und diese von der Landesstelle jedesmal nach vorausgegangener Beurtheilung, wie izt, ertheilt werden sollte; und zwar von darum, damit durch eine wirkliche Recipirung nicht jedes müßige, unbemittelte, unnütze Judengesind Gelegenheit bekomme, sich zum Nachtheil der übrigen Unterthanen einzuschleichen und damit man freye Hände behalte, diejenigen zurückzuweisen, die man für den hiesigen Platz nicht angemessen findet. Auf dem flachen Lande wäre diese Toleranz mit noch größerer Behutsamkeit aus den von Regierung angeführten Gründen zu ertheilen und überall sey diese Behutsamkeit in Ansehung der Juden umso nöthiger, als sie überhaupt schon zum Wehrstand gar nicht und auch in Rücksicht auf ihren sittlichen Charakter und Religion im übrigen gemeinschäftlichen Leben wenig brauchbar sind und im ganzen genommen erst nur zu einigermaßen brauchbaren Staatsgliedern gebildet werden müssen. E. M. haben in Ihrer allerhöchsten Entschließung hierüber nichts Ausdrückliches bestimmt, dem Referenten fiel aber hier noch eine Betrachtung auf. Ehrgeiz und Hofnung zu gewinnen sind von jeher die einzigen Triebfedern aller menschlichen Handlungen gewesen. Wo diese in Wirkung gesezt werden, hat man von den Menschen, einzelnweis oder vereiniget als ganze Nationen betrachtet, alle mögliche Dienste und in allen Handlungen die größte Beförderung zu hofen; wo diese erschlaffen oder gar durch öffentliche Anstalten niedergeschlagen werden, hat man nichts anderes als völlige Unthätigkeit oder wenigstens nur sehr geringe Mitwirkung in privat- und allgemeinen Anliegenheiten zu erwarten. Das leztere war bisher der Fall der hiesigen Juden. Außer Nahrungsstand durch die ihrenthalben bestehende Verfassung gesetzet, durch Toleranzgelder und Leibmaut gleichsam zum Vieh oder wenigstens zum Sklavenstand herabge-

würdiget, überall ausgezeichnet und aus der Gemeinschaft rechtschaffener Leute allemal zurückgewiesen, konnten sie dem Staate wenig nutzen und eigentlich zu sagen, so konnten sie es nicht einmal wollen, ja, es wäre für sie und die übrigen Unterthanen besser gewesen, wenn man sie gar nicht hier gelassen hätte, als daß man sie so geduldete, wie sie dermalen waren. Es ist also billig zu zweifeln, ob die Juden durch alle anzuwendende Mittel, soweit es seyn sollte, aufgekläret, zu nüzlicheren Staatsgliedern gebildet und auch durch die neuzueröfnenden Erwerbungsquellen mehr ansehnliche jüdische Familien hiehergezogen, ihr gewöhnliches Mißtrauen, Christenhaß und Hang zu Betrügereyen aus ihren Herzen gerissen und der Staat instand gesezt werden könne, von ihnen durch große Unternehmungen einen wesentlichen Nutzen zu ziehen, so lange Leibmaut und Toleranz, so wie sie izt sind, belassen und sie nicht anders als nach vorausgegangener Beurtheilung der Landes- und der Hofstelle gegen jährliche beträchtliche Schutzgelder oder gar tägliche Leibmautentrichtung hier wohnen dürfen und gewärtig seyn müssen, diese ihre Schutzgelder, sowie allenfalls ihre Handlung oder Nahrungsstand sich verbesseren könnte, von Jahren zu Jahren gesteigert, oder sich gar, wenn allenfalls einige ihrer neidischen Gewerbs- und Handlungsgenossen Mittel sie zu verschwärzen fänden, wieder abgeschaft zu sehen.

Das von der Regierung befürchtete Hereinziehen des müßigen Betteljudengesindes läßt sich durch Polizeyanstalten bey ihnen ebenso wie bey andern Religionsverwandten und überhaupts allen anderen Unterthanen vermeiden und schlechtes oder strafbares Judengesind kann man durch gute Anstalten oder besseren oder wegjagen. Das, was ihre Toleranzgelder, die nur 7495 fl. ausmachen und die nur 5360 [fl.] ertragende Leibmautpachtung zusammen mit 12855 fl. dem Staate dermalen einbringen, oder bey einer, wann Toleranz und Leibmaut bleiben, nie groß zu hofenden Vermehrung der hiesigen Juden etwan künftig abwerfen könnten, ist eine unbedeutende Kleinigkeit, welche die Juden bey Aufhebung dieses Zwangs gerne zweyfach ersetzen und die diesfällige Abgabe unter sich vertheilen werden. Wenn die Juden besser gebildet, mit den übrigen Menschen in eine mehrere Gleichheit gebracht und instand gesezt seyn werden, sich hinlängliche Nahrung zu verschaffen, so werden sich auch die Bedenklichkeiten gegen sie verminderen und die Regierung selbst wird wenigen Anstand finden, ihnen den Aufenthalt auch auf dem Lande zu gestatten, wie ihnen solcher besonders in Böhmen unverwehret ist und ohne daß sie deswegen dem Landvolke einigen Nachtheil brächten. Künftighin, sobald ihnen von E. M. alle Weege zur Erwerbung, wie durch die allerhöchste Resolution wirklich geschehen ist, geöfnet werden, würde man ihnen den Aufenthalt auf dem Lande ohnehin weder ganz einstellen noch erschweren können, besonders da sie nach der aller-

höchsten Resolution zum Feldbau gebraucht und ihnen nach dem Einrathen der Regierung erlaubt werden solle, Landgüter und Meyereyen zu pachten.

Nach diesen vorausgesezten Betrachtungen, glaubet der Referent, wurden E. M. um die allergnädigste Entscheidung zu bitten seyn, ob nach dem Antrage der Regierung die Juden dahier wie bisher also auch künftighin nur blos tolerirt oder, wie in Holland und Pohlen, recipirt und wie andere Religionsgenossene, denen nur das Religionsexercitium privatissimum gestattet ist, behandlet, zu Entschädigung des allerhöchsten aerarii aber statt der von der Landesstelle bisher individualiter ausgemessenen Schuzgelder und Leibmauthpachtung die Judenschaft überhaupt angehalten werden solle, ein unter sich selbst zu vertheilendes, der obigen Summe gleichkommendes Pauschquantum dermalen dergestalten zu bezahlen, daß man solches bey etwan sehr anwachsender Zahl der Juden allenfalls vermehren könnte; obwohlen bey der ihrentwegen in allgemeinen so sehr veränderten Verfassung sie von sich selbst auf mehrerley Wegen dem Staate Beyträge leisten und ihn der Mühe entheben werden, auf solche außerordentliche Mittel zu verfallen, um von ihnen Geldzuflüsse zu erhalten.

Die Ordnung des Regierungsberichts und der allerhöchsten Entschließung führet nun

erstens[1]) auf die Beseitigung der hebraischen Sprache in allen öfentlichen Handlungen; und da findet Referent gar keinen Anstand, daß dieses geschehen und ihnen hierzu, weil hierlandes ohnehin alle deutsch können, zu Umstaltung ihrer Bücher die von E. M. schon beliebte Zeitfrist von zweyen Jahren vorgeschrieben werden solle.

Zweytens. In Anbetrachtung der unter ihnen einzuführenden Normallehrart ist es gewiß, daß ihre Kinder die Normalschulen wegen der gebraucht werdenden Lesebücher, die überall von Neuen Testamente und der christlichen Moral handlen, nicht besuchen können, wann auch auf die übrigen Unanständigkeiten, die zwischen jüdisch- und christlichen Kindern wenigstens jetzt noch erfolgen därften, nicht zuruckgesehen werden wollte. Es hätte also die Regierung theils durch sich, theils durch die Schulkommission die nötige Veranlassung zu trefen, daß erstens die Juden 3 Subjecte zur Abrichtung an die hiesige Normalschuldirektion anweisen, sofort nach derselben Anleitung eine Hauptschule dahier errichten sollen, über welche aber ein christlicher Direktor zu setzen wäre, der die Oberaufsicht zu führen hätte. Jährlich hätte die hiesige Schuldirektion den zweymaligen Winter- und Sommerprüfungen beyzuwohnen und nach Vernehmung der hiesigen Judenschaft die Schul- und Lesebücher, insoweit sie die christlichen nicht brauchen können, verfassen zu lassen. Dem Direktor der jüdischen Schule würde wohl einzubin-

den seyn, sich in das Religionsfach und ihre Gebräuche bey Andachten nicht einzumengen, um den Eltern keinen Anlaß zu geben, ihre Kinder den Schulen entziehn zu wollen, wodurch allein die nötige Aufklärung unter sie gebracht und sie zu gesitteten Menschen umgestaltet werden können. Und vorzüglich wird der Judenschaft ein großes Vertrauen auf diese neue. Schulanstalt eingeflößet werden, wenn man ihnen, wie es ohnehin geschehen muß, gestattet, ihre moralischen Vorlesbücher selbst zu entwerfen und zur Aprobation der Schuldirektion vorzulegen, welche dadurch genug Gelegenheit erhält, alles Anstößige daraus wegzustreichen und die Sittenlehre einzurichten, wie es überhaupt die philosophische Moral mit sich bringt, die für die Menschen in allgemeinen ohne Ruksicht auf die verschiedenen Religionen geeignet ist. In Absicht auf die übrigen Lehrgegenstände: der Rechtschreibung, Sprachlehre, Erdebeschreibung, Geschichte und Meßkunst hätten sie wegen der Gleichförmigkeit die gewöhnlichen Schulbücher zu gebrauchen.

In Anbetracht der den Juden zu gestattenden Besuchung der höhern Schulen, diese war, wie die Regierung erwähnet, ihnen niemalen eigentlich verboten, dermalen aber wäre gleichwohl ihnen sowohl als der Universität diese Erlaubnis neuerdings kundzumachen.

Wegen der Bücherlesung sind sie zu behandeln wie alle übrige Unterthanen und eine eigene Buchdrukkerey für ihre Andachtsbücher wird vieleicht, dahier zu errichten, desto weniger nötig seyn, weil ohnehin eine in Böhmen bestehet, die gewiß hinreichet, ihre erforderlichen Bücher aufzulegen. Wollten sie aber auch blos jüdische Bücher von der Fremde herüberbringen, welches dermalen durch die allerhöchste neuerliche Resolution verboten ist, so müßten sie allemal in besondern Fällen darum anlangen und dann hätten sie diese ihre fremden Bücher gleichfalls der hiesigen Censur zu unterwerfen.

Der dritte Punkt betrift die den Juden zu eröfnenden Nahrungsweege. Und da scheint die Regierung irrig daran zu seyn, wenn sie glaubt, daß, um nicht zu viel schlechtes Judengesind hieherzuziehen, die vorige Bestimung, vermöge welcher lauter accreditirte Handelsleute suponirt worden, denen man sechs männliche Domestiken und weibliche nach Willkühr zu halten gestattete, in Anbetracht der Hausleute abgeändert und einem jeden Juden nur nach seinen Umständen mehr oder weniger Dienstleute zu halten bewilliget werden solle.

Eine solche Zwangsanstalt scheint der allerhöchsten Absicht und selbst den richtigen Vernunftschlüssen entgegen zu laufen, ja nicht einmal ausführbahr und sogar überflüssig zu seyn, denn hält man die Juden für so sehr gefährliche und dem Staate aus mehreren Ruksichten nachtheilige Menschen, die einer beständigen Obsicht bedärfen, damit sie sich nicht über die sich vorgesezte Zahl vermehren oder sonst Unheil stiften, sobald man sie nur aus den Augen verlirt, so

muß man sie gar nicht gedulten; und glaubt man, daß sie wie alle übrige menschliche Einwohner des Erdbodens jeder nach seinen Fähigkeiten dem Staate einigen Nutzen bringen können und will man also diesen von ihnen erwarten, so muß man ihnen auch die natürliche Freyheit lassen, ihr Hauswesen und ihre Handlungen nach ihrer Willkühr, jedoch allemal gesetzmäßig, einzurichten und soviel Dienstleute dazu anzustellen, als sie selbst nötig finden.

Und endlich, wenn man auch neuerdings solche Zwangsanstalten begnehmigen wolte, in welch unendliche Schreibereyen würde sich die Regierung durch so unzählbahre, den Juden vorzuschreibenden Meldungen, Anzeigen und Verhöre nicht verwikeln, die ohnehin unnothwendig werden, sobald man sie, wie E. M. allergnädigste Absicht zu seyn scheinet, in den Stand der natürlichen Freyheit versetzet.

In Ansehung der Gewerben und Handwerke, die sie treiben und erlernen wollen, wird sich mit einer allgemeinen Erlaubnis, daß sie jedes Handwerk erlernen können, begnüget, Vorschriften aber, welche Gewerbe eigentlich für sie bestimmet, welche allein sie erlernen, welche nur sie sollen treiben därfen, werden sich schwer ertheilen lassen.

Man muß hier eine zweyfache Bemerkung machen. Einmal wird es mit der ordentlichen Erlernung der von E. M. benannten Handwerker, der Schuster, Schneider, Maurer und Zimmerleute etwas hart halten. Das dermalige Vorurtheil der christlichen Meister und Gesellen wird diesfalls eine Hindernis seyn und weder jene noch diese werden jüdische Lehrlinge oder Gesellen aufdingen, oder mit ihnen arbeiten wollen, und hernach wird auch die Religion selbst hierunter im Weege stehen, weil die Juden an jedem Sonabend Sabbat halten müssen und nicht einmal die nötigsten Geräthe hin und her tragen und sogar nicht anrühren, auch von Christen zubereitete Speisen nicht essen därfen.

Endlich kömmt auch zu bedenken, daß, wann man ihnen alle diese Handwerke überhaupt auszuüben gestatten wolte, ohne daß sie Burger zu werden brauchten, welche sie doch, so lange sie Juden sind, niemals werden können, sie durch eine so allgemeine Erlaubnis mehr als die Christen selbst begünstiget seyn würden.

In Absicht auf die Erlernung der Handwerke und der freuen Künste wäre ihnen eine allgemeine Erlaubnis dergestalten zu ertheilen, daß sie alle Gattungen Gewerbe und Künste ohne Ausnahm um Lohn oder aufdingungsweise bey christlichen Gewerbtreibern und Künstlern oder auch unter sich hier oder auswärts lernen därfen, je nachdem sie Mittel und Gelegenheit dazu finden; und den christlichen Handwerkern wäre blos zu bedeuten, daß sie ohne allen zu besorgenden Nachtheil jüdische Lehrjungen und Gesellen um Lohn oder aufdingungsweise unterrichten und annehmen können. Doch wäre hierunter mit keinem Befehle an leztere und noch weniger mit einem

Zwange fürzugehen, sondern hierunter wenigstens dermalen der Sache ihr natürlicher Lauf zu lassen. Solte man mit der Zeit sehen, daß es hier oder da nicht recht fortwolle, so kann die Landes- oder auch die Hofstelle nach Umständen den nötigen Vorschub bey jedem einzälnen Falle leichter geben, als es dermalen mit einer gesetzmäßigen Vorschrift möglich ist, die nie auf alle Fälle passet und, wenn man sie zu sehr ab- und untertheilet, leicht das Ganze verwirret. Wenn sie ein oder anderes Handwerk ausüben wollen, hätten sie sich darum bey dem Magistrate und der Landesstelle, wie es selbst die Christen thun müssen, zu melden und alsdann kann ihnen von diesen, je nachdem es Zeit, Umstände oder Erfordernis im Publikum oder zu sehr übersetzte Zahl dieser Handwerker erheischen, diese Befugnis abgeschlagen oder ertheilet werden; allemalen aber können diese Befugnisse für die Juden nur persönlich seyn, weil sie weder Häuser noch Bürgerrecht besitzen könen.

Ebenso muß ihnen, die Feldarbeit treiben zu können, nach Maaßgab der allerhöchsten Entschließung freystehen und dann wird der Grundobrigkeit, die sie zum Feldbau anwendet oder ihnen Meyerhöfe in Pachtung überläst, auf ihr Thun und Lassen Obsicht zu tragen, obliegen. Jedoch würde es überflüssig seyn, sie anzuhalten, diesfalls auch von der Landesstelle besondere Erlaubnisse einzuholen und die allgemeine muß hier genug seyn, welche schon in der allerhöchsten Entschließung enthalten ist.

Der Referent fände auch gar kein Bedenken, ihnen infolge der allerhöchsten Resolution die Befugnis zum Fuhrwesen einzuraumen. Die Besorgnis einer größeren Schwärzerey scheint hier nicht sehr einzutreten, weil um Geld auch christliche Fuhrknechte zu Schwärzungen leicht wissentlich verleitet oder ohne ihr Wissen dazu gebraucht werden können.

Zu all grosso Handel und Fabriken ihnen die Befugnis, ja selbst Aneiferung zu geben, findet die Regierung selbst für den Staat ungmein ersprüßlich, doch solle auch hier alles nur mittels der Toleranz geschehen; nur wegen des Fondsausweisung will Regierung sie sogar leichter als Christen behandlen, da sie ihnen den Fond von 30 bis auf 10.000 fl. herabzusetzen anräth, wogegen sie aber glaubt, daß, wann einige der hiesigen Juden sich nicht zu Ergreifung eines oder des anderen dieser Nahrungsweege in einer Jahrsfrist erklären wollten, ihnen zu bedeuten wäre, daß man sie sodann hier nicht gedulden wolle. Auch diesfalls hielt der Referent für unumgänglich nöthig, den Juden alle mögliche Freyheit in der Auswahl ihrer Handlungszweige zu geben und außer einer allgemeinen Erlaubnis und Aufmunterung sich in weitern nichts einlassen, sondern alles der Industrie derjenigen überlassen zu sollen, die sich damit abgeben können und wollen, ohne sie zur Auswahle ein oder andern Nahrungszweiges auf eine gewisse

Zeit zu binden. Müßig[1]) kann ohnehin keiner bleiben, wenn er nicht eigene Mittel zu seiner Erhaltung besitzet und, wann er die hat, so wird er als ein verzehrendes Individuum dem Staate niemals zu Last fallen.

Eigene Wohnhäuser können ihnen bey so allgemein gestatteter Freyheit auch nicht mehr vorgeschrieben, noch Unterscheidungszeichen oder Bärthe wider Willen aufgedrungen, welche zu Behebung des Unterschieds und aus solchen entspringenden Verachtung vielmehr abzustellen wären, noch ihnen an Sonn- und Feyertägen vor zwölf Uhr auszugehen verwehret werden, weil sie sonst ihre Geschäfte nicht richten könnten. Außerdem wäre ihnen auch zu gestatten, auf Realitäten leihen zu können, ohne jedoch sich solche einschätzen lassen zu dürfen und durch diese Befugnis wird das Schicksal verschuldeter armer Güterbesitzer merklich erleichtert, auch dem allgemeinen Credit aufgeholfen werden.

Eigene Vorsteher wären ihnen, wie Regierung anträgt, keineswegs zu geben, weilen das gerade der Weeg und das Mittel wäre, ihre Vorurtheile und aberglaubische, selbst in ihrer Religion nicht gegründete, sondern nur von ein und andern bigotischen Rabinern erfundene Gebräuche auf allzeit fortzupflanzen und zu gründen und Abneigung und Haß gegen alle diejenigen zu vergrößeren, die nicht von ihrer Gemeinde sind, je nachdem ein oder anderer solcher Vorsteher mehr Glaubenseifer und weniger Weltkanntnis hätte. Man sieht die Beyspiele davon bey allen geschlossenen Gemeinden und Innungen, die von besonderen Vorstehern geleitet werden. Man muß die Juden darunter halten, wie jede andere fremde Religionsgenossene und als solche müssen sie wie bisher unter der Landesstelle und Ortsobrigkeiten wie alle übrigen Unterthanen stehen und nur wohl darauf gesehen werden, daß sie nicht ausschweifen, kein öffentliches Ärgernis geben und niergends die christliche Religion beirren oder Verachtung gegen selbe und ihre Diener bezeigen. Solchemnach hätte auch die Ausschließung angesehener Juden von öffentlichen Belustigungsorten aufzuhören und, wie Regierung ganz wohl dafür hält, wären auch die dermalen für die Juden bestehenden doppelten Gerichtstaxen aufzuheben.

Nach diesen Grundsätzen müßte also auch die Judenordnung künftighin eingerichtet werden, wenn es doch, wie fast nicht scheinet, noch einer bedärfen sollte. Und je größer diese allgemeine Freyheit ist, die E. M. der Judenschaft, um selbe aufzuklären und dem Staate nützlicher zu machen, zu bewilligen entschlossen haben, desto weniger wird es möglich seyn, sie blos auf Toleranz und Leibmäuthe zu beschränken. Man hat auch von der Judenschaft, wenn sie gesitteter, aufgeklärter und in besseren Nahrungsstand versetzt seyn wird, hernach in Absicht auf Sitten, Wucher und Betrügereyen wenig mehr zu

förchten und in Absicht auf die Verführung christlicher Kinder nichts und wenigstens weit minder als bey allen anderen Religionsgenossenen zu besorgen. Zu einer schwereren Religion, die wie die jüdische durch den Thalmud mit hunderterley aberglaubischen Gepräng̃en und Beobachtungen äußerst unerträglich gemacht worden, tritt niemand so leicht durch Verführung über und nur Wahnsinn oder milzsüchtige Schwärmerey oder Verzweiflung, sich sonst von äußersten Umständen retten zu können, kann wenige Menschen zu so außerordentlichen Ausschweifungen verleiten. Diese Fälle sind äußerst seltsam und, wenn sie entstehen, so können sie ohnehin durch keine Vorsicht der Gesetzgebung gehindert werden. Der wechselseitige Religionshaß der Juden gegen die Christen, gegen den so Verschiedenes und auch hier in dem besonderen voto des Regierungsraths von Hägelin geschrieben worden, wird sich von selbsten vermindern, sobald die Bedrükung der Juden, ihre Verfolgung und Verachtung, die sie bisher von den Christen zu erleiden gehabt haben, ein Ende nehmen werden.

Wenn man, der Sache genau auf den Grund zu sehen, sich die Mühe nehmen will, so wird man finden, daß der Religionshaß bey allen Religionsgenossen, den ohnehin meistentheils die jenseitigen Geistlichen am heftigsten anflammen, hauptsächlich von der wechselseitigen oder wirklich erfahrnen oder zu besorgenden Bedrükung herrühre, und daß dieser am wenigsten in jenen Gegenden zu spühren sey, wo die verschiedenen Religionen, wie in utraquistischen Städten, miteinander mehr vermenget sind. Die Zeit wird auch hierunter wie in allen solchen Fällen die beste Mittlerin seyn und nach und nach wird sich alles von selbst geben, wenn man von Seite der Gesetzgebung nicht mit Befehlen und Zwang fürgehet, sondern sich blos auf generale Erlaubnissen beschränket, deren Wirkung sodann die Länderstellen von Fall zu Fall zu erleichtern und unvermerkt mitzuwirken haben.

Bey so beschaffenen dermaligen Umständen wird der Wunsch des anonymi, der den von E. M. signirten Vorschlag zu Verbesserung des Schicksaals der Juden eingereichet hat, ohnehin wenigstens in der Hauptsache erfüllt, und es scheinet also, daß derselbe und dessen von Regierung beygefügte, nicht allemal gründliche Wiederlegung nicht weiter zu berühren, noch auch über das Votum separatum des Vicestaathalters sich besonders zu äußeren nöthig sey, da er im weesentlichen ohnehin mit dem gegenwärtigen Einrathen des Referenten übereinskömmt, nur daß er wegen der Handwerke einige Bestimmung beysetzet, die aber überflüssig oder unthunlich zu seyn das Ansehen hat.

Ubrigens und schlüßlichen war der Referent noch der Meynung, daß in Absicht auf den nach dem Antrag der Regierung und des Vice-

statthalters den Juden zum großen Behuf des hiesigen commercii zu gestattenden all grosso- und Speditionshandels, sie nicht, wie der Vicestatthalter vorschlägt, mehr als die Christen begünstiget, sondern hierunter an die Fondsausweisung und all übrige für die Christen dermahlen bestehende Maßregeln, obschon diese nicht eben die besten und zweckmäßigsten zu seyn scheinen, dennoch, um nicht durch eine so auffallende Begünstigung den Handelstand zu billigen Klagen Anlaß zu geben, noch so lange zu binden seyen, als man solche auch für die Christen bestehen zu lassen nöthig finden wird.

Greiner. m. p.

[1]) Die Punkte 1 und 2 und der Schluß stimmen stellenweise fast wörtlich mit dem Hofkanzleivortrag (Nr. III) überein.

V.

Zwischen 1781 Sept. 7 — Okt. 1.

Staatsratsgutachten.[1])

(Originale H. H. u. St. A. Staatsratsakten 2154 ex 1781.)

Gebler: Auch mir scheinet die allerhöchste Absicht nicht dahin zu gehen, die jüdische Nation in den Erbländern mehr auszubreiten oder da, wo sie noch weder recipirt noch de regula tolerirt ist, neu einzuführen, sondern vielmehr nur dahin gerichtet zu seyn, daß selbige, da wo sie ist und in der Maß, wie sie entweder qua recepta oder qua tantum tolerata wirklich existiret, dem Staate nützlich gemacht werden möge.

In der Hauptsache stimmen Regierung, Kanzley und das Votum separatum des Referenten ein, als welches bis auf einige wenige Zusätze, wo er den Juden mehrere Freyheiten einraumen will, sonst verbotenus mit dem daraus gezogenen concluso der Kanzley harmoniert.

Es ist dermalen nur um Niederösterreich oder eigentlich Wien zu thun, weil über die andern Länder Specialberichte und respective Vorträge nachfolgen werden.

Und da muß ich gleich anfangs bekennen, daß mir ebensowenig als Regierung und Kanzley räthlich scheine, die Juden auch auf dem Lande einzuführen, mit der einzigen machenden Ausnahme, wenn jemand von dieser Nation, es sey in einer Landstadt, Markt, Flecken, Dorf oder auch an einem bisher unbebauten Ort eine Fabrique errichten oder sonst ein nützliches Gewerb einführen will. In allen diesen Fällen hätte Regierung de casu in casum die Licenz ohne mindester Schwierigkeit zu ertheilen und dergleichen Landjuden hätten der nehmlichen Rechte als ihre Brüder in der Hauptstadt sich zu erfreuen, folglich hier keine Leibmauth zu zahlen, ebensowenig als mir billig und anständig scheinet, von einem hier tolerirten Juden dergleichen auf dem Lande abzufordern.

Das sogenannte Toleranzgeld ist eine wahre Steuer oder contributionale, folglich keinerdings aufzuheben, sondern auch fernerhin jeder Familie nach ihren Kräften und der Billigkeit zuzutheilen. Hier fließt es in das aerarium civicum; wohin jenes auf dem Lande einzufließen habe, wird sich erst existente casu bestimmen lassen.

Die Leibmauth hingegen ist freylich etwas für die Nation erniedrigendes und kränkendes, dienet aber dazu, daß fremde Juden, welche sie allein zu entrichten haben, andurch zurückgehalten werden. Nachdem es bey einer guten Polizeyaufsicht diesfalls auch andere Mittel giebt, so hätte ich endlich kein Bedenken solche aufzuheben, obschon der Kammer 5360 fl. entgehen und ich hierzu für jetzt noch keinen dringenden Beweggrund sehe. Nur wäre dem Pachter aufzugeben, daß er selbige von keinem fremden vornehmen jüdischen Wechsler oder Negotianten anverlange, als worüber besonders ab Seiten der Triester auf den Fuß der Amsterdamer sogenannten portugiesischen und der Livorneser Juden lebenden jüdischen Negotianten oftmalen Beschwehrden angekommen sind.

In Ansehung der Synagogen, des Normalschulenunterrichts, Beseitigung der hebräischen Sprache, jüdischen Bücher habe ich dem Einrathen der Regierung und B. Ö. Kanzley gar nichts beyzusetzen.

In dem supposito, daß die allerhöchste Absicht nicht dahin gehe, hier in Niederösterreich das Judenvolk überhaupt und ohne der oben von mir berichteten Ausnahme der Fabriquen und neuen nützlichen Gewerbe auf dem Land einzuführen, fallen die Fragen wegen des Ackerbaues und Fuhrwesens von selbsten hinweg. Was aber die übrigen Gewerbsarten nehmlich der zu Wien tolerirten Judenschaft betrift, trete ich der Meynung der Kanzley und besonders der von ihr vorgeschlagenen Modalität bey. Mehr dürfte sich, wenn man auch schon wollte, wenigstens für jetzt nicht thun lassen.

Bey dem Großhandel würde ich in betref des auszuweisenden fundi Juden und Christen völlig gleich halten. Auf Realitäten Gelder leihen zu lassen, kann wohl kein Anstand seyn; ich zweifle aber, daß Leute, die ihr Geld höher zu benutzen wissen, solches hierzu anwenden dürften, besonders da ihnen nicht gestattet werden kann, verschuldete Güter durch Einschätzung an sich zu ziehen.

In Ansehung aller übrigen theils unnützen, theils schimpflichen Beschränkungen bin ich mit der Kanzley gänzlich verstanden, daß solche aufzuheben seyen, vornehmlich auch das bisherige Verbot in christlichen Häusern neben Christen oder in den Vorstädten zu wohnen.

Da nun hierdurch die Judenordnung de anno 1764 gänzlich zerfällt, so ist nothwendig, eine neue zu verfassen oder vielmehr, um den verhaßten Namen zu vermeiden, alles was in Ansehung der Juden für Niederösterreich statuiret wird, in ein eigenes Patent zu bringen.

Übrigens bemerke ich aus der Beylage des Regierungsberichts, daß die jüdische talmudische Jurisprudenz große Ungereimtheiten, ja offenbar ungerechte und denen mit Juden zu thun habenden Christen schädliche Dinge enthalte. Umsomehr hat es hier dabey zu verbleiben, daß die Juden weder eigenes Gericht noch Gesetze haben, sondern secundum ius commune vor dem bürgerlichen foro judiciret werden. Wäre nicht vielleicht auch bey der jetzigen neuen Justizeinrichtung ein Gleiches in den böhmischen Ländern einzuführen, wo meines Wissens auch in bloß weltlichen, nicht das Gesetz betreffenden Dingen die elenden Rabbiner wenigstens in prima instantia zwischen den Juden unter sich die Richter sind? Vielleicht irre ich mich und werfe es daher nur als einen Gedanken hin.

Löhr: Ich bin gentzlich mit dem ersten voto verstanden und was die böhmische Judenschaft betrift, wird über den insbesondere erstattet werdenden Vortrag das Erfoderliche sich verfügen lassen.

Hatzfeld: Wegen Errichtung eigener judischen Normalschuhlen bin ich mit der Cantzley ganzlich verstanden, nur glaube, daß derselben kein besonderer christlicher Director vorgestelt werden solle, sondern unter jene Obsicht wie die übrige Schuhlen stehen solle. Nebstdeme soll denen Juden erlaubt seyn, ihre Kinder auch in die christliche Normal- und Realschuhlen zu schicken. Auf die Aufhebung der Leibmauth kan ich nicht einrathen, weilen dadurch der Cammer über 5300 fl. entgehen, die sehr oft von solchen frembden Juden entrichtet werden, die dem Staat als Auswertige nichts beytragen. Jedoch der Nahme von Leibmauth ist gehässig. Ich würde diese Giebigkeit in ein tägliches Tolerantzgeld umbkleiden. Die doppelte Gerichtstaxen müssen wenigstens in Böhmen alle Fürsten so wie die Juden tragen, ohne daß dieses als ein Merkmahl der Verachtung angesehen ist. Ich weiß also nicht, warumb man dadurch den Ertrag der Gerichtstaxen mindern will.

Den Großhandel finde für die Juden angemessen, jedoch soll er ihnen nur unter jenen Bedingnüssen gestattet werden, welche für die Christen ausgemessen seynd. Die Erlernung aller Handwerke bey christlichen Meistern wäre ihnen zu gestatten, nicht aber deren Ausübung überhaupt. Das Übel, was daraus erwachst, zeigt sich in Prag, wo sie außer einigen wenigen alle treiben. Dieses besteht in deme, daß die christlichen Meister kaumb neben ihnen bestehen konen, weilen sie weith wohlfeiler als letztere jedoch aber auch so schlecht arbeiten, daß fast jederman dadurch betrogen wierd, welchem ohngeachtet der Käufer durch den wohlfeilen Preis sich dennoch verführen läst. Dieses zwingt den christlichen Meister, umb eine Nahrung zu haben, ebenso schlecht und ebenso wohlfeil zu arbeiten und seine Abnehmer so wie die Juden zu betriegen. Die Mahlerey, Bildhauerey

und dergleichen Künste auszueben, glaube denenjenigen zu erlauben, die sich darinnen besonders auszeichnen. In allen übrigen bin ich mit der Canzley verstanden.

Kaunitz-Rietberg: Ich bin mit dem voto des Freyherrn von Gebler und den weitern Erinnerungen des Herrn Grafen von Hatzfeld vollkommen verstanden.

[1]) Eine letzte Kollation dieses Staatsratsgutachtens mit dem Original konnte nicht stattfinden, da dieses zur Zeit des Druckes dem Herausgeber nicht zur Verfügung stand.

VI.

1781 Okt. 1.

K. Resolution.

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 11. Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 2154 ex 1781. Druck bei Wolf: Joseph Wertheimer p. 306. Die Kundmachung ddo. 8. Okt. 1781 als Kopie G. F. A. Cameralakten Nr. 26 ab anno 1782, Konzept A. d. M. d. I. IV. T. 11.)

Meine Absicht gehet keineswegs dahin, die jüdische Nation in den Erblanden mehr auszubreiten oder da, wo sie nicht toleriret ist, neu einzuführen, sondern nur, da wo sie ist und in der Maaß, wie sie als tolerirt bestehet, dem Staate nützlich zu machen. Diesem gemäß ist sich also in Ansehung der Juden[1]) in Oesterreich unter der Enns zu benehmen, mithin sind selbe eingerathenermaßen auf dem Lande keineswegs einzuführen, mit der einzigen Ausnahme, wenn jemand von dieser Nation, es seye in einer Landstadt, Marktfleken, Dorf oder auch in einem bisher unbebauten Orte eine Fabrik errichten, oder sonst ein nüzliches Gewerb einführen will, in welchen Fällen die Regierung de casu in casum die Licenz ohne mindeste Schwierigkeit zu ertheilen, dergleichen Landjuden auch aller der nemlichen Rechte als ihre Brüder in der Hauptstadt zu genießen haben werden. Das Toleranzgeld ist als eine wahre Steuer keineswegs aufzuheben, sondern noch fernerhin jeder Familie nach ihren Kräften und Billigkeit zuzutheilen. Die Leibmaut ist aufzuheben. In betref der Synagogen, des Normalschulunterrichts, Beseitigung der hebräischen Sprache, der jüdischen Bücher beangenehme Ich das Einrathen. Nur daß die hebraische Sprache in 2 Jahren gänzlich zur Gültigkeit aus allen gerichtlichen Contracten und actis ausgeschlossen bleibe. Jedoch ist nicht nöthig, daß den jüdischen Normalschulen ein besonderer christlicher Director vorgestellet werde, sondern diese Schulen werden nur unter eben derjenigen Obsicht, worunter die übrigen Schulen stehen, auch zu stehen haben. Den Juden soll aber anbey erlaubet seyn, ihre Kinder auch in die kristliche Normal- und Realschule zu schiken.

Der Großhandel ist den Juden allerdings zu gestatten, jedoch sind ihnen dabey keine andere Bedingnisse oder Begünstigungen als den Christen einzugestehen. Die Erlernung aller Handwerke bey

christlichen Meistern ist den Juden ebenfalls zu erlauben, deren Ausübung überhaupt aber nur nach denen bürgerlichen Gebräuchen. Die Malerey, Bildhauerey und dergleichen Künste auszuüben, kan jedem gestattet werden.

In allem übrigen beangenehme Ich das Einrathen der Kanzley und, da es solchergestalten von der Judenordnung de anno 1764 gänzlich abzukommen hat, so wird angegen alles, was gegenwärtig in Ansehung der Juden in Niederoesterreich angeordnet wird, in ein besonderes Patent zu bringen und Mir dessen Entwurf vorzulegen seyn.

Joseph. m. p.

[1]) „Juden" steht nur im Konzept, im Original fehlt es.

VII.

1781 Nov. 16.

Vortrag der Hofkanzlei.

(Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 2720 ex 1781; Bessere Bildung der Juden in Österreich.)

Die Hofkanzley kann sich in Ansehung dieses von Regierung überreichten Patententwurfes nicht durchaus mit selber vereinbaren, sondern glaubet noch folgende von Regierung eingestreute Beschränkungen zu beseitigen.

Im dritten Absatze fordre Regierung, daß jeder Jud bey Errichtung eines Gewerbes oder Narungsweeges auch allemal seinen Vermögensstand, ob er zureiche, auszuweisen hätte; da nun fremde Juden nach der höchsten Gesinnung nicht hiehergelocket werden sollen und die hier schon Tolerirte ihr Vermögen ohnehin, als sie die Toleranz erhalten haben, ausgewiesen hätten, so sey dieser überflüssige Beysatz weggelassen worden.

Im neunten Absatz sollen die Juden bey jeder Aufnahme neuer Dienstboten diese der Regierung anzeigen und die Bestimmung der eigentlichen Zahl derselben nach der darzuthuenden Nothwendigkeit gewärtigen und

vermög des zehnten Absatzes sollen die Weiber und Kinder der verheyratheten jüdischen Dienstboten nicht hier geduldet werden.

Die Hofkanzley trägt die Abänderung dahin an, den Juden die Haltung sovieler jüdischer oder christlicher Dienstboten zu gestatten, als ihre Geschäfte erfordern, sie auch zur besondern Anzeige derselben nicht zu verhalten, sondern überhaupt nur anzuweisen, die Zahl der ihre Familie ausmachenden Köpfe, Kinder und Dienstboten, jährlich der Regierung zu überreichen; auch solle diesen Dienstboten in jenem Falle ihre Weiber, folglich auch ihre Kinder hier zu behalten erlaubt seyn, wenn das Weib so wie der Mann ebenfalls entweder in der nämlichen oder einer andern jüdischen Familie Dienste fände, oder sonst zu einem erlaubten Narungszweige berechtiget sey.

Im eilften Absatze hat Regierung verbieten wollen, daß kein christlicher Dienstbot bey Juden auch die Kost allda genießen solle, welches daher auch hinwegzulassen befunden worden.

Im 13. bis 16. Absatze wegen besserer Aufklärung, dann Schulenbesuch und -Errichtung scheine Regierung, welche diesfalls noch eine besondere Verordnung an die Judenschaft nachzutragen gedenke, welches auch des größern Details wegen geschehen muß, in der Hauptsache dem Publikum die höchste Absicht zu wenig bekanntgemacht zu haben. Und so seyn ebenfalls die im 28. und folgenden Absätzen, wegen der den fremden Juden gestattet- und nicht gestatteten Gewerbs- und Handlungsbefugnis vorkommenden Anordnungen undeutlich, welches daher alles abgeändert worden.

Nachdem aber auch der ganze Aufsatz dieses Patents in einer schleppenden und mit Sprachfehlern überall angefüllten Schreibart abgefasset, auch der Eingang nicht wohl schicklich gewählet und von der höchsten Absicht, die Juden durch diese Begünstigungen nicht etwa vermehren zu wollen, gar nichts gemeldet wär, so habe die Kanzley diesen Aufsatz umsomehr neu entworfen,[1]) als wohl vorzusehen, daß diese neue allerhöchste Anstalt von Hiesigen, Fremden und Auswärtigen sehr gesucht und mit Aufmerksamkeit gelesen werden würde.

[1]) Siehe Nr. VIII. 1781 Nov. 16.

VIII.

1781 Nov. 16.

Toleranzpatentsentwurf der Hofkanzlei.[1])

(Kopie H. H. u. St. A. Staatsratsakten 2720 ex 1781; Bessere Bildung der Juden in Österreich.)

Joseph der Zweyte! etc. etc.

Von Anbeginne Unserer Regierung ist Uns nichts so sehr am Herzen gelegen, als die Beförderung des allgemeinen Wohlstandes aller Unserer Unterthanen in jedem Unserer Länder, die bessere Belebung ihrer allseitigen Ämsigkeit und Fleises, die Aufmunterung der gemeinsamen Thätigkeit und die möglichste Gleichstellung der so verschiedenen Klassen der Menschen in Absicht auf die ihnen zu gestattende Befugnis sich Nahrung und Verdienst auf jede erlaubte Art zu ihren und des Staates allgemeinen Besten erwerben zu können, ohne Rucksicht von was für einer Natzion oder Religion sie seyn möchten, sobald sie und ihre Religionsübung in Unsern Erbstaaten einmal aufgenommen oder gedultet worden.

Aus dieser gnädigsten das allgemeine Wohl und eine gesetzmäßige Freyheit zum Ziele habenden Rucksicht sehen Wir Uns demnach veranlasset, auch die in Unseren Erbstaaten und dermalen vor-

züglich hier zu Wien und in Niederösterreich in Absicht auf jüdische Natzion bisher bestandenen Gesetze und Judenordnungen in etwas abzuänderen, da sie bey den den Juden so wie allen übrigen Menschen nunmehr eröfneten, freyen Nahrungsweegen nicht wohl mehr in Ausübung gelassen werden können.

Überhaupts gehet Unser gnädigster Wille nicht dahin, die Zahl der jüdischen Natzion weder hier zu Wien noch in Unsern Erbländern zu vergrößeren und mehrere auswärtige Juden durch diese Unsere neuen Anstalten hereinzuziehen. Wir wollen vielmehr ausdrüklich, daß es in Absicht auf die Zahl und Art, wie sie in Niederösterreich und dahier zu Wien dermalen gedultet waren, auch führohin unveränderet bleiben und in jenen Orten und Gegenden, wo niemalen Juden seßhaft gewesen, ihnen auch führohin keine Seßhaftigkeit zustehen solle.

Daher Wir es denn auch bey der hier zu Wien für die hier befindlichen Juden bisher bestandenen Toleranz durchaus und dergestalten belassen, daß der jüdischen Natzion keine ofentliche Synagog oder ofentlicher Gottesdienst gestattet werden, noch auch sie eine eigentliche Gemeinde unter einen besonderen jüdischen Vorsteher ausmachen, sondern wie bisher jede einzälne Famille nach der ihr von Unserer N. Ö. Regierung ertheilten oder noch führohin zu ertheilenden Toleranz sich ruhig betragen und der neu zu erhaltenden Nahrungsfreyheit für sich genießen solle.

Gleichwie nun zwar andurch die vormaligen und vorzüglich die lezte Judenordnung von 5. May 1764 aufgehoben ist, doch aber, wie gleich gedacht worden, die Toleranz fortan bestehet, so kann

erstens auch fürohin kein Jud hieher nach Wien kommen, um hier beständig zu bleiben, es seye dann, daß er hiezu bey Unserer N. Ö. Regierung die Erlaubnis angesuchet und erhalten habe, zu welchem Ende

zweytens jeder diese Erlaubnis ansuchende Jud sein Gewerb, das er treiben, oder den Nahrungsweeg, den er hier ergreifen will und den zu Erhaltung der hiesigen Toleranz erforderlichen Vermögens- oder Nahrungsstand unverfälscht auszuweisen, auch

drittens den Betrag, den er für seine Toleranz bezahlen zu können glaubet, der Regierung anzuzeigen und von ihr die Bestimmung dessen, was er eigentlich zu bezahlen haben werde, zu gewärtigen hat, welcher Betrag aber sodann mit der Zeit, je nachdem sich des Tolerirten Umstände verbesseren oder abnehmen, nach vorausgegangener Beurtheilung Unserer Regierung vermehrt oder vermindert werden kann. Gegen dieser Toleranzgebühr ist sodann derselbe

viertens befugt, sich mit seinem Weibe und noch in seiner Versorgung stehenden, kein eigenes Gewerb oder Handlung treibenden Kindern dahier aufzuhalten, Unsres höchsten Schutzes zu genießen

und die seiner Natzion nun eingeräumte Handlungen und andere Nahrungszweige zu treiben oder zu bearbeiten. Wenn aber

fünftens ein Sohn eines tolerirten Hausvaters sich vereheliget und ein eigenes Haus zu machen anfängt oder eine Tochter an einen hier noch nicht Tolerirten oder an einen auswärtigen Juden sich vermählet, welche Verheurathungen der Hausvater immer an Unsere N. Ö. Regierung vorläufig anzuzeigen hat, so muß der Sohn, wann er sich hier aufhalten will, eine besondere Toleranz oder, wenn er von hier wegziehet, das Abfarthgeld von seinen Vermögen bezahlen. Für den noch nicht tolerirten Schwiegersohn, wenn er hier bleiben wolte, muß ebenfalls die Erlaubnis bey Regierung angesuchet und von dem der Tochter, wenn sie außer Lande sich vereheliget, mitzugebenden Vermögen das Abfahrtgeld entrichtet werden.

Sechstens. Auf dem Lande wird in Niederösterreich den Juden zu wohnen nicht erlaubet, es sey dann, daß sie auf irgendseinen Dorfe, Markte, in einer Landstadt, oder auch auf einen bisher noch unbebauten, oeden Grunde eine Fabrick errichten oder sonst ein nützliches Gewerb einführen wolten, in welchem Falle sie gleichfalls hiezu von Regierung die Erlaubnis anzusuchen haben. Nach derselben Erhaltung aber stehen ihnen auf dem Lande eben die Rechte und Freyheiten wie ihren übrigen Religionsgenossenen in der Residenzstadt zu.

Siebentens wird ihnen führohin gestattet, soviele jüdische und auch christliche Dienstbothen beyderley Geschlechts zu halten als ihre Geschäfte erfodern; doch müssen sie ihre Dienstbothen mit Namen, Alter und Religion jährlich bey Regierung, so wie die in ihrer Versorgung und väterlichen Gewalt stehenden Kinder und übrigen Hausgenossenen richtig anzeigen. Den christlichen Dienstbothen sind besondere Wohnzimmer anzuweisen; doch kann selben mit den übrigen Hausgenossenen gemeinschaftlich die Kost gegeben werden und muß übrigens jeder Hausvater seine jüdische Dienstleute bey sich beherbergen und für sie stehen, daß sie keinen besonderen Handel treiben, der den nichttolerirten Juden nicht gestattet ist. Da also die hier tolerirten Juden die Meldzettel von ihren Familien hiernach nur jährlich einzugeben haben, so kommt es von der sonst gewöhnlich gewesenen vierteljährigen Überreichung derselben hiemit ab. Dabey versehen Wir Uns aber

achtens, daß sie unter dem Vorwande, daß es ihre Dienstbothen seyn, keinen fremden Juden einen Aufenthalt gestatten und also durch Unterschleife Unser höchstes Gebot übertreten werden, welches in Entdekungsfalle scharf gegen sie geandet werden würde.

Neuntens verstehet sich von selbsten, daß dergleichen jüdische Dienstbothen entweder unverheurathet seyn, oder ihre Weiber und Männer oder erwachsene Kinder entweder auch in der nemlichen oder

bey anderen jüdischen Famillen in Dienste stehen oder eigene Gewerbe zu treiben berechtiget seyn müssen, weil in wiedrigen, ohne tolerirt zu seyn, dieselbe hier nicht gedultet werden würden.

Und gleichwie Wir hauptsächlich die künftige bessere Aufklärung der Jugend der jüdischen Natzion und ihre Bildung durch Erlernung der Wissenschaften, Künste und Handwerke, um sie für den Staat nuzlicher und brauchbarer zu machen, zum Augenmerk haben, so gestatten Wir den tolerirten Juden, daß sie,

zehendens ihre Kinder in die schon errichteten christlichen Normal- und Realschulen schiken können, wann sie wollen und befehlen ihnen hiemit, daß sie auch dahier, obschon sie keine eigentliche Synagog haben, doch eine eigene normalmäßig eingerichtete und mit jüdischen Lehrern versehene Schule für ihre Kinder auf ihre eigene Kösten aufstellen und zu diesem Ende drey hiezu taugliche junge Leute aussuchen und zur ordnungsmäßigen Abrichtung in der Normallehrart an die hiesige Normalschulendirektion anweisen sollen. Wie denn auch diese ihre künftige Normalschule eben derjenigen Oberaufsicht untergeordnet seyn wird, unter welcher alle andere hiesigen deutschen Schulen stehen. Das Weitere hierüber und hauptsächlich wegen Einrichtung der moralischen Vorlesebücher wird ihnen demnächstens zukommen und sind Wir gnädigst geneigt, die Entwerfung dieser Bücher, damit ihre Religionsübungen nirgends beeinträchtiget werden, ihnen selbst mit dem Vorbehalt jedoch zu überlassen, daß sie solche zur Übersehung und Bestätigung der hiesigen Schuloberaufsicht zu überreichen haben sollen.

Eylftens war der jüdischen Natzion die Besuchung der höheren Schulen ohnehin niemals verwehrt und wird also hier bloß diese Erlaubnis erneuret und sozusagen wiederholet.

Zwölftens wird ihnen dahier eine eigene Buchdrukerey zu Auflegung ihrer Andachts- und sonstigen bloß hebraischer Bücher zu errichten nicht gestattet und müssen sie diesfalls die nöthigen Bestellungen bey der hiezu ganz wohl hinreichenden, in Böhmen befindlichen Drukerey veranlassen. Wolten sie aber bloß jüdische Bücher aus fremden Landen hereinbringen, so haben sie hiezu, weil Unser höchstes Verboth diesfalls im allgemeinen entgegenstehet, in jeden besonderen Falle die Erlaubnis anzusuchen und die fremde Bücher wie alle übrige Unterthanen der Zensur zu unterwerfen.

Dreyzehends befehlen Wir hiemit ausdrücklich, daß die hebräische Sprache in allen ofentlichen in- und außergerichtlichen Handlungen der Juden fürohin gänzlich beseitiget und derselben Gebrauch abgeschafet werden solle. Damit aber dieses desto gewisser in Vollzug gesetzet und allen Ausflüchten und Einwendungen wegen nicht so geschwind zu leisten möglich gewesener Folge hierunter ausgewichen werden möge, so bestimmen Wir hiezu eine Zeitfrist von zweyen Jahren, binnen welcher Zeit alle dieserwegen nöthigen Änderungen

und Vorkehrungen ganz füglich getrofen werden können und sollen. Und Wir erklären hiemit alle nach dieser Zeitfrist, die von Tage dieses Unseres Patents an zu rechnen ist, in hebraischer Sprache verfaste oder auch nur mit hebraischen Buchstaben geschriebene Instrumenten für nichtig und ungültig. Zur Erleichterung ihres künftigen Unterhalts und Vorbereitung der nöthigen Nahrungsweege gestatten Wir ihnen

vierzehendens, daß sie alle Gattungen der Handwerke und Gewerbe bey christlichen Meistern allhier, oder anderswo, auch unter sich selbst erlernen und in dieser Absicht sich bey christlichen Handwerkern als Lehrjunge aufdingen lassen, auch als Gesellen bey solchen arbeiten und diese, das ist die christlichen Gewerbsleute, sie unbedenklich annehmen können. Jedoch sind Wir nicht gemeynt, jemanden, er sey Jud oder Christ, hiezu durch Unsere Machtsvollkommenheit zu zwingen, sondern Wir lassen beyden Theilen die Freyheit sich hierunter miteinander zu verstehen. Wir geben auch hiemit der jüdischen Natzion zwar die allgemeine Befugnis oder Fähigkeit alle Gattungen der Gewerber, jedoch allemal nur, wie es hier gewöhnlich ist, auf freye Hand, ohne Burger- und Meisterrecht, dessen sie unfähig bleiben, ausüben zu können; doch nicht eher, als bis sie hiezu, wie auch christliche Unterthanen thun müssen, die besondere Erlaubnis des hiesigen Magistrats und, wenn es auf dem flachen Lande wäre, der N. Ö. Regierung behörig angesuchet und erhalten haben werden, welche Behörden ihnen diese Erlaubnis nach Gestalt der Umstände verwilligen oder abschlagen können, worüber sodann Unsere vorgesezte Hofstelle die weitere Käntnis nehmen wird, wie es auch bey dergleichen von christlichen Unterthanen angesucht werdenden Freyheiten geschieht. Dagegen ist ihnen aber die Ausübung der Mahlerey, Bildhauerey und anderer freyen Künste unbeschränkt gestattet.

Fünfzehendens war der jüdischen Natzion von jeher erlaubt Fabriken und Manufackturen zu errichten. Wir erneueren also blos hiemit diese Erlaubnis und muntern sie desto mehr auf sich zu solchen nutzbaren Unternehmungen zu verwenden.

Sechzehendens ertheilen Wir ihnen vollkommene Freyheit in der Auswahle aller unbürgerlichen und freyen Handlungszweige und gestatten denselben sich um die Großhandlungsbefugnis zu bewerben, jedoch unter den nemlichen Bedingnissen und auch mit eben denen Freyheiten, wie sie von Unseren christlichen Unterthanen erhalten und ausgeübet werden.

Siebzehendens heben Wir auch alle bishörige Unterscheidungszeichen, als das Tragen der Bärte und dergleichen, sowie das bisher bestandene Verboth an Sonn- und Feyertägen nicht vor 12 Uhr auszugehen und die ofentlichen Belustigungsorte nicht besuchen zu dürfen, gänzlich auf und gestatten auch

achzehendens den tolerirten Juden eigene Wohnhäuser allhier sowohl in der Stadt als in den Vorstädten nach ihrer Willkuhr zu miethen, wodurch es also von der bishörigen Beschränkung auf eigene Judenhäuser wieder gänzlich abkommet.

Neunzehends ist auch den Juden künftighin erlaubet auf Realiteten leihen zu därfen, jedoch sollen sie niemalen befugt seyn sich diese einschätzen lassen zu können.

Zwanzigstens heben Wir auch hiemit die bisher für die Juden bestandenen doppelten Gerichts- und Kanzleytaxen durchaus auf.

Da Wir nun durch Aufhebung so vielerley in Absicht auf die jüdische Natzion bestandenen Zwangsgesetze, durch so allgemeine Erweiterung ihrer Nahrungsweege und Gestattung aller möglichen Bequemlichkeit in ihrem häuslichen Leben sie allen anderen fremden Religionsverwandten fast gleich gesetzet haben, so versehen Wir Uns auch zu ihren hier tolerirten Glaubensgenossenen, sie werden dieser Unserer höchsten Gnade und der aus solcher ihnen zugestandenen Freyheiten nicht mißbrauchen, kein ofentliches Ärgernis durch Zügellosigkeit oder sonstige Ausschweifungen geben und die christliche Religion nirgends beirren, noch Verachtung gegen selbe und ihre Diener äußeren, weil im wiedrigen solche frevelhafte Übertreter ernstlich bestrafet und nach Beschafenheit der Umstände auch von hier und aus allen Unsern Ländern würden abgeschafet werden. Im übrigen und

einundzwanzigstens bleibet die jüdische Natzion gleich allen übrigen Insassen an alle politische, bürgerlich- und gerichtliche Landesgesätze gebunden und in allen ihren Anliegenheiten, politischen und Justitz-Vorfallenheiten der Landesstelle und Ortsobrigkeit, so wie die jeder Behörde zustehende Activitaet und Gerichtsbarkeit ausgemessen ist, unterworfen.

Zweyundzwanzigstens gestatten Wir zwar wohl den von Zeit zu Zeit hieherkommenden fremden Juden den Eintritt in Unsre hiesige Residenz um ihre Geschäfte betreiben zu können und heben sogar

dreyundzwanzigstens die von diesen fremden Juden bisher entrichtete Leibmaut ganz auf. Weil aber

vierundzwanzigstens dieselben hier nicht toleriret sind und, wie schon oben gedacht worden, Unser höchster Wille nicht ist die Zahl der jüdischen Familien dahier zu vermehren, so müssen diese hieherkommenden Juden gleich bey ihrer Ankunft sich bey Regierung melden, die Geschäfte, die sie treiben wollen, und die Zeit, die ihnen hiezu nöthig ist, anzeigen, auch die Bestätigung hierüber oder eine andre Ausmessung diesfalls von Regierung erwarten. Sobald diese Zeitfrist verstrichen, müssen sie ungesaumt von hier wieder abgehen oder um eine Verlängerung bey Regierung einlangen. Alle diejenigen aber, die ohne Erlaubnus über die ihnen festgesezte Zeit sich versteken und hier bleiben solten, werden gefänglich eingebracht und von

hier weggeführet werden und geben Wir daher Unserer N. Ö. Regierung ernstlich mit, durch die Polizey auf die richtige Abgehung dieser fremden Juden ein wachbares Aug beständig zu halten.

Fünfundzwanzigstens verstehet sich von selbsten, daß sie in Betreibung des Handels und Wandels und sonstiger Nahrungsweege den hiesigen tolerirten Juden nicht können gleichgehalten werden. Daher sie denn auch keine Befugnis haben mit solchen Waaren zu handlen, die nur eigends hiezu berechtigten Handelsleuten und andren hier tolerirten Juden allein zu führen erlaubt sind. Wie dann auch ihnen sowohl als allen übrigen das ohnehin unerlaubte Hausieren hier und auf dem Lande allgemein und bey Confiscation der Waaren verboten bleibt. Dagegen ist

sechsundzwanzigstens auch diesen fremden Juden erlaubet, zu Jahrmarktzeiten mit allen sonst einzuführen allgemein gestatteten Waaren zu handlen, außer den Marktszeiten aber nur mit jenen, welche jeder auswärtige Handelsmann außer des Marktes zu verkaufen berechtiget ist. Ingleichen ist ihnen wie einem jeden gestattet, erlaubte Waaren zum Verkauf und Verführung außer Landes zu kaufen und därfen auch die fremden Juden Bestellungen aller allhier einzuführen nicht verbotenen, rohen und unbearbeiteten Produkten und Materialien von Fabriken und berechtigten Gewerbs- und Handelsleuten übernehmen. Dabey haben sie sich aber wohl vorzusehen und zu hüten, daß sie keine gestohlenen Sachen, Waaren oder Fahrnissen an sich lösen oder wohl gar verheimlichen helfen, worüber sie in jedem Falle gesetzmäßig nach aller Schärfe würden gestrafet[2]) werden.

Siebenundzwanzigstens und schließlichen sollen diese fremden Juden nicht berechtiget seyn ohne besonders angesucht- und erhaltener Erlaubnis eigne Wohnungen in oder vor der Stadt zu miethen, sondern sie därfen bloß bey den jüdischen Garköchen oder sonst bey tolerirten Juden einkehren und wohnen, für Geld aber nirgends als bey diesen Garköchen die Kost nehmen und bleibt allen anderen Juden verbothen, diesen Fremden eine Kost für Geld abzureichen. Doch gestatten Wir ihnen zu einsweiliger Unterbringung ihrer Waaren eigne Gewölber allemal aber mit Vorbewust der Regierung zu miethen und, wenn sie Waaren in diesen Gewölbern haben, auch allda zu schlafen. Dabey Wir aber den Garköchen so wie allen übrigen tolerirten Juden, wo dergleichen Fremde etwan eine Wohnung nehmen, ernstlich befehlen, von ihrer Ankunft alsogleich und noch den nämlichen Tag die vorhin vorgeschriebene Anzeige bey Regierung zu machen.

Hieran geschiehet etc.

[1]) Die an dem Original vorgenommenen Änderungen wurden vom Herausgeber im Druck nicht wiedergegeben, (vgl. für dieselben IX.), weil dieselben erst im Staatsrat bei der Beratung über den Entwurf der Hofkanzlei beigefügt worden sind.

[2]) Im Original erst „gestattet".

IX.

Zwischen 1781 Nov. 16 — Nov. 30.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. Staatsratsakten 2720 ex 1781; Bessere Bildung der Juden in Österreich.)

Kreßl: Ich gebe meine unterthänigste Meinung nach Ordnung des von der Kanzley verfaßten Patentsentwurf und zwar

1mo beym Eingang glaubte ich statt des unterstrichenen Wort „dermalen“ zu setzen „durch“ oder „kraft gegenwärtigen Patents,“ aus Ursach, weil gegenwärtiges Patent größtentheils auf die böhmischen Lande nicht anwendbar ist, wo die Juden in Communitäten leben, ihre Vorsteher und Synagogen haben.

2do. Der § „überhaupt gehet Unser gnädigster Wille nicht dahin“ aber schränkt meines Erachtens die Aufnehmung mehrerer Juden besonders fremder gar zu sehr ein. Denn es ist doch gewis, daß einen reichen Juden oder reiche Judenfamilie, oder die sich Verdienste um den Thron und Staat erwerben können, aufzunehmen allemahl nützlich wäre, folglich so generaliter im Patent nicht ausgeschlossen werden müste. Der § könnte also folgendergestalt lauten:

„Überhaupt gehet zwar Unser gnädigster Willen nicht dahin, die Zahl der jüdischen Nation weder hier zu Wien, noch in Unsren Erbländern zu vergrößern und mehrere Juden ohne wichtigere Ursachen und ohne sich von ihnen erworbener Verdiensten hereinzuziehen. Wir wollen vielmehr ausdrucklich, daß es in Absicht auf die Zahl und Art, wie sie in Niederösterreich und hier in Wien dermal geduldet waren, auch führohin bleiben und in jenen Orten und Gegenden, wo niemals Juden seßhaft gewesen, ihnen auch fernershin keine Seßhaftigkeit zustehen soll. Jedoch behalten Wir Unsrer eigenen höchsten Einsicht und Gnade vor, nach Umständen und aus guten Ursachen mit ein oder andern hierinfalls zu disponieren.“

Diese Abänderung ist umsomehr nothwendig, als gleich in dem Patent „erstens“ der Regierung die Macht eingeräumt wird die Erlaubnis zu ertheilen, daß ein Jud hier in Wien beständig bleiben könne. Diese von der Regierung zu ertheilende Erlaubnis wäre meines Erachtens auf erbländische nicht aber auswärtige Juden zu beschränken und letztere bloß allein E. M. vorzubehalten. Denn durch einen erbländischen Juden geschieht eigentlich keine Vermehrung der Juden im Staat, sondern nur eine Übersiedlung und dieser Jud ist schon einmal ein Unterthan. Aber einen auswärtigen Unterthan aufzunehmen — und bey einem Juden kommt es schon auf die Erkenntnis an, ob er dem Staat nützlich seye, ob er Verdienste um denselben oder um die höchste Person habe — *sei bloß E. M. vorzubehalten.*[1])

Dieses „Erstens“ wäre also mit wenigem folgendergestalt abzuändern:

„Erstens auch fürohin kein erbländischer Jud hieher nach Wien komme, um hier beständig zu bleiben, es seye dann, daß er hiezu bey Unsrer N. Ö. Regierung die Erlaubnis angesuchet und erhalten habe. Der auswertige und fremde Jud aber hat solche Erlaubnis von Uns selbst zu erbitten und zu erhalten.“

Wo sodann „zweytens“ nur noch das Wort „erbländische“ beygesetzet werden darf, daß es laute:

„Jeder diese Erlaubnis ansuchende erbländische Jud etc.“

3tio. So wäre auch „fünftens“ jenes abzuändern, wenn sich eine hiesige Judentochter an einen Auswärtigen verheurathet. Dadurch werden oder die Ehen vermindert, oder die Töchter müssen an wohlhabende und fähige Juden verheyrathet werden.

4to. „Zehendens.“ Dieses muß abgeändert werden. Da E. M. Wille ist, wo die Juden keine eigene Schulen haben, daß sie ihre Kinder in die christlichen Schulen, um lesen, schreiben und rechnen zu erlernen, schicken sollen. Es müste also ungefähr dergestalt geändert werden:

„So befehlen Wir den tolerirten Juden, daß sie zehendens in jenen Orten, wo sie keine eigene deutsche Schulen haben, ihre Kinder in die schon errichteten christlichen Normal- und Realschulen, um wenigstens das Lesen, Schreiben und Rechnen zu erlernen, schicken sollen. Wir gestatten ihnen jedoch, daß sie auch hier, obschon sie keine eigentliche Synagog haben, doch eine eigene normalmäßig eingerichtete und mit jüdischen Lehrern versehene Schule für ihre Kinder auf ihre eigene Kösten aufstellen.“ etc.

5to. „Zwanzigstens“ weiß ich mich nicht zu erinnern, daß E. M. diese doppelte Taxbezahlung denen Juden nachgesehen haben. Es ist nichts so Außerordentliches, denn in Böhmen sind die geistlichen Fürsten und Pupillen duplicis iuris oder zahlen doppelte derley Taxe.

Sonst finde ich nichts zu erinnern.

Löhr: Mit denen Erinnerungen des ersten voti bin ich gentzlich einverstanden und habe nichts Weiteres beyzusetzen.

Gebler: Ad §um vigesimum des Patententwurfs glaube ich mich nicht zu irren, daß wegen Aufhebung dieser doppelten Taxgebühr eine allerhochste Resolution respectu Böhmen ergangen sey. Zu größerer Sicherheit wäre allenfalls nachzuschlagen.

Sonst habe ich den gegründeten Anmerkungen des ersten voti gar nichts beyzusetzen.

Hatzfeld: Mir scheint das Worth „dermahlen“ drücke I. M. Meynung gründlich aus, maaßen in diesem Eingang gesagt werden muß, daß die „dermahlen“ bestehende Gesätze, so die Juden betreffen, abgeandert werden sollen. Die Uhrsache, die in dem ersten voto zur Bekreftigung der vorgeschlagenen Abanderung angeführt wirdt, als ob dieses Patent für Bohmen nicht anwendbahr seye, hindert mich nicht auf dessen Beybehaltung anzurathen, weilen 1mo wegen so ver-

schiedener Verfassung deren Juden in denen bohmischen Landen kein algemeines Patent, sondern für jedes Land ein besondres Patent wird kundgemacht werden müssen, wie dann auch dieses lediglich für Oesterreich entworfen worden, 2do weilen dieser Ausdruk auch für Bohmen anwendbahr wäre, wann dieses Patent für alle Lande gelten solte, dann es ist, daß die „dermahlen" für die bohmische Lande bestehende Gesätze abgeandert werden.

§ 7 wird denen Juden gestattet, ihren christlichen Dienstboten mit denen jüdischen eine gemeinschaftliche Kost zu geben. Soviel mir wissend, ist denen Juden verboten mit Christen zu essen. Es wäre also unschiksamb etwas in dem Patent zu erlauben, was wieder die judische Gesätze ist. Mir scheint es genung, wann der gemeinschaftliche Tisch nicht verboten, sondern dieser Satz gantzlich ausgelassen werde; solte er aber eingeschaltet werden, so wäre es nothwendig sich bey denen Juden zu erkundigen, ob diese gemeinschaftliche Kost nicht wieder ihre Gesatze seye.

Ad § 20 wäre nachzuschlagen, ob die Entrichtung der doppelten Tax von I. M. bewilligt worden und mir diese allerhochste Resolution vorzulegen, maaßen in diesem Fall die Erinnerung des ersten voti wegfallete, außerdeme aber umbso gegründeter wäre, als dadurch dem aerario, besonders wann die landtäflichen Taxen incamerirt würden, sehr viel entgienge. Ubrigens finde nichts zu erinnern.

Kaunitz-Rietberg: Ich bin mit dem voto des Freyherrn von Kreßl durchaus vollkommen verstanden. Der Ausdruck „kraft gegenwärtigen Patents" scheinet mir schiklicher und bestimmter als das lg.[2]) „dermalen" zu seyn. Ad 7mum trete ich dem monito des Herrn Grafen von Hatzfeld bey.

[1]) Vom Herausgeber dem Sinn nach ergänzt.
[2]) Landesgebräuchliche (?).

X.

Erster Resolutionsentwurf.

(Durchstrichenes nicht abgegangenes Konzept H. H. u. St. A. Staatsratsakten 2720 ex 1781; Bessere Bildung der Juden in Österreich.)

Die Kanzley wird alsogleich die Verfügung treffen, womit der in der Nebenlage befindliche, von Mir bereits rectificirte Patentsaufsatz zum Druk befördert und allgemein bekanntgemacht werde.

XI.

1781 Nov. 30.

K. Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 2720 ex 1781; Bessere Bildung der Juden in Österreich.)

Die Kanzley wird alsogleich den in der Nebenlage befindlichen, von Mir bereits rectificirten Patentsaufsatz dem Sonnenfels[1]) Meiner

letzteren Anordnung gemäß in Absicht auf die Verbesserung des Stils übergeben und Mir solche sodenn, wenn er von ihm zurückgelanget seyn wird, zu Meiner Einsicht und Bestätigung nochmals vorlegen.

[1]) Joseph Wiener von Sonnenfels (1732—1817) war ein Sohn des Orientalisten Perlin Lipmann (vgl. Nr. 163 I.). 1763 wurde er Professor der politischen Wissenschaften an der Wiener Universität, 1779 Hofrat, 1794 Rektor der Wiener Universität, 1810 Präsident der Akademie der bildenden Künste. Er ist berühmt durch seinen Kampf gegen den Hanswurst am Theater und sein Eintreten für die Aufhebung der Folter. (Allgemeine deutsche Biographie Bd. 34, p. 628 ff. Wurzbach: Bd. 35, p. 317 ff. Starzer: p. 467 f.)

XII.

1781 Dez. 20.

Vortrag der Hofkanzlei.

(Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 2995 ex 1781.)

Die Hofkanzley bemerket im Eingange ihres Vortrags, daß Sonnenfels den ihm unterm 4. dieses schon zugefertigten Patentsentwurf erst am 19.[1]) überreichet und diese Verspätung mit einem anhaltenden Augenschmerz entschuldiget habe, welches also schwerlich mehr thunlich machen würde den Abdruck dieses Patents so geschwind und noch vor dem neuen Jahre zustande zu bringen, ungeacht solches desto nöthiger wäre, weil die Leibmaut und doppelte Gerichtstaxen vom 1. Jänner aufzuhören haben.

Bey dem umgeänderten Patentsaufsatze findet die Kanzley in der Hauptsache nichts zu erinnern, da nur eine andere Eintheilung gewählt worden, welches die Kanzley für gleichgültig hält.

Dagegen findet sie nöthig, die von dem Sonnenfels hie und da beygerückte Anmerkungen zur hochsten Entscheidung zu berühren. In deren ersterer sagt Sonnenfels das Beywort „gnädigster Wille“ durchaus weggelassen zu haben, weil es ihm ungeziemend schiene, daß der Landesfürst, der im Gesetze redend eingeführet werde, sich selbst Lobsprüche ertheile, von sich selbst in einer Art von Complimententone rede.

Die Kanzley erkennet, daß zwar dieser und andre derley Beysätze in sich nichts wirken, doch habe man sie bisher an allen europäischen Kanzleyen wenigstens zum Theil für die Majestätssprache gehalten, obgleich diese noch durch andre Ausdrücke ihren erforderlichen Schwung, Kürze und Nachdruck bekommen müsse. Sie gewärtiget daher den höchsten Befehl, ob derley Ausdrücke künftig in den Patenten wegzulassen seyen.

Bey dem 11. Absatze, wo den Juden die Malerey, Bildhauerey und andre freye Künste unbeschränkt gestattet werden, merket v. Sonnenfels an, daß bis itzt Malerey und Bildhauerey auch für die Christen selbst nicht unbeschränkte Beschäftigungen gewesen, da sie entweder Bürger und Meister oder von der Academie der bildenden

Künste seyn mußten, folglich die Juden vor den Christen künftig ein Vorrecht haben würden.

Die Kanzley bemerket, daß sie hierin lediglich dem nachgegangen, was die höchste Entschließung diesfalls ausdrücklich geordnet habe. Um aber allen Zweydeutigkeiten vorzukommen, könnte vielleicht das Wort „unbeschränkt" weggelassen, dagegen aber beygerücket werden „ebenso wie den Christen."

Bey dem 15. Absatze, wo der Gebrauch der hebräischen Sprache in allen öffentlichen in- und außergerichtlichen Handlungen aufgehoben wird, findet Sonnenfels bestimmter den Sinn dahin auszudrücken: „In allen Urkunden und Schriften (Skripturen), wovon nicht zu einem rechtsbeständigen Beweise Gebrauch gemacht werden könnte".

Der Kanzley scheint dies wohl fast einerley, doch wären die ersten Worte allgemeiner und zugleich bestimmter und würde die hebräische Sprache anmit mehr beseitiget.

Beym 16. Absatze scheint ihm das Wort „bestrafet" besser als „geahndet", obwohl Ahndung in hiesigem Dialekte nicht allein wirkliche Strafe, sondern auch einen Verweis oder Ausstellung bedeute.

Beym 18. Absatze hält er räthlicher, daß statt „eigene Wohnhäuser", die den Juden zu miethen erlaubt werden, „eigene Wohnungen" gesetzt und dadurch die Zweydeutigkeit, als ob sie ganze Häuser miethen müßten, vermieden werden solle.

Diese Änderung findet die Kanzley umso nothwendiger, weil sonst die Freyheit unter Christen zu wohnen vereitelt oder mancher Chicane Platz gegeben würde, zu deren Vermeidung auch den Juden gegen den Antrag der Regierung freyzulassen wäre, ihre christliche Dienstboten, wie sie können, anständig zu bewohnen, ohne sie zu zwingen für selbe eigene Zimmer anzuweisen.

Weiters glaubt die Hofkanzley noch eine aus Gelegenheit des Patentsaufsatzes allerhöchst angeordnete Abänderung berühren zu müssen, vermög welcher die fremden Juden, sobald sie auf einige Zeit Geschäfte halber sich hieher zu begeben von Regierung Erlaubnis erhalten haben, künftig keinerdings mehr verhalten werden sollen, bey tolerirten Juden und Garköchen Wohnung und Kost nehmen zu müssen. Bey dieser Anordnung könnten die zween hier aufgestellte, jüdische Garköche nicht mehr bestehen, noch weniger aber jährlich hiefür die 600 fl. zur städtischen halben vierten Standeskasse entrichten; da jedoch derley Garköche unumgänglich erforderlich seyen, weil fremde Juden sonst weder Kost noch Unterkunft finden dörften, so müßten, falls es bey dieser Anordnung zu verbleiben hätte, den Garköchen, damit sie gleichwohl bestehen können, diese 600 fl., so hart auch hiebey der ohnehin schwachen Kasse geschähe, ganz oder doch bis auf ein sehr geringes Schutzgeld nachgesehen werden.

Endlich erinnert noch die Kanzley, daß kurz vor Überreichung dieses Patentsentwurfs die Hofkammer per insinuatum erinnert habe, sie hätte unterm 30. Nov. a. c. einen Vortrag erstattet, worauf die höchste Entschließung dahin erfolget sey: „daß vor allem angezeiget werden solle, was die jüdische Leibmaut in allen Ländern betrage und ob sich die Juden nicht selbst zu einem Aequivalent zu Entschädigung des aerarii, welches ihnen weniger lästig wäre, herbeylassen dörften". Da nun die allerhöchste Entschließung, vermög welcher die Leibmaut und doppelte Gerichtstaxen a 1ma Januarii aufzuhören hätten, bereits an alle Behörden intimirt worden, so erbitte die Kanzley den weitern Befehl, was diesfalls in das Patent einzuschalten, auch ob bey den Behörden die vorigen Intimationen zu widerrufen seyen.

[1]) Schreiben Greiners an den Hofrat von Sonnenfels (2. Dez. 1781 Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 2.), in dem er ihm den Patentsentwurf mitteilt. Antwort des Sonnenfels ddo. 19. Dez. 1781 an den Kaiser. (Original A. d. M. d. I. IV. T. 11.)

XIII.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. Staatsratsakten 2995 ex 1781.)

Kreßl: Bey der Gesetzgebung des Patents weiß ich nichts zu erinnern und scheint mir der hochsten Resolution ganz gleichförmig.

Die übrigen Erinnerungen des v. Sonnenfels und der Kanzley betrefend; da glaubte ich zwar diese Ausdrücke „gnädigst, höchst, gerechtest" beyzubehalten, weil sie von allen Souverainen Teutschlands, auch wo man sehr gut schreibt, in Gebrauch sind und heißen nichts andres, als: Ich will dir diese Gnade thun, Ich lasse dir Gerechtigkeit widerfahren, Ich gebrauche Mich der im Staate höchsten Macht zu deinem oder dem gemeinen Besten; so wie jeder Richter sagen kann und sagt: aus der mir verliehenen oder zukommenden richterlichen Macht und Gewalt.

Ad § 11 bin ich mit der Kanzley verstanden, das Wort „unbeschränkt" wegzulassen und zu setzen „so wie jedem andren".

Ad § 15 glaubte ebenfalls, es bey dem genug klaren und allgemeinen Ausdruck zu belassen; vielmehr beyzusetzen, daß sie sich der landesüblichen Sprachen bedienen sollen, weil sie sonst eine andre, die zwar vermög dem Patentsaufsatz nicht hebräisch und hebräisch mit deutsch vermengt wäre, neue für ihre Nazion erfinden könten.

Ad § 18 vollkommen verstanden.

In betref der Garköche glaubte dermalen nichts zu verordnen, sondern abzuwarten, bis sie selbst es verlangen und untersucht wird, ob ihr Gewerbe merklich und durch längere Zeit abgenommen habe.

Da die Verordnung wegen der Leibmaut schon publiciret ist, glaubte keine Wiederrufung desthalben in so kurzer Zeit zu machen;

zugleich aber dannoch die Anzeige, was sie betragen habe, abzufordern. Sollte es eine wichtigere Summe ausmachen, wird sich schon ein Mittel finden lassen, solche einzubringen und die Hofkammer schon einen Vorschlag finden.

Löhr: Ich bin mit dem ersten voto verstanden, soviel es den Patentaufsatz betrift, nur scheinet mir, daß Sonnenfels künftig, soviel das Materiale und selbst die Eintheilung deren in einem Patent vorkommenden Verordnungen belanget, dieses denen Stellen gentzlich zu überlassen hätte, sonsten dörften immer Verzögerungen deren allerhöchsten Verordnungen über solche Dinge zu besorgen seyn, die entweeder an sich unbedeutend sind oder die, die das Geschäft selbst behandlende Stelle doch allemal verläßlicher beurtheilen kan. Der v. Sonnenfels hätte also seine Bemerckungen nur auf den stylum zu beziehen und auch da den Bedacht zu nehmen, daß derley Patentalverordnungen auch für den gemeinen Mann wohl verständlich seyn müssen.

Auch wegen deren jüdischen Garköchen stimme ich dem ersten voto bey.

Belangend aber die Leibmaut scheinet mir der an die Hofkammer neuerlich erlassene Befehl nicht zu gestatten, daß die Aufhebung schon mit 1. Jenner für sich gehen könne, da die Berichtigung des Aequivalents über eine schon aufgehobene Sache erschwehret würde.

Gebler: Die beyden ersten vota, mit denen ich gänzlich verstanden bin, weichen nur darin von einander ab, daß das zweyte Votum nicht für räthlich findet die Leibmaut schon mit 1ma Januarii aufzuheben, weil hierdurch die Behandlung der Judenschaft super aequivalenti erschwehret würde. Ich würde beystimmen, wenn nicht schon die allerhöchste Verordnung, daß mit 1ma Januarii Leibmaut und doppelte Taxen aufhören sollen, in den Ländern kundgemacht worden wäre. Es dürfte daher schon hierbey sein Bewenden haben und das Aequivalent nach erhobenem Ertrag obwohl etwas schwehrer ex post behandelt werden müssen.

Hatzfeld: Ad § 1a). Nach meiner Denkensarth ist es sehr gleichgültig, ob diese Worte „gnädigst" und dergleichen beybehalten oder ausgelassen werden. Es hangt von allerhochster Entscheidung ab, nur glaubete, Sonnenfels soll sich uber solche Dinge nicht aufhalten, weilen solche Anmerckungen nichts als unnothige Verzögerungen und Arbeith veruhrsachen.

b) Glaube, daß bey dem Ausdruck „geht Unser Willen gantz nicht dahin" das Wort „gantz" auszubleiben hätte, weilen dieses Worth, welches vermuthlich „keinesweegs" heißen soll, dem gemeinen Mann unter dieser Bedeutung ohnbekant, uberhaupt uberflüssig ist.

c) Ist die Construction: „sondern sind sie mit ihren nothwendigen Bestellungen disfals an die hinlanglich zureichende Druckerey

in Boheimb, oder wolten sie jüdische Bücher aus frembden Landern hereinbringen, dahin anzuweisen“ zu sehr ausgedehnt. Sie würde dem gemeinen Begriff folgendermaßen mehr angemessen seyn: „sondern seind sie mit ihren nothwendigen Bestellungen disfals an die hinlanglich zureichende Drukerey in Bohmen anzuweisen. Wolten sie jüdische Bücher aus frembden Ländern hereinbringen, so liegt ihnen ob, in jedem etc.“

Ad 11a) finde die Erinnerung des Sonnenfels gegründet und bin mit der Cantzley verstanden.

b) Glaube, daß anstat des Ausdruck: „wie christliche Unterthanen nicht weniger thun müssen“ zu setzen seye „gleich denen Christen.“

Ad 15 bin ich mit dem ersten voto verstanden.

Ad 16 wäre nach Antrag des v. Sonnenfels anstatt „geantet“ „bestrafet“ zu setzen.

Ad 18 bin ich ebenfals mit der Erinnerung des von Sonnenfels verstanden.

Übrigens glaube, daß der Zwang, welchem die frembden Juden in Ansehung der Garkuchen unterliegen, aufgehoben, die jüdische Garküchen nur insoweith wie die christlichen Garkuchlen privilegirt werden, wo sodann die davon zu leistende Abgabe per licitationem festgesetzt werden könte. Die Publication kan meines Erachtens wegen der Leibmauth nicht aufgehalten werden, lediglich könte in einem schicksamen Orth eingeschaltet werden, daß I. M. sich vorbehalteten, wegen Entschedigung deren, so ihren Betrag bezieheten, ein der Judenschaft minder beschwehrliches Aequivalent einzuheben.

XIV.

1781 Dez. 29.

K. Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 2995 ex 1781.)

Überhaupt sind die in der Majestätssprache allgemein übliche Ausdrüke: „gnädigst, höchst, gerechtest etc.“ noch ferners in den öffentlichen Anordnungen beyzubehalten und ist dem Sonnenfels die Weisung zu geben, daß er sich künftig bey solchen nur zur Verzögerung Anlaß gebenden Bemerkungen keinerdings aufhalten, das Materiale und selbst die Eintheilung deren in einem Patent vorkommenden Verordnungen den Stellen gänzlich überlassen, sofort seine Bemerkungen lediglich auf den stylum beschränken und dabey den vorzüglichen Bedacht nehmen solle, damit diese Verordnungen für jedermann und besonders für den gemeinen Mann wohl verständlich seyn mögen. Soviel es aber das specificum des Sonnenfelsischen Patentsaufsatzes betrift, da ist ad § 1 linea prima der Ausdruk „geht Unser Wille ganz nicht dahin“ folgendergestalt abzuändern: „geht

Unser Wille keineswegs dahin". Nicht minder muß in eben diesem § die unterstrichene Stelle der mehreren Deutlichkeit wegen also gefasset werden: „sonderen sind sie mit ihren nothwendigen Bestellungen diesfalls an die hinlänglich zureichende Drukerey in Böhmen anzuweisen; wollten sie aber jüdische Bücher aus fremden Länderen hereinbringen, so liegt ihnen ob, in jedem besonderen Falle etc."

Ad § 11 beangenehme das Einrathen der Kanzley und ist nur noch für den unterstrichenen Ausdruk „wie kristliche Unterthanen nicht weniger thun müssen" zu setzen „gleich denen Kristen."

Ad § 15 hat es bey dem betreffenden ganz klaren und allgemeinen Ausdruk des Aufsatzes sein Bewenden und ist nur noch beyzufügen, „daß sie sich künftig der landesüblichen Sprache bedienen sollen."

Ad § 16 ist nach dem Antrag des Sonnenfels statt „geahndet", „gestrafet" zu setzen und so auch das Unterstrichene wegzulassen.

Ad § 18 ist für den Ausdruk „Wohnhäuser" sich jenes zu bedienen, welchen Sonnenfels an Handen läst.

Ad § 19 ist zwar dieser § ganz recht gefast und da wegen der Leibmauth die Publication des Patents nicht aufgehalten werden kann, so muß nur an einem schiksamen Orte noch eingeschaltet werden, daß Ich Mir vorbehalte, wegen Entschädigung deren, so die Leibmaut derzeit beziehen, von der Judenschaft ein minder beschwehrliches Aequivalent einzuheben. Übrigens ist der Zwang, welchem die fremden Juden in Ansehung der Garküchen unterliegen, allerdings aufzuheben und müssen die jüdischen Garküchen nur insoweit als die kristlichen Garküchen privilegiret, sodenn aber die davon zu leistende Abgabe durch den Wege der Licitation festgesetzt werden.

Wornach also die Kanzley die Bekantmachung dieses Patents unverzüglich zu veranstalten hat.

Hatzfeld.

XV.

1782 Jan. 2.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H. 1 Judensachen Normale 141 ex 1782.)

Der N. Ö. Regierung mit deme wieder zuzustellen: Es hätten S. K. K. M. statt des von derselben heraufgegebenen Patentsaufsatzes wegen der künftigen Behandlung der hiesigen Juden in Absicht auf ihren Unterricht, hiesigen Aufenthalt und der ihnen zu gestattenden Nahrungszweige den nebenfolgenden Aufsatz entwerfen und des Stils halber von dem Herrn Hofrath v. Sonnenfels berichtigen lassen.

Sie, Regierung, habe also solchen alsogleich zum Druck zu beförderen, die Korrekturen davon erwehnten Herrn Hofrath zuzuschicken und sofort kundmachen zu lassen, wie dann auch das diesfalls Nöthige an gleichgedachten Herrn Hofrath unter einem ergehet.

Da übrigens durch die in diesem Patent enthaltene von S. K. K. M. beliebte Verfügung wegen der jüdischen Garköche nicht wohl thunlich sein werde den dermaligen hohen Pachtschilling einzuheben, so seie diesfalls eine neue Licitation anzustellen und bleibe es übrigens bey der allerhöchsten Anordnung, daß die Aufhebung der Leibmauth a 1ª Januarii des neueingetretenen Jahrs zu geschehen habe.

Per Sac.am Caes.eo Reg.am M.tem

Wien, den 2. Jänner 1782.

Karl Joseph Haumeder.[1])

[1]) Karl Joseph von Haumeder, Regierungsrat 1788, † 1802. (Starzer: Statthalterei p. 471.)

XVI.

1782 Jan. 2.

Toleranzpatent.

(Für Niederösterreich bestimmtes gedrucktes Exemplar N. Ö. St. A. H. 1 Judensachen Normale, daselbst auch Konzept und Kopie. Druck: Handbuch der Gesetze 1780—84 p. 60 ff. Jeiteles: Cultusgemeinde der Israeliten in Wien p. 11 ff.)

Wir Joseph der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter R. Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, König in Germanien, Hungarn und Böheim etc., Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lotharingen, etc., etc., entbieten jedermann Unsere Gnade und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen:

Von Antretung Unserer Regierung an haben Wir es einen Unserer vorzüglichsten Augenmerke seyn lassen, daß alle Unsere Unterthanen ohne Unterschied der Nazion und Religion, sobald sie in Unseren Staaten aufgenommen und geduldet sind, an dem öffentlichen Wohlstande, den Wir durch Unsere Sorgfalt zu vergrößern wünschen, gemeinschaftlichen Antheil nehmen, eine gesetzmäßige Freyheit genießen und auf jedem ehrbaren Wege zu Erwerbung ihres Unterhalts und Vergrößerung der allgemeinen Aemsigkeit kein Hindernis finden sollten.

Da nun mit dieser Unserer gnädigsten Absicht die gegen die jüdische Nazion überhaupt in Unseren Erbländern und insbesondere zu Wien und in Niederösterreich bestehenden Gesetze und sogenannten Judenordnungen nicht durchaus zu vereinbaren sind, so wollen Wir dieselben kraft gegenwärtigen Patents insofern abändern, als es die Verschiedenheit der Zeit und Umstände nöthig machen.

1. Zwar geht Unser höchster Wille keineswegs dahin, der in Wien wohnenden Judenschaft in Beziehung auf die äußere Duldung eine Erweiterung zu gewähren, sondern bleibt es auch in Hinkunft dabey, daß dieselbe keine eigentliche Gemeinde unter einem besondern Vorsteher ihrer Nazion ausmachen, sondern wie bisher jede einzelne Familie für sich des Schutzes der Landesgesetze nach der ihr

von Unserer N. Ö. Regierung ertheilten Duldung ruhig genießen soll; daß ihr kein öffentlicher Gottesdienst, keine öffentliche Synagoge gestattet werde; daß ihr hier eine eigene Buchdruckerey, zu ihren Gebet- und anderen hebräischen Büchern zu errichten, nicht erlaubt sey, sondern ist sie mit ihren nothwendigen Bestellungen diesfalls an die hinlänglich zureichende Druckerey in Böheim anzuweisen; wollte sie aber jüdische Bücher aus fremden Ländern hereinbringen, so ist sie verbunden, in jedem besondern Falle, weil diesfalls das allgemeine Verbot entgegensteht, die Bewilligung anzusuchen und die fremden Bücher gleich allen übrigen Unterthanen der Zensur zu unterwerfen.

2. Ebenso haben Wir keineswegs zur Absicht durch diese neue Verordnung die Zahl der jüdischen Religionsgenossen weder in Wien noch überhaupt in Unseren Staaten zu vergrößern, oder fremde ohne wichtige Ursachen und besondere für sie sprechende Verdienste herein zu ziehen. Wir wollen vielmehr ausdrücklich, daß in Absicht auf die Zahl und Art, wie sie in Niederösterreich und hier in Wien gegenwärtig geduldet werden, es unverändert verbleiben und dort, wo niemals Juden ansässig gewesen, auch künftig keinem, sich ansässig zu machen, zustehen soll; Wir hätten dann selbst nach Umständen und aus guten Ursachen, mit einem oder andern eine Ausnahme zu machen, zuträglich gefunden.

3. Nach diesen beybehaltenen Schranken der Duldung steht also auch künftig keinem Juden frey aus andern Erbländern nach Wien zu kommen, um beständig hier zu bleiben, er habe dann dazu bey Unserer N. Ö. Regierung die Erlaubnis erhalten; der ausländische Jud hingegen muß solche unmittelbar bey Uns selbst ansuchen.

4. Zu Bewirkung dieser Erlaubnis hat einer und der andere das Gewerb, so er treiben, oder den Nahrungsweg, den er hier einschlagen will, nebst dem zu Unterstützung seiner Beschäftigung und Erhaltung der hiesigen Toleranz (Duldung) erforderlichen Vermögensstande unverfälscht auszuweisen, zugleich der N. Ö. Regierung anzuzeigen, was er für die ihm zugestandene Toleranz entrichten zu können glaube. Regierung wird alsdann den eigentlichen Betrag des Schutzgeldes oder der sogenannten Toleranz dergestalt bestimmen, daß derselbe, je nachdem sich die Umstände des Tolerirten entweder verbessern oder verschlimmern, nach ihrer vorausgegangenen Beurtheilung vermehrt oder vermindert werden kann.

5. Gegen Entrichtung dieses Schutzgeldes ist dann der Entrichtende zwar befugt, sich mit seinem Weibe und denjenigen Kindern, die kein eigenes Gewerb, keine abgesönderte Handlung treiben, sondern noch in seiner Versorgung stehen, in Wien aufzuhalten, Unsers landesfürstlichen Schutzes zu genießen und die seiner Nazion eröffnete Handlung zu treiben, oder die freygegebenen Nahrungszweige zu bearbeiten.

6. Es erstreckt sich aber dieser Schutz nicht zugleich auf den Sohn eines tolerirten Hausvaters, der sich verehligt und seine eigene Haushaltung zu machen anfängt, noch auf eine Tochter, die an einen hier noch nicht tolerirten oder einen auswärtigen Juden vermählt würde. Von dergleichen Ehen wird jeder Vater stets vorläufig die Anzeige zu machen und der Sohn, wenn er hier verbleiben will, besondere Toleranz oder, wenn er zum Hinwegziehen die Erlaubnis erhält, das Abfahrtgeld zu zahlen haben. Für den noch nicht tolerirten Schwiegersohn (Eidam) aber, der hier zu wohnen gedächte, muß, wofern er ein fremder Unterthan ist, bey Uns, und ist er ein erbländischer, bey der N. Ö. Regierung die Erlaubnis bewirkt, oder falls die Verehligung der Tochter an einen Fremden bewilliget worden von der außer Lands gehenden Mitgabe gleichfalls das Abfahrtgeld entrichtet werden.

7. Auf dem offenen Lande in Niederösterreich zu wohnen bleibt den Juden wie vorhin noch ferner untersagt; es sey denn, daß sie irgend auf einem Dorfe, in einem Markte, einer Landstadt, oder allenfalls auf einem bis hieher noch unbebauten (öden) Grunde eine Fabrick errichten oder sonst ein nützliches Gewerb einführen wollten; in welchen Fällen sie immer um die Erlaubnis bey Regierung anzusuchen haben, ihnen aber, nachdem sie solche erhalten, auf dem Lande eben die Rechte und Freyheiten wie ihren Religionsgenossen in der Residenz zukommen.

Es bestehen demnach die Begünstigungen, welche der jüdischen Nazion durch gegenwärtige Abänderung, wodurch die letzte Judenordnung vom 5ten May 1764 ganz außer Kraft gesetzt wird, zufließen, in folgenden:

Da Wir die jüdische Nazion hauptsächlich durch bessere Unterrichtung und Aufklärung ihrer Jugend und durch Verwendung auf Wissenschaften, Künste und Handwerke dem Staate nützlicher und brauchbarer zu machen, zum Ziele nehmen, so erlauben und befehlen Wir

8. gnädigst den tolerirten Juden in jenen Orten, wo sie keine eigenen deutschen Schulen haben, ihre Kinder in die christlichen Normal- und Realschulen zu schicken, um in diesen wenigstens das Lesen, Schreiben und Rechnen zu erlernen. Und obschon sie in Unser Residenz keine eigentliche Synagoge haben, so gestatten Wir ihnen dennoch für ihre Kinder eine eigene, normalmäßig eingerichtete, mit Lehrern von ihren Religionsgenossen besetzte Schule auf ihre Kösten zu errichten und zu diesem Ende drey taugliche junge Leute auszusuchen, welche sie zum ordnungsmäßigen Unterrichte in der Normallehrart an die hiesige Normalschuldirektion anweisen sollen. Diese ihre künftige Normalschule wird unter der nämlichen Oberaufsicht wie alle andern hiesigen deutschen Schulen stehen und soll, was derselben nähere Einrichtung vorzüglich in Ansehen der moralischen

Bücher betrifft, das Nöthige ehstens an sie erlassen werden; nur wollen Wir ihnen vorläufig zu erkennen geben, daß Wir, um sie wegen ihrer Religionsübungen und Meynungen außer Besorgnis zu setzen, geneigt sind, die Entwerfung der moralischen Bücher ihnen selbst zu überlassen, mit dem Vorbehalte jedoch, daß sie dieselben zur Uibersehung und Bestätigung der hiesigen Schuloberaufsicht zu überreichen haben.

9. In Ansehen der höheren Schulen, da ihre Besuchung jüdischen Religionsgenossen niemals untersagt gewesen, wollen Wir diese Erlaubnis hier bloß erneuern und bestätigen.

10. Zur Erleichterung ihres künftigen Unterhalts und Vorbereitung der nöthigen Erwerbungswege gestatten Wir ihnen gnädigst, daß sie von nun an alle Gattungen von Handwerken und Gewerben hier und anderwärtig bey christlichen Meistern, allenfalls auch unter sich selbst, erlernen und in dieser Absicht sich bey christlichen Meistern als Lehrjungen aufdingen oder als Gesellen arbeiten, und jene (die christlichen Gewerbsleute) sie ohne Bedenken aufnehmen können; welches jedoch nicht dahin zu deuten ist, als wollten Wir Juden und Christen darinnen einen Zwang auflegen, sondern Wir räumen beyden Theilen bloß die Freyheit ein sich hierüber nach Wohlgefallen untereinander einzuverstehen.

11. Wir verleihen weiters hiemit der jüdischen Nazion das allgemeine Befugnis, alle Gattungen von Gewerben, jedoch ohne Bürger- und Meisterrecht, als wovon sie ausgeschlossen bleiben, mithin nur, wie hier gewöhnlich ist, auf freye Hand treiben zu können, und auch dann nicht eher als bis sie gleich den Christen in der Stadt die Bewilligung von dem hiesigen Magistrate, auf dem Lande von der N. Ö. Regierung erhalten haben, welche Behörden nach Lage der Umstände diese Bewilligung ertheilen oder verweigern können; worüber dann Unsre vorgesetzte Hofstelle auf die Art, wie bey den von Christen angesuchten Freyheiten geschieht, das letzte Kenntnis nehmen wird. Die Malerey, Bildhauerey und die Ausübung anderer freyer Künste ist denselben gleichfalls wie den Christen überlassen; so wie Wir

12. den jüdischen Religionsgenossen auch unter allen unbürgerlichen (nicht bürgerlichen) Handlungszweigen vollkommen freye Wahl geben und sie berechtigen, sich um das Befugnis der Großhandlung unter den nämlichen Bedingnissen und mit eben den Freyheiten zu bewerben, wie sie von Unsern christlichen Unterthanen erhalten und getrieben werden.

13. Da die Anlegung von Manufakturen und Fabriken ihnen von jeher erlaubt war, so ergreifen Wir hier bloß die Gelegenheit, indem Wir diese Erlaubnis gewissermaßen erneuern, sie zu solchen gemeinnützigen Unternehmungen öffentlich aufzumuntern.

14. Wir gestatten ihnen ferners zu Unterbringung ihrer Kapitalien und deren Sicherstellung auf liegende Güter oder sogenannte

Realitäten leihen zu dürfen, daß sie jedoch sich dieselben einschätzen zu lassen nicht befugt seyn sollen.

15. Bey so vielen der Judenschaft eröffneten Erwerbungswegen und dem dadurch entspringenden, mannigfältigeren Zusammenhange mit Christen fodert die Sorgfalt für die Aufrechthaltung des gemeinschäftlichen Zutrauens, daß die hebräische und hebräisch mit deutsch vermengte, sogenannte jüdische Sprache und Schrift abgeschaffet werde; Wir heben daher den Gebrauch derselben in allen öffentlichen in- und außergerichtlichen Handlungen ausdrücklich auf, statt der sich künftig der landesüblichen Sprache zu bedienen ist; und um allen Ausflüchten und Einwendungen, als wäre eine so geschwinde Folgleistung nicht wohl möglich gewesen, vorzubeugen, so bestimmen Wir eine Frist von zwey Jahren, die vom Tage dieses Unsern Patents zu rechnen ist, binnen welcher alle dieserwegen nöthigen Aenderungen und Vorkehrungen füglich getroffen werden können und sollen; Wir erklären daher hiemit alle nach der Zeitfrist in hebräischer Sprache verfaßten oder auch nur mit hebräischen und jüdischen Buchstaben geschriebenen Instrumente für ungültig und nichtig.

16. Um den tolerirten Juden in ihren Erwerbungswegen auch von Seite des Dienstvolks eine Erleichterung zu verschaffen, so wird ihnen fürhin gestattet, so viel jüdische oder auch christliche Dienstleute zu halten als ihre Geschäfte fodern; doch sind sie verbunden, nicht wie ehmals viertljährig, sondern jährlich, einen zuverlässigen Meldzeddel bey Regierung einzureichen, worinnen nebst den in der Versorgung und väterlichen Gewalt stehenden Kindern und übrigen Hausgenossen sämtliche Dienstbothen mit Namen, Alter und Religion verzeichnet sind; die jüdischen Dienstleute muß nicht nur jeder Hausvater bey sich beherbergen, sondern auch für sie stehen, daß sie keinen besonderen Handel treiben, der nichttolerirten Juden untersagt ist. Dabey erwarten Wir aber, daß sie unter dem Vorwande, als wären es Dienstleute, fremden Juden keinen Aufenthalt gestatten und durch einen solchen Unterschleif Unser Gebot übertreten werden, worüber sie im Falle der Entdeckung scharf würden gestrafet werden.

17. Es versteht sich gleichwohl von selbst, daß dergleichen jüdische Dienstleute unverheurathet seyn oder, hätten sie Familie, daß ihre Weiber, Männer oder erwachsene Kinder es sey in dem nämlichen Hause oder bey anderen jüdischen Haushaltungen in Diensten stehen oder eigene Gewerbe zu treiben berechtiget seyn müssen, weil ihnen widrigens, ohne tolerirt zu seyn oder zu dienen, sich hier aufzuhalten nicht gestattet wird.

18. Durch gegenwärtige Verordnung lassen Wir es von der bisherigen Beschränkung auf bestimmte Judenhäuser abkommen und erlauben den tolerirten Juden eigene Wohnungen sowohl in der Stadt als in den Vorstädten nach ihrer Willkühr zu miethen.

19. Nicht minder heben Wir die von fremden Juden bisher entrichtete Leibmauth gänzlich auf und erlauben hiemit denselben zu Betreibung ihrer Geschäfte von Zeit zu Zeit den freyen Eintritt in Unsere Residenz und zwar ohne daß sie künftig Kost und Wohnung ledig bey tolerirten Juden oder jüdischen Garköchen zu suchen gezwungen, sondern ihre Einkehr, Gewölber und Kost für ihr Geld wo sie wollen zu nehmen berechtiget sind; Wir halten Uns jedoch gerechtest vor, wegen Entschädigung derjenigen, welche die Leibmauth derzeit beziehen, von der Judenschaft ein minder beschwerliches Aequivalent einzuheben.

20. Weil Wir aber bereits erkläret, daß Wir die Zahl der ansässigen Judenfamilien hier nicht vergrößert haben wollen, so müssen die herkommenden fremden Juden gleich bei ihrer Ankunft sich bey der N. Ö. Regierung melden, ihre Geschäfte und die Zeit, welche zu deren Vollendung nöthig ist, anzeigen, auch hierüber die Bestätigung oder allenfalls eine andere Ausmessung von der Landesstelle erwarten. Sobald diese Frist verstrichen, müssen sie entweder von hier abgehen oder bey Regierung um eine Verlängerung ansuchen. Diejenigen, die ohne bewirkte Erlaubnis oder über die ihnen bestimmte Frist sich aufhalten oder verbergen sollten, werden aufgesucht, gefänglich angehalten und von hier weggeführet werden. Wir machen daher Unserer N. Ö. Regierung den gemessenen Auftrag, durch die Polizey auf die gewisse Abreise dieser fremden Juden beständig ein wachsames Aug zu haben und befehlen zur Erleichterung dieser Aufsicht denjenigen Christen oder Juden, bey welchen fremde Juden ihre Wohnung nehmen werden, noch des nämlichen Tages die ohnehin vorgeschriebene Anzeige an Regierung zu machen.

21. trägt es sich in Ansehen solcher Ankömmlinge von selbst nach, daß sie im Handel und Wandel und in Betreibung der Nahrungsgeschäfte den hiesigen Tolerirten nicht können gleichgehalten werden; daher sie auch das Befugnis nicht haben mit solchen Waaren zu handeln, die eigens hiezu berechtigten Handelsleuten und den hier tolerirten Juden allein zu führen erlaubt sind; wie dann ihnen sowohl als allen übrigen das Hausieren (das ist Waaren von Hause zu Hause anbieten) in der Stadt und auf dem Lande allgemein und bey Konfiszirung der Waaren verboten bleibt.

22. Hingegen ist solchen fremden Juden frey, zu Jahrmarktzeiten mit allen Waaren, die sonst einzuführen allgemein erlaubt sind, außer der Marktzeit aber mit jenen zu handeln, welche jeder auswärtiger Handelsmann zu verkaufen berechtiget ist. Gleichfalls ist ihnen wie jedermann gestattet erlaubte Waaren zur Versendung außer Landes anzukaufen und dürfen auch sie Bestellungen aller hier einzuführen erlaubten, rohen, unbearbeiteten Materialien und Zugehör von Fabriken und berechtigten Gewerbs- und Handelsleuten übernehmen; dabey aber

haben sie sich wohl vorzusehen, daß sie keine gestohlenen Waaren, Fahrnisse u. d. g. an sich lösen oder wohl gar verhelen helfen, worüber sie in jedem Falle gesetzmäßig nach aller Strenge würden gestraft werden.

23. Uibrigens werden hiemit noch die für die Juden sonst bestandenen doppelten Gerichts- und Kanzleytaxen durchaus abgestellt und

24. uiberhaupt alle bisher gewöhnlichen Merkmaale und Unterscheidungen, als das Tragen der Bärte, das Verbot an Sonn- und Feyertagen vor 12 Uhr nicht auszugehen, öffentliche Belustigungsörter zu besuchen und dergleichen, aufgehoben; im Gegentheile wird den Großhändlern und ihren Söhnen sowie den Honoratioren auch Degen zu tragen erlaubet.

25. Da Wir nun durch diese Begünstigungen die jüdische Nazion in Absicht auf ihre Nahrungswege und den Genuß der bürgerlichen und häuslichen Bequemlichkeiten andern fremden Religionsverwandten beynahe gleichsetzen, so weisen Wir dieselben zugleich zur genauen Beobachtung aller politischen, bürgerlichen und gerichtlichen Landesgesetze ernstlich an, als an welche sie gleich allen übrigen Insassen gebunden, sowie in ihren Angelegenheiten in politischen und Rechtsvorfällen der Landesstelle, der Ortsobrigkeit, nach der jeder Behörde zustehenden Gerichtsbarkeit und Thätigkeit (Aktivität) unterworfen bleiben; und versehen Wir Uns zu ihrer Pflicht sowohl als zu ihrer Dankbarkeit, daß sie dieser Unsrer Gnade und der ihnen daher zufließenden Freyheiten nicht mißbrauchen, durch Ausschweifungen und Zügellosigkeit kein öffentliches Aergernis geben und die christliche Religion nirgend irren, noch gegen dieselbe und ihre Diener Verachtung zeigen werden, weil ein Frevel dieser Art auf das strengste bestraft und dem, so ihn begangen, nach Beschaffenheit der Umstände die Abschaffung von hier und aus allen Unsern Ländern zuziehen würde.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Wien, den zweyten Tag des Monats Jänner im siebzehnhundertzweyundachtzigsten, Unserer Reiche der römischen im achtzehnten und der erbländischen im zweyten Jahre.

Joseph Graf v. Herberstein,
Vicestatthalter.
Ferd. Jos. v. Sartori K. A. V.
L. S.

Commissio Sac.ae Caes.o Reg.ae
M.tis in consilio.
Christian v. Wallenfeld.[1])
Philipp v. Hackher zu Hart.[2])

[1]) Christian von Wallenfeld, als Regierungsrat von 1775 bis zu seinem Tode 1786 nachweisbar; auch Zimentamtsadministrator. (Starzer: Statthalterei p. 469.)

[2]) Vielleicht identisch mit dem Joseph Edlen von Hackher zu Hart (1726—1808). 1763 Syndikus der Stadt Wien, 1774 Regierungsrat, 1807 Hofrat bei der N. Ö. Regierung. (Starzer: Statthalterei p. 469.)

206.

1781 Aug. 6—20.

Behandlung der Juden beim Wiener Linienamte.

Schriftenwechsel zwischen Hofkammer und Hofkanzlei.

(Originale G. F. A. Cameralakten nr. 26 ab anno 1782.)

Die Beschwerden einiger nach Wien kommender Juden über die schlechte Behandlung, die sie beim Wiener Linienamte, zumal bei Nacht, erdulden mußten, hatte die N. Ö. Regierung veranlaßt, eine den betreffenden Juden günstigere Manipulation vorzuschlagen, gegen die die jüdischen Leibmautpächter bei der Hofkammer protestierten. Es kam darauf zu einem Schriftenwechsel zwischen den beiden Zentralstellen, in dessen Verlauf die Hofkammer den Vorwurf, sich in die Kompetenz der Landesstelle einzumischen, zurückwies, zugleich aber betonte, daß sie gegen jede Vereinbarung der N. Ö. Regierung mit den jüdischen Leibmautpächtern protestieren müsse, durch die das Leibmautgefälle Verluste erleiden könnte

207.

1781 Okt. 7.

Zensur jüdischer Bücher.

Reskript Kaiser Josefs auf einen Vortrag der Hofkanzlei.

(Druck nach G. Wolf: Geschichte der Juden in Wien p. 88.)

„Ich bin, was jüdische Bücher belanget, gesinnt, kein privilegium privativum so wie sonst überhaupt zu ertheilen. Uebrigens begnehmige Ich das Einrathen, nur muß Ich mit Verwundrung ersehen, daß annoch nach so klar und buchstäblich erlassenen Befehlen in Mähren eine Büchercensur existire; wann deren noch irgendwo eine befindlich ist, so hat sie alsogleich aufgehoben zu werden und ist sich nach Meinen Befehlen hierunter genau zu richten."

208.

1781 Nov. 8 — 1785 Dez. 18.

Beratungen über den Termin der Abschaffung der Leibmaut und ein eventuell dafür einzuführendes Äquivalent.[1])

I.

1781 Nov. 8.

Bericht der Hofkammer an die Hofkanzlei.

(Original G. F. A. Cameralakten nr. 26 ab anno 1782.)

Die Hofkanzlei habe berichtet, daß, da der Kaiser nicht einmal wegen der Toleranz der Protestanten ein Patent erlassen wolle, dies noch weniger zugunsten der Juden geschehen könne. Es habe also nur bei der Aufhebung der Leibmaut und der doppelten Gerichtstaxen zu bleiben und es sei als Anfangstermin dafür die Resolution vom 8. Okt. 1781 anzusehen. Darauf sei zu erwidern, daß am Ende der genannten Reso-

lution ausdrücklich erklärt werde, es sei alles, was sich auf die Verfassung der Juden in Niederösterreich beziehe, in ein Patent zu bringen und dessen Entwurf dem Kaiser vorzulegen. Die Hofkammer frage also an, ob unterdessen eine Änderung in der allerhöchsten Willensmeinung erfolgt sei. Der vorgeschlagene Anfangstermin für die Änderung der Judenabgaben solle bis 1. Dez. hinausgeschoben werden, weil die Rückgabe der bereits erlegten Gelder schwierige Berechnungen hervorrufen würde.

[1]) Für die Beratungen über die Abschaffung der Leibmaut vgl. auch die Verhandlungen vor Erlaß des Toleranzpatents Nr. 205, die mit denselben parallel laufen.

II.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. Staatsratsakten 2781 ex 1781.)

Dem Vorschlag der Hofkanzlei, die jüdische Leibmaut vom 1. Jan. 1782 angefangen nicht mehr einzuheben, stimmten die Staatsräte Gebler, Löhr, Kressel und Hatzfeld bei.

III.

1781 Nov. 28.

K. Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 2781 ex 1781.)

Der Termin ist nach dem Einrathen der Kanzley auf den 1. Jener 1782 festzusetzen.

Hatzfeld.

IV.

1781 Nov. 30.

Vortrag der Hofkammer.

(Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 2824 ex 1781.)

Als die B. Ö. Hofkanzley die über ihren Vortrag wegen besserer Benützung der hiesigen Judenschaft unter andern erfolgte Anordnung zu Aufhebung der Leibmaut gesamten Länderstellen kundmachte, nahm das mährische Gubernium Anlaß sich anzufragen, ob nicht vielleicht dieses blos Niederösterreich zu betreffen hätte, da in Mähren die Leibmaut erst unterm 1. July vorigen Jahres neuerlich auf 6 Jahre an die Dobruskin verpachtet worden; wenigstens möchte die Zeit bestimmet werden, von welcher diese Anordnung in Vollzug zu setzen sey, um mit dem Pächter über die Empfänge und Ausgaben einen ordentlichen Abschluß zu machen.

Die Hofkammer findet zwar, daß diese höchste Anordnung auf alle Länder, wo die Leibmaut eingeführet ist, ihren Bezug nehme, in Ansehung des termini a quo der Aufhebung hingegen erbittet sich die

Hofkammer die höchste Bestimmung sowohl für Mähren als Niederösterreich, da auch im letztern die Leibmaut unterm 1. September vorigen Jahres an die Juden Herz und Leiterstorfer[1]) auf 5 Jahre in Pacht überlassen worden. Sollte die Aufhebung gleich von nun an Platz greifen, so fände die Kammer nöthig, sich mit den Pächtern hierüber vorläufig in das nöthige Einvernehmen zu setzen, um das Aerarium nicht der Gefahr bloszustellen, in eine Entschädigungsstrittigkeit verflochten zu werden. Und da von dem hierländigen Pachtquanto per 5360 fl. für hiesiges Waisenhaus 450 fl, für die Armenleutkasse 240 fl. und der halben vierten Standskasse 1800 fl. bestimmt gewesen, so fände die Kammer am besten, wenn vielleicht die Aufhebung der Leibmaut in jedem Lande erst mit Ende des Pachtcontracts ihren Anfang nehme, dessen vorläufige Zusicherung schon als eine höchste Gnade erkennet werden müßte; und weil diese Leibmaut mehr zu Hindanhaltung des sich sonst in den Städten häufenden liederlichen Gesindels eingeführt worden, so dörfte es vielleicht auch nicht rathsam seyn, bevor noch die Juden durch die neuerliche Veranstaltungen in bessere Umstände gerathen seyn werden, selbe häufig in die Städte zu ziehen.

[1]) Aaron Leidersdorfer (1746—1814) stammte aus Preßburg und gehörte zu den bedeutendsten Juden Wiens. (Ein Graf Pálffy'sches Privilegium für einen Vorfahren der Leidersdorfs und der Freiherrn von Neuwall p. 23, daselbst auch sein Bild.)

V.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. Staatsratsakten 2824 ex 1781.)

Gebler: Die allerhochste Meynung scheinet mir auf alsbaldige Aufhebung der Leibmaut und keinerdings auf einen fünfjährigen diesfälligen Aufschub zu gehen. Da dies eine Pachtung ist, wozu keine Auslagen erfordert werden, so sehe ich auch nicht ab, was für eine Entschädigung die selbst jüdischen Pachter ab aerario fordern können; denn lucrum cessans gehöret nicht hieher. Doch ist billig, daß ihnen die Befreyung ihrer Nation von der Leibmaut, diese auch ihren Pachtern selbst widerfahrende große Gnade ordentlich bedeutet und ein Termin, wann selbige anfangen solle, festgesetzt werde. Dieser Termin konnte etwan der 1. Febr. eintretenden Jahres seyn. Das Waisenhaus wird ohne 450 fl, die Armeleutkasse ohne 240 fl (beydes nur Almosen, keine berechtigte Forderung), so wie die halbe vierte Standskasse auch ohne die 1800 fl bestehen können und wenn diese mitleidenden Ortschaften wirklich außerstand sind, ihr Contributionsquantum ohne dergleichen fast unschickliche Beyhülfe ganz zu entrichten, lieber ihnen das unmöglich Einzubringende für dermalen abzuschreiben seyn.

Löhr: Ich dencke, diese Pachtung kan nur insolange bestehen, als die Sache bestehen zu lassen aus landesfürstlicher allgemeinen Anordnung gestattet wird. Die blose Hofnung, daß, wenn es belassen worden wäre, der Pachter soviel Gewinn hätte beziehen können, ist kein Grund zu einer Entschädigung, zumalen da eine Leibmauth immer auf einer ungewissen Einnahme und sehr zufälligen Vermehr- oder Verminderung beruhet. Dahingegen scheinet mir in jenem Fall eine Entschädigung billig, wenn die Pachter Veranstaltungen auf längere Zeit getrofen hätten, welche ihnen nicht zu redressirende Ausgaben verursachet und dieses erwiesen werden könnte, auch wenn etwan in dem Contract was ausbedungen worden wäre, das hieher einen Bezug hätte. Ich glaubte also denen Pachter seye die vorseyende Aufhebung anzukünden und sie ratione termini, wenn solche ohne ihren erweislichen Schaaden anfangen möge, zu vernehmen. Die Kammer hätte hierzu einen kurtzen Zeitraum zu bestimmen und sodan ohne alle Verzögerung darüber das Gutachten mit Beylegung der Pachtcontracten zu erstatten. Die B. Ö. Kantzley wäre aber zugleich hievon zu benachrichtigen, damit die Publication dieser Aufhebung bis auf weitere Befehle verschoben bleibe.

Kreßl: Ich bin mit dem 2. voto verstanden.

Hatzfeld: Denen Pachtern kan eine Entschadigung nicht versagt werden, weilen ein Pachter nicht allein ratione damni emergentis, sondern auch ratione lucri cessantis ein waares Recht hat, welches ihme in Weeg Rechtens, der ihme nicht versagt werden kan, gewißlich zugesprochen werden wirdt. Allein dieses solle nicht hindern, daß der allerhochsten Resolution der erforderliche Volzueg geleistet werde. Ich glaubte solchen pro 1mo Febr. festzusetzen, welches der Cammer mit dem Bedeuten aufzutragen wäre, daß sie mit denen Pachtern das Behorige ausmachen und, wann sie nicht bescheiden wären, ihnen den Weg Rechtens offen lassen solte. Denenjenigen, welche den Bezug der Leibmauth genossen, gebührt eine billige Entschadigung. Es, [das Ärar], wirdt zwar hierdurch, so wie ich es in meinem voto ad n. 2154 angeführt, mehrere tausend Gulden verliehren, allein da I. M. dieser Nation diesen Nachlaß aus allerhochsten Genaden gestatten, so ist dieser Entgang dessen natürliche Folge.

VI.

1781 Dez. 5.

K. Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 2824 ex 1781.)

Vor allen ist anzuzeigen, was die jüdische Leibmauth in allen Ländern betragt und ob sich die Juden nicht selbst zu einem andern Aequivalent zu Entschädigung des aerarii, welches ihnen weniger lästig wäre, herbeylassen dörften.

VII.

1781 Dez. 19.

Hofdekret an alle Länderstellen.

(Druck nach Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Josef des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze IV. Bd. p. 80.)

Alle und jede von den Juden bisher abgefoderten und sie von den Christen unterscheidenden Leibmauten, doppelte Gerichtstaxen, Passir- und Repassir- dann Nachtzettelabgaben sollen von nun an sogleich eingestellt und sie hierin den christlichen Insassen vollkommen gleichgehalten werden.

Hofdekret vom 19. Christmonat 1781.

VIII.

1782 Jan. 20.

Vortrag der Hofkanzlei.

(Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 237 ex 1782.)

Laut P. 2781[1]) geruheten E. M. zu sotaner Aufhebung allhier den terminum a quo auf den 1. Jänner l. J. zu bestimmen, auf einen weiteren Vortrag aber über den von dem Hofrath von Sonnenfels berichtigten Patentsaufsatz (2995)[2]) die baldige Kundmachung dieses Patentes anzubefehlen.

Die Kanzley communicirte diese letzte Resolution der Hofkammer, diese aber erwiederte durch einen Protokollsauszug, daß nach einer inzwischen erflossenen höchsten Entschließung die Judenschaft vorläufig zu vernehmen sey, ob sie sich nicht zu einem Aequivalente für die Leibmauth verstünde?[3])

Die Hofkanzley erinnert hiebey, daß die Aufhebung der Leibmauth allhier vermuthlich schon befolgt würde, weil schon vor mehreren Wochen den Behörden kundgemacht worden wäre, daß sie mit 1ma Januarii aufzuhören habe. Sie glaubt, daß der Judenschaft nie ein freywilliges Aequivalent für die Leibmauth angesonnen werden könne, weil derselben daran liege die Leibmauth aufrecht zu erhalten und dadurch fremde Juden von hier abzuschröcken, daß aber eine Repartition dieser 5360 fl jährlich beyläufig ertragenden Mauth für die Juden zu betrückend seyn würde, da sie kaum die sehr hohe Toleranzsteuer erschwingen könnten.

Daher findet sich die Kanzley auch veranlasset E. M. um die höchste Entschließung zu bitten, ob nicht die Leibmauth in allen Erblanden, wo sie bestehet, mit 1ma Jan. l. J. ebenso wie die doppelten Gerichtstaxen aufgehoben und daher auch der einbegleitete von dem Hofrathe von Sonnenfels gleichfalls berichtigte Patentsaufsatz für Mähren allergnädigst bestätigt und den Juden in Mähren wie in

Österreich gestattet werden möchte, ihre christliche Dienstleute auch die Nacht über zu beherbergen.

[1]) Vgl. III.
[2]) Vgl. Nr. 205 XIV.
[3])

1782 Jan. 21.

Leibmaut.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Exzerpt A. d. M. d. I. N. Ö. Protokoll-Bücher.)

Die N. Ö. Regierung soll die Judenschaft wegen des anstatt der bisherigen Leibmaut zu entrichtenden Äquivalents einvernehmen.

IX.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. Staatsratsakten 237 ex 1782.)

Löhr: Bey dem beyliegenden Patentsentwurf finde ich nichts anderes zu erinneren, als daß der § 6 enthaltene Beysatz wegen der nicht gestatteten Übernachtung christlicher Knechten bey Juden ausgelassen werden könnte. Übrigens hätte die Kanzley sogleich mit der Hofkammer sich einzuvernehmen, was von Seiten letzterer Hofstelle wegen der Aufhebung der Leibmauth an ihre Untergeordnete seye erlassen worden, damit der bestehende allerhöchste Befehl gleichförmig befolget werde. Wegen des zu bestimmenden Aequivalents wird vermuthlich die Hofkammer die Berichtigung sich angelegen seyn lassen.

Gebler: Bey dem Patentsentwurf für Mähren finde ich außer der von der Kanzley selbst antragenden Abänderung im 6. §° wegen Nichtübernachtung der christlichen Knechte nichts zu erinnern.

Wegen der Leibmaut kömmt es auf das Factum an, ob solche, wie ich vermuthe, hier mit 1ma Januarii, auch vielleicht schon anderwärts nach dem wiederholten allerhöchsten Befehl aufgehöret habe. Die Hofkammer muß es wissen. Und sind überhaupt Kanzley und Kammer zu jedesmaliger zeitlicher Conversation in dergleichen beyder Activitaet betreffenden Sachen anzuweisen.

Sollte übrigens auch kein Aequivalent ausfindig zu machen seyn, so wird es doch bey der öffentlich kundgemachten Aufhebung dieser den Menschen zum Vieh herabwürdigenden Leibmaut verbleiben müssen. Und kömmt es am Ende doch auf kein so gar beträchtliches obiectum an.

Hatzfeld: Die Hofcammer wäre über den Vortrag der Cantzeley zu vernehmen, beyde Stellen aber anzuweisen, in solchen Dingen, wenn Volzueg von beyden abhangt, sich die erlassende expeditiones zu communiciren, damit nicht durch verschiedene [?] Anordnungen Unordnung entstehe. Übrigens sehe vor, daß das Aerarium den Entgang der Leibmauth werde ertragen müssen. Wegen des Patents bin ich mit vorgehenden votis verstanden.

X.

1782 Jan. 26.

K. Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 237 ex 1782.)

Bey dem Patentsaufsatz muß ad 6^{tum} jenes, was wegen Übernachtung kristlicher Dienstboten für Niederösterreich angeordnet worden, auch für Mähren festgesetzt werden.

In Rüksicht auf die Leibmaut hat sich die Kanzley mit der Kammer einzuvernehmen und sich überhaupt unter gleicher Verständigung der Hofkammer zu Richtschnur dienen zu lassen, daß in jenen Dingen, wo der Vollzug über einen Gegenstand von mehreren Stellen abhängt, jederzeit die erlassenden Expeditionen vorher einander communiciret werden sollen, damit nicht durch etwa wiedersprechende Anordnungen Unordnungen entstehen und der Dienst dabey leiden möge.

Hatzfeld.

XI.

1782 März.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Exzerpt A. d. M. d. I. N. Ö. Protokoll-Bücher.)

Weder der Antrag wegen Anweisung der Linienbeamten zur Ausforschung der ankommenden Juden, noch der Vorschlag eine Gebühr für den zu erteilenden Aufenthaltszettel als Entschädigung für die aufgehobene Leibmaut abzunehmen werden genehmigt, sondern die von der Wiener Judenschaft geforderte Äußerung soll betrieben werden.

XII.

1782 Juli 4.

Bericht der Hofkammer an den Kaiser.

(Original G. F. A. Cameralakten nr. 26.)

Die jüngst erlassene K. Resolution, der zufolge die sogenannte Judenleibmaut aufgehoben werden sollte, habe den Zweifel hervorgerufen, ob diese Begünstigung nur den österreichischen Schutzjuden oder auch den fremden zustatten kommen solle, da doch die österreichischen Juden bei Betretung fremder Territorien von der Mautabgabe nicht befreit seien. Über die Höhe dieser ausländischen Mautabgaben der österreichischen Juden habe die N. Ö. Regierung Erhebungen gepflogen. Darauf erfolgte die nachstehende K. Resolution:

XIII.

1782 Juli 4.

K. Resolution.

(Original G. F. A. l. c.).

Die fremden Juden sind wenigstens insolange, als die österreichischen Schutzjuden von den auswärtigen Ständen zu Bezahlung der

Leibmaut angehalten werden, von der diesfälligen den inländischen eingestandenen Zahlungsfreyheit auszunehmen und fortan zu deren Entrichtung anzuhalten. Da übrigens aus diesem Vortrag zu ersehen, daß einige österreichische dominia diese Leibmaut iure feudali aut alio titulo oneroso innehaben, welche durch Aufhebung derselben Schaden leiden würden, so wird es in Ansehung derselben bey der bisherigen Übung in Ansehung der Leibmaut noch ferners zu belassen, und nur bey jenen, die solche unter keinem solchen titulo oneroso besitzen, dieselbe aufzuheben seyn.

Joseph. [*eigenhändige Unterschrift.*]

Wien, den 4. Juli 1782.

XIV.

1782 Dez. 14.

Dekret der Stadthauptmannschaft.

(Original W. St. A. Alte Registratur, nicht repert.)

An die von Wien!

S. M. haben mittels des von Regierung untern 8. dies intimirten Hofdecrets ddo. 22. elapsi anbefohlen, zur eigentlichen Bestimmung desjenigen Aequivalents, so die gesamte Judenschaft in allen Ländern statt der aufgehobenen Leibmauth zu entrichten haben wird, den hiesigen Stadtmagistrat zu vernehmen, ob nicht etwa auch die Stadt Wien bey ihren Privatstadtmäuthen von den Juden insbesondere eine Leibmauth einzuheben und wieviel in diesem Falle diese judische Mauth den Mittel nach jährlichen betragen habe.

Wornach sie von Wien hierüber die Auskunft[1]) demnächstens anhero zur weiterer Einbegleitung nach Regierung zu erstatten haben werden. Wien, den 14. Decembris 1782.

August Graf von Auersperg.
Stadthauptmann.

[1]) Am 4. Jan. 1783 erfolgte der antwortliche Bericht (Konzept mit E. V. W. St. A. Alte Registratur, nicht repert.):

— — *Diesem zufolge haben wir zu erinneren, daß bey den Stadtwienerischen Mäuthen von den Juden keine Leibmauth abgenommen würde, folglich auch über dessen Erträgnis keine Berechnungsausweisung überreichet werden könne.* — —

XV.

1783 Nov. 17.

Hofkanzleivortrag.

(Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 4263 ex 1783.)

Um die Hauptsumma des von der gesamten Judenschaft einzuhebenden Leibmautaequivalents bestimmen zu können, wurde nicht nur

allen Ländernstellen mitgegeben, sondern auch die hungarisch-siebenbürgische Hofkanzley angegangen, die Anzeige zu machen, was die von den Juden zu zahlen gewesene Leibmaut in den Ländern sowohl als auch in Ansehung Hungarns in Siebenbürgen, Hungarn und in dem Bannat jährlich eingetragen habe.

Nachdeme nun die Kanzley hierüber die Rechenkammer vernohmen, findet sie, daß der Antrag derselben, vermög welchen alle Juden, welche in den Örtern, wo die Leibmaut abgenohmen worden, solche bezahlet haben, in ihren gewöhnlichen Aufenthaltsörtern den Betrag hievon als Toleranzgebühr abführen sollen, nicht Platz greifen könne, da dem zahlenden einzelnen Juden eines seye, ob er hier die Leibmaut oder in seinem Wohnorte den nemlichen Betrag hievon unter einem andern Nahmen zahle. In der Ausführung aber würde dieser Antrag unendlich vielen Beschwerlichkeiten unterliegen und dennoch das vorausgesetzte Ziel nicht erreichen.

Vorausgesetzt, daß E. M. bey Aufhebung der Leibmaut sich vorbehalten haben wegen Entschädigung derjenigen, welche die Leibmaut derzeit beziehen, von der Judenschaft ein minder beschwerliches Aequivalent einzuheben, dann, daß die höchste Absicht bey Aufhebung der Leibmauth nicht ware der gesamten Judenschaft in Abführung ihrer Contribution eine Verminderung zukommen zu machen, sondern nur die Ungleichheit, so bey dieser Einnahme bestanden, zu heben, sieht sich die Kanzley verpflichtet, folgende Art, diesen Betrag einzubringen, vorzuschlagen.

Richtig seye, daß den Juden dieser oder jener Provinz, wo die Leibmaut bestanden ist, der Ersatz des Entgangs nicht wohl zugemuthet werden könne, denn nicht diese, nur die Juden von den benachbahrten Provinzen haben solche bezahlet und im eigentlichen Verstand komme der ganzen Judenschaft der gesamten Monarchie die Aufhebung der Leibmaut zuguten, da jeder befähiget wird alle Städte und Ortschaften der Monarchie zu betreten, ohne irgend diese Leibmaut zu entrichten.

Aus diesem Anbetracht müste also der diesfällige Entgang auf die Judenschaft der ganzen Monarchie geleget werden und der von ihnen zahlende Contributionsgulden würde den richtigsten Dividenten geben.

Nun betrage die jüdische Contribution

in Österreich ob und unter der Enns	7.224 fl. 13 kr.
in Böhmen	216.500 fl.
in Mähren	82.200 fl.
in Schlesien	1.633 fl. 42 kr.
in Galitzien	300.512 fl. 46 kr.
mithin in allen zusamen	608.070 fl. 41 kr.

In denen übrigen Provinzen halteten sich keine Juden bestandig auf. In Hungarn und Siebenbürgen betrage die jüdische Contribution in allen 80.000 fl und die Kanzley habe geglaubet, daß, da solche ebenfalls Theil an der Aufhebung der Leibmaut nehmen, sie billigermaßen den nach den Contributionsgulden auf selbe fallenden Betrag übernehmen könnten. Allein da sich die hungarisch-siebenbürgische Kanzley geäußert hat, daß die Juden bereits so hoch beleget sind, daß sie nicht einmal die laufende Contribution zahlen könnten; dahingegen es dermalen nur auf ein surrogatum desjenigen ankommet, was sie anhero bezahlet haben und das Ganze auf höchstens 1500 fl ankommen dörfte, endlichen unbillig wäre, wenn die Judenschaft der deutschen Länder die Schuldigkeit der hungarischen auf sich nehmen müste, so glaubet die Kanzley, daß nach dem Dividenten auch die leztere den sie betreffenden Antheil beytragen sollte.

Die Leibmaut in der ganzen Monarchie betrage ohngefehr 14000 fl. Wenn man nun also diese 14000 fl auf die jüdische Contribution der deutschen und hungarischen Länder per 688.070 fl vertheilete, so falle auf einen Contributionsgulden nicht gar 1¼ kr, welches in sich nicht beträchtlich wäre.

XVI.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. Staatsratsakten 4263 ex 1783.)

Reischach:[1]) Da durch die Aufhebung der Leibmauth die Judenschaft der ganzen Monarchie alle Stadte und Ortschaften frey betreten kann, so ist auch billig, daß die ganze Judenschaft zu dem Ersatz der Leibmauth concurriere. Ich bin dahero mit der vorgeschlagenen Modalität verstanden und hätten die Juden in Hungarn auch dazu pro rata beyzutragen.

Martini:[2]) Ich finde dem Einrathen der Kanzley nichts beyzusetzen.

Hatzfeld: Similiter und wäre disfals das Erforderliche an die hungarische Cantzeley zu erlassen.

[1]) Simon Thaddäus Freiherr von Reischach (1728—1803). 1772 Vizepräsident des Hofkommerzienrates, 1776 geheimer Rat, Kämmerer und böhmischer und österreichischer Hofkanzler, 1778 Mitglied der Studienhofkommission und siebenbürgischer Hofkanzler, 1782—1801 Staatsrat. (Hock-Bidermann: Der österreichische Staatsrat p. 107.)

[2]) Karl Anton Freiherr von Martini zu Wasserberg (1726—1800). 1754—1782 Professor des Naturrechts und des römischen Rechts an der Wiener Universität, 1764 Hofrat bei der Obersten Justizstelle, 1774 bei der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, 1782 Staatsrat, 1787 Vizepräsident der Obersten Justizstelle, 1790 Präsident der neu zusammengesetzten Hofkommission für Gesetzessachen, 2. Präsident der Obersten Justizstelle. (Allgemeine deutsche Biographie Bd. 20, p. 510 ff. Wurzbach 17. Bd., p. 33 ff.)

XVII.

1783 Dez. 4.

K. Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 4263 ex 1783.)

Ich beangenehme das Einrathen und habe in dessen Gemäßheit den nothigen Auftrag an die hungarische Kanzley, mit welcher sich hierwegen einzuvernehmen ist, erlassen.

XVIII.

1785 Dez. 10.

Hofkanzleivortrag.

(Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 5258 ex 1785.)

In der Absicht, das Aequivalent der allgemein aufgehobenen jüdischen Leibmaut auf eine minder beschwerliche und zugleich sicherere Art hereinzubringen, ward durch allerhöchste Resolution über Vortrag vom 27. November 1783 — — — festgesetzt, den vorläufig noch verlässig zu erhebenden Aequivalentsbetrag dem Kontributionalfond der gesamten Judenschaft der deutschen sowohl als hungarischen Provinzen zuzuschlagen, weil alle durch Aufhebung der Leibmaut begünstigt wurden.

Hierauf hat die Kameralhauptbuchhalterey in dem diesfalls verfaßten Ausweise dargestellet, daß nach Abrechnung der von den Juden eingehobenen, besonderen, nicht eigentlich unter die Leibmaut zu rechnenden Beyträge nur in den zweyen Ländern, nämlich in Österreich ob und unter der Enns in einer jährlichen Erträgnis von 6.793 fl 26 kr und in Mähren pr. 6350 fl zusammen also eine 13.143 fl betragende Leibmaut bestanden sey, welche also den Betrag ausmache, um welche die jüdische Kontribution in der Monarchie zu erhöhen wäre. Die Buchhalterey hat zugleich hierüber die Berechnung aufgenommen und ausgewiesen, daß nach dem Dividenten die österreichische oder eigentlich die Wiener Judenschaft um 176 fl, die böhmische um 5293 fl, die mährisch-schlesische um 2009 fl, die gallizische um 3667 fl und die hungarische um 1.955 fl 57 kr am Kontributionale jährlich mehr zu bezahlen haben werde.

So leicht nun die Repartition dieses Surrogats der Leibmäute in jedem Lande gemacht werden kann, wenn E. M. dessen Einhebung mittelst der vermehrten Kontribution begenehmigen, so wenig hoft doch die Kanzley die Einbringlichkeit desselben zu erzielen, weil 1mo das Kontributionale der Judenschaft ohnehin in Böhmen, Mähren und Gallizien sehr hoch getrieben und die böhmische Juden insbesondere ungeachtet aller gebrauchten Zwangsmitteln doch in große Kontributionsrückstände verfallen seyen und ebenso 2do auch die hungarische

Hofkanzley die Unvermögenheit der dortländigen Juden bestätige auch nur das laufende Kontributionale zu berichtigen; endlich 3tio der Judenschaft durch das gegenwärtige Mautsistem ihr bisheriger obschon zum Theil dem Staate schädlicher Handel theils ganz benommen, theils beschränket, folglich auch selbe außerstand gesetzt worden sey, die unverhältnismäßige Steuern aufzubringen.

Da nun durch den neuerlichen Zuschlag des Leibmautsurrogati zur gemeinen Kontribution nichts anderes als die Anhäufung der sich ohnehin immer vermehrenden Steuerreste wenigstens bey der böhmischen Judenschaft erzielet werden därfte, so unterzieht die Kanzley der allerhöchsten Beurtheilung, ob nicht diese Leibmaut als eine den Toleranzgrundsätzen widersprechende Exaction für gänzlich erloschen anzusehen und daher der Antrag auf einen Ersatz fallen zu lassen sey, der wahrscheinlich ohnehin nie zur Wirklichkeit kommen würde.

XIX.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. Staatsratsakten 5258 ex 1785.)

Eger:[1]) Da die jüdische Leibmauth bereits aufgehoben ist, so wäre, um den diesfälligen Betrag von jährigen 13.143 fl nicht ganz und auf allzeit zu verlieren, solcher doch immer dem jüdischen contributionali nach dem von der Buchhalterey berechneten Verhältnisse zuzuschreiben, um wenigst, soviel mittelst der für die Judenschaft durch die Toleranzgesetze erweiterten Nahrungszweige daran eingehen kan, zu den Staatserfordernissen einzubringen.

Izdenczy:[2]) Die hungarischen Juden, welcher Toleranztax vor einigen Jahren von 50m auf 80m fl erhöhet worden ist und die über dieses verhältnismäßig zur Contributional- und Domesticalcassa contribuiren müssen, können ohnmöglich mit einer neuen Last bebürdet werden. Diese Ohnmöglichkeit bestätigen die nahmhafte Rückstände besagter Tax und die zahlreiche Recurse der hungarischen Juden wegen Erstreckung der vorgeschriebenen und verfallenen Zahlungsfristen. Ich bin daher mit dem Einrathen der Hofcanzley einverstanden.

Reischach: Man suchet die Juden zu nutzlichen Bürger zu bilden und die ihnen angebohrne Industrie zum Besten des inlandischen Comerce- und Manufacturweesen zu richten. Es wäre aber wieder diese Absicht gehandelt, wenn solche mit höhern Gaben beleget würden, da sie die dermahligen zu erschwingen kaum vermögend sind. Ich trete daher dem Einrathen der Kanzley vollkommen bey.

Hatzfeld: Das jüdische Contributionale von Hungarn steht mit jenem der übrigen Landern besonders in Böhmen in keiner Verhaltnus. Es ist kein Jude in Hungarn, der nicht, wann er in Bohmen ware, dreymahl mehr in Contributionale als in Hungarn entrichten müssete. Die Ruckstände in diesen Land entstehen mehr aus unzuläng-

licher Eintreibung derselben, als in der Ohnmöglichkeit solche zu entrichten. Inzwischen glaube nicht, daß man durchaus die Contribution durch Zuschlagung dieser 13^{m} fl erhöhen solte, billig aber ware es, wann für die Erlaubnus zu heurathen, in jenen Landern, wo eine dergleichen Tax nicht bestehet, solche eingeführt, wo sie aber ist, einiger Zuschlag festgesetzet würde.

[1]) Friedrich Freiherr von Eger (1734—1812), Sohn des N. Ö. Regierungsrates (vgl. p. 332). 1770 Hofrat bei der Wiener Kommerzienhofstelle, 1782 Referent der Grundsteuerregulierungshofkommission und Staatsrat. (Hock-Biedermann p. 108.)

[2]) Joseph von Izdenczy, 1777 in der ungarischen Hofkanzlei, 1785 als erster Ungar Mitglied des Staatsrats, 1801 geheimer Referendar im Staats- und Konferenzministerium. † 1811. (Hock-Biedermann p. 108.)

XX.

1785 Dez. 18.

K. Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 5258 ex 1785.)

Es hat von dem Ersatz der aufgehobenen Leibmaut eingerathnermaßen gänzlich abzukommen.

209.

1781 Okt. 19.

Schulbildungswesen.

Hofkanzleidekret an alle Länderstellen.

(Druck nach Handbuch der Gesetze I. p. 351.)

Die Juden sollen ohneweiters da, wo sie schon einige Schulen haben, geschickte Leute ihres Glaubens in die christlichen Normalhauptschulen zu deren Bildung als Lehrer und Schulmeister abschicken.[1]) Die Ein- und Aufsicht aber über die jüdischen Schulen, in welchen die Normallehrart genau zu beobachten ist, gebührt der bestehenden, christlichen Schuldirekzion, welche den zweimaligen Winter- und Sommerprüfungen der jüdischen Normalschüler beizuwohnen, dann die christlichen Normalschul- und Lesebücher für ihre Schulen mit Vernehmung und Gutheißen der Juden nach der philosophischen Moral und mit Hinweglassung alles ihrem Glauben anstößigen verfassen zu lassen hat. Hingegen soll die in den christlichen Normalschulen übliche Rechtschreibung, Sprachlehre, Erdbeschreibung, Geschichte und Meßkunst, auch die gewöhnlichen Normalschulbücher für die jüdischen Schüler sein. Jene Juden, welche der Gelegenheit, ihre Kinder in die jüdischen Schulen zu schicken, beraubt sind, sollen angehalten werden, ihre Kinder in die christlichen Schulen zu schicken. Jedoch sollen sich die christlichen Lehrer von aller Einmengung ihrer

Religion hüten, damit nicht etwa dadurch die jüdischen Aeltern ihre Kinder den Schulen entziehen.[2])

[1]) Nach Barth-Barthenheim: Politische Verfassung der Israeliten im Lande unter der Enns und insbesondere in der Haupt- und Residenzstadt Wien p. 259 wird durch Hofverordnung d. d. 1782 Oktober 12 den vermögenden Juden, die ihre Kinder zu Hause unterrichten lassen, aufgetragen, den Unterricht nur durch normalschulmäßig abgerichtete Lehrer besorgen zu lassen.

[2]) Nach Wolf: Studien zur Jubelfeier an der Wiener Universität p. 87 Anmerkung wurde den Juden der Besuch der österreichischen Universitäten am 8. September 1781 durch K. Reskript gestattet.

210.

1782 Jan. 12.

Berechtigung zur Erlangung der juridischen und medizinischen Doktorswürde.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Konzept mit E. V. U. A. 5. Universität in genere, Doktorate Fasz. 14.)

Unter anderen der Judenschaft allermildest verwilligten Begünstigungen haben S. K. K. M. allergnädigst resolviret, daß die Kinder der Juden, (da ihnen außer der Theologie alle hohe Schulen zu besuchen gestattet ist,) wenn sie sich durch Talenten und Anwendung in Wissenschaften entscheidend auszeichnen, auch zu Erhaltung der Doktorswürde sowohl im juridisch- als medicinischen Fache über vorläufige Prüfung et praestitis reliquis praestandis fähig seyn sollen und solche erlangen mögen; welche allerhöchste Entschließung man ihr, Regierung, zur Wissenschaft und weiterer Bekantmachung an das Consistorium ordinarium universitatis eröfnet, wie man dann die H^n^ directores der juridisch- und medicinischen Facultät hievon unter einem verständiget.

Wien, den 12. Jenner 1782.

Fragner.

211.

1782 März 6 — 1783 Febr. 26.

Ein neues jüdisches Lehrbuch der Sittenlehre.

I.

1782 März 6.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Druck nach G. Wolf: Geschichte des Unterrichts der israelitischen Jugend in Wien p. 10 f.)

In Erledigung desjenigen, was die Regierung in ihrem Bericht vom 16. Jänner unter anderem auch wegen der jüdischen Normalschule und der von den Juden für ihre Jugend zu entwerfenden Lehrbücher angeführt hat, wird dieselbe hiermit zuvörderst auf die be-

stehende allerhöchste Resolution verwiesen, kraft welcher die Juden ihre moralischen Bücher selbst verfassen und zur Correctur vorlegen, die jüdischen Schulen selbst aber unter der nämlichen Aufsicht, welcher alle übrigen hiesigen Schulen unterworfen sind, stehen sollen.

Den Juden ist hierbei nicht verwehrt, nebst der philosophischen Moral in ihren Vorlesebüchern auch diejenigen moralischen Grundsätze mitzuberühren, die auf ihre Religion einen besondern Bezug haben, wenn diese nur an und für sich gegen die Grundsätze der allgemein angeordneten Toleranz, der wechselseitigen bürgerlichen Pflichten der Bürger unter sich und gegen den Staat nicht streiten; und eben darum hat man die vorläufige Einsicht dieser Volksbücher etc. verlangt, um es hiernach einrichten zu können, wenn etwa gegen gedachte Hauptsätze gefehlt worden wäre. Man kann auch nicht vermuthen, daß diese philosophische Moral hernach bloß aus allgemeinen Sätzen bestehen werde, die keine Vorschrift von den Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst und gegen den Nächsten oder, was einerlei ist, gegen die Menschen enthalten, denn sonst würde diese nicht nur keine philosophische, sondern keine Moral sein. Indessen möge in der Verordnung, die diesfalls insbesondere von ihr, Regierung, wie schon in dem Hofdecret vorgesehen worden, an die hiesige Judenschaft erlassen werden muß, diese Pflicht besonders berührt und dieser auch die weitere gegen besondere Stände ohne Rücksicht der Religion, gegen den Staat und den Landesfürsten beigerückt werden. Ebenso mag den Juden aufgetragen werden, die Erläuterung beizusetzen, welche darüber ihre Lehrer den Kindern zu machen haben.

Die Regierung hat demnach die Juden zur Verfassung eines Entwurfes eines moralischen Vorlesebuches für ihre Schulen mit dem Beisatze zu verhalten, daß sie das in Prag schon herausgekommene jüdische Lesebuch dabei benutzen, sofort den Entwurf ihr, Regierung, vorlegen sollen, wo sodann nach hirüber einvernommenen hiesiger Schuldirection und Oberaufsicht [selbe] diesen Entwurf mit ihrem Gutachten zur endlichen Genehmigung herauf zu überreichen hat.

II.

1783 Febr. 26.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Exzerpt, N. Ö. Protokoll-Bücher, A. d. M. d. I.)

Über Bericht vom 23. Januar wird bewilligt, daß die Wiener Juden sich der für die Judenkinder zu Prag verfertigten Lehrbücher bedienen können.[1])

[1]) Am 27. August 1782 hatte die Hofkanzlei der N. Ö. Regierung diese Prager Lehrbücher mit der Anfrage überschickt, ob diese Bücher auch in Wien verwendet werden könnten. (Vgl. Wolf G.: Geschichte des Unterrichtes der isr. Jugend in Wien p. 11.)

212.

1782 März 31 — 1789 Okt. 30.

Taufen von Judenkindern.

I.

1782 März 31.[1])

K. Resolution an die gesamten Länderstellen.

(Kopie C. A. IV. T. 9. Akten in genere. Karton 81. Druck bei Cramer: Gesetzessammlung p. 150.)

S. K. K. M. haben allergnädigst zu erklären geruhet, daß die letzthin in Ansehung der Kinder, welche zu ihren akatholischen Eltern nicht mehr zurukkehren, sondern bey der katholischen Religion verbleiben wollen, geschöpfte und derselben bereits zugekomene allerhöchste Entschließung auch in betref der Judenkinder Ziel und Maaß gebe, indeme so wenig ein akatholisches Kind von seinen Eltern genomen und im katholischen Glauben erzohen, als ein Judenkind getauffet werden könne, bis man nicht sicher sey, daß es die hinlängliche Erkantnis und entweder einen übernatürlichen oder aus erfolgter Überzeugung den Antrieb zur Taufe habe, wozu noch Furcht, noch Anlokung, noch was imer für eine Leidenschaft die Ursache gegeben habe, welches jedesmahl grundlich untersuchet werden muste, weil es der Religion an guten Kristen, nicht aber nur an Getauften gelegen seye; wornach sie das Nöthige zu erlasen wisen werde, ...

Wien, den 31. März 1782.

[1]) Verlautbart durch Dekret der N. Ö. Regierung vom 10. April 1782. (Original W. St. A., Alte Registratur, nicht repert.).

II.

1787 April 12.

Zirkular an sämtliche Länderstellen.

(Kopie C. A. IV. T. 9. Böhmen; Religionsübertritte und Taufen in genere Karton 81. Exzerpt N. Ö. Protokollsbücher A. d. M. d. I. Druck in Handbuch der Gesetze XIII. p. 535 f. Wolf: Judentaufen in Österreich p. 93 f.)

Den Geburtshelfern und Hebammen wird bei Strafe von 1000 Dukaten oder halbjährigem Gefängnis verboten, Judenkinder taufen zu lassen oder ihnen die Nottaufe zu geben, den Länderstellen aber befohlen, die Zahl der jüdischen Hebammen zu vermehren.[1])

[1]) Erlaß der N. Ö. Regierung an die Wiener Judenschaft am 24. April 1787. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen, Normale 8738, Kopie C. A. IV. T. 9. Karton 81, Religionsübertritte und Taufen in genere.

III.

1789 Okt. 30.

Hofkanzleidekret.

(Kopie C. A. IV. T. 9, Karton 81, Religionsübertritte und Taufen in genere.)

S. K. K. M. haben bey Gelegenheit eines getauften und wieder abtrünnig gewordenen Judenmädchen zur künftig allgemeinen Beobachtung vorzuschreiben und zu entschließen geruhet, daß kein Judenkind vor Erreichung des 18ten Jahres getauft werden solle, es wäre denn, daß ein Judenkind von einem solchen Alter, wo selbes zwar das Gute von dem Bösen zu unterscheiden imstande ist, das 18te Jahr aber noch nicht erreichet hat, aus eigenem Triebe auf dem Todbette die Taufe verlangen sollte, in welchem Fall einem solchen Judenkinde die Taufe ertheilet werden könnte.

Wornach das Nöthige an die Geistlichkeit durch die Herren Diözesanen zu erlassen ist.

213.

1782 Juni 12.

Meldung und Ansuchen um Aufenthaltsbewilligung in Wien.

Patent Kaiser Josefs II.

(Druck nach Cramer: Gesetzessammlung, p. 153.)

Die nach Wien kommenden Juden sollen zufolge des vorstehenden Patents zur Erhaltung der Erlaubnis des dasigen Aufenthalts sich in der Kanzley der N. Ö. Landesregierung in den N. Ö. Landhause bey den diesfalls eigens bestellten Kommissär gewiß melden und ihre Geschäfte und alle übrige Umstände, um welche sie befragt werden, anzeigen und darthun, sonst wird derjenige, welcher ohne dergleichen Aufenthalterlaubnis sich betreten ließe, gefänglich eingezogen und von da hinweggeführt werden.[1])

[1]) Barth-Barthenheim l. c. p. 61 zitiert eine Instruktion an die P. O. D. d. d. 1782 Juni 13, nach der u. a. das Recht einen 14tägigen Aufenthalt und dann eine zweimalige Verlängerung bei dringender Notwendigkeit zu erteilen, der P. O. D. zusteht. Wenn dagegen ein fremder Jude durch eine längere als 14tägige und zweimal, jedesmal auf 14 Tage, verlängerte Zeit in Wien verbleiben will, muß er bei der N. Ö. Regierung einkommen. Der angesuchte 14tägige Aufenthalt kann (p. 63/64) nur dann verweigert werden, wenn der Jude entweder unerlaubte oder keine Geschäfte — glaubwürdig — anzugeben weiß, oder wenn er sonst verdächtig und gefährlich ist. Die Führung eines ordentlichen Judenprotokolles wird aufgetragen. Nach dem Regierungsdekrete d. d. 1782 Okt. 6 vgl. Barth-Barthenheim l. c. p. 66 sollten zum Wein- Pferde- und Bücherverkaufe — da derlei Handlungen nur den hiezu berechtigten Handelsleuten und tolerierten Juden erlaubt sind, — wie auch zur Besorgung von Handelsgeschäften, die man nicht kenne — weil solche Negotien den Wiener Handelsleuten und tolerierten Juden nachteilig sein könnten — keine Aufenthaltsbolletten erteilt werden.

214.

1782 Juli 12.

Heiratstaxen.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.[1])

(Kopie A. d. M. d. I. N. Ö. IV. T. 8. 2643.)

Es habe bei den jüdischen Heiratstaxen weiter zu verbleiben.

[1]) Dieser Bescheid erfolgte auf eine Anfrage der N. Ö. Regierung ddo. 6. Juni 1782 (Original IV. T. 8. 2643 A. d. M. d. I.) anläßlich der Vermählung einer Nichte Adam Isaak Arnsteiners, *a)* Veronica, mit dem Juden Mayer aus Frankfurt. Für die außerordentlichen jüdischen Taxen, die in der VI. Rubrik der allgemeinen Kameraltaxordnung enthalten sind, vgl. Barth-Barthenheim l. c. 148 ff; die Verehlichungskonsenstaxe für Niederösterreich betrug darnach 25 fl., jene für ein Hausgebet mit Thora 50 fl. Vgl. u. a. 1786 Aug. 1 u. 1788 Dezember 29.

a) Adam (Anschel) Isaak Arnsteiner, ein Sohn des 1744 gestorbenen Isak Arnsteiner nahm eine hervorragende Stellung unter den Wiener Juden ein. (Vgl. Grunwald: Zur Familiengeschichte einiger Gründer der Wiener Chewra Kadischa; Mitteilungen zur jüdischen Volkskunde Heft 33 p. 3.)

215.

1782 Aug. 3 — 1782 Aug. 14.

Ausweisung zurückgekehrter Relegierter.

I.

1782 Aug. 3.

Vortrag der Obersten Justizstelle.[1])

(Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 2634 ex 1782.)

Die Oberste Justizstelle hatte angefragt, ob ein relegierter Jude bei seiner Rückkehr abermals auszuweisen sei? In der Theresianischen Halsgerichtsordnung sei bestimmt worden, daß inländische relegierte Untertanen bei ihrer Rückkehr nicht abermals auszuschaffen, sondern mit anderen Strafen zu belegen seien, doch sei dort hinzugefügt, daß sich diese Bestimmung nur auf Christen beziehe. Das Toleranzpatent erkläre zwar im allgemeinen die Juden den Christen gleichstehend, enthalte aber über den besprochenen Fall keine nähere Bestimmung.

[1]) Die Oberste Justizstelle (Justizhofstelle) hatte die Leitung des Justizwesens sämtlicher österreichischer Erbstaaten, mit Ausnahme Ungarns und Siebenbürgens. Sie schied sich in ihrer spätern Entwicklung (nach 1815) in 3 Senate: 1. den österreichischen, 2. den böhmisch-mährisch-galizischen, die beide ihren Sitz in Wien hatten und 3. den lombardisch-venetianischen mit dem Sitz in Verona. (Maasburg: Die Oberste Justizstelle.)

II.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. Staatsratsakten 2634 ex 1782.)

Martini: Vermög der Theresianischen Halsgerichtsordnung Art. VI. § 3°. . . ist der Strafe der Auspeitschung die Landesverweisung

... beyzurucken; jedoch wird ... verbothen, solche wider die erbländische Unterthanen zu verhängen, gleich darauf aber bemercket, daß diese Ausnahme nur von Kristen und nicht von diesländischen jüdischen Unterthanen zu verstehen sey. Das Gesatz ist noch nicht abgeändert. Dahero hätte der Jud Jakob Adam[1]) darnach abgeurtheilet werden können. Indessen finde mit den mehreren Stimmen der Obersten Justizstelle, daß die Relegirung der jüdischen Unterthanen in diesem und in künftigen Fällen eingestellet und nur für die schon relegirten und etwo wiederum revertirenden Juden gestattet werden könnte. Hierauf hat auch die Kompilationskommission bey Verfassung der neuen Halsgerichtsordnung den Bedacht zu nehmen.

Gebler: Nach den noch bestehenden Gesetzen verfällt dieser Jude, wie das erste Votum wohl gezeiget hat, in die Abschaffung und glaubte ich es in hoc casu, da an einem schlechten Menschen wenig gelegen ist, dabey zu belassen. Über die künftige Legislation aber wäre die Compilationscommission zu vernehmen.

Hatzfeld: Ein relegirter Jud ist gewiß ein boser und unvermögender Mann, der sich nicht durch jene harte und schwehre Arbeit ernehrt wie ein Christ, sondern der lediglich durch Handel und Industrie seine Nahrung sucht. Als Mitteloser kan ein solcher Jud nicht Handel treiben und die Industrie ist für einen übel denkenden Menschen gefährlich. Überhaupt ist dem Staat an einen solchen Menschen, der weder zum Wehrstand noch zum Ackerbau taugt, wenig gelegen, ja I. M. haben niehmahls eine Neigung gezeigt, die Zahl der ohnvermögenden Juden zu vermehren. Ich glaubete also die Relegation der Juden könte jetz und in Zukunft Platz greifen.

Kaunitz-Rietberg: Ich bin mit dem voto des Freyherrn v. Gebler vollkommen verstanden.

---

[1]) Ein mährischer Jude.

III.

1782 Aug. 14.

K. Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 2634 ex 1782. Druck in Josephs II. Gesetze im Justizfach Bd. I. p. 166 ddo. 16. Aug. 1782.)

Da Meine Absicht keineswegs dahin geht, das jüdische Betelvolk zu vermehren, so hat die Relegationsstrafe der Juden sowohl im gegenwärtigen als allen künftigen Fällen allerdings Platz zu greifen, wovon die Oberste Justizstelle die Compilationscommission zu verständigen hat, damit sie hierauf bey der Verfassung der neuen Halsgerichtsordnung den Bedacht nehme.

216.

1782 Okt. 11.

Besuch von Jahrmärkten.

Verordnung.

(Druck nach Cramer: Gesetzessammlung, p. 155.)

Jedem Landesinsassen, auch jenen der jüdischen und der übrigen geduldeten Religionen, (mit der einzigen Ausnahme der Fremden, welchen gesetzmäßig nur der Besuch der Hauptjahrmärkte oder Messen zusteht), wird gestattet, alle übrige Jahrmärkte im Lande mit allen erlaubten Waren und schon fertigen, doch nur erbländischen Arbeiten und Kleidungsstücken zu besuchen und diese auf offenen Jahrmärkten frey und ungehindert feilzubieten und zu veräußern. Die Kirchtagsmärkte sollen aber auf dem Lande lediglich von den in Niederösterreich befindlichen Gewerbsleuten, Fabrikanten und Landkrämern, auch nur da ansässigen Juden besucht werden und die aus den Erbländern davon ausgeschlossen seyn.[1])

[1]) Laut Regierungsbescheid d. d. 1783 Juni 17 Barth-Barthenheim l. c. p. 70 sollten die Aufenthaltsbolletten für die ganze Marktzeit auf einmal ausgestellt werden; wollen dann einige Juden noch Verrichtungen in Wien besorgen, — über die sie sich auszuweisen haben, — dann haben sie diese Aufenthaltsbewilligung neu zu erwirken.

217.

1782 Dez. — 1783 Okt. 6.

Vorschrift für Gymnasiallehrer, die Behandlung der jüdischen Schüler betreffend.

I.

1782 Dez.[1])

Verordnung Josefs II.

(Original mit Imprimaturvermerk, U. A. Faszikel 23. Akten in genere. Druck in Kropatschek: Handbuch der Gesetze I. p. 502. Cramer: Gesetzessammlung p. 156, d. d. 15. Dez. Gedrucktes Pat. G. F. A.)

Da die Gesetzgebung den Judenkindern die Besuchung der Gymnasien und hohen Schulen erlaubt, so ist ihre Absicht, die Gelegenheiten zur Ausbildung einer Nation zu vermehren, der sie eine erweiterte Duldung zuzugestehen für gut befunden hat. Diese Absicht würde größtentheils vereitelt werden, wenn die Ältern zu besorgen hätten, daß ihre in die Gymnasien geschickten Kinder entweder Mißhandlungen ausgesetzt seyn oder in ihrer Religion irregemacht werden möchten.

Es werden daher die Lehrer angewiesen, die sich bei ihnen meldenden Ältern vor allem durch eigene anständige Begegnung, dann auch durch die Versicherung zu beruhigen, daß in beiden Stücken

durch höhere Vorschrift für den Schutz ihrer Kinder zureichend[2]) vorgesorgt sey. Übrigens werden sie in Ansehen der Judenkinder folgendes zu beobachten haben:

1. sind die Judenknaben, ohne irgend eine Ausnahme zu machen, gleich den Christenkindern in die lateinischen Schulen zuzulassen, sobald sie mit dem Zeugnisse einer Normal- oder Hauptschule ordnungsmäßig versehen sind. Jedoch sollen die Ältern erinnert werden, dafür zu sorgen, damit ihre Kinder stets anständig und reinlich gekleidet, auch ohne alle äußere Unterscheidungszeichen, welche den übrigen Knaben zu Spöttereyen Anlaß geben könnten, in der Schule erscheinen; dann aber

2. werden die Lehrer nicht nur durch eigenes unpartheyisches und liebreiches Betragen ihren Schülern das Beispiel einer anständigen Begegnung und Verträglichkeit geben, sondern auch die christliche Jugend von Zeit zu Zeit hiezu ermahnen und die dagegen handelnden mit in die Augen fallender Strenge bestrafen.

3. Zwar sind alle Gattungen von Kaufe, Verkaufe und Tausche zwischen der Jugend in den Schulen überhaupt untersagt. Die Lehrer werden jedoch zur besondern Aufmerksamkeit in diesem Punkte bei den Judenknaben angewiesen, weil dadurch am ersten zu Unordnungen und Uneinigkeiten zwischen der Jugend beiderlei Religionen Anlaß gegeben werden kann.

4. Weil der Anfang des Unterrichts mit einem Gebete gemacht wird, bei welchen die Juden anwesend zu lassen[2]) sowohl wegen ihrer Religionsbegriffe als wegen der Ehrerbietung, die wir den Sachen und Namen, die in den Gebeten vorkommen, zu erhalten schuldig sind, nicht wohl schiklich seyn würde; so haben die Lehrer den Judenknaben vorzuschreiben, daß sie immer[2]) etwas später[2]) als die christlichen und zwar erst damals in die Schule kommen, wann das allgemeine Schulgebet bereits geendiget ist. Aus eben dieser Ursache sind die jüdischen Schüler täglich vor dem gewöhnlichen Schlußgebete;

5. am Mittwoche und Samstage aber stets eine halbe Stunde vor dem Ende der Schule, und eigentlich bevor mit dem für diese Tage gewöhnlich bestimmten Unterrichte in der Christenlehre der Anfang gemacht wird, zu entlassen; überhaupt endlich

6. niemals zu berufen oder zum Schulbesuche an solchen Tagen zu verbinden, an denen entweder bei der christlichen Jugend gottesdienstliche Uebungen gehalten werden oder auch bei den Juden eine Religionsfeyer einfällt.[3])

Sonnenfels. *[eigenhändig.]*

[1]) Bei Barth-Barthenheim p. 192 ff. unter dem 15. Sept. 1782 gedruckt. Zufolge Regierungsdekrets vom 7. Juni 1790 mußten sich die Gymnasiasten nebst dem Zeugnis der Normal- oder Hauptschule mit einer schriftlichen Erlaubnis der Landesstelle ausweisen.

[2]) Von Sonnenfels hinzugefügt.

[3]) Das gedruckte Zirkular liegt bei.

II.

1783 Okt. 6.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Exzerpt U. A. Faszikel 23. Niederösterreich.)

Die Einteilung der Lehrstunden zu Erleichterung des Unterrichts für die Judenkinder wird mit dem Zusatz genehmigt, daß das bisher zu Anfang und Ende der Schule gewöhnliche Gebet als ein Stein des Anstoßes für Juden- und Akatholikenkinder zu unterlassen sei.

218.

1783 Jan. 2.

Ein- und Austritt der Juden nach und aus Ungarn.

Hofkanzleidekret an alle Länderstellen.

(Kopie A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2588.)

Nach Eröfnung der königlich hungarisch-siebenbürgischen Hofkanzley haben S. K. K. A. M. zu entschließen geruhet, daß die Judenschaft aus den deutschen und böhmischen Erblanden, wie auch Galizien, gegen Vorzeigung beglaubter, zu mehrerer Zuverläßlichkeit auch die Personalbeschreibung enthalten müssender Zeugnisse ihrer Kreishauptleute oder Stadtmagistrate künftig nach Hungarn frey ein- und herausgelassen und die bisherige Eintrittstax pro 1 fl. lediglich von ausländischen, sich dahin um des Handels oder anderer Ursachen willen verfügenden Juden und ihren Kindern ohne Unterschid, ob sie mündig oder unmündig sind, eingefordert, die Umgehung diser Abgabe hingegen das erstemahl cum triplo und bey abermahliger Betretung auch noch schärfer nach Umständen geahndet werden solle.

Welche allerhöchste Entschließung demnach ihr zur weiteren behörigen Kundmachung und Eintruckung in die Zeitungen, dan zu Anweisung der Kreishauptleuthe und Stadtmagistrate wegen Ausfertigung der Pässe andurch intimiret wird.[1])

Wien, den 2. Jänner 1783.

[1]) Eine ergänzende Verfügung der Hofkammer an sämtliche Bancal-Gefällen-Administrationen d. d. 21. Sept. 1802 bei Barth-Barthenheim l. c. 183.

219.

1783 Febr. 22.

Beschränkungen beim Hausierhandel.

Hofdekret an alle Länderstellen.

(Druck nach Handbuch der Gesetze I. Bd. p. 117 ff.)

. . . 2do wird überhaupt sowohl den Juden als den Christen in den Städten, wo bürgerliche Kaufleute und Krämer sind, das Hau-

siren mit fremden und inländischen Waaren durchaus und sowohl in- als auser der Marktzeit bei Konfiszirung der Waaren verboten, mithin solches allein auf dem Lande ihnen erlaubet, auser diesem aber unter der nämlichen Strafe untersagt ist. Auch ist dieses Hausiren nur mit Schubkärnen, Kräxen und Bündeln, nie aber mit Wägen und Pferden erlaubet. Ferner sind davon kostbare Seiden-, Halbseiden- und Sammetwaaren, reiche Zeuge, Gold- und Silberspitzen, feine Tücher, fils d'Angora und andere feine wollene Zeuge in ganzen Stücken ausgenommen, und ist daher die Hausirung mit solchen Waaren nur in Resten bis zur Regulirung der neuen Mauthtarif gestattet. Zur mehreren Sicherheit soll den Christen und Juden — welches aber keine sich übel verhaltende Leute sein müssen, sondern Leute, die es nach ihren Umständen verdienen, — von den Obrigkeiten oder deren Beamten die Erlaubnis dazu umsonst ertheilet werden.[1]) Hieraus versteht sich es leicht, daß das Hausiren ohne einen dergleichen obrigkeitlichen Erlaubnisschein weder den Christen noch den Juden zu gestatten, sondern dem ohne diesen betretenen Hausirer die Waare zu konfisziren sei.[2])

---

[1]) Nach Barth-Barthenheim l. c. 66 sollte nach Regierungsbescheid d. d. 1783 März 9, keinem jüdischen Professionisten zur Suchung einer Arbeit die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

[2]) Laut Angabe des Gesetzbuches wurde bereits am 21. Aug. 1772 eine entsprechende Verordnung erlassen und dieselbe wurde mehrmals wiederholt. Nach Barth-Barthenheim l. c. 247 war den Juden durch Verordnung vom 9. Sept. 1783 als neue Befugnis der Verkauf auf den Hauptjahrmärkten eingeräumt worden. Vgl. aber Nr. 216 1782 Okt. 11. Das Hausieren aber blieb, auch während der Jahrmärkte, in Wien und auf dem Lande allgemein, gemäß den Bestimmungen des Patentes vom 2. Januar 1782, die durch die allgemeine Vorschrift vom 16. Januar 1786, durch das Patent vom 4. Juni 1787 und durch Hofdekret vom 19. Mai 1788 erneuert wurden, verboten.

220.

1783 Juni 5.

Jüdische Studenten.

Hofkanzleidekret im Auftrag des Kaisers an die N. Ö. Regierung.

(Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 2. Druck in Handbuch der Gesetze I. p. 504, Cramer: Gesetzessammlung p. 163.)

Resolutum.

Der N. Ö. Regierung mit dem Beisatz zuzustellen, wasmaßen zufolge S. K. K. M. allerhöchster Entschließung die jüdischen sich allhier befindlichen Studenten unter der Bedingnis, daß sie bei der Regierung monathlich von ihren Lehrern ein Zeugnis ihres Fleises und guten Fortgangs in den Wissenschaften beibringen, ungehindert allhier zu belassen seyen und nur darob Sorge getragen werden müsse,

auf daß selbe unter dem Vorwande des Studiums keinen Handel treiben und dadurch die Bürger oder die toleranzzahlenden Juden benachtheiligen; wornach also Regierung sowohl in dem gegenwärtigen Falle mit dem studirenden Juden Salomon Löb als in allen künftigen derlei Fällen sich zu benehmen hat.[1])

Wien, den 5. Junius 1783.

Stock. m. p.[2])
Fragner.

[1]) 1783 Juli 3.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Exzerpt N. Ö. Protokoll-Bücher. A. d. M. d. I.)

Auch ausländischen, besonders aus den preußischen Staaten kommenden Juden ist die Freqentierung der Studien an der Wiener Universität zu gestatten. *a)*

a) Vgl. Barth-Barthenheim l. c. 193, der Wiederholungen dieses Dekretes vom 19. Sept. 1799 und 27. März 1803 anführt.

[2]) Leopold Edler von Stock von 1783—1795 als Hofkonzipist bei der Hofkanzlei nachweisbar. (Hof- und Staatsschematismus.)

221.

1783 Juli 30.

Postwesen.

K. Resolution.[1])

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 2632 ex 1783.)

Hinführo sind Juden und Griechen, was die Bestellung und Abholung ihrer Briefe betrifft, allen übrigen Parteyen vollkommen gleichzuhalten. Hingegen ist der anzustellende neue supernumerari Briefträger umso überflüssiger, als die Parteyen ebenso leicht ihre Briefe von der Post selbst abholen mögen.

[1]) Diese K. Resolution erfolgte im Sinne des Hofkanzleivertrages d. d. 24. Juli 1783, in dem es u. a. heißt:

Die Kanzley erkennet mit der N. Ö. Regierung und der Stadthauptmannschaft, daß, obwohlen nicht zu wiedersprechen, daß dieser Gebrauch a) seinerzeit von den jüdischen Handelsleuten selbst dörfte angesuchet worden seyn, weilen die Juden besonders unter einer gewissen Volcksmenge sehr unanständig behandelt worden, dennoch bey den nunmehro geänderten Umständen und der der Judenschaft überhaupt durch die Toleranz zugewendeten Begünstigungen der obgedachte Gebrauch alsogleich abgestellet und denen jüdisch- und griechischen so wie den christlichen Handelsleuten gestattet werden sollte, ihre Priefe entweder bey dem Postamte selbst abzuholen oder sich durch berechtigte Briefträger zubringen zu lassen. Die Gutachten der Staatsräte Martini und Hatzfeld lauteten zustimmend.

a) Abholung der Briefe seitens der griechischen und jüdischen Handelsleute beim Portier des Fürsten von Paar.

222.

1783 Aug. 25 — 1785 Mai 28.

Instanzenweg bei jüdischen Rechtssachen.

I.

1783 Aug. 25.

Hofdekret.

(Druck nach Handbuch der Gesetze Bd. IV. p. 542. Cramer: Gesetzessammlung p. 164.)

Die jüdischen Gerichte, insoweit sie nicht als ein Forum exceptum sondern als das allgemeine Ortsgericht bestehen, sollen ferner ihr Verbleiben haben, dagegen sich nach der allgemeinen Gerichtsordnung benehmen und wird der Appellazionszug an das allgemeine Appellazionsgericht gestattet; jedoch soll in jenen Dingen, welche auf die jüdische Religion Beziehung haben, nach ihren Gesetzen gesprochen werden.[1])

[1]) Obiges Dekret wurde durch Appellationsgerichtsverordnung ddo. 1. Sept. 1783 dem Wiener Magistrat kundgemacht. (Original W. St. A. Alte Registratur, nicht repert.)

II.

1785 Mai 28.

Hofdekret an alle Länderstellen.

(Druck nach Handbuch der Gesetze IX. p. 674. Cramer: Gesetzessammlung p. 216.)

Da der Fall, daß ein jüdisches Gericht erster Instanz als ein allgemeines Ortsgericht für den ganzen Ortsbezirk bestanden hätte, nirgends eintritt, so kann die Gerichtsbarkeit jüdischer Gerichte nach Maaß der publizirten Jurisdikzionsnormen in keiner Art bestehen und sind daher die Juden ohneweiters der in jedem Orte bestehenden Ortsgerichtsbarkeit unterworfen.[1])

[1]) Das Original des diesbezüglichen Hofdekrets an die N. Ö. Regierung vom selben Datum N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 10828. Daselbst auch die gedruckte Verordnung vom 9. Juni 1785 im Konzept und Druck.

223.

1783 Sept.

Judentoleranzgeldzahlung durch den Magistrat.

Hofkanzleidekret an die N. Ö Regierung.

(Exzerpt. N. Ö. Prot.-Bücher. A. d. M. d. I.)

Der Magistrat sei aufmerksam zu machen, daß die 6000 fl. von dem sogenannten Judentoleranzgeld[1]) ihm nicht nachgesehen werden

könnten, daß es ihm aber freistehe, entweder die Bollettengelder zu erhöhen oder aber die Zahl der Gewerbe zu vermehren.

[1]) Diese Steuer hatte der Magistrat bei der Vertreibung der Juden aus Wien 1670 übernommen.

224.

1783 Nov.

Toleranzgesuche.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Exzerpt N. Ö. Protokoll-Bücher. A. d. M. d. I.)

Über die am 4. November l. J. gemachte Anfrage wegen der zukünftigen Besorgung der Judentoleranzsachen, die bisher der städtische Kommissär besorgt, wird angeordnet, daß die Vermögensumstände der die Toleranz ansuchenden Juden entweder durch den Stadthauptmann oder den Wiener Magistrat geprüft werden, die Toleranzgebühren selbst aber durch den jetzigen Einnehmer eingetrieben werden sollen.

225.

1784 Mai 7.

Verkauf inländischer und ausländischer Bücher.

Verordnung der N. Ö. Regierung.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 5995.)

Bücher, die aus den Erblanden nach Wien gebracht werden, dürfen gegen Beibringung der Zensurbewilligung von den Juden auf den Jahrmärkten verkauft werden und es darf ihnen auch zu diesem Zweck die Aufenthaltsbollette erteilt werden. Juden, welche aber Bücher aus fremden Ländern zum Verkauf bringen, müssen jedesmal bei der Regierung um die Erlaubnis ansuchen.

226.

1784 Juli 9.

Durchsuchung der Effekten beim Eintritt fremder Juden.

Dekret der N. Ö. Regierung an die P. O. D.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H. 1. Judensachen, Normale 9552.)

Zur leichtern Handhabung des § 20 der Judenordnung, nach welchem es fremden Juden untersagt ist, mit altem Messing und Bruchsilber Handel zu treiben, werde auf Vorschlag des Judenschaftskommissärs befohlen, daß bei jedem eintretenden Juden, der ein Bündel trägt, an den Linien, wo er ohnehin nach seinem Namen, Herkunftsorte etc. befragt werde, auch die mitgebrachten Gerätschaften zu untersuchen seien.

227.

1784 Juli 9.

Gebühren für Totenbeschau.

Dekret der N. Ö. Regierung an den Wiener Magistrat.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H. 1 Judensachen Normale 9596.)

Im Hinblicke auf Überhaltungen von Juden bei den Totentaxen seitens der Totenbeschauer und Totenzettelschreiber wird der Magistrat an die bestehenden Vorschriften erinnert, nach welchen die Juden bei der Abnahme dieser Gebühren den Christen gleichzuhalten sind, und ihm die genaue Beobachtung dieser Vorschriften eingeschärft.

228.

1784 Aug. 17 — 1785 Juni 21.

Musiklizenzen.

I.

1784 Aug. 17.

Dekret der N. Ö. Regierung an die P. O. D.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 12102.)

Der P. O. D. werde es hiemit für die Zukunft strengstens untersagt, Musiklizenzen und Aufenthaltserlaubnisse an Judenmusiker zu erteilen, da dies den Bestimmungen des Toleranzpatents zuwiderlaufe.

II.

1785 Juni 21.

Dekret der N. Ö. Regierung.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H. 1 Judensachen Normale 11869.)

Musiklizenzen an Juden und deren Parteien dürfen von der P. O. D. erteilt werden.[1])

[1]) Dieses Dekret erfolgte anläßlich der Gesuche des David und Raphael Lieben und Joseph und Samuel Brodt aus Prag.

229.

1784 Nov. 11.

Ablehnung der Errichtung eines jüdischen Bethauses. Matrikenführung.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 18779.)

Auf den Bericht der N. Ö. Regierung vom 29. Okt. 1784[1]*) wird erwidert, man erkläre sich aus den von ihr angeführten Gründen damit einverstanden, daß für die Wiener Judenschaft kein eigenes Bethaus*

errichtet und kein wirklicher Rabbiner angestellt werde. Geburts-, Trauungs- und Sterbebücher für die Wiener Judenschaft sollen vom Magistrat geführt[2]) und jeder sich ergebende Fall soll demselben von den Familienhäuptern angezeigt werden.[3])

[1]) Der Bericht der N. Ö. Regierung (Original N. Ö. St. A. l. c.) sprach sich gegen die Errichtung eines Bethauses und Anstellung eines Rabbiners aus, weil es zu wenig reiche Juden in Wien gebe, um eine derartige Errichtung tunlich erscheinen zu lassen und weil auch das Toleranzpatent dagegen lautende Bestimmungen enthalte. Die Errichtung einer eigenen Schule hätten die Wiener Juden im Jahr 1782 selbst abgelehnt.

[2]) Nach Barth-Barthenheim l. c. p. 305 sollten nach K. Patent d. d. 21. Feb. 1784 von diesen Registern Jahrestabellen gemacht und längstens bis 15. Januar eines jeden Jahres der N. Ö. Regierung überreicht werden.

[3]) In diesem Sinne erging 1785 April 9 ein Dekret der N. Ö. Regierung (N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 7189) an die Wiener Judenschaft, in dem bei Unterlassungen mit einer Geldstrafe von 20 Dukaten gedroht wird.

230.

1785 Febr. 1.

Gold- und Silberankauf.

Hofdekret an die N. Ö. Regierung.

(Druck nach Handbuch der Gesetze IX. p. 247.)

Die wegen Ankaufs der Gold- und Silbereffekte bestehenden Gesetze sind zu republiziren, den Juden aber die Auserlandschleppung des Golds und Silbers wiederholt zu untersagen.[1])

[1]) Nach Barth-Barthenheim l. c. 221 wurde durch Regierungsbescheid d. d. 4. Juni 1784 verordnet, daß keinem Juden das Petschierstechen ohne Ausweisung zur Befugnis seitens des Münzamtes zu gestatten sei; durch Regierungsbescheid d. d. 4. Juni 1784 sind Juden mit ihren Gesuchen um den Galanteriehandel jedesmal an die N. Ö. Regierung zu weisen.

231.

1785 April 6 — 1786 Mai 3.

Ehegesetz für die Juden.

I.

1785 April 6.

Vortrag der Kompilationshofkommission.[1])

(Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 1457 ex 1785.)

Das mährisch-schlesische Appellationsgericht habe sich bei der Obersten Justizstelle angefraget, wo nämlich die Stritigkeiten, so zwischen Juden in Ehesachen entstehen, verhandelt werden sollen? Da nun die Oberste Justizstelle diese Anfrage der Compilationskommission mitgetheilet, so hat selbe in gegenwärtigen Vortrag zu erinnern für nötig befunden, daß diese Frage von darumen durch die

Jurisdiktionsnormen und durch die von I. M. wegen Aufhebung der jüdischen Civilgerichten im Jar 1783 erlassenen allerhöchsten Entschließung nicht erschöpfet worden sey, weil solche nur die eigentliche Civil- und weltliche Gerichtsbarkeit reguliret hatten, die Juden aber ihre Prozesse in Ehesachen derzeit nicht vor ihren jüdischen Gerichten, sondern eigentlich vor ihren Rabinern und Oberrabinern verhandelt haben.

Auch kann das Ehepatent hierinfalls zu keiner Richtschnur dienen, weil solches ausdrüklich nur auf die christliche Religionsverwandte anwendbar erkläret worden; bei Abgang also einer ausdrüklichen allerhöchsten Entschließung glaubte die Kompilationskommission I. M. allerhöchster Entscheidung die Beantwortung dieser Anfrage zu unterziehen, welche darin bestehet und ohne Anstand dahin erfolgen könnte, daß auch Stritigkeiten, so zwischen Juden in dem Gegenstande der Ehe entstehen, zu dem allgemeinen Ortsgerichte gehörig seyn sollen, jedoch damit hiebei von dem Richter infolge der bereits untern 25. Aug. 1783 ergangenen allerhöchsten Verordnung nach den hierin bestandenen Gesezen der Juden geurtheilet werden solle.

Es zeige sich auch aus der Gelegenheit selbst, welche gegenwärtige Anfrage veranlaßte, daß die Juden nicht abgeneigt seyn müssen, von den allgemeinen Ortsgerichten auch in Ehesachen Recht zu nehmen, weil sich der Vater des von ihren Ehegatten verlassenen jüdischen Eheweibs sogleich an die weltliche Behörde verwendet und, da ihn diese wider alle Ordnung von Amtswegen, ohne die etwanige Einwendung des Gegentheils auch anzuhören, an das jüdische Gericht verwiesen, damit nicht zufrieden gewesen, sondern an das Appellationsgericht seinen Rekurs genommen hat und wodurch gewissermaßen der von ihr, Kompilation, ersterwehnte Antrag begründet seyn dürfte. Ubrigens bemerket sie aber noch, daß sie sich eben mit den vereinigten Hofstellen unter 6. d. M. in Einvernehmung gesezet und solche ersuchet habe, daß von den in den Erblanden befindlichen Rabinern oder Oberrabinern die gelehrteste und bescheidendste, in welche vorzüglich das Volk das gröste Vertrauen seze, ausgewählet und ihnen das bestehende Ehepatent mit dem Auftrag mitgetheilet werden möge, solches Punkt für Punkt durchzugehen und bei jenen Punkten, welche sie für die jüdischen Religionsverwandte nicht anwendbar halten, die Ursache davon anzuführen und hiebei bestimmt zu bemerken, auf was Art und warum sie eine Abänderung im Texte nüzlich und notwendig glauben, um sodann mit Grunde die Bearbeitung dessen aufnehmen zu können, was bei der so zahlreichen in den K. Erblanden vorhandenen Judenschaft in dieser so wichtigen Gesezgebungsbranche zwekmäßig anzuordnen wäre.

[1]) Die Kompilationshofkommission war eine zur Kodifikation der bestehenden österreichischen Gesetze eingesetzte Kommission; ihr Werk war unter anderm das Ehegesetz vom 16. Jan. 1783 vgl. IV. Anm. 3.

II.

Staatsratsgutachten.

(Originale. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 1457 ex 1785.)

Martini: Die Oberste Justizstelle hätte nach gepflogener Einvernehmung mit der Kanzley einen gemeinschaftlichen Vortrag in Sachen zu erstatten. Inzwischen wären die Ehestrittigkeiten der Juden der Gerichtbahrheit der Rabbiner nicht zu entziehen, wohl aber den beschwerten Partheyen der recursus ab abusu zu gestatten, wo alsdann die Rabbiner bey den betreffenden Appellationsgerichten zu Rede zu stellen wären.

Reischach: Ich trete dem vorstehenden voto bey.

Hatzfeld: Similiter.

III.

1785 April 15.

K. Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 1457 ex 1785. Druck bei Wolf: Geschichte der Juden in Wien p. 272.)

Da das Ehepatent blos auf die Gültigkeit des Civilcontracts gehet, welcher für alle Religionen, auch Juden, gleich in seiner Wirkung seyn muß, so sind die Juden in ihren Ehesachen in allem nach dem Ehepatent zu beurteln und zu behandeln. Was aber ihr weiteres vinculum der Religion anbetrift, darin hat die Landesregierung ebensowenig als in den sacramentalischen Band der Katholicken einzugehen.

IV.

1785 Dez. 21/24.

Vortrag der Kompilationshofkommission.

(Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 578 ex 1786.)

Dem allerhöchsten Befehle gemäs haben dieser wichtigen Beratschlagung die zween Hofräthe der vereinigten Hofstelle Baron v. Margelick[1]) und v. Greiner beygewohnet. Ehe und bevor die Hofkommission zur Beurtheilung, ob und inwieweit die einzelnen paragraphi des für die Christen schon bestehenden Ehepatents auf die Jüden anwendbar seyen, übergeht, schickt sie die schon entschiedenen Sätze voraus, daß die vormaligen, jüdischen Gerichte durchaus aufgehoben, folglich die Jüden den ordentlichen Gerichten unterworfen seyn sollen; dann daß in allen bürgerlichen Handlungen auf die bisherigen besonderen Gesetze der Jüden, die sich blos auf die Verfassung ihres nun zerstörten Staats gründeten, keine Rücksicht zu nehmen, sondern selbe nach den allgemeinen Gesetzen desjenigen Landes, wo sie sich aufhalten, zu beurtheilen seyen. Da inzwischen diese Grundsätze in den Ehesachen der Jüden noch nicht zur Vollziehung gelanget sind und

die Ehesachen nach dem gemeinen Begriffe doch eine nähere Beziehung auf die Religion haben, so nimmt die Kommission in Erwägung, ob und inwiefern der Bezug der jüdischen Ehen auf ihre Religion die Anwendung des Ehepatents auf selbe hindere, sofort wie die Gerichtsbarkeit über die jüdischen Ehestreitigkeiten zu bestimmen und ob diese noch ferners an ihre Rabbiner oder an den Richter der Christen zu weisen, dann was in Ansehen der Gültigkeit oder Ungültigkeit ihrer Ehen gesetzmäßig anzuordnen sey?

Erstens. In bezug auf den ersteren Gegenstand ist die Kommission der einhelligen Meinung, daß die jüdischen Ehestreitigkeiten ohne Bedenken eben dem Richter untergeben werden können, dem die christlichen Ehestreitigkeiten unterstehen. Die in Sachen einvernommene böhmische und gallizische Judenrabbiner wenden zwar dagegen ein, daß ihre Ehestreitigkeiten nach ihren Gesetzen entschieden werden müsten, welche niemand anderer als gelehrte Rabbiner genau kennen könnten. Allein die Kommission beharret demungeachtet auf ihrer Meinung, nicht nur darum, weil einige Stimmen der Meinung sind, daß für die Juden in Ehesachen keine besonderen Gesetze zu machen seyen, sondern auch in der Rücksicht, weil, wenn auch wirklich nach Meinung anderer Stimmen die jüdischen Ehegesetze nach den jüdischen Religionsgrundsätzen eingerichtet würden, es eben nicht nothwendig sey, die Entscheidung jüdischer Ehestreitigkeiten eben nur jüdischen Gelehrten und Rabbinern anzuvertrauen. Nur findet sie nöthig, die blos dem Eigennutze der Rabbiner frohnende Verwicklungen der jüdischen Gesetze aufzuheben, wo es sodenn einem christlichen Richter nicht schwer fallen werde, auch nach jüdischen Gesetzen Recht zu sprechen. Überhaupt würde sich die Gesetzgebung widersprechen, wenn sie für die jüdischen Ehestreitigkeiten ihre bisherigen geistlichen Gerichte beibehielte, nachdem sie bey den Katholischen die Ehesachen den geistlichen Gerichten weggenommen und den weltlichen unterworfen habe.

Zweytens. Über die Frage aber, ob die Jüden in Ansehen der Gültigkeit und Ungültigkeit ihrer Ehe eben den Gesetzen, denen die Christen unterstehen, zu unterziehen, oder ob für sie nach ihren Grundsätzen Ausnahmen zu machen seyen, sind die Meinungen getheilet. Referent v. Horten[2]) hält dafür, daß, obschon die Ehe an sich betrachtet, nichts anderes als ein bürgerlicher Vertrag sey, es gleichwohl, wo nicht nothwendig, doch gewis räthlicher wäre, bey Verfassung des jüdischen Ehegesetzes sich nach ihren Religionsbegrifen zu bequemen, weil doch die Ehe, auch an sich betrachtet und ohne den Begrif des Sakraments damit zu verbinden, immer einige Beziehung auf die Religion habe und weil eine gleiche Rücksicht auch schon im Ehepatente selbst bey den Protestanten stattgefunden, nachdem von der allgemeinen Regel des § 36,[3]) welche die Unauflöslich-

keit des gesetzmäßig eingegangenen Ehevertrags für die Katholischen unabänderlich festsetzt, für die Unkatholischen gewisse Ausnahmen deswegen gemacht worden, weil sich diese in ihren Religionsbegriffen gründen. Hofrath Graf v. Sauer[4]) aber findet weder räthlich noch nothwendig, bey dem jüdischen Ehegesetze auf die angeblichen, jüdischen Religionsmeinungen nur die mindeste Rücksicht zu tragen, sondern glaubt, das Ehepatent, insoweit als es die politische Verfassung der jüdischen Glaubensgenossen thunlich macht, auf selbe anzuwenden. Denn wenn bey den Jüden durch eine mehrere Rücksicht auf ihre Religionsgebräuche auffallende Abweichungen von dem allgemeinen Ehepatente gestattet werden wollten, so würde man sich bey dem katholischen Volke dem billigen und sehr bedenklichen Vorwurfe aussetzen, daß bey den Juden, bey denen doch die Ehe kein Sakrament ist, mehr auf ihre Religionsmeinungen gesehen worden sey, als bey der katholischen Religion, in welcher die Ehe durch das Sakrament geheiligt ist, auf die Aussprüche der Konzilien. Hofrath v. Keeß[5]) nimmt folgende Grundsätze an: Der Landesfürst könne Ehekontrackte verbieten, so die jüdischen Gesetze erlauben und umgekehrt, der Landesfürst könne Ehekontrackte erlauben, so die jüdischen Gesetze verbieten. Doch wären keine Ehen, die nach jüdischen Gesetzen nicht verboten sind, blos deswegen zu verbieten, um eine Gleichförmigkeit mit den christlichen Ehen zu erreichen, sondern nur denn, wenn das Verbot sich in politischen Rücksichten gründet. Dagegen könne der Landesfürst den Jüden nicht befehlen, was ihre Religion verbietet und so auch ihnen nicht verbieten, was ihre Religion befiehlt, welcher letztere Fall nur bey der Bruderehe eintrete. Und mit diesen Grundsätzen vereinigen sich auch Graf Rottenhann,[6]) Hofrath v. Greiner und Referent v. Horten. Hofrath v. Froidevo[7]) hält die Ehe bloßerdings für einen bürgerlichen Kontrackt und sieht gar keine Ursache, für die Jüden Ausnahmen vom allgemeinen Gesetze zu machen, besonders da dadurch auch die Toleranz nicht verletzet werde, nachdem der Tolerirte sich immer den allgemeinen Landesgesetzen unterwerfen müsse. Alle übrige Stimmen aber glauben bey jedem einzelnen Punkte des Ehepatents zu bestimmen, ob von dessen allgemeinen Anordnungen bey den Jüden abzuweichen sey oder nicht. In dessen Folge äusert die Hofkommission über die eigentliche Anwendung eines jeden §[i] ihre Wohlmeinung mit folgenden:

Der § 1, vermöge dessen alle Ehesachen für die landesfürstlichen Gerichte gehören, wäre ohne Abänderung zu belassen.

Ad § 2 wäre die schon bestehende und alle Jüden überhaupt verbindende Verordnung, daß jeder, der sich verehelichen will, schuldig sey, vorher die kreisamtliche Einwilligung dazu einzuholen, ausdrücklich anzuführen und hiernach dieser §[us], so wie er in der Beilage N[ro] 3 entworfen ist, zu fassen.

Ad § 3 bis 9 wird im Patente zur Gültigkeit der Ehe eines minderjährigen die väterliche, großväterliche oder gerichtliche Einwilligung erfodert und bey deren Ermanglung über die Ehe die Ungültigkeit verhänget. Die böhmisch- und gallizischen Rabbiner wenden zwar ein, daß, sobald die zum Ehestande erfoderlichen Jahre erfüllet sind, die jüdischen Ehen auch ohne väterliche und vormundschaftliche Einwilligung gültig seyen und nicht anders als durch einen Scheidebrief wieder getrennet werden könnten. Allein die Hofkommission ist demungeachtet der einhelligen Meinung, daß die in diesen Paragraphen verhängte Ungültigkeit für die Jüden aus gleichen politischen Ursachen wie für die Christen durchaus stehen bleiben müsse, folglich besagte §[i] ohne Abänderung zu belassen seyen.

Den § 10, nach welchem die Ehe zwischen Christen und Nichtchristen ungültig ist, erachtet die Kommission ohne Anstand zu belassen und nur die Worte desselben auf die jüdische Religion zu richten. Auch findet sie nothwendig,

den § 11, welcher die Ungültigkeit über jede Ehe verhänget, wo der Mann oder das Weib schon vorher vereheliget ist, ebenfalls für die Jüden beyzubehalten.

Den § 12, der die Vorsichten für den Fall bestimmet, wenn Witwer oder Witwen zur zwoten Ehe schreiten wollen, glaubt sie gleichfalls ohne Abänderung stehen zu lassen, weil der Ausdruck, der Tod des Ehegatten müsse auf eine zu Recht hinreichende Art bewiesen seyn, alles erschöpfe und die diesfalls bisher gewöhnlich gewesene Untersuchungen der Rabbinen [!] als eine Wirkung ihrer Gerichtsbarkeit in Ehesachen in eine sehr drückende Last von Willkür und Erpressungen ausgeartet seyen. Wichtiger sind

die § 13 bis 16,[8]) welche die Hindernisse der Verwandschaft und Schwägerschaft bestimmen. Referent v. Horten ist der Meinung, daß sich diesfalls nach den Religionsbegriffen der Jüden gerichtet, folglich ihnen die Ehe mit Verwandten und Verschwägerten blos nach Maas ihrer Gesetze verboten und gestattet und in dessen Gemäsheit der [!] § 13 und 15 des Ehepatents abgeändert werden solle. Nur darin glaubt er vom jüdischen Gesetze einigermaßen abzugehen, daß dem Juden die Heurat mit seines Weibs Schwester, welche ihm nach seinem Gesetze, nur solang sein Weib lebt, verboten, nach seines Weibes Tode aber erlaubt ist, ohne Ausnahme schlechterdings verboten werde, weil es anstößig wäre, diesen Unterschied im Gesetze beyzubehalten. Von der Bruderehe insbesondere erachtet er im neuen Gesetze keine Erwähnung zu machen, sondern es bey der allgemeinen Regel zu belassen, daß der Bruder seines Bruders Weib nicht heuraten därfe. Nach dieser Meinung des Referenten wären also die § 13 und 15 so zu fassen, wie sie in dem N[ro] 3 beigelegten Texte entworfen sind, der § 14 unab-

geändert beizubehalten, der § 16 aber, der sonach von keinem Gebrauche wäre, ganz auszulassen.

Baron Löhr, Graf Sauer, Baron Margelick, die Hofräthe v. Greiner und Froidevo, dann der Appellationsrath von Rüstl[9]) tragen an, die §§ 13 und 15 des Ehepatents beyzubehalten, folglich alle Ehen, die hierin den christlichen Glaubensgenossen verboten sind, auch den Jüden zu verbieten. Nur darin sind diese Stimmen uneinig: Baron Löhr, Hofrath v. Greiner und der v. Rüstel halten nämlich dafür, daß den Jüden nicht nur jene Ehen zu verbieten seyen, die das Ehepatent verbietet, obschon sie ihnen bisher nach ihren Gesetzen erlaubt waren, sondern daß auch bey ihnen noch jene Verbote zu belassen seyen, die ihre Gesetze bestimmen, obschon das Ehepatent selbe nicht verbiete. Und nach diesen 3 Stimmen wäre der Text des § 13, 15 und 16 so zu fassen, wie ihn der Entwurf sub C darstellet. Graf Sauer hingegen, dann Baron Margelick und Hofrath Froidevo wollen es lediglich bey dem Ehepatente belassen, ohne wegen der Fälle einen Zusatz zu machen, in welchen sich das Verbot des jüdischen Gesetzes weiter erstrecket als das Ehepatent und nach diesen Stimmen wären die § 13, 14, 15 ohne Abänderung zu belassen, der 16. § aber nach dem Antrage der obigen 3 Stimmen zu fassen.

Dahingegen treten nicht nur die Hofräthe Graf Rottenhann und v. Keeß, sondern auch der Präsident Graf Sinzendorf[10]) dem Einrathen des Referenten v. Horten dahin bey, daß sich bey der Verwandschaft und Schwägerschaft fortan nach den bisherigen, jüdischen Gesetzen gerichtet, folglich in deren Gemäsheit die Ehen der Jüden verboten und erlaubt, sofort die Beschränkungen des Ehepatents auf sie nicht erstrecket werden sollen.

Der § 17, welcher die Ehe mit einer gewaltthätig entführten Weibsperson für ungültig erklärt, wäre nach Meinung der Kommission zu belassen und ebenso

der § 18, der die Ehe zwischen gerichtlich erwiesenen Ehebrechern für ungültig erklärt, sowie auch

der § 19, der das Ehehindernis des Ehegattenmords festsetzt, beyzubehalten.

Die § 20 und 21, welche Militarpersonen, Geistliche und Ordensleute betrefen, wären wegzulassen.

Der § 22, der die Definition der Ehe enthält, wäre samt dem Worte „unzertrennlich", obschon solches den Rabbinern mit ihrem Scheidebriefe nicht vereinbarlich scheint, ohne Anstand beyzubehalten. Ingleichen wäre

der § 23, worin zu einer Ehe, die durch einen Bevollmächtigten geschlossen worden, erfodert wird, daß die Vollmacht auf eine bestimmte Person gerichtet gewesen sey, gänzlich zu belassen; die bisher bey den Jüden gebräuchlich gewesene Bevollmächtigung auf eine un-

bestimmte Person aber umso unbedenklicher aufzuheben, als sich solche in keinem ihrer Gesetze gründe.

Der § 24,[11]) der von Vernunftlosen, Tauben und Stummen handelt, wäre ganz stehen zu lassen und auf gleiche Art auch

der § 25, vermöge dessen ein Irrthum in der Person allzeit, in Nebensachen aber die Ehe nur denn ungültig macht, wenn die Eigenschaft weesentlich ist und von einer Seite betrüglich vorgegeben, von der anderen aber die Einwilligung auf selbe beschränkt worden ist, ebensowohl als

der § 26, nach welchem auch die vorherige Schwangerschaft der Braut von einem Dritten die Ehe ungültig macht, beyzubehalten. Nicht minder hätten

die § 27 und 28, welche die durch Furcht und Gewalt erzwungene Ehen etc. betrefen, für die Juden unabgeändert stehen zu bleiben.

Der § 29 wäre dahin abzuändern, daß die beederseitige Einwilligung zur Ehe in Gegenwart des Vorstehers der nächsten Synagoge oder jüdischen Schule, zu welcher die Gemeinde gehöret, wo die Braut wohnhaft ist und in Beyseyn zweener Zeugen ausgedrückt werden solle, weil es in Gallizien, wo nur in jedem Kreise ein Rabbiner sey, den Parteyen zu beschwerlich wäre, bey jeder Ehe entweder zu ihm zu reisen oder ihn zu sich kommen zu lassen. Von der Tüchtigkeit der Zeugen aber wäre im Gesetze keine Erwähnung zu machen.

Der § 30, der blos bestimmt, welcher Pfarrer die Trauung vornehmen soll, wenn die Brautleute unter verschiedene Pfarren gehören, wäre, als auf die Juden unanwendbar, auszulassen.

Die § 31 bis 34 in betref der dreymaligen Verkündigungen findet zwar die Kommission, so wie sie im Patente stehen, auf die Juden gleichfalls nicht anwendbar, doch glaubt sie nicht selbe gänzlich auszulassen, sondern den Jüden zu befehlen, jede Ehe am Sabbate vor der Hochzeitswoche in der Synagoge oder Versammlung der Gemeinde öffentlich zu verkündigen. Nur trennen sich die Meinungen darin, daß Referent von Horten, dann die Hofräthe v. Greiner und v. Keeß dafür halten, e i n e Verkündigung sey genug, alle übrige Stimmen aber des Erachtens sind, von den dreymaligen Verkündigungen nicht abzugehen, um auch hierin eine Gleichförmigkeit zwischen Christen und Jüden herzustellen.

Ad § 35 wäre den Jüden die Führung der Trauungsbücher allgemein, mithin auch in jenen Ländern zu befehlen, wo sie bisher noch nicht bestanden sey, sofort dieser §us auf die Jüden allerdings anzuwenden.

Bey dem § 36, der die Unauflöslichkeit der Ehe festsetzt, kömmt es auf die Beurtheilung der sogenannten Scheidebriefe an. Es giebt deren zweyerley: Die uneigentlichen, wodurch eine nach den jüdischen Gesetzen verbotene Ehe getrennet werden muß und die eigentlichen

Scheidebriefe, wodurch eine rechtmäßig geschlossene, mithin gültige Ehe wieder getrennet wird. Was die ersteren betrift, so ist die Hofkommission der einhelligen Meinung, daß sich in allen Fällen, wo durch das landesfürstliche Gesetz eine Ehe für ungültig erkläret wird, diese Ehe möge nun nach dem jüdischen Gesetze ebenfalls annulliret oder nur verboten doch nicht annulliret oder auch gar nicht verboten seyn, mit der verhängten Ungültigkeit schlechterdings zu begnügen und auf einen in solchen Fällen nöthig seyn sollenden Scheidebrief nicht die geringste Rücksicht zu nehmen sey.

In Ansehen der eigentlichen Scheidebriefe sind die Meinungen darüber uneinig, ob selbe den Jüden noch ferner zu gestatten oder aufzuheben seyen.

Baron Löhr, Graf Sauer, Graf v. Rottenhann, Baron Margelick, Hofrath Froidevo, der v. Rüstel und der Präsident Graf Sinzendorf sind des Erachtens, diese bey den Jüden gewöhnlichen Scheidebriefe aufzuheben, doch glauben die ersteren 6 Stimmen, daß den Jüden in eben jenen Fällen die Ehescheidung zu gestatten sey, in denen sie das Ehepatent den Unkatholischen gestattet, wenn nur, bey jenen wie bey diesen, beeden Geschlechtern ein gleiches Recht eingeräumt, mithin der Jüdin ebenso gut wider den ehebrecherischen Mann, als dem Juden wider das ehebrecherische Weib auf die Ehescheidung zu klagen gestattet werde.

Der Präsident aber vermeint den Jüden in dem einzigen Falle die Ehescheidung zu gestatten, wo ihnen ihr Gesetz verbietet, mit dem Weibe ferner beysammen zu wohnen, nämlich wenn das Weib einen Ehebruch begangen hat; doch auch in diesem Falle glaubt er nicht, die Sache durch einen Scheidebrief, sondern durch richterlichen Spruch zu beendigen. Hofrath v. Keeß ist zwar mit dem Antrage verstanden, den Jüden die Ehescheidung aus gleichen Ursachen wie den Unkatholischen zu erlauben, aber auch die Trennung durch beederseitiges Einverständnis erachtet er ihnen nicht platterdings zu verwehren, sondern in dem Falle, wenn keine Kinder da sind, ihnen solche unter den nämlichen Vorsichten zu gestatten, unter denen das Patent den katholischen Eheleuten die Trennung vom Tisch und Bette einräumt, mit dem Beysatze jedoch, daß kein geschiedener Theil sich vor einem Jahre zu vereheligen berechtigt sey, um auch dafür zu sorgen, wenn etwan das Weib zur Zeit der Scheidung schwanger wäre, folglich in der Ehe ein Kind bestünde; in jenem Falle hingegen, wo Kinder vorhanden sind, eine freywillige Trennung der Aeltern nicht zuzulassen, mithin alsdenn keine Scheidung zu gestatten. Hofrath v. Greiner endlich und Referent v. Horten finden die Gleichhaltung der Jüden mit den Protestanten ebenso wie den vom Hofrathe v. Keeß angetragenen Unterschied wegen der Kinder sehr bedenklich und tragen an, den Jüden das in ihrer Religion gegründete Recht der

Scheidebriefe auf die vom böhmischen Rabbiner beschriebene Art noch ferner beyzulassen, dieses im Gesetze auszudrücken und die §§ 50 bis 54 auf eine dem Sisteme der Jüden angemessene Art abzuändern.

Ungeachtet dieser Verschiedenheit der Meinungen aber, die erst auf die Anwendung der § 36 aufzustellenden Regel Einfluß haben wird, sind doch alle Stimmen darin einig, den § 36 dahin abzuändern, daß der gesetzmäßig eingegangene Ehevertrag, solange beede Eheleute leben, unauflöslich seyn solle, wofern er nicht aus einer im landesfürstlichen Gesetze gegründeten Ursache getrennet worden.

Die §§ 37 bis 40, welche die Richtschnur für die Fälle enthalten, wo ein Ehegatte wider den anderen wegen dessen Unvermögenheit klagt, dann

den § 41, vermöge dessen, wenn eine angefochtene Ehe gültig befunden wird, die eigenmächtig getrennten Eheleute zur häuslichen Gemeinschaft anzuhalten, wenn die Ehe ungültig befunden wird, die noch beysammen wohnenden Eheleute zu trennen sind, findet die Hofkommission auf die Jüden vollkommen anwendbar, mithin gänzlich beyzubehalten.

Der § 42 ordnet, daß ein impedimentum occultum in geheim gehoben, die Parteyen aber, welche das Hindernis gewußt und doch die Ehe geschlossen haben, nebst der Ungültigkeit der Ehe auch mit Arrest etc. etc. bestraft werden sollen.

Diesen §^{um} glauben jene Stimmen auszulassen, welche bey der Verwandschaft und Schwägerschaft die Jüden nach ihren bisherigen Gesetzen zu beurtheilen erachten, weil sich in dieser Hypothese bey den Jüden nicht wohl ein geheimes Hindernis ergeben könne. Und da der Fall, daß Jüden wissentlich mit einem vorhandenen Hindernisse eine Ehe schließen sollten, sich sehr selten ergeben würde, so finden sie hierwegen kein besonderes Strafgesetz nöthig, weil eine solche Übertretung im wirklichen Falle ohnehin einer gemessenen Ahndung unterliegen würde. Dagegen vermeinen jene Stimmen diesen §^{um} beyzubehalten, welche die Jüden in Verwandschafts- und Schwägerschaftsfällen nach dem Ehepatente behandelt wissen wollen.

Der § 43, vermöge welchem bey erklärter Ungültigkeit der Ehe auch alle daraus entspringenden Rechte aufhören, etc., wäre nach dem Ermessen der Hofkommission auszulassen.

Die §§^{i} 44 bis 48 enthalten die Maasregeln, die bey einer Trennung vom Tisch und Bette zu beobachten sind. Wenn diese Trennung nur als ein Versuch zu Verhütung der gänzlichen Ehescheidung angesehen wird, so glaubt die Kommission einhellig, selbe beyzubehalten. Ob sie aber in dem Verstande, in welchem sie katholischen Eheleuten eingestanden wird, beyzubehalten sey, darüber ist die Kommission uneinig. Jene Stimmen, die ad § 36 der Meinung waren, daß den Jüden, wenn beede Eheleute einwilligen, der Scheidebrief zuzulassen

sey, finden die Trennung vom Tische und Bette als eine Folge der gänzlichen Unauflöslichkeit der Ehe bey ihnen überflüssig. Jene Stimmen hingegen, die ad § 36 angerathen, den Jüden blos in den Fällen, die das Ehepatent für die Protestanten bestimmt, nicht aber, so oft beede Eheleute dazu einwilligen, die Ehescheidung zu gestatten, erachten die Trennung vom Tische und Bette auch bey Jüden beyzubehalten und daher die §§ 44 bis 48 im weesentlichen stehen zu lassen.

Der § 49[12]) wird als eine hier unnöthige, bloße Übergangsformel weggelassen.

Die §§[i] 50 bis 53 bezeichnen die Ursachen der Ehescheidung bey Protestanten etc. Hiebey ist die Kommission der einhelligen Meinung, den Punkt, daß der Mann wegen eines von seinem Weibe begangenen Ehebruchs sich von ihr scheiden könne, im Gesetze auszudrücken, die Verbindlichkeit zur Scheidung aber nicht zu berühren, sondern als einen Gegenstand der jüdischen Religion blos den Rabbinern zu überlassen. Im übrigen erachten jene Stimmen, welche die jüdischen Scheidebriefe beybehalten wollen, gegenwärtige §§[os] auszulassen und an deren statt von den Scheidebriefen, deren Erfodernissen und den dabey zu beobachtenden Vorsichten Erwähnung zu thun, sofort den Text nach dem Entwurfe unter J zu fassen. Jene Stimmen aber, welche die jüdischen Scheidebriefe aufheben wollen, glauben, diese §§[os] zur Richtschnur für die künftigen jüdischen Ehescheidungen beyzubehalten.

Den § 54 wegen Berichtigung der gegenseitigen Ansprüche geschiedener Eheleute und Besorgung ihrer Kinder vermeint die Kommission stehen zu lassen und den Text nach dem Entwurfe K[13]) zu fassen, die Drohung der Absetzung für die Rabbiner aber, wenn sie einen geschiedenen Ehegatten, der aus der ersten Ehe Kinder hat, ohne Vorweisung der Ausmessung für letztere wieder trauen, als überflüssig wegzulassen.

Der § 55, der die Wiederverehelichung der Geschiedenen etc. betrift, wäre zu belassen, von dem Verbote aber, daß nämlich ein geschiedenes Weib einen Juden vom Stamme Levi nicht heuraten därfe, nichts zu erwähnen, sondern dessen Beobachtung den Juden zu überlassen.

Den § 56, daß bey Verehelichung eines geschiedenen Weibs die gehörige Zeit wegen allenfälliger Schwangerschaft abzuwarten sey und endlich

den § 57, daß die Wiedervereinigung geschiedener Eheleute mit den vorgeschriebenen Feyerlichkeiten geschehen müsse, erachtet die Kommission ohne Abänderung beyzubehalten.

Schlüßlich kömmt es noch darauf an, was für den Fall zu bestimmen sey, wenn von zween Ehegatten, die in der jüdischen Religion

zusammen geheuratet haben, einer die Religion ändert und z. B. der Jude ein Christ wird. Baron Löhr hält dafür, daß, wenn von zween jüdischen Eheleuten einer die christliche Religion annimmt, ihre vorige Ehe infolge des §[i] 10 des Patents vom Gesetze geschieden werden solle, nachdem vielfältige politische Bedenken und Inkonvenienzen es nothwendig machten, eine solche Ehe für null und nichtig zu erklären. Nur wäre zwischen den gewesenen Eheleuten alles zu berichtigen, was das Patent bey einer Scheidung protestantischer Eheleute zu berichtigen befiehlt. Graf Rottenhann, dann die Hofräthe v. Greiner und Froidevo tragen dahin an, eine solche Ehe zwar nicht durch das Gesetz für null und nichtig zu erklären, jedoch den Parteyen wegen der von einem Theile vorgenommenen Religionsaenderung die Ehescheidung zu erlauben und jene, die sich nicht trennen, sondern beysammen bleiben wollen, daran nicht zu hindern. Dagegen sehen Graf Sauer, Baron Margelick, Hofrath v. Keeß, Referent v. Horten, der v. Rüstel und der Präsident für das räthlichste an, dieser Frage gar nicht zu erwähnen, um nicht durch Verhängung der Ungültigkeit über eine solche Ehe den Religionshaß noch weiter fortzupflanzen. Sollte aber davon ausdrückliche Erwähnung geschehen, so rathen Baron Margelick, Hofrath v. Keeß, der v. Rüstel und der Präsident dahin an, vielmehr auch im Falle einer Religionsaenderung die fortdaurende Unauflöslichkeit der Ehe festzusetzen. Allein Referent v. Horten glaubt, es sey itzt nicht an der Zeit, eine solche Ehe für unauflöslich oder für auflöslich zu erklären und den allseitigen Bedenken könne nicht anders als durch das gänzliche Stillschweigen von dem Falle einer Religionsaenderung ausgewichen werden.

Über diese Bemerkungen erbittet sich demnach die Hofkommission die allerhöchste Entscheidung, um sodenn das Patent selbst entwerfen und zur allerhöchsten Genehmigung vorlegen zu können.

---

[1]) Johann Wenzel Freiherr von Margelik, 1779 Hofrat. Er arbeitete an der Robotregulierung und der Aufhebung der Leibeigenschaft in den österreichischen Erbländern und Böhmen. Er war Referent in geistlichen und Kultussachen. (Wurzbach XVI. p. 440.)

[2]) Johann Bernhard von Horten, Staatsratskonzipist 1772, Regierungsrat und Mitglied der Kompilationshofkommission. † 1786. (Maasburg in der Gerichtszeitung. Dienstag den 11. Juli 1881 Nr. 55. Jahrgang Neue Folge XVIII. p. 218.)

[3]) Das allgemeine Ehepatent ist datiert vom 16. Jan. 1783. (Handbuch der Gesetze Josefs II. II. Bd. p. 149 ff.) § 36 lautet: *Wenn der Vertrag der Ehe auf die bisher verordnete Art eingegangen worden ist, so soll derselbe unauflöslich sein und dieses Band, solang beide Eheleute leben, unter keinem Vorwande getrennt werden können.*

[4]) Wenzel Graf Sauer von und zu Ankenstein, 1783 Hofrat. Bis Okt. 1786 Gubernialpräsident von Tirol. 1791—1795 Regierungspräsident von Niederösterreich. (Starzer p. 346 ff.)

[5]) Franz Georg Edler von Keeß (1747—1799), einer der bedeutendsten Juristen Österreichs im 18. Jahrhundert. 1777 Hofrat bei der Obersten Justiz-

stelle und Mitglied der Kompilationshofkommission, später Beisitzer der neu errichteten Hofkommission in Gesetzessachen. (Maasburg: Geschichte der Obersten Justizstelle in Wien p. 156 ff.)

[6]) Heinrich Franz Graf von Rottenhan (1737—1809), 1782 Hofrat bei der böhmischen Hofkanzlei, 1785 Mitglied der Kompilationshofkommission, 1792 Kanzler der vereinigten Hofstelle, 1801 Präsident der Hofkommission in Gesetzessachen, 1804—1808 Präsident der Obersten Justizstelle. (Maasburg p. 77 ff.)

[7]) Joseph Hyazint Edler von Froidevo (1735—1811), 1768 N. Ö. Regierungsrat. 1771—1774 war er Hofkammerprokurator, 1782 Hofrat bei der Obersten Justizstelle, seit 1774 Mitglied der Kompilationshofkommission. (Maasburg p. 165 f.)

[8]) Wortlaut der § 13—16 (Handbuch der Gesetze Josefs des II. II. Bd. p. 152 ff.):

§ 13. Fünftens sind Blutsverwandte unfähig, sich untereinander zu eheligen. In der auf- und absteigenden Linie soll diese Unfähigkeit fort und fort dauern. Unter Seitenverwandten aber soll sie sich nicht weiter erstrecken als zwischen Bruder und Schwester, dann zwischen Bruder und seines Bruders oder seiner Schwester Tochter, gleichwie auch auf die Heirath zwischen Schwester und ihres Bruders oder ihrer Schwester Sohne und auf die Heirath zwischen Geschwisterkinder.

§ 14. Diese Unfähigkeit zur Ehe zwischen erstgedachten Seitenverwandten besteht ohne Unterschied, nicht nur wenn die Brüder und Schwestern von einem Vater und von einer Mutter abstammen, sondern auch wenn sie bloß den Vater oder bloß die Mutter gemeinschaftlich haben; auch nicht allein, wenn die Verwandtschaft aus ehelicher, sondern auch, wenn sie aus unehelicher Erzeugung ihren Ursprung hat.

§ 15. Sechstens. Auch die Schwägerschaft macht die zunächst verschwägerten Personen zur Ehe unfähig. Doch soll sich diese Unfähigkeit auf die nämlichen Personen beschränken, die in den vorhergehenden § 13 und 14 genannt sind, nämlich der Mann ist nicht befugt, die daselbst erwähnten Verwandten seines Weibes, noch das Weib die daselbst erwähnten Verwandten ihres Mannes zu heirathen.

§ 16. Wenn jedoch bei dem Hindernisse der Eheligung wegen dieser Verwandtschaft oder Schwägerschaft wichtige Ursachen vorhanden wären, welche eine Ehe zwischen solchen verwandten oder verschwägerten Personen räthlich machten, so muß der Fall vorläufig dem allerhöchsten Orte angezeigt und nur erst nach erhaltener Erlaubnis sich weiters darüber an das geistliche Gericht gewendet werden. Jene verwandten und verschwägerten Personen hingegen, die zur Schlüßung einer Ehe unter sich in diesem Gesetze nicht für unfähig erklärt werden, können sich lediglich bei ihrem Bischofe melden.

[9]) Ignatz Edler von Rüstel (1741—1821), 1782 N. Ö. Appellationsrat und Mitglied der Kompilationshofkommission, 1792 Hofrat bei der Obersten Justizstelle, 1793 Beisitzer der Hofkommission in Gesetzessachen. (Maasburg: p. 179.)

[10]) Franz Wenzel Graf von Sinzendorf (1724—1792), 1759 Hofrat bei der Obersten Justizstelle im böhmischen Senate, 1771 Vizepräsident der Obersten Justizstelle, 1782 Präsident des N. Ö. Appellationsgerichtes, 1772 bis zur Aufhebung im Jahr 1790 Präsident der Kompilationshofkommission. (Maasburg p. 91 ff.).

[11]) *§ 24. Alles, was die Einwilligung verhindert, verhindert auch die Giltigkeit des Ehevertrags. Daher können diejenigen, die ihrer Vernunft beraubt sind, wenn sie nicht heitere Zwischenstunden haben, in welchen sie die Rechte und Verbindlichkeiten des Ehestandes einsehen, keine giltige Ehe schließen. Tauben und Stummen hingegen, die ihre Einwilligung durch Zeichen*

ausdrücken können, steht zur Schließung der Ehe nichts im Wege. (Handbuch der Gesetze Josefs II. II. Bd. p. 156.)

[12]) *§ 49. Im allgemeinen sind alle Unterthanen diese Verordnung ohne Unterschied zu beobachten verpflichtet. Jedoch werden diejenigen, welche der katholischen Religion nicht zugethan sind, von der Beobachtung derselben in folgenden Punkten entbunden:* (Handbuch II. p. 167.)

[13]) Diese und alle früher erwähnten Beilagen liegen nicht bei.

V.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. Staatsratsakten 578 ex 1786.)

Eger: Daß der Landesfürst, welcher Juden in seinem Staate duldet, Ehekontrakte, so die jüdischen Gesetze nicht verbieten, oder aus politischen Ursachen, oder auch nur aus Machtsvollkommenheit und, weil er es so will, verbiethen könne und daß er hinwieder Ehen erlauben könne, so die jüdischen Gesetze nicht erlauben, scheinet mir ein ausgemachter und unwiderleglicher Satz zu seyn, nachdem diese Erlaubnis, falls ein oder anderer Jude solche in Hinsicht auf seine Religion anstößig fände, kein Befehl, kein Zwang ist, mithin ihm keine Schuldigkeit auferlegt, diese in politischen Rücksichten unbedenkliche Erlaubnis facto zu benützen. Dieses vorausgesetzt, schreite ich zur Beurtheilung der Frage, inwieweit das Ehepatent auf die Juden anwendbar sey? In allen Punkten, wo die Kommission einig ist, bin ich mit selber verstanden.

Ad §[os] 13, 14, 15, 16 trete ich der Meinung des Referenten v. Horten, der Hofräthe Grafen v. Rotenhann, v. Kees und des Appellazionspräsidenten bei, daß die Juden in Verwantschafts- und Schwägerschaftsfällen nach ihren bisherigen Gesetzen zu behandeln, mithin die durch das Ehepatent eingeführten Beschränkungen auf sie nicht anzuwenden wären, weil ich gar keine dringende politische Ursache sehe, warum man ihre bisherige natürliche Freiheit blos der Gleichförmigkeit wegen mit den Kristen einschränken solte.

Ad § 31 bis 34 glaubte ich mit den maioribus aus den nemlichen Ursachen wie bei den Kristen auch bei den Judenehen die 3 malige Verkündung vorzuschreiben.

Ad §[um] 36 hielte ich es mit den eminenten maioribus, daß die bei den Juden gewöhnlichen Scheidebriefe gesetzmäßig aufzuheben und ihnen die Ehescheidung wie in anderen rechtlichen Angelegenheiten durch richterlichen Spruch in eben jenen Fällen ohne Unterschied des Geschlechts zu gestatten wäre, in welchen sie durch das Ehepatent den Unkatholischen gestattet ist. Auf jeden Entscheidungsfall hätte also der sub H aufgeführte Entwurf des §[i] 36 seine Anwendbarkeit, da er eigentlich nur die Vorbereitungsregel enthält. Es stehet in der Macht des Landesherrn den Ehekonsens zu ertheilen oder abzuschlagen, er kan also auch bedingnisweise die Fälle bestimmen und einschränken,

inwieweit nemlich der mit seinem Konsens eingegangene Ehevertrag auflöslich oder unauflöslich seyn solle.

Die Beibehaltung oder Hinweglassung des §i 42 hangt von der allerhöchsten Entscheidung ab, welche oben ad §os 13—16 erfolgen wird. Im Zusammenhange mit dem, was ad §um 36 wegen der für die Juden so wie für die Unkatholischen zu gestattenden Ehescheidungsfälle gesagt worden, wären die §i 44 bis inclusive 48 im wesentlichen so wie

die §§ 50 bis inclusive 53 beizubehalten.

Über die zum Schlusse aufgeworfenen Fragen wäre ich der unmasgebigsten Meinung:

a) daß in dem Judenpatente allerdings von dem Falle, wenn einer der 2 jüdischen Ehegatten nachmals Krist wurde, Erwähnung zu machen und zu entscheiden sei, ob dadurch die Ehe auflöslich werde oder nicht. Würde dieser sich nun öfter ergebende Fall durch das Gesetz nicht gleich ausgemacht und entschieden, so wird selbst der Richter, sobald die Frage an ihn kömt, verlegen seyn, wie er zu entscheiden habe und die Sache ist an sich selbst zu wichtig, als daß das Gesetz darüber schweigen solte. Der Fall, daß ein Krist Jude würde, ist fast nicht zu vermuthen, noch zu erwarten, oder doch die Entscheidung darüber nicht aus dem Judenpatente, sondern aus anderen Gesetzen herzuholen. Mithin kan dieser in solchem ganz wohl mit Stillschweigen übergangen werden.

b) daß die Ehe ungeachtet des von einem Theile verlassenen Judenthums dennoch als unauflöslich anzusehen sei, weil sonst so mancher Jud nicht aus Überzeugung, sondern in Verbindung mit anderen zeitlichen Absichten, auch um seines nun schon lang genug genossenen Weibes los zu werden, zur christlichen Religion übertreten würde. Allemal aber wäre dieses der Fall, wo

c) meines Ermessens dem bei seiner alten Religion verbleibenden Theile auf dessen Verlangen die Scheidung vom Tisch und Bette[1]) von dem Richter nicht zu versagen, auch die bis dahin erzeugten Kinder in der jüdischen, jene aber die nach der Übertretung des einen Theils zu dem Christenthum im Fall der fortgesezten Beiwohnung gebohren würden, in der herrschenden Religion zu erziehen wären.

Izdenczy: Ich bin mit dem vorstehenden voto vollkomen einverstanden.

Reischach: Ad §um 36 bin ich in Ansehung der [!] denen Juden beyzulassenden Rechts der Scheidebriefen mit dem Gutachten der Hofräthe Greiner und Horten verstanden, nach welchem die sich darauf gründende weitere §§i abzumessen wären. Bey denen übrigen Punkten bin ich mit dem ersten voto vollkommen verstanden.

Hatzfeld: Ich bin mit dem letzten voto verstanden, denn nachdeme in betreff der Ehescheidung den Protestanten I. M. das-

jenige zu bewilligen geruhet haben, was desfalls die protestantische Gesätze festsetzen, so sehe keine Uhrsache, warumb diese Nachgebigkeit nicht auch in Ansehung der Juden Platz greifen solle, da hierdurch nicht allein für den Staat kein Ungemach entsteht, sondern diese Zernichtung der Ehe mit der naturlichen Freyheit ubereinstimbt. Ferners bin ich der Meynung, daß, wann sich ein Theil einer judischen Ehe zu dem Christenthumb verwendet, die Ehe als aufgelost zu erklaren seye. Die Ehe ist auch bey den Katholischen ein burgerlicher Contract, jedoch erhaltet sie auch nach den in Ehesachen angenommenen Grundsatzen die Eigenschaft des Sacraments, sobald der bürgerliche Contract nach den landesfurstlichen Gesetzen seine Richtigkeit hat. Wie könte also zwischen einem judischen und einem christlichen Theil die Eigenschaft des Sacraments bestehen? 2do ist eine solche Ehe für den Staat gewiß mehr schadlich als nützlich, also keine Uhrsache vorhanden, sie auch nur als einen bürgerlichen Contract bestehen zu lassen. 3^{tio} wiederspricht einer solchen Ehe das christliche Ehegesetz, da sie in demselben als eine unerlaubte und ungultige Handlung angegeben wird. 4to hat der dermahlige Gebrauch, der eine solche Ehe vernichtet, nichts Übls nach sich gezohen und ist mit Zufriedenheit von allen Seithen beobachtet worden.

Ubrigens bin ich mit dem ersten voto verstanden.

Kaunitz-Rietberg: Wegen des den Juden beyzulassenden Rechts der Scheidebriefe bin ich mit vorstehenden 2 letztern votis und über die im Schlusse des Vortrags aufgeworfene Frage mit der Wohlmeinung des Grafen v. Rothenhann, wie auch der Hofräthe von Greiner und von Froidevo verstanden, daß eine solche Ehe zwar nicht vom Gesetze für null und nichtig zu erklären, doch den Partheyen wegen der von einem Theile vorgenommenen Religionsänderung die Ehescheidung zu erlauben sey.

In allen übrigen Punkten trete ich dem ersten voto gänzlich bey.

[1]) In der Vorlage „Bethe".

VI.

1786 März 4.

K. Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 578 ex 1786.)

Das Ehepatent, so für sämtliche Unterthanen der oesterreichischen Monarchie blos quoad contractum civilem gemacht worden ist, muß von den Juden, die in dem Lande heurathen und durch einen dergleichen Civilcontract sich verbinden, gleichfalls und ohne Ausnahme beobachtet werden und ebensowenig in ihre religiose Validität, Ceremonien, Scheidebriefe und dergleichen eingegangen werden, als man in die Gültigkeit des Sackraments bey den christlichen Religionen ein-

gegangen ist, wo einem jeden die freye Ausübung der von seiner Religion ihm vorgeschriebenen Gesetzen überlassen worden ist.

In dieser Gemäßheit braucht es keine andere Adaptirung des Ehepatents, sondern es sind blos die Juden zu Beobachtung aller in dem Ehepatent zur Gültigkeit des Civilcontracts vorgeschriebenen Vorsichten mutatis mutandis anzuweisen und haben dieselbe hierunter Meiner bestehenden Vorschrift gemäß der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu unterstehen.

VII.

1786 März 22.

Vortrag der Kompilationshofkommission.

(Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 1307 ex 1786.)

In Gemäsheit der jüngst erflossenen, allerhöchsten Entschlüßung, daß es für die Jüden keines neuen Ehepatents bedärfe, sondern daß sie blos zu Beobachtung des schon bestehenden Ehepatents mutatis mutandis anzuweisen seyen, legt die Hofkommission nunmehr den Entwurf des diesfalls kundzumachenden Gesetzes zur Einsicht und Genehmigung vor. Jene Stellen des Ehepatents, die auf die Jüden gar keine Beziehung haben, werden lediglich übergangen. Die nothwendige Abänderungen beschränken sich blos auf folgende Punkte:

1.tens Ad § 16, welcher die Vorschrift für jene Fälle enthält, wo Verwandte oder Verschwägerte die Dispensation zur Ehe ansuchen, bemerket die Kommission, daß zu einer Ehe, die das landesfürstliche Gesetz erlaubt, das jüdische aber verbietet und noch mehr zu einer Ehe, die sowohl das landesfürstliche als jüdische Gesetz verbietet, kein Jude jemals eine Dispensation suchen werde. Bey den Jüden könne blos von solchen Ehen die Rede seyn, die durch ihr Gesetz erlaubt, durch das landesfürstliche aber verboten sind. Da es nun hier auf keine andere als auf die landesfürstliche Dispensation ankomme, eine solche Judendispensation aber nie ein wichtiger Gegenstand seyn könne, so rathet die Hofkommission an, zu Erleichterung der armen Jüden die Ertheilung solcher Dispensationen den Länderstellen einzuräumen.

2.tens scheint der Kommission das Kürzeste zu seyn, die Namen Pfarrer etc. Pfarrkirche, Pfarrbezirk etc. etc. zusammenzufassen und ein für allemal zu bestimmen, daß hierunter die Synagoge, deren Vorsteher etc. etc. verstanden seyen.

3.tens glaubt die Kommission die allerhöchste Gesinnung dahin einnehmen zu müssen, daß bey den Jüden keineswegs wie bey den Katholischen die unbedingte Unauflöslichkeit der Ehe festzustellen, sondern ihnen die Ehescheidung in eben jenen Fällen zuzulassen sey, in welchen sie den Unkatholischen gestattet wird.

4.tens hat die Kommission die Frage nochmals aufgeworfen, ob von dem Falle, wenn ein Jude ein Christ wird, nichts zu sagen sey. Und hierüber ist jeder bey seiner vorigen Meinung geblieben. Baron Löhr glaubt nämlich in diesem Falle die Ehe ausdrücklich durch das Gesetz für aufgelöset zu erklären. Hofrath Froidevo erachtet zwar auch diesen Fall zu berühren, meinet aber eine solche Ehe nicht durch das Gesetz aufzuheben, sondern blos den Parteyen zu erlauben, sich, wenn sie wollen, zu trennen. Die maiora tragen an, dieses Falls gar nicht zu erwähnen, weil die Ehe auch nach erfolgter Religionsaenderung nach den allgemeinen Grundsätzen für unauflöslich gehalten werden müsse. Referent v. Horten hält zwar auch dafür, diesen Fall nicht zu berühren, doch findet er beides bedenklich, die Ehe allgemein für unauflöslich oder allgemein für auflöslich zu erklären.

5.tens findet die Kommission nothwendig, allgemein auszudrücken, daß die in betref der Judenehen bestehende, politische Anordnungen durch gegenwärtiges Gesetz nicht aufgehoben seyen, sondern wie bisher ihre Kraft behalten, um nicht zu dem Irrwahne Anlaß zu geben, als ob es von diesen abkäme.

VIII.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. Staatsratsakten 1307 ex 1786.)

Eger: Ad 1um möchte es wohl unbedenklich seyn, die Befugnis zu Ertheilung solcher Dispensationen den Länderstellen einzuräumen.

Ad 3ium ist eine allerhöchste Entscheidung unumgänglich nöthig, nachdem das allgemeine Ehepatent § 36 für die katholischen Christen die unbedingte Unauflöslichkeit der Ehe festsetzet, der § 49 hingegen in einigen Fällen den Unkatholischen die Trennung gestattet, mithin hier ausgemacht werden mus, ob der § 36 oder 49 für die Juden zu gelten habe.

Vermuthlich dürfte die Kompilazionshofkommission die allerhöchste Gesinnung recht eingenommen haben, daß nemlich die Juden desfalls den unkatholischen Christen gleichzuhalten wären.

Ad 4tum hab' ich über die Frage, ob, wenn einer der jüdischen Ehegatten Christ wurde, dadurch die Ehe aufgelöst werde oder nicht, meine Meinung schon — — umständlich pro negativa eröfnet.

Ad 5. wäre meines Ermessens der Antrag zu genehmigen.

Izdenczy: Ich vereinbahre mich mit dem vorstehenden voto.

Reischach: Ich trete ebenfalls dem ersten voto bey.

Hatzfeld: Ad 3. I. M. haben § 49 et sequentibus die Ehescheidung von dem Band der Ehe nahmentlich in jenen Fällen erlaubet, wo sie den Acatholischen vermöge ihrer Religion zustehen und dieses aus der Uhrsache, weilen ihre Religion dieses mit sich bringt. Da nun die judische Religion weith mehrere Fälle der Ehescheidung

mit sich bringt, so würden [die Juden] wider I. M. Gesinnung in der Ausübung ihrer Religion gekranket werden. Ich glaube also dieser § könte dahin abgefast werden, daß den Juden die gantzliche Trennung des Ehebandes nach denen judischen Gesatzen gestattet seyn solle.

Ad 4. Die eheliche Beywohnung ist vermöge der catholischen Religion mit einer judischen Person verboten und dannoch würde sie, civiliter betrachtet, von dem judischen Theile gefordert werden konnen. Wann also die Ehe nicht aufgehoben würde, so kan ein catholischer Gatte in die betrübte Verlegenheit gesetzt werden, wahlen zu müssen, ob er wieder die Gesetze seiner Religion handlen oder dem richterlichen Spruch, der ihme die eheliche Beywohnung auflegen muß, sich wiedersetzen solle. Ich bin also der wiederhohlten Meynung, daß eine solche Ehe für aufgelost erkläret werden muesse.

Übrigens bin ich mit dem ersten voto verstanden.

Kaunitz-Rietberg: Ad 3tium. bin ich mit dem Herrn Grafen von Hatzfeld vollkommen verstanden.

Ad 4tum. beziehe ich mich auf mein — — abgelegtes Votum.

Im übrigen trete ich dem ersten voto gleichfalls bey.

IX.

1786 April 5.

K. Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 1307 ex 1786.)

Die Compilationscommission hat sich in nichts einzulassen, was auf die jüdische Religion einen Bezug hat, sondern das Ehegesetz für selbe muß blos die Ehe als einen contractum civilem, wie ich bereits verordnet habe, zum Augenmerk nehmen; sind bey diesem Contract alle hiebey zu beobachten vorgeschriebene Bedingungen erfüllt und alle Formalitäten beobachtet worden, so ist derselbe so gültig, daß kein Theil für sich allein hievon resiliren kann; und nur dann, wenn beyde Theile sich hierüber einverstünden, erhält dieser Contract, so wie jeder andre, der durch kein geistliches Band vinculirt ist, seine Auflösung; folglich muß in diesem Gesetz gar keine Vorsehung für die Fälle, wo Juden sich zur kristlichen Religion wenden, noch eine Vergleichung ad 3tium für die Fälle ihrer Ehescheidung mit den Akatholiken gemacht werden. Nach welchem Grundsatz demnach der Patentsentwurf quoad § 3 noch zu berichtigen ist.

X.

1786 April 22.

Vortrag der Kompilationshofkommission.

(Exzerpt H. H. u. St. A. Staatsratsakten 1780 ex 1786.)

Worin selbe zufolge der über das für die jüdischen Ehen entworfene Patent erfolgten höchsten Entschließung anträgt, den § 3

dahin zu fassen: „Wenn der Vertrag der Ehe auf die durch Unser Gesäz vorgeschriebene Art eingegangen worden, soll derselbe so gültig seyn, daß kein Theil für sich allein davon zurücktreten kann, nur dann mag selber seine Auflösung erhalten, wenn beyde Theile sich darüber einverstanden haben."

XI.

Staatsratsgutachten mit K. Resolution d. d. 1786 Mai 2.

(Originale H. H. u. St. A. Staatsratsakten. 1780 ex 1786.)

Eger: Die allerhöchste Resoluzion auf den Vortrag der Hofkommission vom 22. Marz — — sagt ausdrücklich, die Commission soll sich in nichts einlassen, was auf die jüdische Religion Bezug hat, sondern das Ehegesetz für die Juden soll blos die Ehe als einen contractum civilem zum Augenmerk nehmen. Sind bei diesem Kontrakte alle vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt und alle Formalitäten beobachtet, so sei derselbe so giltig, daß kein Theil für sich allein hievon resiliren könne und nur denn, wenn beede Theile sich einverstünden, erhalte dieser Kontrakt, so wie jeder andere, der durch kein geistliches Band vinkulirt ist, seine Auflösung.

Mit dieser allerhöchsten Vorschrift scheinet mir der von der Hofkommission nun angetragene neue § 3 ganz übereinstimmend.

Izdenczy: Mir ingleichen.

Reischach: Similiter.

K. Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. l. c.)

Ich begnehmige das Einrathen der Compilationscomission.

Hatzfeld.

XII.

1786 Mai 3.

Kundmachungspatent.

(Gedrucktes Exemplar N. Ö. St. A. H. 1. Judensachen Normale 11831. Druck in Handbuch der Gesetze X. p. 789. Josefs II. Gesetze im Justizfach II. Nr. 543 p. 42. Cramer: Gesetzessammlung p. 31.)

Wir Joseph der Zweyte, etc., etc.

Nachdem Wir für Unsere christlichen Unterthanen bereits eine Verordnung in Ehesachen erlassen haben, so erklären Wir hiemit, daß auch Unsere jüdische Unterthanen, was den bürgerlichen Vertrag der Ehe und dessen Folgen betrifft, an diese Verordnung gebunden seyn sollen, insoweit Wir hier einen oder andern Punkt in Ansehen ihrer nicht näher bestimmen:

§ 1. Wenn wichtige Ursachen eine Ehe zwischen Personen räthlich machen, die Wir wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft[1])

dazu für unfähig erkläret haben, so soll der Fall allezeit vorläufig der Landesstelle angezeiget und derselben Bewilligung zu einer solchen Ehe eingeholet werden. § 2. Was Wir in Unserer Verordnung in Ehesachen von Pfarrern, Pastoren oder Popen geordnet haben, das soll von dem Vorsteher der Synagoge und, wo keine Synagoge ist, von dem Vorsteher der Schule verstanden werden. Pfarrkirche ist für die Synagoge oder Schule, wo die Gemeinde sich zum Gebete versammelt, Pfarrbezirk für den Bezirk, der zu so einer Synagoge oder Schule gehöret, Sonntag für den Sabbath, Taufnamen für den Vornamen zu nehmen. § 3. Wenn der Vertrag der Ehe auf die durch Unser Gesetz vorgeschriebene Art eingegangen worden, soll derselbe so giltig seyn, daß kein Theil für sich allein davon zurüktreten kann. Nur dann mag selber die Auflösung erhalten, wenn beide Theile sich darüber einverstanden haben. § 4. Uibrigens sollen Unsere in betreff der Judenehen bisher erlassenen, politischen Anordnungen durch gegenwärtiges Gesetz nicht aufgehoben seyn, sondern wie bisher ihre Kraft behalten.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 3. Tag des Monats May im siebenzehnhundertsechsundachtzigsten, Unserer Regierung der römischen im einundzwanzigsten und der erbländischen im sechsten Jahre.[2])

Joseph.

(L. S.)

Leopoldus comes a Kollowrat[3])

Reg.^{is} Boh.^{ae} Sup.^{us} et A. A. Pr.^{mus}. Canc.^{ius}

Johann Rudolph Graf Chotek.[4])

Tobias Philipp Freyherr von Gebler.[5])

Ad mandatum Sac.^{ae} Caes.^{eo}
Reg.^{ae} M.^{tis} proprium.
Joseph von Sonnenfels.

---

[1]) Vgl. Allg. bürgerl. Gesetzbuch § 125. Vgl. für diese und andere Bestimmungen auch die Ausführungen bei Barth-Barthenheim l. c. 283 ff.

[2]) Im N. Ö. St. A. erliegen auch das Hofkanzleidekret, das die Verlautbarung anordnet, im Original und die N. Ö. Regierungsdekrete als Konzepte mit E. V.

[3]) Graf Leopold Kolowrat-Krakowsky zu Radienin (1727—1809.) K. K. Hofkammer- und Ministerialbankodeputationspräsident, 1782 königlich böhmischer und österreichischer Oberster Kanzler, 1796 dirigierender Staats- und Konferenzminister in inneren Angelegenheiten. (Wurzbach XII. p. 382.)

[4]) Graf Johann Rudolf Chotek von Chotkowa und Wognin (1748—1824). 1787 Hofkanzler, 1790—1793 Leiter der vereinigten Finanzhofstelle, 1802 Staatsminister, 1805 Konferenzminister, 1809 Präsident der Hofkommission in politischen Gesetzessachen. (Starzer: Statthalterei p. 468. Wurzbach II. p. 362.)

[5]) Tobias Philipp Freiherr von Gebler, 1784—1787 Vizekanzler der Hofkanzlei. (Hof- und Staatsschematismus.)

232.

1785 Sept. 9.

Judeneid.

Gerichtsordnung.

(Druck nach Josephs des Zweiten Gesetze und Verfassungen im Justizfache 1780—1787 II. nr. 464. 2. Abt. § 18—24 p. 83 ff.)

§ 18.

Wenn die Ablegung eines Eides von einem Juden geschehen soll, hat es zwar wegen Erklärung des Inhalts des Eides und Erinnerung an die auf den Meineid gesetzten landesfürstlichen Strafen bei dem zu verbleiben, was nur erst § 15 erwähnet worden.[1]) Die Eidesablegung selbst aber hat folgendermaßen zu geschehen:

§ 19.

Es ist nämlich das jüdische Gesetzbuch, das ist ein Torah,[2]) wovon die sämtlichen Gerichtsinstanzen ein Exemplar sich zu verschaffen und aufzubehalten haben, dem Juden zur Einsicht vorzuhalten und dieser von dem Präsidium anzureden: „Ich beschwöre Euch bei dem einigen, allwissenden und allmächtigen Gotte, dem Schöpfer Himmels und der Erde, der die Torah Moyses auf dem Berge Sinai gegeben hat, mir wahrhaft zu sagen, ob dieses das Buch ist, darauf ein Jud einem Christen oder Juden einen rechtlichen verbindlichen Eid ablegen kann und sollte."

§ 20.

Sollte der Jud des Lesens nicht kündig seyn, so ist die Tagsatzung mit dem Auftrage aufzuschieben, daß er einen des Lesens kündigen und verständigen seiner Religion mitbringe, welcher ihm behörige Aufklärung geben könne. Bejahet er aber die Wirklichkeit der Torah, so fährt das Präsidium fort:

„Wisset, daß wir Christen eben denselben einigen, allmächtigen, allwissenden Gott, den Schöpfer Himmels und der Erde, den Ihr anbetet, gleichfalls anbeten und außer ihm keinen Gott erkennen. Dies sag ich Euch, damit Ihr nicht glaubet, Ihr wäret vor Eurem Gott eines falschen Eides entschuldigt, weil Ihr denselben vor Christen, die Ihr für Abgötterer hält, ableget. Ich erinnere Euch also, daß Ihr vor uns, die wir den einigen, allwissenden, allmächtigen Gott anbeten, einen wahrhaften, unverfälschten Eid zu schwören schuldig seyd, wie Eure Religion und Gesetzbuch Euch lehren, daß die Häupter (Nestim) des Volks Israel dasjenige zu halten schuldig waren, was sie den Männern von Gischon,[3]) die doch fremden Göttern dienten, geschworen hatten. Ich frage Euch daher nochmal, glaubt Ihr, daß Ihr den allmächtigen Gott lästert, wenn Ihr gegenwärtig einen falschen betrüglichen Eid ablegen würdet?"

§ 21.

Wenn der Jud diese Frage bejaht, wird so fortgefahren: „Ich frage weiter, ob Ihr mit reifer Ueberlegung, mit Wohlbedacht, ohne Arglist und Betrug, ohne inneren Vorbehalt über den Sinn der Worte, ohne innere Zernichtung des Eides, den Ihr ablegen werdet und ohne vorhinein gegen denselben vor jemanden protestirt und solchen für ungiltig erklärt zu haben, nunmehr den alleinigen, allwissenden, allmächtigen Gott zum Zeugen der Wahrheit dessen, was Euch vorhin vorgelegt worden, anrufen wollet."

§ 22.

Wenn nun auch dieses bejaht wird, ist in der Torah das 3te Buch Moyses Leviticum am 26ten Kapitel aufzuschlagen und dem Juden zu befehlen, das Haupt zu bedecken, die rechte Hand bis an den Ballen am 14ten Verse[4]) und dem folgenden dieses Kapitels anzulegen und dem Präsidium folgende Worte nachzusprechen: „Adoni, einziger, allmächtiger Gott, Herr über alle Könige, ewiger Gott meiner Väter, der Du die heilige Torah gegeben hast, ich rufe Deinen heiligen unaussprechlichen Namen zum Zeugen und Deine Allmacht zum Richter an, meinen Eid, den ich itzt thun soll, zu bestätigen und, wo ich unrecht oder betrüglich schwören werde, so sey ich aller Verheißungen beraubt, welche Du denen, so Deine Gebote beobachten, gethan und kommen über mich alle Strafen und Flüche, die Gott an dieser vor mir liegenden Stelle seines Gesetzes auf die Abscheulichkeiten der Verbrechen, die hier gemeldet werden, gelegt hat. Wofern meine Lippe bei diesem Eide betrüglich und mein Herz falsch ist, so habe meine Seele und Leib keinen Antheil an der Versprechung, die uns Gott gethan hat und ich soll weder an der Erlösung des Messias noch an dem versprochenen Erdreich des heiligen Landes theilhaben; auch verspreche und betheure ich bei dem ewigen unaussprechlichen Gott, daß ich über diesen Eid keine Erklärung, Auslegung, Abnehmung oder Vergebung weder von Juden noch von andern Menschen jemals verlangen oder annehmen will."

§ 23.

Hierauf folgt die Eidesformel selbst, welche nach den Umständen des Gegenstandes, worin geschworen wird, aufzusetzen, von dem Präsidium vorzusagen und von dem Juden in seiner vorigen Stellung von Wort zu Wort nachzusprechen ist:

„Ich N. schwöre bei dem lebendigen Gott, der Himmel und Erde erschaffen hat, daß ich mit reiner Wahrheit ohne Einmengung oder Gebrauch einer Arglist, Betrugs oder Verstellung, wie auch ohne Rücksicht auf Schankung, Gabe, Neid, Haß, Feind- oder Freundschaft oder sonstige zur Unterdrückung der Wahrheit oder

Gerechtigkeit gereichenden Absichten bestätigen könne, daß, (hier folgt der Gegenstand des Eides); wo ich unrecht schwöre, dann soll ich ewiglich vermaledeiet und verflucht seyn und alle Flüche, die in der Torah geschrieben stehen, über mich und meine Kinder fallen[5]) und soll mir der Unaussprechliche, der die Welt erschaffen hat, in allen meinen Geschäften keinen Beistand, in allen meinen Nöthen keine Rettung geben. Wenn ich aber wahr und recht gesagt habe, dann helfe mir Adoni, der wahre einzige Gott, dessen unaussprechlicher Namen geheiliget werde."

§ 24.

Die Eidesablegung mit dem wörtlichen Inhalt der Formel und die geschehene Meineidserinnerung sind in das Gerichtsprotokoll genau einzutragen.

---

[1]) Der § 15 lautet: *Sodann hat der ältere Rath dem Schwörenden die Wichtigkeit des Eides von Seite der Religion in Absicht auf die Allmacht und Allwissenheit und unendliche Gerechtigkeit Gottes vorzustellen und zuvörderst die Schwere der Uebertretung des göttlichen Gebots und die zur anhoffenden Verzeihung nöthige Wiederrufung des falschen Eides und vollständige Vergütung des andurch verursachten Schadens auf das nachdrücklichste zu Gemüthe zu führen.*

[2]) Die hebräischen Ausdrücke dieser Vorschrift wurden später, wie das folgende Zirkular zeigt, abgeändert:

1787 Dez. 10.

Zirkular des nieder- und vorderösterreichischen Appellatoriums an seine gesamten untergebenen Gerichtsbehörden.

(Gedrucktes Exemplar N. Ö. St. A. H. 1 Judensachen Normale 3274.)

S. K. K. A. M. haben mittels Hofdekrets vom 24.ten November und Praes. 3.ten dieses den sammentlichen Gerichten zu belehren anbefohlen, daß die Judeneide auf die nämliche Art und mit den nämlichen Eidesformeln, die vorhin üblich waren, auch in Hinkunft aufgenommen, soweit aber in diesen Formeln die Worte: „Adoni, Nestim, Gischon, Torah" vorkommen, selbe in die Worte: „Adonoi, Nesiim, Gibon, Toro a) umgeändert und verbessert, diese Verbesserungen aber, um allem verkehrten, zweydeutigen Sinne auszuweichen, auf das genaueste beobachtet werden sollen.

Welche höchste Entschlüßung den gesamten Gerichtsbehörden in Nieder- und Vorderösterreich hiemit zu ihrer genauen Nachachtung erinneret wird.

Ex consilio appellationis inferioris et anterioris Austriae.
Wien, den 10.ten Dezember 1787.
Karl Gottfried von Hugenstein. b)

a) Infolge der Beschwerde eines Prager Juden, der zu dieser Eidesablegung gezwungen worden war, verlangte die Oberste Justizstelle Aufklärung über diesen Gegenstand vom böhmischen Landrechte und dieses holte ein Gutachten des Jesuitenpaters und Zensors Thiersch hierüber ein; derselbe beantragte eine Abänderung der hebräischen Ausdrücke und schlug eine Umwandlung der Eidesformel überhaupt vor. (Druck bei Wolf: Mannheimer p. 61 ff; daselbst auch der Vortrag der Obersten Justizstelle vom 16. Nov. 1787 p. 63 ff.) Der Kaiser entschied im Sinn der Minorität dieser Behörde: „*Die Judeneide sind auf die nämliche Art und mit den nämlichen Eidesformeln, die*

vorhin üblich waren, auch in Hinkunft abzunehmen, wornach sämtliche Gerichte zu belehren sind. Joseph.“ (Wolf: Mannheimer p. 25.)

b) Karl Gottfried von Hugenstein von 1784—1804 als Sekretär beim N. Ö. Appellationsgerichte nachweisbar. (Hof- und Staatsschematismus.)

[3]) Vgl. Josua, 9.

[4]) Seit der leopoldinischen für Österreich geltenden Reichskammergerichtsordnung vom 15. März 1673 (Codex Austriacus I.) war diese Bibelstelle in Anwendung, während die frühere Reichskammergerichtsordnung von 1555 für die Ablegung des Judeneids das 3. der Zehn-Gebote (2. Buch Moses, Kap. 20, Vers 7) vorschrieb.

[5]) S. d. 12. Nov. 1785 ist bei Cramer: „Gesetzsammlung für die Juden in den K. K. Staaten“ ein Normale, den Judeneid betreffend, abgedruckt, in dem diese Bestimmungen und die Meineidserinnerung näher ausgeführt sind. Dieses Normale wurde aber vom Herausgeber nicht abgedruckt, weil sein Inhalt nicht bestimmt erkennen läßt, daß sich dasselbe auch auf Wien bezieht.

233.

1785 Sept. 12 — 1789 Okt. 2.

Staatsgüterankauf.

I.

1785 Sept. 12.

Vortrag der Hofkanzlei mit K. Resolution.

(Exzerpt. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 3809 ex 1785.)

Über eine von dem Przemißler Kreisamte bei der bevorstehenden Versteigerung des dortigen Landgerichtshauses geschehene Anfrage, ob die Juden hiezu [zu]gelassen werden dürften, habe das Gubernium solches dahin beschieden, daß nämlich die Juden zur Versteigerung eines öffentlichen Gebäudes nicht zuzulassen wären, wenn solches niemals in ihren Besiz gewesen seye.

Die Kanzley, welche bemerket, daß in allen übrigen böhmisch-österreichischen Erblanden die Juden von Erkaufung aerarialischer oder sonstiger öffentlichen Gebäuden in der Regel ausgeschlossen seyen, findet, daß das Gubernium das Kreisamt ganz wohl beschieden habe. Gleichwie sie aber der weitern Meinung ist, daß von dieser Regel nur in jenem Fall und auch in jenen Orten, wo die Juden bereits toleriret werden, eine Ausnahm zu machen wäre, wenn allenfalls ein vermöglicher Jud so ein Gebäude zu Anlegung einer Fabrik verwenden wollte, so erbittet sich selbe hierüber die allerhöchste Genehmigung, weil nach den izigen Mautsistem zu Emporbringung der inländischen Industrie durch Fabriken und Manufakturen alle mögliche Unterstüzung erforderlich wäre.[1])

[1]) Die Gutachten der Staatsräte Martini und Reischach waren zustimmend. Der Kaiser resolvierte sub dato 16. Sept. 1785:

Ich beangenehme das Einrathen der Kanzley und wird nur in einem sich ereignenden solchen Falle jederzeit über den abschließenden Verkaufe Meine Bestätigung einzuholen seyn. a)

Reischach.

a) Das Verlautbarungsdekret vom 18. Sept. 1785 als Konzept mit E. V. an sämtliche Länderstellen außer Galizien. (A. d. M. d. I. IV. T. 11.).

II.

1789 Okt. 2.[1])

Zirkular der N. Ö. Regierung an die Kreisämter.[2])

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 18787. Druck: G. F. A. Pat.-S. Handbuch der Gesetze XVII. p. 79.)

S. K. K. M. haben vermöge herabgelangter höchster Entschließung vom 24. v. M. auch jedem wohlbemittelten Juden den Ankauf der Staatsgüter bey einer öffentlichen Versteigerung dergestalt allergnädigst zu gestatten geruhet, daß, wenn ein hier ansässiger Jude ein Staatsgut kauflich an sich bringt, es bey der Entrichtung einer Toleranzgebühr und Einreichung der Familienlisten, nachdem derselbe zu allen diesen schon vermöge seines hiesigen Aufenthalts verbunden ist, zu verbleiben habe; sollte aber ein auswärtiger Jude hierlandes ein Staatsgut erkaufen, so habe derselbe, da er schon durch den ihm gestatteten Ankauf zu dem Aufenthalte berechtiget ist und ohnehin seine Realitäten versteuern muß, zwar keine Toleranzgebühr zu entrichten, jedoch immer die Familienlisten alljährlich bey dieser Landesstelle einzureichen. Von der Verbindlichkeit aber, daß ein jeder jüdischer Güterbesitzer seine jüdischen Dienstbothen auch auf dem Lande in seinen eigenen Wohngebäude beherbergen müsse, könne weder ein hiesiger noch ein auswärtiger Jude befreyet werden.

Ferner wird kein Jud durch den ihm gestatteten Ankauf der Staatsgüter berechtiget, Gewerbe oder unterthänige Häuser und Gründe den jüdischen Religionsgenossen zuzutheilen und solchergestalt die christliche Gewerbsleute und Unterthanen zu verdrängen, noch auch außer seiner Familie andern Juden auf dem Lande langen Aufenthalt zu geben oder solche gar ansässig zu machen. Wohl aber stehet denselben frey, vermöge des Patents vom 2. Jan. 1782, auf deren erkauften Staatsgütern unter den festgesetzten Bedingnissen Fabriken zu errichten.

Endlich wird zwar auch andern fremden Juden das Zureisen zu jüdischen Güterbesitzern nicht verwehrt, jedoch haben dieselben unter Strafe von 50 fl. ihre Ankunft und die beyläufige Dauer ihres Aufenthalts jedesmal dem Kreisamte anzuzeigen und sich alles Handels und des Hausirens zu enthalten, wofür die Güterbesitzer selbst zu haften, die Kreisämter aber auf dessen genauen Vollzug die sorg-

samste Obsicht zu tragen haben werden; wie es dann überhaupt in allen übrigen bey dem Patente vom 2. Jan. 1782 zu verbleiben habe.

Wien, den 2. Oct. 1789.

August Graf v. Auersperg,[3])
N. Ö. Regierungs- und Landmarschalls-Amtsverweser.
Franz v. Aichen.[4])

[1]) Im übrigen war durch das Patent vom 5. Mai 1764, das durch Verordnungen vom 19. Okt. 1781, 16. Nov. 1786, 3. Aug. 1797, 31. Mai 1798 erneuert wurde, den Juden verboten, *ein Haus in oder vor der Stadt Wien oder auf dem Lande, noch andere Realitäten weder auf eigenen noch auf eines christlichen Gewährträgers Nahmen zu erkaufen.* Barth-Barthenheim l. c. 199.

[2]) Das Zirkular war die Verlautbarung eines Hofkanzleidekrets an die N. Ö. Regierung vom 24. Sept. 1789. (Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 2.). Vgl. Barth-Barthenheim l. c. 200.

[3]) August Graf von Auersperg von 1781—1800 bei der N. Ö. Regierung im Herrenstande nachweisbar. 1789 wurde er dem Grafen Pergen zur Besorgung der Regierungsgeschäfte als Amtsverweser beigegeben, seit 1791 Präsident des Herrenstandes in Oberösterreich. (Hof- und Staatsschematismus.)

[4]) Franz von Aichen als N. Ö. Regierungsrat 1777—1790 nachweisbar, hierauf Appellationsrat. † 1790. (Starzer: Statthalterei p. 470.)

234.

1785 Nov. 2.

Verbot gewisse Bücher zu drucken.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 23594. Druck in Handbuch der Gesetze Bd. VIII. p. 542, Cramer: Gesetzessammlung p. 219.)

Damit die Judenschaft, welche alle albernen Teufelsbanereyen und ähnliche Dinge begierig auffaßt, wenigstens nicht durch neue Schriften in ihren Irrthümern genähret und dadurch ihre Bildung und Aufklärung entweder verzögert oder ganz unmöglich werde; so ist künftig allen Büchern, worinnen dergleichen Ungereimtheiten vorkommen, sie mögen in der Landessprache oder der jüdischen und hebräischen geschrieben seyn, der Druck mit: Typum non meretur,[1]) zu versagen.[2])

Wien, den 2. Nov. 1785.

L. Graf Kollowrat. T. Ph. Freyherr von Gebler.
Franz von Scharff. m. p.[3])

[1]) Die zum Druck zugelassenen Bücher wurden von der Zensur eingeteilt in solche, die erlaubt wurden, mit der Formel „admittitur", in andere, die weniger günstig beurteilt waren und nur ein „permittitur" erhielten, während eine dritte Kategorie, deren Inhalt an die Grenze des Unerlaubten zu streifen schien, mit einem „toleratur" vorlieb nehmen mußte. Unerlaubte Bücher wurden mit dem „Typum non meretur" zurückgewiesen.

[2]) Durch K. Resolution vom 15. Febr. 1793 wurde verfügt, daß keinem Buchdrucker in Wien verboten werde, hebräisch zu drucken. (Barth-Barthenheim l. c. p. 217.)

[3]) Franz Vincenz von Scharf 1784—1787 als Hofkanzleihofrat nachweisbar. (Hof- und Staatsschematismus.)

235.

1785 Nov. 22[1]) — 1795 Dez. 24.

Judenspital.

I.

1785 Nov. 22.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Konzept mit E. V. C. A. Karton 84. Niederösterreich. Druck bei Wolf: Das hundertjährige Jubiläum der israelitischen Cultusgemeinde in Wien p. 15.)

S. M. haben untern 20. dies Monats allergnädigst zu entschließen befunden,[2]) daß, da die N. Ö. Hofkamerprokuratur ganz deutlich erwiesen hat, daß der zur Judengrabstadt bestimt geweste Grund den Oppenheimer, das Judenspital hingegen der Judenschaft gehörig sey, in Ansehung des erstern, nemlich des Grundes, der hiesigen Judenschaft selbst zu überlassen sey, wenn derselben anders daran gelegen wäre, daß dieser Grund zu keinen andern Gebrauch verwendet werde, sich mit denen Oppenheimer abzufinden, oder solchen bey der etwaigen Versteigerung zu erkaufen; hingegen solle der Judenschaft aufgetragen werden, zu Erbauung ihres allenthalben schon baufällig befundenen Krankenspitals sogleich die Anstalten zu trefen; daher selbe auch den hierzu zu entwerfenden Baurieß nebst den Plan zur inneren Einrichtung und Verpflegung der Kranken, dann, wie sie die Beyträge zu Bestreitung der dabey auflaufenden Kosten unter sich zu vertheilen gedenken, ihr, Regierung, zu übergeben haben soll; und Regierung wird sofort diesen Baurieß, nebst den Einrichtungs- und Verpflegungsplan dem Oberdirektor v. Quarin[3]) zur Einsicht und um desselben Erinerungen zuzustellen haben, damit die Krankenanstalten auch für die Juden nach den verbesserten Fuß bestellet und der Judenschaft alles das zur genauesten Volziehung auferleget werden könne, was zur guten und sorgfältigen Verpflegung ihrer Kranken notwendig ist.

Damit aber auch dieser allerhöchste Befehl ehestens befolget werde, hat sie, N. Ö. Regierung, die Judenschaft alles Ernstes und allenfalls mittelst Festsetzung eines Termins anzuhalten, obige Aufträge in die genaueste Erfüllung zu bringen und Regierung hat auch die hier anschlüssige Anzeige samt Beylaagen der Hofkamerprokuratur nebst Mittheilung der diesfällig höchsten Entschließung zu übergeben und seinerzeit, wie ein und anderes befolget worden, anher anzuzeigen.

Den 22. November 1785.

Geislern.[4])

[1]) Im C. G. A. (Druck bei L. A. Frankl: Zur Geschichte der Juden in Wien p. 18) befindet sich ein Dekret der N. Ö. Regierung an die Wiener Juden-

schaft, nach dem Josef II. genehmigt habe, daß die Übergabe des jüdischen alten Friedhofes an die Kameraladministration und der Verkauf desselben nicht stattfinde, da den Juden zur Herstellung eines neuen Friedhofes außerhalb der Linien auch kein Vorschuß aus dem Religionsfonds gegeben, sondern derselbe ex propriis bestritten wurde.

Im C. G. A. befinden sich überdies sehr viele Akten über die innere Spitalseinrichtung aus dem Zeitraum von 1790—1820.

[2]) Das inhaltlich gleichlautende Original des Vortrags der Stiftungshofkommission ddo. 12. Nov. 1785 sowie die darauffolgende K. Resolution liegen im Original bei. Der Auszug desselben im H. H. u. St. A. Staatsratsakten 4816 ex 1785; daselbst folgende Staatsratsgutachten im Original:

Eger: Ich kenne die wichtigen Anstände nicht, welche der Aufnahme kranker Juden in das allgemeine Krankenspital im Weege stehen solten, sonderlich, wenn für selbe ein oder mehrere von den Christen abgesonderte Zimmer nach dem Verhältnisse der gewöhnlichen Anzahl hiesiger Juden bestimmet würden. Ohne Zweifel würden sie da eine bessere Pflege finden als in dem dermaligen Judenspital, wo für den Kopf wochentlich 3 Gulden gezahlt werden müssen. Freilich könten sie mit den Christen nicht in den nemlichen Zimmern untergebracht werden, weil bei so entgegengesetzten Religionen die Ausspendung der Sakramenten, die Verschiedenheit der Ceremonien und Gebräuchen, mit welchen die einen und die andern aus der Welt abgefertiget werden, den Kranken, sonderlich Sterbenden nach dem Grad ihrer Vorurtheile mehr oder weniger erträglich seyn würde.

Solte jedoch dieses nicht angehen, so ist doch dem Staat, der Juden duldet, nach allgemeinen Rücksichten, vorzüglich wegen der Ansteckungsgefahr, daran gelegen, daß auch kranke Juden, zumalen fremde, eine mit den allgemeinen Anstalten übereinstimmende Versorgung finden und in diesem Falle wäre ich mit dem Einrathen der Kammerprokuratur verstanden. In jedem Falle aber glaubte ich, daß der Oppenheimischen Familie der Verkauf der alten jüdischen Grabstätte salvo iure cuiuscunque zu gestaten wäre, nachdem aktenmäßig erhoben ist, daß das Aerarium keinen Anspruch darauf habe und daß diese Familie von undenklichen Jahren her in dem diesfälligen Eigenthumsbesitze sei, folglich in dieser Eigenschaft, sobald selbe das baufällige Haus auf eigene Kosten nicht herstellen und die Judenschaft sich zu einem Abkommen auch nicht verstehen wollte, zu dem Verkaufe sogar gezwungen, umsoweniger also daran gehindert werden könte.

Izdenczy: Similiter.

Reischach: Ich bin mit dem Gutachten des Kamerprocurator und der Stiftungshofkomission gänzlich verstanden.

Hatzfeld: Die Einnahmbe der Juden in das algemeine Krankenspithal wirdt wegen ihrer Verkostigung viele Anstande leyten, weilen sie nichts genießen können, was nicht nach ihren jüdischen Ceremonien geschlachtet worden, wie sie denn auch keinen Wein trincken derfen, der nicht durch judische Hande geprest worden. Ich bin also der Meynung, daß sie ein besonderes Krankenhaus nothwendig haben, wo sie nach ihren Gesätzen, da diese gedultet werden, verköstiget und behandelt werden mügen. Die alte judische Grabstatte gehoren dem Oppenheimer. Ihme steht frey, solche zu veräußern und ist ein Gegenstand, in welchen man sich von Seithen des publici nicht einzumischen hat.

[3]) Joseph Freiherr von Quarin (1733—1814), 1784 Oberdirektor des allgemeinen Krankenhauses. Leibarzt Kaiser Josefs. Wiederholt Rektor der Wiener Universität. (Starzer: Statthalterei p. 464, Wurzbach XXIV. p. 136.)

[4]) Johann Nepomuk von Geißlern, 1785—1797 als Hofkanzleisekretär, seit 1797 als Hofkanzleihofrat, 1816 als Vizekanzler der Hofkanzlei nachweisbar. (Hof- und Staatsschematismus.)

II.

1786 Jan. 9.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 4933.)

Die Hofstelle genehmigt die Vereinbarung, welche die Judenschaft unter sich getroffen hat, nämlich den Preis für jedes Pfund Fleisch um $^1/_2$ xr zu erhöhen und diesen Betrag dem Spitale zu widmen.[1]) Doch habe die Regierung die Judenschaft anzuweisen, künftig derartige Verfügungen der Regierung anzuzeigen.[2])

[1]) Durch Dekret der N. Ö. Regierung an den Magistrat d. d. 1796 Febr. 9 (N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 2159/161 ad 1197) wird mitgeteilt, daß man das von den Vertretern der Wiener tolerierten Judenschaft eingereichte Reglement für die Wiener jüdischen Fleischhauer, *da es ganz entsprechend und in Ansehung des hiedurch in Ordnung gebrachten, zur Erhaltung des Judenspitals vorzüglich zu verwendenden Ertrages nothwendig befunden worden ist,* gebilligt habe. Die eingehenden Bestimmungen d. d. 15. Jan. und zwei auf dieselben bezughabenden Eingaben der Vertreter der Wiener Judenschaft d. d. 18. Jan. und 7. Februar 1796 sind vorhanden und liegen dem Dekret d. d. 9. Februar bei. (N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 2159 ad 1197.)

[2]) Dekret der N. Ö. Regierung an den Judenschaftskommissär ddo. 14. März 1786 als Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. l. c.

III.

1787 Aug. 3.

Note des N. Ö. Regierungspräsidenten.

(Exzerpt. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 3315 ex 1787.)

Note des N. Ö. Regierungspraesidentens Grafen v. Pergen[1]) über die von dem hiesigen Juden Kosman Schlesinger gemachte Anzeige[2]) wegen der in dem allhiesigen Judenspital schlecht besorget werdenden Kranken.

Vermög dieser Anzeige sey zu Besorgung der kranken Juden im hiesigen Judenspital der Fleischaufschlag von 1½ xr per Pfund, welcher das Jar hindurch wenigstens 10000 fl beträgt, bestimmet, allein doch wäre die Besorgung allda sehr schlecht und auch die Kranken werden nur zwei oder höchstens dreimal in der Woche von dem Judendoktor Oppenheimer[3]) besuchet. Es erhellet ferners aus dieser Anzeige, daß die hiesigen jüdischen Garköche den gesunden Juden schlechte Kost geben und am Ende derselben wird endlich von dem Angeber vorgeschlagen, daß das Judenspital samt Einhebung des Fleischaufschlags unter öffentliche Aufsicht genommen und ihm solchenfalls die Direkzion darüber anvertrauet werden möge.

Von dem hierüber vernommenen Judenkommissair wird ebenfalls die üble Bestellung dieses Spitals nicht nur allein bestätiget, sondern dabei auch die Baufälligkeit desselben, dann der dasige zu kleine Raum angezeiget und überdies bemerket, daß nebst den darin

wohnenden Familien und den Krankenwärter kaum sechs Kranke allda Plaz hätten. Was den Doktor betrefe, so sey derselbe nur mit 150 fl besoldet und sehe wirklich den kranken Juden im Spital nur zwey oder dreymal in der Woche nach; überhaupt werde aber von der hier tolerirten Judenschaft gewunschen, daß zu den Bau dieses Spitals, an dessen Verzögerung blos der mit dem dasigen auf eine für sich und seine Nachkommen vermög eines in Handen habenden Instruments perpetuirliche Wohnung Anspruch machenden Hausmeister diesfalls bei dem hiesigen Magistrat bereits eingeleitete Prozeß Ursach ist, geschritten werde, wo übrigens die Judenschaft aber sich mit dem Oppenheimer in Ansehung des Spitalgrundes schon mit 2200 fl gegen dem jedoch verglichen hätte, daß von dem Hausmeister die Wohnung geraumet werden müsse.

In Ansehung der Verköstung im Spital sey von dem Denunzianten selbst die mündliche Bestätigung geschehen, daß selbe gut sey und daß überhaupt niemand etwas wegen der übeln Spitalsbestellung zu Schuld kommen könne.

Was den Fleischaufschlag, welchen Anzeiger auf 10.000 fl anschlägt, betrift, so verhalte es sich mit solchen nach der Bemerkung des Judenkommissairs auf folgende Weise:

Das Fleisch werde zu den Gebrauch der hiesigen Judenschaft durch einen eigenen jüdischen Fleischhaker von den kristlichen Fleischhauern das Pfund per 6 xr, so wie es die Kristen bezahlen, abgenommen. Gleichwie aber dieser jüdische Fleischhaker unterhalten werden müsse, so sey zu diesen Ende demselben ein halber Kreutzer bei dem Pfund als Zuschlag von der hiesigen Judenschaft verwilliget worden, wovon derselbe aber nebst der Salarirung der hiezu erforderlichen Dienstleuten den Fleischbankzins zu zahlen, auch sich selbst zu unterhalten habe. Da nun aber auch der hiesigen Judenschaft daran liegen müsse, daß ihre Kranke versorget werden, so sey in solchen Betracht und zu Bestreitung der Gemeinauslagen noch ein halber Kreutzer als Zuschlag bei dem Pfund erlaubet worden, wofür die Judenschaft von dem jüdischen Fleischhaker einen Pauschbetrag von 3000 fl abnehme, auch diesfalls die individuelle Verwendung dieses Betrags, ohne darin die Bezahlung für die Gemeindrukstände, für die Grundstüke, den jüdischen Gottesaker, die Gerichtsunkösten und für die Spitalsheizung etc. etc. mitzubegreifen, mit 2919 fl ausgewiesen werde.

Die von dem Angeber wegen Theuerung der Eßwaaren bei den hiesigen jüdischen Traiteurs gemachte Erwähnung sey ungegründet und von dem hiesigen Judenkommissair ward anbei erhoben, daß in den zwey privilegirten jüdischen Garkuchen der Reiche wie der Arme ziemlich billig behandelt werde, daß sich auch Winkelgarköche, welche er von darum dulde, damit von erstern kein Monopolium ausgeübet

werden könne, befinden, wo der Arme um dem niedrigsten Preis zehren kann. In Ansehung der Kranken und um selbe auf bessern Fuß zu sezen, schlägt der Judenkommissair vor, daß zu den Spitalsbau alsogleich geschritten und um dieses ungehindert auch bewirken zu können, die allda dermal befindliche Wohnung des Hausmeisters auch sogleich gerichtlich geschäzet, das Kapital des Schäzungswerth depositiret und sonach dem Kläger überlassen werden möge, seinen Anspruch im Weg Rechtens auszufuhren. Was die künftige Spitalserhaltung betrift, so gehet sein Antrag dahin, den hiezu bestimmten Fleischaufschlag zwar à $1^1/_2$ xr zu belassen, allein künftighin von dem Pauschbetrag abzugehen und den erhöhten Fleischwerth unter einer bündigen Kontrolle in die Verrechnung zu bringen. Überdies glaubte endlich der Judenschaftskommissair, daß das Gemeinbad etwas zu diesen Fond beitragen dürfte und er erinnert, daß dem Vernehmen nach noch ein und andere milde Stiftung unter der hiesigen Judenschaft wäre, die seines Ermessens zu dieser nüzlichen Anstalt gezohen werden könnte, doch dürfte nach seinen weitern Erachten die Haus- und Kasse-Obsorge niemals einem einzigen anvertrauet, sondern darüber immer eine bündige Kontrole bestellet werden.

Der Regierungspraesident und mit ihm die Regierung finden, daß, was die nachlässige Besuchung des Judendoktors Oppenheimer betrift und woher auch der üble Bestand des hiesigen Judenspitals in Besorgung der Kranken mit Arzneien entstehet, dem Doktor nachdruksamst aufzutragen wäre, die Spitalskranke fleißiger zu besuchen oder aber sein Amt aufzugeben, im welch leztern Fall sodann die Judenschaft ein anderes tüchtiges Subjekt an dessen Stelle zu verwenden hätte.

In Ansehung des schlechten Spitalsbaues beziehet sich Regierung auf den ergangenen allerhöchsten Befehl,[4]) vermög welchen der Spitalgrund[5]) der hiesigen Judenschaft selbst zu überlassen, wenn ihr anderst daran gelegen ist, solchen zu keinen andern Gebrauch verwendet zu sehen, sich dahero dieserwegen mit den Oppenheimern abzufinden oder, so er etwa versteigert wird, bei der Versteigerung solchen zu erkaufen, angeordnet und weiters noch aufgetragen worden, daß die Judenschaft sogleich die Anstalten zu den Spitalsbau vorkehren, Riß und Uberschläge verfertigen lassen und solche der Regierung übergeben, diese leztere aber solche dem Oberdirektor Quarin zur Einsicht und um dessen Erinnerung zustellen solle, damit die Krankenanstalten auch für die Juden nach dem verbesserten Fuß bestellet und der Judenschaft sonach alles dasjenige zu vollziehen auferleget werden könne, was für die gute Verpflegung ihrer Kranken notwendig ist.

Nach vielen wiederholten Betrieb dieses zu Vollziehung an die Judenschaft erlassenen allerhöchsten Auftrags sey, wie es Regierung

bemerket, die Sache dahin gebracht worden, daß selbe mit dem Oppenheimer sich wegen des Grundes auf eine an ihn dafür bezahlende Summe von 2200 fl. gegen dem verglichen habe, daß die Ostermanische Erben auf die dermal inhabende Wohnung im künftigen Spital nebst den jährlich beziehenden 30 fl. Verzicht zu machen hätten; sie, Regierung, habe dahero dem hiesigen Stadtmagistrat auch aufgetragen, den Hausmeister samt den übrigen Theilnehmern fordersamst vorzufordern und, selbe zu einen Vergleich zu bringen, sich angelegen seyn zu lassen. Nun veroffenbahre sich aber aus dem von dem Magistrat erst im May d. J. erstatteten Bericht, daß kein gütlicher Vergleich mit den Ostermanischen Erben zu trefen sey, sondern daß selbe ihre Forderung auf ein Instrument vom Jar 1671[6]) gründen und darauf hartnäkig beharren wollen, wornach also der Regierung nichts anders übrig zu seyn scheine, als diese Sache zu den Weg Rechtes zu verweisen. Da aber an der baldigen Herstellung dieses Spitals viel gelegen ist und solche bei obbemeldten Umständen von der vorläufigen Entscheidung dieses Rechtshandels abhange, so habe sie dem Magistrat die Betreibung dieser Rechtssache sowie die Beschleunigung der diesfälligen Entscheidung aufgetragen. Nun sey aber demohngeachtet die Sache noch nicht geendiget worden und ihr, Regierung, stehe es nicht zu, in Gegenstände der Justiz einen Einfluß zu nehmen. E. M. dürften dahero durch die Oberste Justizstelle die Beendigung dieses Prozesses betreiben lassen. Was den von dem Judenkommissair gemachten Vorschlag wegen der Hausmeisterswohnung belanget, so findet Regierung solchen nicht für anwendbar, weil den Ostermanischen Erben, wenn selbe wirklich ein Recht zur Wohnung haben sollen, wider ihren Willen kein vermeintliches Aequivalent aufgedrungen werden kann, überdies aber auch noch die Frage übrig bleibe, ob die Judenschaft nebst der verglichenen 2200 fl auch noch diesen Betrag erlegen müsse, oder ob derselbe von dieser Summe, welche dem Oppenheimer zugedacht gewesen, herzunehmen sey.

In Ansehung der übrigen Vorschlägen des Judenkommissairs wegen künftiger Bestimmung der Fonds zur Spitalserhaltung, zu dessen Verwaltung und Besorgung glaubet Regierung dermal nichts entscheiden zu können, sondern allem bevor noch den von der Judenschaft infolge allerhöchsten Befehls abgeforderten Plan S. M. vorzulegen und darüber die allerhöchste Entscheidung zu erwarten. Nur müsse Regierung bei Gelegenheit dieser Vorschlägen bemerken, daß aus der von dem Judenkommissair gemachten Relazion sich veroffenbahre, daß die Judenschaft den Fleischpreis über den halben Kreutzer, dessen Erhöhung derselben zwar bekannt war, noch um 1 Kreutzer erhöhet und auch das Kalbfleisch von 7 auf 8 xr gesezet habe, ohne daß hievon der Regierung etwas angezeiget worden. Diesen Fürgang glaubte Regierung der Judenschaft gemessenst verheben zu lassen,

ob es gleich aus den von dem Judenkommissair angeführten Ursachen wenigsten einsweil und bis der Spitalsplan berichtiget seyn wird, dabei belassen werden kann. Schlüßlich bemerket die Regierung wegen der Judentraiteuren, daß, da derselben zwey sind, in der Verköstung der hiesigen Judenschaft kein Monopolium bestehe, sondern daß solche Anzahl so hinlänglich sey, daß auch diese beide sich davon nicht verkösten können. Zudem sey die Pachtung aus wichtigen Gründen schon vor mehreren Jaren eingeführet worden, weil vordem die ankomenden fremden Juden, da sie nach ihren Religionsgesezen an eine gewisse Art Speisen gebunden sind, kein Kostort finden könnten und sich hart jemand zu dergleichen Auskochen bereit finden lasse. Uberdies sey auch diesen Pächtern mittelst Hofentschließung vom Jar 1782 der Schuz gegen alle fremden Eingrife zugesichert worden und Regierung gedenke dahero auch dem Judenschaftskommissair mitzugeben, daß derselbe gemäß der auf mehrmaliges Ansuchen der jüdischen Pächter an ihn ergangenen Aufträgen den unbefugten Garkuchen, im Fall er ein so andere entdeke, jedesmal Einhalt thun möge.

---

[1]) Johann Anton Graf von Pergen (1725—1814). 1766 Staatsrat, 1772 K. Kommissär und Statthalter bei der Besitzergreifung der neu erworbenen Königreiche Galizien und Lodomerien, 1782—1790 Regierungspräsident und Landmarschall in Niederösterreich mit der Oberaufsicht über die Polizei- und Sicherheitsanstalten. Staats- und Polizeiminister bis 1804. (Starzer: Statthalterei p. 336 ff.)

[2]) Die im Texte erwähnte Anzeige Schlesingers liegt nicht bei.

[3]) Vgl. Wachstein II. nr. 831. Samuel Bernhard (Beer) Oppenheimer, gest. 20. Nov. 1807.

[4]) Vgl. I, II.

[5]) „Spitalgrund der" nachgetragen; woraus sich die Verworrenheit des Satzgefüges erklärt.

[6]) Vgl. Nr. 117 II. Der dort genannte Hausverwalter hieß Balthasar Osterhammer.

IV.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. Staatsratsakten 3315 ex 1787.)

E g e r: Da die zweckmäßige Herstellung und Einrichtung des Judenspitals vorzüglich auf der Entscheidung der inberührten Streitsache beruhet, so wäre diesfalls der Auftrag an die Oberste Justitzstelle durch allerhöchstes Handbillet zu erlassen, dem Grafen Pergen in Erledigung seiner gegenwärtigen Vorstellung davon Nachricht zu geben und dessen anderweiten Anträge einsweil zu genehmigen mit dem Beisatze, dem Judenschaftskommissär aufzutragen, daß er die unter der hiesigen Judenschaft annoch verborgen seyn sollende ein und andere milde Stiftungen in Erfahrung zu bringen trachten solle, wozu etwan der Anzeiger Kosmann Schlesinger am besten zu brauchen seyn dürfte.

Izdenczy: Similiter.

Martini: Die Beendigung des Processes mit den Osterhamerischen Erben oder die Stiftung eines baldigen Vergleichs dürfte gleich durch den Appellationspraesidenten dem Stadtmagistrat mitgegeben werden, immittelst wäre die Einreichung des Plans bey der Judenschaft zu betreiben. Im übrigen trete ich dem 1. voto bey.

Reischach: Ich bin mit dem vorstehenden voto verstanden.

V.

1787 Aug. 17.

K. Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 3315 ex 1787.)

Wegen baldiger Beendigung der Ostermannischen Streitsache ergehet bereits das Nötige an die betrefende Justizbehörde.[1]) Im übrigen begnehmige Ich die von Ihnen gemachten Anträge, nur ist dem Judenkommissair noch aufzutragen, daß er die unter der hiesigen Judenschaft annoch verborgen seyn sollende ein und andere milde Stiftungen in Erfahrung zu bringen trachten solle, wozu etwa der Anzeiger Koßmann Schlesinger am besten verwendet werden kann.

[1]) In diesem Sinne ergeht s. e. d. ein Handschreiben an den damaligen Justizpräsidenten Christian August Graf von Seilern. (H. H. u. St. A.)

Am 7. Sept. berichtet die Oberste Justizstelle in einem Vortrage an den Kaiser (Exzerpt H. H. u. St. A.), daß der Prozeß mit den Ostermannischen Erben der Herstellung und Einrichtung des Judenspitals umsoweniger im Wege stehe, da schon am 17. Juli a. c. der Vergleich getroffen wurde, daß bis zum Austrag der Frage, ob diesen Erben das Recht auf eine immerwährende Wohnung im Judenspital zustehe, denselben von Jakob Oppenheimer eine andere Wohnung außerhalb des Spitals unentgeltlich verschafft werden würde. Man werde übrigens dem Appellationsgericht die Beschleunigung des Prozesses auftragen. Die vorhandenen Staatsratsgutachten (von Martini, Izdenczy, Eger) lauten zustimmend. Der Kaiser resolvierte darauf 15. Sept. 1787:

Diese Auskunft dienet zu Meiner Nachricht und ist hievon der Regierungspraesident zu verständigen.

Im Jahre 1788 löste die gesamte Judenschaft diesen Grund von der Familie Oppenheimer um 2250 fl. ab.

VI.

1791 Juli 21.

Relation des N. Ö. Regierungsrats und Stadthauptmanns Joseph Grafen v. Pergen an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 11794 ad 3105.)

Hochlöbliche N. Ö. Regierung!

Bei dem, infolge des mir zugekommenen hohen Auftrages, in dem Judenspitale in der Roßau nr. 44 vorgenommenen Augenscheine habe ich wirklich das gedachte Spital in jenem schlechten Zustande vorgefunden, welches der Magistrat in seinem Berichte angezeigt[1])

und die Sachkündigen in dem demselben beiliegenden Parere bemerken.[2]) Das Gebäude erfodert nicht allein der Sicherheit wegen eine gänzliche Reparation, sondern kann überhaupt, wie es dermalen steht, umsoweniger belassen werden, als es durch die außerordentliche Feuchte, die darin, theils weil der Regen überall hineinschlägt, theils weil es mehr als 4 Schuhe tiefer als die Straße steht, herrscht, zu einem Krankenhause ganz unanwendbar gemacht werde.

Da mir aber nicht bekannt ist, wem eigentlich die Herstellung dieses Gebäudes obliegt, so könnte ich zu dem Augenscheine keine Parthey vorfodern und muß es demnach lediglich der Beurtheilung einer hohen Landesstelle überlassen, wem und durch welche Zwangsmittel dieser schon so oft als nöthig anerkannte und so vielfältig aber immer ohne Wirkung betriebene Bau aufgetragen werden wolle.

Wien, den 21.ten July 1791.

J. G. v. Pergen.[3]) m. p.

[1]) Nicht vorhanden.
[2]) Nicht vorhanden.
[3]) Johann Joseph Graf von Pergen (1766—1830), Sohn des Grafen Johann Anton, 1788 Regierungsrat, 1796 Hofkanzleihofrat. (Starzer: Statthalterei p. 471.)

VII.

Präs. 1791 Okt. 5.

Die Vertreter der Judenschaft an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 11794 ad 3105.)

Hochlöbliche K. K. N. Ö. Landesregierung!

Unterzeichnete müssen hiemit zur Rechtfertigung einer ihnen wegen Herstellung des allhiesigen Judenspitalgebäudes zugerechneten Verzögerung zur Befolgung des an sie erlassenen hohen Regierungsdekretes, — — (desselben Zustellung von dem Wiener Stadtmagistrat mit einem nebenkommenden poenfälligen Nachdrucke von 200 Dukaten ihnen umso befremdenter fallen mußte, als von jeher die gesamte allhiesig tolerirte Judenschaft des wohlthätigen Vorzuges und Zutrauens würdig geachtet worden ist, derlei Verordnungen von dieser geschäzten hochloeblichen Stelle selbst zuhanden zu überkommen),[1]) gehorsamst vorstellig machen und sich selbst auf das Zeugnis dieser hochloeblichen Landesregierung berufen, daß von Zeit zu Zeit die so manigfältigen Hindernisse, wegen welchen die Unternehmung dieses neuen Judenspitalgebäudes bisher verschoben werden mußte, der hochloeblichen Landesregierung immerhin angezeiget worden seien; unter welchen Hindernissen das wichtigste ware, daß die betrefende gemeine Judenkassa, aus deren Geldern das diesfällige Judengebäude hergestellet werden sollte, nicht nur allein dadurch merklich gemindert wurde, weil eben damals zur Erbauung des an

der Währinger Linie neu herzustellenden jüdischen Begräbnisortes von der allhiesigen Judenschaft bei 7000 fl. kollektiret und verausgaabet worden sind, sondern auch die Beitragsfähigkeit deren diesfälligen Mitgliedern durch die eingefallene Kriegszeiten, der hierdurch erfolgten Theuerung und zu entrichtenden Kriegssteuer dergestalt geschwächt worden ist, daß es unmöglich ware, bei einer wiederholten Sammlung den auch nach der wohlfeilsten Bauköstenberechnung zu dieser Unternehmung erforderlichen nahmhaften Betrag zusammenzubringen. Deme ohngeachtet aber haben Unterzeichnete wiederholt zur Herstellung dieses Gebäudes mit mehreren Baumeistern traktieret, aber allzeit zu ihrem größten Leide hören müssen, daß eines jeden Uiberschlag und Entwurf bei fünfzehn bis zwanzigtausend Gulden betrage, welche Summe der allhiesigen Judenschaft bei der erst angeführten Laage zu lästig gewesen wäre. So sehr nun die vorberührten Umstände ganz der möglichen Vollstreckung des diesfälligen Auftrages entgegenstritten, so haben Unterzeichnete dennoch diese Hindernisse insoweit zu entfernen getrachtet, daß auf ihr dringendes Betreiben endlich der allhiesige burgerliche gemeiner Stadtbaumeister Leopold Großmann sich herbeyließ, mit Beihilfe des alten in dem Risse — — bezeichneten Spitalgebäudes den neuen anligenden Bauplan — — nebst der Faciada[2]) — — zu entwerfen und sich bereitwillig zu zeigen, sich mit der gesamten Judenschaft zur Uibernahme der Herstellung dieses ganzen Gebäudes in annehmbahre Traktaten einzulassen, über welche Bedingnisse Unterzeichnete schon dergestalt einig sind, daß es dermalen blos auf Abschluß und Unterfertigung dieses Kontraktes ankömmt und dieselben mit Gewisheit einer hochloeblichen Landesregierung zusichern können, daß sie diesen abgeschlossenen Kontrakt ehestens einsenden werden.

Unterzeichnete können bei dieser Gelegenheit auch jenen Umstand gehorsamst anzuführen nicht unterlassen, daß sie bereits zur Beschleinigung dieses Vorhabens bei dem Stadt-Wiener-Magistrat als der Grundobrigkeit des questionirten Spitalgebäudes um Gewöhranschreibung der gesamten Judenschaft qua corpus oder ein Gremium auf das Eigenthumsrecht dieses Gebäudes und Ausfertigung der diesfälligen Gewöhre angelangt haben, welche Vorsicht Unterzeichnete umsomehr zu gebrauchen nöthig hatten, als ohnehin bekanntermaßen zwischen der allhiesigen Judenschaft und der Oppenheimerischen Familie über ein gleiches Grundeigenthumsrecht ein ihnen sehr kostspieliger Prozeß und zwar von darumen abgeführet werden mußte, weil weder der eine noch der andere Theil eine grundbüchliche Gewöhr oder sonstige Urkunde zur Legitimation des Eigenthumsrechtes für sich hatte.

Weil sich nun hier der nämliche Fall sehr leicht ereignen könnte und Unterzeichnete dadurch in gleiche nachtheilige Streitigkeiten gerathen und durch dieselben zu ihrer und auch dieser hochloeblichen

Stelle Unzufriedenheit noch länger in Herstellung des mehrgemelten Spitalgebäudes gehindert werden könnten, so will der allhiesig tolerirten gesamten Judenschaft, in Anbetracht deren von selber sowohl auf das neu zu errichtende Spitalgebäude auszulegenden, als auch auf das vor der Währinger Linie neu erbaute Begräbnisort bereits ausgelegten beträchtlichen Geldsummen, an Erhaltung einer derlei grundbüchlichen Gewöhr hauptsächlich gelegen seyn; für deren Gewährung sich Unterzeichnete auch von dieser hochloeblichen Stelle alle Hilfleistung und günstigen Vorschub umsomehr versprechen, als sie sich durch die vorangeführten Gründe und Bemerkungen von aller nachtheiligen Zurechnung der bisherigen Verzögerung in Herstellung dieses Judenspitalsgebäudes gerechtfertiget und enthoben zu haben mit allem Grunde versprechen können.

Euer Exzellenz und Gnaden gehorsamster, von der allhiesigen gesamten tolerirten Judenschaft zur Besorgung des herzustellenden Judenspitalgebäudes erkisener Ausschuß

Lazar Wertheimer.[3])
Joachim Leiderstorf.[4])
Aaron Leiderstorf.

---

[1]) In dem zusammenfassenden Bericht der N. Ö. Regierung an die Hofkanzlei vom 10. Juni 1792 (Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 11794) wird der Verlauf der Judenspitalsangelegenheit bis zu den vorliegenden Entschuldigungen der Juden folgendermaßen geschildert:

In dem an eine hohe Hofstelle unterm 30. Jenner 1789 von hier aus erstatteten nebengehenden Bericht wegen des Baues des hiesigen Judenspitals wurde erinnert, daß infolge höchster Verordnung vom 22. Nov. 1785, vermöge welcher die hiesige Judenschaft zum gleichgesagten Bau verhalten und von derselben zu diesem Ende der Bauriß samt dem Plane zur innerlichen Einrichtung abgefodert werden soll, sogleich das Nöthige sowohl an den Stadtmagistrat als die Judenschaft erlassen worden sey. In diesem Berichte wurden auch nicht nur die Schwierigkeiten, die diese Sache verzögerte[n], umständlich angeführt und gesagt, daß man der Judenschaft die angesuchte 2monatliche Frist jedoch gegen dem bewilliget habe, daß nach deren Verlauf bei 50 Dukaten Poenfall die ausführliche Aeußerung samt Planen unfehlbar überreicht werde, sondern auch einer hohen Hofstelle anheimgegeben, ob die von der Judenschaft damals neuerlich gebethene Terminsverlängerung und zwar auf 3 Monate verlichen werden wolle.

Hierüber erfolgte unterm 27.ten Hornung 1789 a) die hohe Entschließung dahin, dem Ansuchen der hiesigen Judenschaft um fernere Fristgewährung zur Erfüllung des bereits 1785 erhaltenen Auftrags wegen besserer Einrichtung ihres Krankenspitals könne eben, weil sie so lang den höchsten Befehl unbefolgt gelassen habe, nicht willfahret werden. Derselben sey also zum leztemal ein Termin von 4 Wochen bei dem schon bestimmten Poenfall festzusetzen, wonach, falls noch nicht Genüge geleistet werden sollte, Regierung die nöthigen ganz ernstlichen Veranstaltungen zu treffen hätte, damit der höchste Befehl einstens befolgt werde.

Demzufolge wurde an die hiesige Judenschaft der nöthige Auftrag erlassen.

Als auch vom Magistrat eine Anzeige über den schlechten Zustand des Judenspitals einlief, wurde dessen Untersuchung dem Stadthauptmanne aufgetragen. Auf Grund der Relation desselben (vgl. Nr. VI. 1791 Juli 21) wurde

dem Magistrat befohlen, der Judenschaft zu bedeuten, daß dieselbe binnen 8 Tagen die Baupläne einzureichen hätte, widrigenfalls sie mit einer Strafe von 200 Dukaten belegt werden würde. Schließlich gibt der Regierungsbericht noch eine Zusammenfassung der Verhandlungen, die aus Nr. VIII ff. zu ersehen sind.

a) Exzerpt im A. d. M. d. I. N. Ö. Protokollsbücher.

[2]) Die im Texte genannten Akten liegen nicht bei.

[3]) Lazar Wertheimer, später Edler von Wertheimstein, gest. 1818, Sohn des Samuel Wertheimer. (Mitt. Dr. Wachsteins.)

[4]) = Chaim ben Löb Leidersdorf. (Vgl. Wachstein: Die Gründung der Wiener Chewra Kadischa p. 13.)

VIII.

1791 Okt. 14.

Dekret der N. Ö. Regierung an den Ausschuß der Wiener tolerierten Juden.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 11794 ad 3105.)

Es kömmt noch zu wissen, wie sie, Berichtleger, die innere Errichtung dieses Spitals sowohl in Absicht auf Regie als Versorgung und Pflegung der Kranken einleiten und von welchen Fond bestreiten wollen. Hierüber nun haben sie unverweilt mit Beilegung dieses zurückgegebenen Berichts weiteren Bericht hieher zu erstatten. Da es aber vielleicht möglich wäre, das angetragene Spital mit dem ohnehin bestehenden allgemeinen Krankenhaus vollkommen zu vereinbaren, so haben sie auch hierüber nach gepflogener Berathung mit ihren übrigen Mittolerirten ihre bestimmte Aeußerung und, was sie in diesem Fall an das allgemeine Krankenhaus beizutragen dächten, unter einem anher zu erstatten.

Ex Cons. Reg. Inf. Austr.
Wien, den 14. Okt. 1791.
Andre von Jolliot.[1]) m. p.

[1]) Andreas von Jolliot ist von 1791—1804 als N. Ö. Regierungsexpeditsdirektor nachweisbar. (Hof- u. Staatsschematismus.)

IX.

Praes. 1791 Dez. 24.

Bericht des Ausschusses der Judenschaft.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 11794 ad 3105.)

Hochlöbliche K. K. N. Ö. Landesregierung!

Auf die drei Anfragen der N. Ö. Landesregierung erwidert der Ausschuß:

Ad 1mum. Diesem Befehle zufolge legen sie erstens[1]) — — den ganzen Plan der inneren Einrichtung des hiesigen Judenspitals bei, mit dem ausdrücklichen Zusatze, daß dieser Plan auf das genaueste gehandhabet werden soll.

Ad 2dum. In bezug auf den Fond, der zur Ausführung dieses Plans nöthigen und im § 17 desselben beiläufig gegen 4000 fl. angeschlagenen Unkosten, kann hier nur folgendes erinnert werden: Da die Judenschaft hierorts keine besondere Gemeinde ausmacht, mithin keine Gemeindekasse hat, auch die Individuen nicht mit besonderen Abgaben beschweren darf, so hat sie zur Bestreitung dieser Anstalt keinen andern Fond als die mit Bewilligung einer hochlöblichen Landesregierung auf das von unsern Glaubensgenossen zu verzehrende Fleisch gelegte Abgabe. Da aber der Ertrag derselben von einem Jahre zum andern ungleich ausfällt und folglich zuweilen zu diesem Endzwecke unzureichend wäre, so wird dann der Abgang durch die milden Beiträge der mehr Vermögenden ergänzet.

Ad 3tium. Was endlich den von einer hohen Landesstelle gemachten Antrag, das hiesige Judenspital mit dem allgemeinen Krankenhause zu vereinbaren, betrift, so kann derselbe der sämtlichen Judenschaft nicht anders als sehr schmeichelhaft seyn, weil er dieselbe von der Achtung einer hochlöblichen Regierung und ihrer Sorgfalt alles Unterscheidende von der Judenschaft zu entfernen und sie auch an den wohlthätigen, für alle Staatsbürger bestimmten Anstalten theilnehmen zu lassen, neuerdings überzeugt, welches ganz zu verdienen sie sich immer äußerst angelegen seyn läßt. Indessen so sehr auch die hiesige Judenschaft für diesen Beweis der gütigen Vorsorge einer hochlöblichen Stelle vom Dank durchdrungen ist, so glaubt sie doch die Ausführung dieses Antrags gehorsamst verbitten zu müssen. Denn einmal hat der gemeine Haufe seine leider wider uns gefaßten eingewurzelten Vorurtheile noch nicht so weit abgeleget, daß nicht diese Vereinbarung bei demselben großes Aufsehen erregen sollte, welches doch zu verhüten immer unser eifrigstes Bestreben war. Diese Vereinigung selbst würde auch nicht ohne beträchtlichen Kosten bewerkstelliget werden können, denn es müßte unsern kranken Glaubensgenossen ein abgesonderter Theil des Gebäudes eingeräumet werden, weil unsere Religionsgesetze eine eigene abgesonderte Küche und selbst in vielen Fällen eine besondere Behandlungsart der Kranken vorschreiben, auch unseren Spitalvater oder Krankenwärter für sich und die Seinigen eine eigene Wohnung gegeben werden müßte. Auch würden die bei uns eingeführten Gebräuche bei der Behandlung der Toten und ihrer Beerdigung nur neues Aufsehen erwecken, da sie doch in der Roßau, wo man schon von jeher mehr daran gewohnt ist, keines mehr machen. Dazu kömmt noch, daß wir bei Entfernung der Begräbnisörter vor die Linien unsern ehemaligen Begräbnisort in der Roßau, an dem das Spital angebauet ist, als einen eigenthümlich uns zustehenden Grund beibehalten haben. Da wir diesen nun auch ferner beibehalten müssen, so würde dies den an das allgemeine Krankenhaus bei der angetragenen Vereinigung abzureichenden Beitrag von unserer Seite nur ohne Nutzen vergrößern. Uiberdies sind

die Pläne und Risse zum Bau bei einer hohen Landesstelle schon eingereicht, Kontrackte darüber zu unterhandeln angefangen und die Vorbereitung zum Bau ist schon selbst getroffen, daß wir also ohne beträchtlichen unnützen Kosten von demselben wohl nicht mehr abstehen können. Diese Gründe bestimmen die hiesige Judenschaft, daß sie, ungeachtet der viel größeren Unkosten, welche die Errrichtung und Unterhaltung eines eigenen Spitals nothwendigerweise nach sich ziehen muß, dennoch in die angetragene Vereinigung desselben mit dem ohnehin bestehenden allgemeinen Krankenhause nicht einwilligen zu können glaubt.[2])

[1]) Ad 1791 Dez. 24.

Entwurf.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Beilage zu Normale 11794 ad 3105.)

Plan a) der inneren Einrichtung des hiesigen Judenspitals sowohl in Absicht auf Regie als Versorgung und Pflege der Kranken.

§ 1. Die ganze innere Einrichtung des Judenspitals zerfällt in zwey Haupttheile, davon der erste die in diesem Spitale sowohl zur Regie als auch zur Pflege der Kranken nöthigen Personen und Anstalten, der zweyte aber die Art und Weise betrift, wie die hineinkommenden Kranken versorget werden.

§ 2. Zur Besorgung der Regie ist ein Judenspitalsdirektor, zur Pflegung und Wartung der Kranken aber ein Artzt, ein Chirurgus, eine Apothecke, ein Spitalvater und ein Krankenwärter bestimmt.

§ 3. Die Stelle eines Judenspitaldirektors bekleidet dermals Herr Aaron Leiderstorf. Als solcher hat er die Aufsicht über alles, was die Aufnahme, Pflege und Versorgung der Kranken betrift und die Obliegenheit, darauf zu sehen, daß alle Hilfspersonen die ihnen angewiesenen Pflichten genau vollziehen. Da er sich's zur Pflicht gemacht hat, seinen leidenden dürftigen Brüdern, soviel in seinen Kräften steht, Hilfe zu leisten, so hat er diese Bürde unentgeltlich aus bloßer Menschenliebe auf sich genommen.

§ 4. Der für dieses Spital bestimmte Artzt ist der graduirte Doktor der Artzneykunde Herr Samuel Oppenheimer. Es liegt ihm die Pflicht ob, täglich frühe und, wenn es die Noth oder die Umstände der Kranken erfordern, auch nachmittags dieselben im Spitale zu besuchen; dafür hat er eine jährliche Bestallung von 200 Gulden.

§ 5. Als Chirurgus für dies Spital ist bestimmt Herr Franz Doblinger, burgerlicher Chirurgus in der Roßau. Dieser hat täglich früh die Kranken, die seiner Hilfe bedürfen, persönlich zu besuchen, auch nachmittags oder auf sonstiges Begehren von seinen Gesellen dieselben zu besorgen. Dagegen hat er eine jährliche Bestallung von 200 fl., wovon er auch die nöthigen Pflaster, Vesicatorien und andere Zugehör, die nicht unmittelbar aus der Apothecke genommen werden, herbeizuschaffen, sich anheischig gemacht hat.

§ 6. Die nach der Vorschrift des Artztes nothwendigen Artzneymittel werden aus der in der Roßau befindlichen Apothecke nach der in dem dispensatorio enthaltenen Taxe gegen 1/3 Abzug beigeschaffet.

§ 7. Außer diesen hat das Spital einen eigenen Spitalvater. Dieser, ein verheuratheter Mann, hat die Kranken des männlichen, so wie seine Ehewirthin die Pflege der Kranken des weiblichen Geschlechts auf sich. Bei den Verstorbenen hat er die Anmeldung in die gehörigen Aemter und die Anordnung der Begräbnisse zu besorgen. Auch hat er überdies den Dienst eines Ansagers bei der Judenschaft, wenn sie allenfalls eine Zusammentretung nothwendig haben oder ihnen eine hohe oder höchste Verordnung ad circulandum mitgetheilt wird. Für dies alles und zugleich für die nöthigen Unkosten, um das

Spital mit Holz, Licht, Nachtlichtern zu versehen, die Wäsche und die Verköstung eines Krankenwärterjungen zu bestreiten, hat er nebst der freyen Wohnung für sich und seine Angehörigen im Spitale jährlich 223 Gulden.

§ 8. Da aber die Kranken zuweilen häufiger seyn können, als daß der Spitalvater allein zu ihrer Wartung zureichend wäre, so ist ihm ein Krankenwärtersgehilfe zur Seite gegeben worden, welchem jährlich 50 Gulden angewiesen sind.

§ 9. Zur guten Verköstung der Kranken mit jenen Speisen, die denselben nach der Vorschrift des Artztes erlaubt sind, wird dem obenangeführten Spitalvater wöchentlich für jedem Kranken 3 Gulden bezahlt, wobei der Herr Spitaldirektor sowohl als der Herr Artzt darauf zu sehen haben, daß die Kranken auch wirklich gut und der Vorschrift gemäß verpfleget und verköstet werden.

§ 10. Was nun die Art und Weise der Krankenpflege selbst betrift, so hat jeder arme Kranke, der ins Spital zu kommen wünscht, sich bei obenerwähnten Spitaldirektor Herrn Leiderstorf zu melden, der ihm dann ein Zettel an den Spitalvater ertheilt, diesen Kranken anzunehmen und auf Spitalrechnung zu versorgen. Ebenso wenn dem Herrn Spitaldirektor berichtet wird, daß sich in oder vor der Stadt irgendwo ein hilfloser Kranker befindet, so ertheilt er sogleich Befehl an den Krankenvater, denselben auf Spitalrechnung ins Spital zu bringen.

§ 11. Bei dem Eintritte ins Spital selbst wird ein solcher sogleich mit einem Hemd, Beinkleid, Schlafrock, Schlafmütze und Pantoffeln vom Spital aus versorgt. Seine eigenen Kleidungsstücke, sein allenfalls bei sich habendes weniges Geld oder andere Dinge werden ihm abgenommen, von dem Spitalvater in seiner Gegenwart beschrieben und verwahrt, auch hierüber an dem Herrn Direktor die Anzeige gemacht. Alles dieses wird ihm bei seiner Wiedergenesung unversehrt zurückgestellet, im Falle aber, wenn er stürbe, wird es seinen Erben, falls er einige hat, ausgehändiget und nur in dem Falle, wenn er keine Erben hätte, verbleibt dieser sein Nachlaß dem Spitale, welches aber ein sehr seltener Fall ist und auch, wenn er eintritt, nur sehr wenig bei einem Armen, dergleichen nur aufgenommen werden, betragen kann.

§ 12. Während der Krankheit selbst wird ein solcher mit aller Pflege und Hilfleistung nach Beschaffenheit seiner Umstände obenerwähntermaßen versorgt, stirbt er aller angewendeten Mittel ungeachtet, so werden sämtliche zur Beerdigung desselben nöthigen und hierorts ziemlich beträchtlichen Begräbniskosten auf Spitalsrechnung bestritten.

§ 13. Wenn aber ein solcher hineingekommener Kranker wiederhergestellt wird, so wird er, aber erst nach vorläufigen Gutbefinden des Artztes, wenn er vollkommen genesen ist, aus dem Spitale entlassen, worauf er sich bei dem Herrn Spitalsdirektor zu melden hat, welcher ihm, wenn der nun genesene Kranke, allenfalls ein Fremder oder Reisender ist, nach Befund der Umstände auch noch einen Zehrpfenning auf Spitalsrechnung ertheilt.

§ 14. Sollte sich der Fall ereignen, daß der Artzt für gut fände, einem Kranken ein Bad, entweder hier oder zu Baden oder sonst irgendwo zu verordnen, so wird demselben durch den Herrn Direktor die nöthige und hinreichende Summe Geldes gegeben, um damit die Unkosten des Bades bestreiten zu können.

§ 15. So werden auch Blinde im Spitale und außer demselben, wenn sie dürftig sind, auf Unkosten des Spitals operirt.

§ 16. Da es endlich viele dürftige Kranke gibt, denen es zu Hause zwar nicht an Pflege und Wartung, wohl aber an hinlänglichen Mitteln gebricht, die Artzneyen zu bestreiten, so werden denselben, falls sie sich über ihre Dürftigkeit ausweisen können, die nöthigen Artzneyen aus unserer bestimmten Apothecke auf Spitalsrechnung abgereicht.

§ 17. Um nun aber auch einige Uibersicht der zu dieser Krankenanstalt nöthigen Kosten zu geben, so kann man zuerst die gewissen Ausgaben ansetzen und dann die ungewissen, deren Größe sich nicht geradezu bestimmen läßt, nach einem beiläufigen Durchschnitt in Anschlag bringen.

Die gewissen sind:

1.tens	*Die Bestallung des Artztes*	*fl. 200'—*
2.tens	*Die Bestallung des Chirurgus*	*fl. 200'—*
3.tens	*Der bestimmte Gehalt des Spitalvaters*	*fl. 223'—*
4.tens	*Der Gehalt des Gehilfen*	*fl. 50'—*
4½.tens	*Das Chorstift zu St. Stephan erhält jährlich*	*fl. 100'—*
5.tens	*Der Betrag der Haussteuer für das Spitalhaus, die darin nöthigen Reparationen, ferner der Betrag für den Schornsteinfeger, Mehrungräumer etc. Dies alles kann man ein Jahr in's andere gerechnet gewiß ansetzen auf*	*fl. 75'—*
6.tens	*Der Zins für das Judenbad in der Stadt und für das in der Roßau zusammen*	*fl. 106'40*
	Wenn man nun die unbestimmten Ausgaben, als: Den Betrag, der sowohl für das Spital als auch für Kranke außer demselben nöthigen Artzneyen in der Apothecke, die Verköstung der Kranken, die Nachschaffung der Wäsche und Betten, den Zehrpfenning, der Reisenden gegeben wird, die Bad- und Operationskosten, die Beerdigungskösten etc. in Anschlag bringt, so können dieselben allerdings beiläufig angesetzet werden auf	*fl. 3000'—*
	summa	*fl. 3954'40,*

woraus sich dann ergibt, daß die sämtlichen Unkosten der ganzen Krankenanstalt gegen 4000 fl. beiläufig betragen mögen.

a) Für den Inhalt der definitiven Spitalsordnung nach dem Regierungsdekret vom 5. Mai 1796 vgl. Barth-Barthenheim l. c. p. 305 ff.

[2]) Unterschriften wie bei VII. Die genannten Beilagen sind nicht vorhanden.

X.

1792 Febr. 17.

Dekret der N. Ö. Regierung an den Wiener Magistrat.

(Beglaubigte Kopie N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 6975 ad 40.)

Dem hiesigen Stadtmagistrate zuzustellen und wird ihm in Ansehen des unterm 3.ten Dez. 1791 in Sachen anher erstatteten hier angebogenen Berichts[1]) hiemit verordnet, daß den gesamten hier tolerirten Juden über das in der Frage stehende Judenspital eine Legitimazionsurkunde ertheilt, dafür die zehenjährige Renovazion mit 100 fl. und die Bürgerlastenreluizion mit anderen 100 fl. vorbehalten, zugleich aber eingeschaltet werde, daß dieses Gebäude immer als Spital zu benutzen, nicht aber zu Zinswohnungen zuzurichten sey.

Des jährlichen Grunddienstes wegen aber können die angetragenen 50 fl., da dem bestehenden Patente vom 2.ten Jäner 1782 zufolge von den Juden nirgend eine höhere Taxe genommen werden darf, nicht gefodert werden, sondern ist von diesem Grunde eben jener

Grunddienst abzunehmen, den andere anstoßende Gründe von nemlicher Größe und Güte auch bezahlen müssen.

Ex Cons. Reg. Inf. Austr.

Wien, den 17ten Hornung 1792.

Berchtold von Sonnenburg. m. p.

[1]) In diesem Bericht (Beglaubigte Kopie N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 6975 ad 40) beleuchtet der Magistrat historisch das rechtliche Verhältnis der Wiener Judenschaft als Eigentümer des Grundes in der Roßau seit 1629. (Vgl. Nr. 87, 99, 117, 140.) Es ergebe sich, daß die Judenschaft, obgleich sie nicht gewerfähig ist, den Grund immer eigentümlich besessen habe und aller Wahrscheinlichkeit nach auch künftighin besitzen werde, daher verlange der Magistrat als Grundobrigkeit eine Gewer von 50 fl. jährlich und ist der Ansicht, daß in diesem besonderen Falle die Judenschaft gleich einer Kommunität in das Grundbuch eingetragen werden könne. Sollte der Name Gewer bei dem allgemeinen System als nicht zuträglich erachtet werden, so könnte man diese Sache auch Eigentums- oder Legitimationsurkunde benennen, daran jedoch die Verbindlichkeit knüpfen, daß diese Urkunde alle 10 Jahre gegen Bezahlung von 100 fl. als einer Bürgerlastenreluitionstaxe erneuert werde. Im Falle einer Änderung seien weitere 100 fl. zu erlegen. Doch dürfe auf diesem Grunde niemals ein anderes Gebäude, als ein zum Spital erforderliches erbaut werden.

Die Zahlung dieser Taxen können die Juden umsoweniger als ungerechtfertigt empfinden, da die Bekenner der augsburgischen und helvetischen Konfession, ebenso wie die illyrisch-walachische Nation trotz der früheren Besitzfähigkeit nunmehr auch für ihre Kirchengebäude die umgestalteten Bürgerlastenreluitionstaxen bezahlen müssen.

XI.

Präs. 1792 April 21.

Bericht des Ausschusses der Wiener Tolerierten an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 11794 ad 3105.)

Auf eine Aufforderung der N. Ö. Regierung berichtet der Ausschuß der Judenschaft, die Unsicherheit der Einnahme des Fleischkreuzers habe die Juden veranlaßt, diesen ihrem Fleischhauer um jährliche 4000 fl. zu überlassen. Diese Einnahme und milde Spenden seien die Sicherstellung für die Spitalsauslagen. Überdies müßten von der Summe der 4000 fl. auch alle andern gemeinsamen Ausgaben der Wiener Tolerierten wie Portogebühren, Kosten für den gemeinsamen Rechtsvertreter, u. s. w. bestritten werden.

XII.

1792 Juni 26.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.[1])

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 11794. Konzept mit E. V. C. A. Karton 84. Niederösterreich.)

Derselben Einrathen wegen der von der hiesigen Judenschaft vorzunehmenden Herstellung ihres Spitals und die Bemerkung, daß die in demselben sich ergebenden Sterbfälle jedesmal dem Magistrate angezeiget werden sollen, wird genehmiget. Die Landesregierung hat

dahero zu sorgen, daß der Bau des Spitals ehestens unternommen und nachher die innere Einrichtung nach dem Entwurfe hierzu getroffen werde.

Nachdem aber zu diesem Baue und bis zur Austroknung der Mäuer längere Zeit erforderet wird, ist die Judengemeinde anzuweisen, dafür zu sorgen, daß die kranken Juden inzwischen ein anständiges Unterkommen angewiesen erhalten und daselbst sorgfältig verpfleget werden mögen.

Per Sac.am Reg.am M.tem

Wien, den 26.ten Juny 1792.

Michael Edler v. Sensel.[2])

[1]) Am 13. Juli 1792 gab die N. Ö. Regierung dieses Hofkanzleidekret den in Nr. VII. erwähnten Vertretern der Judenschaft in dieser Spitalsangelegenheit bekannt (Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 11794) und verordnete folgende Änderungen an dem Plane des Judenspitales:

Zum § 10 werde ergänzend bemerkt, daß dem armen Juden, der allenfalls durch die Spitalsadministration nicht aufgenommen würde, der Rekurs an die Landesstelle durch den Judenschaftskommissär offenstehe.

Zum § 11 wird bemerkt, daß es unzulässig sei, daß die Habe eines im Spital verstorbenen Juden ohneweiters von der Spitalsdirektion an seine Erben verteilt werde. Vielmehr sei von jedem Todesfall die Anzeige an den Magistrat zu machen, der alles Weitere ordnungs- und gesetzmäßig einleiten würde. Das ganze Spital und dessen Direktor unterstehen der N. Ö. Regierung.

Über dieses Dekret erliegt auch der Sitzungsbericht im N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 11794.

[2]) Johann Michael Edler von Sensel in der Hofkanzlei von 1791—1804 nachweisbar. (Hof- und Staatsschematismus.)

XIII.

1795 Okt. 30.

Dekret an die N. Ö. Regierung.

(Exzerpt C. A. Karton 84. Niederösterreich.)

Die Judenschaft ist mit der erbetenen Verschonung von der Zinskreuzerbezahlung für das Judenspital in der Roßau abzuweisen.

[1]) Nach der Verordnung vom 10. Sept. 1779 betrug dieser Beitrag 12 fl. Durch ein Dekret vom 16. Juli 1795 war bestimmt worden, daß für die Judenschaft keine Erhöhung dieses Beitrages solange stattfinden sollte, als dieser Grund für Spitalszwecke verwendet werde. (Vgl. Barth-Barthenheim l. c. 306 f.)

XIV.

1795 Dez. 24.

Bericht des Judenschaftskommissärs an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 6975.)

Der Judenschaftskommissär gibt einen historischen Überblick über die Entwicklung des Spitals, in dem er besonders die Fürsorge Aaron Leidersdorfs lobt, „dessen große Güte vielleicht der einzige moralische Fehler genannt werden kann!" Dieser habe im Jahre 1793 eine Instruktion für das Personal des Spitals entworfen[1]) und der N. Ö. Regierung über-

reicht. Im Jahre 1794 sei im Spital von der N. Ö. Regierung eine Beratung abgehalten worden, ohne ein Resultat zu ergeben. Auf die Bitte des Aaron Leidersdorf, wende er sich nun abermals an die N. Ö. Regierung wegen Erledigung der eingereichten Instruktion und beantrage gleichzeitig, um Aaron Leidersdorf von dem geplanten Amtsrücktritt zurückzuhalten, demselben die Zufriedenheit von Seite der Regierung wegen seiner bisherigen uneigennützigen Tätigkeit auszusprechen[2]) *und die Abänderungen in der Organisation des Spitals, die hauptsächlich die Festsetzung der Aufnahmsbedingungen in dasselbe, die Regelung der Krankennahrung und die Bestimmung der ärztlichen Ordinationsstunden betreffen, vorzunehmen.*[3])

[1]) Barth-Barthenheim l. c. 315 ff. zitiert ein Regierungsdekret d. d. 5. Mai 1796, in dem es heißt: *Die Wiener Judenschaft erfüllet alles, was die Pflicht und Nächstenliebe fordert, dadurch, wenn sie einen Kranken gegen eine mäßige, entweder von ihm oder von seinen Verwandten oder endlich von der Gemeinde, zu der er gehört, zu leistende Zahlung übernimmt und mit aller möglichen Sorgfalt behandeln läßt. Nur insoweit als nicht die aufgelegte Mittellosigkeit irgend eines Patienten eine Ausnahme nothwendig machen sollte, ist daher die Beytragsleistung zulässig.* Auf Antrag der Vertreter der Judenschaft wurde ferner durch dieses Regierungsdekret genehmigt, daß die fremden, aus auswärtigen Staaten nach Wien kommenden und hier erkrankten Juden 1 fl. täglich; die inländischen, auch wohl die Wiener, zum Spitale nichts beitragenden Juden 30 kr. täglich; diejenigen, die ohnehin durch ihre Beiträge das Judenspital unterstützen und somit auf ihre eigene oder ihrer erkrankten Dienstboten Verpflegung berechtigten Anspruch erheben können, 10 kr. täglich zahlen sollen. Bei Eintreibung der allenfalls rückständigen Krankentaxe wurde der Wiener Judenschaft die Unterstützung der Landesbehörden zugesichert. Dem Spitalsarzte ist die eigene Medikamentenzubereitung oder Beschaffung auf immer verboten; er hat sich bei Verschreibungen der neuen pharmacopaea austriaca castrensis zu bedienen. Alle mit langwierigen und unheilbaren Krankheiten Behafteten, sowie die Siechen und Wahnsinnigen, sind zur Spitalsbesorgung nicht geeignet und müssen anders versorgt werden.

[2]) Dieses Anerkennungsschreiben befindet sich im C. G. A.

[3]) Vom 1. Febr. 1796 liegt ein Kommissionsprotokoll und vom 26. April 1796 ein Sitzungsprotokoll vor, (Originale N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 6975) die den Rechenschaftsbericht über die Verwaltung des Judenspitals enthalten. Unter dem 29. Aug. 1797 (Konz. mit E. V. N. Ö. St. A. l. c.) wird den Vertretern der Judenschaft die Erlaubnis erteilt, den Entwurf der jüdischen Spitalstaxen an die Zeitungen zum Abdrucke in deutscher und hebräischer Sprache zu übersenden.

236.

1785 Nov. 25 — Dez. 8.

Stipendien.

I.

1785 Nov. 25.

Hofkanzleivortrag.

(Exzerpt. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 5014 ex 1785.)

Ad — — bemerket die Kanzley, es werde ein mährischer Judenwais, der um ein Stipendium bittet, angewiesen, seine Studienzeug-

nisse beyzubringen. Ob nun schon keine Verordnung die Judenkinder von den Stipendien ausschließe und ein solches, wenngleich nicht in einem öffentlichen Amte, doch wenigstens im philosophischen und medizinischen Fache dem Staate die auf selbes verwendete Kösten abzinsen könne, scheine doch ihr, Kanzley, daß, da Kristenkinder genug vorhanden sind, welche sich der Stipendien würdig gemacht haben und auch die auf Juden lautende Eskelesische[1]) Stiftung dahin nicht gedeutet werden kann, genug geschehe, wenn manchmal zur Aneiferung ein besonders durch Talent und Fleiß sich auszeichnender Judenknab von der Bezahlung des Schulgeldes losgezählet würde.

[1]) Der mährische Landesrabbiner Berend Gabriel Eskeles errichtete 4 Tage vor seinem Tode am 28. Febr. 1753 ein Testament,*a)* das eine Stiftung für arme jüdische Studenten und zur Ausstattung jüdischer Waisenmädchen enthielt, mit besonderer Berücksichtigung Mährens. Das Stiftungskapital wurde von seinen Nachkommen reichlich vermehrt. (Über die spätern Schicksale dieser Stiftung vgl. Dr. M. Wiener: Berend Gabriel Eskeles. Illustrierte Monatshefte für die gesamten Interessen des Judentums, I. Bd. Wien 1865, p. 387 ff.)

a) Kopie im C. G. A.

II.

Staatsratsgutachten.

(Original H. H. u. St. A. Staatsratsakten 5014 ex 1785.)

Eger: — — Sobald der Staat die Judenkinder zu dem gymnastischen [!] Unterricht, als dem Schlüssel zu den höhern Wissenschaften zuläßt, so erwartet er auch von ihnen (es sei in diesem oder in jenem Fache) seinerzeit nützliche Dienste. Wie denn S. M. vermöge Ihrer allerhöchsten Toleranzgesetze die Juden zu Erhaltung der Doktorswürde sowohl im juridischen als medizinischen Fache fähig erkläret haben. Ich sehe also keine Ursache, warum sie nicht ebenso wie Christen mit Beiträgen unterstützet werden sollten. Doch wären die Beiträge, insoweit die eigens für Juden gewidmeten Stiftungen nicht erklekten, lediglich aus den eingehenden Unterrichtsgeldern, mithin keineswegs aus den christlichen Stiftungen zu entnehmen, nachdem S. M. bei allen bisherigen Unterrichtsanstalten noch immer auf die Intenzion des Stifters so gnädige als billige Rücksicht zu nehmen geruhet haben und es sich nicht vermuthen läßt, daß, sonderlich in den kaum izt noch zurückgelegten vorurtheilvollen Jahren, je ein kristlicher Stifter die Juden hierunter zu begünstigen zum Endzwecke gehabt haben möge.

III.

1785 Dez. 8.

K. Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten 5014 ex 1785.)

— — Da die Juden nach dem Toleranzedict auch zur Erlangung der Doctorswürde in dem philosophisch-, medicinischen und juri-

dischen Fache die Fähigkeit haben, so folget von selbst, daß die Judenkinder insoweit, als die eigenen jüdischen Stiftungen nicht zureichen, bey ihrer auszeichnenden Anwendung auch einer Unterstützung von den eingehenden Unterrichtsgeldern bey dem gimnastischen Unterricht theilhaftig werden können.

237.

1786 Jan. 30.

Großhändler.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Exzerpt. N. Ö. St. A. H Normalien-Buch, Judensachen.)

Jüdische Großhändler sind vom Magistrate dort, wo nicht eine ausdrückliche Ausnahme im Patente vom Jahre 1782 vorgesehen ist, den christlichen gleichzuhalten, auch ist das Wort „Jud" aus den gerichtlichen Zitationen und Intimationen wegzulassen.[1])

[1]) Der Großhändler Nathan Arnsteiner hatte sich beschwert, daß der Magistrat in den Vorladungen das Wort „Jud" gebrauche und das Wort „Herr" auslasse.

238.

1786 März 2.

Auswanderungserlaubnis.

Gesetz.

(Druck nach Handbuch der Gesetze X. p. 519.)

Den Juden, deren Vermögen sich nicht über 200 fl. r. erstrecket, ist die Auswanderungserlaubnis ohne alle Taxe zu ertheilen.

239.

1786 April 4 — Juli 11.

Verbesserung der Judenmoral. Erlernung der Handwerke.

I.

1786 April 4.

Hofkanzleidekret im Auftrag des Kaisers durch ein Dekret der N. Ö. Regierung an den Judenschaftskommissär.[1])

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 6721. Kopien im A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2588 und im U. A. IV. T. 7. Druck in Handbuch der Gesetze X. 576, Wolf: Geschichte des Unterrichts der israelitischen Jugend in Wien p. 14.)

Es ist durch Hofdekret vom 22. und Präs. 30. März herabgelangt: S. M. hätten bey Gelegenheit, da Höchstdenselben von einigen Betrachtungen über die äußerst verdorbene Moralität der Juden

allerunterthänigst erwähnt wurde, zu befehlen geruhet, daß bey den bereits getroffenen Vorbereitungsanstalten überhaupt den Länderbehörden nachdrücklichst eingebunden und die pflichtmäßige Sorge getragen werden soll, womit die tolerirte Judenschaft zu den für sie erweiterten Nahrungszweigen nach und nach wirklich eingeleitet, dem Staat dadurch nützlich gemacht und besonders das Sittliche ihres Karakters mittels der Schuleinrichtungen verbessert werde. Welches dem Judenschaftskommissär zur Wissenschaft mit dem Auftrag, daß derselbe einen Vorschlag, auf was Art etwa die tolerirte Judenschaft zu den für sie erweiterten Nahrungszweigen nach und nach wirklich eingeleitet werden könte, hieher überreichen soll.

Wien, den 4. April 1786. Zach. m. p.

[1]) An die löbliche Zensur und Bücherkommission erging eine Weisung gleichen Inhalts. (A. d. M. d. I. IV. T. 8.)

II.

1786 Juli 11.

Dekret der N. Ö. Regierung an den Wiener Magistrat.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 15115/1953.)

Christliche Gewerbs- und Handelsleute sollen auch jüdische Jungen auf Ansuchen deren Eltern doch ohne Zwang in die Lehre aufnehmen und dieselben wie die christlichen behandeln, weil der Judenschaftskommissär dies in seinem Berichte[1]) *als das beste Mittel der von S. M. angestrebten Hebung der jüdischen Moral ansehe.*

[1]) Liegt nicht bei; der Inhalt des Berichts ist aus dem beiliegenden Protokoll der Sitzung der N. Ö. Regierung zu ersehen.

240.

1786 April 15 — Aug. 8.

Schulbesuch als Bedingung der Heiratsbewilligung.

I.

1786 April 15.

Hofkanzleidekret im Auftrag des Kaisers an alle Länderstellen mit Ausnahme Galiziens.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 8905. Kopien A. d. M. d. I. IV. T. 8 und U. A. Faszikel 23 Akten in genere. Druck in Handbuch der Gesetze Bd. 10. p. 579.)

S. M. haben letzthin festzusetzen geruhet, daß in Galizien jenen Juden, die den vorgeschriebenen Normalunterricht erhalten zu haben sich nicht ausweisen würden, die Heurathsbewilligung nicht ertheilt werden solle.

Da nun die Ursach, aus welcher dieses für Galizien verordnet worden, allerorten, wo sich Juden befinden, die nämliche ist, so wird diese höchste Verordnung, die durch alle Kreisämter zu publiciren und insbesondere den Judenvorstehern zu intimiren ist, auch auf alle übrige böhmische und österreichische Erbländer erweitert, somit ihr, N. Ö. Regierung, mitgegeben, künftig keinem Juden den Heurathskonsens zu verleihen, der sich nicht mit dem erhaltenen Normalunterricht behörig ausgewiesen haben würde und von nun an alle dermalen unterm 16. Jahre sich befindenden Juden zu diesem Schulbesuche zu verhalten.[1])

Wien, den 15. April 1786.

L. Graf Kollowrat. T. Ph. Freyherr von Gebler. C. Freiherr von Margelick.

[1]) Nach Barth-Barthenheim l. c. 278 sollten laut Hofkanzleidekret vom 26. Mai 1786 die Juden, die dieser Anordnung zuwider sich trauen lassen, gestraft, der Trauende aber seines Amtes entsetzt werden.

II.

1786 Aug. 8.

Hofkanzleidekret an alle Länderstellen.

(Original N. ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 17913, Kopien A. d. M. d. I. IV. T. 8 und U. A. Faszikel 23, Akten in genere. Druck in Handbuch der Gesetze Bd. 11. p. 513 f.)

Um alle Zweydeutigkeiten und Anfragen zu vermeiden, die bey Vollziehung der Vorschrift vom 15. April a. c. entstehen dörften, nach welcher jeder Jud, der sich vereheligen will, das Zeugnis des erhaltenen Normalunterrichts beyzubringen hat, wird hiemit weiter erkläret, daß diese Vorschrift sich nur auf diejenigen Juden erstreke, welche das für den Normalunterricht, der bekanntermaßen vom 6.ten bis zum vollendeten 12.ten Jahre dauret, vorgeschriebene Alter, mithin das 13.te Jahr gegenwärtig nicht überschritten haben.[1])

Wien, den 8. Aug. 1786.

L. Graf Kollowrat.

T. Ph. Freyherr von Gebler.
Freiherr v. Degelmann.[2])

[1]) Bei Barth-Barthenheim p. 189/90 wird ein Hofdekret d. d. 16. Juli 1793 zitiert, durch das der Schulbesuch auch für das weibliche Geschlecht angeordnet wird und ein weiteres d. d. 24. Juli 1793, das die Ahndung der Unterlassung des Schulbesuches mit Geld- eventuell Leibesstrafen für die Eltern und Vormünder festsetzt.

[2]) Bernhard Freiherr von Deglmann von 1784—1788 als Hofkanzleihofrat, 1791—1799 als Vizepräsident der Hofkammer nachweisbar. (Hof- und Staatsschematismus.)

241.

1786 Mai 26.

Judenansiedlung.

Hofreskript an alle Länderstellen.

(Druck nach Handbuch der Gesetze Bd. 14, p. 956 f.)

Die Ertheilung der jüdischen Heurathskonsense wird den Kreisämtern unter den bevorstehenden Vorschriften eingeraumet. Da aber der Wille S. M. keineswegs dahin gehet, die Zahl der Juden zu vermehren, sondern selbe da, wo sie sind, nützlich zu machen, so wird zur unverbrüchlichen Richtschnur festgesetzet, daß da, wo noch keine Juden sind, auch keine anzusiedeln, da, wo deren Anzahl bestimmt ist, diese auch nicht zu überschreiten und nur in demjenigen Falle eine Ausnahm zu machen sein wird, wenn sich fremde Juden in Ländern, wo sie geduldet sind, mit einem ansehnlichen baaren Vermögen von wenigstens 10.000 fl. einfänden und dieses Vermögen zu nützlichen Manufakturen oder Fabriken verwenden wollten, welchenfalls die Länderstellen das Ansiedlungskonsensgesuch eines dergleichen vermöglichen Juden zur höchsten Schlußfassung einzubegleiten, sonst aber alle um die Ansiedlung sich meldenden auswärtigen oder die Verheurathung oder Tolerirung über die festgesetzte Zahl ansuchenden inländischen Juden gleich von selbst abzuweisen haben.

242.

1786 Aug. 1 — 1788 Dez. 29.

Beratung über verschiedene jüdische Gebühren und Steuern.

I.

1786 Aug. 1.

Bericht der N. Ö. Regierung an die K. K. vereinigte Hofkanzlei.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 24.583.)

Mittels Hofdekrets vom 3. April 1786 hätte die Regierung mit Zuziehung der Landesbuchhaltung und des Wiener Kameraltaxamtes einen „Ausweis" zu entwerfen gehabt, „was für außerordentliche, jüdische Taxen nach der Beschaffenheit des Landes ohne alle Kränkung der Partheyen in einer wahren Billigkeit fürs Künftige bestimmet werden könnten."

Aus den eingezogenen Äußerungen sei zu entnehmen,[1]) *daß neben den ordentlichen, den Christen gleichen Kanzleitaxen, derzeit nur die Schleiertaxe*[2]) *bei Verehelichungen nach der verschiedenen Gattung der hiebei anzuwendenden Schleier, dann die Toleranzgebühr abgenommen werden. Gewerbe würden von den Juden laut Magistratsberichtes nicht ausgeübt, demnach hiefür auch keine Taxe eingehoben; eine Ausnahme*

bildeten die Weinschänker, die eine solche gleich den Christen bezahlten. Betreffend die Schleiertaxe sei zu erwähnen, daß seit längerer Zeit auch vermöglichere Juden zur Vermeidung größerer Zahlungen sich nur des wollenen Schleiers bedienten, den sie aber mit reicher Kopfzier so zu verbergen wüßten, daß man den Schleier kaum erkennen könne, folglich sie nur der größeren Taxe auszuweichen suchten. Um dieser Ausflucht zu steuern, könnte man in Zukunft die Besteuerung des verschiedenen Schleiers ganz aufheben, statt dessen eine Verehelichungskonsenstaxe festsetzen, diese aber nach dem Vermögen und allenfalls nach dem Betrag der zu zahlenden Toleranzgebühr, da ohnedies nur den in Wien tolerierten Juden die Verehelichung gestattet werde, bemessen, so daß als die geringste Taxe die dermaligen 25 fl. verbleiben würden, welche jene Juden zu bezahlen hätten, die eine 400 fl nicht übersteigende Toleranzgebühr entrichten; die übrigen hätten aber über diese 25 fl noch 10% von dem ganzen Betrage ihrer Toleranzgebühr zu erlegen.[3]) *Dadurch würden unvermögende Juden nach dem Sinne des Patents vom 2. Jan. 1782 von Wien noch mehr abgehalten, den vermögenden könnte aber eine solche Erhöhung nicht beschwerlich fallen. Die Toleranzgebühr müsse infolge Patents jeder Jude zahlen, der in Wien die Toleranz erhalten will. Sie werde von der Landesstelle nach Einvernahme des Bittstellers und Judenschaftskommissärs bestimmt und nach den Kräften des ausgewiesenen Vermögens und der mehr oder mindern Beträchtlichkeit des betriebenen Gewerbes verschieden, meist nach freiwilliger Erklärung des zu tolerierenden Juden, ausgemessen und es kann hiebei auf eine Erhöhung nach Meinung der Landesbuchhaltung umsoweniger angeraten werden, als dermal von Zeit zu Zeit einige Juden um Verminderung der Toleranzgebühr angesucht hätten, die man auch schon einigen habe bewilligen müssen, in Ansehung der eben durch Vermehrung der Zahl dergleichen jüdischer Gewerbsleute entstandenen Erwerbsschwierigkeiten. Ebensowenig könne man dem weiteren Antrage beistimmen, nach welchem die Repartierung der Toleranzgebühren einem von der Judenschaft zu bestellenden Ausschusse zu überlassen wäre, was verschiedener Parteilichkeit und Unfug die Türe öffnen würde. Übrigens wäre die Regierung des Erachtens, daß neben der Toleranzgebühr von den Juden von allen Gewerben gleich den Christen eine angemessene Gewerbesteuer abzunehmen wäre. Da dieselbe wirklich von einigen wie den Weinschänkern entrichtet werde, sei keine Ursache vorhanden, warum nicht auch die übrigen Juden, wie Juwelenhändler, jüdische Garköche etc. eine gleiche entrichten sollten. Von dieser Meinung hätten sich einige der Mittelsräte abgesondert, weil die Toleranzgebühr die Gewerbesteuer schon einzuschließen scheine.*

---

[1]) Die Berichte des Wiener Magistrats, der N. Ö. Landesbuchhaltung und des Regierungs-Kameral-Taxamts liegen im Original bei.

[2]) Vgl. Nr. 184.

3) 1787 Nov. 1.

Heiratsbewilligung.

Dekret der N. Ö. Regierung.

(Druck nach Barth-Barthenheim: Beyträge zur politischen Gesetzkunde im österreichischen Kaiserstaate § 284, p. 277.)

Allgemeine Bedingungen zum Heirathsconsens. Der Heirathsconsens wird nur gegen dem ertheilt, daß die Hochzeit in Gegenwart des Judenschaftscommissärs gegen vorläufige Vorzeigung des Consenses von dem Schutzherrn und gegen Bezahlung der gewöhnlichen Taxe vollzogen werde, sodann aber die Braut sich mit ihrem Bräutigam von Wien wegbegeben soll.a)

a) Nach Barth-Barthenheim l. c. p. 57 wurde durch K. Resolution ddo. 12. Juni 1787 bestimmt, daß von Ausstattungen der sich in fremde Länder verehelichenden Personen und andern Fahrnissen kein landesfürstliches Abfahrtgeld abzunehmen sei.

II.

1787 Nov. 19.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original N. ö. St. A. l. c.)

Die Juden sind zwar von aller Gewerbsteuer freyzulassen, doch hat diese Befreyung auf die bey Verleihung einer Gewerbsbefugnis zu entrichtende Concessionstax sich keinesweegs zu erstrecken; im übrigen ist die neue Vorschrift für die Judentaxen ohnehin dem Taxamt bereits zugefertiget worden.

Per Sac.am Caes.eo Reg.am M.tem.

Wien, den 19. Nov. 1787.

J. von Zach. m. p.

III.

1788 Dez. 29.

Hofkanzleidekret im Auftrag des Kaisers an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 658. Konzept mit E. V. C. A. IV. T. 5. 197 ex 1788. Exzerpt A. d. M. d. I. N. Ö. Protokoll-Bücher.)

Nachdem S. M. gnädigst zu entschließen geruhet, daß die Entrichtung der von den Juden für die Erlaubnis, das Gebeth zu Hause mit Ausstellung der Thora verrichten zu dürfen, zu bezahlenden Tax jährlicher 50 fl an das Kamerale aufzuhören habe, dagegen aber derjenige, der eine Thora in seinem Hause aufstellen will, fünfzig Gulden, als eine festgesetzte Tax, in die Judengemeindkassa, außerdem aber auch nichts mehr dafür zur Judengemeinde bezahlen und solche für die jüdische Normalschulen verwendet werden solle, so wird ihr, Regierung, diese der Judenschaft zustatten kommende allermildeste

Gnadensbezeigung zur Verfügung des weiteren, dann Verständigung des Taxamts hiemit eröfnet.[1])

Wien, den 29. Dez. 1788.

L. Graf v. Kollowrat. J. Graf v. Ugarte.

M. Ch. v. Waidmannsdorf.[2]) m. p.

[1]) Am 8. Jan. 1789 antwortete die N. Ö. Regierung (Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. l. c.), daß die obige Verfügung für Wien deshalb nicht durchführbar sei, weil die Wiener Juden gemäß Toleranzpatent vom 2. Jan. 1782 keine Gemeinde bilden, sondern nur eine persönliche Toleranz genießen. Eine jüdische Normalschule gebe es auch nicht, die jüdischen Kinder würden teils zu Hause von geprüften Privatlehrern unterrichtet, teils besuchten sie die christlichen Schulen; schließlich sei noch zu bemerken, daß die Wiener Juden nie eine Kameraltaxe für die Thoraausstellung entrichtet hätten.

[2]) Max Christoph Freiherr von Waidmannsdorf als Hofrat bei der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei 1787 erwähnt. (Hock-Bidermann: Der österreichische Staatsrat p. 162.)

243.

1787 März 20.

Termin der Toleranzgebührentrichtung.

Dekret der N. Ö. Regierung an die Wiener tolerierte Judenschaft.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen, Normale 5671.)

Um sowohl die Manipulazion bey der halben vierten Standeskasse, wohin die Toleranzgebühren einfließen, als auch den ärmeren Theil der hiesig tolerirten Judenschaft die Abgabe der Toleranzgebühr zu erleichtern und hauptsächlich, um eine allgemeine Gleichheit in Ansehung der Zahlungsart derselben festzusetzen, wird hiemit verordnet, daß in Hinkunft und zwar von 1. künftigen Monats April an alle hier tolerirte Juden ohne Unterschied, es mag in ihren Toleranzbefugnissen eine bestimmte Zahlungsfrist enthalten seyn oder nicht, die Toleranzgebühr in monatlichen Raten vorhinein also gewiß zu berichtigen gehalten seyn sollen, wie im widrigen die Ausstände ohne Nachsicht, wenn selbe längstens binnen 8 Tagen nach vorläufig geschehener Anmahnung zur Zahlung nicht wirklich entrichtet seyn würden, durch Exekution eingetrieben werden würden.

Wonach sich also die Judenschaft auf das genaueste zu achten hat.

Wien, den 20. März 1787.

Zahlhas.[1])

[1]) Johann Baptist von Zahlhas, 1784 Sekretär bei der N. Ö. Regierung, 1797 Regierungsrat. (Starzer: Statthalterei p. 472.)

244.

1787 April 17.

Bestattung der Toten.

Dekret der N. Ö. Regierung.

(Kopie N. Ö. St. A. H 1 Judensachen, Normale 3328.)

Die Juden dürfen ihre Toten erst 48 Stunden nach erfolgtem Ableben begraben; nur bei sehr ansteckenden Krankheiten kann eine Ausnahme gemacht werden. Zuwiderhandelnde sind von der Polizei mit einer angemessenen Geldstrafe zu belegen.[1])

[1]) Diese Verfügung erfolgte anläßlich der Beerdigung eines Scheintoten. (Vgl. Barth-Barthenheim l. c. p. 289.)

245.

1787 Juli 23 — Nov. 23.

Befehl bestimmte Geschlechts- und Vornamen zu führen.

I.

1787 Juli 23.

Patent Kaiser Joseph II.

(Druck: N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 17.489. Druck in Handbuch der Gesetze XIV. p. 534. Joseph II. Gesetze im Justizfach II. p. 534. Cramer: Gesetzessammlung p. 247. Inhaltlich mit obigem Patent vollkommen übereinstimmend ist eine Kopie des Hofkanzleivortrags ddo. 5. Juli 1787 im H. H. u. St. A. Staatsratsakten 2899 ex 1787.)

Wir Joseph der Zweyte etc. etc.

Zu Vermeidung aller Unordnungen, die bei einer Klasse Menschen im politischen und gerichtlichen Verfahren und in ihrem Privatleben entstehen müssen, wenn die Familien keinen bestimmten Geschlechtsnamen und die einzelne Personen keinen sonst bekannten Vornamen haben, wird für gesamte Erbländer allgemein verordnet:

§ 1. die Judenschaft in allen Provinzen zu verhalten, daß ein jeder Hausvater für seine Familie, der Vormund für seine Waisen und eine jede ledige weder in der väterlichen Gewalt noch unter einer Vormundschaft oder Kuratel stehende Mannsperson vom 1.ten Jäner 1788 einen bestimmten Geschlechtsnamen führen, das weibliche Geschlecht im ledigen Stande den Geschlechtsnamen ihres Vaters, verheurathet jenen ihres Mannes annehmen, jede einzelne Person aber ohne Ausnahm einen teutschen Vornamen sich beilegen und solchen zeitlebens nicht abändern soll.

§ 2. Alle bisher in der jüdischen Sprache oder nach dem Orte, wo sich einer entweder für beständig oder auch nur auf eine Zeit aufgehalten, z. B. Schaulem Töplitz, Jochem Kollin etc. üblich geweste Benennungen haben gänzlich aufzuhören.

§ 3. Jeder Hausvater wird den für seine ganze Familie und jede einzelne Person den für sich angenommenen bestimmten Vor- und Geschlechtsnamen längstens bis lezten November 1787 an den Ortsmagistrat oder an die Ortsobrigkeit, wo er zu wohnen oder sich aufzuhalten befugt ist, in teutscher Sprache schriftlich anzuzeigen und diese Anzeige mit einem gemeinschaftlich von den Kreisdeputirten und dem Kreis- oder Oberrabiner unterfertigten, jedoch ungestemplten Zeugniszeddel zu erproben haben, daß er dermal auf beständig den Familiennamen N. mit den für eine jede Person bestimmten besonderen teutschen Vornamen angenommen, jedoch von dem Geschlecht N. herstamme und zuvor den Namen N. N. geführt habe.

§ 4. Mit 1.ten Jäner 1788 müssen die Beschneidungs- und Geburtsbücher ohne Ausnahm in teutscher Sprache geführet, dann alle Gebohrne, Gestorbene und Getraute eben nicht anderst als mit den teutschen Vor- und ihren auf immer bestimmt angenommenen Geschlechtsnamen eingetragen werden.

§ 5. Die im 3.ten § anbefohlenen Zeugniszeddel müssen von den Ortsobrigkeiten oder ihren Beamten wohl aufbewahrt, bei der nächsten Konskripzionsrevision dem Revisionsoffizier vorgelegt und von demselben für das Jahr 1788 zum ersten Mal beide Namen, nämlich derjenige, den ein jeder bisher geführet hat und sodann auch der auf beständig angenommene bestimmte Vor- und Geschlechtsnamen in teutscher Sprache eingetragen werden. In den Konskripzionsbüchern für die nachfolgenden Jahre aber werden nur die neu angenommenen Namen ohne den vorhin gebräuchlich gewesten zu erscheinen haben.

§ 6. wird allgemein erklärt, daß diese Anordnung auf die bis letzten Dezember 1787 von der gesamten Judenschaft unter den bisherigen Namen ausgestellten Urkunden keinen Einfluß nehme, welche in ihrer vorigen Wirksamkeit unabänderlich zu bleiben haben, auf was immer für eine Art die Unterfertigung geschehen ist.

§ 7. Um aller Arglistigkeit vorzubeugen und dieses Gesetz in volle Wirksamkeit zu setzen, werden folgende Strafen festgesetzt: *a.)* Derjenige Rabiner, der, mit 1.ten Jäner 1788 anfangend, die Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle nicht in teutscher Sprache und nicht nach den bestimmten Namen eintragen, oder die Bücher nicht in teutscher Sprache führen sollte, wird zum ersten Mal mit 50 fl. zu bestrafen, das zweyte Mal aber sogleich seines Dienstes zu entlassen und für dienstunfähig zu erklären seyn. *b.)* Derjenige, ohne Unterschied des Geschlechts, der seines auf beständig angenommenen teutschen Vor- und Geschlechtsnamen sich künftig nicht sondern eines anderen gebrauchen sollte, wird, wenn er vermöglich ist, ebenfalls mit 50 fl. zu bestrafen, ist er aber unvermöglich, aus allen Unseren Staaten mit seiner Familie abzuschaffen seyn. Doch haben alle auch unter einem anderen Namen von ihm ausgestellte Schuldscheine und Verbind-

lichkeiten, wenn er dessen überzeigt wird, gegen denselben immer zu gelten. *c.)* Derjenige, der sein Zeugniszeddel bis letzten November 1787 obenanbefohlenermaßen nicht beigebracht haben wird, ist entweder mit 10·fl. an Geld oder im Unvermögenheitsfalle mit 8 tägiger öffentlicher Arbeit unnachsichtlich zu bestrafen. *d.)* Alle diese Strafgelder sollen mit einer Hälfte dem jüdischen Domestikalfond eines jeden Landes, mit der anderen Hälfte aber demjenigen zufallen, der so einen Unterschleif entdecket und angezeiget haben wird.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 23.ten Tag des Monats Juli im siebenzehnhundertsiebenundachtzigsten, Unserer Regierung der römischen im dreyundzwanzigsten, der erbländischen im siebenten Jahre.[1])

Joseph.

L. S.

Leopoldus comes a Kollowrat,
Reg.is Boh.iae Sup.us et A. A. Pr.mus Canc.ius.

Johann Rudolph Graf Chotek.

Johann Wenzel Graf von Ugarte.[2])

Ad mandatum Sac.ae Caes.eo
Reg.ae M.tis proprium.
Anton Friedrich von Mayern.[3])

[1]) Dieses Patent bildet die Beilage eines Hofkanzleidekrets (Original N. Ö. St. A. l. c.) an die N. Ö. Regierung ddo. 17. Aug. 1787, das die Publikation anordnet.

[2]) Johann Wenzel Graf von Ugarte, 1784—1787 Hofrat bei der Obersten Justizstelle, 1788 Vizekanzler der Hofkanzlei. (Hof- und Staatsschematismus.)

[3]) Anton Friedrich von Mayern, 1788 als Hofkanzleihofrat, 1791—1799 als Hofrat bei der Hofkammer nachweisbar. (Hof- und Staatsschematismus.)

II.

1787 Nov. 20.

Dekret der N. Ö. Regierung im Auftrag der Hofkanzlei.

(Gedrucktes Exemplar N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 23.791.)

Mittelst Hofdekrets vom 12.ten und Praes. 19.ten dieses wurde anher erinnert, es sey das von dem hebräischen Translator in Böhmen verfaßte Verzeichnis der den Juden zu gestattenden Vornamen aus der Ursache nicht zweckmäßig verfaßt, weil darin größtentheils solche hebräische Vornamen enthalten sind, die nicht deutsch gegeben werden können und nur von Juden verstanden werden.

Und da das Patent vom [23. Juli] 27.ten Aug. dieses Jahrs ausdrücklich befiehlt, daß keine andere als deutsche Vornamen gewählet werden dürfen, so können aus diesem alphabetischen Verzeichnisse keine andere als lediglich die in dem beygehenden Exemplar roth gedruckten deutschen Vornamen[1]) vom männlichen sowohl als weiblichen Geschlecht gewählt werden, alle übrigen aber, die nicht roth gedruckt

sind, sind als verbothene Vornamen unter den ausgesetzten Strafen anzusehen.

Wien, den 20.ten November 1787.

Johann Anton Graf und Herr von Pergen,
N. Ö. Landmarschall und Regierungspräsident.

Franz von Aichen.

[1]) *Alphabethisches Verzeichnis derjenigen Männer- und Weibernamen, welche zum Gebrauch der jüdischen Nazion vom 1. Jenner 1788 nur blos nach der deutschen oder christlichen Aussprache zu führen gestattet sind:*
(Gedrucktes Exemplar, N. Ö. St. A. H 1 Judensachen, Normale 23.791.)

Abadias, Abdiel, Abdon, Abdenago, Absalon, Abias, Abiram, Abadon, Abraham, Ochosias, Achitophel, Aron, Alexander, Amminadab, Ananias, Andreas, Arnon, Angelus, Ariel, Bernard, Bartholomäus, Balthasar, Barnabas, Benedict, Benesch, Beer, Beerman, Benjamin, Joachim, Henoch, Havakuk, Ezechias, Hebron, Darius, Damian, Dan, Daniel, David, Elias, Elisäus, Eliacim, Eleasar, Enos, Ephraim, Fridman, Gabriel, Gedeön, Gottlieb, Josue, Jacob, Japhet, Ezechiel, Judas, Isaias, Israel, Isak, Job, Ismael, Emanuel, Joannes, Jonas, Jonathan, Joram, Josias, Joseph, Josaphat, Jason, Juda, Jeremias, Kabriel, Koppelman, Laser, Levi, Lazar, Lukas, Mathias, Mathes, Mathusalem, Michael, Marcus, Moyses, Nephtali, Nehemias, Nathanael, Nabuchodonosor, Nikanor, Noe, Osias, Adam, Philippus, Paul, Raphael, Zachäus, Sem, Seth, Simeon, Samson, Salomon, Samuel, Zacharias, Seligman, Sorobabel, Thaddäus, Tobias, Thomas, Wolf.

Weibernamen:

Abigail, Amalia, Barbara, Anna, Eva, Demuth, Dorothea, Elisabeth, Esther, Aspasia, Agnes, Judith, Iphigenia, Julia, Joanna, Judith, Cäcilia, Libuscha, Lucia, Martha, Maria, Magdalena, Nicolaia, Athalia, Paula, Reginna, Rachel, Rebecca, Rahab, Rosel, Rosa, Rosalia, Sara, Susanna, Semiramith, Agatha, Sybilla. a)

a) Einige Namen sind mehrere Male gedruckt, weil sie mehreren hebräischen Vornamen, die daneben stehen, entsprechen. Das vollständige Namensverzeichnis ist u. a. gedruckt bei Cramer l. c. p. 262 ff.

III.

1787 Nov. 23.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.[1])

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H. 1. Judensachen Normale 24.550.)

Die beiden Wiener Juden David Wertheimer[2]) und Aaron Leidesdorfer[3]) werden mit der Fertigung der Zeugniszettel für die Namen der Juden beauftragt.

[1]) Am 6. Nov. 1787 (Original N. Ö. St. A. l. c.) hatte der Magistrat von Wien an die N. Ö. Regierung die Anfrage gerichtet, wer die Namenszettel der Wiener Juden zu unterfertigen habe. Im Patent vom 23. Juli 1787 sei bestimmt worden, daß jeder Jude den angenommenen Vor- und Geschlechtsnamen auf einem vom Kreis- oder Oberrabbiner gefertigten Zettel seinem Magistrate mitzuteilen habe. Das sei den Wiener Juden unmöglich gewesen, da sie keinen Kreis- oder Oberrabbiner haben. Darauf erstattete nun die N. Ö. Regierung den Vorschlag (Original N. Ö. St. A. l. c.) an die Hofstelle, der durch obiges Dekret genehmigt wurde.

[2]) David Wertheimer war ein Sohn von R. Josel Wertheimer, dem jüngsten Sohne des Hoffaktors Samson Wertheimer. (Wachstein: Die Gründung der Wiener Chewra Kadischa p. 14.)

[3]) Am 1. Febr. 1788 (Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 2872) bat Aaron Leidesdorfer wegen Zeitmangels und seiner langen Abwesenheit von Wien um Enthebung von diesem Amte, was mit Hofentschließung vom 22. Febr. 1788 bewilligt wurde; gleichzeitig wurde die Regierung beauftragt Joseph[a]) oder Salomon Leidersdorfer damit zu betrauen.

a) Josef war der Sohn Aaron Leidersdorfers. (Mitteilung des Dr. Wachstein.)

246.

1787.

Familienliste.

(Druck nach Jeiteles: Die Kultusgemeinde der Israeliten in Wien. p. 40 f.)

Abraham, Phillip.
Arnstein, Nathan D.
Arnsteiner, David Isak.
Ascher, Nachem, Dentiste.
Baruch, Blümele.
Baruch, Joachim Wolf.
Breuerin, Malke.
Devidels, Samuel.
Eppinger, Josef v. J. 1760.
Eskeles, Bernard, Landrabiner von Mähren.
Gadisch, Liebmann, Brantweiner.
Gerstl, Lazar Kohn.
Götzl, Löw.
„ , Samuel.
Herz, Salomon L.
Joske, Löbl.
Jacob, Beer, Krankenwarter und Weinschenk.
Kuh-Herzl, Judita.
„ „ , Joachim.
Kuh, David.
Kopplin, Golda.
Kohnin, Sprinzl.
Leidesdorfer, Löw Isak.
„ , Joachim Löb.
„ , Josef.
„ , Aron.
Lehmann, Lazarus.
„ , Markus.
Levit, Josef.
Löwy, Abraham.
„ , Joachim Michael, Weinschenk zur Kugel.
Mannheimer, Moises.
Mandl, David.
Drach, Elias Koppl.
David, Josef.
Mayerin, Golda.
Moises, Emanuel, Trakteur.
Nassau, Israel Wolf.
Neustadtl, David Löb.
Oettinger, Simon.
Oppenheim, Samuel Be[e]r, Dr. d. Medizin aus Nymwegen, Spitalsarzt.
Oppenheimer, Jacob.
Pollak, Juda, Fleischer.
Pollak, Wolf.
Pope, Benedikt.
Simon, Josef.
„ , Isak.
Schlesinger, Jacob.
Selkes, Jacob.
Salomon, Michael Phillip.
Sinzheimer, Bella.
Susmann, Löw.
Trebitsch, Josef.
Uffenheimer, Abraham Götz, Bankier.
Wertheim, Cerf.
Wertheimber, Lazarus.
Wertheimer, David.
„ , David Mandl.
„ , Josef Samuel.
„ , Samson Löw.
„ , Samuel.

247.

1788 Febr. 7.

Aufsicht über die tolerierten und fremden Juden.

I.

1788 Febr. 7.

Protokoll der Sitzung der N. Ö. Regierung.

(Kopie N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 2771.)

Da die Ertheilung der Aufenthaltspassirungspoleten an fremde, von Zeit zu Zeit in diese Residenzstadt zur Betreibung ihrer Geschäfte eintretenden Juden seit dem im Jahr 1782[1]) damit gemachten Anfange von Regierung dem damal als Polizeykommissär gestandenen, dermaligen Regierungssekretär von Mährenthal[2]) aufgetragen ward, welcher auch bisher dieses Geschäft theils unmittelbar, theils unter seiner Aufsicht fortgeführt hat, nunmehr aber dieses Geschäft wegen von Zeit zu Zeit mehr eintretenden fremden Juden immer weitwendiger wird und gedachter Regierungssekretär solches nebst seinen eigenen Amtsgeschäften mit erwünschter Wirkung nicht mehr vollkommen übersehen kann; auf der andern Seite aber eben dieses Geschäft vielmehr ein Polizeygegenstand ist und von der O. P. D. weit füglicher geleitet und betrieben werden mag, wie dann auch der dermalige Kommissär als Polizeyaufseher hiezu angestellt ward, folglich dieses Geschäft ohnehin nur von der Polizey besorgt worden ist, so hat das diesortige Praesidium die Einleitung dahin getroffen, daß nebenbenannter Regierungspraesidialsekretär von Mährenthal von Besorgung der Aufenthaltspassirungen ganz enthoben und die Besorgung dieses Geschäfts gleich andern Polizeygegenständen an die O. P. D. wieder wie vormal übertragen werde; da hingegen das Toleranzwesen der allhiesigen Schutzjuden als ein wirkliches Geschäft der Landesstelle noch ferners von dem seit Entlassung des ehemalig städtischen Kommissärs hiezu benannten Regierungspraesidialsekretär von Mährenthal auf gleiche Art, wie es vorhin von dem städtischen Kommissär besorgt wurde, zu behandeln seyn wird.[3])

[1]) Nach Barth-Barthenheim l. c. 75 ff. wurde durch die Instruktion ddo. 1782 Juni 13 verfügt, daß den fremden Juden, die zum zeitlichen Aufenthalt in Wien für geeignet befunden werden, von der P. O. D. entsprechende Aufenthaltsbolletten ausgefertigt werden, die jedoch niemals länger als auf 14 Tage lauten sollten. (Vgl. Nr. 213; 1782 Juni 12.) Nach Regierungsdekret vom 6. Okt. 1782 kann Eltern, Kindern, Herren und Dienern eine Bollette erteilt werden. Nach Regierungsbescheid vom 17. Juni 1783 soll in der Aufenthaltsbollette die Gattung der Verrichtungen ausgedrückt werden; p. 76 f. druckt Barth-Barthenheim ein Formular einer solchen Aufenthaltsbollette ab.

[2]) Joseph von Mährenthal als N. Ö. Regierungsrat von 1793—1797 nachweisbar. (Starzer p. 471.)

[3]) Diesbezüglich ergingen unter gleichem Datum Dekrete an die P. O. D. und den Regierungssekretär von Mährenthal. (Konzepte mit E. V. N. Ö. St. A. l. c.)

II.

1788 Febr. 7.

Instruktion für die P. O. D.

(Kopie N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 2771.)

Da zufolge Patent vom 2. Jäner 1782 die fremden Juden, wann selbe erlaubter Verrichtungen halber nach Wien kommen, angewiesen sind, bey Regierung die zeitige Aufenthaltserlaubnis anzusuchen und nach deren Verlaufzeit sich umso[1]) gewisser vom Platze zu begeben, als im widrigen Regierung solche Uibertreter durch die Polizey anhalten und wegführen zu lassen hätte, so fand man damals für nöthig, wegen dem Detail des diesfälligen Geschäfts einen eignen Kommissär, der zugleich Polizeybeamter war, aufzustellen. Weil jedoch eben dieses Geschäft mit den übrigen Gegenständen der Polizeyamtshandlung in der engsten Verbindung steht und durch ein einzelnes Individuum in die Länge mit dem erfoderlichen Nachdrucke nicht betrieben werden kann, so wird dasselbe hiemit, soweit es die fremde Judenschaft betrifft, der K. K. O. P. D. übertragen und ihr zugleich die Vorschrift an Hand gelassen, wie dieses Fach, um den Sinn des eingangs bemeldten Patents nicht zu verfehlen, zu besorgen sey.

Die Judenschaft theilt sich nämlich in zwo Gattungen, in hiesige Tolerirte oder gegen jährlich zu entrichtende Gebühr im Schutze stehende, dann in fremde Juden.

Die ersteren, wenn sie als Ausländer vom allerhöchsten Orte oder als Inländer von der Landesstelle hierzu die schriftliche Erlaubnis erhalten haben, dürfen mit Weib und unvereheligten, in ihrer Versorgung noch stehenden Kindern, dann nöthigen Dienstleuten, für beständig oder für die ausgemessenen Jahre sich hier wohnhaft aufhalten und gehören nur insoweit unter die Aufsicht der Polizey, als ein oder anderer aus ihnen durch sein Betragen verdächtig wird. (Das Verzeichnis der gegenwärtig in Wien wohnenden tolerirten Familien liegt bey der Judenschaftsexpedition aufbehalten). Die übrigen agenda in bezug auf die hiesige tolerirte Judenschaft als solche betrachtet, betreffen den hiezu aus dem Mittel der Landesstelle eigends aufgestellt-zeitlichen Kommissär. Alle jene Juden, deren hiesige Duldungszeit erloschen, ohne daß ihnen eine weitere Toleranz ertheilt wird, (welche immer nur auf dem Familienhaupte haftet), alle Dienstleute derenselben beiderley Geschlechts, sobald sie aus dem Dienste treten und die Männer, Gattinnen und Kinder der wirklich im Dienste der tolerirten Familienhäupter stehenden Personen werden gesetzmäßig als Fremde angesehen und dürfen sich daher ohne besondere Meldung bey der Polizey, auch bewirkte Lizenz, nicht in der Residenz aufhalten, weil die im Patente ausgedrückte allerhöchste Gesinnung dahin zielt, daß die Judenschaft außer wichtigen Ursachen oder Verdiensten allhier nicht vermehrt werden soll. Damit aber die O. P. D. diesfalls

mit mehrerer Verlässigkeit fürgehen könne, werden derselben künftig alle im Monate May jeden Jahres von den tolerirten Juden bey Regierung einzureichen kommenden Familienlisten, so wie selbe einlangen, von hier aus zugestellt, alle jene Juden aber, denen in Hinkunft eine wirkliche Toleranz ertheilt wird, von Fall zu Fall bekanntgemacht werden.

In Ansehen der fremden Juden wäre folgendes zu beobachten:

1.mo sind alle fremde Juden, die sich um Aufenthaltspassirungspoleten melden, (wozu die bisherigen mutatis mutandis und mit dem alleinig-nothwendigen Unterschiede der Unterfertigung fortan zu gebrauchen kommen), um den Namen, den Herkunftsort, Paß von daselbst, (wobey zugleich darauf gesehen werden muß, daß in diesen Pässen keine in dem jüngsthin kundgemachten, bey der Judenexpedition vorhandenen gedruckten Verzeichnisse abgestellten, jüdischen, sondern bloß deutsche Vornamen enthalten seyen, widrigenfalls der Paß als ungiltig zu betrachten wäre), um die Zeit des angesuchten, hiesigen Aufenthalts, um die hiesige Wohnung oder Herberge und um die Geschäfte, so jeder hier zu haben vorgibt, zu befragen.

2.° sind diese vorgeblichen Geschäfte dem Patente vom 2. Jäner 1782, dann den nachher von Zeit zu Zeit dem Judenkommissär zugediehenen Normalien, (welche bey der Judenexpedition in einem eigenen Protokoll verzeichneter sich aufbewahrt finden), nicht entgegen und ist auch sonst keine gefährliche Absicht gegen den Aufenthaltspassirungswerber zu vermuthen, so bleibt es dem Ermessen der O. P. D. überlassen, die Aufenthaltserlaubnis für eine dem Bedarf der Geschäfte angemessene Zeit mittels Aufenthaltspolete zu ertheilen und diese Lizenz nach Umständen, durch Ausfertigung einer neuen Polete gegen Einlegung der vorigen, zu verlängern. Doch darf die Aufenthaltserlaubnis nie allgemein oder auf unbestimmte Zeit, noch weniger aber für beständig ausgetheilt werden, weil dies dem Patent zuwider wäre.

3.° versteht sich von selbst, daß denjenigen Juden, welche entweder gar keine Geschäfte glaubwürdig anzugeben wissen, oder nur solche angeben, die vermög Patent den fremden Juden verboten sind oder bloß hiesigen Tolerirten zustehen, wie auch den verdächtig- und den schon einmal abgeurtheilt gewordenen keine Aufenthaltspassirungspolete zu ertheilen sey.

4.° Die Aufenthaltspassirungspoleten sind infolge Hofentschließung vom 1. März 1782 ohnentgeltlich auszufertigen.

5.° Diejenigen Juden, die ohne bewirkte Erlaubnis oder über die ihnen bestimmte Frist sich hier aufhalten oder verbergen sollten, sind nach deutlicher Vorschrift des Patents vom 2. Jäner 1782 aufzusuchen, gefänglich anzuhalten und von hier wegzuführen.[2]) Auf gleiche Art ist auch,

6° da von fremden Juden öfter der Vorwand gebraucht werden dürfte, daß sie bey hier Tolerirten in Diensten stehen, diese Angabe in jenem Falle, wenn ein solcher Jud nicht in der Wohnung seines angeblichen Dienstherrn beherberget wäre, nicht platterdings als giltig anzunehmen, sondern, soferne diese Angabe nach gepflogener Untersuchung wahrhaft befunden würde, gegen den Dienstgeber der patentwidrige Fürgang nach Umständen zu ahnden, wo übrigens es sich von selbst versteht, daß, sofern diese Angabe derley Juden unwahrhaft befunden würde, mit selben gleich wie mit übrigen fremden Juden zu verfahren sey.

7.° leuchtet von selbst ein, daß zu stäter Uibersicht sowohl das bisher geführte Rapularprotokoll über die ertheilten Aufenthaltspoleten nebst Index, dann das vorhandene eigene Protokoll über die beschriebenen oder abgeurtheilten jüdischen Verbrecher, die Anzeigen von den Linien über angekommene und die Tagzeddel der Aufenthaltsgeber über einkehrende Juden sehr diensam seyen. Wie diese Behelfe nebst mehr andern benüzt werden sollen, ist ohnedies der O. P. D. bestens bekannt.[3])

Wien, den 7. Hornung 1788.

[1]) Im Text „da".

[2]) Nach Barth-Barthenheim p. 116 bestimmt die Instruktion: Diejenigen Juden, welchen der angesuchte Aufenthalt gar nicht gestattet wird, sind sogleich von Wien abzuschaffen und zu warnen, daß, wenn sie sich in Wien betreten ließen, sie auf das schärfste bestraft werden würden. Wenn sie sich über einen Werktag in Wien aufhalten, sind sie sogleich zu arretieren.

[3]) Nach Barth-Barthenheim l. c. p. 83 wurde durch Instruktion ddo. 17. Juni 1782 der P. O. D. befohlen, die täglich einkommenden Anzeigezettel gegeneinander zu halten, um festzustellen, welche Juden ohne Erlaubnis in Wien weilen.

248.

1788 Febr. 28 — Aug. 12.

Ehefragen.

I.

1788 Febr. 28.

Hofkanzleidekret im Auftrag des Kaisers an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 4970. Druck in Handbuch der Gesetze. Bd. XV. p. 704. Graßl: Das österreichische Eherecht der Juden p. 137.)

S. M. neuerlichen höchsten Entschließung zufolge muß in Ansehen der Jüden eben dasjenige, was wegen der Ehedispensazionsgesuche überhaupt bestimmet ist, beobachtet werden und haben mithin auch die Jüden so wie die Kristen in den betreffenden Fällen diese Dispensazionen bei Hof anzusuchen; welches Regierung zur Wissen-

schaft zu nehmen und der Jüdenschaft zur Nachachtung zu bedeuten hat.

Wien, den 28. Febr. 1788.

J. Graf Chotek m. p.
J. Graf von Ugarte m. p.
Freiherr von Degelmann m. p.

II.

1788 Juli 17.

Gesetz.

(Druck nach Joseph II. Gesetze im Justizfach. II. p. 164. nr. 857.)

Wenn das Band einer zwischen zwei Akatholiken geschlossenen Ehe nach den für derlei Ehen bestehenden Gesetzen giltig getrennet werden kann, wird diese Trennung durch den Umstand, daß der Gatte oder die Gattin nachher zu der katholischen Religion übergetreten ist, nicht gehindert und kann nach vorläufiger giltigen Auflösung des Bandes dieser Ehe jedes der giltig getrennten Individuen zu einer neuen Ehe schreiten.

III.

1788 Aug. 12.

Hofdekret an sämtliche Appellationsgerichte.

(Druck nach Joseph II. Gesetze im Justizfach II., p. 171, nr. 871.)

. . . *c)* sollen die Richter bei diesen Prozessen bei den Ehen der Katholiken, nach denen sich auch jene der Juden achten müssen, aus keinem andern Gesichtspunkte ausgehen, als ob erwiesen sey, daß der errichtete Kontrakt nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche nichtig sey, maßen ein giltig eingegangener Kontrakt zwischen Katholiken gar nicht auflösbar ist und bei den Akatholiken keine anderen als die im Geseze eigends ausgedrückten Fälle zur Auflösung eines giltigen Ehekontrakts führen können.

249.

1788 April 10.

Brotverkauf.

Dekret der N. Ö. Regierung im Auftrag der Hofkanzlei an den Wiener Magistrat.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 7275.)

Der Brotverkauf werde den fremden Juden gestattet, wenn sie das Brot aus den benachbarten Ländern nach Wien brächten, aber der Verkauf des hier im Lande gebackenen Brotes sei ihnen nicht gestattet.[1])

[1]) Der Bericht der N. Ö. Regierung, der die Erlassung des Hofkanzleidekrets veranlaßte, liegt im Original bei.

250.

1788 Aug. 15.

Gleichstellung der Juden mit den Christen bei Auswanderungen.

Hofkanzleidekret im Auftrag des Kaisers an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 38.718. Druck in Joseph II. Gesetze im Justizfach II. Bd. nr. 876 p. 173.)

S. K. K. M. höchsten Entschließung zufolge sind die Juden in allen Emigrazionsfällen[1]) mit den Christen vollkommen gleichzuhalten, mithin auch nach den Gesezen zu bestrafen, wenn sie dagegen handeln, welches der Regierung zur genauen Nachachtung und zur Kundmachung bedeutet wird.

Wien, den 15.ten Aug. 1788.

L. Graf Kollowrat.
Freiherr von Degelmann m. p.

[1]) 1788 Juli 18.

Juden sollen nur im Inland studieren.

Verordnung.

(Druck nach Wolf: Studien zur Jubelfeier der Wiener Universität. p. 93. Anmerkung 1.)

Jüdischen Studirenden sind Pässe ins Ausland zu verweigern, da sie auch im Inlande studiren können.

251.

1788 Dez. 11.

Letzter Trost und Bestattung der Juden, die im Militärspital sind.

Note der Hofkanzlei an den K. K. Hofkriegsrat.

(Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1 2588.)

Auf die mittelst Note vom 3. Dez., deren Beylagen hiemit danknehmig zurukfolgen, beliebte Anfrage[1]) hat man die Ehre zu erwidern, daß, wann schwer erkrankte jüdische Fuhrknechte in das Militarspital abgegeben werden und allda zu ihren letzten Trost einen Rabiner verlangen, ihnen solcher ohne Anstand zuzulassen sey. Wann sie aber sterben, so sind sie wie die übrige hiesige Juden zu begraben.[2])

Wien, den 11. Dez. 1788.

[1]) Liegt im Original bei.
[2]) Im Text folgt noch „seyn".

252.

1789 Jan. 13 — Febr. 26.

Gemeindevertretung.

I.

Präs. 1789 Jan. 13.

Gesuch der Wiener Juden an den Kaiser.[1])

(Original C. G. A.)

Allergnädigster Monarch!

Die Unterzeichnete haben bei Gelegenheit eines an die N. Ö. Landesregierung in betref des hiesig neu zu erbauen kommenden Judenspitals und dessen innerlicher Einrichtung erstatteten Berichts unter einstens angezeiget, daß bei denen wegen wichtigen die allhiesige Judenschaft betreffenden Anliegenheiten nothwendigen Zusamtretungen theils nur einige nach ihren Belieben erschienen, theils aber nachhin wider jenes, was die anwesende abgeschlossen haben, verschiedene Einwendungen machen und daran nicht gebunden seyn wollen, wodurch zum öftern die Vollziehung der obrigkeitlichen Befehlen gehindert oder wenigstens verzögert werden.

Die Unterzeichnete baten dahero, daß die in einer besonderen beigelegten Verzeichnüs[2]) — — Benannte mittelst einer Regierungsverordnung dahin authorisiret würden, womit selbe für die gesamte allhiesig tolerirte Judenschaft einige Deputirte wählen und ernennen können, denen alle von Zeit zu Zeit ergehende, die gesamte hiesige Judenschaft betreffende Verordnungen zugestellt und von ihnen befolget werden sollen. In dieses Begehren ist von der N. Ö. Landesregierung nicht gewilliget, sondern der diesfällige Bescheid dahin gegeben worden, daß dieser Antrag der Judenschaft überlassen werde. Hierüber finden sich Unterzeichnete in die Nothwendigkeit versetzet, allerunterthänigst vorstellig zu machen, daß zwar einige Deputirte, die Stelle der gesamten sowohl schon jetzo tolerirten Judenschaft allhier oder etwo weiters tolerirenden einzelnen Gliedern derselben Vertretende, von denen in oben Verzeichneten erwöhlet werden konten, allein die andere wären doch immer befugt, wider die Fürkehrungen deren Deputirten einzuwenden, daß sie in derenselben Bestellung nicht gewilliget hätten; was aber alle angehet, muß auch von allen begenehmigt werden. Hiernächst hätten die — — Verzeichnete[2]) nicht einmahl die Gewalt, die andere, ihre Glaubensmitgenossene, zur Wahl deren Deputirten fürzufordern und diese konten nach ihren Belieben ausbleiben, wie es auch bishero besonders von der niederen Klaß, die die gröste Zahl ausmachen, geschehen ist und so bliebe die Sache dann weiters in einer Unordnung, dergleichen sich erst neurlich sowohl bei Gelegenheit der jüngsthin ausgeschriebenen Kriegsbeisteuer als auch wegen Bau des Judenspitals und dessen Einrichtung

sich ereignet hat, wegen welch erstern von der hiesigen Judenschaft in Absicht eines behandlen [!] Pauschquantums und wegen lezteren ein Plan und Riß abgefordert worden, indeme bei der derowegen angesagten Zusamtretung einige gar nicht erschienen seynd, einige aber sich mit denen übrigen obschon auch mehreren nicht einverstehen wollten.

Die Unterzeichnete bitten demnach um eine allerhöchste an die N. Ö. Landesregierung allergnädigst erlassende Entschlüßung, daß zu Vermeidung all künftiger Unordnung die — — Verzeichnete[2]) zur Wahlung und Bestellung deren Deputirten der allhiesigen Judenschaft dergestalten bevollmächtiget seyn sollen, daß alle ihre in Namen der ganzen, sowohl derzeit schon mit einer Toleranz versehenen, als auch derenjenigen, denen noch künftig eine Toleranz ertheilet werden möchte, machende Fürkehrung von allen individuis zu genehmigen seye.

Die gesamte allhiesig tolerirte Judenschaft.

Eingereicht, den 13.ten Jäner 1789.

[1]) Wolf G. Gesch. der Juden in Wien p. 94 druckt einen Auszug aus einem Gesuche ähnlichen Inhaltes unter dem Datum 26. Nov. 1788 ab.

[2]) Die Liste der vorgeschlagenen Wahlmänner, die am 23. Nov. 1788 zu einer Sitzung wegen Errichtung des Spitals zusammengetreten waren, enthält folgende Namen: David Wertheimer, Nathan Arnsteiner, Salomon Herz, Samuel Götzel, Samson Wertheimer, David Arnsteiner, Joachim Leidesdorf, Max Hönig, Aron Leidesdorf, Josef Wertheimer, Isak Nassauer, Josef Eppinger, David Kuhe, Lazar Wertheimer.

II.

1789 Febr. 26.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Exzerpt. A. d. M. d. I. N. ö. Protokoll-Bücher.)

Die hier tolerierte Judenschaft wird mit ihrem Gesuche wegen Bestätigung eines Ausschusses abgewiesen.

253.

1789 Mai 28.

Eventuelle Anwendung der galizischen Judenordnung für Wien.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2588.)

Die N. Ö. Regierung möge ihre Ansicht äußern, welche Satzungen der galizischen Judenordnung auf die Verhältnisse der Wiener Judenschaft anzuwenden seien.

254.

1789 Nov. 20.

Verzeichnis der Toten.

Verordnung der N. Ö. Regierung.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 23.609.)

Über Klage des Pfarrers in der Roßau[1]) *wird dem Aufseher des Judenspitals bei Strafe aufgetragen, jetzt und von nun an jährlich die Totenlisten des Spitals dem Roßauer Pfarrer zu überreichen.*

[1]) Josef Engstler; seine Eingabe liegt bei.

255.

1790 Jan. 2 — 1797 Juni 9.

Erlaß und Zurückziehung eines für die Juden kränkenden Zirkulars. Gründung, Tätigkeit und Aufhebung des Judenamts.

I.

1790 Jan. 2.

Bemerkungen über die Verfassung der Juden in Niederösterreich und Wien.

Bericht des Beamten Pernitzsch an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 17.133.)

Nach den angenommenen Staatsgrundsätzen waren die Juden in Niederösterreich niemals würklich recipirt; denn die unter den Kaysern Carl V., Ferdinand I. und Maximilian II., dann Leopold und Carl VI. in Wien und auf dem platten Lande wohnhaft gewesenen Juden hatten ihre Existenz nur immer Particularbegünstigungen zu verdanken, daher selbe auch unter den letzteren Regierungen bis auf einige wenige privilegirte Familien abgeschaft wurden.

Die nach des Kaysers Leopold und Carl VI. Regierungen nach und nach hier in Wien sich wieder eingefundene Judenfamilien erhielten damahls den ungestörten Aufenthalt wegen ihrer dem Staate oder dem höchsten aerario geleisteten wichtigen Dienste meistentheils durch Privilegien mit verschiedenen, aber immer eingeschränkten Freyheiten auf bestimmte Jahre oder durch Toleranzertheilungen gegen jährlich bestimmte Gebühren, welches letztere System auch bis diese Stunde unausgesetzt beobachtet wird.

Die Anzahl der tolerirten Judenfamilien belief sich anno 1781 vor Einführung der neuen Judenordnung auf 33, welche zusammen jährlich 7495 fl. Gebühren in die städtische Contributionscasse bezahlten. Außer dieser besondern Begünstigung durfte hier in Wien kein Jud seinen Wohnsitz aufschlagen und waren selbige nach den alten Judenordnungen vom 22. Sept. 1753[1]) und 5. May 1764[2]) überdies in der Wohnung, Handel, Tracht, etc., etc. sehr eingeschränkt.

Fremde Juden, die nach der hiesigen Residenz kamen, musten nach der alten Judenordnung de 5. May 1764 täglich eine gewisse Abgabe unter der Benennung einer Leibmauth bezahlen, die in den letztern Jahren dieser Periode immer an einige privilegirte oder tolerirte Juden verpachtet wurde.

Vom 1. Juny 1767 bis 1770 wurde diese Leibmauth jährlich um 4150 fl., von anno 1770 bis 1776 jährlich um 4650 fl. und endlich von anno 1776—1781 jährlich um 5360 fl. verpachtet und dieser Pachtschilling in das allerhöchste Aerarium abgeführet. Außer der von der tolerirten Judenschaft bezahlten jährlichen Toleranzgebühr und der von der fremden bezahlten Leibmauth musten die Juden überhaupt bey mehrern Einschränkungen in Wohnung, Kost, Handel, etc., etc., auch noch bey den Hof- und Länderstellen in Judicial- und politischen Fällen doppelte Gerichtstaxen erlegen. Zeit und Umstände änderten endlich dieses für die sämtliche Judenschaft beschwerliche System und nur Joseph II., unserm allergnädigsten Herrn, war es vorbehalten, diese Nation durch mehrere Begünstigungen an dem öffentlichen Wohlstande mehr Antheil nehmen zu lassen. S. M. hoben also die alten bestandenen Judenordnungen auf und schufen für die gesamte Judenschaft, besonders für Niederösterreich und Wien, durch das publizirte Patent vom 2. Jan. 1782[3]) ein neues, der Zeit und den Umständen mehr angemessenes Gesetz. In diesem allerhöchsten Duldungspatent wird zwar § 1, 2, 3 und 20 der Staatsgrundsatz für Niederösterreich und Wien beybehalten, „daß die hiesige Judenschaft keine eigentliche Gemeinde unter einem besondern Vorsteher ihrer Nation ausmachen, dieselbe keinen öffentlichen Gottesdienst und Sinagoge halten dürfe, auch daß S. M. die Judenschaft in Wien und Niederösterreich, einige besondere Fälle ausgenommen, ausdrücklich nicht vermehret wissen wollen, sondern daß selbe in Absicht auf die Zahl und Art, wie sie bisher gedultet worden, unverändert verbleiben und, wo niemals Juden ansässig gewesen, auch künftig keinem, ansässig zu machen, zustehen, sondern daß dieselben, da, wo sie sind, nur nützlich gemacht werden sollen".

Dieser angenommene Staatsgrundsatz wird durch ein Hofdecret vom 26. May 1786[4]) wiederholt, jedoch mit der Ausnahme, „wenn fremde Juden sich mit einem baaren Vermögen von 10.000 fl. einfänden und dieses zu Anlegung von Manufacturen und Fabricken verwenden wollten", dann durch eine fernere allerhöchste Entschließung vom 24. Sept. 1789[5]) neuerlich bestätiget, jedoch ist in dieser letztern „den wohlbemittelten Juden erlaubt, bey einer öffentlichen Versteigerung nur Staatsgüter, mit Ausnahme der Gewerbe oder unterthänigen Häuser und Gründe, anzukaufen."

Nach diesem allerhöchsten Duldungspatent erhielt also die tolerirte und fremde Judenschaft sehr viele Begünstigungen und Freyheiten blos in der in dem allerhöchsten Hofdecret vom 16. May 1781[6])

geäuserten landesväterlichen Absicht, die jüdische Nation künftig besser zu bilden und dem Staate nützlicher zu machen.

Ob S. M. diese preiswürdigste Absicht von dieser Nation bereits erreicht haben oder je vollkommen erreichen möchten, dazu sind meine Einsichten zu begränzt, um über diesen Gegenstand etwas Entscheidendes anzuführen. Ich wage es daher nur einige, seit meiner 3 jährigen Amtirung beym Judengeschäft besonders im Jahr 1787 und 1789 gemachte wahrhafte Bemerkungen, die aber nur auf Oesterreich und Wien Beziehung haben, anzuführen.

Was die Civilisirung und den normalmäßigen Unterricht der Jugend der hiesigen tolerirten Judenschaft betrift, so wird die landesväterliche Vorsorge von dem grösten und ansehnlichsten Theil der hiesigen Judenschaft nicht verkannt, sondern würklich benutzt und haben einige schon öffentliche Proben hievon abgelegt, wozu das tolerante Betragen der Lehrer an hiesiger Normalschule unstreitig auch viel beygetragen haben mag. Die Judenschaft lernet immer besser den Nutzen dieser Schule und Erziehungsanstalten einsehen und dürfte daher die Zukunft endlich die [!] Absichten S. M. hierin möglichst entsprechen.

Soviel die Nützlichkeit der hiesigen Judenschaft für den Staat betrift, so haben, soviel mir bekannt, besonders die Herrn Gebrüder Hönig bey dem Mauth- und Tobackwesen, dann durch Anlegung einer Wachsfabrick, einige durch wohlfeilere Lieferung verschiedener Staatsbedürfnisse, besonders die Frau Malka Judith Herzlkuhe,[7]) dann der tolerirte Jud Gabriel Schnabel[8]) durch übernommene Lieferungen zur K. Armee und Fortsetzung der Radingerschen Pottaschen- und Berlinerblaufabrick, dann der Jud Adam Oppenheimer[9]) durch Anlegung eines Backhauses zu möglichst wohlfeilerer Lieferung des schwarzen und weisen Brodes für das hiesige Publicum [sich] besonders ausgezeichnet. Dann giebt es viele unter der hiesigen Judenschaft, besonders Nathan Adam Arnsteiner, welche mehrere Fabricken durch Geldvorschüsse unterstützen und sie dadurch nicht nur aufrechterhalten, sondern solche würklich in bessern Flor zu bringen suchen.

Was die Künste betrift, so zeichnen sich die Söhne des Juden Philipp Abraham,[10]) ein Graveur, der eine in Stahl- und der andere in Steinarbeiten und Antiquenschneiden, dann der Sohn des Joseph Eppinger[11]) in der Music rühmlich aus.

Was nun aber die Erlernung der Handwerken und Treibung der Gewerbe oder des Ackerbaues betrift, so vereiteln mehrere Hindernisse hier den Wunsch des Landesfürsten, welche theils in den Vorurtheilen der christlichen Meister, wo keiner den Anfang machen will, theils in den jüdischen Religionsgrundsätzen und theils in dem Verhältnisse der hiesigen Judenschaft selbst, deren vermögender Theil die Kinder sämtlich so wie der unvermögende Theil dieselben aus vielen öckonomischen Ursachen so früh als möglich der Handelschaft

widmen, liegen möchten. Von dieser Seite dürfte also der Nutzen für den Staat noch ziemlich entfernt seyn.

Was nun die fremden hieher Verrichtungen halber kommende Juden anlangt, die nach dem allerhöchsten Patent vom 2. Jan. 1782 mit so vielen Begünstigungen begnadigt worden, so wage ich es auch hierüber meine auf Erfahrung gegründete Bemerkungen freymüthig mitzutheilen. Bevor ich aber hierzu schreite, scheint es nöthig, daß ich 1.) die Verbindlichkeiten der fremden Juden bey dem Eintritt in die Residenz, 2.) die zu deren Aufsicht angeordnete Amtirung und das Mangelhafte derselben, dann 3.) die daraus entstandenen Unordnungen und Mißbräuche und endlich 4.) die Mittel berühre, die zu deren Abstellung dienlich seyn und den Nutzen des Staats befördern möchten.

Ad 1.) Vermöge besagten Patents § 19, 20 wurde also allen fremden Juden zwar der freye Eintritt in hiesige Residenz und, daß sie hier Kost, Wohnung, Gewölber nehmen können, wo sie wollen, erlaubt, jedoch behielten sich S. M. wegen Entschädigung der ehemals von den fremden Juden bezogenen Leibmauth, ein minder beschwerliches Aequivalent einzuheben, vor. Auch verordneten Allerhöchstdieselben, daß jeder fremde Jud gleich bey seiner Ankunft sich bey der N. Ö. Landesregierung melden, seine Geschäfte und die dazu nöthige Zeit anzeigen und hierüber die Bewilligung oder eine andere Ausmessung von der Landesstelle erwarten solle; diejenigen aber, die ohne Erlaubnis oder über die ihnen bestimmte Frist sich hier aufhalten oder verbergen würden, sollten aufgesucht, gefänglich angehalten und von hier weggeführet werden.

Ad 2.) Zu Besorgung dieses Geschäfts fand eine hohe Landesregierung wegen dem Detail desselben für nöthig, einen eigenen Commissair[12]) in der Person des damahligen Polizeybeamten Joseph von Mährenthal als Judenschaftscommissair aufzustellen, welchem kurz darauf, da sich die Arbeit immer häufte, der Polizeybeamte Ockatz adjungiret wurde. Es wurde dem Judenschaftscommissair eine Instruction mitgetheilet, vermöge dieser demselben freygelassen wurde, den fremden Juden die Aufenthaltserlaubnis nach Bedarf der Umstände auf 14 Tage bis auf 6 Wochen zu ertheilen. Es ergiengen von Errichtung der Judenexpedition an mehrere die fremde und hiesig tolerirte Judenschaft betreffende Regierungsverordnungen, die alle zusammen ein besonderes Gesetzbuch in Specialfällen ausmachten und worüber ich anno 1787 zur leichteren Übersicht ein alphabetisches Verzeichnis verfertigte.[13]) Anno 1788 wurde endlich das Toleranz- von dem fremden Judengeschäft getrennt und ersteres von dem Judenschaftscommissair beybehalten, letzteres aber der P. O. D. übertragen, ihr deshalb eine besondere Instruckzion mitgetheilet[14]) und auf die dem Judenschaftscommissair von Zeit zu Zeit zugediehenen Normalien gewiesen. Es fügte sich jedoch, daß der Herr von Mährenthal das Toleranzgeschäft anno 1789 quittirte und solches dem

N. Ö. Regierungssecretair und Polizeyoberdirecktorsadjuncten, Herrn von Weiß,[15]) übertragen, von selbem aber auch das fremde Judengeschäft aus eigenem Antriebe besonders übernommen wurde. Es fielen demselben gleich anfänglich auf meine Anzeigen verschiedene Sachen auf, welche er, soviel es seine andern wichtigern Amtsverrichtungen zuließen, doch einer nähern Beleuchtung würdig hielt. Aufgemuntert durch das mir geschenkte Zutrauen und den Beyfall in meiner Amtirung, halte ich mich hiedurch und aus besondern Eyfer für das Geschäft verpflichtet, einer hohen Landesstelle über das wiedervereinigte Judengeschäft einen ganzen Abriß zu geben und es der hohen Entscheidung zu überlassen, ob ein so wichtiges Geschäft nach der vorgeschriebenen Amtsmanipulation von 1 oder 2 Beamten ehemals und noch bis jetzt hat übersehen und bestritten werden können; und hierin mag der Grund aller der Unordnungen liegen, die ich in der Folge berühren werde.

Die Judenschaft theilet sich in 2 Hauptgattungen:

α) in die Tolerirte und

β) in die Fremde.

Ad *α*). Die tolerirte Judenschaft bestehet dermahlen nach der anliegenden Liste[16]) in 72 Familienhäuptern, (worunter 2 nur zeitige Aufenthaltserlaubnis gegen eine bezahlende Toleranzgebühr haben), die zusammen jährlich 6292 fl. Toleranzgebühren entrichten.

Über diese Tolerirte genießen nach der Liste den hiesigen freyen Aufenthalt ohne Bezahlung einiger Gebühr: *a)* das K. K. zum Tobackswesen gehörige Personale, *b)* die K. K. Münzlieferanten, *c)* die hier Studierenden, *d)* die jüdischen Pferdhändler und *e)* diejenigen, so eine hohe Landesstelle den hiesigen Aufenthalt aus wichtigen und besondern Ursachen gratis gegönnet. Endlich halten sich gewiß mehr als 60 Familien ohne Erlaubnis und ohne Bezahlung einiger Gebühr hier schon seit langen, ja noch seit den Zeiten der ehemahligen Leibmauthpachtung und seit mehrern Jahren unter allerhand Vorwand auf, die von Jahr zu Jahr immer sich noch vermehren und deren Ausrottung um deswillen sehr erschweret werden wird, weil sie schon so lange Jahre sich aufgehalten, durch den langen Aufenthalt mit mehrern Inwohnern allhier in Prozeß oder andere Geschäfte verwickelt worden, zu dessen Auseinandersetzung und Untersuchung eine eigene Commission nothwendig wäre. Einige dieser Juden sind nicht ganz unbekannt. Sie aber ohne alle Untersuchung abzuschaffen, würde kaum zu verantworten seyn, weil dadurch eine ganze Familie auf einmahl ruiniret würde, deren Aufenthalt theils durch Prozesse, theils durch Krankheit eines oder des andern Theils oder durch andere dringende, in menschlichen Leben vorfallende Umstände nothwendig worden.

Durch diesen ordnungswidrigen gesetzt auch nothwendigen Aufenthalt leidet nicht nur das Aerarium, sondern auch die tolerirte

Judenschaft und die bürgerlichen Gewerbsleute darum, weil diese Juden doch nicht von eigenen Kapitalien ganz allein leben können und doch müssen, folglich selbe bey erwiesenen nothwendigen Aufenthalt zu Fristung ihres und ihrer Familie Leben ebenso nothwendig einen Handel führen müssen, der die tolerirte Judenschaft und bürgerlichen Gewerbsleute allemal beeinträchtiget. Mit einigen dieser Familien glaubte ich dahero, daß nach gepflogener Untersuchung und Erörterung der Umstände die Einrichtung dahin getroffen werden möchte, wenn ihnen bey gestalten Sachen ein zeitiger Aufenthalt von höchstens 1 Jahr gegen Erlegung einer zu bestimmenden Gebühr vergönnet würde. Denn ist der Aufenthalt wegen Prozeß oder Krankheit erwiesen nothwendig, so läßt sich es nicht denken, daß der Jude ihn blos zu Betreibung des Prozesses oder Abwartung seines Weibes oder Kindes Krankheit allein verwenden sollte. Er treibt also gewiß einen Handel, um einen Verdienst zu bekommen, denn sonst hat er nichts gelernet. Denjenigen Juden aber, so ihren Aufenthalt durch nichts oder einen unbedeutenden Vorwand bescheinigen möchten, dürfte, damit sie ihre Angelegenheiten in Ordnung bringen könnten, zur Abreise eine bestimmte Zeitfrist unter Bedrohung unnachsichtlicher Abschaffung anberaumet werden. Ferner gehören unter die Juden, so sich beständig hier aufzuhalten pflegen, die Mäckler. Die meisten derselben sind gallitzische Juden, deren beynahe jedes ansehnliche christliche Handelshaus einen hat und mit solchem in große Geschäfte verwickelt ist, die fast den Ruin des Handelsmannes nach sich ziehen würden, wenn man dergleichen Juden sogleich vom Platz entfernen wollte. Unendliche Schwierigkeiten würden in diesem Fall zu bekämpfen seyn und weil der Anhang der Juden untereinander so groß ist, so dürften sie auch leicht auf die Schleichwege gerathen, bey anderen tolerirten Juden in Dienste zu treten, wenn den christlichen Handelsleuten, dergleichen Juden in ihre Dienste zu nehmen, von einer hohen Landesstelle nicht erlaubt werden sollte. Weil diese Mäckler nun gar keine Familie weiter hier haben, sie aber für die Kaufleute in Ansehung der besondern Waaren- und Sprachkenntnis sehr nothwendig sind, ja fast unentbehrlich worden, so hielte ich dafür, um alle einschreiten mögende Schleichwege zu verhüten, wenn diesen ein Aufenthalt gegen 30—50 fl. unter Dafürhaftung des Handelsmannes, der für sie in allen Fällen Bürgschaft zu leisten hätte, bewilliget würde.

Ad *β)*. Die Fremden anlangend, so soll sich jeder gleich bey dem Eintritt eigentlich um den hiesigen Aufenthalt melden; bey seiner Anmeldung um seinen Paß, Nahmen, Alter, Geburts-, Herkunftsort, dann hiesigen Aufenthaltsort und Verrichtungen befragt, dieses alles protocollirt und darnach eine besondere Aufenthaltspassirung, mit dem aufgenommenen Protockoll übereinstimmend, ausgefertiget werden. Überdieses sollen noch wegen der eingetroffenen

Fremden die Linienwach[t]rapporte, wenn nicht extrahiret, doch sehr genau durchgesehen und mit den bey der P. O. D. eingereichten Meldzetteln und dem Rapularprotocoll bey dem Judenexpedit controlliret werden.

Nun beweiset der angebogene Extract[17]) aus den Linienwachtrapporten von 8 Monaten die Anzahl der in jedem Monat hier angekommenen fremden Juden, (worunter N.B. keine Weiber, Kinder, Brüder, Schwestern, Dienstboten, ferner die auf den Wasser herkommen oder sonst auf eine Art, ohne erkannt zu werden, hereinpassiren, sondern immer nur das Familienhaupt begriffen). Wenn diese sich nun alle meldeten und mit jedem vorschriftsmäßig manipuliret werden sollte, so könnten kaum 4 Personen nur diese Arbeit, besonders zu Marktzeit, bestreiten und litten dabey doch die Nebenverrichtungen, als Untersuchung der Wirtshäuser, nächtliche Visitationen und andere Nachforschungen, der dazwischen kommenden Polizeygeschäfte auf den Bezirken und sonst nicht zu gedenken. Ferner kommen in Betrachtung die besondern Verrichtungen bey[18]) Toleranzsachen, als Erhebung der Umstände eines Toleranzwerbers, Erstattung der Berichte, Beywohnung der Tagsatzungen bey einer löblichen Stadthauptmannschaft, dann bey Judenhochzeiten, ferner die Eintreibung der Toleranzgelder bey saumseligen Contribuenten etc., etc.

Von allen bisher hereingekommenen Juden meldet sich nun aber kaum der 3.te Theil und beweiset das Rapularprotocoll vom Jahr 1787 die Richtigkeit dieses Vorgebens. Nach besagtem Protocoll haben sich nun in gemeldtem Jahr in allen 3420 Juden bey der Judenexpedition um Passirung gemeldet und der von mir darüber eigends verfertigte Index zeiget, daß viele Juden 12 bis 16 mahl in einem Jahr hier waren und Passirung erhalten haben. Unter allen diesen 3420 angezeigten und von wenigstens noch einmahl soviel unangezeigten Juden war ein einziger, welcher bey der hochlöblichen ungarischen Hofkanzley um Anweisung eines öden Platzes in Ungarn bittlich eingekommen, in der Absicht, sich dort mit Weib und Kind anzusiedeln und die Feldarbeit zu treiben.

Aus allen diesen ist ersichtlich, daß ad 3) der Mangel nöthiger Aufsicht, die besonders dadurch noch erschweret wird, daß jeder Kost und Wohnung nehmen kann, wo er will, und der Mangel an Zeit zur Untersuchung und Bestrafung der Uibertreter die einzigen wahren Ursachen dieses wider das Patent laufenden Unfugs seyn, daß viele ihren Aufenthalt mit und ohne Passirung theils jahrelang, theils über die bestimmte Zeit genießen. Ja selbst bey denen, so sich melden, herrschen beynahe unübersehbare Mißbräuche. Es ist fast zum allgemeinen Gesetz worden, daß allen um Passirung sich meldenden Juden eine 6 wöchentliche Aufenthaltserlaubnis von 14 zu 14 Tagen meistens zum Einkauf vergönnet worden. Ich bin zwar seit Jahr und

Tag in Ertheilung derselben auf so lange Zeit sparsamer gewesen und habe an Ermahn- und Drohungen nichts fehlen lassen, die theils gefruchtet, theils nicht gefruchtet haben. Allein überhäufte Arbeiten hinderten immer weitere und nachdrücklichere Verfügungen. Unter der Menge der hieherkommenden fremden Juden giebt es viele, die sich 1 höchstens 2 Tage aufhalten, dafür aber alle Wochen hieherkommen.

Der gröste Theil der sich um Aufenthaltspassirung meldenden Juden geben vor, daß sie altes Gewand, Schnitt-, Fabrick-, Seidenwaaren einkaufen und hiezu sich einen 6 wöchentlichen Aufenthalt erbitten, den sie auch von 14 zu 14 Tagen theils erhalten, theils nicht erhalten.

Viele, besonders die Nickelsburger und Boskowitzer, überhaupt die mährischen Juden, um den beständigen Aufenthalt hier zu genießen, gehen richtig nach Verlauf der bestimmten Zeit fort, geben an der Linie ihre Aufenthaltspassirung ab, halten sich einige Tage außer den Linien auf, kommen und melden sich dann richtig wieder um Passirung, erhalten selbe auch und benützen sonach, die wenigen Tage auf dem Lande ausgenommen, die sie mit dem verbotenen Hausieren zubringen, den hiesigen Aufenthalt jahrelang.

Viele, bey denen die ihnen gegönnte Frist verstrichen, gehen nicht einmahl weg, bleiben 2, 3 Wochen, ohne sich mehr zu melden, hier, suchen nach Verlauf der Zeit um eine neue Passirung an, als wenn sie erst wieder angekommen wären. Und, um ihre Schleichwege zu bemänteln, geben sie vor, daß sie auf den Wasser von hier ab- und nach Presburg gefahren wären, weil bey ihrer Abreise da keiner aufgeschrieben wird, bey ihrer Wiederanherokunft sie aber gar nicht angehalten und aufgeschrieben worden wären.

Die gallitzischen Juden, welche jedoch für die hiesige Kaufmannschaft am zuträglichsten und nützlichsten sind, haben es beynahe zur unabbringlichen Gewohnheit gemacht, sich nicht eher um die Aufenthaltspassirung zu melden als den Tag vor ihrer Abreise oder am Samstag und das blos aus Furcht, ohne Abgebung einer Passirung nicht zur Linie hinausgelassen zu werden. Die große Anzahl fremder, sich mit und ohne Passirung zum vorgegebenen Einkauf hier aufhaltender Juden mag, nach der Anzeige des Stadtmagistrats, wohl viel an den häufigen Diebstählen und Verhehlung gestohlner Sachen beytragen. Auch die Klagen der tolerirten Judenschaft sowohl als der bürgerlichen Tandler über die Menge fremder Juden, daß ihnen durch den Kauf und Verkauf der Waaren ein großer Nachtheil zuwachse, mögen gegründet seyn, indem es ganz unmöglich, daß die den fremden Juden gegönnte Frist blos zum Einkauf verwendet werden solle.

Es streitet ein langer Aufenthalt des Juden blos zum Einkauf ganz wider ihre eigene Denkungsart. Sie müssen also nothwendig

die eingekauften Sachen auf der Stelle wieder verkaufen, oder die hiesigen Einwohner listig hintergehen und betrügen, oder Gelegenheit haben, gestohlne Sachen zu kaufen, oder gar selbst stehlen; denn ein langer Aufenthalt blos zum Einkauf bey den hohen Preise der Lebensmittel, besonders für die Juden, kann allein nicht hinlänglich seyn, sie ordentlich zu ernähren.

Auch diesen Aufenthalt suchen sie dadurch zu beschönigen, daß sie die eingekauften Sachen von hier wegschickten, das Geld dafür erwarteten, um wiederum Waaren einzukaufen. Wieder einige geben vor, daß sie die verlangte Gattung Waaren nicht bekommen könnten und solche daher bestellet hätten, auf deren Verfertigung sie warten müßten. Genung, hundert solche Schleichwege suchen sie hervor, um ihren Aufenthalt nothwendig zu machen, deren Untersuchung durch den amtirenden Commissair auf der Stelle nicht möglich ist, weil sonst die sich zu gleicher Zeit um Passirung meldenden Juden nicht expediret werden könnten. Es ist unerhört, was die Fabrikanten und Kaufleute bey der Judenexpedition über die Betrügereyen und Filoustreiche vieler fremden Juden für Klagen führen und das Expedit darf sich nicht hineinmischen. Billig sollte diesen bekannten Kerlen, die ihre Tage meistens im Polizeyhause, der vielen Schulden wegen, zubringen, der hiesige Aufenthalt gänzlich versaget und sie zur Linie hinausgeführet werden, ohne sich wegen Befriedigung ihrer Gläubiger irremachen zu lassen, denn je länger sie hier seyn, je mehr kommen prave Leute um das Ihrige, weil sie gar kein Vermögen haben und sich blos von Filoustreichen und betrügerischen Handel ernähren und also immer erstere oder letztere am Ende doch betrogen werden.

Ad 4.) Ich schreite endlich auch zu den Mitteln, die meinen geringen Einsichten nach dienlich seyn möchten, diesen Mißbräuchen der fremden Juden einigen Einhalt zu thun. Ich bin überzeugt, daß die großen Begünstigungen und Freyheiten, die die fremden Juden auf einmahl hier genossen und noch genießen, die [!] Absichten S. M. schwerlich entsprechen dürften, vielmehr giebt ihnen der freye Eintritt und lange Aufenthalt allhier alle Gelegenheit, daß sie sich auf nichts anders als auf den Handel verlegen und sonach die wohlthätigen Absichten des Landesvaters vereiteln. Sehr viele, besonders junge Juden, haben bey einigen Unterredungen, wo ich den Ton des Vertrauten annahm, mir offenherzig gestanden, daß sie ohne Wien kaum leben könnten. Ich beziehe mich hier auf den Extract der monatlich hiehergekommenen Juden. Von den alten Juden ist zwar ohnehin nichts anders zu erwarten, als daß sie bey ihren alten Leisten bleiben; aber der Jugend sollte man die Wege zum Müßiggang, blos zum Handel, wo nicht abschneiden, doch mehr erschweren und, wenn es in der Güte zu bewerkstelligen nicht möglich wäre, von Obrigkeitswegen sie zu Erlernung eines Handwerks, zu Treibung des Ackerbaues oder sonst eines Gewerbs anhalten. Die Erschwerung des Aufenthalts für

den jungen Juden zum Handel, oder dessen gänzliche Entfernung vom hiesigen Platze, dürfte auch den Nutzen nach sich ziehen, daß der betagte Jude durch den jungen im Handel nicht so beeinträchtiget würde und, weil er wegen seines Alters, etwas noch zu erlernen, unfähig, seine Nahrung besser suchen und finden könnte, überhaupt der Vater einer Familie, wenn den jungen Juden der Handel so erschweret würde, sich genöthiget sähe, seinen Sohn deswegen eher zu etwas andern als den Handel zu verwenden. Den fremden Juden den hiesigen Aufenthalt einigermasen zu erschweren, dürfte auch die gute Folge haben, daß mancher Vagabund von hier abgehalten, oder wenigstens zu schädlichen Unternehmungen nicht Zeit genung hätte, vielmehr jeder fremde Jud sich befleißigen würde, seine Geschäfte desto eher zu beendigen und von hier abzureisen. Ein allgemeiner Wunsch der tolerirten Judenschaft und ein Wunsch, den mehrere rechtschaffene und angesehene fremde Juden, die durch viele schlechtdenkende in Mißcredit und übeln Ruf gesetzet werden, gegen mir geäusert haben, [ist], daß der Aufenthalt der Juden allhier auf ein oder die andere Art mehr erschweret werden möchte. Ja, da durch diese Begünstigungen der fremden Juden selbst das allerhöchste Aerarium durch die aufgehobene Leibmauth Schaden leidet und S. M. sich in dem Patent de 1782 § 19, dafür ein minder beschwerliches Aequivalent einzuheben, allergerechtest vorbehalten, so unterfange ich mich, hierüber zu Erhaltung der diesfalsigen Entschädigung einige Vorschläge zu machen:

[Es] könnte der freye Eintritt jeden Juden nach dem Patent ferner gestattet, auch zu seinen Geschäften ein Aufenthalt von 10 bis 14 Tagen unentgeldlich freygelassen werden, weil in 10, 14 Tagen sich außerordentlich viel einkaufen und verrichten läßt. Sobald er aber über die bestimmte Zeit hier bleiben wollte oder müßte, dürfte auf längere 14 Tage eine Concessionstaxe von 2 fl., auf 1 Monat 4 und auf 2 Monat 8 fl. zu erlegen seyn. Länger als 2 Monate dürfte keinem, außer in sehr wichtigen Fällen und das mit hoher Regierungsbewilligung, der hiesige Aufenthalt zu bewilligen seyn.

Den Jahrmarkt über könnte den hier verkaufenden, fremden Juden allenfalls ein ganz freyer Aufenthalt, oder, weil sie doch einen Gewinst haben, gegen ein ausgemessenes Quantum vergönnet, die zum Einkauf anherokommenden aber an die Regel wie außer der Zeit gewiesen werden. Auch wäre ich der Meynung, daß für jede zu ertheilende Aufenthaltspassirungspolleten 45 xr Ausfertigungsgebühr erleget und mit einem 3 xr Stempel wie ehemals versehen seyn könnte. Die Einhebung dieser Taxen könnte jedesmahl durch den amtirenden Commissair erhoben und alle Monat bey Einreichung des Protockolls an Regierung entweder in das N. Ö. Regierungskameraltaxamt oder zum Polizeyfond deponiret werden. Allen etwa zu besorgenden Unterschleif vorzubeugen, könnten die Aufenthaltspassirungspolleten vorher alle numerirt und die Prolongation, weil dafür bezahlt worden, auf

selbe gleich jedesmal so wie im Protockoll bemerkt werden; jedoch dürfte bey Ertheilung der Aufenthaltspassirungen nicht sowohl auf die Vermehrung der Einkünfte als vielmehr darauf gesehen werden, daß der Aufenthalt über die bestimmte Zeit von 10—14 Tagen bey ein und andern nach Umständen gänzlich, besonders bey der Jugend, abgeschlagen werden müßte. Überhaupt dürfte, wenn eine solche Einrichtung zu treffen für nöthig befunden werden sollte, wegen Regulirung eines oder des andern dann noch mehreres zu reden seyn. Sollte jedoch der Vorschlag in Ansehung der Concessionstaxen und des Stempels nicht für annehmbar befunden werden, so wäre, weil die fremden Juden doch immer einer besondern Aufsicht unterliegen müssen, ihnen zum Einkauf ein längerer Aufenthalt als 14 Tage zu geben, als z. B. zum alten Kleider-, Schnitt-, Seiden-, Fabrick-, Galanterie-, kurzen Waaren etc. [-Einkauf], niemals zu gestatten, sowie überhaupt allen fremden Juden die Länge des Aufenthalts ausdrücklich zu bestimmen seyn dürfte.

Wenn demnach das Geschäft nach der bereits bestehenden oder veränderten Manipulation besorget werden soll, so sind hiezu unumgänglich 4 arbeitsame Beamte erforderlich, besonders wenn die eingerissenen Misbräuche und Unordnungen bey den sich hier schon lange Jahre mit Familie, dann bey den sich mit und ohne Passirung hier aufhaltenden fremden Juden und Mäcklern soviel möglich abgestellet werden sollen.

Außerordentliche Thätigkeit, anhaltender Fleiß und gehörige Unterstützung des Beamten auf einer und patentmäsige Bestrafung der Uibertreter auf der andern Seite möchten endlich die erwünschten Früchte [tragen] und die Ordnung wiederherstellen.

Auch dürfte nicht undienlich seyn, wenn, da die Judenschaft keine eigentliche Gemeinde unter einem Vorsteher ihrer Nation ausmachen soll, ein ordentlich Judencommissariat unter der unmittelbaren Aufsicht der Landesstelle, um der Sache mehr Gewicht und Nachdruck zu geben, wie ehemals, bestünde, das aber immer aus Polizeybeamten zu formiren wäre. Dies Judencommissariat könnte und müste dann das tolerirte und fremde Judengeschäft und die in beydes einschlagende Gegenstände nach der hohen Vorschrift besorgen und es würden manche Schreibereyen erspart, wenn dieses Geschäft wie ehedem wieder vereinigt wäre, ja es würde dadurch den Collisionen vorgebeugt, die bey Fällen sich ereignen, ob die P. O. D. oder der Judenschaftscommissair handeln soll.

Der Zusammenhang und die enge Verbindung, den das Toleranzmit dem fremden Judengeschäft hat, ist offenbar und es leidet gewiß eines mit dem andern im ganzen, wenn es getrennt ist.

Daß alle fremde, hieherkommende Juden, ohne daß es besondere Strafbefehle nöthig machten, sich um eine Passirung zu melden gezwungen werden, darüber werde ich noch zu seiner Zeit auf hohes

Erfordern einen Vorschlag machen, der ganz einfach und von erwünschten Folgen seyn möchte.

Bevor ich noch diese Bemerkungen schließe, will ich noch einige, blos die hiesige tolerirte Judenschaft betreffende Gegenstände berühren und sie der höhern Prüfung und Entscheidung gehorsamst anheimstellen.

1.) Da einigen tolerirten Juden ihre Umstände seit Erhaltung ihrer Toleranz, theils durch Erbschaft, theils durch andere glückliche Negoce oder Mariagen, bekanntlich um ein Beträchtliches vermehret worden und S. M. in dem Patent de 2. Jan. 1782 § 4 die Vermehr- oder Verminderung des Toleranzgeldes nach Umständen sich vorbehalten, so glaubte ich diesen Punkt einer nähern Prüfung immer würdig zu halten.

2.) Ferners geruheten S. M. in den Dekreten de 14. Sept., 15. Okt. und 3. Dez. 1784[19]) zu verordnen, daß die Führung der Geburts- und Beschneidungsbücher, dann Trauungs- und Sterbbücher der Ortsobrigkeit anzuvertrauen seyn. Nun weiß, wenn einer der erstern Fälle bey der tolerirten Judenschaft sowohl als fremden sich hier ereignet, der Magistrat gar nichts. Ja, selbst der Judenschaftscommissair erfährt selten von einer Geburt und Beschneidung etwas, weil dieses bisher in seine Geschäfte nicht eingeschlagen. Gleichwohl erfodert doch ein so wichtiger Gegenstand als Geburt, Beschneidung und Trauung eines Juden auch eine Ordnung, die im ganzen für den Staat sowohl als für die Interessenten selbst von so wichtigen Folgen ist. Denn jeder Rabbiner copulirt und jeder gemeine Jud hat das Recht zu beschneiden und übt es auch aus. Obschon die hiesige Judenschaft keine Gemeinde unter einem besondern Vorsteher der Nation ausmachen und einen eigenen Rabbiner halten darf, so glaubte ich doch, daß für diese wichtige Fälle nothwendig eine bestimtere und verläßliche Einrichtung zu treffen seyn dürfte.

3.) maßt sich die hiesige Judenschaft die Errichtung einer Fleischbank an. Quo iure weiß ich nicht; wenigstens sucht sie zu verhindern, daß keiner neben den dermahligen Fleischhacker Juda Pollack existiren möge. Ein großer Theil der Judenschaft ist bey diesen einzigen sehr gekränkt und führen schon lange Klagen darüber und wegen der schlechten Bedienung. Eine hohe Landesstelle würde demnach den gekränkten Theil der Judenschaft sowohl als den Fremden eine große Wohlthat erweisen, wenn, eine 2.te jüdische Fleischbank zu errichten, placidiret würde. Denn eine Fleischbank ist würklich für eine so zahlreiche Judenschaft zu wenig und für dieses Monopolium zahlt derselbe jährlich nur 10 fl. Toleranz.

4.) Endlich walten zwischen den 2 Judentraiteurs und den sämtlichen Koscherweinschänkern verschiedene Irrungen und Mißbräuche ob, die, wenn das Geschäft mehr Ordnung erhalten wird, einer hohen

Landesregierung zur Abstellung anzuzeigen, man nicht unterlassen wird.

Wien, den 2. Januarii 1790. Pernitzsch.[20]) m. p.

---

[1]) Vgl. Nr. 161 III.

[2]) Vgl. Nr. 179.

[3]) Vgl. Nr. 205 XVI.

[4]) Vgl. Nr. 241.

[5]) Vgl. Nr. 233 II; dort unter dem 2. Okt. 1789. Während des Druckes fand sich im C. G. A. das Original des Hofkanzleidekrets ddo. 24. Sept. 1789, das inhaltlich vollkommen mit dem Zirkular vom 2. Okt. übereinstimmt. Dieses Hofkanzleidekret erfolgte als Bescheid auf folgenden Vortrag der N. Ö. Regierung (C. G. A.) ddo. 11. Sept. 1789:

Mit Hofdekret vom 27. Aug. 1789 ist der N. Ö. Regierung mitgeteilt worden, daß der Kaiser den bemittelten Juden den Ankauf von Staatsgütern bei öffentlichen Lizitationen gestattet habe. Um diese Anordnung richtig durchführen zu können, erbittet sich die N. Ö. Regierung noch weitere Aufklärungen. Den Juden sei durch § 7 des Toleranzpatentes nur für jenen Fall der Aufenthalt auf dem flachen Lande gestattet worden, wenn sie eine neue Fabrik errichten oder ein nützliches Gewerbe einführen würden und auch dann hätten sie bei der N. Ö. Regierung um die Aufenthaltsbewilligung anzusuchen und die gleichen Pflichten wie die Tolerierten in Wien zu erfüllen. Es entstehe also die Frage, ob dieselben Bestimmungen auch für die jüdischen Güterbesitzer zu gelten haben. Ferner ist zu befürchten, daß die jüdischen Güterbesitzer ihnen untertänige Gewerbe, Häuser und Gründe an Glaubensgenossen abgeben werden. Die größte Schwierigkeit werde aber daraus entstehen, daß fremde Juden zu den jüdischen Güterbesitzern reisen würden und es sei wohl notwendig, jene ebenso, wie es bezüglich der fremden Juden in Wien angeordnet worden sei, zur Meldung bei der Behörde zu veranlassen und ihnen jeden Handel zu verbieten. Für die genaue und pünktliche Meldung beim betreffenden Kreisamte sind die Güterbesitzer selbst verantwortlich zu machen. Sollten diese Anträge von der Hofstelle genehmigt werden, so sind sie mit dem Beisatze, daß es im übrigen beim Toleranzpatente zu verbleiben habe, der K. Resolution im Drucke anzufügen.

[6]) Vgl. Nr. 205 I.

[7]) Judith Malka Herzlkuhe war die Witwe des K. K. „General-Militär-Betten-Admodiateurs" Naftaly Hirzel Khue aus Prag. Sie starb 1804. (Vgl. Wachstein II Nr. 1011 und laut Mitteilung des Dr. P. Heinrich.)

[8]) Gabriel Schnabl, ein Sohn des Moses Isachar Beer aus Trebitsch, starb 1803. (Mitteilung des Dr. Heinrich.)

[9]) Adam Oppenheimer war K. K. „Proviantauditeur und Artillerie-Interpreteur". Er starb 1790. (Mitteilung des Dr. Heinrich.)

[10]) Der Graveur Philipp Abraham starb 1810, seine beiden Söhne Hirsch Philipp Abraham und Salomon Philipp Abraham, die beide den Beruf des Vaters ausübten, starben vor diesem 1806, respektive 1793. Besonders die Grabschrift des Salomon Philipp Abraham rühmt diesen als großen Künstler, der „zu Königen und Fürsten berufen" worden sei. (Mitteilung des Dr. Heinrich.)

[11]) Eppinger Heinrich = Naphtaly Hirz, ein Sohn des Josef Eppinger, war fürstlicher Kapellmeister; er starb 1823. (Mitteilung des Dr. Heinrich.)

[12]) Vgl. den Inhalt der von Barth-Barthenheim p. 328 zitierten Instruktion vom 13. Juni 1782.

[13]) Liegt nicht bei.

[14]) Vgl. Nr. 247.

[15]) Josef Weiß, N. Ö. Regierungssekretär, 1790—91 Polizeidirektor. (Hof- und Staatsschematismus.)

[16]) 1789 Dez. 31.

Familienliste.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 17133.)

1. *Nathan Adam Arnsteiner, Großhändler.*
2. *David Isaack Arnsteiner, Wechselnegoce und Staatspapiere.*
3. *Michael Philipp Salomon, Jubelenhandel.*
4. *Joachim Leidesdorfer, Jubelenhandel und Wechselnegoce.*
5. *Joseph Leidesdorfer, desgleichen.*
6. *Aaron Leidesdorfer, desgleichen.*
7. *David Wertheimer, Großhändler.*
8. *Joseph Samuel Wertheimer, Wechselnegoce.*
9. *Samson Samuel Wertheimer, chursächsischer Hoffactor und Lieferant.*
10. *Herrmann Wertheimer, Staatspapiere und alte und fremde Münzen.*
11. *Latzer Wertheimer, Jubelen-, Wechsel- und Staatspapiernegociant.*
12. *Anna Wertheimerin, W., Woll- und Pottaschenhandel.*
13. *David Wartfeld, Großhändler.*
14. *Isaack Wolf Naßau, Staatspapiere und andere Lieferungen.*
15. *Abraham und Wolf Jacob, Wollhandel.*
16. *Joseph Eppinger, Wechsel- und andere herrschaftliche Geldnegoce.*
17. *David Levi Neustädtel, Wechsel- und Jubelenhandel.*
18. *Angelus Sinzheim, frequentirt Licitationen.*
19. *Joseph Lehmann, Wechsel- und anderer Papieren Negociant.*
20. *Philipp Abraham, Petschierstecher.*
21. *Samuel Goetzel, Woll-, Leinwand-, Musselin- und Pottaschenhandel.*
22. *Judith Herzlkuhe, Papiernegoce und Herrschaftslieferungen.*
23. *Joachim Herzlkuhe, Activ- und Commissionshandel.*
24. *David Herzlkuhe, desgleichen.*
25. *Barbara Baruchin, lebt von Capitalien und Wechselnegoce.*
26. *Simon Oettinger, Hüneraugenarzt und Galanteriewaaren.*
27. *Isaack Simon, Wechsel- und Staatspapiernegoce.*
28. *Bernhard Eskeles, Compagnion des Nathan Arnsteiner.*
29. *Joseph Levi, Commissions- und Galanteriewaarenhandel etc.*
30. *Michael Simon, Jubelen und Antiquen.*
31. *Jacob Schlesinger, Wechsel escontiren, Jubelenhandel.*
32. *Moses Mannheimer, Commissionair Presburger Handelsleute, etc., etc.*
33. *Jacob Selkes, Praetiosen-, Diamanten- etc. und Wechselnegociant.*
34. *Jacob Juda Pollack, Fleischhacker.*
35. *Latzer Kadisch, Brandweinbrenner.*
36. *Kasper Kohn, Woll- und Lederhandel.*
37. *Sprinza Kohnin, Commissionshandel nach Ungarn.*
38. *Joseph Trebischer, Galanteriewaarennegociant.*
39. *Salomon Lefmann Herz, Compagnion des Herrn Nathan Arnsteiner.*
40. *Benedict Pope, Woll- und Lederhandel.*
41. *Samuel Bernhard Oppenheimer, Doctor medicinae.*
42. *David König, Judentraiteur.*
43. *Emanuel Engel, Judentraiteur.*
44. *Leonhard Süßmann, Koscherweinschänker, Commissions- und Wechselhandel.*
45. *Jacob Oppenheimer, desgleichen.*
46. *Abraham Goldstein, desgleichen.*
47. *David Kolinsky, Koscherweinschänker.*
48. *Beer Jacob Gedultig. Koscherweinschank und Krankenwarter.*
49. *Joachim Michel Levi, Koscherweinschank und Commissionshandel.*
50. *Joachim Baruch, Woll-, Leder-, Honignegociant.*
51. *Götz Gabriel Uffenheimer, Wechselnegoce und Salzpachtungsinteressent.*

52. *Samuel Devidls, Praetiosen- und Wechselnegociant.*
53. *Wolfgang Pollack, Lederhandel.*
54. *David Joseph Schacherls, Band- und Posamentiererarbeiten.*
55. *Noe Ascher, Zahnarzt.*
56. *Golde Meyerin, W., lebt von ihrem Schwiegersohn Aaron Leidesdorfer.*
57. *Israel Wolf Zapper, Galanteriewaaren; lebt mit Familie in Presburg.*
58. *Ludwig Goetzel, Woll- und Wechselnegoce.*
59. *Elias Drach, besorget den Tuck oder Judenbaad, Commissionshandel.*
60. *Moses Joseph Rumfeld, Wechselnegociant.*
61. *Isaack Loew Hofmann, desgleichen.*
62. *Jacob Gottlieb, Associé mit Nathan Arnsteiner, Seiden- und Fabricwaaren.*
63. *Joseph und Isaack Oppenheimer, Koscherweinschank und Commissionshandel.*
64. *Adam Oppenheimer, Lieferant und Backhaus.*
65. *Wolf Isaack Naßau, in Compagnie mit seinem Vater.*
66. *Markus Sabel, Seidenwarennegociant.*
67. *Aaron Hirschel Todesco, desgleichen.*
68. *Gabriel Schnabel, Pottaschen- und Berlinerblaufabric, Lieferungsinteressent.*
69. *Salomon Straßer, Ochsenhändler in Raggendorf.*
70. *Levi Bauer, Entrepreneur verschiedener Lieferungen zur Armee.*

Aufenthaltserlaubnis haben gegen Bezahlung einer Gebühr:

71. *Isaack Samuel Goldenheft, 2 Jahre, Seiden- und Fabricwaaren.*
72. *Markus Berglstein, Pachter der Heraletzer Ratin- und Moltonfabric.a)*

Über diese tolerirte Juden genießen mit Vorwissen einer hohen Landesregierung ohne Bezahlung einiger Gebühr den hiesigen Aufenthalt:

a) das K. K. zum Tobackwesen gehörige Personale.
(N. B. ist nicht bekannt.)

b) die K. K. Münzlieferanten.

1. *Jacob Loew und*
2. *Daniel Loew* } *von Mattersdorf haben Münzpaß ddo. 13. Martii 1789.*
3. *Benedict Breysach von Mattersdorf hat Münzpaß ddo. 30. Jan. 1789.*
4. *Markus Lösch von Nickelsburg hat Münzpaß ddo. 16. Juny 1789.*
5. *Joachim Löw Auerschütz*
6. *Kosmann Auerschütz* } *von Nickelsburg haben Münzpaß ddo. 19. Dez. 1788.*
7. *Löbel Teltscher und*
8. *Salomon Teltscher* } *von Nickelsburg haben Münzpaß ddo. 24. July 1789.*
9. *Abele Joseph und Sohn gleichen Nahmens* } *von Mattersdorf haben Münzpaß ddo. 24. July 1789.*

c) Die jüdischen Studenten.

Joseph Loew: vermöge Regierungsverordnung de 21. Aug. 1789 auf 1 Jahr. N. B. Es halten sich zwar noch mehrere auf, die aber nicht bekannt sind.

d) Die Pferdhändler.

1. *Kaspar Tobias von Nickelsburg*
2. *Mandel Tobias „ „*
3. *Jacob Fuchß „ „*
4. *Abraham Löbel „ „*
5. *Markus Braun von Trebitsch*

} *sämtlich mit ihren Knechten.*

e) Ferner halten sich ohne Bezahlung einer Gebühr hier auf:

1. *Eleonore Berenz, bis Ende ihres Prozesses, vermöge Regierungsverordnung ddo. 14. Nov. 1782.*
2. *Latzer Lehmann mit Familie, vermöge Regierungsdecret ddo. 28. Febr. 1777.*
3. *Golde Kopplin, Witwe, vermöge Regierungsverordnung ddo. 7. Nov. 1788.*
4. *Jacob und Eleonora Lehmann, vermöge Regierungsverordnung ddo. 10. July 1789.*

Unter so vielen sich ohne hohe Regierungserlaubnis hier aufhaltenden Juden zeichnen sich besonders die Familien aus:

a) Schendl Dobruska und

b) des Großhändlers Joel Baruchs Wittib, ohne etwas zu zahlen.

Wien, den 31. Dez. 1789.

Pernitzsch.

a) Diese 72 Familien umfaßten 656 Personen, die 6292 fl. Toleranzgeld zahlten.

[17]) Es liegen die Originale der Linienwachtrapportsextrakte für die Monate Mai bis inklusive Dezember 1788, (wie aus dem Bericht des Pernitzsch II. hervorgeht, ist die Aufschrift 1789 dahin zu berichtigen) und für das ganze Jahr 1789 vor. Letzterer Extrakt zeigt als Gesamtsumme der im Laufe des Jahres 1789 nach Wien gekommenen fremden jüdischen Familienhäupter 10.546.

[18]) Im Original „beym".

[19]) Vgl. Nr. 229.

[20]) Johann Pernitzsch, später beim N. Ö. Regierungsexpedit nachweisbar. (Hof- und Staatsschematismus).

II.

1790 März 18.

Bemerkungen über die Judenverfassung Wiens und Niederösterreichs.

Nachtrag

zu dem Berichte des Beamten Pernitzsch an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 17133.)

Gehorsamster Nachtrag zu den Bemerkungen über die Verfassung der Juden in Niederösterreich und zu Wien.

Ich habe in meinen, einer hohen Landesstelle eingereichten Bemerkungen[1]) über die Juden mir besonders vorbehalten, einen Vorschlag beyzubringen, daß alle fremde Juden, ohne daß es besondere Strafbefehle nöthig machten, sich um die Aufenthaltspassirung melden müßten.

Über diesen Gegenstand hat man zwar vor einigen Jahren schon einmal als das beste Mittel zu halten geglaubt, wenn der fremde Jud ohne Abgebung einer Aufenthaltspassirung nicht zur Linie hinausgelassen würde. Allein ich konnte schon damals dieser Meinung nicht beypflichten und so blieb dieser Vorschlag auf sich beruhen.

Denn, wenn die fremden Juden ohne Abgebung der Aufenthaltspassirung nicht zur Linie hinausgelassen werden sollten, so dürfte dieses 1.) wegen der tolerirten Judenschaft und ihren Dienstleuten, 2.) der königlichen Münzlieferanten, 3.) der hier Studierenden und 4.) dem zum Tobackswesen gehörigen Personale zu großen Beschwerden Anlaß geben und vielen Verdrüßlichkeiten unterworfen seyn. Und läßt man, um allen Klagen und Verdrüßlichkeiten auszuweichen, die tolerirte Judenschaft und ihre Dienstleute etc., etc. ungehindert passiren, oder wollte man ein so zahlreiches Personale auch mit beständigen Polleten versehen, so dürften sich viele Fremde beydes zunutzen zu machen wissen und auf diesem Conto doch hinaus-

kommen, mithin der Entzweck zur Anmeldung immer verfehlt werden, viele aber auch sich nicht eher um Passirung melden als den Tag oder die Stunde ihrer Abreise.

Wird ferner der fremde Jud nicht ohne Aufenthaltspassirung hinausgelassen und weiß sich in seinem Gewissen nicht rein, so wird er gewiß entweder die gedachten Schleichwege einschlagen oder sich allhier versteckt aufzuhalten oder seine Freyheit übern Liniengraben oder aufn Wasser zu nehmen suchen, weil das blose Wort Polizey ihn zu seiner persönlichen Meldung muthlos, zu seiner Flucht aber kühn macht. Das würksamste Mittel, daß sich die hereinkommenden fremden Juden gleich um Passirung melden müßten, möchte dieses seyn, daß der hereinpassirende Jud seinen Paß an der Linie abgeben und (weil es ohnehin gebräuchlich ist, daß jedermann bey der Ankunft aufgeschrieben und diese Liste jeden Morgen früh an die P. O. D. überschickt wird) diese abgenommenen Pässe von denen so vormittags ankommen bis nachmittags um 2 Uhr, die aber so nachmittags ankommen des andern Tags früh zur Judenexpedition geschickt und so nach Zeit ihrer Anherokunft gleich bey der Linie angewiesen werden müßten, daß der vormittags ankommende Jud seinen Paß nachmittags und der nachmittags ankommende Jud den Paß des andern Tags vormittags wieder bey dem Judenexpedit abholen könne. Diese Zeit zwischen der Ankunft und Meldung ist hinlänglich, sich ein bequemes Logis suchen und es dann anzeigen zu können. Nur bey ansehnlichen jüdischen Kaufleuten ereignet es sich manchmal, daß sie ohne Pässe reisen; diese könnten denn, so wie die hereinpassirenden hier tolerirten Juden und ihre Dienstleute etc., etc., aufgeschrieben und diese Liste mit den Pässen hereingeschickt, die wenigen ansehnlichen fremden Juden aber, so ohne Paß reisen, immer zur Meldung mündlich angewiesen werden, um diesen nach Umständen die erforderliche Aufenthaltspassirung ertheilen, jene aber untersuchen zu können, ob die Angabe des Tolerirten oder seines Dienstboten gegründet ist oder nicht. Der sogenannte Bündeljud oder sonst jeder andere Jud reiset gar nicht ohne Paß.

Durch den beym Eintritt abzugebenden Paß würde er nun, wenn er selben wieder haben will und muß, gezwungen, sich bey der Expedition zu melden, weil er durch dessen Verlust gar zu viel risquiret und nicht so leicht ohne Abgebung des alten einen neuen bekömmt. Der wachehabende Polizeyfeldwebel oder Corporal ersparte nicht nur das besondere Aufschreiben, sondern es würde auch dadurch der Reisende selbst eher abgefertiget. Denn immer muß der Expedition mehr daran liegen zu wissen, wenn der Jud hier angekommen, wie lang er hier ist, wo er wohnet, als daß er hinauspassiret ist. Ja, es würde manchen dadurch auch alle Gelegenheit abgeschnitten, statt seinen rechten Nahmen einen andern anzugeben oder die Pässe zu verwechseln.

Um aber den Lumpen oder Bettler gleich bey seiner Meldung näher zu kennen und beurtheilen zu können, so scheint mir, daß, wie ich bereits schon gehorsamst vorgeschlagen und es hier nur wiederhole, jede zu ertheilende Aufenthaltspassirung mit einem 3 xr Stempel und für die Ausfertigung, (wenn ja den Juden für jeden Tag seines Aufenthalts, wie ehemals, nicht etwa eine bestimmte Abgabe, oder wenn den fremden Juden ja einige bestimmte Täge zum freyen Aufenthalt seiner Verrichtungen gegönnet werden sollte), in diesem letztern Fall wenigstens 45 xr. Taxe auszumessen seyn dürfte. Der rechtschaffene Mann giebt diese wenigen Gebühren mit Vergnügen und der, so diese Wenigkeit nicht bezahlen könnte, ist gewiß auch dem hiesigen Platz mehr schädlich als nützlich, und würde nur in einigen besondern dem Ermessen des Commissairs überlassenden Fällen eine Ausnahme stattzufinden haben und allenfalls der Commissair auch anzuweisen seyn, sich hierin an den Herrn Referenten zu wenden und dessen Gutachten einzuholen.

Es scheint mir würklich darin keine rechte Proportion zu herrschen, einerseits von den hiesigen tolerirten Juden Toleranzgelder zu fordern und auf der andern Seite den fremden Juden nebst dem freyen Eintritt und Aufenthalt auch den Handel zu erlauben, der sie und die bürgerlichen Gewerbsleute beeinträchtiget.

So groß die Anzahl der jährlich hereinkommenden fremden Juden ist, so schmeichle ich mir doch davon den größten Theil derselben und ihre Geschäfte zu kennen. Um die Wichtigkeit des Geschäfts näher zu beurtheilen, habe ich in der Anlage ein Verzeichnis der Anzahl der anno 1789 (denn das meinen Bemerkungen von 8 Monaten beygelegte ist von anno 1788) hereingekommenen fremden Juden gefertiget.[2])

Wenn dahero dieses Geschäft der höchsten Vorschrift gemäß in allen Theilen, ohne oder mit Taxen, die besonders der Schleichwege halber nöthig wäre, behandelt werden soll, so ist hiezu unumgänglich mehrere Aufsicht, folglich auch mehrere Beamten erforderlich.

Ich muß hier über die bereits angezeigten Schleichwege noch einen besondern berühren: Um einen beständigen Aufenthalt zu genießen und dabey die Geschäfte ununterbrochen und sicher betreiben zu können, seyn 2 auch 3 in Compagnie, die sich eine Wohnung miethen, worin sie ein förmliches Waarenlager aufschlagen. Selten sind alle zu Betreibung der Negoce zugleich hier, sondern einer oder 2 reisen auf einige untereinander verabredete Zeit nach Hause, kommen nach Verlauf derselben hieher, lösen den hier gebliebenen ab und wechseln auf solche Art jahraus jahrein ab, treiben dadurch ihre Geschäfte und Handel ununterbrochen fort, ohne daß sie die geringste Abgabe entrichten, die doch der Bürger und tolerirte Jud leisten muß.

Ich überlasse es ganz der höchsten Beurtheilung, ob wohl von einem Beamten, dem das ganze Judengeschäft fast allein anvertrauet

ist, bey einer so geringen Besoldung von monatlich 12 und respektive 20 fl., alles das gefordert werden kann, was ein so weitläuftiges und in allem Betracht wichtiges Geschäft eigentlich fordert, den, bey Ermangelung eines Vermögens, Nahrungssorgen für sich und seine Familie muthlos machen müssen, ja manche Stunden wegreißen, die er bey einer angemessenen Besoldung dem Dienste des Staats opfern könnte. Allein in einem solchen Umfange ist dieses Geschäft S.r Excellenz und einer hohen Landesstelle erleuchtesten hohen Einsicht auch noch nicht vorgelegt worden, dahero mich bey allen den unermüdeten Diensteyfer die Hofnung tröstet, daß Höchstdieselben gnädigst geruhen werden, bey Regulirung dieses Geschäfts auch auf eine der Amtirung angemessene Besoldung gnädigste Rücksicht zu nehmen.

Schlüßlich muß ich noch einige Bemerkungen anführen, die zwar auf die Juden überhaupt, meistens aber doch auf die fremden anwendbar sind.

So lange den Juden freystehet, Professionen, Gewerbe, etc., zu erlernen oder den Handel zu treiben, so lange werden sie gewiß das letztere als das bequemste Leben wählen und diesen Handel jeden andern Nahrungsweg, wo Arbeit und Mühe damit verknüpft ist, vorziehen; und gesetztenfalls, daß auch der Jud ein Handwerk lernet, so wählet er doch meistens leichte Professionen als Schneider, Schuster, Bandmacher, etc., etc., zu schweren aber als Schmide, Schlosser, Maurer, Zimmerleute, etc., etc., sind sie gar nicht zu bewegen.

Daß die Juden vermöge ihres Gesetzes nicht mit Christen essen, ja sich nicht einmal ihres Geschirrs zum Essen bedienen, ferner, daß sie Samstags und andern jüdischen Feyertagen nichts arbeiten und an diesen Tagen kein Geld angreifen dürfen, dieses möchten wohl die vorzüglichsten Anstände seyn, welche eine genauere Harmonie mit den Christen verhindern. Welcher christliche Meister dürfte sich wohl entschlüßen, einem Juden ein Handwerk zu erlernen, der sich an diese Gebräuche binden soll? Ja, von den Juden selbst ist es kaum zu erwarten, daß sie sich zu einem solchen Opfer, als nothwendig wäre, verstehen sollten, wenn man anders die Gedult eines Lehrmeisters nicht ermüden wollte. Sie müssen daher, so lange sie nicht anders werden als sie sind, immer noch einer besondern Aufsicht unterliegen, die der Christ nicht bedarf.

Wien, den 18. Martii 1790. Pernitzsch.

[1]) Vgl. I.

[2]) 1789 Dez. 30.

Fremde Juden.

Extrakt aus den Linienwachtrapporten, betreffend die vom Mai bis Dezember nach Wien gekommenen fremden Juden.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 17133.)

Im Monat May sind hereingekommen 1387 Juden, von diesen haben sich laut Protokoll in allem nur 448 gemeldet.

Im	*Monat*	*Juny*	*sind*	*hereingekommen*	*905*	*Juden*
„	„	*July*	„	„	*1742*	„
„	„	*August*	„	„	*820*	„
„	„	*September*	„	„	*1105*	„
„	„	*Oktober*	„	„	*813*	„
„	„	*November*	„	„	*1224*	„
„	„	*Dezember*	„	„	*540*	„

N.B. Unter diesen sind die Eheweiber, Kinder, Brüder, Schwestern, Bedienten und die, so auf dem Wasser herkommen, nicht begriffen.

Pernitzsch.

III.

1790 März 19.

Vorschläge zur Abänderung der gegenwärtigen Judenverfassung. Bericht der N. Ö. Regierung an die Hofkanzlei.

(Original N. ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 17133.)

Hochlöbliche königliche vereinigte Hofstelle!

Die N. Ö. Regierung erstattet nach Einholung weiterer Informationen seitens des Wiener Magistrates und Stadthauptmannes folgendes Gutachten über das vom Polizeidirektor Weiß[1]*, als dem Kommissär in Judentoleranzsachen, einbegleitete Memorandum des Pernitzsch,*[2] *das seinem Inhalte nach wiedergegeben wird.*

Bey dieser Beschaffenheit der Sache und, da die Judenschaft den im Patente von 1782 so gut gemeinten weisen Absichten so wenig entsprochen und, weit entfernt dieselben mit Dankbarkeit zu erkennen, die ihnen eingeräumte Freyheit großentheils nur zur Treibung ihres Unfugs, Ausschweifung und Zügellosigkeit mißbrauchen, scheint kein Zweifel mehr übrig zu seyn, diesfalls neue, den dermaligen Umständen angemessene Maaßnehmungen zu treffen, um die Juden wieder in gehörige Schranken zu bringen und darin zu erhalten. Selbe ganz und in allen Stücken wieder auf vorigen Fuß zu setzen, wie der hiesige Magistrat[3]) wähnet, scheint bey allmählig sich erhebendem und ausbreitenden innern Handels-, Fabriks- und Manufakturswesen und bey nunmehr besserer Bildung der hiesigen tolerirten Judenschaft nicht räthlich noch auch nöthig zu seyn; denn, obgleich überhaupt bey allen den Begünstigungen die vermöglicheren Juden hierzulande in Errichtung bedeutender Manufakturen und Fabriken oder sonstiger großen Unternehmungen oder fortdauernden namhaften Unterstützungen der Fabriken beinahe gar nichts geleistet haben, sondern sich bloß zum Scheine mit erbländischen Waarengattungen, an deren Absatze es ohnehin nicht gebricht, beschäftigen und immer aus dem Geldwucher ihr wesentliches Geschäft machen, welchem so viele ansehnliche Familien ihren Umsturz zu danken haben; die minder vermöglichen aber unausgesetzt unter dem Vorwande der Jahrmärkte das ganze Land durchstreichen und beim Landmanne mittelst Geld-

vorschüsse und ähnlicher Kunstgriffe sich seiner Schafwolle und dergleichen im voraus zu versichern wissen, sonach aber ihm solche um die niedrigsten Preise abdrücken und sich solchergestalt all der ersten ganz- oder halb rohen Materialien bemeistern und sodann solche um willkührlichen Preis den deren bedürfenden Manufakturisten wieder verkaufen; endlich die ärmste Klasse der Juden sich bekanntlich meistens vom Einkaufe und Wiederverkaufe alter, listig ausgebesserter Kleidungsstücke erhält; so ist doch nicht zu leugnen, daß viele auswärtige, sowohl fremde, besonders russische und pohlnische, als auch inländische Juden durch ihren treibenden Kommissionshandel zu dem Manufakturwesen und Belebung der Fabriken vieles beitragen, daß die Judenmäckler als Geschäftsträger der hiesigen Großhändler zum auswärtigen Handel beinahe unentbehrlich seyn und daß die durch die Juden zu Marktzeiten hier geschehende Ausfeilung ihrer Waaren andere christliche Handelsleute an Uiberhaltung der Preise in gewissem Maaße hindern. Es würde daher das Gute mit dem Uibeln zugleich aus dem Wege räumen heißen, wenn man die vorige Verfassung der Juden gänzlich wiederherstellen und allen Juden ohne Unterschied den Zutritt erschweren oder ganz unmöglich machen würde, und es scheint daher nur lediglich darauf anzukommen, das unnütze lüderliche Gesind, welches in keinem Betrachte allhier Nutzen schaffet, wohl aber großen Unfug treibt und der Residenz zur Last, Unanständigkeit und Nachtheile gereichet, davon zu entfernen.

Dieses vorausgesetzt, kann man sich über die vom Proponenten aufgestellten Punkte dahin äußern:

Ad 1^mum^ wäre den fremden Judenfamilien, welche in ziemlicher Anzahl ohne Befugnis sich hier eingeschlichen und sogar seßhaft gemacht haben, ein angemessener Termin von etwa einem halben Jahre mittelst Ertheilung einer auf diese Zeit lautenden Passirung zu Berichtigung ihrer Geschäfte und Familienangelegenheiten dergestalt zuzugestehen, daß nach dessen Verlaufe selbe ohne alle Rücksicht von hier abgeschafft und ihnen, wie ehmals bey den zeitlich Tolerirten beobachtet wurde, ihre Geschäfte durch einen bestellten Sachwalter besorgen zu lassen vorbehalten werde; maßen, wenn ihnen der Termin lediglich bis zur Beendigung ihrer Geschäfte auch mit Belegung einer Aufenthaltsgebühr, wie Proponent anträgt, verliehen würde, man derer nie los werden würde, weil selbe tausendfältige Vorwendungen vorzuschützen wissen als: Schuldeneintreibungen, Prozesse, Krankheiten ihrer Weiber oder Kinder, Bestellungen, vorhinein bezahlte Hauszinse, Schuldtilgungen etc.; ja erst jüngst ließ einer, der auf dem Punkte war von hier weggeführt zu werden, um hier zu bleiben, sogar Personalarrest auf sich schlagen. Man würde aber auch gegen die Regeln der Toleranzverleihung, welche nur um den Staat besonders verdienten und vermöglichen Juden gegen Gebühr zutheil werden soll, fehlen, wenn man nach der Meinung des Proponenten selbe

den wegen ihres unbefugten Aufenthalts vielmehr strafmäßigen Juden ertheilte.

Für diejenigen Familien, die über die Zeit des in der Passirung ausgedrückten Termins betreten würden, wäre, so wie für die, so ihnen Aufenthalt geben, eine Strafe von 6 Reichsthalern für jeden Tag des längeren Aufenthalts oder bey der Unvermögenheit eine Leibesstrafe festzusetzen.

Ad 2^{dum}. Die galizischen Mäckler oder jüdischen Unterhändler und Geschäftsträger betreffend, deren die hiesigen Handlungshäuser sich zu bedienen pflegen, hat zwar der hiesige Magistrat seines Orts erhoben, daß selbe nur ganz unbeträchtliche Negotien machen und die hiesigen Handlungshäuser sich ihrer beinahe gar nicht, sondern der ohnehin vorhandenen geschwornen Waarensensalen bedienen. Allein dies mag nur allein von den hiesigen Kaufleuten, welche nur einen alla minuta-Handel treiben, gelten, da die bey der Stadthauptmannschaft hierüber vernommenen Großhändler deren Unentbehrlichkeit wegen des Handels und der Sprache wirklich behaupten, jedoch deren nöthige Anzahl auf höchstens 4 Individuen bestimmen; wobey Regierung mit dem Antrage des Stadthauptmanns, daß diesen jedesmal von dieser Landesstelle über den Vorschlag des Judenkommissärs und nach Einvernehmung der vorzüglichsten hiesigen Juden und Großhändler die Toleranz auf ein Jahr ertheilet werde, verstanden ist; welches umsomehr gegen Gebühr zu geschehen hätte, als diese Mäckler meistens in den Negotien mitinteressirt sind und davon aus dem Grunde nicht wohl wie andere Sensalen ausgeschlossen werden können, weil solches den hiesigen Handlungshäusern selbst zu ihrer Sicherheit dienen muß. Alle übrigen derley sich hier aufhaltenden Mäckler und Unterhändler, die nur zu Unordnungen Anlaß geben, wären auf die Art, wie ad 1^{mum} gemeldet worden, von hier zu entfernen.

Ad 3^{tium}. Die fremden, hier ein- und austretenden Juden und deren Aufenthalt allhier belangend, so ist bereits oben erwähnt worden, daß ihnen wegen des Handels der häufig hier vorhandenen Fabrikanten etc. der Zutritt in die Residenz nicht wohl versaget und daher jedem, wenn er auch nur Handlungsgeschäfte vorschützet, gestattet werden muß; doch müssen gegen diese in so großer Menge zutretenden Juden die Vorsichten weit mehr verschärfet werden und scheinen die vom Proponenten angetragenen, nämlich die Abnehmung des Passes an den Linien, die Erlegung einer Gebühr für das Passirzettel und die Vermehrung der Aufsicht durch Bestellung mehrerer Beamten, noch lange nicht hinlänglich, sondern hiezu noch einige Verschärfungen aus den vorigen Judenordnungen zu Hilfe zu nehmen nöthig zu seyn; doppelte, auch gar falsche Pässe aufzubringen, würde den Juden ein leichtes seyn, da selbst den auswärtigen Obrigkeiten äußerst viel daran gelegen, womit ihre jüdischen Unterthanen eingelassen werden; kömmt nun der Jud auf solche Art herein, oder übersteigt er gar den

Linienwall, so wird er sich nicht melden und solches überhaupt umsomehr zu vermeiden suchen, als für die Passirung gezahlt werden muß, und solchergestalt ist auch dies zweyte Mittel, nämlich die Entrichtung einer Gebühr, ohne Wirkung; wie denn zur Uibersicht der solchergestalt noch immer hier bestehenden großen Menge Juden auch das vermehrte Personale nicht hinreichen würde. Diesen Vorsichten dürften daher, da doch jeder eintretende Jud hier bewohnt seyn muß, noch beizufügen seyn, daß tolerirten Juden, einen solchen fremden ohne Passirzettel in die Wohnung zu nehmen, oder über die Passirungszeit zu behalten, oder gar für seinen Diener auszugeben, bey unnachsichtlichem Verluste seiner Toleranz, (eine gelindere Strafe wird bey der bekannten Zusammenhaltung der jüdischen Glaubensgenossen schwerlich die gewünschte Wirkung haben), verboten werde. Die christlichen Wohnungsgeber, bey welchen ferner den fremden Juden die Einkehr zu nehmen wegen der noch immer des Handels wegen eintreten werdenden großen Anzahl, die bey tolerirten Juden oder in der Garküche nicht untergebracht werden könnten, nicht wohl versagt werden könnte, wären unter Strafe von 24 Reichsthalern zu verbinden, keinen Juden ohne Passirung in die Wohnung zu nehmen oder zu behalten, oder solchen bey Strafe 6 Reichsthaler für jeden Tag über die Passirzeit darin zu lassen; welchen Strafen auch der fremde Jud in jedem Falle, bey armen aber einer angemessenen Leibesstrafe, zu unterziehen; dem entdeckenden Beamten oder anderen Denunzianten könnte von diesen Geldstrafen die Hälfte überlassen werden. Wollte hiezu noch statt der geringen, für die Passirung mit 45 xr. angetragenen, eine auf jeden Tag des Aufenthalts ausgemessene Gebühr, oder eine Art Leibmaut eingeführet werden, so würde dieses in Rücksicht der zu beschleunigenden Abreise fremder Juden noch mehr Wirkung machen. Jedoch dürfte diese Gebühr, um den wirklich handelnden und Bestellungen machenden Juden den hiesigen nöthigen Aufenthalt nicht zu erschweren, nicht so hoch als die ehmalige Leibmaut, nur mit täglichen 10 oder 15 xr auszumessen seyn, welches für solche, schon etwas vermöglichere Juden umsoweniger drückend scheint, als zu solchem Einkauf und Bestellungen nicht soviel Zeit erfodert wird, als dermal die Juden gemeiniglich vorgeben, diese Bestellungen auch zum Theile schriftlich geschehen und derley Geschäfte für mehrere auswärtige Juden durch einen einzigen herreisenden Juden bestellt werden können, durch diese Abgabe aber diese handelnden Juden nur in eine Art von Gleichheit mit den Lasten der großen Zinse hiesiger Kaufleute gesetzet würden.

Diese Mittel zusammengenommen dürften bey Bestellung einer in der That nothwendig größeren Aufsicht, die billig aus den eingehenden Gebühren, da sie wegen der Juden dem Staate nothwendig wird, zu bestreiten ist und, da die Beamten, auf deren Treue sich vollkommen verlassen werden muß, angemessen zu besolden wären, den

abgesehenen Entzweck, nämlich die Abhaltung des lüderlichen, unnützen Judengesindes allerdings erzielen und dürften drey thätige und geschickte Individuen mit einem Praktikanten hinlänglich seyn, die auch in Folge der Zeit, wenn die erste Reforme vorüber ist und die Anzahl der fremden Juden gemindert seyn wird, auch wieder bis auf 2 Individuen eingehen könnten.

Zugleich wäre aber auch den Juden bey Confiscirung der Waare und der augenblicklichen Abschaffung, oder nach Umständen empfindlicher Strafe, der Kauf und Verkauf oder Versendung aller Gattungen alter Waaren gänzlich zu verbieten, da dieser Handel als kein Gegenstand des auswärtigen Kommerzes betrachtet werden kann und die Juden eben hiedurch den größten Unfug und Verhelung gestohlener Sachen treiben, sich in die Häuser einschleichen und ihre Betrügereyen und Diebstähle auszuüben Gelegenheit nehmen; wie dann für diesen alten Waarenhandel eigends die hiesigen Gewerbe der bürgerlichen Tändler vorhanden sind, welche aus bewährten, hier ansässigen Bürgern bestehen, auf deren Redlichkeit eher gezählt und sie bey Entdeckung einiges Unterschleifes hergenommen werden können.

Auf dem flachen Lande ist den Juden ohnehin verboten sich aufzuhalten; ungeachtet dessen haben sich seit einiger Zeit hie und da schon einige niedergelassen und sind jahrelang geblieben; auch scheuen sie sich nicht von Haus zu Haus in Dörfern zu hausieren. Dieses Verbot dürfte daher allerdings, mit einer Strafe für den Juden sowohl als die Obrigkeit, die solche geduldet, verbunden, erneuert werden, umsomehr, weil das Landvolk noch leichter hintergangen wird und selbe daher sowohl in diesem als auch in dem weitern Betrachte auf dem flachen Lande noch weit schädlicher sind, weil, wie oben gemeldet worden, sie die rohen Materialien dem Landmanne abdrucken und den Fabrikanten nöthigen, ihnen solche um willkührliche Preise abzunehmen, dadurch aber Vorkauf im eigentlichen Verstande treiben.

Endlich ad 4^{tum}, die tolerirte Judenschaft betreffend, so hat die Erfahrung bisher gelehret, daß selbe die höchste Absicht, sich auf nützliche Handwerke, Gewerbe zu verlegen und Fabriken zu errichten, um im allgemeinen bürgerlichen Leben nützlicher zu werden, wie oben berührt worden, beinahe gar nicht benützet, sondern die meisten bloß Waarenhandel, Geld-, Juwelen- und Wechselnegotien, meistens auf wucherliche Art, treiben. Es wäre daher überhaupt auf das bestehende Patent und die schon nachgefolgten verschärften Vorschriften bey der Toleranzertheilung nach aller Strenge zu halten und daher solche nur besonders Verdienten, bey wichtigen Ursachen und bey einem auf eine nützliche Unternehmung zu verwendenden Vermögen von wenigstens 10.000 fl., wie die jüngsten Verordnungen lauten, zu ertheilen, umsomehr als die vielen Ertheilungen der Toleranz dem Staate vielmehr schädlich als nützlich sind, wenn es auch nur in dem Betrachte

wäre, daß solche auswärtige Juden, die einen ganz nützlichen Handel führten, wenn sie die Toleranz allhier erhalten, bald einsehen lernen, daß Geldnegotien allhier weit erträglicher sind und daher ihren nützlichen Handel und jede andere Unternehmung fahren lassen, oder wenigstens nur zum Scheine treiben und sich hierauf allein zu verlegen pflegen; auch überhaupt nur Handel treibenden Juden, da man hiezu mit Christen und nützlichen, den Schutz des Staates mehr verdienenden Bürgern versehen ist, zu dieser letztern Nachtheile die Toleranz zu ertheilen, keine Ursache vorhanden ist. Nur beim Ausweise des Vermögens der Toleranzwerber ist es äußerst schwer eine Sicherheit zu erhalten; der abgefoderte Vorschlag des Stadthauptmanns,[4]) — — daß bey jeder solcher Vermögensuntersuchung jederzeit ein paar der ansehnlichern jüdischen Großhändler zugezogen werden, hat allerdings sowohl zur Erreichung dieses Entzwecks als auch zur Bewährung des sittlichen Karakters eines solchen Bittwerbers seinen Vortheil. Allein das Urtheil und die Meinungen dieser jüdischen Großhändler scheinen nicht ganz ohne Parteylichkeit zu seyn, da ihnen in mehrerem Betrachte daran gelegen ist, daß die tolerirten Juden nicht vermehret werden. Inzwischen wäre Regierung dennoch mit diesem Vorschlage verstanden und wird nur von dieser Landesstelle sodann weiter zu beurtheilen seyn, inwiefern Parteylichkeit unterwalten möge. Uiberhaupt werden die Fälle der Toleranzertheilungen auch bey dem ausgewiesenen Vermögen von 10.000 fl. nur sehr selten seyn, wenn genau auf die Verordnungen gehalten wird, daß keinem Juden ohne persönliche Verdienste um den Staat oder sonst wichtige Ursache die hiesige Toleranz ertheilet werde.

Ad *a.)* Die Regulirung der Toleranzgebühren der dermal bestehenden hiesigen tolerirten Judenschaft scheint allerdings an der Zeit und nothwendig zu seyn, da die geringen Gebühren bey einigen Judenfamilien im Gegenhalt mit anderen auffallend sind. Zu diesem Ende wurde von dem Kommissär in Judentoleranzsachen, welcher von den Umständen und dem Vermögen der Juden am besten unterrichtet seyn muß, ein Vorschlag, welche Juden, auch um wieviel erhöhet und welche allenfalls herabgesetzt werden könnten, nach Einvernehmung mit dem Einnehmer der Toleranzgelder, Dietrich, abgefodert und oben[5]) — — erstattet. Der Einnehmer Dietrich hat zwar die Erhöhung in größerem Maaße angesetzt, welche aber der Kommissär in Judentoleranzsachen gemildert hat und mit welch letzterem auch Regierung in Anbetracht der dermaligen Zeitumstände, der Kriegssteuer, des gehemmten Kommerzes und der allgemeinen Theurung der Lebensmittel, verstanden ist. Der Verminderung aber, da sich noch beinahe keiner über seine Gebühr beschweret hat, wäre umso schwerer Platz zu geben, als ohnehin die im Jahre 1781 vorhanden gewesenen 33 Familien um tausend und etliche hundert

Gulden mehr gezahlet haben, als dermal bey den für die Juden so sehr erweiterten Freyheiten und Nahrungswegen die 72 Familien zahlen.

Ad *b.)* Wegen Führung der Geburts-, Beschneidungs- und Trauungs-, dann Sterbbücher ist es in der That strafmäßig, daß die Judenschaft, zu deren eigenen Vortheile und Sicherheit selbe angeordnet worden, — ungeachtet der durch nachgefolgte [Verordnungen] festgesetzte[n] Strafen, — diesfällige Vorschrift, wie der Magistrat anführet, so wenig in Erfüllung zu bringen trachtet. Man hat daher vorläufig von dem Magistrate die Art, wie diese Bücher dermal alldort geführet werden, nebst einem mit Einvernehmen des Judenkommissärs zu erstattenden Vorschlage, wie die Juden hiezu verlässig gezwungen werden könnten, abgefodert und — — erhalten; aus welchem erhellet, daß bisher gar nichts Verläßliches hierin aufgemerket worden und der einhellige Vorschlag gemacht wird, daß diese Bücher vielmehr von dem Judenkommissär, welcher die Juden besser kennt und in dessen Gegenwart die Trauungen ohnehin alle vollzogen werden müssen, zu führen seyn, welchem in Ansehung der versterbenden Juden vom Totenbeschreiberamte an die Hand gegangen werden müßte, wodurch also die Verläßlichkeit der Trauungs- und Sterbbücher erhalten würde. In Ansehung der Geburts- und Beschneidungsbücher wäre nach Meinung des Magistrats allen Juden zu verbieten, unter Strafe von 50 Dukaten eine Beschneidung vorzunehmen, es wäre denn vorläufig die Anzeige dem Kommissär geschehen, und ebenso wären die Hebammen anzuweisen, die Geburt eines Judenmädchens bey 50 fl. Strafe dem Kommissär anzuzeigen. Mit diesem Antrage vereiniget sich auch diese Landesstelle dergestalt, daß die Wehmütter auch die Geburt der Knaben anzuzeigen gehalten seyn sollten. Vielleicht könnte diesem noch die weitere Vorsicht beigerücket werden, daß auch der Hausinhaber oder Quartiersgeber die Anzeige zugleich zu machen unter eben der Strafe gehalten seyn soll, weil doch dieser am besten wissen kann, wann sich der Fall einer Geburt ergeben kann.

Ad *c.)* Wegen einer einzigen jüdischen Fleischbank ist noch keine Klage bey Regierung vorgekommen und obgleich solche schon bey der P. O. D. von fremden Juden, wie Proponent erinnert, geführet worden, wäre die Sache doch dermal noch beim alten zu belassen, weil nach der in diesem Berichte angetragenen Beschränkung eine solche Menge fremder Juden sich nicht mehr hier aufhalten wird, folglich ein Fleischhacker ferner hinlänglich seyn wird.

Ad *d.)* wird die weitere Einleitung wegen der Irrungen und Mißbräuche der Judentraiteurs und Koscherweinschänker von Seite der P. O. D. zu gewärtigen seyn.

Dies sind die Erinnerungen, welche Regierung[6]) über diesen Gegenstand zu machen befunden und aus den angeführten Gründen zur höchsten Schlußfassung vorzulegen sich verpflichtet hält.[7])

Wien, den 19. März 1790.

A. Graf Auersperg.

In Ermanglung eines Referenten:
v. Zahlhas.

[1]) Der Bericht des Polizeidirektors Weiß liegt im Original bei.

[2]) Vgl. I.

[3]) Der Bericht des Wiener Magistrats ddo. 6. März 1790 liegt im Original bei. In diesem Bericht wird der Wunsch nach Aufhebung des Toleranzpatents und Rückkehr zur Judenordnung vom 5. Mai 1764 geäußert. Auf die einzelnen Punkte des Pernitzsch'schen Berichtes eingehend, wird besonders betont: Die galizischen Mäkler würden wahrscheinlich nur von den tolerierten Juden gebraucht, da sich der christliche Wiener Handelsstand zu seinem Verkehr mit den großen galizischen Häusern der Wiener Sensale bediene. Die Matrikenführung der Juden werde von dem alten Krankenwärter Beer besorgt, der dazu wegen seines Alters nicht fähig sei; dem Magistrat würde nur der kleinste Teil derjenigen jüdischen Fälle bekannt, die er in den Matriken vermerken sollte. Der Magistrat glaube schließlich, man könne keinen 2.ten jüdischen Fleischhacker anstellen, weil der jetzige der Judenschaft eben für sein 3jähriges Monopol laut Kontrakt 4000 fl. jährlich gezahlt habe. Überdies seien keine Klagen gegen diesen Fleischhauer eingelaufen und wenn man der Bitte des Magistrats auf Einschränkung der Juden willfahren würde, könne er auch weiter leicht alle Juden versorgen.

[4]) Liegt nicht bei.

[5]) Liegt bei.

[6]) Im Mai 1790 überreichten die Wiener tolerierten Juden eine Bittschrift an den Kaiser. (Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 2229). Sie betonen darin, daß sie sich seit Erlaß des Toleranzpatents, der erhaltenen Begünstigungen würdig zu erzeigen, beflissen hätten, sie seien auch überzeugt, der Monarch werde sie stets gerecht und wohlwollend behandeln, sie wüßten aber, daß es in Wien viele vorurteilsvolle Leute gäbe, die sie, die rechtschaffenen tolerierten Familien, mit den oft unredlichen fremden Juden auf eine Stufe stellten, sie bäten daher den Kaiser, sie gegen etwaige Angriffe zu schützen und die ihnen offenstehenden Bildungsmöglichkeiten noch zu erweitern, um in die Lage versetzt zu werden, ihren Kindern eine gute Erziehung angedeihen zu lassen. Darauf erfolgte der Bescheid der Hofkanzlei, ddo. 29. Mai 1790, daß man wegen dieser geäußerten Besorgnis kein Dekret erlassen könne, daß es den Juden aber freistehe, bei etwaigen Angriffen beim Throne Schutz zu suchen.

[7]) Der anonyme Verfasser der Schrift: „Verfassung des israelitischen Toleranzgeschäftes in Niederösterreich und Wien vom Jahre 1699—1814" (N. Ö. St. A.) berichtet, daß am 20. März 1790 ein Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung ergangen sei, über den Geist und Bildungszustand der israelitischen Wiener Bevölkerung Bericht zu erstatten. Der Judenschaftskommissär, Freiherr von Mährenthal, hätte geantwortet, die landesväterliche Fürsorge, die den Tolerierten ermöglicht habe, ihren Kindern einen guten Unterricht zuteil werden zu lassen, werde von diesen nicht verkannt, wozu das kluge Benehmen der Lehrer an der Wiener Normalschule wesentlich beigetragen hätte. Dann habe der Judenschaftskommissär einzelne Juden aufgezählt, die sich besonders um die Hebung des inländischen Handels verdient gemacht hätten, andere hätten sich bei der Ausübung der Künste ausgezeichnet.

IV.

1790 April 16.

Toleranzgebühren, Matrikenführung und jüdische Pferdehändler. Bericht des Kommissärs in Judentoleranzsachen, Polizeidirektors Weiß, an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 17133.)

Hochlöbliche K. K. N. Ö. Landesregierung!

Vermöge hohen Decrets ddo. 9. et Praes. 10. dieses soll Unterzeichneter ungesäumt 1.) mit Einvernehmung des Einnehmers der Toleranzgelder einen Vorschlag einreichen, inwieferne jedem der hiesigen tolerirten Juden eine angemessenere Toleranzgebühr ausgemessen werden könnte; 2.) mit dem hiesigen Magistrat überlegen, welche bündige Einleitung zu Führung der jüdischen Geburts-, Beschneidungs-, Trauungs- und Sterbbücher zu treffen sey; endlich 3.) sich äußern, was es mit den hier geduldeten jüdischen Pferdhändlern für eine Beschaffenheit habe, inwieferne dieselbe wegen dieses Handels hier unentbehrlich seyen und ob dieser Handel nicht von christlichen hiesigen Pferdhändlern ebensogut betrieben werden könne.

Unterzeichneter hat hierauf ad 1.) sich sogleich mit dem Einnehmer der Toleranzgelder Diederich ins behörige Einvernehmen gesetzt, welcher ihm darauf den angeschlossenen Entwurf[1]) von denjenigen Juden übergeben, deren Toleranzgebühr erhöhet werden könnte. Allein Berichtleger muß gehorsamst bemerken, daß die von dem Einnehmer Diederich in besagtem Entwurf angetragene Erhöhung bey der dermahligen allgemeinen Theuerung der Lebensmittel, hauptsächlich aber bey dem gehemmten Kommerz würklich bey vielen zu hoch angesetzt ist; dahero er mit Zuziehung des Herrn Polizeycommissairs Pernitzsch anliegendes Verzeichnis der Toleranzgebührerhöhungen einiger Juden gewissenhaft entworfen,[2]) bey welchem man glaubt, eine solche Mäßigung beobachtet zu haben, daß die verhältnismäßige Billigkeit nicht verletzt und keinem, über eine zu harte Belegung zu klagen, Ursache gegeben worden. Was ad 2.) die zu treffende bündige Einleitung zu vollständiger Führung der Geburts-, Beschneidungs-, Trauungs- und Sterbbücher der Juden allhier betrift, so hat Unterzeichneter, der hohen Verordnung zufolge, sich mit dem hiesigen Stadtmagistrat ebenfalls ins Einvernehmen gesetzt und beziehet sich derselbe, um die Verhandlungen nicht besonders wiederholen zu dürfen, auf dem von dem Stadtmagistrat an eine hochlöbliche Landesregierung zu erstattenden Bericht.[3]) Was endlich

ad 3.) die jüdischen Pferdhändler betrift, ob dieser Handel nicht von christlichen hiesigen Pferdhändlern ebensogut betrieben werden könne; so muß Unterzeichneter zum voraus den wichtigen Umstand bemerken, daß die mit dem Pferdhandel sich abgebende Juden hier gar nicht tolerirt sind, sich auch nicht für be-

ständig hier aufhalten, sondern öfters ab- und zureisen und bey ihrer Ankunft niemals um Passirung melden, die ihnen auch, wenn es würklich geschähe, vermöge hoher Regierungsverordnung vom 6. Octobris 1782 zu dem Pferdhandel nicht ertheilet werden darf, weil eine hohe Landesstelle unterm 15. Octobris 1782 anderweit verordnet hat, daß die jüdischen Pferdhändler, so nicht schon hiezu die Erlaubnis erhalten haben, solche bey Regierung anzusuchen angewiesen werden sollen. Übrigens ist Unterzeichneter des gehorsamsten Dafürhaltens, daß diese jüdischen Pferdhändler denen christlichen wenig oder gar keinen Eintrag machen, vielmehr Pferdelieferungen bey der dermahligen Lage eher zu begünstigen als zu hemmen seyn möchten. Nur käme es hier darauf an, daß die bekannten und angezeigten jüdischen Pferdhändler zu vernehmen seyn dürften, ob und wer von selben die Erlaubnis hiezu hat, um sie der hohen Vorschrift gemäß zu ihrer Schuldigkeit anhalten zu können, weil in den ältern Acten von denselben sich nichts weiter vorfindet und zu einer Untersuchung bisher die Zeit und das Personale gefehlet hat. Überhaupt bedarf das Judengeschäft bey dermaliger Verfassung zur Herstellung der Ordnung besondere Aufmerksamkeit, welche nur durch die nachdrückliche Unterstützung einer hohen Landesstelle bewürket werden kann.

Wien, den 16. April 1790.

Weiß.

---

[1]) Liegt nicht bei.

[2]) Vgl. Nr. III. Anm. 5.

[3]) Liegt im Original vor, ddo. 14. April 1790. Der Magistrat schlägt in diesem Bericht vor, die Trauungs- und Sterbebücher von dem Judenkommissär führen zu lassen, der durch seine Amtsführung in der Lage sei, jeden derartigen Fall zu kennen. Die Geburts- und Beschneidungsbücher zu führen, würde durch die Annahme der Anträge des Pernitzsch wesentlich erleichtert werden, doch würde auch die Führung dieser Bücher dem Judenkommissär leichter fallen.

V.

1790 Aug. 5.

Vorschlag des Erlasses einer neuen Judenordnung in Form eines gedruckten Zirkulars.

Vortrag der Hofkanzlei.

(Exzerpt[1]) H. H. u. St. A. Staatsratsakten 2490 ex 1790. Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2589.)

Nach ausführlicher Wiedergabe der Anträge der N. Ö. Regierung äußert sich die Hofkanzlei über die neue Judenordnung in folgender Weise:

Bei Gelegenheit dieses Vorschlags kann die Kanzley nicht unbemerkt lassen, daß es bei der dermal bestehenden Menge von Polizeybeamten sehr auffallend sey, daß der schon durch mehrere Jahre für-

daurende, unbefugte Aufenthalt so vieler Juden in Wien unentdekt geblieben und den eingerissenen Unordnungen nicht frühzeitiger gesteuert worden ist. Da also die höchste Nothwendigkeit die Beseitigung der eingeschlichen Unfüge erfodert, so ist sie, Kanzley, zwar überhaupt mit den Anträgen der Regierung verstanden, nur glaubt sie, daß

ad 1um zwischen den Binkel- und Betteljuden, dann jenen, welche sich über einige Verdienste, Rechtschaffenheit und das vorgeschriebene Vermögen von 10.000 fl. ausweisen können, ein Unterschied gemacht und den letzteren gegen Entrichtung der angemessenen jährlichen[2]) Gebühr die Toleranz ertheilet werden soll. Unter den abzuschaffenden hingegen wäre denjenigen, welche nach Verlauf des bestimmten halben Jahrs wegen eintretender erheblichen Ursachen noch länger hier verbleiben müssen, der Aufenthalt allhier noch auf einige nach Beschaffenheit der Umstände zu bestimmende Zeit gegen schriftliche Lizenz zu gestatten, die ohne eine derley Lizenz hingegen hier noch betreten werdenden nach dem Antrage der Regierung zu bestrafen. Auch könnte den erbländisch-jüdischen Familienhäuptern gestattet werden, durch die Zeit ihres längeren Aufenthalts ihre Famille und Dienstleute bei sich zu behalten, welches aber den ausländischen Juden nicht zu erlauben wäre, maßen zur Besorgung der Geschäfte Weiber, Kinder und Dienstleute nicht nothwendig sind.

Ad 2^{dum} hält es die Kanzley für überflüssig 4 galizische Mäkler hier zu gestatten, da die vermöglicheren galizischen Juden die hierländigen Märkte selbst zu besuchen oder schriftliche Bestellungen zu machen pflegen und ohnedem schon einige galizische Juden hier die Toleranz erhalten haben, welcher sich im Nothfalle der Sprache wegen bedienet werden kann.

Ad 3^{tium} wäre zwar den fremden Juden der hiesige Aufenthalt nur auf eine bestimmte Zeit gegen Passierzettel zu gestatten, jedoch denselben noch ferner das Recht, alte und neue Waare einzukaufen, vorzubehalten mit der Bedingnis, daß sie außer den Marktzeiten unter Konfiskazionsstrafe nichts verkaufen dürfen. Die durch Konfiskazion eingehenden Waaren wären sohin licitando zu verkaufen, der eingehende Betrag an das Regierungstaxamt abzuführen und den Denunzianten oder Apprehendenten davon das Drittel zu verabfolgen. Ebenso wären auch die Strafgelder wegen des längeren Aufenthalts der Juden über die bestimmte Zeit an das Regierungstaxamt abzugeben, davon aber den Denunzianten nicht, wie die Regierung anträgt, die Halbscheid, sondern nur das Drittel abzureichen. Übrigens sey nicht nothwendig zur Besorgung der Judengeschäfte ein eigenes besoldetes Personale aufzustellen, sondern diese könnte lediglich der Leitung des Polizeydirektors und Judenkommissärs mit Zuziehung einiger Polizeyindividuen anvertrauet werden, welchen nach Verlauf eines jeden Jahrs aus den eingegangenen Strafgeldern eine verhältnismäßige Belohnung bewilliget werden dürfte. Was endlich das Hausiren der Juden

betrift, so wird sich hierunter nach jenem zu benehmen seyn, was diesfalls überhaupt nächstens bestimmet werden wird.

Ad 4^{tum} verstehe sich von selbst, daß den bereits tolerirten oder in Zukunft tolerirt werdenden Juden nicht mehr wie bisher zu gestatten wäre, nur zuweilen hieherzukommen, die übrige Zeit aber anderer Orten zuzubringen.

Von Erhöhung der Toleranzgebühr, (welche in eine Schutzsteuer umzustalten wäre), könne für dermal, da die Judenschaft ohnehin ansehnliche Abgaben entrichtet, keine Frage seyn, wohl aber könnten die Verzeichnisse der gegenwärtig entricht werdenden Toleranzgebühren mit Beiziehung einiger ansehnlicheren jüdischen Großhändler genau durchgangen und da, wo die Gebühr zu gering befunden wird, nach Maß des Vermögens und Erwerbs nach Billigkeit erhöhet werden.

Von der Strafe wegen verschwiegener Geburt eines Judenkindes hätte es bei den Hausinhabern abzukommen, weil nicht jede Hauseigenthümer hier anwesend sind oder ihre Häuser bewohnen, auch es besonders in großen Häusern geschehen kann, daß dem Hauseigenthümer die Geburt eines Judenkindes durch längere Zeit unbekannt bleibt. Schlüßlich dürfte es bei der derzeit bestehenden einzigen jüdischen Fleischbank noch ferner sein Bewenden haben, in Ansehung der bei den jüdischen Traiteurs und Koscherweinschänkern obwaltenden Unordnungen aber von der Regierung selbst nach vorläufiger Untersuchung die gehörige Abhilfe verschaffet werden.

[1]) Vgl. Nr. 197 I. Anm. 1.

[2]) In der Vorlage „die angemessene jährliche", weil „Entrichtung" später eingefügt ist.

VI.

Beratung über die einzuführende neue Judenordnung. Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. Staatsratsakten 2490 ex 1790.)

Eger: Ich kann mir die Begriffe von Toleranzsystem gegenüber von den allerlei Zwangsanstalten, Geld- und Leibesstrafen, worauf hier der Antrag geschieht, nicht erklären. Der Jude soll, um dem Staat nützlich zu werden, an allen ehrbahren Gewerben und Nahrungserwerbungen theilnehmen können. Und wenn es dazu kömt, will man ihn weder auf dem Lande, (zwar nicht ohne Grunde, weil er dort dem armen Unterthan gefährlich werden kann), aber auch nicht einmal in Städten dulden, von ihm bei jedem Schritte um die Ursachen seines Daseins Rechenschaft fordern und vorzüglich einem sogenannten Judenkommissär unterordnen, der, wenn er nicht ein wahrer, ehrlicher Mann ist, hundert Gelegenheiten findet, den armen Juden zu necken, zu strafen, in Kontribuzion zu setzen oder im Gegentheil trotz der ergangenen Verordnungen zu konniviren und solche unbefolgt zu belassen. Ein redendes Beispiel davon liegt in dem eigenen Geständ-

nisse: „daß eine nicht geringe Zahl jüdischer Familien sich ohne Toleranz hier seßhaft gemacht und daß überhaupt bei den hiesigen Juden viele Unordnungen sich eingeschlichen haben", aus denen man nun eben den Anlaß zu neuen verschärften Verordnungen nimmt.[1]) Ich glaubte mithin ad 1um, daß hier in Wien, wo die Juden nie auf eine gewisse Zahl eingeschränkt waren, man jene, die, obschon unbefugterweise, sich schon länger hier aufhalten, oder noch kommen, sobald sie sich über ihren Nahrungsstand oder ein dazu hinreichendes Vermögen ausweisen oder ihren Aufenthalt mit sonstigen giltigen Ursachen rechtfertigen, gegen einer verhältnismäßigen Gebühr oder Toleranzgeld nicht beunruhigen, Vagabunden oder Betteljuden aber wie jene von anderen Religionen ab- und in ihren Geburtsort zurückschafen sollte. Ad 2dum scheinen für den hiesigen Platz 4 galizische jüdische Mäckler nicht zu viel zu seyn. Allenfalls würde bei Gelegenheit des neuen Wucherpatents, wo ohnehin die Geldmäkler auf eine gewisse Zahl eingeschränkt werden wollen, sich darüber mit der Hofkommission in Gesetzsachen[2]) und der Obersten Justitzstelle in das Vernehmen zu setzen seyn. Da übrigens eine gewisse Ordnung und anständige Polizeiaufsicht auch in Ansehen der Juden allenthalben nöthig ist, so bin ich ad 3ium verstanden, daß den hieherkommenden fremden Juden außer den Jahrmarktzeiten der Verkauf was immer für einer Waare und so auch der Unterstand ohne Passierzeddel unter den angetragenen Strafen nicht zu gestaten sei. Ad 4.tum. Vermöglichen Juden, das ist solchen, die schon ein Vermögen von 8 bis 10.000 fl. ausweisen und beinebst über ihren sittlichen Karakter glaubwürdige Zeugnisse beibringen, soll man bei Ertheilung des Passierzeddels keineswegs die Gattung der Unternehmung vorzeichnen, sondern solches ihrer Willkur überlassen. Die übrigen, von der Kanzlei ad hoc punctum gemachten Anträge, sonderlich jener, daß derzeit die jüdische Toleranzgebühr nicht zu erhöhen sei, dürften nach meinem gehorsamsten Ermessen allergnädigst zu genehmigen seyn.

Izdenczy: Similiter.

Hatzfeld: Ad 1 ware allen Juden, die von guten Leymuth syndt und ein Vermögen von 8.000 fl. ausweisen konnen, zu gestatten, sich hier gegen Entrichtung der Tolerantzsteur[3]) niederzulassen. Solte dieses auch Juden von geringeren Vermögen gestattet werden, so würde sich ihre Zahl zum Abtrag der burgerlichen Nahrung[4]) alzusehr häufen. Ad 2 bin ich wegen 4 judischer gallizischer Makler mit dem ersten voto verstanden. Ad 4 ist es nothwendig, daß man denen außer Jahrmarcktszeiten sich anher verfügenden Juden den Handel auf die Arth ausweise, wie die Cantzeley anmerkt, dann gleich wie keinem fremden Christen fuegsamb, der nicht das Burgerrecht hat, gestattet, außer Marcktszeiten Waren zu verkaufen, eben also kann solches ohnmöglich [bei] denen Juden geduldet werden. Ich bin also disfals wie in allen übrigen mit der Cantzeley verstanden.

Franz [*eigenhändig*]: Ich bin allerdings mit dem Einrathen der Kanzley verstanden.

[1]) Im Original „nihmt".

[2]) Die Hofkommission in Gesetzessachen war, wie u. a. die Studienhofkommission, eine der kleineren Behörden, die neben den Hofstellen, bald ständig, bald zeitweilig eingesetzt worden waren, um dieses oder jenes Geschäft besser oder schneller verwalten oder besorgen zu lassen. (Vgl. Beidtel: Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung. II. 15 f.)

[3]) Im Original folgt noch einmal „sich hier".

[4]) Im Original steht nach „Nahrung" noch einmal „sich".

VII.

1790.

Erlaß der neuen Judenordnung.

K. Resolution.

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2589. Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. l. c. Druck bei Wolf: Das hundertjährige Jubiläum der israelitischen Cultusgemeinde in Wien p. 14 ff.)

Ad 1.um sind die hier in Wien sich schon seit längerer Zeit obwohl unbefugterweise aufhaltende oder noch ferners hieherkommende Juden, sobald sie sich über ihren Nahrungsstand und ein dazu hinreichendes Vermögen ausweisen oder ihren Aufenthalt mit sonstigen giltigen Ursachen rechtfertigen, gegen dem, daß sie eine verhältnismäßige Gebühr oder Toleranzgeld entrichten, nicht weiters zu beunruhigen. Ad 2.dum können für den hiesigen Platz 4 galizische jüdische Mäckler auf die von Regierung angetragene Art allerdings bewilliget werden. Ad 4.tum wird den ein Vermögen von wenigstens 8—10m fl. ausweisenden Juden, die zugleich über ihren sittlichen Karakter glaubwürdige Zeugnisse beibringen, bei Ertheilung des Passierzeddels keineswegs die Gattung ihrer Unternehmung vorzuzeichnen, sondern solche lediglich ihrer Willkühr zu überlassen seyn. Ich genehmige übrigens das Einrathen der Kanzlei.

In Abwesenheit S. M., meines Herrn Vaters, Franz. m. p.

VIII.

1790 Aug. 26.

Erlaß der neuen Judenordnung.

Hofkanzleidekret im Auftrag des Kaisers an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 17133.)

Über gegenwärtigen Bericht, welcher S. M. mittels eines allerunterthänigsten Vortrages vorgelegt wurde, ist nachfolgende allerhöchste Entschließung erflossen:

Ad 1mum sind die hier in Wien sich schon seit längerer Zeit obwohl unbefugterweise aufhaltende oder noch ferner anherkommende

Juden, sobald sie sich über ihren Nahrungsstand und ein dazu hinreichendes Vermögen von 8—10.000 fl., dann über ihren sittlichen Karackter durch glaubwürdige Zeugnisse in Gegenwart zweyer, immer wechselweise beyzuziehenden, ansehnlicheren, hier schon tolerirten Juden ausgewiesen haben werden, oder ihren Aufenthalt mit sonstigen gültigen Ursachen rechtfertigen können, nicht weiter zu beunruhigen, sondern es ist ihnen gegen einer, nach dem Urtheile der vorbesagtermaßen beizuziehenden Juden zu bestimmenden, verhältnismäßigen, jährlichen Gebühr, welche von nun an unter dem Nahmen Schutzsteuer zu entrichten seyn wird, die Toleranz zu ertheilen und der Aufenthalt allhier zu gestatten. Es sind ihnen auch gewisse Unternehmungen keineswegs vorzuzeichnen, sondern solche, insoweit sie nach der bisher bestandenen Verfassung dazu berechtiget sind, lediglich ihrer eigenen Willkuhr zu überlassen. Sollte bey der von den beygezogenen Juden abgegebenen Äußerung ein Verdacht der Partheylichkeit sich einstellen, so bleibt es der Landesstelle vorbehalten, die Sache näher zu beurtheilen und das Weitere zu veranlassen. Alle übrige Juden, welche sich vorbesagtermaßen nicht ausweisen, oder deren Ausweise nicht für gültig angenommen werden können, sind von hier zu entfernen und ist ihnen zur Entfernung ein Termin von einem halben Jahre mit dem Beysatze zu bestimmen, daß nicht nur der nach Verlauf dieser Zeitfrist hier noch betreten werdende, nichttolerirte Jud, sondern auch der Aufenthaltsgeber für jeden Tag des längeren Aufenthalts mit einer Geldstrafe von 6 Reichsthalern oder in dem Falle der Unvermögenheit mit einer angemessenen Leibesstrafe werde beleget werden. Denjenigen Juden aber, welche sich schon erwähntermaßen über den nach Verlauf der halbjährigen Zeitfrist noch erforderlichen längeren Aufenthalt mit gültigen Ursachen ausweisen können, ist durch eine nach Beschaffenheit der Umständen zu bestimmende und unter keinem Vorwande mehr zu überschreitende Zeit der Aufenthalt zu erlauben und ihnen darüber eine schriftliche Lizenz aus der Ursache auszufertigen, weil alle diejenigen Juden, welche ohne einer solchen Lizenz nach verflossenen Entfernungstermin betreten werden, so wie die Aufenthaltsgebere, der obbestimmten Strafe zu unterliegen haben würden. Denjenigen jüdischen Familienhäuptern, welche eine derley Lizenz erhalten und erbländische Unterthanen sind, kann gestattet werden, durch die Zeit ihres längeren Aufenthalts auch ihre Famille und Dienstleute bey sich zu behalten; die ausländischen Juden aber haben solche nach Verlauf der bestimmten ersten halbjährigen Zeitfrist von hier abzusenden, nachdem zur Besorgung der Geschäften nur sie, nicht aber auch ihre Weiber, Kinder und Dienstleute nothwendig sind.

Ad 2^{dum} wird der Antrag der Regierung genehmiget, daß in Hinkunft immer nur 4 galizische Mäcklere oder jüdische Unterhändlere, da sie wegen des Handels und der Sprache von den Kaufleuten selbst

für unentbehrlich gehalten werden, hier zu gedulten, alle übrigen aber, die nur zu Unordnungen Anlaß geben därften, gleich anderen hier nichttolerirten Juden abzuschaffen seyen. Die hier zu verbleibenhabende 4 Mäcklere werden von Zeit zu Zeit von dem Judenkommissär nach vorläufiger Einvernehmung der ansehnlicheren Juden und Großhändlere in Vorschlag zu bringen seyn, wo sodann sie, Regierung, denselben die Toleranz, jedoch nur immer auf 1 Jahr, gegen Entrichtung einer ihren Vermögenskräften und Verdienste angemessenen Gebühr, zu ertheilen haben wird.

Ad .3^{tium} kann zwar den fremden Juden nach den bestehenden Toleranzgesätzen der Zutritt in die Residenzstadt nicht verwehret werden; um jedoch von der Ankunft aller fremden Juden Nachricht zu erhalten und ihren hiesigen Aufenthalt nicht ohne Noth verlängeren zu lassen, sind den ankommenden fremden Juden bey den Linien die Pässe abzunehmen und an das Polizeyamt zu übersenden, die Juden selbst aber zur Abholung der Pässen und Erhebung der Passierzetteln an eben dieses Amt anzuweisen. Den schlechten oder sogenannten Binkal- [!] oder Betteljuden wird die Passirung höchstens nur auf 14 Täge zu ertheilen seyn; nach Verlauf dieser Frist sind sie ganz unnachsichtlich abzuschaffen. Die vermöglicheren und ansehnlicheren Juden aber sind bey ihrer Ankunft über die Dauer ihres Aufenthalts zu befragen. Nach Verfließung dieser Zeit werden sie sich, falls sie die Erlaubnis zu ihren hiesigen Aufenthalt erstreckt zu erhalten wünschen, bei dem aufgestellten Kommissair um eine neue Passirung zu melden haben, die ihnen sofort noch auf eine angemessene Zeit zu ertheilen seyn wird. Allen hieherkommenden fremden Juden ohne Unterschied hat das Recht noch ferner bevorzubleiben, alte und neue Waaren, wie auch Kleidungsstücke, einkaufen zu därfen, jedoch ist denselben außer den Marcktzeiten der Verkauf was immer für einer Waare unter der Strafe der Confiscation nicht zu gestatten. Die auf solche Art in Confiscation verfallende Waaren aber sind licitando zu veräußeren und die daraus erlöste Gelder zu dem Regierungskameraltaxamte, wo sodann der sich ordentlich legitimirende Denunziant oder Apprehendent das ihm gebührende Drittel gegen Quittung zu empfangen haben wird, abzuführen und daselbst gehörig in Verrechnung zu bringen. Einen fremden Juden ohne Passierzettel Unterstand zu geben, in die Wohnung aufzunehmen, oder über die bestimmte Zeit bey sich zu behalten, oder solchen wohl gar für seinen Dienstbothen auszugeben, ist den hiesigen tolerirten Juden unter Verlust der Toleranz angetragenermaßen zu verbieten. Die Christen aber, welche sich des ein- oder des anderen anmaßen, sind für jede solche widerrechtliche Aufnahme mit einer Strafe von 24 Reichsthalern, für jeden Tag des gestatteten längeren Aufenthalts aber mit einer Strafe von 6 Reichsthalern zu belegen, welcher Strafe auch der fremde Jud, der entweder ohne Passirung oder über die bestimmte Zeit sich hier

aufhält, zu unterliegen hat. Sollte er aber diese Strafe zu erlegen nicht vermögend seyn, so ist er mit einer angemessenen Leibesstrafe zu züchtigen.

Von den eingebracht werdenden Strafgeldern kann der 3. Theil demjenigen Kommissär, welcher einen fremden Juden ohne Passierzettel oder nach Verlaufe der ihm zum hiesigen Aufenthalte bewilligten Zeitfrist betritt, oder dem anderweiten Denunzianten abgereichet werden.

Die eingehende Strafgelder sind von Fall zu Fall bei dem Regierungskameraltaxamte gegen Quittung und Gegenschein zu erlegen und daselbst in besondere Verrechnung zu bringen.

Zur Besorgung der Judengeschäften ist kein eigenes Personale aufzustellen, sondern solche werden unter der Leitung des Polizeydirecktors und Judenkommissärs fortzuführen und diesen freyzulassen seyn, hiezu nebst dem Kommissär Pernitsch so viele von den untergeordneten und ohnehin nicht immer beschäftiget seyn könnenden Polizeyamtsindividuen, als nöthig seyn werden, zu verwenden. Diesen Individuen können aber dafür keine ordentliche Besoldungen ausgemessen werden, sondern es wird nur bewilliget, daß nach Verlauf eines jeden Jahres ein Ausweis über die eingegangene Straf- und Confiscationsgelder vorgeleget und für die zu den Judensachen verwendete Individuen auf eine mit ihrer gehabten Bemühung in Verhältnis stehende Belohnung angetragen werden möge. Die auf dem Lande unbefugterweise sich aufhaltende fremde Juden sind ohneweiteren abzuschaffen. Wegen des Hausierens der Juden aber wird sich nach jenem zu benehmen seyn, was in Absicht auf diesen Gegenstand überhaupt nächstens bestimmet werden wird.

Ad 4^{tum} endlich ist sich bey Ertheilung der Toleranz von nun an nach der ad 1^{mum} ertheilten Vorschrift zu benehmen, nur sind diejenigen, welchen entweder die Toleranz schon ertheilet worden ist, oder in Zukunft ertheilet wird, zu verhalten, sich hier seßhaft zu machen und ihnen nicht mehr, wie es bishero geschehen seyn soll, zu gestatten, nur zuweilen hieherzukommen, die übrige Zeit aber anderer Orten zuzubringen.

Von der angetragenen, fast durchgängigen Erhöhung der bisherigen Toleranzgebühr und künftigen Schutzsteuer hat es für dermal, wo die hier tolerirten Juden ohnehin die Kriegssteuer zu entrichten haben, die jüdischen Großhändlere aber noch darüberhin anderen Abgaben unterliegen, abzukommen; jedoch ist das Verzeichnis der gegenwärtig entrichtet werdenden Gebühren mit Beyziehung einiger der ansehnlicheren jüdischen Großhändlere genau zu durchgehen und für jenes Familienhaupt, bey dem die Gebühr nach Maaß seines Vermögens und Erwerbs offenbahr zu gering befunden wird, solche nach Billigkeit zu erhöchen, von einer Verminderung der Gebühren aber kann, insolange keine Klage vorkömmt, auch keine Frage seyn. Um bey den Geburts-, Beschneidungs-, Trauungs- und Sterb-

büchern mehrere Ordnung und Verläßlichkeit herzustellen, ist die Führung derselben von nun an dem Judenkommissare, der die Juden am besten kennen, auch bei den Trauungen ohnehin zugegen seyn muß, zu übertragen und in Ansehung der Versterbenden demselben von Seite des Totenschreiberamts mit den nöthigen Anzeigen an die Hand zu gehen, den Juden aber unter einer Strafe von 50 Duckaten zu verbiethen, ohne vorläufig davon dem Judenkommissare die Anzeige gemacht zu haben, eine Beschneidung vorzunehmen. Auch ist den Wehemüttern unter einer Strafe von 50 fl. für jeden Unterlassungsfall die Verbindlichkeit aufzulegen, jede Geburt eines Judenkinds, seye es männlich- oder weiblichen Geschlechts, jederzeit sogleich dem Judenkommissair anzuzeigen. Dahingegen findet der Antrag der Regierung nicht statt, auch jedem Hausinhaber unter der nämlichen Strafe zur gleichmäßiger Anzeige zu verhalten, weil nicht alle Hauseigenthümere hier anwesend sind oder ihre Häuser bewohnen, auch es besonders in einem größeren Hause geschehen kann, daß dem Hauseigenthümer die Geburt eines Judenkinds durch längere Zeit unbekannt bleibet.

Übrigens hat es bey der hier derzeit bestehenden einzigen jüdischen Fleischbanck noch ferner und insolange, bis nicht hierwegen gründliche Klagen vorkommen, zu verbleiben. In Ansehung der bei den jüdischen Traickteurs und Koscherweinschänckern eingeschlichen seyn sollenden Unordnungen und Mißbräuchen aber ist von Regierung selbst nach vorläufiger Untersuchung die gehörige Abhülfe zu verschaffen. Hiernach wird also die Regierung sich zu benehmen, das Weitere zu veranlassen und auf den unausgesetzten genauen Vollzug dieser Vorschrift sorgsamst zu wachen, auch den Inhalt der gegenwärtigen allerhöchsten Entschließung der hiesigen Judenschaft, insoweit er solcher zu wissen nothwendig ist, mit dem Beysatze bekanntzumachen haben, daß sie hievon auch die bey ihr sich aufhaltende, oder weiters anherkommende, fremde Juden bey ihren Andachtsversammlungen verständigen soll.

Wien, den 26. Aug. 1790.

Per Sac.am Reg.am M.tem.
J. de Geislern.

IX.

1790 Sept. 28.

Kundmachung der Judenordnung.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 2229.)

Der N. Ö. Regierung mit der Erinnerung zuzustellen, daß sie den in der gegenwärtigen Vorstellung[1]) enthaltenen Vorschlag, wie die unterm 26. des vorigen Monats festgesetzte Judenordnung ohne einiger Kundmachung durch den Druck in Vollzug gesetzet werden könnte, genau überlegen, darüber ungesaumt durch den Stellvertreter des Stadthauptmanns einige der ansehnlicheren hiesigen Juden noch

näher vernehmen zu lassen und sodann ehemöglichst ihr weiteres Gutachten anhero zu erstatten habe.

Per Sac.am Reg.am M.tem.

Wien, den 28. Sept. 1790.

Joh. Chr. Herrnschmid.[2]) m. p.

[1]) 1790 Sept. 25.

Wunsch nach Aufhebung der neuen Judenordnung.

Bittschrift der Wiener Judenschaft an den Kaiser.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 2229.)

Auf die Nachricht, daß gegen die fremden Juden eine Verordnung der N. Ö. Regierung im Druck erscheinen solle, habe die Wiener Judenschaft schon am 16. und dann am 22. d. M. Vorstellungen erhoben und einen Vorschlag unterbreitet, wie die Kundmachung dieser Bestimmungen ohne öffentliche Drucklegung erfolgen könnte. Denn obwohl die Wiener Judenschaft überzeugt sei, daß die Verordnung sich nur gegen die fremden Juden richte, da sie selbst sich keiner Gesetzesübertretung bewußt sei, so fürchte sie doch durch diese Verordnung betroffen zu werden. Daher erlaube sie sich, folgenden Vorschlag zu unterbreiten:

Zwei angesehene Juden, die das Vertrauen der Judenkommission besitzen und bei der Toleranzerteilung zu Rate gezogen würden, sollten sich verpflichten, einen Juden zu besolden, der unter ihrer Leitung genaue Nachforschungen über ihre fremden neuangekommenen Glaubensgenossen anzustellen hätte. Zu diesem Zwecke wäre es nötig, daß ihm 2mal in der Woche die Einsicht in das Protokoll der Judenkommission über die Neuankommenden ermöglicht und auch alle Auskünfte erteilt würden. Die 2 angesehenen Juden würden zugleich ihre Meinung über die Geschäfte, das Vermögen und den moralischen Charakter der Neuankommenden abgeben, da sie leichter eine genaue Kenntnis über ihre Religionsgenossen erlangen könnten, als ein anderer. Sollten diese Vorkehrungen als nicht genügend erachtet werden, so würden die Juden sich bereit finden lassen noch 2 „Ausspäher" zu erhalten. Überdies würden sie sich verpflichten, die ihnen mittelst Dekrets zukommenden Vorschriften am Sabbate in ihren Betzimmern laut vorlesen und erklären zu lassen und auch die Judenvorsteher der anderen Ortschaften veranlassen, ein Gleiches zu tun.

Dieser Antrag — bemerken sie — wurde in Eile und in großen Zügen entworfen; die Details ließen sich am besten mündlich im Einvernehmen mit der N. Ö. Regierung festsetzen.

[2]) Johann Christoph Herrnschmid 1781—1790 bei der Expedition der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei nachweisbar, 1789 Expeditionsdirektor. (Hof- und Staatsschematismus.)

X.

1790 Okt. 30.*)

Die neue Judenordnung.

Zirkular der N. Ö. Regierung.

(Gedrucktes Exemplar N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 17133. Druck in Leopold II. Gesetze III. p. 73 f.)

Zu besserer Handhabung des in Judensachen ergangenen Patents vom 2.ten Jäner 1782 und hauptsächlich in der Absicht, die fremden

*) Von dem Abdrucke dieses Zirkulars konnte, trotzdem dasselbe in mehreren Punkten inhaltlich mit dem Hofkanzleidekrete d. d. 26. August 1790 (Nr. VIII) übereinstimmt, nicht Abstand genommen werden, da die zwischen den beiden Aktenstücken bestehenden Differenzen die Wirkung der Bittschrift der Wiener Juden d. d. 25. Sept. 1790 (Vgl. Nr. IX. Anm. 1) erhärten.

hier ein- und austretenden Juden in der vorgeschriebenen Ordnung zu erhalten, haben S. K. K. A. M. vermöge Hofentschließung vom 26.ten August dieses Jahrs folgendes allergnädigst anzuordnen geruhet:

Erstens. Soviel die hier in Wien schon seit längerer Zeit obwohl unbefugterweise sich aufhaltenden Juden betrifft, so wird denjenigen, welche sich über ihren Nahrungsstand und ein dazu hinreichendes Vermögen von acht- bis zehentausend Gulden, dann über ihren sittlichen Karakter durch glaubwürdige Zeugnisse ausweisen, oder ihren Aufenthalt mit anderen gültigen Ursachen rechtfertigen können, gegen einer verhältnismäßigen jährlichen Schutzsteuer die Toleranz ertheilet oder der Aufenthalt allhier gestattet werden.

Alle übrige dergleichen Juden aber, welche sich vorbesagtermaßen nicht ausweisen, oder deren Ausweise von Regierung nicht für gültig angenommen werden können, haben sich von hier zu entfernen und wird ihnen zur Entfernung ein Termin bis nächstkünftigen Georgi 1791 mit dem Beisatze bestimmt, daß nicht nur der nach Verlauf dieser Zeitfrist hier noch betretene, nichttolerirte Jud, sondern auch der Aufenthaltsgeber für jeden Tag des längeren Aufenthalts mit einer Geldstrafe von 6 Reichsthalern, oder in dem Falle der Unvermögenheit mit einer angemessenen Leibesstrafe werde belegt werden. Denjenigen Juden aber, welche sich über den nach Verlauf dieser Zeitfrist noch erfoderlichen längeren Aufenthalt mit gültigen Ursachen ausweisen können, ist durch eine, nach Beschaffenheit der Umstände von Regierung zu bestimmende und unter keinem Vorwand mehr zu überschreitende Zeit der Aufenthalt zu erlauben und ihnen darüber eine schriftliche Lizenz aus der Ursache auszufertigen, weil alle derley Juden, welche ohne einer solchen Lizenz nach verflossenen Entfernungstermin betreten werden, sowie die Aufenthaltsgeber, der obbestimmten Strafe zu unterliegen haben würden. Denjenigen jüdischen Familienhäuptern, welche eine derley Lizenz erhalten und erbländische Unterthanen sind, wird gestattet, durch die Zeit ihres längeren Aufenthalts auch ihre Familie und Dienstleute bei sich zu behalten; die ausländischen Juden aber haben solche nach Verlauf der obbestimmten Zeitfrist von hier abzusenden, nachdem zur Besorgung der Geschäfte nur sie, nicht aber auch ihre Weiber, Kinder und Dienstleute nothwendig sind.

Zweytens sind in Hinkunft immer nur vier galizische Mäckler oder jüdische Unterhändler, da sie wegen des Handels und der Sprache von den Kaufleuten selbst für unentbehrlich gehalten werden, hier zu gedulden, alle übrigen aber, die nur zu Unordnungen Anlaß geben dürften, gleich anderen, hier nicht tolerirten Juden abzuschaffen. Die hier zu verbleiben habenden vier Mäckler sollen von Zeit zu Zeit von dem Judenkommissär nach vorläufiger Einvernehmung der ansehnlicheren tolerirten Juden und Großhändler in Vorschlag gebracht und ihnen sodann die Toleranz, jedoch nur immer auf ein Jahr, gegen Ent-

richtung einer ihren Vermögenskräften und Verdienste angemessenen Schutzsteuer von Regierung ertheilt werden.

Drittens. Die fremden erbländischen oder ausländischen in diese Residenz von nun an eintretenden Juden belangend, so kann zwar denselben nach den bestehenden Judentoleranzgesetzen der Zutritt in die Residenzstadt nicht verwehret werden. Um jedoch von der Ankunft aller fremden Juden Nachricht zu erhalten und die unnöthige Verlängerung ihres hiesigen Aufenthalts zu verhindern, sind den ankommenden fremden, ausländischen oder erbländischen Juden bei den Linien die Pässe abzunehmen und an den Judenkommissär zu übersenden, die Juden selbst aber zur Abholung der Pässe und Erhebung der Passirzettel an eben diesen Kommissär anzuweisen, wo sodann den Juden von der geringen Klasse die Aufenthaltspassirung höchstens nur auf 14 Tage zu ertheilen ist. Nach Verlauf dieser Frist sind selbe ganz unnachsichtlich abzuschaffen; die vermöglicheren und ansehnlicheren Juden aber bei ihrer Ankunft über die Dauer ihres Aufenthalts zu befragen. Nach Verfließung dieser Zeit werden sie sich, falls sie eine Verlängerung der Erlaubnis zu ihrem hiesigen Aufenthalt zu erlangen wünschen, bei dem aufgestellten Kommissär um eine neue Passirung zu melden haben, die ihnen sofort noch auf eine angemessene Zeit zu ertheilen seyn wird. Die solchergestalt erhaltenen Passirungspolleten sind von den Juden bei ihren Austritt aus dieser Residenz an den Linien unfehlbar wieder abzugeben. Diesen hieherkommenden fremden Juden ohne Unterschied hat das Recht noch ferner bevor zu bleiben, alte und neue Waaren wie auch Kleidungsstücke einkaufen zu dürfen. Jedoch ist denselben außer den Marktzeiten der Verkauf was immer für einer Waare unter der Strafe der Konfiskazion nicht gestattet. Die auf solche Art in Konfiskazion verfallende[1]) Waaren sind versteigerungsweise zu verkaufen, die daraus gelösten Gelder zu dem Regierungskameraltaxamte abzuführen und allda in Verrechnung zu bringen, wo sodann der sich ordentlich legitimirende Denunziant oder Apprehendent das ihm gebührende Drittel gegen Quittung zu empfangen haben wird. Einen fremden erbländischen oder ausländischen, hier nicht tolerirten Juden ohne Passirzettel Unterstand zu geben, in die Wohnung aufzunehmen, oder über die im Passirzettel bestimmte Zeit bei sich zu behalten, oder solchen wohl gar für seinen Dienstbothen auszugeben, ist den hiesigen tolerirten Juden unter Verlust der Toleranz verboten. Die Christen aber, welche sich des ein- oder anderen anmaßen, sind für jede solche wiederrechtliche Aufnahme mit einer Strafe von vierundzwanzig Reichsthalern und für jeden[1]) Tag des gestatteten längeren Aufenthalts, als selbe in dem Passirzettel bestimmt ist, mit einer Strafe von 6 Reichsthalern zu belegen, welcher Strafe auch der fremde Jud, der entweder ohne Passirung oder über die bestimmte Zeit sich hier aufhält, zu unterliegen hat. Sollte aber einer oder der andere diese Strafe

zu erlegen nicht imstande seyn, so ist er mit einer angemessenen Leibesstrafe zu züchtigen. Von den eingebrachten Strafgeldern, welche ebenfalls bei dem Regierungskameraltaxamte gegen Quittung und Gegenschein zu erlegen und daselbst in besondere Verrechnung zu bringen sind, wird der dritte Theil demjenigen Kommissär, welcher einen fremden Juden ohne Passirzettel oder nach Verlauf der ihm zum hiesigen Aufenthalte darin bewilligten Zeitfrist betritt, oder einem andern Denunzianten, abgereichet werden.

Die auf dem Lande unbefugterweise sich aufhaltende Juden sind ohneweiteren abzuschaffen. Wegen des Hausirens der Juden aber wird sich nach jenem zu benehmen seyn, was in Absicht auf diesen Gegenstand überhaupt nächstens bestimmt werden wird.

Viertens. Um bei den[1]) Geburts-, Beschneidungs-, Trauungs- und Sterbbüchern der Juden mehrere Ordnung und Verläßlichkeit herzustellen, wird die Führung derselben von nun an den Judenkommissär übertragen und ist demselben in Ansehung der Verstorbenen von Seite des Totenschreiberamtes mit den nöthigen Anzeigen an die Hand zu gehen, den Juden aber unter einer Strafe von 50 Dukaten verbothen, ohne vorläufig die Anzeige an den Judenkommissär gemacht zu haben, eine Beschneidung vorzunehmen. Auch wird den Wehemüttern, Hebammen und Geburtshelfern unter einer Strafe von 50 fl. für jeden Unterlassungsfall die Verbindlichkeit aufgelegt, jede Geburt eines Judenkindes, es sey männlich- oder weiblichen Geschlechts, jederzeit sogleich dem Judenkommissär anzuzeigen.

Fünftens. Diejenigen Juden, welchen entweder die Toleranz schon ertheilt worden ist, oder in Zukunft ertheilet wird, sind verbunden, sich hier seßhaft zu machen und wird ihnen nicht gestattet, nur zuweilen hieherzukommen, die übrige Zeit aber anderer Orten zuzubringen.

Damit nun diese allerhöchste Entschließung genau und unfehlbar befolget werde und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, haben die Hauseigenthümer oder Häuserbesorger in dieser Residenzstadt Wien und den Vorstädten solche unter sonst eigener Haftung jedem ihrer Hausinwohner oder Afterpartheyen, besonders aber auch den Hausmeistern, Wirth- und Stalleuten, dann den Juden jeder Gattung, zur Einsicht und Durchlesung mitzutheilen.

Wien, den 30.ten Oktober 1790.

August Graf und Herr von Auersperg,
N. Ö. Regierungsamtsverweser.

Ferdinand Joseph v. Sartori.[2])

---

[1]) Im Druck „vorfallende", „jedem", „dem".

[2]) Ferdinand Joseph von Sartori, 1755 Rat der Repräsentation und Kammer, Regierungsrat, 1777—1780 und 1782 Kanzleramtsverwalter, 1783 Kommerzial-Kommissionsrat. † 1793. (Starzer: Statthalterei p. 462.)

XI.

1791 Jan. 11.

Wunsch nach Aufrechthaltung der neuen Judenordnung. Antrag, ein Judenamt zu errichten.

Bericht der N. Ö. Regierung an die Hofkanzlei.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 2229.)

Die N. Ö. Regierung gibt zuerst eine Schilderung über den bisherigen Verlauf der Verhandlungen über die Entwerfung und Zurückziehung[1]) *des Zirkulars und fährt dann fort:*

Im allgemeinen kann man in dieser Sache nicht unbemerkt lassen, daß sich einige wenige der hiesigen tolerirten Juden erdreustet haben, gegen die Kundmachung einer von der untersten bis zur höchsten Stelle nothwendig befundenen Anordnung, selbst ehe sie noch wissen konnten oder sollten, was diese Anordnung eigentlich in sich enthält, bloß weil es eine Anstalt im Judenwesen betrifft, Vorstellung zu machen und dadurch die Vollziehung dieser allgemeinen, als unentbehrlich und heilsam erkannten Anordnung, wo nicht gänzlich zu vereiteln, doch merklich zu verzögern.

Da die höchste Entschließung vom 26. Aug. 1790 die hiesigen tolerirten Juden beinahe gar nicht betrifft, gar nichts Neues enthält, sondern einzig zum Endzwecke hat, das Judenpatent vom Jahre 1782 und einige seitdem in Judensachen erflossenen allerhöchsten Verordnungen, als die Haltung ordentlicher Geburts-, Trauungs- und Sterbbücher, in sicheren Vollzug zu setzen und dadurch den besonders bei fremden hier eintretenden Juden sich immer mehr häufenden Unordnungen und Unfügen zu steuern und da der richtige Vollzug dessen zum eigenen Vortheile der hiesigen tolerirten Juden, die durch die unbefugt sich hier aufhaltenden und so häufig eintretenden, fremden Juden selbst beeinträchtiget, belästiget und wegen ihres meist rohen und betrügerischen Karakters und niedriger Handlungen beschämet werden, gereichet; so konnte die bei Hofe von ihnen gemachte Vorstellung[1]) dieser Landesstelle nur äußerst befremdend seyn, umsomehr, da selbe so unbestimmt abgefaßt ist, daß die eigentliche Absicht der hiesigen Juden nicht zu errathen war. Allein bei einer nachmalig gewesenen Vorfoderung haben dieselben diese ihre Absicht theils mündlich theils schriftlich ganz deutlich geäußert und offenbar zu erkennen gegeben, daß ihnen nicht soviel um die Vermeidung des Druckes dieser höchsten Entschließung als um derselben gänzliche Untergrabung und zugleich um die Zernichtung der ohnehin nur noch wenigen Vorsichten gegen die Juden und die [!] allgemeine diesfällige Verfassung des Landes Oesterreich und in dieser Residenz zu thun war, und eben darum kann auch auf diese ihre erstere, mündlich und schriftlich abgegebene, der höchsten Absicht ganz zuwiderlaufende Anträge keine Rücksicht getragen werden, zumalen von solchen all-

gemeinen Abänderungen der Gesetze und Verfassung des Judenwesens nicht einmal die Frage war, sondern von einer hohen Hofstelle nur einzig die Frage, wie die schon einmal festgesetzte Hofentschließung ohne Drucklegung in Vollzug zu setzen sey, zu beantworten verlangt wurde.

Nun scheinen sich zwar die hiesigen Juden bei der 2.ten Vorfoderung gegen den Vollzug dieser höchsten Anordnung nicht mehr so sehr zu weigern, man muß aber bekennen, daß die Delikatesse, so sie bei der Kundmachung verlangen, in der That auffallend ist.

Der Berichterstatter gibt nun einen weitläufigen, gegen die Juden gerichteten, nicht immer historisch getreuen Überblick über die Geschichte der Wiener Juden seit der Zeit Ferdinand I. und fährt dann, zum eigentlichen Verhandlungsgegenstand wieder zurückkehrend, fort:

Der Geist dieser Nazion ist noch immer der nämliche, wie er seit 300 Jahren hier aktenmäßig erwiesen worden und es kann kein Zeitraum gezeigt werden, wo die Veränderung desselben nur im geringsten merkbar zu werden angefangen hätte. Wenn es je einen solchen Zeitraum gäbe, so müßte es gewiß jener vom Jahre 1782 bis hieher seyn, weil durch das Patent vom 2.ten Jäner 1782 aller Unterschied der Juden zwischen Christen aufgehoben, ihnen, Juden, alle Gattungen von Gewerben und Handwerken, dann anderen Nahrungswegen eröffnet, die Besuchung der Märkte in größeren Städten erlaubet, sie in Ansehung des Unterrichts ihrer Kinder an die öffentlichen Normalschulen und geprüften Privatlehrer, dann die Universität angewiesen, mit Ehrenstellen und Titeln versehen wurden. Hat sich aber in dieser Zeit ihr Nationskarakter nur im geringsten verbessert? Haben nur einige sich auf Handwerke und Künste verlegt? Wie wird die Jugend, einige ansehnlichen Häuser ausgenommen, unterrichtet und erzogen? Wieviele haben Fabriken errichtet? Haben sie denn selbst in der Handlung, den einzigen Nahrungszweig, so sie noch immer allen anderen vorziehen, etwas Vorzügliches gethan etc.?

Statt der Verbesserung ihres Karakters, sehen und erfahren wir nicht gerade das Widerspiel, gerade die nämlichen den Juden seit Jahrhunderten gemeinen Fehler nur noch in einem weit höheren Grade? Man höre über ihren unleidentlichen Wucher, Betrug und Hinterlistigkeiten das hiesige Kriminalgericht, den Stadtmagistrat, das Wechselgericht, das sämtliche Advokaten- und Agentengremium, die Polizeydirekzion, so viele hiesige Manufakturisten und Fabrikanten und andere gelddürftige Privatpersonen hohen und niederen Standes! Einige solche traurigen Fälle sind selbst bis zur hohen Hofstelle gelanget, wie sie dem Unterthan mit Vorleihung einiges Geldes auf seine rohen Erzeugnisse dieselben abdrücken, sich davon Meister machen und die Fabrikanten solche theuer anzukaufen zwingen. Eben solche Vorleihungen, (die sie Unterstützung nennen), machen sie den Fabrikanten, um sich sonach ihre Fabrikaten um willkührliche Preise zu

versichern. Sollte man nicht auch hauptsächlich den Juden, begünstiget durch Aufhebung der Wuchergesetze, zu verdanken haben, daß das Numeräre in so unerschwinglichen Preis gestiegen, welches in den Preis der Erzeugnisse so starken Einfluß hat? Ebenso sieht man heutzutage mehr als je junge, leichtfertige Personen verführt und ihrer Güter entblößt, ehe sie noch sozusagen zu deren Genuß gelangen und dieses größtentheils durch die Juden. Das Wechselgericht und die Landtafel können es bestätigen. Auch in Ansehung der Uibertretung, Nichtbefolgung und Hinterlistung oder eigenmächtiger Ausdähnung der Gesetze haben sich die Juden in unseren Zeiten, in dem Zeitraume von 1782 bis hieher, ebenso verhalten wie seit den vorhergehenden 300 Jahren. Es sind diese Jahre her — — jährlich über 10.000 Juden eingetreten, wovon sich etwa 3000 bei dem Judenkommissär, nachhin bei der Polizeydirekzion gemeldet haben. Es haben sich hier, wie schon im vorigen Berichte[2]) — — angeführet worden, fast ebensoviele unbefugte Juden seßhaft gemacht und treiben Wucher und Handel als Tolerirte. Fremde halten sich jahrelang auf ohne sich zu melden und scheuen sich nicht in Häusern und auf öffentlicher Gasse Handel zu treiben, die hiesigen guten Einwohner zu übervortheilen, ihnen mittelst ihrer gewöhnlichen Schwüre, Betheuerungen und Versicherungen Geld abzulocken, zu hintergehen und wohl gar zu bestehlen.

Der allgemeine Geist dieser Nazion wird auch bei den ansehnlichern hiesigen tolerirten Juden rege, sobald es auf Gewinn und Eigennutz ankömmt. Ebensowenig achten sie in solchen Fällen auf Gesetze und Verordnungen, suchen bei allen sie betreffenden Verordnungen Abänderung und Aufschub zu erwirken, oder selbe zu eludiren, suchen noch wohl gar durch Bestechung der Staatsbeamten ihrer Sache Nachdruck zu geben, ein Fehler, den sie über ihre minderen Glaubensgenossenen bevorhaben. Die allerjüngsten casus specifici hievon sind, daß die hiesigen tolerirten Juden die schon so vielfältige anbefohlene Spitalserrichtung noch nicht zustande gebracht haben, daß sie zu Anzeigung ihrer Geburten, Beschneidungen und Todfälle beim Magistrate, zu Führung der zu ihrem eigenen Vortheile veranstalteten Bücher auch durch Pönfall bisher nicht zu bringen waren.

Weiters bemüht sich der Referent an der Hand einzelner Fälle den unredlichen Charakter einiger hervorragender Tolerierten, die im allgemeinen für rechtschaffen gälten, nachzuweisen. Vor allem könne aber das Benehmen der Juden in der gegenwärtig in Verhandlung stehenden Angelegenheit nicht genug gerügt werden. Wenn man den Juden die Ausübung der Gebräuche und Mißbräuche ihrer Religion weiter belasse, die Erziehung der Kinder durch ihre jüdischen Eltern nicht hindern könne, — und wie sollte man das? — werde sich der Charakter dieses Volkes nie ändern. Ja, selbst wenn die bedeutenderen Wiener Tolerierten besser als ihre übrigen Stammesgenossen wären, so dürfte man ihretwegen

von den einschränkenden Gesetzen nicht abgehen, denn für die fremden Juden, deren Zahl bedeutend überwiege, seien sie unbedingt notwendig. Es werden daher folgende Anträge gestellt:

1.tens. Schon die gegen die Juden wegen ihrer überhandnehmenden Zahl, Wucher, hinterlistigen Betrügereyen und so vielfältigen Uibervortheilungen beim Volke sehr hoch gestiegene Mißmuthigkeit, die die Hofbittwerber selbst bekennen und, obzwar fälschlich, aus der Religionsintoleranz herleiten, scheinen eine öffentliche Kundmachung der Verordnung vom 26.ten August 1790 zu erheischen, um dem Volke zu zeigen, daß von Seite der Staatsverwaltung seinem Wunsche und dem etwa sonst wie unter Leopold dem I. ausbrechenden Eifer zuvorgekommen werde und dadurch dasselbe zu beruhigen. Daß eine solche Kundmachung Mißhandlungen der Juden hervorbringen soll, ist bei unseren Zeiten, noch dazu bei gut bestellten Militär- und Polizeyanstalten, gar nicht zu besorgen. Ob eine solche Kundmachung die Achtung der Juden bei dem Volke noch mehr schwäche, als solche durch ihre Handlungen bisher geschwächet worden, ist zu zweifeln.

2.tens ist diese Verordnung eine Folge des Patentes vom Jahre 1782, oder vielmehr eine Modalisirung desselben und, da sie zur Wissenschaft und Nachachtung des Publikums kommen muß, scheint dessen Kundmachung ebenso wie des Patents erfoderlich zu seyn.

3.tens ist im Zirkularentwurfe ohnehin schon die Vorsehung getroffen worden, daß gar keine Veranlassung angeführt wurde, wodurch etwa das Volk gegen die Juden gereitzet werden könnte, welche Delikatesse in vorigen Zeiten, wie oben gezeigt worden, nie gebraucht wurde und welche, da die Juden noch eben das sind, was sie von jeher waren, auch noch hätte können hindangesetzt werden. Zum Uiberflusse könnte noch im Anfange des Zirkularentwurfs nach dem Verlangen der Bittsteller beigerücket werden: „Zu besserer Handhabung des Judenpatentes vom Jahre 1782 und hauptsächlich in der Absicht, die fremden hier ein- und austretenden Juden in der vorgeschriebenen Ordnung zu erhalten, haben S. M. etc., etc.“ Wie dann auch im Zirkulare beinahe in jedem §pho die fremden Juden von den hiesigen Tolerirten unterschieden worden.

Wenn jedoch eine hohe Hofstelle demungeachtet Bedenken tragen sollte, den ganzen sogestalten Zirkularentwurf im öffentlichen Drucke erscheinen zu lassen, so würde etwa das Mittel noch übrig seyn, daß nur der in dem weitern Anschlusse[3]) — — verfaßte Auszug in der einzigen Absicht gedruckt würde, damit jedem Hausinhaber ein Exemplar zur genauen Nachachtung und Belehrung der fremden, bei ihm oder seinen Einwohnern Unterstand suchenden, oder bereits in seinem Hause wohnenden Juden durch den Magistrat und die Obrigkeiten inner den Linien zugestellt werden könne, worin jedoch noch der Entfernungstermin für die seit längerer Zeit hier unbefugt sich aufhaltenden Juden, da seit dem 26.ten August beinahe 5 Monate verflossen sind,

weiter hinauszusetzen und der Tag zu benennen seyn wird, der umsomehr auf die künftige Georgii-Ausziehzeit festgesetzt werden dürfte, als schon durch den Judenkommissär diesen Juden bedeutet worden, ihre Quartiere, so sie etwa halbjährig gemiethet hätten, von nun an aufzukünden. Der weitere Inhalt, welcher theils hier tolerirte, theils unbefugterweise sich aufhaltende Juden, theils die Polizeydirekzion, theils die Hebammen, den hiesigen Stadtmagistrat und den Stadthauptmann, dann das Taxamt betrifft, wäre gleichwohl schriftlich an diese Behörden, soviel jede betrifft, zu eröffnen, wobei sich nur die Bedenken zu ergeben scheinen, daß man die Uibertreter nicht so sicher von der Wissenschaft der Verordnung wird überzeugen können und die allgemeine Verordnung sozusagen zerstückelt und auch mit dem Patente vom Jahre 1782, wozu sie doch gehöret, kein Ganzes mehr ausmachen wird; indessen, solange nur die Strafe für die Unterstandgeber festgesetzt bleibt, wird immer kein so großer Unfug sich ergeben können, weil doch wenigstens jener, der den dem Juden unentbehrlichen Unterstand giebt, sich mit der Unwissenheit nicht entschuldigen kann und daher diese Verordnung in sicheren Vollzug gesetzet werden wird. In eben diesem Anbetrachte dürfte nicht schädlich seyn, wenn, um der obzwar in sich selbst ganz keine Rücksicht verdienenden Beschwerde der tolerirten Juden abzuhelfen, an den Linien die Anstalt getroffen würde, diejenigen hereinpassirenden Juden, so tolerirt oder bei Tolerirten im Dienste zu seyn angeben, ohneweiters passiren zu lassen, obgleich jeder andere Mensch, so irgendwo angehalten wird, sich auszuweisen hat, folglich auch die tolerirten Juden gleichwohl mit ihrer erhaltenen Toleranz sich ausweisen und ihren Dienstleuten Legitimationen, daß sie in ihrem Dienste stehen, jedoch unter Verlust der Toleranz, wenn das Angeben als unwahr entdecket würde, ertheilen sollten.

In Ansehung der Ausweisung bei einer Quartiersveränderung, da jeder christliche Hausvater nach den Polizeyverordnungen bei einer derlei Veränderung dem neuen Hausherrn seinen Namen, Karakter, dann Frau, Kinder und Dienstbothen schriftlich anzuzeigen gehalten ist, sollten die tolerirten Juden keinen Vorzug vor den Christen verlangen, umsoweniger als solche Fälle ohnehin selten geschehen, die Ausweisung, hier tolerirt zu seyn, da die hiesige Toleranz einen rechtschaffenen Karakter voraussetzt, jedem zur Ehre gereicht und sie sich auf die vorigen Zeiten, wo sie jede Quartiersveränderung Regierung mittelst Anbringen vorläufig anzuzeigen, wo sie den monatlichen Visitazionen sich zu unterwerfen hatten und in so vielen Stücken beschränkt waren, mit Dankgefühl gegen die nachgefolgten, für sie günstigeren Regenten erinnern und nicht immer, vielleicht am Ende zu ihrem selbst eigenen größten Nachtheile, weiter zu greifen trachten [sollten].

Solchergestalt dürften also nunmehr alle Anstände gehoben und mit Grunde zu hoffen seyn, daß die auf einen ziemlichen Grad bereits

gestiegenen und täglich sich vergrößerenden Unordnungen durch die öfters erwähnte Hofentschließung vom 26.ten August im kurzen gehoben würden, wenn selbe anderst, wie schon oben erinnert worden, auch mit allem Nachdrucke in Ausübung und Wirkung gesetzt wird. Ohne einer solchen ununterbrochenen, steten Wachsamkeit bleiben bei Juden, die, wie ihre oben kurzangeführte Geschichte und die tägliche Erfahrung lehret, dem Gesetze sich nie unterwerfen, ohne daß der Zwang und die Strafe auf dem Fuß nachfolget, die besten Verordnungen unbefolgt, umgangen und vereitelt, und eben diese Betrachtung ist es, welche diese Landesstelle auffodert, den in dem ersten Berichte[2]) — — bereits gemachten Antrag im gewissen Maaße hier gehorsamst zu wiederholen, daß nämlich für dieses Regierung obliegende Geschäft eigends besoldete, von Regierung unmittelbar abhangende 3 oder wenigstens 2 Individuen nebst einem Praktikanten oder Tagschreiber aufgestellt würden, welche mit nichts anderem als diesem Geschäfte zu thun haben sollten.

Man hat von Seite Regierung vor ein paar Jahren zwar selbst die Einleitung getroffen, daß dieses Geschäft der Polizeydirekzion unter hierortiger Leitung übertragen würde; allein theils die bisherige Erfahrung selbst, theils der von dem Polizeydirektor diesfalls neuerlich erstattete, hier[3]) — — anliegende Bericht zeiget, daß dieses Geschäft von dem besoldeten Polizeypersonale nicht versehen werden kann, theils, weil jeder Polizeyaufseher seinen eigenen Bezirk zu versehen hat, theils, weil dieses Geschäft nicht getheilt und heut diesem, morgen einem anderen aufgetragen werden kann, sondern besondere Kenntnisse und lange Erfahrung für Leute erfoderlich ist, die in diesem Geschäfte mit Nutzen gebraucht werden können und endlich, weil hiezu außerordentlicher Eifer und ganz unbescholtener und unbestechlicher Karakter unumgänglich nöthig ist. Es scheint keines Beweises zu bedürfen, daß ein Polizeydirektor allhier, welchem das Judenkommissariat durch die Hofentschließung vom 26.ten August 1790 aufgetragen worden, mit seiner Direction bei der Polizey so sehr beschäftiget ist, daß er dem Judengeschäfte wenig oder gewiß nicht die erfoderliche Aufmerksamkeit und den nöthigen Eifer zu widmen imstande ist und, da er zugleich hievon gar kein Emolument zieht, dieses Geschäft immer als ein unbeträchtliches Nebengeschäft betrachten und ganz dem untergeordneten Personale überlassen wird und muß. Es ist daher nicht undeutlich vorzusehen, daß die Execution unumgänglich leiden mußte; zudem so hat derselbe einen einzigen Menschen, nämlich den Pernitsch, den er hiezu verwenden kann und der beiweiten nicht hinlänglich ist, da ein einziges Individuum die diesfälligen, bei künftiger Meldung 11.000 Juden jährlich, bei so vielen Berichterstattungen, bei Führung der jüdischen Geburts-, Beschneidungs-, Trauungs- und Sterbbücher und Ertheilung mancherlei mündlicher Auskünfte, so sehr vermehrten Kanzleyarbeiten zu be-

streiten kaum imstande seyn wird und daher wegen Nachspüren der sich einschleichenden oder über die Zeit etwa sich aufhaltenden fremden Juden, Verhaftnehmungen, Abstrafungen, Erscheinung bei Stadthauptmannskommissionen, Einziehung verschiedener Auskünfte, Vornehmung der nöthigen Visitazionen, Erscheinung bei den Trauungen, gewiß wenigstens noch ein Individuum unumgänglich erfoderlich ist. Solchen Individuen, die mit so vielem Eifer und Thätigkeit in einer so beschwerlichen als verdrüßlichen Amtirung zu Werke zu gehen haben, die mit einer nota summae integritatis versehen seyn sollen, zu ihrem Unterhalte eine bloße zufällige und ungewisse Belohnung aus den Strafgeldern [geben], ohne sie einer anderweiten Aussicht zu versichern, wie es in der Hofentschließung vom 26.ten August geschehen, dürfte in der That der höchsten Absicht nicht angemessen und der mit dieser heilsamen Resolution abgesehene Endzweck nicht zu erreichen, sondern vielmehr vorzusehen seyn, daß diesfällige Vorschriften, wie es gezeigtermaßen in vorigen Zeiten geschehen, bloß darum unnütz würden, weil die nöthige Wachsamkeit und Aufsicht bei der Execution mangelt.

Bei so beschaffener Sache wäre diese Landesstelle der unmaßgebigen Meinung, daß ein eigener Judenkommissär, wie es in vorigen Zeiten geschehen, etwa mit dem Gehalte von 800 fl. und den Rang eines Polizeyaufsehers, der jedoch wie vorher unmittelbar von Regierung abzuhangen hätte, dann ein Unterkommissär mit 400 fl., und zur Aushülfe in Kanzleyarbeiten ein unentgeltlicher Praktikant oder ein bezahlter Tagschreiber aufgestellt und die Geschäftsprotokollen, wie es ehemals zu geschehen pflegte, Regierung zur Einsicht vorgelegt werden. Die besonderen Belohnungen aus den Strafgeldern und durch Denuncianten-Dritteln soll[en] demnach nur dazu dienen, diese solchergestalt ordentlich besoldeten und daher vor eigenem Mangel und Dürftigkeit gesicherte Individuen im beständigen Eifer zu erhalten. Der einzige Anstand hiebei dürfte nun wohl darin bestehen, woher diese Besoldung zu bestreiten sey. Und diesfalls glaubt Regierung das natürlich und billigste Mittel darin ausfindig gemacht zu haben, daß, weil diese Beamten eben wegen der so häufig ein- und austretenden fremden Juden unentbehrlich sind, auch diese Anstalt von eben diesen Juden bestritten werden soll. Man hat schon im vorigen Berichte[2]) . . . als zugleich ein Mittel, die fremden Juden, besonders die unvermögenden, vom hiesigen Platze abzuhalten, angetragen, daß für jedes Passierzettl 45 xr entrichtet werden soll, welcher Antrag aber nicht genehmiget wurde; zu Erwirkung eines solchen Besoldungsfonds dürften 7 höchstens 10 xr für jede ertheilende Aufenthaltspollete hinlänglich seyn, welcher Betrag gewiß gegen die vorhinigen, hiefür nebst der täglichen Leibmauth bezahlten 30 xr und 1 fl. 30 xr, von gar keiner Bedeutung, auch für jene fremden Juden, die hier wirklich etwas anzukaufen haben, unmöglich beschwerlich seyn kann, im ganzen aber

dennoch soviel betragen dürfte, daß obige Besoldungen bestritten werden können, besonders, da wegen des Unterschleifs jeder erwachsene Jud mit einem solchen Passierzettl zu versehen seyn wird. Die Kontrole bei der Einhebung könnte mit Juxtapolleten bewirket werden und damit auch von dem eintretenden Juden nie mehr als der vorgeschriebene Betrag abgefodert werden könnte, wäre dieser Betrag in der ertheilenden Pollete oder dem Passierzettel beizudrücken.

Ohne einem solchen, bloß diesem Geschäfte allein obliegenden, stete Wachsamkeit, Eifer und Thätigkeit unterhaltenden, eigenen besoldeten Personale muß Regierung pflichtmäßig im voraus bekennen, daß sie sich, durch die bisherige in Judensachen gemachte Erfahrung belehrt, die vorschriftmäßige Ordnung wieder herzustellen und zu erhalten nicht getraue.

Wien, den 11. Jäner 1791.

A. Graf Auersperg.

In Ermanglung eines Referenten:
v. Zahlhas.

---

[1]) Über den Verlauf der Verhandlungen im Nov. und Dez. 1790 vgl. die folgenden Aktenstücke:

A. Die Wiener Judenschaft an die Stadthauptmannschaft.

Wien, 1790 Nov. 29.

(Original N. Ö. St. A. H 1. Judensachen Normale 2229.)

Bei der mündlichen Verhandlung mit den 7 angesehensten Juden hat die Stadthauptmannschaft einen schriftlichen Bericht über die Bedenken gegen den Druck der allerhöchsten Verordnung und über die Art, wie trotz Unterlassung des Druckes die landesfürstliche Absicht erreicht werden könnte, gefordert.

In diesem Sinne berichtet die Judenschaft nochmals ausführlich über die Bedenken gegen den Druck. Derselbe würde den Haß gegen die Juden steigern, die angesehensten und gesittetsten Wiener Juden würden mit den ankommenden niedrigsten in eine Klasse gesetzt werden, die Empfindung wachgerufen werden, als wolle der Kaiser von dem Toleranzpatente von 1782 abweichen und die Juden in den vorigen Zustand der Unterdrückung, Unwissenheit und Verschmähung wieder zurückversetzen, welchem Irrwahne unvermeidlich die frühere Verachtung, Schimpf, Spott und Schande folgen, dadurch aber die Fortschritte in der Aufklärung, in den Künsten und Wissenschaften erstickt, die Juden zu allen gemeinnützigen Unternehmungen mutlos und zu unbrauchbaren Staatsmitgliedern gemacht werden. Neuere Beispiele beweisen den Haß des gemeinen Mannes; wie der spöttische Holzstich über die Abschaffung des Trödelmarktes „zum roten Krebse", oder die Stellungnahme des Pöbels gegen die Juden anno 1766, als ein Tabakschwärzer zur Zeit, da die Gebrüder Hönig und Cie. die Pacht innehatten, auf frischer That ergriffen wurde. Um so größere Gefahr drohe der Judenschaft, wenn ein Christ, der fremden Juden ohne Lizenzzettel oder über die bestimmte Zeit Aufenthalt gibt, mit Geldstrafen bedroht wird. Diese christlichen Wohnungsinhaber werden aus Furcht vor Strafe nicht einmal dem nach Wien kommenden wahren Kauf- und Handelsmanne die Beherbergung gönnen wollen. Dadurch würden die nach Wien kommenden jüdischen vermögenden Leute, die hier die inländische Fabrikation fördern wollen und ebenso die hier wohnenden tolerierten Familien schwer geschädigt werden, zumal bei Christen der Zins für die Juden wesentlich erhöht werde. Ebenso peinlich würde die Ausführung des Antrages

sein, sich an den Linien melden und legitimieren zu müssen; man würde diese unaufhörliche Inquisition bitter empfinden.

Auf die Frage, wie dem Einschleichen fremder Juden zu steuern wäre, erwidern die Juden im Sinne ihrer Erklärung vom 25. Sept. 1790, sie würden sich verbinden *„zu pünktlicher Erfüllung der höchsten Absicht einen bekannten ehrlichen Mann unserer Religion zu ernennen und zu besolden, der von den eintretenden fremden Juden sowohl über ihre hierortige Verrichtungen, als über derselben Vermögen und sittlichen Caractere genaue Nachfrage pflege, welche Auskunft er als Jude viel leichter und zuverlässiger entweder selbst oder durch andere schickliche Wege zu sammlen imstande ist“*. Zu diesem Zwecke sollte ihm 2 bis 3mal der Woche die Einsicht in die Liste der angekommenen Juden gestattet und von der Judenkommission jede nötige Auskunft erteilt werden. Da aber diesem geheimen Kundschafter öfters Zweifel aufstoßen würden, *„so erbiethen sich zwey der angesehensten capi von hier und darunter besonders Herr Salomon Herz, gewesener Manipulant bey der vorhin bestandenen, nunmehr aufgehobenen jüdischen Leibmauthpachtung, nach seiner besseren Kenntnis der fremden Juden sich der Leitung zu unterziehen und nicht allein durch seine Kanäle die wahren Umstände in jeder Vorfallenheit zu erheben, sondern auch auf höheres Ermessen noch besondere Ausspäher oder sogenannte Aufstecher zu bestellen, um ihres Orts alles zu erfüllen oder wenigstens alles Mögliche beyzutragen, was einer klugen Polizeyvorsicht angemessen seyn kann“*. Dieser „Plan“ wäre mittels Dekrets der Landesregierung zu „befestigen“ und zur Wissenschaft der fremden Juden durch 3 Sabbattage in ihren hiesigen Betzimmern öffentlich zu verlesen, auch in den benachbarten Gegenden zu verkündigen. Auf diesem Wege hoffen die Juden des Kaisers Wünsche genau so zu erfüllen, als dies durch eine gedruckte sie kränkende Verordnung geschehen könnte und sie bitten daher um Berücksichtigung ihrer Wünsche.

B. Bericht des N. Ö. Regierungsrates Ignaz Matt[a] an die N. Ö. Regierung.

1790 Dez. 4.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 2229.)

In Abwesenheit des Stadthauptmannes Franz Grafen von Saurau[b] berichtet Matt über seine mit den Vertretern der Judenschaft, Nathan, Adam und David Arnsteiner, Salomon Herz, David, Joseph und Samson Wertheimer und Joachim Leidesdorfer, in Gegenwart des Judenkommissärs Weiß, geführte Unterredung. Die Juden baten 1° die Resolution vom 26. Aug. nicht im Drucke erscheinen zu lassen; 2° in Ansehung der hieherkommenden fremden Juden und deren Quartier es, so wie bei den Christen, bei der allgemeinen Ordnung, nach welcher jeder Hausinhaber bei der Polizei täglich den Meldezettel zu überreichen hat, zu belassen; 3° wegen Passierung bei den Linien die alte bisherige Ordnung unverändert fortbestehen zu lassen; 4° eine Deputation oder einen Ausschuß zu bestimmen, die, respektive der, den Behörden gegenüber die Haftung in Judensachen übernehmen würde; und 5° den Juden zu gestatten, bezüglich aller anderen Fragen eine besondere Vorstellung bei der höchsten Hofstelle überreichen zu dürfen.

Matt findet alle Gründe der Juden gegen die Drucklegung der Entschließung vom 26. August 1790 vollauf begründet, ist auch mit ihren Vorschlägen ganz einverstanden, da er sie für ausreichend hält. *„Mir scheint der Endzweck, sogleich in die Kenntnis der ankommenden und überhaupt der sich hier aufhaltenden Juden zu kommen, würde solchergestalt ebenso sicher und leicht, anbey aber auf eine der Judenschaft minder gehässige Art erreichet, zumal es unstreitig ist, daß, wenn man bloß wegen der Juden den Hausinhabern eine besondere Strafe, wenn so eine Meldung unterlassen würde, bestimmen wollte, es zu vieles Aufsehens machen und diesen Anlaß gegeben würde, keinem*

Juden je mehr in ihren Häusern Unterstand zu geben." Die Vorzeigung der Passierung bei den Linien sei ganz unnötig; der Antrag der Juden wegen Wahl eines Ausschusses zur Unterstützung der Behörden auf's freudigste zu begrüßen. „*Was sollte willkommener seyn als dieses? Alle diese Leute sind so viele Gehilfen für die Polizey, die sie nichts kosten und die ihr, weil ihr eigenes Interesse mit verflochten ist, eifriger als jede andere dienen und nützlicher seyn werden*".

Es würde dies die Oberaufsicht über die Judenschaft sehr erleichtern. Der Ausschuß könnte alle 2 bis 3 Jahre neu gewählt und der Regierung zur Genehmigung angezeigt werden. Die von den Juden s. d. 29. Nov. 1790 übergebene schriftliche Eingabe legt Matt bei.

Auf diese Äußerung erfolgte im Namen der N. Ö. Regierung durch Zahlhas s. d. 14. Dez. 1790 die Antwort:

„*Wieder ex officio zurückzustellen und, da über das Hofgesuch der hiesigen Judenschaft durch Hofentschließung vom 28. September ausdrücklich nur zu überlegen und zu erheben angeordnet wurde, wie die unterm 26. August d. J. festgesetzte Judenordnung ohne einiger Kundmachung durch den Druck in Vollzug gesetzt werden könnte, so kann von einer gänzlichen und noch dazu mit einigen, stracks gegen das Judenpatent vom Jahre 1782 laufenden Neuerungen verbundenen Abänderung gedachter festgesetzter allerhöchster Anordnung, wie solche gegenwärtig und zwar erst nach einem Zeitraume von zwey Monaten angetragen worden, keine Frage seyn. Der Herr Stadthauptmann hat daher bei dem höchsten Auftrage vom 28.ten September stehen zu bleiben und nur hierüber die Judenschaft, jedoch ohne allen fernern Verzug, zu Rede zu stellen, sodann alsogleich anher zu relazioniren und, da im Zirkularentwurfe ohnehin die Vorsehung getroffen worden, daß die hiesig tolerirten Juden, die es beinahe gar nicht betrifft, von den fremden hier ein- und austretenden Juden beinahe in jedem Absatze unterschieden worden, so sind dieselben zugleich zu vernehmen, ob sie ihr Besorgnis durch diese Vorsicht oder etwa dadurch behoben glauben, daß dem Zirkulare eine ausdrückliche Warnung und die allerhöchste Versicherung, daß diese Verordnung blos in der Absicht ergehe, die fremden, hier eintretenden Juden in Ordnung zu halten, beigerücket werde.*"

Der Stadthauptmann und N. Ö. Regierungsrat Graf Franz Saurau berief darauf nochmals Herz, Wertheimer, Leidesdorfer und Eskeles und fragte sie im Sinne der obigen Weisung, wie die Judenordnung ohne Kundmachung durch den Druck in Vollzug gesetzt werden könnte. Die Juden blieben bei ihrer Bitte, den Druck zu unterlassen, sollte derselbe aber trotzdem erfolgen, „*so wollten sie gebeten haben, womit dieselbe oder in der hebräischen Sprache blos zu ihrer Wissenschaft, oder, wenn sie in der deutschen geschähe, durch ein blos an die Judenschaft und die Hausinhaber abzugebendes, aber nicht durch ein öffentliches Circulare veranlasset, und demselben ausdrücklich beygefüget werden möchte, daß dasselbe blos in der Absicht ergehe, um die fremden hier eintretenden Juden in Ordnung zu halten*".

a) Ignaz Freiherr von Matt 1781—1795 N. Ö. Regierungsrat. (Starzer: Statthalterei p. 471.)

b) Franz Joseph Graf von Saurau (1760—1832). 1789 Regierungsrat und Stadthauptmann in Wien, 1791 Hofrat bei der Polizeihofstelle, 1795—1797 N. Ö. Regierungspräsident, 1797—1801 Hofkammerpräsident und Polizeiminister, 1803 Landmarschall von Niederösterreich, 1809—1814 Statthalter von Niederösterreich, 1818—1831 Oberster Hofkanzler. (Starzer: Statthalterei p. 349 ff.)

[2]) Vgl. III.

[3]) Liegt nicht bei.

XII.

1791 Febr. 3.

Beibehaltung der Judenordnung. Auftrag, über das zu errichtende Judenamt genauere Vorschläge zu erstatten.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale. 2229. Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2589.)

Die ingedachte allerhöchste Anordnung ist allerdings im ganzen nach dem Antrage der Regierung durch das entworfene Zirkulare im Druke bekanntzumachen, nur mit der Abänderung, daß im Eingange von dem Judenpatent vom Jahre 1782 mit den von ihr, Regierung, vorgeschlagenen Formalien die Erwähnung zu machen seyn wird. Da den ohne Toleranz sich hier noch aufhaltenden Juden durch den Judenkommissair schon vor einiger Zeit bedeutet worden, die etwa halbjährig gemiethete Quartiere auf nächstkünftigen Georgii aufzukünden, so kann allerdings auch der Termin zur Entfernung auf diese Zeit festgesetzet werden. An der Linie muß angetragenermaßen die Anstalt getrofen werden, diejenigen hereinpassirenden Juden, die toleriret sind oder bey tolerirten Juden in Diensten stehen, gegen deme passiren zu lassen, daß sie, wenn sie nicht ohnehin bekannt sind, mit ihrer Toleranz sich ausweisen, die Dienstleute aber die Legitimation, daß sie bey tolerirten Juden in Diensten stehen, beybringen sollen. Was übrigens die bey Regierung zu behalten angetragene Leitung der diesfälligen Anstalt und Anstellung eines eigenen Kommissärs mit ein oder dem anderem Individuum betrift, da wird von ihr, Regierung, nachdem mittlerweil ein neuer Chef eingetreten, dieser Vorschlag nochmals in Erwägung zu nehmen und wegen Bestellung dieses Amts sowohl als auch was für eine Gebühr eigentlich zu sicherer Bedekung des Aufwands auf die Passirungsbolleten anzuschlagen wäre, dann der vollständige Entwurf an Arbeiten anhero zu überreichen seyn, wobey allerdings auf den in diesem Geschäft schon durch längere Zeit sich verwendenden Pernitsch die Rucksicht genommen werden mag.

Per Sac.am Caes.eo Reg.am M.tem
Wien, den 3.ten Hornung 1791.
Joh. Chr. Herrnschmid. m. p.

XIII.

1791 Febr. 26.

Vorschläge für die Errichtung eines Judenamts.

Bericht der N. Ö. Regierung an die Hofkanzlei.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 4514.)

Hochlöbliche K. K. böhmisch-österreichische Hofkanzley!

Uiber den jüngsten in Judensachen wegen Drucklegung des diesfälligen Zirkulars erstatteten Regierungsbericht wurde durch Hof-

entschließung vom 3.ten Hornung dies Jahrs unter andern verordnet, daß in Ansehung der bei Regierung zu behalten angetragenen Leitung der Judenanstalten und Anstellung eines eigenen Kommissärs mit ein- oder andern Individuum, nachdem mitlerweile ein neuer Chef eingetreten, dieser Vorschlag nochmal in Erwägung genommen und wegen Bestellung dieses Amts[1]) sowohl als auch was für eine Gebühr eigentlich zu sicherer Bedekung des Aufwandes auf die Passirungspolleten anzuschlagen wäre, dann der vollständige Entwurf an Arbeiten vorgeleget werden solle und dabei auf den in diesem Geschäft schon durch längere Zeit sich verwendenden Pernitsch die Rücksicht genommen werden möge. Soviel nun den ersten Gegenstand dieser hohen Entschließung betrift, nämlich ob die Leitung des Judenwesens bei Regierung beizubehalten sey, so findet sich der unterzeichnete Regierungspräsident allerdings bewogen, dem diesfälligen, von dem vorigen Chef und Regierung gemachten Antrag beizutreten und die von selben dabei geäußerten Gründe zu bestätigen. Es scheint daher nur noch auf die Bestimmung des Karakters der dabei anzustellenden Personen, dann der Besoldungen und deren Bedekungen durch die Polletengebühr anzukommen.

Das Geschäft selbst scheint nach der Meinung des unterzeichneten Landeschef und Regierung allerdings zu erfodern, daß dem Personale dieses Judenkommissariats ein etwas ansehnlicher Karakter beigelegt werde, weil dieses Geschäft wichtig und es unmittelbar nothwendig ist, daß das hiebey angestellte Personale das behörige Ansehen habe, um die zur Leitung dieses Geschäfts erforderliche Achtung fodern zu können, von welcher Achtung auch die Respektirung des Gesetzes selbst in gewissen Maß abhangt; daher dann in vorigen Zeiten einigen Judenkommissärn sogar der Regierungsrathtitel, wie es bei dem Obermüller und Martschläger beschehen, verliehen wurde. Ferner ist dieses Geschäft äußerst mühsam, verdrüßlich und das Personale, welches dabey seine Pflicht genau erfüllt, verhaßt und werden hiezu geschickte, eifrige und mit der strengsten Uneigennützigkeit versehene Individuen erfodert. Es ist also nicht zu vermuthen, daß sich hiezu taugliche Leute finden werden, oder daß nur diese Eigenschaften gefodert werden können, wenn ihnen nicht von der andern Seite einiger ansehnlicher Karakter und die mit selben verbundenen Besoldungen eingeraumet und, um diesen stäten Eifer, Treue und Rechtschaffenheit immer zu unterhalten, selbst einige Aussicht in die Zukunft eröfnet werde. Aus diesen Betrachtungen und, um den abgesehenen Endzwek zu erreichen, glaubt man dem ersten Kommissär nicht zwar den Rathstitel, wohl aber den Regierungssekretairskarakter und, weil selber dermal der jüngste wäre, mit der Besoldung der lezten Klasse, nämlich mit 1000 fl., dem 2.ten Kommissair den Konzipistenskarackter mit 700 fl. Besoldung beizulegen und einen Regierungskanzelisten mit 400 fl. dergestalt zu bestellen, daß diese Individuen

in dem Regierungsstatus aufgenommen und den Rang und Rückung nach dem senium haben würden. Dieses Personale würde sodann zwar für sich nach der ihm von hier aus mitzutheilenden Instrukzion zu operiren haben, doch immer mit dem Bureau des Referenten bei dieser Landesstelle in solchem Maß verbunden seyn, daß sich der Kommissär in wichtigeren und dringenden Fällen jederzeit bei selbem Raths zu erholen habe, wie dann auch dem Referenten obliegen wird, auf die genaue Befolgung der Instruktion zu wachen, die Kanzley, Registratur und Kasse der Polletengelder öfters zu untersuchen und hierüber dem Präsidium selbst nöthigenfalls zu rapportiren, wodurch dieses Geschäft in die unmittelbare Verbindung und Uibersicht dieser Landesstelle gebracht wird und sich die beste Wirkung davon versprechen läßt.

Sollte nun eine hohe Hofstelle diese Besoldungen und Karaktere zu genehmigen geneigt seyn, so wäre diesortiger Antrag, den in Judenwesen gutbewanderten und geschikten, obzwar bisher noch in keiner wirklichen Bedienstung gestandenen und nur mit monatlichen 20 fl. belohnten Pernitsch eben wegen seiner bisherigen Verwendung und in diesem Geschäfte erworbenen Kenntnisse zum 2.ten Kommissär mit einer Besoldung von 700 fl. und mit dem Regierungskonzipistenskarakter anzustellen. Der [!] erste Kommissär und Regierungssekretär, dann der [!] Kanzelist wird sodann, wenn einmal der Karakter und Besoldung dieses Personals von einer hohen Hofstelle entschieden seyn wird, nachträglich zu ernennen, sich vorbehalten.

Die Besoldungen dieses Personals zusammen mit 2100 fl. jährlich sicher zu bestreiten, ist durch die eingangs angeführte Hofentschließung, auf die Passirungspolleten eine Gebühr zu bestimmen, genehmiget worden, welche Gebühr, da die Besoldungen etwas höher ausgefallen als im vorigen Bericht der Antrag war, auch mit einen etwas höheren Betrag festzusetzen seyn wird.

Man hat zwar in vorigen Bericht ausgewiesen, daß in den lezten 3 Jahren beiläufig 11000 Juden jährlich hier eingetreten, welche Zahl jedoch bei künftig in Judenwesen hergestellter Ordnung nicht zu vermuthen seyn dürfte; man will daher nur annehmen, daß die Zahl der auszutheilenden Passirungen theils für die neueintretenden, theils für die um eine Aufenthaltsverlängerung ansuchenden Juden sich auf 9000 Stücke belaufe, welche Anzahl wohl nicht zu gering angenommen seyn dürfte, so würde das höchste Aerarium in Rücksicht der vorangeführten Besoldungssumme per 2100 fl., dann übrigen hiemit verbundenen kleineren Ausgaben hinlänglich, ja überflüssig bedeckt seyn, wenn die sogestalte Polletengebühr mit 20 xr. ausgemessen würde, da selbe nach obiger Berechnung sich jährlich auf 3000 fl. belaufe und ein Uiberschuß von 900 fl. ausfallen würde.

Daß diese Gebühr von 20 xr. für einen Aufenthalt von 8—10 oder 14 Tagen ganz unbeträchtlich sey und im Gegenhalt mit der vorhinigen, auf jeden Tag des Aufenthalts ausgemessenen hiesigen Leibmauth oder mit jenen Gebühren, die in auswärtigen Ländern noch

heutzutage von den Juden gefodert werden, beinahe ganz verschwindet, ist einleuchtend. Anbei hat auch solche mit einer Leibmauth nichts Ähnliches, ist eigentlich eine Expeditionstax und dürfte daher auch von einer hohen Hofstelle die Genehmigung erhalten.

Endlich den abgefoderten vollständigen Entwurf der Arbeiten[2]) betreffend, so ist selber in dem belegten Anschluß enthalten und daraus zu entnehmen, daß die Zahl des obbenanten Personals gewiß nicht übermäßig sey und desselben steter und ununterbrochener Eifer erfodert werde, um dieses Geschäft in beständigen Umtrieb zu erhalten, umsomehr als einem der Kommissarien wenig Zeit zu Kanzleygeschäften erübrigen wird, da einer immer mit Visitazionen, Erscheinungen bei Kommissionen, Einziehung verschiedener Auskünfte, Nachspürung auf die etwa unbefugt sich eingeschlichenen und aufhaltenden Juden und überhaupt mit der Wachsamkeit, daß die in Judensachen bestehenden Ordnungen aller Art in sicheren Vollzug gesetzt werde etc., etc., hinlänglich beschäftiget seyn wird.

Uibrigens werden zur Kanzley und Partheyenzimmer wenigstens zwey geräumige Gemächer erfodert, die man in dem dermaligen Regierungshause, so schwer es halten mag, zu ebener Erde ausfindig machen und zurichten lassen, auch solche mit den nöthigen Requisiten als Tische, Sesseln, Stellen, Presse, einer kleinen Kasse, etc., versehen und die wenigen Kosten aus den Regierungsverlagsgeldern bestreiten wird.

Uiber welch ein und anderes sich also die baldige höhere Genehmigung umso angelegentlicher erbeten wird, als das Zirkular wirklich die Presse verlassen und kundgemacht wird, folglich das Kommissariat und Amtspersonale zu bestellen und die Kanzley zu eröfnen etwas dringend ist.

Wien, den 26. Hornung 1791.

Graf Sauer. m. p.

Jakob Freyherr v. Wöber.[3]) m. p.

In Ermanglung eines Raths: v. Zahlhas.

[1]) Am 4. März 1791 (Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 3779 ad 2229) ersuchte der Regierungsrat v. Pergen in Vertretung des Stadthauptmanns, bei der in Aussicht genommenen Neugründung des Judendepartements auch die Toleranzgebührzahlungsbestimmung der Stadthauptmannschaft abzunehmen und diesem neuen Amt zu übertragen.

[2]) Liegt nicht bei.

[3]) Jacob Reichsfreiherr von Wöber zu Hagenberg, 1791—1801 Vizepräsident der N. Ö. Regierung. (Starzer: Statthalterei p. 354 ff.)

XIV.

1791 März 11.

Ablehnung der Vorschläge zur Errichtung des Judenamts.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 4514. Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2589.)

Aus den gegenwärtigen Bericht beigelegten Ausweis der dem vorgeschlagenen Judencommissariat bestimmten Arbeiten kann man

sich nicht überzeugen, daß die Aufstellung eines solchen Commissariats nöthig seyn sollte. Durch die eingeführte Toleranz hat sich die Anzahl der Juden allhier infolge der verschiedenen diesfälligen höchsten Resolutionen nicht vermehren sollen, folglich hat sich auch in diesen Fache die Arbeit bei ihr, Regierung, nicht vermehren können. Es sind auch von jeher die Judenanliegenheiten bei ihr, Regierung, ohne Anstellung eines besonderen personalis behandlet worden und kann daher auch jezt, da man von einer so außerordentlichen Vermehrung der Arbeiten im Judenfache auch durch die vorgelegt- und hier wieder zurückgehenden Ausweise noch gar nicht überwiesen ist, eine neue Anstellung dreyer Individuen keineswegs und umsoweniger bewilliget werden, als in diesortiger Macht nicht stehet, eine die Hälfte der vorhin bestandenen und auf allerhöchsten Befehl aufgehobenen Leibmauth, welche hierlandes 5360 fl. betrug — mit den auf nur 9000 Juden gerechneten 3000 fl. — übersteigende neue Polletengebühr wieder einzuführen.

Es hat also von gegenwärtigem Antrag ganz abzukommen, der Polizeydirector die Judensachen wie vorhin noch ferner fortzuführen, doch kann für ihn und sein Personal aus den eingehenden jüdischen Strafgeldern nach jeweiligen Befund des Herrn Regierungspräsidentens auf mäßige Remunerationen von Zeit zu Zeit angetragen, ihm der so sehr angerühmte[1]) Pernitsch zugegeben und auch für diesen nach Maß der Umstände seinen Diensten angemessene Belohnungen vorgeschlagen werden.

Per Sac.am Caes.eo Reg.am M.tem

Wien, den 11. März 1791.

Probst.[2])

[1]) Im Original „den so sehr angerühmten".

[2]) Johann von Probst, 1785—1791 Hofkonzipist beim Exhibitenprotokoll der vereinigten Hofstelle, 1791—1804 Hofsekretär bei der Hofkammer. (Hof- und Staatsschematismus.)

XV.

1791 März 14.

Zurückziehung der neuen Judenordnung.

K. Handschreiben.

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2589. Druck bei Wolf: Geschichte der Juden in Wien p. 97.)

Lieber Graf Kollowrath!

Laut der hier beyfolgenden Bittschrift der hiesigen Judenschaft ist ein für selbe sehr kränkendes Circulare in Druck erschienen, wovon Sie die weitere Verbreitung, da es noch nicht allgemein bekannt ist, sogleich zu hindern bedacht seyn und den N. Ö. Regierungspresidenten, Grafen von Sauer, den Ich hievon unter einem verständige,

dahin anweisen werden, womit er sogleich ein anderes für diese Nazion nicht kränkendes Circulare entwerfe, welches jedoch vor der Kundmachung Meinem Herrn Sohn, des Erzherzogs Franz Liebden, zur Begnehmigung vorgelegt werden muß.

Wien, den 14. Marz 1791. Leopold. m. p.

XVI.

1791 März 26.

Zurückziehung der neuen Judenordnung.

Dekret der N. Ö. Regierung an den Wiener Magistrat.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 2229½.)

Demselben wird hiemit zur Wissenschaft erinnert, daß von dem jüngst in Druck erschienenen, das hiesige Judenwesen betreffenden Zirkular vom 30. Oktober v. J. derzeit kein Gebrauch zu machen sey. — —

XVII.

1791 Mai 8.

Grundsätze für eine eventuell neu zu erlassende Judenordnung.

Bericht der N. Ö. Regierung an die Hofkanzlei.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 9694.)

Hochlöbliche K. K. böhmisch-österreichische Hofkanzley!

Uiber ein Hofgesuch der hiesigen Judenschaft um Einstellung der Kundmachung des in Judensachen ergangenen Zirkulars vom 30.ten Okt. 1790 wurde mittels Hofentschließung vom 5.ten März[1]) der Landesstelle aufgetragen, die Beschwerden der Judenschaft abzufodern und sich hierüber gutächtlich zu äußern; durch ein weiteres Hofdekret vom 15.ten März[2]) aber die allerhöchsten Gesinnungen S. M. dahin eröffnet, daß die Verbreitung dieses Zirkulars verhinderet und unterzeichneter Mittelspräsident sogleich ein anderes, für die jüdische Nazion nicht kränkendes Zirkulare entwerfen und zur Genehmigung einreichen soll.

So bereitwillig ich nun auch bin, ein solches, den allerhöchsten Gesinnungen vollkommen entsprechendes Zirkulare, wodurch der jüdischen Nazion zu der Würde guter und brauchbarer Bürger des Staats emporgeholfen würde, zu entwerfen, so wünsche ich doch vorläufig den Gesichtspunkt näher bestimmet, aus welchem dieser Gegenstand von einer hohen Hofstelle angesehen werden will. Ich lege zu dem Ende auch einige Bemerkungen vor, welche bei der hierüber zu nehmenden Entschließung Rüksicht verdienen dürften.

Die Gesetzgebung in allen Staaten hat von jeher darauf gedacht, die jüdische Nazion in rechte Verhältnisse zu setzen und sie nicht allein

für das Wohl der christlichen Unterthanen unschädlich, sondern zum Besten des Ganzen selbst nüzlich und brauchbar zu machen. In der weitschichtigen österreichischen Monarchie ist diese landesfürstliche Fürsorge umso nöthiger, als darinne sich gegen 600.000 von dieser Nazion befinden, wo mancher Landesfürst in seinem Staate nicht so viele Unterthanen überhaupt zählet. Diese außerordentlich große Anzahl der jüdischen Inwohner muß das Gouvernement aufmerksam machen und die mehr oder wenigere Bildung derselben ist für den Staat von keiner geringen Wichtigkeit. Bekanntermaßen ist ein großer Theil der jüdischen Nazion von roher Denkungsart, ihre Sitten sind unsanft und grob, ihre Religion enthält verschiedene Sekten, die Grundsätze der einen sind mit dem Wohl christlicher Staaten ganz vereinbahrlich und hindern ihre Anhänger nicht, gute Menschen und Bürger zu seyn, die Religion der anderen Sekten aber, der zum Unglük der größere Theil der Nazion zugethan ist, flößt ihnen Undultsamkeit und Haß gegen die Christen ein. Sie sehen es als ein Verdienst unter sich an, durch Betrug und List das Eigenthum der letztern an sich zu reißen und vereinigen in ihrem Karakter alles, was sie hindert, gute Unterthanen und gute Bürger des Staats zu seyn. Der bessere Theil der Nazion, welcher den Grundsäzen der ersteren getreu bleibet, fühlet, daß diese Vorwürfe den größeren Theil ihrer Brüder mit Recht treffen; sie wünschen, daß der Geist derselben umstaltet würde und biethen mit Freuden sich an, zu dieser Umstaltung des so sehr vernachlässigten Nazionalcharakters hilfreiche Hand zu leisten; allein sie fühlen auch, daß hiezu ihre Privatbemühungen nicht hinreichend sind, daß nur eine wohlthätige Gesetzgebung durch die Einführung einer besseren Erziehung und Behandlung die verjährte Schande von ihrer Nazion wälzen und sie nach und nach zu besseren Menschen und nüzlicheren Staatsbürgern ausbilden könne. Wie sehr man von dieser Wahrheit, daß nämlich die jüdische Nazion in der österreichischen Monarchie einzig durch bessere Kultur und angemessene Behandlungsart gemeinnüzig zu machen sey, überzeugt ist, beweisen die vielen in dieser Hinsicht für die verschiedenen Provinzen besonders erlassene Gesätze und Verordnungen. Es dürfte daher auch folgende Betrachtung als ein zur Erhaltung dieses Entzweks nicht undienliches Mittel angesehen werden.

Die hiesige Residenzstadt, so wie sie überhaupt der Mittelpunkt der Monarchie ist, kann auch als ein solcher für die in den Erblanden zerstreute jüdische Nazion betrachtet werden. Jährlich ströhmen ihrer eine Menge aus allen Provinzen wegen Geschäfte aller Art in diese Hauptstadt und von jenigen, welche auch nicht persöhnlich hieherkommen, stehen doch die meisten verschiedener Verhältnisse halber mit der hiesigen Judenschaft in mehr oder wenigerer Verbündung. Diese Verbündung hat die Folge, daß die Gesetzgebung durch die hiesigen tolerirten Juden wie aus einem Mittelpunkte auf

den übrigen in den Erbstaten befindlichen Theil der Nazion wirkt, [auf] ihre Denkungsart einen wesentlichen Einfluß nimmt und derselben diejenige Gestalt geben könne, worinnen sie nicht, wie bisher, mit den christlichen Staatinwohnern so auffallend kontrastire, sondern in einem Lichte erscheine, daß der Staat sie nicht mehr als eine fremde Nazion mit einer Art von Müßtrauen zu betrachten und als ein solche, für die man auf der Huth seyn müß, zu behandeln nöthig habe. Die guten Gesinnungen mehrerer hiesigen Judenfamilien und ihr nach den strengsten Pflichten wohldenkender Unterthanen eingerichtetes Betragen sind Bürge, daß sie sich auf alle Art bestreben würden, ihren ganzen Einfluß auf ihre Religionsverwandte in den Provinzen zu diesen großen Zwek zu verwenden und sie würden sich glüklich schätzen, wenn man sie als das Werkzeug hiezu gebrauchen wollte. Sollte dieser Gedanke, die hiesigen Juden nicht als einen von dem übrigen Theil der Nazion in den verschiedenen Provinzen ganz abgeschnittenen Körper zu betrachten, bei einer hohen Stelle Eingang finden und nützlich erachtet werden, daß der hiesigen Judenschaft, ungeachtet ihr keine Synagoge gestattet ist, doch, was Geistesbildung und Behandlung betrifft, ihr mehrere Leichtigkeit und Vortheil verschafet, hiebei auf den [mit den] in den andern Provinzen der Monarchie sich befindlichen Glaubensgenossen ohnehin bestehende[n] Zusammenhang nicht vergessen und hiedurch, da ihr sittliches Betragen hervorleuchten könnte, in mehrere Wirkungskraft zur allmäligen Veredlung der ganzen Nazion gesetzet werden, so würde ich bei Entwerfung des diesfälligen Zirkulars hierauf besondere Rücksicht nehmen. Sollte aber die Sache nicht in diesem Gesichtspunkte genommen und die hiesige Judenschaft abgesöndert von den Juden in den andern Provinzen der Monarchie noch ferners angesehen werden wollen, so würde ich auch bei Verfassung dieses Zirkulars hierauf den nöthigen Bedacht nehmen. In einem und dem andern Falle werde ich mir sodann angelegen halten, mit Rücksicht auf die von der hiesigen Judenschaft eingereichten hienebengehenden Beschwerden[1]), die Vorsteher und gutdenkende derselben dahin einzuleiten, daß sie die Mittel an Hand lassen, auf welche Art ihnen am zweckmäßigsten geholfen werden könne, und sodann mich bemühen, durch Niedersetzung einer eigenen Kommission ein solches Zirkulare zu verfassen, welches für die Nazion nicht kränkend und den landesväterlichen Gesinnungen S. M., der alle Klassen seiner Unterthanen glüklich wissen will, angemessen ist und wird solches sodann zur hohen Begnehmigung vorgelegt werden.

Wien, den 8.ten May 1791.

W. Graf Sauer. m. p.

[1]) Liegt nicht bei.

[2]) Liegt nicht bei; für den Inhalt vgl. das Schreiben des Kaisers Leopold II. an den Grafen Kolowrat. XV.

XVIII.

1791 Mai 27.

Abänderung der neuen Judenordnung.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 9694.)

Gegenwärtig kommt es auf keine weitere Begünstigungen weder der Juden in allen Erblanden überhaupt noch insbesondere der hiesigen, sondern infolge des herabgelangten höchsten Befehls vom 14. Martii abhin nur darauf an, daß das Patent vom Jenner 1782 gehandhabet und das lezthin herausgekommene, von ihr, Regierung, entworfene Circulare, wider welches die hiesige Judenschaft so bittere Klagen führet, abgeänderet und ein anderes für sie nicht kränckendes entworfen und S. M. zur Genehmigung vorgeleget werde. Hiernach hat also sie, Regierung, sich zu benehmen und den Entwurf des neuen circularis fördersamst heraufzugeben, welches nach Einvernehmung der hiesigen Judenschaft mit Rucksicht auf die von ihr schon überreichte, großentheils nicht ungegründete Vorstellung zu berichtigen ist.[1])

Per Sac.am Caes.eo Reg.am M.tem

Wien, den 27. May 1791.

J. v. Probst.

[1]) Der anonyme Verfasser der Schrift: „Verfassung des israelitischen Toleranzgeschäftes in Niederösterreich und Wien 1699—1814“ (N. Ö. St. A.) berichtet, daß der Referent in Judensachen mittels Dekrets vom 26. Aug. 1791 die Tolerierten aufgefordert habe, der N. Ö. Regierung nach eingehender gemeinsamer Beratung ihre Wünsche betreffs der Abänderung des Zirkulars bekanntzugeben. Die Juden hätten diesen Befehl befolgt und ihre Wünsche seien bei der Abfassung des Berichts der N. Ö. Regierung verwendet worden.

XIX.

1792 Juli 17.

Errichtung eines Judenamts.

Vortrag der Hofkanzlei.

(Exzerpt.[1]) H. H. u. St. A. Staatsratsakten. 3268 ex 1792, Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2589.)

E. M. haben bereits im August 1790 in Abwesenheit weiland S. M. des Kaisers zu Handhabung besserer Ordnung in Ansehn der hier tolerirten sowohl als der hieherkommenden fremden Juden eigene Maaßregeln zu bestimmen geruhet, welche der N. Ö. Regierung zur weiteren Verfügung mitgetheilet und durch ein gedrucktes Zirkulare bekanntgemacht worden sind. Inzwischen haben aber weiland S. M. durch ein eigenes Kabinetsschreiben die weitere Kundmachung dieses von der Judenschaft als sehr kränkend angegebenen Zirkulars ein-

gestellet und dem Regierungspräsidenten die Verfassung eines neuen, nicht kränkenden Judenschaftszirkulars aufzutragen befohlen, wornach dann der N. Ö. Regierung das Nöthige mitgegeben und von derselben nunmehr der umständliche Bericht[2]) erstattet wurde. In diesem handelt sie, Regierung, zuerst von Entfernung und Hindanhaltung der fremden Juden, dann von den Mitteln zur Handhabung des in Judensachen unterm 2. Jener 1782 erlassenen Patents, endlich von Erweiterung der den Juden zustehenden Begünstigungen. Wie nothwendig nun die Hindanhaltung der fremden Juden sey, sucht Regierung durch die Erfahrung zu beweisen, da bereits nicht nur ein beträchtlicher Theil der Stadt,[3]) sondern selbst mehrere Vorstädte mit solchen Juden überströmet seyn, welche die handelnde Bürgerschaft auf das empfindlichste kränken, den übrigen Klassen durch Ränke und Betrug Schaden zufügen und dem Eigenthume der hiesigen Einwohner auch von dieser Seite höchst gefährlich seyn, daß sie die Diebstähle durch Verheimlichung und Einkauf der gestohlenen Güter erleichteren und der Polizei durch ihr beständiges Abgehen und Wiederkommen die Entdekung derlei Diebstähle sehr erschweren. Regierung wiederhole daher das schon einmal gestellte Gesuch, daß ein eigenes Personal zur Handhabung des obgedachten Patents vom 2. Jener 1782 unter der Leitung des hierüber referirenden Regierungsrathes aufgestellet werden möchte. Um die Nothwendigkeit dieses Personals noch mehr ins Licht zu setzen, werden von Regierung die diesem Personal künftig obliegenden Beschäftigungen hergezählt und hätte solches aus einem Judenschaftskommissär mit dem Range und Gehalte des jüngsten Regierungssekretärs, aus einen Acktuar mit 700 fl. und dem Range des jüngsten Regierungskonzipisten und aus einem Kanzlisten mit 400 fl. zu bestehen. Alle 3 aber sollten in ihrer Kathegorie mit jenen von Regierung vorrücken. Da die Aufsicht jeder Art von jenen bezahlt würde, wegen welcher sie aufgestellet wird, so räth Regierung und zwar nach dem Vorschlage der hiesigen Judenschaft selbst, diese Anstalt durch Beiträge der fremden und der hier tolerirten Juden zu erhalten, indem statt der ehemaligen Leibmauth von 1 Thaler täglich, für die Lösung einer Pollete auf mehrere Tage oder Wochen 20 Kreuzer gefordert würden. Sollte aber durch diese genauere Aufsicht die Zahl dieser fremden Juden, mithin auch die Einnahme der Polletengelder, so sehr verringert werden, daß das Amt davon nicht mehr bezahlt werden könnte, so wäre der Abgang, selbst nach dem Antrage der Ansehnlichsten unter der hier tolerirten Judenschaft, vom jüdischen Fleischkreutzer zu ersetzen. Da sich nun die Aufsicht in jene über fremde und in jene über die hier tolerirten Juden theilen werde, so könne die Entfernung der Unbefugten, derer Schädlichkeit bereits hinlänglich gezeiget worden ist, ohne den hier Tolerirten zu nahe zu treten, ohne darum ein eigenes Zirkular in Druck zu legen, blos durch Ankündung eines neuen Judenamtes bewirket werden, welche An-

kündung die Vorschriften, wie alle ganz unbefugte, dann fremde oder erst hieherkommende Juden, sowie das neu aufzustellende Judenamtspersonale gegen derlei Juden sich genau zu benehmen haben, umständlich enthalten soll. Da aber auch die hier tolerirten Juden zum Theile von dem Hauptpatente und den späteren Verordnungen abweichen, so wären auch diese zur Ordnung zu weisen. Allein das Zusenden jener Verordnungen, die Abforderung jener Berichte, welche die gesamte hiesige Judenschaft betrefen, werde dadurch erschwehret, daß niemand da sey, durch welchen die Regierungsverordnungen der hiesigen Judenschaft vorgetragen würden. Zu diesem Ende könnte von dem in den Erinnerungen der hiesigen Judenschaft vorkommenden Antrage zu Bestimmung einiger Ausschußmänner aus ihrem Mittel Gebrauch gemacht werden, welche, ohne aber ein besonderes Ansehen oder gewisse Vorrechte zu genießen, ihren Mitbrüdern alle Verordnungen bekanntmachen und im Namen derselben Berichte erstatten sollten.

Die Kanzlei bestätiget, daß die Juden seit eingeführter Toleranz und aufgehobener Leibmauth hier ganz außerordentlich sich vermehret haben, Juden von der schlechtesten Gattung die Stadt und Vorstädte überschwemmen, das Publikum, die Handelsleute und selbst ihre Glaubensgenossene so sehr benachtheiligen, daß eben letztere deshalb und wegen des durch sie zu erleidenden Verlustes des Kredits und Ansehns laute Klagen führen. Diese auf mehrere 1000 sich erstreckende Anzahl könne nun auffallend unmöglich von einen einzigen Menschen übersehen, noch weniger, wie es erforderlich wäre, genauer beobachtet werden. Da nun die N. Ö. Regierung, deren unmittelbaren Aufsicht die Juden unterstehen, zu diesem Ende kein anderes Mittel vorzuschlagen weis und schon zum zweiten Male in Antrag bringet, als ein Judenamt aufzustellen, wodurch sie ein neues Patent oder Zirkular, dagegen die hiesige tolerirte Judenschaft wie v. J. etwa wieder Beschwerde führen könnte, überflüssig zu machen hoft, so erachtet die Kanzlei, daß damit in der vorgeschlagenen, allerdings zwekmäßig scheinenden Art der Versuch gemacht werden könnte.

Die von Regierung auf 3000 fl. berechnete Erfordernis des Amtes findet die Kanzlei sowie die Zahl des Personals umsominder zu hoch gespannt, als sie solche ohne mindeste Belastung des Aerariums mittelst der Polleten, welche die ankommenden Juden für 20 xr zu lösen verhalten werden sollen, einzuheben gedenket und auf eine Zahl von 9000 fremder Juden jährlich rechnen zu können glaubet.

Hier findet die Kanzlei zu bemerken, daß die so große Vermehrung der Juden von der schlechtesten Gattung auf hiesigem Platz erst seit 1782 bei Aufhebung der Leibmauth von 1 fl. 30 xr täglich ihren Anfang genommen habe. Da nun §^{pho} 19 des Patents sich vorbehalten wurde, dafür ein minder beschwerliches Aequivalent einzuleiten, welches bisher unterblieben ist, das Lösegeld der Polleten aber ungefähr dieser Gegengang wäre, so glaubt die Kanzlei, daß, da 20 xr

auf eine unbestimmte Zeit die Juden sicher nicht verscheuchen würden, statt der oben angetragenen 20 xr für die Pollete 30 xr zu bestimmen wären und deren Wirkung nur auf 14 Tage zu dauern hätte, nach deren Verlauf eine neue angesuchet und gelöset werden müste. Dem Amte selbst, weil es in die Stelle der vorigen Judenkommission trete, hätte ein Regierungsrath vorzusitzen und das dazu nöthige Personale wäre lediglich aus dem Regierungspersonale auszuwählen und keine neue Leute hierzu aufzustellen. Übrigens ist die Kanzlei ebenfalls mit Regierung verstanden, daß die Aufstellung einiger Ausschüsse, ohne jedoch ihnen einen Vorzug vor anderen Juden einzugestehen, nothwendig sey, die aber eben nicht den Namen von Ausschüssen, der eine Gemeinde vorauszusetzen scheinen könnte, sondern jenen der Vertreter zu führen hätte.

Was endlich die von der Judenschaft angebrachten Wünsche und Bitten betrifft, da wäre dieselbe 1mo mit der Bitte, um ihre Vernehmung vor Kundmachung der sie betreffenden Verordnungen, als einen in der That höchst unbedachtsamen Verlangen; 2do mit jener, Güter, Häuser und Realitäten zu besitzen; 3tio auf dem Lande wohnen und Pachtungen von Gründen zu übernehmen, da ein wie das andere theils wider die Landesverfassung, theils wider die Beschafenheit ihrer hierländigen Existenz laufet; 4to mit der Bitte um Öfnung des Weges zu Staatsbedienungen; 5to um Aufhebung der Heurathstaxen und Ablesung der Trauungsinstrumente in hebräischer Sprache; 8vo um Weglassung des Ausdruckes „Toleranz", platerdings abzuweisen.

In Ansehn der 7. Bitte, um Abstellung des Wortes „Jude" bei den Zustellungen an ihre Glaubensgenossen könnte nach dem Antrage der Regierung den untergeordneten Stellen der Gebrauch dieses Wortes, ohne eben etwas Öfentliches darüber zu veranlassen, untersagt, dann die 9no angesuchte Polizeiassistenz, wenn sie selber bedürfen, ihnen ebensowenig als anderen Bürgern versagt, übrigens aber ihnen bedeutet werden, daß sie wegen der 6to gebetenen Theilnahme an den Witwengesellschaften ihrer Docktoren den Bescheid zu erwarten hätten und in Anbetrachte der Aufschrift beim Judenamte „für Juden, Sesselträger und Fiacres" bereits klaglos gestellet worden seyn.

Im Genehmigungsfalle des vorstehenden Antrages gedenket die Kanzlei den Entwurf zur Publication dieses Judenamtes, welche lediglich an die Judenschaft, den hiesigen Magistrat und die Polizeidirekzion zu geschehen hätte, von der N. Ö. Regierung abzufordern und zur allerhöchsten Bestätigung vorzulegen, zugleich aber in Absicht auf die Vermögensausweisung der Toleranzwerber, womit unbeschreibliche Ränke von dieser schlauen Natzion getrieben und nichts unversucht gelassen werde, die Untersuchungskommissäre zu hintergehen, der Regierung die gröste Strenge und Genauheit einzubinden und die Weisung zu geben, daß diese Untersuchung allemal mit Beiziehung zweier Haupter der ansehnlichsten, jüdischen Handelshäuser,

denen dergleichen Leute und ihre wahre Vermögensumstände am besten bekannt seyn müssen, vorgenommen werden soll.

[1]) Vgl. Nr. 197 I.

[2]) Dieser Regierungsbericht, der hier im wesentlichen wiedergegeben ist, erliegt im Original im N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 13394 ad 2518.

[3]) Im Bericht der N. Ö. Regierung sind als derartige Gegenden der Hohe Markt, die heilige Dreifaltigkeit und a. O. in der Stadt, die Leopoldstadt, die Jägerzeile und ein großer Teil der Wieden in den Vorstädten genannt.

XX.

Errichtung des Judenamts.

Staatsratsgutachten.

(Originale H. H. u. St. A. Staatsratsakten l. c.)

Eger: Wegen einiger hundert für beständig hier in Wien wohnenden Juden, selbst wegen einiger tausende, die aus der Fremde oder aus anderen Erblanden Geschäfte wegen hieherkommen, (sollte gleich derselben Zahl sich höher als auf die angegebenen 9000 jährlich belaufen), könte ich nie einrathen, ein eigenes Judenamt mit einem Aufwande von jährlichen 3000 fl. herzustellen. Wo würde man hinkommen, wenn man in einem Staate schier gar für jede Geschäftenbranche eigene Dikasterien errichten sollte? So wie die Regierung mit Hilfe der Polizeidirekzion und des Stadtmagistrats eine so zahlreiche Bevölkerung übersieht, ebenso leicht wird sie wohl auch noch mit eben denselben Gehilfen für einige tausende Juden kleken können.

Ich glaubte demnach, daß es von diesem Antrage ein für allemal abzukommen hätte, um jedoch dem unmäßigen Zulauf von Juden aus fremden oder erbländischen Provinzen einigen Einhalt zu thun, erlaubt werden könte, daß, wie bald ein Jude hieherkömt, er sich um eine Bollete gegen Erlag von 20 xr zu melden, diese ihm für 14 Tage zu gelten, nach deren Verlauf er eine neue mit der darauf auszudrückenden Dauerzeit zu lösen hätte, dergestalt, daß jener fremde Jude, der ohne eine solche Bollette sich hier betreten ließe, alsogleich von hier abzuschafen wäre. Doch wären die Görzer und Triester Juden von diesem Zwange freyzulassen, wie sie es vormals von der Leibmaut waren. Nach Verlauf eines Jahrs hätte die Kanzlei sich von dem diesfälligen Taxbetrag den Ausweis und zugleich einen Vorschlag, wie solcher zum Nutzen der Judenschaft selbst zu verwenden seyn dürfte, von Regierung vorlegen zu lassen.

In Ansehung der übrigen 9 Punkte bin ich mit dem Einrathen der Kanzlei verstanden.

Izdenczy: Similiter.

Reischach: Ich bin mit dem ersten voto vollkommen verstanden.

XXI.

1792 Juli 24.

Provisorische Errichtung des Judenamts.

K. Resolution.

(Konzept mit E. V. H. H. u. St. A. Staatsratsakten l. c. Kopie A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2589.)

Mit dem von der Regierung und der Kanzlei eingerathenen sogenannten Judenamt kann ein Versuch gemacht werden, wovon Mir nach dem Verlauf eines Jahres der Erfolg anzuzeigen, inzwischen aber das dazu erforderliche Personale nur provisorisch anzustellen ist. Im übrigen hat es bei den Anträgen der Kanzlei zu bewenden.

Franz. m. p.

XXII.

1792 Juli 26.

Provisorische Errichtung des Judenamts.

Hofkanzleidekret im Auftrag des Kaisers an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 13394).

S. K. K. M. haben über allerunterthänigst erstatteten Vortrag, daß mit den sogenannten Judenamt in der von ihr, Regierung, vorgeschlagenen Art ein Versuch gemachet werden möge, zu erlauben und zu befehlen geruhet, daß der Erfolg nach Verlaufe eines Jahrs Höchstdenselben angezeiget werden solle. Sie, Regierung, hat daher sogleich den Entwurf zur Publication dieses Amts, die jedoch lediglich an die Judenschaft, den hiesigen Magistrat und die Polizeydirecktion zu geschehen hat, zur Bestätigung vorzulegen.

In Absicht auf die Modalitäten bey diesem Amte ist die höchste Willensmeinung, daß, um den Zweck sicherer zu erreichen, für die zu lösende Pollete nicht 20 sondern 30 xr geforderet, die Pollete selbst aber nur auf 14 Täge gültig seyn solle, nach deren Verlauf eine neue angesuchet und gelöset werden müßte, damit sie, Regierung, wann sie die Verlängerung unnöthig fände, sie abschlagen könne; soviel es aber das Personale des Amts selbst betrift, da sey selbes derzeit nur provisorie aufzustellen, aus dem Regierungspersonali auszuwählen und keine neue Leute dazu anzustellen. Übrigens können zu den angezeigten Ende Ausschüsse aus der hiesigen Judenschaft allerdings benennet werden, doch haben diese nicht Ausschüsse, da dieses eine Gemeinde, die die hiesige Judenschaft nicht vorstellet, vorauszusetzen scheinen könnte, sondern Vertreter zu heißen; ihre Zahl aber ist gleichgültig, da sie keinen Vorzug oder Art von Gerichtsbarkeit zu haben befinden [!]. In Absicht auf die beygefügten Wünsche der Judenschaft, worüber sie, Regierung, sich am Ende ihres gegenwärtigen Berichtes äußeret, belange[n]t, haben S. M. gnädigst resolviret, daß die Bittsteller

mit dem 1.ten, 2.ten und 3.ten Gesuche lediglich abgewiesen, auf die übrige Punckte aber, nach dem von ihr, Regierung, gemachten Antrag verbeschieden und angewiesen werden sollen, daß sie wegen Theilnahme ihrer Doctoren an den Witwengesellschaften den Bescheid zu erwarten hätten, in Absicht auf die Aufschrift bey dem Judenamte aber schon klaglos gestellet seyn.

Endlich haben S. M. noch besonders zu befehlen geruhet, ihr, Regierung, bey Untersuchung des Vermögens der Toleranzwerber die gröste Strenge und Genauigkeit einzubinden und selbe anzuweisen, dergleichen Untersuchungen immer mit Beyziehung zweyer Häupter[1]) der angesehendsten jüdischen hiesigen Handelshäusern, den dergleichen Leute und ihre wahre Vermögensumstände am besten bekannt seyn müssen, vorzunehmen; wornach sie, Regierung, sich zu achten und in Absicht auf ein- und das andere das weiters Nöthige einzuleiten und zu veranlassen hat.[2])

Per Sac.am Caes.eo Reg.am M.tem
Wien, den 26. July 1792.
M. Fr. v. Leißner. m. p.[3])

[1]) Im Original „Heuser".

[2]) Durch Dekrete der N. Ö. Regierung ddo. 11. Okt. 1792 (Konzepte mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 17979) wurden der Regierungskonzipist Freiherr von Kienmayer,*a)* der Polizeibeamte Pernitzsch, der Praktikant Joseph Reichsritter von Kiemreitt zu Beamten des provisorischen Judenamts ernannt und dem Judenschaftskommissär Freiherrn von Otterwolf*b)* unterstellt.

a) Joseph Freiherr von Kienmayer, 1791 N. Ö. Regierungskonzipist, 1795—1804 Regierungssekretär. (Hof- und Staatsschematismus.)

b) Franz Freiherr von Otterwolf auf Niederstradon, 1773—1787 als Regierungsrat dem Kreisamte im Viertel unter dem Wienerwalde zugeteilt, 1787—1792 Kreishauptmann; 1792 zur Regierung einberufen. † 1805. (Starzer: Statthalterei p. 473, 495.)

[3]) Franz Mariophilus von Leißner, 1785—1795 Hofsekretär und Registratursdirektor bei der Hofkanzlei. (Hof- und Staatsschematismus.)

XXIII.

1793 Juli 2.

Schilderung der Wirksamkeit des Judenamtes.

Bericht der N. Ö. Regierung an die Hofkanzlei.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 21465 ad 14300, 12646.)

Auf K. Befehl sei das Judenamt provisorisch unter Leitung des Referenten, Freiherrn von Otterwolf, errichtet worden; zum Judenschaftskommissär wurde der Regierungskonzipist Freiherr von Kienmayer, zum Aktuar Joseph Pernitzsch ernannt. Am 15. Okt. 1792 eröffnet, sei das Amt bemüht gewesen, fremde, nicht gemeldete Juden zu finden und ankommende, fremde Juden zur gehörigen Meldung zu veranlassen. Die Hefe der nichtgemeldeten Juden sei sogleich ausgewiesen worden. Die Sache

der übrigen werde untersucht und die, denen ein gesetzmäßiger Aufenthalt nicht werde bewilligt werden können, würden abgeschafft werden. Auch das Meldungswesen der fremden Juden sei geordnet.[1]) *Um für die Beamten des Judenamtes eine Richtschnur zu haben, habe der Referent eine Instruktion*[2]) *entworfen. Diese enthalte die Vorschriften für das Aufenthalts- und Toleranzgeschäft. Sie sei eine Sammlung der in einzelnen Fällen erlassenen, allerhöchsten Verordnungen. In folgenden Punkten erlaube sich der Referent von den allerhöchsten Resolutionen abzuweichen. In einer allerhöchsten Verordnung vom 9. März 1783 sei den jüdischen Handwerksburschen verboten worden, in Wien Arbeit zu suchen, was mit dem Patent vom 2. Jan. 1782 im Widerspruch stehe, da durch dieses den jüdischen Handwerksburschen in Wien wie überall, sogar bei christlichen Meistern, zu arbeiten erlaubt worden sei; auch wolle man ja die Juden vom Handel abziehen. Deshalb werde im § 13 der Instruktion den nach Wien kommenden jüdischen Handwerksburschen eine 3tägige Frist, um einen Meister zu suchen, gewährt. Im § 13 würde auch, entgegen einer allerhöchsten Verordnung vom 5. Juni 1783, die von den jüdischen Studenten in Wien ein monatliches Fleißzeugnis ihrer Professoren verlange, bestimmt, daß Studenten und diejenigen, die Gewerbe und Künste in Wien erlernen wollen, nur nach Ablauf jedes Semesters ein solches Zeugnis beim Judenamt vorlegen müßten. Eine Verordnung der N. Ö. Regierung vom 17. Juni 1783 hätte bestimmt, daß fremden Juden, die zum Betteln nach Wien kämen, keine Aufenthaltsbollette zu erteilen sei. § 11 bestimme also, daß den Straßenbettlern keine Aufenthalts-, sondern nur eine Reisebollette, also auf 24 Stunden, zu erteilen sei. Denen, die zu ihren Verwandten um Unterstützung kämen, sei ein 3tägiger Aufenthalt zu bewilligen und man habe sich bei ihren Verwandten um die Wahrheit ihrer Aussage zu erkundigen. Auf Vorschlag der Regierung hätte eine allerhöchste Resolution vom 26. Juli 1792 bestimmt, daß fremde, sich unbefugt hier aufhaltende Juden für den Tag 6 Reichstaler Strafe zu zahlen hätten. Da dies sich als zu hoch erwiesen hätte, setze § 19 die Strafe auf 3 Reichstaler fest.*

In den 8 Monaten seit Eröffnung des Judenamtes seien 4554 fl. 30 xr eingegangen, was zur Deckung der Gehalte und sonstigen Ausgaben und auch zur ersten Einrichtung des Amtes ausreiche. Der Judenkommissär habe 1000 fl., der Aktuar 700 fl., der Kanzlist 400 fl. Gehalt. Wohl werde die eingehende Summe später geringer sein, da viele, deren Sache noch nicht untersucht sei, jetzt unter die Fremden gezählt würden, die später unter die Einheimischen gerechnet werden würden. Dafür fehlen aber noch bis zum Ablaufe eines Jahres 4 Monate, in die der Magdalener Markt in der Leopoldstadt falle, an dem viele Juden teilzunehmen pflegten. Die Ausgaben würden in späteren Jahren kleiner sein, da die Kosten für die Einrichtung wegfallen würden. Da das Judenamt sonach, ohne dem Staat zur Last zu fallen, erhalten werde und in dem Probejahr nützliche Dienste geleistet

hätte, so bitte die Regierung, der Kaiser möge es definitiv machen, die provisorischen Beamten mit ihrem bisherigen Gehalt belassen, ihnen den Eid als Definitivbeamte abnehmen und für die bisher gehabte Mühe Remunerationen erteilen. Es liegt auch der Entwurf zur Publikation des neuen Amtes bei, der wegen der aus den verschiedenen Provinzen kommenden, fremden Juden doch öffentlich durch den Druck bekanntgemacht werden müßte.

---

[1]) s. d. [1792 Nov.]

Bestimmungen über die Modalitäten beim Eintritt fremder Juden.

Instruktion für die Polizeiwachen an den Linien.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 17133 ex 1790.)

Manipulation sowohl in Rüksicht derjenigen Juden, welche vom Auslande, als auch derjenigen, welche aus den K. K. Erblanden nach Wien kommen und sich nur einige Wochen hier aufhalten: Der Feldwebel oder der Korporal der Polizeywache, welcher an der Lienie die Wache hat, nimt dem ankommenden Juden den Paß ab, trägt dessen Namen in die gedrukten Linienrapporten ein und füllt die Rubriken dieser Rapporte aus, wie der Anschluß — — zeiget.[a]) Zur Legitimazion der richtigen Abgabe dieses Passes an der Lienie behändiget der Feldwebel dem Juden den beygebogenen Zettel — —, worauf zugleich bemerket ist, wo und binnen welcher Zeit der Paß abzuhohlen ist. In diesem Linienrapport muß bemerkt werden, ob der Jud einen Paß gehabt habe oder nicht. Am folgenden Tag werden von sämtlichen Linien die Rapporte samt den abgegebenen Pässen an die O. P. D. eingesandt, jedoch die Rapporte und Pässe, welche Juden betreffen, abgesondert von jenen, welche andere Glaubensgenossen betreffen, welch erstere bey ihrer Einlangung vom Anzeigamte an das Judenamt abgegeben werden. Wenn nun der Jud beim Judenamte zur Behebung seines Passes sich meldet, wird ihm von einem der amtirenden Individuen der oben erwähnte Legitimazionszettel — — abgefordert und ihm sein Paß zurükerfolgt, wenn er nicht ein Ausländer ist, in welchem Falle sein Paß dem Anzeigamte zur Aufbewahrung bis zu des Judens Abreise übergeben wird. Wenn der Fall sich ereignen sollte, wie es schon geschah, daß der Jud den Legitimazionszettel verlöhre, so kann ihm demungeachtet, wenn er nicht verdächtig oder schon bekant ist und übrigens alle data, die er angiebt, mit dem von ihm geforderten Passe zusammentreffen, der Paß ausgefolgt werden, im widrigen aber wird ihm der Aufenthalt hier nicht gestattet.

Nach Uibergebung des Passes wird in dem Linienrapporte des Juden Namen mit Rothstein bezeichnet, zum Beweis, daß er sich gemeldet habe und ihm der Paß erfolgt worden sey.

Bey den verdächtig scheinenden und nicht schon bekannten Juden wird vor allem andern Vorgange in dem sogenanten Strafprotokolle oder Vormerkbuch — — nachgesehen; ist er in diesem nicht als schon einmal abgeschaft oder als verdächtig vorgemerkt, so kann ihm der Aufenthalt ertheilt werden. Er wird nun gefragt, wie lange er sich aufzuhalten gedenke. Bleibt er nicht über 24 Stunden, so wird ihm unentgeldlich eine auf diese Zeit laufende Abreisbollete, die zur leichtern Bemerkung auf blauen Papier — — gedrukt ist, ertheilt; nöthigen ihn seine Geschäfte länger bleiben zu müssen, so wird ihm eine Aufenthaltserlaubnisbollete ertheilt — —, welche er zu seiner Legitimazion bey sich zu tragen hat. Dem Juden wird also entweder a) eine Abreisbollete oder b) eine Aufenthaltsbollete ertheilt.

a) Abreisbollete.

Die auf 24 Stunden laufende Abreisbollete wird ihm gegeben, wenn er über diese Zeit nicht zu bleiben gedenket, oder wenn er nicht länger bleiben darf,

oder endlich, wenn die ihm ertheilte Aufenthaltsbollete schon zu Ende ist, er aber doch noch 24 Stunden zu bleiben nöthig hätte. Diese Abreisbolleten werden vor deren Hinausgebung in dem hiezu eigens zu haltenden Protokolle — — eingetragen Diese Bollete giebt er bey seiner Hinwegreise bey der Lienie an den Feldwebel oder Korporalen ab, welcher den Auftrag hat, ohne Bollete keinen zur Lienie hinauspassiren zu lassen, sondern alsogleich zum Judenamte zurükzuweisen. Der Feldwebel schikt am folgenden Tage die an ihn abgegebenen Bolleten mit den Judenpässen und Rapporten zur P. O. D. ein und die zurükgekommenen Bolleten werden als zurükgelegt in Protokoll — — bemerkt. Bey Revidirung des Protokolls zeigt sich dann genau, welche nicht abgereist sind und sich folglich über die bewilligte Frist unbefugt aufhalten. Diese unbefugt sich Aufhaltenden werden auf denen hiezu bestimmten Bögen — — verzeichnet und zur Aufsuchung an ein deswegen aufgestelltes Individuum abgegeben, um sie zur Kommission zu bestellen.

b) Aufenthaltsbolleten

werden denjenigen gegeben, die sich über 24 Stunden aufhalten müssen. Der Zeitraum, welcher in diesen Bolleten bestimmt wird, darf auf einmal nie über 14 Tage seyn; treten Umstände ein, welche des Juden Gegenwart zu Betreibung seines erlaubten Geschäfts auf längere Zeit fodern, so ist er gehalten, eine Verlängerung bey der Judencommission anzusuchen und die Nothwendigkeit seines längern Aufenthaltes zu zeigen. Der Kommission ist es eingeräumt, den ersten Aufenthalt auf weitere 14 Tage und nach Verlauf von diesen nach Umständen auf fernere 14 Tage, somit auf 6 Wochen, zu geben. Sollte auch diese Zeit zu Beendigung seines Geschäfts nicht hinreichen, so ist er schon bey Ertheilung der Bollete anzuweisen, daß er bey Verlauf der lezten 14 Tage, falls er noch länger zu bleiben nöthig hätte, sich an die hochlöbliche Landesregierung diesfalls zu wenden habe, worüber er sich sodann mit einem Protokollsauszug auszuweisen hat. Zufolge der höchsten Resolution ddo. 26. July 1792 ist für jede dieser Bolleten 30 xr. Expeditionstaxe zu bezahlen und ist daher, weil es blos eine Expeditionstaxe ist, für einen zwey-, drey- oder 14tägigen Aufenthalt gleich zu entrichten, außer in denen ausgenommenen Fällen, welche weiter unten vorkommen werden. Die Aufenthaltsbollete ist, wie oben gesagt, auf einmal nicht auf länger als auf 14 Tage zu ertheilen, jedoch ist dabey zu merken, daß erstlich es eben nicht nothwendig ist, einem jeden ohne Unterschied die vollen 14 Tage zu ertheilen, sondern nach Umständen des angegebenen Geschäfts auch weniger ertheilt werden können, falls sich voraussehen läßt, daß sich seine Geschäfte in kürzerer Zeit endigen lassen; dann zweytens, daß zu Marktzeiten jenem Juden, welcher eine eigene Markthütte aufschlägt, auch die volle Marktzeit in einem ertheilt werden kann, er aber auch für die ganze Marktzeit zu zahlen hat; das ist, so viel 14 Tage, als die Marktzeit in sich begreift, so viele 30 xr. hat er zu entrichten. Ist nun kein Anstand, die Aufenthaltsbollete zu ertheilen, so wird der Jud in dem Rapular — — eingetragen und die angesezten Rubriken ausgefüllt, außer der Rubrik der Verlängerung, weswegen weiter unten die gemachte Abänderung von der anfänglich diesfalls gewesenen Manipulazion angezeigt werden wird. Ist die Eintragung im Rapular und die Zahlung geschehen, so wird des Juden Name samt des Zahlungsbetrags auf den Tagzettel — — geschrieben. Die Tagzetteln, auf deren linken Seite der Kommissär sich unterschreibt, werden täglich abends samt dem eingetragenen Betrag an das Taxamt abgegeben; der Betrag bleibt im Taxamt zurük, die Zettel werden im Taxamt durchschnitten, der linker Hand liegende und vom Kommissär unterschriebene Theil bleibt beym Taxamt und der andere Theil, worauf das Taxamt den empfangenen Betrag bestätiget, kömmt dem Judenamt zurük, welches diesem zum Ausweis über die täglich abgeführten Gelder dient. Am

Ende jeden Monats zeigt die O. P. D. der Regierung mittelst Bericht an, wieviel Gelder bey dem Judenamt für ertheilte Bolleten eingegangen sind. Einen gleichen Bericht hat das Regierungskameraltaxamt über empfangene Judenbolletengelder an Regierung zu erstatten. Aus dem Rapular werden sodann [sobald] als möglich die sich gemeldeten Juden in den Rapularindex — — übertragen, sowohl zur schnellen Auffindung als auch um mit einmal übersehen zu können, wie lang sich der Jud auf einmal und wie lang er sich durch das ganze Jahr hier aufgehalten hat. Aus der Rubrik, auf wie lang die Bollete ertheilt worden und wann sie hätte zurükgelegt werden sollen, läßt sich, da die zurükgelegten vorgemerkt werden müssen, entnehmen, welcher Jud sich über die ihm ertheilte Frist aufhalte. Es werden dann alle 8 Tage Auszüge auf dem oben beschriebenen Bogen — — gemacht, und jene, welche noch nicht abgereist sind, oder sich nicht um weitere Bolleten gemeldet haben, auf die schon erwähnte Art vorgefordert. Sollte sich einer gar nicht melden, so wird er schon am zweyten Tage, als er im Lienienrapport vorkömmt, in dem von ihm an der Lienie angegebenen Aufenthaltsorte aufgesucht. Was die Verlängerung der ersten 14 Tage betrift, so werden solche erstlich unter der Zahl im Rapular, auf welchen [!] ihm die Verlängerung gegeben wird, dann unter dem mit dem Rapular correspondirenden Nummer der Bollete gesezt, wodurch nun b) die im Rapular gesezte Rubrik der Verlängerungen überflüssig wird. Die Anstände wider die Ertheilung der Aufenthaltsbolleten haben ihren Grund entweder in der schon bekannten üblen Aufführung des Juden oder in den hiewegen erflossenen Resolutionen. Die Expedirung der Bolleten, welche unentgeldlich auf länger als 24 Stunden ertheilt werden, geschieht auf eben die Art wie die der zu zahlenden, nur daß statt der zu bezahlenden Taxe „gratis“ angesezt wird und über diese Bolleten ein eigenes Rapular gehalten wird, welches übrigens dem Rapular über die bezahlten Bolleten ganz gleich ist und aus den nemlichen Bögen — — besteht. Die Ertheilung der Gratisbolleten ist außer einigen schon bestimmten Fällen dem Ermessen der Kommission überlassen. Es ist ihr nemlich eingeräumt, solche zu ertheilen, wo Armuth eintritt oder Krankheitsumstände samt Zahlungsunvermögenheit. Kinder mit 14 Jahren sind zahlungsfrey, dann Handwerksbursche und dienstsuchende Personen auf etliche Tage, binnen welcher Zeit sie sich mit einem Zeugnis von ihrem Dienstgeber auszuweisen haben, widrigenfalls aber sich zu entfernen. Bey Austretung aus dem Dienst haben sie sich bey der Commission wider zu melden. Studierende, eine Kunst oder Gewerb erlernen wollende, müssen hiezu die Erlaubnis von Regierung haben, inzwischen aber Bolleten lösen; und hierinfalls keine Taxen zu zahlen sind. Die über dieses Geschäft geführten Bücher werden mit Ende des Jahres geschlossen. Über die in das Meldungsgeschäft der Juden [gehörenden] der Commission zugekommenen Verordnungen oder bey der Commission selbst vorgekommenen Untersuchungen wird ein eigenes Einreichungsprotokoll — — samt einem Index gehalten. Endlich wird auch, wie schon oben bemerkt worden, über schon abgeurtheilte und wegen ihrem Vergehen vom Platze abgeschaften Juden ein Strafprotokoll oder Vormerkbuch — — gehalten.

Zur Evidenzhaltung der anwesenden Juden sind von denen von Afterbestandverlassern eingesandten Tagzetteln vom Anzeigamte Duplicate — — zu machen und der Judencommission zu übergeben, welche solche zu revidiren hat.

Die Strafe wegen der unbefugt aufgehaltenen Frist ist auf den Bolleten ausgesezt und kann daher umsoweniger eine Unwissenheit vorgeschüzt werden.

a) Diese Formulare liegen nicht bei.

b) In der Vorlage „un“.

[2]) 1792 Nov. 24.

Judenamt.

Instruktion für das K. K. N. Ö. Regierungs-Judenamt.[a])

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2589. Konzept und Kopie N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 21465.)

Instruction für die K. K. N. Ö. Regierungsjudencommission.

1. Die K. K. N. Ö. Regierungsjudencommission bestehet aus einem Commissair, der Regierungssekretairs-Rang und -Gehalt erhält und mit einem andern Regierungssekretair verwechselt werden kann; einem Actuar, der ebenso Regierungskonzipisten-Rang und -Gehalt bekömmt und daher ebenfalls in vorkommenden Fällen mit einem andern Konzipisten vertauschet werden kann; den nöthigen Kanzelisten und Diurnisten, die gleichfalls vom Regierungsexpedit oder aus den Arbeitzimmern der Herren Räthe zu nehmen und wieder dahin abzugeben sind.

2. Das ganze Personal ist wie das übrige Regierungspersonale dem präsidio und dem Regierungsmittelsrath, dem das Judendepartement übertragen ist, als seinem unmittelbaren Vorgesetzten, angewiesen. Dieser hat über die Ordnung in dem Judenamte und über die zweckmäsige Verwendung des Personals zu wachen und darüber der N. Ö. Landesregierung Rede zu stehen.

3. Der Judenschaftscommissair hat für die genaueste Befolgung der Amtsinstruckzion nach allen ihren Theilen zu haften und selbe vorzüglich durch eigene Thätigkeit, Fleiß und Genauheit in Ausübung zu bringen. Er hat sowohl die der Commission von Regierung zukommenden Befehle als auch die ihm von dem Referenten gemachten Aufträge pünktlich und schnell zu erfüllen, oder durch das übrige Personale in Vollzug setzen zu lassen.

4. Der Actuar und das übrige Personal haben die ihnen zugetheilten Arbeiten mit Eyfer und Fleiß zu verrichten, ohne Wissen des Kommissairs oder des Referenten nichts zu unternehmen, vorzukehren oder zu veranstalten, die ihnen von selben gegebenen Aufträge aber mit strengster Redlichkeit, Uneigennutz, Behändigkeit und Genauheit zu vollziehen.

5. So wie der Kommissair von dem Personale der Judencommission Aufmerksamkeit und Befolgung der Aufträge zu fordern berechtiget ist, so ist es im Gegentheil seine Pflicht, auch das Personal mit Achtung, Anständigkeit und Freundlichkeit zu behandeln und selbes vorzüglich durch seines eignen Fleißes Beyspiel und durch Aufmunterung zur genauen Erfüllung seiner Pflicht zu führen. Insbesondere hat er dem Personal die Erfüllung der durch den Eid angelobten Verschwiegenheit einzuprägen.

6. Die hauptsächliche Beschäftigung des Actuars ist die richtige und unausgesetzte Führung der Hauptprotokolle und Vormerkbücher. Es können zwar diese Arbeiten auch den Kanzelisten mit zugetheilt werden, doch aber hat der Aktuar darüber zu wachen und dem Komissair Rechenschaft dafür zu geben.

7. Die Geschäfte des Judenamtes theilen sich in zwey Hauptgegenstände, nämlich in das Aufenthalts- und in das Toleranzgeschäft. In beyden ist sich vorzüglich nach dem Patente vom 2. Jan. 1782 und nach denen in Judensachen sowohl früher, wenn sie nicht widerrufen worden, als auch später erfolgten Normalien, Resoluzionen und Verordnungen zu benehmen.

Aufenthalts-Geschäft.

8. Da nach dem Judenpatente vom 2. Jan. 1782 § 19 den fremden Juden erlaubt ist, zur Betreibung ihrer Geschäfte von Zeit zu Zeit hieherzukommen, so ist hierbey folgendes zu beobachten: Kein fremder Jude darf sich hier über 24 Stunden aufhalten, ohne sich bei Regierung in dem dazu bestimmten Zimmer zu melden und um die Aufenthaltspolleten anzusuchen.

9. Bey der Anmeldung des fremden Juden bey der Judencomission hat ihn der Komissär um seinen Paß zu befragen und den dargewiesenen Paß, ob er ächt und gültig, auch ob er nicht zu alt ist, einzusehen. Sollte der Paß nicht gültig seyn, so ist dem Fremden kein Aufenthalt zu gestatten, sondern ihm nur eine auf 24 Stunden geltende Reisepollete nach dem Formular[b]) — — zu ertheilen. Diese Reispolletten sind in dem Vormerkbuche — — einzutragen. Wenn dem Paß nichts entgegensteht, dann wird des Juden Nahme, Geburtsort, Alter, Geschäft und hiesiger Wohnort aufgenommen, ihm die Zeit, binnen welcher er sich hier aufhalten kann, die aber auf einmal nicht über 14 Tage gegeben werden darf, bestimmt, für die Ausfertigung der Aufenthaltspollette die Taxe von 30 xr abgefordert, alles dies in das Rapular — — eingetragen, und ihm dann die Aufenthaltspolleten — — mit der Unterschrift des Kommissairs ertheilt. Der Name des Fremden ist sogleich nach Ausfertigung der Pollette in dem Rapularindex — — einzutragen. Das Rapular ist alle Monate unausgesetzt an Regierung zur Einsicht und allenfälliger Bemängelung von dem Kommissair einzubegleiten.

10. Sollte sich der Fremde über die in seiner Aufenthaltspolletten bestimmten Zeit aufhalten wollen, so hat er einen Tag vor der ganz verflossenen Frist sich wieder bey der Commission um die Verlängerung zu melden. Diese Verlängerung kann, wenn keine Bedenken gegen den Fremden obwalten, von dem Referenten nochmal auf 14 Tage gegeben werden. In bedenklichen Fällen oder, wenn die Verlängerung auf mehr noch dann auf 6 Wochen begehrt würde, hat sich der Referent bey Regierung darüber anzufragen, oder wohl auch den Fremden anzuweisen, ordentlich bey Regierung um den längeren Aufenthalt anzulangen. Für die ertheilte Verlängerung ist jedesmal eben die Ausfertigungstaxe wie bey der ersten Pollettenertheilung von dem Fremden zu bezahlen, die Verlängerung aber in der Polletten mit Unterfertigung des Kommissairs genau vorzuschreiben, ebenso in dem Rapular einzutragen und da, wo sie mit Vorwissen des Referenten oder der Regierung gegeben ward, dies in der Anmerkungskolonne anzuführen. Um aber in der Evidenz der Verlängerungen zu bleiben und diese geschwind übersehen zu können, auch hierbey allen Bevortheilungen vorzubeugen, ist eine Liste der Verlängerungen zu führen und hat der Judenschaftskommissair jede Verlängerung auf der Pollette mit seinem Namen zu bezeichnen.

11. Da die Aufenthaltsfrist mit einemmal nur immer höchstens auf 14 Tage zu geben ist, so versteht es sich von selbst, daß jenen, die sie nur auf wenigere Zeit verlangen, vorzüglich aber jenen, deren Geschäfte keine längere Zeit fordern, oder die bedenklich scheinen, nur wenigere Tage bestimmt werden dürfen und wird diese Beurtheilung ein vorzügliches Geschäft des Kommissairs oder des in seiner Abwesenheit mit dessen Erlaubnis amtirenden Aktuars seyn. Jenen, die um ein Almosen von dem hiesigen jüdischen Armenvater zu erhalten hiehergekommen zu seyn vorgeben und jenen, die bey ihren Verwandten hier eine Unterstützung suchen, ist die ordentliche Pollette bis auf den nächsten Sonntag auszustellen, dafür aber nichts zu fordern. Inzwischen hat sich der Kommissair bey denen von dem Fremden angegebenen Befreunden nach der Wahrheit ihrer Angabe zu erkundigen und nach den daselbst erhobenen Umständen wird erst die Aufenthaltserlaubnis zu verlängern, oder der einer Lüge überwiesene Fremde sogleich von hier abzuschaffen seyn.

12. In den Marktzeiten kann den hieherkommenden fremden, ordentlichen, den Markt bauenden Kaufleuten, um ihnen die Zeitversäumnis in Ansuchen der Verlängerung zu ersparen, die Aufenthaltserlaubnis sogleich auf die ganze Marktzeit gegeben werden und ist dies im Rapular einzutragen. Jeder fremde Jud oder Jüdin muß, um dem Unterschleif vorzubeugen und die Uibersicht nicht zu vereiteln, für sich eine eigene Aufenthaltspollette

nehmen. Kinder bis 14 Jahre können in den Polletten ihrer Eltern eingetragen werden. In zweifelhaften Fällen, von welcher Art sie seyn mögen, hat der Kommissair von dem Referenten die Aufklärung einzuhohlen.

13. Jene Fremde, die hier studiren oder eine Kunst oder ein Gewerb erlernen wollen, müssen hierzu die Erlaubnis von Regierung ansuchen. Bis zur Erledigung ihres Gesuchs haben sie eine Aufenthaltspollette zu nehmen, dann aber sich von Halbjahr zu Halbjahr mit dem Zeugnis ihrer Lehrer oder Meister über ihren Fleiß, Fortgang und gute Sitten bey dem Judenschaftskommissär auszuweisen, welcher diese Zeugnisse immer an Regierung zu begleiten hat. Handwerksburschen, die hieher um Arbeit zu suchen kommen, ist die Aufenthaltsfrist nur auf drey Tage zu ertheilen; nach Verlauf dieser Zeit haben sie sich entweder über die aufgefundene Arbeit bey einem ordentlichen oder befugten Meister mit desselben Zeugnis auszuweisen, oder ohneweiterem von hier abzureisen. Die Meister, bey welchen solche jüdische Handwerksgesellen in Arbeit treten, sind anzuweisen, den Austritt dieser Gesellen aus der Arbeit bey der Judencommission anzuzeigen.

14. Fremden, die solche Geschäfte zur Ursache ihres Hierseyns angeben, welche schon durch Hof- oder Regierungsresoluzionen verboten sind, als z. B. um Arkane hier kundzugeben, Pferde zu verkaufen, durch die Marktzeit Petschiere zu stechen, in oder außer Marktzeit Musick zu machen, Papier zu färben, Tokayerweine, Fetten, gemäster Gänse Lebern, jüdische Backerey zu verkaufen, Haasenbälge zu sammeln oder am Wildpretmarkte zu kaufen, oder mit was immer für einen Artickel hier Handel zu treiben und außer Markt zu verkaufen, ist keine Aufenthaltspollete zu ertheilen. Die Pferdehändler sind um die Erlaubnis, ihre hergebrachten Pferde hier verkaufen zu dürfen, an Regierung zu weisen. Bis zur erfolgten Entscheidung ist ihnen aller Verkauf zu verbieten und ihnen nur ein 14tägiger Aufenthalt, damit sie sich die Erlaubnis erwerben können, zu gestatten.

15. Jenen, die von Regierung oder dem Magistrat ordentlich abgeschaft, oder wohl gar schon abgestraft, oder die aus fremden Orten abgeschoben worden und hier Dienste suchen wollen, darf keine Aufenthaltspollete ertheilet werden; daher hat der Kommissär bey den ihm verdächtig Scheinenden oder Unbekannten immer, bevor er ihnen die Aufenthaltspollete ertheilet, das Vormerkbuch, in welches die Abgeschaften oder Abgestraften — — eingetragen werden müssen, nachzuschlagen und sich zu überzeugen, daß der Aufenthaltswerber kein Vorgemerkter sey. Uiber dieses Vormerkbuch ist ein durch mehrere Jahre daurender alphabetischer Indeæ zu führen, der nur den Namen des Abgestraften, das Jahr und das Blatt des Vormerkbuches enthält.

16. Einen Tag vor gänzlich verflossener Aufenthaltszeit, welcher Tag dem Fremden zur leichteren Uibersicht in seiner Pollette deutlich angemerket ist, oder, wenn auch die Aufenthaltszeit noch nicht verflossen, der Fremde aber vollkommen abzureisen gesonnen wäre, hat er am Tag vor seiner Abreise seine Pollette in dem Amte abzugeben. Diese geschehene Abgabe ist sogleich in der eigen dazu bestimmten Kolonne des Rapulars anzumerken. Damit aber der Fremde für die noch hier zuzubringenden 24 Stunden sich bey der darnach forschenden Polizey ausweisen, oder, daß er sich nach etwan mehreren unbefugt zugebrachten Tägen bey selber nicht damit entschuldigen könne, als habe er seine Pollette nur erst am verflossenen Tage abgegeben, so ist dem Fremden für die eingelegte Aufenthaltspollette, eine Nachtpollette, die nur auf die noch abgehenden 24 Stunden zu gelten hat, — — unentgeldlich zu ertheilen. Diese Nachtpolletten sind so wie die Abreispolletten auf blauen Papier zu drucken, um sie der Polizey auffallender zu machen.

17. Sollte aber ein solcher Fremder zwischen der ihm ertheilten Aufenthaltsfrist einige Geschäfte außer den Linien haben, so ist ihm weder seine

Aufenthaltspolletten abzunehmen, noch kann es ihm verwehrt seyn, nach seiner Zurückkunft die noch übrigen Täge seiner Aufenthaltsfrist hier zuzubringen c); nur dürfen die hier nicht zugebrachten Täge von der in der Pollette bestimmten ganzen Summe der Aufenthaltszeit nicht abgezogen werden und muß das Verlängerungsansuchen oder die Zurücklegung der Pollette genau an dem auf der Pollette angemerkten Tage geschehen, wie im widrigen dieser Fremde in die weiter unten bestimmte Strafe fällt. Auf die nahe an den Linien liegenden Orte, in welchen sich oft fremde Juden aufhalten und täglich von daher herein und wieder dahin hinausgehen, hat der Kommissär eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten und solche aufgefundene Fälle immer gleich bey Regierung anzuzeigen, um die Dominien und Ortsrichter über diesen verbotenen Unterstand zur Rede stellen zu können.

18. Um sich zu überzeugen, daß die hereingekommenen, fremden Juden richtig wieder abgegangen oder ordnungsmäsig die Verlängerung angesucht und erhalten haben, hat der Kommissär unverschiebbar alle Wochen am Freytage Vormittag das Rapular genau durchzugehen und jene Juden, deren Aufenthaltsfrist inzwischen ausgegangen, sie aber weder eine Verlängerung erhalten, noch ihre Pollette zurückgelegt haben, in das Vormerkbuch — — einzutragen, von diesem aber einen Auszug — — dem Referenten zu übergeben. Der Referent wird diesen Bogen an den Hauptmann der Polizeywache zur ordnungsmäsiger Vorkehrung dekretiren und es diesem durch den Amtsboten zustellen lassen.

19. Der Hauptmann der Polizeywache hat den Auftrag von Regierung, die in dem ihm zugestellten Verzeichnisse enthaltenen Juden sogleich Samstags, als an welchem Tage diese Leute am leichtesten und sichersten zu treffen sind, auffinden und auf dem kommenden Montag, im Fall aber ein oder der andere später gefunden würde, für den folgenden Tag zum Judenamte bestellen zu lassen. Die Aufgefundenen und Bestellten sind von der Polizey in dem Auszugsbogen aufzuzeichnen und [dieser] von dem Hauptmann der Polizeywache dem Referenten zu überreichen; jene aber, die etwan wegen Krankheit oder andern unübersteiglichen Hindernissen nicht erscheinen könnten, sind gleichfalls mit der Ursache des Ausbleibens zu melden. Sollte einer der Bestellten vor der Kommission nicht erscheinen, oder wohl gar heimlich und, ohne seine Pollette einzulegen, von hier abgehen, so ist er im erstern Falle durch die Polizeywache vor die Kommission zu stellen, im zweyten Falle aber in das Vormerkbuch — — einzutragen und bey seiner Wiederhieherkunft vor Ertheilung der Aufenthaltspollette dem Referenten von dem Judenschaftskommissair zu melden, um ihn zur gesetzmäsigen Strafe zu ziehen. Der Referent hat, soviel es Zeit und Umstände erlauben, diese Untersuchungen selbst vorzunehmen, im Verhinderungsfalle aber den Judenschaftskommissair zu delegiren. Der Aufenthaltsübertreter, wenn er nicht sehr gegründete, wahrhafte Entschuldigung anzubringen vermag, ist zur Erlegung von 3 Reichsthaler das erstemal, das zweytemal zur doppelten für jeden hier unbefugt zugebrachten Tag mit Strenge zu verhalten und dann vor die Linie zu schicken. Uiberhaupt aber wird die Verschärfung und Verminderung der Strafe dem klugen Ermessen und der Bescheidenheit des Referenten, der dafür verantwortlich ist, überlassen. Uiber das Vormerkbuch ist ein alphabetischer Index zu führen. Solchen Bestraften ist, wenn sie wieder hereinkommen, der Aufenthalt nur mit Vorsicht und nicht auf lange zu erlauben. Das Geschehene, sowie wenn ein oder der andere Jud die Strafe zu erlegen außerstande wäre, ist im Vormerkbuche aufzuführen. Um dieser Anstalt Festigkeit und Würksamkeit zu verschaffen und um allem, was diese Anstalt vereiteln könnte, vorzubeugen, ist der Polizeywache durch Regierung aufgetragen worden, die fremden des unbefugten Aufenthalts verdächtigen Juden um ihre Aufenthaltspollette zu befragen und, falls die in diesen Polletten bestimmte Zeit schon

verstrichen wäre, sie ohneweiteren zur Judencommission zu bestellen, davon aber den Rapport durch den Polizeyhauptmann an Regierung zu erstatten. Vorzüglich aber ist es den Polizeydirecktzionen zur besondern Pflicht gemacht worden, über die in ihren Bezirken sich aufhaltenden fremden Juden mit sorgsamster Genauheit zu wachen und selbe bey Uibertretung ihrer Aufenthaltszeit zum Judenamte zu schicken, oder, falls sie gar keine Pollette hätten, sogleich verhaften zu lassen. Da es sich aber veroffenbarte, daß einige fremde Juden, um sich hier länger aufhalten zu können, sich sogar der List gebrauchten, sich Schulden wegen auf Arrest klagen und arretiren zu lassen, dann aber von ihren Gläubigern die Erlaubnis, bey Tag und Nacht ausgehen zu dürfen, erhielten und so der Abschaffung von hier auswichen, so ist, um diese List zu vereiteln, die Einleitung getroffen und durch Hofresolution vom 21. Dez. 1792 befohlen worden: „Daß einem schuldenhalber arrestirten fremden Juden auch mit Einwilligung seines Arrestswerbers der freye Ausgang, ohne daß er hiezu eine ordentliche Pollette habe, nicht gestattet und über jene fremde arrestirte Juden, die bey ihrer Arrestirung keine Aufenthaltspollette haben, der N. Ö. Regierung sogleich von dem Gerichte die Anzeige gemacht werden solle."

20. Die Linienrapporte über die hereingekommenen, sowie die Tagrapporte der Polizeybezirksdirecktzionen über die in ihren Bezirken sich eingezohenen Juden, welche nach der an die Polizeyoberleitung von Regierung gegebenen Weisung unausgesetzt täglich an das Judenamt gegeben werden, sind daselbst ordentlich zu sammeln, mit dem Rapular zusammzuhalten und die sich nicht gemeldeten Fremden dem Referenten auf eben die Art, wie die wöchentlichen Consignationen, anzuzeigen, um sie zur Strafe ziehen zu lassen.

21. So wie über die hier vorgeschriebene Ordnung mit Strenge gehalten und davon nicht abgegangen werden darf, so wird es hingegen auch dem Kommissair zur ganz besondern Pflicht gemacht, denen fremden Juden, die sich dieser Ordnung fügen, die möglichste Unterstützung zu ertheilen, ihnen in vorkommenden Fällen thätig an die Hand zu gehn, oder sie an den Referenten zu weisen, auch ihnen, wenn sie sich über die giltigen Ursachen ihres öfteren Aufenthalts ordentlich ausweisen, kein Hindernis in den Weg zu legen. Besonders aber hat der Kommissair allen solchen Fremden ohne Unterschied mit Freundlichkeit und Bescheidenheit entgegenzukommen und auf keine Weise, bey eigner Dafürhaftung, zu dulden, daß ihnen von irgend jemanden des Personals mit Herabsetzung, Rohheit oder Ungestüm begegnet werde.

22. Ebenso ist auch den Polizeydirecktzionen und dem Hauptmann der Polizeywache mitgegeben worden, der Wache einzubinden, den fremden Juden auf keine Art eine Grobheit oder Mißhandlung zuzufügen und selbst dann, wenn ein solcher Fremder um seine Aufenthaltspollette zu befragen ist, dies mit Bescheidenheit und mit Vermeidung aller Oeffentlichkeit oder Aufsehens, allenfalls unter Hausthören, zu thun; auch wenn ein solcher seine Pollette verlohren zu haben, oder sich auf das Judenamt beziehen zu können, angiebt, ihn in der Stille ohne Geräusch dahin zu bestellen und ihm so die Gelegenheit, sich auszuweisen, zu verschaffen. Jene Fremde, die sich diesen Anordnungen widersetzen, oder sich ihnen entziehen wollen, haben es sich aber selbst zuzuschreiben, wenn sie mit der aus dem verletzten Gesetze oder dem verachteten Ansehen desselben entspringenden Strenge behandelt werden müssen.

23. Der Kommissär hat nicht nur über das Aufenthaltsgeschäft mit strenger Genauheit zu wachen und sich unablässig zu überzeugen, daß die hereingekommenen Fremden die ihnen bestimmte Aufenthaltszeit nicht überschritten und ihre Polletten richtig zurückgelegt haben, sondern er hat auch unter der Hand sich nach ihrem Betragen, vorzüglich aber, ob sie sich mit keinem verbotenen Handel, Negotz, oder wohl gar mit Unterschleifen, Tändeln,

Hausiren, Aufkaufen oder Verheimlichung gestohlner Dinge abgeben, zu erkundigen. Hiezu wird er sich vertrauter, redlicher Leute bedienen und Kundschafter aufzufinden trachten, die ihm verlässige Nachrichten bringen und hierüber ein Denkbuch führen.

24. Die Pollettenexpeditionstaxen, welche zur Bezahlung des bey dem Judenamte angestellten und gebrauchten Personals und zur Bestreitung der dabey vorfallenden Ausgaben nach der höchsten Resolution vom 26. Julii 1792d) bestimmt sind, sind unmittelbar an das Regierungstaxamt abzuführen und daher die Anweisungsbogen denenselben zuzustellen. Das Taxamt hat hernach die Ausweise monathlich der Regierung zu überreichen, woselbst sie der Referent zu referiren haben wird.

25. Die aus diesen Taxgeldern zu bestreitenden Zahlungen sind von dem Taxamte über die von dem Referenten bey Regierung zu bewirkenden Anschaffungen zu leisten.

Toleranzgeschäft.

26. Da von der Judenschaftskommission über verschiedene Gegenstände von Regierung Berichte abgefordert werden, so ist nothwendig, ein Einreichungsprotokoll zu führen, in welches alle bey dem Judenamte einkommenden schriftlichen Geschäftsstücke eingetragen werden müssen. Die einlaufenden Stücke, was sie immer enthalten, auch die ex officio Anzeigen des Kommissärs werden von dem Kommissär präsentirt, dann dem Acktuar übergeben, der sie numerirt und in das Protockoll — — also einträgt, daß gleich anfangs der Tag der Einreichung, die Zahl des Stücks, der Name des Bittstellers und der Gegenstand des Stücks aufgeführet wird. Wenn dann entweder Bericht darüber erstattet oder was immer veranlaßt worden, so wird, was geschehen und wann es geschehen, richtig und pünktlich in die Kolonnen eingesetzt. Wenn endlich das Acktenstück ganz behandelt ist, so hat es in den Materienfaszikul, wohin es gehöret, nach den in dem Faszikul fortlaufenden Nummern eingelegt und die Zahl des Faszikuls im Protockoll angemerkt zu werden.

27. Um jede Sache sogleich auffinden und, was darin geschehen, nachsehen zu können, ist der Hauptindex — — zu führen. Dieser enthält den Gegenstand, das Jahr, die Zahl des Stücks und jene des Faszikuls. Damit der Gegenstand sicher, leicht und geschwind gefunden werden kann, muß nicht nur der Nahme der Parthey und was sie verlangt unter dem Buchstaben des Namens, sondern auch der Gegenstand und dieser, wenn er unter mehreren Benennungen gedacht werden kann, ebenso verschieden unter den Buchstaben der Benennung eingetragen werden. Ebenso sind die Befehle, Verordnungen, Bescheide, Rathschläge, Normalien u. s. w. unter verschiedenen Benennungen und, wenn sie mehrere Dinge oder Abtheilungen enthalten, jede dieser Abtheilungen oder jeder Gegenstand derselben alphabetisch einzutragen.

28. Da es ein zu bestimmtes Gedächtnis erfordert, um immer das Jahr, wann eine Sache vorgekommen, zu wissen, dies aber denn zum Auffinden der Gegenstände unmittelbar nothwendig ist, wenn der Hauptindex alle Jahre geschlossen wird, so ist dieser auf mehrere Jahre fortzuführen und bey jedem Stücke die Jahreszahl, die Zahl des Stücks und des Faszikuls anzusetzen.

29. Die Materien der Registratur oder deren Faszikuln werden sich auf folgende einschränken lassen: Normalien, Verordnungen, Berichte, Toleranzertheilungen, Familienlisten, zurückgelegte Polletten, Aufenthaltsübertretungen, Strafen und Abschaffungen und Steckbriefe.

30. Das Toleranzgeschäft theilt sich einigermasen in die Aufsicht über die sogenannten Alttolerirten und in die Behandlung der neuen Toleranzwerber. Als Alttolerirte werden jene Familien angenommen, welche schon durch viele Jahre ununterbrochen hier tolerirt sind und denen weder die

Zeit, auf wie lange sie tolerirt geworden, weder ein Geschäft oder Handlungszweig, zu welchem sie eigentlich nur berechtiget sind, bestimmt und angewiesen ist.

31. Obgleich der größere Theil dieser alttolerirten Familien sich an Sittlichkeit, Ordnung und Lebensart vor den übrigen ihrer Nazion auszeichnet, so hat der Kommissär doch sich um die Gattung ihrer Geschäften zu erkundigen, vorzüglich aber zu trachten, die etwan unternommenen, wucherlichen Handlungen zu erfahren. Doch wird ihm eingebunden, sich hierin mit Klugheit, Bescheidenheit und höchster Mäßigung zu benehmen, sich nicht etwan in die Häuser einzudringen oder durch öffentliche, unzeitige oder Mißkredit verbreitende Nachforschungen diese Leute auf was immer für eine Art zu beunruhigen, sondern dies in geheim durch vertraute redliche Leute zu bewirken und nur, wann er gewisse Daten aufgebracht, diese dem Referenten anzuzeigen.

32. Da, wenn der Toleranzwerber eine dem Kommerz vorzügliche, nützliche Unternehmung auf sich zu nehmen oder eine schon bestehende Fabrik mit Kapitalien zur wirklichen Verbreitung derselben nach ächten Kommerzialgrundsätzen zu unterstützen, oder ein ordentliches Gewerbe oder Handwerk zu treiben verlangt, alles dieses und besonders dessen wirklich baares Vermögen in einer Kommission von dem Referenten selbst untersucht werden wird, so hat der Kommissär jene von den Tolerirten, welche der Referent hiezu verlangen wird, zur Kommission zu bestellen und dieser selbst beyzusitzen.

33. Wenn dann der Toleranzwerber die Toleranz erhält, so ist er sogleich in das Vormerkbuch — —, in welchem alle Alt- und Neutolerirten nach dem Alphabet genau eingetragen seyn müssen, einzuschalten.

34. Der Referent und der Kommissair haben mit nie erschlafender Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß die Neutolerirten sich mit keinem andern Geschäfte, als auf welches sie tolerirt geworden und welches in der Toleranzertheilung immer auszudrucken ist, abgeben, keinen andern Handel treiben und besonders aber das schädliche Geldnegoziren nicht unternehmen. Sobald etwas solches entdeckt wird, hat der Referent die gehörigen Verfügungen zu treffen, oder in wichtigen Fällen von Regierung die weitern Verhaltungsbefehle einzuholen und das, was darüber aufgetragen wird, pünktlich einleiten zu lassen.

35. Drey Monate bevor die Toleranzzeit eines Tolerirten zu Ende geht, hat dieser um die Erneuerung der Toleranz bey Regierung anzusuchen. Da dem Kommissair aus dem Vormerkbuche über die Tolerirten die Zeit der Toleranz eines jeden bekannt ist, so hat er, wenn ihm binnen den ersten 6 Wochen des letzten Vierteljahrs einer Toleranzzeit das weitere Gesuch des Tolerirten von Regierung nicht zugekommen, jenen, dessen Toleranzzeit nach 6 Wochen erlöschen würde, zur Einreichung des Ansuchens bey Regierung anzumahnen. Sollte der Tolerirte dies verabsäumen, so ist er nach erloschener Toleranzzeit als ein Fremder zu betrachten und zu behandeln. Wenn das bey Regierung eingereichte Toleranzerneuerungsgesuch dann dem Kommissair um Bericht zugestellt wird, so hat er eine kurze Charackteristick des Verlängerungswerbers zu machen und die binnen der Toleranzzeit etwan vorgekommenen, Redlichkeit, Sittlichkeit oder Folgsamkeit gegen das Gesetz verletzende Fackten im Berichte anzuführen. Vorzüglich hat der Kommissair in diesem Berichte zu bemerken, ob der Erneuerungswerber auf einem bestimmten Nahrungs- oder Handlungszweig tolerirt geworden oder nicht, um das in diesem Fall Mangelnde, dem Sistem gemäß, bey der Erneuerung der Toleranz zu ersetzen.

36. Die Tolerirten haben alle Jahre, längstens bis anfangs May ihre Familienlisten nach dem Formular — — bey Regierung einzureichen. Diese Familienlisten, welche dem Kommissair zugestellt werden, hat er zu bemän-

geln, das ist, er hat darauf zu sehen, ob nicht etwan Fremde, zu dem Hausstande des Tolerirten nicht gehörige Personen, oder solche, die für sich selbst einen Handel oder Gewerb treiben, oder eine Familie ausmachen, darin einkommen, ob die angegebenen Dienstleute auch nach Vorschrift des Patents vom 2. Jan. 1782 bey dem Dienstgeber wohnen, oder ob nicht andere Gebrechen oder Unterschleife dabey vorkommen. Diese Bemänglungen hat er in einem Bericht zusammzufassen und diesen längstens bis Ende Junii an Regierung zu erstatten. Sollten einige Tolerirte ihre Familienlisten bis 15. Maii nicht eingereicht haben, so sind diese in einer Consignation an Regierung anzuzeigen. Die eingekommenen Familienlisten aber sind zu faszikuliren und die Namen derer, die sie eingegeben, in das Vormerkbuch — — einzutragen.

37. Uiber die hier vorfallenden Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle der Juden sind die Geburts-, Trauungs- und Sterbbücher mit der bündigsten Genauheit, Reinheit und Verlässigkeit zu führen und jedem, der einen Auszug eines solchen Falles verlangt, selben unentgeldlich, jedoch auf den gehörigen Stempel, zu ertheilen. Mit Ende des Jahrs ist ein summarischer Auszug aller der in dem Jahre vorgekommenen solchen Fällen an Regierung zu geben. Sollte ein solcher Fall entweder von den Wehmüttern oder den Rabbinern oder den Hausvätern nicht angezeigt werden, so ist dies an Regierung zu berichten, um diese Leute mit einer Strafe von 50 Ducaten für jeden solchen verschwiegenen Fall zu belegen. Bey den Tolerirten haben die Familienhäupter, bey Fremden die Wehmütter und Rabbiner für die richtige Anzeige zu haften. Die Beschneidungen sind lediglich den Rabinern zu überlassen und ist über dieselben kein eigentliches Vormerkbuch zu führen.

38. Ob die Kinder der Juden ordentlich unterrichtet und geprüft werden, gehört zur Schulaufsicht, und hat darein die Judencommission keine Einsicht zu nehmen.

39. Da nach der höchsten Entscheidung vom 26. Julii 1792 jährlich aus den Tolerirten eigene Vertreter zu wählen sind, durch welche über jene Geschäfte, welche die gesamten Tolerirten betreffen, Auskunft gegeben, die Verordnungen an die gesamten Tolerirten mitgetheilt und von ihnen im Namen der Gesamten Berichte erstattet werden sollen, so hat der Kommissair in jenen die Gesamtheit der Tolerirten unmittelbar betreffenden Gegenständen die dahin einschlagenden Geschäfte, Verordnungen oder Weisungen an diese Vertreter gelangen zu lassen, auch in solchen Materien sowohl als in jenen, in welchen er öffentliche Auskünfte zu erheben hat, sich mit diesen Vertretern ins Benehmen zu setzen.

40. Die gesamten Tolerirten haben ihrem eigenem, bey Hofe gemachtem Antrage zur Folge einen geschickten, redlichen und auf dem Platz wohlbewanderten Anfrager zu stellen. Dieser hat täglich ein- auch zweymal in dem Judenamte zu erscheinen, alle an die Gesamtheit sowohl als auch an einzelne Tolerirte oder Fremde gehörige Zustellungen zu übernehmen und unter seiner eigener sowohl als unter Haftung der Tolerirten, die ihn aufstellen und besolden, sicher und schnell zu bestellen.

41. Weilen so viele die Juden betreffende Expeditionen im Taxamte entweder ganz unerhoben liegen bleiben, oder doch fast allgemein nur sehr spät erhoben werden, so hat das Regierungstaxamt die Weisung erhalten, alles, was die Juden betrift, an das Judenamt mit einem Verzeichnisse und den allfälligen Taxnoten zu geben. Diese Stücke werden in dem Amte nach dem Formular — — vorgemerket, dann in ein Verzeichnis gebracht und dies mit der Unterschrift des Kommissairs dem Anfrager übergeben, der sie gehörig zu besorgen, den Partheyen zuzustellen, die Taxen einzutreiben und diese mit dem erhaltenen Verzeichnis an das Amt zurückzustellen hat. Die eingetriebenen Taxen werden in dem Taxbuche eingetragen und dem Taxamte gegen Rezepissen, welche aufzubehalten sind, eingehändiget.

42. Endlich wird dem Kommissair und dem gesamten Personal Höflichkeit, Artigkeit, Güte und Bescheidenheit gegen die tolerirten sowohl als gegen die fremden Juden nochmal nachdrücksamst eingebunden und hat der Kommissair, wenn er bemerken sollte, daß dieser Nation irgendwo mit Unanständigkeit oder Herabsetzung begegnet würde, dies sogleich dem Referenten mündlich, in wichtigern Fällen aber an Regierung schriftlich anzuzeigen.e)

Wien, den 24. Nov. 1792.

Franz Freyherr von Otterwolf. m. p.
Referent und Konzip.

a) Der Herausgeber hat den Wortlaut der Instruktion für das Judenamt nach dessen Umwandlung in die Judenkommission (vgl. XXIX.) wiedergegeben.

b) Die genannten Formulare A—S liegen bei.

c) Am 9. Nov. 1792 erging ein Dekret der N. Ö. Regierung an die P. O. D. (Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H. 1 Judensachen Normale 19418), das diese Bestimmung einschärfte und zwar durch eine Anzeige der Polizeibezirksdirektion auf der Landstraße, die in Kopie beiliegt, veranlaßt. Die Bolletten wurden ursprünglich umsonst ausgefertigt. (Hofentschließung ddo. 1. März 1782 bei Barth-Barthenheim l. c. p. 156).

d) Vgl. XXII.

e) Die Regierungsdekrete ddo. 26. April, 2. und 8. Mai enthalten nach Barth-Barthenheim l. c. p. 84 ff. 90, 114, 116 f. und 123 zahlreiche, dieser Instruktion entsprechende Verordnungen über Wohnungsanzeige, Nachforschung in den Häusern, Aufsicht durch die Polizeiwache, Abschaffung in Wien sich aufhaltender Juden u. a. m.

XXIV.

1793 Sept. 9.

Besprechung des Wunsches nach Aufhebung der Bolletten.

Bericht der N. Ö. Regierung an die Hofkanzlei.

(Original N. Ö. St. A. l. c.)

Das Gesuch der Judenschaft, das von niemandem namentlich unterfertigt sei — und von dem es mehr denn wahrscheinlich sei, daß, obschon es dreist genug von der gesamten Judenschaft rubriziert und unterschrieben wäre,[1]) *nur der kleinste Teil der hiesigen Tolerierten etwas davon wissen oder eingestimmt haben möge, — enthalte im wesentlichen 2 Bitten: Die erste betreffe die Aufhebung der unter dem 26. Juli 1792 erflossenen allerhöchsten Verordnung, nach der für die Ausfertigung der Aufenthaltsbollette eine Taxe von 30 Kreuzern bezahlt werden solle. Die Bittsteller klagen über gehässige „Auszeichnung" ihrer Glaubensgenossenschaft und nennen diese Verordnung ein dem Geist des allerhöchsten Patents vom 2. Jan. 1782 entgegenwirkendes Gesetz. Die Ausfertigung der Aufenthaltsbolletten sei aber eine öffentliche Amtsmanipulation, so wie die Ausfertigung jedes andern Aktes. Fast keine Expedition eines öffentlichen Amtes werde ohne Zahlung einer Taxe vorgenommen. Niemandem sei es noch eingefallen in einer solchen Zahlung Herabsetzung oder Gehässigkeit zu sehen. Das Auszeichnende dieser Zahlung liege daher nicht in der*

Darreichung der keinem fremden Juden lästigen Expeditionstaxe für die Aufenthaltsbollette, sondern in der Verbindlichkeit, um die Aufenthaltsbollette anzusuchen. Dieses einzige Mittel, durch welches man sich von ihrem Kommen und Gehen Kenntnis verschaffen könne, dieses sei es, was sie zerrissen, was sie aufgehoben wissen wollten.

Im Patente von 1782 seien verschiedene „Auszeichnungen", denen die Juden früher unterlagen und die nun aufgehoben wurden, genannt: die beschränkte Wohnung, die doppelten Gerichts- und Kanzleitaxen, die öffentlichen Merkmale an Kleidungen und Bärten, der an Sonn- und Feiertagen verbotene Ausgang vor der Mittagsstunde und der Besuch öffentlicher Belustigungsorte. Dagegen sei den Juden noch immer verboten, sich als eine Gemeinde zu betrachten, sich da, wo sich sonst noch kein Jude befand, niederzulassen, ohne erhaltene Toleranz in Wien zu wohnen, ohne Meldung nach Wien zu kommen und ohne Aufenthaltserlaubnis sich daselbst aufzuhalten. Auch sei, für die aufgehobene Leibmaut ein Äquivalent zu wählen, vorbehalten worden. Demnach sollten diese Unterscheidungen bleiben; sie seien nicht gesetzwidrig.

Der 2. Punkt des Gesuchs sei, daß die Juden erfahren hätten, daß eine neue Judenordnung durch den Druck bekanntgemacht werden solle. Das geschehe bei keiner Innung und als solche sei die Judenschaft seit dem Patent von 1782 anzusehen. Der erste Teil des Gesuchs zeige von Eigennutz und Stolz, der zweite von Übermut und Furchtsamkeit. Das Patent von 1782 § 1 erkläre ausdrücklich, daß die Wiener Juden auch fernerhin keine Gemeinde bilden, sondern jede einzelne Familie dem Schutz des Gesetzes unterstehe, folglich seien sie keine Innung und jedes Gesetz könne für sie durch Druck verlautbart werden. Die Sprache der jetzigen Verordnungen befleiße sich ohnehin einer großen Sanftmut im Gegensatze zu der der früheren Jahrhunderte. Anstatt dafür durch Gehorsam dankbar zu sein, seien sie übermütig, was sich allerdings daraus erkläre, daß sie ihre Mitbürger fürchteten, deren Liebe sie nicht zu erwerben wußten und die sich über jede Zurücksetzung der Juden freuen. Deshalb sollten die Juden lieber an der Verbesserung ihres Charakters arbeiten. Eine unerhörte Dreistigkeit sei es, wenn sie betonen, daß sie die Anträge kennen, die die Behörden dem Kaiser gemacht hätten, obgleich die Wahrung des Amtsgeheimnisses erst durch Verordnung vom 31. Jan. 1793 neu eingeschärft worden sei. Man sollte deshalb die Juden fragen, woher sie die Anträge erfahren hätten.

Weiters sei die K. Anfrage zu beantworten, ob und wie für die eventuelle Abschaffung der 30 Kreuzer Bollettengelder für den 14tägigen Aufenthalt Ersatz geschaffen werden könne und was dann zur Kontrolle der fremden Juden einzuführen sei. Zur Kontrolle würde die Meldung ohne Zahlung genügen. Da aber durch das hiebei verwendete geringe Personal oft Unordnung entstünde, so sei das Regierungsjudenamt vorgeschlagen und probeweise vom Kaiser genehmigt worden. Da das Ärar das Personal nicht hätte bezahlen können, so sollte es wie bei andern

Ämtern durch eine Taxe erhalten werden, die von den Parteien, für die es geschaffen wurde, erhoben werde. Dagegen habe trotz des bekannten jüdischen Eigennutzes kein fremder Jude protestiert und die Taxe könnte höchstens insofern vermindert werden, als den Vornehmeren der Aufenthalt gleich länger als auf 14 Tage erlaubt würde. Nur einige stolze Tolerierte und die reichsten böhmischen Juden erklären sich durch die Einhebung der Taxe beleidigt. Sollte sie abgeschafft werden, so müßte das Personal entweder von dem Ärar oder von der gesamten Wiener Judenschaft bezahlt werden. Ersteres scheitere am Geldmangel, letzteres wäre unklug. Das Gesuch, das dies antrage, nenne keinen Betrag und sei nicht unterzeichnet, man könnte also niemanden zur Zahlung verhalten und selbst wenn sich die Juden zur Zahlung verpflichten würden, würde es der Würde dieses Amtes schaden und ihren Stolz steigern, wenn sie ihr eigenes Aufsichtspersonal selbst zu besolden hätten. Die Wiener Juden würden aber auch gar nicht diese Kosten für die Fremden allein tragen wollen und man würde gezwungen sein, andere Judenschaften heranzuziehen und dabei könnte die Repartition schwerlich gerecht sein. Wer sollte der Regierung für die Zahlung haften, da die Wiener Juden keine Gemeinde bilden? Wenn sich auch die Reichsten zur Haftung bereit erklären würden, so wäre das sehr unzuverlässig. Das sei durch die ewigen Toleranzgelderrückstände der Wiener Juden, deren Schutzgelder ohnehin gering seien, hinlänglich erwiesen. Die Neuerbauung des hiesigen, jüdischen Spitals wäre zum Beispiel erst nach achtjährigen, unausgesetzten K. Befehlen erreicht worden. Aus allen diesen angeführten Gründen bitte die Landesregierung um Abweisung des Gesuches der Judenschaft.

---

[1]) 1793 Juli 19.

Wunsch nach Aufhebung der Judenbolletten.

Bittschrift der Wiener Judenschaft an den Kaiser.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 21465 ad 14300.)

Euer Majestät!

Vermöge eines hohen Regierungsdekretes vom 5.ten Okt. 1791 wurde die unterzeichnete hiesige Judenschaft aufgefordert und berechtiget, in Ansehung eines damals neu zu entwerfen angetragenen, die hiesige Judenschaft betreffenden Circulars ihre Äußerungen und Bitten vorzulegen. Diesem zufolge überreichte sie solche auch im Anfange des vorigen Jahres einer hochlöblichen Landesregierung und, ungeachtet sie nicht im geringsten zweifelt, daß sie von derselben an den allerhöchsten Hof gehörig werden einbegleitet worden seyn, so war sie doch bis jetzt noch immer so unglücklich, ihres Anhaltens ungeachtet, auch nicht den geringsten Bescheid darauf zu erhalten. Vielmehr mußten sie zu ihrem größten Leidwesen ersehen, daß gerade wider den Sinn des Judenpatents vom 2.ten Jänner 1782, wodurch alle gehässigen Unterscheidungen untersagt werden und dessen Handhabung doch der vorzüglichste Zweck der neu zu entwerfenden Judenordnung seyn sollte, ihren ankommenden fremden Glaubensgenossen, welche auch nur auf eine sehr kurze Zeit hier zu verweilen gedenken, für die ihnen auf 14 Tage ertheilten Erlaubnisscheine und dann für jede Verlängerung auf die nämliche Zeit eine Taxe von 30 xrn abgefordert und von denselben auch entrichtet wurde.

Die hiesige Judenschaft ist weit entfernt zu glauben, daß die Geldabgabe als Zweck dieser Verordnung anzusehen sey; allein da die Aufsicht des Staates zur Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und die nothwendigerweise etwas größere Wachsamkeit über ankommende Fremde sich auf Christen und Juden gleich erstrecken muß, ohne daß dafür von den Christen außer den allgemeinen, jedem Bürger obliegenden Entrichtungen noch besondere Abgaben gefordert werden, so bleibt doch immer diese Verordnung eine für ihre Religionsgenossen als solche nachtheilige und gehässige Auszeichnung, deren Beseitigung doch der Zweck aller in Judenschaftssachen erlassenen Verordnungen des verewigten Kaiser Josephs und der innigste Wunsch jedes redlich gesinnten Juden selbst war. Zwar ist der hiesigen Judenschaft nicht unbekannt, daß das Erträgnis dieser Passirungszetteltaxe zur Erhaltung des in Judenschaftssachen aufgestellten Personals bestimmet ist, allein nichtsdestoweniger waget sie in tiefster Ergebenheit um Abstellung dieser Abgabe oder wenigstens Einstellung derselben zu bitten und erbietet sich lieber zu einem jährlichen Beitrag zur Unterhaltung des besagten Personals, (worüber sie sich ihre nähere Erklärung indessen vorbehält), als daß sie länger ihre Glaubensgenossen einer so gehässigen Unterscheidung ausgesetzt sehen wollte.

Allein ebenso und noch weit mehr liegt der unterzeichneten hiesigen Judenschaft am Herzen, daß sie in Erfahrung gebracht hat, daß gegenwärtig der Antrag sey, eine neue Judenordnung vermittelst eines Circulars durch den Druck bekanntmachen zu lassen. Sie ist durch die Erfahrung belehrt, daß jede, sie betreffende, auch sonst für sich minder bedeutende, öffentlich und durch den Druck bekanntgemachte Verordnung immer Aufsehen bei ihren übrigen Mitbürgern erregt und nicht nur bei den minder aufgeklärten unter denselben für eine Art von gehässiger Auszeichnung ihrer Religionsgenossen angesehen wird, sondern es auch wirklich in der That ist, indem für keine Innung oder Gemeinde eine besondere Ordnung durch den Druck bekanntgemacht zu werden pflegt und sie doch nach dem Sinn und den Worten des Judenpatents von 1782 nur als eine abgesonderte Innung anzusehen ist. Auch hat die hiesige Judenschaft schon im vorigen Jahr bei Uiberreichung der ihr abgeforderten Äußerung und Bitten allerunterthänigst vorgestellet, daß sie sich wie bisher die Befolgung jedes an sie zu erlassenden Decrets oder Verordnung ohnehin zur strengsten, unnachläßlichen Pflicht machen würde und außer diesem nur noch die gehörige Weisung an diejenigen Stellen und Beamten, denen die Aufsicht hierüber obliegt, oder sonst an deren Wissenschaft gelegen seyn kann, keineswegs aber eine öffentliche Bekanntmachung durch den Druck erforderlich zu seyn scheine.

Aus diesen Gründen unterfängt sich die hiesige Judenschaft E. M. in tiefster Unterthänigkeit anzuflehen, daß keine neue Judenordnung öffentlich durch den Druck bekanntgemacht, mit Bekanntmachung der dem Vernehmen nach schon beinahe fertig seyn sollenden eingehalten und überhaupt ihnen gleich andern Innungen oder Gemeinden die allenfalls nach höchsten Ermessen nothwendig befundenen Verordnungen durch Decrete mitgetheilet werden. Sie sehen der allergnädigsten Gewährung dieser ihrer gehorsamsten Bitte mit umso größerer Zuversicht entgegen, da sie die erhabenen, menschenfreundlichen und toleranten Gesinnungen eines Monarchen kennen, der schon als Kronprinz durch sein vielvermögendes Vorwort beigetragen hat, um sie von dem Drucke verjährter Vorurtheile nach und nach zu entledigen und der nach seinem Regierungsantritte sie bei den von ihnen unter seinem großen unsterblichen Onkel wieder erworbenen Menschenrechten allergnädigst zu schützen verhieß und es daher nicht gestatten wird, daß sie durch vermehrte und gehässige Auszeichnungen von ihren übrigen Mitbürgern dem vorigen Drucke

barbarischer Zeiten, welchem sie kaum entgangen zu seyn hoffen dürften, neuerdings preisgegeben werden sollten.

Allerunterthänigste, Allergehorsamste.
Die gesamte hiesige Judenschaft.

Wien, den 19.ten July 1793.a)

a) Dieses Gesuch wurde der N. Ö. Regierung mit folgendem Hofkanzleidekret zugestellt. (Original l. c.):

Der N. Ö. Regierung um fördersamsten Bericht mit dem Auftrage zuzustellen, selbe habe sich unter einem zu äußeren, ob und wie, wann die Abgabe der 30 xr für den 14tägigen Aufenthalt nach dem Wunsche der Judenschaft aufgehoben und der Kostenaufwand für das Judenamt in andere Weege ersetzet würde, eine bündige Controlle zu Hindanhaltung der fremden Juden eingeführet werden könnte.

Ex Concl. Cons. Direct. in Cam. et Publ. Polit.

Wien, den 27.ten July 1793. Joh. Ant. Karl1).

1) Johann Anton Karl von 1788—1795 als Hofsekretär bei der Hofkanzlei nachweisbar. (Hof- und Staatsschematismus.)

XXV.

1793 Sept. 20.

Erhebungen über den Wunsch nach Aufhebung der Bolletten.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 21465 ad 14300.)

Um S. M. die abgeforderte Auskunft genugthuend und jeden Umstand erschöpfend erstatten zu können, hat sie, Regierung, noch zu erheben, ob wirklich die Vorsteher der hiesigen Judenschaft und hauptsächlich die ersten und vornehmsten unter ihnen mit dieser Vorstellung verstanden seyn, woran sie, Regierung, zu zweyfeln scheinet; dahero dann ihre Aussage und vorzüglich der reichesten aus ihnen unterschrieben heraufzugeben, zugleich auch von ihnen die Art abzuforderen ist, nach welcher sie den statt der Polletentaxe für die fremde Juden angebothenen Beytrag zu leisten willens sind, welche Auskünfte unfehlbar längstens binnen 14 Tägen erwartet wird.

Ex Concl. Cons. Direct.
in Cam. et Publ. Polit.
Wien, den 20.ten Sept. 1793.
Geislern.

XXVI.

1793 Okt. 9.

Eventuelles Äquivalent für die aufzuhebenden Bolletten.

Gesuch der Vertreter der Wiener tolerierten Judenschaft an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 21.465.)

Bei der Vernehmung[1]) *der hiesigen israelitischen Glaubensgenossen sei erhoben worden, daß sie für einen höhern Betrag als 1500 fl. zur*

Bedeckung des Amtspersonals nicht in solidum haften könnten, wohl aber sehnlich wünschten, daß die Einhebungsart der zu erlegenden 30 Kreuzer so geartet sei, daß sie keineswegs einer Leibmaut gleichsehe.

Betreffs der zu erlegenden 30 Kreuzer wären sie auch vollkommen einverstanden, für jeden etwa entstehenden Abgang der zur Bedeckung des Amtes erforderlichen Kosten zu haften; sie schmeicheln sich aber, daß ihnen dafür der schon vorhandene sowohl, als auch der sich künftighin ergebende Überschuß zu der sehr kostspieligen Unterhaltung ihres Spitals nach Billigkeit zugute kommen würde.

N. A. Arnsteiner.[2])
B. Eskeles.[3])
David Wertheimer.
Joachim Leidesdorf.
Dr. Joel.

---

[1]) Das Protokoll der am 9. Okt. stattgehabten Kommissionssitzung liegt im Original bei.

[2]) Natan Adam von Arnstein (1748—1838) ein Sohn Adam Isaak Arnsteiners und Gatte der berühmten Fanny von Arnstein. (Grunwald: Zur Familiengeschichte p. 4). Er war auch unter den Gründern der Chewra Kadischa. (Wachstein: Gründung der Chewra Kadischa p. 12.)

[3]) Berisch Eskeles, der nachgeborene Sohn des mährischen Landesrabbiners B. Eskeles, wurde später in den Freiherrnstand erhoben. (Wachstein: Chewra Kadischa p. 12.)

XXVII.

1793 Okt. 29.

Eventuelles Äquivalent für die aufzuhebenden Bolletten.

Bericht der N. Ö. Regierung an die Hofkanzlei.

(Original N. Ö. St. A. l. c.)

Obwohl es keinen Vorsteher der hiesigen Judenschaft gebe, auch eigentlich nicht genau bestimmt werden könnte, welche die Vornehmsten und Reichsten sind, da keine Vermögensfassionen von ihnen eingebracht würden, so habe man doch von denselben jene, die sie für ihre Ältesten und Vornehmsten halten, bezeichnen lassen und diese dann zur Kommission vorgefordert. Von den vorgeforderten 13 Tolerierten seien nur 5, mit der Vollmacht der übrigen ausgestattet, erschienen. Arnsteiner habe vorgeschlagen die Kosten des Judenamtes bis zur Höhe von 1500 fl. zu übernehmen. Aus den beigelegten Gesuchen der Juden glaube die Regierung entnehmen zu können, daß die Furcht der Juden darin bestehe, es könnten diese Taxen, wie früher die Leibmaut, an einige ihrer Religionsgenossen wieder verpachtet werden, hieraus eine wirkliche Leibmaut entstehen und die Pächter auf die Behandlung der Fremden, durch deren längeren Aufenthalt ihnen Vorteil erwachsen würde, Einfluß erhalten und so der Hauptzweck des Judenamtes vereitelt werden.

XXVIII.

1793 Nov. 25.

Jüdische Handwerksjungen und Gesellen bei christlichen Meistern. Beibehaltung der Bolletten.

K. Resolution.

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2589.)

Da dieser Anstalt[1]) das Judenpatent vom 2. Jänner 1782 zum Grunde liegt, so muß auch nach dem Geist desselben und aus den von der N. Ö. Regierung sehr wohlangebrachten Bemerkungen den Handwerksjungen und Gesellen jüdischer Nazion die Lehre und Arbeit bei christlichen Meistern zwar nicht auf dem Lande, allwo keine Juden tolerirt sind, wohl aber in Wien und den übrigen Städten gestattet werden. Bei Ertheilung der Bolleten hat es zu verbleiben, weil sonst der Jude gleich bei seiner Ankunft mit Beschwerlichkeit und Auslagen sich um einen Agenten, der ihm ein Anbringen verfasse, umsehen müßte. Übrigens genehmige Ich das Einrathen des directorii und den von demselben gemachten Personal- und Besoldungsvorschlag.[2])

Franz. m. p.

[1]) Id est Judenamt.

[2]) Diese Resolution erfolgte vollständig gemäß dem Staatsratsgutachten Egers, dem sich die übrigen Staatsratsmitglieder Izdenczy, Zinzendorf und Reischach anschlossen. (Original H. H. u. St. A. Staatsratsakten 4156 ex 1793, wo auch das Konzept obiger Resolution und ein Auszug des Vortrags des Direktoriums vom 8. Nov. erliegt, der inhaltlich vollkommen mit dem Dekret, XXIX, vom 29. Nov. 1793 übereinstimmt.)

XXIX.

1793 Nov. 29.

Das Judenamt unter dem Namen Regierungsjudenkommission definitiv gemacht.

Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 21465.)

S. M. haben das bishero auf ein Jahr provisorie aufgestellte Judenamt fürs künftig vollständig zu bestätigen, doch aber zu entschließen geruhet, daß, weil doch dieses Amt immer nur eine Untertheilung der Landesstelle seye und bleibe und alles, was sie veranlasset, nur im Nahmen der Regierung, bey welcher der Referent alles zu referiren haben wird, veranlassen kann und solle, der Name Amt nicht nöthig sey und die Abtheilung vielmehr Regierungsjudenkommission heißen soll.

Die von Regierung vorgeschlagenen Abweichungen von mehreren in Judensachen bishero bestandenen Verordnungen werden gutgeheißen, bis auf die, welche den Handwercksjungen und Gesellen

jüdischer Nation die Lehre und Arbeit bey christlichen Meistern gestatten will, worüber der Regierung die Weisung späther zukommen wird.

Die für die ohne Erlaubnis sich hier heimlich aufhaltenden Juden zu bestimmende Strafe wird ganz recht von 6 auf 3 Reichsthaler herabgesetzet und kann nach Umständen, wenn ein oder anderer armer Jud auch diese 3 Thaler nicht bezahlen könnte, in einem 1, 2, 3 tägigen Arrest verwandelt werden.

Was das Personale betrift,[1]) da haben S. M. den Regierungsconcipisten B. Kienmayer zum Kommissär der Kommission mit 1000 fl. und den Regierungsseckretärscharacter aus den Polletenfond gegen deme genehmiget, daß der von ihm bishero ab aerario bezohene Gehalt eingezogen werde, weswegen Regierung den Tag des von ihm abgelegten Juraments anzuzeigen haben wird.

Zum Regierungsconcipisten und Actuar der Commission mit 600 fl. haben S. M. den hierortigen Ackzessisten Eugen Kunesch ernannt und genehmiget, daß der Diurnist Preintz mit 400 fl. als Kanzelist bei der Judenkommission angestellet werde.

Die Kundmachung dieser neu angeordneten Judenkommission hat nur an die Judenschaft, an den hiesigen Magistrat und die P. O. D. zu geschehen, sie brauchet daher nicht gedrucket zu werden, sondern ist diesen 3 Behörden schriftlich mitzutheilen. Bey der Abnahme des Polletengeldes à 30 xr für einen 14tägigen Aufenthalt hat es unabänderlich zu bewenden. Was die von den Juden bey der Tagsatzung besonders angebrachten Bitten betrift, so ist *a.)* von den hieherkommenden Juden, welche sich als arme oder Betteljuden selbst angeben, keine Taggelder zu fordern; jedoch ihnen auch, da nur diejenigen, welche hier durchreisen oder von ihren Verwandten oder Wohlthätern hier Almosen und Unterstützung haben wollen, hieher einzulassen sind, kein längerer Aufenthalt als bis zum nächsten Sonntag zu gestatten, als an welchem die hiesigen Juden in ihrem Spitale Almosen austheilen. *b.)* können allerdings von den Juden 2 oder 3 Männer benennet werden, welche von der Judencommission über verschiedene Gegenstände, Sitten, Erwerbungswege und also auch über die allenfällige Anstände der Aufenthaltsverlängerungsgesuche ihrer Glaubensgenossen vernommen werden und auch die in Judensachen an sie zu erlassende Verfügungen kundmachen können. *c.)* Die Bitte der Judenschaft, das superplus der Polletengelder gegen die Bedingnus für ihr Judenspital erfolgen zu lassen, daß sie den allenfälligen Abgang ersetzen wollten, ist abzuschlagen. *d.)* hat es bei den Polleten zu verbleiben. Die Ausgaben auf die sogenannte geheime Anzeiger und Vertraute können übrigens weder von den Referenten, noch von den Kommissarien willkührlich bewilliget oder veranlasset, sondern sie müssen vorläufig von dem Regierungspraesidio

bewilliget und nur in gar dringenden Fällen diesem gleich nach der Veranlassung zur Bestätigung angezeiget werden. Auch kann die Judenkommission die Taxgelder nicht selbst einheben, sondern diese sind gleich ursprünglich in das Taxamt abzuführen, wordurch der Kommissär die lästige und gefährliche Verrechnung ersparet und die Vormerckbücher nicht ohne Noth vervielfältiget werden.

Endlich haben S. M. genehmiget, daß für die dies Jahr hindurch gehabten Bemühungen dem Personale Remuneratzionen bewilligt werden können, doch hat Regierung den diesfälligen, bestimmten Vorschlag zu überreichen.

Schlüßlich hat Regierung die Protokolle der Judenkommission alle Monate zur Einsicht heraufzugeben.

Ex Concl. Cons. Direct.
in Cam. et Publ. Polit.
Wien, den 29.ten Nov. 1793.
Frantz Hertel, Edler von Blumenberg.[2])

[1]) Die Ausfertigungen an die genannten Personen und Ämter liegen als Konzepte bei.

[2]) Franz Karl Hertel, Edler von Blumenberg, 1791 Expeditionsdirektor der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei; 1793—1796 als Expeditionsdirektor beim K. K. Direktorium in cameralibus et publicis politicis nachweisbar. (Hof- und Staatsschematismus.)

XXX.

1794 Febr. 11 — April 11.

Besoldung der Beamten des Judenamts.

(A. d. M. d. I. IV. T. 11. 2677.)

Zwischen der Staatshauptbuchhaltung, der Hofkanzlei und der N. Ö. Regierung fand ein lebhafter Schriftenwechsel über die zu bestimmende Besoldung der Beamten des Judenamtes statt, die aus den eingehenden Bollettengeldern zu bestreiten war; schließlich wurden vom Kaiser die Besoldungen in einer Gesamthöhe von 2590 fl. bestimmt.

XXXI.

1794 Mai 8.

Einsetzung von Vertretern der Wiener Juden.

Dekret der N. Ö. Regierung an jedes Familienhaupt der hiesigen tolerierten Juden.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 13394/1040 et 21465/1594 et 4932 ad 1117.)

S. M. haben über den von dieser N. Ö. Landesregierung gemachten, allerunterthänigsten Vorschlag[1]) und über den von den gesamten hiesigen tolerirten Juden geäuserten Wunsch, einen Ausschuß auf-

stellen zu dürfen, welchem jene die gesamten Tolerirten betrefenden Geschäfte obliegen würden, allergnädigst zu entschlüßen befunden, daß aus der hiesigen Judenschaft einige benennet werden sollen, welche jedoch nicht Ausschüsse, da dieses eine Gemeinde, die die hiesige Judenschaft nicht vorstellt, vorauszusetzen scheinen würde, sondern Vertreter zu heißen haben.

Zu diesem Ende hat er den — — — dies — — — um — — — Uhr unausbleiblich bey der N. Ö. Landesregierung zu erscheinen und der Wahl dieser Vertreter beyzuwohnen.

[1]) Liegt nicht bei.

XXXII.

1794 Mai 8.

Entscheidung über die von den Juden vorgebrachten Bitten.

Dekret der N. Ö. Regierung im Auftrag des Kaisers an die hiesigen Tolerierten.

(Konzept mit E. V. N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 13394/1040 et 4932 ad 1117.)

Ueber die unter der Unterschrift „treugehorsamste, hiesige Judenschaft" im Hornung 1792 von den hiesigen Tolerirten an diese N. Ö. Landesregierung erstatteten Erinnerungen in betref des neu zu erlassenden Zirkulars und der einzuführenden genaueren Handhabung der bisher in Judensachen erflossenen und weiter zu erflüßenden Verordnungen, dann über die bey diesen Erinnerungen von den Tolerirten weiter geäußerten, allerunterthänigsten Wünschen nach mehreren Begünstigungen, haben S. M. allergnädigst zu entscheiden geruhet, daß es in Ansehung des Zirkulars und der einzuführenden, neuen Aufsicht über die Geschäfte in Judensachen bey dem von Regierung allerunterthänigst gemachten Einrathen und vorgelegten Instrukzion, von welchem ihnen über jenes, was sie unmittelbar betrift, das Erforderliche in einem eigenen Dekrete zukommen wird, zu verbleiben habe.

In Absicht auf ihre ferner geäußerten Wünsche aber, nämlich daß: *a.)* alles, was künftig in Rücksicht ihrer durch den Druck zu verordnen nöthig befunden würde, ihnen zuvor zu vernehmen gegeben werden möchte, um sie in den Stand zu setzen, noch vor Erlassung der wirklichen Verordnung ihre unterthänigsten Vorstellungen dagegen, falls die darin enthaltenen Mittel ihnen mit ihrem Besten nicht vereinbarlich scheinen, machen zu können; *b.)* daß sie, wie in mehreren andern Provinzen des Ankaufes, Besitzes und Eigenthums der Staatsgüter sowohl als überhaupt aller unbeweglichen Güter gleich den übrigen Unterthanen für fähig erkläret würden; *c.)* daß ihnen, auf dem Lande zu wohnen und Grundstücke

in Bestand zu nehmen und Gewerbe zu treiben, allgemein erlaubet werde; *d.)* daß ihre Söhne anspruchsfähig zu öfentlichen Bedienungen erkläret werden; *e.)* daß sie in Rücksicht der Hochzeitstaxen mit den Christen gleichgesetzet und der bisher dabey beobachtete Unterschied nach dem zeugenen und seidenen Ornat gar aufgehoben werde und daß hiedabey [?] in Zukunft der Anwesenheit eines Komissairs nicht mehr benöthiget sein dürfte; *f.)* daß der Zwang aufgehoben und sie nicht mehr gehalten werden, die Trauungsformel unter dem Trauhimmel deutsch abzulesen; *g.)* daß einem hier oder auf einer andern inländischen Universität graduirten Doktor ihrer Religion in seinem Rechte in Rücksicht des Beytrags zur Fakultäts-Witwenkasse kein Hindernis gelegt werden solle; *h.)* daß sowohl den untern Stellen als besonders den Agenten, Advokaten etc. untersagt werde zu schreiben „an den Juden N.", sondern wie bey den Kristen „an den Herrn N. oder an den N."; *i.)* daß die Anwendung des Ausdrucks „Toleranz" untersaget werde; *k.)* daß die Aufschrift ober der Amtsstube „Für Juden, Sesselträger und Fiacker" abgeändert und die Polizey angewiesen werde, in dringenden Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, auch ihnen auf Anzeige der Vertreter die nöthige und ohnehin gesäzmäßige Assistenz zu leisten:

In Absicht auf diese Wünsche nun haben S. M. allergnädigst zu entscheiden geruhet: Daß sie mit den Gesuchen *a, b, c, e, f* und *i* lediglich abgewiesen, ihre übrigen Gesuchspunkte aber dahin beschieden werden sollen:

d.) Vorzügliche Talente, ernste Verwendung zu nützlichen Staatsgeschäften, ausgezeichnete Moralität und Losreißung von dem allgemeinen Leben und Streben des größern Haufens ihrer Glaubensgenossenschaft, wird ihnen immer den Zutritt zu öfentlichen Aemtern und Bedienungen in einzelnen sich darzeigenden Fällen oefnen, ohne daß der gesamten Nazion ein Recht zur öfentlichen allgemeinen Bewerbung zu Staatsaemtern eingeräumt werden darf. *g.)* Wegen Theilnahme ihrer Doktoren an der Witwengesellschaft haben sie ferneren Bescheid zu erwarten. *h.)* Die Abstellung der Aufschrift in aemtlichen Schriften „an den Juden N." ist bereits, so wie sie von Regierung schon vorlängst nicht mehr gebraucht wird, verordnet worden. *k.)* Ebenso ist die Aufschrift ober dem Amt, bey der nun ganz geänderten Gestalt des vormaligen Judenamtes abgeändert und so wie jedermann, der in vorkommenden Fällen die Hilfe der Polizey bedarf und selbe anruft, so wie sie jedermann bereitwillig und schnell ertheilet wird, so dürfen auch sie in Dingen, die gerechten Anspruch auf diese Hilfe geben, diese sicher und allzeit erwarten; welches ihnen zur weiteren Kundgebung an die übrigen hiesigen Tolerirten und zu deren Richtschnur und genauen Benehmung hiemit erinnert wird.

Otterwolf.

XXXIII.

1797 März 24.

Aufhebung des Judenamtes.

Bericht des N. Ö. Regierungspräsidenten Grafen von Saurau.

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2589. Kopie N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 9646 ad 74.)

Das Judenamt habe die in dasselbe gesetzten Erwartungen nicht erfüllt, es brauche immer die Hilfe der Polizei. Es wäre deshalb gut, es wie früher der P. O. D. beizugeben, aber unter Aufsicht der Landesstelle und mit dem Direktorium[1]) *als höhere Instanz. Die Polizei wisse von jedem fremden, nach Wien kommenden Juden und könne ihn bei Nichtmeldung bestrafen, während der Judenschaftskommissär oft erst nach dessen Abreise davon erfahre und Widersetzlichkeiten der Landesregierung oder der P. O. D. zwecks Strafvollzugs melden müsse. Falls dieser Vorschlag akzeptiert würde, werde eine Instruktion für die P. O. D. zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Beamten des Judenamtes könnten zur Regierung, das Kanzleipersonal zur P. O. D. übertreten. Übrigens sei es überhaupt besser, wenn das Personal, gegen das täglich Klagen einliefen, nicht mehr in so isolierter Stellung zu selbständigem Handeln Gelegenheit habe.*

[1]) Das Direktorium in cameralibus et publicis politicis, im Nov. 1792 begründet, bildete die Zentralstelle der politischen Verwaltung, der Finanzen und Handelsangelegenheiten. (Huber-Dopsch p. 304.)

XXXIV.

1797 Mai 26.

Aufhebung des Judenamtes.

Vortrag des Direktoriums.

(Original A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2589.)

Das Direktorium teilt erst den Inhalt des Regierungsberichts mit und fährt dann fort:

Die Aufsicht auf die von Zeit zu Zeit hieherkommenden Juden hat, wie es die gehorsamst beyliegenden Vorträge[1]) zeigen, vorhin die Polizeydirektion gehabt und mit ihrem personali zugleich besorgt. Erst in den Jahren 1790 und 1792 ist die Regierung mit dem Vorschlag aufgetreten, hierzu ein eigenes Personale aufzustellen, das Toleranzwesen der Juden von der Polizeydirektion ab- und zu ihr, Regierung, zu ziehen, auch zu dem Ende ein eigenes sogenanntes Judenamt zu errichten, welcher Antrag zwar anfänglich abgeschlagen, nachderhand aber, und als die Regierung auf solchen bestand, an-

fänglich als ein Versuch auf ein Jahr und sodann nach dessen Verlauf förmlich bewilligt wurde. Zum Hauptgrund dieser Aenderung hat die Regierung damal aufgestellt, daß die Polizey dieses gleichsam nur als ein Nebengeschäft ansehe, daß der bey ihr aufgestellte Judenschaftscommissair hierzu nicht hinreiche, mit zu vielen andern Geschäften beladen sey und daß eben daher die zu große Anhäufung der sogenannten Betteljuden hier entstehe, über welche sowohl von Christen als selbst von besser gesitteten und bemittelten Juden Klagen geführt würden; daher sie dann, um das Geschäft der behörigen Aufsicht zu unterziehen, auf die Errichtung eines eigenen Amts aus ihrem Mittel, welches aus einem Judenschaftskommissär mit dem Karakter eines Regierungssekretärs mit 1000 fl., aus einem Aktuar mit dem Rang eines Regierungskonzipisten mit 700 fl. und aus einem Kanzlisten mit 400 fl. bestehen sollte, antrug, welches auch höchsten Orts bewilliget worden ist und deren Besoldungen aus den eingehenden, jüdischen Poletengeldern bestritten werden. Im Grunde war aber die Ursache der in den bemeldten Jahren so sehr hier angehäuften fremden Juden nicht soviel die zu wenige Aufsicht auf das Eindringen derselben, als die durch das Circulare von anno 1782 erfolgte Aufhebung der ehemal bestandenen jüdischen Leibmauth und die ihnen durch eben dasselbe eingeräumte mehrfältige Begünstigungen und Erleichterung des hiesigen Aufenthalts, wodurch sie, verbunden mit den in der Hauptstadt der Monarchie sich immer darbiethenden hundertfachen Gelegenheiten zu erlaubten und verborgenen Erwerbungen, beynahe aus allen Provinzen hiehergelockt wurden, die Stadt und manche Vorstädte überschwemmten und nach den bestehenden Gesetzen auch weder von der Polizeydirektion noch sonst von einer Behörde wohl beseitiget oder hindangehalten werden konnten.

Nachdem aber unter den nachgefolgten höchsten Regierungen diese Begünstigungen wieder gemäßiget, die Toleranz auf einen Vermögensausweis von 8—10.000 fl. beschränkt und für die von Zeit zu Zeit hieherkommende Juden die bekannte Poletentax mit einer genauen Vormerkung der betreffenden Individuen eingeführt worden, so ist damit die Ordnung wieder einigermaßen hergestellet und die Uibersicht erleichtert und die Polizeydirekzion wird nunmehr ebensogut imstand seyn, diese Ordnung fortzuführen und handzuhaben, als sie es in vorigen Jahren gewesen wäre, wenn nicht hin und wieder das Gesetz selbst die Freyheit und Leichtigkeit des hiesigen Aufenthalts zu weit ausgedehnt hätte. Daß es der Polizeydirektion leichter als nicht dem Judenamt seye, von der Hieherkunft und dem Aufenthalt der fremden Juden, sowie auch wieder von der Abreise derselben unterrichtet zu seyn, läßt sich nicht mißkennen, nachdem sie ohnehin

von allen hieherkommenden und abreisenden Fremden die Nachricht durch ihre Weege auf der Stelle erhält, wohingegen solche der Kenntnis des Judenamts leichter entgehen können, nachdem es bekannt ist, daß die Juden, vorzüglich von der geringeren Klasse, keine Weege unversucht lassen, um sich der Aufsicht und der damit verbundenen Bezahlung womöglich zu entziehen. Daraus entstehen also entweder Entgänge an der schuldigen Abgabe oder, wie der Regierungspräsident ganz recht erinnert, ungemeine Schreibereyen zwischen der Polizeydirektion und dem Judenamt selbst in Absicht auf die von dem letzteren wegen Abschaffung der über die ertheilte Lizenz sich noch aufhaltenden Juden ertheilte[n] Befehle, weil letzteres keine ausübende Macht in Handen hat.

In Rücksicht auf die genauere Uibersicht des Geschäfts und auf die Verminderung der Schreiberey würde es also allerdings verträglich seyn, die Aufsicht über die Toleranz und den zeitlichen Aufenthalt der von Zeit zu Zeit hieherkommenden Juden wieder der P. O. D., so wie sie solche vorhin hatte, unter der Aufsicht und Leitung der Landesstelle zu übertragen.

Nur würde es nothwendig seyn, die Gränzlinie genau zu bestimmen, wie weit sich diesfalls die Aktivität der Polizeydirektion zu erstrecken hätte, um diesfalls in keine Kollision mit der Landesstelle zu kommen, worüber der Regierungspräsident ohnehin eine eigene Instruktion vorzulegen verspricht.

Es dürfte daher der Vorschlag des Grafen von Saurau in der Hauptsache gnädigst zu genehmigen und demselben nur aufzutragen seyn, daß er über die Modalität der diesfälligen Ausführung seinen weiteren Vorschlag samt den nöthigen Instruktionen der Ordnung nach vorzulegen hätte, bey der jedoch, wie sich von selbst verstehet, der Regierung immer die Aufsicht und Leitung des Geschäfts vorbehalten bleiben muß.

Graf v. Lazanzki.[2]) m. p.
Haan[3]) m. p. Referent.

K. Resolution.

Ich genehmige das Einrathen des Direktoriums. Franz m. p.

[1]) Die Vorträge vom 5. Aug. 1790 und 11. Juni 1792 liegen im Original bei.

[2]) Prokop Graf von Lažanski (1741—1804), 1794 Präsident der Obersten Staatskontrolle; 1796 Oberster Direktorialminister; 1802 Oberster Justizpräsident. (Maasburg: Oberste Justizstelle p. 76 f.)

[3]) Leopold Edler von Haan, 1785—1808 als Hofkanzleihofrat nachweisbar. (Hof- und Staatsschematismus.)

XXXV.

1797 Juni 9.[1])

Aufhebung des Judenamts.

Hofkanzleidekret im Auftrag des Kaisers an die N. Ö. Regierung.

(Original N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 9646. Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2589.)

S. M. haben den von dem Herrn Regierungspraesidenten unterm 24. März d. J. überreichten Vorschlag wegen Aufhebung des hiesigen Judenamts und Übertragung der von demselben bisher besorgten Geschäfte an die P. O. D. in der Hauptsache zu genehmigen geruhet und wird hiernach der Herr Regierungspraesident nur über die Modalität der diesfälligen Ausführung den weiteren Vorschlag samt den nöthigen Instruktzionen vorzulegen haben, wobey es sich aber von selbst verstehet, daß der Regierung immer die Aufsicht und Leitung des jüdischen Toleranzgeschäftes vorbehalten bleiben müsse.[2])

Wien, den 9. Juni 1797.

Graf Lazanzki. m. p.
J. Strobl.[3])

[1]) Die Verlautbarungsdekrete an die Beamten des aufgehobenen Judenamtes, die Vertreter der Wiener Tolerierten und den Polizeioberdirektor ddo. 20. Juni 1797 liegen als Konzepte mit E. V. bei. Am 30. Aug. 1797 erging ein Hofkanzleidekret an die N. Ö. Regierung (Konzept mit E. V. A. d. M. d. I. IV. T. 1. 2589), daß man, dem Vorschlag der N. Ö. Regierung entsprechend, ganz einverstanden sei, daß die Judengeschäfte von der P. O. D. nach der alten Judenamtsinstruktion geführt werden sollen.

[2]) Durch Hofkanzleidekret ddo. 25. März 1848 wurde verfügt, daß die Aufschrift „Judenamt" bei der P. O. D. in die Benennung „Fremdenamt Nr. 3" umzuändern sei. (Exzerpt N. Ö. St. A. H Normalienbuch Judensachen).

[3]) Johann Franz von Strobl zu Stein und Wisenegg, 1795—1797 Hofrat beim K. K. Direktorium, 1798/99 Hofrat bei der Hofkammer. (Hof- und Staatsschematismus.)

256.

1790 Febr. 19.

Religion und Erziehung der Kinder bei Glaubensänderung der Eltern.

Hofkanzleidekret im Auftrag des Kaisers.

(Kopie, C. A. Akten in genere, Karton 81. Exzerpt, N. Ö. St. A. H 1 Judensachen Normale 4292.)

S. K. K. M. haben vermög einer neuerdings geschöpften höchsten Entschließung allgemein zu befehlen geruhet, daß bei einem jüdischen Ehepaar, wo sich der Gatte nachhero zu der katholischen Religion bekennet, auch alle jene Kinder beyderley Geschlechts,

welche noch vor der Taufe des Vaters gebohren sind, jedoch die annos discretionis noch nicht ereicht haben, ebenfalls getaufet und in der katholischen Religion erzogen werden sollen; in dem Falle aber, wenn der Vater in Judenthum verbleibet und die Muter zur katholischen Religion übertritt, die Kinder ohne Unterschied des Geschlechts der Religion des Vaters zu folgen haben, jedoch nur insolang als dieser bei Leben ist; nach dessen Tode aber und wenn seinerseits kein jüdischer die Versorgung der Kinder auf sich nehmender Großvater vorhanden, der katholischen Muter unbenohmen bleibe, ihre Kinder, welche die annos discretionis noch nicht ereichet haben, ohne Unterschied des Geschlechts in der katholischen Religion zu erziehen; wonach sich [!] das Weitere zu veranlassen und in künftig vorkommenden Fällen sich zu achten ist.

Wien, den 19. Febr. 1790.

2/Ide
62/S:45.-